4 Germ. sp. 171 f-9 Jahrbücher

<36619921960016

<36619921960016

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

Eine Zeitſchrift

für die Erörterung hieſiger öffentlichen Angelegenheiten.

Bayerische Staatsbibliothek München.

No. 1—38.

Neunter Band.

Nebſt einem vollſtändigen alphabetiſchen Sachregiſter.

Frankfurt am Main,

gedruckt und verlegt bei Heinrich Ludwig Brönner.

1837.

Plan dieſer Zeitſchrift.

Der ernſte, geſunde und feſte Sinn, welcher von jeher die hieſigen Bürger und Einwohner beſeelte, und ſtets eine Garantie der bürgerlichen Ordnung und Freiheit war, hat ſich insbeſondere in neuerer Zeit durch eine rege Theilnahme an den öffentlichen vaterſtädtiſchen Angelegenheiten kund gegeben.

Je ſeltener die hieſigen politiſchen Zeitungen, welche ſich bei der Wichtigkeit der Zeitereigniſſe mehr mit der auswärtigen Politik befaſſen, Veranlaſſung nehmen, dieſe vaterſtädtiſchen Angelegenheiten zu berühren, deſto mehr ſcheint es Bedürfniß, den letztern eine beſondere Zeitſchrift zu widmen.

Sowohl, um dieſem Bedürfniſſe abzuhelfen, als um überhaupt ein ſtändiges Organ zu begründen für die unbefangene freimüthige Beſprechung, Darlegung, Erörterung und Beurtheilung von Allem, was die hieſige Stadt und deren Verhältniſſe betrifft, ſo wie für die Verbreitung der politiſchen Wahrheit und die Beförderung des ächten Gemeinſinns und Bürgerthums, haben ſich mehrere hieſige Bürger entſchloſſen, unter obigem Titel eine Zeitſchrift herauszugeben, welche insbeſondere folgende Gegenſtände umfaßt:

1.

Fortlaufende Berichte von den Verhandlungen des geſetzgebenden Körpers.

2.

Beantwortung und Beleuchtung der verſchiedenen, in andern Blättern erſcheinenden, Aufſätze über Frankfurt und deſſen Verhältniſſe.

3.

Ueber den Handel und die Handels-Verhältniſſe Frankfurts.

4.

Ueber die Verhältniſſe der hieſigen Gewerbe und des Gewerbſtandes.

5.

Aufſätze, Abhandlungen und Vorſchläge über das Staats-Recht, die Geſetzgebung und Verwaltung Frankfurts.

6.

Darſtellung und Erörterung merkwürdiger Rechtsfälle und intereſſanter Rechtsmaterien, beſonders aus dem Handelsrechte.

7.

Ueber die hieſigen milden Stiftungen und Armen-Anſtalten aller Art, deren Entſtehung, Einrichtung, Zwecke und Wirkſamkeit.

8.

Berichte über hieſige gemeinnützige Inſtitute, Geſellſchaften und Vereine, z. B. über die Stadtbibliothek, das Muſeum, das Städel'ſche Kunſtinſtitut, die Geſellſchaft zur Beförderung nützlicher Künſte und deren Hülfswiſſenſchaften, die Senckenbergiſche naturforſchende Geſellſchaft, den phyſikaliſchen Verein, den geographiſchen Verein u. a. m. Wichtige Anſchaffungen und Geſchenke für die öffentlichen Kunſt-Sammlungen, für die Stadtbibliothek und die Muſeen.

Schulweſen, Prüfungen, Preisvertheilungen und andere Schulfeierlichkeiten.

9.

Miscellen. Hiſtoriſche und antiquariſche Notizen über Frankfurt. Biographien berühmter Frankfurter.

Kurze Relation und Kritik über ältere und neuere Schriften, Frankfurt betreffend.

10.

Chronik des Tags. Nachrichten über einheimiſche Ereigniſſe von allgemeinem Intereſſe. Wahlen für die Staatsbehörden. Dienſtanſtellungen.

Frankfurter Jahrbücher.

No. 1. Freitag den 6. Januar 1837. **Bd 9.**

☞ In Zwiſchenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hieſige Beſtellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Poſtämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einſender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn ſie es wünſchen, ſtreng verſchwiegen.

Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 1. Januar 1349 wird Graf Günther von Schwarzburg zu Frankfurt von der Mehrzahl der Kurfürſten zum römiſchen König erwählt; wogegen die übrigen Kurfürſten Karl IV., König in Böhmen, ebenfalls zum römiſchen König erwählt hatten. Graf Günther, deſſen Wahl im offenen Felde nochmals bekannt gemacht und beſtätigt wurde, lagerte ſich mit ſeinem Heere vor die Stadt. Er begehrte den 30. Januar eingelaſſen zu werden, welches anfänglich die Bürger, weil die ſechs Wochen und drei Tage, die ein römiſcher König vor Frankfurt liegen mußte, noch nicht verfloſſen waren, verweigerten, ihn jedoch endlich am 6. Februar einziehen ließen. Günther regierte kaum ein halbes Jahr. Er ſtarb den 14. Juni im Johanniterhof, und liegt im Chor der St. Bartholomäus-Pfarrkirche begraben.

Den 2. Januar 1344 erlaubt Kaiſer Ludwig V. den vier wetterauiſchen Reichsſtädten, worunter Frankfurt, ſich mit Herren, Rittern und Knechten zu verbinden, und dieſelben zu verantworten und zu ſchirmen als ihre Bürger.

Den 3. Januar 1613 wird der, am 23. Mai 1613 von Kaiſer Matthias beſtätigte, noch jetzt das hauptſächlichſte hieſige Staatsgrundgeſetz bildende Bürgervertrag von Rath und Bürgerſchaft unterſchrieben.

Als wegen franzöſiſcher Kriegsgefahr die Stadt Militärmannſchaft annehmen mußte, ſchließt ſie deßhalb einen Vertrag mit der holländiſchen Regierung ab, welche das, in ihrem Solde ſtehende Heſſen-Kaſſelſche Regiment unter Kommando des Obriſten Steckenroth hierher legte. Daſſelbe kam den 4. Januar 1704 dahier an, und ſchwor den beiden Herren Bürgermeiſtern und Kriegszeugherren im Rahmhof.

Den 5. Januar 1807 erläßt der ehemalige Fürſt Primas auf die Anfrage des Herrn Direktorialraths, und Rentmeiſters Schweitzer,

die Vertheilung der von Eminentissimo zu den hieſigen Armenanſtalten beſtimmten 1000 fl. betr.,

nachfolgendes Schreiben:

„Ich hoffe in der Folge unter billigen Verabredungen (denen Stiftungen und Armenanſtalten ganz unbeſchadet) eine ſubſiduariſche Armenanſtalt zu Stand zu bringen, wie mir ſolches in Regensburg auch gelungen iſt; wo dann deren neu gebildete Fonds dort aushelfen, wo die Spezial-Armenanſtalten nicht hinreichen. Inſolang ſolche Generalarmenanſtalt nicht gebildet iſt durch neue Zuflüſſe, ſo weiß ich es als gemeinſamer Vater der Armen nicht anders zu machen, als daß der kleine Betrag von 1000 Gulden unter die vier Spezial-Armenanſtalten zu gleichen Theilen, jeder zu 250 fl., vertheilt werde. Die Verwendung für einzelne beſonders Nothleidende (ſo wie mein vorzüglicher Wunſch iſt) überlaſſe Ich mit unbegrenztem Vertrauen der Entſcheidung einer jeder der einzelnen Spezial-Verwaltungen. Carl.“

Den 6. Januar 1746 ſtirbt der hieſige Bürger und Fiſchermeiſter, Herr Joh. Bapt. Bein des Raths, geb. den 27. September 1687, welcher ſeit dem 5. April 1740 Rathsglied geweſen war.

Bericht von den Verhandlungen der geſetzgebenden Verſammlung.

Der in Bd. 8. S. 216. erwähnte, in der Sitzung der geſetzgebenden Verſammlung vom 10. Dezember 1836 vorgekommene, und zur Prüfung und Berichterſtattung an eine Kommiſſion verwieſene Vortrag des Senats vom 22. November 1836,

die vergleichende Ueberſicht der Verwilligungen und Verausgabungen des Jahres 1835 betr.,

iſt nachſtehenden Inhalts:

„Aus den im recheneiamtlichen Bericht angeführten Gründen, und da die, von löblichem Stadtrechnungs-Reviſionskolleg in deſſen Erklärung de praes. 10. Sept. 1836 erhobenen Monita gegen die Verausgabungen einzelner Aemter, erſt durch die Berichte dieſer Aemter aufgeklärt werden mußten — wird die geſetzgebende Verſammlung erſehen, warum die vergleichende Ueberſicht der Verwilligungen und Verausgabungen des Jahres 1835 erſt jetzt vorgelegt werden kann.

Wenn gleich die Geſammtausgabe um fl. 21,603. 54 kr. unter den Verwilligungen verblieben iſt, wenn gleich die Einnahme des Jahres 1835 die des Jahres 1834 um fl. 23,652. 17 kr. überſtiegen hat, ſo ſtellt ſich doch für den laufenden Dienſt des Jahres 1835 ein Deficit von fl. 24,211. 49 kr. heraus, wozu noch kommen

a) fl. 12,231. 44 kr. für außerordentliche Ausgaben, aus Veranlaſſung der bekannten Unruhen;

b) fl. 23,154. 3 kr. für Zinſen der ſchwebenden Schuld, ſodann von den Inſätzen auf dem Reineck'ſchen Haus, und dem Kaufſchilling der von Frankenſtein'ſchen Güter.

Was nun die, bei einzelnen Aemtern ſtattgefundenen Ueberſchreitungen der ihnen verwilligten Beträge betrifft, ſo bemerkt das Stadtrechnungs-Reviſionskolleg in ſeiner

Erklärung vom 10. September 1836, daß die meiſten bereits gerechtfertigt ſeyen, und führt nur nachfolgende Stellen auf, deren Mehrausgaben nicht gerechtfertigt erſcheinen:

1) Die **Stadtkanzlei**, wegen 16 fl. außerordentlicher Kopialien und 2 fl. an die Leibſchützen. Da der verſtorbene Herr Kanzleirath Dr. Fiedler über das Entſtehen dieſer beiden Poſten keine Auskunft mehr geben kann, ſo müſſen ſolche — als unbedeutend — auf ſich beruhen.

2) Der Poſten von 6 kr., welche das **Stadtarchiv** bei der Rubrik »**verſchiedene kleine Ausgaben**« zu viel verausgabt hat, möchte neben ſeiner Unbedeutenheit auch ſchon aus dieſem Grunde zu übergehen ſeyn, da das Stadtarchiv im Ganzen weit unter ſeiner Verwilligung geblieben iſt.

3) Die beiden bei dem **Appellationsgericht** beanſtandeten Poſten von fl. 3. 20 kr. für Schreibmaterialien und fl. 51. 55 kr. für Meß- und Neujahrgelder und Portoauslagen, erſcheinen aus dem Bericht des Appellationsgerichts gerechtfertigt.

4) **Geſetzgebende Verſammlung** mit fl. 709. 13 kr. Ueber dieſe kann nur von der geſetzgebenden Verſammlung und deren Präſidio Auskunft gegeben werden.

5) **Peinliches Verhöramt**. Hier werden zwei Poſten beanſtandet:

16 fl. für Zeitungen,

fl. 1. 43 kr. für Buchdrucker und Buchbinderkoſten,

welche jedoch, durch den Bericht des peinlichen Verhöramts, gerechtfertigt erſcheinen.

6) **Stadtkämmerei**. Hier wird bemerkt, daß zu viel ausgegeben worden:

a) für Steuern fl. 94. 12 kr.

b) für die Weinberge fl. 10. 15 kr.

c) für Zehntlaſten fl. 123. 1 kr.

d) für Bauſachen fl. 6. 22 kr.

e) für Zehentkoſten fl. 86. 14 kr.

Allein der Bericht der Stadtkämmerei gibt darüber die vollſtändigſten Aufſchlüſſe, ſo daß dieſe Poſten für gerechtfertigt zu halten ſind.

7) **Forſtamt**. Der von dieſem Amte erſtattete Bericht wird die von dem Reviſionskolleg aufgeſtellten einzelnen Bemerkungen vollkommen beſeitigen.

8) **Chauſſeedeputation**. Hier werden die beiden Poſten, für

a) Materialien fl. 9. 12 kr.

b) Feldwege fl. 10. 43 kr. beanſtandet.

Dieſe beiden Poſten hätten nach dem bauamtlichen Bericht de praes. 21. September a. c. bei der vergleichenden Ueberſicht der Verwilligungen und Verausgabungen dieſes Amts, ſogleich gerechtfertigt werden können, wodurch die Bemerkung des Reviſionskollegs vermieden worden wäre.

9) **Polizeiamt**. Hier beanſtandet das Reviſionskolleg folgende Poſten:

a) auf der Rubrik »Insgemein« fl. 13. 29 kr.

b) Baukoſten fl. 614. 39 kr.

und unter Extraausgaben

c) Baukoſten fl. 126. 28 kr.

Was das Polizeiamt zu Rechtfertigung dieſer Poſten aufführt, iſt aus deſſen Bericht vom 27. Sept. d. J. zu erſehen.

Was nun dieſe einzelnen Poſten betrifft, ſo erſcheint zwar die, wegen des erſten an ſich unbedeutenden Poſtens, gegebene Erklärung genügend. Was aber die andern Poſten betrifft, ſo wäre es freilich der richtigere Weg geweſen, wenn das Polizeiamt, entweder vorher oder ſogleich nach erfolgter Ausgabe dieſer Poſten, die Anzeige bei Rath gemacht, und eine Nachbewilligung erwirkt hätte, welche nach den vorliegenden Umſtänden nicht würde verweigert worden ſeyn.

Ebenſo verhält es ſich mit der **Polizeiamts-Feldſektion**, wo nothwendige Baureparaturen eingetreten ſind, während für dieſen Poſten keine Gelder verwilligt, auch nicht einmal beantragt worden.

Da unterm heutigen, dem Polizeiamt der Auftrag zugegangen iſt, daß dergleichen Ueberſchreitungen in der Folge nicht mehr vorkommen, ſo glaubt der Senat, über dieſe beanſtandete Poſten, ſich weiterer Bemerkungen enthalten zu können.

Wenn bei der Rubrik

10) **Armenweſen**, der Poſten für Schulgeld für arme katholiſche Kinder ad fl. 1154. 15 kr. bemerkt wird, ſo kann ſich der Senat lediglich auf den wegen dieſes Poſtens an die geſetzgebende Verſammlung erlaſſenen Vortrag vom 9. Auguſt d. J. *) beziehen.

Und wenn

11) unter den **diverſen ſtädtiſchen Ausgaben** der Poſten für Oel mit fl. 968. 15 kr. abermals bemerkt wird, ſo findet dieſer ſeine Erledigung durch das, was über denſelben Poſten bei Gelegenheit der vergleichenden Ueberſicht des Jahres 1834 **) bereits bemerkt worden iſt.

Was endlich

12) die **Baubedürfniſſe**, wobei der Betrag von fl. 1161. 49 kr. als nicht gerechtfertigt ausgeſtellt wird — betrifft, ſo liegen hierüber zwei Berichte, einer des Recheneiamts de praes. 15. Okt. und einer der Stadtkämmerei de praes 22. Sept. a. c. vor, aus welchen erſichtlich iſt, daß dieſe angebliche Mehrausgabe auf einem Irrthum ***) beruhe, indem vielmehr eine Minus-Ausgabe exiſtire.

---

*) Vgl. **Jahrbücher** Bd. 7. S. 288 u. Bd. 8. S. 87.

) S. **Jahrbücher Bd. 7. S. 145. 239 – 243. 287 flg.

***) In dem erſten Berichte hochlöblichen Recheneiamts vom 8. Juni 1836. auf welchen ſich zunächſt die Bemerkung des Stadtrechnungs-Reviſionskollegs bezog, war nämlich in Beziehung auf die Rubrik **Baubedürfniſſe** Folgendes enthalten:

„Die von hochlöbl. Stadtkämmerei auf dieſe Rubrik angewieſenen Ausgaben haben betragen . . .	fl. 24,955. 47 kr.
die derſelben ertheilte Verwilligung war. . .	„ 23,854. 4 „
mithin Plus-Ausgabe	fl. 1,101. 43 kr.
Für den Nied-Uferbau zu Hauſen wurden hochlöblichem Bauamt fl. 1600 auf dieſe Rubrik bewilligt, und die Ausgabe war fl. 1660. 6 kr. mithin plus	„ 60. 6 „
zuſammen Plus-Ausgabe	fl. 1161. 49 kr.“

Hochlöbliches Recheneiamt ſagt nun hierüber in ſeinem ſpäteren Berichte de praes. 15. Oktober 1836 Folgendes:

Wenn nun hierdurch die von löbl. Stadtrechnungs-Reviſionskolleg gemachten Bemerkungen zu den Ausgaben des Jahres 1835 erledigt erſcheinen, ſo trägt der Senat darauf an, daß die im Jahre 1835 — geſchehenen Verausgabungen im Ganzen ſowohl als im Einzelnen genehmigt werden.

Was die am Schluſſe der kollegialiſchen Erklärung des Reviſionskollegs geäußerten Wünſche *) betrifft, ſo iſt wegen beſonderer Aufführung der Nachbewilligungen, bereits geeignete Verfügung ergangen, während, was die ſtrengere Beitreibung der Reſtanten betrifft, deshalb ſchon die geeigneten Verfügungen längſt erlaſſen ſind, der Beitreibung der Reſtanten aber öfters Schwierigkeiten entgegenſtehen, die oft nur mit Mühe, oft gar nicht zu beſeitigen ſind.“

Mildthätigkeit **).

Unſere öffentlichen Armen- und milden Stiftungen haben beim Beginne des neuen Jahres, nach hergebrachter Weiſe, abermals über ihre Wirkſamkeit, Einnahmen und Ausgaben im abgelaufenen Jahre 1836 öffentliche Berichte vorgelegt, welche hier im Auszuge folgen.

Das löbl. Pflegamt des **Waiſenhauſes** erſtattet — indem es das Verzeichniß der Legate und Geſchenke, welche, außer verſchiedenen Verehrungen an Utenſilien, Naturalien und Viktualien, fl. 1284. 29 kr. betragen, mittheilt, dafür den lebhafteſten Dank, und wiederholt zugleich nochmals dringend einen Wunſch, welcher ſchon früher löbl. Bürger- und Einwohnerſchaft ans Herz gelegt worden iſt; es iſt dies die Verpflegung armer verwaiſeter Kinder von den zu hieſiger Stadt gehörigen Dörfern *), deren Verpflegung dem Waiſenhauſe bekanntlich unterſagt iſt. Die Stiftung des ſeel. Herrn **Fleck** hat zwar für das Unterbringen vier verwaiſeter Kinder von den Ortſchaften Vorſorge getroffen, bei eintretender Vakanz zeigt es ſich jedoch, wie groß die Noth iſt und wie ſehr die Unterbringung einer größeren Anzahl zu wünſchen wäre.

Das löbl. Pflegamt bittet daher, es durch Vermächtniſſe und Legate zu unterſtützen, damit möglichſt der Noth verwaiſeter Kinder unſerer Dorfbewohner abgeholfen werde.

In dem Waiſenhauſe befinden ſich gegenwärtig	222	Köpfe.
Außer dem Haus werden verpflegt und gekleidet	9	—
Findlinge für Rechnung hochlöbl. Polizeiamts	8	—
Lehrlinge ſind in Kleidung und Wäſche erhalten worden	80	—
In die Fremde wurden entlaſſen und vollkommen ausgeſtattet, Knaben . .	15	—
In Dienſte verſorgt und ausgeſtattet, Mädchen	8	—

Das löbl. Pflegamt des **allgemeinen Almoſenkaſtens** ſpricht ſich dahin aus:

„Nach herkömmlicher Weiſe legen wir, beim Jahreswechſel, löbl. Bürger- und Einwohnerſchaft das Verzeichniß aller milden Gaben vor, die uns im Laufe des Jahres 1836 frommer Sinn, zur Milderung menſchlicher Noth, zugewendet hat.

Wenn wir bei Gelegenheit unſerer vorjährigen Rechnungsablage, mit Leidweſen darauf aufmerkſam machen mußten, wie ſehr ſich, im Vergleiche zu früheren Jahren, die Geſammtſumme der Geſchenke und Legate vermindert habe — und dabei die Bitte ausſprachen, unſerer Anſtalt künftig wieder eine regere Theilnahme zuzuwenden, — ſo können wir dagegen dieſes Jahr dankend rühmen, daß dieſe Appellation an den bekannten Wohlthätigkeitsſinn löbl. Bürger- und Einwohnerſchaft nicht vergeblich war. Es ſind uns neben vielen kleinern Gaben auch mehrere anſehnliche Geſchenke zugekommen, wofür wir den edlen Gebern hierdurch im Namen der Hülfsbedürftigen, denen ſie dadurch Erquickung und Linderung ihrer Noth verſchafften, herzlichen Dank zu ſagen, uns verpflichtet fühlen.

Beſonders erfreulich war es uns auch, wahrzunehmen, wie ſich bereits verſchiedentlich das Augenmerk unſerer verehrten Mitbürger auf eines der weſentlichſten Be-

„In der von uns übergebenen vergleichenden General-Ueberſicht der Verausgabungen mit den Verwilligungen im Jahr 1835 iſt die Verwilligung der Baubedürfniſſe, nebſt den dafür ertheilten Nachverwilligungen (nämlich obige fl. 23,854. 4 kr. und ferner fl. 1600) zuſammen . . . . fl. 25,454. 4 kr. angegeben.

Durch ein Verſehen des Recheneiſchreibers ſind die in der Anlage zu dem Bericht hochlöblicher Stadtkämmerei vom 22. v. M. enthaltenen vier Nachbewilligungen von zuſammen . . .	„ 1,433. 47 „
nicht dazu gerechnet worden, daher ſolche nachträglich beizufügen ſind, wodurch die Geſammtbewilligung ſich auf die Summe von . .	fl. 26,887. 51 kr.
ſtellt. — Dieſe mit den Geſammtausgaben von	„ 26,615. 53 „
verglichen, ergibt ſich eine Minus-Ausgabe von	fl. 271. 58 kr.
anſtatt der in der vergleichenden General-Ueberſicht angegebenen Plus-Ausgabe von . .	fl. 1161. 49 kr.

Die von hochlöblicher Stadtkämmerei mit ihrem Bericht vom 22. v. M. aufgeſtellte Vergleichung ihrer Verausgabung mit den Verwilligungen iſt nach obiger Berichtigung mit den Recheneibüchern übereinſtimmend ꝛc.“

*) Die hierher gehörige Stelle dieſer kollegialiſchen Erklärung des Stadtrechnungs-Reviſionskollegs iſt folgende:

„Wir können den Wunſch nicht unterdrücken, daß für die Folge die einzelnen löblichen Aemter zur Erleichterung und Vereinfachung der Reviſion die Nachbewilligungen immer ſeparirt aufführen möchten, was z. B. von löbl. Forſtamte, löbl. Bauamte, löbl. Kriegszeugamte, löbl. Polizeiamte nicht geſchehen iſt.

Was die vergleichende Ueberſicht der Einnahmen löbl. Rechenei- und Rentenamts im Jahr 1835 mit denen im Jahr 1834 incl. des Additional- und Salzacciſes betrifft, ſo würde ſich unſerem unzielſetzlichen Ermeſſen nach, die Plus-Einnahme viel höher geſtellt haben, wenn die bei ſo manchen löbl. Aemtern ſeit ſchon längerer Zeit aufgewachſenen Reſtanten mit mehr Strenge beigetrieben worden wären, wie z. B. bei löbl. Forſtamte, bei löbl. Rechenei- und Rentenamte mehrerer Admodiationen, auch Maklergebühren und Pferdetaxe, Accisabgaben, Salzaccis von den Ortſchaften ꝛc. bei löbl. Polizeiamte Hundetaxe, bei löbl. Schuldentilgungskommiſſion Landſchatzung.

Eine desfallſige Weiſung hohen Senats an dieſe löbl. Aemter möchte daher für das Aerar von weſentlichem Nutzen ſeyn.“

**) S. Jahrbücher Bd. 6. S. 229—234.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 2. S. 32.

dürfniſſe der Armen gewendet, — wir meinen das Holz. Je mehr nämlich ſeither von Jahr zu Jahr die Theuerung deſſelben zugenommen hat — deſto wohlthätiger waren die, ausſchließlich der Anſchaffung dieſes koſtſpieligen Artikels beſtimmten, Legate und Spenden! Kleidung und Nahrung wird ſich der Arme am Ende weit leichter verſchaffen können, als Feuerungsmaterial. Und nun nehme man vollends greiſe, preßhafte Perſonen, Wöchnerinnen ꝛc. — welcher Noth und Gefahr ſind ſie ausgeſetzt, wenn in den rauhen Tagen des Winters keine ſchützende Wärme ihr Lager umgibt!

Wir halten uns überzeugt, daß dieſe Andeutungen genügen, um auch ferner das Augenmerk hochherziger Menſchen auf dieſen weſentlichen Theil der Armenpflege hinzulenken, und empfehlen daher unſere Anſtalt auch in dieſer Beziehung ihrem Wohlwollen.«

An Legaten, Geſchenken und Gottespfennigen gingen fl. 1169. 25 kr. ein.

Die löbl. Spendeſektion des allgemeinen Almoſenkaſtens äußert ſich folgendermaßen:

»Ueber unſer Wirken im abgelaufenen Jahr geben nachfolgende Notizen im Einzelnen Aufſchluß. Im Allgemeinen können wir nur noch hinzufügen, daß wir in unſerm Streben eifrigſt fortgefahren ſind, die unwürdigen und unbedürftigen unſerer Alumnen aufzufinden, und deren Spende zu Gunſten würdigerer und bedrängterer Armen zu ermäßigen, oder nach Umſtänden ganz zu ſtreichen, und ſo dem wahren aber freilich ſehr ſchwierigen Ziel einer jeden Armenſtelle: zweckmäßigſte Verwendung ihrer Mittel, näher zu rücken. Die im verfloſſenen Monat Mai abermals abgehaltene Reviſion hat ihren Nutzen in dieſer Beziehung neuerdings ſehr bewährt.

Wenn ſchon unſere finanziellen Verhältniſſe in dem abgewichenen Jahr uns in den Stand ſetzten, in den meiſten Fällen der höchſten Noth zu ſteuern, ſo würde bei gar mancher bedrängten Familie eine kräftigere Unterſtützung würdig angewendet geweſen ſeyn, hätten uns unſere Mittel nicht zu enge Schranken geſetzt.

Dieſes Jahr müſſen wir leider mit noch minder günſtigen Ausſichten beginnen, denn wenn wir auch die Hoffnung hegen, daß die in den benachbarten Ländern herrſchende Seuche unſere Stadt nicht heimſuchen werde, ſo halten wir es doch für unſere Pflicht, in unſerm Wirkungskreis, vorſorgend für den umgekehrten unglücklichen Fall, alles, was in unſern Kräften ſteht, aufzubieten, wohin vorerſt hauptſächlich eine reichlichere Vertheilung warmer Kleidungsſtücke gehört. Zu umfaſſenderen Leiſtungen gehören aber natürlich auch größere Mittel, und die Ausdehnung derſelben können wir, bei dem ein für allemal Seitens des Aerars fixirten Beitrag, nur bei dem wohlthätigen Sinn unſerer verehrten Mitbürger ſuchen, und hoffen ſie da ohne Zweifel auch zu finden.

Zu dem Ende werden wir uns erlauben, in den nächſten Wochen neue Subſkriptionsblätter abreichen zu laſſen, um allen unſeren geſchätzten Stadtgenoſſen eine Gelegenheit darzubieten, durch neue Beiträge oder Erhöhung ihrer bisherigen, ihre theilnehmenden Geſinnungen für ihre ärmeren Mitbürger zu bethätigen.«

Einnahmen:		fl.	kr.
Kaſſa-Saldo am 15. Dezember 1835 . . .		4,831	47
Kautionen-Conti, durch hohen Senat zurückgegebene Kautionen		1,025	—
Subſkriptionsbeiträge vom 15. bis 31. Dez. 1835		732	1
Dergleichen für das Jahr 1836 und an deren Statt empfangene Extra-Geſchenke . .		8,939	53
Von der Kaſtenamts-Verwaltung für 1836 .		15,801	17
Ertrag der Sammelbüchſen:	fl. kr.		
die Neujahrs-Kollekte abzüglich der Unkoſten ertrug	305. 34		
von der Kaſtenamts-Verwaltung aus mehreren Büchſen vom Jahr 1835	517. 16		
Ertrag der Sehenswürdigkeiten der beiden Meſſen	993. 14		
der Antheil aus den in Gemeinſchaft mit wohllöblicher Verwaltung des Waiſenhauſes erhobenen Comptoir- und Wirthsbüchſen betrug . .	134. 4		
aus der Büchſe auf hochlöblichem Polizeigericht	91. 26		
von der Kaſtenamts-Verwaltung aus dem Opferſtock des Friedhofes .	136. 33	2,178	7
Von hohem Senat zugewieſene Dispenſationsgelder		589	—
Von hochlöbl. Recheneiamt, Zuſchuß des Aerars	fl. 12,000		
An weiterem Beitrag f. d. Jahr 1836	» 5,000	17,000	—
Einnahmen an Gottespfennigen, Legaten und Verehrungen		503	11
Einnahmen verſchiedener Art, als: Zurückgegangene Almoſen, u. ſ. w. incl. fl. 450 Geſchenk wegen der Feier des 18. Oktobers		1,353	4
		52,953	20

Ausgaben:	fl.	kr.
Wöchentliche Almoſen	38,361	42
Kautionen-Conti, an zurückbezahlten Kautionen	874	36
Schulgelder für Landſchulen . . .	15	10
Kleidungsbedürfniſſe	3,712	15
Diverſe Ausgaben, als: außerordentliche Unterſtützungen und Verpflegungen, Beerdigungskoſten	1,366	22
Gehalte an einen Aktuar, einen Caſſirer und einen Pedell; Miethzinſe u. ſ. w. . .	2,482	—
Buchdrucker- und Buchbinderlohn, Schreibmaterialien u. ſ. w.	771	15
Kaſſa-Saldo am 15. Dezember 1836 . .	5,370	—
	52,953	20

Außerdem wurden 61,555 Laibe Brod zu 3 Pfd. ausgetheilt. Ferner wurden an 699 Perſonen vertheilt: 36 Mannsröcke, 62 Kamiſöler, 127 Paar Hoſen, 29 Weſten, 4 Kittel, 575 Hemden, 8 Jacken, 107 Paar Strümpfe, 502 Paar Schuhe, 102 Frauenkleider, 34 Frauenröcke, 14 Halstücher, 3 Schürze.

Im Winter 1835/36 wurden 100 Klaſter Eichenholz vertheilt.

Die löbliche Adminiſtration des evangeliſch-lutheriſchen Almoſenkaſtens ſpricht ſich aus, wie folgt:

„Gegenwärtiger Bericht des evangeliſch-lutheriſchen Almoſenkaſtens umfaßt das neunte Jahr ſeines Beſtehens oder das zweite Jahr ſeit ſeiner Erweiterung. In unſerem letzten Jahresberichte *) konnten wir die erfreuliche Mittheilung machen, daß es dem, von dem Vertrauen löbl. Bürger- und Einwohnerſchaft begünſtigten, unverdroſſenen Zuſammenwirken in der Gemeinde gelungen ſey, am 1. April 1835 unſern Konfeſſional-Almoſenkaſten nach einem erweiterten Plane ins Leben einzuführen. Heute vor einem Jahr lag aber noch kein volles Jahr von Leiſtungen auf dem Grund dieſer neuen Einrichtung vor uns; dies iſt indeß jetzt der Fall, und die Leiſtungen im verfloſſenen Jahre laſſen ſich, wie folgt, zuſammen faſſen:

1) 627 bedürftigen Gemeindegliedern wurde regelmäßige Unterſtützung an Geld, Miethzins, Holz, Brod, Kleidung, Suppe ꝛc. verabreicht;

2) 1264 außerordentliche Unterſtützungen mancherlei Art, namentlich zur Zahlung von Miethzins, ſowie an Geld, Holz, Brod, Suppe, Kartoffeln, Kleidungsſtücken ꝛc. wurden gleichfalls verabreicht;

3) 22 Kindern armer Eltern wurde der Unterricht in den Volksſchulen bezahlt;

4) mehrere arme und hülfloſe Kinder wurden in die Kleinkinderſchulen gehalten, oder ſonſt zweckmäßig in Pflege und Erziehung gegeben, auch bei Erlernung von Gewerken und andern Beſchäftigungen, welche ihnen baldigen Verdienſt verſprechen, unterſtützt; im Vereine mit löbl. Spendeſektion, löbl. Fleck'ſchen Stiftungsadminiſtration und andern edeln Menſchenfreunden wurde zu den Erziehungskoſten zweier hülfloſen taubſtummen Bürgerkinder beigetragen, und mit löbl. Spendeſektion und löbl. Hoſpital zum heil. Geiſte wurden die Koſten zur Heilung eines von Krankheit beſonders heimgeſuchten Knaben unſerer Gemeinde übernommen.

In Betreff der noch zu verwendenden Summe in der unten mitgetheilten Ueberſicht bemerken wir, daß ſich dieſelbe dadurch rechtfertigt, daß nach der beſtehenden organiſchen Einrichtung der jährliche Bücherabſchluß auf den 15. November fällt, wo ſtets ein ſcheinbar großer und nur momentaner Saldo jährlich erſcheinen muß, welcher überdies die Subſkriptionsbeträge bis zum kommenden Mai ſchon in ſich faßt, und den Bedarf des ganzen Winterhalbjahrs, der härteſten Zeit für Arme, zu decken hat.

Wir beehren uns ferner, unter dem wärmſten und herzlichſten Danke gegen die wohlwollenden Geber, das Verzeichniß der Legate, Gottespfennige und außerordentlichen Geſchenke, im Ganzen fl. 2858. 47 kr. betragend, welche im abgelaufenen Jahr unſerer Anſtalt zugefloſſen ſind, löbl. Bürger- und Einwohnerſchaft vorzulegen.

Auch haben wir die ärztliche Hülfe dankbar anzuerkennen, welche mehrere Herren Aerzte ſolchen Armen, die in unſere Regiſter aufgenommen ſind, auf die bereitwilligſte Weiſe unentgeldlich leiſteten.

Je ausgedehnter und gründlicher wir uns von Seiten der Gemeinde mit dem Armenweſen beſchäftigen, deſto mehr lernen wir den Umfang und die verſchiedenen Arten und Quellen der Armuth kennen. Wir haben uns hierbei überzeugt, wie ſegensreich für die Armen ſelbſt, und wie vortheilhaft für größere Armenanſtalten es ſey, wenn in den Fällen, wo nicht Alter oder Gebrechlichkeit zu Grunde liegt, ausreichende Hülfe zu rechter Zeit auf geeignete Weiſe dargeboten, und ſofort der Armuth vorgebeugt wird, um nicht in eine Art von ſchwer heilbarer Krankheit auszuarten, die durch oberflächliches Unterſtützen mehr genährt als gehoben wird. Für die große Zahl von Armen jeder Art in unſerer Gemeinde ſind die zu unſerer Verfügung geſtellten Mittel noch immer gering, ſo daß wir nur in wenigen Fällen an einem ſolchen kräftigen Einſchreiten Theil nehmen konnten. Am betrübteſten war uns die Entdeckung, welche unſere Armenpflege von faſt gänzlich verwahrloſten Individuen machte. Wir waren indeß ſo glücklich, auch hier, hoffentlich nicht ohne Erfolg, einſchreiten zu können.

Auf ſchützende Kleidung und warme nahrhafte Koſt, ſo wie auf Holz, glaubten wir mit dem Beginne dieſes Winters bei unſeren Verwilligungen ganz beſonders Rückſicht nehmen zu müſſen, um von unſerer Seite nach Kräften zur Abwendung einer Seuche mitzuwirken, vor der uns Gott fernerhin bewahren möge.

Durch ſolche Thätigkeit wird unſere junge Anſtalt fortwährend vielfältig in Anſpruch genommen. Die Mittel werden erſchöpft und bedürfen der Vermehrung. Bei der nun anerkannten Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit unſerer Anſtalt, wenden wir uns mit um ſo feſterer Zuverſicht an löbl. Bürger- und Einwohnerſchaft, zunächſt aber an die Glieder unſerer Gemeinde, mit der Bitte um Vermehrung der Subſkriptionen für die Spende und des noch ſo geringen Kapitalvermögens, und um bei Vermächtniſſen und Gaben unſeres Almoſenkaſtens recht fleißig zu gedenken.“

Die Ueberſicht der Einnahme und Ausgabe in dem Zeitraume vom 15. November 1835 bis 15. November 1836, und des Vermögensſtandes dieſer Anſtalt am letztgenannten Tage ergibt folgendes Reſultat:

Einnahme zum Verwenden:	fl.	kr.
Saldo beim Abſchluß am 15. November 1835	11650.	4
Eingegangene Zinſen von den angelegten Kapitalien, Grundzinſen, Geſchenke zu ſofortiger Verwendung	1679.	45
Ertrag der bis jetzt eingegangenen jährlichen und halbjährlichen Subſkriptionsbeiträge .	9616.	4
Reiner Ertrag der Einſammlungen beim Jahreswechſel und der Opferſtöcke aus der St. Pauls-, St. Katharinen-, St. Peters-, Weißfrauen- und heil. Dreikönigs-Kirche . .	2090.	2
Agio und Zinſen auf verkaufte Frankfurter Obligationen	313.	54
	25349.	49

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 6. S. 231 und 232.

Ausgabe:

	fl. kr.	
Regelmäßige und außerordentliche Unterſtützungen durch Spenden an Geld, Miethzins, Brod, Suppe, Kartoffeln, Holz, Kleidungsſtücken ꝛc. . . .	15687. 24	
Bezahlte Schulgelder und Schulbücher, Beiträge zur Erziehung zweier taubſtummen Kinder, zum Koſtgeld, zur Erlernung von Gewerken ꝛc.	643. 32	
Gehalt des Pedellen, Vergütungen an den Skribenten, Druckkoſten und ſonſtige Unkoſten .	858. 56	17189. 52
Saldo am 15. Nov. 1836 im fl. 24 Fuß		8159. 57

	fl. kr.
Das Kapital der Anſtalt war am 15. November 1835	43483. 2
Dazu empfangene und zum Kapitaliſiren beſtimmte Legate, Gottespfennige und außerordentliche Geſchenke bis zum 15. Nov. 1836	2757. 53
Beträgt ſonach das Kapitalvermögen am 15. November 1836 im fl. 24 Fuß . . .	46240. 55

Die löbl. Adminiſtration der katholiſchen Armenanſtalt begleitet die Darlegung der ihr vom 1. Dez. 1835 bis 30. Nov. 1836 an baarem Gelde zugefloſſenen Vermächtniſſe und milden Beiträge von zuſammen fl. 3923. 21 kr. mit nachſtehendem Vorwort:

»Die Adminiſtration benützt mit Vergnügen den Wechſel des Jahres, um den verehrten Mitbewohnern dieſer Stadt mit dem Gefühle des wärmſten Dankes wieder eine kurze Ueberſicht von der Verwendung der Gaben mitzutheilen, die zur Unterſtützung der Armen in ihre Hand gelegt waren. Es wird ſtets ihr Beſtreben ſeyn, ſich das geſchenkte Vertrauen zu bewahren. Möge die nachſtehende Aeußerung etwas dazu beitragen.

Die hohe Ziffer jeder Art von Verwendung, die in dieſer Ueberſicht erſcheint, weiſt die Vermuthung nicht ab, daß in einem gewiſſen Maße auch ſolche Arme berückſichtigt wurden, die ſich ſelbſt als die Urſache ihrer Noth anzuklagen haben; ja vielleicht auch ſolche, deren Sinn und Wandel den empfangenen Wohlthaten nicht ganz entſpricht. Mit demſelben Bedauern, das wir ſelbſt bei Wahrnehmung ſolcher Umſtände empfinden, legen wir zwar dies Geſtändniß ab; fürchten jedoch nicht, dadurch die Theilnahme am Unglücke zu ſchwächen oder nachtheilig auf die bekannte Mildthätigkeit der hieſigen Stadtbewohner zu wirken. Die Gabe verliert ja nichts am Werthe, wenn der Bedürftige auch nicht immer den beſten Gebrauch davon macht. Wenn es jener einen beſonderen Werth gibt, wenn die eine Hand nicht weiß, was die andere thut; ſo muß zuweilen auch das eine Auge vor der tadelswerthen Urſache der Noth ſich ſchließen, wenn das andere die Größe derſelben erblickt. Almoſen bleiben vorzugsweiſe das Werk des Herzens, das ſich im einzelnen Falle vor dem Raiſonnement des Verſtandes nicht überwältigen laſſen ſoll. Es gibt Fälle, wo ſich der Menſch richtiger der Leitung des erſtern überlaſſen darf. Aber auch der Verſtand wird ſeine Befriedigung finden, wenn er denket: geht auch nicht ein jedes Saamenkorn auf, ſo trägt dafür ein anderes, vielleicht unverhofft, hundertfältige Frucht. Es iſt nicht ſo ſelten, daß ein ſolcher Segen jede trockne Berechnung beſchämt, und das liebevolle Herz rechtfertigt. Richten wir unſer Auge nur nicht allein auf die leibliche Abhülfe, ſondern auch auf die religiöſe Stärkung, die dem Nothleidenden durch und mit den irdiſchen Gaben gereicht wird. Auch in dieſer Beziehung iſt die Armenpflege reiner Gottesdienſt.

Es gibt Arme, denen in der äußerlichen Bitterkeit des zeitlichen Lebens durch Gottes Barmherzigkeit die Süßigkeit des ewigen nähergerückt wird; denen ſeine Gnade mit dem Wachsthume der Leiden auch die Geduld und die Heiterkeit der Seele ſichtbar mehret. Dieſe Helden des Glaubens belehren und erbauen durch die Kraft zu ertragen ſo eindringlich, daß wir bei allen Gaben, die wir andere ihnen ſpenden, ihre Schuldner und Bewunderer bleiben müſſen. Die Betrachtung ihres Wandels verſcheuche daher auch die Bitterkeit, die bei Erfahrungen entgegengeſetzter Art das Herz beſchleichen will, und ſöhne uns mit denen aus, die ſich noch jenes Glücks nicht zu freuen haben. Ja es gibt eine weit zahlreichere Klaſſe von Armen, deren noch ungeläuterter Sinn Stärkung von unſerer Seite bedarf. Ihre Thränen und Klagen, ihr Kummer und Unruhe, ihr Schwanken zwiſchen Gut und Böſe verwunden eher als ſie rühren. Es fehlt ihnen an dem vollen Vertrauen zu Gott. Möge der Herr ihnen dieſe beſſere Gabe nicht länger vorenthalten. Das wünſchen wir ihnen von ganzem Herzen; ſeyn wir aber auch bereit den Willen Gottes an ihnen vollziehen zu helfen. Er, der ſeine Sonne über den Gerechten wie über den Sünder ſcheinen läßt, der Niemand ſeine Hülfe entzieht, befiehlt uns: Brich dem Hungrigen dein Brod, damit er glaube, daß er einen Vater im Himmel hat, der ihn ſpeiſet: bedecke den Nackten, damit er vertraue auf den Vater im Himmel, der auch die Blumen des Feldes kleidet. Das iſt die Lehre, die wir ihm geben, womit wir ihn erbauen müſſen; daß er ausrufe: ja ich ſehe den Finger Gottes, der verwunden, aber auch heilen kann. Alles iſt gewonnen, wenn der Glaube an die Vorſehung in ihm ſich befeſtigt. Mit dieſem Glauben fühlt er ſich in der Nähe Gottes, und die Furcht des Herrn, dieſer Anfang aller Weisheit, erfüllt ſein Herz. Oder ſoll er wohl ſo unverſtändig bleiben, daß er wähne, das Auge Gottes ſehe ſeine Noth, aber nicht ſeine Vergehen? Nein, mit dieſem Glauben wächſt ſeine Liebe zu Gott wie das Senfkörnlein im Evangelium, zu einem Baume, auf deſſen Zweigen die Vögel des Himmels ruhen. Friede wohnt in ſeiner Seele, er liebt aufrichtig den Nächſten und wandelt in Gerechtigkeit. Nun dürfen wir auch von den Armen ſprechen, auf deren religiöſe Geſinnung die empfangenen Wohlthaten kaum einen Einfluß zu äußern ſcheinen. Sollen dieſe aufgegeben werden? Nein, beſchränken wir unſere Wohlthaten auf das Allernöthigſte, verbinden

wir mit angemeſſener Strenge eine ſorgfältige Beaufſichtigung; ſo wird auch der Keim des Guten, der in jedem Menſchen liegt, nicht zernichtet, ſondern für einen Zeitpunkt erhalten, wo günſtige Umſtände ſich zu ſeiner Ausbildung vereinen. Laſſen ſie uns alſo, verehrte Mitbewohner, im Vertrauen auf Gott, der das Gedeihen gibt, auch in dieſem Jahre ſäen und pflanzen eingedenk der Lehre, die wir empfangen haben: geben iſt ſeeliger als nehmen.«

Die hauptſächlichſten Verwendungen für die Armen im Jahre 1836 waren:

A. 323 Verarmten, theils bürgerlichen, theils in hieſigem Schutze ſtehenden Familien wurden Almoſenzettel zugeſtanden, gegen deren Vorzeigung ihnen monatlich eine der Armenanſtalt angemeſſene Spende ausbezahlt wurde, worunter auch 89 Kinder, theils ganz elternloſe, in Koſt, Wohnung und Erziehung gegeben wurden, theils andern, nach dem Bedürfnißſtande ihrer Eltern, monatliche Unterſtützungen und Erziehungsbeiträge an Geld erhielten.

B. Beſondere Ausgaben und Unterſtützungen für einheimiſche Armen in beſonderen Bedürfniſſen und Nothfällen, wie auch für bedrängte Durchreiſende.

C. 54½ Stecken Holz in Steckenportionen, und 2387 Looſe Holz nebſt 316½ Malter Kartoffeln wurden vertheilt.

D. 8085 Suppenportionen, welche durch Anweiſungen an den löblichen Frauenverein an arme Schulkinder die Wintermonate hindurch abgegeben wurden.

E. 187 kranke Arme wurden mit ärztlicher und chirurgiſcher Hülfe und Arzneien unterſtützt, von welchen 166 genaſen, 5 ſtarben, 3 ins Hoſpital und an die Herrn Quartierärzte abgegeben, und 13 noch in Behandlung ſind, auch wurden mehrere Kranke von anderen hieſigen Herren Aerzten, als denen von der Armenanſtalt angeſtellten, aus Mildthätigkeit unentgeldlich behandelt, welchen dafür beſonderer Dank gebührt, deren verordnete Arzneien übrigens von der Armenadminiſtration bezahlt wurden.

F. 242 Kinder, Knaben und Mädchen, wurden mit Kleidungsſtücken, und zwar größtentheils vollſtändig verſehen, wovon 40 Knaben nach erreichtem erforderlichem Alter ſich bei hieſigen Herren Handwerksmeiſtern befinden, auch wurden für die Knaben für die nöthigen Bedürfniſſe an Schreib- und Zeichnenmaterialien, ſo wie für die Mädchen für Näh- und Strickbedürfniſſe geſorgt.

G. 4 Beerdigungen ganz beſorgt, und 1 Beerdigungsbeitrag verabreicht.

In der Bekanntmachung löblichen Pflegamts des Verſorgungshauſes heißt es:

»Bei dem Eintritt in das neue Jahr ſprechen wir hohem Senat, den hochverehrlichen Behörden und der geſammten löblichen Bürgerſchaft unſern innigſten Dank aus für die Unterſtützungen, für die regelmäßigen Beiträge, Geſchenke, im Geſammtbetrage von fl. 3015. 34 kr. und Arbeitszuwendungen, deren ſich die Stiftung des Verſorgungshauſes im verfloſſenen Jahre zu erfreuen hatte. Die Anſprüche, welche an dieſe der Unterſtützung des bedürftigen Alters, und der nützlichen Beſchäftigung arbeitſuchender Armen gewidmete Anſtalt gemacht werden, erfordern fortwährend Aufwendungen, denen dieſelbe, bei ihren ſehr beſchränkten Mitteln, nur durch thätige Beihülfe von Seiten löbl. Bürgerſchaft genügen kann. Hierauf vertrauen wir auch für das neu beginnende Jahr, und empfehlen die Anſtalt dem wohlwollenden Andenken unſerer geehrten Mitbürger.«

Das löbl. Pflegamt hat übrigens vom 16. Dezember 1835 bis 15. Dezember 1836 im Ganzen 57,496 Portionen, aus Frühſtück, Mittags- und Abendeſſen beſtehend, ausgetheilt, und außerdem 169 Pfründner und Pfleglinge, ganz oder theilweiſe mit den nöthigen Kleidungsſtücken verſehen.

Wechſelrechtliches.

Ueber die Wechſelunfähigkeit der hieſigen Ortsnachbarn.

(Fortſetzung.) *)

Es iſt nämlich durch die Rathsverordnung vom 9. Juni 1584, welche 1616 und 1646 ihrem ganzen Inhalt nach beſtätigt worden iſt**), auf das beſtimmteſte vorgeſchrieben worden, daß kein Unterthan auf den hieſigen Dörfern und Flecken, »einig Gelt, wenig oder viel weder umb Chriſten noch Juden ohne und außer den ihnen verordneten Schultheißen und Dorf Gerichts Schöpffen Vorwiſſen, Willen und Erlaubniß, in einigen Weg entlehnen ſolle« u. ſ. w.

Dieſe heilſame und die Bewohner des Frankfurter Gebiets zu ihrem eignen Beſten in Geldgeſchäften einer ſtrengen Kontrolle unterwerfende Verordnung wurde am 1. Februar 1780 nicht allein alles ihres Inhalts erneuert, ſondern auch noch in einigen Stücken erweitert ***). Sonach wird wiederholt kein einem Dorfbewohner geleiſtetes Darlehen für gültig anerkannt, wenn es nicht mit Vorwiſſen des Schultheißen geſchieht und von demſelben in das Dorfprotokoll eingeſchrieben wird. Desgleichen werden für Kauf, Tauſch u. ſ. w. ähnliche Maßregeln angeſetzt †).

Wie kann ſich nun mit dieſer Beſchränkung ſelbſt bei dem einfachſten Darlehen eine unbedingte Wechſelfähigkeit vereinigen laſſen ††)?

---

*) S. Jahrbüchern Bd. 8. S. 258—260.

**) S. Orth Anmerkungen, erſte Fortſ. S. 168.

***) S. Beyerbach a. a. O. S. 212.

†) Daß hiebei nicht allein von leihenden Juden, ſondern auch Chriſten die Rede iſt, ſ. in der Zeitſchrift für Geſetzgebung und Rechtspflege des Kurf. und Großh. Heſſen und der Stadt Frankfurt. Bd. 1. 1834. S. 287 u. flg.

††) Wollte man trotz dem den Ortsnachbarn die Wechſelfähigkeit nicht unbedingt abſprechen, ſo müßte man jedenfalls behaupten, daß alle Wechſelausſtellungen derſelben, wenigſtens inſofern ſie auf Darlehen beruhen, vor Gericht zu geſchehen hätten. Auffallend bliebe es aber immer bei dieſer Annahme, warum nicht im §. 8. der Wechſelordnung neben den ähnlichen Beſtimmungen für die Stadtbewohner auch dieſer Verordnungen wegen der Dorfbewohner erwähnt ſind?

§. 8. Ich glaube ſomit den Satz als zur Genüge erwieſen aufſtellen zu dürfen, daß während der Dauer der reichsſtädtiſchen Verfaſſung Frankfurts Landbewohner ſchlechthin wechſelunfähig waren.

Dieſer Zuſtand muß nun als noch immer fortdauernd angenommen werden, wenn ſich nicht neuere Verordnungen über die Aenderung oder Aufhebung dieſes Zuſtandes vorfinden.

Es iſt aber bekanntlich ſeit der Zeit, daß Frankfurt in den deutſchen Bund *) aufgenommen wurde, kein ſolches Geſetz erlaſſen worden.

Es ergibt ſich im Gegentheil aus der Erwägung der folgenden drei Punkte auf das Beſtimmteſte, daß keine Aenderung des bisherigen Zuſtandes eingetreten iſt, vielmehr die Ortsnachbarn auch noch daneben der Wechſelfähigkeit gänzlich entbehren.

1) Was zuerſt den Art. 77. der proviſoriſchen Prozeßordnung vom Jahr 1819 **) anbetrifft, ſo will aus dem Umſtande, daß hier auch das Landjuſtizamt als eine in Wechſelklagſachen kompetente Gerichtsſtelle angeführt wird, verſchiedentlich hergeleitet werden, daß die Ortsnachbarn wechſelfähig ſeyn müßten, indem ja ſonſt das Landamt keine Gelegenheit habe, ſich als ein Wechſelgericht zu zeigen. Wie ſchwach und ungenügend aber dieſe Schlußfolgerung iſt, geht ſchon daraus hervor, daß ja nicht nur bloße Ortsnachbarn, ſondern auch die auf den hieſigen Dörfern domicilirten hieſigen Bürger bei der gedachten Behörde belangt werden müſſen. Da nun dieſe Bürger, z. B. Pfarrer, einzelne Gaſthalter, Oekonomen, Bierbrauer u. ſ. w. ***) jedenfalls wechſelfähig ſind, ſo mußte allerdings dem Landamt eine Kompetenz in Wechſelſachen beigelegt werden, allein es kann daraus auf die Wechſelfähigkeit aller der Kompetenz gedachten Amtes unterworfenen Perſonen niemals ein richtiger Schluß gezogen werden. Zudem darf man nimmermehr annehmen, daß die Abänderung eines ſo wichtigen Verhältniſſes nur ſo obenhin und im Vorbeigehen beſtimmt worden ſeyn ſollte! (Schluß f.)

Aemterbeſetzung.

In der Sitzung hohen Senats vom 13. v. M. iſt Herr Exconſul jun. Senator v. Heyden zur Schuldentilgungs- und Einkommenſteuerkommiſſion, ſtatt des Herrn Schöff Saraſin †), welcher um Entbindung von der Stelle bei dieſer Kommiſſion, gebeten hatte, und Herr Schöff Ihm von neuem, ſtatt des Herrn Exconſul jun. Senators v. Heyden, zum Landamte deputirt worden.

Dienſtanſtellung.

In der Sitzung hohen Senats vom 27. v. M. iſt die ſchon ſeit längerer Zeit vakante Stelle eines Waſſer-, Weg- und Brückenbauinſpektors *) dem hieſigen Bürgersſohne und k. k. öſterreichiſchen Herrn Oberlieutenant Remigius Eyſſen, nach vorgängig mit löbl. ſtändigen Bürgerrepräſentation gepflogenen Konferenz, unter Dispenſation von der Kugelung übertragen worden.

*) Die Zeit des Rheinbundes kann hier übergangen werden. Doch vgl. Großh. Regierungsblatt. Bd. 2. S. 667.

**) S. Geſetz- und Statutenſammlung. Bd. 2. S. 151.

***) S. das zahlreiche Verzeichniß derſelben in Krug's Adreßbuch No. II.

†) Vgl. Jahrbücher Bd. 8. S. 207 u. 208.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 8. S. 154. 221 u. 222.

Beſetzung einer vakanten Aſſeſſorsſtelle bei hochwürdigem evangeliſch-reformirten Konſiſtorium.

In der Sitzung hohen Senats vom 29. v. M. iſt auf Bericht hochwürdigen evangeliſch-reformirten Konſiſtoriums Herr Jak. de Neufville der Aeltere der von ihm bisher bekleideten Stelle eines Konſiſtorialaſſeſſors auf ſein Anſuchen enthoben, und an deſſen Stelle Herr Phil. Jak. Paſſavant als Aſſeſſor des evangeliſch-reformirten Konſiſtoriums beſtätigt worden.

Stadtwehrangelegenheiten.

In derſelben Sitzung hohen Senats iſt der Unteroffizier Herr Friedr. Andreas Scheidel zum Unterlieutenant bei dem erſten Bataillon Stadtwehr-Infanterie ernannt worden.

Lebensanſichten.

Die Alten glaubten: man müſſe erſtlich ſich ſelbſt, ſeine Frau und Kinder beherrſchen können, ehe man ſich an das Staatsruder wagen dürfe. Auch von dieſer Pedanterei iſt man gegenwärtig zurückgekommen.

Der Ruhm, welchen der größte Theil der Menſchen nach ſeinem Tode hinterläßt, gleicht einer Schiffsflagge, welche noch einige Zeit auf dem Waſſer ſchwimmt, wenn das Schiff bereits geſunken iſt.

Vernunft ſchützt vor Thorheit, aber nicht vor Thorheiten.

Die Gerechtigkeit iſt zuweilen krank, ſtirbt aber nie.

Viele Menſchen leben in der politiſchen Welt, wie Bauern, welche zum erſtenmal ins Schauſpiel kommen. Sie halten alles, was ſie ſehen und hören, für wahr.

Nichts iſt für den Menſchenkenner amüſanter, als einen Heimtücker freundlich thun zu ſehen. Man denke ſich nur eine lächelnde Katzenphyſiognomie mit einem künſtlich präparirten Heiligenſchein von Goldpapier umgeben!

Bürgeraufnahmen im Jahr 1836.

Am 30. Dezember:

312) Herr Franz Adolph Werner, den 13. Juli 1813 geb., hieſiger Bürgersſohn, kath., als Handelsmann. C. 82 wohnhaft.

313) Herr Joh. Georg Heyder, den 15. Sept. 1812 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., als Handelsmann. K. 162 wohnhaft.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Frankfurter Jahrbücher.

No. 2. Dienſtag den 10. Januar 1837. **Bd 9.**

☞ In Zwiſchenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hieſige Beſtellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Poſtämtern und Buchhandlungen. Beitrage, für welche die Einſender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn ſie es wünſchen, ſtreng verſchwiegen.

Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 7. Januar 1813 ergeht nachfolgende Verordnung der großherzoglichen Oberpolizeidirektion:

„Es beſtehen dahier mehrere geſchloſſene Geſellſchaften, oder ſogenannte Kollege, theils in Wirths- theils in Privat- und Gartenhäuſern. Nur über einige iſt der Ober-Polizey-Direktion die Anzeige gemacht worden.

Da jedoch die Polizey aus mehrfachen Gründen ein beſonderes Intereſſe hat, über die Exiſtenz, Zweck und Beſtand ſolcher Vereinigungen unterrichtet zu ſeyn, und dieſelbe dafür der Regierung verantwortlich iſt, ſo wird folgendes verordnet:

1) Keine geſchloſſene Geſellſchaft oder ſogenanntes Kolleg, deſſen Mitglieder ſich zu gewiſſen Zeiten verſammeln, es ſeye in einem öffentlichen oder Privathaus, darf von nun an etablirt werden, ohne vorher der Ober-Polizey-Direktion angezeigt worden zu ſeyn.

2) Niemand ſoll zu dergleichen Verſammlungen das Local herleihen, ohne ſich verläßiget zu haben, daß die Polizey Wiſſenſchaft und Kenntniß davon erhalten hat.

3) Alle dermalen ſchon beſtehende ſogenannte Kollege oder geſchloſſene Geſellſchaften müſſen ohnverzüglich der Polizey angezeigt werden. Die Vermiether des Locals und die Vorſteher der Geſellſchaften ſind für die Beobachtung dieſer Vorſchrift verantwortlich."

Den 8. Januar 1689 werden dahier die damals gegen Frankreich ergangenen kaiſerlichen Avokatorien und Inhibitorien bekannt gemacht.

Den 9. Januar 1755 ſtirbt Herr Joh. Anſelm Münch, welcher ſeit dem 7. Dezember 1742 Mitglied des Bürgerkollegs, und ſeit dem 12. Mai 1746 Mitglied des Neunerkollegs geweſen war.

Den 10. Januar 1807 reſkribirt der ehemalige Fürſt Primas auf das Geſuch der Varrentrapp und Wenner'ſchen Buchhandlung um ein privilegium impressorium des Frankfurter Raths- und Stadtkalenders:

„Ich finde keinen Anſtand bei der Ertheilung des Privilegiums, bemerke jedoch, daß es den guten Herrn Varrentrapp nicht weiter ſchützen werde, als bis an den Frankfurter Wartthurm. Alles was aus ſolchen Vortheilen, die von Druckſchriften dem ſouveränen Fürſten zufließen, gönne ich in dieſem und allen Fällen der neu errichteten Frankfurter Realſchule.

Carl."

Den 11. Januar 1618 ſtirbt Herr Johannes Monnigerus von Oetingen, welcher ſeit 1595 evangeliſch-proteſtantiſcher Prediger dahier geweſen war.

Gerichtliche Thätigkeit im Jahre 1836 *).

Bei dem Stadtamte ſind

I. Rechtsſachen zur Verhandlung gekommen in den

Jahren	1834.		1835.		1836.	
1) auf der erſten Amtsabtheilung:						
a) neue	989	1404	907	1288	1042	1417
b) aus früheren Jahren fortgeſetzte	415		381		375	
2) auf der zweiten Amtsabtheilung:						
a) neue	1049	1446	1114	1484	1145	1599
b) aus früheren Jahren fortgeſetzte	397		370		454	
ſonach im Ganzen anhängig geweſene Rechtsſachen		2850		2772		3016

II. Schriftliche Eingaben wurden eingereicht

in den Jahren	1834	1835	1836
1) bei der erſten Amtsabtheilung	1100	1169	1036
2) bei der zweiten Amtsabtheilung	1199	1311	1185
zuſammen	2299	2480	2221

III. Plenarverfügungen wurden erlaſſen in

den Jahren	1834	1835	1836
1) Beſcheide	1183	1423	1347
2) Reſolute	1451	1520	1606
zuſammen	2634	2943	2953

und befanden ſich 117 Arreſterkenntniſſe unter den Verfügungen des Jahres 1836.

IV. Requiſitionen und Schreiben auswärtiger Behörden und Perſonen kamen ein im Jahre 1834 675
" " 1835 631
" " 1836 820

---

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 6. S. 235 und 236.

Bei dem Stadtgerichte wurden neu anhängig gemacht . . . in den Jahren 1834 1835 1836

	1834	1835	1836
1) Verlaſſenſchaften	185	178	197
2) Vergünſtigungen	96	148	151
3) Eheſtreitigkeiten	25	26	25
4) Inſatzklagen	76	46	54
5) Konkurſe	11	21	22
6) Wechſelklagen	23	27	37
7) Schwängerungsklagen	32	46	35
8) Klagen insgemein	158	170	179
9) Arreſtſachen	24	13	36
10) Provokationen	170	167	171
11) Kuratelſachen	25	33	32
12) Diverſa	65	49	64
13) Bauſachen	5	4	11
Geſammtzahl	895	928	1014

Geſammtzahl im Jahre 1834 895
" " " 1835 928
" " " 1836 1014
2837

Im Durchſchnitt per Jahr 945.

Dekreturen und richterliche Verfügungen, die eigentlichen „Urtheile in ſogenannten geſchloſſenen Sachen“ nicht mitgerechnet, wurden bei dem Stadtgerichte im Jahre 1834 erlaſſen 8290
" " 1835 . . 8120
" " 1836 . . 8111

Bei dem Stadtgerichte liefen auswärtige Schreiben und Requiſitionen ein: im Jahre 1834 565
" " 1835 534
" " 1836 526

Bei dem Kuratelamte betrug

I. die Zahl der verrechnenden Kuratelen am Ende des Jahres 1835 545
Im Jahre 1836 ſind hinzugekommen . . 73
Summa 618
Hiervon ſind erledigt worden 54
Bleiben am Schluß des Jahres 1836 . 564
Rechnet man dazu die wegen 2r Ehe von Witwen, angeordneten Kuratelen, die ſich auf circa 150
belaufen mögen, ſo beträgt die Zahl aller Kuratelen 714

II. Die Rechnungspflicht von . . . . 267 iſt theils durch Einreichung von Rechnungen, theils protokollariſch erledigt worden.
Rückſtändig ſind dermalen 16 Rechnungen.
In den übrigen Kuratelen ſind die Rechnungen noch nicht fällig.

III. An hochlöbliches Stadtgericht abgegebene Vergünſtigungsprotokolle 313
Im Lauf befindlich ſind 11 Vergünſtigungsgeſuche.

IV. Ausweiſungen ſind erledigt worden . . 100
Im Lauf befindlich ſind 33 Poſten.

V. Anweiſungen an hochlöbl. Rechenei- und Pfandamt ꝛc. ſind ertheilt worden . . . 111

VI. Befehle zur Einlieferung von Rechnungen ſind erlaſſen worden 56

VII. Theilungsreceſſe ſind eingereicht und revidirt worden 19

VIII. Stadtgerichtsdekrete, Schreiben auswärtiger Behörden, Vorſtellungen und noch nicht erwähnte Kuratelamts-Protokolle 450 — 500

Bei dem Appellationsgerichte ergingen im Jahr 1836 theils Reſoluta, theils Erkenntniſſe:

1) in Civilſachen zuſammen 1791
2) in Kriminalſachen . . 452
mit 1048 Anlagen.

Die Zahl der Aktenverſendungen theils in vim concipiendae sententiae, theils in vim revisionis betrug
im Jahre 1834 133
" " 1835 113
" " 1836 95
zuſammen 341

alſo im Durchſchnitt per Jahr 113.

3) Das Juriſdiktionalprotokoll, in welches Gegenſtände eingetragen werden, die nicht hier verhandelte Partheiſachen, namentlich auswärtige Requiſitionen und Korreſpondenz mit auswärtigen Gerichten und Aemtern betreffen, enthielt im Jahre 1836 163 Protokolleinträge nebſt 266 Beilagen.

Das gemeinſchaftliche Oberappellationsgericht der vier freien Städte Deutſchlands zu Lübeck hat im verwichenen Jahre nachfolgende Erkenntniſſe erlaſſen:

				in Sachen, welche von hier aus an jenes Gericht gelangt waren.
1835				
im Dezember	9,	hierunter	6	
1836				
Im Januar	7*),	—	4	— — —
Im Februar	10	—	4	— — —
Im März	11	—	7	— — —
Im April	9	—	5	— — —
Im Mai	10	—	7	— — —
Im Juni	9	—	2	— — —
Im Juli	8	—	3	— — —
Im Auguſt waren die geſetzlichen Ferien.				
Im Septemb.	8	—	3	— — —
Im Oktober	8	—	7	— — —
Im November	9	—	4	— — —
zuſammen	98	—	52	

*) Hierunter ein Urtheil in Austrägalſachen zwiſchen den Regierungen des Königreichs Preußen, Königreichs Hannover, Großherzogthums Meklenburg-Schwerin, Herzogthums Braunſchweig und Herzogthums Anhalt-Bernburg, wegen Vertretung einer Forderung der v. Loſſow'ſchen Familienſtipendienſtiftung zu Magdeburg an die vormalige Deutſchordensballey Sachſen.

Die Thätigkeit des Fiskalats ergiebt ſich aus nachfolgender Tabelle:

	Exekutionen, welche von den Gerichten verfügt worden ſind, und auf Anrufen theils zum Vollzug kamen, theils nur Komminationen veranlaßten.	Zwangsverſteigerungen u. Subhaſtationen von Immobilien.	Obſignationen.	Vormünder-Vorſchläge.
Im Jahre 1834	671	38	192	71
„ „ 1835	768	15	202	73
„ „ 1836	725	14	214	70

Bei der Transſkriptions- und Währſchaftsbehörde, bei welcher außer den ſonſtigen Geſchäften die Beſitzveränderungen unbeweglicher, in der Stadt und den beiden Stadtgemarkungen befindlicher Güter anzuzeigen und einzutragen ſind, betrug im Jahre 1836 die Zahl der Transſkriptionen, mit Inbegriff von 331 Währſchaften, 605, und die Zahl der in das Transſkriptionsbuch eingetragenen Immobilien ſelbſt 955.

Bei der ſtädtiſchen Hypothekenbehörde wurden im Jahre

	1834	1835	1836
1) Hypotheken und resp. Reſtkaufſchillinge eingeſchrieben . . .	453	472	599
2) Transporte oder Ceſſionen von Hypotheken eingetragen . . .	321	424	436
3) Caſſationen	333	390	501

Oeffentlichkeit und Mündlichkeit

will man, wie aus dieſen Blättern Bd. 8. S. 120—125 zu erſehen iſt, bei dem dahier neu zu errichtenden Handelsgerichte einführen. Ob und in wie weit dieſe Idee in der diesjährigen geſetzgebenden Verſammlung Anklang finden werde, und wie ſie ſich in der praktiſchen Durchführung bewähren wird, muß die Zukunft lehren. Jedenfalls iſt es erwünſcht und dankenswerth, daß wenigſtens die ſchon ſeit länger als zwölf Jahre unerledigt obſchwebende*) Frage in Betreff der Errichtung eines Handelsgerichts an und für ſich endlich zur Entſcheidung komme.

Frankfurts Legislation wird durch ſach- und zeitgemäße Entſcheidung dieſer Frage allerwärts ehrende Anerkennung finden.

Ohne hierbei irgend einer Anſicht vorgreifen zu wollen, möge bei dieſer Veranlaſſung hier nachſtehende vollwichtigen Worte unſeres Mittermaier **) eine Stelle finden.

Wenn auch in manchen Ländern die Fortſchritte der Legislation in Bezug auf Civilprozeßgebung und Gerichtsorganiſation nur ſparſam vorkommen und nur einzelne Punkte betreffen, ſo freut ſich dennoch der Freund der Fortſchritte der Geſittung auch über die ſcheinbar oft geringe Ausbeute, weil er die Schwierigkeit vollſtändiger, das Bisherige völlig umgeſtaltender Geſetzbücher und die Gefahren übereilter legislativer Experimente erkennt, und weiß, daß das wahre Gute nur langſam reift, und daß ſchon viel gewonnen iſt, wenn auch nur wenigſtens die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Umgeſtaltung ausgeſprochen, und der erſte Schritt zur Verbeſſerung geſchehen iſt. Es iſt nicht zu verkennen, daß ſeit den letzten drei Jahren die Richtung der Legislation von den in den Jahren 1830 — 1833 bemerkbar gewordenen legislativen Beſtrebungen ſehr verſchieden iſt. Man geht mit einer Aengſtlichkeit vor neuen Geſetzbüchern zu Werke, die früher nicht bemerkbar war; man warnt vor Neuerungen, und vor Allem ſcheinen die Forderungen der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit Schreckensworte zu ſeyn, ſo daß an die Realiſirung dieſer Ideen für die nächſte Zukunft kaum gedacht werden kann. Wir irren nicht, wenn wir dieſe Erſcheinung, welche es erklärbar macht, daß man z. B. in manchen Ländern Entwürfe, die von der Regierung ausgegangen und auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gebaut waren, jetzt ganz aufgibt — zum großen Theile auf Rechnung der politiſchen Verhältniſſe ſchreiben, in welchen, begreiflich durch die in Folge der 1830 eingetretenen politiſchen Aufregung entſtandenen Ereigniſſe — der Gemüther der Männer, welche auf die Geſetzgebung einwirken, ein Mißtrauen und eine Angſt vor den Gefahren der Oeffentlichkeit ſich bemächtigte. Damit verband ſich, oft aus den beſten Abſichten, eine Beſorgniß, neue, den bisherigen deutſchen Inſtituten unbekannte Einrichtungen in das Leben zu rufen, hinter denen man politiſche Gefahren witterte, während man beſorgte, daß durch dieſe neue Inſtitutionen das Alte zu ſehr aus ſeinen Fugen geriſſen würde. Auf dieſe Art iſt nicht zu erwarten, daß aus der neuſten Zeit neue Geſetzgebungen, die im Civilprozeſſe den Grundſätzen der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit huldigten, in Deutſchland angeführt werden können. Wer das Weſen der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit und vorzüglich die Hauptbedeutung kennt, daß dadurch vollſtändiger, klarer und ſicherer die Materialien des Streits den urtheilenden Richtern vorgelegt werden, als dies bei dem ſchriftlichen Verfahren durch die Relationen bewirkt wird, wer es weiß, wie z. B. im Großherzogthum Baden ſeit 1832, wo die Prozeßordnung bei den Obergerichten Oeffentlichkeit und Mündlichkeit eingeführt hat, die Zahl der Anfangs mit Vorurtheilen gegen die neue Einrichtung erfüllten Praktiker täglich abnimmt und die Gegner in lauter Freunde der neuen Verhandlungsweiſe ſich verwandeln, wer endlich aus Erfahrung und durch Vergleichung der Statiſtik der Rechtspflege die Vortheile kennt, welche in Bezug auf die ſchnellere Beendigung der Prozeſſe nach der auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gebauten Geſetzgebung gewonnen werden, beklagt es, daß diejenigen, die über den Werth und die Erfahrung der neuen Prozeßformen zu urtheilen haben, noch ſo ſehr von grundloſen Vorurtheilen befangen ſind, und einſeitigen Darſtellungen von Schriftſtellern trauen, die nie aus Erfahrung in ihrer Anwendung in der Rechtspflege die Formen kennen gelernt haben, über welche ſie den Stab brechen. Wir ehren übrigens ſelbſt da, wo wir ſie

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 1. S. 33flg. Bd. 8. S. 145 u. 158. (Anm. d. Einſ.)

**) Vgl. Archiv für civiliſtiſche Praxis. Heidelberg 1836. XIX. 3. Nr. 16. (Anm. des Einſ.)

für grundlos erkennen, die Beſorgniſſe der Geſetzgeber vor einem übereilten Austauſch des Beſtehenden, das man einer Verbeſſerung für fähig hält, gegen eine neue Einrichtung, von deren Vortheilen man ſich nicht überzeugt; wir freuen uns ſelbſt darüber, daß, wenn ein Geſetzgeber ſich nicht zur gründlichen und durchgreifenden Umgeſtaltung der Gerichts- und Prozeßeinrichtungen verſtehen kann, er nicht mit halben Maßregeln und mit einer Miſchung alter und neuer Formen ſich begnügt, bei welcher weder die Vortheile des Neuen noch die des Alten zu erreichen ſind, und wo bald die Erfahrung die Nothwendigkeit lehrt, das ephemere legislative Produkt aufzugeben. Auch wir glauben endlich, daß im Fache der Geſetzgebung ein Anſchließen an die bisherigen Einrichtungen, an welche ſich die Rechtsübung und ſelbſt die Wiſſenſchaft anknüpfen, am zweckmäßigſten iſt, ſo lange der Geſetzgeber nicht überzeugt iſt, daß das bisherige ſo fehlerhaft ſey, daß auch durch theilweiſes Verbeſſern und Flicken nicht geholfen werden kann, und eine völlig neue Grundlage nothwendig wird.

Noch ein Wort über Emancipation.

»Ach wäre ich doch ein Jude!« ſeufzte ein ehrlicher Arbeitsmann, der in dem Winkel einer Wirthsſtube ſaß, worin ſich zwiſchen einigen Fremden ein leidenſchaftlicher Streit über Menſchenrechte entſponnen hatte. »Nun, was geht Ihnen denn ab? Sie ſind ja Bürger der Stadt Frankfurt.« — »Nein, das bin ich nicht,« antwortete der Mann mit einem neuen Seufzer, »ich bin nur Beiſaß *).« — »Was heißt das Beiſaß? Iſt denn ein Unterſchied zwiſchen den chriſtlichen Einwohnern von Frankfurt? Sind nicht alle in Rechten und Abgaben gleich?« — »In Abgaben allerdings, aber nicht in Rechten. Es iſt ein großer Unterſchied zwiſchen Bürgern und Beiſaſſen. Den letztern ſind nur gewiſſe beſtimmte Rechte zugeſtanden, während die Juden faſt alle Rechte der Bürger genießen. Ein Beiſaß kann z. B. kein Haus oder Grundſtück auf ſeinen Namen erkaufen, gewiſſe Gewerbe nicht treiben, keine Anſtellung erhalten. Von jeher konnten dagegen die Juden eigenthümliche Häuſer beſitzen, früher nur in einem beſtimmten Stadttheil, jetzt in der ganzen Stadt. Ebenſo ſtehen ihnen alle Gewerbe offen: ſie können alle Arten Handel und Handwerke treiben, Aerzte und Advokaten ſeyn. Dieſer Sieg der Menſchenrechte freut mich von Herzen. Kann man es mir aber verargen, daß ich wünſchte, mein Vater wäre ein ehrlicher Israelit geweſen?«

Iſt dies wirklich ſo? — Ein Rechtsgelehrter, der eine Belehrung darüber in dieſen Blättern erſcheinen ließe, und die Gründe entwickelte, aus welchen dieſe Chriſten den Juden nachgeſetzt werden, würde ſich den Dank der Menſchenfreunde erwerben.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 8. S. 238. (Anm. d. Red.)

Stadtwehrangelegenheiten.

An die Stelle der nach ihrer Tour in dieſem Jahr austretenden Mitglieder der Stadtwehr-Dispenſationskommiſſion, nämlich: des Herrn Hauptmann Kißner und des Stadtwehrmanns Herrn Dr. jur. Kilp, ſowie des Herrn Dr. med. Lorey, ſind durch Beſchluß hochlöbl. Kriegszeugamts vom 28. Dez. v. J. nunmehr: Herr Rittmeiſter Heitefuß von der freiwilligen Kavallerie, Stadtwehrmann Herr Ernſt Adolph Beckmann vom freiwilligen Jägerbataillon, wie auch Herr Dr. med. Eiſer zu neuen Mitgliedern dieſer Kommiſſion ernannt worden.

Lebensanſichten.

Jeder Gelehrtemund, der einem anderen Höflichkeiten ſagt, iſt ein mit Honig beſtrichenes Gefäß voll Galle.

Es giebt nur eine gefährliche Verſchwörung für Machthaber. Dies iſt die allgemeine Verſchwörung der öffentlichen Meinung, welcher ſie nicht nachgeben wollen. Alle andern Verſchwörungen laſſen ſich leicht erſticken.

Es gibt viele Dinge, welche ſind, weil ſie geweſen ſind, und welche ſeyn werden, weil ſie ſind.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1837.

Am 4. Januar:

1) Herr Georg Dancker, den 22. Juni 1811 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., Dr. jur., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 29. Dezember v. J., als Advokat. C. 82 wohnhaft.

2) Herr Joh. Georg Lorey, den 3. April 1807 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., als Spenglermeiſter. G. 101. wohnhaft.

3) Heinrich Phil. Geyer, den 10. Auguſt 1809 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., als Weingärtner. O. 95 wohnhaft.

4) Herr Th. Wilh. Raab, den 3. Februar 1804 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 15. Dez. v. J., unter eidlicher Verzichtleiſtung auf das Gelangen zum hieſigen Schneidermeiſterrecht, als Sauerwaſſerhändler. F. 173 wohnhaft.

Am 6. Januar:

5) Herr Karl Peter Reuter, den 30. April 1807 geb., hieſiger Beiſaſſenſohn, luth., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 3. Nov. v. J., auf Ehelichung der hieſigen Bürgerstochter, Igfr. Mariana Lutter, als Weißbindergeſell.

6) Herr Franz Reißer, den 14. Januar 1811 geb., hieſiger Beiſaſſenſohn, luth., dermalen Büreaudienergehülfe bei der Fahrpoſterpedition dahier, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 27. Oktober v. J., auf Ehelichung der hieſigen Bürgerstochter, Igfr. Kath. Eliſ. Börner, als Leinwandshändler, unter eidlicher Verzichtleiſtung auf das Gelangen zum hieſigen Schneidermeiſterrecht.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Frankfurter Jahrbücher.

№. 3. Samſtag den 14. Januar 1837. **Bd. 9.**

☞ In Zwiſchenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hieſige Beſtellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Poſtämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einſender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn ſie es wünſchen, ſtreng verſchwiegen.

Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 12. Januar 1722 waren — wie ein Zeitgenoſſe berichtet — dahier im Gaſthauſe zur „Reichskrone zwei amerikaniſche Prinzen zu ſehen; Sie ſind an ihren Leibern durchaus mit hieroglyphiſchen Figuren und Charakteren bemahlet geweſen, ſie hatten pechſchwarze Haare und eine braune Haut, waren aber nicht gar groß von Perſon. Man konnte ſie vor acht Kreuzer zu ſehen bekommen.“

Am 13. Januar 1692 wird der hieſige Bürger und Gaſtwirth zum rothen Hauſe, Johann Jakob Günther, früher kurpfälziſcher Agent, wie auch kaiſerlicher und herzoglich würtembergiſcher Kommiſſär, dahier von den Herzogen Bernhard und Heinrich von Sachſen-Gotha zu ihrem Reſidenten und Oberkriegskommiſſär, in den Militärangelegenheiten ihrer damalen zum Dienſt des gemeinen Weſens geſtellten Truppen ernannt. Dieſer J. J. Günther (ihm gehörte auch das zwiſchen Frankfurt und Bornheim gelegene Landgut, welches noch jetzt die Günthersburg genannt wird), zeichnete ſich durch die abwechſelnden Scenen ſeines Lebens aus, das reich an ſonderbaren Vorfällen aller Art war. Intriguengeiſt und Prozeßſucht brachten ihn von bedeutendem Wohlſtand zuletzt in Armuth.

Den 14. Januar 1711 brennt die hieſige Judengaſſe innerhalb vierundzwanzig Stunden gänzlich und von Grund aus ab, ſo, daß auch nicht das geringſte Gebäude, ja nicht einmal ein Stück Holz von Armeslänge unverſehrt blieb. Als die eine Hälfte der Gaſſe völlig abgebrannt war, drehte ſich der Wind, und die Flamme ergriff und zerſtörte hierauf unaufhaltſam auch die andere Hälfte. Das Feuer war faſt mitten in der Gaſſe im Hauſe des Rabbiners Naphtali ausgebrochen, und verzehrte 500 Häuſer und Hintergebäude.

Den 15. Januar 1232 verſpricht Heinrich VII. den Städten Frankfurt, Wetzlar, Friedberg und Gelnhauſen, künftig keinen ihrer Angehörigen mehr zwingen zu wollen, daß er ſeine Tochter oder Enkelin einem von dem königlichen Hofgeſinde, oder einem andern, zur Ehegattin gebe. Insbeſondere befreit er die Tochter des Joh. Goldſtein von der erzwungenen Ehe mit einem Hofdiener.

Generalverſammlung der Mitglieder der Leſegeſellſchaft.

Aus dem Protokoll über die Verhandlungen der am 18. Dezember 1836 gehaltenen Generalverſammlung der Mitglieder erſter Klaſſe der Leſegeſellſchaft entnehmen wir Folgendes.

§. 24. Wurde berichtet, daß die in letzter Generalverſammlung am 13. Dezember 1835 *) erwählten drei Herren Reviſoren die Rechnung des Jahres 1835 richtig befunden haben.

*) S. Jahrbücher Bd. 6. S. 274.

§. 25. Wurde der Generalverſammlung die Zahl der Mitglieder im Jahre 1836 bekannt gemacht:

Am 1. Januar 1835 zählte die Leſegeſellſchaft laut Protokoll ordentliche Mitglieder	232
Neue kamen dazu im Laufe des Jahres .	11
	243
Gingen ab im Laufe des Jahres . .	7
ſo daß die Zahl der Mitglieder I. Klaſſe jetzt iſt	236
Von dieſen werden mit dem Schluſſe des Jahres abgehen	3
ſo daß wir in das neue Jahr mit einem Beſtand von	233

Mitgliedern erſter Klaſſe treten.

Am 1. Januar 1836 waren Mitglieder II. Klaſſe	71
Traten hinzu im Laufe des Jahres . .	26
	97
Traten aus im Laufe des Jahres . .	20
Bleibt demnach Beſtand	77

Mitglieder zweiter Klaſſe.

§. 26. Wurde berichtet, daß im Laufe des Jahres 241 Fremde von 76 Mitgliedern als Gäſte in die Geſellſchaft eingeführt worden ſind.

§. 27. Wurde die Ueberſicht der Zeitſchriften mitgetheilt, welche die Direktion im Jahre 1837 zu halten gedenkt. Dem Wunſche der Mehrzahl der anweſenden Mitglieder gemäß wurden in dem Verzeichniſſe einige Abänderungen getroffen.

§. 28. Trug Herr Kaſſirer G. Köſter die Rechnung des Jahres 1836 vor. Die Hauptpoſten ſind wie folgt:

Einnahme.	fl.	kr.
Saldo vom vorigen Jahr	4.	32
Zinſen	80.	—
Eintrittsgelder	49.	30
Beiträge von Mitgliedern I. Klaſſe .	2810.	—
„ „ „ II. Klaſſe . . .	1088.	40
Für verkaufte Zeitſchriften	42.	24
Außerordentliche Beiträge	267.	36
Vorſchußweiſe bezahlte Rechnungen . .	376.	34
Summa	4719.	16

Ausgaben.	fl.	kr.
Lokalmiethe	750.	—
Möbel und Zimmereinrichtung	3.	48
Feuerung	254.	3
Beleuchtung	507.	40
Portier und Kehrfrau	245.	42
Sekretär	665.	52
Literariſche Anſchaffungen	2033.	44
Buchbinderarbeit	97.	18
Schreibmaterialien	79.	30
Verſchiedene Ausgaben	46.	3
Summa	4683.	40
Saldo, beſtehend in einer noch nicht eingegangenen Rechnung bei der Stadtbibliothek	35.	36
	4719.	16

§. 29. Da ſich laut vorſtehender Rechnung auch in dieſem Jahre wieder ein Defizit vorfand, und es wahrſcheinlich iſt, daß ſich dieſes immer wiederholen wird, ſo ſchlug die Direktion der Generalverſammlung eine Erhöhung des jährlichen Beitrags von 12 fl. auf 14 fl. vor. Auf den Vorſchlag mehrer Mitglieder, die literariſchen Anſchaffungen ſo weit zu vermindern, als es die gegenwärtigen Geldmittel der Geſellſchaft nothwendig machten, wurde erwiedert, daß weſentliche und wahrhaft erſparende Abſchaffungen nicht wohl gemacht werden könnten, ohne den Charakter des Inſtituts gänzlich zu verändern, ja daß es dem Standpunkte nach, den das Leſezimmer bisher eingenommen, und auf dem es zum Nutzen der Mitglieder und zur Zierde unſerer Vaterſtadt noch recht lange beſtehen möge, eher wünſchenswerth ſey, noch manches Neue anzuſchaffen. Die Mehrzahl der anweſenden Mitglieder war indeſſen gegen eine Erhöhung des Beitrags, weil man durch dieſe den Austritt vieler Mitglieder zu veranlaſſen fürchtete, die jetzt aus Gewohnheit oder alter Anhänglichkeit Mitglieder des Inſtituts blieben, ohne es zu benutzen, bei einer Erhöhung des Beitrags aber dieſe als Anlaß nehmen würden, auszutreten. Es wurde dagegen beliebt, das Deficit auch dieſes Mal wieder durch einen außerordentlichen freiwilligen Beitrag von fl. 1. 30 kr. zu decken.

Nächſt dieſem wurde die Generalverſammlung noch von dem Verfahren in Kenntniß geſetzt, welches die Direktion in Beziehung auf einen im Lokale der Geſellſchaft letzthin ſtattgehabten Vorgang eingehalten hat, womit ſich die Verſammlung durchaus einverſtanden und zufrieden erklärte.

Als Direktoren für die mit Ende des Jahres 1836 austretenden Herren Dr. Lorey und Fink werden für das literariſche Fach Herr Stadtbibliothekar Dr. Böhmer und für das ökonomiſche Fach Herr W. Haſt eintreten.

Zu Reviſoren der Jahresrechnung für 1836 wurden erwählt: Herr Verhuven, Herr Hinkel und Herr Peters-Banſa.

Sperrfreiheit und Beleuchtung vor der Stadt.

Der kleine Sperrbatzen, erſt lange angefeindet, vielfach geſchmäht, von den Batzenhelden *) bekriegt, iſt endlich von einem Rieſen, dem großen Zollverbande, verſchlungen worden. Das Regiment des Sperrbatzens, obgleich ſeit einigen Jahren bedeutend reduzirt, war noch grade unbeliebt genug, um ſich über deſſen erfolgte Niederlage zu freuen. Wenn auch ſonſt ohne Belang, hat der kleine Tyrann doch täglich hunderte und mehr noch von dem Aus- und Eingang, von der freien Bewegung, dem Einathmen friſcher Luft abgehalten, ohne daß hieraus irgend ein Vortheil der Stadt erblüht wäre. Nicht minder ſchonungslos gegen die guten Spaziergänger, welche die Dorfſchaften zu beſuchen pflegen, ließ er ſie öfter, wenn ſie zur Stadt zurückkehrten, nach der Trommel laufen, erſt Schnellſchritt, dann Galopp, wenn die Trommel ſchwieg langſamen Schritts, auf den erneuten Ruf derſelben mit erneuter Hoffnung abermals Galopp, und wenn endlich die muthigen Renner ermattet, halbtodt vor dem Thore angekommen, ſchloß man es ihnen nicht ſelten grade vor der Naſe. Die Thorſperre hatte blos das Talent des Schnelllaufs angeregt und befördert, und Entbehrung friſcher Luft und Bewegung denen verordnet, die das Sperrgeld geſcheut, oder denen es vielleicht gar gefehlt. Die Sperrfreiheit hingegen rückt Garten- und Stadtbewohner näher zuſammen, belebt die Gartenhäuſer, vermehrt, wie bereits erſichtlich, die Gebäude vor der Stadt und muntert ſelbſt allgemein dazu auf, zu thun, was bis jetzt nur von wenigen, nicht eigentlichen Stadt- und Treibhausmenſchen geſchehen iſt, nämlich außerhalb der Stadt zu überwintern. Die erſte Beleuchtung vor der Stadt knüpft ſich ebenfalls an das Ende der Thorſperre. Schon im verfloſſenen Herbſte wurden auf der Bockenheimer Chauſſee mehrere Laternen aufgeſtellt und angezündet, allein man konnte dies füglich bei der Entfernung derſelben von einander noch keine Straßenbeleuchtung nennen; ſie mögen inzwiſchen dem Wanderer zum Signal dienen, wonach er die Schritte richte, um an ſeinen Beſtimmungsort zu gelangen. Beſſeres Lob verdient die mit dem erſten Januar begonnene Beleuchtung längſt den Gartenhäuſern auf der Friedberger Chauſſee. Hier ſtehen die Laternen, bis etwa auf die erſte Station, wo in der Gegend der Ehrenſäule noch eine angebracht ſeyn ſollte, in ziemlich angemeſſener Entfernung, ſo daß ſie die ganze Straße bis zur eiſernen Hand, der ſie noch einen Lichtſtrahl geben, gehörig erleuchten. Die Unternehmung, von einem der Bewohner, Herrn Major Reimherr, eifrigſt betrieben, von andern beifällig aufgenommen und unterſtützt, geſchah auf Subſkription und ſteht mit der ſtädtiſchen Beleuchtung in keiner Berührung **). Einer ſo ſchönen und lobenswerthen

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 1. S. 23. 75. 141. 146 — 151. (Anmerk. der Red.)

**) Die Bewohner und Eigenthümer von 25 Gärten in der dortigen Gegend hatten ſich nämlich zwar bereits im Spätjahre 1836 unter einander dahin vereinbart und reverſirt, daß ſie zu einer nächtlichen Beleuchtung des bezeichneten Theils der Friedberger

Einrichtung konnten gewiß die Bewohner dieſer Straße ihre Mitwirkung nicht verſagen. Wenn dennoch vielleicht einige zurückgeblieben, ſo ſteht zu erwarten, daß ſie einem gemeinnützigen Unternehmen, nachdem daſſelbe ins Leben getreten iſt, und die Ausführung jeder Erwartung entſprochen hat, ihre Theilnahme noch zuwenden werden.

Freundliche Andeutung.

In der am 1. Januar d. J. veröffentlichten Darlegung der milden Beiträge, welche der katholiſchen Armenanſtalt im Jahre 1836 zugefloſſen ſind, kommen 25 Poſten im Betrage von ca 200 fl. vor, die bei Kindtaufen, als Geſchenke, gegeben worden ſind. In dem Jahresberichte des evangeliſch-lutheriſchen Almoſenkaſtens kommt keine einzige ſolche Liebesgabe vor. Und doch ſagt die heilige Schrift: „Vergeßt der Armen nicht, wenn ihr einen fröhlichen Tag habt.“ Gewiß bedarf es nur dieſer Andeutung, um viele mildthätig geſinnte evangeliſche Bürger dahier zu veranlaſſen, künftighin bei freudigen Familienereigniſſen die evangeliſchen Konfeſſional-Armenanſtalten ebenfalls mit Geſchenken zu erfreuen.

Ein hieſiger Bürger evangeliſcher Konfeſſion.

Beſcheidener Wunſch.

In dem die Gehaltsbeſtimmung des dritten Stadtgerichtsſekretärs und Kuratelamtsaktuars betreffenden Vortrage hohen Senats vom 22. Nov. 1836 an die hochanſehnliche geſetzgebende Verſammlung iſt der Grundſatz enthalten, man möge den Gehalt ſo beſtimmen, damit der Beamte ſeinem Berufe gehörig vorſtehen könne, und nicht mit Nahrungsſorgen kämpfen müſſe und dadurch genöthigt werde, jede Verbeſſerung ſeiner Lage zu erſtreben. Und dieſen Grundſatz berückſichtigend hat die hochanſehnliche geſetzgebende Verſammlung den Gehalt des gedachten Beamten, ſtatt, nach dem Antrage hohen Senates, auf fl. 1000 —, auf fl. 1200 *) neben dem Bezuge der geſetzlichen Gebühren beſtimmt. Recht erfreulich und zu raſtloſem Fleiße anſpornend iſt eine ſolche Anerkennung treuer Berufserfüllung für den angeſtellten Beamten. Nun hat hoher Senat ein Jahr früher in ſeiner an die hochanſehnliche geſetzgebende Verſammlung gelangten Rückäußerung in Betreff der Gehaltsverbeſſerung der evangeliſchen Volksſchullehrer **) u. a. geſagt: „eine mäßige Erhöhung der mit 600 fl. beſoldeten Lehrer genüge dem Bedürfniſſe nicht ***).“ Da in dieſer Rückäußerung außerdem noch angegeben wird, die Schulen ſeyen mit Umſicht errichtet worden, und ihre ſeitherige Einrichtung hätte ſich praktiſch bewährt: ſo läßt ſich wohl annehmen, daß die angeſtellten Lehrer ihre Pflichten gewiſſenhaft erfüllt haben und um deswillen verdienen in eine Lage verſetzt zu werden, in der ſie ohne Nahrungsſorgen leben und ihr Amt mit Freuden verrichten können. Bd. 6. S. 88 der Jahrbücher iſt nachgewieſen, daß ein Volksſchullehrer, namentlich ein verheuratheter, mit einem jährlichen Gehalt von 1080 fl. nicht über Gebühr beſoldet wäre. Es iſt daher ſehr wünſchenswerth, daß die Volksſchullehrer bei ihrer bevorſtehenden Gehaltsregulirung andern angeſtellten Beamten, die hinſichtlich ihrer wiſſenſchaftlichen Bildung mit jenen in eine Kategorie geſtellt werden können, gleich geachtet und beſoldet werden; damit künftighin tüchtige Schulmänner nicht mehr, wie ſeither, ihre gering bezahlten Lehrerſtellen zum Nachtheile der Volksſchulen mit beſſer bezahlten Stellen vertauſchen müſſen.

Maſchine zum Straßenkehren.

Nachdem man ein Mal des in ganz Europa berüchtigten Straßenkothes von Paris müde geworden iſt und auf eine gehörige Reinigung der Straßen dieſer Hauptſtadt gedacht hat, wurden auch bereits mehrere Vorſchläge zur Vollbringung dieſes Geſchäfts mittelſt mechaniſcher Vorrichtungen gemacht. Unter den hiezu empfohlenen Maſchinen zeichnet ſich hauptſächlich eine aus †), welche aus einem dreieckigen, auf drei Rädern ruhenden und mit 60 Beſen ausgeſtatteten Rahmen beſteht. Die Beſen ſind zu 5 in gußeiſernen Parallepipeden angebracht, und bewegen ſich frei in ausgeſchnittenen Balken, ſo daß ſie ſich je nach den Unebenheiten des Bodens heben oder ſenken können, und daher immer mit demſelben in Berührung bleiben. In dem Maße, als ſich einer der Beſen abnützt, ſinkt er ſchon durch ſeine eigene Schwere herab.

Chauſſee die Koſten zu gleichen Theilen für jeden Garten zahlen wollten, unter der Vorausſetzung,

1) daß die Einrichtung und Unterhaltung der Beleuchtung, ganz wie dies in der Stadt der Fall iſt, durch hochlöbl. Bauamt übernommen, der Koſtenbetrag auf die Gartenhäuſer jener Eigenthümer amtlich radicirt, auch amtlich erhoben werde;
2) daß die Beleuchtung ihren Anfang an dem Garten des Herrn v. Bethmann nehme, und bis zu dem Garten des Herrn Remigius Banſa ſich erſtrecke, ſowie,
3) daß der jährliche Koſtenbeitrag für einen Garten die Summe von 9 fl. nicht überſteige.

Auf dieſe Vereinbarung hin hatte Herr Major Reimherr in ſeinem und der übrigen dortigen Gartenbeſitzer Namen bei hohem Senat die Bitte geſtellt:

die Einrichtung und Unterhaltung einer nächtlichen Beleuchtung auf der Friedberger Chauſſee vom Garten des Herrn v. Bethmann an bis zu dem Garten des Herrn Remigius Banſa auf Koſten dieſer Gartenbeſitzer hochlöbl. Bauamte zu kommittiren.

Es erfolgte jedoch, nachdem dieſes Geſuch an hochlöbl. Bauamt zum Berichte, deſſen Inhalt nicht bekannt geworden iſt, verwieſen worden war, unterm 3. Nov. 1836 nachſtehender Rathsſchluß:

„Es iſt dem Herrn Major Reimherr auf die von ihm in eigenem Namen, ſo wie Namens der Beſitzer der Gärten an der Friedberger Chauſſee eingereichte Vorſtellung zu eröffnen, daß dem geſtellten Geſuche um Beleuchtung dieſer Chauſſee auf ſtädtiſche Koſten und gegen Erhebung eines Laternengeldes von den einzelnen Garteninhabern nicht zu willfahren ſtehe, daß denſelben jedoch unbenommen bleibe, die Beleuchtung der Chauſſee auf dieſelbe Art zu bewerkſtelligen, wie ſolches von den Gartenbeſitzern an der Bockenheimer Chauſſee geſchieht, nämlich auf eigene Koſten, und unter Annahme eines beſonderen, nicht in Dienſten löblichen Bauamts ſtehenden Lampenfüllers.“

*) S. Jahrbücher Bd. 8. S. 217. (Anm. d. Red.)

**) Dem Vernehmen nach ſoll im Laufe des Jahres 1836 den katholiſchen Volksſchullehrern eine Gehaltsverbeſſerung zu Theil geworden ſeyn. (Anm. d. Einſ.)

***) S. Jahrbücher Bd. 6. S. 199 u. 200. (Anm. d. Red.)

†) Vgl. Dr. J. G. Dinglers polytechniſches Journal. LXII. 6. (Anm. d. Einſenders.)

Bewegt ſich die Maſchine nach Vorwärts, ſo theilt ihre Spitze den Koth, gleichwie der Vordertheil eines Schiffes das Waſſer theilt, nach Links und Rechts, um ihn, ohne daß ein Spritzen ſtattfindet, acht Fuß weit von einander in Haufen zu kehren. Bewegt ſich das Dreleck hingegen nach Rückwärts, ſo wird der flüſſige Koth gegen die Mitte hingedrängt, und dann in die Kanäle getrieben. — Die Anſchaffung einer ſolchen Maſchine für unſere gute Stadt würde erwünſchte Dienſte leiſten, und die Gaſſenkehrer überflüſſig machen, die wahrſcheinlich viel koſten, und offenbar wenig leiſten und nützen.

Anfrage.

Warum wird der für Fußgänger beſtimmte Weg der Eſchenheimer Chauſſee ſo ſehr gegen andre um unſere Stadt liegende Wege vernachläſſigt, daß derſelbe bei dem geringſten Thauwetter eher einem Sumpfe als einem gangbaren Fußwege gleicht?

Mehre Gartenbewohner vor dem Eſchenheimerthor.

Ehrlichkeit.

Vor einiger Zeit vermißte ein Frauenzimmer einen ganz neuen Regenſchirm. Alle Nachfragen waren vergebens, und er ſchien unwiederbringlich verloren. Am nächſten Markttage wurde das Frauenzimmer auf dem Weckmarkte von einer Geflügelhändlerin angerufen, die den Regenſchirm nach dem Weggehen des ihr nur von Anſehen bekannten Frauenzimmers, vor einigen Tagen, an ihre Mahne angelehnt, gefunden hatte. Sie ſagte, ſie habe ihn mit nach Hauſe genommen und ſorgfältig in Papier gewickelt, ungeachtet eine in der Nähe ſitzende Bürgersfrau, welche das Ganze mit angeſehen, zu ihr gekommen ſey, und ihr mit der größten Zudringlichkeit ſechs Gulden dafür geboten habe. Standhaft wies ſie die Verſucherin ab, ſelbſt als dieſe ihr anbot, den Regenſchirm in Verwahrung zu nehmen. Denn, ſetzte ſie hinzu, ich habe zwar die größte Mühe, meine acht Kinder durch meinen Handel zu ernähren; aber ſechs Kreuzer in Ehren ſind mir lieber, als ſechs Gulden in Unehren.

Die Damen, welche den Markt beſuchen, werden darauf aufmerkſam gemacht, die guten Grundſätze dieſer Frau, in einer Zeit, wo das Landvolk durch Druck, Abgaben und mancherlei ſonſtige ungünſtige Verhältniſſe ſo entartet iſt, zu ihrem Vortheile zu benutzen. Denn eine ſolche Frau kann nicht betrügen. Sie heißt Kleß und iſt von Vilbel.

Wahl für die geſetzgebende Verſammlung.

In der Sitzung hohen Senats vom 10. d. M. ſind an die Stelle der aus der geſetzgebenden Verſammlung ausgetretenen wohlregierenden beiden Herren Bürgermeiſter Schöff v. Guaita und Senator Dr. Harnier, die Herren Senator Dr. v. Schwarzkopf und C. F. Mack des Raths zu Mitgliedern dieſer Verſammlung erwählt worden.

Dienſtanſtellung.

In der nämlichen Sitzung hohen Senats iſt die Stelle eines Stadtröhrenmeiſters *), nach vorgängig mit löbl. ſtändigen Bürgerrepräſentation gepflogenen Konferenz, unter Dispenſation von der Kugelung, dem hieſigen Bürger und Glockengießer, Herrn Karl Mappes, welcher ſeit dem Tode des Herrn Inſpektor Hoffmann die Aufſicht über die Waſſerleitung allein zur vollkommenſten Zufriedenheit hochlöbl. Bauamts beſorgt hat, mit einem jährlichen Gehalt von 600 fl. als Staatsdiener zweiter Klaſſe übertragen worden.

Stadtwehrangelegenheiten.

Zu Mitgliedern des Disciplinargerichts ſind durch Dienſtkommando für das Jahr 1837 ernannt worden: Herr Major J. C. Reuß von den freiwilligen Jägern, als Vorſitzer, ſodann die Herren Hauptmann W. H. Rau vom zweiten Bataillon Infanterie, Hauptmann J. A. Engelhard vom dritten Bataillon Infanterie, Oberlieutenant Wilh. Stuplin vom freiwilligen Scharfſchützenbataillon, Oberlieutenant Phil. Jak. Kalb von den freiwilligen Jägern, Unterlieutenant Franz Joſ. Renner von der freiwilligen Infanterie, Unterlieutenant Gottl. Georg Jahn vom Bataillon der Löſchanſtalt, Unteroffizier Friedr. Winter von der freiwilligen Kavallerie, Unteroffizier Ludw. Daubenthaler von der freiwilligen Artillerie, endlich die Stadtwehrmänner Herr Joh. Heinr. Greis, und Herr Karl Franz Phil. Scheidel vom Bataillon der Löſchanſtalt, und Herr Joh. Eck und Joh. Schmidt vom erſten Bataillon Infanterie.

Die Herren Hauptleute Dr. Franz Geidner, Dr. J. Ludw. Hoffmann und Dr. Friedr. Adolph Scharff funktioniren als Auditeurs. Letzterer iſt hierzu in der Sitzung hohen Senats vom 10. l. M. ernannt worden.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1837.

Am 6. Januar:

7) Frau Eliſ. Löffler, geb. Kaufmann, hieſige Beiſaſſentochter, des hieſigen Bürgers und Weingärtners, Dav. Löffler, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 15. Sept. v. J. N. 211 wohnhaft.

Am 9. Januar:

8) Joh. Philipp Eiſer, den 28. März 1812 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., als Weingärtner. N. 88 wohnhaft.

Ergänzung.

In Bd. 9. Nr. 1. S. 8, Spalte 2, Zeile 2 von oben iſt zwiſchen die Worte „k. k. öſterreichiſchen Herrn" — „Oberlieutenant Remigius Eyſſen" noch zu ſetzen: „Ingenieur", ſo, daß der Satz heißt: „k. k. öſterreichiſchen Herrn Ingenieur-Oberlieutenant Remigius Eyſſen."

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 8. S. 221 u. 222.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Frankfurter Jahrbücher.

No. 4. Dienſtag den 17. Januar 1837. **Bd. 9.**

☞ In Zwiſchenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hieſige Beſtellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Poſtamtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einſender haiten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn ſie es wünſchen, ſtreng verſchwiegen.

Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 16. Januar 1516 erläßt Kaiſer Maximilian eine Konfirmation und Deklaration der von Kaiſer Karl IV. und Sigismund der Stadt ertheilten Privilegien, das ſichere Geleit in den Meſſen hinſichtlich der Reichsächter und Landfriedensbrecher betreffend.

Den 17. Januar 1684 ſtirbt Herr Schöff Phil. Chriſtian Lersner, welcher 1645 Senatsmitglied geworden war, und in den Jahren 1653 und 1658 das jüngere, und in den Jahren 1668, 1676 und 1682 das ältere Bürgermeiſteramt bekleidet hatte.

Den 18. Januar 1693 wird dahier, wie ein Zeitgenoſſe berichtet, „ein Baumdieb ſtark mit Ruthen ausgepeitſchet; derſelbe hatte Bäume geſtohlen, andern Leuten verkauft, und da ſolche die Leute allhier geſetzet, hat er ſie wiederum geſtohlen und verkauft. Ettliche Tage hernach, als er ausgepeitſchet war, lieſe er ſich im Sachſenhäuſer Feld wiederum ſehen, aber als er vermerkte, daß man auf ihn Obacht hatte, iſt er aus dem Staub gegangen."

Bericht von den Verhandlungen der geſetzgebenden Verſammlung.

XI. (oder 3te auſſerordentliche) Sitzung.
Samſtag den 14. Januar 1837. Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart ſämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder mit Ausnahme des Herrn A. Gontard, entſchuldigt und erſetzt durch Herrn A. v. Bihl, ferner der Herren Dr. Bender, C. Weigenand, J. C. Diehl, P. Schwager, G. W. Clarus des Raths, M. Borgnis, Hauptmann Hoffmann, Schöff Dr. Hiepe, Aktuar Dr. Thomas ebenfalls ſämmtlich entſchuldigt, ſodann des Herrn Dr. Mappes.

§. 47. Auf der Tagesordnung war:

1) Kommiſſionsbericht vom 14. Dezember v. J.: die Errichtung eines Handelsgerichts betr.,
2) Kommiſſionsbericht vom 24. Dezember v. J.: die dahier beſtehende Erziehungs- und Unterrichtsanſtalt des Herrn Koſel für Taubſtumme betr.

Außerdem war die geſetzgebende Verſammlung durch Senatsbeſchlüſſe vom 27. und 29. v. M. u. 10. d. M. und Einladungsſchreiben des wohlregierenden älteren Herrn Bürgermeiſters Schöff v. Guaita vom 12. d. M. zur Erledigung nachſtehender Senatsvorträge, nämlich:

3) Wahl eines Herrn Präſidenten betr.,
4) den Status exigentiae für das Jahr 1837 betr.,
5) die Grenzen der Befugniſſe des Maurer- und Weißbenderhandwerks betr.,
6) die Wiederbeſetzung der Aktuariatsſtelle des jüngeren Bürgermeiſter- und Sanitätsamts betr.,
7) die Herſtellung eines Bauhofs auf dem Klapperfeld betr.,

in Gemäßheit Art. 14. der Konſtitutions-Ergänzungsakte außerordentlicher Weiſe zuſammen berufen worden.

§. 48. Der Herr Vicepräſident, Alex. Bernus, nahm zuvörderſt die von Seiten hohen Senats an die Stelle der abgegangenen beiden wohlregierenden Herren Bürgermeiſter Schöff von Guaita und Senator Dr. Harnier zu Mitgliedern der Verſammlung erwählten Herren Senator Dr. von Schwarzkopf und C. F. Mack des Raths, ſo wie den als Suppleant eingetretenen Herrn A. v. Bihl nach Vorſchrift der KonſtitutionsErgänzungsakte in Eidespflichten, und forderte ſodann zur Wahl eines neuen Herrn Präſidenten auf. Nach eröffnetem Skrutinium ergab es ſich, daß die Wahl auf Herrn Schöff Scharff mit 47 Stimmen gefallen, welcher, für das ihm erwieſene Vertrauen dankend, ſofort den Präſidentenſtuhl einnahm.

Beſchluß: Beglaubigte Abſchrift dieſes Protokolls an den wohlregierenden älteren Herrn Bürgermeiſter gelangen zu laſſen.

§. 49. Der Herr Präſident verlieſt hierauf nachfolgende zwei Aktenſtücke:

1) „Auszug Senatsprotokolls vom 10. Jan. 1837. Auf Protokoll der geſetzgebenden Verſammlung de praes. 29. Oktober v. J.: die Erlaſſung eines Expropriationsgeſetzes betr.:

Es wird die von der geſetzgebenden Verſammlung angenommene Faſſung des Expropriationsgeſetzes genehmigt und iſt ſolches mit dem Eingang: „„Wir Bürgermeiſter und Rath der freien Stadt Frankfurt verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 19. Oktober

1836««*) durch die Geſetz und Statutenſammlung und das Amtsblatt bekannt zu machen.

Zur Beglaubigung.
Der Kanzleirath: Dr. Reuß.«

---

2) »Auszug Senatsprotokolls vom 10. Januar 1837. Auf Protokoll der geſetzgebenden Verſammlung de praes. 29. v. M.: Abſchaffung der Generalhypotheken und Errichtung einer Prioritätsordnung betr.: Es wird den von der geſetzgebenden Verſammlung beſchloſſenen Abänderungen an dem Geſetze über die Rangordnung der Gläubiger und wegen der Generalhypotheken die Genehmigung ertheilt, ſonach die Stadtkanzlei beauftragt, die Publikation dieſes Geſetzes in der Faſſung, wie ſolche in dem Protokolle der geſetzgebenden Verſammlung vom 24. Dez. 1836 **) enthalten iſt, vermittelſt des Amtsblatts und der Geſetz- und Statutenſammlung auf die gewöhnliche Weiſe zu bewirken.

Zur Beglaubigung.
Der Kanzleirath: Dr. Reuß.«

Es erfolgte hiernächſt der Beſchluß:

Es ſeyen dieſe Mittheilungen zu den Akten zu regiſtriren.

§. 50. Zur Begutachtung des Senatsvortrags vom 27. v. M.:

den Status exigentiae pro 1837 betr.,

ſchlägt Präſidium in doppelter Anzahl zu Kommiſſionsgliedern vor die Herren: Sen. Dr. Souchay, Sen. de Neufville, F. C. Wülfer des Raths, J. H. Hoffmann, Obriſt v. Ellrodt, Ph. J. Paſſavant, Dr. Ohlenſchlager, Forsboom-Goldner, M. May, J. C. C. Knoblauch, Ph. Eurich, Dr. Blum, P. Schwager, Ziegler-de Bary und die Wahl fiel per Scrutinium auf die Herren: Sen. Dr. Souchay mit 52 Stimmen, Sen. de Neufville mit 47, J. H. Hoffmann mit 41, Obriſt v. Ellrodt mit 40, Dr. Ohlenſchlager mit 33, Ziegler-de Bary mit 32, Ph. J. Paſſavant mit 31.

§. 51. Zur Berichterſtattung über den Senatsvortrag vom 29. v. M.:

die Grenzen der Befugniſſe des Maurer- und Weißbenderhandwerks betr.,

ſchlägt Präſidium zu Kommiſſionsmitgliedern vor die Herren Schöff Saraſin, Senator Dr. Neuburg, W. C. Heſſenberg, de Bary-Jordis, Siebert-Städel, Dr. M. Körner, J. T. Mack, J. J. Nortz, C. Weigenand und J. J. Böcking, und die Wahl fällt auf die Herren Schöff Saraſin mit 48 Stimmen, J. T. Mack mit 39, de Bary-Jordis mit 36, C. Weigenand mit 33, Sen. Dr. Neuburg mit 28.

§. 52. Aus den zur Begutachtung des Senatsvortrags vom 10. Januar d. J.:

Wiederbeſetzung der Aktuariatsſtelle auf dem jüngeren Bürgermeiſter- und Sanitätsamte betr.,

vorgeſchlagenen Herren Schöff Dr. Hiepe, Sen. Dr. Müller, Clarus des Raths, Dr. M. Reinganum, Dr. G. A. Rapp, J. Bolongaro, Dr. jur. Kloß, J. J. Nortz, J. Glock und A. A. Meyer, werden zu Kommiſſionsmitgliedern erwählt die Herren Schöff Dr. Hiepe mit 42 Stimmen, Sen. Dr. Müller mit 38, Dr. M. Reinganum mit 38, Dr. G. A. Rapp mit 33, Dr. Kloß mit 33.

§. 53. Wegen des Senatsvortrags vom 10. d. M.:

Verlegung des Bauhofs auf das Klapperfeld betr.,

ſchlägt Präſidium zu Kommiſſionsmitgliedern vor die Herren: Schöff Saraſin, Sen. Dr. Uſener, C. F. Mack des Raths, Böhm-Oſterrieth, Günther-de Bary, v. Mettingh, Dr. G. Freſenius, J. C. Heitefuß, Brofft-Schury, J. G. Pfeiffer, aus welchen die Herren Schöff Saraſin mit 48 Stimmen, C. F. Mack des Raths mit 45, Brofft-Schury mit 40, Böhm-Oſterrieth mit 30 und Sen. Dr. Uſener mit 20 gewählt wurden.

§. 55. Da nach der Geſchäftsordnung der jeweilige Präſident der geſetzgebenden Verſammlung nicht Mitglied einer Kommiſſion ſeyn kann, wurde an die Stelle des nunmehrigen Herrn Präſidenten Schöff Scharff aus den zur Ergänzung der Kommiſſion:

die Begebung der zu Hauſen gelegenen ſtädtiſchen Mühlen in Erbpacht betr. *),

vorgeſchlagenen Herren Schöff v. Günderrode und J. C. Diehl Herr Schöff v. Günderrode mit 38 Stimmen erwählt.

§. 56. Herr Senator Dr. Neuburg, als von der Kommiſſion erwählter Referent, verlieſt nunmehr deren Bericht vom 24. v. M.:

die dahier beſtehende Erziehungs- und Unterrichtsanſtalt des Herrn Koſel für Taubſtumme betr.,

lautend, wie folgt:

»Der vorliegende Antrag hohen Senats hat bereits bei ſeiner erſten Verleſung in dieſer Verſammlung **) ſo ungetheilten Anklang gefunden, daß ſich die Kommiſſion einer Empfehlung zu deſſen Annahme im Allgemeinen füglich entheben zu dürfen glaubt; und ihre Aufgabe vielmehr nur darin geſetzt hält, in wie weit der von allen Seiten her ausgeſprochene und auch von den Mitgliedern der Kommiſſion getheilte Wunſch, wo möglich kein, dem hieſigen Gemeinweſen angehöriges arme taubſtumme Kind von der Wohlthat der Aufnahme in dem Koſel'ſchen Inſtitute ausgeſchloſſen zu ſehen, eine Befürchtung, zu welcher die Worte des Senatsantrags:

---

*) S. Jahrbücher Bd. 7. S. 232—234. Bd. 8. S. 109—111. 115.

**) S. Jahrbücher Bd. 8. S. 245.

*) S. Jahrbücher Bd. 8. S. 237. 248 u. 249.

**) S. Jahrbücher Bd. 8. S. 158.

»die ihm von öffentlichen milden Stiftungen zugewieſen werdenden Kinder«

die nächſte Veranlaſſung gaben, einerſeits ohne weitere Beläſtigung des Aerars, andererſeits ohne, den Inhaber des Inſtituts beſchwerende Zumuthungen ausführbar erſcheinen möchte — wiederſtreitende Intereſſen, die allerdings um ſo weniger leicht vollkommen mit einander zu verbinden ſind, als das Inſtitut des Herrn Koſel immer ein Privatunternehmen bleibt, welches mit dem Aerar nicht in Abrechnung ſteht.

Indeſſen glauben wir dennoch, insbeſondere nach der von uns veranlaßten Vernehmung des Herrn Koſel, in einer unſerer Kommiſſionsſitzungen, daß der, in nicht genau berechnendem Wohlwollen, beantragte jährliche Zuſchuß von 1800 fl. zu Ausgleichung der geringeren Penſion armer Kinder ad 200 fl., im Allgemeinen ſo richtig gegriffen ſey, daß er mit einiger Umſicht in Zuweiſung ſolcher unglücklichen Kinder, für welche nur jene geringe Penſion aufgebracht werden könnte, hinreichen werde, ſowohl ihnen Allen Aufnahme zu verſchaffen, als den Inhaber des Inſtituts vor Nachtheil dabei zu bewahren.

Nach der Mittheilung des Herrn Koſel nämlich ſollen auf unſere Population in Stadt und Gebiet durchſchnittlich etwa 25 bis 26 Taubſtumme fallen, von denen fortwährend etwa 10 bis 12 Kinder erziehungs- und unterrichtsfähig wären. Unterſtellt man nun auch, daß taubſtumme Kinder beſonders bemittelter Eltern, aus leicht zu erachtenden Gründen, verhältnißmäßig mehr in auswärtigen Inſtituten, wenn auch zu höheren Penſionen, untergebracht werden, daß ferner das Unglück taubſtummer Kinder verhältnißmäßig häufiger ohnehin ſchon mit Mangel und Noth anderer Art kämpfende Familien treffen ſolle, daß endlich auch der Maßſtab der Unbemitteltheit da ein anderer ſeyn müſſe, wo es ſich, wie hier, um eine jährliche Penſion von 500 fl. für ein Kind handelt, als wo etwa nur von gewöhnlichem Schulgelde oder anderen Bedürfniſſen die Rede iſt, denen ſonſt milde Stiftungen und Wohlthätigkeitsanſtalten zu begegnen ſich angelegen ſeyn laſſen; ſo dürfte, angeſehen die übrigen Verhältniſſe unſerer Stadt, dieſes Alles doch kaum der Befürchtung Raum geben, daß anders als höchſt ausnahmsweiſe je die Anzahl von ſechs armen, taubſtummen, unterrichtsfähigen Kindern überſchritten werden möchte, die dem Inſtitute zuzuweiſen wären, und eine ſolche, nicht größere, Anzahl Kinder glaubt Herr Koſel nach den uns vorgelegten Berechnungen mit jährlich 1800 fl. Zuſchuß ad 200 fl. per Kopf, füglich aufnehmen zu können. Wenn er dabei freilich vorausſetzt, daß alsdann der übrige Theil ſeiner Penſionäre die feſtgeſetzte Summe von 500 fl. jährlich auch wirklich zahlen müßte, er aber nach dem Syſteme ſeiner Unterrichts- und Erziehungsweiſe nicht wohl mehr als etwa 15 Kinder aufnehmen könne, mithin der ihm aus ſeiner ſo löblichen Unternehmung erwachſende pekuniäre Vortheil im glücklichſten Falle kein ſehr bedeutender, und ihm immer gewiß wohl zu gönnender ſeyn wird; ſo wäre er nur dafür noch ſicher zu ſtellen, daß der Anſpruch auf Genuß der Wohlthat, arme taubſtumme Kinder um jährlich 200 fl. dem Inſtitute zuzuweiſen, nicht lediglich in die Willkühr der Eltern oder ſonſtiger Verſorger und Wohlthäter ſolcher Kinder, ja ſelbſt nicht der einzelnen Stiftungen geſtellt würde.

Die Kommiſſion glaubt nun dieſe Sicherſtellung, worauf es Herrn Koſel nicht mit Unrecht beſonders ankommt, in der Weiſe am geeignetſten gewährt zu ſehen, wenn nur einer einzigen Behörde die Befugniß der formellen Einweiſung unbemittelter taubſtummen Kinder in das Koſel'ſche Inſtitut eingeräumt würde, und erlaubt ſich zu dieſem Ende, in Ermanglung einer anderen Centralſtelle, hochlöbliche Stiftungsdeputation in Vorſchlag zu bringen, welche, wenn auch bei weitem nicht alle Stiftungen und Staatsangehörige umfaſſend, doch ihrer Stellung im Allgemeinen nach wohl mehr als jede andere Behörde geeignet wäre, durch eingeforderte Berichte u. dgl. ſich von der Gegründetheit der Anſprüche Einzelner zu überzeugen und ſolche im Ganzen zu überſehen.

Es trägt daher die Kommiſſion darauf an:

daß die geſetzgebende Verſammlung dem Antrage hohen Senats im Uebrigen ihre Zuſtimmung ertheilen möge, dabei jedoch dem Herrn Koſel zur Verbindlichkeit gemacht werde, alle künftighin durch löbl. Stiftungsdeputation eingewieſen werdende arme taubſtumme Kinder hieſiger Staatsangehörigen für jährlich 200 fl. in das Inſtitut aufzunehmen, wobei jedoch vorausgeſetzt werde, daß auch für diejenigen armen Kinder, welche ſeither von milden Stiftungen ad 300 fl. jährlich eingewieſen waren, fortan jährlich nur 200 fl. zu bezahlen ſeyn würden.«

Nach gepflogener kurzen Diskuſſion erfolgte ohne Umfrage der Beſchluß:

die geſetzgebende Verſammlung trete dem Antrage des Senats vom 20. Oktober v. J. dahin bei, daß

a) dem hieſigen Bürger und Vorſteher des dahier beſtehenden Taubſtummen-Inſtituts, Ludwig Koſel, ſo lange das Inſtitut unter ſeiner Leitung beſteht, ein jährlicher Zuſchuß ex aerario von 1800 fl. verwilligt werde, wogegen derſelbe verpflichtet iſt, alle künftighin durch löbliche Stiftungsdeputation eingewieſen werdende arme taubſtumme Kinder hieſiger Staatsangehörigen für jährlich 200 fl. in das Inſtitut aufzunehmen, und ihnen dafür Unterricht, Feuerung, Licht, Koſt zu ertheilen, auch die Reinigung der Wäſche unentgeldlich zu beſorgen, wobei jedoch vorausgeſetzt werde, daß auch für diejenigen armen Kinder, welche ſeither von milden Stiftungen ad 300 fl. jährlich eingewieſen waren, fortan jährlich nur 200 fl. zu bezahlen ſeyn würden;

b) daß demſelben, Falls er dereinſt der Anſtalt mit genügenden Kräften vorzuſtehen nicht mehr im Stande

ſeyn ſollte, die Summe von jährlich 600 fl. ex aerario verabreicht werde.

Worauf nach Verleſung und Genehmigung des Protokolls die heutige Sitzung ſich endigte.

Generalverſammlung der Geſellſchaft zur Beförderung nützlicher Künſte und deren Hülfswiſſenſchaften.

Dienſtag den 10. Januar 1837.

Nach Verleſung und Genehmigung des Protokolls der letzten Generalverſammlung *) kamen folgende Gegenſtände zur Verhandlung:

§. 469. Durch Stimmenmehrheit wurden zu Mitgliedern aufgenommen: Herr Friedr. Bettenhäuſer und Herr Joh. Weiland, vorgeſchlagen durch Herrn Vogel, und Herr J. Nik. Gräffendeich, vorgeſchlagen durch Herrn Berckmann. Zum korreſpondirenden Mitgliede wurde aufgenommen Herr Rath Dietrich, Profeſſor der Botanik in Eiſenach, vorgeſchlagen durch das korreſpondirende Mitglied, Herrn Streiber in Eiſenach.

§. 470. Hierauf wurde Bericht der Direktion der Sonntags- und Gewerbſchule über den Hergang dieſes Inſtituts im Monat Dezember v. J. verleſen. In dieſem Berichte wird unter andern geſagt:

„Schon vor der Preisvertheilung an die Sonntags- und Gewerbſchüler wurde in einer Sitzung der Schulverwaltung der Vorſchlag gemacht, einen Leſeverein für Geſellen und Lehrlinge hieſiger Handwerker zu errichten. In England beſtehen dergleichen mit gutem Erfolg**). Auch in Baſel wurde ein ſolcher Verein vor drei Jahren von der dortigen gemeinnützigen Geſellſchaft errichtet.

Ein ſolches Inſtitut würde in unſerer Stadt für die Gewerbtreibenden nicht ohne Nutzen und die Einrichtung mit keinen Schwierigkeiten verbunden ſeyn, indem die Schulzimmer dazu ſehr paſſend ſind, und Sonntags keiner beſonderen Heitzung bedürfen, mithin das Ganze keinen großen Koſtenaufwand erfordert. Was nun die Bücher betrifft, ſo könnten einſtweilen viele aus unſerer Bibliothek dazu benutzt werden. Auch haben ſich einige Mitglieder von der Verwaltung erboten, dafür zu ſorgen, daß mehrere paſſende Bücher unentgeldlich herbeigeſchafft werden, und wollen die Aufſicht über dieſes Inſtitut alternirend übernehmen. Geſetze für daſſelbe könnten jedoch erſt ſpäter durch Erfahrung entworfen werden. Die Stunden für dieſe Leſezirkel würden Sonntags Abends von 5 bis 7 Uhr, als die paſſendſten zu wählen ſeyn. Wenn die verehrliche Generalverſammlung zur Errichtung dieſes Inſtituts die Genehmigung ertheilt, ſo würden wir die Veranſtaltung treffen, ſolches alsbald ins Leben treten zu laſſen.“

*) S. Jahrbücher Bd. 8. S. 238 u. 239.

**) H. H. Brougham's (Mitglied des britiſchen Parlaments) praktiſche Bemerkungen über die Ausbildung der gewerbtreibenden Klaſſen, überſetzt von Klöden. Berlin 1827.

Beſchluß. Die Generalverſammlung genehmige nicht allein dieſe, großen Nutzen verſprechende Veranſtaltung, ſondern ſie erkenne auch dankbar der Schuldirektion löbliche Sorgfalt für ſtete Vervollkommnung ihres Inſtituts, und bitte, dieſen Leſeverein bald ins Leben treten zu laſſen *).

§. 471. Sodann wurde Bericht der Direktion der Sparkaſſe über deren Geſchäftsumſatz im Monat Dezember v. J. verleſen.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Am 1. Dezemb. befanden ſich baar in Kaſſa			14,925.	—
Hierzu kamen 71 neue Einlagen und 346 Zuſchüſſe im Geſammtbetrage von . . .	23,983.	4		
Zinſen von Hypotheken und Frankfurter Obligationen	1,946.	42		
Erlös von verkauften fünf Frankfurter Obligationen	4,370.	15		
Theilweiſe Ablage einer erſten Hypothek . .	8,000.	—	38,300.	1
			53,225.	1
Hiervon gingen ab für Rückzahlungen, erkaufte Obligationen, Unkoſten ꝛc. .			27,239.	13
Verblieben in Kaſſa am 1. Januar 1837			25,985.	48
Ferner beſitzt die Sparkaſſe:				
44 erſte gerichtliche Inſätze im Geſammtbetrage von	630,373.	44		
192 Frankfurter 4% Obligationen im Nominalbetrag von	83,450.	—		
5 Schuldverſchreibungen des hochlöbl. Recheneiamts .	62,000.	—		
1 desgl. der löbl. Brandverſicherungsanſtalt .	5,000.	—	780,823.	44
Es betragen alſo die Geſammt-Aktiven der Sparkaſſe			806,809.	32

§. 472. Hierauf wurde ein umfaſſender Bericht **) von der Direktion des Gewerbvereins über die letzte Gewerbausſtellung und die ihr gefolgte Verlooſung der angekauften Gewerbsgegenſtände verleſen. Zugleich wurde die Rechnungsablage über den Verkauf der Aktien und Verwendung des Erlöſes, revidirt und verificirt von den in der letzten Generalverſammlung erwählten drei Herren Reviſoren, vorgelegt.

Beſchluß. Es ſey ſowohl den verehrten Mitgliedern des Gewerbvereins, als auch denen zu deſſen Verſtärkung für die überhäuften Arbeiten bei der Gewerbausſtellung hinzugetretenen Mitgliedern der verbindlichſte Dank auszuſprechen.

Eben ſo dem Herrn Dr. Anton Freſenius für deſſen unentgeldlich beſorgte Notariatsgeſchäfte bei

*) In Gemäßheit dieſes Beſchluſſes iſt von Seiten der Geſellſchaft zur Beförderung nützlicher Künſte eine beſondere „Aufforderung an den löblichen Gewerbſtand“ erlaſſen, welche wir unten S. 24 dieſer Nummer unſeres Blattes mittheilen.

**) Derſelbe folgt ebenfalls unten S. 21—24.

der Verlooſung und dem Herrn Tapezierer Sauer für die koſtenfrei aufgeführten Dekorationen und geſchmackvolle Aufſtellung ſämmtlicher Gewerbſtücke.

Die Rechnungsablage ſey zur Einſicht ſämmtlicher verehrl. Mitglieder in dem Bibliothekzimmer bis zur nächſten Generalverſammlung aufzulegen und die Berichte für die Protokollanlagen dem Archiv zu übergeben.

Ferner ſey der löbl. Direktion der St. Katharinenſchule der ergebenſte Dank zu erſtatten, daß ſie durch die gütige Erlaubniß, deren Schullokal für die Sonntags- und Gewerbſchule, während der Gewerbausſtellung benutzen zu dürfen, es möglich gemacht habe, hierzu die Schulſäle benutzen zu können, ohne eine den Lehrſtunden höchſt nachtheilige Unterbrechung veranlaſſen zu müſſen.

§. 473. Nach geſchehener Anzeige, wie die verehrlichen Mitglieder ſämmtlichen in der letzten Generalverſammlung getroffenen Wahlen durch Annahme entſprochen hätten, wurde berichtet, wie die Herren Aſſiſtenten in einer darauf folgenden Sitzung des engeren Ausſchuſſes ſich in die Verrichtungen deſſelben auf folgende Weiſe vertheilt hätten: Zur Beſorgung des Mitgliederverzeichniſſes die Herren Klattenhoff und Oberlehrer Freſenius; der Korreſpondenz die Herren Dr. Friedr. Scharff und Oberlehrer Freſenius; der Protokollführung die Herren Dr. Leykam und Dr. Banſa; des Archivs Herr W. Mack; der Oekonomie Herr Klattenhoff; des Inventariums die Herren Klattenhoff und Dr. Banſa.

§. 474. Hiernächſt wurde angezeigt, daß Herr Dr. Friedleben geſtern, als den 9. d. M., ſeine aſtronomiſche Vorleſungen eröffnet habe, und damit jeden Montag Abends 7 Uhr fortfahren werde. Die verehrlichen Mitglieder wurden zu deren Beſuche eingeladen, ſowie auch die Anzeige gemacht, daß für Nichtmitglieder Eintrittskarten für dieſen Kurſus bei dem Pedell der Geſellſchaft zu 3 fl. zu haben ſeyen.

§. 475. An Korreſpondenz und Geſchenken wurden angezeigt:

1) Die Ueberſendung des 11ten Berichts über den Beſtand und Fortgang des Vereins zur Beförderung der Handwerke unter den israelitiſchen Glaubensgenoſſen *).

2) Schreiben des Herrn Dr. P. W. Oppermann in Hanau, ehemaligen Schülers der Sonntags- und Gewerbſchule, ſpäter Hülfslehrers an dieſer Anſtalt. Derſelbe dankt darin für den genoſſenen Unterricht und überſendet zugleich ſeine Inauguraldiſſertation über Schaalſtein und Kalktrapp.

Beſchluß. Die Broſchüren zur Bibliothek abzugeben und Herrn Dr. Oppermann dankend zu antworten.

§. 476. Sodann wurden vorgezeigt zwei von dem verehrlichen Mitgliede, Herrn Architekt Peipers, trefflich ausgeführte Zeichnungen des Grindbrunnens in ſeiner nunmehrigen Vollendung und beſchloſſen:

Demſelben für dieſe ſchöne Arbeit den Dank der Generalverſammlung auszuſprechen, ſolche einzurahmen und in dem Verſammlungsſaale der Geſellſchaft aufzuhängen.

§. 477. und 478. Als austretende Mitglieder wurden angezeigt die Herren Dr. Creizenach, Armand v. Schweitzer und Maurermeiſter Ferdinand Aug. Kaiſer, worauf die heutige Generalverſammlung geſchloſſen wurde.

*) S. Jahrbücher Bd. 8. S. 242.

Bericht der von der Geſellſchaft zur Beförderung nützlicher Künſte ꝛc. ernannten Verwaltung des Gewerbvereins *).

Ueber die am 30. Nov. bis zum 11. Dez. 1836 ſtattgehabte Gewerbausſtellung haben wir einer verehrlichen Generalverſammlung Bericht zu erſtatten. Wir können uns dieſer Pflicht nur mit Freudigkeit entledigen, denn die Ausſtellung iſt gelungen zu nennen, und berechtigt zu den ſchönſten Hoffnungen für die Erweiterung dieſes Inſtitutes. Es hatte ein Drittel mehr Gewerbtreibende als voriges Jahr ihre Produkte ausgeſtellt, und in dieſem Verhältniß war auch eine größere Zahl und zwar von vielen Gewerben vorzügliche Gegenſtände geliefert worden, welche ein rüſtiges Fortſchreiten unſerer Induſtrie beurkundeten.

Die Zahl der ausgeſtellten Gegenſtände war noch durch mehrere vorzügliche vermehrt, welche als Privateigenthum von deren Beſitzern Herrn Bürgermeiſter v. Heyden, Herrn M. v. Bethmann, Madame Heyder und Frau v. Rothſchild bereitwilligſt eingeliefert worden ſind. Wir ſagen denſelben für dieſes gute Beiſpiel hiermit den verbindlichſten Dank. Dieſer Beweis von Intereſſe für unſere Ausſtellung und von Werthſchätzung der hieſien Induſtrie war ſehr erfreulich, und läßt hoffen, daß bei der nächſten Ausſtellung noch viele andere Privaten dieſem ſchönen Beiſpiele folgen werden.

Zur günſtigen Aufſtellung war das Lokal der Sonntags- und Gewerbſchule höchſt paſſend, denn für die weit größere Zahl von Gegenſtänden war ein geräumigeres Lokal unumgänglich nöthig. Wir ſind daher der Direktion der St. Katharinenſchule ſehr verpflichtet, und ſprechen derſelben hier den verbindlichſten Dank dafür aus, daß ſie die gütige Erlaubniß ertheilte, die Sonntags- und Gewerbſchule unterdeſſen in ihren Räumen halten zu dürfen, wodurch es möglich wurde, das Schullokal für die Gewerbausſtellung einzuräumen. Auch der Direktion der Sonntags- und Gewerbſchule erſtatten wir deßhalb für die gefällige Bereitwilligkeit, womit ſie uns dadurch unterſtützte, nicht weniger den wärmſten Dank.

Die Theilnahme des Publikums war groß, die Ausſtellung wurde ſehr beſucht; 1962 Aktien wurden ausgegeben, und es hierdurch möglich gemacht, 301 Gegenſtände zur Verlooſung anzukaufen.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 6. S. 247—249.

Die zur Verlooſung angekauften Gegenſtände wurden noch vier Tage zur Anſicht aufgeſtellt, und die öffentliche Verlooſung fand den 19. Dezember ſtatt.

Eine über die Verlooſung von Notar und Zeugen geführte Ziehungsliſte war am 21. bis 24. Dezember zur öffentlichen Einſicht aufgelegt, die noch jetzt Jedermann, der es wünſcht, offen ſtehet.

Die hochverehrliche Direktion der hieſigen Stadtlotterie war ſo gefällig, uns einen ihrer Ziehungsapparate zur Verlooſung zu leihen, wofür wir hiermit unſern Dank ausſprechen.

Die uns zur Ausſtellung anvertrauten Gegenſtände wurden bei einer Brandverſicherungskompagnie für den möglichen Fall eines Feuerſchadens aſſekurirt.

Die allgemeine Rechnungsablage iſt durch die drei von der Geſellſchaft ernannten Herren Reviſoren verificirt worden und folgt hierbei. Die detaillirten Rechnungen ſtehen ebenfalls auf Verlangen zu Einſicht bereit.

Nach dieſen Mittheilungen über die Ausſtellung und Verlooſung wollen wir unſere Betrachtung den Gewerben ſelbſt zuwenden. Manche neue Thätigkeit im Gewerbsleben hat ſich entwickelt, wozu der in dieſem Jahr erfolgte Anſchluß an den großen deutſchen Zollverein Vieles beigetragen haben möchte.

Als nicht unbedeutende Erſcheinungen des Jahres 1836 ſind die erſten hier errichteten Dampfmaſchinen zu betrachten. Herrn F. Wippermanns Dampfmaſchine liefert vorzüglich pharmaceutiſche Präparate, die ſelbſt im fernen Ausland bereits Ruf erhalten und häufig bezogen werden; ferner feingeſtoßene Gewürze und ſchöne Senfpulver, über Hirn geſchnittenes Farbholz, ſowie feingeriebene Oel- und Waſſerfarben fur Lackir- und Weißbinderarbeiten ꝛc. Großentheils haben dieſe Gegenſtände wieder Einfluß auf andere Gewerbe, z. B. die geſchnittenen Farbhölzer auf Färberei, die feingeriebenen Oel- und Waſſerfarben auf Weißbinderarbeiten. Dieſe Farben ſind von einer ſolchen Feinheit, daß bald nicht mehr blos das Frankfurter Schwarz, ſondern auch dieſe feingeriebenen Farben berühmt und geſucht ſeyn werden.

Die mit der von Herrn Beil des Raths errichteten Dampfmühle verbundene Schleifmühle wird vielen Gewerben Erleichterung geben und Fortſchritte veranlaſſen, ebenſo wird die neuerrichtete Dampfmühle des Herrn Herrmann Hoffmann verſchiedenen Gewerben Vortheile gewähren, z. B. den Schreinern durch ihr Fournirſchneiden, der Chaiſenfabrikation durch ihr Schneiden dickerer Holzplatten zu Chaiſengeſtellen ꝛc., den Metallarbeitern durch ihre Metalldreherei.

Noch eine im verfloſſenen Jahr errichtete Dampfmaſchine iſt die der Herrn Heller und Rohm, welche mehrere Buchdruckerpreſſen betreibt. Eine Arbeit dieſer Dampfmaſchine kann man täglich an dem Frankfurter Journal und dem Intelligenzblatt ſehen.

Alſo auch dieſe grandioſe Betriebskraft, welche der menſchliche Geiſt ſeiner Naturerkenntniß und der Anwendung der Naturwiſſenſchaften auf die Gewerbe verdankt, ſehen wir hier in Ausübung, während wiederum neue Mittel erſonnen und der Natur noch weitere Kräfte abgeſehen werden. Wir haben hiebei vornehmlich die Anwendung des Elektromagnetismus zur Betriebskraft im Auge. Wir ſahen auf der Ausſtellung eine elektromagnetiſche Maſchine von Herrn Albert, welche einen neuen Verſuch dieſes intereſſanten Gegenſtandes der Phyſik zeigte. Obwohl man die Maſchine, indem ſie mit keiner galvaniſchen Batterie in Verbindung geſetzt war, in ihrer Wirkung nicht beobachten konnte; ſo war doch die Erinnerung an die merkwürdige und für die Induſtrie gewiß höchſt bedeutungsvolle Erfindung dieſer neuen Maſchinenkraft intereſſant, namentlich Solchen, welche das Modell einer elektromagnetiſchen Kraftmaſchine von der Erfindung des Herrn J. P. Wagner kennen, worüber Herr Profeſſor Dr. Neeff bei der öffentlichen Jahresſitzung der naturforſchenden Geſellſchaft *) einem größeren Kreiſe intereſſante Mittheilungen machte. Herr Wagner ſetzt ſeine Verſuche und Beobachtungen über die Anwendbarkeit des Elektromagnetismus als Betriebskraft für Maſchinen fort, ſo daß wir hoffen dürfen, daß es ihm bei ſeiner gediegenen Forſchungsweiſe gelingen wird, recht bald eine größere Maſchine dieſer Art auszuführen.

Wie auch in der höheren Mechanik hier Ausgezeichnetes ausgeführt wird, ſahen wir an dem von Herrn P. Olff vorzüglich gearbeiteten Theodolit; ſowie die Uhr des Herrn Goedecke und mehrere andere treffliche Gegenſtände auf unſerer Ausſtellung einen ehrenden Beweis des hieſigen Gewerbfleißes abgaben.

Als neu aufblühender und für unſere Induſtrie höchſt ehrenvoller Gewerbszweige müſſen wir der Bronze- und Eiſengießerei der Herrn Gebrüder Beyer und der Bronzefabrik der Herrn Barth und Ihlée erwähnen. Beide haben ſich ein ſo großes Zutrauen erworben, daß die Direktion des hieſigen Kunſtvereines ihnen den Auftrag ertheilte, in Bronze das Basrelief nach dem Modell Thorwaldſen's zum Mainzer Guttenbergs-Monumente auszuführen. Herrn Beyer iſt der Guß deſſelben vortrefflich gelungen und von Herrn Barth u. Ihlée iſt die Ciſelirung zur Zufriedenheit ausgeführt worden. Das Gelingen dieſes größeren Werkes iſt um ſo erfreulicher, da dieſer Theil der einzige künſtleriſche iſt, welcher in Deutſchland zu dieſem Monumente für einen Deutſchen ausgeführt wird, indem die Bronzeſtatue und das andere Basrelief in Paris ausgeführt werden.

Es würde zu weit führen, eine ausführliche Beſchreibung alles deſſen zu liefern, was hier in gewerblicher Beziehung Treffliches geleiſtet wird. Laſſen Sie uns dagegen der Mittel gedenken, die zu einer ſtets wachſenden Vervollkommnung der Gewerbe ergriffen werden können, um im wahren Sinne des Wortes als Gewerbverein zu wirken, als eine Verbindung Solcher, die es ſich zur Aufgabe gemacht haben, in ſich und bei Andern Alles anzuregen und aufzugreifen, was zur gewerblichen Ausbildung dienen kann. Den eigentlichen Kern des Gewerbvereins müſſen die Gewerbtreibenden ſelbſt bilden. Sollen

*) S. Jahrbücher Bd. 7. S. 153 flg.

die Gewerbe ſich heben, ſo muß jeder Einzelne an ſich ſelbſt zu beſſern anfangen, er muß alle ſeine Kräfte aufbieten, um in ſeinem Berufe das möglichſt Tüchtige zu leiſten, und ſich nach allen Gelegenheiten umſehen, die ihm zu einer gediegneren Vollendung verhelfen können.

Wir fragen uns daher zuerſt: werden von unſern Gewerbtreibenden alle Mittel benutzt, die jedem zu ſeiner Belehrung und zur Bildung ſeines Geſchmackes zugänglich ſind?

Wenn wir auch die Vortrefflichkeit, den guten Geſchmack und die gediegene Ausführung vieler Arbeiten beloben müſſen, ſo glauben wir doch, daß hier noch gar viele Quellen der gewerblichen Ausbildung nur allzuwenig benutzt werden.

Wir haben hier das von dem edlen Städel geſtiftete Kunſtinſtitut, welches eine ſo reiche Bibliothek und Sammlung von ausgezeichneten Werken beſitzt, die jedem, der Luſt und Eifer ſich zu bilden hat, mit der größeſten Bereitwilligkeit gezeigt werden; zu deren regelmäßiger Benutzung jeden Dienſtag und Donnerſtag die Vormittagsſtunden von 10 bis 1 Uhr feſtgeſetzt ſind. Wer ſich durch öfteres Anſchauen oder Zeichnen geſchmackvoller Formen bilden will, oder wer gerade den Plan zu einer hübſchen Arbeit unternimmt, der gehe dorthin und beſehe ſich die Muſter guter Zeiten. Wer etwas von gothiſchem, griechiſchem, römiſchem, ägyptiſchem oder mauriſchem Geſchmacke ausführen will, der wird dort von Allem Muſterbilder finden; und wer nicht gewandt und geübt im Arrangiren, Eintheilen und Zeichnen iſt, laſſe ſich von einem der hier anweſenden Künſtler, die ſich das Studium des Geſchmacks zur Aufgabe gemacht haben, die Zeichnungen machen; er wird beſſer thun, als bei dem alten einförmigen Schlendrian zu beharren.

Man wird einwenden, daß, indem man ſich an die Mode halten müſſe, man ſich nicht an Muſter, die nach älteren Werken gemacht ſeyen, halten könne. Aber dieſe Behauptung iſt falſch, denn zugegeben, daß man ſich in vielen Geſchäften, um Abſatz und um Aufträge zu bekommen, an den Geſchmack halten muß, welcher gerade Mode iſt, ſo iſt doch jeder Mode irgend eine beſtimmte meiſt ſchon früher zu einer Vollendung gediehene Kunſtrichtung zur Baſis gelegt. Wer nun die Quellen und die Werke der talentvollſten Künſtler der Kunſtepoche ſtudirt, nach welcher eine Mode ſich vorzüglich richtet, der wird vor den Extremen der Mode bewahrt bleiben, und jeder Mode das Geſchmackvollſte abgewinnen, weil die Regeln der Schönheit immer dieſelben bleiben; und ſo wird er zur Verbeſſerung des Geſchmacks beitragen.

Für Gewerbe, welche durch chemiſche und phyſikaliſche Kenntniſſe gefördert werden, und es giebt wenige, wo dieſes nicht der Fall wäre, iſt hier im phyſikaliſchen Verein die beſte Gelegenheit, ſich zu belehren. Es werden dort regelmäßige Vorträge über Chemie und Phyſik gehalten, deren Beſuch gegen ein geringes Abonnement Jedem freiſtehet. Wer über eine bisher unverſuchte Miſchung oder Zuſammenſetzung, durch welche er ein Geſchäftsverfahren verbeſſern will, nicht im Klaren iſt, der belehre ſich bei dem dort angeſtellten Lehrer der Chemie. Der durch die Wiſſenſchaft in die Geſetze der Natur Eingeweihte wird leicht das Richtige zu finden und anzugeben wiſſen. Eine Auslage dorthin geleiſtet lohnt ſich reichlich, denn ſie bewahrt vor vergeblichen koſtſpieligen Verſuchen.

Die Waarenlager fremder Erzeugniſſe bieten hier die Gelegenheit, die Fortſchritte der Induſtrie verſchiedener Länder kennen zu lernen und zu benutzen.

Die Bibliothek unſerer Geſellſchaft beſitzt viele werthvolle Werke, und hält mehrere polytechniſche Journale, in welchen Erfindungen, Entdeckungen und Verbeſſerungen mitgetheilt werden; deren Benutzung iſt möglichſt erleichtert.

Die Fr. Wilmans'ſche Buchhandlung unterhält einen Leſezirkel, wo man die beſten polytechniſchen Journale gegen ein geringes Abonnement benutzen kann.

Den Eltern, die ihre Kinder dem Gewerbſtande widmen, empfehlen wir auf die Ausbildung derſelben die größeſte Sorgfalt zu verwenden. Wir ſind weit entfernt, damit jene Vielwiſſerei empfehlen zu wollen, welche gemeiniglich nur eine ſeichte Halbwiſſerei bleibt. Aber um ſo ernſtlicher müſſen wir darauf dringen, daß außerdem was den Charakter bildet, — was immer die Hauptſache iſt — an den Zöglingen des Gewerbſtandes Nichts verſäumt werde, was ihnen in ihren Gewerben zur größtmöglichen Tüchtigkeit verhelfen kann.

Die Veranſtaltung, welche unſere Geſellſchaft bald treffen wird, daß jedem Lernbegierigen nützliche Bücher zur Ausfüllung der Freiſtunden geboten werden, mögen Eltern und Lehrherrn doch ja recht fleißig benutzen laſſen; denn es führt die Jugend zu der Gewohnheit, die Zeit auf nützliche den Geiſt bildende Beſchäftigungen zu verwenden, es gewöhnt ſie in ältern Tagen im Lernen fortzufahren, und bei den Verfaſſern guter Schriften in die Schule zu gehen, und es wird dies um ſo nützlicher, nachdem auch in gewerblicher Beziehung die Literatur einen gediegenen wahrhaft belehrenden Charakter angenommen hat.

Wir wünſchen, daß dieſe zu einer größeren Vervollkommnung der Gewerbe führenden Mittel erkannt und benutzt, das Inſtitut des Gewerbvereins mit wohlwollender Nachſicht beurtheilt, und die gute Abſicht der Geſellſchaft, den Mitbürgern zu nützen, erkannt werden möge.

Mit Billigkeit beurtheilen, was ſchon errungen, und nach dem Höchſten zu ſtreben, ſey die Loſung eines jeden Mitgliedes des Gewerbvereins! —

„Nur der große Gegenſtand vermag
Den tiefen Grund der Menſchheit aufzuregen,
Im engen Kreis verengert ſich der Sinn,
Es wächſt der Menſch mit ſeinen größern Zwecken.“

Die Verwaltung des Gewerbvereins
und in deren Namen

F. C. Vogel, d. z. Direktor.

Rechnungsablage der Verwaltung des Gewerbvereins vom Jahr 1836.

Auszug des Kaſſa-Buchs.

Einnahme.	fl.	kr.	Ausgabe.	fl.	kr.
a) Für 1962 Aktien zu fl. 1. 45 kr.	3433	30	a) Für zur Verlooſung angekaufte Gegenſtände	3129	45
b) Für Eintrittsgelder und verkaufte Kataloge	119	30	b) Für Unkoſten an Druck von Bekanntmachungen, Aktien, Inſeraten, Kopialien, Umträgerlohn, Aufſeher ꝛc. ꝛc.	371	33
c) Der vom Jahr 1835 baar verbliebene baare Kaſſa-Saldo	73	34	c) Für Ausgaben an Unkoſten, welche die vorjährige Ausſtellung betreffen, und für welche nebiger Einnahme-Poſten c) beſtimmt war	76	34
			Verblieben in Kaſſa zur Beſtreitung von Unkoſten der diesjährigen Ausſtellung, worüber die Rechnungen noch nicht eingegangen ꝛc.	48	42
	3626	34		3626	34

Frankfurt den 6. Januar 1837.

Die Verwaltung des Gewerbvereins.
F. C. Vogel, Direktor. Georg Schiele, Vicedirektor. Dr. Fr. Scharff, Sekretär. J. G. Berckmann, Kaſſirer. J. G. B. Beyer. J. C. J. Einbigler. C. A. Gerlach. F. W. Mack. Gerhard Schiele.

Daß vorſtehende Einnahmen und Ausgaben mit den Belegen verglichen und — gleichwie der baare Kaſſabeſtand von Gulden achtundvierzig und Kreuzer zweiundvierzig — richtig befunden wurden, beſcheinigen hiermit die von der Geſellſchaft zur Beförderung nützlicher Künſte und deren Hülfswiſſenſchaften aus ihrer Mitte zur Reviſion ernannten Mitglieder

Joh. Georg Knoblauch. Phil. Karl Guttenberger. Jak. Wilh. de Neufville.

Aufforderung an den löblichen Gewerbſtand.

Seitdem die Naturwiſſenſchaften ins praktiſche Leben übertragen und Gemeingut geworden ſind, hat ſich der Standpunkt aller Gewerbe dergeſtalt verändert, daß die gewöhnlichen erlernten Handfertigkeiten nicht mehr ausreichen. Eine Erfindung drängt die andere und der denkende Gewerbsmann hat ſich zuſammen zu nehmen, um der täglich fortſchreitenden Kunſt und Wiſſenſchaft in ſeinem Fache nachzukommen; aber auch die Belehrung durch Bücher und Zeitſchriften über alle Gewerbe hat eine vielſeitige Ausbildung erlangt und bietet die Mittel, mit den Fortſchritten des In- und des Auslandes in Kenntniß zu bleiben.

Um nun dem Gewerbsmanne, welchem der Geiſt zur Vervollkommnung in ſeinem Fache erwacht iſt, Gelegenheit zu geben, dergleichen Schriften zu leſen und insbeſondere, um ihn in dem Sinne der Selbſtbelehrung zu unterſtützen, hat die Geſellſchaft beſchloſſen, zu dieſem Behufe in ihrem Lokale jeden Sonntag Nachmittag von 5 bis 7 Uhr ein Leſezimmer zu eröffnen. Die Direktion der Sonntags- und Gewerbſchule, welche Ordnen und Leitung dieſer Anſtalt übernommen hat, wird für Auflegung zweckmäßiger und nützlicher Bücher Sorge tragen. Es werden daher nicht allein die ſich hierzu eignenden erwachſenen Schüler der Unterrichtsanſtalten der Geſellſchaft, ſondern auch alle gebildete Gewerbsgehülfen aufgefordert, dieſen Leſeverein zu benutzen; die, welche Theil nehmen wollen, können ſich im Geſellſchaftslokale, Abends zwiſchen 7 und 8 Uhr einſchreiben laſſen.

Die Geſellſchaft zur Beförderung nützlicher Künſte ꝛc. und in deren Namen
d. z. Präſident: Dr. Wöhler.

Lebensanſichten.

Nichts ſteht einem vernünftigen Manne ähnlicher, als ein Thor, welcher das Maul hält.

Der Menſch fordert Gerechtigkeit in geſtrecktem Galopp, und gewährt ſie andern im Schneckenſchritte.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1837.

Am 9. Januar:

9) Herr Friedr. Kaſp. Köhler, aus Hanau, den 7. Sept. 1798 geb., reform., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 10. und 24. Nov. v. J., als Spezereikrämer, auf Ehelichung der hieſigen Bürgerstochter, Jgfr. Louiſe Schwenk. J. 18 wohnhaft.

Am 11. Januar:

10) Herr Joh. Dan. Jay, den 9. März 1801 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., als Handelsmann. J. 189 wohnhaft.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Frankfurter Jahrbücher.

No. 5. Samſtag den 21. Januar 1837. **Bd. 9.**

☞ In Zwiſchenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hieſige Beſtellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Poſtämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einſender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn ſie es wünſchen, ſtreng verſchwiegen.

Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 19. Januar 1736 ergeht eine Rathsverordnung, durch welche auf Sonn= und Feyertage Muſik und Tänze zu halten verboten wird.

Den 20. Januar 1766 wird Herr Joh. Chriſtoph v. Adlerflycht, geboren den 24. März 1729, zum Senatsmitgliede erwählt. Mit ihm in der Kugelung waren die Herren Joh. Dan. Fleiſchbein und Seeger=Münch, und das damalige Conclave der Wähler beſtand aus den Herren Schöff v. Fichard, Schöff v. Uffenbach, Schöff v. Ohlenſchlager, Senator v. Kellner, Senator v. Mohrenhelm, Senator Dr. Grambs, Echzeller des Raths, Liebers des Raths und Buſch des Raths. Derſelbe kam den 23. Januar 1771 auf die Schöffenbank, war in den Jahren 1783 und 1785 älterer Bürgermeiſter und ſtarb den 20. Dezember 1786.

Den 21. Januar 1674 wird Herr Johann du Fay vom Herzog Karl von Lothringen zum Agenten dahier ernannt.

Den 22. Januar 1363 ermächtigt Kaiſer Karl IV. den Rath zu Frankfurt, Juden in die Stadt zu ziehen, und mit ihnen um jährlichen Zins übereinzukommen, welcher zum Theil zum Beſten der Mainbrücke verwendet werden ſoll.

Bericht von den Verhandlungen der geſetzgebenden Verſammlung.

XI. (oder 3te ausserordentliche) Sitzung.

Samſtag den 14. Januar 1837. Vormittags 10 Uhr.

(Fortſetzung.)

Die in der heutigen Sitzung zur Prüfung und Begutachtung an beſondere Kommiſſionen *) verwieſene vier Senatsvorträge ſind nachfolgenden Inhalts:

I. Vortrag des Senats an die geſetzgebende Verſammlung:

den Status exigentiae für das Jahr 1837 betr.

Der Senat legt hier der geſetzgebenden Verſammlung den Exigenzſtatus für das Jahr 1837 **) nebſt den dahin einſchlagenden Aktenſtücken vor.

Da die Rubriken der einzelnen Aemter größtentheils die nämlichen ſind, wie in früheren Jahren, und die geforderten Beträge um circa 16,000 fl. niedriger ſind,

*) S. oben S. 17 u. 18.

**) Vgl. Jahrbücher Bd. 6. S. 173—176.

als die pro 1836 verwilligten, ſo bedarf es zur Erläuterung dieſes Bedürfnißſtandes nur weniger Bemerkungen, ſowie denn auch löbl. ſtändige Bürgerrepräſentation in ihrer Erklärung vom 15. v. M. nur wenige Bemerkungen dazu machte, vielmehr den ſämmtlichen im Rathsſchluß vom 8. November v. J. enthaltenen Modifikationen beitrat. Indem ſich daher der Senat auf den Inhalt dieſes Rathsſchluſſes *), der Kürze wegen, bezieht, bemerkt er

1) zu der Erklärung löbl. ſtändigen Bürgerrepräſentation zum Status exigentiae des Kriegszeugamts: „daß man ſich bewogen finde, die Beiziehung der Dörfer zu Stellung der Mannſchaft wieder anzuregen,“ daß dieſe Bemerkung bereits erledigt ſey.

Nachdem nämlich die geſetzgebende Verſammlung am 3. Auguſt l. J. beſchloſſen **) hatte:

daß der Ertrag des Additionalacciſes in der Stadt, zur Beſtreitung der Werbkoſten, für das Linienmilitär verwendet, und daß den Landbewohnern überlaſſen werde, dieſes ebenfalls zu effektuiren, oder die auf ſie fallende Mannſchaft in natura zu ſtellen,

hat der Senat dem Landamt den Auftrag ertheilt, die Erledigung dieſes Beſchluſſes herbeizuführen, welches auch von dem Landamt vollzogen worden, und das Reſultat lieferte, daß fünf Dörfer die Verwendung ihres Acciſes, dagegen zwei Dörfer die Stellung der Mannſchaft in natura wählten, und eins dafür gerechnet werden muß.

Was daher von löbl. ſtändigen Bürgerrepräſentation wegen künftiger Beiziehung der Dorfſchaften bemerkt wird, bedarf — als bereits erledigt — keiner weitern Ausführung.

Wenn aber löbl. ſtändige Bürgerrepräſentation ferner darauf anträgt,

„daß die Dörfer auch für die Vergangenheit angehalten werden möchten, einen Beitrag zu liefern,“

ſo kann ſich der Senat damit nicht einverſtanden erklären, indem den Dorfſchaften, gegen eine ſolche Nachfor=

*) Dieſer Rathsſchluß ſowie das Protokoll löbl. ſtändigen Bürgerrepräſentation vom 15. Dezember folgen unten S. 26 u. 27. als Anl. Nr. 1 und 2.

**) S. Jahrbücher Bd. 8. S. 3.

derung — deren Anfangstermin ſchwer auszumitteln ſeyn möchte, wenn man nicht bis zum Jahr 1814 zurückgehen wollte — gewichtige Gründe zur Seite ſtehen möchten, und es ſchwer fallen würde, einen nach Recht und Billigkeit zu ermittelnden Betrag aufzuſtellen.

2) Was den Antrag löbl. ſtändigen Bürgerrepräſentation auf eine Zulage von jährlich 150 fl. für deren Pedellen betrifft, ſo tritt der Senat dieſem Antrag um ſo unbedenklicher bei, als löbl. ſtändige Bürgerrepräſentation die Arbeiten ihres Pedellen und die ihm dafür gebührende Belohnung am beſten zu würdigen wiſſen wird.

3) Was die Bemerkung löbl. ſtändigen Bürgerrepräſentation wegen des vom Recheneiamt aufgeſtellten muthmaßlichen Einnahmsetats für das Jahr 1837 betrifft, ſo bezieht ſich der Senat deshalb, lediglich auf die im recheneiamtlichen Bericht *) vom 17. l. M. gegebenen Erläuterungen.

Wenn das Recheneiamt am Schluſſe ſeines Berichts vom 17. l. M. bemerkt, wie durch Ableben und ſonſtige Verwendung einiger Penſioniſten und quiescirten Lokaldiener, der Etat dieſer Rubriken ſich um 1000 fl. vermindere, ſo muß dagegen eine Erhöhung der Geſammtſumme entſtehen, weil das Recheneiamt bei Aufſtellung des Erigenzſtatus pro 1837, den Poſten für die Einlaßerheber an den Thoren mit 1600 fl. in den Status, aus dem Grunde nicht aufgenommen hat, weil die Erhebung der Thorſperre weggefallen iſt **). Allein es hat ſich herausgeſtellt, daß die Sperrerheber nicht alle wegfallen können, da ſolche nach Entfernung des Thorzollperſonals, noch mehrere Intraden der Stadt beſorgten, welche, da deren Erhebung Kenntniß der Geſetze über Zoll und Accise vorausſetzten, dem Militär nicht aufgetragen werden kann, vielmehr, will man dieſe Intraden nicht ſchwinden laſſen, immer einige Perſonen, auch nach Entfernung der Thorſchreiberei, an den Hauptthoren bleiben müſſen.

Sowie dieſe Einlaßerheber nicht auf einmal wegfallen können, ſo können auch die Thorſchließer ***) nicht alle auf einmal plötzlich fortgeſchickt und ihres ohnehin geringen Gehalts verluſtig erklärt werden, da die meiſten bereits 20, 30 und 40 Jahre dienen, dieſe Thorſchließer auch in früheren Jahren, förmlich, mit Belaſſung ihrer Emolumente, emeritirt worden ſind. Indeſſen wird der Senat auf deren ſonſtige Verwendung möglichſt Bedacht nehmen, wodurch — da keine neuen mehr angenommen werden — deren Zahl und die damit verbundenen Ausgaben, ſich jährlich verringern werden.

Auch wird ſich der Betrag der Rubrik Armenweſen und Unterſtützungen erhöhen, wenn die geſetzgebende Verſammlung dem Antrag wegen der Koſel'ſchen Taubſtummenanſtalt beitritt †), ſowie auch der Poſten von 400 fl. minus bei dem Kuratelamt wegfällt, da der Senat dem Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 10. d. M., wodurch der Gehalt des Kuratelamtsaktuars auf 1200 fl. beſtimmt worden *), beitritt, mithin dieſer Betrag, ſtatt der im Etat aufgenommenen 800 fl., jetzt aufgenommen werden muß, ſo wie denn auch nachfolgende Poſten aufgenommen werden müſſen:

a) 300 fl. Erhöhung des Gehalts des Waſſer-, Weg- und Brückenbauinſpektors **).
b) 150 fl. für den bürgerlichen Gegenſchreiber auf dem Bauamt, wegen deſſen Verwendung bei dem Chauſſeeweſen,
c) 100 fl. für den Pedellen des Bauamts,
d) 50 fl. für den Pedellen des reformirten Konſiſtoriums.

Schließlich legt der Senat den Etat der Schuldentilgungskommiſſion und des Pfandamts für das Jahr 1837 vor, über welche nichts zu bemerken iſt.

Frankfurt den 27. Dezember 1836.

Bürgermeiſter und Rath dieſer freien Stadt
Dr. Starck.
vdt. Dr. A. Müller.

*) Derſelbe folgt unten unter S. 28 Anl. Nr. 3.
**) S. Jahrbücher Bd. 8. S. 244.
***) Vgl. Jahrbücher Bd. 6. S. 175. 239.
†) S. oben S. 19.

*) S. Jahrbücher Bd. 8. S. 217.
**) S. Jahrbücher Bd. 6. S. 221 u. 222.

Anl. 1. zum Senatsvortrage vom 27. Dez. 1836 den Status exigentiae pro 1836 betr.

nämlich Rathsſchluß vom 8. November 1836.

I. Es wird löbl. Rechenei- und Rentenamt beauftragt, mit löbl. ſtändigen Bürgerrepräſentation durch deren Herren Deputirten auf dem Amt dahin in Konferenz zu treten, daß, ſo ſehr auch der Senat darauf Bedacht nehme, die ſtädtiſchen Ausgaben nicht zu erhöhen, ſondern möglichſt zu vermindern, ſo ſehr auch der dermalen pro 1837 angeſchlagene Bedarf unter dem pro 1836 verwilligten ſtehe, der Senat dennoch einige Vermehrung in den einzelnen Aemterbedürfnißſtänden nicht verweigern zu können glaube. Hierher gehören:

1) das Appellationsgericht; welches 30 fl. für Handwerksrechnungen anſchlage, da ſolche Ausgaben im Einzelnen gewöhnlich ſehr unbedeutend ſind.

2) Das Kriminalamt, welches 176 fl. mehr verlangt, als für das Jahr 1836 verwilligt war, welche Mehrausgabe jedoch durch die leider täglich mehr zunehmenden Geſchäfte des peinlichen Verhöramts gerechtfertigt wird.

3) Das Stadtamt, welches, ohne jedoch einen Koſtenbetrag dafür auszuwerfen, eine neue Siegelpreſſe, wegen Unbrauchbarkeit der bisherigen alten, anſpreche.

4) Das Bauamt, welches zwar in dem Ordinarium den für 1836 verwilligten Bedarf nicht überſchreite, dagegen im Extraordinarium
für Unterhaltung der Krahnenkammern der Waſſerleitung 150 fl. und für Ausbeſſerung der Kaymauer oberhalb der Brücke 300 fl. verlange,
welche beide Poſten ſich jedoch von ſelbſt rechtfertigen.

Ferner verlange aber löbl. Bauamt für Anlegung zweier Kanäle, um die beiden vor der Schnur- und Töngesgaſſe befindlichen Brücken wegzuſchaffen, den

Betrag von resp. 5000 fl. und 1570 fl. Da nach dem Bericht löbl. Bauamts die Unterhaltung dieſer Brücken bedeutende Koſten erfordere, ſo konferire der Senat auf dieſe Ausgabe für Kanäle.

Löbliches Laternenamt ſetze einen Mehrbedarf von 500 fl. gegen das Jahr 1836, welcher jedoch ſich aus dem von ihm angeführten Grunde rechtfertige.

Löbliche Chauſſeedeputation fordere für Materialien, Steinbrecherlohn, Fuhrlohn ꝛc. ſtatt der für 1836 dafür verwilligten fl. 15,759. 16 kr. für das künftige Jahr fl. 17,306. 58 kr., welche jedoch durch den Bericht des Geometer Kutt gerechtfertigt werden, daher der Senat keinen Anſtand finde, auch auf dieſen Mehrbetrag zu konferiren.

Löbl. Kriegszeugamt ſtehe zwar in einzelnen Rubriken unter dem für 1836 bewilligten Betrag, dagegen ſey die Rubrik für Werb- und Handgelder um 1000 fl., und die Rubrik für Beleuchtungskoſten um 200 fl. erhöht, wodurch der Geſammtbetrag gegen die Verwilligung des Jahres 1836 ſich um fl. 1008. 30 kr. vermehrt.

Da indeſſen in dem amtlichen Bericht die Gründe für dieſe Erhöhung auseinandergeſetzt ſeyen, und die Werbgelder doch jedenfalls in Ausſicht genommen werden müßten, ſo glaube der Senat ſich lediglich darauf beziehen zu können.

Löbl. Polizeiamt habe für Baubedürfniſſe 800 fl. und löbl. Polizeiamts-Feldſektion gleichfalls für Baubedürfniſſe 200 fl. aufgenommen, welche beide Poſten mit zuſammen 1000 fl. der Senat als gegen die allgemeinen Grundſätze verſtoßend, geſtrichen habe.

Wenn bei dem Status exigentiae des Kirchen-, Schul- und Studienweſens bei dem Gymnaſium für einzelne Bedürfniſſe der Betrag von 1000 fl. aufgenommen ſey, ſo beruhe dieſes theils auf einem in Gefolge Beſchluſſes der geſetzgebenden Verſammlung vom 9. Mai *) erlaſſenen Rathsſchluß — theils auf früheren Einrichtungen — ſowie denn auch der ausgeworfene Poſten von fl. 5500 zur Deckung des am Ende des laufenden Jahres ſich etwa ergebenden Deficits der evangeliſchen Schulen auf der Dotationsurkunde beruht.

Wenn aber im Status exigentiae für Armenweſen und Unterſtützungen ein Poſten von 1000 fl. für das Taubſtummeninſtitut wegfalle, ſo werde dafür ein Poſten von 1800 fl. aufgenommen werden müſſen, wenn die geſetzgebende Verſammlung dem desfalls geſtellten Antrage beiſtimmen werde.

Die in der Rubrik diverſe ſtädtiſche Ausgaben vorkommenden 950 fl. für Wohnungsmiethe des Herrn Direktor Vierſack, welche aber eigentlich nur fl. 731. 15 kr. betrage, kommen hierher als ein neuer Poſten, daher der Status exigentiae der diverſen ſtädtiſchen Ausgaben ſich um dieſen Betrag vermehre, indem die übrigen Poſten alle den für das Jahr 1836 bewilligten Summen gleichſtehen.

II. Iſt der Etat löbl. Schuldentilgungskommiſſion, ſowie

III. der Etat löbl. Pfandamts, da in beiden nur ſolche Poſten vorkommen, welche keine Abkürzung erleiden — und die im Bericht löbl. Schuldentilgungskommiſſion enthaltene Anfrage durch den Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung de praes. 26. Oktober d. J. *) bereits erledigt iſt, — mit dem General-Status exigentiae zugleich an löbl. ſtändige Bürgerrepräſentation abzugeben.

Zur Beglaubigung
der Kanzleirath Dr. Reuß.

Anl. Nr. 2. zum Senatsvortrage vom 27. Dez. 1836:
den Status exigentiae pro 1837 betr.,
nämlich: Auszug Protokolls der ſtändigen Bürgerrepräſentation d. d. 15. Dez. 1836.

Kam vor: Auszug Protokolls löblichen Rechenei- und Rentenamts vom 14. Nov. d. J.:
den Status exigentiae pro 1837 betr.

Resolutum:

zu erklären: Wenn man den ſämmtlichen Anträgen unter den von hochedlem Rath in conclus. d. 8. mens. elaps. getroffenen Modifikationen beitrete, ſo finde man ſich nur zu folgenden wenigen Bemerkungen veranlaßt.

Bei dem Status exigentiae löbl. Kriegszeugamts, bei welchem man nichts zu erinnern finde, fühle man ſich bewogen, die Beiziehung der Dörfer zur Stellung der Mannſchaft wieder anzuregen. Die an ſich ſchon unbeſtreitbare und unbeſtrittene Verbindlichkeit der Dörfer ſey nunmehr finaliter regulirt und zur Ausführung vollkommen reif. Wollte man den Dörfern noch immer Nachſicht geſtatten, ſo würde die Stadt deren Verbindlichkeit immer länger übernehmen müſſen, was gleichwohl gegen Recht und Verbindlichkeit verſtoßen würde.

Man trage daher darauf an, daß die hieſigen Dörfer ungeſäumt zur Stellung der ſie betreffenden Mannſchaft für die Zukunft und zur Leiſtung einer nach Recht und Billigkeit zu ermittelnden Nachzahlung für die Vergangenheit angehalten werden möchten, wodurch der Stadt eine nicht unbedeutende Erleichterung erwachſen würde, während die Dörfer nur ihrer Verpflichtung Genüge leiſteten.

Ferner müſſe man auf eine Zulage von 150 fl. jährlich für den Pedellen dieſſeitigen Kollegs antragen, da dieſer für ſeine nicht unbedeutenden und ihn von jedem ſonſtigen Erwerb ausſchließenden Leiſtungen mit einem Gehalt von 400 fl. nicht remunerirt ſey. Für das Jahr 1836 ſey ihm eine Gratifikation von 150 fl. auf löbl. Recheneiamt angewieſen worden. Da aber ſeine Arbeit immer dieſelbe ſey und bleibe, ſo halte man es angemeſſen, deſſen Gehalt von 400 fl. auf 550 fl. zu erhöhen, worauf man hiermit um ſo unbedenklicher antrage, als in neueſter Zeit mehrere Pedellengehalte im Verhältniß zu den betreffenden Leiſtungen erhöht worden ſeyen.

Endlich könne man nicht umhin, zu bemerken, wie man die von löbl. Recheneiamte gemachte Aufſtellung der muthmaßlichen Einnahme für das Jahr 1837 unmöglich für genügend erachten könne. Denn wenn es

---

*) S. Jahrbücher Bd. 7. S. 130.

*) S. Jahrbücher Bd. 8. S. 120.

gleich allerdings richtig ſey, daß durch den Anſchluß hieſiger Stadt an den allgemeinen Zollverband eine durchſchnittliche Berechnung der Handelsabgaben nicht mehr platzgreiflich ſey, vielmehr an deren Stelle das Averſum geſetzt werden müſſe, welches hieſige Stadt erhalte, ſo folge doch hieraus nicht, daß auch bei den übrigen ſtädtiſchen Intraden eine Durchſchnittsberechnung ausgeſchloſſen ſey.

Löbl. Recheneiamt lege bei der Berechnung der muthmaßlichen Eingänge pro 1837 die des Jahres 1836 zu Grund, worunter gleichwohl mehrere ungewöhnlich ergiebige ſich befänden, und eröffne dadurch pro 1837 eine gar nicht unerfreuliche, aber gewiß ebenſo illuſoriſche Ausſicht.

Indem man daher die Befürchtung ausſpreche, daß ſich bei näherer Ausmittlung ein viel ungünſtigeres Reſultat herausſtellen werde, ſehe man der durch Beſchluß hochedlen Raths vom 1. Nov. d. J. *) löblicher Central-Finanzkommiſſion aufgetragenen umfaſſenden Arbeit über unſeren Finanzzuſtand verlangend entgegen.

In fidem Dr. Max. Körner, Aktuar.

Anl. Nr. 3. zum Senatsvortrag vom 27. Dez. 1836: den Status exigentiae pro 1887 betr., nämlich: **Bericht des Rechenei- und Rentenamts vom 17. Dez. 1836 an den Senat:** den Status exigentiae pro 1837 betr.

Die löbl. ſtändige Bürgerrepräſentation leitete den ihr mitgetheilten General-Status exigentiae pro 1837 ſammt Anlagen und ihren dazu gemachten Bemerkungen anher zurück, und indem wir nunmehr die Ehre haben, die geſammte Verhandlung mit dem Resoluto des Bürgerkollegs zu überreichen, fügen wir nachſtehend bei, was wir in Betreff der das Recheneiamt anlangenden Bemerkungen zu erläutern haben.

Wenn das Recheneiamt in früheren Jahren in ſeinem Bericht über den Status exigentiae die Eingänge der jedesmaligen drei vorderen Jahre mit aufgeführt und auch eine Durchſchnittsſumme daraus berechnet hat, ſo konnte dieſe bei der Zufälligkeit der meiſten Einnahmen hieſiger Stadt niemals als feſte Grundlage der Einnahmen des nächſten Jahres angeſehen werden, ſondern nur eine oberflächliche Anſicht der muthmaßlich zu erwartenden Einnahmen bilden. Eine ähnliche Aufſtellung konnte aber gegenwärtig ſo wenig, als im vorigen Jahre, irgend einen Maßſtab geben, daher dieſſeitiges Amt es den Behörden erwünſchter erachten mußte, Kenntniß der neueſten Ergebniſſe der ſtädtiſchen Einnahmen zu erhalten. Zu gründlicher Ermittlung der muthmaßlichen zukünftigen Einnahmen hat indeſſen hochlöbliche Central-Finanzkommiſſion ausführliche Vorlagen erhalten. — Eines hohen Senats

treugehorſamſtes Rechenei- und Rentenamt.

Souchay.

*) S. Jahrbücher Bd. 8. S. 222 Note***)

II. Vortrag des Senats an die geſetzgebende Verſammlung:

die Grenzen der Befugniſſe des Maurer- und Weißbenderhandwerks betr.

Die Grenzen der Befugniſſe des Maurer- und Weißbenderhandwerks können nicht ſo genau beſtimmt werden, daß nicht, bei den täglich neuen Erfindungen, die darüber beſtehenden Geſetze, Ordnungen oder Vereinbarungen von Zeit zu Zeit einer Abänderung, Verbeſſerung oder Nachhülfe bedürften.

Dieſe Grenzbeſtimmung gab öfters Veranlaſſung zu koſtſpieligen Prozeſſen, und wirklich war dieſes der Fall um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, wo das Maurer- und Weißbenderhandwerk über die Frage, welchem dieſer beiden Handwerke der Bewurf und das Verputzen der Wände in Häuſern zuſtehe, einen langwährigen Prozeß führten, ſich jedoch am 19. Auguſt 1752 verglichen, den Vergleich bei Rath zur Konfirmation vorgelegt, auch am 29. Auguſt 1752 dieſe obrigkeitliche Konfirmation erhalten haben. (S. Beyerbachs Sammlung p. 991).

So ausführlich dieſer Vergleich iſt, ſo ſehr er einzelne ſpecielle Fälle entſcheidet, ſo iſt doch die Frage:

Welchem der beiden Handwerke, der, in neuer Zeit, beſonders bei neuen Häuſern ſo ſehr übliche Bewurf und Verputz mit einer zuſammengeſetzten Maſſe von Lehm und Speiß zuſtehe?

nicht entſchieden.

Dieſe Frage hat öfters Veranlaſſung zu Rechtsſtreiten gegeben, von welchen ſogar einer im Jahr 1819 in der Reviſions-Inſtanz zum Spruch an eine auswärtige Rechtsfakultät gelangte.

Im Jahr 1819 hatte das jüngere Bürgermeiſteramt den Vergleich ſo ausgelegt, daß das Tünchen der Wände mit einer Miſchung von Speiß und Lehm dem Weißbenderhandwerk zuſtehe, und demzufolge den dagegen handelnden Maurermeiſter in die Konventionalſtrafe von 60 Rthlr. verurtheilt. Dieſer Bürgermeiſterliche Beſcheid ward auf ergriffene Appellation, wo das Maurerhandwerk interveniendo eingekommen war, beſtätigt, in der Reviſions-Inſtanz aber theils reformirt, theils dahin beſtätigt, daß zwar Beklagter mit der vertragsmäßigen Strafe von 60 Rthlr. zu verſchonen, auch die Koſten des Verfahrens zu erſtatten nicht ſchuldig ſey, derſelbe jedoch nicht weniger, als das interveniendo aufgetretene Maurerhandwerk, ſich des Tünchens der Zimmer mit einer Miſchung von Speiß und Laim, bei Vermeidung obgedachter vertragsmäßiger Strafe von 60 Rthlr., ins Künftige zu enthalten habe.

Schon der Umſtand, daß der damalige Beklagte von Entrichtung der Konventionalſtrafe und Bezahlung der Koſten entbunden, die früheren Erkenntniſſe ſonach theilweiſe abgeändert worden, liefert den Beweis, daß den auswärtigen Herren Rechtsgelehrten der Fall ſo klar im Vergleich entſchieden nicht erſchienen iſt, daß nicht der Beklagte einiges Recht zu Fertigung der Arbeit gehabt hätte.

Ein im Jahr 1834 vorgekommener Fall wurde vom jüngern Bürgermeiſteramt dahin entſchieden:

daß beklagter Maurermeiſter in die vergleichmäßige Strafe genommen, und ſchuldig erkannt wurde, jene Strafe von 60 Rthlr. binnen acht Tagen, nach Vorſchrift §. 5. des Vergleichs, in die drei hieſigen milden Stiftungen, ſo wie die aufgelaufenen Koſten, einſchließlich der Gebühr für die Gänge der klagenden Geſchwornen, zu bezahlen.

Auf hierauf vom Beklagten ergriffenen Rekurs — welcher, da hier von keiner öffentlichen Strafe (als in welchem Fall die Sache an das Appellationsgericht gehört haben würde), ſondern von einer Konventionalſtrafe, welche ſich auf einen vom Rath konfirmirten Vergleich gründete, zuläſſig war, änderte der Rath den Beſcheid des jüngern Bürgermeiſteramts dahin ab:

daß Rekurrent zu Entrichtung der Konventionalſtrafe an die milden Stiftungen nicht verbunden ſey.

Die Gründe, welche den Senat zu dieſer Abänderung des jüngern Bürgermeiſteramtlichen Beſcheids beſtimmten, ſind in dem Rathsſchluß vom 18. Februar 1836 enthalten. Da aber hierdurch nur der vorliegende eine Fall entſchieden war, dem bauenden Publikum aber ebenſowohl, als den Meiſtern der beiden Innungen daran gelegen ſeyn muß, daß dieſe Ungewißheit für die Folge gehoben werde, ſo beauftragte der Senat das jüngere Bürgermeiſteramt eine gütliche Erledigung dieſes zweifelhaften Punkts zwiſchen beiden Innungen zu erzielen.

Da aber alle Bemühungen des jüngern Bürgermeiſteramts vergeblich waren, auch das Weißbenderhandwerk erklärt hatte, einen Vergleich nicht eingehen zu können, vielmehr ſich auf jene gerichtliche Entſcheidung berief, ſo ſieht ſich der Senat veranlaßt, eine geſetzliche Beſtimmung darüber herbeizuführen.

Zwar liegt es in den Befugniſſen des Senats die Artikel der einzelnen Handwerke zu mehren, zu mindern und abzuändern, auch kommen häufig Fälle vor, wo auf Anſuchen der Geſchwornen einzelner Handwerke, die in der Regel vor hundert und mehr Jahren erlaſſenen Artikel abgeändert werden, wie dies z. B. der Fall bei Abänderungen der Meiſterſtücke, bei Aufhebung des Unterſchieds zwiſchen Meiſters- und Bürgerstöchtern, bei den Koſten beim Meiſterwerden iſt; auch würde der Senat keinen Anſtand genommen haben, wegen der vorliegenden Frage ein Regulativ zu treffen, wenn nicht in §. 5. der Inſtruktion für das jüngere Bürgermeiſteramt (ſ. Statutenſammlung Bd. 1. S. 178) folgende Beſtimmung enthalten wäre:

Sollten Handwerksſachen ſtrittig werden und entweder die beiderſeitigen, in den Verordnungen der Handwerksartikel oder früherhin abgeſchloſſenen Prozeßvergleichen, zweifelhaft, oder wohl gar nicht beſtimmten einzelne Rechte und Befugniſſe zweier Handwerker durch Eingreifen in das Mein und Dein betreffen, oder bei Denunziationen und Anklagen über Nahrungs-Eingriffe und ſonſtige Vergehen rechtsförmliche Unterſuchungen wegen Beſtreitung der Thatumſtände der Anklage vorher nöthig ſeyn, ſo ſind in erſterem Fall, je nachdem ein neues Geſetz, oder eine authentiſche Interpretation der beſtehenden Verordnungen und Artikel, oder eine doktrinelle Auslegung der abgeſchloſſenen Vergleiche nöthig wird, die Partheien mit ihren Verhandlungen resp. an den Senat, um die Sache an die geſetzgebende Verſammlung zu bringen, oder an die Civilgerichte zu verweiſen; im letztern Falle aber iſt die Sache an das Polizeigericht zur Unterſuchung und Entſcheidung abzugeben.

Da nach dem, bei den Akten befindlichen Bericht des Herrn Stadtbaumeiſters, dieſe Miſchung von Speiß und Lehm eine Erfindung neuerer Zeit iſt, was zwar von den Geſchwornen des Weißbenderhandwerks nicht zugegeben wird —, da, wenn in jedem vorkommenden einzelnen Fall die Entſcheidung der Civilgerichte abgewartet werden ſoll, der Bauherr in den größten Nachtheil verſetzt wird — da der Senat der Anſicht iſt, daß der fragliche Fall in dem angeführten Vergleich nicht entſchieden ſey, ſo ſieht er ſich veranlaßt, dieſen Fall im Weg der Geſetzgebung zu erledigen, und trägt, ohne die von beiden Handwerken für ihre Behauptungen angeführten Gründe — welche in den anliegenden Akten entwickelt ſind — hier näher auszuführen, darauf an, daß geſetzlich beſtimmt werde, daß die in Frage ſtehende Arbeit beiden Handwerken gemeinſchaftlich zuſtehe, damit es dem Bauherrn überlaſſen bleibe, durch welchen Meiſter der beiden Handwerke er die Arbeiten fertigen laſſen wolle.

Der Senat glaubt durch eine ſolche geſetzliche Beſtimmung dem bauenden Publikum ebenſowohl, als den beiden Handwerken zu nützen, und legt zu dem Ende den Entwurf eines zu erlaſſenden Geſetzes bei.

Frankfurt den 29. Dezember 1836.

Bürgermeiſter und Rath dieſer freien Stadt

Dr. Starck.

vdt. Dr. A. Müller.

Geſetzesentwurf.

Nachdem über die Frage:

ob dem Maurer- und Weißbenderhandwerk das Recht zuſtehe, mit Steinen ausgemauerte Mittelwände und die innere Seite der Brüſtungen der Häuſer mit einer aus Speis und Lehm beſtehenden Miſchung zu überziehen?

mehrfach Zweifel entſtanden iſt, ſo wird zu Beſeitigung dieſes Zweifels andurch verordnet:

daß die Ueberziehung und Tünchung der mit Steinen ausgemauerten Mittelwände oder ſogenannte Riegelwände, ſowie der innern Seite der Brüſtungen, wenn ſolche mit Steinen ausgemauert ſind — mit einer aus Speis und Lehm beſtehenden Maſſe, beiden Handwerken, dem Maurer- ſowohl als Weißbenderhandwerk, zuſtehe, und es in der Wahl des Bauenden ſtehe, durch welchen Meiſter eins der beiden Handwerke er ſolche Arbeit fertigen laſſen wolle, daß jedoch durch dieſe Beſtimmung an dem am 19. Auguſt 1752 zwiſchen den beiden genannten Handwerken abgeſchloſſenen und am 29.

Auguſt 1752 obrigkeitlich konfirmirten Vergleich nichts geändert werde.

III. Vortrag des Senats an die geſetzgebende Verſammlung:

das Aktuariat auf dem jüngeren Bürgermeiſter- und Sanitätsamt und die dortſelbſt erhoben werdenden Gebühren betr.

Das im Lauf vorigen Jahres erfolgte Ableben des Stadtkanzliſten Bingel, welcher bereits zur Zeit der Einführung der Konſtitutions-Ergänzungsakte und ſeitdem mit den Aktuariatsgeſchäften des jüngeren Bürgermeiſteramts beauftragt war, hat die Veranlaſſung gegeben, deren Umfang näher ins Auge zu faſſen, um ſowohl für dieſe Stelle eine geeignete Inſtruktion entwerfen, als auch deren ſelbſtſtändige Beſtimmung auf verfaſſungsmäßigem Wege vorbereiten zu können.

In der erſten Hinſicht begreift die Amtsthätigkeit des das Aktuariat des jüngeren Bürgermeiſteramts verſehenden Beamten folgende Verrichtungen: Er hat

1) ein Exhibitionsprotokoll zu führen;

2) die Bürgerrechts-, Beiſaſſenſchutz- und andere Geſuche zu inſtruiren, darüber Protokolle aufzunehmen und dieſe zu expediren;

3) in den Amtsſitzungen die Protokolle über Gewerbs-, Handwerks- und Nahrungsſchutz-Angelegenheiten und Klagſachen zu führen und die hierauf erforderlichen Expeditionen zu beſorgen;

4) über die in den Amtsſitzungen vorkommenden Verhandlungen von minderem Belang, worüber keine Protokolle aufgenommen werden, ein Tagebuch zu führen, woraus erſichtlich iſt, wie die Entſcheidungen ausgefallen ſind;

5) ein Handwerksgebotbuch zu führen, über die ertheilte Erlaubniß zur Haltung von Meiſtergeboten bei den verſchiedenen Handwerken;

6) das Handwerks-Geſchwornenbuch über die Verpflichtung der Geſchwornen zu führen;

7) das Einſchreiben in die Muthjahre und in das Meiſterſtück bei den verſchiedenen Handwerken in die dazu eingerichteten Bücher zu beſorgen;

8) die Lehrjungen bei allen Handwerken ein- und auszuſchreiben und die Lehrbriefe für dieſelben auszufertigen;

9) die Protokollgebühren und Strafgelder einzunehmen, zu verrechnen und quartaliter an das Rechenei- und Rentenamt abzuliefern. Endlich hat derſelbe

10) die Protokollführung, Expeditionen und Regiſtratur des Sanitätsamts nach §. 1. der Medicinalordnung (Geſetz- und Statutenſ. Thl. 1. S. 215.) zu führen.

Für dieſe Verrichtungen bezog der Stadtkanzliſt Bingel den Gehalt als Stadtkanzliſt mit 900 fl., eine Zulage für die Verrichtungen auf dem Sanitätsamt von 100 fl., die Protokollgebühren auf letzterem Amt in angegebenem Betrag von beiläufig 20 fl. jährlich, ſämmtliche von den Betheiligten als Kopialgebühr zu berichtigenden Expeditionsgebühren der aufgenommenen Protokolle und mancherlei, zum Theil herkömmlich gewordene Geſchenke.

Bei der nunmehrigen definitiven Regulirung der nach §. 1. des Geſetzes vom 6. Oktober 1829 zu den Staatsdienſten erſter Klaſſe gehörigen Stelle eines Aktuars des jüngeren Bürgermeiſter- und des Sanitätsamts hält es jedoch der Senat für angemeſſen, daß deren Gehalt auf ein Fixum unter Ausſchluß jeder Art von Emolumenten, ſie mögen als Protokoll- oder Kopial- und Expeditionsgebühr, oder als Geſchenke vorkommen, beſtimmt werde, und daß, um jede Gelderhebung und Kaſſaführung für die Zukunft zu erübrigen, die Kopial- und Protokollgebühren ſowohl bei dem jüngeren Bürgermeiſteramt als bei dem Sanitätsamt mittelſt einer Stempeltaxe für das Aerar erhoben, ſonach nur etwaige Strafgelder noch unmittelbar eingezogen werden möchten.

Unter Zugrundlegung dieſer Anſicht und unter Berückſichtigung der oben bemerkten, auf Einrichtung und Führung der Amtsregiſtratur erweiterten Geſchäftsverrichtungen iſt die anliegende Inſtruktion entworfen, und eine Remuneration von 1200 fl. ex aerario, nämlich 1000 fl. als die bisherige fixe Beſoldung und 200 fl. als Vergütung für die zu beſorgenden Mundirungen und Expeditionen in Ausſicht genommen, auch hierauf mit löblicher ſtändigen Bürgerrepräſentation in Konferenz getreten worden. Letztere hat ſich mit dem Senat durchaus einverſtanden erklärt, weßhalb der Senat ſich darauf beſchränken könnte, den gleichen Antrag an die geſetzgebende Verſammlung zu richten.

Da jedoch die Umwandlung der bisher erhobenen, zum Theil ad aerarium verrechneten, zum Theil dem Aktuariat zu gut gekommenen Protokoll- und Expeditionsgebühren einer gleichzeitigen geſetzlichen Feſtſtellung bedarf; ſo iſt noch das Nachfolgende in Erwägung zu ziehen.

Auf dem jüngeren Bürgermeiſteramt wurde bisher, ausſchließlich der mit 16 kr. für den ganzen gewöhnlich enger geſchriebenen Bogen berechneten Kopial- oder Expeditionsgebühr, für Protokollgebühr 40 kr. und für jede Fortſetzung des Protokolls 30 kr. berechnet.

Für Protokollirungen über Gewerbs-, Handwerks- und Nahrungsſchutz-Angelegenheiten, bei Unterſuchungs- und Klagſachen und ebenſo bei dem Sanitätsamt für Protokollirungen jeder Art wurde 30 kr. und ebenſo für jede Fortſetzung des Protokolls 30 kr. bezahlt, der Beſcheid aber zu 40 kr. angeſetzt, und überdies letzterer nach Geſetz vom 11. April 1822 Anl. II. §. 10. sub VI. (Geſetz- und Statutenſ. III. S. 112) mit einem 30 kr. Stempel verſehen. Für die Protokollführung bei den Examinibus der Doktoren der Medizin, Chirurgen, Zahnärzte ꝛc. wurde dagegen bei dem Sanitätsamt fl. 1. 30 kr. bei jeder Fortſetzung und Verpflichtung aber 30 kr. ausſchließlich der Abſchriftsgebühr berechnet.

Die für Ein-, Um- oder Ausſchreiben eines Lehrjungen auf dem jüngeren Bürgermeiſteramt, ſo wie die für die Fertigung eines Lehrbriefs erhoben werdende Taxe wird bereits nach Geſetz vom 16. Dezember 1834 §. 6 u. 7. (Geſetz- und Statutenſamml. Thl. V. S. 189) durch Kaſſirung eines Stempelbogens von 30 kr. und

2 fl. erhoben, dagegen wird beim Einſchreiben in die Muthjahre 30 kr. berechnet. Für alle übrigen Amtsverrichtungen werden keinerlei Gebühren erhoben. ausſchließlich jedoch der, der jüngeren Bürgermeiſter-Ordonnanz für jede Vorladung ſowohl bei dem jüngern Bürgermeiſter- als bei dem Sanitätsamt zukommenden 10 kr.

Nach dieſen Erläuterungen glaubt der Senat, daß die in dem anliegenden Geſetzentwurf verſuchte Umwandlung dieſer verſchiedenartigen Gebühren in Stempel der Billigkeit und den ſeitherigen Anſätzen im Weſentlichen entſprechen dürfte, und bemerkt nur noch im Allgemeinen, daß die dem Aktuariat nach dem nunmehrigen Vorſchlag ohne beſondere Vergütung von Seiten der Partheien obliegenden Mundirung und Schreiberei überhaupt, ſich durch angemeſſene, im einzelnen Fall nur auszufüllende Formularien, namentlich z. B. bei der Inſtruirung der Bürgerrechts- und Beiſaſſenſchutzgeſuche wird vereinfachen laſſen.

Der Senat trägt dieſemnach darauf an:

1) daß der Gehalt des vereinigten Aktuariats für das jüngere Bürgermeiſter- und für das Sanitätsamt einſchließlich einer auf 200 fl. veranſchlagten Vergütung für die Beſorgung der Mundirungen und Expeditionen auf 1200 fl. möge beſtimmt werden;
2) daß die geſetzgebende Verſammlung dem anliegenden Geſetzentwurf die verfaſſungsmäßige Sanktion ertheilen möge. Frankfurt den 10. Januar 1837.

Bürgermeiſter und Rath dieſer freien Stadt
v. Guaita.
vdt. Dr. A. Müller.

Geſetzentwurf.

Wir Bürgermeiſter und Rath der freien Stadt Frankfurt verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom . . .

§. 1. Mit dem . . . . . 1837 hören alle bisher auf dem jüngeren Bürgermeiſteramt und auf dem Sanitätsamt unter dem Namen von Protokoll-, Expeditions- und Kopialgebühren, oder von Geſchenken erhobenen Kanzleiſporteln und Taxen auf, und an deren Stelle treten die in der Anlage I.*) verzeichneten Stempeltaxen und Gebühren.

§. 2. Der in der Anl. I. ausgeworfene Stempelbetrag begreift alle Gebühren für Formular, Expedition, Abſchrift, Beglaubigung und Siegelung in ſich.

§. 3. Die in Anl. I. unter den Nummern 16 und 17. vorkommenden Abſchrifts- und Kollationirungsgebühren dürfen nur in dem einzigen Fall erhoben werden, wenn Betheiligte ſich Abſchriften zu ihrem eigenen Gebrauch erbitten. Die Gebühren für Siegelung und Beglaubigung werden jedoch auch in dieſem Fall mittelſt des Stempelbetrags unter A. 9 und B. 14. erhoben.

§. 4. Der Stempelbetrag der Poſitionen unter A. 5. 6 und 7. iſt durch Kaſſirung eines Stempelbogens von 30 kr. zu erheben und in einem beſonderen Heft den betreffenden Büchern beizufügen.

§. 5. Die unter A. 1. 2. 3 und B. 11 und 12. vorkommenden Protokollſtempel ſind nur einmal auf dem erſten Bogen der Originalausfertigung zu erheben, die folgenden Bogen ſind ſtempelfrei.

§. 6. Für alle nicht ausdrücklich einer Stempeltaxe oder Gebühr nach Ausweis der Anl. I. unterworfenen amtlichen Kanzleiverrichtungen iſt keinerlei Gebühr zu bezahlen.

§. 7. Bei Armenſachen, das heißt in Fällen notoriſcher oder genugſam beſcheinigter Dürftigkeit ſind die in der Anl. I. verzeichneten Ausfertigungen ſtempelfrei.

IV. Vortrag des Senats an die geſetzgebende Verſammlung:

Herſtellung eines Bauhofs auf dem Klapperfeld betr.

Es iſt bekannt, daß die Waſſerbaugeräthſchaften durch den Mangel eines zu deren Aufbewahrung geeigneten Lokals täglich mehr dem Verderben ausgeſetzt ſind. Um dieſem Nachtheil vorzubeugen, hatte das Bauamt ſchon vorlängſt den Vorſchlag gemacht, den Bauhof vom Graben in den Garten des Militärhoſpitals auf dem Klapperfeld zu verlegen, und dieſen Vorſchlag de praes. 27. Januar a. p. bei Gelegenheit einer von Seiten löbl. ſtändigen Bürgerrepräſentation wegen des gedachten Verderbs eingegangenen Bemerkung angelegentlichſt erneuert. Obgleich nun dieſe Verlegung auch von Seiten der Stadtkämmerei in ihrem Bericht de praes. 8. März 1836 als ſehr zweckdienlich empfohlen worden war, ſo wurde dennoch eine Beſchlußnahme desfalls noch aus-

*) Anl. I. Ordnung des auf dem jüngeren Bürgermeiſteramt und auf dem Sanitätsamt zu verwendenden geſtempelten Papiers, der Abſchrifts- und Vorladungsgebühren.

Einem Stempel ſind unterworfen:

A) Bei dem jüngeren Bürgermeiſteramt:

Nr.		fl.	kr.
1)	Das Protokoll bei Aufnahme in das Bürgerrecht betr.	2	—
2)	„ „ die Aufnahme in den Beiſaſſenſchutz betr.	1	—
3)	„ „ Geſuche jeder Art, ſowie Gewerbs-, Handwerks- und Nahrungsſchutz-Angelegenheiten und Klagſachen betr.	1	—
4)	Ein Beſcheid, und zwar die Originalausfertigung .	1	—
5)	Das Einſchreiben in die Muthjahre . . .	—	30
6)	„ „ in das Meiſterſtück . . .	—	30
7)	Das Ein-, Um- oder Ausſchreiben eines Lehrjungen	—	30
8)	Ein Lehrbrief	2	—
9)	Ein Zeugniß, Beglaubigung oder Beſcheinigung jeder Art	—	30
10)	Unbeglaubigte Abſchriften der Bogen . . .	—	3

Nr.	B) Bei dem Sanitätsamt:	fl.	kr.
11)	Das Protokoll über das Examen eines Doktoren der Medizin, Chirurgen, Zahnarzts u. dgl. . . .	5	—
12)	Das Protokoll über ſonſtige Geſuche jeder Art .	1	—
13)	Ein Beſcheid, und zwar die Originalausfertigung .	1	—
14)	Ein Zeugniß, Beglaubigung oder Beſcheinigung jeder Art	—	30
15)	Unbeglaubigte, auf Verlangen der Betheiligten gefertigte Abſchriften, der Bogen	—	3
16)	Abſchriftsgebühr:		
	a) für den mit 20 Zeilen auf jeder Seite und 10—12 Sylben auf der Zeile durchaus beſchriebenen Bogen	—	12
	b) für den gebrochenen Bogen von 20 Zeilen . .	—	8
17)	Für Collationirung der Bogen	—	3
18)	Für eine Vorladung oder ſonſtigen Gang der die Verrichtungen des Amtsdieners verſehenden Ordonnanz des jüngeren Bürgermeiſters	—	10

geſetzt, da man noch ungewiß war, ob nicht der gedachte Garten, ſowie die ganze Lokalität auf dem Klapperfeld für die Zollokalitäten in Anſpruch genommen werden würden. Nachdem aber nun durch Verwendung eines Theils des Lazareths und Lazarethgartens zu einer Gensd'armeriekaſerne *) ausgeſprochen iſt, daß der zum Bauhof in Ausſicht genommene Theil dieſer Lokalität zu einem andern Zweck nicht verwendet werden ſoll, ſo hat das Bauamt ſich veranlaßt geſehen, ſeinen Antrag zu wiederholen, welcher nun um ſo mehr für zweckmäßig gehalten werden muß, als einerſeits wegen der Verlegung der Ledermagazine in die Haſengaſſe und die jetzt projektirte Brechung eines Thors auf den Baugraben, dieſes Lokal ohnehin für einen Bauhof nicht mehr geeignet ſcheint, andererſeits nach Bericht der Stadtkämmerei de praes. 8. März a. pr. kein anderes Lokal, als das bezeichnete, gefunden werden kann.

Die Verlegung des Bauhofs in den Lazarethgarten veranlaßt zwar einen Koſtenaufwand von ca 4500 fl., welcher jedoch bei Verwendung des Holzes von den ohnehin abgebrochenen und abzubrechenden Holzſchoppen auf dem Roßmarkt und an der Bibliothek und durch Vermiethung der durch die Verlegung des Bauhofs frei werdenden Remiſen ſich ſehr vermindern wird.

In Erwägung alles deſſen, und in Anbetracht, daß die Baugeräthſchaften durch die Waſſerleitung ſo ſehr vermehrt worden ſind, daß die Aufbewahrung derſelben in dem bisher dazu beſtimmten Lokal ganz unmöglich wird; daß ferner die Anſchaffung der nöthigſten Maſchinen und ſonſtiger zum Waſſerbau unerläßlichen Vorräthe bei dem jetzigen beſchränkten Raum nicht geſchehen kann, ohne Gefahr zu laufen, einen größeren Verluſt zu erleiden, als ſich die beantragte Summe zur Herſtellung der nöthigen Gebäulichkeiten von 4500 fl. beläuft,

hat der Senat es für räthlich erachtet, mit löbl. ſtändigen Bürgerrepräſentation dahin in Konferenz zu treten, daß

„die Verlegung des Bauhofs **) in den Garten des Militär-Lazareths und für Errichtung der nöthigen Lokalitäten die Summe von 4500 fl. genehmigt werden möge, welche dieſer Anſicht zu Folge Erklärung d. d. 22. praes. 24. Dez. a. pr. beigetreten iſt.“

Es ergeht ſonach der Antrag des Senats nunmehr an die geſetzgebende Verſammlung, welcher die Nothwendigkeit einer ſchleunigen Abhülfe gewiß nicht entgehen wird, dahin, daß:

dieſelbe zur Herſtellung eines Bauhofs in einem Theil des Lazareth-Gartens auf dem Klapperfeld, ſtatt der bisher hierzu benutzten Remiſen auf dem Graben, und zu der hierzu nöthig werdenden Ausgabe von 4500 fl., die auf den Exigenzſtatus pro 1837 zu rechnen ſeyn werden, gleichfalls ihre Zuſtimmung geben möge.

Frankfurt den 10. Januar 1837.

Bürgermeiſter und Rath dieſer freien Stadt

v. Guaita. vdt. Dr. A. Müller.

*) S. Jahrbücher Bd. 7. S. 282. 286. Bd. 8. S. 41.

**) Vgl. Jahrbücher Bd. 7. S. 159.

XII. (oder 4te auſſerordentliche) Sitzung.

Mittwoch den 18. Januar 1837. Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart ſämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder mit Ausnahme des Herrn L. A. Wurſter, entſchuldigt und erſetzt durch Herrn J. T. Ronnefeldt, ferner der Herren M. Scharff, F. C. Wülcker des Raths, Ph. J. Paſſavant, Schöff Dr. Hiepe, J. C. Büttler, Aſſeſſor Dr. Pfeiffer, Dr. J. H. Bender, Ph. Schwager, ebenfalls ſämmtlich entſchuldigt, ſodann der Herren Dr. Blum, Sen. Dr. Neuburg, J. J. Nortz.

§. 57. Auf der Tagesordnung war:

Kommiſſionsbericht vom 14. Dezember v. J.:

die Errichtung eines Handelsgerichts betr.

Nachdem der als Suppleant eingetretene Herr J. T. Ronnefeldt nach Vorſchrift der Konſtitutions-Ergänzungsakte in Eidespflichten genommen worden, verlieſt der Herr Präſident nachſtehenden

„Auszug des Senatsprotokolls vom 17. Januar d. J. Auf Protokoll der geſetzgebenden Verſammlung de praes. 30. v. M.:

Zollkreditregulativ betr.

Es wird das Kreditregulativ mit den von der geſetzgebenden Verſammlung beantragten Modifikationen *) genehmigt, und iſt ſolches

a) in der Geſetz- und Statutenſammlung mit den Anl. A und B und in dem Amtsblatte zu publiciren,

b) Abſchrift deſſelben dem Rechenei- und Rentenamt und der Zolldirektion zur Darnachachtung mitzutheilen.

Zur Beglaubigung

der Kanzleirath Dr. Reuß.“

§. 58. Hierauf verlieſt Herr Senator Dr. Souchay, als von der Kommiſſion erwählter Referent, deren Bericht vom 14. Dezember v. J.:

die Errichtung eines Handelsgerichts betr.,

lautend, wie folgt:

„Die Kommiſſion hat den Entwurf zu einem Verfahren in Handelsſachen und den über dieſen Entwurf von der im vorigen Jahr ernannten Kommiſſion erſtatteten Bericht **) einer wiederholten Prüfung hauptſächlich in Beziehung auf den Vorſchlag unterworfen, daß die Handelsſachen von einer Abtheilung des Stadtgerichts aus drei Mitgliedern deſſelben, unter Zuziehung zweier Handelsaſſeſſoren mit berathender Stimme entſchieden werden ſollen, da ihr die hiergegen erhobenen Bedenken nicht unbekannt geblieben ſind.

Ohne allen Zweifel würde es, der Form nach, viel einfacher ſeyn, eine ſolche Abtheilung nicht zu machen. Allein die Kommiſſion hat die Ueberzeugung nicht gewinnen können, daß die Mitglieder hochlöbl. Stadtgerichts neben ihren drei regelmäßigen Gerichtsſitzungen, neben den Sitzungen des Senats und des geſetzgebenden Körpers und anderen Sitzungen, welche durch beſondere Verhältniſſe und deshalb nöthige Vorberathungen in verſchiedenen Deputationen und Kommiſſionen ſo oft

*) S. Jahrbücher Bd. 8. S. 246 flg.

**) S. Jahrbücher Bd. 8. S. 120–125. 140. 158.

herbeigeführt werden, auch noch beſondere Sitzungen für die öffentliche und mündliche Verhandlung der Handelsſachen übernehmen könnten. Ebenſo wenig hat ſie es für möglich halten können, daß von den drei regelmäßigen Sitzungen des Stadtgerichts — welche jedoch durch unaufſchiebliche Amtsgeſchäfte oftmals unterbrochen werden — eine der Verhandlung der Handelsſachen ausſchließlich gewidmet würde, ohne daß die Erledigung der übrigen Civilſachen in zwei Sitzungen übereilt oder verzögert werden müßte.

Aus dieſen Gründen erſchien der Kommiſſion die vorgeſchlagene Abtheilung des Stadtgerichts und eine dadurch gewonnene Erleichterung ſeiner Mitglieder als das einzige Mittel, wodurch eine mündliche und öffentliche Verhandlung der Handelsſachen vor dem Stadtgericht möglich werden kann, wogegen die Entſcheidung ſolcher Sachen durch Kaufleute unter Mitwirkung eines rechtsgelehrten Präſidenten zwar nach der Anſicht der meiſten Kommiſſionsmitglieder noch ein beſſeres Auskunftsmittel gewähren, jedoch erſt dann als wünſchenswerth und ausführbar betrachtet werden dürfte, wenn zuvor die begonnene Reviſion unſerer Handelsgeſetzgebung vollendet ſeyn wird.

Erläuternd muß noch bemerkt werden, daß der Sinn des in dem vorliegenden Entwurf gemachten Vorſchlags nicht der iſt, das Stadtgericht ſofort in zwei völlig getrennte Abtheilungen zu ſcheiden, wovon die eine nur Handelsſachen, die andere nur die ſonſtigen Civilſachen abzuurtheilen hätte. Vielmehr beſagt jener Entwurf nur ſo viel, daß bei den Handelsſachen drei Stadtgerichtsräthe zur Entſcheidung mitwirken ſollen, woraus als Folgerung ſich ergibt, daß in den übrigen Sachen ſämmtliche Gerichtsmitglieder vor wie nach nicht mitwirken können, wenn es die Beſchäftigung der zu den Handelsſachen deputirten Mitglieder und der Umfang der ſtadtgerichtlichen Geſchäfte überhaupt erlaubt. Von ſelbſt würde ſich das Verhältniß alsdann wohl ſo geſtalten, daß die zu den Handelsſachen deputirten Stadtgerichtsräthe mit anderen Relationen verhältnißmäßig verſchont bleiben und daß ihrer Mitentſcheidung vorzüglich ſolche gewöhnliche Civilſachen vorbehalten werden, wobei man die vollſtändigſte Beſetzung des Gerichts vorzugsweiſe rathſam findet.

In Bezug auf die übrigen Beſtimmungen des vorliegenden Entwurfs findet die Kommiſſion nichts Beſonderes zu bemerken, nur iſt von einigen Mitgliedern gewünſcht worden, daß am Schluß des erſten Satzes des §. 37. noch hinzugeſetzt würde:

„„ſo wie auch ſolcher (der Güteverſuch) von Gerichts wegen zu jeder Zeit angeordnet werden kann.““

Die Kommiſſion trägt ſonach darauf an:

daß dieſe hochanſehnliche Verſammlung

1) ſich mit den von hohem Senat in ſeinem Vortrag vom 27. November 1832 *) empfohlenen Grundlagen zu einer Prozeßordnung in Handelsſachen im Allgemeinen einverſtanden erklären, auch denſelben um die Abfaſſung eines auf dieſe Grundlage gebauten Geſetzes erſuchen und zugleich den zu dieſem Behuf von der Kommiſſion des vorigen Jahres ausgearbeiteten Entwurf, ſammt dem dazu erſtatteten Bericht und dieſem Bericht zur geeigneten Berückſichtigung mittheilen,

2) hohen Senat erſuchen wolle, dieſer hochanſehnlichen Verſammlung baldthunlichſt Vorlage einer umgearbeiteten Wechſel-, Merkantil- und Fallitenordnung zu machen.“

Nachdem hierauf auch der frühere Kommiſſionsbericht vom 14. Oktober v. J. nebſt beigefügtem Geſetzentwurfe *) nochmals verleſen worden war, wurde die Diskuſſion eröffnet, und, nach deren Beendigung, auf vom Herrn Präſidenten geſtellte Umfrage:

ob man dem Kommiſſionsantrage pure beitreten wolle, oder nicht?

mit 59 Stimmen gegen 4 und 1 ſuspendirte beliebt:

dem Kommiſſionsantrage nicht pure beizutreten,

dagegen, auf vom Herrn Präſidenten weiter geſtellte Umfrage:

ob man, nach dem unterſtützten Vorſchlage eines Mitglieds, dem Kommiſſionsantrage am Ende des erſten Abſatzes die Erklärung:

„daß die geſetzgebende Verſammlung ſelbſt hinſichtlich der Niederſetzung eines eigenen, aus Nicht-Senatsmitgliedern und resp. Handelsleuten beſtehenden Handelsgerichts in hieſiger Verfaſſung keine hindernd entgegenſtehende organiſche Beſtimmung finde,“

beifügen, oder aber, nach dem ebenfalls unterſtützten Vorſchlage eines andern Mitglieds, nachſtehenden Beſchluß, nämlich:

„da nach der Ueberzeugung der geſetzgebenden Verſammlung dem als dringend und zeitgemäß anerkannten Bedürfniſſe einer prompten Juſtizpflege in Handelsſachen nicht anderſt, als durch die Niederſetzung eines eigenen, aus Handelsleuten, unter dem Vorſitze eines rechtsgelehrten Präſidenten und Beigebung eines rechtsgelehrten Sekretärs, gebildeten, Handelsgerichts, wirklich entſprochen werden könne, auch die geſetzgebende Verſammlung hinſichtlich der Errichtung eines ſolchen Handelsgerichts in hieſiger Verfaſſung keine hindernd entgegenſtehende organiſche **) Beſtimmung finden könne, ſo erſuche ſie den Senat, indem ſie zugleich hierbei den von der Kommiſſion ausgearbeiteten Entwurf nebſt den beiden Kommiſſionsberichten vom 14. Oktober und 14. Dezember v. J. zur geeigneten Berückſichtigung abſchriftlich mittheile, angelegentlichſt um alsbaldige Vorlage ſowohl eines, die Errichtung eines ſolchen Handelsgerichts anordnenden Geſetzes, als eines damit unzertrennlich verbundenen Handelsgeſetzbuches.“

*) S. Jahrbücher Bd. 2. S. 13 — 20.

*) S. Jahrbücher Bd. 8. S. 120—125.

**) Dieſelbe Anſicht war bereits in einem früheren Kommiſſionsberichte vom 11. Dezember 1826, welcher in der Sitzung der geſetzgebenden Verſammlung vom 23. deſſelben Monats verleſen worden, ausführlich entwickelt. Wir fügen daher unten einen Auszug dieſes Berichtes bei.

faſſen wolle? mit 42 Stimmen gegen 10 und 10 ſuspendirte entſchieden:

diesen letzteren Vorſchlag als Beſchluß der Verſammlung zu genehmigen.

Die Herren Aſſeſſor Dr. Gallus und Senator Dr. Schulin baten zu Protokoll zu bemerken, daß ſie abweichender Meinung geweſen ſeyen, mithin an dieſem Beſchluß keinen Theil genommen hätten.

Nach Verleſung und Genehmigung des Protokolls wurde hierauf die heutige Sitzung geſchloſſen.

Auszug

aus einem in der geſetzgebenden Verſammlung am 23. Dezember 1826 erſtatteten Kommiſſions-berichte *) vom 11. deſſelben Monats.

die Errichtung eines Handelsgerichts betr.

„Der Kommiſſion ſind zwar die Schwierigkeiten nicht entgangen, die ſich der Errichtung eines Handelsgerichts entgegenſtellen. Der Art. 28. der Konſtitutions-Ergänzungsakte ſagt:

der Senat verwaltet die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Sachen u. ſ. w.

Der Art. 31. beſtimmt die

Zuſammenſetzung des Gerichts,

und ſomit könnte man den Grundſatz vertheidigen wollen, als ſeyen dieſes organiſche Beſtimmungen, die nur nach dem Art. 50. der Konſtitutions-Ergänzungsakte eine Abänderung erleiden könnten.

Die Mehrzahl der Kommiſſion vermag jedoch dieſer Anſicht nicht zu huldigen.

Unter den im Art. 50. der Konſtitutions-Ergänzungsakte gebrauchten Worten:

organiſche Geſetze

können doch wohl nur diejenigen Beſtimmungen verſtanden werden, welche die Fundamental- und Grundzüge unſeres hieſigen Freiſtaates, als ſolchen, enthalten, und mithin namentlich die Vertheilung und Uebertragung der auf der Geſammtheit der hieſigen chriſtlichen Bürgerſchaft ruhenden Hoheits- und Selbſtverwaltungsrechte, auf die drei höchſten Staatsbehörden, nämlich:

den Senat, die geſetzgebende Verſammlung, die ſtändige Bürgerrepräſentation,

ſo wie ihren Wirkungskreis, Zuſammenſetzung und gegenſeitiges Verhältniß, feſtſtellen. Alle andere minder wichtige Beſtimmungen der Konſtitutions-Ergänzungsakte, die durch das Bedürfniß der Zeit früh oder ſpät eine Abänderung erleiden müſſen, können durchaus nicht als organiſch betrachtet werden.

Daß der Sinn der Konſtitutions-Ergänzungsakte, der Geiſt des Geſetzes, eine ſolche Einſchüchterung nicht ausſpricht, geht ſchon daraus deutlich hervor, daß

1) die Schwierigkeiten, ein organiſches Geſetz abzuändern, ſo groß ſind, daß allen menſchlichen Berechnungen nach, dieſes nie in Ausführung gebracht zu werden vermöchte, daß

2) nach Art. 50 b. der geſetzgebenden Verſammlung die authentiſche Erklärung aller Artikel der Konſtitutions-Ergänzungsakte überlaſſen iſt,

und ihr demnach um ſo mehr die Auslegung über Alles zuſteht, was nach dem Geiſte der Konſtitutions-Ergänzungsakte als organiſch betrachtet werden muß, oder nicht, als ſich die Konſtitutions-Ergänzungsakte ſelbſt über dasjenige, was ſie als organiſch erkannt wiſſen will, nicht ausſpricht, und ſomit die Entſcheidung darüber lediglich an die geſetzgebende Verſammlung verweißt.

Dieſer Schluß ſcheint folgerecht und bedarf um ſo weniger einer Vertheidigung, als er bereits ſchon früher ſeine Anwendung gefunden hat. Auch der Art. 33. der Konſtitutions-Ergänzungsakte rechtfertigt die Meinung der Mehrzahl der Kommiſſion. Die Entwerfung einer Gerichts- und Prozeßordnung wird daſelbſt einer ſpäteren Zeit vorbehalten, und damit doch auch unbedingt die Befugniß der Geſchäftseintheilung.

Bekanntlich iſt die Gerichtsordnung noch nicht erſchienen, und ſomit noch jede zweckmäßige Einrichtung möglich. Somit ſtünde von dieſer Seite der Errichtung eines Handelsgerichts nichts im Wege. Denn obgleich der Grundſatz an ſich, nach Art. 25. der Konſtitutions-Ergänzungsakte, und demjenigen, was oben entwickelt worden, als organiſch angeſehen werden muß,

daß die Juſtizverwaltung im Allgemeinen dem Senate als obrigkeitlichem, die ganze Stadt repräſentirenden Collegio anvertraut iſt,

ſo folgt doch hieraus noch keineswegs,

daß auch die Beſetzung der einzelnen Gerichte, durch welche im Auftrage und unter Oberaufſicht des Senats die Juſtiz ausgeübt wird, ebenfalls nur ausſchließlich und allein aus Senatsgliedern beſtehen könne und dürfe,

und daß

im Wege der Geſetzgebung die Beſetzung und Geſchäftseintheilung bei den Gerichten nicht nach dem jeweiligen Bedürfniſſe der Zeit, beſonders da die noch zu erlaſſende Gerichtsordnung ganz freie Hand läßt, zweckmäßig beſtimmt,

mithin das zu errichtende Handelsgericht als ein Theil, eine Sektion des Stadtgerichts betrachtet, und demnach entweder,

a) durch einen Herrn Stadtgerichtsrath als Präſidenten und mehrere Handelsleute als Richter, oder

b) — wenn man dennoch die Beſetzung durch Senatsglieder als unerläßlich betrachten wollte — durch mehrere Herren Senatoren von dem Handelsſtande,

beſetzt werden könnte.“

Das damalige Kommiſſionsglied Herr Exconsul sen. Schöff Dr. Starck hatte hiergegen in einem beigefügten Separatvotum geäußert:

„Die Errichtung des Handelsgerichts, welchem Handelsleute als Richter beiſitzen, ſey es nun als ein

---

*) Jene Kommiſſion beſtand aus den Herren F. A. Bernus, Schöff Dr. Starck, J. A. Kunz, M. v. Bethmann, J. M. Scharff, Dr. Rapp, J. F. H. Mack. — Vgl. Jahrbücher Bd. 1. S. 35.

für ſich beſtehendes Tribunal oder als eine Sektion des Stadtgerichts, müßte erſt den in Art. 50. der Konſtitutions-Ergänzungsakte vorgezeichneten weitläufigen Weg durchlaufen, da die Organiſation der Gerichte allerdings zu den organiſchen Geſetzen gehört. Denn wenngleich die Frage, was organiſch iſt, im Allgemeinen unter den Staatsrechtslehrern noch immer ſtreitig iſt, und man vielleicht nie auf einen klaren Begriff kommt, wenigſtens nie übereinſtimmen wird,

(ſ. von Gagern: Was ſind organiſche Geſetze und was ſind ihre Grenzen? 1816)

ſo iſt doch ſo viel klar, daß die in der Konſtitutions-Ergänzungsakte enthaltenen Beſtimmungen über die Einrichtung der Gerichte, organiſch ſind, und wenn auch gleich in Art. 33. von einer noch kommenden Gerichtsordnung die Rede iſt, ſo darf eine ſolche Gerichtsordnung doch nichts enthalten, was gegen die Konſtitutions-Ergänzungsakte verſtößt, wohin noch Art. 31. gehören würde, wenn beim Stadtgericht andere Perſonen, als Rechtsgelehrte, richten ſollten, ob ich es gleich für meine Perſon ſehr nützlich und wünſchenswerth halte, wenn auch Handelsleute — ohne Rückſicht, ob ſie zugleich Senatsglieder ſind oder nicht — in Handelsſachen Sitz und Stimme bei Gericht hätten. Daß aber die Gerichte nur mit Rechtsgelehrten beſetzt werden ſollten, beweiſt nicht allein die im Art. 31. der Konſtitutions-Ergänzungsakte aufgeſtellte Regel, ſondern auch die im Art. 29. enthaltene Ausnahme.«

Gegen dieſes Separatvotum hatte ſodann die Majorität der Kommiſſion in einem Nachtrage zu ihrem Berichte bemerkt:

»Was die geäußerten Anſichten hinſichtlich der Punkte betrifft, welche nach der Konſtitutions-Ergänzungsakte als organiſch oder nicht organiſch betrachtet werden müſſen, ſo bezieht man ſich auf die im Kommiſſionsbericht entwickelten Gründe. Iſt es bis jetzt noch keinem Staatsmanne und keinem Publiciſten gelungen, mit Beſtimmtheit und Klarheit darzuthun, was in einer Staatsverfaſſung wirklich organiſch iſt, ſo rechtfertigt dieſes die in dem Kommiſſionsbericht ausgeſprochene Anſicht, ſtatt ihr entgegen zu ſtehen,

daß nämlich die Verfaſſer der Konſtitutions-Ergänzungsakte dieſem Begriffe keine beſtimmte Grenze zu geben vermochten, oder wollten, und daher die Auslegung darüber einzig und allein der geſetzgebenden Verſammlung überließen,

ein Grundſatz, der, im Gegenſatz mit obigem, unerörtert gelaſſenen Begriff, mit deſto mehr Beſtimmtheit ausgeſprochen iſt. Und auf dieſen Grundſatz, der keinem Zweifel unterworfen ſeyn kann, da der Buchſtabe des Geſetzes ihn klar ausſpricht, gründet ſich größtentheils der in dem Kommiſſionsbericht beſtätigte Antrag zur Errichtung eines Handelsgerichts.«

Unannehmlichkeiten und Gefahren auf den Wegen vor der Stadt und bei der Ueberfahrt am Fahrthor.

Sehr zu wünſchen iſt es, daß von Seiten der hieſigen Behörden, durch welche ſo viel für öffentliche Bequemlichkeit und Verſchönerung innerhalb der Stadt geſchieht, endlich auch einmal auf die Straßenpolizei außerhalb derſelben mehr Rückſicht genommen werde.

Einſender erlaubt ſich in dieſer Beziehung auf einige Mißſtände in der feſten Ueberzeugung aufmerkſam zu machen, daß der für alle Verbeſſerungen ſtets empfängliche und rege Eifer unſerer hochverehrlichen Behörden aus dieſer Erwähnung von ſelbſt geeignete Veranlaſſung zur Abſtellung jener Mißſtände nehmen werde.

Auf den meiſten Landſtraßen und Wegen in der Nähe der Stadt befinden ſich nämlich ſogenannte Abweisſteine, manchmal von nur Einem Fuß Höhe, über welche der Unkundige, beſonders Abends und Nachts, ſtürzen und ſich ſchrecklich beſchädigen kann. Da ſolche Abweisſteine den Fußgängern keinen Schutz gegen das Fuhrwerk gewähren, ſondern dieſen ſelbſt oft ſchaden können, wie denn überhaupt die Unzweckmäßigkeit derſelben beim Straßenbau längſt anerkannt iſt *), ſo verlangt die öffentliche Sicherheit ihre Abſchaffung dringend und mit Recht.

Derſelbe Fall tritt bei den Grenzſteinen längs der Wege ein. Auf dem ſo ſehr beſuchten Fußpfade nach dem Sandhofe befinden ſich mitten auf dem Wege einige Grenzſteine, die ſchon ſehr viele Unfälle veranlaßt haben. Von jeher iſt hier ein öffentlicher Fußſteig geweſen, was, wie dies die dort befindliche ſteinerne Ruhebank unter andern beweißt, von den angrenzenden Gutsbeſitzern mit Grund nicht wird beſtritten werden können.

Nach häufigen Unglücksfällen ſind an mehreren gefährlichen Abhängen, z. B. auf der Straße am Mühlberge Geländer angebracht worden; es ſind indeſſen noch viele Stellen vorhanden, an welchen dergleichen Geländer ebenfalls höchſt nöthig ſind.

Was die Ueberfahrt am Fahrthore anbelangt, ſo wäre den Färchern mehr Eifer, Sorgfalt und Aufmerkſamkeit zu empfehlen. Nicht zu erwähnen, daß man oft ſehr lange warten muß, bis ſich einer ſehen läßt, und daß mehrere ganz kraftloſe und ſtumpfe Jubelgreiſe hoch in den Siebenzigern, länger als eine Viertelſtunde zum Ueberſetzen brauchen, ſo iſt die zur An- und Abfahrt beſtimmte Floßbrücke, namentlich durch die quer darüber

---

*) Dieſe Unzweckmäßigkeit mag zwar von Seiten des ganzen Publikums, und beſonders von den einſichtsvollſten auswärtigen Sachverſtändigen und Behörden der Nachbarſtaaten längſt anerkannt ſeyn; unſer hochlöbliches Bauamt aber, von dem doch allein, oder wenigſtens zunächſt hierin Abhülfe zu erwarten wäre, iſt eben zufällig der entgegengeſetzten Anſicht, wie dies aus einem am 12. Juni 1835 wegen dieſes Gegenſtandes an hohen Senat erſtatteten Berichte (ſ. Jahrbücher Bd. 7. S. 129 und 130.) zu erſehen iſt, worin ſich hochlöbl. Bauamt dahin gutächtlich äußerte:

„daß es mit den Abweisſteinen auf den hieſigen Chauſſeen bei der bisherigen Uebung zu belaſſen ſeyn möchte.“

(Anmerk. d. Red.)

geſpannten Befeſtigungsketten der angelegten Nachen, gleichſam planmäßig dazu geeignet, die gefährlichſten Verwickelungen und Sturzfälle zu verurſachen, wie dies denn auch ſchon oft der Fall geweſen iſt.

Bei kaltem und regnigtem Wetter ſollte endlich den Färchern auf der Frankfurter Seite ebenfalls ein heizbares Aufenthaltslokal, wie das am Schaumainthor, angewieſen ſeyn.

Wechſelrechtliches.

Ueber die Wechſelunfähigkeit der hieſigen Ortsnachbarn.

(Schluß.) *)

§. 9. 2) Der andere hier in Betracht kommende Punkt iſt der Art. 94. der proviſoriſchen Prozeßordnung **). Allein noch viel weniger als in dem vorigen Artikel kann in dieſem eine Wechſelfähigkeitserklärung der Ortsnachbarn liegen, indem vielmehr grade dieſer Artikel die offenbarſte Beſtätigung meiner Anſicht enthält.

In dieſem Artikel iſt nämlich die in §. 8. der Wechſelordnung gegründete Einrede der Wechſelunfähigkeit wegen der geringen Schatzung aufgehoben, weil die Schatzung ſelbſt weggefallen ſey.

Allein da dieſe Einrede ſich nur auf Bürger und Einwohner der Stadt bezog, (oben §. 3.) und da im Jahr 1819 zwar allerdings die Stadtſchatzung, keineswegs aber die Dorfſchatzung aufgehoben war ***), ſo kann ſich dieſer Artikel ebenfalls nur auf die Stadtbewohner, nicht aber auf die Ortsnachbarn beziehen †). Und wiederum, da der Art. 94. grade den §. 8. der Wechſelordnung am betreffenden Orte aufheben ſoll und doch ſelbſt nicht auf die Ortsnachbarn bezogen werden kann, ſo iſt ein neuer Beweis dafür gegeben, daß auch der §. 8. nicht auf die Unterthanen auf dem Lande gehen kann ††).

3) Endlich verdient noch der Umſtand eine gehörige Beachtung, daß die in §. 7. erwähnte Beſchränkung der Dorfbewohner hinſichtlich der Darlehen u. ſ. w. auch noch jetzt ihre volle Gültigkeit hat, alſo wie früher ſo noch jetzt gegen die unbedingte Wechſelfähigkeit derſelben ſpricht. Denn der desfallſige Inhalt der Verordnung von 1780 iſt in die fürſtlich primatiſche Inſtruktion für die Schultheißen u. ſ. w. vom Jahr 1809, insbeſondere in den Abſchnitt 5, übergegangen und es wird auf dieſelbe ſo in Art. 82. von Gelddarleihen ausdrücklich hingewieſen†††). Dieſe Inſtruktion iſt ferner in den Jahren 1817 und 1819 beſtätigt worden *) und ſelbſt bei ihrer, inſofern ſie Adminiſtrativeinrichtungen betrifft, durch die Gemeindeordnung von 1824 bewirkten Aufhebung **), blieb grade jener fünfte Abſchnitt, mithin auch die Verordnung von 1780, in fortwährender Gültigkeit beſtehen***).

§. 10. Nach dem jetzt geltenden Rechte dürfte alſo den hieſigen Ortsnachbarn die Wechſelfähigkeit ſchlechthin abzuſprechen ſeyn. Eine Beantwortung der Frage, inwiefern dieſe Vorſchrift noch paſſend und den jetzigen Zeitverhältniſſen angemeſſen ſey, würde vielleicht nicht ganz auf daſſelbe Reſultat herauskommen, gehört jedoch nicht mehr hierher. Nur ſo viel glaube ich darüber bemerken zu müſſen, daß es auch noch jetzt keineswegs gerathen ſeyn dürfte, für alle Ortsnachbarn ohne Ausnahme eine unbedingte Wechſelfähigkeit auszuſprechen. Findet ſich doch auch eine ſolche Beſtimmung in **keinem** der neuen Wechſelgeſetze. (oben §. 5 und 6.) Dagegen wäre es gewiß zeitgemäß, das Wechſelausſtellen ganz unbeſchränkt denjenigen Ortsnachbarn zu geſtatten, welche ſich mit dem Betrieb der Handlung beſchäftigen.

Auf jeden Fall wäre es indeſſen zu wünſchen, daß in einer etwaigen neuen Wechſelordnung über die Wechſelfähig- oder unfähigkeit der Ortsnachbarn ein beſtimmter unzweideutiger Ausſpruch enthalten ſeyn möchte, mithin nicht, wie in dem Entwurf vom Jahr 1827, dieſes Gegenſtandes gar keine ſpezielle Erwähnung geſchähe †). Dr. Euler.

Stadtwehrangelegenheiten.

In der Sitzung hohen Senats vom 17. d. M. iſt Herr Karl Bernhard **Diehn** zum Unterlieutenant beim freiwilligen Jägerbataillon ernannt worden.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1837.

Am 11. Januar:

11) Frau Karolina Maria **Glöckler**, geb. Grandt, aus Wien, reform., des hieſigen Bürgers und Leinwandhändlers, Herrn Friedr. Adolph Glöckler, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 9. Juli 1835 und 3. März 1836. C. 53 wohnhaft.

Berichtigung.

Bd. 8. S. 259. Spalte 1, die erſte Zeile der Note *, anſtatt „außerordentlichen“ iſt zu leſen: **außerdeutſchen**. — Bd. 8. S. 260. Spalte 1. Zeile 23 von oben, anſtatt (Note b) — (**Note 1. zu §. 4.**) — Bd. 8. S. 260. Spalte 1. die letzte Zeile, anſtatt Föhls — **Pöhls**. — Bd. 9. S. 8. Spalte 1. Zeile 15 von oben, anſtatt daneben — **dermalen**.

---

*) S. oben S. 7.

**) A. a. O. S. 159.

***) Vgl. Geſetz- und Statutenſammlung. Bd. 1. S. 141, 150. Bd. 4. S. 37. Moritz Staatsverfaſſung Bd. 2. S. 358. Bender Verhandlungen der geſetzgebenden Verſammlung S. 188.

†) Daher bemerkt Bender Grundſätze des Wechſelrechts Bd. 1. S. 302 ganz richtig, daß jetzt in Frankfurt der Handwerksſtand unbeſchränkt wechſelfähig ſey, während er damals ein Gleiches von den Ortsnachbarn zu behaupten eben ſo richtig unterließ. Vgl. Bender Verhandlungen S. 50.

††) Vgl. oben Note 8.

†††) Vgl. Bender Sammlung Frankfurter Verordnungen S. 54 und die Zeitſchrift für Geſetzgebung S. 290.

*) Vgl. Geſetz- und Statutenſ. Bd. 1. S. 76, Bd. 2. S. 98.

**) Ebendaſ. B. 3. S. 263.

***) Vgl. Bender und die Zeitſchrift für Geſetzgebung S. 290 citirt, ferner Bender Privatrecht S. 170.

†) So wenig wie in dem Entwurfe §. 13. ſelbſt, eben ſo wenig wird dieſer Gegenſtand in den durch dieſen Entwurf hervorgerufenen Schriften berührt, z. B. in Gropp Gutachten, Bender Kritik u. ſ. w. Nur Goldſchmidt Bemerkungen S. 16. gibt an, daß auch die Ortsnachbarn von der Wechſelfähigkeit auszunehmen wären. Auch in Schulin Entwurf vom Jahr 1829 findet ſich Nichts hierüber.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Frankfurter Jahrbücher.

No. 6. Dienſtag den 24. Januar 1837. **Bd. 9.**

☞ In Zwiſchenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hieſige Beſtellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Poſtämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einſender halten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn ſie es wünſchen, ſtreng verſchwiegen.

Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 23. Jan. 1352 ergeht eine Rathsverordnung, wodurch die Dauer der im Stadtfrieden vom 3. Auguſt 1318 auf Mord und Todtſchlag geſetzte Strafe der Verbannung von einem Jahr auf zehen Jahre erhöht wird.

Den 24. Januar 1719 ergeht nachfolgendes kaiſerl. Kommiſſionsdekret:

„Dem Magiſtrat dahier muß noch wohl erinnerlich ſeyn, wasgeſtalten Eine kaiſerl. Rechnungskommiſſion, ſchon unterm 14. Dez. 1717 demſelben, und zwar bei Vermeidung Ihrer Kaiſerlichen Majeſtät ſchweren Ahndung, und würklicher Straffe, ernſtlich anbefohlen habe, denen verpflichteten Neunern, zu ihrer ohnumgänglichen Nothdurft, auf Verlangen, heraus zu geben:

1) Die Alimenten- und andere nöthige Urbahrbücher, Hebregiſter, und dergleichen; ſodann
2) Ein vollſtändiges Inventarium über die der Stadt gehörige, und auf jedem Amt inſonderheit eingehende und eingehen ſollende, Rechten, Gerechtſamen, Güthern, Renthen, Gefällen, und Einkünften, wie Ein und Anders immer Nahmen haben mögte; und
3) Einen völligen Auszug aller Reſtanten auf allen Aemtern, ꝛc.

Nun hat man, an Seiten einer Kaiſerlichen Rechnungskommiſſion, ſich nichts weniger einfallen laſſen, als daß der Magiſtrat ſolcher aus Allerhöchſter Kaiſerlichen Gewalt und zu erfordernder Nothdurft, ergangenen Kommiſſions-Verordnung nicht ſogleich ohnverzüglich ſollte gehorſamſt nachgelebet haben. Nachdeme aber gemeldte Neuner noch kürzlich angezeiget, daß Sie die obig gemeldte Nothwendigkeiten nicht erhalten, einfolglich in Ihrem wichtigen Reviſionsgeſchäft, mit gutem Beſtand, nicht fortkommen könnten; Als hat eine Kaiſerliche Rechnungskommiſſion ſehr billige Urſachen, gegen den Magiſtrat, die allzulange Verzögerung hiermit zu ahnden, daß die Allerhöchſte Kaiſerliche Authorität von Ihme Magiſtrat hierunter in die höchſtſchuldige Conſideration nicht gezogen worden; thut derowegen demſelben wiederhohlter hiermit befehlen, nicht allein die- in vorigen und gegenwärtigem Decreto hiervornen gemeldte Nothwendigkeiten, ſondern auch die Keller- und Korn-Regiſter oder Specificationes, und in Summa Alles, es mag Nahmen haben, wie es wolle, ſo die verpflichtete Neuner zu ihren obhabenden ſchweren Verrichtungen immer nöthig zu haben meynen und verlangen, jedesmal und ſo oft ſolches geſchiehet, ohne den geringſten Anſtand und Verſchub, auszuliefern, und, zu dem höchſtnothwendigen Gebrauch, verabfolgen zu laſſen, damit man den fernern ohnnöthigen Verſchub Allerhöchſten Orten anzuzeigen nicht gemüßiget ſeyn möge. Wie nun ſolche unumgängliche Nothdurft, zu allergehorſamſter Befolgung der allergerechteſten Kayſerlichen Intention, einzig und allein, abzielet; Als wird der Magiſtrat ſich nunmehro und führohin angelegen ſeyn laſſen, dieſer- aus Allerhöchſter Kayſerlicher Kommiſſion ergehender Verordnung, gehorſamer und fleißiger, als der angeregten Voriger, vollkommen nachzukommen, deſſen man ſich gänzlich verſiehet."

Am 25. Jan. 1630 wird ein Buß-, Bet- und Dankfeſt gehalten wegen der hundert Jahre vorher von den evangeliſchen Ständen auf dem Reichstage zu Augsburg dem Kaiſer Karl V. übergebenen und öffentlich verleſenen Konfeſſion, welche denn auch hier öffentlich auf den Kanzeln abgeleſen wird.

Den 26. Januar 1636 ergeht eine Rathsverordnung, die Verheirathung der Bürgerstöchter und Witwen an Fremde betreffend.

Hiſtoriſch-Antiquariſches.

Die frankfurtiſche Silbergrube.

Von Dr. jur. Römer.

Kaiſer Auguſtus theilte das linke Rheinufer in Ober- und Untergermanien; Mainz war die Hauptfeſtung des Erſteren, zu welchem auch das Land zwiſchen dem Taunus und dem Main gehörte. Im Jahr 47 erhielt Curtius Rufus das Kommando über das Kriegsheer von Obergermanien, und kommandirte zu Mainz. Tacitus in ſeinen Annalen XI. 20. berichtet, daß derſelbe, um die Truppen zu beſchäftigen, „in dem Gebiet der Mattiaker Höhlen eröffnet hatte, um Silberadern aufzuſuchen; der Ertrag aus denſelben war gering und währte nicht lange Zeit. Aber für die Legionen war die Arbeit, Waſſerbehälter zu graben, und, was ſchon auf dem flachen Felde ſchwierig iſt, unter der Erde zu bewerkſtelligen, mit Verluſt verbunden."

Die Mattiaker bewohnten die Gegend zwiſchen dem Taunus bis an den römiſchen Pfahlgraben, Rhein und den Main, ihre öſtliche Ausdehnung iſt unbeſtimmt. Wilhelm in ſeinem Werke: „Germanien und ſeine Bewohner 1823" pag. 145, glaubt, daß ihr Name erſt zu der Zeit in Gebrauch kam, als die Römer die Landwehren errichteten, und ſie ſich in die römiſche Oberherrſchaft fügten, dies ſcheint Tacitus in ſeiner Germania 29 anzudeuten. Im Jahr 70 belagern ſie nebſt andern deutſchen Völkern Mainz *). Ptolemäus, der unter der Regierung des Marcus Antoninus und Hadrian ſeine Geographie ſchrieb, kennt ſie nicht, aus Unwiſſenheit wohl nicht, denn er nennt Arktaunum, römiſche Bergfeſtung auf dem Taunus. Außer Tacitus nennt ſie kein

*) Tacit. hist. IV. 37.

Schriftſteller, und ſie ſcheinen durch Anſchluß an andere Völker, als Volk verſchwunden zu ſeyn; doch findet man ihren Namen noch in der Notitia imperii sub dispositione V. III., unter der Palatiniſchen Legion. Mehrere Steinſchriften aus der erſten Hälfte des dritten Jahrhunderts, nennen eine Civitas Mattiacorum, welche auf der nordöſtlichen Seite von Kaſſel (Castelli drusi) Mainz gegenüber geſtanden hat *). Außer dem Plinius in Natural. hist. lib. XXXI. c. 2., der Wiesbaden als heiße Mattiakiſche Quellen nennt, führt uns Ammian Marcellin XVIII. 2, die Aquae mattiacae an, woſelbſt der Allemanenkönig Makrian im Jahr 371 von Valentinian überfallen worden. Nach der Erzählung des Marcellin kann jedoch Wiesbaden nicht gemeint ſeyn, und vermuthe ich, daß ſämmtliche Mineralquellen in dem Mattiaker Gebiet mit dieſem Namen belegt worden, und Makrian in dem heutigen Soden ſich befand.

Man ſucht ohne allen Grund Ems als die Mattiakerquellen zu bezeichnen, und auch allda die Bergwerke des Curtius Rufus zu ſuchen (Wenks Heſſ. Landesgeſchichte pag. 156.) allein durch nichts kann erwieſen werden, daß die Mattiaker jenſeits der römiſchen Befeſtigungen des Taunus — der Pfahlgraben — wohnten, daher die Mineralwaſſer und Bergwerke dieſſeits geweſen ſeyn müſſen. Auch gehörte die Gegend von Ems zu Untergermanien, da die Nahe bei Bingen die Scheide machte, woſelbſt nicht C. Rufus, ſondern damals Cneus Domitius Corbulo kommandirte, und von Confluentia (Koblenz) die Beſetzung nach dem Kaſtell an der Lahn bei Ems und jenſeits am Spieß beordert worden.

In dem Taunusgebirg iſt der landgräflich heſſiſche Lindenberg und die herzoglich naſſauiſche Althöffer Mauer mit den räthſelhaften Steinwällen **) befeſtigt, zwiſchen dieſen beiden Bergen befindet ſich der Wald der Frankfurter Dörfer Bonames, Niedererlenbach, Dortelweil und Niederurſel. Ein beträchtlich hoher Berg führt den Namen Goldgrube, an deſſen ſüdlichem Abhang die Heidentränksbach fließt, und öſtlich der Diſtrikt: die Heidengräben liegt. Der ganze Berg iſt mit doppelten, an manchen Stellen dreifachen Mauern umgeben, und ſind ſolche zum Theil in der vortrefflichen Karte von dem landgräflich heſſiſchen Amt Homburg von J. G. Stumpf angegeben.

Dieſer Goldgrubeberg hat einen Stollen, der beträchtlich in das Innere geführt iſt, und viele Nebengänge hat. Vor einigen Jahren betrat ich dieſes verlaſſene Bergwerk, da eine römiſche Kupfermünze, jedoch mit gänzlich unkenntlichem Gepräge an dem Eingang gefunden worden, um in antiquariſcher und geognoſtiſcher Hinſicht ſolches zu unterſuchen, allein die große Gefahr, da an mehren Stellen die Wände ſchon eingeſtürzt waren, nöthigte mich, nachdem ich ohngefähr 60 Schritte vorgedrungen war, wieder rückzutreten. Soviel ich beobachten konnte, war der Bau nicht nach den gewöhnlichen bergmänniſchen Grundſätzen, welche ich in vielen Bergwerken fand, bewerkſtelligt, ſondern war ſehr abweichend. Gewöhnlich werden die Waſſer durch Leitungen entfernt, hier ſind jedoch ſehr tiefe Gruben in die Felſen gehauen, in welchen das Waſſer ſich ſammelte und verſenkte; dann trifft man den Gebrauch des Sprengens mit Schießpulver nicht; vielmehr ſcheint hier, das bei den Römern gewöhnliche Feuerſetzen gebraucht worden zu ſeyn, indem an manchen Stellen Spuren von großen Feuern ſich zeigten; die Römer bearbeiteten die Bergwerke nicht von oben herab, ſondern von unten hinauf *).

Zwar ſagt Winkelmann **), daß Landgraf Philipp, der zu Butzbach reſidirte, vor 50 Jahren — mithin 1647 — ein Bergwerk unter dem Feldberg bei Philippseck errichtet habe, darin beſonders Bley und etwas Silber gefunden worden, aus welchem letztern der Landgraf Münzen ſchlagen ließ, und S. 46 wird unter Nr. XIX. ein Reichsthaler angeführt, welcher von dem Philippsecker Silber geſchlagen worden. Allen Nachforſchungen ungeachtet fand ich aber in dortiger Gegend keine Bezeichnung von Philippseck, dagegen in hieſigen Akten aus dem 16ten Jahrhundert kommt der Name Goldgrube ſchon vor. Die ehemalige Hohe-Mark-Waldung von 26,161 Morgen ***) gehörte nicht zur Souveränität von Heſſen, ſondern ſämmtliche Fürſten und Frankfurt, welche die 30 Dorfſchaften und Wohnſtätten, denen dieſer Gemeindewald zuſtand, beſaßen, hatten hierüber die Hoheit; das Markinſtrument vom 14. Juli 1484 †) ſagt, „wer Homburg mit Recht inne hat" war Oberſt-Herr und Waldbote (Forſtgrafen, Comites sylvestres, Waldgravii, Forestarii) und hatten das Jagdrecht und einen Küchenwald in dieſen Waldungen; am Mittwoch nach Pfingſten jedes Jahr war bei Oberurſel auf der Au das uralte Rügengericht, wobei die Beamten der betheilten Ortſchaften und von Seiten Frankfurts das Landamt bis zur Erlöſchung des deutſchen Reichsverbands erſchienen. Einſeitig von Heſſen konnte daher kein Bergbau, der nicht heimlich betrieben werden konnte, angelegt werden, da die Mark gemeinherrſchaftlich war, wie auch das Markinſtrument ſagt: „zum Erſten daß die Marcke der obgeſchriebenen Dörffer und Märcker rechtlich eigen ſey."

Ich vermuthe daher, daß Winkelmann ſich irrt, und dasjenige ehemalige Schloß Philippseck meint, welches bei Münſter, im jetzigen Kreis Friedberg, lag; dieſes Schloß wurde vom Landgrafen Philipp im Jahr 1626 gegründet, und in den Jahren 1775—1778 abgebrochen, weil durch die Bezeichnung in den Landkarten als Schloß dem dicht dabei gelegenen kleinen Ort Münſter ganze

---

*) Annalen des Vereins für Naſſau. Alt. I. Bd. 2. und 3. Heft pag. 18.

**) Auch in dem Niedererlenbacher Antheil der ehemaligen Seulberger Mark, befinden ſich dieſe Steinwälle.

---

*) Vgl. Reitemeier Geſchichte des Bergbaues und Hüttenweſens bei den alten Völkern. Göttingen 1785.

**) Beſchreibung der Fürſtenthümer Heſſen und Hersfeld. Bremen 1697. S. 35.

***) Nicht 60,000 Morgen wie Kirchner Geſchichte I. S. 476 angiebt, wovon nun unter Frankfurter Hoheit 1709 M. 61 R. und weiter 588 M. 20 R. unter naſſauiſcher Hoheit, aber Eigenthum der Frankfurter vier Dorfſchaften ſind.

†) Abgedruckt bei v. Lersner I. S. 465.

Regimenter zur Einquartirung zugeſchickt worden. Bei dem Abbruch wurde eine ſilberne Platte gefunden und nach Butzbach gebracht, worauf geſtanden: „Als man zehlt das 1626ſte Jahr — da nahm Landgraf Philips wahr ein Berg- Peſt- und Fluchthaus" — Intelligenzblatt für die Provinz Oberheſſen vom 17. Dezember 1835 Nr. 42. — Winkelmann a. a. O. S. 191 beſtätigt auch, daß hier Bergwerke angefangen, und von gedachtem Landgraf von der Ausbeute ſilberne Münzen geprägt worden, daher gewiß ein Irrthum, wenn Philippseck an den Feldberg geſetzt wird.

Demnach halte ich den Bergbau in dem frankfurtiſchen Gebiet des Taunus für die Silbergruben des Curtius Rufus; die ſchwere Arbeit der Legionen Waſſerbehälter zu graben, findet man in den großen und tiefen Gruben, und werden auf dem Berg, wo noch die Mauern befindlich ſind, die Wohnungen geweſen, und ſolche durch Umfaſſungsmauern als Kaſtell befeſtigt geweſen ſeyn. Nach beinahe achthundertjährigem Stillſtand verdiente dieſes älteſte Bergwerk Deutſchlands von ſachkundigen Männern einer näheren Unterſuchung, da jetzt das Auffinden edler Gänge weniger ein Glücksfall oder ein Spiel des Ohngefährs iſt, wie in jenen Zeiten, wo das Studium der Mineralogie noch ganz unbekannt war, und die Legionen aufs Gerathwohl einen Bergbau anfingen.

Handelsgeſetzbuch.

Wenn die geſetzgebende Verſammlung durch ihren jüngſten, die Niederſetzung eines eigenen aus Kaufleuten gebildeten Handelsgerichts endlich möglich machenden Beſchluß vom 18. d. M. *), den ſchon ſo lange fruchtlos gehegten billigen Wünſchen und zuverſichtlichen Hoffnungen des geſammten Handelsſtandes mit lojaler Bereitwilligkeit und Sachkenntniß entgegen gekommen iſt, ſo giebt ſich nicht minder eine große Umſicht und praktiſche Bewährung in der weiteren Anſicht der geſetzgebenden Verſammlung kund, daß mit der Errichtung eines ſolchen Handelsgerichts zugleich das Bedürfniß eines Handelsgeſetzbuchs unzertrennlich ſey.

Auch in dieſer Hinſicht haben übrigens bereits früher wohlerwogene Berathungen ſtattgefunden.

Das Ziel zu erreichen dürfte daher nicht ſonderlich ſchwer ſeyn.

In dem ſchon in der vorigen Nummer dieſer Blätter S. 34 und 35. erwähnten, in der geſetzgebenden Verſammlung vom 23. Dezember 1826 erſtatteten Kommiſſionsberichte vom 11. deſſelben Monats war nämlich in Betreff der Abfaſſung eines Handelsgeſetzbuches folgendes entwickelt worden:

»Von dem Daſeyn der Unmöglichkeit der Abfaſſung eines Handelsgeſetzbuchs kann ſich die Mehrheit der Kommiſſion nicht überzeugen. Sollte Frankfurt wirklich ſo arm an erfahrenen und kenntnißreichen Männern ſeyn, daß ein Handelsgeſetzbuch, zu welchem bereits ſo viele vorzügliche Materialien geſammelt ſind, nicht gefertigt werden könnte? Sollte ſein Handelsſtand wirklich auf einer ſo niedrigen Stufe von Bildung ſtehen, daß klare Geſetze, nicht auch mit klarem Sinn von ihm aufgefaßt und angewendet zu werden vermöchten? Sollte, was in Hamburg mit Leichtigkeit eingeführt wurde, mit ſegensreichem Erfolge fortgeführt wird, für Frankfurt zur Unmöglichkeit werden?

Nein, die Kommiſſion hat nicht geglaubt, auf ſolche Weiſe das Anathem über unſere gemeinſame Vaterſtadt ausſprechen zu dürfen. Sie glaubt im Gegentheil anrathen zu ſollen, dem im Antrage vom 20. Nov. 1824 *) ausgeſprochenen Grundſatze,

daß das Gute dem Beſſeren weichen, und man nach dem Beſten ſtreben müſſe,

treu zu bleiben, und das vorgeſteckte Ziel mit unwandelbarem Willen zu verfolgen.

Sie hat ſich dabei keineswegs über die Anſtände und Schwierigkeiten getäuſcht, die der Fertigung eines Handelsgeſetzbuchs entgegenſtehen, ſie hat nicht weniger klar erkannt, daß dieſes erſte Bedürfniß erledigt ſeyn muß, ehe man zur Erledigung des zweiten, der Errichtung eines Handelsgerichts, ſchreiten kann.

Eine ſo umfaſſende Arbeit, wie die Fertigung eines Handelsgeſetzbuchs, kann nicht Sache des Augenblicks noch des Einzelnen ſeyn; mehrere müſſen ſich zu ein und demſelben Zwecke vereinigen.

Daß weder eine Kommiſſion aus der Mitte hohen Senats, noch der geſetzgebenden Verſammlung mit dieſer Arbeit belaſtet werden kann, ſpricht ſich von ſelbſt aus. Auch hierzu giebt mehrerwähnter Antrag die Mittel an Handen, indem er vorſchlägt:

eine Kommiſſion von tüchtigen Rechtsgelehrten und erfahrenen Kaufleuten **) damit zu beauftragen.

Dieſer Anſicht ſchließt ſich auch die Kommiſſion an, und hoher Senat wäre um baldige Ernennung jener Geſetzkommiſſion zu erſuchen.

Die allenfallſigen Koſten, die zur Erreichung eines ſo bedeutenden Zwecks verurſacht werden müßten, können wohl eben ſo wenig in Anſchlag kommen, als von irgend einer Behörde verweigert werden.«

Das damalige Kommiſſionsglied, Herr Exconsul sen. Syndikus Schöff Dr. Starck war auch in dieſer Hinſicht abweichender Meinung, und hatte daher in ſeinem beigefügten Separatvotum geſagt:

»So ſehr ich auch mit dem Kommiſſionsbericht darin einverſtanden bin, daß ein Handelsgeſetzbuch vorhanden ſeyn müſſe, ehe von einem Handelsgericht die Rede ſeyn kann, ſo ſehr zweifle ich daran, daß die Einführung eines vollſtändigen Handelsgeſetzbuchs in Frankfurt je ſtattfinden wird. Nicht als ob ich den Gedanken hegte, daß es dieſer Stadt an erfahrenen Männern fehlte, denen die Fähigkeit abginge, ein ſolches Werk zu entwerfen, oder daß der Handelsſtand in Frankfurt auf

*) S. oben S. 33.

*) Dieſen Antrag hatte Herr A. Bernus geſtellt. S. Jahrb. Bd. 1. S. 34.

**) Vgl. Jahrbücher Bd. 7. S. 273 u. 274.

einer niedern Bildungsſtufe ſtehe, als der Handelsſtand in andern Staaten. Solche Gedanken wird wohl kein vernünftiger Menſch hegen. Ich finde vielmehr die, an Unmöglichkeit grenzenden Schwierigkeiten in unſerer Verfaſſung ſelbſt. Ein ſolches Werk, das ſehr ausführlich ſeyn, und viele Gegenſtände umfaſſen muß, muß auch — wenn ich ſo ſagen darf — aus einem Guſſe ſeyn. Wie iſt dies aber bei uns möglich, wo ſo viele und ſo zahlreich beſetzte Behörden einen ſolchen Gegenſtand zu behandeln haben?

Selbſt unter der vormaligen Primatiſchen Regierung — wo die Geſetzgebung mit weniger Schwierigkeiten verbunden war — fand ein ſolches Werk ſo viel Anſtand, daß die vortrefflich ausgearbeiteten „Materialien zu einem Handelsgeſetzbuch für die Stadt Frankfurt a. M.“, welche im Jahr 1811 im Druck erſchienen, zu gar keinem Reſultate führten, ohngeachtet viele achtbare und ebenſo kenntniß- als erfahrungsreiche Mitglieder des hieſigen Handelsſtandes, bei deren Ausarbeitung mitwirkten, und ohngeachtet dieſe Materialien (meiner Einſicht nach) einen wahren Schatz enthalten.

Aber was am allerauffallendſten dabei iſt, iſt das, daß, während ein Theil des hieſigen achtbaren Handelsſtandes, mit Aufopferung ſeiner Zeit und Mühe, dieſes Werk nach langen Berathungen zu Stande gebracht hatte, andere hieſige Handelsleute, als ſie zur Begutachtung dieſer Materialien aufgefordert wurden, ſich am 31. Juli 1812 im Allgemeinen dagegen erklärt und geäußert haben:

„„daß eine ſolche Handelsgeſetzgebung unfehlbar zu zahlloſen Reibungen und bisher unbekannten Prozeſſen Anlaß geben würde.““

S. Abhandlung von Handlungsgeſellſchaften ꝛc. 1825 S. V.

War dieſe Verſchiedenheit der Anſichten aber damals ſchon herrſchend, wie viel größer muß ſolche jetzt ſeyn?“

Gegen dieſes Separatvotum hatte die Majorität der Kommiſſion in dem Nachtrage zu ihrem Berichte ſich dahin ausgeſprochen:

„Da die Akten über die im Jahr 1811 durch den damaligen Großherzog von Frankfurt verordnete Fertigung eines Handelsgeſetzbuches nicht vorliegen, ſo iſt auch nicht zu beurtheilen, welcher Theil des hieſigen Kaufmannſtandes und aus welchen Gründen derſelbe damals gegen die Einführung des vorgeſchlagenen Handelsgeſetzbuches geſtimmt haben mag.

Das angeführte Buch „Abhandlung von Handelsgeſellſchaften ꝛc. 1825“ giebt hierüber keinen Aufſchluß, und kann ſchon deßhalb in keinem Fall als eine Autorität betrachtet werden.

Die Gründe, die den Handelsſtand in jener Zeit beſtimmt haben mögen, ſich gegen die Einführung eines Handelsgeſetzbuches auszuſprechen, ſind übrigens mit wenigen Worten zu erörtern, und lagen in den Verhältniſſen der damaligen Zeit. Die Vorliebe des ehemaligen Großherzogs für alle franzöſiſche Inſtitutionen und ſein Wille, ſie nach und nach auch ſeinem kleinen Lande anzupaſſen, war bekannt. Der erſte Schritt dazu war die Einführung des Enregiſtrements, eine Einrichtung, die — die dabei Angeſtellten ausgenommen — wenig Anhänger im Publikum fand.

Die Epochen von 1811 — 1812, wo alle Handelsverhältniſſe durch einen tyranniſchen Gewaltſtreich, bis in ihre Grundpfeiler erſchüttert und zerſtört wurden, wo Frankfurts Handelsſtand der Habgier Frankreichs Millionen opfern mußte, ohne bei der eigenen Regierung auch nur den mindeſten Schutz zu finden, wo der Namen „Kaufmann“ von Seiten der Machthaber ſo zu ſagen gebrandmarkt worden war, wo jeder rechtliche Mann ſich von allen Geſchäften zurückziehen mußte, um nicht einer hohnlächelnden, ſchändlichen Willkühr preisgegeben zu werden, dieſe Epoche, ſagen wir, war es, die der Fürſt wählte, um ein Handelsgeſetzbuch zu promulgiren, jetzt, da alle Handelsgeſchäfte zernichtet, alle Unternehmungen unmöglich gemacht worden waren.

War es in jener Zeit dem Kaufmannsſtande zu verargen, wenn er die Sache als überflüſſig betrachtete, wenn er mißtrauiſch wurde gegen Alles, was den franzöſiſchen Geſetzen und Verhältniſſen nachgemodelt werden ſollte? Beſonders da auch die Errichtung von Kaufhäuſern und dergleichen in Anregung gebracht wurde, die das Eigenthum des Kaufmanns unter den Schlüſſel der Regierung, oder beſſer geſagt, der franzöſiſchen Oberherrſchaft gebracht haben würde. Gewiß waren dieſe Beſorgniſſe wichtig und gegründet genug, um jede Neuerung wo möglich zu verhindern, und der Handelsſtand hat die Verhältniſſe jenes Augenblicks ebenſogut erkannt; wie er das Bedürfniß des jetzigen erkennt, in welchem er auf Fertigung eines Handelsgeſetzbuches und Errichtung eines Handelstribunals anträgt.

Uebrigens iſt die Anſicht, aus welcher jener Antrag hervorgeht, nicht einſeitig.

Im Dezember 1825 wurde eine Vorſtellung an hohen Senat mit dem Namensverzeichniß von mehr denn 200 Kaufleuten verſehen eingereicht, wo die

Fertigung eines Handelsgeſetzbuchs und Errichtung eines Handelsgerichts

als Hauptbedürfniß für den Handelsſtand und der jetzigen Zeit herausgehoben wird. Und ſollten verſchiedene, ziemlich weit von einander entfernte Momente nicht verſchiedenartige Anſichten in einer ſo wichtigen Sache zulaſſen, da die Erfahrung täglich beweiſt, daß ſelbſt in den hieſigen Gerichten, über einen und denſelben Gegenſtand bei Ermangelung poſitiver Geſetze, nach verſchiedenen Grundſätzen abgeurtheilt wird?

Jene oben bezeichnete Zeit iſt nicht mehr, die Schwierigkeiten, die damals beſtanden, ſind verſchwunden, Frankfurt, als Freiſtaat wieder auferſtanden, darf mit feſter Hand an dem Bau ſeiner bürgerlichen Wohlfahrt arbeiten, und was die Ueberzeugung ausgeſprochen, hat die Erfahrung in anderen Staaten bereits beſtätiget. Keine halbe Maßregel kann genügen, und auf das Gute in ſeinem ganzen Umfange können Frankfurts Kaufleute gerechten Anſpruch machen. Sie kennen ihr

Bedürfniß und werden in Vereinigung mit kenntnißreichen Rechtsgelehrten, ihre Handelsgeſetze zu ordnen und in genügende Form zu bringen wiſſen, ſie werden es um ſo mehr, als die Geſchäftsverhältniſſe eines Binnen-Platzes leichter feſtzuſtellen ſind, als die einer Seeſtadt. Durch vereintes eifriges Streben wird ein Handelsgeſetzbuch zu Stande gebracht werden können, was, wenn es auch nicht als Muſter für alle Staaten aufgeſtellt zu werden vermag, doch genügen wird für das Bedürfniß des hieſigen Geſchäftsverkehrs.«

Beleuchtung vor der Stadt und Erweiterung der Promenaden.

Aus der Note zu einem über die Beleuchtung vor der Stadt in Band 9. S. 14 und 15 dieſer Blätter eingerückten Aufſatze iſt zu erſehen, daß den Gartenbeſitzern an der Bockenheimer und Friedberger Chauſſee höheren Orts etwas gnädigſt erlaubt worden iſt, was ſie auch ohnedies hätten in Ausführung bringen können, nämlich die Beleuchtung jener Chauſſeen „auf eigene Koſten und unter Annahme eines beſonderen, nicht in Dienſten löblichen Bauamts ſtehenden Lampenfüllers.« Hell werden nun zwar allerdings auf dieſe Weiſe jene Chauſſeeſtraßen zur Nachtzeit; ob aber dadurch dem täglich dringender werdenden Bedürfniſſe, welches ſich bei dem ſtets zunehmenden Anbau aller Chauſſeeſtraßen um die ganze Stadt herum bald noch viel allgemeiner und unabweislicher hervorſtellen wird, gründlich abgeholfen werde, das iſt eine andere Frage!

Nicht zu verkennen iſt wenigſtens, daß eine ſolche Beleuchtung als bloſes Privatunternehmen für den Beſtand dieſer ſo zweckmäßigen Einrichtung keine genügende Garantie gewähren kann. Bei dieſem Privatunternehmen und der blos perſönlichen Verpflichtung der dermaligen Gartenbeſitzer kann in Fällen einer Beſitzveränderung der neue Beſitzer ſich der Theilnahme an den Beleuchtungskoſten ohne weiteres entziehen. Ferner muß bei dieſer Privatbeleuchtung die Leiſtung und Beaufſichtigung des Beleuchtungsgeſchäfts einem oder mehreren der Intereſſenten übertragen werden, wozu es zwar jetzt nicht aber doch vielleicht in Zukunft an Bereitwilligen fehlen dürfte, anderer möglichen Nachtheile nicht zu gedenken. Kurz das ganze gewiß ſehr zweckmäßige Unternehmen wird als bloſe Privatſache, ſey es früher oder ſpäter, nur allzuleicht wieder in ſich zerfallen. Hierzu kommt aber noch, daß der Staat bei dieſem Unternehmen und deſſen geſichertem Beſtand ſelbſt weſentlich intereſſirt erſcheint. Denn wenn die Straßenbeleuchtung innerhalb der Thore ihre Entſtehung hauptſächlich den Rückſichten der öffentlichen Sicherheit verdankt, ſo waltet dieſe Rückſicht bei dieſen Jahr aus Jahr ein bewohnten Straßen vor den Stadtthoren in noch höherem Grade ob. Berückſichtigt man aber vollends, daß ſeit dem Anfange dieſes Jahres die Sperrfreiheit eingetreten iſt, alſo auch der Verkehr vor den Stadtthoren zur Nachtzeit zunehmen wird, ſo iſt wohl der Anſpruch, daß die Unterhaltung der Beleuchtung jener mit ſo vielen Gärten und Wohnhäuſern angebauten Theile der Bockenheimer und Friedberger Chauſſee, ganz wie dies in der Stadt geſchieht, durch hochlöbliches Bauamt gegen billigen Koſtenbeitrag der Gartenbeſitzer übernommen werde, vollkommen gegründet, und zwar um ſo mehr, als einestheils dieſe nächtliche Beleuchtung die Handhabung polizeilicher Aufſicht gewiß weſentlich erleichtert, und als anderntheils ohnehin die Zeit nicht mehr ferne ſeyn dürfte, wo es ſich als zweckmäßig, ja ſogar nothwendig herausſtellen wird, die ſchon jetzt über die Gebühr verengten, und durch vielfachen Häuſeranbau aller erheiternden Ausſicht ins Freie und aller erquickenden Zuſtrömung der friſchen Luft beraubten, und hierdurch von den Stadtſtraßen wenig mehr unterſchiedenen Promenaden, hinter die Gärten in einem weiteren Umkreiſe und nach einem großartigeren Maßſtabe zu verlegen. Der Erlös aus dem Verkaufe des Promenade-Areals an Privaten, Bauluſtige und Spekulanten würde unſerm ohnehin eines opulenten Zufluſſes bedürfenden Aerar höchſt willkommen ſeyn, und ſchon ein mäßiger Theil jenes Erlößes würde genügen, um, beſonders da wir uns jetzt eines Expropriationsgeſetzes erfreuen, welches ohne die geringſte Härte jede Schwierigkeit des Erwerbs beſeitigt, neue Grundankäufe zum Behufe jener größeren und ſchöneren Promenadeanlagen zu machen, und ſo den Umfang der Stadt als ſolcher, gleichſam wie mit einem Zauberſchlage, faſt um das Doppelte zu erweitern.

Eine beachtenswerthe Andeutung zu einer ſolchen willkommenen Anlage hat bereits unſer ſinnige und für alles Große, Schöne und Gemeinnützige empfängliche Mitbürger v. Rothſchild gegeben. Wer in ſeinen, dem ganzen Publikum geöffneten und überdies zur Bequemlichkeit mit einladenden Ruhebänken verſehenen, hinter ſeinem Park angelegten Spaziergängen luſtgewandelt iſt, wird empfunden haben, welchen wohlthuenden Kontraſt jene heitern, freien, geſunden Räume gegen die beengten, ſtraßenähnlichen und düſteren Wege und Stege der jetzigen Promenaden bilden.

Wechſelrecht.

Zwei ſtreitige Rechtsfragen, nämlich:

1) ob ein recta, nicht an ordre ausgeſtellter Wechſel indoſſirt und verhandelt werden könne, und
2) ob einem ſolchen Wechſel Einreden, die der Ausſteller gegen den Indoſſanten etwa hat, entgegengeſetzt werden können?

dürften durch nachſtehenden Rechtsfall vollſtändige Erläuterung und Klarheit erhalten.

Es hatte nämlich C. einen von A. drei Monat dato zahlbaren, auf ſich ſelbſt an B. über 3000 fl. am . . . . ausgeſtellten, und an C. in bianco indoſſirten, zu gehöriger Zeit proteſtirten Wechſel gegen den A. dahier eingeklagt.

Dieſer excipirte, daß der Wechſel nicht an ordre geſtellt ſeye; und daß demnach Kläger an denjenigen gewieſen werden müſſe, an welchen der Wechſel aus-

geſtellt und mit dem Beklagter bei demſelben Gerichte in Prozeß verwickelt ſeye. Kläger erbot ſich, nöthigenfalls eine förmliche Ceſſion des B. nachzubringen und kontradicirte übrigens generaliter.

Hierauf ward A. zur Deponirung des Wechſelbetrags, ſammt Verzugszinſen verurtheilt, C. aber zur beſſern Legitimation in Abſicht auf die Beziehung des Geldes angewieſen.

In zweiter Inſtanz ſuchte nun der beklagte A. ſeine hauptſächliche Beſchwerde darin zu begründen, daß der Wechſel, weil er nicht an ordre geſtellt ſeye, auch nicht gültiger Weiſe an den C. habe indoſſirt werden können. Dieſe Beſchwerde wurde jedoch aus folgenden Gründen für unſtatthaft erklärt.

Daß nämlich die Erwähnung „an ordre“ zu dem Weſen eines Wechſels nicht erforderlich ſey, iſt dem gemeinen Wechſelrecht, d. i. den meiſten Wechſelordnungen, wie ſchon die bekannte Eintheilung der Wechſel in recta ausgeſtellte, und auf ordre lautende, beweißt, ſo gemäß, daß darüber kein erheblicher Zweifel obwalten kann, und die hieſige Wechſelordnung insbeſondere erwähnt zum Ueberfluß ausdrücklich der recta Wechſelbriefe in §. 44., ohne mit einer Sylbe zu berühren, daß ſie weniger wechſelgemäße Kraft hätten, als andere, die an ordre geſtellt ſind.

Nun würde aber hiernächſt ſich kein rechtlicher Grund denken laſſen, warum ein recta ausgeſtellter Wechſel gültigerweiſe nicht ſollte cedirt oder indoſſirt werden können, da erſtlich dem Wechſelausſteller oder dem Acceptanten es ganz einerlei ſeyn kann, an wen er die ausgeſtellten oder acceptirten Wechſel bezahle, ſobald er nur von ſeiner Verbindlichkeit ſelbſt dadurch befreit wird, hiernächſt aber eine jede Sache von ihrem Eigenthümer oder dem, der eine Dispoſitionsbefugniß darüber hat, veräußert oder cedirt werden kann, folglich eine klare Verordnung des poſitiven oder beſondern Wechſelrechts dieſes oder jenes Landes hierunter, wenn es in Anſehung der recta Wechſel anders ſollte gehalten werden, vorhanden ſeyn müßte, zumal nach gemeinen Rechten bekanntlich der debitor cessus zur Einwilligung in die Ceſſion nicht nothwendig beigezogen werden muß, ſondern die Wirkungen der Ceſſion und der Delegation ſich darin unterſcheiden, daß nur bei letzterer, nicht aber bei erſterer die Einwilligung des debitoris delegati erforderlich iſt. (L. 33. D. de novat. et deleg.) Dieſe Grundſätze ſind bei

Leyser spec. 202. med. 6. und

Ludovici Wechſelprozeß cap. 4. §. 23.

worunter erſterer noch gar viele Wechſelrechtslehrer allegirt, ſo ausgeführt und überhaupt ſchon an ſich ſo einleuchtend, daß man ſich hierauf blos beziehen und eine weitere Ausführung derſelben entübrigen kann.

(Schluß folgt.)

Die Konſtablerwacht.

So wurde bekanntlich in früheren Zeiten ein Gebäude benannt, welches neben dem Zeughaus, am Eck der Zeil und der Fahrgaſſe, geſtanden, und in welchem ſich ein Wachtlokal befunden, deſſen Beſetzung in der Regel durch die Konſtabler — ehemalige hieſige Artillerie-Mannſchaft — ſtattfand.

Außer dieſem Wachtlokal waren in beſagtem Gebäude auch noch Polizeiamts- und Kriminalgefängniſſe, ſo wie eine Wohnung des zu deren Beaufſichtigung angeſtellten Individuums.

Mit Erlöſchen jener alten Militär-Branche: Konſtabler, insbeſondere aber durch den ſpäter erfolgten Abbruch jenes Gebäudes erloſch auch die Benennung Konſtablerwacht, und das neue Wachtlokal, welches in jener Gegend zu errichten für nöthig befunden und in das Zeughaus eingebaut wurde, erhielt die Benennung: Zeughauswacht, unter welcher Benennung ſolches in die Wachtverzeichniſſe eingetragen und bis jetzt noch in den Wachtrapporten und Dienſtliſten aufgeführt iſt.

Als aber in den letzten Jahren das Zeughaus gänzlich geräumt und in ein Gefängniß- oder Arreſthaus verwandelt wurde, ſo behielt zwar beſagtes Wachtlokal ſeine Benennung: Zeughauswacht bei, das neue Arreſthaus aber wurde überall, wo davon die Rede war, die Konſtablerwacht benannt, welche Benennung ebenſo ungeeignet erſcheint, als jene der Bürger-Cuſtodie in der Fahrgaſſe, nämlich die Mehlwaage.

Wenn es auch für hieſige Einwohner keiner Auslegung bedarf, wenn ſie vernehmen, dieſer oder jener ſitzt auf der Mehlwaage oder iſt, wie am 10 d. M. die ſechs wegen Theilnahme an dem am 3. April 1833 dahier ſtattgehabten Aufruhr inhaftirten, und durch Urtheil vom 19. Okt. 1836 zu lebenslänglicher Zuchthausſtrafe verurtheilten Studenten E. Fries, H. F. Handſchuh, E. Matthiä, W. Obermüller, J. Sartori und W. Zehler, von der Konſtablerwacht entwichen, ſo möchten doch ſolche Bezeichnungen hieſiger Arreſtlokale, im Ausland zu manchen Irrthümern Veranlaſſung geben, daher künftig eine Aenderung ſolcher Lokalbezeichnungen wünſchenswerth ſeyn. * * *

Bürgeraufnahmen im Jahr 1837.

Am 13. Januar:

12) Herr Joh. Gottl. Brunner, aus Erlangen, den 18. Juni 1803 geb., reform., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 10. Nov. v. J., als Schuhmachermeiſter, auf Ehelichung der hieſigen Bürgers- und Schuhmachermeiſterswitwe, Anna Maria Roſa, geb. Seibert. J. 194 wohnhaft.

Am 16. Januar:

13) Frau Anna Kath. Bock, geb. Kolb, aus Neudorf, luth., des hieſigen Bürgers und Schloſſermeiſters, Herrn Joh. Ferd. Bock, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 30. Juni v. J.

Am 18. Januar:

14) Frau Anna Maria Jung, geb. Hellwig, aus Niederrosbach, luth., des hieſigen Bürgers und Packers, G. F. Jung, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 7. Juni v. J. C. 152 wohnhaft.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Frankfurter Jahrbücher.

№. 7. Samſtag den 28. Januar 1837. **Bd. 9.**

☞ In Zwiſchenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hieſige Beſtellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Poſtämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einſender haiten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn ſie es wünſchen, ſtreng verſchwiegen.

Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 27. Januar 1807 reſcribirt dahier der ehemalige Fürſt Primas bei Gelegenheit des die Erhebung eines ¼ Simplums betreffenden höchſten Patents für das Fürſtenthum Aſchaffenburg in Beziehung auf einige desfallſige höchſten Orts vorgelegte Bemerkungen über die Konkurrenz der Staatsdiener:

„Von jeher ſind bei extraordinären Kriegsſteuern, unter welcher Form ſie immer angelegt wurden, die Diener in dem ehemaligen Kurſtaate, mithin auch in dem Fürſtenthum Aſchaffenburg, zu irgend einem Beitrag angehalten worden, welches auch um ſo zweckmäßiger iſt, da das Beiſpiel viel gutes wirkt, und der gemeine Mann ſonſt ganz natürlich ſagt: Fürſten und Räthe haben leicht Steuern anzulegen, wenn ſie ſelber nichts zahlen. Wenn das Herkommen in Frankfurt anders war, ſo wollen Wir auch ſehen, wie wir in dieſem Fall den Knoten auf eine gute Weiſe für diesmal löſen, ſo daß alles beruhigt wird. Für die Zukunft ſind Grundſätze feſtzuſetzen, die ich mir vorbehalte. Ich bin entſchloſſen, von dem Deputat, welches Ich hier vom Fürſtl. Rentamte beziehe, Selbſt das Beiſpiel zu geben. Carl.“

Den 28. Januar 1322 ertheilt König Ludwig den Bürgern von Frankfurt folgende Gnaden: daß der Schultheiß der Stadt Pannier führen, daß Niemand einen Zoll fünf Meilen um die Stadt nehmen, daß der Reichswald zum Nachtheil der Weide nicht gerodet werden, daß jeder Schöffe wöchentlich am Freitag ein Fuder Brennholz aus dem Reichswald holen, und daß die Stadt für das Reich gegen Niemand pfandbar ſeyn ſolle.

Den 29. Januar 1583 wird — wie es im damaligen Rathsprotokoll heißt — „nachdem man in Erfahrung kommen, daß die benachbarte Graffen ihre Unterthanen gewarnet und in Rüſtung gemant, und komme auch ſonſt allerlei ſeltzſame Zeitung ein, alſo daß ein Nothdurft ſey, der Pforten Acht zu haben und die Wacht beſſer zu beſtellen, beſchloſſen: Soll man Rathsperſonen verordnen, ſo berathſchlagen, wie die Thor und Wachten zu verſehen ſeyen.“

Durch eine kaiſerliche Reſolution vom 30. Januar 1739 wird „dem Bürgerausſchuß einen Conſulenten anzunehmen verſtattet, und demſelben eine jährliche Beſoldung von 800 fl. ausgeworfen, wogegen Er ſich eydlich zu reverſiren habe, in des Stadt-Magiſtrats Dienſten niemals zu tretten, noch Privat-Partheyen in der Stadt Frankfurt, es ſeye dann mit Vorbewußt und Einwilligung beſagten burgerlichen Ausſchuſſes, advocando zu dienen: Sollte ſich nun in der Stadt Frankfurt hierzu ein tüchtiges Subjectum, deme die Anverwandſchaft nicht im Wege ſtünde, nicht finden wollen, ſo ſeye dem Burgerausſchuß auch erlaubet, einen Auswärtigen hierzu aufzunehmen.“

Den 31. Januar 1469 wird Ritter Michael, Herr von Bickenbach, von E. E. Rath zum Hauptmann bei hieſiger Garniſon angenommen. Sein Jahrgehalt betrug ſechshundert Goldgulden, und acht Reitpferde wurden ihm gehalten.

Ueberſicht

der ſowohl von dem Polizeigerichte als dem Polizeiamte vom 1. Januar bis 31. Dezember 1836 geführten Unterſuchungen und Verhandlungen.

I. Bei dem Polizeigericht.

A. Protokollariſche Unterſuchungen, geordnet nach Maßgabe der in dem Geſetze vom 15. Dezember 1835 enthaltenen, für das Polizeigericht beſtimmten Kompetenztabelle, wurden geführt, betreffend

I. Vergehen gegen die Sicherheit des Eigenthums, als	
a) Betrügereien	84
b) Grenz-Verrückungen	—
c) Hazardſpiele, Lotto's und Wettkomptoirs	2
d) Feld-, Garten- und Fiſchfrevel	37
e) Diebſtähle	192
f) Fälſchungen	43
g) Unterſchlagungen	10
h) Gewaltthätigkeit an fremdem Eigenthume	9
II. Vergehen gegen die Geſundheit des Menſchen, als	
a) Körperverletzung bei Schlägereien	59
b) „ „ durch ſchnelles Fahren	16
c) „ „ durch unvorſichtiges Schießen und Werfen ꝛc.	6
d) Verheimlichung der Schwangerſchaft und heimliche Niederkunft	2
III. Vergehen gegen die öffentliche Zucht, als Unzucht, Kuppelei, Winkelehen ꝛc.	15
IV. Vergehen gegen die Religion	—
V. Real-Injurien, als Schlägereien auf öffentlicher Straße, in Wirths- und Privathäuſern, Störung des Hausfriedens	174
VI. Verbal-Injurien, als	
a) Beleidigung der Wachen u. Beamten im Dienſte	90
b) Beleidigung und Mißhandlung der Eltern durch Kinder	12
c) Verbal-Injurien wichtigerer Art	6
VII. Beſchädigung an öffentlichem Eigenthume, Abreißen von Gerichtsſiegeln	1
Transp.	758

Transp.	758
VIII. Beförderung der Flucht in polizeilicher Haft befindlicher Gefangenen	2
IX. Störung öffentlicher Luſtbarkeiten . .	—
X. Uebertretung der Cenſurgeſetze, als	
a) Verbreiten verbotener Schriften . .	3
b) Verfaſſen und Verbreiten von Spottbildern und Schmähſchriften	4
XI. Verbotene Geſellſchaften und Vereine . .	—
XII. Sonſtige Vergehen gegen die öffentliche Sicherheit durch gefährliches Drohen ꝛc. . .	11
XIII. Grauſamkeit gegen Thiere	2
Von hochanſehnlichem jüngeren Bürgermeiſteramte wurden zufolge Geſetzes vom 22. Juli 1817 1r Abſch. §. 5. anher abgegeben wegen unbefugter Makelei	6
Summa	786

Von dieſen Unterſuchungen betrafen 130 die Angehörigen der hieſigen Dorfſchaften, und zwar

1) Bonames	4	
2) Bornheim	46	
3) Dortelweil	2	
4) Hauſen	2	
5) Niedererlenbach	11	
6) Niederrad	26	
7) Niederurſel	10	
8) Oberrad	29	130

Im Unterſuchungsarreſte befanden ſich: im

1) Januar . .	39	7) Juli	20
2) Februar . .	18	8) Auguſt . . .	54
3) März . . .	22	9) September . .	48
4) April . . .	31	10) Oktober . . .	27
5) Mai . . .	43	11) November . .	38
6) Juni . . .	30	12) Dezember . .	37

zuſammen Individuen 405

Von den obigen 786 Unterſuchungen ſind 44, größtentheils aus dem Monat Dezember herrührend, am Jahresſchluſſe nicht beendigt geweſen; alle übrigen wurden durch Plenarbeſcheide erledigt.

Außer den genannten protokollariſchen Unterſuchungen wurden

B. durch das Polizei-Gerichts-Journal 196 geringfügigere Gegenſtände und

C. durch das Journal für Feldfrevel in der ſtädtiſchen Gemarkung 63 Frevelfälle erledigt.

D. Garten-, Feld- und Fiſchfrevel in den Gemarkungen der Dorfgemeinden wurden in den quartaliter gehaltenen Rugegerichten gethätigt, in der Gemeinde

1) Bonames	25	
2) Bornheim	16	
3) Dortelweil	2	
4) Hauſen	12	
5) Niedererlenbach	36	
6) Niederrad	68	
7) Niederurſel	4	
8) Oberrad	52	215

II. Bei dem Polizeiamt.

1) Polizeiamtliche Verhandlungen hieſige Stadt und deren Gebiet betreffend wurden

a) 2280, bei welchen zugleich 146 Perſonen verhaftet waren, geführt;

b) 590 kleinere zum Journal verhandelte;

c) 166 zur Feldſektion gehörige.

2) Requiſitionen fremder Behörden liefen ein:

a) 602 größere mit Vernehmungen verknüpfte,

b) 1964 kleinere

2566 zuſammen.

3) Geſuche um Aufenthaltserlaubniß wurden zu Protokoll genommen 5483; um Proklamation und Trauung fremder Perſonen: 79.

4) Neue Päſſe und Wanderbücher wurden ertheilt: 2136.

5) Fremde Päſſe wurden deponirt: 7430.

6) Wanderbücher, Päſſe ꝛc. wurden viſirt, und Erlaubniſſe zum Arbeitseintritt für Geſellen wurden ertheilt: 46,512.

7) Neue Geſindebücher wurden ertheilt: 3623.

Dienſtboten wurden in die Geſinderegiſter eingeſchrieben: 6892.

Dienſtboten wurden in den Geſinderegiſtern ausgeſchrieben: 4536.

8) In den täglichen Rapporten kamen vor: 4167 Perſonen, über die polizeilich verfügt wurde.

Wechſelrecht.

(Schluß.)

In der hieſigen Wechſelordnung insbeſondere ſind ſie überdies ſo gar nicht aufgehoben oder abgeändert, daß aus dem von dem A. vermeintlich für ſich angeführten §. 44. vielmehr gerade das Gegentheil ſeiner Behauptung zu folgen ſcheint; wenn anders die bekannte Regel der Interpretation, quod exceptio firmat regulam in casibus non exceptis, noch Etwas vermag. Es wird nämlich im angezogenen Paragraph nur dieſes verordnet, daß recta ausgeſtellte Wechſelbriefe, zum Nachtheil des Ausſtellers, nicht vor der Verfallzeit gültig cedirt werden könnten; es wird ferner daſelbſt nicht von eigenen, ſondern von traſſirten Wechſeln geſprochen, und die Urſache beigefügt, weil der Traſſant ſie bis zur Verfallzeit hin annoch kontremandiren zu können ſich vorbehalten zu haben ſcheine.

Auf eigene Wechſel aber paßt dieſer Grund nicht. Hier hat der Ausſteller gleich bei der Ausſtellung den Werth empfangen und die Einrede der nicht erhaltenen Valuta hat im Wechſelprozeß ohnehin nicht Statt, eine Kontremandirung läßt ſich alſo hier nicht denken. Wenn aber auch von eigenen Wechſeln hier gehandelt wäre,

ſo würde ſelbſt nach den Worten dieſer Dispoſition die Ceſſion wenigſtens nach der Verfallzeit geſchehen können.

Da nun dem C. nicht bewieſen werden kann, wann und zu welcher Zeit die Indoſſirung des quaest. Wechſels an ihn geſchehen ſey, ſo hat er einen Zweifel für ſich, daß ſie erſt nach der Verfallzeit geſchehen ſeyn könne, und es ſteht alſo ſeiner Wechſelklage von dieſer Seite, nachdem er nun auch noch ein förmliches Ceſſionsinſtrument, ſtatt des bisherigen Indoſſements in bianco, beigebracht hat, nichts weiter im Wege. Der unterrichterliche Beſcheid war demnach von dieſer Seite betrachtet pure zu beſtätigen.

Eine fernere Beſchwerde des A. beſtand darin, daß ihm durch den unterrichterlichen Beſcheid die Einwendungen abgeſchnitten worden ſeyen, die er gegen den erſten Remittenten und Indoſſanten des Wechſels, nämlich den B. würde haben vorbringen können, wenn dieſer ſelbſt den mehrbeſagten Wechſel gegen ihn eingeklagt hätte. Aber auch dieſe Beſchwerde wurde verworfen, und zwar aus folgenden Gründen:

Da A. gegen den C., als dermaligen Wechſelinhaber und Indoſſatar keine Einwendungen zu haben ſelbſt bekennt, ſo geht ſeine Abſicht dahin, demſelben exceptiones a persona indossantis desumtas entgegen zu ſtellen, und es fragt ſich, inwiefern ſolches bei Wechſeln ſtattfinde?

Obgleich nach gemeinen Rechten bekanntlich Ceſſionar und Cedent für eine Perſon gehalten werden, und daher dasjenige, was dem erſtern entgegenſteht, auch dem letztern entgegen gehalten werden kann, ſo findet ſich bei Wechſeln dieſer Grundſatz, ob favorem commerciorum und juxta naturam processus executivi, wonach alles, was altioris indaginis iſt, und Weitläufigkeit, wie hier die Adcitation des erſten Indoſſenten B. veranlaßt, von dem Wechſelprozeß ausgeſchloſſen iſt, keine Anwendung, wie Leyſer spec. 202. med. 6. ſelbſt den Anfängern bekannt zu ſeyn behauptet.

»Exceptiones enim, ſagt er, quas indossatus contra indossantem habet, indossatario opponi non debere vel tirones norunt.«

Span in ſeinem Kommentar über das hieſige Wechſelrecht C. 6. §. 37. erkennt dieſen Grundſatz ebenfalls für richtig, obgleich er denſelben für zweifelhaft angibt. Im §. 55. der hieſigen Wechſelordnung iſt ſolcher per argumentationem beſtätigt zu finden, wenn daſelbſt der Unterſchied zwiſchen einem Indoſſament, das nur die Wirkung einer procura habe, und einem indossamento in vim cessionis feſtgeſetzt, ſofort nun von erſterem geſagt wird, daß die exceptiones contra indossantem auch gegen den Indoſſatar ſtattfinden. Hierbei macht nun zwar Span am angeführten Orte die Bemerkung, daß wenn der Wechſel recta und nicht an ordre ausgeſtellt ſeye, es den Rechten gemäß ſeye anzunehmen, daß dem Wechſelſchuldner ſeine Exceptionen auch gegen den Indoſſatar vorbehalten ſeyen, weil er in die Ceſſion nicht gewilligt habe, anſtatt daß bei einem an ordre geſtellten Wechſelbrief dieſer consensus debitoris in cessionem cambii vorauszuſetzen und das Indoſſament eines an ordre geſtellten Wechſels daher einer Delegation gleichzuhalten ſey.

Es ſcheint demnach im vorliegenden Fall A., da er den Wechſel nur an den B. und nicht an deſſen ordre zahlbar ausgeſtellt hat, mit ſeinen gegen dieſen letztern habenden Einreden umſomehr erſt gehört, und demnach B. adcitirt, C. aber auf den Ausgang dieſes Prozeſſes verwieſen werden zu müſſen, als A. angeführt hat, mit vorerwähntem B. ſchon wirklich in Prozeß bei demſelben Unterrichter verflochten zu ſeyn, und B. nur, um den Einwendungen des A. auszuweichen, den Wechſel an den C. fingirter Weiſe indoſſirt zu haben ſcheint.

Allein der Rechtsgrund, den Span für die angeführte Behauptung anführt, iſt mehr witzig als ſolid, indem die Grundſätze der Delegation bei der Indoſſirung eines an ordre geſtellten Wechſels um deswillen nicht ſupponirt oder applicirt werden können, weil bei der Delegation der weſentlichſte Punkt darin beſteht, daß dem delegato die Perſon des delegatarii bekannt werde, und er ſich dieſem per novationem ausdrücklich verbindlich mache. Bei der Ausſtellung eines Wechſels hingegen kann nur angenommen werden, daß ſich der Ausſteller im allgemeinen habe gefallen laſſen, daß ſeine Schuld an andere cedirt werden möge, welche Erklärung aber ganz überflüſſig iſt, und keinen Rechtseffekt erzeugen kann, da eine Ceſſion in der Regel dieſer Einwilligung des debitoris cessi gar nicht bedarf. Span führt überdies keinen einzigen Rechtslehrer an, welcher dieſe ſeine Behauptung ebenfalls aufſtelle oder gutheiße, und er ſelbſt erwähnt ihrer nur in ſehr dubitativen Ausdrücken, und als ein Problem, das er weiterer Prüfung anheimgibt.

Kirchenmuſikaliſches.

Ein Freund der Kirchenmuſik, namentlich des Kirchengeſangs, vermißt ſeit geraumer Zeit an hohen Feſten die Aufführung kirchlicher Geſangſtücke, wie ſie eine Zeitlang von dem Kirchengeſangvereine vorgetragen wurden. Das gänzliche Verſtummen gedachten Geſangs befremdet ihn um ſo mehr, als vor etwa einem Jahre zur Anſchaffung eines Flügels Behufs beſſerer Einübung des Kirchengeſangs eine Subſkriptionsliſte umhergetragen wurde, und er — oben bezeichneter Freund — auch ſein Schärflein dazu beigetragen hat. Statt des Kirchengeſangs ſoll der Ehrenverein, ſicherem Vernehmen nach, öffentliche Conzerte geben, was, wenn auch nicht gegen den Zweck der Gründung des Vereins, doch gewiß gegen die Intention der Flügelſubſcribenten iſt.

Er erlaubt ſich daher die Frage, warum der Kirchengeſangverein, an hohen Feſttagen wenigſtens, keine Geſänge mehr exekutirt, womit er doch früher die Kirchengemeinde nicht wenig erbaut hat?

Sollte der Verein ſich aufgelößt haben oder eine andere Tendenz verfolgen, ſo glaubt er allen Flügelſubſcribenten aus der Seele zu ſprechen, wenn er das Verlangen veröffentlicht, daß jener Flügel zu irgend einem milden Zwecke — etwa zum Beſten des lutheriſchen Kirchenfonds — öffentlich verſteigert werde.

Gefälliger Beantwortung von irgend einer Seite ſieht in dieſen Blättern der oben erwähnte Freund des Kirchengeſangs entgegen.

Uhren-Konfuſion.

Der Gang der hieſigen Stadtuhren war von jeher nichts weniger als geregelt *), allein ſo alles Maas überſteigend, wie in den letzten 14 Tagen, iſt es doch noch nicht vorgekommen.

Ohne der Maſſe Menſchen zu erwähnen, welche die Uhr intereſſirt, gedenke man nur der Eilwagen-Reiſenden. Während es auf der Katharinenuhr, nach welcher ſich der Gang der Eilwagen regulirt, ganz geſchlagen hat, iſt es auf irgend einer andern Stadtuhr Dreiviertel u. ſ. w.

Es wäre wahrlich recht zeitgemäß, wenn Frankfurt hinter dem Beiſpiel ſo vieler mitunter weit unbedeutenderen Städte nicht länger zurückbleiben und ſeine Stadtuhren nach der mittleren Zeit reguliren wollte. Unſere wiſſenſchäftlichen Vereine würden gewiß auf Verlangen freundlich die Hand bieten, daß der Zweck erreicht und das Geld nicht wieder ſo zwecklos vergeudet würde, wie es bei Erbauung des Gnomon in der Stadtallee der Fall war.

Zur Berückſichtigung.

Gewiſſe amtliche Ausfertigungen betreffend.

Bei einigen der verehrlichen hieſigen Behörden hat man ſchon vielfach wahrgenommen, daß ſie Beſcheide, Befehle oder Quittungen ausfertigen, die, ohne Beſiegelung, nach Text und Unterſchrift ihren amtlichen Urſprung durchaus in Zweifel ſtellen, indem man ſonderbarer Weiſe die erlaſſende Behörde ſelbſt auch nicht im Entfernteſten darin zu bezeichnen beliebt. Sie ſind gewöhnlich mit dem nackten Familiennamen eines ihrer Beamten verſehen, ſo, daß es ein wahres Räthſel bleibt, ob dieſer in ſeiner amtlichen Stellung oder als Privatmann gehandelt habe.

Solche Erlaſſe können von Niemand mit Gewißheit, am wenigſten aber von auswärtigen, in ihren Geſchäften vorſichtigen Behörden als amtlich betrachtet werden, und laſſen ſchon jetzt, vielmehr noch dann, wenn der unterzeichnete Beamte einmal nicht mehr unter den Lebenden ſeyn ſollte, der Chikane, Zweifelſucht und Rabuliſterei den ungemeſſenſten Spielraum.

Man glaubt daher, im eigenen Intereſſe jener amtlichen Behörden darauf aufmerkſam machen zu müſſen, daß es gut wäre, wenn dem bezeichneten Verfahren für die Zukunft abgeholfen würde. J. D. T.

Lebensanſichten.

In unſeren Zeiten werden nicht nur immer noch Bücher, ſondern auch Menſchen, die in Schweinsleder gebunden ſind, geſucht und — theuer bezahlt.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 6. S. 150. (Anm. d. Red.)

Nichts iſt in einer Staatsverwaltung bedauerlicher und gemeinſchädlicher, als Prinziploſigkeit, Schwanken zwiſchen furchtloſer Zügelloſigkeit von unten und furchtſamem Vielregieren von oben, verſchwenderiſche Erſparungsſucht, Aufgeben nützlicher Unternehmungen, Meinungstyrannei, blindes Hingeben an den Willen der Mehrzahl, neben grundloſer Uebertreibung der Geſammtheit auf andern Seiten, ein noch maasloſeres Vorwalten der materiellen Intereſſen; Kampf und Sieg kleinlicher Intereſſen und Partheiränke. Unausbleibliche Folgen ſind Entkräftung und allmähliger Untergang der ſchönſten Eigenſchaften eines wohlorganiſirten Staatslebens.

Die Tugenden verlieren gleich wohlriechenden Sachen ihren Duft, wenn man ſie frei hinſtellt. Es ſind reizbare Pflanzen, die keine zu familiäre Berührung vertragen können.

Die Selbſtzufriedenheit eines Pinſels muß das große Glück auf Erden ſeyn.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1837.

Am 18. Januar:

15) Herr Joh. Heinr. Leopold Stix, den 16. Januar 1806 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., als Glaſermeiſter. B. 158 wohnhaft.

Am 20. Januar:

16) Herr Georg Wilh. Pfalz, den 12. Auguſt 1800 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., als Handelsmann. B. 145 und 146 wohnhaft.

17) Frau Verena Margaretha Quilling, geb. Heß, hieſige Beiſaſſentochter, luth., des hieſigen Bürgers und Muſiklehrers, Herrn Joh. Konr. Quilling, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 10. Nov. v. J. N. V wohnhaft.

Aufnahmen in das israelitiſche Bürgerrecht.

Am 18. Januar:

1) Herr Joſeph Schwarzadler, den 18. Januar 1812 geb., hieſiger israel. Bürgersſohn, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 12. Januar, als Handelsmann. A. LVII wohnhaft.

Am 20. Januar:

2) Herr Simon Töplitz, den 15. Auguſt 1809 geb., hieſiger israel. Bürgersſohn, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 12. Januar, als Handelsmann. A. XXXIV wohnhaft.

3) Herr Zacharias Bamberger, den 11. Dezember 1811 geb., hieſiger israel. Bürgersſohn, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 12. Januar, als Handelsmann. G. 78 wohnhaft.

4) Herr Iſaac Amſchel Flesch, den 17. Oktober 1801 geb., hieſiger israel. Bürgersſohn, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 12 Januar, als Handelsmann. A. L wohnhaft.

Berichtigung.

Bd. 9. S. 39, Spalte 1, Zeile 19 von oben anſtatt „achthundert“ iſt zu leſen: achtzehnhundert.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Frankfurter Jahrbücher.

№. 8. Mittwoch den 1. Februar 1837. **Bd. 9.**

Inhalt: Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt. — Steuerweſen, über die Frage: Ob die Arbeitskraft des Menſchen zu den Beſtandtheilen des Vermögens zu zählen ſey oder nicht? — Lebensanſichten. — Bürgeraufnahmen. — Ueberſicht der im Jahr 1836 in der Stadt und auf den hieſigen Ortſchaften Geborenen, Getrauten und Geſtorbenen.

Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 1. Februar 1306 bricht die Eisdecke des Main auf, und das Waſſer wächſt mit ſolcher Gewalt, daß die zwei Brückenthürme und ein großer Theil der Brücke weggeriſſen werden, und 500 Perſonen, die auf der Brücke ſtehen, ertrinken.

Den 2. Februar 1811 wird der damalige Herr Präfekturrath Guiolett zum Specialbaudirektor des Großherzogthums Frankfurt ernannt und dem Großherzoge unmittelbar untergeordnet.

Den 3. Februar 1764 ergeht ein allerhöchſtes Kaiſerliches Reſkript an den Magiſtrat, worin es unter andern heißt:

„Es werde Magiſtratui alles Nachdrucks anbefohlen — vor das Künftige nicht mehr zu gedulten, daß in die von Kaiſerl. Majeſtät angeordnete Stadtadminiſtrations-Verfaſſung durch jemand ein Einbruch gemacht, oder die Burgerliche Collegia an pflichtmäßigſter Beſorgung derer Kaiſerl. Auf- und Uebertrage, und darauf ſich einzig und alleinig gründenden Amts-Verwaltung, auf einigerley Weiſe behindert werden.“

Steuerweſen.

Ueber die Frage:

Ob die Arbeitskraft des Menſchen zu den Beſtandtheilen des Vermögens zu zählen ſey oder nicht?

Die Finanzgeſchichte Frankfurts liefert, wie beinahe von allen Staaten geſagt werden kann, das Gepräge großer Unvollkommenheit. In der reichsſtädtiſchen Zeit beruhte die ganze Finanzweisheit bald in der ungemeſſenen, unverhältnißmäßigen Größe der Zahlen, folglich einer offenbaren Plusmacherei, bald in dem Prinzip der Einſeitigkeit, das heißt in der Steuerbelaſtung einzelner Steuerobjekte, während andere ſteuerbare Objekte durchaus unbeachtet blieben, welches alles daher rührte, weil man bei dem ewigen Streben nach Verbeſſerung der Auflagen, niemals bis zu den Quellen des eigentlichen Nationalreichthums und der ſich hieraus erzeugenden Produktionen vorgedrungen iſt.

Die fürſtlich-primatiſche und großherzoglich-frankfurtiſche Steuerperiode mag hier mit Stillſchweigen übergangen werden. Es war eine traurige, eine unglückſelige Zeit der gewagteſten und tiefeinſchneidenden finanziellen Experimente! Aber auch die jüngſte Periode ſeit Wiedererlangung unſerer politiſchen Selbſtſtändigkeit und Beſchwörung unſerer Conſtitutionsakte bietet in Hinſicht auf Steuer- und Finanzkultur wenig Erfreuliches dar.

Man hat zwar oft und emſig weitläufige Erörterungen gepflogen, ſich mit mannigfaltigen Steuerprojekten beſchäftigt, mitunter ſelbſt wahrhaft gediegene und trefflich gelungene Finanzpläne ausgearbeitet; das Reſultat war aber am Ende leider doch immer, daß man auf halbem Wege ſtehen geblieben iſt, daß man klare, konſequente Prinzipien und durchgreifende Maßregeln von manchen Seiten geſcheut, und ſo ſich ſeit faſt zwanzig Jahren durch eine leidige Abwechslung in finanziellem Flaniren, Temporiſiren, Laviren und Prolongiren *) gegen die Klemme ſteuerlicher Inkonvenienzen Luft zu machen geſucht hat.

Dieſem Uebel ſoll jetzt endlich von Grund aus abgeholfen werden. Dazu iſt wenigſtens wieder einige — Hoffnung vorhanden, indem hoher Senat, wie aus dieſen Blättern Bd. 8. S. 222. Note *** mit Vergnügen zu erſehen war, bereits unterm 1. November 1836 verfügt hat,

> daß löbl. Central-Finanzkommiſſion, da durch den Anſchluß an den Zollverband eine große Veränderung in den ſtädtiſchen Einnahmen eingetreten ſey, einen Vorſchlag über direkte und indirekte Beſteuerung vorzulegen habe.

Von der oft und vielfach erprobten Weisheit löblicher Central-Finanzkommiſſion **) läßt ſich mit Zuverſicht erwarten, daß nur vollkommen Gediegenes zur Beſchlußnahme vorgelegt, und hierbei beſonders genau die Fundamentalfrage ins Auge gefaßt, und einleuchtend werde erörtert werden, was in volkswirthſchaftlicher Beziehung als Vermögen, was als Kapital, und was als Einkommen ***) zu betrachten, und ob ausſchließlich die ſachlichen (materiellen), oder daneben

*) Vgl Dr. Bender Verhandlungen der geſetzgebenden Verſammlung in den Jahren 1816 — 1831. S. 148 — 153. Jahrbücher Bd. 1. S. 92. 129. 181. 247. 251. Bd. 2. S. 170. 197. Bd. 4. S. 285. Bd. 5. S. 2. Bd. 6. S. 14. 24. Bd. 8. S. 75.

**) Vgl. Jahrbücher Bd. 8. S. 65.

***) Vgl. Jahrbücher Bd. 6. S. 24 und 25.

zugleich die geiſtigen (immateriellen) Güter zum Vermögen zu rechnen, inſonderheit aber, ob die Arbeitskraft des Menſchen, dieſe Hauptgattung der immateriellen Güter, als ein Beſtandtheil des Geſammtvermögens angeſehen werden dürfe, oder nicht?

Eine befriedigende Beantwortung dieſer Frage *), eine richtige Löſung derſelben erſcheint von beſonders praktiſcher Wichtigkeit bei Anwendung der Dispoſitionen von der Beſteuerung, bei Aufſuchung und Erforſchung der paſſendſten Mittel und Wege, das öffentliche Abgabenweſen nach den Grundſätzen der Gleichheit und Gerechtigkeit zu ordnen, wie ſolches von einer vernünftigen, auf ächte Theorie geſtützten, Beſteuerungspolitik verlangt und geboten wird. Denn vergeblich iſt alles Beſtreben, nutzlos jeder Verſuch, in dieſer Hinſicht ſeinen Zweck zu erreichen, ſo lange man nicht über die Grundbegriffe der Nationalökonomie, über Vermögen, Kapital und Einkommen gehörig im Reinen, ſo lange man alſo noch darüber im Zweifel befangen iſt, ob eine dem Bürger aufzulegende öffentliche Abgabe das Stammvermögen, den Kapitalſtock deſſelben treffen werde, oder ſein Einkommen?

Vermögen, in wirthſchaftlicher Beziehung, iſt nach unſrer Anſicht der Inbegriff von Gütern oder Werthen überhaupt, welche von Jemanden ausſchließlich beſeſſen werden; allgemeine, von keinem Menſchen ausſchließlich beſitzbare Güter, wie Licht, Luft ꝛc. ſind daher, wie groß immerhin ihr Gebrauchswerth ſeyn mag, keine Güter in wirthſchaftlicher Beziehung.

Die Gütermaſſe Einzelner, ſeyen es Bürger oder Korporationen, Stiftungen, Gemeinden ꝛc., nennen wir Privatvermögen, die Gütermaſſe aller Einzelwirthſchaften im Staate bildet das Geſammt- (National-) Vermögen, und diejenige Gütermaſſe, in deren Beſitz ſich die Geſammtheit befindet, macht das Staatsvermögen aus.

Alles Vermögen im Beſitze der Geſammtheit wie der Einzelnen erſcheint, in Bezug auf deſſen Beſitzer, entweder als Stammvermögen (Kapitalſtock), oder als Einkommen. Jenes iſt als die Quelle von dieſem, dieſes als der Güterausfluß von jenem zu betrachten. Wir haben es bei unſerer gegenwärtigen Unterſuchung lediglich mit dem Stammvermögen zu thun, mit Erforſchung ſeiner Natur und Erörterung der Frage: ob die Arbeitskraft des Menſchen darunter zu begreifen ſey? eine Frage, die wir ſofort zu bejahen kein Bedenken tragen.

Unter Stammvermögen (Kapitalſtock, Fonds) verſtehen wir alle und jede Güter, welche fähig und geeignet ſind, einen Ertrag zu liefern, der für den Beſitzer eine Quelle von Einkommen ſeyn kann.

Die Güter oder Werthe, deren Inbegriff das Stammvermögen bildet, ſind doppelter Art, es ſind theils ſolche, welche die Natur ſelbſt hervorgebracht, theils ſolche, welche der Menſch mit Hülfe und durch Benutzung der Natur erſt erzeugt und ins Daſeyn gerufen hat.

Die Urſtoffe zu allen Dingen, welche Güter ſeyn können, beut allerdings die Natur ausſchließlich dar, aber dieſe Urſtoffe in Dinge, tauglich zur Beförderung menſchlicher Zwecke, alſo in Güter zu verwandeln, kommt der Natur nicht ausſchließlich zu, ſondern neben ihr zugleich der Willkühr des Menſchen.

Beide, ſowohl die unmittelbar von der Natur hervorgebrachten, als auch die vom Menſchen durch Benutzung der Natur erzeugten Güter, betreffen entweder die Perſon des Menſchen, oder die Dinge außer ihm; der Inbegriff jener bildet das ſachliche Vermögen.

Wie das Vermögen überhaupt, ſo iſt auch das Stammvermögen insbeſondere, theils perſönlich, theils ſachlich.

Zu demjenigen perſönlichen Stammvermögen, was der Natur ſelbſt ſein Daſeyn verdankt, gehören die angebornen Kräfte und Fähigkeiten des Menſchen; zu dem perſönlichen Stammvermögen aber, was vom Menſchen mit Hülfe und durch Benutzung der Natur erzeugt worden iſt, ſind alle wiſſenſchaftliche, künſtleriſche und mechaniſche Fertigkeiten zu zählen, die ſich der Menſch zu eigen gemacht hat.

Das ſachliche Stammvermögen begreift ſämmtliche außer der Perſönlichkeit des Menſchen vorhandene Güterquellen in ſich, ſo weit der Menſch darüber Herr geworden iſt.

Wie groß und bedeutend immerhin der Werth der perſönlichen Güterquellen ſeyn mag; ſo kann derſelbe doch wegen der geiſtigen Natur dieſer Quellen, welche ſie unfähig macht, in den Tauſchverkehr zu kommen, ſtets nur ein Gebrauchswerth, nie und nimmer aber ein Tauſchwerth ſeyn, letzterer kann vielmehr nur aus ſachlichen Gütern ſtattfinden. Es kann daher oftmals das perſönliche Vermögen des Einzelnen, wie des Volkes, wenn gleich unfähig, ausgetauſcht zu werden, dennoch einen hohen Gebrauchswerth haben, während das ſachliche Vermögen, neben dem Gebrauchswerthe, zugleich einen mehr oder weniger hohen Tauſchwerth beſitzen kann.

Wo Sclaverei beſteht, wird allerdings die Arbeitskraft eines Theils der Einwohner des Landes verkäufliches Vermögen Einzelner, das unter denſelben Verhältniſſen Einkommen gewährt, wie der Beſitz und Gebrauch von Vieh; aber dabei verſchwindet der Sclave in der Volkswirthſchaft, und kommt blos als Beſitzſtück ſeines Herrn vor. In ſolchen Ländern iſt alſo die Arbeitskraft des Sclaven auf ganz andere Weiſe Quelle des Einkommens, als die des Freien.

Alles Stammvermögen, das perſönliche wie das ſachliche, iſt entweder werbend oder todt; erſteres, wenn durch deſſen Gebrauch zugleich ein anderweitiges Beſitzthum, oder irgend eine Nutzung, die Tauſchwerth hat, für ſeinen Eigenthümer hervorgebracht wird; letzteres, wenn mit dem Gebrauche keine ſolche Erwerbung eines neuen Beſitzthums oder einer Nutzung der bemerkten Art verknüpft iſt.

*) S. C. H. L. Pölitz Jahrbücher der Geſchichte und Politik X. 2. und den daſelbſt befindlichen Aufſatz von Dr. C. Murhard S. 137 flg.

Jegliches Stammvermögen, was einen Ertrag abwirft, wobei ein Einkommen oder irgend eine Nutzung, welche Tauſchwerth hat (wie z. B. die Wohnung im eigenthümlichen Hauſe), gehört ſonach zum werbenden Stammvermögen.

Bei den rein-perſönlichen Ertragsquellen iſt es oft nicht möglich, die natürlichen Kräfte von den erworbenen zu unterſcheiden; es iſt ſolches aber auch nicht durchaus nothwendig, weil die Perſon und ihre Kräfte immer ein und daſſelbe, weil ſie ſtets untrennbar ſind. In nationalökonomiſcher Beziehung wird daher auch die Quelle des Einkommens, welche in den perſönlichen Kräften des Erwerbenden enthalten iſt, gleichviel, ob ſie urſprünglich oder erſt durch Ausbildung ihnen eigenthümlich geworden, ſtets zuſammen genommen.

Dagegen iſt bei dem ertragsfähigen, ein wirkliches Einkommen gewährenden, ſachlichen Vermögen, beſonders da, wo von deſſen Beſteuerung die Rede iſt, wohl zu unterſcheiden, ob der Ertrag, welchen es ſeinem Beſitzer gewährt, reines Geſchenk der Natur iſt, oder vielmehr Lohn angewandter Arbeit und Sparſamkeit, ob es daher urſprüngliches, oder vielmehr aus Fleiß und Sparſamkeit hervorgegangenes Sachvermögen iſt. Zu jenem iſt der **Grund und Boden**, ſo weit derſelbe ſeinem Beſitzer einen Reinertrag (eine Bodenrente) abwirft, zu dieſem iſt die ganze Maſſe von beweglichen und unbeweglichen Gütern zu zählen, welche der Menſch mit Hülfe ſeiner geiſtigen und phyſiſchen Kräfte, ins Daſeyn gerufen, aber nicht verzehrt, ſondern zu künftiger Benutzung aufbewahrt hat, — das Kapital im engern Sinne.

Der Umſtand, daß im Wege des Tauſches für ein Kapital (im engern Sinne) urſprüngliches Vermögen erworben werden kann, hat nur Einfluß auf die Erwerbungsart, verändert aber durchaus nicht die Natur und Beſchaffenheit der Güter. Geſetzt z. B., die Franken hätten, nachdem ſie in Gallien einen großen Theil des Grundes und Bodens in Beſitz genommen hatten, unter ſich das allgemeine Geſetz gemacht, was erſt ſpäterhin von ihren Fürſten und deren Lehnsleuten befolgt wurde, daß die Domaine eines Jeden unveräußerlich ſey, und nur auf ſeine Kinder und Agnaten vererbt werden könne, bei deren Abgang aber an den Staat zurückfalle; ſo würde in Frankreich der größte Theil des Grundes und Bodens noch heute unentgeldlich beſeſſen werden, und für deſſen Erwerbung nie ein Kapital haben aufgewendet werden können. Darum aber würde, abgeſehen von der höhern Induſtrie, die ein freier Verkehr hervorbringt, die Bodenrente in dieſem Lande nicht geringer ſeyn, und die Grundbeſitzer nichtsdeſtoweniger den allergrößten Beſtandtheil des geſammten Vermögens in Frankreich ausmachen. Denn die natürliche Produktion iſt in jedem Lande und zu allen Zeiten ungleich bedeutender, als das, was die Menſchen durch den Gewinn aus ihrer Arbeit und aus ihren Kapitalien hinzuzufügen vermögen. Selbſt in England iſt, nach einer im Jahr 1814 angeſtellten Berechnung, das im Landbaue ſteckende Vermögen auf 1500 Mill., dagegen das im Handel und Gewerbe angelegte nur auf 400 Mill. Pfd. Sterl. berechnet worden, obgleich, nach der Zählung von 1811, von jenem ſich nur 895,998 Familien, von dieſem hingegen 1,129,049 Familien ernährten, wovon kaum $^1/_{10}$ auf den auswärtigen Verkehr kam.

(Fortſetzung folgt.)

Lebensanſichten.

Die Beſcheidenheit erſetzt die Beſchwerden denen, die ſie als eine Laſt anſehen, reichlich durch das Vorurtheil, das ſie für ſie bei jedem Rechtſchaffenen erregt.

Jede neue Wahrheit, indem ſie einen alten Irrthum begräbt, treibt faſt zu gleicher Zeit in ihren Aeſten einen neuen Wahn.

Die Menſchenliebe iſt ſehr verſchieden. Der Ehrgeitzige liebt die Menſchen, wie Pudelhunde, welche ihm Künſte machen ſollen, der Eigennützige, wie Kühe, die gute Milch geben, der Edle, wie ſeine Brüder, und Gott, wie ſeine Kinder.

Mit den Regierungen geht es, wie mit den Pferden: die guten freſſen nicht mehr Hafer, als die ſchlechten.

Der Spießbürgergeiſt iſt gegen alles neue ſo ſcheu, wie ein Reh. Wenn ſich auch nur das Laub vom Winde bewegt, läuft er gleich verzweifelnd davon. Ein rechter Spießbürger tadelt und verdammt alles, ohne Unterſchied, was in ſeinem ſpießbürger'ſchen Leben auch nur die geringſte Veränderung hervorbringen könnte. Nach dem kleinen Maße ſeiner bürgerlichen Verhältniſſe will er ſelbſt der Zeit Kleider und Schuhe anmeſſen. Die Spießbürger ſind die wahren politiſchen Cretins, welche das ſchlechte Staatsklima hervorbrachte.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1837.

Am 23. Januar:

18) Herr Joh. Müller, den 24. März 1783 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., als Handelsmann. J. 121 wohnhaft.

Am 25. Januar:

19) Joh. Wolfgang Wagner, den 24. Sept. 1812 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., als Weingärner. N. 67 wohnhaft.

20) Herr Joh. Gottfr. Bernh. Knecht, den 1. Febr. 1815 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., als Konditor. K. 81 wohnhaft.

Aufnahmen in das israelitiſche Bürgerrecht.

Am 23. Januar:

5) Herr Jak. Rindskopf, den 21. Nov. 1811 geb., hieſiger israel. Bürgersſohn, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 12. Januar, als Handelsmann. A. LXVI wohnhaft.

6) Herr Hirſch Runkel, den 30. März 1811 geb., hieſiger israel. Bürgersſohn, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 12. Januar, als Handelsmann. B. 11 wohnhaft.

Am 25. Januar:

7) Herr Mich. Oppenheimer, den 13. April 1812 geb., hieſiger israel. Bürgersſohn, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 12. Januar, als Handelsmann. A. LXXIX wohnhaft.

8) Herr Jak. Amſchel Schnapper, den 27. April 1808 geb., hieſiger israel. Bürgersſohn, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 12. Januar, als Handelsmann. B. XVI wohnhaft.

Ueberſicht der im Jahr 1836 *) in der Stadt und auf den hieſigen Ortſchaften Geborenen, Getrauten und Geſtorbenen.

Im Jahr 1836.	Geborene, worunter							Getraute Paare.	Geſtorbene, worunter				
		lebendig-geborene	todtgeborene	Knaben	Mädchen	ehelich	unehelich			Männer	Frauen	Ledige	Kinder
Zu Frankfurt u. Sachſenhauſen	1166	1104	62	591	575	978	188	295	1248	371	261	194	422
Zu Bornheim	110	103	7	62	48	93	17	28	93	16	16	7	54
Zu Niedererlenbach	23	22	1	10	13	19	4	2	19	6	4	1	8
Zu Niederurſel (Frankfurter Antheils)	11	11	—	4	7	10	1	2	6	2	1	1	2
Zu Dortelweil	15	15	—	6	9	13	2	4	16	3	3	2	8
Zu Bonames	17	17	—	6	11	13	4	5	10	4	3	2	1
Zu Hauſen	18	18	—	7	11	13	5	2	15	4	3	2	6
Zu Niederrad	41	40	1	19	22	35	6	13	46	11	8	4	23
Zu Oberrad	89	83	6	45	44	68	21	18	55	8	13	2	32

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 6. S. 294.

Berichtigung. Auf S. 4. Spalte 2. Zeile 19 von oben iſt ſtatt: „groſe“ zu ſetzen „größte.“

☞ Von den Frankfurter Jahrbüchern werden in Zwiſchenräumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer 1/2 bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hieſige Beſtellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Poſtämtern und Buchhandlungen. Aufſätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einſender, wenn ſie es wünſchen, ſtreng verſchwiegen.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., groſer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Frankfurter Jahrbücher.

No. 9. Samſtag den 4. Februar 1837. **Bd. 9.**

Inhalt: Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt. — Gewerbweſen. — Sabbathſchänderei und öffentliches Aergerniß. — Das Pflegamt der Anſtalt für Irre und Epileptiſche. — Der hieſige Theater-Penſionsfonds. — Ueber Militär-Strafgeſetze. — Wünſchenswerthe Anordnung bei ausbrechender Feuersgefahr außerhalb der Stadt. — Die Frankfurter Meſſen betreffend. — Steuerweſen. — Notariatsweſen. — Aemterbeſetzung. — Lebensanſichten. — Bürgeraufnahmen.

Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 4. Februar 1802 ergeht eine Rathsverordnung, die Wiederherſtellung des Umgeldes betreffend.

Den 5. Febr. 1273 verbünden ſich die Städte Mainz, Worms, Oppenheim, Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhauſen auf ewige Zeiten, in Fällen, wann das Reich, wie dermalen erledigt iſt, keinen andern als König anzuerkennen, als welchen die Wahlfürſten nach einmüthiger Wahl ihnen vorſtellen werden.

Den 6. Febr. 1771 wird Herr Schöff Dr. Joh. Iſaac Moors, geb. den 10. September 1707, zum Stadtſchultheiß erwählt. Er kam in den Rath 4. Juli 1741, war jüngerer Bürgermeiſter 1747 und 1754, wurde Schöff den 1. Mai 1758, war älterer Bürgermeiſter 1763 und 1769 und ſtarb den 12. März 1777.

Gewerbweſen.

Techniſche Lehranſtalten.

(Fortſetzung)*).

Indem wir nachfolgenden Bericht über die neugegründete großherzogliche Real- und höhere Gewerbſchule in Darmſtadt liefern**), fahren wir fort, auf die Anſtalten, welche im Auslande zur Errichtung und Vervollkommnung der Gewerbſchulen getroffen werden, aufmerkſam zu machen, mit dem Wunſche, daß dieſe Mittheilungen dazu beitragen möchten, daß unſere Regierung und oberſte Schulbehörde auf den ſo wichtigen Theil des Unterrichts für die Bildung der Gewerbtreibenden eine größere Aufmerkſamkeit lenken möchten. Man darf nur einen Blick auf das geſammte hieſige Schulweſen werfen, um ſich zu überzeugen, wie wenig in den hieſigen Schulen auf den Unterricht von Chemie***), Mechanik und Technologie verwendet wird — möchte es doch unſerer Regierung gefallen, in dieſer Beziehung recht ernſte Schritte zu Beſſerung und Vervollkommnung des Schulweſens zu thun.

Der erwähnte Bericht iſt nachſtehenden Inhalts:

Die realiſtiſch-techniſche Bildungsanſtalt, deren Errichtung und weiterer Ausführung man von mehreren Seiten Aufmerkſamkeit geſchenkt hat, iſt nunmehr planmäßig organiſirt, mit Lehrern vollſtändig beſetzt und mit Apparaten, Sammlungen und ſonſtigen Hülfsmitteln ausgeſtattet. In allen ihren Theilen ſteht ſie fertig da, ſo daß mit dem Beginn des Winterſemeſters jeder neu Eintretende die für ihn paßliche Abtheilung vorfindet und ſelbſt in der oberſten Klaſſe ſchon wohl vorgebildete Schüler und Zuhörer da ſind, an die er ſich anſchließen, mit denen er wetteifern kann. Mögen nun die Lehrſäle und Laboratorien auch ſo benutzt werden, wie es den humanen Abſichten der hohen Staatsregierung entſpricht.

Eine Schule iſt gegründet, wie bisher keine dieſer Art bei uns vorhanden war; es iſt dadurch Gelegenheit zur Erwerbung von Kenntniſſen geboten, wie der Geiſt der Zeit ſie verlangt. Das Publikum zeige nun durch thätige Theilnahme, daß es die Schule zu würdigen, die Gelegenheit feſtzuhalten verſtehe. Je zahlreicher ſich junge Leute von Talent und Sitte einfinden, umſomehr wird die Anſtalt zur Verbreitung wiſſenſchaftlich-techniſcher Kultur beitragen, um ſo mehr auf Hebung des induſtriellen Lebens den gewünſchten Einfluß ausüben.

*) S. Jahrbücher Bd. 8. S. 100.

**) Der Verfaſſer dieſes Berichts iſt der großh. Oberſtudien- und Oberſchulrath, Herr Dr. Schacht.

***) Der Unterricht der Chemie iſt auch ohne ſeinen praktiſchen Zweck ſehr wichtig. Herr Profeſſor F. Wöhler ſagt ſehr richtig in der Vorrede zu ſeinem Grundriß der Chemie: „Man kann den Unterricht in der Chemie in der That mit dem mathematiſchen Unterricht vergleichen, und ihn zugleich als ein Bildungsmittel des Denkvermögens betrachten. Bei einer künftigen Generation werden ohne Zweifel chemiſche Kenntniſſe ſo allgemein ſeyn, wie es gegenwärtig die mathematiſchen ſind. Was uns jetzt, blos aus noch mangelnder allgemeiner Verbreitung dieſer Kenntniſſe im chemiſchen Vortrage als zu abſtrakt und für den Lernenden unpaſſend vorkommt, wird man ſpäter mit derſelben Zuverſicht und demſelben Erfolge lehren, wie gegenwärtig die höhern Theile der Mathematik."

Von den Gymnaſien dieſen Einfluß zu verlangen, wäre unbillig. Sie beſchränken und zur Hälfte in techniſche Schulen umſchaffen wollen, hieße ihr Weſen mißkennen; man würde ihr Inneres ſtören, ihre wahre Beſtimmung, die eine ganz andere iſt und bleiben ſoll, zernichten. Man fordere alſo nicht, daß ſie etwas leiſten ſollen, wozu ſie nicht da ſind, was ſie entweder, gar nicht oder nur nebenbei, als höchſt ungenügend leiſten können. Dies hat ſich überall in Deutſchland und ſo auch bei uns, jemehr die Einwirkung der mathematiſchen und Naturwiſſenſchaften auf Technik und Induſtrie ſtieg, immer fühlbarer gemacht. Hieraus entſprang die Einſicht, daß man neben dem gymnaſialen Bildungswege noch realiſtiſch-techniſche einſchlagen müſſe; und dieſe Einſicht iſt es, der auch unſere Lehranſtalt ihr Entſtehen verdankt.

Sie iſt demnach allen denjenigen gewidmet, die zu ihrem künftigen Berufe keine griechiſch-römiſche Sprach-, Literatur- und Alterthumsſtudien, wohl aber mathematiſche und Naturwiſſenſchaften nebſt ihrer Anwendungsart, Fertigkeit in verſchiedenen Zweigen des Zeichnens und Modellirens, auch neuere Sprachen und allgemeine Bildung überhaupt bedürfen.

(Fortſetzung folgt.)

Sabbathſchänderei und öffentliches Aergerniß

iſt am Sonntage den 29. Januar d. J. in einem in der Nähe der Dreikönigskirche gelegenen Hauſe verübt worden. In dieſem Hauſe, worin an jenem Tage Aepfelwein verzapft wurde, hatten ſich Morgens während des Gottesdienſtes die Perſonen, durch welche kurz vorher ein Verſtorbener militäriſch beerdigt worden war, eingefunden und machten durch ihr Schreien und Jubeln einen ſolchen Scandal, daß viele aus der Kirche kommende Perſonen auf das höchſte indignirt wurden. Da auch in andern Aepfelwein- und Wirthshäuſern ſehr häufig ſchon, während des Gottesdienſtes, großer Unfug ſtattgefunden hat, ſo erſcheint ein Geſetz, ähnlich dem in Kurheſſen gegebenen, wodurch allen Wirthen auf das Schärfſte verboten würde, während des Gottesdienſtes geiſtige Getränke an Einheimiſche zu verabreichen, ebenſo zeitgemäß, als nothwendig.

Das Pflegamt der Anſtalt für Irre und Epileptiſche

hat am 1. d. M. folgenden weiteren öffentlichen Bericht *) erſtattet:

Indem wir hiemit dem geehrten Publikum Rechenſchaft ablegen von den im Jahr 1836 eingetretenen Veränderungen unſers Beſtandes und Wirkens, können wir ohne alle Vorbemerkungen ſogleich zur Sache ſelbſt ſchreiten.

Laut unſers letzten Jahresberichts betrug der Kapitalkonto der Irrenanſtalt am 31. Dez. 1835 fl. 10,233. 31 kr.; der Kapitalkonto der Anſtalt für Epileptiſche an demſelben Tage fl. 1,825. 6 kr.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 7. S. 6.

Im Jahr 1836 hat ſich erſterer durch eingegangene, geſetzlich zu kapitaliſirende, Legate und Geſchenke um 705 fl. vermehrt und betrug alſo am 31. Dezember fl. 10,938. 31 kr., letzterer erhielt einen Zuwachs von 55 fl. und betrug alſo ult. Dezember 1836 fl. 1880. 6 kr.

Unſere Einnahme betrug ausſchließlich der zu kapitaliſirenden Legate und Geſchenke bei der Irrenanſtalt fl. 12,715. 7 kr., worin jedoch der vorjährige Reſervekonto von fl. 552. 45 kr. begriffen iſt; bei der Anſtalt für Epileptiſche fl. 4607. 3 kr.

Unſere Ausgabe dagegen bei der Irrenanſtalt fl. 12,204 22 kr.; bei der Anſtalt für Epileptiſche einſchließlich des zurückbezahlten vorjährigen Defizits fl. 4819. 24 kr.

Der Reſervekonto der Irrenanſtalt betrug am 31. Dezember 1836 fl. 510. 45 kr., alſo 42 fl. weniger, als das Jahr zuvor.

Die Anſtalt für Epileptiſche weiſt am Schluſſe des Jahres 1836 ein Defizit von fl. 212. 21 kr. aus, alſo gegen das Jahr zuvor fl. 8. 49 kr. geringer.

Die unſern Anſtalten im Jahr 1836 zugewandten Geſchenke und Legate beurkunden die wohlwollende Theilnahme des Publikums an denſelben in ausgezeichnetem Grade, und verpflichten uns daher zu großem Danke.

Mit beſonderm Dankgefühl aber müſſen wir der Geſchenke für den Garten der beiden Anſtalten gedenken, welche im abgewichenen Jahr ſo reichlich gefloſſen ſind, daß wir mittelſt derſelben und unter Beifügung der aus dem Grundſtück gezogenen Miethzinſe in den Stand geſetzt worden ſind, das auf demſelben haftende Paſſivkapital, neben deſſen pünktlicher Verzinſung, um 2220 fl. zu vermindern, ſo daß ſolches am Schluſſe des vorigen Jahres nur noch 6910 fl. betrug.

Erfreulich iſt und muß für uns der Gedanke ſeyn, daß dieſes im Jahr 1830 für 16100 fl. erkaufte Grundſtück ſchon nach ſechs Jahren und zwar hauptſächlich durch die Theilnahme des geehrten Publikums, ſoweit von dem Pfandſchaftsverbande befreit iſt, daß wir es vielleicht in wenigen Jahren als volles Eigenthum der Stiftung betrachten und zu ſeiner Beſtimmung verwenden können. Denn, wenn gleich noch immer ein namhaftes Paſſivkapital darauf haftet und die Koſten der Vereinigung dieſes Grundſtücks mit dem unſrigen ſeiner Zeit nicht unbedeutend ſeyn werden, ſo berechtigen uns gleichwohl Erfahrungen, wie wir ſie ſeit den letzten ſechs Jahren zu machen hatten, zu den ſchönſten Hoffnungen, denen wir uns um ſo lieber überlaſſen, als ſie unſerm innigſten Wunſche, das Hauptbedürfniß unſerer Anſtalt befriedigt zu ſehen, entſprechen. Wir glauben, die Aufmerkſamkeit des Publikums vorzüglich darauf hinlenken zu ſollen.

Wenn ſich nun aus dieſem Bericht die im abgewichenen Jahre ſtattgefundenen Veränderungen in finanzieller Beziehung im Allgemeinen ſehr günſtig herausſtellen; ſo war unſer Wirken nicht minder von

Segen begleitet. Wir erfreuten uns im abgewichenen Jahre ſehr ſchöner Heilungsfälle, und das Verzeichniß der gefertigten Arbeiten beweiſt, daß es weder an Beſchäftigung, noch an Thätigkeit unſerer Pfleglinge gefehlt hat. Wir bitten das geehrte Publikum um fernere Unterſtützung durch Arbeitsbeſtellungen.

Der Perſonalſtand der Irren war im Laufe des Jahres 1836 nicht unter 56 und nicht über 67. Geheilt entlaſſen wurden 3 Männer, 3 Frauen.

Der Perſonalſtand der Epileptiſchen war im Jahr 1836 nicht unter 24 und nicht über 26.“

Die in vorſtehendem Berichte erwähnten Legate und Geſchenke beſtanden:

1) für das Irrenhaus in	fl.	879.	7 kr.
2) für die Anſtalt für Epileptiſche in	"	250.	3 "
3) für die Erweiterung des Gartens beider Anſtalten in	"	1950.	30 "

Der hieſige Theater-Penſionsfonds

hat kürzlich ebenfalls ſeine Rechnung vom 1. Jan. bis 31. Dez. 1836 geſtellt.

Hiernach begreift die Einnahme folgende Poſten:

		fl.	kr.
1) Kapital laut Rechnung vom 31. Dezember 1835 *)		45,735.	5
2) Beiträge:			
a) der Mitglieder	fl. 1164. 25 kr.		
b) der Penſionirten	" 63. 36 "	1,228.	1
3) Vier Benefizvorſtellungen, nämlich: Camilla — der Eulenſpiegel — der Pariſer Taugenichts; der Kalif von Bagdad — die beiden Nachtwandler		2,412.	33
4) Gaſtrollen und andere Benefizen		566.	44
5) Strafgelder		111.	31
6) Eingegangene Intereſſen		2,113.	24
		52,167.	18

Ausgabe:	fl.	kr.
1) Penſionen	6,247.	12
2) Diverſe Ausgaben	188.	1
3) Kapital an Inſätzen, Obligationen und Kaſſa	45,732.	5
	52,167.	18

Der Verwaltungsausſchuß der Theater-Penſionsanſtalt hat die vorſtehende Berechnung der Einnahmen und Ausgaben mit einem Begleitungsſchreiben veröffentlicht, worin geſagt wird, daß ſich der Ausſchuß durch vermehrteren Beſuch der Benefizvorſtellungen der Anſtalt, in den Stand geſetzt geſehen habe, die laufenden Bedürfniſſe des verfloſſenen Jahres zu decken. Allein, ſo namhaft die Ausgaben geweſen ſeyen, ſo würden dieſelben, laut entworfenen Budjets, im Laufe dieſes Jahres ſich noch höher ſteigern — ja, leider, fehlten ſchon mit Beginn deſſelben die Mittel, die Penſionen auszuzahlen.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 7. S. 25.

Der Verwaltungsausſchuß hat daher zu ungewöhnlichem Wege ſeine Zuflucht genommen, und eine Subſcriptionsliſte für die diesjährigen Benefizen der Anſtalt mit dem Erſuchen, um gefällige Unterzeichnungen, in Umlauf geſetzt.

Von dem Kunſtſinne und Zartgefühle unſeres Publikums läßt ſich mit Zuverſicht erwarten, daß dieſe Maßregel allgemein wohlwollende Aufnahme finden und günſtigen Erfolg haben werde.

Insbeſondere aber ſollten die Herren Theaterrezenſenten, die doch wohl nicht unbeträchtlichen Erwerb durch ihre — gerechte oder ungerechte, geiſtreiche oder geiſtloſe, alte oder neue, nützliche oder zweckloſe — Kritiken, wozu unſere Bühnenmitglieder jederzeit den Stoff liefern müſſen, finden, auch endlich einmal der Stimme der Billigkeit und Dankbarkeit Gehör gönnen, und durch einen freiwilligen Beitrag zur Theater-Penſionskaſſe den Beweis liefern, daß ſie an den Zuſtänden und Verhältniſſen des Künſtlerlebens ernſtlichen und lebhaften Antheil nehmen, und wirklich nicht — umſonſt kritiſiren und rezenſiren.

Uebrigens ſind im Jahre 1836 der Penſionsanſtalt beigetreten: Dem. Brenneck, Herr Dettmer, Herr Dobrowsky, Herr Danielſonn, Mad. Ernſt, Herr Göbel, Herr Jaskewitz, Herr Irmer, Herr Klein, Mad. Müller, Herr Rieſsthal, Herr Springer, Herr Seyler. Ausgetreten ſind: Mad. Beneſch, Herr und Mad. Fiſcher, Herr Funck, Herr Marrder, Herr Meyer, Dem. Rauch, Herr Schmezzer, Herr Steck, Herr Schidlick. Penſionirt wurde Herr Gentſch.

Ueber Militär-Strafgeſetze.

Daß durch die Abfaſſung und Einführung zweckmäßiger Militär-Strafgeſetze einem längſt gefühlten Bedürfniſſe abgeholfen werde, haben unſere höchſten Staatsbehörden nicht nur anerkannt, ſondern dieſen wichtigen Gegenſtand bereits wiederholt in ernſtliche Berathung gezogen *), ſo, daß eine baldige Erledigung deſſelben wohl zu erwarten iſt. Es ſey daher erlaubt, dieſer Erwartung nachfolgende Reflexionen anzureihen.

Das Haupterforderniß guter Militär-Strafgeſetze beſteht nicht allein darin: daß dem Vorgeſetzten die Mittel an Handen gegeben werden, die gute Ordnung aufrecht zu erhalten und durch einſichtsvolle Strafanwendung zu beſſern und zu belehren; ſondern es muß durch dieſelben auch der Untergebene gegen die Willkühr des Einzelnen, gegen Druck und Mißhandlung der Vorgeſetzten geſchützt und ſichergeſtellt ſeyn. So lange noch der mitunter fürchterliche Militärdespotismus in ſeinem ganzen Umfange fortbeſteht und nicht durch vernünftige und humane Geſetze beſchränkt wird, bleibt es immer noch möglich, daß ſich höhere Vorgeſetzte die härteſten Unbilden gegen ihre Untergebenen erlauben, und überdies die gerechteſten Klagen über Mißhandlungen und Unterdrückungen — ganz gegen den Begriff des Worts

*) S. Jahrbücher Bd. 8. S. 87. 91 flg. (Anm. d. Einſ.)

— als ein Inſubordinationsverbrechen betrachten, oder höchſtens geſtatten, daß der Beſtrafte nach erſtandener Strafe ſeine Beſchwerde vorbringe. Man bedenke, wie höchſt traurig dies z. B. bei körperlichen Strafen iſt; namentlich da es immer noch hie und da Vorgeſetzte gibt und geben kann, die behaupten: daß ein Keil den Andern treiben müſſe; die oft den Unſchuldigen ſtrafen, um den Schuldigen zu beugen; die den Aelteſten wie den Jüngſten, den Eifrigſten wie den Nachläſſigſten nach gemeinem Sprüchwort über einen Kamm ſcheeren; die fünfzig Stockprügel wie zwölf Tage Arreſt ohne weitere Ueberlegung und Unterſuchung nur ſo heraus diktiren und dabei nicht einmal den äußern Anſtand beobachten, gleichviel ob die Ehre eines Mannes dadurch verletzt wird oder nicht; die ſich Alles erlauben und ſich Alles verzeihen, und ihren unmotivirten Willen Andern als höchſtes Geſetz aufdringen, ja ſogar im Stande ſind, desfalls eingereichte Klagen auf ſchnöde Weiſe zurück zu geben, gleichſam als ſtünden ſie über allem Geſetz und als habe der Untergebene gar keine Anſprüche auf Gerechtigkeit.

Zwiſchen dem Vergehen und der Strafe muß — vermöge des rechtlichen Prinzips derſelben — nothwendig eine Proportion ſtattfinden. Nicht unmäßige Strenge führt zum Ziele, ſondern die mit der Strafe verbundene Idee iſt es, die wirken ſoll und muß. Noch weniger aber darf den Vorgeſetzten die Schwachheit anwandeln, nur deswegen hart und ſtrenge beſtrafen zu wollen, um hintennach großmüthig begnadigen zu können, denn hierdurch wird nur eine ungünſtige Idee ſeines Charakters hervorgerufen, und ein Verfahren der Art wird ihm ebenſowenig Ehre machen, als Ungerechtigkeit und allzugroße Härte, und alles Nachreden, Verdrehen und Bemänteln kann ein ſolches Verfahren, wenn es einmal geſchehen iſt, nicht rechtfertigen noch beſchönigen. Daher ſey es die erſte und heiligſte Pflicht eines Vorgeſetzten: daß er ſich frei mache von allen Vorurtheilen, in welchen er etwa befangen; daß er ohne Scheu und ohne falſches Mitleiden, aber auch ohne Leidenſchaft und böſen Willen ſtrafe, und jedem gleiche Gerechtigkeit widerfahren laſſe; daß er ſich durch gründliche Unterſuchung die beſte Ueberzeugung einer Sache zu verſchaffen ſtrebe, wenn ſeine Entſcheidungen nicht leer und ſchief ausfallen ſollen.

Durch Toben, Fluchen und übermäßige Strafen werden keine Soldaten gebildet; wer immer den Korporalſtock bei ſich führt, kann dem Schwachen wohl Furcht — Keinem aber Ehrfurcht einflößen. Eine *anſtändige* Behandlung, wodurch die gebildete Klaſſe dieſes Standes nicht erniedrigt, die ungebildete aber zu jener emporgehoben und veredelt wird, iſt allein geeignet Gehorſam, Liebe zum Dienſt und den Vorgeſetzten, Geiſtesbildung und reges Ehrgefühl zu erwecken und zu erhalten.

Das Thier, das zügellos geworden, und der Wahnſinnige gehören an Ketten und müſſen gebändigt werden. Gebändigte aber ſind nur folgſam, nicht gehorſam. Der Gehorſam iſt eine Frucht nicht der Dreſſur, ſondern der Erziehung, d. h. der Gewöhnung, die durch Einſicht erleichtert und gefördert wird.

Wünſchenswerthe Anordnung bei ausbrechender Feuersgefahr außerhalb der Stadt.

In der Nacht vom 27. auf den 28. Januar d. J. kündigte der Thürmer auf dem Pfarrthurme mit ſeinem Sprachrohre ein ausgebrochenes Feuer an. Die bei ſolchen Gelegenheiten ſich durch ihre nachahmungswerthe Eilfertigkeit auszeichnenden Metzger ſollen, dem Vernehmen nach, den Ruf: »Röder Höf« für: »Rother Hof« verſtanden haben und um deßwillen nach dem rothen Hofe mit ihrer Quartierſpritze geeilt ſeyn. Dieſes Mißverſtändniß iſt wohl um deßwillen herbeigeführt worden, weil man wußte, daß die Thürmer früherhin bei einem vor den Stadtthoren ausgebrochenen Feuer das Sprachrohr nicht ertönen ließen. Wie man indeſſen hört, ſo iſt in dieſer Beziehung eine Veränderung vorgenommen worden. Dem Vernehmen nach ſollen nämlich die Thürmer angewieſen worden ſeyn, bei einem vor den Thoren in den nächſten Umgebungen der Stadt ausgebrochenen Feuer mit dem Sprachrohre zu rufen und ein brennendes Licht in einer Laterne mit gelbem und blauem Glaſe auszuhängen. Wenn dem alſo iſt, ſo wäre es ſehr wünſchenswerth, wenn die betreffende Behörde eine ſolche Anordnung veröffentlichte, oder, wenn dieſes ſchon einmal geſchehen ſeyn ſollte, dieſe Anordnung von Zeit zu Zeit öffentlich in Erinnerung brächte. Dadurch würde künftighin nicht nur ähnlichen Mißverſtändniſſen vorgebeugt, ſondern es könnten auch viele Bewohner Frankfurts, zu ihrer Beruhigung, an der ausgehängten Laterne ſogleich erkennen, ob die Gefahr in der Stadt oder vor den Thoren ſey.

Die Frankfurter Meſſen betreffend.

Bereits im vergangenen Jahre ſind in dieſen Blättern *) verſchiedene Anſichten *für und gegen* die Feſtſetzung eines fixen Anfangstermins des hieſigen Meßverkaufs erörtert worden.

Ob und inwieweit dieſe Anſichten in der nachfolgenden, erſt kürzlich, am 18. Januar d. J. erſchienenen recheneiamtlichen Bekanntmachung, Berückſichtigung gefunden haben, mag der öffentlichen Beurtheilung anheimgeſtellt ſeyn. Dieſe Bekanntmachung ſelbſt lautet, wie folgt:

»Um die Nachtheile abzuwenden, welche ſowohl den Verkäufern, als den Käufern aus dem ſeither ſtattgehabten unbeſtimmten und allzufrühen Beginn des Meßverkaufs und aus der allzuweiten mißbräuchlichen Ausdehnung der Meßzeiten erwachſen ſind, iſt das Rechenei- und Rentenamt durch hohen Senatsbeſchluß vom 6. Dezember vorigen Jahres beauftragt worden, folgende Anordnungen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen:

a) Der *allgemeine* Meßverkehr dahier hat mit

*) S. Jahrbücher Bd. 7. S. 112. 147. 167.
(Anmerk. d. Red.)

dem Montag in der Geleitswoche zu beginnen, und ohne Ausnahme für alle Waarengattungen mit Ende der dritten Meßwoche zu endigen.

b) Ausnahmsweiſe wird jedoch, rückſichtlich der von fremden Verkäufern zur Meſſe gebrachten, ſowohl vereinsländiſchen, als ausländiſchen Waaren, geſtattet, daß dieſelben, zum Behuf des Großhandels, von dem Montag vor der Geleitswoche an ausgepackt, und von dem Mittwoche vor der Geleitswoche an zum Verkauf en gros ausgeſetzt werden, ſo wie

c) daß auch von dieſem Tage an die Schilder der Fabrikanten und Großhändler ausgehängt werden;

d) dagegen iſt das Auspacken der Waaren und der Meßverkauf en gros vor den unter b) beſtimmten Tagen, ſowie der Meßverkehr en detail vor dem Montag in der Geleitswoche den fremden Verkäufern bei einer unnachſichtlich für jeden Uebertretungsfall zu entrichtenden Strafe von 20 Reichsthalern verboten, und wird von den eingehenden Strafen der dritte Theil denjenigen verabreicht, welche das verbotswidrige Verhalten zur Anzeige bringen.

Der Meßverkauf von Leder, Wolle und anderen unverarbeiteten Landesprodukten, ſowie auch von Lichtern, Seife und Viktualien, hat jedoch unverändert in der Oſtermeſſe erſt mit dem Dienſtag nach Oſtern und in der Herbſtmeſſe mit dem Montag in der erſten Meßwoche zu beginnen.«

Steuerweſen.

Ueber die Frage:

Ob die Arbeitskraft des Menſchen zu den Beſtandtheilen des Vermögens zu zählen ſey oder nicht?

(Schluß.)

Faßt man, nach der hier entwickelten Theorie, die Natur und das Weſen des Vermögens überhaupt und des Stammvermögens insbeſondere näher ins Auge; erblickt man in jenem nichts anders, als den Inbegriff ſämmtlicher Güter und Werthe, welche von Jemanden ausſchließlich beſeſſen werden, in dieſen aber jegliches Vermögen, was fähig und geeignet iſt, einen Ertrag zu gewähren, der für den Beſitzer eine Quelle des Einkommens ſeyn kann; dann überzeugt man ſich bald, wie wenig der bloße Umſtand, daß die menſchliche Arbeitskraft immaterieller Natur, eben darum aber nicht im Verkehre unſetzbar, daß ſie mithin eines Tauſchwerths entbehrend iſt, als entſcheidender Grund gelten könne, ſolche aus der Reihe der Vermögensbeſtandtheile zu ſtreichen, vielmehr wird dieſelbe, jener Theorie zufolge, ſchon ihres unbeſtrittenen, ausſchließlich beſitzbaren Gebrauchswerthes wegen, gerechten Anſpruch machen dürfen auf einen Platz in deren Mitte.

Geſtützt auf dieſe, wie uns dünkt, ebenſo einfache, als der Natur der Sache angemeſſene, Vermögenstheorie haben wir drei verſchiedene Kategorien von werbendem Stammvermögen angenommen, wovon die eine die werthſchaffende Kraft der äußern Natur, die zweite die werthſchaffende Kraft des Menſchen, die dritte die werthſchaffende Kraft in ſich begreift, welche dem aufgeſammelten Vorrathe ſachlicher Güter (dem Kapitale im engern Sinne) beiwohnt. Die genannten drei Gattungen von Kräften bilden überall die Urquellen, denen bald in ihrer Abſonderung, bald in ihrer mannigfachen Verbindung mit einander jegliche Dinge entſtrömen, welche irgendwo zur Erſcheinung kommen, und als Güter, Werthe oder Genußmittel betrachtet werden. Nach dieſen drei Kategorien ſind denn auch die verſchiedenen Steuern zu erörtern und zu bemeſſen, welche das Stammvermögen treffen.

Der Umſtand, daß die Arbeitskraft lediglich ihrem Beſitzer einen Ertrag zu gewähren vermag, nicht aber wie die Naturkraft des Bodens und die dem Kapitale (im engern Sinne) beiwohnende Kraft auf die Nachkommen des Beſitzers ſich vererben läßt, und ſomit auch dieſen einen Ertrag abzuwerfen vermag, beweiſet allerdings eine Verſchiedenartigkeit der Natur der Arbeitskraft von der Natur der beiden andern dem Vermögensbegriffe zu Grunde liegenden Kräfte; aber dieſe Verſchiedenartigkeit ihrer Natur dünkt uns keines Falls ſo weſentlich und ſo bedeutend zu ſeyn, daß daraus eine Ausſcheidung der menſchlichen Arbeitskraft von den eigentlichen Beſtandtheilen des Vermögens nothwendig gefolgert werden müßte. Die längere oder kürzere Dauer eines Gutes kann, wie wir glauben, durchaus nicht über die Frage entſcheiden, ob und inwiefern daſſelbe zu den Beſtandtheilen des Vermögens zu zählen oder davon auszunehmen ſey. Ein Gut, was von Jemand ausſchließlich beſeſſen wird, gehört, nach unſerer Anſicht zum Vermögen deſſelben, ſo lange der ausſchließliche Beſitz dauert. Mit dem Ableben des Beſitzers von Arbeitskraft verſchwindet natürlich der in dieſem immateriellen Gute beſtandene Theil ſeines Vermögens; allein auf ganz ähnliche Weiſe ſind ja auch die aufgeſparten ſachlichen Güter (die Kapitale im engern Sinne), welche deren Beſitzer bei Lebzeiten etwa zu vernichten beliebt hatte, von dem Augenblicke ihrer Vernichtung an aus dem Kreiſe der vorhandenen Güter verſchwunden, und haben ſeitdem aufgehört, einen Vermögensbeſtandtheil zu bilden. Es kann ſonach die nur vorubergehende Dauer der Arbeitskraft nicht wohl einen triftigen oder gar entſcheidenden Grund abgeben zu ihrer Ausſchließung vom Vermögen.

Wenn man ferner als einen Hauptgrund, die unkörperlichen Dinge überhaupt und namentlich die Arbeitskraft des Menſchen vom Kreiſe der Stammvermögensbeſtandtheile auszuſchließen, ihre Unfähigkeit, aufgeſpart zu werden, anfuhrt, ſo mögen wir den Grund immerhin gelten laſſen zur Rechtfertigung ihrer Ausſchließung vom Kreiſe der Kapitale im engern Sinne; es kann jedoch jene Unfähigkeit durchaus kein Hinderniß abgeben, die unkörperlichen Güter zum Stammvermögen überhaupt (dem Kapitale im weitern Sinne) zu zählen, und daraus eine beſondere Klaſſe von Stammvermögen zu bilden; es müſſen vielmehr

unſers Dafürhaltens dieſe unkörperlichen Güter, gleich den ſachlichen, ſogar zum *werbenden* Stammvermögen gerechnet werden, falls ſie einen Ertrag abwerfen, wovon ein Einkommen gezogen werden kann. Die Unfähigkeit der *immateriellen* Güter, aufgeſpart zu werden, kann in dieſer Beziehung um ſo weniger den Ausſchlag geben, als ſie dieſe Eigenthümlichkeit offenbar mit vielen *ſachlichen Gütern* theilen, welche unbeſtritten zu den Beſtandtheilen des Vermögens gerechnet werden.

Auch *Hermann* *), wiewohl er die Aufnahme der *menſchlichen Arbeitskraft* in den Begriff von Kapital beſtreitet, und als Kapital nur ſolches Vermögen gelten laſſen will, was Einkommen bringt, während es ſeinem Werthe nach fortbeſteht, ſieht dennoch in der Unkörperlichkeit gewiſſer Güter durchaus keinen Grund, ſolche von der Kategorie der Kapitale auszuſchließen. „Es iſt nothwendig,“ ſagt dieſer Schriftſteller, „das Kapital ſcharf auf das zu beſchränken, was Vermögen ſeyn kann. Damit iſt es indeß keineswegs blos *körperlicher* Gegenſtand, da ein Gut Vermögen und zugleich immaterieller Natur ſeyn kann. So iſt die ſichere Möglichkeit des Abſatzes ein Theil des Vermögens eines Erwerbtreibenden, da ſie ein äußeres Gut von Dauer iſt, das Tauſchwerth hat, und zugleich Kapital, weil ſie den Beſitzer in Stand ſetzt, als Einkommen zu beziehen, was er außerdem, des ſchwankenden Abſatzes ſeiner Erzeugniſſe wegen, zur Deckung möglicher Verluſte zurücklegen oder zur Anlockung von Kunden aufwenden müßte. Alle Rechte auf dauernde Leiſtungen von Perſonen, die kein Vermögen beſitzen, aus deſſen Ertrage ſie die Leiſtung beſtreiten, ſind ein Immaterialkapital für die Berechtigten. Auch Gewerbsgeheimniſſe, Privilegien des Gewerbbetriebes ꝛc. ſind Immaterialkapitale, wenn ſie dem Beſitzer dauerndes Eigenthum verſchaffen.“

Say iſt im *Handbuche der praktiſchen Nationalökonomie* (Cours d'économie politique I. 285) der bereits früher in ſeinem berühmteu Hauptwerke (Traité d'écon. polit.) ausgeſprochenen Anſicht treu geblieben, daß die Arbeitskraft des Menſchen ein Kapitalſtock ſey, deſſen Rente man im Lohne bezahle, das man indeß nicht veräußern, ſondern nur vermiethen könne.

Der allgemeine Fonds, ſagt derſelbe dort, woraus aller Reichthum einer Nation entſpringt, zerfällt in den Fonds der *Induſtriefähigkeiten* und in den Fonds der *Induſtriewerkzeuge*. Der Fonds der Induſtriefähigkeiten, den wir kurz den Induſtriefonds nennen wollen, umfaßt die Kraft und die Geſchicklichkeit, Werthe zu erzeugen. Die Induſtriefähigkeiten gehören dem Individuum, das damit ausgeſtattet iſt; nur der Zuſtand der Sclaverei, wo man nicht Herr über ſeine Kräfte und Talente iſt, macht hiervon eine Ausnahme. — Wir ſind reich an Stammgütern, je werthvoller diejenigen ſind, die wir beſitzen, je mehr wir Kapitale, Ländereien oder Induſtriefähigkeiten haben. Die Kapitale und Ländereien können nach dem Preiſe, den man im Falle des Verkehrs daraus löſen würde, geſchätzt werden. Was die unveräußerlichen Induſtriefähigkeiten betrifft, ſo können ſie keinen laufenden Preis haben; ſie laſſen ſich aber nach dem Miethslohne, den ſie abwerfen, und dem Einkommen, was man daraus ziehen kann, ſchätzen.

Say geht in ſeiner Schätzung der menſchlichen Arbeitskraft noch um Vieles weiter, als wir, indem er dieſelbe ſogar gewiſſermaßen zum *materiellen* Stammvermögen zählt, was jedoch unſers Dafürhaltens ſchwerlich zu rechtfertigen ſeyn dürfte. Die Induſtriefähigkeiten, ſagt er, die erworbenen Talente, die man als Kapitale betrachten kann, von denen man durch Benutzung ſeines Talents die Intereſſen bezieht, ſind, inſofern ſie einer ſichtbaren Perſon zugehören, an materielle Weſen geknüpft; aber man kann, weil man ſeine Perſon nicht verkaufen und definitiv abtreten kann, ſolche auf keinen Andern übertragen; man kann ſeine Perſon blos herleihen; ſie bildet alſo denjenigen Fonds, deu ich den Fonds der Induſtriefähigkeiten genannt habe, der zwar ein Einkommen gewährt, jedoch unveräußerlich iſt.

Auch *Canard* trägt kein Bedenken, die *Arbeitskraft des Menſchen* zu den Kapitalien zu zählen, welche ein Einkommen gewähren, und ſtimmt in dieſer Beziehung großentheils mit unſerer Anſicht überein. Das Vermögen desjenigen, ſagt er (Principes d'écon. polit.), der eine Kunſt oder ein Handwerk zu betreiben verſteht, iſt ſeine eigene Perſon. Man muß daher zwei Arten von Arbeit unterſcheiden, nämlich die natürliche oder angeborne, und die künſtliche oder erlernte; jene liegt in den natürlichen Kräften des Menſchen, und bedarf nicht erlernt zu werden, dieſe aber muß außer dem natürlichen Arbeitslohne, den ſie enthält, auch noch die Zinſen desjenigen Kapitals abwerfen, welches man auf die Erlernung des Handwerks oder der Kunſt verwendet hat. Die Rente, welche eine Kunſtarbeit gewährt, iſt, verglichen mit der Rente der Ländereien, von kürzerer Dauer. Die Landrente nämlich iſt immer anhaltend; aber die Rente, welche irgend eine Kunſt oder Handwerk mit ſich bringt, dauert nur eine beſtimmte Lebensperiode hindurch; denn Alter und Krankheit unterbrechen ſolche nur gar zu bald. Ich nenne die Rente der gelernten Arbeit *künſtliche* Rente, und diejenige, welche das Reſultat der auf den Grund und Boden verwandten Arbeit iſt, Grund- oder *Bodenrente*. Jegliches Einkommen fließt 1) aus der *Grundrente*, 2) aus der *künſtlichen Rente*, und 3) aus der Rente *vom beweglichen Kapitale*.

Ebenſo werden von *Ganilh* die immateriellen Güter, gleich den ſachlichen, zu den Fonds gezählt, welche Quellen von Einkommen ſeyn können. Meiner Anſicht nach ſagt *Ganilh* (Principes d'écon. polit. et de finance) iſt es daſſelbe, ob man unmittelbar an der Produktion von Einkommen arbeitet, oder zu dieſer Produktion mittelbar beiträgt, in beiden Fällen iſt doch immer eine neue Einnahme produzirt worden.

Auch *Storch* (Cours d'écon. polit. II. Partie) ſagt ausdrücklich: die natürliche und erworbene Arbeitsfähigkeit der Bewohner eines Landes bildet das perſönliche *Kapital* des Volkes.

*) In ſeinen ſtaatswirthſchaftlichen Unterſuchungen S. 56.

Wie die angeführten franzöſiſchen Staatswirthe, Say, Canard und Ganilh, ſo hat auch einer der ausgezeichnetſten neuern Schriftſteller Englands, Mac Culloch, der von uns adoptirten Vermögenstheorie gehuldigt, und die Arbeitskraft des Menſchen zum werbenden Stammvermögen gerechnet. Statt unter dem Kapitale, ſagt derſelbe (in ſ. Political economy) blos den Theil des materiellen außer dem Menſchen befindlichen, zu ſeiner Erhaltung und zur Erleichterung der Werthſchaffung anwendbaren Produktes des Kunſtfleißes zu verſtehen, ſcheint kein zureichender Grund vorhanden zu ſeyn, warum der Menſch nicht ſelbſt als ein Beſtandtheil des Nationalkapitals angeſehen werden ſollte. Der Menſch iſt ebenſogut das Produkt von Arbeit, als irgend eine der durch ſeine Wirkſamkeit errichteten Maſchinen, und es ſcheint uns, daß er in allen nationalökonomiſchen Unterſuchungen ganz aus dem nämlichen Geſichtspunkte betrachtet werden ſollte. Jedes Individuum, welches ſeine Reife erreicht hat, kann, wenn es auch nicht in einer beſonderen Kunſt oder Gewerbe unterrichtet wurde, im eigentlichen Verſtande als Maſchine betrachtet werden, welche zwanzig Jahre emſiger Sorgfalt und die Anlage eines beträchtlichen Kapitals zu ihrer Errichtung gekoſtet hat. Und, wenn eine weitere Summe zu deſſen Erziehung oder Befähigung zur Ausübung eines Geſchäfts oder Berufs, welche ungewöhnliche Geſchicklichkeit erfordert, verwendet wurde; ſo wird ſein Werth verhältnißmäßig vermehrt, und er iſt berechtigt, eine größere Belohnung für ſeine Verrichtungen zu fordern, — gerade ſo wie eine Maſchine mehr Werth bekommt, wenn ſie durch den Aufwand weiteren Kapitals oder weiterer Arbeit bei ihrer Einrichtung neue Kräfte erhält.

Adam Smith und die Mehrzahl ſeiner Nachfolger (Lüder, Kraus, Sartorius ꝛc.) haben die Richtigkeit dieſer Anſicht vollkommen anerkannt, wenn gleich, wie Mac-Culloch mit Grund bemerkt, die Schlüſſe, die Adam Smith daraus gezogen hat, nicht ganz folgerecht erſcheinen. „Die Erwerbung nützlicher Talente eines Arbeiters,“ ſagt der berühmte Schotte, „hat immer einen Aufwand gekoſtet — wenigſtens den, daß er während der Zeit des Unterrichts oder der Lehrjahre unterhalten werden mußte, und dieſer Aufwand wird, wenn die Geſchicklichkeit wirklich erlangt iſt, zu einem Kapital, das ſtehend und in ſeiner Perſon gleichſam fixirt iſt. So wie dieſe Talente einen Theil ſeines Reichthums ausmachen; ſo machen ſie auch einen Theil des Reichthums der Geſellſchaft aus, von der er Glied iſt. Die vermehrte Geſchicklichkeit eines Arbeiters kann ſehr paſſend unter dem Geſichtspunkte eines für dieſes Gewerbe neu erfundenen Werkzeuges oder einer verbeſſerten Maſchine betrachtet werden; ſie macht, wie dieſe, einen vergrößerten Aufwand, aber ſie erſetzt ihn auf gleiche Weiſe mit Gewinnſt.“

Statt, wie gewöhnlich geſchieht, bei Schätzung des Kapitals die Geſchicklichkeit, Kenntniß und Einſicht der Maſſe der Bürger und Einwohner zu überſehen, ſollte nach Mac-Cullochs Urtheil ganz beſonders darauf Rückſicht genommen werden. Einſtimmig, ſagt derſelbe, hat man einen großen Werth auf die Kraft und Wirkſamkeit der Maſchinen gelegt, welche der Menſch zur Unterſtützung ſeiner Unternehmungen verfertigt hat; allein der Menſch ſelbſt iſt die wichtigſte aller Maſchinen, und jede Vermehrung ſeiner Kenntniſſe und Geſchicklichkeiten iſt ein Gewinn von hoher Wichtigkeit. Lord Bacon's Satz: daß Wiſſenſchaft Kraft ſey, iſt ſowohl im phyſiſchen als moraliſchen Sinne wahr. Sie verſchafft den Individuen nicht nur eine Ueberlegenheit über ihre weniger unterrichteten Nachbarn, ſondern vermehrt auch ihre produktive Fähigkeit auf eine unermeßliche Weiſe. Ein unwiſſendes und ungebildetes Volk würde, obgleich es alle zur Produktion von Reichthum erforderliche Materialien und Kräfte beſäße, in Barbarei und Armuth verſinken.

Es iſt, heißt es an einem andern Orte des Mac-Culloch'ſchen Werkes, von keiner Wichtigkeit, ob eine Waare durch den Aufwand eines Kapitals, deſſen Erwerbung eine gewiſſe Quantität Arbeit koſtete, oder durch den unmittelbaren Aufwand dieſer Arbeit hervorgebracht wurde. In beiden Fällen wird ſie durch den nämlichen Betrag von Arbeit, oder wenn man den Ausdruck für beſſer hält, von Kapital produzirt worden. Es iſt in der That kein weſentlicher Unterſchied zwiſchen der Arbeit eines Menſchen und einer Maſchine vorhanden. Menſchen ſind ſelbſt Kapital — ſie ſind das Produkt vorhergegangener Arbeit, gerade ſo wie die Werkzeuge und Inſtrumente, womit ſie ihre Arbeit verrichten.

In ganz ähnlichem Sinne, wie Say, Canard und Mac-Culloch, hat auch Friedrich der Große (Oeuvres posth. VI. 77.) die Arme das Kapital der Beſitzloſen genannt.

Wir könnten noch manche andere gewichtige Autorität anführen, aber die hier mitgetheilten Urtheile ausgezeichneter Staatsgelehrten ſind unſers Erachtens vollkommen hinreichend für den beabſichtigten Zweck.

Es war uns bei Entwerfung des gegenwärtigen Aufſatzes vor Allem darum zu thun, die Gründe, welche für, und diejenigen, welche gegen die Aufnahme der menſchlichen Arbeitskraft in den Kreis der Vermögensbeſtandtheile ſprechen, möglichſt vollſtändig neben einander zu ſtellen, damit die Leſer durch Vergleichung beider in den Stand geſetzt würden, darüber ein unbefangenes, von aller Einſeitigkeit freies, Urtheil zu fällen. Dieſen Zweck glauben wir erreicht zu haben. Weit entfernt übrigens von der Anmaßung, durch die hier verſuchte theoretiſche Entwickelung einer höchſt ſchwierigen Lehre der Nationalökonomie den Gegenſtand, um den es ſich handelt, erſchöpft, die geſtellte Aufgabe befriedigend gelöſet zu haben, genügt uns vielmehr ſchon die Hoffnung, in gegenwärtigem Augenblicke die Aufmerkſamkeit unſerer Staatsmänner wiederholt darauf hingeleitet und ſolche zu neuen Forſchungen in dieſer Beziehung angeregt zu haben.

Notariatsweſen.

Unterm 2. Dezember 1836 iſt nachfolgende, das Notariatsweſen betreffende bemerkenswerthe Entſcheidung hochlöblichen Stadtgerichts erfolgt:

1) „Dem Herrn Notar Dr. . . . . iſt auf deſſen Anfrage zu eröffnen, daß wenn eine Parthie zur Erſparung von Koſten die Ausfertigung eines auf ihr Verlangen vor Notar und Zeugen vorgenommenen Akts vorerſt nicht verlangt, der Notar den in ſein Protokoll aufgenommenen Akt der Ordnung wegen mit den erbetenen Zeugen ſofort zu unterzeichnen hat, damit die etwa ſpäterhin verlangte Ausfertigung mittelſt eines beglaubten Auszugs des Notariatsprotokolls gehörig ertheilt werden kann.

2) Wird ferner dem Herrn Dr. . . . . bemerkt, daß es unzuläſſig ſey, einer Parthie als Notar und zugleich als Sachführer in demſelben Rechtsſtreite an Handen zu gehen. (Reichsedikt vom 3. Auguſt 1548 in Ludolf corpus jur. cam. edit. 1724 pag. 139 flg., pag 641 und Kammergerichtsordnung von 1555 Th. I. Tit. 39. §. 2.)

3) Eine Abſchrift dieſes Dekrets iſt den Organiſationsakten des Stadtgerichts beizuregiſtriren.“

Aemterbeſetzung.

In der Plenarſitzung löbl. ſtändigen Bürgerrepräſentation vom 31. v. M. iſt ein Schreiben des am 20. Dezember v. J. zum Zolldirektionsrathe ernannten Herrn Dr. J. H. Bender *) vom 25. d. M., womit derſelbe ſeinen Austritt als ſeitheriges Mitglied des Bürgerkollegs anzeigt, verleſen, und ſofort an deſſen Stelle Herr W. C. Heſſenberg zum Mitgliede der Einkommenſteuer- und Schuldentilgungskommiſſion, und Herr A. v. Bihl zum Mitgliede der geſetzgebenden Verſammlung erwählt worden.

Lebensanſichten.

Nirgends iſt wahrer Patriotismus und freimüthige Kraft ſeltener, als in kleinen Staaten, und das iſt auch natürlich. Mit Maulwürfen kann man keine Kanonen beſpannen, und wer Schwefelhölzer zu ſchneiden verſteht, kann darum noch nicht eine Eiche ſpalten.

Halbwiſſer ſind ungenießbar, wie Kuchen, welche ſitzen geblieben.

Das Alter findet ſich gewöhnlich noch früher im Kopfe ein, als in den Beinen.

Ein ſicheres Kennzeichen für das Maas einer Auflage oder Steuer iſt, wenn ſie, ohne verändert zu werden, von Jahr zu Jahr im Ertrage nicht ab- ſondern zunimmt.

In der Regel haben diejenigen, welche an manchem Staatsruder ſitzen, ebenſowenig Antheil an den großen Begebenheiten der Zeit, als die Fröſche am Wetter.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1837.

Am 27. Januar:

21) Frau Chriſtine Mohr, geb. Webler, aus Wöllsheim, luth., des hieſigen Bürgers und Seilermeiſters, Herrn Joh. Ad. Mohr, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 7. Juli v. J. C. 207 wohnhaft.

22) Frau Anna Eliſ. Schepp, geb. Häußer, aus Niederweiſel, reform., des hieſigen Bürgers und Weingärtners, J. M. Schepp, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 14. Juli v. J. N. 92 wohnhaft.

Am 30. Januar:

23) Frau Eliſ. Erneſtine Abt, verehl. geweſene Meerbott, geb. Uhrich, aus Keſſelſtadt, luth., des hieſigen Bürgers und Spenglermeiſters, Herrn Joh. Daniel Abt, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 6. Oktober v. J. B. 194 wohnhaft.

24) Frau Anna Joſ. Kron, geb. Hofmann, aus Amorbach, kath., des hieſigen Bürgers und Speiſewirths, Herr Peter Kron, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 1. Sept. u. 13. Okt. v. J. H. 101 wohnhaft.

25) Herr Joh. Konr. Zimmermann, den 8. Dezember 1811 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., als Handelsmann. C. V wohnhaft.

Am 1. Februar:

26) Herr Aug. Wilh. Köhl, aus Leipzig, den 5. April 1808 geb., luth., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 24. März v. J., auf Ehelichung der hieſigen Bürgerstochter, Jgfr. Maria Roſina Kappes, als Muſiklehrer. E. 32 wohnhaft.

Aufnahmen in das israelitiſche Bürgerrecht.

Am 27. Januar:

9) Herr Abr. Reiß, den 26. Sept. 1805 geb., hieſiger israel. Bürgersſohn, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 3. Nov. v. J., als Handelsmann. A. XV wohnhaft.

10) Herr Mich. Rindskopf, den 27. Mai 1803 geb., hieſiger israel. Bürgersſohn, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 12. Januar, als Handelsmann. A. XCVII wohnhaft. Am 30. Januar:

11) Herr Salomon Scheyer, den 29. Dezember 1805 geb., hieſiger israel. Bürgersſohn, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 12. Januar, als Handelsmann. B. XX wohnhaft.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 8. S. 132. 232. 244.

☞ Von den Frankfurter Jahrbüchern werden in Zwiſchenräumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hieſige Beſtellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Poſtämtern und Buchhandlungen. Aufſätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einſender, wenn ſie es wünſchen, ſtreng verſchwiegen.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Frankfurter Jahrbücher.

№. 10. Dienſtag den 7. Februar 1837. **Bd. 9.**

Inhalt: Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt. — Bericht von den Verhandlungen der geſetzgebenden Verſammlung. — Die Faſtnacht. — Die Adminiſtration der Civilbedienſteten-Witwen- und Waiſenkaſſe.

Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 7. Februar 1570 wird hinſichtlich eines Delinquenten, welcher eines Gelddiebſtahls wegen dahier in peinlicher Unterſuchung und ohne Erfolg gefoltert worden war, beſchloſſen: „Soll man ihn länger liegen laſſen, und weiter zu Red ſtellen, auch eine Maus unter einer Schüſſel auf den Bauch binden, und verſuchen, was es operiren wolle.“

Den 8. Febr. 1601 wird dahier ein ſtarkes Erdbeben verſpürt, welches jedoch keinen Schaden that.

Den 9. Februar 1577 wird Namens hieſiger Stadt Herr Georg Weiß von Lymburg als Abgeſandter auf den Kreistag nach Worms geſchickt.

Den 10. Februar 1624 wird, nachdem vom 16. Januar an eine ſehr ſtarke Kälte und der Main zugefroren geweſen, auf demſelben von den Bendern ein Faß gebunden. Im April erfolgte ſodann ein ſolch anhaltend warmes Wetter, daß der Weinſtock im Mai blühte, es mitten im Juni bereits viele zeitige Trauben gab, und der Wein ganz vortrefflich gedieh.

Bericht von den Verhandlungen der geſetzgebenden Verſammlung.

XIII. (oder 5te ausserordentliche) Sitzung.
Samſtag den 4. Februar 1837. Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart ſämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder mit Ausnahme des Herrn L. A. Wurſter, H. Mack, beide entſchuldigt und erſetzt durch die Herren J. T. Ronnefeldt und Schunk-Harnier, ferner der Herren C. E. Büttler, M. Scharff, Senator Dr. Schmid, M. Borgnis, Ziegler-de Bary, ebenfalls ſämmtlich entſchuldigt, ſodann der Herren Sen. Banſa, Beil des Raths, Dr. Cretzſchmar, Ph. Eurich, Dr. G. Freſenius, J. G. Lambrecht, Aktuar Dr. Thomas.

§. 59. Auf der Tagesordnung war:

1) Wahl eines Sekretärs betr.;
2) Kommiſſionsbericht vom 24. Januar: das Aktuariat auf dem jüngeren Bürgermeiſter- und Sanitätsamt und die daſelbſt erhoben werdenden Gebühren betr.;
3) Kommiſſionsbericht vom 1. Februar: die Grenzen der Befugniſſe des Maurer- und Weißbender-Handwerks betr.;
4) Kommiſſionsbericht vom 26. Januar: die Herſtellung eines Bauhofs auf dem Klapperfeld betr.

Zuvörderſt wurde der als Suppleant neu eingetretene Herr Schunk-Harnier nach Vorſchrift der Konſt.-Ergänz.-Akte in Eidespflichten genommen.

§. 60. Da durch die Ernennung des Herrn Dr. J. H. Bender zum Zolldirektionsrathe und deſſen in Folge hiervon ſtattgehabten Austritt aus der ſtändigen Bürgerrepräſentation *), und der geſetzgebenden Verſammlung, die von ihm in dieſer Verſammlung bekleidete Sekretariatsfunktion anderweit zu beſetzen war, forderte der Herr Präſident zur Vornahme der desfallſigen Wahl auf, welche mit 38 Stimmen auf Herren J. C. C. Knoblauch fiel.

§. 61. Hierauf verlieſt Herr Schöff Dr. Hiepe, als von der Kommiſſion erwählter Referent, deren Bericht vom 24. Januar d. J.:

das Aktuariat auf dem jüngeren Bürgermeiſter- und Sanitätsamt und die dortſelbſt erhoben werdenden Gebühren betr.,

lautend, wie folgt:

„Die Kommiſſion iſt, in Betreff des vorliegenden Gegenſtandes, mit den in dem Senatsvortrage **) zu Begründung des darin geſtellten Antrags entwickelten Anſichten vollkommen einverſtanden. Sie iſt des Dafürhaltens, daß nicht nur durch die vorgelegte Inſtruktion, welche auch die Genehmigung löbl. ſtändigen Bürgerrepräſentation erhalten hat, die Amtsthätigkeit eines Aktuars des jüngeren Bürgermeiſter- und des Sanitätsamts eine möglichſt vollſtändige Beſtimmung erhalten habe, ſondern daß auch die Feſtſtellung eines fixen Gehalts — mit Ausſchluß jeder Art von Emolumenten — ſowie die zu Erhebung der Aerarialgebühren einzuführende Stempeltaxe durchaus zweckmäßig ſey.

Die Kommiſſion trägt ſonach darauf an:

daß dieſe hochanſehnliche Verſammlung

*) S. oben S. 58.

**) S. oben S. 30 u. 31.

1) nach dem Antrage hohen Senats den Gehalt des vereinigten Aktuariats für das jüngere Bürgermeiſteramt und für das Sanitätsamt, einſchließlich einer auf 200 fl. veranſchlagten Vergütung für die Beſorgung der Mundirungen und Expeditionen, auf 1200 fl. beſtimmen, auch
2) dem vorgelegten Geſetzentwurfe die verfaſſungsmäßige Sanktion ertheilen möge.

Die Kommiſſion: Dr. Hiepe, Dr. Müller, Dr. Reinganum, Dr. Rapp, Dr. Kloß.«

Es erfolgte hiernächſt ohne Umfrage der Beſchluß: die geſetzgebende Verſammlung trete dem Antrage der Kommiſſion genehmigend bei.

§. 62. Sodann verlieſt Herr Schöff Saraſin, als von der Kommiſſion ernannter Berichterſtatter, deren Bericht vom 1. Februar,

die Grenzen der Befugniſſe des Maurer- und Weißbenderhandwerks betr. *)

lautend, wie folgt:

»Bei der gegenwärtig ſo allgemein herrſchenden Bauluſt, welche ſämmtlichen Bauhandwerken zum größten Nutzen gereicht, kann es nur wünſchenswerth und räthlich erſcheinen, alles zu entfernen, was dieſen ohnehin mit vielen Koſten und Beſchwerden verknüpften Unternehmungen unangenehm ſeyn, oder auf eine ſtörende Weiſe in den Weg treten kann. Möglichſte Beförderung bei auszuführenden Bauten iſt in vielen Fällen eine der erſten Bedingungen; wie ſehr dieſe aber durch Prozeſſe gehemmt werden kann, iſt zu allgemein bekannt, als daß es nöthig wäre, hier dieſerhalb noch etwas weiter anzuführen, ſo wenig als darüber, daß Manche aus Furcht vor ſolchen, das Bauen lieber gänzlich unterlaſſen, welches eine nachtheilige Wirkung für die Bauhandwerker hat. Angenehm iſt dagegen ſicherlich dem Bauliebhaber, wenn er freie Hand hat bei der Wahl der Handwerksmeiſter, denen er die Ausführung der Bauten übertragen will, ſo weit es ſich mit den beſtehenden Geſetzen vereinbaren läßt.

Da nun in dem vorliegenden Fall weder ein desfallſiges Geſetz beſteht, noch in dem zwiſchen dem Maurer- und Weißbenderhandwerk getroffenen Vergleich vom 19. Auguſt 1752 eine klare Beſtimmung ſich befindet, welchem der beiden genannten Handwerke, der Bewurf mit einer Miſchung von Speiß und Lehm, in den angegebenen Fällen, ausſchließlich zuſtehen ſoll, es auch billig erſcheint dem Bauherrn zu überlaſſen, von welchem Meiſter der beiden genannten Handwerke ſie die Arbeit in dem Innern ihrer Häuſer wollen fertigen laſſen und durch das vorgeſchlagene Geſetz alle desfallſige fernere Weitläufigkeiten und Prozeſſe werden beſeitigt werden, ſo iſt die Kommiſſion, nachdem ſie alle vorgelegte darauf Bezug habende Akten ſorgfältig durchgegangen, des Dafürhaltens, daß von einer hochanſehnlichen geſetzgebenden Verſammlung, dem Geſetz

die Grenzen der Befugniſſe des Maurer- und Weißbenderhandwerks betr.,

wie es in dem Entwurf vorliegt, die Beiſtimmung zu ertheilen ſeyn dürfte.

Die Kommiſſion: Saraſin, de Bary-Jordis, C. Weigenand, Dr. Neuburg, J. T. Mack.«

Auf Veranlaſſung eines während der Diskuſſion von einem Mitgliede gemachten und mehrfach unterſtützten Antrags, zu beſchließen:

»die geſetzgebende Verſammlung finde keine Veranlaſſung, in dieſe Sache einzugehen, einestheils da ein rechtskräftiges Urtheil in Mitten liege, und es anderntheils ohnehin in den Befugniſſen des Senats liege, in baupolizeilicher Hinſicht jedwede geeignete und zeitgemäße Modifikationen zu treffen«

ſtellte der Herr Präſident zuvörderſt in Umfrage:

ob ſich die geſetzgebende Verſammlung in dieſer Sache für kompetent erklären wolle oder nicht?

und, nachdem dieſe Frage mit 51 Stimmen gegen 10 und 5 ſuspendirte bejahend entſchieden worden,

ob man nunmehr dem Kommiſſionsvorſchlage beitreten wolle oder nicht?

worauf ſich die Verſammlung mit 58 Stimmen gegen 5 und 3 ſuspendirte

genehmigend für den Vorſchlag der Kommiſſion ausſprach.

§. 63. Herr Schöff Saraſin verlieſt hierauf den Kommiſſionsbericht vom 26. Januar:

Herſtellung eines Bauhofs auf dem Klapperfeld betr.,

nachſtehenden Inhalts:

»Aus dem Vortrag des Senats vom 10. Jan. d. J. *) und den demſelben beigefügten Akten, iſt erſichtlich, wie dringend die Verlegung des Bauhofs von dem Graben und Errichtung benöthigter Lokalitäten für die Waſſerleitung, iſt, und daß dazu die Verwendung eines Theils des Holzmagazins und Militärlazarethgartens auf dem Klapperfeld von den verſchiedenen Behörden als zweckmäßig erachtet worden; ſowie, daß dieſe Herſtellung einen Koſtenaufwand von 4500 fl. erfordert.

Die Kommiſſion hat ſich überzeugt, daß es nicht möglich iſt und von dem größten Nachtheil ſeyn würde, die dermalen in dieſem Betreff beſtehenden Einrichtungen ferner beſtehen zu laſſen, daß es vielmehr unumgänglich nöthig iſt, baldmöglichſt geeignete Einrichtungen zu treffen hinſichtlich des Bauhofs, damit die daſelbſt zu verwahrenden Gegenſtände, als Hebgeſchirre, Schlagwerke, Waſſerſchnecken und ſonſtige für Waſſer- und ſonſtige Bauausführungen erforderliche Geräthſchaften gehörig untergebracht und für Verderben geſchützt werden können, hinſichtlich der Waſſerleitungsmagazine zum Aufbewahren von Röhren, ſonſtige Vorräthe und Werkzeuge, ſodann zweckmäßiger Arbeitslokalitäten, wo die daſelbſt zu fertigenden Arbeiten bewerkſtelligt werden können. Den zu den vorſeyenden Zwecken vorgeſchlagenen Platz findet die Kommiſſion umſomehr paſſend, als deſſen Verwendung anderen Bauausführungen in dem verbleibenden ſehr großen Raume, eintretenden Falls, nicht hinderlich

*) S. oben S. 17. 18. 28 und 29.

*) S. oben S. 31.

ſeyn würde. Nach allem dieſem glaubt die Kommiſſion darauf antragen zu ſollen, daß

der Verwendung der zur Herſtellung eines Bauhofs in einem Theil des Lazarethgartens auf dem Klapperfeld erforderlichen 4500 fl. die Zuſtimmung ertheilt werden möge.

Die Kommiſſion: Saraſin, C. F. Mack, Brofft-Schury, Franz Böhm, Dr. Uſener.«

Ohne Umfrage trat die Verſammlung dem Antrage der Kommiſſion genehmigend bei.

Nach verleſenem und genehmigtem Protokoll wurde hiermit die heutige Sitzung geſchloſſen.

Die Faſtnacht

iſt eine Zeit toller Wirthſchaft, in der die Thorheit einen Freipaß hat und die menſchlichen Gelüſte ſich etwas herausnehmen, oft über die Gebühr, um ſich für die folgende Abſtinenz zu entſchädigen. Die Enthaltſamkeit wird auf das Uebermaß des Genuſſes am leichteſten, und die Menſchen haben es auch in der Frömmigkeit und Andacht gern bequem. Wir tadeln dieſes Jagen nach dem bunten Schmetterlinge der Freude nicht, wenn wir ihn auch athemlos zu erhaſchen ſuchen in dem Augenblicke, wo er uns neckend entflieht. Wir müſſen die freundliche Duldung der Kirche *) loben, die ſo viel Nachſicht mit der Natur des Menſchen hat, daß ſie ihm auch die Thorheit gönnt, wo ſie ihn vergnügt. Und iſt die Weisheit nicht vielleicht nur eine ernſte Thorheit, die muntere Thorheit dagegen weiſe, wenn ſie uns leicht und flüchtig über die beſchwerlichen Unebenheiten auf dem rauhen Pfade des Lebens hilft? Wer war der wirkliche und wahre Weiſe, der luſtige Demokrit, der lachend in die bunte Faſtnacht des Lebens ſah, und die Thorheiten der Narren und geſcheidten Leute zu ſeiner eigenen Ergötzung ergötzlich nahm, oder der weinende Heraklit, der die Poſſe tragiſch deutete und ſich das ganze Leben zu einem Aſchermittwoch machte? Nehmt es, wie ihr wollt! Gewiß hat das Daſeyn ſeinen hohen Ernſt, der ſich auch ernſtlich und ernſthaft vernehmen läßt; aber es liegt doch mehr Scherz in ihm, als ernſthafte Leute in trüber Stimmung in ihm zu finden wiſſen. Laßt die Faſtnacht gelten mit ihrer lauten Fröhlichkeit, mit ihren Narrenſtreichen und Feſtgelagen, mit ihrer neckiſchen Mummerei und ihren luſtigen Sprüngen, der Aſchermittwoch löſet ſie nur zu bald ab. Hinter dem Policinell der muntern Laune, des Scherzes und der kecken Luſt ſteht der finſtere Trappiſt und Karthäuſer, und raunt ihm ſein memento mori zu. Der Aſchermittwoch folgt der Faſtnacht auf der Ferſe, und dann gute Nacht Fleiſch! Menſch! gedenke, daß du Staub und Aſche biſt und zurückkehrſt, woher du gekommen, in Staub und Aſche! So ſpricht die Kirche, und Vieles im Leben ſpricht es vor und nach. Der Katholicismus iſt freundlicher als der ſtrenge Proteſtantismus, und ſieht dem ſchwachen Menſchen ſeine Menſchlichkeiten nach, und hat Vergebung für die Sünden des ſündigen Geſchlechts, wenn es bereuet und Beſſerung gelobt. Warum ſollen wir uns gegen die Beichte und das Fegfeuer ereifern, da ſie Nachſicht und Verſöhnung zeigen, der wir doch ſo ſehr bedürfen? Alle Religion, die den Menſchen dem Menſchen befreundet und hülfreich entgegenführt und verſöhnt an ſeine Bruſt legt, wenn er eine Kränkung und Beleidigung von ihm erduldet hat, iſt von göttlicher Abkunft, weil Gott ſelbſt die höchſte Milde und Güte iſt. Es würdigt die Kirche darum auch auf keine Weiſe herab, daß ſie den Gläubigen die Faſtnacht gönnt. Der Katholicismus hat Kunſt, Schmuck, Schauſpiel und Gepränge, weil ſie die Einbildungskraft erheben, das Gemüth anſprechen, durch die Sinne auf Geiſt und Seele wirken; und iſt das Geiſtige, das Höchſte in uns nicht eine Blume von der Pflanze der Sinnlichkeit hervorgetrieben, aus der ſie die belebende Nahrung ſchöpft, um ſich duftend zu entfalten und zur Frucht auszubilden? Darum hat ſich der Katholicismus wohl auch im lebendigen, freundlichen Süden erhalten, wo die Sinnlichkeit der Menſchen reizbarer und die Phantaſie regſamer und thätiger iſt; wo der heitere, mildere Himmel ſie zu geſelligen Genüſſen im Freien zuſammenführt, und, im Austauſch der Gefühle, die Mittheilung der innern Stimmung in Freude und Schmerz begünſtigt. Darum haben auch die Südländer vor Andern ihre fröhliche Faſtnacht mit dem Wogen, Treiben und Drängen der lärmenden, genußſüchtigen, ſchauluſtigen Menge, mit ihrer neckenden Mummerei, ihren witzigen Anſpielungen und phantaſtiſchen Gebilden. Wer kennt nicht das venetianiſche und römiſche Carnaval, deſſen Beluſtigungen von ſo vielen Reiſenden beſchrieben, von ſo vielen Dichtern beſungen worden? Die lebenskräftige Jugend mit ihrem leichten Sinne bedarf dieſer Entladung in Scherz und Spiel. Das Alter, die Ermüdung durch Anſtrengung und Entbehrung, die Erſchöpfung durch Noth und Kummer macht bei Einzelnen wie bei Völkern der Faſtnacht ein Ende und bringt den Bußtag in Staub und Aſche, den Aſchermittwoch.

Die Alten ſchon hatten ihre Faſtnacht, jedes Volk nach ſeiner Weiſe, nach Religion, Sitten, Staatsverfaſſung, nach Klima und Jahreszeit eigenthümlich geſtaltet, alle aber demſelben Zuge der Menſchennatur nachgebend, der Veränderung will, Abwechſelung, Mannichfaltigkeit, geſellige Beluſtigung und fröhliches Treiben. Der Menſch, der es müde wird, zu ſeyn, was er iſt und ſcheint, verwandelt ſich gern zum Scherze und am liebſten in ſein Gegentheil, und ſpielt die angenommene Rolle zu ſeiner und fremder Beluſtigung. Die untern Stände ſteigen zu den höhern hinauf, da dieſe ein Vergnügen darin finden, zu jenen hinabzuſteigen. Die Damen werden Kammermädchen, die Zofen Damen, die Vornehmen bürgerlich gemein, die Gemeinen ſtandesmäßig vornehm. Jeder gefällt ſich darin, zu ſeyn, was er nicht iſt. Selbſt der Verſtand wird läſtig und der Narr eine geſuchte Rolle. Es ſind die gutartigſten und genießbarſten aller Narren, dieſe Faſtnachtsnarren, und wollte der Himmel, der Staat, die Wiſſenſchaft und der Glaube hätten keine

*) Vgl. Encyklopädie der Staatswiſſenſchaften. III. 2.

ſchlimmeren aufzuweiſen. Die Römer hießen ihre Faſtnacht Saturnalien. Es war ein politiſches Volk, das römiſche, und erlaubte und liebte dieſe Satyre auf ſich und ſeine Verfaſſung. Das goldene Zeitalter Saturns ſtieg vom Himmel auf die Erde nieder und brachte den Menſchen den Segen der Freiheit, gleicher Rechte und gleicher Anſprüche auf die Genüſſe dieſes Lebens. Die Sclaven gingen wie ihre Herren gekleidet und nahmen an der wohlbeſetzten Tafel Platz. Seltſame, ſchreckliche Laune der menſchlichen Natur, die ſich eine Faſtnacht macht und eine Närrin wird, um in der flüchtigen Narrheit vorübergehend zu Verſtande zu kommen! Die Faſtnacht ſchlägt einen Grundton auf dem vielſtimmigen Inſtrumente unſeres Weſens an, das in ewigen Variationen zwiſchen Schmerz und Freude, Wahrheit, Dichtung und Lüge, lüſterner Begierde und enthaltſamer Tugend, Scherz und Ernſt, Vernunft und Thorheit ſpielt. Unſerer Natur gemäß führt uns das Aeußerſte dem Aeußerſten entgegen, das Uebermaß in einer Sache zum Gegentheil, die Anſtrengung zur Erſchöpfung, die Ueberladung zum Ekel, und der Faſtnacht folgt der Aſchermittwoch, ihrem leichtfertigen, ſündigen Treiben der Bußtag. Wir wiſſen ja, welche Art Jungfrauen und Junggeſellen ſich zu alten Betſchweſtern und Betbrüdern zu bekehren pflegen. Was könnte uns die myſtiſche Stimmung unſerer Zeit erklären, die ihren Bettag und Aſchermittwoch will, thäte es die tolle Faſtnacht mit dem Uebermaße ihrer Genüſſe nicht, die vorausgegangen iſt? Wir ſagen euch, daß ohne dieſen Schlüſſel ſelbſt die Weltgeſchichte euch ein verſchloſſenes Buch bleiben wird; ihr verſteht ſie nicht mit aller Philoſophie und dem pragmatiſchen Geiſte, die ihr hineinzulegen wißt, nehmt ihr das Carnaval, die Faſtnacht und den Aſchermittwoch, den nachgebornen Zwillingsbruder, nicht zu Hülfe. Reiche, Staaten, Völker und Stände haben dieſe Entſcheidungstage wie Einzelne und nach demſelben Geſetze, aus demſelben Grunde. Der Tag geht zu Ende, die Stunde ſchlägt; ſie kündigt den Aſchermittwoch an. Menſchen von Staub und Aſche, bedenkt, daß ihr zurückkehrt, woher ihr gekommen, zu Staub und Aſche! Seyd mäßig, beſonnen und gerecht! Alles Uebermaß führt zu ſeinem Gegentheil. Wollt ihr eine tolle Faſtnacht, dann bleibt der Bußtag des Aſchermittwochs gewiß nicht aus.

Die Adminiſtration der Civilbedienſteten-Witwen- und Waiſenkaſſe

hat am 1. d. M. über ihre Einnahme und Verwaltung öffentlichen Bericht erſtattet, welcher lautet, wie folgt:

„Die in unſerm letzten Jahresberichte ausgeſprochene Bitte: daß die Theilnahme des geehrten hieſigen Publikums auch fernerhin unſerer milden Anſtalt zugewendet bleiben möge, hat im vergangenen Jahre ſo vielfältig Anklang und auf eine ſo ausgezeichnete Weiſe Gewährung gefunden, daß wir nicht anders als mit Empfindungen der innigſten Dankbarkeit das Ergebniß der uns gewordenen Zuflüſſe, der Oeffentlichkeit anbei übergeben. Es iſt damit der erfreuliche Beweis geliefert, daß, ſo zahlreich auch die Anſprüche an den Wohlthätigkeitsſinn der hieſigen Bewohner ſich häufen mögen, ſolcher, bei aller genügenden Befriedigung dieſer Anſprüche, dennoch in ſo lebendiger Kraft dahier vorhanden und gleichſam heimiſch iſt, daß er auch auf unſer kleines, in ſtiller Zurückgezogenheit wirkendes Inſtitut, ſeine thätigen Aeußerungen fortwährend zu erſtrecken vermöge. Erfahrungen ſolcher Art ſind für die Verwalter einer Anſtalt, welche ſeit ihrer Entſtehung mit Bedrängniß zu kämpfen hatte und noch jetzt hat, ſich daher in ihrem Streben immerfort gehemmt ſieht, höchſt beruhigend, und allerdings geeignet, die ängſtliche Sorge für die Zukunft in Etwas zu beſchwichtigen, verpflichten uns daher zur lauteſten Bezeugung unſres innigſten Dankes.

In der Reihe der empfangenen Geſchenke zeichnet ſich die gewichtige Gabe *) eines hieſigen Menſchenfreundes, dem, nach allen Seiten hin wohlzuthun, gleichſam zum Bedürfniß geworden iſt, ſo glänzend aus, daß wir, indem wir auf ſolche die Aufmerkſamkeit des Publikums beſonders hin verweiſen, uns zugleich gedrungen fühlen, demſelben hiermit nochmals auf öffentlichem Wege unſern wärmſten Dank darzubringen!

Durch dieſen außerordentlichen Beitrag haben die im abgewichenen Jahre uns gewordenen Verehrungen die Summe von fl. 1262. 9 kr. erreicht; die der Legate, unter welchen ſich das des Herrn Oberzöllners Koch, eines unſerer ehemaligen Mitglieder, auszeichnet, beträgt 585 fl.; es iſt ſomit unſer Kapitalſtock, dem herkömmlich alle, auch die kleinſten Schenkungen zugewieſen werden, von ſeinem vorjährigen Beſtande von fl. 16226 12 kr. **) nunmehr mit Zurechnung zweier anderen hieher gehörigen Poſten von 33 fl., auf fl. 18106. 21 kr. angewachſen.

Unſer Perſonalſtand bietet hinſichtlich der zahlenden Mitglieder nicht gleiches erfreuliche Anwachſen, ſondern leider abermaligen Zurückgang dar, indem die gegenwärtige Anzahl derſelben ſich ſeit vorigem Jahr durch Tod und freiwilligen Austritt von 34 auf 31 vermindert hat. Die Zahl der empfangenden Mitglieder hat ſich ebenfalls um eins, alſo von 29 auf 28 verringert.“

*) Nämlich ein Geſchenk von Sr. Hochwohlgebohren dem Herrn Baron Karl von Rothſchild bei Gelegenheit der Vermählung des Herrn Barons Lionel von Rothſchild mit der Fräulein Charlotte von Rothſchild 1080 fl.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 6. S. 293.

☞ Von den Frankfurter Jahrbüchern werden in Zwiſchenräumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hieſige Beſtellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Poſtämtern und Buchhandlungen. Aufſätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einſender, wenn ſie es wünſchen, ſtreng verſchwiegen.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Frankfurter Jahrbücher.

No. 11. Samſtag den 11. Februar 1837. **Bd. 9.**

Inhalt: Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt. — Der öffentliche Kredit. — Militär-Oberoffiziers-Witwen- und Waiſen-Inſtitut. — Fortgeſetzte Nachricht über den Stand der Volksſchullehrer-Witwen- und Waiſenkaſſe dahier am Schluſſe des Jahres 1836. — Gegen Mißverſtändniſſe. — Gewerbweſen. — Lebensanſichten. — Bürgeraufnahmen.

Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 11. Februar 1368 beſtätigt Kaiſer Karl IV. alle Gerichte und Geſetze, die der Erzbiſchof Gerlach von Mainz gemacht, als ihn der Kaiſer vormals gen Frankfurt geſendet hatte, um alle Gebrechen zu unterſuchen, die dahier zwiſchen den Schöffen und dem alten Rath an einem und den Handwerksleuten am andern Theile entſtanden waren.

Den 12. Februar 1742 wird Kurfürſt Karl Albert von Baiern, nachdem derſelbe den 24. Januar deſſelben Jahres dahier von allen Kurfürſten zum römiſchen König erwählt worden, und am 31. Januar ſeinen feierlichen Einzug in hieſige Stadt gehalten, in der St. Barthol. Stiftskirche vom Kurfürſten von Köln als Römiſcher Kaiſer gekrönt. Den 15. Februar leiſtete die geſammte Bürgerſchaft dem Kaiſer in Selbſt hoher Perſon die Huldigung, und den 15. Oktober 1747 reiſte der Kaiſer von hier, wo er 2 Jahre 9 Monate Hof gehalten hatte, über Augsburg, nach ſeiner Reſidenz München ab.

Den 13. Febr. 1299 ertheilt König Albrecht den Rathmannen und Bürgern von Frankfurt das Privileg, daß keiner ſie oder einen der übrigen mit Kampfrecht oder wegen Schuldforderungen außerhalb der Stadt vorladen könne oder dürfe.

Der öffentliche Kredit

iſt in ſeiner weiteſten Bedeutung das allgemeine Zutrauen, welches in ein Gemeinweſen, in einen Staat geſetzt wird, beſonders aber, daß er ſeinen Zahlungsverbindlichkeiten entſprechen können und wollen werde. Dieſer Kredit kommt nicht blos bei eigentlichen Anleihen in Frage, ſondern überall, wo pekuniäre Verluſte für das Publikum erwachſen würden, wenn der Staat ſeinen Verpflichtungen nicht nachkommen ſollte. Auch das Münzweſen, auch das Papiergeld des Staats *) — was überdem in vielen Fällen eine verſchleierte, *ſcheinbar* unverzinsliche Art der Staatsſchuld werden kann — bedarf des Kredits.

Der öffentliche Kredit iſt zunächſt auf die Ueberzeugung von dem *Willen* und der *Kraft* des Staats, ſeinen Verbindlichkeiten zu genügen, begründet.

Hinſichtlich des *Willens* des Staats iſt zu beachten, daß nicht dieſelben Zwangsmittel, wie gegen den Privatmann, auch überall gegen den Staat zu Gebot ſtehen, um ihn zur Löſung ſeines Worts zu nöthigen; daß man hier vielmehr, wo nicht ein feſtbegründetes Rechtsſyſtem eine äußere unerſchütterliche Bürgſchaft leiſtet, lediglich ſeiner eigenen Ueberzeugung von ſeinem wahren Intereſſe vertrauen müſſe.

Was die *Kraft* des Staats zur Befriedigung ſeiner Gläubiger betrifft, ſo kommt bei ihm, weit mehr als bei den Privaten, in Beurtheilung deſſelben die Rückſicht auf andere, als reinwirthſchaftliche Verhältniſſe, ins Spiel. Oder vielmehr, es iſt darauf zu achten, ob er nicht durch den Gang ſeiner Unternehmungen und Schickſale zu Ausgaben veranlaßt werden kann, die ſeinen wirthſchaftlichen Zuſtand in Unordnung bringen; oder ob er nicht oftmals ſolchen augenblicklichen Bedrängniſſen ausgeſetzt iſt, denen ſelbſt die Redlichkeit der Staatsverwaltung nicht immer gewachſen bleibt.

Aus allen dieſen Gründen wird der Kredit, der einem Staate geſchenkt wird, nicht wenig durch das allgemeine Urtheil über die Feſtigkeit ſeiner Verfaſſung, die Zweckmäßigkeit ſeiner Verwaltungseinrichtungen, die Heiligkeit des Rechtsſtands in ſeinem Innern, den Charakter der, die Staatsverwaltung ausübenden Individuen, die Sicherheit ſeiner Verhältniſſe und die Verflechtungen mit der Staatenwelt bedingt.

In der Art waltet übrigens ein weſentlicher Unterſchied zwiſchen dem Vermögen des Staats zur Befriedigung ſeiner Gläubiger und dem eines Privatmannes ob, daß der erſtere einen ſinnlich viel unbegrenzteren Güterkomplex als Sicherheit darbietet. Zwar iſt zu viel geſagt, wenn man das ganze Geſammtvermögen als dieſes Pfand betrachtet; denn der Staat kann nur den Theil des jährlichen Einkommens der Geſammtheit — und wenn man unter beſonderen Umſtänden ſo weit ſchreiten kann und muß — des Grundkapitals derſelben auf Erhaltung ſeines Kredits verwenden, der von der Geſammtheit ohne gänzliche Zerrüttung ihrer Verhältniſſe zu entbehren und füglich beizuziehen iſt. Aber der disponible Ertrag des Geſammtvermögens überſteigt doch in ruhigen Zeiten auch die Bedürfniſſe der größten

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 5. S. 120 und Encyklopädie der Staatswiſſenſchaften. IV. 1.

Staatsſchuld bei weitem — die Staatsſchuld würde nicht ſo weit geſtiegen ſeyn, wenn dies nicht ſtattfände — und dem Staate iſt es weit leichter und mit größerer Sicherheit möglich, als jedem Privaten, ſeine Gläubiger auch auf die Erträgniſſe einer ferneren Zukunft anzuweiſen. Ferner wird bei dem öffentlichen Kredit auch der Umſtand hervorgehoben, daß die Staatsgläubiger oft, als Bürger und Steuerpflichtige deſſelben Staats, zugleich Mitſchuldner ſind und in ihren Steuerbeträgen einen Beitrag zur Selbſttilgung ihrer Forderungen geben: ein Umſtand, der bei Berechnung des Geſammtvermögens im Vergleich zur Staatsſchuld ſehr weſentlich, für Charakter und Dauer einzelner Staatsſchulden in konkreten Fällen, mittelſt Einfluſſes der Staatsgläubiger auf die Staatsverwaltung, nicht ohne Folgen, an und für ſich aber für die Natur des Kreditverhältniſſes ohne Bedeutung iſt.

Wenn übrigens der öffentliche Kredit ſeinen Gläubigern ein weniger begrenztes Pfand bietet, ſo macht dies wieder die Würderung dieſes Pfandes ſchwieriger und erhöht die Gefahr einer Ueberſchätzung deſſelben auf beiden Seiten. Auch iſt der Umſtand wichtig, daß die Einlöſung des Staatskredits durch die Leiſtungen von Perſonen erfolgt, welche die Schuld nicht eigentlich ſelbſt kontrahirt haben, ſondern in deren Namen nur und präſumtiv für deren Beſtes ſie gemacht wurde. Dann iſt auch zu berückſichtigen, daß die Verwendung des empfangenen Kapitals von Seiten des Staats in der Regel in Unternehmungen geſchieht, die daſſelbe wenigſtens nicht direkt erſetzen, nicht darauf berechnet ſind, einen Gütherertrag zu gewähren.

Endlich iſt noch bei dem öffentlichen Kredit zu bemerken, daß, in Folge ſeines großen Umfanges, der beſonderen Einrichtung der meiſten Anleihen, des Umſtandes, daß hier das perſönliche Verhältniß zwiſchen Gläubiger und Schuldner größtentheils ceſſirt, des anderen, daß die Staatspapiere zum Theil den Charakter von Waaren, zuweilen von Geld, ſehr häufig von Spekulationsgegenſtänden angenommen haben, nicht blos die Frage über die endliche Löſung der Kreditanſprüche, ſondern auch der wechſelnde Preisſtand der ſinnlichen Zeichen dieſes Kredits von dem größten Einfluß auf das Vermögen der Gläubiger iſt. Die Gläubiger des Staats laſſen ſich bezahlen, auch wenn der Staat nicht zahlt, indem ſie ihre Forderung mit der Leichtigkeit eines gewöhnlichen Verkaufsgeſchäfts an Andere cediren. Der Kours der Staatspapiere hängt, weit weniger als von der Frage, ob der Staat überhaupt zahlen werde, von der andern ab, welchen Preis man für die Forderung, wenn man ſie verkaufen müßte oder wollte, nach Zeit und Ort werde erwarten können.

Auch für den Privatmann hat der Kredit zuweilen die Eigenſchaft, eine Leiſtung, die für die Gegenwart zu drückend ſcheint, auf die Zukunft zu vertheilen. Bei dem öffentlichen Kredit iſt dieſe Eigenſchaft Regel. Dagegen kommt der Staat ſelten oder nie in den Fall, durch den Kredit gewinnen zu wollen. Denn ſelten oder nie iſt er in der Lage, das Kapital gewinnreicher benutzen zu können, als der Privatverkehr. Mithin iſt die nützlichſte Seite des Kredits dem öffentlichen verſchloſſen und nur die bedenklichſte geöffnet.

Es iſt ferner bei dem öffentlichen Kredit eine doppelte Seite zu beachten: die finanzielle und die nationalökonomiſche. Während der Privatmann bei Kontrahirung von Anleihen, ſich blos zu fragen hat, wie er ſie wieder bezahlen wolle, ohne auf den Einfluß achten zu müſſen, den das Ausborgen des Kapitals auf die Lage des Gläubigers äußert, hat der Staat zu bedenken, daß die Kapitalien, die er verzehrt hat, im Verkehre fehlen.

Der öffentliche Kredit iſt in ſeiner geſchichtlichen Entwickelung aus dem Privatkredit erwachſen. Staatsanleihen wurden urſprünglich ganz nach Art des Privatkredits geſchloſſen. Ein Vertrag zwiſchen der aufborgenden Behörde und einem namhaften Gläubiger, beiderſeitige an beſtimmte Termine gebundene Aufkündigung, eine Bürgſchaft, bald in Fauſtpfändern, bald in Verpfändung liegender Gründe oder der »gewiſſeſten und bereiteſten« Einkünfte, bald in dem Gutſagen auswärtiger Regierungen beſtellt. In den meiſten Ländern blieb das Verhältniß in dieſer Weiſe, nur daß man allmälig zu Formen überging, die durch größere Bequemlichkeit für das Publikum auch dem Kredit der Staaten nur förderlich ſeyn konnten, und die Staaten auch ſonſt mancher Verlegenheiten überhoben, namentlich zu der Ausſtellung der Schuldſcheine in auf den Inhaber lautenden Papieren und zu der Unaufkündbarkeit. Mit dem ſteigenden Aufwande der Staaten wuchs allerdings auch der Gebrauch dieſes Deckungsmittels. Aber mit der Verbeſſerung der Staatskunſt ſtieg auch die Nützlichkeit jenes Aufwandes, mit ihr der Wohlſtand der Nationen und damit wieder der Kredit ſelbſt, das Zutrauen in die Kräfte des Staats und das Angebot von Kapitalien. Die Hinzufugung beſonderer Bürgſchaften — deren Realiſirung ohnedies im Falle der Noth ihre Schwierigkeiten haben würde — iſt bei den Anleihen der meiſten Staaten entbehrlich geworden. Das Vertrauen in die Größe und Sicherheit der reichen, von unſeren Staaten verwalteten Hilfsquellen genügte. Die Staatspapiere wurden in ihrer neueren Einrichtung als Geld und als Waare benutzt; es ward immer üblicher, Kapitalien auf dieſe ſichere und bequeme Weiſe anzulegen, und bald entſtand ein eigenes Intereſſe der Gläubiger: daß der Staat niemals ſeine Schulden bezahlen, ſondern nur fortfahren möge, ſie richtig zu verzinſen und ſie nicht durch übergroße Ausdehnung im Courſe fallen zu laſſen. So ward es den Staaten der neueren Zeiten möglich, den Kredit als einen Haupthebel ihrer Unternehmungen zu gebrauchen, und die Maſſe ihrer Schulden auf eine früher nie geahnte Höhe ohne ſichtbare Verwirrung ihres wirthſchaftlichen Zuſtandes zu ſteigern. So konnten ſie unermeßliche Laſten ohne übergroße Erhöhung der Steuern, ja zum Theil mit einiger Vereinfachung und Erleichterung derſelben übernehmen. So iſt aber auch die Verzinſung der Staatsſchulden eine der bedeutendſten Poſitionen im Staatsbudget geworden und eine Schuldenlaſt erwachſen, an der, ſelbſt wenn ruhige Zeiten fortwährend

an ihrer Tilgung arbeiten können, noch eine lange Zukunft zu zahlen haben wird. So iſt endlich die Erhaltung des öffentlichen Kredits eine der wichtigſten Rückſichten nicht blos der Finanzverwaltung, ſondern der ganzen Staatskunſt geworden und der Kredit der wahre Erhalter des europäiſchen Friedens geweſen.

Aber ſoll denn der Staat ſich dieſes Kredits bedienen und wann ſoll er es? Eine Frage, bei deren Beantwortung beſonders die Eigenſchaft des öffentlichen Kredits zu beachten iſt, daß er die Zukunft für die Anſtalten der Gegenwart herbeizieht, einen Aufwand, der in der Gegenwart gemacht wird, durch die Zukunft beſtreiten läßt. Dieſes Verfahren wird als gerecht anerkannt werden müſſen, wenn erſt die Zukunft die Früchte des Aufwandes, zu deſſen Beſtreitung das Anlehen gemacht wurde, recht zu genießen hat. Es wird nicht unbillig ſeyn, wenn jener Aufwand zwar zunächſt der Gegenwart oblag und von ihr beſtritten werden muß, aber doch in ſeinen Folgen auch der Zukunft zu gut kommt; ſey es auch nur, daß er der Gegenwart Uebel erſparte, deren Unheil ſeine Wirkungen auch auf die Nachwelt erſtreckt haben würde. Es wird aber ungerecht und unbillig, wenn die Zeit ſich dadurch von Laſten befreien will, die ſie ſelbſt veranlaßt, die nur ſie berühren, deren eigene Beſtreitung in ihrer Kraft liegt, die die Zukunft nichts angehen. Und ſelbſt die weite Ausdehnung obiger Erlaubniß zur Kreditbenutzung wird oft den Charakter der Unbilligkeit annehmen; denn die Regel muß bleiben: daß jede Zeit möglichſt ihre eigenen Laſten ſelbſt zu tragen hat. Und eine Ehrenpflicht iſt es, auch uneigennützig für die Nachkommen zu wirken und ſelbſt für ſie Laſten zu tragen, wie unſere Vorfahren es für uns gethan haben.

Ferner wird auf jene Frage die Antwort zu geben ſeyn: Der Kredit iſt zu benutzen, wenn die dadurch erwachſenden Uebel geringer ſind, als die aus einer anderweitigen Beſtreitung des fraglichen Aufwandes, oder aus einer gänzlichen Unterlaſſung deſſelben entſtehenden. In unſern Zeiten iſt in den meiſten Staaten eine bedeutende Erhöhung der Steuerlaſt geradezu unmöglich, und würde wenigſtens durch Störung des Verkehrs, Bedrückung zahlreicher Volksklaſſen und Aufregung ſichtbarer Unzufriedenheit die nachtheiligſten Folgen entwickeln. Die Beſtreitung des ordentlichen und gewöhnlichen Staatsaufwandes iſt jedoch der Gegenwart aus eignen Mitteln möglich. Auch müſſen die Staatseinkünfte ohne Erhöhung der Steuern in Folge beſſeren Haushaltes, geſtiegener Bevölkerung, vermehrten Verkehrs natürliche Ueberſchüſſe liefern, aus denen die mit den gleichen Verhältniſſen verſtärkten Bedürfniſſe und die einzelnen, ſich hier und da wünſchenswerth machenden Verbeſſerungen beſtritten werden können. Der Staat, der zur Deckung ſeines laufenden Aufwandes des Kredits bedarf, beweiſt, daß entweder dieſer Aufwand unnatürlich hoch, oder daß ſein Finanzhaushalt in Verwirrung iſt. Im erſteren Falle muß Sparſamkeit, im letzteren Ordnung helfen. Dagegen werden außerordentliche und große Bedürfniſſe nicht leicht ohne Benutzung des Kredits befriedigt werden können, und dieſer Weg dem einer bedeutenden Steuererhöhung ſchon um deswillen vorzuziehen ſeyn, weil der Kredit das Kapital daher zieht, wo es nicht gebraucht wird, während die Steuer es da nimmt, wo es wenigſtens möglicherweiſe nöthiger iſt. Man wird alſo die Uebel, welche eine unmittelbare und bedeutende Abgabenerhöhung erzeugen würde, mit den Uebeln vergleichen müſſen, die durch den Kredit, in Folge der Verzinſung und Tilgung des Anlehens, in geringerem Grade aber auf längere Zeit entſtehen. Da man ferner bedenken muß, daß die Zwecke, zu denen dergleichen außerordentliche Bedürfniſſe dienen, größtentheils unproduktive ſind und die Laſt, die man um ihrentwillen hervorruft, eine unproduktive Konſumtion vermittelt, ſo wird man dergleichen außerordentliche Bedürfniſſe, deren Beſtreitung nur auf dem Wege des Kredits möglich iſt, in der Regel zu vermeiden haben. Dazu kommt noch, daß der Kredit ſelbſt unter jeder Ausdehnung deſſelben zu leiden droht. In der That hat namentlich die letztere Betrachtung zur Erhaltung des Weltfriedens in der neueſten Zeit wohl weſentlich beigetragen. Wenn jedoch eine phyſiſche oder moraliſche Nothwendigkeit die Anwendung außerordentlicher Kräfte erfordert, ſo muß man dem Kredite danken, wenn er uns dieſe auf einem unſchädlicheren Wege verſchafft, als auf dem Wege der Abgabenerhöhung oder durch jedes andere Hülfsmittel der Finanzkunſt; darum iſt auch der nationalökonomiſche Werth des öffentlichen Kredits nicht abſolut, ſondern nur relativ zu beurtheilen; ſeine Anwendung iſt nützlich oder ſchädlich, im Vergleich zu dem Verfahren, was ohne ſie eintreten mußte. — Immer wird aber die Benutzung des Kredits nur der Nothwendigkeit vorbehalten bleiben dürfen. Denn ſie enthält eine Beſteuerung der Zukunft, deren Kräfte und Hülfsquellen unbekannt ſind. Sie veranlaßt einen unproduktiven Aufwand. Sie enthält dieſen in ſich und wird auch oft zur indirekten Urſache deſſelben, wenn ſie durch ſich ſelbſt zu Ausgaben verleitet, die ohne dieſe Möglichkeit unterblieben ſeyn würden. Darum iſt ſie eines höchſt gefährlichen Mißbrauchs fähig. Darum iſt es wünſchenswerth, daß wenigſtens dieſelben Bürgſchaften, die bei der Beſteuerung gegen Mißbrauch wirkſam ſind, auch bei der Benutzung des Kredits — die in unſrer Zeit weit weniger äußere Hinderniſſe findet, als eine Abgabenerhöhung — eintreten. Jedenfalls ſcheint die Rückſicht auf die Nothwendigkeit der Ausgabe und auf die Nützlichkeit ihrer Beſtreitung gerade durch das Mittel des Kredits eine ſichere Richtſchnur, als die Rückſicht auf die Kräfte des Volkes zur Ertragung der durch den Kredit geſchaffenen Laſt; denn die Letztere verliert ſich in ein Gebiet ſehr ungewiſſer Berechnungen und iſt vielfachen ſanguiniſchen Täuſchungen ausgeſetzt. Daß die Kräfte der Staatsgenoſſenſchaft nicht überbürdet werden, das liegt ſchon in der erſteren Richtſchnur ſelbſt; denn ſie fordert nur das Nothwendige, was nie zu viel iſt, und ſie empfiehlt den Kredit als den milderen Weg dafür.

Eine zweite in Bezug auf den öffentlichen Kredit

ſich ergebende Frage wird die ſeyn: **wie** ſoll ihn der Staat benutzen, ohne gegen die Regeln des guten Haushalters und des ſorgſamen Volkspflegers zu verſtoßen? Der Zweck dabei muß ſeyn, ſowohl die Koſten des Kredits für den Staat als die Nachtheile der mit ihm verbundenen Kapitalentziehung für die Staatsgenoſſenſchaft möglichſt zu vermindern. Beides wird in der Regel durch daſſelbe Verfahren vermittelt, wie überhaupt an ſo vielen Punkten nur **ein** Verfahren in **jeder** Hinſicht zweckmäßig iſt. Es kann übrigens hier von allen direkten oder indirekten Zwangsanlehen nicht die Rede ſeyn, da bei ihnen der Kredit gar nicht in Frage kommt. Doch haben dergleichen Schritte inſofern Einfluß auf den Kredit, als ſie ihn nothwendig auf die Dauer ſchwächen und das Vertrauen in einen Staat, der ſo außergewöhnliche und gewaltſame Mittel anwendet, vermindern müſſen. Auch mag ferner die Betrachtung der finanziellen und nationalökonomiſchen Folgen der Emiſſion des Papiergeldes — wo dieſe in der Eigenſchaft eines Kreditmittels erfolgt — hier unterbleiben, da ſolche bereits früher ſchon in dieſen Blättern niedergelegt worden iſt *). Hier kann es ſich nur um das eigentliche direkte Kreditgeſchäft handeln. Bei dieſem dürfte der Staat am zweckmäßigſten handeln, wenn er ſich möglichſt dem gewöhnlichen Darlehensgeſchäft des Privatkredits annähert und nur diejenigen Bequemlichkeiten hinzufügt, die durch die beſondere Natur der Staatsanlehen möglich werden. Alle die künſtlichen Formen, in welchen zuweilen eine überfeinerte Finanzkunſt ihren Triumph geſucht hat, führen bald zu Täuſchungen des Staats, bald zu Täuſchungen der Gläubiger, mithin zum Sinken des Kredits, und ziehen mehr gewinnſüchtige und leichtſinnige Spekulanten in die Reihen der Staatsgläubiger, als daß ſie der vernünftigen Sparſamkeit ein zweckmäßiges Mittel darböten, ihre Erwerbungen wohlthätig zu ſichern.

Die Verwandlung der Schuld in feſte Renten, wobei das Ausſprechen des Kapitalbetrags vermieden und die Unaufkündbarkeit am deutlichſten ausgedrückt wird, iſt allerdings mehr nur eine Form, die dem Gläubiger, der ſich auf dem Wege des Verkehrs zu jeder Zeit den Kapitalbetrag ſeiner Rente zu verſchaffen vermag, gleichgültig ſeyn kann. In Bezug auf den Staat möchte man dieſer Form nur das entgegenſtellen, daß es im Voraus den Gedanken einer Wiederbezahlung der Staatsſchuld zurückzudrängen ſcheint, die Ausführung einer ſolchen und ſchon die Herabſetzung des Zinsfußes ſchwieriger und gehäſſiger macht, auch wohl dazu beitragen mag, Unkundige über die wahre Größe der Staatsſchuld zu täuſchen. Eine Täuſchung liegt auch in dem Verfahren, wonach man einen höheren Schuldbetrag anerkennt, als empfangen ward, um dann etwas niedrigere Zinſen anſetzen zu können, als man außerdem müßte. Doch mag dabei noch am erſten bei langdauernder Verzinſung etwas gewonnen werden, d. h. es mag in der niedrigeren Verzinſung eine größere Erleichterung liegen, als in der Mehrverſchuldung Verluſt. Immer iſt dieſes Verfahren eine Verkünſtlichung, die zu oft ſchädlichen Spekulationen Anlaß gibt. Häufig ſucht man eine beſondere Anlockung durch Verbindung lotterieähnlicher Gewinnſte mit den Staatsanleihen zu vermitteln, indem man bald die ganzen Zinſen, bald einen Theil derſelben, bald nur das Interuſurium in Prämien vertheilt und dieſe lotterieähnlich ausſpielt. Abgeſehen davon, daß in den Berechnungen ſolcher Pläne nicht ſelten Irrthümer unterlaufen, die zu Täuſchungen auf der einen oder der andern Seite führen, ſo iſt doch das Verfahren, wo es ſich auf die ganzen Zinſen oder einen Theil derſelben erſtreckt, abſolut verwerflich. Denn es iſt für einen Theil der Gläubiger mit einem ſichern Verluſte verbunden, für den der Gewinn, den ein andrer Theil macht, die Betroffenen nicht entſchädigt. Es ſchreckt den vernünftigen Kapitaliſten, es ſchreckt alle, denen an einer regelmäßigen Verzinſung ihrer Erſparniſſe gelegen iſt, ab und zieht nur den gewinnſüchtigen Spekulanten an. Wo dagegen die Zinſen an jeden Gläubiger bezahlt und nur angeſammelt, erſt bei Tilgung ſeiner Kapitalforderung bezahlt werden, während das Interuſurium für Ausſpielung von Gewinnſten benutzt wird, da fallen allerdings jene Einwände weg. Der Gläubiger büßt dabei in der Regel nichts ein; denn die wenigſten Staatsgläubiger ſind in der Lage Zinſenzins beziehen zu können. Niemand verliert ſeine vernünftigerweiſe zu erwartenden Zinſen, und wenn nur ſonſt das Papier ſich in gutem Kours hält, bleibt es dem Inhaber möglich, ſich zu jeder Zeit die Zinſen zu verſchaffen, indem er das Papier zu einem Preiſe veräußert, der ihm mit dem Kapital auch die bis dahin fälligen Zinſen erſtattet. Einzelne machen große Gewinne. Die Anſammlung der Zinſen vertritt zugleich die Stelle einer Sparkaſſe, und mancher thut nicht übel, wenn er eine kleine Erſparniß in einem Staatslooſe anlegt und den Staat ſeine Zinſen ſammeln und aufbewahren läßt. Dagegen mag es ſich fragen, ob der Staat allemal von der Späterzahlung der Zinſen einen Nutzen zieht, der dem vollen, von ihm zu zahlenden Interuſurium gleichkommt. Es gehen ferner obige Vortheile verloren, ſobald das Papier aus irgend einem Grunde im Kourſe ſinkt oder öfteren Schwankungen des Kourſes ausgeſetzt iſt. Bei andern Staatspapieren berühren dieſe Schwankungen, berührt ſelbſt das größte, vielleicht in Folge eines Krieges eintretende Sinken deſſelben, ſo lange nur die regelmäßige Verzinſung noch fortdauert, den feſten Inhaber gar nicht. Hier aber muß er entweder ſein Kapital bis zur endlichen Auszahlung völlig zinslos liegen laſſen, wozu nicht Viele geneigt ſeyn werden, oder er muß das Papier unter großem Zinsverluſt verkaufen.

Aller dieſer künſtlichen Lockungen bedarf ein Staat nicht, der bei Benutzung des Kredits ſich ſtreng an das Geſetz der Nothwendigkeit und Nützlichkeit bindet; deſſen Verfaſſungs- und Verwaltungseinrichtungen ſowohl dafür als überhaupt für das Beſtehen eines edlen und kräftigen Staatslebens bürgen; in deſſen Güterverhältniſſen unter dem Schutze weiſer Freiheit ein gedeihlicher Aufſchwung herrſcht; in deſſen Haushalte der Geiſt der Ordnung, verſtändiger Sparſamkeit, Ueberſichtlichkeit

*) S. Jahrbücher Bd. 8. S. 88. 95. 107. 132 flg. 146.

und Oeffentlichkeit waltet, und der allen gegen ſeine Gläubiger übernommenen Verbindlichkeiten nach Wort und Geiſt mit gleichbleibender Redlichkeit nachkommt. Er wird auch der beſonderen Verbürgungen, Verpfändungen u. ſ. w. nicht bedürfen, die überhaupt nur in einer früheren Periode der Finanzgeſchichte üblich waren, neuerdings aber ſich nur bei großer Finanzverwirrung überſchuldeter Staaten nöthig gemacht haben. Er wird ſich auch ohne die koſtbare Mithulfe von Zwiſchenagenten die nöthigen Kapitalien verſchaffen können.

Die Staatsſchuldſcheine au porteur zu ſtellen, wird allerdings bei der beſonderen Natur derſelben möglich und für die Bequemlichkeit der Gläubiger ungemein nützlich. Ihre Unaufkündbarkeit bewahrt den Staat vor wechſelnden augenblicklichen Verlegenheiten, und iſt für die Gläubiger wegen der Leichtigkeit der Ceſſion dieſer Forderungen ziemlich unbedenklich. Den Zinsfuß kann die Regierung nicht vorſchreiben; er wird ſich nach dem jederzeit natürlichen Zinsfuß im Verhältniß zu der Sicherheit, welche die fragliche Regierung als Schuldnerin giebt, richten, und kann für Regierungen von gutem Kredit auf den niedrigen Zinsfuß verhypothecirter Kapitalien herabſinken. Für die Gläubiger modifizirt er ſich nach dem Preiſe, für den ſie ihre Forderungen gekauft haben. Eine Zinsreduktion ſteht dem Staate, wie jedem Privatſchuldner, jederzeit frei, *ſobald er zu dem niedrigeren Zinsfuße Kapitalien genug bekommen kann, um den älteren Gläubigern ihre Forderungen aufkündigen oder abkaufen zu können.* In jeder andern Art würde ſie ungerecht und kreditzerſtörend ſeyn.

Ob In- oder Ausländer ſeine Gläubiger ſind, kann dem Staate in der Regel gleichgültig ſeyn. Wenigſtens hat er nicht auf das Eine oder das Andere ſein Abſehen zu richten, ſondern einzig *den Kredit zu benutzen, den er unter den billigſten Bedingungen bekommt*. Es wird auch ſelten gelingen, ohne ganz nachtheilige Maßregeln zu ergreifen, hierin dem Kredite ein Geſetz vorſchreiben zu wollen. Das Ausland auszuſchließen, daran kann der Staat nie ein Intereſſe haben; denn iſt in ſeinem Innern ein Ueberfluß von Kapitalien, ſo werden dieſe ſich ihm natürlich am erſten darbieten und das Ausland indirekt ausſchließen. Iſt aber Mangel, ſo muß es ihm lieb ſeyn, wenn das Ausland ihm ſeine Kapitalien darbietet, die er erſt in einer Zeit zu erſtatten braucht, wo er hoffen kann, die dazu nöthigen Kapitalien im Inlande geſammelt zu finden.

Auch die Frage über die Tilgung der Staatsſchulden wird nach Nothwendigkeit und Nützlichkeit, ſie wird demnach zu beantworten ſeyn, ob der Kredit die Beſtimmung eines beſonderen Tilgungsfonds fordert; ob die daraus erwachſenden Vortheile den Nachtheil der damit verbundenen höheren Belaſtung der Staatsgenoſſenſchaft aufwiegen, oder ob man nicht lieber ohne eine ſolche Belaſtung die Staatsſchuld aus den ſich den Zeitumſtänden nach bildenden Ueberſchüſſen der gewöhnlichen Einkünfte bezahlen ſolle; ob eine Fortdauer der Verzinſung oder eine Anſtrengung der Staatsgenoſſenſchaft zur raſcheren Tilgung vorzuziehen ſey. Für den Kredit des Staats ſelbſt iſt es ohnſtreitig von Wichtigkeit, daß der Staat ſich bei Kontrahirung eines Anlehens über Zeit, Art, Quoten der Wiederbezahlung im Voraus ausſpreche, und dem urſprünglichen Tilgungsplane, ſo lange noch ein Intereſſe der Gläubiger oder der Staatsgenoſſenſchaft ſich an ſeine Einhaltung heftet, mit gewiſſenhafteſter Treue nachkomme; ebenſo daß der Staat keine Schulden mache, ohne an deren Wiederbezahlung zu denken. Die entgegengeſetzte Anſicht, die die Staatsſchulden als etwas betrachtet, was in Ewigkeit bleiben könne, ja um gewiſſer Vortheile willen in Ewigkeit bleiben ſolle, führt zum leichtſinnigen Schuldenmachen, zur Ueberſchuldung, zum Bankerott. Wird der Kredit vom Staate in merkantiliſcher Abſicht gebraucht, ſo liegt eine Wiedererſtattung ſchon in der Tendenz des Geſchäfts. Iſt er aber ein finanzielles Nothmittel, ſo iſt er im günſtigſten Falle unter zwei Uebeln das kleinere.

Der öffentliche Kredit hat übrigens den *politiſchen* Nutzen gehabt, daß er dem Staate die Rückſicht auf die öffentliche Meinung von einer neuen Seite her wichtig gemacht hat. Auch hat man die Entſtehung einer beſonderen Klaſſe unabhängiger Staatsbürger mit manchen wirthſchaftlichen und politiſchen Vorzügen und Gebrechen dem öffentlichen Kredite zugeſchrieben. Doch dürfte dieſe Klaſſe mehr der Ausbreitung des Kreditgeſchäfts überhaupt ihre Entſtehung verdanken und fortbeſtehen können, auch wenn alle Staatsſchulden bezahlt wären.

Militär-Oberoffiziers-Witwen- und Waiſen-Inſtitut.

Das Vermögen dieſes Inſtituts, von deſſen Gründung, Wirken und Verhältniſſen bereits in Band 7. Nr. 19. S. 124 der *Jahrbücher* Mittheilung gemacht worden iſt, beſtand am 31. Dezember 1835:

an Kapitalien in		fl. 13,900
an baarem Gelde in . .	fl. 211. 54 kr.	
Die *Einnahme* betrug im Jahr 1836:		
an monatlichen Beiträgen der Herren Mitglieder .	„ 145. 30 „	
an Geſchenken und Gottespfennigen	„ 12. 54 „	
an Einkaufsgeldern . . .	„ 15. — „	
an Zinſen	„ 564. 58 „	
Summa	fl. 950. 16 kr.	
Die *Ausgabe* betrug im Jahr 1836:		
an Penſionen für 9 Witwen und Waiſen	„ 616. — „	
an Schreibgebühr, Einkommenſteuer u. diverſen Ausgaben	„ 23. 34 „	
an Kapitalanlage	„ 100. — „	fl. 100
hierzu den baaren Kaſſavorrath vom 31. Dez. 1836 .	„ 210. 42 „	
Summa	950. 16 kr.	fl. 14,000

Fortgeſetzte Nachricht
über den Stand der Volksſchullehrer-Witwen- und Waiſenkaſſe dahier am Schluſſe des Jahres 1836.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Das Vermögen der vorbemerkten Witwen- und Waiſenkaſſe betrug am Schluſſe des Jahres 1835 *)			7811.	46
Im Laufe des Jahres 1836 gingen ein:				
a) an Einkaufsgeldern . . .	100.	—		
b) an jährlichen Beiträgen . . .	106.	40		
c) an Einſchreibgeldern, Geſchenken und Gottespfennigen in der Mittel-, Weißfrauen-, Allerheiligen- und Dreikönigsſchule **)	312.	20		
d) an Legaten (zum Zweitenmale) das von dem ſeel. verſtorbenen Herrn Alex. du Fay herrührende und durch Sr. Wohlg. Herrn F. A. Bernus ausbezahlte von	300.	—		
e) an Zinſen	347.	21		
zuſammen	1166.	22		
Die Summe der Ausgaben für Einkommenſteuer und Agio beim Ankauf von Frankfurter Stadtobligationen belief ſich auf . . .	19.	7		
Das Kapitalvermögen wurde demnach im Jahre 1836 vermehrt um			1147.	14
Durch dieſen noch nie ſo hoch geweſenen Zuwachs beſitzt daher die gedachte Kaſſe am Schluſſe des Jahres 1836 ein Totalvermögen von			8959.	—

Der Segen des Herrn hat im verfloſſenen Jahre recht ſichtbar auf der Volksſchullehrer-Witwen- und Waiſenkaſſe geruht. Davon zeugen die Geſchenke, womit die Eltern der die evangel.-proteſt. Volksſchulen beſuchenden Zöglinge ihre Liebe zu den Lehrern ihrer Kinder auf eine ſo erfreuliche Weiſe bethätigt haben; davon zeugt namentlich das bedeutende du Fay'ſche Legat von 300 fl., welches der Kaſſe im Jahr 1836 zugefloſſen iſt. Dieſes Legat iſt das zweite, welches der ſeit 12 Jahren beſtehenden Volksſchullehrer-Witwen- und Waiſenkaſſe zu Theil geworden iſt. Möge Gott, der nicht verachtet des Waiſen Gebet noch die Witwe, wenn ſie klaget (Sir. 35, 17), die Herzen recht vieler mildthätig geſinnter Menſchen zu der Entſchließung leiten, der Witwen und Waiſen auf ähnliche Weiſe in Liebe zu gedenken!

Gegen Mißverſtändniſſe.

In Bd. 9. Nr. 9. S. 53 der Frankfurter Jahrbücher wird das Publikum mit dem Finanzzuſtand des Theaterpenſionsfonds bekannt gemacht. Der Vorſtand kann dieſes nur dankbar erkennen, weil durch dieſe Mittheilung den Freunden des Theaters die beſte Gelegenheit gegeben wird, ſich zu überzeugen, wie ſehr ihre gütige Theilnahme nöthig iſt, wenn dieſe Anſtalt ihren Zweck erfüllen ſoll.

Berichtigend muß indeſſen bemerkt werden, daß ſchon ſeit längerer Zeit die Uebung beſteht, die Herren Logeninhaber zur Subſkription für vier jährliche Benefizvorſtellungen zu Gunſten der Theater-Penſionsanſtalt einzuladen, und der Unterſchied zwiſchen dieſem und den früheren Jahren nur darin liegt, daß es ſonſt perſönlich, dieſes Mal ſchriftlich geſchah.

Dieſe kurze Berichtigung wird allein ſchon beweiſen, daß der Vorſtand an Eingangs erwähnter, im Uebrigen ſehr dankenswerthen Veröffentlichung der Verhältniſſe der Penſionsanſtalt keinen Theil hat, und ſomit auch keinen an dem nimmt, noch nehmen kann, was in jenem Artikel noch weiter geſagt wird.

*) S. Jahrbücher Bd. 6. S. 246.

**) In der Muſterſchule betrug, nach dem in der Einladungsſchrift pro 1836 enthaltenen Verzeichniſſe, die Summe der im Jahr 1836 eingegangenen Gaben fl. 664. 38 kr.; mithin um fl. 352. 18 kr. mehr, als in den oben genannten vier Schulen zuſammen.

Gewerbweſen.
Techniſche Lehranſtalten.
(Fortſetzung)*).

Auf ihren untern Stufen (Realſchule) iſt ſie für jeden paßlich, deſſen Beſtimmung und Umſtände es erfordern, daß er früh, mit oder bald nach der Konfirmation, die Schule verläßt. Auf den oberen Stufen (höhere Gewerbſchule) hat ſie mit Jünglingen zu thun, denen eine weitergreifende Entwickelung der geiſtigen Kräfte, ein größeres Maß von theoretiſchem Wiſſen und Kunſtübung nöthig iſt, und führt ſie ſo weit, daß ſie unmittelbar entweder in ſpezielle Fachſchulen — z. B. Bau-, Berg- und Kunſtakademie, Ingenieurſchulen und Forſtinſtitute — oder ſogleich zum Betrieb höherer fabrizirender Gewerbe übertreten können. Sie eignet ſich demnach beſonders für künftige techniſche Beamte, Militärs, Architekten und andere Künſtler, Mechaniker und Maſchinenbaumeiſter, Bergbau-, Salinen- und Hüttenkundige, Apotheker, Landwirthe, Fabrikanten, Handelsleute u. ſ. w.

Ein kurzer Abriß ihrer Einrichtung wird dies hinreichend belegen.

1. Die unteren Stufen oder die Realſchule.

Sie beſteht aus vier Klaſſen für das Alter von 10 bis 15 Jahren.

In Bezug auf ihre techniſche Beſtimmung wird folgendes darin gelehrt:

Arithmetik von den Elementen des Bruchrechnens bis zur Anwendung von Logarithmen, wobei praktiſches, beſonders kaufmänniſches Rechnen ſehr berückſichtigt, auch in der oberen Klaſſe Anleitung zum Buchhalten ertheilt wird.

Geometrie, nämlich ebene und körperliche.

Der mathematiſche Unterricht führt alſo bis zur Trigonometrie. Mit Knaben weiter zu gehen, würde

*) S. oben S. 51.

kein Pädagog billigen, denn Schulen ſollen keine Treibhäuſer ſeyn. Auch iſt der Lehrſtoff in dem angegebenen Umfange groß genug, ſobald der wiſſenſchaftliche Unterricht ſtets mit mannigfachen Beiſpielen zur Anwendung im Leben begleitet wird — was durchaus nöthig iſt, wenn das Intereſſe lebhaft bleiben und der Schüler mit den gewonnenen Lehrſätzen und Formeln leicht und ſicher umgehen ſoll.

Zeichnen, ſowohl mit freier Hand nach Vorlegblättern und Körpern, als auch geometriſch, und zwar mit Benutzung der in neuerer Zeit aufgeſtellten Methoden.

Naturgeſchichte, wie ſie dem Knabenalter angemeſſen iſt. Hauptſächlich ſoll Liebe zur Beſchäftigung mit den Produkten der Natur geweckt, das Auffaſſen ihrer Eigenthümlichkeiten, Unterſchiede und Uebergänge geſchärft und der religiöſe Sinn dadurch genährt werden.

In der oberen Realklaſſe ſchließen ſich leicht zu faſſende Lehren und Experimente aus der Phyſik und Chemie daran.

Von ſo ausgerüſteten Schülern läßt ſich erwarten, daß ſie demnächſt in den eigentlich techniſchen Gebieten der höheren Gewerbſchule weit raſchere Fortſchritte und mit mehr Sicherheit machen werden, als es ohne jene Vorkenntniſſe möglich iſt. Zwei Jahreskurſe in der höheren Gewerbſchule leiſten alsdann mehr, als die gleiche Zeit in ähnlichen höheren Inſtituten, wenn ſie ſolcher Unterlage entbehren.

Die Realſchule dient aber nicht blos zur Vorbereitung für die techniſchen Studien der höheren Gewerbſchule. Der Knabe von 10 — 14 Jahren kann und darf nicht zu viel mit Zahlen und Formen beſchäftigt werden. Er ſoll Anfangs nur wenig und nur allmählig von Jahr zu Jahr mehr Zeit darauf verwenden; die übrige Lernzeit gehört den anderen wichtigen Gegenſtänden, die nicht minder zur Entwickelung der Gemüths- und Geiſteskräfte der Jugend unentbehrlich ſind, nämlich:

Religion, als der Weg zum ſittlichen, gottvertrauenden Leben. Der Unterricht beginnt mit altteſtamentlichen Geſchichten — dann Leben und Lehre Jeſu und der Apoſtel — Erörterung der Wahrheiten der chriſtlichen Religion und Moral — Schickſale der chriſtlichen Kirche. In jeder Klaſſe wird der Unterricht begleitet mit Erklärung frommer Lieder und Sprüche, deren fürs Leben wichtigſte auswendig gelernt und durch öftere Wiederholung dem Gedächtniß eingeprägt werden.

Deutſche Sprache. Ein jeder ſpricht ſie freilich ſchon ohne Schulunterricht. Wie wichtig es aber iſt, das Sprachgebäude in ſeinem Innern zu betrachten und auch daran auf anziehende Weiſe die Verſtandeskräfte zu üben, iſt von neueren Grammatikern und trefflichen Erziehern praktiſch dargethan. Die Methodik derſelben wird in der Anſtalt ſehr beachtet. Verbunden wird hiermit Erklärung ſittlich-äſthetiſcher Muſterſtücke deutſcher Schriftſteller, und Uebung im mündlichen und ſchriftlichen Vortrage.

Geographie und Geſchichte. Der geographiſche Unterricht beſchäftigt ſich zuerſt mit dem Vaterlande, führt dann zur allgemeinen mathematiſchen und phyſikaliſchen Erdbeſchreibung und geht zuletzt zu der Betrachtung der fünf Welttheile über. Beſonders wichtig iſt die Vorſtellung von dem Basrelief der Erdoberfläche, wodurch das phyſiſche Klima und die Produktion großentheils bedingt iſt. Chartenzeichnen wird damit verbunden. In der Geſchichte gehen Griechen und Römer voran; das Bedeutendſte aus dem Leben anderer Völker Aſiens und Afrikas wird gelegentlich eingeflochten. Hierauf folgt die Geſchichte der Deutſchen, gleichfalls mit Einflechtung des beſonders Wiſſenswerthen aus der Geſchichte anderer, beſonders der Nachbarvölker, in mittlerer und neuer Zeit. Die Behandlungsweiſe ſoll nicht kompendiariſch trocken, ſondern belebend ſeyn durch freien Vortrag und durch beſonderes Hervorheben wichtiger Zeiträume, Ereigniſſe und Charaktere. Die Völkergeſchichte gleich der Naturhiſtorie bietet den Lehrern beſondere Gelegenheit, auf Förderung des religiöſen Sinnes, wie auf Veredlung des Herzens zu wirken.

Fremde Sprachen. a) Franzöſiſch, in vier Abtheilungen gleichzeitig, ſo daß jeder Schüler, welcher Klaſſe er auch ſeinen übrigen Kenntniſſen nach angehört, in die für ihn paßliche franzöſiſche Abtheilung geſetzt werden kann. — b) Engliſch in den zwei oberen Klaſſen. Beide Sprachen werden ſo gelehrt, daß nicht gleich mit dem Beginn, ſondern erſt ſpäter, wenn die Schüler einen gewiſſen Wörter- und Phraſenſchatz beſitzen, die grammatiſche Behandlung eintritt. — c) Lateiniſch, als außerordentlicher Gegenſtand in drei Abtheilungen, und nur für ſolche, die es wünſchen und deren Befähigung es zuläßt, daß ſie auch mit dieſer Sprache ſich beſchäftigen.

Für Unterricht im Schönſchreiben und Singen iſt gleichfalls geſorgt.

II. Die oberen Stufen oder die höhere Gewerbſchule.

Wenn die Realklaſſen nach der eben angegebenen Skizze eine umfaſſende Bürgerſchule mit vorzüglich realer Richtung darſtellen, ſo iſt wiſſenſchaftlich-techniſche Bildung die Hauptaufgabe der höheren Gewerbſchule. Sie hätte deshalb den vornehmer klingenden Titel „polytechniſch“ erhalten können, um ſo mehr, als gar verſchieden organiſirte Anſtalten dieſen Namen führen. Dies iſt nicht geſchehen und gewiß mit Grund.

Polytechniſch heißt doch eigentlich ein ſolches Inſtitut, wo man mehrere oder viele techniſche Fächer ſpeziell und vollſtändig bis zur Meiſterſchaft behandeln will. Ob dies jederzeit der Fall iſt, wo die Firma polytechniſch heißt, mag dahin geſtellt bleiben. Bei uns war die Abſicht, dem Lande eine Lehranſtalt zu eröffnen, worin zwar die Geſammtheit techniſcher Beſtrebungen berückſichtigt, jedoch nur die Grundbildung für alle gewährt würde; — nicht alſo, um Architekten, Ingenieurs, Mechaniker ꝛc. ſchon fertig zu liefern, ſondern junge Leute für jedes von ihnen zu wählende oder bereits gewählte techniſche Fach auf angemeſſene Weiſe und ſo tüchtig vorzubereiten, als man überhaupt bis zum 18ten Jahre vorbereitet werden kann. Sie ſollte alſo theils wiſſenſchaftlich, theils praktiſch, eine „allge-

meine **Vorſchule für techniſche Berufsarten.**« ſeyn.

Dieſem Zwecke gemäß iſt ſie eingerichtet; und da es vorzüglich die höhere Induſtrie unſeres Landes war, die eine Schule zur Erlangung vieler gerade für ſie höchſt nöthiger Kenntniſſe bedurfte, ſo gab man ihr den Namen »höhere Gewerbſchule.« (Fortſ. f.)

Lebensanſichten.

Wer Andern in Geſchäftszuſammenkünften warten läßt, iſt entweder ein ſchlechter Geſchäftsmann, oder ein eitler Geck.

Frömmelei, Kopfhängerei und Myſticismus ſind gegenwärtig die Modetrachten, in welchen ſich eitle Thoren, Heuchler, Betrüger, Fanatiker und Narren in die gute Geſellſchaft einſchleichen — Pinſel ſich auf die leichteſte Weiſe einen Anſtrich von Verſtand und die Schurken das Anſehen der Gemüthlichkeit geben können.

Die Lüderlichkeit in Staatsgeſchäften iſt die ſchädlichſte und zugleich die gefährlichſte aller Lüderlichkeiten.

Gewöhnlich leiſten diejenigen, welche zu große Anſprüche an das Leben machen, demſelben am **wenigſten.** Getäuſchte Hoffnungen lähmen die **Thatkraft.**

Wenn der höchſte Zweck der Bibelgeſellſchaften erreicht iſt, daß Jedermann die Bibel lieſt; ſo geht erſt die Hauptverlegenheit an: daß ſie Niemand verſteht.

Unter allen Dingen iſt menſchliche Beſcheidenheit am leichteſten todtgeräuchert und todtgeſchwefelt, und manches Lob iſt ſo ſchädlich, wie eine Verläumdung; im Narrenhauſe ſehen wir, daß der Menſch andern aufs Wort glaubt, er ſey närriſch, und in Paläſten ſehen wir, daß er ihnen aufs Wort glaubt, er ſey weiſe.

Wie die Freude berauſcht, ſo bringt der Schmerz zur Beſinnung.

Die Rache iſt oft eben ſo traurig für denjenigen, welcher ſie ausübt, als für den, welcher ſie empfindet; ſie iſt ein an beiden Enden zugeſpitztes Eiſen, das man zwiſchen ſich und ſeines Feindes Herz ſtemmt.

Es iſt ſchwer, die willkührliche Gewalt einzuführen, aber ſehr leicht, ſie fortwährend zu unterhalten.

Das Uebermaaß der Mißbräuche wird an dem Uebermaaß der Bemühungen erkannt, die man anwendet, ſie zu verbergen.

Schwer iſt's, Geſetze zu machen, noch ſchwerer, ſie zu handhaben, am ſchwerſten aber, ſich in beiderlei Beziehung nicht — lächerlich zu machen.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1837.

Am 3. Februar:

27) Herr Heinr. Friedr. **Ritter**, den 1. März 1808 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., als Weißbendermeiſter. D. 72 wohnhaft.

28) Herr Joh. Phil. Wilh. **Kappel**, den 14. Auguſt 1815 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., als Handelsmann. D. 184 wohnhaft.

29) Herr Johannes **Fries**, den 17. März 1806 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., als Metzgermeiſter. M. 147 wohnhaft.

Am 6. Februar:

30) Herr Joh. Heinrich **Müller**, den 25. Oktober 1806 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., als Bendermeiſter. N. 106 wohnhaft.

Am 8. Februar:

31) Chriſtoph Melchior **Döppert**, den 11. Januar 1805 geb., hieſiger Beiſaſſenſohn, luth., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 24. Dezember v. J., unter eidlicher Verzichtleiſtung auf das Gelangen zum hieſigen Weißbendermeiſterrecht, als Weißbendergeſell, auf Ehelichung der hieſigen Bürgerswitwe, Kath. Eliſ. Stengel, geb. Braun. B. 123 u. 124 wohnhaft.

32) Frau Marg. **Schmidt**, geb. Ewald, aus Fechenheim, luth., des hieſigen Bürgers und Kunſtgärtners, Herrn Joh. Georg Schmidt, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 8. September v. J.

Aufnahmen in das israelitiſche Bürgerrecht.

Am 6. Februar:

12) Herr Ludwig **Bamberger**, den 20. November 1808 geb., hieſiger israel. Bürgersſohn, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 2. d. M., als Handelsmann. D. 10a wohnhaft.

13) Herr Marx Hirſch **Baß**, den 4. Auguſt 1810 geb., hieſiger israel. Bürgersſohn, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 12. Jan., als Handelsmann. A. 91 wohnhaft.

14) Herr Lazarus **Hirſch**, den 23. Mai 1808 geb., hieſiger israel. Bürgersſohn, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 12. Januar, als Handelsmann. A. LXXXII wohnhaft.

Am 8. Februar:

15) Herr Hertz Joſeph **Straus**, den 11. Juli 1804 geb., hieſiger israel. Bürgersſohn, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 2. Februar, als Handelsmann. B. II wohnhaft.

☞ Von den **Frankfurter Jahrbüchern** werden in Zwiſchenräumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer 1/2 bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 26 Bogen beträgt fl. 4. Hieſige Beſtellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Poſtämtern und Buchhandlungen. Aufſätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einſender, wenn ſie es wünſchen, ſtreng verſchwiegen.

Gedruckt und verlegt bei **Heinr. Ludw. Brönner** zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Frankfurter Jahrbücher.

№. 12. Dienſtag den 14. Februar 1837. **Bd. 9.**

Inhalt: Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt. — Ueber die aus dem ehelichen Verhältniſſe entſpringenden perſönlichen Rechte der Ehegatten. — Statiſtiſches, über den Flächengehalt der Frankfurter und Sachſenhäuſer Gemarkung. — Gewerbweſen. — Lebensanſichten. — Bürgeraufnahmen.

Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 14. Februar 1732 ergeht eine Rathsverordnung, die Verkündigung einer neuen Bethſtundenordnung betr., worin es heißt: „Wird männiglich aufs nachdrücklichſte erinnert und ermahnet, den täglichen Abendbethſtunden mit mehrerem Eyffer beyzuwohnen, und Gott für ſich, für der gantzen werthen Chriſtenheit, beſonders unſerer Stadt, und aller Stände in derſelben Noth und Anliegen, inbrünſtig anzuruffen; ſich auch bevorab, bey inſtehender Faſtnacht- und Paſſionszeit eines gottſeligen, nüchtern und ſtillen Lebens und Wandels, wie billig, mit allem Ernſt zu befleiſſigen, hingegen allerhand Leichtfertigkeit, üppiges Weſen, Hoffarth, Pracht und Uebermuth, gänzlich ein- und abzuſtellen."

Den 15. Februar 1776 Abends 8 Uhr bringt eine Magd Namens Feithin von Wiesbaden, welche bei dem hieſigen Bürger und Hutſtaffirer Auler gedient, ihr neugeborenes Kind um. Den 15. Oktober wurde ſie zum Schwerte verurtheilt, und dieſes Urtheil, welches von der Rechtsfakultät zu Tübingen am 18. Febr. 1777 die oberrichterliche Beſtätigung erhalten hatte, den 21. Febr. 1777 auf dem Rabenſteine vor dem Bockenheimer Thore vollzogen.

Den 16. Februar 1626 werden, als der Erzbiſchof und Kurfürſt Schweikhardt von Mainz E. E. Rath benachrichtigt hatte, daß erauf den 8. März eine Zuſammenkunft veranſtalten „und davon deliberiren zu laſſen Vorhabens, wie die Blackereien remediret, und die Straßen rein gehalten werden möchten," zu dieſem Convent von Rathswegen die Herren Schöff Joh. Kaſt, Senator Hieronymus Stallburger und Syndikus Dr. Gabriel Naſor als ſtädtiſche Abgeordnete ernannt.

Durch ein großherzogliches Dekret vom 17. Februar 1813 wird das Miniſterium der Polizei dem Miniſter-Staatsſekretär, Freiherrn v. Eberſtein zugetheilt und aufgetragen.

Ueber die aus dem ehelichen Verhältniſſe entſpringenden perſönlichen Rechte der Ehegatten.

Schon früher iſt in dieſen Blättern *) über die Natur und Grenzen des Haus- und Eheregiments Beherzigenswerthes geſagt worden. Die Frauen wiſſen es gewöhnlich ſich anzueignen, und ſich im Beſitze zu behaupten, den Männern gebührt es aber von Rechtswegen. Da jedoch dieſe Frage nur allzuoft zum häuslichen Zankapfel wird, ja ſogar nicht ſelten vor die Gerichte gezogen wird, ſo mag der nachfolgende Rechtsfall zur Belehrung und Warnung für alle uneinige Ehegatten dienen.

Die Ehefrau des hieſigen Bürgers und Gaſtwirths N. N. war gegen denſelben klagbar aufgetreten, und hatte ihre Klage darauf geſtellt,

daß ſie wieder in ihr Hausrecht eingeſetzt werde, was von ihr näher ſo dargeſtellt wurde, daß

1) das Bett wieder in ihr Zimmer zurückgebracht werde, daß
2) die Schlüſſel der Wirthſchaft ihr wieder zu behändigen ſeyen, und daß
3) die Stiefſöhne ſie anſtändig zu behandeln hätten.

Der Beklagte berief ſich hiergegen auf ſeine Rechte als Hausherr und als Ehemann und entgegnete überdies, ſeine Frau leide an einer Art Geiſtesſchwäche und Ueberreiztheit, ſie fluche, ſchelte und ſchlage den ganzen Tag, ſo daß er ſich genöthigt geſehen, ihr die Führung ſeiner Haushaltung zu entziehen. In ſeiner Schlußſchrift fügte derſelbe ferner bei, ſeine Frau habe in der Führung der Haushaltung ſich Veruntreuungen zu Schulden kommen laſſen.

Hochlöbliches Stadtgericht erließ hierauf am 4. Mai 1836 folgenden Beſcheid:

„Da der Klaggrund vom Beklagten, deſſen Entgegnung als Hausherr und Ehemann in der Hinſicht nach Willführ verfahren zu können, unſtatthaft iſt, zugeſtanden erſcheint, ſo wird demſelben andurch vierzehntägiger Termin zum Beweis ſeiner Einreden salva reprobatione, vorberaumt, und wird danach weitere rechtliche Verfügung erfolgen. Beiden Theilen wird übrigens eindringlichſt empfohlen, ihre Differenzen in Güte zu erledigen, und erwartet man von den beiden Herren Anwälten, ſie werden dazu eifrig beiwirken."

Auf die von dem Beklagten hiergegen eingewandte Appellation erkannte hochpreißliches Appellationsgericht nach eingeholtem Rathe der löblichen Juriſtenfakultät zu Heidelberg am 23. September 1836:

daß es bei dem ſtadtgerichtlichen Beſcheide vom 4. Mai nicht zu belaſſen, vielmehr Klägerin mit ihrer Klage lediglich ab- und zur Ruhe zu verweiſen ſey.

*) S. Jahrbücher Bd. 4. S. 132. (Anm. d. Einſ.)

Dieſem Erkenntniſſe waren nachfolgende **Entſcheidungsgründe** beigefügt:

Wenn die Klage darauf angeſtellt geweſen iſt,

„daß Klägerin wieder in ihr Hausrecht eingeſetzt werde," was näher ſo dargeſtellt wird, daß

1) das Bett wieder in ihr Zimmer zurückgebracht werde, daß

2) die Schlüſſel der Wirthſchaft ihr wieder zu behändigen ſeyen, und daß

3) die Stiefſöhne ſie anſtändig zu behandeln hätten,

ſo iſt vorerſt zu bemerken, daß die vorigen Richter einestheils das allgemeine Fundament der Klage nicht unterſucht, anderntheils den erſten ſpeziellen Punkt mit Stillſchweigen übergangen, und den dritten Punkt durch eine Ermahnung abgethan haben. Dieſe zwei ſpeziellen Beziehungen verſchwinden übrigens aus dieſer Inſtanz, weil ſich die Klägerin auf die bereits geſchehene Bedeutung vom 6. und inſinuirt am 10. Juni beruhigt hat, und die Appellation des Beklagten darauf nicht eingeht. Wahrſcheinlich haben auch die vorigen Richter in dieſen beiden Punkten ein wahres Klagfundament nicht finden können, zumal in dem erſten Punkte nicht einmal von dem ſogenannten jus in corpus und resp. deſſen Verletzung, als vielmehr nur von einer Art von Ehrenſache die Sprache war. Die ſtillſchweigende Uebergehung dieſes Punktes wäre dadurch gerechtfertigt. Allein da ein gutes Klagfundament im allgemeinen von den vorigen Richtern angenommen, ja ſogar daſſelbe in thatſächlicher Hinſicht als eingeſtanden gehalten iſt, ſo iſt hiernach die Sache in ſpezieller Rückſicht auf die vorgebrachten vier Beſchwerden näher zu prüfen. Wenn nun

I. der Appellant darüber ſich beſchwert, daß ein Klaggrund von ihm als eingeſtanden in der früheren Sentenz angenommen worden ſey, ſo führt die Unterſuchung der perſönlichen Rechte aus dem ehelichen Verhältniſſe zu folgenden Reſultaten: die Frau iſt dem Mann obsequia (Gehorſam) ſchuldig, und zwar grade in Hinſicht auf das Verhältniß der häuslichen Geſchäfte. Kaiſer Juſtinian, nicht weniger billig in der Behandlung der Weiber, wie unſere Gewalthaber und Richter, bedauert ſogar die Weiber wegen dieſer bürgerlichen Pflicht nicht minder, als wegen ihres natürlichen Berufes des Gebärens *); allein die Pflicht ſteht feſt, und ihr gegenüber das unbeſchränkte Recht des Ehemanns, welches man die Direktion des Hausweſens nennt, und in welchem ſicherlich die Befugniß liegt, Alles dasjenige zu verfügen, was im Intereſſe des Hausweſens geſchehen muß, und wobei die Frau nur verlangen kann, daß ihr nicht eine unverſchuldete Injurie angethan werde. Nur aus dieſem Standpunkte könnte der Exceß des Ehemannes verfolgt werden. Wenn gewöhnlich von der Antheilnahme der Frau an den häuslichen Geſchäften geſprochen wird, ſo kömmt dies als Pflicht aus der Quelle des Gehorſams und nie noch iſt ein Recht daraus gebildet worden. Die Praktiker haben immer von den häuslichen Dienſten der Frau geſprochen, nie von einem Hausrechte derſelben **).

*) S. l. 12. §. 1. Cod. qui potior in pign.

**) Makeldei Lehrbuch des gem. Rechts. §. 515.

Ferner hat man immerhin das Recht, Gehorſam zu verlangen, für ſo allgemein genommen, daß der Mann der Frau auch Nichts Unerlaubtes zumuthen darf, oder Nichts Unerlaubtes d. h. Nichts was nach allgemeinen Grundſätzen (jure communi) Unrecht iſt, gegen die Frau vornehmen darf. Jede andere Stellung der Sache würde in ein vages Ermeſſen des Richters hinüber führen, der dadurch in der That den Mann willkührlich behandelte. Endlich aber iſt in unſerm Falle nicht von der bloßen Familienökonomie die Rede, ſondern von der Ausübung des Wirthſchaftsgewerbes, und wenn der Mann dazu die gegenſeitige Unterſtützung (das mutuum vitae consortium) ſeiner Frau auch aufrufen kann, ſo iſt doch umgekehrt nicht die Frau berechtigt, den Mann in der Ausübung ſeines Gewerbsrechts gleichſam zu beſchränken. Sie iſt hier wie die mater familias bei den Römern, wie die Gewerbsmeiſterin im deutſchen Leben: ſie hat, ſofern ſie Geſchäfte beſorgt, die Achtung, die dem Familienhaupte und Meiſter gebührt, ſie kann aber deshalb die Familien- und Gewerbsgewalt ihres Mannes nicht beſchränken wollen.

Die Römer haben in Beziehung auf ſolche perſönliche Verhältniſſe der Eheleute unter einander eine Klage durchaus nicht zugelaſſen, weil, wo das Verhältniß des gemeinſchaftlichen Beiſammenlebens und der wechſelſeitigen Unterſtützung im Haushalte ſo weit geſtört iſt, der Richter es nicht wieder in das Gleichgewicht bringen kann: die Neuern haben, weil die Löſung des Bandes entweder gar nicht, oder doch nicht ohne obrigkeitliche Beiwirkung ſtattfindet, allerdings die Anrufung des Richteramts auch bei ſolchen Differenzen zugeben müſſen, allein doch in ſichern Grenzen d. i. wegen Verweigerung einer weſentlichen Pflicht der Ehe und wegen Saevities d. h. wegen offenbar grober injuriöſer Behandlung. Nie aber war man gemeint, eine Disciplinarbehörde über die Handlungsweiſe des Mannes zu ſetzen, zumal der Mann in der That die Disciplinarbehörde ſelber iſt, und da ſelten außerhalb des Hauſes richtig über Angelegenheiten des Hauſes geurtheilt wird. Eben deshalb iſt es auch unmöglich einen feſten Standpunkt über die Beurtheilung des Verhaltens des Ehemannes zu faſſen, womit die dritte Beſchwerde wegen nicht normirten Beweiſes vollkommen richtig zuſammenhängt.

Nach dieſen Anſichten hat die Klage kein Fundament, und der Punkt, ob der Beklagte dieſelbe zugeſtanden habe, iſt damit ganz irrelevant. Wenn ſofort

II. der Appellant darüber gravaminirt, daß gleichſam eine Theilung der häuslichen Gewalt zwiſchen ihm und ſeiner Frau **als Recht** angenommen ſey, und folglich eine Rechtsgemeinſchaft ſtattfinde, die der Mann einſeitig nicht aufheben könne; ſo iſt dieſe Beſchwerde vollkommen gegründet. Zwar haben die Richter erſter Inſtanz die Sache nicht ſo angeſehen: ſondern nur dem Gefühle der Billigkeit ihr Ohr geliehen, einer gewiſſen verſöhnenden und dabei prüfenden Konſiſtorialpraxis folgend: Allein dieſe Grundſätze ſind hieher, wo auf die Theilnahme an der Ausübung des Wirthſchaftsrechts, **auf ſtreng obligatoriſcher Grundlage** geklagt wird,

nicht anwendbar: vielmehr müſſen wir hier auf die zuletzt von »Haſſe Güterrecht der Ehegatten« S. 4. ausgeſprochene Anſicht zurückkommen, wornach die Ehegatten alles von einander verlangen können, wenn ſie es auf die Liebe — alſo über alles poſitive Zwangsrecht hinaus — ſtellen: dagegen, wenn ſie ein ſpezielles obligatoriſches Klagfundament behaupten, was in äußere Rechte greift, wie überall auf ein ſpezielles obligatoriſches und Klagfundament ſich zu beziehen haben. De facto wird eine communio vitae unter den Eheleuten leicht zu erkennen, de jure unmöglich feſtzuſtellen ſeyn. Die Paſtoralgewalt, die auf das faktiſche geht, mag verſucht werden, der juriſtiſche Zwang, die Beſchränkung des Rechts der Hausgewalt, das dem Mann gebührt, iſt unnatürlich und unzweckmäßig.

Wenn III. der Appellant darüber Beſchwerde führt, daß er gleichſam die Unverträglichkeit ſeiner Ehefrau in der Verwaltung der Wirthſchaft darthun ſoll, ſo iſt die Beſchwerde ſchon darin begründet, daß das Beweisthema nicht gehörig normirt iſt, was freilich damit zuſammenhängt, daß es in der That gar nicht gehörig normirt werden kann, weil der Richter hinterher aus dem, was er hört und ſieht, gleichſam erſt entſcheiden will, worauf es ankömmt: allein die Beſchwerde iſt natürlich auch ſchon damit gerechtfertigt, wenn die Klage kein Fundament hat, weil hier Einreden und deren Beweis nicht nöthig ſind. Wollte die Frau den rechten Weg einſchlagen, was

IV. mit der Beſchwerde zuſammenhängt, daß ſie mit ihrer Klage nicht gänzlich abgewieſen iſt; ſo mußte ſie ſich offenbar auf den Standpunkt der Saevities ſtellen, und in dieſer Beziehung das Richteramt auffordern. Eine Klage der Mißhandlung nach der Analogie der Injurienklage muß der Frau allerdings freiſtehen, und zwar mit der Bitte auf Scheidung oder auf beſſere Behandlung; dann aber wird die Frau auf ganz andere Verhältniſſe ſich ſtützen und dieſe nöthigenfalls beweiſen müſſen. Weder das Aufſtellen des Bettes in ein anderes Zimmer, noch die Diſpenſation von der Beihilfe in der Hausverwaltung an ſich ſind Handlungen der Saevities, ſondern jedenfalls muß der bösliche Willen, der dahinter ſteckt, angeführt und beweislich aufgedeckt werden. Aber durch das Verfahren in der vorigen Inſtanz ſind jene Handlungen ſchon an ſich als rechtswidrig angeſehen, und die Behauptung des Mannes, daß ſie wegen des Benehmens ſeiner Frau nicht rechtswidrig ſeyen, iſt als Einrede aufgefaßt worden, was natürlich den ganzen Standpunkt des Prozeſſes und der Entſcheidung verrückt hat.

Auch muß jeder Richter wohl überlegen, daß, ſo empfindlich es immerhin für eine Frau iſt, in den Stand unſerer Klägerin verſetzt zu werden, es dennoch bedenklicher iſt, dem Ehemann ein Familienrecht zu nehmen und zu beſchränken, welches nicht nur die Baſis der Erhaltung ſeines Vermögens, ſondern in der That auch die Baſis aller ſeiner öffentlichen Rechte iſt.

Statiſtiſches.

Ueber den Flächengehalt der Frankfurter und Sachſenhäuſer Gemarkung

ſind zwar in den Jahrbüchern Bd. 4. S. 64. einige ſchätzbare allgemeine Notizen enthalten; da dieſelben jedoch jeder ſpeziellen Angabe ermangeln, ſo dürfte folgende genauere detaillirte Aufſtellung nicht ohne Intereſſe ſeyn.

In der hieſigen Gemarkung ſind nämlich nachſtehende Gelände einbegriffen:

		Morg.	Vl.
1)	das Niederhöfer Gelände, enthaltend . .	874	3
2)	das Fiſcherfeld, enthaltend	815	
3)	der Niederberg und Niederbruch, enthaltend	282	2
4)	der Diſtrikt zwiſchen dem Niederbruchsweg und dem Bornheimer Fahrweg, enthaltend	552	1
5)	der Diſtrikt zwiſchen dem Bornheimer Fahrweg und der Friedberger Chauſſee, enthaltend	149	1
6)	der Diſtrikt zwiſchen der Friedberger Chauſſee und dem Glacis, von da dem Steinweg entlang, enthaltend	91	
7)	das Friedbergerfeld, enthaltend	600	
8)	das Knoblauchsfeld, enthaltend . . .	388	
9)	das Affenſteinerfeld, enthaltend . . .	320	
10)	der Diſtrikt zwiſchen dem Steinweg und dem Weg nach dem Stallburgs Brünnchen, enthaltend	166	
11)	der Diſtrikt zwiſchen dem Weg nach dem Stallburgs Brünnchen und der Eſchersheimerſtraße mit Einſchluß der von Holzhauſen'ſchen Oede, enthaltend	233	2
12)	das Bockenheimer Feld mit den Gärten an der Bockenheimer Chauſſee bis an den Weg nach Ginheim, enthaltend	364	2
13)	die Gärtnerei, Wieſen und Weinberge des Affenſteins rechter Hand des Gailswegs, enthaltend	366	
14)	der Diſtrikt im Lindau linker Hand des Wegs nach Ginheim, rechter Hand die Bockenheimer Chauſſee längſt der Grenze bis an den Ginheimer Steeg, enthaltend	100	
15)	der Diſtrikt auf dem Sand einſchließlich der Wieſen und Gärten zwiſchen der Bockenheimer Chauſſee und dem Gallenfeld, enthaltend	320	
16)	das Gallenfeld mit den Gärten an der Windmühle und Weide, enthaltend . .	1200	
17)	das ſogenannte Streitfeld hinter der Gallenwarte, enthaltend	3000	
	mithin zuſammen	9822	3
18)	die Sachſenhäuſer Gemarkung, enthaltend	4237	
	zuſammen alſo	14059	3

Gewerbweſen.

Techniſche Lehranſtalten.

(Fortſetzung.)

Mit der induſtriellen Welt ſoll ſie auch in beſonders naher Berührung und Wechſelwirkung ſtehen. Dies geht ſchon daraus hervor, daß demſelben vielſeitig gebildeten Techniker, der das Sekretariat im großh. Gewerbvereine bekleidet, zugleich der Unterricht in Deſcriptivgeometrie, in Konſtruktionslehre und Maſchinenzeichnen übertragen iſt, eine Verbindung, die ſowohl der Schule als dem Vereine vortheilhaft ſeyn muß. Ueberdem ſteht das chemiſche Laboratorium der Anſtalt, durch die Fürſorge der höchſten Staatsbehörde reich ausgeſtattet und von einem praktiſch wie theoretiſch tüchtigen Gelehrten geleitet, Fabrikunternehmern und ſonſtigen Forſchern zu Verſuchen offen; ſowie die Modellirwerkſtätte, die noch mit einer Gießerei verſehen iſt, nicht ohne Benutzung — auch außer den Lehrſtunden — bleiben wird.

Die höhere Gewerbſchule beſteht aus zwei Klaſſen, deren obere ſich fakultativ nach den beiden Zweigen aller techniſchen Thätigkeit in zwei Ordnungen neben einander abtheilt, nämlich in die chemiſche und mechaniſche. Den Schülern der oberen Klaſſe ſteht die Wahl der einzelnen Lehrfächer frei.

Zur Aufnahme befähigt iſt jeder, der die obere Realklaſſe hier oder auf den anderen ähnlich eingerichteten Realſchulen des Landes durchgemacht, oder ſich ſonſt hinlängliche, beſonders mathematiſche Vorkenntniſſe erworben hat. Auch können erwachſene Perſonen, verſteht ſich ohne vorherige Prüfung ihrer Kenntniſſe, als Zuhörer dem Unterrichte in einzelnen Lehrfächern beiwohnen.

Gegenſtände des Unterrichts ſind:

1) Mathematik.

Im erſten Jahre: Ebene und körperliche Trigonometrie, Kegelſchnitte. Gleichzeitig: Unbeſtimmte Aufgaben, Kettenbrüche, Grundzüge der Kombinationslehre, binomiſcher Lehrſatz, Wahrſcheinlichkeitsrechnung, Auflöſung der höheren Gleichungen.

Im zweiten Jahre: Analytiſche Geometrie in der Ebene und im Raume. Anfangsgründe der Differenzial- und Integralrechnung.

2) Geſchäftsrechnen.

Intereſſen-, Rabatt-, Obligations-, Wechſelrechnen. — Nur in der Unterklaſſe.

3) Allgemeines Buchhalten,

vorzüglich dem Kaufmann, aber auch jedem Gewerbtreibenden von Nutzen. — Nur in der Unterklaſſe.

4) Darſtellende Geometrie.

Im erſten Jahre: Darſtellung des Punktes, der geraden Linie und der Ebene, eckiger und runder Körper. Von den Berührungsebenen an krummen Flächen. Von den Durchſchnittlinien krummer Flächen durch Ebenen und krumme Flächen. — Im zweiten Jahre: die Anwendung der darſtellenden Geometrie, Schattenlehre, Perſpektive, Steinſchnitte.

5) Allgemeine Conſtruktionslehre,

nämlich Holz-, Stein- und Metallkonſtruktionen, nebſt Kunde der Materialien, die beim Bau- und Maſchinenweſen gebraucht werden. — Nur in der Oberklaſſe.

6) Maſchinenlehre mit Maſchinenzeichnen nebſt dem mechaniſchen Theile der Technologie. Nur in der Oberklaſſe.

Von den bewegenden Kräften. Hebelverbindungen. Räder-, Hammer- und Walzwerke. Mahlmühlen. Straßen- und Eiſenbahnförderung. Saug- und Druckwerke. Ober- und unterſchlächtige Waſſerräder. Waſſerſäulenmaſchinen. Waſſerſchrauben. Schiffeförderung. Dampfmaſchinen. Windmühlen. Gebläſe. (Fortſ. f.)

Lebensanſichten.

Das Ziel jeder guten Staatsverfaſſung beſteht in der Aufrechthaltung der geſetzlichen Freiheit und in möglichſter Beförderung aller intellektuellen und materiellen Entwicklung und Vervollkommnung ihrer Bürger. Der Weg hierzu iſt eine gehörige Vertheilung, der Umweg eine ungehörige Zerſplitterung der — Gewalten.

Das iſt der Unterſchied zwiſchen den Gemäßigten und den Ultras aller Farben, daß die Erſteren ſtets das Mögliche ins Auge faſſen, eben deshalb aber nichts ausſchließen und auch die freiſinnigſte Maßregel bereitwillig ergreifen, wenn ſie ſie thunlich finden; die Letzteren dagegen gegen tauſend Dinge eingenommen ſind, vieles nicht glauben, nicht einſehen wollen, und nur vor der unumgänglichen Nothwendigkeit zurückweichen.

Warum gibt es jetzt ſo viele Kopfhänger? Weil wenig Menſchen Geiſt, Kraft und gutes Gewiſſen genug beſitzen, um den Kopf aufrecht zu halten.

Mit Verſtand, Muth und Kraft, nicht aber mit bloſem Sitzfleiſche am Schreibtiſche, wird ein Staat regiert.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1837.

Am 10. Februar:

33) Herr Joh. Friedenberg, aus Kaltwaſſer, den 20. Januar 1806 geb., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 1. September v. J., auf Ehelichung der hieſigen Bürgerstochter, Jgfr. Karol. Franziska Sturm, als Handelsmann. Vor dem Eſchenheimerthor wohnhaft.

34) Herr Joh. Georg Weil, von hier, den 14. Mai 1807 geb., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 8. Dez. v. J., als Kunſtgärtner, auf Ehelichung der hieſigen Bürgerstochter, Jgfr. Maria Eliſ. Rupprecht. Vor dem Schaumainthor wohnhaft.

☞ Von den Frankfurter Jahrbüchern werden in Zwiſchenräumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hieſige Beſtellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Poſtämtern und Buchhandlungen. Aufſätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einſender, wenn ſie es wünſchen, ſtreng verſchwiegen.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Frankfurter Jahrbücher.

No. 13. Samſtag den 18. Februar 1837. **Bd. 9.**

Inhalt: Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt. — Koſel'ſche Taubſtummen-Erziehungsanſtalt. — Die hieſige Hülfskaſſe. — Wahre und mittlere Sonnenzeit. (Nachtrag zu dem Aufſatz „Uhren-Konfuſion.") — Die Abſonderung des Privatvermögens der Stadt Frankfurt von ihrem Staatseigenthume. — Wechſelrecht. (Ueber die Reſpekttage und Proteſterhebung bei Aſſignationen.) — Gewerbweſen. — Lebensanſichten. — Bürgeraufnahmen.

Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 18. Februar 1345 empfiehlt Kaiſer Ludwig V. dem Jakob Knoblauch zu Frankfurt große Turnoſe zu ſchlagen, deren 64 minder ¼ auf eine Frankfurtiſche Mark gehen.

Den 19. Februar 1810 ſchließt der ehemalige Fürſt Primas zu Paris mit Napoleon einen Vertrag, Kraft deſſen das bisherige Rheinbundsfürſtenthum ohne Namen in ein Großherzogthum Frankfurt metamorphoſirt und ſpäter à la mode française organiſirt wurde.

Den 20. Februar 1278 meldet König Rudolph von Wien aus der Stadt Frankfurt und den übrigen wetterauiſchen Reichsſtädten, daß er ſich wohl befinde, daß ſeine Unternehmungen erwünſchten Fortgang haben, und daß er ihre Gnaden, Freiheiten und Rechte nicht allein erhalten, ſondern auch vermehren wolle.

Koſel'ſche Taubſtummen-Erziehungsanſtalt.

Erſtes Verzeichniß der Legate und Geſchenke, welche dieſelbe bisher erhalten hat.

1) An baarem Gelde.

		fl.	kr.
1832	den 1. Auguſt. Von Herrn Dr. med. de Neufville	8.	6
1833	den 25. Februar. Durch Herrn Dr. Diehl jun. ein Legat des verſtorbenen hieſigen Bürgers und Gaſtwirths, Herrn Philipp Jakob Böhler von	25.	—
1835	den 26. Dez. Von einem Ungenannten	1.	—
1836	den 8. Febr. Von einem Ungenannten	5.	24
„	den 10. September. Von Herrn Dr. med. de Neufville	22.	—
„	den 26. Oktober. Von den Herren G. N. G. und J. C. G.	1.	10
1837	den 10. Februar. Von Herr J. C. Folts-Eberle und Herrn Rendant Hoff wegen Ver- und Ermiethung einer Wohnung	1.	21
		fl. 64.	1

Dieſes Geld wurde in der Sparkaſſe laut Einlegebüchlein Nr. 7720 angelegt und wurden die Zinſen ſeither ſtets zum Kapital geſchrieben.

2) An Büchern und anderen Gegenſtänden.

1828 Von Herrn Buchhändler Döring: Mehrere in ſeinem Verlage erſchienene Bilder und Kinderſpiele.

„ Von dem Direktor der Leipziger Taubſtummenanſtalt, Herrn M. Reich: Blicke auf die Taubſtummenbildung. Leipzig 1828. 8.

1829 Von Herrn Profeſſor Thilo: Das Modell eines Krahnes.

1830 Von dem Vorſtande der Taubſtummen- und Blindenanſtalt in Gmünd: Bericht über die Taubſtummen- und Blindenanſtalt in Gmund. 1830. 8.

1832 Von Herrn Profeſſor Roller in Worms: Rede am Schluſſe der Prüfung der Taubſtummen, geh. von Cand. Roller. Worms 1832. 8.

1833 Von Herrn Dr. Carové: a) eine Conchylienſammlung, b) Kryſtallmodelle, c) mehrere Bilder.

„ Von dem Vorſtande der Kölner Taubſtummenanſtalt: Erſter Jahresbericht der Kölner Anſtalt. 1833. 8.

1834 Von demſelben: Zweiter Jahresbericht. Köln 1834. 8.

„ Durch hohe königlich franzöſiſche Geſandtſchaft von der Direktion der Pariſer Anſtalt: Troisième Circulaire de l'institut royal des sourds-muets de Paris. Paris 1832. 8.

„ Von dem Vorſtande der Taubſtummenanſtalt zu Nancy: Institut des sourds-muets de Nancy. Nancy 1832. 8.

„ Von Herrn Schnyder von Wartenſee: Die 22. 23. 24. Rechenſchaft über die in Zürich errichtete Anſtalt für Blinde und Taubſtumme. Zürich 1830 — 1833. 8.

„ Durch die hohe königlich ſächſiſche Geſandtſchaft von Herrn Dr. med. Schmalz in Dresden: einen Vortrag deſſelben über Taubſtumme. Dresden 1834. 8.

1835 Von Herrn Profeſſor Dr. med. Kloß: ab Helmont alphabeti vere naturalis hebraici delineatio, quae simul methodum suppeditat, juxta quam qui surdi nati sunt, sic informari possunt, ut non alios

saltem loquentes intelligant, sed et ipsi ad sermonis usum perveniant. Sulzbaci 1667. 12.

1835 Von der Taubſtummenanſtalt in Pforzheim: Erſter Bericht über das Taubſtummeninſtitut in Pforzheim. 1835. 8.

" Von Herrn Buchhändler Streng das in ſeinem Verlage erſchienene Werk: Herr's Anleitung die Schmetterlinge und Raupen auf eine leichte Art zu beſtimmen ꝛc. 2 Bände. Frankfurt 1833. 8.

" Von dem Vorſtande der Kölner Taubſtummenanſtalt: Dritter Jahresbericht. Köln 1835. 8.

" Von Herrn Profeſſor Heſſemer: Mehrere Geduldſpiele in künſtlich zuſammengeſetzten und zerlegbaren Kreuzen.

1836 Durch hohe königlich ſardiniſche Geſandtſchaft von der Direktion der Taubſtummenanſtalt in Genua: Sui sordo-muti sulla loro istruzione ed il loro numero memoria. Genova 1834. 8.

" Durch Herrn Regiſtrator Klein in Wiesbaden: 11 verſchiedene Ankündigungen der öffentlichen Prüfung im Taubſtummeninſtitut zu Camberg. Wiesbaden. 4.

" Von Herrn Prior: Einige Geduldſpiele in künſtlich zuſammengeſetzten und zerlegbaren Kreuzen.

" Am 27. Auguſt, dem Tage nach der erſten öffentlichen Prüfung, von Herrn Dr. Carové: a) eine Inſekten- und Schmetterlingſammlung, b) eine Steinſammlung.

" den 8. Sept. Von dem wohlregierenden älteren Herrn Bürgermeiſter Schöffen und Syndikus Dr. Starck: Die Wundermappe. 13 Bde. 1832 — 1836. 8.

" den 23. November, am Tage der Konfirmation dreier Zöglinge, von Herrn Dr. E. Schwarz: Eine Pflanzenſammlung und einige ausgebalgte Vögel.

" den 18. Dezember. Von dem Direktor der Leipziger Anſtalt, Herrn M. Reich: Nachrichten von dem Taubſtummeninſtitut zu Leipzig. Leipzig 8.

" den 20. Dezember. Von Herrn Aug. Ravenſtein: Deſſen Panorama des Roſſert, ſowie deſſen Schrift: 5 Vorlegeblätter und Kartennetze als Hülfsmittel bei dem Unterrichte im geographiſchen Zeichnen. Frankfurt 1836. 8.

1837 den 24. Jan. Von Herrn Buchhändler Schmerber: mehrere Bilder.

" den 4. Februar. Von Herrn Schnyder von Wartenſee: ein Klavier, um daſſelbe zu verkaufen und den Erlös für die Anſtalt zu verwenden.

Wenn erſt nach einem neunjährigen Beſtehen der Taubſtummenanſtalt der unterzeichnete Gründer und Vorſteher derſelben das Verzeichniß der bisher erhaltenen Legate und Geſchenke öffentlich bekannt macht; ſo wird man ihm daraus keinen Vorwurf machen, ſobald man bedenkt, daß erſt jetzt der Anſtalt Dauer und Fortbeſtand durch die in dieſem Jahre von ſämmtlichen hieſigen hohen Staatsbehörden derſelben verwilligte jährliche Unterſtützung ex aerario *) geſichert iſt. Jetzt erſt, da ſie, um dieſes jährlichen Aerarialbeitrags willen, welcher ihr früher nur auf einige Jahre zugeſichert war, nicht mehr eigentlich zu den reinen Privatanſtalten gezählt werden kann, jetzt erſt, da ſie durch dieſe ihr nach Ablauf einer neunjährigen Probezeit für alle Zukunft zugeſagte Suſtentation der Fortdauer auch würdig erklärt worden iſt, jetzt erſt glaubt man die Hoffnung ausſprechen zu dürfen, ſie werde von nun an als ein Glied in der ſchönen Kette unſerer Wohlthätigkeitsanſtalten betrachtet werden. Damit ſie aber einſt ganz als eigene Stiftung beſtehen könne, und namentlich nach dem Tode des Gründers nicht wieder untergehe, auch die mit vieler Mühe geſammelten Lehr- und Unterrichtsmittel ihr nicht entzogen werden, wäre es gewiß ſehr wünſchenswerth, wenn (wie bereits früher in dieſen Blättern Bd. 3. S. 40. von einem Freunde der Taubſtummen bemerkt wurde,) ein Dotationskapital könnte geſammelt werden. Nirgends mehr, als hier, iſt reger Sinn, Anſtalten, die das Wohl und die Rettung unſchuldig Leidender bezwecken, kräftig zu unterſtützen, und es bedarf gewiß nur dieſer Anſprache, um der jungen Stiftung Freunde und Gönner zu gewinnen, denn grade das Unglück der hülfsbedürftigen Taubſtummen, die — ohne Unterricht noch unglücklicher, als die Blinden, — unter uns, faſt könnte man ſagen, als Heiden leben, ſpricht ſo ſehr zum Herzen! Die Erfolge, welche Aufrufe zur Unterſtützung derſelben in anderen Städten, wie namentlich in Braunſchweig, Köln, Hamburg, Leipzig und anderwärts hatten, ſind redende Zeugen dafür.

Schon iſt, wie das Verzeichniß zeigt, ein kleiner Anfang gemacht, Gott helfe weiter!

Außer Geſchenken an Geld würden für die Anſtalt ſehr nützlich ſeyn: größere Bilder zum Unterricht in der bibliſchen Geſchichte (kleine Bilderbibeln beſitzt die Anſtalt bereits), Bilderbücher, Modelle, eine Vögelſammlung der hier lebenden Vögel, Gypsabdrücke zum Zeichnen, eine Drehbank ꝛc.

Ueber die erhaltenen Legate und Geſchenke wird der Unterzeichnete von nun an jährlich am 31. Dezember ſeiner Behörde, der hochwürdigen gemiſchten Kirchen- und Schulkommiſſion, welche ihn dazu auf ſein beſonderes Anſuchen durch hochverehrlichen Protokollauszug d. d. 3. Oktober 1836 ermächtigte, Rechnung ablegen, und dieſe dann in den Jahrbüchern bekannt machen.

Frankfurt den 10. Februar 1837.

Ludwig Koſel.

Die hieſige Hülfskaſſe.

In Nr. 26. Bd. 6. S. 149 dieſer Blätter iſt die Entſtehung der Hülfskaſſe berichtet, ſind deren Statuten abgedruckt, und iſt namentlich angeführt worden, daß

*) S. oben S. 19.

nach dem Willen des Stifters derſelben, des geweſenen Großherzogs von Frankfurt, deren Zweck ſeyn ſolle:

Eine Unterſtützungskaſſe für rechtſchaffene Bürger zu begründen, welche durch Zeitumſtände oder Unglücksfälle in Noth verſetzt ſind, damit ſolche durch verhältnißmäßige Vorſchüſſe auf billige Friſten, wieder in den Stand kommen, ihr Gewerb in Betrieb ſetzen zu können.

Die nachſtehende Ueberſicht zeigt, welche Einnahmen und Ausgaben die Hülfskaſſe in den Jahren 1809 bis 1836 hatte, und was ſie in dieſem Zeitraume leiſtete.

Einnahme der Hülfskaſſe in den Jahren 1809 bis 1836 einſchließlich.

	fl. kr.	fl. kr.
1) Verehrungen des Großherzogs von Frankfurt:		
a) in dem Zeitraum von 1808 —1813	22,468. 13	
b) in dem Jahre 1816	2,000. —	
		24,468. 13
2) Legate		40. —
3) Verſchiedene Geſchenke der hieſigen Einwohner:		
1809 — 1813	126. 1	
1818 — 1824	88. 19	
1824 — 1836	6. 12	
		220. 59
4) Geſchenke der Mitglieder des Pflegamtes der Hülfskaſſe in den Jahren 1824—1836		460. —
5) Geſchenke von einzelnen Innungen in den Jahren 1809—1811		239. —
6) Ertrag der Büchſen auf der Senatskanzlei in den Jahren 1820—1836		952. 10
7) Eingenommene Zinſen in den Jahren 1817—1836		5,414. 59
8) Coursgewinn		545. 15
Summa		32,340. 36

Ausgabe von 1809—1836 einſchließlich.

	fl. kr.	fl. kr.
1) An Unkoſten		4,460. 21
2) An Verluſt		
a) in den Jahren 1809—1821	5345. 36	
b) in den Jahren 1822—1836	2016. 23	
		7,362. 59
Summa		11,823. 20

	fl. kr.	fl. kr.
Zieht man nun von vorſtehender Einnahme zu	32,340. 36	
dieſe Ausgabe von	11,823. 20	
ab, ſo bleibt ein Saldo von		20,517. 16
Dieſer beſteht		
a) in Ausſtänden zu	9,715. 5	
b) in Stadt Frankfurter Obligationen zu	9,750. —	
c) in baarem Geld	1,052. 11	
	20,517. 16.	

In dem Zeitraume vom Jahr 1809 bis 1836 wurde an 538 Bürger die Summe von fl. 84,891. 30 kr. ausgeliehen.

Erläuternd muß Folgendes bemerkt werden:

Der verſtorbene ehemalige Großherzog von Frankfurt hatte der Hülfskaſſe bis zum Jahre 1813 die Summe von fl. 22,468. 13 kr. geſchenkt. Ueber dieſen Betrag disponirte er, indem er Perſonen, welche direkt bei ihm Unterſtützung nachſuchten, auf jene Kaſſe anwies.

Die Folge hiervon war, daß viele der in dem Zeitraum vom Jahr 1809 bis 1813 gegebenen Darlehen inexigibel wurden, ſo daß bereits im Jahr 1820 von dieſen ein Betrag von fl. 5345. 36 kr. vom Kapital abgeſchrieben werden mußte; auch unter der in dem Zeitraume vom Jahr 1820 bis 1836 abgeſchriebenen Summe von fl. 2016. 23 kr. ſind noch viele auf die Anweiſung des verſtorbenen Großherzogs von Frankfurt gegebenen Darlehen enthalten.

Ferner erhielt die Hülfskaſſe ſeit dem im Jahr 1817 erfolgten Tode des geweſenen Großherzogs von Frankfurt keine Unterſtützung mehr, und alle deßfallſigen Bemühungen des Pflegamtes, namentlich erlaſſene öffentliche Aufforderungen, blieben fruchtlos.

Damit nun das Kapital ſo lange als möglich erhalten, und auch in ſpäteren Zeiten den Bedrängten geholfen werden könne, ſah man ſich im Jahr 1820 genöthigt, einen Theil des Kapitals verzinslich anzulegen, und ſeit dem Jahr 1820 nur gegen annehmbare Bürgen Darlehen zu geben.

Vorſtehende Ueberſicht beweiſt nun, daß der Werth und die Bedeutung der Hülfskaſſe bei der hieſigen Bürgerſchaft, namentlich bei der gewerbtreibenden Klaſſe, deren Mitglieder vorzugsweiſe Unterſtützung erhalten, in einem höchſt geringen Grade anerkannt wird; denn in dem 27jährigen Zeitraume vom Jahr 1809 bis 1837 wurden jener Anſtalt nur 40 fl. vermacht, und floſſen ihr von hieſigen an der Verwaltung derſelben nicht betheiligten Einwohnern Geſchenke von dem geringen Betrage von fl. 220. 59 kr. zu.

Höchſt auffallend iſt dieſe Theilnahmloſigkeit an einem Inſtitute, welches von ſo durchgreifendem Nutzen *) iſt. Denn die Hülfskaſſe zeichnet ſich dadurch aus, daß ſie nicht wie andere Anſtalten dem bereits verarmten Bürger einen Beitrag zu ſeinem kärglichen Lebensunterhalte verleiht, ſie verhindert vielmehr die Verarmung und giebt die Mittel, daß der Bedrängte ſeine bürgerliche Selbſtſtändigkeit erhalten kann. Die Hülfskaſſe kann ferner mit der gleichen Summe, welche manche verarmte Familie jährlich an Unterſtützung erhält, und welche auf dieſem Weg ſpurlos verſchwindet, allmälig eine große Zahl von Mitbürgern unterſtützen und wieder aufhelfen. In der Hülfskaſſe liegt endlich, wenn ſie größere Mittel als jetzt beſitzen wird, das wirkſamſte Mittel, dem verderblichen Wucher **) zu begegnen, dem ſo viele hartbedrängte höchſt ehrenwerthe Handwerker rettungslos unterliegen. Denn Jeder, der in augenblicklicher Noth iſt, wird es gewiß vorziehen, hier Vorſchüſſe rückzahlbar in den billigſten (meiſt dreijährigen) Friſten und

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 7. S. 130—132.

**) Vgl. Jahrbücher Bd. 7. S. 164. 190 u. 191.

unverzinslich zu nehmen, als bei einem rückſichtsloſen Wucherer gegen unerſchwingliche Zinſen Geld aufzuborgen.

Man glaubt daher die feſte Hoffnung ausſprechen zu können, daß endlich auch die Hülfskaſſe durch Geſchenke und Vermächtniſſe bedacht, und daß deren Vermögen namentlich durch beſtimmte jährliche Beiträge von Seiten der gewerbtreibenden Bürger vermehrt werde.

Wahre und mittlere Sonnenzeit.

Nachtrag zu dem Aufſatz „*Uhren=Konfuſion.*“

Die Jahrbücher haben unlängſt einem beachtungswerthen Aufſatz „Uhren=Konfuſion“ *) ihre Spalten geöffnet, und finden es vielleicht gemäß dem hier folgenden, der zur Verwirklichung des vorigen dienen kann, ebenfalls eine Stelle anzuweiſen.

Wenn man bei dem Unterſchied zwiſchen der wahren und mittleren Sonnenzeit nur ganze Minuten berückſichtiget, was für unſere gewöhnlichen Uhren hinlänglich genau iſt, ſo ſtimmen dieſe Zeiten überein: im April, am 14. 15. 16. und 17.; im Juni, am 13. 14. 15. 16. und 17.; im Auguſt am 31.; im September am 1. und 2.; im Dezember am 24. u. 25. In den übrigen Theilen des Jahres weichen ſie von einander ab. Folgende Tabelle zeigt dieſe Abweichung im Durchſchnitt von 10 zu 10 Tagen, wo das Zeichen + anzeigt, daß die mittlere Zeit um ſo viel Minuten größer, das Zeichen — aber um ſo viel Minuten kleiner als die wahre Sonnenzeit iſt.

1. Januar	+ 6	Min.	1. Juli	+ 4	Min.
11. "	+ 10	"	11. "	+ 6	"
21. "	+ 13	"	21. "	+ 6	"
1. Februar	+ 14	"	1. Auguſt	+ 6	"
11. "	+ 14	"	11. "	+ 4	"
21. "	+ 13	"	21. "	+ 2	"
1. März	+ 12	"	1. Sept.	— 2	"
11. "	+ 9	"	11. "	— 5	"
21. "	+ 6	"	21. "	— 8	"
1. April	+ 3	"	1. Oktober	— 12	"
11. "	0	"	11. "	— 14	"
21. "	— 2	"	21. "	— 16	"
1. Mai	— 4	"	1. Novemb.	— 16	"
11. "	— 4	"	11. "	— 15	"
21. "	— 3	"	21. "	— 13	"
1. Juni	— 2	"	1. Dezemb.	— 9	"
11. "	0	"	11. "	— 4	"
21. "	+ 2	"	21. "	+ 1	"

Die Verſchiedenheit zwiſchen wahrer und mittlerer Sonnenzeit rührt daher, daß die Umdrehung der Erde um ihre Axe unſerer Zeiteintheilung zur Grundlage dient, und daß der ſcheinbare tägliche Lauf der Sonne das Mittel iſt, wodurch wir dieſe Rotation meſſen. Da aber die Sonne nicht in dem Aequator, ſondern in der Ekliptik, die 23½ Grad gegen den Aequator geneigt iſt, ſich bewegt, und dieſe Bewegung an ſich auch nicht gleichförmig iſt, indem die Sonne in den Wintermonaten ſchneller als in den Sommermonaten geht, ſo müſſen Reduktionen berechnet werden, und dieſe eben ſind es, deren Reſultate dieſe Verſchiedenheiten ausmachen. Eine vollſtändige Entwickelung dieſer Angaben liegt jedoch außer der Abſicht der gegenwärtigen Mittheilung, die keinen andern Zweck hat, als allein den, einen hinlänglich brauchbaren Beitrag für den regelmäßigeren Gang unſerer Stadtuhren zu liefern. Dr. *Friedleben.*

*) S. oben S. 46. (Anm. d. Einſ.)

Die Abſonderung des Privatvermögens der Stadt Frankfurt von ihrem Staatseigenthume.

Daß dieſe Abſonderung bis jetzt noch nicht bewirkt worden iſt, kann wohl mit Recht als ein großer Mangel und Mißſtand in unſeren finanziellen nnd ſtaatsrechtlichen Verhältniſſen überhaupt betrachtet werden. Die mannichfaltigen wichtigen und wohlthätigen praktiſchen Folgen einer ſolchen Abſonderung bedürfen keiner detaillirten Nachweiſung, und die Ausführung der Maßregel an und für ſich dürfte erheblichen Schwierigkeiten gewiß nicht unterliegen.

Einſender erlaubt ſich daher, ſeine Ideen über dieſen Gegenſtand in dieſen Blättern zur Berückſichtigung und allenfallſigen weiteren Erörterung niederzulegen.

Selbſt das Recht des Kriegs und Friedens, wenn man annimmt, daß die ehemalige Reichsſtadt Frankfurt zur Zeit des Rheinbundes gegen den Stifter deſſelben ſich im Stande des Krieges befunden habe, hat ſich nicht weiter erſtrecken können, als nur auf die Subſedirung der Reichsſtadt und auf die Vereinigung ihrer Staatsgefälle und ihres Staatseigenthums mit dem Staate, welchem ſie einverleibt worden iſt, nicht aber auch auf die Entziehung deſſen, was blos Privateigenthum der Gemeinheit geweſen, und was ſelbſt die geringſten Dorfgemeinden in den uneingeſchränkteſten monarchiſchen Staaten, als ihr Eigenthum unangetaſtet beſitzen können und wirklich beſitzen. Warum wird alſo dieſes ſo unwiderſprechliche Privateigenthum nicht endlich einmal offen und beſtimmt bezeichnet?

Es iſt klar, daß es nicht nur auf die Beruhigung der Bürger Frankfurts und ihren Patriotismus den glücklichſten Einfluß habe, ſondern auch zur ferneren Bewahrung des Kredits der hieſigen Obligationen weſentlich beitragen würde, wenn die Ausſcheidung des Frankfurter Kommunalvermögens von dem Staatsvermögen vorgenommen und hiermit zugleich den Gläubigern eine wirkliche Spezialhypothek geſichert würde.

Bei der Frage,

wie und nach welchen Grundſätzen die Ausſcheidung des Kommunaleigenthums der Stadt Frankfurt vorzunehmen ſey? kommt es

I. auf die Beſtimmung der Gegenſtände oder Objekte, welche als Kommunaleigenthum der Stadt Frankfurt zu betrachten ſind, und

II. auf die Laſten und Ausgaben an, welche die Stadt aus den erhaltenden Kommunalrevenüen zu beſtreiten haben würde.

ad I. läßt es ſich *hiſtoriſch* nicht ausmitteln, was die Stadt Frankfurt vormals als Reichsſtadt oder mit Bundeshoheit begabter Reichsſtand, und was ſie als

bloße ſtädtiſche Gemeinheit beſeſſen und acquirirt habe. Nur von allen nutzbaren oder nicht nutzbaren Regalien verſteht es ſich von ſelbſt, daß ihr ſolche nur in der erſteren Eigenſchaft zugeſtanden haben, und demnach von einer Ausſcheidung derſelben hier keine Frage ſeyn könne.

Alles, was die vormalige Reichsſtadt Frankfurt ſonſt an Revenüen und Immobiliar-Eigenthum, grundherrlichen Gerechtſamen, Einkünften und Gefällen beſeſſen hat, und was auch von Privatperſonen und von Gemeinden oder Korporationen als Privateigenthum beſeſſen werden kann, hat dieſelbe in ihrer doppelten ungetrennten Eigenſchaft als Reichsſtand und Commune zugleich beſeſſen; ſie hat es theils durch Schenkungsbriefe der römiſchen Kaiſer, theils, und zwar meiſtens, durch Käufe acquirirt, zu welchen ſie, da Steuern nur beedweiſe bei außerordentlichen Staatsbedürfniſſen erhoben werden durften, keine anderen Mittel hatte, als Erſparniſſe aus den Nutzungen oder Geldanleihen der Bürger. Die Landeshoheit ruhte reichsverfaſſungsmäßig nicht auf dem Corpus des Magiſtrats, ſondern auf dem Compler der geſammten Bürgerſchaft, und eben dieſer Compler der geſammten Bürgerſchaft bildete zugleich die Commune. Es möchte daher bei dieſer Vermiſchung der beiden Eigenſchaften nichts übrig bleiben, als durch einen Schluß a priori dasjenige als Communal-Eigenthum zu erklären, was überall als ſolches angeſehen iſt, und alle andere Stadt- und Dorfgemeinden gleichfalls als ſolches beſitzen, alles Uebrige hingegen als Staatsdomaine zu betrachten.

Zu jenem, nämlich dem Privat- oder Communal-Eigenthum der Stadt Frankfurt wäre ſolchem nach zu rechnen:

1) außer den geſammten der Stadt eigenthümlichen Mobilien, der Grund und Boden der ganzen Stadtgemarkung, ſoweit er nicht ein Eigenthum Einzelner iſt;

2) alle auf der Stadtgemarkung ſtehende, in der Stadt Communalbeſitz oder Eigenthum befindliche Gebäulichkeiten, Meßläden, Mühlen, Wieſen, Gärten und Almente;

3) der Stadtwald, hauptſächlich aus dem Grunde, weil die Commune dieſe ehemalige Reichsdomaine im Jahr 1372 von Kaiſer Karl IV. erkauft und baar bezahlt hat *), und

4) unter den Gefällen diejenigen, welche mit Steuern nichts gemein haben und, ſich auf die einzige Lokalität der Stadt Frankfurt und ihre Gemarkung beziehen, nämlich:

a) die Marktmeiſtereigebühren, die von den auf öffentlichem Markt feil habenden Conſumtibilien fallende kleine Abgaben, nebſt der Abgabe von den Hocken,
b) die Bürgeraufnahmtaxe,
c) die Grundzinſe von Gebäuden, welche auf ſtädtiſchem Grund und Boden ſtehen, wie auch jene von in der Stadtgemarkung liegenden Ländereien, namentlich der ſogenannte Brückenzins auf der Sachſenhäuſer Gemarkung,
d) der Gewinn des Pfandhauſes,
e) das aus verkauften Stadtgütern vorräthige und einſtweilen in Frankfurter Obligationen verwandelte, oder den Fonds der Realitätenkaſſe bildende Kapital.

In die Kategorie der Staatsdomainen würden hingegen fallen:

1) alle außerhalb der Stadtgemarkung liegende Beſitzungen der vormaligen Reichsſtadt an Höfen, Mühlen, Ländereien;

2) alle Einnahmen und Gefälle von den Dorfſchaften, ſie mögen von vormaligem reichsſtädtiſchen Eigenthum daſelbſt oder von grundherrlichen Rechten der Stadt in denſelben herrühren;

3) alle Einnahmen von den Wagen, namentlich z. B. der Mehlwage, der Malz- und Butterwage, auch der ſogenannten Krahnenwage am Main 2c.;

4) die Einnahme von der Färchergerechtigkeit auf dem Main, und

5) alle in die Klaſſe der indirekten Auflagen geſetzt werden könnende Acciseinnahmen, namentlich an Mehl, Malz, inländiſchem Wein, Fleiſch, Holz, Kohlen, Eſſig, Aepfelwein, Salz, Kaffeeſchank, die geſammte Zolleinnahme, ferner die Einnahme der Waſſeraiche, des ſogenannten Unterkaufs von Pelzwaaren, Fiſchen, Vieh und Pferden; die fallende Einnahme von dem Mainzer Marktſchiff, von Wechſel- und Waarenmaklern, Lumpenſammlung, überhaupt die Einnahme von allen, zu den obengenannten der Stadt, als Privateigenthum allein zu überlaſſenden Rubriken nicht gehörigen Gegenſtänden, ſie haben Namen, wie ſie wollen. Was hiernächſt

ad II. die von der Stadt wegen dieſes Communaleigenthums zu übernehmenden Laſten und Antheile an der Schuldenzahlung betrifft, ſo würden ſich dieſelben hauptſächlich auf die Koſten für das Bauweſen, Pflaſterunterhaltung Gehalte der Thürmer, Nachtwächter, die übrigen Lokaladminiſtrationskoſten und ſonſtigen Lokalausgaben der Stadt erſtrecken.

Was hierbei den Schuldentilgungsfond insbeſondere betrifft, müßten zwar die alten ſogenannten Rechenei-ſchulden der vormaligen Reichsſtadt, d. i. jene, welche von derſelben bis zum Anfange des franzöſiſchen Revolutionskrieges, zum Theil ſchon im 16ten, 17ten und 18ten Jahrhundert kontrahirt worden ſind, beinahe ganz für eigentliche Staatsſchulden anerkannt werden, da ſie lediglich zur Deckung der Koſten der vorderen Reichskriege und Erfüllung dieſer oder der reichsſtändiſchen Schuldigkeit der Stadt Frankfurt kontrahirt worden, oder durch andere eigentliche Staatslaſten derſelben entſtanden ſind.

Anders hingegen verhält es ſich mit denen wegen der der Stadt ſeit Ausbruch des franzöſiſchen Revolutionskriegs beinahe von Jahr zu Jahr auferlegten feindlichen Brandſchatzungen und Requiſitionen, ſtatt deren gleichbaldiger Repartition kontrahirten neuen oder ſogenannten Rechnungs-Kommiſſionsſchulden. Denn jene feindliche Kriegsbrandſchatzungen und Requiſitionen ſind zwar in der einen Hinſicht der Stadt Frankfurt gleichfalls als Staat auferlegt worden, und daher die zu deren Tilgung aufgenommenen Schulden als wahre Staatsſchulden zu betrachten, welche das eigentliche Staatsvermögen

*) S. Orth Anmerk. 4te Fortſ. S. 1165. (Anm. d. Einſ.)

der Stadt ſogleich mit affizirt haben und mit demſelben auf die Staatskaſſe, inſofern die Einkünfte jenes Staatsvermögens dermal in dieſelbe fließen, übergegangen ſind. Es iſt aber auch in anderer Hinſicht nicht zu läugnen, daß ſie von dem Feind nicht blos an das Staatsvermögen, ſondern hauptſächlich auch unmittelbar an das Privatvermögen jeden einzelnen Bürgers gefordert worden, und daß dieſes letztere durch deren auf den Kredit der Stadt geſchehene verzinsliche Aufnahme von jener Anforderung einſtweilen befreit worden iſt. Es läßt ſich ferner nicht in Abrede ſtellen, daß die größte der Summen, welche haben bezahlt werden müſſen, beweiſe, daß der Feind dieſelbe nicht ſowohl dem, was die Stadt Frankfurt als Staat, aus ihren Staatseinkünften zu leiſten im Stande ſey, als vielmehr der Maſſe des Privatvermögens der einzelnen Bürger angemeſſen erachtet und nur in Hinſicht auf dieſes die Summe ſo hoch beſtimmt worden, und daß es daher mit ſtaatsrechtlichen Grundſätzen ganz übereinſtimmend ſey, wenn der bei weitem größere Theil dieſer Kriegs- und Requiſitionsſchulden auf das Privatvermögen der einzelnen Bürger, und nur ein viel geringerer Theil derſelben aus dem gemeinen Vermögen der geweſenen Reichsſtadt Frankfurt gedeckt wird.

Nach der zu dieſem Zweck durch das Edikt vom 2. Auguſt 1799 eingeführten Vermögensſteuer der halben Simpeln wurden damals von den Bürgern Frankfurts aus deren Privatvermögen jährlich beigetragen circa fl. 150/m. und das Staatsärarium hat zu gleichem Zweck

1) unter der reichsſtädtiſchen Verfaſſung
   a) durch die Rechenei fl. 100/m.,
   b) durch den Ertrag der Lotterie circa 50/m. und
   c) durch beſtimmte, neu eingeführte indirekte Abgaben auf Brennholz, Luxuspferde, Wagen, einige Kaufmannswaaren u. ſ. w. gleichfalls 50/m., mithin zuſammen ohngefähr 200/m. beigeſchoſſen;
2) unter der Regierung des Großherzogs aber bis zum Jahre 1811 iſt ein Quart der ganzen Frankfurter Staatseinnahme von circa fl. 200/m. nebſt dem Ertrag der Lotterie ad 50/m., zuſammen fl. 250/m. in die Schuldentilgungskaſſe gefloſſen*). Wie ſehr übrigens alles dieſes ſeit der Wiedererlangung unſerer politiſchen Selbſtſtändigkeit verändert, konfundert, amalgamirt und verwiſcht worden, iſt leider bekannt genug.

Wechſelrecht.

Ueber die Reſpekttage u. Proteſterhebung bei Aſſignationen.

Nach §. 20 und 21. der Wechſelordnung ſteht der Genuß der Reſpekttage dem Wechſelſchuldner nur bei Wechſeln, die à dato und zwar auf mehr als vier Tage Sicht, oder à uso, d. h. auf 14 Tage nach geſchehener Acceptation ausgeſtellt ſind, nicht aber bei Wechſelbriefen à vista oder auf zwei bis drei Tage Sicht oder dato lautend, zu. Nach Analogie dieſer geſetzlichen Vorſchrift ſcheint alſo allerdings ſolches noch mehr alsdann ſtatt zu finden, wenn der Wechſel per fix oder auf einen gewiſſen Tag zahlbar iſt. Es iſt aber ſehr beſtritten, ob alles dieſes auch auf die Aſſignationen nach dem §. 41. der Wechſelordnung anzuwenden und auch bei dieſen eine Proteſterhebung und genaue Beobachtung des Tags der aufgegebenen Proteſtation nöthig ſey?

Zur Erörterung dieſer Frage wird der nachſtehende Rechtsfall beitragen.

Die Handlung E. war nämlich zur unverzüglichen Rembourſirung des Betrags einer von der Handlung B. auf C. an die Ordre von D. ausgeſtellten, von letzterem an die Handlung E. indoſſirten, und von derſelben weiter indoſſirten, auf den 9. März per fix zu bezahlen angenommenen, deſſenohngeachtet aber von dem letzten Inhaber erſt am 10. März bei C. präſentirten und Mangel Zahlung proteſtirten Aſſignation von 3600 fl. verurtheilt worden.

Die Handlung E. appellirte hiergegen; die Appellation wurde jedoch verworfen, und zwar aus folgenden Gründen:

Bei einem ſolchen einmal *acceptirten* Briefe kann nicht behauptet werden, daß derſelbe ſowohl auf den Verfalltag als auch nach Ablauf der Diskretionstage nochmals zur Zahlung präſentirt werden müſſe, ſondern in dieſem Fall iſt es genug, wenn noch vor Ablauf der Diskretionstage ſolches geſchieht, und dann ſofort proteſtirt wird, indem hier der Rechtsſatz, quod dies pro homine interpellat, ſeine Anwendung findet, und der Wechſelinhaber vorher nicht wiſſen kann, ob der Acceptant am Verfalltag, oder am erſten, am 2ten, am 3ten oder am 4ten Reſpekttage zu bezahlen gedenke, folglich derſelbe ſonſt aus gleichem Grunde an jedem dieſer Tage ſich immer zur Erhebung des Wechſels bei dem Schuldner wieder zu melden gehalten ſeyn würde, wovon jedoch die hieſige Wechſelordnung nirgendswo etwas disponirt, noch ebenſowenig, daß die Präſentation zur Zahlung auch nur *einmal beſonders* am Verfalltage und dann bei dem Ablauf der Diskretionszeit *noch einmal* geſchehen ſolle, welchenfalls ſonſt ſowohl über die geſchehene Präſentation ein Notariatsinſtrument, als auch hernach noch eines, nach Ablauf der Reſpekttage ausgefertigt werden müßte, von welchem allem unſere Wechſelordnung nichts weiß.

Man ſehe *Span* cap. 14. §. 90 verbis: „Hier aber muß die Proteſtation di non pagamento, wo die Reſpekttäge Platz greifen, auf den letzten Reſpekttag des Abends nothwendig angewendet werden.“ *Ludovici* W. P. cap. 4. §. 80.

Es kommt daher in dem vorliegenden Falle allein darauf an, ob bei der gegenwärtigen, auf einen fixen Tag angenommenen Aſſignation das ſonſt bei vista und auf weniger als vier Tage Sicht lautenden Briefen, nach §. 21. der Wechſelordnung ſtattfindende respiro von 24 Stunden ebenfalls eingetreten ſey? In Anſehung dieſer Frage muß nun dem Geſichtspunkte, aus welchem der Unterrichter die Sache angeſehen hat, vollkommen beigetreten werden, indem nämlich kein Grund abzuſehen iſt, warum das, was die Wechſelordnung ſogar bei vista-Briefen ſtatuirt, nicht ebenfalls bei Briefen, die auf einen gewiſſen Tag geſtellt oder angenommen ſind, dem Wechſelſchuldner oder Acceptanten zu Statten kommen ſoll? Ehe aber dieſe respiro-Zeit abgelaufen iſt, kann auch nicht proteſtirt werden.

*) Man vgl. übrigens auch das großherzogliche Geſetz vom 27. Februar 1813 im Reg. Bl. Thl. II. S. 613—619. (Anm. d. Red.)

Span behauptet zwar am angeführten Orte §. 90., daß in ſolchen Fällen, wo die Reſpekttäge ceſſiren, die Proteſtation auf den Verfalltag geſchehen müſſe. Allein er will damit nur ſo viel ſagen, daß, weil dieſer Verfalltag erſt Nachts um 12 Uhr zu Ende geht, um deßwillen eben nicht bis zum folgenden Morgen gewartet werden dürfe, und daß der Proteſt noch am Abend des Verfalltages geſchehen müſſe. Da nun bei den vista-Briefen und alſo auch aus noch ſtärkerem Grunde bei der gegenwärtigen, zwar auf einen gewiſſen Tag, aber ſchon vier Wochen vorher acceptirten, und mithin viel eher den auf längere Sicht ausgeſtellten dato-Briefen gleichzuachtenden ſogenannten Präfix-Aſſignation zu der Verfallzeit laut §. 21. der Wechſelordnung noch 24 Stunden, ſtatt der Reſpekttage oder als respiro hinzu gerechnet werden müſſen; ſo ſteht eigentlich genommen die Span'ſche Meinung dem in dem unterrichterlichen Beſcheid angenommenen Grundſatze, daß im vorliegenden Falle am nächſtfolgenden 10. März nicht zu ſpät proteſtirt worden ſey, nicht im Wege.

Wenn übrigens gleich in dem vorliegenden Fall von keinem Wechſel, ſondern von einer Aſſignation die Frage iſt, ſo tritt jedoch nach §. 41. der Wechſelordnung verbis: „Alle Aſſignationen ꝛc.,“ desgleichen: „dem ſtrengen Wechſelrecht unterworfen ꝛc.“, ſodann: „nicht anders als wäre es ein Wechſelbrief ꝛc.“ das Wechſelrecht bei denſelben allerdings ein, mit der Wirkung, daß ein jeder der Indoſſanten bis zurück auf den erſten Aſſignanten nach dieſem §. 41. die unbezahlt gebliebene Aſſignation innerhalb 24 Stunden, d. h. nach Wechſelrecht einzulöſen verbunden iſt, indem notoriſchermaßen in praxi dergleichen Aſſignationen, obgleich in §. 41. der Wechſelordnung ſolches verboten iſt, (ohne aber poenam nullitatis seu praejudicium nullitatis, seu invalidi negotii darauf zu ſetzen) täglich auf ordre ausgeſtellt und von einem oder dem andern indoſſirt zu werden pflegen, wie ſchon Span cap. 10. §. 61. pag. 52. bemerkt und pag. 53. in der Note den Satz annimmt, daß vermöge §. 41. der Wechſelordnung alle dergleichen Aſſignationen, ſie mögen nun zur Bezahlung eines Wechſels oder ſonſt zu Bezahlung einer andern Schuld gegeben worden ſeyn, gegen den Aſſignanten innerhalb acht Tagen wie Wechſel ausgeklagt werden könnten, ſo daß in dem vorliegenden Fall der levirte Proteſt nicht einmal abſolut nothwendig geweſen zu ſeyn ſcheint. Wenn aber indeſſen auch über die Wechſelkraft der fraglichen Aſſignation annoch einiger Zweifel obwalten könnte, ſo würde doch im vorliegenden Falle darauf um deßwillen keine Rückſicht zu nehmen geweſen ſeyn, weil die Partheien ſelbſt von dieſer Seite einen Einwand nicht gemacht, ſondern vielmehr die einem Wechſel gleichkommende Kraft und Wirkung der eingeklagten Aſſignation anerkannt haben, alsdann aber, wo ein Schuldner ſich zu einer wechſelrechtsmäßigen Verbindlichkeit ausdrücklich oder gar gerichtlich, wie hier, verſtanden hat, es ebenſo viel iſt, als wenn er wirklich einen Wechſel ausgeſtellt hätte.

S. Schaumburg princ. prax. lib. II. cap. 3. de proc. camb. §. 1. not *** verbis: „Er wolle nach Wechſelrecht haften“ und §. 2. et in not. ibid. ** Ludovici Wechſelprozeß, cap. 21.

Dieſe Theorie hat umſomehr Grund für ſich, als der Aſſignatarius, wenn er die erhaltene Aſſignation an einen Dritten weiter cedirt, ebenwohl nicht anders, denn als ein Aſſignant betrachtet werden kann und ſich demnach gleich dem erſten Aſſignanten, abermal gefallen laſſen muß, die nicht bezahlte Aſſignation alſobalden, wie der §. 41. der Wechſelordnung ſich ausdrückt, d. h. innerhalb 24 Stunden einzulöſen, ohne daß hier ſo wenig, als gegen den erſten Aſſignanten zu Salvirung des Regreſſes erſt ein Proteſt erforderlich wäre, welcher vielmehr hier nur als ein Beweismittel, daß der Aſſignatus wirklich nicht bezahlt habe, und von dem assignatario nichts verabſäumt worden ſey, beurtheilt werden muß, was, wenn der Regreß gegen auswärtige Indoſſanten einer ſolchen Aſſignation genommen werden will, von Nutzen ſeyn kann, in §. 41. der Wechſelordnung aber bei ſolchen Aſſignationen als ein weſentliches Erforderniß der Regreßklage durchaus nicht erfordert wird.

Gewerbweſen.

Techniſche Lehranſtalten.

(Fortſetzung.)

7) Phyſik, in der Unterklaſſe,

mit beſonderer Hinſicht auf Künſte und Gewerbe. Lehre vom Gleichgewicht und der Bewegung, vom Anziehen und Abſtoßen der Körper. Akuſtik, Wärme, Licht, Elektricität, Magnetismus, Elektromagnetismus — vorzugsweiſe durch Experimente dargelegt.

8) Mechanik, in der Oberklaſſe.

Mit Hülfe mathematiſcher Beweiſe, aber auch populär, werden die einzelnen Abſchnitte, nämlich Statik, Geoſtatik, Hydroſtatik, Aeroſtatik, Dynamik, Hydrodynamik und Aerodynamik durchgegangen. Höhere Analyſis wird benutzt, ſobald es die Fortſchritte der Schüler zulaſſen. Vielfache Beiſpiele der Anwendung ſollen die vorgetragenen Lehren erläutern.

9) Naturgeſchichte.

a) Mineralogie und Geognoſie. Kryſtallographie. Spezielle Mineralogie. Uebung im Beſtimmen der Mineralien. Vorgeſchichtliche Veränderungen der Erde. Petrographie. Allgemeines vom Bergbau. Exkurſionen.

b) Botanik. Allgemeine Botanik und Uebung im Beſtimmen der Gewächſe. Phyſiologie der Gewächſe. Spezielle Lehre von den nutzbaren Gewächſen. Exkurſionen.

c) Zoologie. Erſt im Allgemeinen. Das Wichtigſte vom Bau der Thiere. Spezielle Zoologie.

10) Waarenkunde,

vornehmlich von rohen aus dem Pflanzen- und Thierreiche ſtammenden Waaren — wichtig für den Kaufmann, Färber, Apotheker u. ſ. w.

11) Chemie.

Im erſten Jahre techniſche Chemie, nämlich: von den Eigenſchaften der Körper im Allgemeinen. Chemie der einfachen Stoffe. Chemiſche Verwandtſchaft

und Stöchiometrie. Chemie der zuſammengeſetzten Körper in techniſcher Beziehung.

Zweites Jahr: Analytiſche Chemie als vollſtändiger Kurs. Gelegenheit zu chemiſchen Arbeiten jeder Art, beſonders im Darſtellen chemiſcher Präparate.

Für beide Klaſſen gemeinſchaftlich:

12) Praktiſche Geometrie.

Uebung im Planzeichnen. — Von der Meßkette, Kreuzſcheibe, Bouſſole, vom Meßtiſche und Theodolit. Nivelliren. Wirkliche Vermeſſungen und Aufnahme von Feldſtücken.

13) Freies Handzeichnen,

beſonders von Ornamenten, Geräthſchaften, Möbeln, aber auch Landſchaften, Figuren u. ſ. w.

14) Modelliren

in Holz, Stein, Bein und Metall. Anfertigung von Modellen jeder Art. Boſſiren und Graviren. Gyps- und Metallgießerei u. ſ. w.

Was fremde Sprachen betrifft, ſo iſt zu bemerken, daß der Unterricht darin, den wir unter den Lehrgegenſtänden der Realklaſſen aufzählten, in ſolche Stunden gelegt wird, daß nach Bedürfniß auch Gewerbſchüler daran Theil nehmen können.

Außerdem wird aber noch insbeſondere in der höheren Gewerbſchule Anleitung zu deutſchen Aufſätzen ertheilt. Auch ſollen hiſtoriſche Vorträge vorzüglich in Hinſicht auf Entdeckungen, Erfindungen und Handel, und auf Kulturzuſtände der Völker überhaupt gehalten werden.

Apparate und ſonſtige Lehrhülfsmittel der Anſtalt.

1) Für Mineralogie und Geognoſie: ausgezeichnete Demonſtrationsſammlungen und Kryſtallmodelle nebſt einer Petrefaktenſammlung.

2) Für Botanik ein auf die Flora unſerer Gegend und die hauptſächlichſten Kulturpflanzen ſich beziehendes anſehnliches Herbarium.

3) Für Zoologie verſchiedene Sammlungen illuminirter naturgetreuer Abbildungen.

4) Zum experimentalen Vortrage der Phyſik ein wohlgeordnetes, ziemlich vollſtändiges Kabinet. Mehrere Stücke zeichnen ſich als vorzüglich aus und geſtatten ſelbſtſtändige Verſuche zur Erweiterung der Wiſſenſchaft, zumal in praktiſcher Beziehung.

5) Für die Chemie ein vollſtändiges Laboratorium. Bei der Einrichtung deſſelben iſt beſonders auf die angewandten Theile der Wiſſenſchaft Rückſicht genommen, namentlich in Bezug auf Fabrikation des Ruben- und Stärkezuckers, auf Entfuſelung der Branntweine, Fabrikation von Rum, Darſtellung mouſſirender Weine und Biere, Darſtellung der verſchiedenen Gußſtahle, des Emails, künſtlicher Edelſteine ꝛc., ſelbſt in der Ausdehnung, daß ſich Calculationen darauf ſtützen.

6) Im mathematiſchen Gebiete: die zur Feldmeßkunſt erforderlichen Inſtrumente; ferner Modelle zur Erläuterung der in der Descriptivgeometrie vorkommenden Sätze.

7) Zur Mechanik mehrere Maſchinenmodelle; die noch fehlenden werden nach und nach in der Anſtalt ſelbſt verfertigt.

8) Für das Modelliren die nöthigen Hebel- und Drehbänke, Schneid- und Gravirgeräthe zum Arbeiten in Holz, Stein, Bein und Metall. Ueberdem ein Laboratorium, wo Gebläſefeuer, Windofen und Zubehör zum Schmieden und Gießen jeder Art vorhanden ſind.

9) Für den geſammten Zeichnenunterricht eine bedeutende Anzahl von Vorlegeblättern und plaſtiſchen Muſtern, in Bezug theils auf ſchöne Kunſt, theils auf die Gewerbe.

10) Für Waarenkunde ſoll eine inſtruktive Waarenſammlung erſt noch angelegt werden.

11) Eine Bibliothek, in der ſich eine ziemliche Anzahl nützlicher und den Geſchmack bildender Schriften für das jugendliche Alter, auch gute wiſſenſchaftliche Werke mathematiſchen, phyſikaliſchen, chemiſchen, technologiſchen Inhaltes vorfinden.

Zur Unterhaltung und Ergänzung der vorhandenen Apparate und Sammlungen iſt eine beſtimmte jährliche Summe ausgeſetzt worden. (Fortſ. f.)

Lebensanſichten.

Machthaber und ſchöne Weiber wollen durchaus nichts Unangenehmes hören.

In der öffentlichen Meinung, die nicht durch arithmetiſche Künſte des bloßen Ab- und Zuthuns an beſtehenden Einrichtungen gefunden wird, ſondern durch Wegwälzung der Laſt, deren Druck ihr Aufkommen und ihre Richtung meiſterten, liegt das belebende Prinzip und die Seele der geſetzlichen Freiheit.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1837.

Am 13. Februar:

35) Friedr. Aug. Waldſchlägel, aus Lützen, den 6. Mai 1801 geb., luth., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 7. Juli 1836, auf Ehelichung der hieſigen Bürgerstochter, Jgfr. Anna Marg. Clauer, als Zimmergeſell, unter eidlicher Verzichtleiſtung auf das Gelangen zum hieſigen Zimmermeiſterrecht. C. 109 wohnhaft.

36) Herr Georg Friedrich Fiſcher, den 6. Dezemb. 1813 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 2. Februar, als Gerümpler. C. 48 wohnhaft.

☞ Von den Frankfurter Jahrbüchern werden in Zwiſchenräumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hieſige Beſtellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Poſtämtern und Buchhandlungen. Aufſätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einſender, wenn ſie es wünſchen, ſtreng verſchwiegen.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Frankfurter Jahrbücher.

No. 14. Dienſtag den 21. Februar 1837. **Bd. 9.**

Inhalt: Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt. — Ueberſicht des Krankenſtandes im Hoſpital zum heiligen Geiſt vom Jahr 1817 bis 1836 einſchließlich, hauptſächlich in ökonomiſcher Hinſicht. — Ueber die verbotene Stimmwerbung bei Quartiervorſtandswahlen. Cameraliſtiſches. (Ueber die Realrechte und Reallaſten, welche in hieſigem Stadt- und Landgebiet beſtehen, und deren Ablöſung. — Bürgeraufnahmen.

Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 21. Februar 1777 ſtirbt Herr Joh. Chriſtian Rhoſt Edler von Eyßenhardt, kaiſerl. Rath und Senior des Bürgerkollegs ſeit 14. September 1742.

Am 22. Februar 1541 badeten, tanzten und ſprangen acht Männer nackt in dem Main. „Sie wurden aber“ — wie eine Aufzeichnung aus der damaligen Zeit erzählt — „dieſes Frevels wegen vier Wochen lang gefangen geſetzt, und um ihnen den Kützel zu vertreiben, wurden ſie gedachte Zeit über mit Waſſer und Brod geſpeiſet.“

Den 23. Februar 1630 ergeht dahier eine erneuerte Rathsverordnung, wie es künftig mit dem Bierbrauen, den Bierbrauern, Auszäpfern, Malzſäcken und andern gehalten werden ſoll.

Ueberſicht des Krankenſtandes im Hoſpital zum heiligen Geiſt vom Jahr 1817 bis 1836 einſchließlich, hauptſächlich in ökonomiſcher Hinſicht.

Jahr	Zahl der aufgenommenen Kranken.	Davon		Summa der Verpflegungstage.	Durchſchnittszahl		Krankenſtand.			
		männliche	weibliche		auf den Tag.	der Aufenthaltstage eines Kranken	Höchſter.		Niedrigſter.	
1817	650	402	248	22,996	63	35	95	am 5. Mai	28	am 11. Sept.
1818	713	396	317	23,826	65	33	89	am 16. April	43	am 17. Aug.
1819	841	441	400	25,408	69	30	100	am 24. Dez.	40	am 31. Juli
1820	763	428	335	23,560	65	31	118	am 25. Jan.	35	am 22. Aug.
1821	733	434	299	23,591	65	32	88	am 11. März	47	am 29. Mai
1822	876	475	401	24,815	68	28	91	am 24. Jan.	46	am 3. Sept.
1823	886	469	417	28,834	79	32	123	am 27. Jan.	52	am 27. Aug.
1824	918	517	401	30,943	85	33	107	am 3. April	59	am 17. Aug.
1825	1094	619	475	33,184	90	30	120	am 17. Dez.	61	am 10. Okt.
1826	1180	628	552	34,286	95	29	158	am 28. Jan.	56	am 4. Okt.
1827	1134	648	486	34,111	95	30	126	am 5. Febr.	66	am 20. Okt.
1828	1092	576	516	34,333	95	31	119	am 1. März	68	am 17. Sept.
1829	1383	721	662	39,421	109	28	153	am 14. Febr.	79	am 1. Sept.
1830	1341	692	649	36,847	102	27	185	am 10. Febr.	61	am 13. Dez.
1831	1424	751	673	38,154	106	27	165	am 3. Juni	75	am 13. Sept.
1832	1435	729	706	35,962	99	25	148	am 6. Febr.	57	am 10. Okt.
1833	1391	682	709	36,716	102	26	135	am 13. Juni	66	am 4. Sept.
1834	1363	709	654	37,247	103	27	141	am 1. Febr.	77	am 10. Juni
1835	1435	699	736	40,874	112	28	143	am 27. Nov.	86	am 4. Nov.
1836	1812	1017	795	45,875	126	25	164	am 26. Jan.	90	am 2. Sept.

Wenn das Hoſpital, wie es Jedermann einleuchtend ſeyn wird, durch Uebernahme der Verpflegung der Stadt-Armen-Kranken mit ärztlicher und wundärztlicher Hülfe und den Heilmitteln, in den vergangenen drei Jahren eine bedeutende Mehrausgabe gehabt hat und die Unkoſten für deſſen ſonſtige ſtiftungsmäßige Verpflichtungen, ſeit den letzten zwanzig Jahren durch die fortwährend im Steigen begriffene, bereits gegen damals um ⅔ vermehrte Krankenzahl, wie aus der auf der vorigen Seite mitgetheilten Tabelle zu erſehen iſt, von Jahr zu Jahr größer geworden ſind, deſſen Einnahme dagegen durch den höchſt nothwendigen Bau eines neuen Hoſpitals, den verringerten Zinsertrag der Kapitalien und andere notoriſche Urſachen immer kleiner und ſomit unzureichender werden muß, ſo erfordert es gewiß das Intereſſe dieſer milden Stiftung, welche auf die hieſigen Bürger und Einwohner ſelbſt ſo wohlthätig wirkt und welche in Ausdehnung ihrer Wirkſamkeit von keiner andern übertroffen wird, daß derſelben die Aufmerkſamkeit der verehrlichen Polizeibehörde, ſowie die Theilnahme des Publikums in einem höheren Grade wie bisher von nun an zugewendet werde, damit durch eine ſtrenge Aufſicht der Zudrang erkrankter oder ſiechender Perſonen von auswärts abgewehrt und durch eine vermehrte Zuweiſung von Geſchenken und Legaten dieſe milde Anſtalt bei Kräften erhalten werde.

Die Hülfe, die von der hieſigen löbl. Bürger- und Einwohnerſchaft für das Hoſpital zum heiligen Geiſt in Anſpruch genommen wird, kann aber zunächſt der Geldunterſtützung insbeſondere dadurch recht wirkſam geleiſtet werden, wenn es vermieden wird, kränkliche, altersſchwache oder ihrer Jugend wegen zur Arbeit noch unfähige Perſonen zu Gehülfen, Knechten und Mägden u. dergl. auf- und anzunehmen, indem ſolche oft ſchon nach einigen Tagen ihres Hierſeyns, dem Hoſpital zur Laſt fallen und durch Entkräftung und die daraus entſpringende fortwährende Kränklichkeit die Mittel deſſelben mehr in Anſpruch nehmen, wie zehn Andre.

Häufige Erfahrungen, 1) daß Kranke aus benachbarten Orten, um ſich das Anſehen zu geben, Mitleiden und Barmherzigkeit zu üben, wenn gleich auf Hoſpitalskoſten, unter irgend einem Vorwand des Hoſpitals wegen in hieſige Dienſte gebracht, 2) bereits auswärts erkrankte Gehülfen durch ein paar Tage Arbeit dahier dem Hoſpital überwieſen, 3) manchen als dienſtuntauglich bezeichneten Perſonen der Wiedereintritt in Dienſt zum Nachtheil des Hoſpitals geſtattet, 4) Greiſe, Matronen und Kinder gar oft aus unzeitigem Mitleiden, öfter aus verwerflichen Rückſichten in Dienſt genommen *) und in dem letztern Falle durch unnatürliche Anſtrengungen manchmal zum Tode geſchwächt, die meiſten aber nach kurzer Dienſtzeit in das Hoſpital abgegeben worden ſind — berechtigen zu der Annahme, daß mit aus dieſen Urſachen, die ſo bedeutend vermehrte Krankenzahl entſtanden iſt und rechtfertigen ohne Zweifel den Wunſch:

„es möge auch für hieſige Stadt die gewiß zweckmäßige Verordnung gegeben werden, daß kein der hieſigen Jurisdiktion untergebener Einwohner, irgend ein fremdes dahier Arbeit oder Dienſt ſuchendes Individuum früher in ſeinen Dienſt oder in die Lehre nehmen dürfe, bevor ſolches von einem der dazu beſtimmten Wundärzte beſichtigt worden und über ſeine Geſundheit und Dienſttauglichkeit ein Atteſt erhalten habe, und daß Brodherren, Meiſter und Dienſtherrſchaften, die ſolches unterlaſſen, außer der darauf geſetzten Strafe auch noch die Unkoſten der Verpflegung dem Hoſpital zu vergüten hätten.“

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 7. S. 62.

Daß der größte Theil des eben hauptſächlich in Bezug auf das Hoſpital zum heiligen Geiſt Geſagten auch auf das Hoſpital der Unreinen anwendbar iſt, werden die Herren Vorſteher der Handwerksgeſellen-Kaſſa mit ihren Erfahrungen übereinſtimmend finden und die Wohlthaten einer ſolchen Verordnung werden nicht allein ihnen, ſondern ſelbſt dem Aerarium, ja dem ganzen Publikum zu Statten kommen, da auch nur durch ein ſolches Geſetz den Gefahren der Anſteckung vorgebeugt werden kann.

Ueber die verbotene Stimmwerbung bei Quartiervorſtandswahlen.

Als bekannt darf vorausgeſetzt werden, wie das, zwar mit dem militäriſchen Titel eines Majors geſchmückte, eigentlich aber nur noch rein bürgerliche Ehrenamt der Quartiervorſtände aus unſerer ehemaligen reichsſtädtiſchen bürgerlich-militäriſchen Bewaffnungsanſtalt *) hervorgegangen iſt. Zu dieſem Amte gelangten in früheren Zeiten nur die nach der Anciennität avancirten bürgerlichen Lieutenants und Fähndriche, als Kapitains und ſie bildeten zugleich in der älteren Stadtverfaſſung bei dem Mangel einer anderen konſtitutionellen Bürgerbehörde, die Repräſentanten der Bürgerſchaft nebſt den Achtundzwanzigern.

Die Kapitains hatten auf Ruhe und Ordnung in den Quartieren zu ſehen, ſie waren die Anführer bei Zug und Wachten, und die Leiter der Löſchanſtalten**).

In der Stadtwehrordnung vom 10. Juni 1823 iſt jenes Avancement ausdrücklich beibehalten worden. Denn nach Art. 36. derſelben ſollen bei Erledigung einer Quartiervorſtandsſtelle die ehemaligen bürgerlichen Lieutenants und Fähndriche aus dem Quartier einrücken, was denn auch, ſo lange noch dergleichen vorhanden waren, wirklich geſchehen iſt.

Für den Fall ihres gänzlichen Abgangs wurde aber, auf die früheren Grundlagen hin, der jetzige Wahlmodus für die Wiederbeſetzung beſtimmt, wozu die Herren Offiziere der ſeit 1814 gebildeten Stadtwehr nunmehr allein berechtigt ſind, indem man hierbei ebenfalls von dem früher eingehaltenen Prinzip der militäriſchen Stellung und des verdienten Dienſtalters ausging.

Nach dem Artikel 36. der Stadtwehrordnung ſoll dieſe Wahl eine freie, bürgerliche ſeyn, ſie ſoll aus der allgemeinen ſelbſtſtändigen Abſtimmung ſämmtlicher

*) S. Jahrbücher Bd. 7. S. 12. 261. 271. (Anm. d. Einſ.)
**) Vgl. Jahrbücher Bd. 4. S. 91.

in dem betreffenden Quartier wohnenden Bürger hervorgehen; ſie ſoll das Reſultat und die Gewähr liefern, daß die zur Präſentation Gewählten von der Mehrheit ihrer Mitbürger und nach deren freier Ueberzeugung wahrhaft als die Würdigſten und Tüchtigſten anerkannt worden ſeyen.

Daß in dieſem Sinne und Geiſte anfänglich die Wahlen wirklich vollzogen worden ſind, ſchwebt noch in der Erinnerung, und jeden wohlgeſinnten Bürger mußte dies um ſo mehr freuen, als dem Ehrenamte der Quartiervorſtände auch noch außerdem durch Art. 11. der Konſtitutions-Ergänzungsakte die wichtige und höchſt ehrenwerthe Attribution zugetheilt worden iſt,

jährlich bei den Urwahlen zur Bildung des Wahlkollegs der 75r den Vorſitz zu führen.

Lange erhielt ſich jedoch dieſer gute Geiſt nicht. Auf der einen Seite wurde der Egoismus rege, der Heißhunger nach dem Genuſſe der mit dem Amte verbundenen nicht einmal bedeutenden Emolumente erwachte und wurde das Hauptziel; man ſuchte ſich direkt und indirekt zur Berückſichtigung zu empfehlen, ja man warb perſönlich um die Mehrheit der Stimmen, gab Rekommandationskarten ab und ſchämte ſich ſogar nicht, noch niedrigere Mittel zu verſuchen. Auf der anderen Seite trat eine Lauheit, eine Konniveuz oder eine Partheilichkeit ein, die ebenſo bedauerlich war. Man ſetzte bei der Stimmvergebung den gemeinſamen Zweck des beabſichtigten allgemeinen Beſten und die Berückſichtigung des wahren, ſtillen, beſcheidenen Verdienſtes bei Seite, ließ ſich durch Rückſichten der Nachbarſchaft, der Freundſchaft, der Gevatterſchaft oder gar des Mitleids beſtimmen, kurz es zeigte ſich auch hier deutlich, wie ungeſcheut und zügellos oft in unſerem kleinen Freiſtaate der Dämon der Intrigue unter einem bürgerthümlichen Deckmantel zu walten ſtrebt.

Auf Veranlaſſung der Herren Quartiervorſtände, deren Ehre und Würde durch ſolche Umtriebe zunächſt und am meiſten gefährdet war, erhielt hiervon hoher Senat bereits im Jahre 1833 Kenntniß, und reſolvirte demgemäß unterm 27. Dezember 1834 *):

daß um dem gerügten Mißſtand der Stimmwerbung bei Beſetzung einer Quartiervorſtandsſtelle für die Folge zu begegnen, hochlöbliches Kriegszeugamt beauftragt werde, bei Erledigung einer Quartiervorſtandsſtelle den dazu befähigten Offizieren ausdrücklich zu bemerken, daß jede Stimmwerbung verboten ſey, und auf ſolche Perſonen, von welchen bekannt werde, daß ſie durch perſönliches Anmelden bei den Bürgern des Quartiers oder durch Abgabe von Empfehlungskarten, ſich eine Stimmenmehrheit zu verſchaffen bemüht geweſen, bei der Ernennung keine Rückſicht genommen werden ſolle.

Aber auch ſelbſt dieſe hochobrigkeitliche Warnung, welche ſich auf eine längſt beſtehende allgemeine geſetzliche Vorſchrift, wonach ſolche Amtsbewerbungen ſogar noch überdies mit empfindlichen Strafen bedroht ſind, gründet, wurde wenig oder gar nicht beachtet *), und namentlich ſoll ſich bei der letzten am 25. Januar d. J. ſtattgehabten Abſtimmung zur Wahl eines neuen Vorſtands des löbl. 9ten Quartiers abermals eine höchſt auffallende Stimmwerbung kund gegeben haben.

Die Herren Quartiervorſtände haben daher, wie man vernimmt, ſofort bei hochlöbl. Kriegszeugamte diejenigen, welche ſich auf ſolche Weiſe um die Stimmenmehrheit beworben, und ſich faſt von Haus zu Haus auf eine höchſt zudringliche Weiſe ſpeziell und perſönlich empfohlen haben, namhaft gemacht und zugleich gebeten:

den Vorgang zur Kenntniß und Beſchlußnahme hohen Senats zu bringen, daß nämlich:

1) vor wirklicher Ernennung eines Quartiervorſtandes für löbl. 9. Quartier die genannten Bewerber vorgefordert und perſönlich über die angeregte Thatſache vernommen werden mögen;
2) daß, für den Fall, daß ſie wider Vermuthen derſelben nicht geſtändig wären, die ſämmtlichen Bürger des löbl. 9. Quartiers, die hiermit ausdrücklich als Zeugen denominiret würden, Mann für Mann darüber eidlich vernommen werden mögen;
3) daß nach, auf die eine oder die andere Weiſe geſchehener, Conſtatirung des angezeigten Vorgangs auf die genannten Stimmenwerber, dem in dem hochverehrlichen Rathsſchluſſe vom 27. Dez. 1834 ausgeſprochenen Präjudize gemäß, bei der Ernennung keine Rückſicht genommen werden möge;
4) daß bei dieſer Veranlaſſung wiederholt der frühere Antrag wegen verbeſſerter Wahlart der Quartiervorſtände in großgünſtige Erwägung gezogen und demſelben willfahrt, oder
5) wenigſtens vorerſt bei einer jeweiligen Quartiervorſtandswahl der hochverehrl. Rathsſchluß vom 27. Dezember 1834 öffentlich durch den Druck amtlich bekannt gemacht werden möge.

In Folge dieſes Schrittes iſt denn auch, wie verlautet, von hohem Senate alsbald die ganze Sache, unter Ausſetzung der Ernennung, an hochlöbl. Kriegszeugamt zur Unterſuchung verwieſen worden.

Daß dieſe Maßregel ſcharf und tiefeingreifend, iſt nicht zu verkennen, eben ſo wenig aber auch, daß ſie nothwendig, wenn das Uebel von Grund aus weggeätzt werden ſoll.

Das Reſultat der Unterſuchung mag übrigens ſeyn, welches es wolle, in jedem Falle iſt von der Weisheit und Gerechtigkeit hohen Senats mit aller Zuverſicht zu erwarten, daß höchſt deſſen Entſcheidung in jeder Beziehung vollkommen angemeſſen ſeyn, und zur Beruhigung aller wohlgeſinnter Bürger, im Intereſſe des Gemeinwohls, gereichen werde.

Cameraliſtiſches.

Ueber die Realrechte und Reallaſten, welche in hieſigem Stadt- und Landgebiet beſtehen, und deren Ablöſung.

Von einigen dieſer Realrechte iſt in dem in der vorigen Nummer dieſer Blätter befindlichen Aufſatze:

*) S. Jahrbücher Bd. 4. S. 38. 83. Bd. 5. S. 105. (Anm. d. Einſ.)

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 7. S. 9.

»Die Abſonderung des Privatvermögens der Stadt Frankfurt von ihrem Staatseigenthume« zwar die Rede geweſen ſeyn.

Da jene Notiz jedoch nur ſehr unvollſtändig iſt, dürfte es nicht ohne Nutzen ſeyn, hierüber, und insbeſondere auch über die Ablöſungsweiſe ſolcher Realrechte, wovon die meiſten übrigens hochlöblicher Stadtkämmerei oder einzelnen milden Stiftungen, wenige nur ſonſtigen Privaten zuſtehen, nachfolgende Zuſammenſtellung zu leſen. Dieſe Realrechte beſtehen nämlich:

I. in Zehnten,

wozu zu rechnen ſind:

a) der Naturalzehnte, welcher in natura eingethan,
b) der Gärtnerei- und Weinbergszehnte, welcher vergünſtigungsweiſe mit 36 kr. per Morgen und
c) der Gärtnereizehnte ehemals von Frankenſteiniſcher Güter, welcher gleichfalls vergünſtigungsweiſe jedoch mit 45 kr. per Morgen entrichtet wird,
d) der Sackzehnte, welcher ein, in eine feſtſtehende nach dem Maße in Cerealien zu entrichtende Abgabe verwandelter, urſprünglicher Naturalzehnte iſt.

II. in Grundzinſen und ſonſtigen Real-Gerechtſamen resp. Laſten,

wozu zu rechnen ſind:

a) Grundzinſe als ſolche,
b) Kornamtszinſe, welche von den erſten nur dem Namen nach verſchieden ſind, beide theils in Geld, theils in verſchiedenen Fruchtgattungen z. B. der Gültwaizen in Hauſen, Waizenaufgeld in ſtädtiſcher Gemarkung,
c) Brückenzinſe in Geld, völlig gleicher Natur mit den vorhergehenden,
d) Rauchhühner,
e) Gänſe,
beide letztern Angaben in ihren gegenwärtigen Folgen einem Grundzins völlig gleich, auch von den Leiſtungspflichtigen, welche dieſelben ſeit einer Reihe von Jahren in Geld, das Huhn mit 15 kr., die Gans mit 30 kr. reluiren, einem Grundzins völlig gleichgeachtet.
f) Schutzlohn in hieſiger Gemarkung in Geld,
g) Schutzgarben in Niederurſeler Gemarkung in natura.

III. in Erbpachten,

die in Waizen, Korn, Gerſte, Hafer entrichtet werden, und welche aus dem Grund hier mit aufzuführen ſind, weil ebenfalls Fälle von deren Ablöſung vorhanden ſind.

Die Ablöſung dieſer Real-Rechte und resp. Laſten iſt bei den oben unter I. a. b. e. angegebenen Natural- und Gärtnereizehnten ſeither in der Weiſe vorgenommen worden, daß der jährliche Naturalertrag im Durchſchnitt zu ein Simmer Korn per Morgen, das Malter zu 6 fl., mithin zu fl. 1. 30. kr. angenommen im 25fachen Betrag mit fl. 37. 30 kr. das Ablöſungskapital bildete. Uebrigens iſt hierbei zu bemerken, daß dieſe Beſtimmung keineswegs dem durch die Selbſteinſcheuerung in neuerer Zeit ermittelten Reinertrag der Zehnten entſpricht, da der letztere ſich höher geſtellt hat.

Ein Fall der Ablöſung eines Sackzehnten iſt weder in neuerer, noch älterer Zeit vorgekommen. Was

ad II. die Grundzinſe betrifft, ſo können dieſelben gemäß der in der Reformation Th. 2. Tit. 7. §. 7. und dem Geſetz vom 30. Dezember 1819 §. 3. (Geſetz- und Statutenſammlung Bd. II. S. 99.) enthaltenen Beſtimmung ſtets zu dem 30fachen Betrag abgelößt werden. Fälle jedoch der Ablöſung von Brückenzinſen, Rauchhühnern, Gänſen und Schutzlohn ſind bis jetzt nicht bekannt geworden, doch würde wohl kein Anſtand obwalten, dieſe Laſten unter die obigen geſetzlichen Beſtimmungen zu ſubſummiren und im 30fachen Betrag abzulöſen.

ad III. Fälle der Ablöſung von Erbpachten im Frankfurter Gebiet ſind zwei bekannt, welche unter der Verwaltung des vormaligen geiſtlicher Güter-Adminiſtrationsamtes vorgekommen ſind.

Im Jahr 1816 wurde nämlich von löblichem St. Katharinenkloſter die auf dem Rebſtock gehafteten 30 Malter »Kornpacht« nach dem 25fachen Werth, das Malter zu fl. 5. 30 kr. gerechnet, abgekauft. In demſelben Jahr wurde das auf dem ſogenannten Arnsburger Acker in Bornheim haftende 1 Malter Korn Erbpacht nach dem 25fachen Werth das Malter à fl. 5. 30 kr. gerechnet, abgelöſt. Dieſer Maßſtab der Ablöſung möchte ubrigens jedenfalls als zu gering anzunehmen ſeyn, da bei Ablöſungen in fremdherriſchen Gebieten Ablöſungskapitale bis zu 160 fl. per Malter erlangt worden ſind.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1837.

Am 17. Februar:

37) Joh. Kaſp. Janſon, den 25. Mai 1812 geb., hieſiger Bürgersſohn, als Weingärtner. N. 75 wohnhaft.

38) Herr Joh. Konrad Schwarz, aus Haag, den 1. Oktober 1796 geb., luth., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 27. Oktober v. J., auf Ehelichung der hieſigen Bürgerswitwe, Frau Anna Kath. Weiland, als Speiſewirth. A. 13 wohnhaft.

Aufnahmen in das israelitiſche Bürgerrecht.

Am 10. Februar:

16) Herr Iſaac Joſeph Rindskopf, den 8. Dez. 1807 geb., hieſiger israel. Bürgersſohn, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 12. Januar, als Handelsmann. A. 66 wohnhaft.

Am 17. Februar:

17) Herr Joſ. Lehmann Sichel, den 29. Juli 1784 geb., hieſiger israel. Bürgersſohn, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 2. Februar, als Handelsmann. B. 135 wohnhaft.

☞ Von den Frankfurter Jahrbüchern werden in Zwiſchenräumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hieſige Beſtellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Poſtämtern und Buchhandlungen. Aufſätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einſender, wenn ſie es wünſchen, ſtreng verſchwiegen.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Frankfurter Jahrbücher.

No. 15. Samſtag den 25. Februar 1837. **Bd. 9.**

Inhalt: Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt. — Generalverſammlung der Geſellſchaft zur Beförderung nützlicher Künſte und deren Hülfswiſſenſchaften. — Ueber die Reduktion der Zinſen der hieſigen Staatsſchuld. — Ueber die Nothwendigkeit ſtrenger Handhabung der Polizeigeſetze. — Armen-Krankenpflege. — Lebensanſichten. — Bürgeraufnahmen.

Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 24. Febr. 1810 ergeht eine Rathsverordnung nachſtehenden Inhalts:

„Nachdeme von den hieſigen Buchhandlungen über mancherlei Nahrungseingriffe und dahier getrieben werdenden Buchſchleichhandel Beſchwerden geführt worden; ſo wird zu Aufrechthaltung derſelben bürgerlichen Nahrung 1) denen hieſigen Buchbindern mit Ausnahme des ihnen geſtatteten Verkaufs gebundener innländiſcher Schul- und Kirchenbücher oder des ſogenannten Landesverlags aller Handel mit rohen und gebundenen Büchern zwiſchen denen Meſſen unterſagt, hiernächſt 2) denen Antiquariis die Weiſung ertheilt, ſich bey Vermeidung ſcharfen Einſehens des Handelns mit rohen und zu ihrem Verkehr nicht geeigneten Büchern zwiſchen denen Meſſen zu enthalten, auch überhaupt 3) das Treiben des Buchhandels allen Fremden und Einheimiſchen zu dieſer Nahrung nicht Obrigkeitlich berechtigten zwiſchen denen Meſſen ernſtlich unterſaget."

Den 25. Februar 1296 thut Papſt Bonifaz VIII. alle Geiſtliche, welche ohne beſondere Erlaubniß des päpſtlichen Stuhles an Weltliche Abgaben irgend einer Art zahlen oder verſprechen, und alle Weltliche, welche dergleichen von den Geiſtlichen verlangen oder empfangen, in den Kirchenbann.

Den 26. Februar 1755 werden zu Mitgliedern des Bürgerkollegs erwählt: Herr Heinr. Chriſtoph von Ochſenſtein, welcher den 10. März 1760 ins Neunerkolleg berufen wurde und den 1. Dezember 1773 ſtarb, und Herr Konrad Hieronymus Firnhaber von Eberſtein, welcher den 27. Dezember 1762 ſtarb.

Den 27. Februar 1742 wird Herr Friedrich Max. v. Lersner Schöff und Senator dahier, von Kaiſer Karl VII., mit Beibehaltung ſeiner Schöffen- und Rathsſtelle, zum Reſidenten ernannt, und ihm als Gehalt 1500 fl. auf die von der Stadt zu erlegende Reichsſteuer angewieſen. Er war geboren 1697, kam in den Rath 1733, ward Schöff 1740, heirathete 1734 Maria Magdal. von Siverdes und ſtarb 1753.

Generalverſammlung
der Geſellſchaft zur Beförderung nützlicher Künſte und deren Hülfswiſſenſchaften.

Dienſtag den 14. Februar 1837.

Nach Verleſung und Genehmigung des Protokolls der letzten Generalverſammlung *) wurde zur Verhandlung folgender Gegenſtände geſchritten.

§. 479. Durch Stimmenmehrheit wurden zu Mitgliedern aufgenommen Herr Georg Reuhl, vorgeſchlagen durch Herrn Könitzer, und Herrn Phil. Chriſtian Wecker, vorgeſchlagen vom Herrn Präſidenten Dr. Wöhler.

Bei dieſer Gelegenheit wurde von Seiten des Präſidiums der Antrag geſtellt, Herrn Profeſſor Dr. Poppe in Tübingen, als einen der erſten Gründer der Geſellſchaft aus Dankbarkeit, den Impuls zu ſo manchem Gemeinnützigen gegeben zu haben, in die Reihe der Ehrenmitglieder zu ſetzen.

Beſchluß: Es ſey dieſer Antrag zu genehmigen und das hierzu Erforderliche vom Sekretariat zu beſorgen.

§. 480. Hierauf wurde verleſen: Bericht der Direktion der Sonntags- und Gewerbſchule über deren Hergang im Monat Januar, ſowie über den Leſeverein für die Jugend des Gewerbſtands, worin es heißt:

„Das neu errichtete Inſtitut, der Leſeverein, wurde am 29. v. M. mit 44 Geſellen und 42 Lehrlingen eröffnet; es hatten ſich 109 Individuen dazu einſchreiben laſſen, die aber nicht alle erſchienen ſind. Daß dieſe Zahl ſich verminderte, iſt für den Anfang ſehr gut, indem dadurch das Ganze beſſer überſehen und mehr Ordnung erhalten werden kann.

Ueber den Fortgang dieſer Anſtalt werden wir ſeiner Zeit der verehrlichen Generalverſammlung Bericht erſtatten, indem ſolche noch zu neu iſt, und keine Reſultate ſich ergeben konnten; jedoch ſind wir zu der Hoffnung berechtigt, daß dieſelbe ſich in der Folge recht nützlich für den Gewerbſtand erweiſen wird."

§. 481. Zufolge des ebenfalls verleſenen Berichts der Direktion der Sparkaſſe über deren Geſchäftsumſatz im Monat Januar befanden ſich am 1. Januar

	fl.	kr.	fl.	kr.
baar in Kaſſa			25,985.	48
dazu kamen 14 neue Einlagen und 46 Zuſchüſſe im Betrage von .	3253.	48		
Zinſen von Hypotheken und Frankfurter Obligationen . . .	2529.	12	31,768.	48

Hiervon gingen ab:

*) S. oben S. 20 flg.

	fl.	kr.
Transp.	31,768.	48
1) für 42 Saldo und fl. kr.		
2) für 50 à Conto-Zahlungen 11,488. 35		
3) für gegen eine recheneiamtliche Schuldverſchreibung vorgeſchoſſen . . . . . 14,000. —		
4) Unkoſten 11. 12	25,499.	47
mithin blieben baar in Kaſſa am 1. Februar	fl. 6269.	1

§. 482 und 483. Sodann wurde verleſen:

a) Kaſſenbericht der Erſparnißanſtalt über das vierte Quartal des Jahres 1836,

b) Bericht der Sektion für Garten- und Feldbaukultur, wonach die nächſte Blumen- und Pflanzenausſtellung den 4. 5. 6. und 7. Mai ſtattfinden wird,

c) Antwort des Herrn J. C. Loudon in Bayswater vom 3. Jan. d. J.. auf die Zuſendung des Ertrags der von der Geſellſchaft veranſtalteten Subſkription für das Douglas'ſche Denkmal *), überſetzt aus dem Engliſchen von Herrn Jak. Rinz, worin es unter andern heißt:

„Ich bitte Sie, der Fankfurtiſchen Geſellſchaft meinen herzlichſten Dank zu ſagen für die Bemühungen und den Eifer, welche ſie bei dieſer Gelegenheit zeigte. Ich kann nicht genug die Ehrfurcht ausdrücken, welche ich für den uneigennützigen Geiſt fühle, welcher Ihre Geſellſchaft und die Gärtner und Liebhaber Frankfurts beſeelt. Wäre Douglas ihr Landsmann geweſen, ſo wären Ihre Bemühungen weniger bemerkenswerth, allein wenn ich in Betracht ziehe, daß er Ihnen fremd und ohne Zweifel nur durch die herrlichen Pflanzen bekannt war, deren Einführung in die Gärten Deutſchlands ſowohl als des ganzen Europa ihm zu verdanken iſt, ſo wiederhole ich, daß ich die Bewunderung nicht auszudrücken vermag, welche mich ergreift, wenn ich Ihre Subſkriptionsliſte betrachte. Sie beſtätigt mich in der hohen Meinung, welche ich ſtets vor dem deutſchen Charakter trug, aus welchem noch jener Zug hervorleuchtet, daß die Achtung vor dem Verdienſte, oder die Theilnahme für Mißgeſchick nicht auf irgend ein Land beſchränkt iſt. Erlauben Sie mir einen heißen Wunſch für das Gedeihen Ihrer Geſellſchaft und das Wohlſeyn und das Glück jener Männer, deren Namen auf der Subſkriptionsliſte verzeichnet ſind. Es wird mich freuen, die Zeitſchrift der Geſellſchaft zu empfangen, ſobald ſie erſcheint, und indem ich ꝛc.“

§. 484. Hiernächſt wurde die von den in der Generalverſammlung des Monats Dezember v. J.**) erwählten drei Herren Reviſoren revidirte und unterzeichnete Rechnungsablage über Einnahme und Ausgabe der Geſellſchaftskaſſe im Jahr 1836 gedruckt unter die anweſenden Mitglieder vertheilt und beſchloſſen:

Dem Herrn Kaſſirer Motz für die pünktliche und ſorgfältige Führung der Kaſſenangelegenheiten der Geſellſchaft den verbindlichſten Dank der Generalverſammlung auszuſprechen.

Dieſe Rechnungsablage liefert folgendes Reſultat:

*) S. Jahrb. Bd. 8. S. 238.

**) S. Jahrbücher Bd. 8. S. 240.

Einnahme:

Die Geſellſchaft betr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Saldo vom Jahr 1835 *)	366	2		
Beiträge von 325 Mitgliedern im erſten Semeſter	1787	30		
Beiträge von 337 Mitgliedern im zweiten Semeſter	1853	30		
Beitrag zur Lokalmiethe, Heitzung, Licht, Pedell ꝛc. von der Sparkaſſe	600	—	4607	2
Die Sonntags- und Gewerbſchule betreffend.				
Jährliche Zinſen von 2000 fl., des zum Fonds der Sonntagsſchule gehörenden Kapitals, von löbl. Verſorgungsanſtalt zu St. Katharinen à 4 pCt.	80	—		
Zinſen von 3000 fl., des zum Fonds der Sonntagsſchule gehörenden, in Stadt Frankfurter Obligationen angelegten Kapitals, vom 6. Febr. bis 1. Oktober 1836 à 4 pCt. . .	78	20		
Das jährliche Geſchenk zur Preisvertheilung von Herrn Bergrath Buderus	11	—		
Schulgeld von Gewerbſchülern . .	385	—		
Für Denkmünzen von der Sonntagsſchule zu Coburg	9	—	563	20
Die Section für Garten- und Feldbau-Kultur betreffend.				
Ertrag der am 14., 15., 16. und 17. April 1836 ſtattgehabten Blumen- und Pflanzenausſtellung	2054	27		
Vermiethung des Gewächshauſes für die Dauer der Herbſtmeſſe zum Behuf der Ausſtellung eines Wallfiſchſkeletts	400	—		
Vermiethung von 8 Fenſtern deſſelben bis zur Oſtermeſſe	12	—	2466	27
Den Gewerbverein betr.				
Rückvergütung von demſelben für bezahlte Koſten	. .	.	38	12
Den Fonds der Geſellſchaft betreffend.				
Das Legat, welches der ſeelige Herr Alexander du Fay der Geſellſchaft vermachte, wurde durch Beſchluß der Generalverſammlung zur Gründung eines Geſellſchaftsfonds beſtimmt, wovon die Zinſen in die Geſellſchaftskaſſe fließen und zum Beſten der Geſellſchaft verwendet werden ſollen	. .	.	500	—
Den Fonds der Sonntagsſchule betr.				
Aufnahmgelder von Sonntagsſchülern, kleine Geſchenke, Gottespfennige .	. .	.	112	20
			8287	21

*) S. Jahrbücher Bd. 7. S. 70.

Ausgabe:

Die Geſellſchaft betreffend.	fl.	kr.	fl.	kr.
Lokalmiethe an löbl. Verſorgungsanſtalt zu St. Katharinen	900	—		
Kellermiethe	15	—		
Gehalt des Pedellen	275	—		
Reparaturen	43	45		
Anſchaffung von Mobilien	82	36		
Schreibmaterialien und Buchbinderarbeit	96	45		
Druckſachen	63	—		
Ein Siegel in Stahl	10	48		
Inſerate	11	25		
Verſchiedene Ausgaben	26	27		
Gasbeleuchtung	180	11		
Talglichter	57	—		
Heitzung mit Inbegriff des Sparkaſſenlokals	180	14		
Bibliothek	167	—	2109	11
Die Sonntags- und Gewerbſchule betr.				
Gehalt der Lehrer	1385	55		
Schreib- und Zeichnenmaterialien und Buchbinderarbeit	66	33		
Utenſilien zum Verkauf	29	48		
Druckſachen und Inſerate	10	18		
Eine neue Gaslampe nebſt Einrichtung zur Gasbeleuchtung	52	34		
Gasbeleuchtung	254	—		
Heitzung	125	—		
Reparaturen	98	34	2022	42
Die Preisvertheilung betr.				
Koſten der Prüfung und Preisvertheilung an Sonntags- und Gewerbſchüler, für Denkmünzen und Bücher zu Preiſen, Druckſachen, Buchbinderarbeit, Inſerate ꝛc.	151	51		
Koſten der Preisvertheilung an treue Dienſtboten, für Denkmünzen, Druckſachen, Inſerate ꝛc.	45	38		
Einrichtung und Dekoriren des Saals im Weidenbuſch und ſonſtige Koſten	57	—	254	29
Die Section für Garten- und Feldbau-Kultur betr.				
Journale, Druckſachen und Inſerate	45	53		
Koſten der diesjährigen Blumen- und Pflanzenausſtellung: als Preiſe, Dekorationen, Beleuchtung, Druckſachen, Buchbinderarbeit, Inſerate und ſonſtige Ausgaben	764	23		
Das zum Behuf der Ausſtellungen eigends erbaute Gewächshaus koſtet fl. 2930 kr. 14				
Hiervon wurde bezahlt:				
Transp.	810	16	4368	22

	fl.	kr.	fl.	kr.
Transp.	810	16	4386	22
Von dem Ertrag der diesjährigen Ausſtellung fl. 1361. kr. 44				
Aus der Geſellſchaftskaſſe 500. —	—			
Von der Vermiethung für das Wallfiſch-Skelett 400. —	2261	44	3072	—
Den Gewerbverein betr.				
Druckſachen, Inſerate, Dekorationen	..	.	77	25
Den Grindbrunnen betr.				
Druckſachen, Inſerate	..	.	14	48
Den Fonds der Geſellſchaft betreffend.				
Für erkaufte Stadt Frankfurter Obligation von 500 fl. à 101 3/4 pCt.	508	45		
Laufende Zinſen 12 Tage	—	40	509	25
Den Fonds der Sonntagsſchule betr.				
Kapitalanlage bei der Sparkaſſe	..	.	112	20
Per Saldo verbleibt für das Jahr 1837	..	.	115	1
			8287	21

Nachweiſung

des weitern Wachsthums des Sonntagsſchulfonds während des Jahres 1836.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Derſelbe belief ſich im Jahr 1835 auf *)	..	.	5317	20
Dazu gekommen ſind im Jahr 1836:				
Aufnahmgelder von Sonntagsſchülern	68	36		
Gottespfennig von Herrn C. Weigenand	14	—		
Verſchiedene Spenden von Mitgliedern	29	44		
Zinſen von der Sparkaſſe	7	21		
	119	41		
Hiervon gehen ab:				
Für Agio auf erkaufte 3000 fl. Stadt Frankfurter Obligationen à 1 3/4 pCt.	52	30		
Zunahme im Jahr 1836	..	.	67	11
Beſtand am Ende des Jahres 1836	..	.	5384	31
Wovon angelegt ſind:				
Bei löbl. Verſorgungsanſtalt zu St. Katharinen à 4 pCt. per Anno	2000	—		
In 6 Stück Stadt Frankfurter Obligationen do 500 fl. à 4 pCt. per Anno	3000	—		
Bei der Sparkaſſe à 2 1/2 pCt. per Anno	384	31		
Summa wie oben	5384	31		

§. 485. Sodann wurde angezeigt, daß Herr Dr. Friedleben am 30. v. M. ſeine aſtronomiſchen Vorträge beendigt habe, und beſchloſſen:

Demſelben für dieſe intereſſanten Vorträge in dieſer Generalverſammlung den ergebenſten Dank zu erſtatten.

§. 486. Hierauf wurden von den zur Deckung der Koſten für die Herſtellung des Grindbrunnen von mehreren

*) S. Jahrbücher Bd. 7. S. 60.

Mitgliedern aufgenommenen 80 Aktien *) à 10 fl. zehen Stück verlooſt und folgende Nummern gezogen: Nr. 41. 71. 37. 19. 58. 43. 27. 26. 1 und 13. Beſchluß:

Herrn Kaſſirer A. Motz zu ermächtigen, dieſe 100 fl. aus der Geſellſchaftskaſſe zu bezahlen.

§. 487. Sodann wurde in Erinnerung gebracht, wie ſchon früher einmal die Idee ausgeſprochen worden, eine Unterrichtsanſtalt für Blinde zu errichten. Es befänden ſich glücklicherweiſe nur wenige dieſer Unglücklichen in hieſiger Stadt, jedoch möchten auch dieſe Wenige auf eine menſchenfreundliche Berückſichtigung Anſpruch machen können, und es in dem Sinne der Geſellſchaft liegen, deren oft große Bildungsfähigkeit durch die Mittel, welche in neuerer Zeit erkannt worden ſind, zu kultiviren, und letztere zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Denn indem es nicht allein der Unterricht und die Lehre ſey, welche die Fähigkeiten der Blinden zu entwickeln im Stande ſeyen, ſondern auch die Behandlung im Kreiſe der Ihrigen auf die Entwicklung der moraliſchen ſowohl, als der phyſiſchen Kräfte einwirken müſſe, ſey es nothwendig, auch letztere hierin zu unterweiſen und ihnen die erforderliche Anleitung zu geben.

Bei ſo geſtalteter Sache und bei ſo mancherlei Erforderniſſen, habe freilich die Idee, jenen Unglücklichen zu einer nützlichen Stellung in der bürgerlichen Geſellſchaft zu verhelfen, ſo lange ſchlummern müſſen, bis ſich Männer gefunden hätten, welche die zur Ausführung erforderlichen Kenntniſſe und Erfahrung beſäßen. Nachdem nun aber in dem würdigen Vorſteher der Taubſtummenanſtalt, Herrn Koſel, dem ſehr achtbaren Mitgliede der Geſellſchaft, ein durchaus gediegener und erfahrener Kenner in der Behandlung und Lehre auch dieſer unglücklichen Geſchöpfe entdeckt und deſſen Bereitwilligkeit, zu helfen, erkannt worden ſey, und man zugleich in dem Schullehrer, Herrn Joſt, einen bewanderten Lehrer für den eigentlichen Unterricht gefunden, habe ſich Präſidium erlaubt, die verehrten Mitglieder, Herrn Pfarrer Schrader, Direktor Koſel, C. C. Knoblauch, Oberlehrer Aſſiſtent Freſenius, Schuldirektor Hildebrand nebſt dem Schullehrer Herrn Joſt zu einer Berathung zu verſammeln, um zu ermitteln, auf welche Weiſe eine ſolche Anſtalt hier ins Leben zu rufen und auszuführen möglich ſey, ſowie, um der heutigen Generalverſammlung eine klare Anſicht davon vortragen zu können. Herr Direktor Koſel habe eine zu dieſem Behuf entworfene Abhandlung verleſen und der engere Ausſchuß habe hiernächſt die desfallſigen Anträge genehmigt und beſchloſſen, Herrn Koſel zu erſuchen, dieſe Abhandlung in der heutigen Generalverſammlung vorzutragen, und alsdann, nach erhaltener Genehmigung zur Ausführung eine zu erwählende Kommiſſion von neun Mitgliedern und einem Aſſiſtenten in Antrag zu ſtellen, welche das Weitere zu berathen und demnächſt darüber der Generalverſammlung zu berichten habe.

Nach erhaltener Genehmigung und erfolgtem Vortrag *) des Herrn Koſel, wurde berichtet, wie ein Mitglied, erfreut über dieſes Unternehmen, der Geſellſchaft aus einer milden Stiftung jährlich 50 fl. auf fünf Jahre zu dieſem Behufe zugeſagt und ein anderes für die Anſchaffung der beim Unterricht nöthigen Apparate 50 fl. zu verehren verſprochen habe, worauf Beſchluß:

Sogleich zur Wahl dieſer Kommiſſion zu ſchreiten, derſelben aber noch den berathenden Ausſchuß der Schuldirektion zuzugeben, daher keines dieſer verehrten Mitglieder auf den Stimmzettel zu zeichnen.

Nach Vorſchlag des engeren Ausſchuſſes in doppelter Zahl, jedoch unbenommen freier Wahl, fiel die Stimmenmehrheit auf die Herren Dr. Fr. Scharff, als Aſſiſtent, mit 22 Stimmen, Direktor Koſel mit 37, Pfarrer König mit 36, Senator de Neufville mit 30, Konſulent Dr. Starck mit 28, C. C. Knoblauch mit 28, Cornill-D'Orville mit 27, Seufferheld mit 24, Schnapper mit 22, Dr. med. Freſenius mit 21, worauf weiterer Beſchluß:

Es iſt den alſo Erwählten durch Protokollauszug hiervon Kenntniß zu geben, und wird Präſidium erſucht, alsbald zu Konſtituirung dieſer Kommiſſion das Nöthige zu veranlaſſen.

§. 488. An Korreſpondenz und Geſchenken wurden angezeigt:

1) Ein Schreiben des Ehrenmitglieds, Herrn Staatsraths Couſin, Pair von Frankreich, Ritter der Ehrenlegion ꝛc. in Paris, womit derſelbe für die Aufnahme **) dankt und dabei verſichert, daß er ſich durch dieſe Ehre um ſo mehr für die heilige Sache der Erziehung der Völker hingeneigt fühle. Dabei überſendet er eine Brochüre betitelt: »l'Instruction primaire à Rotterdam.«

2) Von dem korreſpondirenden Mitglied, Herrn Profeſſor Dr. Rehm in Marburg, der 4. Band von deſſen Geſchichte des Mittelalters ſeit den Kreuzzügen.

3) Von dem Kunſt- und Handwerksverein in Altenburg: deſſen Jahresbericht von 1836 und Mittheilungen aus dem Oſterlande, erſtes Vierteljahrheft, Januar 1837, herausgegeben von dem Kunſt- und Handwerksverein, der naturforſchenden und pomologiſchen Geſellſchaft zu Altenburg.

4) Von dem verehrl. Mitgliede, Herrn Jak. Rinz: Praktiſche Anleitung zur Fruchttreiberei, von Fintelmann, königl. Hofgärtner und Lehrer bei der königl. Gärtner-Lehranſtalt zu Potsdam.

5) Von dem verehrl. Mitgliede, Herrn Koſel: J. W. Klein's, Dir. des Blindeninſtituts in Wien, Lehrbuch zum Unterrichte der Blinden.

6) Von demſelben: Gedichte eines Blinden, Leopold Kraft.

Schließlich wurde angezeigt, daß die Geſellſchaft durch den Tod an Mitgliedern verloren habe: die Herren C. Müller-Raſcher und G. V. Lemme, worauf ſich die heutige Generalverſammlung endigte.

*) S. Jahrbücher Bd. 8. S. 90.

*) Wir werden denſelben in einer unſerer nächſten Nummern mittheilen. (Anm. d. Red.)

**) S. Jahrbücher Bd. 8. S. 200.

Ueber die Reduktion der Zinſen der hieſigen Staatsſchuld.

Es ſind nunmehr bereits über zwei Jahre verfloſſen, ſeit man ſich mit der Reduktion der Zinſen der hieſigen Staatsſchuld beſchäftigt, Plane entworfen, Hoffnungen gehegt, Befürchtungen ausgeſprochen, Berathungen gepflogen, Beſchlüſſe gefaßt hat, und noch immer ſtehen wir in dieſer wichtigen Angelegenheit heute den 25. Februar 1837 gerade ſo weit vom Ziele entfernt, als am 25. Februar 1835. Wahrlich ein trauriges, neidiſches Geſchick ſcheint in dieſer an ſich ſo höchſt einfachen und anderwärts mit Schnelligkeit und Leichtigkeit gelöſten Frage zu walten, und, wenn uns kein ganz beſonders günſtiger Zufall hilft, werden wir wahrſcheinlich auch noch länger ohne Endreſultat in der Schwebe bleiben.

Die nachfolgende kurze aktenmäßige Darſtellung des ganzen Ganges der Verhandlungen mag hierüber einige Erläuterung gewähren.

Die Reduktion der Zinſen der ſtädtiſchen Schuld war nämlich von der geſetzgebenden Verſammlung hohem Senate durch einen Beſchluß vom 14. Mai 1834 *) *empfohlen* worden. Hoher Senat forderte dieſemgemäß hochlöbl. Central-Finanzkommiſſion zum Berichte auf, welche unterm 24. Januar 1835 verſchiedene Vorſchläge vorlegte, wovon der eine die Genehmigung des Senats und der ſtändigen Bürgerrepräſentation erhielt.

Hiernächſt wurde unterm 14. Februar 1835 von Seiten des Senats bei der geſetzgebenden Verſammlung darauf angetragen, daß zum Zwecke der Rückzahlung oder Konvertirung der ſtädtiſchen Obligationen, zur Tilgung der ſchwebenden Schuld, zur Deckung und etwa möglichen Rückzahlung der alten zu einem höheren Zinsfuße als 3% ſtehenden Recheneiſchulden, ſowie zur Befriedigung verſchiedener vorausſichtlicher Bedürfniſſe, ein neues Anlehen zu 3% jährlicher Zinſen auf die Summe von neun Millionen Gulden kontrahirt werde. Der desfallſige Senatsvortrag vom 14. Februar 1835 war zugleich darauf gerichtet, daß die von der Central-Finanzkommiſſion mit drei hieſigen Banquiershäuſern in Bezug auf das neu zu kontrahirende Anlehen wegen Beſchaffung der erforderlichen Baarſchaft vorläufig verabredeten Bedingungen mit Ausnahme des Punkts, welcher die Anlage der Pupillengelder auf die Obligationen des fraglichen Anlehens und die Kreirung unverzinslicher Recheneiſcheine betraf, genehmigt werden möchten.

Nachdem dieſer Gegenſtand von der geſetzgebenden Verſammlung unterm 16. Februar 1835**) an die für das Finanzweſen niedergeſetzte Kommiſſion, beſtehend aus den Herren Senator Dr. *Schmid*, Dr. *Ohlenſchlager*, *F. A. Jay*, *J. M. Scharff*, *C. C. Cöſter*, Dr. *Eder*, *J. J. Nortz*, verwieſen worden war, hatte ſich ſolche in ihrer Majorität mittelſt Berichts vom 19. ejusd. dafür ausgeſprochen, daß dem Senatsantrage beizutreten ſey.

*) S. Jahrbücher Bd. 4. S. 51.
**) S. Jahrbücher Bd. 5. S. 137.

Indeſſen wurde bei den in den Sitzungen der geſetzgebenden Verſammlung vom 25. u. 28. Februar, ſo wie vom 4. März 1835 *) gepflogenen Verhandlungen und Diskuſſionen ſowohl die Herabſetzung des Zinsfußes von 4 auf 3%, als der ſonſtige Inhalt der mit den drei Banquierhäuſern hinſichtlich des neuen Anlehens abzuſchließenden Uebereinkunft von mehreren Seiten angefochten und beſtritten, und endlich durch allgemeine Zuſtimmung der Beſchluß gefaßt, die Rückäußerung an den Senat dahin zu erlaſſen:

> Man könne dem anher gelangten Antrage nicht beitreten, ſondern ſehe *anderweitigen* Vorſchlägen und Anträgen wegen Erſparniſſen durch Herabſetzung des Zinsfußes der Staatsſchuld entgegen.

Dieſe Rückäußerung hatte zur Folge, daß die Central-Finanzkommiſſion mittelſt Senatsbeſchluſſes vom 12. März 1835 zur weiteren gutächtlichen Berichterſtattung aufgefordert wurde, und hierauf unterm 27. April dem Senate fünf in der Zwiſchenzeit an ſie gelangte Projekte und Anerbietungen vorlegte, indem ſie zugleich das sub 5. angefügte Projekt, als das dem ſtädtiſchen Intereſſe zuträglichſte, bevorwortete. Insbeſondere äußerte ſich die Central-Finanzkommiſſion hierüber dahin: „Es ſtehe die Offerte eines angeſehenen Wechſelhauſes vor, welches der Stadt neun Millionen, ohne alle Koſten und Proviſion, ohne Prämien u. dgl. zu ſchießen bereit ſey, und (3%ige) Obligationen wie Looſe al pari annehme. Mit *höchſtens* fl. 340,000 bis fl. 350,000 jährlich ſolle die Schuld in 50 bis 53 Jahren getilgt ſeyn, 4 bis 4½ Millionen Gulden als Lotterielooſe ausgegeben werden, und verlange dieſe Offerte keine Accumulirung von Kapitalien. Dieſer runde und wohlfeile Antrag, welcher keine Koſten mache, die Schuld in 50 bis 53 Jahren, alſo viel früher abtrage, als bei der oben gedachten Konverſion der Fall geweſen ſeyn würde, und welcher bei der erbetenen Uebernahme keine Chancen laufen laſſe, ſey daher ohne Zweifel annehmbarer, als die andern Pläne.“ Der Senat ging auf dieſen Vorſchlag der Central-Finanzkommiſſion ein, und erließ am 7. Mai 1835 einen Beſchluß: „Es ſey mit der ſtändigen Bürgerrepräſentation dahin in Konferenz zu treten, daß die Central-Finanzkommiſſion ermächtigt werde, auf die sub Nr. 5. deren Berichts vom 27. April 1835 vorliegenden Grundbedingungen ein Anlehen auf 9 Millionen Gulden definitiv und verbindlich abzuſchließen.“

Die ſtändige Bürgerrepräſentation trat mittelſt Beſchluſſes vom 21. Mai 1835 dem Senatsantrage bei, mit dem alleinigen Zuſatze, daß in den Obligationen keine andere, als die bisherige Hypothekarformel ſtattfinde.

Inzwiſchen hatten 77 hieſige Handelshäuſer am 27. Mai 1835 eine Vorſtellung bei dem Senate eingereicht und ſich erboten, unter gewiſſen näher bezeichneten Bedingungen der Stadt die Summe von neun Millionen Gulden im 24 fl. Fuß zum Behufe der Tilgung und Einlöſung resp. Zinſenherabſetzung ihrer zu 4% ſtehenden Schuld darzuleihen, und zwar in der Art, daß über

*) S. Jahrbücher Bd. 5. S. 145. 151 u. 155.

die Geſammtſumme dieſes Anlehens 5 bis 6 Millionen Gulden in 3 ½ %igen auf die Inhaber lautenden Partial-Obligationen und 3 bis 4 Millionen Gulden in unverzinslichen, mit Gewinnſten verſehenen und alljährig herauszuloosenden Prämien-Scheinen, deren Eintheilung in einem der Hauptſumme entſprechenden Betrage, den Unternehmern überlaſſen bliebe, ausgeſtellt würden *).

Die Central-Finanzkommiſſion, welche von dem Senate zur Prüfung und Begutachtung dieſes neuſten Vorſchlags beauftragt worden war, erſtattete ihren Bericht unterm 30. Juni 1835, worin ſie die bei ihr hiergegen entſtandenen Bedenken entwickelte. Zugleich legte ſie für den Fall, daß man auf ein neu zu kreirendes Anlehen in 3 ½ %igen Obligationen und in unverzinslichen Lotterieloosen eingehen wollte, gewiſſe Grundbedingungen vor, wodurch die erwähnten Bedenken und Anſtände zu beſeitigen ſeyen, indem ſie zugleich bemerkte, daß ſie ſich vergeblich bemüht habe, deren Annahme bei den Antragſtellern und eine Einigung derſelben, Behufs ſolidariſcher Verpflichtung, zu bewirken, während diejenigen Handelshäuſer, von welchen das Projekt Nr. 5. ausgegangen, in jeder beliebigen Form (worunter ſie auch die angeführten, ihnen von der Central-Finanzkommiſſion mitgetheilten Grundbedingungen für ein 3½ %iges Anlehen mit Lotterie verſtanden) das Geſchäft unter ſolidariſcher Haftung zu übernehmen bereit ſeyen. Auf dieſen Bericht der Central-Finanzkommiſſion wurde indeſſen am 7. Juli 1835 von dem Senate beſchloſſen: „Es ſey von den Vorſchlägen, wobei eine Lotterie in Ausſicht genommen, zu abſtrahiren und mit der ſtändigen Bürgerrepräſentation dahin in Konferenz zu treten, daß die ſtädtiſche Schuld auf den Zinsfuß von 3½ % direkt konvertirt und demgemäß ein Anlehen bis auf die Summe von neun Millionen Gulden konſtituirt werde.“

Nachdem nun die ſtändige Bürgerrepräſentation ſich in ihrem Beſchluſſe vom 16. Juli 1835 erklärt, mit der Anſicht des Senats durchaus nicht einverſtanden zu ſeyn und den Antrag dahin geſtellt hatte: „daß die Central-Finanzkommiſſion beauftragt werden möge, nach ihrem eigenen Antrage ein Anlehen von neun Millionen Gulden, theils in Obligationen, theils in Lotterieloosen, auf die der Staatskaſſe vortheilhafteſte Weiſe und ohne alle Rückſicht auf das Intereſſe einzelner Stände und Privaten mit dem oder denjenigen Unternehmern abzuſchließen, welche die beſten Bedingungen machen würden — gelangte ein weiterer Senatsvortrag vom 21. Juli 1835 an die geſetzgebende Verſammlung, worin beantragt war: daß man ſich vorerſt auf eine Konverſion des beſtehenden Anlehens, einſchließlich der laufenden Schuld, zu 3½ % mit Belaſſung der bisherigen Tilgungsweiſe beſchränken ſolle. Dieſer Senatsvortrag wurde ebenfalls einer Kommiſſion, beſtehend aus den Herren Dr. Eder, Senator de Neufville, Senator Dr. Müller, J. J. Nortz, J. J. Finger, Dr. Ohlenſchlager und J. H. Hoffmann, durch Beſchluß vom 25. Juli 1835 *) zur Begutachtung überwieſen.

In dieſem Senatsvortrage vom 21. Juli 1835 wurde zwar zugegeben, daß die auf ein theilweiſes Lotterieanlehen gerichteten neueſten Vorſchläge das Bedenken wegen einer nöthig werdenden Anſammlung und verzinslichen Verwerthung von Kapitalien und einer erſt in den letzten Jahren eintretenden unverhältnißmäßig bedeutenden Abtragung der Schuld, gänzlich beſeitigten; allein deſſenungeachtet ſollen noch manche andere Nachtheile mit einem die ſtädtiſche Schuld ſelbſt nur partiell umfaſſenden Lotterieprojekte verknüpft ſeyn, und zwar wurden dieſe Nachtheile hauptſächlich darin geſucht, daß nothwendigerweiſe eine feſte Summe auf eine geraume Reihe von Jahren fortbezahlt werden müſſe, wenn auch die verzinslichen Obligationen bedeutend vermindert ſeyen und daß demnach ſelbſt alsdann noch eine gleich ſchwere Laſt bleibe; welcher Umſtand für den Fall, daß in 50 — 53 Jahren ein neues Anlehen kreirt werden müßte, ſehr bedenklich werden könnte, weil dann die ganzen Zinſen eines etwaigen neuen, ſowie die Averſionalſumme des alten Anlehens zuſammen bezahlt werden müßten. Und da auch eine Lotterie großer Preiſe bedürfe, ſo bleibe keine andere Alternative, als entweder die dafür jährlich beſtimmte Summe valiren zu machen, oder im entſprechenden Betrage die Ablage der Obligationen zu erhöhen und die Zinſen dieſer mehrabgelegten Kapitalien zu jenen Preiſen zu verwenden.

Hiergegen hatte aber die Kommiſſion der geſetzgebenden Verſammlung in ihrem Berichte vom 21. Sept. 1835 angeführt, wie darin kein erheblicher Nachtheil liegen könne, daß bei einem in verzinsliche und unverzinsliche Schuld getheilten Anlehen und bei einer überhaupt planmäßig beſchleunigten Amortiſationsweiſe auch nach erfolgter beträchtlicher Verminderung des verzinslichen Theils der Schuld, für Verzinſung und weitere Tilgung der noch übrigen Obligationen und bis zur gänzlichen Einlöſung aller Prämienſcheine unverändert die ganze Summe aufgebracht werden müſſe. Denn es werde dabei nicht nur ſogleich in den erſten Jahren, ſondern auch im Ganzen weſentlich geſpart, dem Erlöſchen der neuen Anleihe ein nicht allzufernes Ziel geſetzt, und eben hierdurch das Aerar erleichtert und der Kredit befeſtigt, ſo daß wenn ſpäterhin weitere Schulden etwa kontrahirt werden müßten, ein neues Anlehen unter um ſo vortheilhafteren Bedingungen zu kreiren ſeyn würde. Ueberhaupt habe in allen Staaten nichts mehr zur Herſtellung und Erhaltung des Kredits mitgewirkt, als eine feſte Norm hinſichtlich der Verzinſung und Amortiſation der öffentlichen Schuld, und ſowie der Mangel einer ſolchen Norm ſchon bisher bei uns fühlbar geweſen ſey, ſo würde ſolcher in ſpäteren Zeiten ſich noch gefährlicher zeigen und für den Staatshaushalt von den nachtheiligſten Folgen ſeyn.

Hierbei legte die Kommiſſion der geſetzgebenden Verſammlung eine vergleichende Ueberſicht des erforder-

*) Vgl. den Aufſatz „Troſt im Leiden“ in den Jahrbüchern Bd. 5. S. 265.

*) S. Jahrbücher Bd. 6. S. 13 u. 14.

lichen Geldaufwandes und der Amortiſation, nach zwei verſchiedenen Plänen in mehreren Zeitabſchnitten vor, woraus zu erſehen war:

a) daß bei einem einfachen verzinslichen Anlehen zu 3½% jährlicher Zinſen ſchon ohne Kapitalablage die Verzinſung allein eine Summe erfordere, die derjenigen nahe kommt, welche bei einem mit Lotterie verbundenen Anlehen jährlich für Zinſen und Kapitalabzahlung in Ausſicht genommen werden müßte;

b) daß bei einer ganz geringen Tilgung von jährlichen ⅔% der zu kontrahirenden neuen Schuld von neun Millionen Gulden, oder einer jährlichen Abtragung von 60,000 fl. nicht nur in den erſten 16 Jahren Zinſen und Kapitalablagen einen noch höheren jährlichen Betrag erheiſchen, ſondern ſogar bis über die Hälfte der für ein mit Lotterie verbundenes Anlehen feſtzuſetzenden Amortiſations-Periode hinaus durchſchnittlich mehr Geldaufwand erfordern würde, als für das projektirte Anlehen zu bewilligen wäre;

c) daß dieſes Anlehen in 53 Jahren vermittelſt 18,020,000 fl. zu verzinſen und abzutragen wäre, während jenes in derſelben Zeit für Zinſen und Kapitalablage 16,981,200 fl. erfordern würde und dabei noch 5,820,000 fl. verzinsliche Schuld zurückließe, folglich dem Aerar um 4,781,200 fl. mehr koſtete, als ein getheiltes Anlehen, endlich

d) daß wenn auch in ſpäteren Jahren ein neues Anlehen kreirt werden müßte, keineswegs die jährlich aufzubringende Summe von 340,000 fl. als eine bedeutende Erſchwerung angeſehen werden könne, da nach 40 Jahren ein nur aus verzinslichen Obligationen beſtehendes Anlehen von neun Millionen Gulden bei 60,000 fl. jährlicher Ablage, noch immer 6,600,000 fl. betragen und für Verzinſung und jährliche Amortiſation immerhin noch die Summe von 291,000 fl. erfordern würde, was nur um 49,000 fl. weniger wäre, als die bei einem getheilten Anlehen, nach denen in der Mitte liegenden, von verſchiedenen Uebernehmern gemachten Anerbietungen in Ausſicht zu nehmende jährliche unveränderliche Summe von 340,000 fl., welche alsdann noch 13 Mal zu zahlen und in allem nur 4,420,000 fl., alſo 2,180,000 fl. weniger als die nach dem anderen Plane noch uneingelößten 6,600,000 fl. betragen würde.

(Fortſetzung folgt.)

Ueber die Nothwendigkeit ſtrenger Handhabung der Polizeigeſetze.

Geſetze ſollten nur dann gegeben werden, wenn man die Mittel beſitzt und anwenden will, ſie aufrecht zu erhalten. Denn nichts iſt für den Staat und Alle, welche Schutz von ihm erwarten, gefährlicher, als wenn die Geſetze verachtet werden.

Es beſteht eine weiſe Polizeiverordnung, daß kein angeſchirrtes Pferd ohne Aufſicht ſtehen bleiben darf. Man ſieht aber jeden Tag kräftige Müllerpferde, auch Gäule an ſogenannten Milchwägen ohne Führer auf den gangbarſten Straßen ſtehen. Was hilft es nun den Eltern eines Kindes, das im Vertrauen auf die Sicherheit der Straßen unbeſorgt an einem ſolchen Pferde vorbeigeht und von ihm getreten, oder gebiſſen wird, wenn man erſt hintennach den Knecht zur Strafe zieht? Die häufigen Beiſpiele von Beſchädigungen durch Wägen beweiſen, daß entweder zu wenig, oder zu gelind geſtraft wird, und deswegen das Geſetz keine Achtung genießt.

Hier iſt nicht der Ort, zu unterſuchen, ob es gut, oder nicht gut iſt, die Lebensmittel einer Taxe zu unterwerfen. Beſtehen aber Taxen, ſo muß man ſtrenge darauf ſehen, daß ſie erſtens beobachtet und zweitens die Lebensmittel in der Güte verkauft werden, wie es das Geſetz beſtimmt.

Wie vereinigt ſich aber der Beweis damit, daß man alle Arten Fleiſch ohne Zugabe um einen höheren Preis, als die Taxe, kaufen kann? Die Folge davon iſt, daß der Mittelmann, der nur ein paar Pfund kauft, ein ſchlechtes Stück, halb aus Knochen beſtehend, bekommt.

Welche wirklich gehandhabte Einrichtung bürgt dem Publikum dafür, daß das Brod der Bäcker ſo viel wiegt *), wie das Geſetz beſtimmt, oder ihr Brod, ſo wie das Bier der Bierbrauer, von der geſetzlichen Beſchaffenheit iſt?

Bei dieſer Gelegenheit will man auch noch auf die ſchlechte Beſchaffenheit der Milch aufmerkſam machen, die gewöhnlich in die Stadt gebracht wird. Ein Gegenſtand dieſer Art iſt zu wichtig für Geſunde und Kranke, Erwachſene und Kinder, als daß er nicht der ſtrengſten Aufſicht unterworfen werden ſollte.

Armen-Krankenpflege.

Die Leiſtungen und Ausgaben des Hoſpitals zum heiligen Geiſt hinſichtlich der im Jahr 1836**) auf ſeine Koſten beſorgten Verpflegung der erkrankten Alumnen der Spendeſektion des allgemeinen Almoſenkaſtens ſind aus nachfolgender Ueberſicht zu entnehmen.

Von den Herren Armenärzten und Chirurgen wurden in den 14 Stadtquartieren behandelt und bedient vom 1. Januar bis den 31. Dezember im

I.	Quartier	A. durch Herrn Dr. Freſenius und Herrn Chirurg Schmauß .	63	Perſonen
II.	„	B. durch Hrn. Dr. Ponfick und denſelben . .	284	„
III.	„	C. durch Hrn. Dr. Fabrizius und denſelben	84	„
IV.	„	D. durch Hrn. Dr. Schmidt und Hrn. Chir. Schneider	51	„
V.	„	E. durch Hrn. Dr. Schilling jun. u. denſelben	41	„
VI.	„	F. durch Hrn. Dr. Lorey und denſelben . .	37	„
VII.	„	G. durch Hrn. Dr. Schmidt und denſelben . .	18	„
		Transp.	578	Perſonen

*) Vgl. Jahrb. Bd. 6. S. 130 u. 140. (Anm. d. Red.)

**) Vgl. Jahrbücher Bd. 6. S. 293.

	Transp.	578	Perſonen
VIII.	Quartier H. durch Hrn. Dr. Fabrizius u. Hrn. Chir. Schmauß	19	„
IX.	„ J. durch Hrn. Dr. Schilling jun. u. Hrn. Chir. Schneider	25	„
X.	„ K. durch Hrn. Dr. Schmidt und denſelben . .	8	„
XI.	„ L. durch Hrn. Dr. Lorey und denſelben . .	30	„
XII.	„ M. durch Hrn. Dr. Freſenius und denſelben	21	„
XIII.	„ N. durch Hrn. Dr. Meggenhofen u. Hrn. Chir. Janſon	251	„
XIV.	„ O. durch Hrn. Dr. Meggenhofen u. denſelben	206	„
	zuſammen	1138	Perſonen.
	In das Hoſpital der Unreinen wurden eingewieſen	41	„
	und von ſolchen, die nicht in das Dr. Senckenbergiſche Stift aufgenommen werden, im Hoſpital zum heiligen Geiſt verpflegt (wovon 11 geſtorben und von der Anſtalt beerdigt worden ſind .	36	„
	ſodann von den fraglichen Alumnen zur Badekur nach Wiesbaden, Ems und Schwalbach befördert	22	„
	endlich wurde ausnahmsweiſe, ein im höchſten Grade ſcrophulöſer Knabe am 7. Juli 1836 nach Nauheim in Koſt und Verpflegung gegeben, um daſelbſt durch den Gebrauch der Salzbäder auf gemeinſchaftliche Koſten mit wohllöbl. Spendeſektion und wohllöbl. lutheriſchen Almoſenkaſten wo möglich von ſeinem Uebel hergeſtellt zu werden; und da der Erfolg im abgelaufenen Jahre günſtig war, ſo wurde übereinſtimmend mit genannten Armenſtellen beſchloſſen, dieſen Knaben auch während des Winters daſelbſt zu laſſen, damit die Badekur ſoweit thunlich fortgeſetzt, jedenfalls aber mit dem Eintritt der beſſeren Jahreszeit ſogleich wieder angefangen werden könne.	1	„
	Summa der Verpflegten im Ganzen	1238	Perſonen.

Ausgaben:

		fl.	kr.
1)	Gehalte der Herren Armenärzte *) und Chirurgen pro 1836	725.	—
2)	Medizin und Wein	1956.	30
3)	Blutigel und Bruchbänder ꝛc. . .	341.	41
	Transp.	3023.	11
	Transp.	3023.	11
4)	Verpflegung im Hoſpital der Unreinen	800.	14
5)	Bäder ꝛc.	465.	33
6)	Verpflegung im Hoſpital zum heil. Geiſt	676.	58
7)	Druckkoſten und Schreibmaterialien .	—	—
	Total der Ausgaben fl.	4965.	56

*) Mehrere Herren Armenärzte bedienen die Patienten umſonſt.

Lebensanſichten.

Im Reiche der Thorheit wird die Vernunft zum Staatsverbrechen.

Ein hinterliſtiger Intriguant und boshafter Menſch kann in der Regel mehr ſchaden, als vierzig und mehr graddenkende Ehrenmänner zu nützen vermögen.

Nichts iſt räthlicher und vernünftiger, als wenn ſich in kleinen Staaten die Verwaltung aller politiſchen Händel enthält. Sie muß ihre einzige Politik in die Erfüllung ihrer Pflichten zum Wohl des Gemeinweſens ſetzen, und alle politiſche Einflüſterer wie falſche Propheten fliehen oder ausſtoßen.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1837.

Am 20. Februar:

39) Heinr. Martin Warmbrod, den 30. Mai 1810 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., als Weingärtner. O. 33 wohnhaft.

40) Herr Adam Joh. Lehn, den 15. April 1804 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 19. Januar, als Schuhmachermeiſter. B. 124 wohnhaft.

41) Frau Sibylla Marg. Heyl, geb. Heyl, aus Michelſtadt, luth., des hieſigen Bürgers und Bierbrauermeiſters, Herrn Joh. Nik. Heyl, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 17. Nov. v. J. H. 125 wohnhaft.

Am 22. Februar:

42) Martin Schleinkofer, von Oberroden, den 19. Februar 1796 geb., kath., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 17. Sept. 1835 und 7. Juli 1836, auf Ehelichung der hieſigen Bürgerswitwe, Maria Ottilia Euler, geb. Kaula, als Auslaufer. O. 111 wohnhaft.

Aufnahmen in das israelitiſche Bürgerrecht.

Am 20. Februar:

18) Herr Sigmund Goldſchmidt, den 18. Auguſt 1804 geb., hieſiger israel. Bürgersſohn, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 12. Januar, als Handelsmann. B. IX wohnhaft.

19) Herr Raphael Gundersheim, den 8. Oktober 1808 geb., hieſiger israel. Bürgersſohn, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 2. Februar, als Handelsmann. A. XXXII wohnhaft.

☞ Von den Frankfurter Jahrbüchern werden in Zwiſchenräumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hieſige Beſtellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Poſtämtern und Buchhandlungen. Aufſätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einſender, wenn ſie es wünſchen, ſtreng verſchwiegen.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Frankfurter Jahrbücher.

№. 16. Dienſtag den 28. Februar 1837. **Bd 9.**

Inhalt: Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt. — Bericht von den Verhandlungen der geſetzgebenden Verſammlung. — Ueber die Reduktion der Zinſen der hieſigen Staatsſchuld. — Gemeine Beſcheide und Weiſungen der hieſigen Gerichte. — Blinden-Unterricht. — Summariſche Ueberſicht der im Jahre 1836 auf den Frankfurtiſchen Dorfſchaften in das Gemeinderecht aufgenommenen Individuen. — Lebensanſichten. — Bürgeraufnahmen.

Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 28. Februar 1769 wird Herr Senator Dr. Joh. Erasmus Senckenberg, nachdem ihm einige Zeit vorher ſchon der Römer verboten geweſen, auf die Hauptwache als Staatsgefangener in Arreſt gebracht. Er war geboren den 30. April 1717, kam am 5. September 1746 in den Rath und ſtarb am 21 Juni 1795.

Den 1. März 1574 verordnet E. E. Rath, daß vierzehn Kramläden an die Mauer auf dem St. Bartholm. Kirchhofe für die Huthmacher und Häffner errichtet werden ſollen.

Den 2. März 1791 macht die Stadtkanzlei bekannt:

„Nachdeme einem Hochedeln Rath, von Seiten der Fürſtlich Yſenburgiſch Hochlöblichen Regierung die misfällige Anzeige beſchehen, daß ſeit einiger Zeit die von hieſigen Unterthanen in den Offenbacher Waldungen verübte Holzfreveln außerordentlich über Hand genommen, anbey von denen Frevlern denen, ſie ab- oder anhalten wollenden Forſtbedienten ſogar thätiger Widerſtand entgegengeſetzt worden, alſo daß man nicht umhin können, die Forſtbedienten zu ermächtigen, des Schießens gegen die, Gewehr bei ſich führende oder ſich ſonſt widerſezzende Frevler, deren ſie auf andere Weiſe ſich nicht zu bemächtigen vermögen, zu bedienen; Als hat man — wann gleich die ſich gedachte Beſchwerden dermalen gegen die hieſigen Land-Unterthanen, und in specie die Oberräder gerichtet ſind — und Ein Hochedler Rath von denen zu Sachſenhauſen wohnhaften Bürgern und Beiſaſſen ſich eines beſſern verſieht, dannoch zu Folge erhaltenen verehrlichen Auftrags, alle zu Sachſenhauſen wohnhaften Bürgere und Beiſaſſen vor dergleichen Holzfreveln, wohlmeynend, und bey Vermeidung der empfindlichſten Geld- und Leibesſtrafen, vor dergleichen unleidlichem Unfug und Holzfreveln nachdruckſamſt verwarnen ſollen.“

Den 3. März 1681 ergeht eine Rathsverordnung, wonach ohne Cenſur nichts gedruckt und keine der Reichsruhe nachtheilige Bücher von Buchhändlern verkauft werden ſollen.

Bericht von den Verhandlungen der geſetzgebenden Verſammlung.

XIV. (oder 6te außerordentliche) Sitzung.
Samſtag den 25. Februar 1837. Vormittags 11 Uhr.

In Gegenwart ſämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder mit Ausnahme der Herrn H. Mack, J. C. C. Knoblauch, Brofft-Schury, ſämmtlich entſchuldigt und erſetzt durch die Herren J. T. Ronnefeldt, Schunk-Harnier, Wundarzt W. Berg, ferner der Herren Senator Dr. Neuburg, J. H. Hofmann, J. Ch. Diehl, J. J. Ohlenſchlager, M. Borgnis, M. Scharff, N. Weichand, Forsboom-Goldner, ſämmtlich ebenfalls entſchuldigt, ſodann der Herren Dr. Cretzſchmar, J. J. Finger, Aſſeſſor Dr. Gallus, J. Glock, Schöff v. Günderrode, Sen. Dr. Gwinner, Schöff Dr. Hiepe, Fiskal Dr. Joſt, Major v. Lukacsich, C. F. Mack des Raths, M. Mai, Dr. Mappes, v. Mettingh, Sen. Dr. Müller, Dr. Ohlenſchlager, Aktuar Dr. Thomas.

§. 64. Durch Senatsbeſchluß vom 21. d. M. und Einladungsſchreiben des wohlregierenden älteren Herrn Bürgermeiſters Schöffen v. Guaita vom 23. ejusd. war die geſetzgebende Verſammlung zur Erledigung nachſtehender Senatsvorträge, nämlich:

1) Meßabgabe betr.,
2) Geſammtnachbewilligung von fl. 34,580. 30 kr. zu den für unvorhergeſehene Ausgaben in dem Status exigentiae pro 1836 in Ausſicht genommenen 15,000 fl. betr.,

in Gemäßheit Art. 14. der Konſtitutions-Ergänzungsakte außerordentlicher Weiſe zuſammen berufen worden.

Zuvörderſt wurde der als Suppleant neu eingetretene Herr Wundarzt W. Berg nach Vorſchrift der Konſtitutions-Ergänzungsakte in Eidespflichten genommen.

§. 65. Der Herr Präſident verlieſt hierauf den Senatsvortrag vom 21. Februar d. J.:

Meßabgabe betr. *).

§. 66. Der Senatsvortrag vom 21. Februar d. J.:

Geſammtnachbewilligung von fl. 34,580. 30 kr. zu den für unvorhergeſehene Ausgaben in dem Status exigentiae pro 1836 in Ausſicht genommenen 15,000 fl. betr.

lautet, wie folgt:

„Es ſind, wie aus dem hier anliegenden rechenei-amtlichen Bericht de praes. 19. Dez. v. J. zu erſehen,

*) Dieſen Vortrag nebſt Beſchluß werden wir in der nächſten Nummer mittheilen. (Anm. d. Red.)

außer den für unvorhergeſehene Ausgaben im General-Status exigentiae beſtimmten 15,000 fl. bis zum November v. J. fl. 19,545. 58 kr. verausgabt worden. Da aber die dem Offizierkorps zugeſtandene Monatsgage von fl. 2027. 12 kr. auch aus den für unvorhergeſehene Ausgaben bewilligten Geldern bezahlt werden mußte, ſo trat der Senat unterm 29. Dezember v. J. mit löbl. ſtändigen Bürgerrepräſentation auf eine Geſammtnachbewilligung von 22,000 fl. in Konferenz, womit dieſelbe zufolge Protokolls d. d. 31. Januar d. J. ſich einverſtanden erklärte. Inmittelſt waren aber auch noch andere, mehr oder minder bedeutende Poſten von den verſchiedenen Aemtern zur Anzeige gebracht worden, für welche in deren Status exigentiae ebenfalls keine Deckung mehr erübrigt und worüber, ſowie ſolche vorkamen, die Konferenz mit löbl. ſtändigen Bürgerrepräſentation gepflogen und deren Beiſtimmung erhoben wurde. Zufolge Berichts des Recheneiamts de praes. 14. d. M. belaufen ſich dieſe Poſten auf die weitere Summe von fl. 12,580. 30 kr., ſo daß eine Geſammtnachbewilligung von fl. 34,580. 30 kr. erforderlich wird.

Demzufolge ſtellt nunmehr der Senat an die geſetzgebende Verſammlung den Antrag:

daß dieſelbe zu einer Geſammtnachbewilligung von fl. 34,580. 30 kr. zu den für unvorhergeſehene Ausgaben in dem Status exigentiae pro 1836 in Ausſicht genommenen 15,000 fl. in der Weiſe, daß ſolche den betreffenden Rubriken des Status exigentiae der einzelnen Stadtämter, wie ſolches auch bereits in Uebung ſteht, und ſo viel davon nöthig, zugetheilt werde, ihre Zuſtimmung geben wolle.«

Ohne Umfrage wurde beſchloſſen:

Es ſey dieſer Gegenſtand an die zur Berichterſtattung über den General-Status exigentiae pro 1837 niedergeſetzte Kommiſſion *) abzugeben.

Worauf, nach Verleſung und Genehmigung des Protokolls, die heutige Sitzung ſich endigte.

Ueber die Reduktion der Zinſen der hieſigen Staatsſchuld.

(Schluß.)

»Dieſer Umſtand« — fuhr die Kommiſſion in ihrem Berichte fort — »wird gerade die alsdann etwa nöthige Kreirung eines neuen Anlehens ſehr erleichtern und zugleich eine überwiegende Kompenſation darbieten, für die bis dahin unverändert jährlich aufzubringende feſte Summe.

Wenn übrigens die Kommiſſion in Uebereinſtimmung mit dem betreffenden Inhalte der von der Central-Finanzkommiſſion in ihrem Berichte vom 30. Juni 1835 beigefügten Grundbedingungen zu einem neuen Anlehen, resp. der Uebernahme deſſelben, wie ebenfalls weiter unten berührt wird, von der Anſicht ausgegangen iſt, daß die für die Verzinſung und Amortiſation der ſtädtiſchen Schuld unveränderlich zu beſtimmende Averſionalſumme jedes Jahr verwendet werden müßte, und es nur den Anlehens-Uebernehmern überlaſſen werden dürfe, in ihren Plänen dem nach Berichtigung der Zinſen ſich ergebenden Ueberſchuſſe nach Verſchiedenheit der Jahre eine verſchiedene Beſtimmung zu geben, dergeſtalt, daß in einem Jahre ein größerer Betrag auf die Tilgung der verzinslichen Schuld und in einem anderen Jahre ein größerer Betrag für die zu ziehenden einfachen Gewinnſte und Prämien und umgekehrt verwendet wird, ſo fällt auch das gegen eine Accumulation der benöthigten Gelder erhobene, allerdings an und für ſich gewichtige Bedenken hinweg.

Nach allen dieſen, die gegen ein gemiſchtes Anlehen erhobenen Einwendungen beſeitigenden Gründen, glaubt die Kommiſſion ſich umſomehr für ein ſolches ausſprechen zu müſſen, als daſſelbe

1) die Ausſicht darbietet, daß mit einer verhältnißmäßig nicht bedeutenden jährlichen Summe, in einem weit kürzeren Zeitraume als bei einem ganz verzinslichen Anlehen, die Schuld getilgt werden kann, als ferner

2) die zwiſchen der Central-Finanzkommiſſion und hieſigen Handlungshäuſern gepflogenen Verhandlungen wenigſtens das Reſultat geliefert haben, daß ein gemiſchtes Anlehen unter vortheilhafteren Bedingungen für das ſtädtiſche Aerar, Uebernehmer finden wird, als auch

3) ſelbſt in dem Falle, wo der den verzinslichen Obligationen zu überweiſende Theil des Anlehens, der geringere ſeyn und etwa nur vier Millionen Gulden betragen ſollte, dennoch dieſer Theil hinreichen würde, um die ältere Recheneiſchuld und die ſchwebende Schuld zu decken, die für Kautionen erforderlichen verzinslichen Kapitalbriefe herbeizuſchaffen und den hieſigen Stiftungen, ſowie Privatperſonen, welche den Beſitz zinstragender ſtädtiſchen Kapitalien vorziehen, hiermit an Handen zu gehen. Und ſollte

4) der auch grade nicht unwahrſcheinliche Fall eintreten, daß vor erfolgter Tilgung des fraglichen Anlehens ein neues kreirt werden müßte, ſo würde jenes dieſer Kreirung dennoch nicht im Wege ſtehen, indem entweder für das neue Anlehen ein beſonderer Verzinſungs- und Amortiſationsfonds gebildet, oder, was in den letzten Jahren des Amortiſationstermins am füglichſten angehen könnte, durch Konverſion des verzinslichen Theils des früheren Anlehens und beſchleunigte Ausſpielung der Lotterieloose das ganze frühere Anlehen mit den durch das neue dargebotenen Mitteln getilgt werden könnte. Wenn wir auch in Betreff dieſer beſchleunigten Ausſpielung ſehr daran zweifeln, daß ein desfallſiger mit dem Abzug des Disconto verbundener Vorbehalt den Anlehens-Uebernehmern, ohne nachtheiligeren Bedingungen von Seiten derſelben ausgeſetzt zu ſeyn, gemacht werden könne, ſo würde dennoch ſelbſt die in den letzten Jahren etwa nöthig werdende frühere Auszahlung der Gewinnſte ohne allen Abzug, dennoch dem Aerar nicht ſo nachtheilig ſeyn, und es würde ſogar in dieſem Falle das amortiſirte Kapital ſich höher herausſtellen, als wenn das jetzt in Frage ſtehende ganze

*) S. oben S. 18. 25—28.

Anlehen in verzinslichen Obligationen ausgegeben worden wäre.«

Dieſer Kommiſſionsbericht kam in den Sitzungen der geſetzgebenden Verſammlung vom 26. und 30. Sept. 3. und 7. Oktober 1835 *) in Vortrag und Berathung, und es erfolgte hierauf in der Sitzung vom 7. Oktober 1835 mit 40 Stimmen gegen 17 und 5 ſuspendirte nachfolgender Beſchluß:

»Die geſetzgebende Verſammlung ſey dem Antrage hohen Senats vom 21. Juli d. J.

daß man ſich vorerſt auf eine Konverſion des beſtehenden Anlehens, einſchließlich der laufenden Schuld zu 3½% mit Belaſſung der bisherigen Tilgungsweiſe, beſchränken ſolle,

nicht beigetreten, habe vielmehr beſchloſſen:

daß zur Abzahlung des beſtehenden Anlehens und der laufenden Schuld mit Einſchluß deſſen, was für Betriebskapitalien erforderlich, ein neues, aus verzinslichen Obligationen und Lotterieloosen gemiſchtes Anlehen von neun Millionen kreirt werde, und zwar

unter folgenden Bedingungen:

1) bei den zu emittirenden neuen verzinslichen Obligationen ſoll auch ein geringerer Zinsfuß als zu 3½% ſtattfinden, inſofern dadurch für das Aerar eine verhältnißmäßige Erſparniß erreicht werden kann, und zwar dergeſtalten, daß bei Obligation zu 3½% das Maximum der zu zahlenden jährlichen Abtragsſumme auf 340,000 fl., bei Obligationen zu 3% aber auf 320,000 fl. beſtimmt wird;

2) die Eintheilung dieſes gemiſchten Anlehens ſoll ſo bewirkt werden, daß der den verzinslichen Obligationen zuzuweiſende Theil deſſelben nicht weniger als vier Millionen und nicht mehr als fünf Millionen betragen darf;

3) die Tilgung dieſer ganzen Schuld ſoll längſtens binnen eines Zeitraums von dreiundfünfzig aufeinanderfolgenden Jahren geſchehen;

4) der Geſammtbetrag der jährlich herauskommenden einfachen Gewinnſte und Prämien der Lotterieloose ſoll ſo feſtgeſetzt werden, daß ſich nach ſolchem der Betrag der zu tilgenden verzinslichen Obligationen richte, und mithin die in einem Jahre beſtehende Vermehrung der Gewinnſte und Prämien, die verhältnißmäßige Verminderung der zu tilgenden Obligationen in dieſem Jahre und umgekehrt zur Folge habe, indem planmäßig in keinem Jahre weder mehr noch weniger als die zu bedingende jährliche Ratenzahlung für Zinſen und Prämien und für Rückzahlung von Obligationen und Looſen in Ausſicht genommen werden darf, und die Staatskaſſe nicht in den Fall zu ſetzen iſt, zum Behufe der Erwerbung von Zwiſchenzinſen Gelder zu accumuliren und valiren zu machen.

Dagegen hat der Stadt Frankfurt vorbehalten zu bleiben, die verzinslichen Obligationen, nach vorausgegangener öffentlichen Aufkündigung, alle auf einmal abtragen oder die planmäßigen Verlooſungen und Rückzahlungen derſelben anticipiren und verſtärken zu dürfen;

5) der Betrag der in den verſchiedenen Perioden zu verlooſenden Obligationen, iſt möglichſt ſo zu normiren und in der desfallſigen Aufſtellung darauf Rückſicht zu nehmen, daß noch in der ſpäteren Zeit Mittel zur Deckung für die Kautionen, ſowie für die ältere unablegbare Recheneiſchuld an Obligationen vorhanden ſeyen;

6) ſowohl die Konverſion, resp. Rückzahlung der bisherigen Staatsſchuld, als die künftige Verlooſung, Kapital- Zinſen- und Prämienauszahlung hat unmittelbar durch die betreffende Staatsbehörde zu geſchehen;

7) die Obligationen und Looſe dürfen von der betreffenden Staatsbehörde nicht unter dem Pari des Nennwerths abgegeben werden;

8) in die neuen, theils aus verzinslichen Obligationen, theils aus Lotterieloosen beſtehenden Schuldurkunden, darf keine andere, als die bisherige Hypothekarformel aufgenommen werden;

9) hinſichtlich dieſes neu zu kreirenden Anlehens ſoll eine freie Konkurrenz veranlaßt und demjenigen Unternehmer, oder denjenigen Unternehmern, die Ausführung überlaſſen werden, welcher oder welche ſich verbindlich macht oder machen, gegen Ueberlaſſung

a) des ganzen unverzinslichen Theils des neuen Anlehens, und

b) desjenigen Theils des verzinslichen Anlehens, welchen die Behörden ſich nicht veranlaßt ſehen dürften zur Deckung der älteren, dermalen noch unablegbaren Recheneiſchulden und rückſichtlich der beſtehenden Kautionen und der gegenwärtigen Mehraufnahme — in Obligationen zurückzuhalten, den reinen Betrag der Looſe oder Prämienſcheine und der abzugebenden Obligationen nach ihrem Nennwerth, in voraus zu beſtimmenden Terminen, frei von allen Koſten, in baarem Gelde nach dem 24 fl. Fuß in die Staatskaſſe einzuzahlen, und welcher, oder welche hierbei unter Feſthaltung der von Seiten der Behörden gemachten Bedingungen einen Plan vorlegen, worin die für Amortiſation und Verzinſung der Schuld beſtimmte Jahresſumme, in Beziehung auf die oben in membro 1 dieſes Protokolls enthaltene Beſtimmung, verhältnißmäßig am niedrigſten gegriffen iſt;

10) in denen bekannt zu machenden Uebernahmebedingungen ſoll von dem oder den Unternehmern eine gehörige Sicherheit verlangt werden.

Schließlich ſpricht die geſetzgebende Verſammlung noch ihre Anſicht dahin aus:

daß es, zur Verhütung jedweder Verzögerung und zur beſtmöglichſten Förderung der Sache, am zweckmäßigſten ſeyn möchte, ſowohl die Einleitung als den definitiven wirklichen Abſchluß des ganzen, nach den vorſtehenden Bedingungen zu behandelnden Geſchäfts ſofort lediglich einer, von der Staatsregierung nach deren wohlerwogenem Ermeſſen zu beſtimmenden Anzahl von beſonderen magiſtratiſchen und bürgerlichen Kommiſſarien zu übertragen,

und richte daher an hohen Senat den zuverſichtlichen Wunſch und das vertrauensvolle Erſuchen:

hiernach ſachgemäße Anordnung zu treffen.«

*) S. Jahrbücher Bd. 6. S. 85. 89. 90.

Dieſem Wunſche gemäß wurde denn auch wirklich durch Senatsbeſchluß vom 31. Dezember 1835 eine aus den magiſtratiſchen und bürgerlichen Mitgliedern der Central-Finanzkommiſſion beſtehende gemiſchte Spezialkommiſſion *) niedergeſetzt.

Dieſe Kommiſſion erließ zwar, unter Bekanntmachung der in dem vorſtehenden Beſchluſſe der geſetzgebenden Verſammlung vom 7. Oktober 1835 enthaltenen Bedingungen am 11. Mai 1836 eine öffentliche Aufforderung**) zur Einreichung von Submiſſionen zur Uebernahme dieſes Anlehens.

Der desfallſige auf den 10. Juni 1836 anberaumte Termin verſtrich jedoch, ohne daß irgend eine Anmeldung oder Offerte geſchehen wäre.

Dagegen legte die Central-Finanzkommiſſion unterm 27. Juni 1836 einen neuen Zinſen-Reduktionplan vor, welcher darin beſtand, daß

a) der Zinsfuß der ſtädtiſchen Schuld von 4% auf 3% herabgeſetzt werden und damit

b) unverzinsliche Kaſſenſcheine zu ⅙ des aufzunehmenden Betrags mit gezwungenem Kours verbunden ſeyn ſollten ***).

Die ſtändige Bürgerrepräſentation hatte ſich mit dieſem Plane, der eine Konverſion ohne die mindeſten Koſten und Speſen möglich machte, vollkommen einverſtanden erklärt, der Senat beantragte jedoch, hiervon abweichend, mittelſt Vortrags vom 13. September 1836 †) bei der geſetzgebenden Verſammlung:

daß vorerſt eine Zinſenreduktion von ½% unmittelbar durch die ſtädtiſche Behörde eingeleitet, dagegen von jeder Kreirung unverzinslicher Kaſſenſcheine überhaupt, beſonders aber mit gezwungenem Kours abſtrahirt werde,

und die geſetzgebende Verſammlung, obgleich die Majorität der von ihr unterm 28. September 1836 zur Berichterſtattung ernannten Kommiſſion ††), beſtehend aus den Herren Senator Dr. Souchay, Senator Dr. Schmid, Obriſt v. Ellrodt, Dr. Reinganum, H. Mack, J. J. Nortz, Senator Dr. Harnier, in ihrem Berichte vom 13. Oktober v. J. †††) jenen Plan der Central-Finanzkommiſſion *beifällig* begutachtet und zur Annahme empfohlen hatte, faßte in ihrer Sitzung vom 29. Oktober 1836 den *Beſchluß* ††††):

„daß ſie dem Antrage hohen Senats, inſoweit er darauf gerichtet iſt, vorerſt eine Zinſenreduktion der 4%tigen Staatsſchulden, ausſchließlich der älteren Rechenei-ſchuld, um ½%, alſo auf 3½% durch die ſtädtiſche Behörde einzuleiten, die verfaſſungsmäßige Sanktion ertheile, und zu dem Ende und zur Tilgung der ſogenannten ſchwebenden Schuld die Emiſſion von 3½%igen ſtädtiſchen Obligationen in der Form der ſeitherigen, je nach dem ſich herausſtellenden Bedarf, und zwar von höchſtens neun Millionen Gulden genehmige."

Solche 3½%ige Obligationen ſind aber bis jetzt noch nicht emittirt, es iſt auch bis jetzt noch keine Aufkündigung der 4%igen Obligationen bekannt gemacht worden. Die beſchloſſene direkte Zinſenreduktion und Konverſion durch die ſtädtiſche Behörde, ohne alle Vermittlung von Banquiershäuſern oder ſonſtige hinreichende parate Geldmittel, muß mithin denn doch ihre große Schwierigkeiten haben, und man möchte wohl nicht mit Ungrund fragen, ob es nicht räthlicher geweſen wäre, einen jener früheren, für das Aerar ohnehin offenbar viel vortheilhafteren Reduktionsplane zu genehmigen und raſch auszuführen, ſtatt jetzt vielleicht abermals wieder Jahre lang in Ungewißheiten und halben Maßregeln hin- und her zu ſchwanken oder ſich durch Einſeitigkeit und Vorurtheile täuſchen und gängeln zu laſſen.

Der *erſte* Reduktionsplan nämlich, den der Senat mittelſt Vortrags vom 14. Februar 1835 der geſetzgebenden Verſammlung vorlegte, bot eine runde, glatte Geſchäftsoperation dar:

es ſollte den ſämmtlichen Inhabern der 4%igen Obligationen ein Umtauſch in 3%ige oder die Heimzahlung ihres Kapitals angeboten werden. Mehrere Banquiershäuſer hatten ſich verbindlich gemacht, die hierzu erforderlichen Geldmittel, gegen Proviſion, bereit zu halten.

Man fand aber dieſe Proviſion zu hoch und bedachte nicht, daß man ſpäter vielleicht noch höhere bezahlen muß.

Der *zweite* Reduktionsplan,

wonach ein gemiſchtes, theils aus verzinslichen 3% Obligationen, theils aus unverzinslichen Lotterielooſen beſtehendes Anlehen kreirt, und an gewiſſe Unternehmer al pari überlaſſen werden konnte,

war noch vortheilhafter, weil damit für das Aerar *durchaus kein Koſtenaufwand* an Proviſion ꝛc. verbunden war. Man modificirte, balhorniſirte und verklauſulirte dieſen ganz einfachen Plan aber dergeſtalten, daß vorausſichtlich kein Unternehmer ſich damit befaſſen konnte.

Am vortheilhafteſten war der *dritte* Reduktionsplan,

nach welchem, unter Kreirung von circa 1½ Millionen für den Handelsſtand ſo erwünſchter unverzinslichen Kaſſenſcheine, die Reduktion ebenfalls *ganz koſtenfrei* auf 3% durch die Vermittelung verſchiedener Banquiershäuſer bewirkt werden konnte.

Man ſah aber hierbei Geſpenſter und Gefahren, die zwar nicht exiſtiren, vor welchen man ſich aber dennoch gewaltig fürchtete. Und ſo kam man denn endlich auf den neueſten *vierten* Plan,

eine direkte Zinſenreduktion auf 3½% durch die Behörde ſelbſt zu bewirken.

Wenn aber gerade *dieſes* Reduktionsprojekt am Ende ſich wirklich und allein als unausführbar herausſtellen ſollte? Was wird man *alsdann* beginnen? Wird man es beim Alten, d. h. bei 4%, was freilich wohl Manchen am liebſten wäre, belaſſen, oder wird man auf einen jener früheren Reduktionsplane zurückkommen, oder wird man

*) S. *Jahrbücher* Bd. 6. S. 234.
**) S. Jahrb. Bd. 7. S. 161.
***) S. Jahrb. Bd. 8. S. 67—69.
†) S. Jahrb. Bd. 8. S. 85 u. 86.
††) S. Jahrb. Bd. 8. S. 87.
†††) S. Jahrb. Bd. 8. S. 134 u. 135.
††††) S. Jahrb. Bd. 8. S. 137.

abermals einen neuen, gleichſam verſöhnlichen Reduktionsplan etwa zu $3\frac{1}{3}\%$ oder $3\frac{1}{4}\%$ ausſinnen? Nun, wir haben Geduld, und können die Sache ruhig abwarten.

Gemeine Beſcheide und Weiſungen der hieſigen Gerichte.

II. *)

Den 5. September 1836 iſt von hochlöblichem Stadtgericht nachſtehender Beſchluß, die Verſteigerung von Immobilien bevormundeter Perſonen betr., gefaßt worden:

»ꝛc. 3) Wird dem öffentlichen Ausrufer bemerkt: daß gerichtliche Vergünſtigungen zur Verſteigerung von Immobilien nur innerhalb 6 Monaten vollzogen werden dürfen, ſomit Vormünder oder Kuratoren, welche hiernach verſpätet eine Verſteigerung verlangen, zu bedeuten ſind, bei der obervormundſchaftlichen Behörde neuerdings um ein Vergünſtigungsdekret nachzuſuchen.

4) Dieſer Beſchluß unter Nr. 3. iſt dem Ausrufer mitzutheilen, und auch abſchriftlich den Organiſationsakten des Stadtgerichts beizuregiſtriren.«

Blinden-Unterricht.

Nachdem von Seiten mehrerer Mitglieder der Geſellſchaft zur Beförderung nützlicher Künſte und deren Hülfswiſſenſchaften der Gedanke aufgefaßt worden war, für den Unterricht und die Erziehung bildungsfähiger Blinden in hieſiger Stadt Sorge zu tragen; iſt in Folge deſſen der Direktor der hieſigen Taubſtummen-Anſtalt, Herr Koſel, erſucht worden, ſeine Anſichten über dieſen Gegenſtand ſchriftlich mitzutheilen. Herr Koſel hat dieſem Erſuchen mit der dankenswertheſten Bereitwilligkeit entſprochen in einer Abhandlung, welche derſelbe in der Generalverſammlung vom 14. Februar d. J. **) vorzutragen die Güte hatte, und welche wir hiermit der Oeffentlichkeit übergeben, um hiedurch für den darin beſprochenen Gegenſtand eine allgemeinere Theilnahme zu gewinnen; wobei wir jedoch auf den Wunſch des Herrn Koſel ausdrücklich bemerken, daß deſſen Ausarbeitung urſprünglich keinesweges auf Veröffentlichung durch den Druck berechnet worden iſt.

Es iſt im Vorſchlag, daß die Geſellſchaft, welche ſchon ſo viel Gutes ins Leben gerufen hat, künftig auch für die der Hülfe ſo ſehr bedürftigen Blinden Sorge tragen möge. Nach dem Wunſche des verehrten Herrn Präſidenten ſoll auch ich bei Beſprechung über Art und Weiſe einer ſolchen Sorge mein Schärflein beitragen und meine geringen Erfahrungen mittheilen, welche ich als ehemaliger Blindenlehrer, als Freund und häufiger Geſellſchafter erwachſener Blinden, geſammelt habe, und namentlich auch die Erfahrungen, welche ich über die hieſigen Blinden ſeit drei Jahren zu machen Gelegenheit hatte, während welcher Zeit man mich wiederholt aufgefordert hat, die Blinden in meine Taubſtummenanſtalt aufzunehmen. Ich läugne nicht, daß ich ſehr gerne mit Blinden umgehe, und daß ich lange mit mir zu kämpfen hatte, bevor ich zu einem feſten Entſchluſſe gelangen konnte. Erſt nachdem ich in den erſten Wochen dieſes Jahres wieder zwei Blindenanſtalten beſucht und in einer, in welcher Blinde und Taubſtumme vereint ſind, mehrere Tage gelebt habe, wurde ich beſtimmt, mich nun feſt dahin auszuſprechen, daß ich in den erſten Jahren auf keinen Fall Blinde aufnehmen werde. Gerne aber bin ich bereit Alles zu thun, wodurch ich die Sache der Blinden in Frankfurt fördern kann, und darum entſpreche ich mit Vergnügen der Aufforderung, eine Ausarbeitung über Blinde, welche ich in einer unlängſt veranſtalteten Beſprechung mehrerer Freunde der Blindenunterſtützung vorzutragen veranlaßt worden, in der heutigen Generalverſammlung nochmals vorzutragen. Nur erlaube ich mir dieſe nicht für ſolchen Zweck niedergeſchriebene Ausarbeitung freundlicher Nachſicht zu empfehlen.

Will man für die hieſigen Blinden ſorgen, ſo iſt wohl zuerſt die Frage zu ſtellen:

Soll für Blinde jedes Alters geſorgt werden, und zwar

I. für Blinde von 3 — 5 (6) Jahren,

II. für Blinde von 5 — 16 Jahren,

III. für die älteren Blinden, oder nur für einzelne dieſer Klaſſen?

Daß es nöthig wäre, ja daß nur dadurch den hieſigen Blinden wirklich Hülfe geleiſtet werden möchte, wenn für alle geſorgt würde, glaube ich behaupten zu müſſen. Wie aber für dieſe drei Arten von Blinden könne geſorgt werden, darüber erlaube ich mir nachſtehende Bemerkungen.

ad I. Sorge für Blinde von 3—5 (6) Jahren.

Wie wichtig es ſey, daß ſchon ſo früh für Blinde etwas geſchehe, ſoll ihre ſpätere Bildung von wahrem Nutzen ſeyn, darin ſtimmen alle Blindenlehrer überein; und nur die Worte des einen erlaube ich mir hier anzuführen, des einen, der als Hauptvertreter aller deutſchen Blindenanſtalten gelten kann. Es iſt der Direktor der Wiener Blindenanſtalt, Klein, der Gründer der erſten Blindenanſtalt in Deutſchland. Er iſt ſeit 1804, alſo bereits 33 Jahre, Blindenlehrer. Dieſer ſagt in ſeinem Lehrbuche zum Unterrichte der Blinden. Wien 1819. S. 18 bis 19:

»Die blinden Kinder in der Stadt bringen die meiſte Zeit zwiſchen vier Mauern zu, müſſen ſich ſelbſt wider ihren Willen ruhig verhalten, und werden von der zur Bildung und Stärkung des Körpers und der Glieder nöthigen Bewegung, ſo wie von Handhabung irgend eines Gegenſtandes oder Werkzeuges aus Furcht, daß ſie ſich beſchädigen möchten, abgehalten, und bleiben noch dazu in den gewöhnlichſten, täglich vorkommenden Verrichtungen, z. B. beim An- und Auskleiden, beim Eſſen und Trinken, dadurch, daß ihnen dabei Alles von Andern gemacht, in die Hände und ſelbſt in den Mund gegeben wird, gänzlich unerfahren und ungeſchickt.

---

*) Vgl. oben S. 58.

**) S. oben S. 90.

Die Folgen einer ſolchen unnatürlichen und zweckwidrigen Behandlung blinder Kinder ſind um ſo trauriger, weil nicht nur dadurch ihr Unglück um viel erhöhet und ihr Zuſtand weit hülfloſer wird, ſondern auch, weil durch eine ſolche Unterlaſſung aller Uebung des Körpers und der Glieder dieſe ganz unbehülflich, theils ſteif, theils ſchlaff und zu jeder, auch der kleinſten Verrichtung, untauglich werden.

Bei einem in gänzlicher Unthätigkeit bis in ſein zehntes Jahr erhaltenen blinden Kinde nehmen beſonders die Hände eine ganz eigene Form an. Die Finger bleiben ſehr kurz, die Knochen dünn, die ganze Hand ungewöhnlich klein und ſchlaff. Weil beim Unterlaſſen alles Greifens, die zum Einwärtsbiegen der Fingergelenke beſtimmten Muskeln nicht geübt und geſtärkt werden, ſo laſſen ſich die Finger ſehr weit auswärts gegen den Rücken der Hand biegen, und eine ſolche vernachläſſigte Hand gleicht mehr einem ledernen Handſchuh, als dem bewundernswürdigen Werkzeuge der Natur, durch welches die größten und feinſten Kunſtwerke hervorgebracht werden.

Der Erzieher eines ſolchen Blinden iſt doppelt ſchlimm daran, weil hier in den meiſten Fällen die Hände die Stelle der Augen vertreten müſſen, und ſelbſt das Leſen, ſowie die meiſten wiſſenſchaftlichen Kenntniſſe auf dieſem Wege erlangt werden ſollen. Es dauert Jahre lang, bis die mechaniſchen Handgriffe, deren Einübung in der erſten Jugend verſäumt worden iſt, nachgeholt werden, und während die Geiſtesbildung oft ſchnelle Fortſchritte macht, hat man viele Mühe, die Schwierigkeiten zu überwinden, welche in der Unbehülflichkeit des Körpers, beſonders der Hände, liegen.«

Ganz mit dieſen Behauptungen ſtimmt überein, was Dufau, ſeit 22 Jahren Lehrer an der Blindenanſtalt zu Paris, in ſeinem, in dieſem Jahre erſchienenen Werke: „Essai sur l'état physique, moral et intellectuel des aveugles-nés, ouvrage couronné par la société de la morale chrétienne. Paris 1837“ pag. 90 — 102, ſagt.

Hier in Frankfurt ließe ſich für ſolche kleine arme Blinde wohl leicht dadurch ſorgen, daß man ſie in die Kleinkinderſchulen ſchickte, und den Lehrern und den Lehrerinnen an denſelben den nöthigen Unterricht und die praktiſche Anleitung ertheilte, wie blinde Kinder in den erſten Jahren zweckmäßig zu behandeln ſind. Daß man auch blinde Kinder in die Kleinkinderſchulen aufnimmt, dafür ſpricht ſchon ein Fall: der blinde 10jährige Dörnbach war etwa zwei Jahre in der Kleinkinderſchule an der Peterskirche. Nur würde ich unmaßgeblich vorſchlagen, wenigſtens 1 oder 2 Mal jeden Monat dieſe kleine Blinden in das Lokal, wo die größeren Blinden unterrichtet werden, bringen zu laſſen, damit ſie ſich nach und nach mit dem Lehrer und ihren größeren Unglücksgenoſſen befreunden, anderer daraus erwachſenden Vortheile nicht zu gedenken. Ich werde nächſten Monat auf ähnliche Weiſe für die kleinen Taubſtummen zu ſorgen anfangen, und bin gerne bereit, mir auch die kleinen Blinden an einem feſtzuſetzenden Tage zuführen zu laſſen, ſo lange bis die Verhältniſſe es geſtatten, ſie dem Blindenlehrer zuzuführen. (Fortſ. f.)

Summariſche Ueberſicht *)

der im Jahre 1836 auf den Frankfurtiſchen Dorfſchaften in das Gemeinderecht aufgenommenen Individuen.

	Ortseingeborne.	Fremde.	Zuſammen.
Zu Bornheim	17	8	25
Zu Oberrad	9	2	11
Zu Niederrad	10	1	11
Zu Hauſen	—	—	—
Zu Niederurſel	1	1	2
Zu Bonames	4	1	5
Zu Niedererlenbach	3	—	3
Zu Dortelweil	3	—	3
Zuſammen	47	13	60

Lebensanſichten.

Wer nicht immer ſchwarz zu ſehen gewöhnt iſt, wird darin gewiß kein Unglück erblicken, wenn bei hochwichtigen Staats- und Adminiſtrationsfragen durch abweichende Anſichten der verſchiedenen Staatsbehörden, manchmal Hemmniſſe entſtehen. Der unbefangene Bürger, welcher der Wahrheit und dem Beſten huldigt, entwickelt daraus Begriffe, welche zwar Reibungen erzeugen können, gewinnt aber auch neuen Anlaß, die pflichtmäßigen, leidenſchaftsloſen Geſinnungen der Staatsregierung in ihren ausgezeichneten Vorzügen zu verehren.

Der zurückhaltende Mann ſollte erſt ein Atteſtat ſeiner Ehrlichkeit beibringen, ehe man ihn in einer Geſellſchaft zuließe.

Eine Staatsorganiſation, der es an jeder kompakten Centralgewalt fehlt, gleicht einer Perücke ohne Kopf.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1837.

Am 24. Februar:

43) Herr Ernſt Ulrich Geiß, den 14. April 1809 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., als Gärtnermeiſter. F. 153 wohnhaft.

Aufnahmen in das israelitiſche Bürgerrecht.

Am 24. Februar:

20) Herr Moſes Bottwies, den 7. Februar 1809 geb., hieſiger israel. Bürgersſohn, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 2. Februar, als Handelsmann. A. 72 wohnhaft.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 7. S. 28.

☞ Von den Frankfurter Jahrbüchern werden in Zwiſchenräumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 26 Bogen beträgt fl. 4. Hieſige Beſtellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Poſtämtern und Buchhandlungen. Aufſätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einſender, wenn ſie es wünſchen, ſtreng verſchwiegen.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Frankfurter Jahrbücher.

No. 17. Samſtag den 4. März 1837. **Bd 9.**

Inhalt: Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt. — Bericht von den Verhandlungen der geſetzgebenden Verſammlung. — Blinden-Unterricht. — Die Aktenverſendung. — Translocirung der dahier inhaftirten politiſchen Gefangenen. — Lebensanſichten. — Bürgeraufnahmen.

Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 4. März 1546 ergeht ein Rathsſchluß, worin es heißt: „Die gemeinen Metzen, ſo mit Tod abgehen, ſoll man hinfürter nit auf den Peters-Kirchhoff, ſondern hinaus auf des Waſſenmeiſters Kaut begraben laſſen.“

Den 5. März 1764 ſtirbt Herr Peter Florenz Gerning, welcher ſeit dem 28. Juli 1757 Mitglied des Bürgerkollegs geweſen war.

Den 6. März 1742 wird Herr Joh. Matthias Banſa, geb. den 13. Januar 1686, zum Senatsmitgliede erwählt. Mit ihm in der Kugelung waren Herr Phil. Jak. von Mühlen und Herr Stallmeiſter Martin Bernhard Raſor, und das damalige Conclave der Wähler beſtand aus den Herren Schöff v. Kaib, Schöff v. Kellner, Schöff Textor, Senator Feſter, Sen. v. Barkhauſen, Sen. v. Bienenthal, Bracht des Raths, Groß des Raths, Schiele des Raths. Derſelbe war 1753 jüngerer Bürgermeiſter, kam den 4. Auguſt 1760 auf die Schöffenbank und ſtarb den 7. Oktober 1766.

Den 7. März 1589 wird die Frau eines Zinngießers, welche einem Fremden 300 fl. geſtohlen hatte, von der Brücke in den Main geworfen.

Bericht von den Verhandlungen der geſetzgebenden Verſammlung.

XIV. (oder 6te außerordentliche) Sitzung.
Samſtag den 25. Februar 1837. Vormittags 11 Uhr.

(Fortſetzung.)

Der in der heutigen Sitzung verleſene, bereits in der vorigen Nummer dieſer Blätter erwähnte Senatsvortrag vom 21. Febr. d. J.,

Meßabgabe betr.,

lautet, wie folgt:

„„Die königlich ſächſiſche Regierung hat aus der Veranlaſſung, daß man die Meßabgabe von den im freien Verkehr befindlichen Gütern, 8 kr. vom Centner Brutto, häufig durch Einſendung ſolcher Güter nach Leipzig wenige Tage vor dem Erhebungstermin der Abgabe zu umgehen ſuche, bei dem Senat den Antrag geſtellt:

daß jene Abgabe von den Waaren im freien Verkehr, welche während den, den Meßzeiten nächſt vorhergehenden 14 Tagen, ſo wie während der Meßzeit ſelbſt, dahier oder in Leipzig eingehen, die Meßabgabe von 8 kr. resp. 2 ggr. per Centner brutto erhoben werden möge.

Der Senat ſchlägt mit Bezug auf dieſen Antrag der königl. ſächſiſchen Regierung, wodurch eine gleichmäßigere Erhebung der Meßabgabe bezweckt wird, und womit auch löbliche Handelskammer einverſtanden iſt, die geſetzliche Beſtimmung vor:

„„von ſämmtlichen, aus dem freien Verkehr abſtammenden, zu den Meßartikeln gehörigen Waaren, welche in den Meſſen von auswärtigen Verkäufern zum Meßhandel aufgeſtellt werden ſollen, und in den §. 8. der Ordnung für den Handel mit Meßgütern *) beſtimmten Meßzeiten und den jedesmal vorhergehenden vierzehn Tagen eingebracht werden, iſt bei dem Eingange in Frankfurt auf den Grund der vom Frachtführer vorzulegenden Frachtbriefe ein Beitrag zu den Meßkoſten von 8 kr. per Zollcentner brutto nach den deßhalb beſonders ergehenden Beſtimmungen zu entrichten.““

Das in dem vorſtehenden Senatsvortrage bemeldete Schreiben der königl. ſächſiſchen Regierung iſt nachſtehenden Inhalts:

„In der Vten Abtheilung des Zolltarifs für die Jahre 1837/39 iſt unter Nr. 2. hinſichtlich der Meßunkoſten auf die verſchiedenen Meßordnungen hingewieſen. Die Leipziger Meßordnung enthält aber über die Sätze und Verfallzeit dieſer Gebühren, ſowie über die Gegenſtände, von welchen ſolche zu entrichten, aus dem Grunde keine ſpeziellen Beſtimmungen, weil letztere bereits in dem bisherigen ſächſiſchen Zolltarif pro 1834/36 Abthl. V. Nr. 2. Aufnahme gefunden hatten. Dieſer Umſtand macht dieſſeits die Erlaſſung einer beſonderen Verordnung hierüber nothwendig, bei welcher ich die gleichzeitige Sicherſtellung jener Gebühren gegen die wahrzunehmen geweſenen und dadurch bewirkten Umgehungen derſelben beabſichtige, daß von den Verkäufern die im freien Verkehr befindlichen, gebührpflichtigen Meßgüter mehrere Tage vor dem feſtgeſetzten Erhebungstermin (dem 7ten

---

*) S. Geſetz- und Statutenſamml. Bd. 6. S. 260.

Tage vor Beginn der Meßfriſten), ſchon in Leipzig eingebracht worden ſind. Die diesfällige Verordnung wird demnach folgende Beſtimmungen erhalten:

»»An Meßgebühren ſind für alle, vermöge §. 3. der Meßordnung zu den Meßartikeln gehörenden Waaren zu entrichten:

A. Wenn letztere unverzollt in Leipzig eingehen und zur Anſchreibung auf einen Meß- oder fortlaufenden Conto gelangen, ohne Unterſchied der Zeit ihres Einganges: vier gute Groſchen (21 fl. Fuß) vom Centner brutto beim Abſchluß des fraglichen Conto;

B. wenn ſich dagegen die Waaren in freiem Verkehr, urſprünglich oder in Folge bewirkter Verzollung befinden und innerhalb der dem Anfang der Meßzeiten nächſtvorhergehenden vierzehen Tage oder während der Meßzeit ſelbſt bis mit dem Zahltage von auswärtigen, in Leipzig nicht etablirten Kaufleuten eingebracht werden: zwei gute Groſchen vom Centner brutto.««

Die Abänderung beſteht daher nur darin, daß in den Fällen unter B. die Erhebungsfriſt um 7 Tage eher ſich endigt. Letzteres ſcheint unbedenklich, da der Eingang ſolcher Meßartikel nach dem Zahltage von keiner Erheblichkeit erfahrungsmäßig geweſen iſt.

Um der gleichmäßigen Behandlung willen erſuche ich daher den hochlöblichen Magiſtrat dahin gefälligſt Einleitung treffen zu wollen, daß auch an dem jenſeitigen Meßort ein ähnliches Verfahren vom 1. Januar 1837 an befolgt werde.

Im Betracht der Dringlichkeit der Sache um baldgeneigte Antwort ergebenſt bittend, bemerke ich noch, daß ich unterm heutigen Tage mit dem königl. preuß. Finanzminiſterium wegen des nämlichen Gegenſtandes in Vernehmung getreten bin, und habe ich die Ehre, die Verſicherung meiner vollkommenſten Hochachtung zu erneuern. Dresden den 21. November 1836.

An den hochlöblichen Magiſtrat der freien Stadt Frankfurt a. M.

v. Zeſchau.
K. S. Finanzminiſter.«

Ohne Umfrage erfolgte hiernächſt der Beſchluß: die geſetzgebende Verſammlung ſanktionire hiermit die Beſtimmung:

»von ſämmtlichen, aus dem freien Verkehr abſtammenden, zu den Meßartikeln gehörigen Waaren, welche in den Meſſen von auswärtigen Verkäufern zum Meßhandel aufgeſtellt werden ſollen, und in den §. 8. der Ordnung für den Handel mit Meßgütern beſtimmten Meßzeiten und den jedesmal vorhergehenden vierzehn Tagen eingebracht werden, iſt bei dem Eingange in Frankfurt, auf den Grund der vom Frachtführer vorzulegenden Frachtbriefe ein Beitrag zu den Meßkoſten von 8 kr. per Zollcentner brutto nach den deßhalb beſonders ergehenden Beſtimmungen zu entrichten.«

Blinden-Unterricht.

(Schluß.)

Was nun ad II. die Sorge für die Blinden von 5 (6) bis 16 Jahren betrifft, ſo wäre hier zuvor die Frage zu beantworten:

ſoll eine Blinden-Erziehungsanſtalt,
oder ſoll eine Blinden-Schulanſtalt errichtet werden,
oder ſollen die Blinden die Schule der Sehenden beſuchen, und will die Geſellſchaft nur es möglich machen,

1) daß die Blinden durch Privatunterricht, wo es Noth thut, für den Schulunterricht vorbereitet werden, und
2) daß ſie den Unterricht in ſolchen Gegenſtänden, bei welchen der Zuſtand des Blinden einen eigenthümlichen ihm beſonders gewidmeten Unterricht erfordert, durch einen mit dem Blindenunterrichte vertrauten Lehrer erhalten?

Daß das Letzte, die Blinden die Schule der Sehenden beſuchen und ihnen daneben Privatunterricht ertheilen zu laſſen, hier in unſerer Vaterſtadt zu verſuchen, das Geeignetſte und Beſte ſey, darf zuverſichtlich behauptet werden. Es laſſen ſich viele Gründe dafür anführen, namentlich und vorzüglich auch das Eigenthümliche unſerer Oertlichkeit. Nach Klein's neueſtem Werke:

»Geſchichte des Blindenunterrichts und der Blindenanſtalten. Wien 1837.« S. 6.

iſt im Herzogthum Braunſchweig 1 Blinder unter 1127 Einwohnern, in Dänemark und Norwegen 1 Blinder unter 1025 Einwohnern, im Kanton Zürich 1 Blinder unter 1410 Einwohnern, und nach Knie's (des blinden Oberlehrers der Breslauer Blindenanſtalt) Angabe in den Rheiniſchen Blättern, herausgegeben von Dieſterweg, Bd. 12. Eſſen 1835. S. 169. ſind, wie ſich bei einer Zählung der Blinden und Taubſtummen im Jahr 1831 herausſtellte, 9212 Blinde in dem preußiſchen Staate, und zwar in der Provinz

Oſtpreußen	1	unter	1218	Einwohnern
Weſtpreußen	1	»	1505	»
Poſen	1	»	1581	»
Brandenburg	1	»	1788	»
Pommern	1	»	1495	»
Schleſien	1	»	1237	»
Sachſen	1	»	1251	»
Niederrhein	1	»	1332	»
Jülich-Cleve-Berg	1	»	1524	»
Weſtphalen	1	»	1701	»

Aus dieſer Tabelle ergibt ſich, daß im preußiſchen Staate unter 1463 Einwohnern ſich durchſchnittlich ein Blinder befindet. Nehmen wir dieſes Verhältniß als Maßſtab für unſer Gebiet an, ſo hätten wir etwa 35 Blinde. Mir ſind bis jetzt 14 bekannt, und 8 ſind mir außerdem noch angegeben. Unter dieſen 22 ſind nur 4 oder 5 im bildungsfähigen Alter von 5 — 16 Jahren.

Die mir noch nicht angegebenen Blinden werden entweder kleine Kinder oder erſt in ſpätern Jahren Erblindete ſeyn. Ueberhaupt kommt die *Mehrzahl* der Erblindungen erſt im *ſpäteren* Alter vor, wie ſich aus vielen ſtatiſtiſchen Angaben, namentlich auch aus der oben angeführten Tabelle der ſtatiſtiſchen Zählung in Preußen ergibt. Es wird nicht unintereſſant ſeyn, das daſelbſt angegebene numeriſche Verhältniß der Blinden in einer Zuſammenſtellung mit dem der Taubſtummen in Preußen kennen zu lernen. Es waren nach dieſer Tabelle 1831 in Preußen

vom 1. bis 15. Jahre:	Taubſtumme	3433,
	Blinde	1846,
vom 15. bis zum 30. Jahre:	Taubſtumme	3702,
	Blinde	1332,
alſo vom 1. bis 30. Jahre:	Taubſtumme	7135,
	Blinde	2178,
über 30 Jahre waren aber:	Taubſt. nur	2710,
	Blinde	7034,

alſo völlig das umgekehrte Verhältniß in den beiden Altersſtufen unter 30 Jahren und darüber.

Hoffen dürfen wir, daß ſich die Zahl der Blinden nicht vermehren, ſondern eher abnehmen wird, nach Vorgängen in anderen Staaten, namentlich in Zürich, wo, wie Klein anführt, nach der neueſten Zählung die Zahl der Blinden gegen früher bedeutend vermindert, die Zahl der Einwohner dagegen vermehrt befunden wurde. Zu dieſer Verminderung mag, wie Klein gewiß richtig bemerkt, neben den Schutzpocken, auch die größere Sorgfalt der Eltern bei den Neugebornen, ſowie das frühere Suchen ärztlicher Hülfe und die vermehrte Möglichkeit der Erlangung derſelben beigetragen haben.

Es werden demnach 4 bis 6 bildungsfähige Blinde *von ganz verſchiedenem Alter* (5ten bis 16ten Jahr) hier ſeyn, gewiß *keine ſo große Anzahl*, als daß man befürchten dürfte, ſie würden in der Schule der Sehenden zu große Störungen verurſachen und die Lehrer zu ſehr in Anſpruch nehmen.

Daß aber Blinde in der *gewöhnlichen* Schule gebildet werden können, namentlich wenn ſie noch *Privatunterricht* erhalten, iſt in neuern Zeiten allgemein anerkannt, und gewährt gewiß viele Vortheile für die Blinden, obgleich auch einige, welche ihnen in Anſtalten, beſonders wenn ſie Familienanſtalten ſind, erwachſen, verloren gehen.

Für den *Beſuch der Schule der Sehenden* ſpricht ſich auch Vater *Klein* ſehr beſtimmt aus in der o. a. Geſchichte der Blinden S. 129 — 130. §. 55.:

»Die Wißbegierde, Aufmerkſamkeit und das gute Gedächtniß, welche man bei den meiſten blinden Kindern antrifft, machen ſie fähig, in dem für andere Kinder feſtgeſetzten Alter die gewöhnliche Schule ihres Wohnorts zu beſuchen. Zum Hin- und Zurückführen kann ein ſehender Schüler von gutem Betragen gebraucht werden, und viele Blinde werden in kurzer Zeit den Weg zur Schule allein finden.

Selbſt da, wo der Lehrer, wegen großer Anzahl der Schüler, oder aus andern Urſachen, nicht in der Lage iſt, ſich mit den Blinden beſonders zu beſchäftigen, werden dieſe, durch bloßes Zuhören beim Unterrichte, viel lernen, und es fehlt nicht an Beiſpielen, daß ſolche blinde Schüler ihre ſehenden Kameraden in manchen Stücken übertroffen haben, und ihnen zum Beiſpiel aufgeſtellt werden konnten. Auch bei dem Unterricht im Schreiben können Blinde beſchäftiget werden, in Rückſicht der Sprachregeln, der Rechtſchreibung, und wenn der Satz laut diktirt und erklärt wird, ſo lernen ſie ihn leicht auswendig. Iſt der Blinde, oder die Schule mit einer Vorrichtung zur durchſtochenen, fühlbaren Schrift verſehen, ſo kann der blinde Schüler zu gleicher Zeit mit dem Sehenden den Satz ſchreiben, oder vielmehr drucken.

Beim Tafelrechnen, wenn die Aufgabe laut gegeben wird, kann es oft geſchehen, daß der etwas geübte Blinde die Auflöſung früher durchs Kopfrechnen findet, ehe ſie auf der Tafel erſcheint.«

Für die hier gerühmte Wißbegierde, Aufmerkſamkeit und das gute Gedächtniß der Blinden ſpricht auch folgende Stelle aus einer Schrift von *Müller*, des Vorſtehers der Bruchſaler Blindenanſtalt: »Andeutungen über die Geiſtesbildung der Blinden. Bruchſal 1833.« S. 7. heißt es: »Das Maaß der Seelenkräfte, welches in den Blinden ruht, iſt, ſubjektiv genommen, ſo verſchieden, als bei den Vollſinnigen, und beſtimmt auch bei ihnen den Grad der zu erreichenden Bildung. Vergleichen wir aber die Zahl der Blinden mit jener der Vollſinnigen, ſo zeigt die Erfahrung, daß die Stärke der Geiſteskräfte im Allgemeinen bei den Blinden vorherrſchender ſey, als bei den Vollſinnigen. Eine Schule von Blinden wird gewiß einen Drittheil vorzüglicherer Köpfe mehr zählen, als eine Schule von gleicher Anzahl Vollſinnigen. Dies Verhältniß wird ſich überall zeigen, wo ſchon von *früheſter* Jugend auf für eine zweckmäßige Erziehung der Blinden geſorgt iſt, und es zeigt ſich ſelbſt öfters da, wo körperlich und geiſtig verwahrloſte blinde Kinder in mildere Behandlung und beſſere Erziehung treten.«

Vgl. Kleins Lehrbuch S. 35. und Dufau a. a. O. S. 35.: „En résumé, je regarde comme évident qu'une intelligence d'aveugle est, généralement parlant et toutes circonstances d'organisation cérébrale étant les mêmes, supérieure à celle d'un clair-voyant.“

Ferner ſpricht für den Beſuch der Schule *Jäger*, Vorſteher der Taubſtummen- und Blindenanſtalt in Gmünd (mein väterlicher Freund und Lehrer), in ſeiner Schrift »Ueber die Behandlung, welche blinden und taubſtummen Kindern zu Theil werden ſoll. Stuttgart, 2te Aufl. 1831.« S. 58. 59. §. 13.:

»Nur in den wenigſten Familien wird man einem blinden Kinde ſo viele Zeit widmen können, als zu wünſchen wäre, daher es deſto nöthiger iſt, es ſo frühe als möglich, etwa ſchon in ſeinem *vierten* Jahre, in die Schule zu ſchicken. Aber was ſoll es da? — Man ſcheint in der That früher beinahe allgemein, und ſelbſt jetzt noch hie und da zu glauben, das blinde Kind könne in der gewöhnlichen Schule nichts lernen. Wenigſtens

ſind dem Verfaſſer ſchon einige Blinde vorgekommen, die man gar keine Schule beſuchen ließ. War vielleicht ihre Schule ſo ſchlecht, daß ſie in derſelben nichts hätten lernen können? — Das wäre doch eine gar zu traurige Schule, in welcher ein blindes Kind nicht ſehr vieles lernen könnte. Es kann einmal an den Memorir- und Verſtandesübungen, ferner an dem Kopfrechnen, und mit dem Rechenbrette auch andem Tafelrechnen, an dem Geſangunterrichte, ſo wie ohnedies an dem Sprach- und Religionsunterrichte Antheil nehmen. Leſen die andern Kinder, ſo höre es zu, ſchreiben ſie, ſo rechne es auf ſeinem Brette, oder übe ſich im Setzen oder Stechen fühlbarer Schrift. — Der Einwurf, es ſey wenigſtens zu früh, wenn man das blinde Kind ſchon im vierten Jahre in die Schule ſchicke, widerlegt ſich dadurch, daß der weniger zerſtreute Blinde früher, als ſehende Kinder, für einen ernſteren Unterricht befähigt iſt. Er fühlt frühe das Bedürfniß, zu lernen, und der Schulbeſuch wird ihm ſchon darum Freude ſeyn, weil er durch ihn der Geiſt und Körper tödtenden Langenweile entzogen wird. Endlich wird ihn der Schulbeſuch auch mit andern Kindern befreunden und dadurch ſein Leben auf mannichfache Art erheitern. Will nur der Lehrer — und welcher ſollte es nicht wollen? — ſo kann er dem blinden Kinde in ſeiner Schule gar leicht für ſein ganzes künftiges Leben Freunde und Führer gewinnen.«

Und gerade auf dieſes Gewinnen von Freunden und Führern iſt ein beſonderer Werth zu legen; ich möchte dieſes mit als einen Hauptgrund betrachten, warum man blinde Kinder in die Schule der Sehenden ſoll gehen laſſen. Für den Beſuch der gewöhnlichen Schule ſpricht auch folgende Stelle Kleins a. a. O. S. 12.:

»Neue Erfindungen in der Methode und beim Gebrauch von Lehr- und Hülfsmitteln, ſind jedoch nur da erforderlich und angemeſſen, wo der Zuſtand des Blinden ſchlechterdings eine beſondere Vorkehrung erfordert. Außerdem ſuche man ſo viel als möglich mit den gewöhnlichen Hülfsmitteln, die für Sehende gebraucht werden, auszulangen, weil dadurch ein Hauptzweck der Bildung des Blinden, nämlich die möglichſte Gleichſtellung deſſelben mit den Sehenden und ſeine Brauchbarmachung fürs gewöhnliche Leben, am meiſten befördert wird, wodurch man ihm auch am beſten die nöthigen Gehülfen ſichert, deren er in ſeiner Lage ſo häufig bedarf; dagegen die Sehenden nicht gern ſich erſt in neue Gegenſtände einſtudiren, um dem Blinden zu helfen und mit ihm zu verkehren.«

Und die warnende Stelle iſt gewiß auch nicht zu überſehen, Klein ſagt S. 135 a. a. O.:

»Was den Unterricht in Schul- und wiſſenſchaftlichen Gegenſtänden betrifft, ſo hat man ſich vor Ueberbildung zu hüten, die bei der Wißbegierde der Blinden und ihrem Reiz für alles Neue, gar leicht entſtehet. Da nun die meiſten Zöglinge immer aus den niedern Ständen und von armen Eltern ſind, ſo iſt es für ihr folgendes Leben nachtheilig, wenn ſie ſich an geiſtige Beſchäftigung mit ſolchen Gegenſtänden gewöhnt haben, die ihnen in der Folge unzugänglich ſind, wodurch ſie unzufrieden werden, und ſich mit den Ihrigen nicht mehr gut vertragen. Befinden ſich nun in einem Blindeninſtitute blinde Kinder von vermöglichen Eltern, oder vorzügliche Talente, welchen durch wiſſenſchaftlichen Unterricht eine künftige beſſere Exiſtenz verſchafft werden kann, ſo müſſen ſolche Kinder, wenn ſie den für alle Zöglinge beſtimmten Bildungsgrad erreicht haben, ferner in beſondern Stunden unterrichtet und weiter geführt werden.«

Bei einem der hieſigen Blinden würde dieſes jetzt der Fall ſeyn. Am beſten würde derſelbe einer eigentlichen Blindenanſtalt — die ſtets als Muſteranſtalten und um die Methode des Unterrichts zu erlernen dienen müſſen — übergeben werden, beſonders auch deßhalb, weil er ſich zum Blindenlehrer ausbilden will. Wie zweckmäßig es iſt, einen Blinden Lehrer werden zu laſſen, wie wohl er ſich unter ſeinen Unglücksgefährten für ſie wirkend fühlen muß, dafür ſpricht eine Stelle in Kleins o. a. Werke S. 147. 148; es heißt daſelbſt:

»Ueberhaupt findet unter den Blinden eine beſondere Anhänglichkeit und gegenſeitige Theilnahme Statt. Durch lange Erfahrung und Umgang mit vielen kleinen und erwachſenen Blinden, bin ich überzeugt worden, daß Uneinigkeiten und Streit, wie ſie unter ſehenden Kindern häufig ſind, bei den blinden Kindern nicht vorkommen, und wenn erwachſene Blinde, welche eine gemeinſame Bildung genoſſen haben, und nun beiſammen leben, in Rückſicht des Temperaments, der frühern Lebensart und Gewohnheiten, auch noch ſo verſchieden ſind, ſo beobachten ſie doch ſo viele Nachgiebigkeit und zarte Schonung gegen einander, daß man ſie in dieſer Beziehung alle für Brüder und Schweſtern unter einander halten könnte.«

Auch Dufau a. a. O. S. 19.:

„En général, l'union règne toujours entre les aveugles; leurs débats sont rares et sans importance. Parmi le grand nombre de ces enfants que j'ai pu observer, j'en ai vu quelquefois que rapprochaient certaines prédilections fondées sur la conformité d'âge, de caractère ou de travaux; je ne me souviens pas d'avoir noté un seul exemple de ces inimitiés qui se glissent au collége jusque dans nos jeunes coeurs, et se transforment parfois dans le monde en de véritables aversions. Il y a entre eux une sorte d'esprit de corps qui exclut tout jalousie. Ils sont fiers de leurs succès mutuels et ne se montrent jamais offensés de la supériorité souvent très marquée d'un condisciple et les distinctions qu'elle lui fait obtenir."

Was ein Blinder werden kann als Lehrer, darüber heißt es in Kleins Geſchichte der Anſtalten, wo von Gründung der Breslauer Blindenanſtalt die Rede iſt, S. 61 und 62:

»Unter den Studirenden auf der hohen Schule zu Breslau, befand ſich damals Johann Knie, gebürtig aus Erfurt, mit 11 Jahren durch die Blattern erblindet, und in der Blindenanſtalt zu Berlin gebildet. Bei ſeinem Austritt aus der Berliner Anſtalt im Jahr 1814, damals 20 Jahr alt, faßte er den Entſchluß, ſich zum Lehrer

für Blinde auszubilden; durch Beihülfe edler Menſchenfreunde wurde es ihm möglich gemacht, in dieſer Abſicht die hohe Schule zu Breslau zu beſuchen. Hier verſchaffte er ſich nicht nur viele ſolide wiſſenſchaftliche Kenntniſſe, ſondern fand auch Gelegenheit, das Lehrgeſchäft praktiſch kennen zu lernen, indem er an einem Gymnaſium zu Breslau durch 1½ Jahre Unterricht gab. Um ſich zu ſeinem künftigen Beruf als Blindenlehrer ganz brauchbar zu machen, verſäumte er auch nicht, ſich in mechaniſchen Arbeiten Kenntniſſe zu verſchaffen, und die dazu nöthigen Handgriffe einzuüben.

So vorbereitet trat Johann Knie die Lehrerſtelle bei der neuerrichteten Blindenanſtalt zu Breslau an, und wirkt nun ſeit 16 Jahren als Oberlehrer zum Beſten der Anſtalt und als erfreuliches Beiſpiel, wie weit man es bei dem Zuſtande der Blindheit, durch eifrige Verwendung in geiſtiger und körperlicher Ausbildung bringen, und fur das praktiſche Leben ſich nützlich machen kann. Im Sommer des Jahres 1835 unternahm er, zum Theil auf Koſten des Staates, eine Reiſe durch einen Theil von Deutſchland, um die daſelbſt befindlichen Blindenanſtalten und ihre Vorſteher und Lehrer perſönlich kennen zu lernen. So kam er über Dresden und Prag nach Wien, ging von hier mit dem Eilwagen über München, Freiſing, Gmünd, Stuttgart, Bruchſal, dann über Frankfurt, Weimar, Halle und Berlin, nach Breslau zurück. Man wundert ſich weniger, wie ein völlig blinder Mann dieſe Reiſe ohne einen eigenen Führer unternehmen, und ohne irgend einen Unfall ausführen konnte, wenn man den äußerſt thätigen, heitern, mit allen Lebensverhältniſſen bekannten Knie perſönlich kennen gelernt hat, der durch ſeine gute Laune und Geſprächigkeit, verbunden mit der Theilnahme, die ſein Zuſtand erregte, immer ſolche Reiſegefährten findet, welche ſich gern an ihn anſchließen, ſeinen Führer machen, und ihm die erforderliche Hülfe leiſten.«

Auch ich hatte das Vergnügen, Herrn Knie in meiner Anſtalt zu ſehen, und war ſehr erſtaunt über die Fertigkeit und Leichtigkeit, mit welcher er meine taubſtummen Zöglinge prufte.

Doch ich kehre wieder zur Hauptſache, zur Beantwortung der Frage, wie ſoll für die 5 bis 16jährigen Blinden geſorgt werden, zurück, und glaube, daß durch das Bisherige nachgewieſen iſt, der obige Vorſchlag ſey keineswegs verwerflich, und es werde gewiß fur die Blinden von großem Nutzen ſeyn, wenn ſie eine Schule der Sehenden beſuchen und Privatunterricht dabei erhalten.

Als Jahr der Aufnahme in die Schule möchte ich das 5te und resp. 6te Jahr vorſchlagen. Als Schule aber, wohin die Kinder ſollen geſchickt werden, möchte gewiß die Mittelſchule am beſten geeignet erſcheinen,

1) da Herr Joſt, welcher bereits Blinde unterrichtet hat, und den Privatunterricht den Blinden ertheilen könnte, Lehrer an dieſer Schule iſt;

2) da ſie weniger überfüllt iſt und mehr Lehrer und Klaſſen hat, als die andern Volksſchulen, und

3) da ſie nahe am Lokale der Geſellſchaft iſt, in welchem der Privatunterricht ertheilt werden könnte.

In dieſer Schule kommen nach deren Lehrplane als Lehrgegenſtände vor:

1) Religionsunterricht. Daß an dieſem die Blinden Theil nehmen können, erliegt gewiß keinem Zweifel. Nur für das Auswendiglernen der Sprüche und Lieder mußte Vorſorge getroffen werden, und könnte leicht und gewiß nicht ohne Gewinn für Sehende und Blinde dadurch getroffen werden, daß man Schüler der einzelnen Klaſſen aufforderte, in wöchentlicher Abwechslung den Blinden vorzuleſen.

2) Deutſche Sprache. Hier iſt theilweiſe Vorbereitung nöthig, denn nach Daniel (ſ. deſſen »Allgemeine Taubſtummen- und Blindenbildung 1r Thl. S. 62 u. 63) »hat der Blinde allerdings Sprache gelernt, gleich dem Sehenden, aber wenn er ſich auch derſelben ziemlich geläufig bedient, ſo wird doch eine genauere Beobachtung lehren, daß er an Menge von Begriffen und an Deutlichkeit derſelben hinter Sehenden merklich zurück ſteht. Manche Wörter, die auf den Geſichtsſinn Bezug haben, wird er gar nicht, manche nicht mit Sicherheit zu gebrauchen wiſſen, wenn man ſich, wie gewöhnlich geſchieht, blos darauf verlaſſen hat, daß ſich ſeine Begriffe nach und nach durch die Sprache der Menſchen in ſeiner Umgebung erweitern und erhellen werden. Das ſehende Kind gelangt zu ſeinen meiſten Vorſtellungen durch den Geſichtsſinn, ja es gelangt gewöhnlich blos durch den Geſichtsſinn ſelbſt zu Vorſtellungen von Vielem, was durch einen andern Sinn, z. B. durch den Taſtſinn, unmittelbar erkannt wird, weil es einmal Gewohnheit iſt, den Geſichtsſinn mehr als die andern zur Erklärung der Dinge anzuwenden. So kommt das ſehende Kind z. B. gewöhnlich durch Sehen zur Vorſtellung vom Nahen, Fernen, Glatten, Rauhen, Stumpfen, Spitzigen, Scharfen ꝛc., und behandelt man nun den Blinden gleich dem Sehenden, ſo bleiben ſolche Vorſtellungen ihm fremd und dunkel. So hat er auch von vielen beſonders von großen Gegenſtänden, von dem Stoffe der Gegenſtände ꝛc. nur dunkle Vorſtellungen, wenn ſie auch unzählige Mal mit ihm beſprochen worden ſind, z. B. von einem Berge, von einem Acker ꝛc. Indeſſen ſoll uns dieſe Beobachtung nicht auf den ſich aufzudringen ſcheinenden Schluß fuhren, daß darum der Blinde ſeiner Natur nach in Hinſicht auf ſolche Vorſtellungen weit hinter dem Sehenden zurückſtehend bleiben müſſe. Den fehlenden Sinn muſſen die übrigen erſetzen. Er kann, wenn man ihn darauf übt, durch Betaſten, Hören, Riechen, Schmecken deutliche Vorſtellung erlangen vom Nahen, Fernen ꝛc., Hölzernen, Bleyernen u. ſ. w., indem man ihm die Eigenſchaften zugleich benennt. So wird er eine ziemlich deutliche Vorſtellung haben vom Berge, vom Felde, wenn er erſteren von mehreren Seiten beſtiegen, letzteres durchzogen und umgangen hat.« Für dieſe von Daniel verlangte Uebungen iſt nun Vorbereitungsunterricht durchaus unentbehrlich für den Blinden.

3) Leſen. Die Theilnahme an dieſem Unterricht

kann nur nützlich für den Blinden ſeyn. Durch die Lautir-Uebungen wird ſeine Ausſprache verbeſſert werden, durch das Memoriren des Geleſenen ſein Gedächtniß geſtärkt und durch den Inhalt der als Leſebücher eingeführten Schriften ſein Wiſſen bereichert werden.

4) Schreiben. An dieſem Unterrichte kann er nicht wohl theilnehmen. Ich möchte daher unmaßgeblich vorſchlagen, dieſe Stunde den Blinden frei zu geben. Sie könnten im Geſellſchaftslokale oder wenn ihnen vielleicht der Gebrauch des Schulgartens zuweilen geſtattet würde, im Garten ſpielen.

5) Rechnen. An dieſem Lehrgegenſtand kann der Blinde ganz Theil nehmen, bei dem Tafelrechnen bekommt er ſein Rechenbrett.

Noch kommen vor als Lehrgegenſtände sub 6—11: Erdbeſchreibung, Naturbeſchreibung, Weltgeſchichte, Naturlehre, Zeichnen und Geometrie. An allen dieſen Stunden, Zeichnen ausgenommen, kann der Blinde, im Allgemeinen gut darauf vorbereitet, mit Vortheil theilnehmen. Während Zeichnenunterricht ertheilt wird, könnte man ihn, wie während der Schreibſtunde, ſpielen laſſen.

12) Singen. Hier wird Herr Joſt die Kinder ſehr zweckmäßig zu beſchäftigen wiſſen.

So hätten wir denn für Blinde:

1) Schulſtunden,
2) Vorbereitungsſtunden,
3) Stunden für denjenigen Unterricht, welcher ihnen allein ertheilt werden muß, und zwar
   a) Unterricht in Erwerbsarbeiten,
   b) Unterricht in Muſik,
   c) Unterricht im Schreiben und Leſen erhabener fühlbarer Schrift.

Außer dieſen müßte 4) wöchentlich eine Anzahl Stunden feſtgeſetzt werden für Spaziergänge, für Beſuch der Werkſtätten, für Spiele und für gymnaſtiſche Uebungen (bei Blinden beſonders wichtig, ſ. Dufau a. a. O. S. 8.) und 5) müßten ſie Sonntags in die Kirche begleitet, und Nachmittags ihnen vorgeleſen, oder ein Spaziergang mit ihnen gemacht werden.

Bei dem Unterricht in der Muſik dürfte die von Herrn v. Orell, Präſidenten der zürcheriſchen Hülfsgeſellſchaft, in dem 23ten Rechenſchaftsbericht über die Blinden- und Taubſtummenanſtalt in Zürich ausgeſprochene Warnung nicht unberückſichtigt bleiben, ſie lautet S. 9.: »Ebenſo hat die Erfahrung gezeigt, daß es in den meiſten Fällen nicht rathſam ſey, unvermögliche Blinde zu einem ſolchen Inſtrumente anzuleiten, das ſich vermöge ſeiner leichten Tragbarkeit zum Aufſpielen auf Tanzböden eignet. Es iſt dieſes Geſchäft zwar an ſich nicht gerade verwerflich, aber es wirkt auf die Sitten des Blinden um ſo nachtheiliger, da er von den Rohen verſpottet, von den Gemüthlichen zum Uebermaß mit Wein u. dgl. geſättigt wird. Arbeitsſcheue, Trinkluſt und Naſchhaftigkeit ſind die gewöhnlichen Folgen einer ſolchen Beſchäftigung.«

Nur Blinde mit ausgezeichnetem Muſiktalent ſollten mehr Unterricht erhalten, damit ſie einſt vielleicht als Muſiklehrer könnten gebraucht werden.

Von Arbeiten, welche einen Erwerb geben, ſind nach Klein a. a. O. S. 27 nachſtehende für Blinde anwendbar: Stricken, Spinnen, Nähen, Netzſtricken, Franzen- und Schnurmachen, Bandweben, Flechtarbeiten von Tuchenden, von Stroh, von Schilf, von geſpaltenem indiſchen Rohr und von Weidenruthen, ferner Papparbeiten, Dratharbeiten, dann Schuhmachen, Seilerei, Tiſchlerei, Drechslerei, Bürſtenbinderei und Böttcherei. Auch ſelbſt als Buchdrucker hat man ſie ſchon arbeiten laſſen. Siehe das von Blinden gedruckte Werk des Gründers der Pariſer Blindenanſtalt, welche die erſte in Europa war: „Haüy Essai sur l'éducation des aveugles. Paris 1786. 4.“

Welche Arbeiten ſich vorerſt von den eben genannten zur Aufnahme eignen würden, darüber entſcheiden wohl am Beſten die in Zürich gemachten Erfahrungen, »daſelbſt machen, nach Klein a. a. O. S. 111., »die männlichen Blinden Teppiche und Schuhe von Tuchenden, feines und grobes Strohgeflecht zu Bienenkörben, Matten und Stuhlſitzen, Körbe und andere Sachen von Weiden und Schienen. Die Mädchen ſtricken, ſpinnen, nähen, weben, machen Schnüre und Quaſten und leichtere Stroharbeiten. Dieſe Arbeiten wurden deswegen gewählt und beibehalten, weil ſie ohne Hülfe eines Sehenden gefertigt werden können, keine eigene Werkſtätte und wenig Handwerkszeug erfordern, einfach und wohlfeil ſind.«

So lange jedoch die Mittel noch nicht hinreichend vorhanden ſind, um Lehrer anzunehmen, welche den oben angeführten Vorbereitungs- und beſonderen Unterricht in ſeiner ganzen Ausdehnung den blinden Kindern ertheilen und ſie in der freien Zeit beaufſichtigen und ſpazieren führen würden, wäre unmaßgeblich vorzuſchlagen, vorerſt nur den nothwendigſten Vorbereitungs-, Arbeits- und Muſikunterricht ertheilen zu laſſen. Damit aber doch Etwas auch für die körperliche Bildung geſchieht, erkläre ich mich bereit, den Blinden wöchentlich zweimal Unterricht in gymnaſtiſchen Uebungen ertheilen und Spiele mit ihnen vornehmen zu laſſen.

So viel über Unterricht und Beſchäftigung der blinden Kinder. Was die Erziehung derſelben betrifft, müßte man ſich mit ihren Eltern und deren Stellvertretern in Verbindung ſetzen, um mit dieſen gemeinſchaftlich zu wirken. Doch läßt ſich nicht verkennen, daß in gegebenen Fällen es gewiß ſehr zweckmäßig und wünſchenswerth ſeyn wird (ſobald es die Mittel erlauben), einzelne Blinde geeigneten Familien zur Leitung zu übergeben. Auch darüber ſpricht Klein a. a. O. S. 85 ein beherzigungswerthes Wort.

Es wäre jetzt nur noch kurz wegen der dritten Frage: »Wie kann für ältere Blinde geſorgt werden?« Einiges zu bemerken.

Für die aus Blindenanſtalten austretenden armen Zöglinge wird jetzt faſt überall ein Verſorgungshaus oder Aſyl als Fortſetzung des Inſtituts verlangt. Klein ſagt darüber S. 48:

»In dieſer Beziehung erſcheint die Verſorgungs- und Beſchäftigungsanſtalt als eine nothwendige und unentbehrliche Fortſetzung des Blindeninſtituts, und die Ver-

bindung beider Anſtalten bilden nur ein Ganzes; denn ſowie das Blindeninſtitut die meiſten ſeiner Zöglinge, vorzüglich die armen, nur hinlänglich geborgen weiß, wenn ſie nach ihrem Austritt in die Verſorgungs- und Beſchäftigungsanſtalt aufgenommen werden, ſo iſt dieſer Anſtalt nur mit ſolchen Individuen gedient, welche von der frühen Jugend an Ordnung und Thätigkeit gewohnt, und vor moraliſchen Abwegen bewahrt worden ſind.«

Aehnliches verlangen auch *Müller* a. a. O. S. 23 flg. und *Jäger* in den Berichten über das Blinden-Aſyl in Schwäbiſch Gmünd. 1833—1836.

Noch ſind zwar die älteren hieſigen armen Blinden nicht auf die oben angegebene Weiſe für ein ſolches Aſyl vorgebildet; aber gewiß ſehr wohlthätig würde es ſeyn, wenn die Geſellſchaft *bald* in den Stand geſetzt würde, ſich auch dieſer ſo ſehr beklagenswerthen hülfsbedürftigen Perſonen annehmen zu können. Vielleicht fände ſich ein wohldenkender und geſchickter Gewerbsmann, der ihren Unterricht in Handarbeiten übernähme! Sie würden dadurch von der tödtenden Langweile befreit, würden nach und nach Etwas ſelbſt verdienen, und man bereitete ihnen ſomit die Freude, ihren Unterhalt theilweiſe ſelbſt ſich erwerben zu können. Sorgte man dabei auch zuweilen für angemeſſene Unterhaltung durch Vorleſen geeigneter Schriften, ſo wäre ihre Lage, ſo weit es im Bereiche menſchlicher Beſtrebungen liegt, gemildert und verſüßt.

Dieſes meine Anſichten und unmaßgeblichen Vorſchläge, wie für die hieſigen Blinden geſorgt werden könne, ich bitte dieſelben einer näheren Prüfung zu unterwerfen.

Die Aktenverſendung.

Schon früher findet ſich bei den germaniſchen Völkern eine dem ſpäteren Inſtitute der Aktenverſendung *) analoge Einrichtung. Dieſe iſt auch zum Theil hiſtoriſcher Veranlaſſungsgrund ſeiner Ausbildung. In ihrer eigenthümlichen, Deutſchland allein angehörigen ſpäteren Geſtalt aber hängt die Aktenverſendung zuſammen mit der Einführung der fremden Geſetzbücher, nämlich des römiſchen und kanoniſchen Rechts, und des Prinzips der Aktenmäßigkeit, nämlich der ſchriftlichen *Aufzeichnung* aller für die Entſcheidung einer Rechtsſache einflußreichen Umſtände und Verhandlungen, ſtatt der altdeutſchen *mündlichen* und *öffentlichen* Verhandlung.

Früher, da Geſetzgebung und Richtergewalt noch keineswegs ſcharf getrennt waren, und noch vereinigt in den Händen der größeren oder kleineren Volksgemeinden oder anderer Genoſſenſchaften lagen, kam es oftmals vor, daß man die erfahrenſten Männer, die Schöffen eines Vereins oder Bezirks um das in ihm geltende, bisher noch nicht aufgeſchriebene Recht befragte. Insbeſondere ließen ſich öfters auch die unteren Vereine, wenn ſie über eine ſtreitige, ihnen ſchwierige *Rechtsfrage* zu richten hatten, über dieſe einzelne Rechtsfrage allein, oder auch gleichzeitig über mehrere andere, entweder von ihrem höheren Verein oder Vereinsgericht, und ſeinen rechtserfahrenſten Beiſitzern, oder auch von einem andern Schöffenvereine, welcher für ſie eine beſondere Auktorität hatte, das Recht ausſprechen oder *weiſen*. Aus ſolcher Sitte, welche zugleich für das Rechtsgefühl, für das Streben nach einer dem höhern Recht entſprechenden Entſcheidung und für die Freiheit und Selbſtſtändigkeit unſerer Vorfahren zeugt, entſtanden die *Weisthümer*, d. h. jene ſo erfragten Entſcheidungen über die ſtreitigen Rechtsfragen. Angefragt wurde ſpäter häufig bei den kaiſerlichen Hof- und Landgerichten. Beſonders aber wendeten ſich diejenigen Städte, welche ihre Stadtrechte von einer andern Stadt genommen hatten, mit ihren Anfragen an deren ſtädtiſche Oberhöfe. Als ferner vorzüglich von den Juriſtenfakultäten die fremden Rechte entlehnt und in die Praxis eingeführt wurden, war es ſehr natürlich, daß bei der jetzt entſtehenden Rechtsverwirrung die Richter ſich in ſchwierigen Fällen häufig das Recht bei den Juriſtenfakultäten weiſen ließen. Dies geſchah ſchon ſeit Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts. Die *peinliche Gerichtsordnung Kaiſer Karls V.*, welche noch keine andern Gerichte kennt, als ſolche Schöffen- oder Geſchwornengerichte, in welchen ungelehrte Schöffen unter der äußern Geſchäftsleitung eines präſidirenden Beamten nicht etwa ſo wie die heutigen Geſchwornen, blos über die *Thatſache*, ſondern auch über die *Rechtsfrage* zu urtheilen hatten, ſetzte an ihre Stelle großentheils Spruchkollegien und Aktenverſendung. Die ſolchergeſtalt für beſtimmte Prozeſſe eingeholten Entſcheidungen der Spruchkollegien mußte natürlich das anfragende Gericht unverändert befolgen und publiziren. Ueberhaupt aber hatte ſich ſchon lange immer mehr die Sitte ausgebildet, ſtatt bloßer Belehrungen über einzelne *Rechtsfragen*, die gutachtlichen *Entſcheidungen über beſtimmte ganze Prozeſſe und Prozeßabſchnitte* ſelbſt zu verlangen, und dazu die *Akten einzuſenden*. Hierzu mußten denn natürlich die Gerichte auch alsdann ſchreiten, wenn ſie nicht die gehörige geſetzlich geforderte Beſetzung mit tauglichen unpartheiiſchen Richtern hatten, weshalb in Kriminalſachen die Untergerichte ſo häufig die Prozeſſe nur inſtruiren durften. Die Beſtimmungen der *peinlichen Gerichtsordnung* aber gingen ſehr bald auch auf die Civilprozeſſe über.

Die Reichsgeſetzgebung und die Reichsgerichte anerkennend das Bedürfniß, ſtatt der immer mehr verſchwindenden öffentlichen und Volksgerichte, und zugleich bei dem Mangel hinlänglicher Beſetzung und Bildung der neuen Staatsgerichte, den Bürgern für eine Vertrauen erweckende Juſtiz zu ſorgen, begünſtigten auf jede mögliche Weiſe die Aktenverſendung oder das ſogenannte beneficium transmissionis ad exteros impartiales. Sie ſanktionirten auch dieſelbe noch als ein Surrogat der Reichsgerichte, nämlich als ein beſonderes Rechtsmittel der *Reviſion* (in vim revisionis) für die Fälle, wo zu einer Appellation an die Reichsgerichte nur die beſtimmte Appellationsſumme fehlte. Aktenverſendung auf Forderung einer von beiden Partheien aber konnte in

*) S. Jahrb. Bd. 6. S. 244. B. 7. S. 135. 174. 223. 226. 231. Bd. 8. S. 145. 160. 213—216. 234. und Encyklopädie der Staatswiſſenſchaften. I. 2.

Civil- und Kriminalſachen, *gleichviel wie die Staatsgerichte beſetzt waren*, nur in dem einzigen Ausnahmsfall verſagt werden, wenn ein beſonderes Reichsprivilegium (de non appellando) vorhanden war. Ganz hiermit übereinſtimmend ſind die Beſtimmungen der §§. 19 und 20. des hieſigen von kaiſerl. Majeſtät beſtätigten Bürgervertrags vom 3. Jan. 1613, worin es heißt:

»Wann künftiglich eine oder andere Parthei in Rechthengigen ſachen ans Schöpfengericht geſinnen ſolt, auf ſeinen Coſten die verſchloſſnen Acta zur Rechtsbelehrung uff ein unpartheyſche Univerſitet zu ſchicken, ſoll daſſelbig Nymandt abgeſchlagen werden, ſondern das Schöpfengericht die Acta begerter Maſſen verſchloſſen in Ihrem Namen überſchicken, und bei Faſſung der Urthail, ſolches Univerſitet eingeholt Rechtlichs bedenken gepürlich in acht zu nehmen haben. Vermaint einer in ſachen davon, vermög gemeiner Rechten, Reichsabſchieden und dieſer Statt Statuten und Privilegien nicht appellirt werden könne, gravirt und beſchwerdt zu ſeyn, deme ſoll ſich des Reichs Deputation Abſchied de anno Sechszehnhundert zu geprauchen erlaubt und der Rath denſelben remediis ſtatt zu thun ſchuldig ſeyn.“

Immer mehr dehnte ſich die Aktenverſendung an die Juriſtenfakultäten aus, indem andere Schöffenſtühle, namentlich auch die kaiſerlichen Hof- und Landgerichte, und das Verhältniß der ſtädtiſchen Oberhöfe immer mehr verſchwanden, und es blieb außer an die Juriſtenfakultäten eine Aktenverſendung nur noch an ſolche Schöffenſtühle üblich, welche dazu durch ein noch fortdauerndes Verhältniß des Oberhofs, durch beſondere Landesgeſetzgebung oder als ehemalige kaiſerliche Hof- und Landgerichte berechtigt waren.

Das Inſtitut der Aktenverſendung beſteht alſo darin, daß ein Gericht die ſpruchreifen Akten eines vor ihm verhandelten Rechtsſtreites, entweder weil ihm die Entſcheidung zweifelhaft und bedenklich erſcheint, oder auf Verlangen einer Parthei oder ſonſt nach Vorſchrift der Reichs- und Landesgeſetzgebung an ein von ihm ausgewähltes gehörig beſetztes Spruchkollegium zur Einholung eines Rechtsgutachtens einſchickt, um dieſes Rechtsgutachten alsdann unverändert in ſeinem Namen und unter ſeiner gerichtlichen Autorität als Urtheil zu publiciren. Aktenverſendung iſt alſo verſchieden von einer bloßen Anfrage über eine allgemeine Rechtsregel und auch von einem bloßen *Rechtsgutachten*, welches Privatperſonen oder Verwaltungsbehörden für ſich von einem Spruchkollegium oder einzelnen Gelehrten verlangen, und welches nur eine moraliſche und wiſſenſchaftliche Autorität behält. Jede der beiden Partheien hat bei der Aktenverſendung das Recht, in dem Inrotulationstermin drei verſchiedene Spruchkollegien, ohne alle Angabe von Gründen, mit Angabe derſelben auch mehrere, zu verwerfen, und das Gericht hat die Pflicht, das von ihm auserwählte Spruchkollegium ſo lange ſorgfältig geheim zu halten, bis es die in Gegenwart der Partheien verſiegelten Akten, nach eingelangtem Gutachten, in ihrer Gegenwart wieder eröffnet.

(Fortſetzung folgt.)

Translocirung der dahier inhaftirten politiſchen Gefangenen.

Auf hochobrigkeitliche Anordnung ſind die dahier inhaftirten politiſchen Gefangenen am 28. Februar und 1. März nach der Bundesfeſtung Mainz abgeführt worden, wo für dieſelben nicht nur ſehr geſunde und zweckmäßige Arreſtlokale eingerichtet ſind, ſondern auch für gute Verköſtigung und genügende Bewegung in freier Luft geſorgt iſt.

Lebensanſichten.

Vor großen Zahlen erſchrickt der arme Teufel, vor großen Ideen der arme Tropf. Ein großer Gedanke geht ebenſowenig in einen kleinen Kopf, als eine Bombe in eine Nußſchale.

Nur von *armen* Teufeln iſt gewöhnlich die Rede; gibt es denn aber nicht auch *reiche*?

Der leichteſte Weg, etwas zu werden, iſt — nichts zu ſeyn.

Es läßt ſich berechnen, daß die Spitzbuben weit mehr Vortheil von der bürgerlichen Geſellſchaft ziehen, als die ehrlichen Leute.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1837.

Am 27. Februar:

44) Frau Louiſe Chriſt. *Bibon*, geb. Mammel, von Amſterdam, luth., des hieſigen Bürgers und Handelsmanns, Herrn Phil. Bibon, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 3. Auguſt v. J.

Am 1. März:

45) Frau Joh. Chr. *Otte*, geb. Hilcker, von hier, des hieſigen Bürgers und Schuhmachermeiſters, Herrn Konr. Dav. Chr. Otte, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 10. November v. J.

Aufnahmen in das israelitiſche Bürgerrecht.

Am 1. März:

21) Herr Iſaac *St. Goar*, den 25. Oktober 1803 geb., hieſiger israel. Bürgersſohn, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 16. Februar, als Handelsmann. A. 63 wohnhaft.

☞ Von den *Frankfurter Jahrbüchern* werden in Zwiſchenräumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hieſige Beſtellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Poſtämtern und Buchhandlungen. Aufſätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einſender, wenn ſie es wünſchen, ſtreng verſchwiegen.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., groſſer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Frankfurter Jahrbücher.

No. 18. Freitag den 10. März 1837. **Bd 9.**

Inhalt: Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt. — Bericht von den Verhandlungen der geſetzgebenden Verſammlung. — Anſichten über die Eiſenbahn=Angelegenheit. I) Einige hunderttauſend Gulden für das Aerarium. II. Kurze Ueberſicht des muthmaßlichen Netto=Ertrags der Frankfurt=Mainzer Eiſenbahn. Nachſchrift. — Jahresbericht der israelitiſchen Frauen=Krankenkaſſe. — Beiträge zur Geſchichte der Topographie Frankfurts und ſeiner Umgebungen. — Die Aktenverſendung. — Städel'ſches Kunſtinſtitut. — Lebensanſichten. — Bürgeraufnahmen.

Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt.

Im Frühjahr des Jahres 1726 war dahier ein ſo großer Holzmangel, daß den 8. März am Main das Gilbert Holz zehen Gulden koſtete. Die Bäcker mußten ſich mit Floßholz, welches ſie verſägten und zerſpalteten, behelfen. Die Bütte Kohlen wurde mit 17 Batzen verkauft.

Den 9. März 1805 wird Herr Joachim von Schwarzkopf, königl. großbritanniſcher und kurfürſtl. Miniſterreſident am Kur- und Oberrheiniſchen Kreis ſeit 1796, auch königl. Kanonikus zu Minden, vom Herzoge Karl von Mecklenburg=Strelitz zum geheimen Legationsrath und Reſidenten dahier ernannt.

Den 10. März 1711 wird Herr Joh. Georg Pritius, Dr. der Theologie, geb. den 22. Sept. 1662 zu Leipzig, von Greifswalde als evangeliſch=proteſtantiſcher Prediger hierher berufen.

Nachdem im Jahre 1667 bei Rath beſchloſſen worden war, die im Jahr 1345 erbaute Kirche und das Kloſter zu St. Katharinen, wegen Alters und Baufälligkeit abzureißen, und von neuem aufzuführen, wurde zur neuen Kirche im Jahre 1678, und zum neuen Kloſter der Grundſtein am 11. März 1690 gelegt. Die damaligen Pfleger des Kloſters waren die Herren Joh. Balth. Kaib, Schöff, Jak. Bender von Bienenthal, Phil. Nic. Lersner, ſämmtlich des Raths und Joh. Feiner.

Bericht von den Verhandlungen der geſetzgebenden Verſammlung.

XV. (oder 7te außerordentliche) Sitzung.
Mittwoch den 8. März 1837. Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart ſämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder mit Ausnahme des Herrn C. Weigenand, entſchuldigt und erſetzt durch Herrn J. T. Ronnefeldt, ferner der Herren Schöff v. Günderrode, Dr. jur. Kloß, J. W. Siebert, Dr. Ohlenſchlager, Sen. Dr. Böhmer, Sen. Dr. Gwinner, H. Mack, Sen. Dr. v. Schweitzer, Sen. Dr. Uſener, ebenfalls ſämmtlich entſchuldigt, ferner der Herren Sen. Banſa, Beil des Raths, Dr. Cretzſchmar, P. Eurich, A. Gontard, v. Mettingh, Sen. Dr. Neuburg, Sen. de Neufville, Kanzleirath Dr. Reuß.

§. 67. Auf der Tagesordnung war:

1) Kommiſſionsbericht vom 27. Dezember v. J. den Zuſtand des evangeliſch=proteſtantiſchen Volksſchulweſens betr.;
2) Kommiſſionsbericht vom 27. Dezember v. J.: die Errichtung einer Schule nach der Bell-Lancaſter'ſchen Methode betr.

§. 68. Vor Eröffnung der Berathungen über die vorſtehenden, heute auf der Tagesordnung befindlich geweſenen Gegenſtände wurde, auf den von einem Mitgliede geſtellten und vielfach unterſtützten Antrag, hinſichtlich der kürzlich am 28. Febr. und 1. März nach der Bundesfeſtung Mainz abgeführten dahier inhaftirt geweſenen politiſchen Gefangenen, und, auf vom Herrn Präſidenten geſtellte Umfrage mit 51 Stimmen gegen 4 und 2 ſuspendirte beſchloſſen:

1) die geſetzgebende Verſammlung wolle und geſtatte hiermit, daß nunmehr die Geheim=Protokolle ihrer Sitzungen vom 30. Januar, 28. Mai, 16. November und 3. Dezember v. J., die dahier inhaftirten politiſchen Gefangenen betr. *), veröffentlicht werden; zugleich erſuche
2) die geſetzgebende Verſammlung den Senat um eine alsbaldige offizielle Mittheilung über die Reſultate der in Gemäßheit ihres Beſchluſſes vom 3. Dez. v. J. gepflogenen Unterhandlungen und über deren Ausführung. Uebrigens ſey
3) dem Vollzuge des membri 1. dieſes Beſchluſſes annoch bis zur Einlangung der obigen Mittheilung des Senats Anſtand zu geben.

§. 69. Wegen vorgerückter Zeit wurde die Berathung der heute auf der Tagesordnung befindlich geweſenen Gegenſtände auf eine der nächſten Sitzungen vertagt, und hiermit, nach Verleſung und Genehmigung des Protokolls, die heutige Sitzung geſchloſſen.

---

*) S. Jahrb. Bd. 6. S. 285. Bd. 7. S. 181 und 182. Bd. 8. S. 164. 203. 204. und oben S. 108.

Anſichten über die Eiſenbahnangelegenheit.

I. Einige hunderttauſend Gulden für das Aerarium.

Um nun entſprechend mit der Bereitwilligkeit der großherzoglich heſſiſchen Regierung die Eiſenbahn nach Mainz endlich ins Leben zu bringen, wären wohl Schritte von Seiten Frankfurts *) nöthig, wo fünf oder ſechs Geſellſchaften ſich zum Theil in der Stille dazu gebildet haben. Um aber auch jene, die beſcheidener als andere zu Werk gehen möchten, nicht zu ſtrafen, und von dem Vortheil kein Glied unſeres Freiſtaates auszuſchließen, wäre daher wohl das Beſte, wenn von drei Wegen einer gewählt würde. Nämlich daß entweder eine von dem hohen Senat und dem löbl. Bürgerkolleg gemeinſchaftlich zu ernennende Kommiſſion das Ganze im Einklang mit den Kommittéen des benachbarten Staates für öffentliche Rechnung in Stand ſetzte und dirigirte, oder, wenn man dieſes durchaus in die Länge nicht thun wollte, daß dieſes wenigſtens in ſo lang geſchähe, bis der Aktienbetrag oder Beiſchuß erhoben und die Arbeit angefangen werden ſoll; wo denn ſämmtliche Aktien mit 25 oder 30 % Aufſchlag für das Aerar an ſolche, die zu gleicher Zeit außer dieſem Agio den allgemeinen Normaleinſchuß baar erlegen würden, überlaſſen werden könnten. Auch hier würde aber wohl zweckmäßig ſeyn, die Aktien ausſchließlich an hieſige Burger zu überlaſſen, die darthun könnten, mit einem Grundeigenthum von 10 — 15/m fl. dahier angeſeſſen zu ſeyn; oder endlich, daß wenn alles geordnet wäre, die ganze Aktienſumme entweder zuſammen, oder in kleineren Abtheilungen mittelſt Verſteigerung an ſolche hieſige Bürger überlaſſen würde, wo ſich denn das Agio von ſelbſt reguliren dürfte. Es könnten wohl auch Submiſſionen dazu angenommen werden, die eine inliegende reelle Garantie enthielten. Warum ſollten bei ſolchem Anlaß Witwen und Waiſen zu kurz kommen? Unter erſteren haben dahier viele wohlhabende ſchon Anſpruch gemacht mitzuzählen. Auf beſondere perſönliche Qualifikationen kommt es bei ſolchen Unternehmungen, wie Jeder weiß, nicht an, nicht einmal auf Kenntniſſe, und das Geld würde, wenn irgend ein Einzelner das Privileg erhielte, jeder Bürger, ja jeder Bauer zuſammen bringen können. Wozu aber was allen gehört an einige Wenige verſchenken, ſelbſt wenn ſie weit entfernt geblieben wären von dem dahier vergeblichen Verſuch, ſich durch Aktienvertheilung einen Weg zu bahnen?

Das Großherzogthum Heſſen hat mit muſterhafter Sorgfalt der Unternehmung Vorſchub geleiſtet. Dahier in Frankfurt iſt es aber noch Zeit, die Privatgewinnſucht ein wenig zum öffentlichen Beſten zu benutzen, und jedem Skandal des Vordrängens, der, wie es anderwärts der Fall war, wo Knechte und Mägde figuriren mußten, nur böſes Blut zurucklaſſen würde, vorzubeugen. Unternimmt der Staat die Sache ganz ſo wie er die Chausséen dirigirt und die Waſſerleitung, ſo wird es ihm eben ſo wenig wie zu letzterer an den nöthigen Fonds fehlen, und der Vortheil kommt wie billig Allen zu gut; kaum zu gedenken, daß die Stadt ſich leichter mit der Poſt ins Reine ſetzen könnte. **

*) Vgl. Jahrb. Bd. 7. S. 21. 61. 94. 288. Bd. 8. S. 9.

II. Kurze Ueberſicht des muthmaßlichen Netto-Ertrags der Frankfurt-Mainzer Eiſenbahn.

Der Perſonenverkehr zwiſchen Mainz und Frankfurt wird gegenwärtig Sommer und Winter durchſchnittlich (das Marktſchiff eingerechnet) auf 180 Perſonen angeſchlagen, welche eine in die andere fl. 1. 12 kr. für die Paſſage bezahlen. Wir nehmen nun an, daß ſich durch die Eiſenbahn die Frequenz verdopple, und der Perſonentarif werde im Durchſchnitt auf 48 kr. geſtellt, alſo 360 Perſonen à 48 kr. 288 fl. Auf Güter wird die Eiſenbahn um ſo weniger rechnen können, als ſolche das Marktſchiff den Centner zu 15 kr. nimmt, der Fuhrlohn über die Brücke bis an die Bahn aber vielleicht ſchon halb ſo viel ausmachen würde, überdies die ober- und niederrheiniſchen Schiffer größtentheils direkt hierher fahren, und ſelbſt das Marktſchiff wenig Güter transportirt; demnach angenommen 200 Centner Güter per Tag à 15 kr. . . . . fl. 50

obige	„ 288
Einnahme per Tag	fl. 338

Ausgabe:

Das Kapital der Eiſenbahn iſt	fl. 1,500,000	
Hierzu 1½ Jahr Zinſen à 5% bis zur Vollendung der Bahn	„ 112,500	
	fl. 1,612,500	
Zinſen hiervon à 5% } Abnutzung der Bahn à 1% }		fl. 96,750
Jährliche Vergütung an die Thurn und Tariſche Poſt à 8 fl. per Tag		„ 3000
Gehalt der Direktion, Bureaux in Frankfurt und Mainz, Ingenieurs an der Maſchine		„ 4000
25 Arbeiter per Tag à 36 kr.		„ 5475
30 Centner Kohlen per Tag à 48 kr. .		„ 8760
		fl. 117,985
	oder per Tag	fl. 323

Nach dieſer Aufſtellung würden die Aktien 5⅓ % tragen.

Es iſt indeſſen hierbei noch zu bemerken, daß die Perſonenfrequenz ſehr hoch angeſchlagen iſt, da die niederrheiniſche Poſt über Koblenz und Wiesbaden, die oberrheiniſche aber über die Bergſtraße geht, beide alſo Mainz nicht berühren; den unberechenbaren eventuellen Nachtheil, den eine Eiſenbahn von Wiesbaden nach Frankfurt bringen würde, wollen wir nicht in Anſchlag bringen, noch weniger Terrain-Schwierigkeiten oder ſonſtige Irrthümer in Koſtenanſchlag.

Der Zweck gegenwärtiger Ueberſicht iſt eine verderbliche Spekulationswuth in den Aktien dieſes Unternehmens zu verhindern, durch welche einige der Eingeweihten auf Unkoſten anderer ſich bereichern wollen. 117.

Nachſchrift.

Der Einſender dieſer Ueberſicht bekam erſt nach deren Abſendung den Aufſatz über die Mainzer Eiſenbahn in

der großh. heſſiſchen Zeitung zu Geſicht; und beſchränkt ſich lediglich zu ſagen, daß nur ein mit den Verhältniſſen ganz Unkundiger 600 Centner Güter und 1200 Paſſagiere per Tag als Baſis annehmen kann; wenn ſich jener Verfaſſer dabei auf die Frequenz der Fürth-Nürnberger Eiſenbahn ſtützt, ſo bedenkt er nicht, daß die Verbindung zwiſchen dieſen beiden Städten ſchon vor der Eiſenbahn nicht nur lebhafter war, als die zwiſchen Mainz und Frankfurt, ſondern die lebhafteſte in ganz Deutſchland.

117.

Der Jahresbericht der israelitiſchen Frauen-Krankenkaſſe von 1836

enthält folgende Darſtellung:

„Der glückliche Fortgang der israelitiſchen Frauen-Krankenkaſſe beurkundet ſich durch die beigefügten Ueberſichten. Mitgliederzahl und Vermögen derſelben hatten ſich auch in dem verfloſſenen Jahre einer anſehnlichen Zunahme zu erfreuen, eine nunmehr ſchon ſeit einer Reihe von Jahren wiederkehrende Erſcheinung, belohnend für die Thätigkeit der Verwaltung und beruhigend für die Zukunft der Geſellſchaft. Dies erwünſchte Ziel wurde erreicht, ungeachtet die ſtattgehabte Erhöhung der Unterſtützungsgelder an Hauskranke und bei Bade- und Landkuren, die Verbeſſerung der Koſt in dem Krankenhauſe, der Druck und die Publikation der neuen Statuten, die Erneuerung vieler Geräthſchaften und die Anſchaffung von mannichfachem Mobiliar eine vergrößerte Ausgabe verurſachten. Die Erhaltung dieſes ſegensreichen Zuſtandes der Geſellſchaft iſt von dem unerſchlafften Mitwirken ihrer Mitglieder und Freunde bedingt, durch welches derſelbe herbeigeführt wurde. Längſt verſchwundene Mißbräuche ſind weiter ernſtlich niederzuhalten, und der Beitritt zur Geſellſchaft muß ſeinen regelmäßigen Fortgang nehmen.

In letzterer Beziehung haben die in den neuen Statuten feſtgeſetzten Erleichterungen bei der Aufnahme von Kindern den davon gehegten Erwartungen noch nicht entſprochen. Möchte die Wiederholung des in dieſer Hinſicht ſchon im vorjährigen Berichte *) ausgeſprochenen Wunſches in dieſem Jahre nicht ohne Erfolg bleiben! Wenn die mit geringen Koſten verknüpfte Theilnahme an dieſer wohlthätigen Stiftung nun ſchon ſeit vielen Jahren herrſchender Grundſatz in unſerer Gemeinde geworden iſt, ſo möge man auch deſſen Ausübung nicht allzulange verſchieben, wenn er Früchte tragen und in ſeiner ganzen Ausdehnung heilbringend werden ſoll.

Noch iſt einer bedauerlichen Scheu der Frauen, an der Verwaltung Theil zu nehmen, öffentlich zu gedenken. Dieſe iſt ein Ueberbleibſel aus der entſchwundenen Zeit des mißlichen Standes der Geſellſchaft, welcher auch auf den Stand der Verwaltung nachtheilig wirkte. Die Stellen der Vorſteherinnen mußten deßhalb ganz eingehen, und ungeachtet nur noch vier Stellen in der Verwaltung durch Frauen zu beſetzen ſind, fällt die Wahl meiſt ſehr ſchwer, aber nicht wegen Mangels an tauglichen, ſondern an willigen Mitgliedern. In keiner Anſtalt bietet ſich leicht mehr Gelegenheit zu jener troſtreichen heilbringenden Fürſorge dar, mit welcher die Natur die Frauen in ſo reichem Maße ausgeſtattet hat, und es wäre um ſo mehr zu wünſchen, daß dieſelbe häufiger benutzt würde, als die wenigen Frauen, welche bisher zur Theilnahme an der Verwaltung zu bewegen waren, mit ſo ausgezeichnetem Erfolge ihren Amtsverrichtungen obliegen.

Auch in dem verfloſſenen Jahre ſind der Geſellſchaft zahlreiche Gaben zugefloſſen. Den edlen Spendern zollt die Verwaltung hiefür ihren innigſten Dank. Möchten die Beförderer und Freunde dieſer Anſtalt auch fernerhin ihr Wohlwollen ungeſchmälert derſelben zuwenden.“

*) S. Jahrb. Bd. 7. S. 193 u. 194.

Ueberſicht der Einnahme und Ausgabe der israelitiſchen Frauen-Krankenkaſſe

vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1836.

Einnahme:	fl.	kr.	fl.	kr.
Beiträge von den Mitgliedern . . .	6958	5		
Einkaufgelder	807	—		
Zinſen	976	31		
Geſchenke und Legate	767	6		
Ertrag der Sammelbüchſen	68	43		
Rückvergütung von zwei Mitgliedern für erhaltene Pflege	643	8		
Rückvergütete Unterſtützung	4	57		
Vergütung für im Lokale genommene Bäder	10	—		
Von den Herren Freiherren von Rothſchild Hochwohlgeboren, jährliche Rente von 1500 Fr.	705	3		
Vom Synagogenkomité	200	—		
Erlös für alte Mobilien	2	14		
Gewinn auf verwechſeltes Geld . .	2	58		
			11145	45
Ausgabe:				
Für Holz, Land- und Badekuren, Krankenwärter in und außerhalb des Lokals, Viktualien und ſonſtige Bedürfniſſe, Gehalte der Aerzte und Chirurgen, Arzneien ꝛc. .			8155	22

Die Mitgliederzahl war am 1. Januar 1836 .	815
Im Laufe des Jahres gingen ab . . .	28
	787
„ „ „ „ kamen dazu . . .	46
Mitgliederzahl am 1. Januar 1837 . .	833

Im Lokale wurden während des Jahres 1836 im Durchſchnitt über 10 Kranke täglich verpflegt.

Außerhalb des Lokals wurden während des Jahres 1836 im Durchſchnitt an 11 Kranke täglich verpflegt.

Im Laufe des Sommers wurden 423 Bäder im Lokale genommen.

Beiträge zur Geſchichte der Topographie Frankfurts und ſeiner Umgebungen.

Ein Vortrag, gehalten in der Sitzung des Frankfurter geographiſchen Vereins *) am 1. März 1837 von Herrn F. X. Ravenſtein.

Wenn ich mir erlaube, verehrte Anweſende, Ihnen in unſerer heutigen Verſammlung einige Beiträge zur Geſchichte der Topographie Frankfurts zu liefern, ſo gehe ich hierbei von der Anſicht aus, daß gerade dieſer Gegenſtand ſich Ihrer Theilnahme um ſo mehr erfreuen wird, als uns derſelbe ein ſehr nahe liegender iſt, deſſen ſpeziellſte Betrachtung ohne Zweifel ganz beſonders der Beſtimmung unſeres Vereins angemeſſen erſcheint und ſchon deshalb geeignet ſeyn dürfte, ein lebhaftes Intereſſe zu erregen.

Das Wort Topographie wird oft in ſehr verſchiedenem Sinne gebraucht. Schon ſeine urſprüngliche Bedeutung »Ortsbeſchreibung« läßt ebenſo mannigfache Auslegung zu, als überhaupt jeder Ort von vielerlei Seiten ins Auge gefaßt und der wiſſenſchaftlichen Forſchung unterzogen werden kann. So dehnen Viele den Begriff Topographie auf die umfaſſende Beſchreibung irgend eines Erdraumes in ſeinen äußern Beziehungen ſowohl, als in ſeinen innern Verhältniſſen aus, ja oft verlieren ſich ſolche Topographien ſogar in der Betrachtung der Völkerverhältniſſe und gehen ſo in das Gebiet der wieder ein abgeſchloſſenes Ganzes bildenden Ethnographie über. Nach dem Sinne, wie wir in dem uns vorliegenden ſpeziellen Falle die Bedeutung des Wortes Topographie nehmen, ſoll uns dieſelbe nur mit der äußeren Erſcheinung der Erdoberfläche in phyſiſcher Hinſicht ſowohl als auch in Hinſicht auf die durch den Völkerbetrieb hervorgerufenen, auf dem Erdkörper äußerlich wahrnehmbaren Umſtände bekannt machen. Einestheils umfaßt ſie daher die Betrachtung des Landes nach ſeinen Horizontal- und Vertikalausdehnungen, ſeinem äußeren Erſcheinen als kahl, bewachſen, trocken, bewäſſert u. ſ. w., anderentheils betrachtet ſie die Wohnplätze der Menſchen, Verbindungswege und überhaupt alle durch menſchliche Hände hervorgerufenen topographiſch bedeutſamen Objekte. Bei ſolcher Bedeutung des Wortes Topographie, ſind wir, ſoll anders unſere Ausbeute in Bezug auf die Geſchichte der Topographie hieſiger Gegend reichhaltig ausfallen, hauptſächlich auf kartographiſche Darſtellungen, auf Pläne und endlich auch zum Theil auf Bilder, als unſere Hauptquellen, hingewieſen.

Ich war bemüht, mir für den Zweck des gegenwärtigen Vortrages dieſe Quellen zugänglich zu machen und es iſt mir ſelbſt gelungen, mehrere hierher gehörige Blätter ſammeln und Ihnen zur Einſicht vorlegen zu können. Finden ſich auch hier oder da noch Lücken, ſo wird das Vorhandene doch wenigſtens als willkommene Probe Frankfurter topographiſcher Darſtellungskunſt aus verſchiedenen Zeitperioden ſeinem Zweck entſprechen.

Dies vorausgeſchickt, werden wir nun zuvörderſt unſere Aufmerkſamkeit im Allgemeinen auf die Geſchichte der Topographie Frankfurts und ſeiner Umgebungen, dann aber weiter im Speziellen auf die im Laufe der Zeit zu Tage geförderten Werke und Beiträge zur Topographie dieſer freien Stadt zu richten haben.

Im erſten Augenblicke möchte es ſonderbar erſcheinen, von einer Geſchichte der Topographie reden zu wollen, da ja alles Topiſche überhaupt als etwas Feſtes, dem Wechſel der Zeit minder Verfallendes erſcheint; da es ſich ferner nicht in Abrede ſtellen läßt, daß die Revolutionen im Völkerleben meiſt ſpurlos, oder doch nur wenig bemerkbare Eindrücke hinterlaſſend, an den topographiſchen Verhältniſſen vorübergehen. Aber bei näherer Betrachtung gelangen wir doch bald zu dem Reſultate, daß auch die Topographie ihre Geſchichte habe, eine Geſchichte jedoch, deren Zeitepochen die Zeitalter der Geſchichte des menſchlichen Geſchlechtes an Ausdehnung bei weitem übertreffen, eine Geſchichte des Erdkörpers, nicht der Menſchheit, deren Spuren ſich in ungezählten Jahrtauſenden der Vorzeit verlieren, deren Zuſammenhang zu ergründen ſich endlich die Geologie als hohes, in neueſter Zeit mit Glück angeſtrebtes Ziel vorgeſteckt hat. Die Hauptepochen ſolcher topiſcher Weltgeſchichte werden bezeichnet durch die großen Revolutionen unſeres Erdballes, Revolutionen, welche ſich nur im Laufe von Jahrtauſenden vorbereiten, und, nach eingetretener Kriſis, wiederum Jahrtauſende bedürfen, um in immer ſchwächeren Oscillationen zu verhallen. Neu geſtaltet in topiſcher Beziehung geht aus jeder ſolcher Revolution die Erdrinde hervor, Kontinente hat die brauſende Fluth verſchlungen, früher nicht gekannte Ländermaſſen ſind der Tiefe des Oceans erſtiegen, ein neues organiſches Leben, erweckt durch die wärmenden Strahlen der Sonne, beginnt ſich zu regen; in erneuter Kraft wirken auf der verjüngten Erde die unwandelbaren Geſetze der ſelbſt in der Zerſtörung ſchaffenden Natur. Dies der Charakter ſolcher Hauptepochen. Wenn nun auch nach einer ſolchen allgemeinen Umwälzung in den darauf folgenden Jahrtauſenden ein Stillſtand in den topiſchen Verhältniſſen eingetreten zu ſeyn ſcheint, ſo war ſolcher doch in der That nicht vorhanden. Es wirkte im Gegentheil die Natur, wenn auch weniger fieberhaft, doch deſto fruchtbringender im Stillen fort und bald geſellten ſich zu dieſen natürlichen Wirkungen auch die topiſch bemerklichen Erſcheinungen menſchlicher Betriebſamkeit. Wer wollte z. B., um von dieſer allgemeinen Betrachtung auf den ſpeziellen Gegenſtand dieſes Vortrages überzugehen, leugnen, daß die Topographie unſerer Taunusgegend vor 2000 Jahren eine von der heutigen weſentlich verſchiedene geweſen ſeyn müſſe? Fänden wir die Belege hierzu nicht in den glaubwürdigen Berichten eines Cäſars, Tacitus und ſo weiter, ſo müßten uns doch ſchon tauſend andere Wahrnehmungen und hieraus gefolgerte Schlüſſe hierüber außer allen Zweifel ſetzen. Ich glaube wohl nicht beſſer den Gegenſatz der topiſchen Verhältniſſe unſerer nächſten Umgegend von damals und jetzt hervorheben zu können, als indem ich auf der einen Seite die obigen Klaſſiker, auf der anderen aber einen

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 8. S. 224. 234. 243.

neueren, von den Reitzen unſerer Taunusgegenden begeiſterten Dichter, den leider vor wenig Tagen zu einem höhern Leben hingegangenen geheimen Rath v. Gerning, in dem wir mit Recht den Verluſt eines der würdigſten Mitglieder unſeres Vereins betrauern, reden laſſe.

Die zerſtreuten Andeutungen der Erſteren hat Rotteck in ſeiner Weltgeſchichte Band III., Kap. 2., §. 2. in folgenden Worten zuſammen gefaßt:

„Das Land war kalt und unwirthbar. Alljährlich froren die Flüſſe zu. Bären, Elenn- und andere Thiere, die jetzt nur im höhern Norden hauſen, trieben ſich am Rhein und Main herum, Flora und Pomona ſpendeten nur die dürftigſten Gaben. Haber und Gerſte war das einzige Getraide; von feineren Garten- und Baumfrüchten, ſo auch von Wein nirgends eine Spur. Dichte Waldungen und wildes Gebirge wechſelten ab mit Sumpf und Haide. Traurige Nebel bedeckten das Land. Man ſah ſehr wenig und nur ſchlecht beurbartes Feld. Weideplätze von unanſehnlichen Pferden und Rindern bevölkert, und wohlbelebte Jagdreviere waren der Reichthum; elende, zum Theil fahrbare Hütten waren die Wohnung der halbwilden Stämme, welche in ihrem unſtäten, armſeligen Leben mit Verachtung und Mitleid auf die üppigen Römlinge herabſahen.“

Gerning dagegen ſingt, und ſeine Poeſie geht hier mit der Wahrheit Hand in Hand, wie folgt:

„Francofordia prangt in reicher Geſtalt, ein Corinthus,
Wo den Süden vom Nord trennet das heimiſche Land.
Fernher raget ihr gothiſcher Thurm und ſchauet, ein Fremdling,
Aus vergangener Zeit nach den Gefährten ſich um;
Hier aus wimmelndem Thal am vielburchruderten Mönus,
Und das Ufer umweh'n Wimpel von fernem Geſtad'!
Vier Wartthürme, geweiht dem alten germaniſchen Gränzgott,
(Als dem freien Gefild' eigene Sitte noch galt,)
Blicken hervor aus Thälern und Höh'n voll ſüdlicher Fülle;
Welſchlands Platanus grünt hier mit der Pappel und Ulm.
Auen voll Herdegebrüll und dunkel umſchattende Forſte,
Schwellendes Gartengewächs, emſig im Beete gereiht;
Rebenhügel, verſchönt durch Tempel und Haine Pomona's,
Gärten üppig erblüht, Dörfer mit ſtädtlichem Reiz,
Kränzen die glückliche Stadt, wo Freiheit, Kunſt und Gewerbfleiß
Zehn Jahrhunderte lang ſchützte Germania's Bund.“

„Dich, o Taunusgefild! umſchwebt ein göttlicher Geiſt noch,
Und in menſchlicher Bruſt wehet beſeelend ſein Hauch.
Huldvoll hat die Natur dich ausgeſchmücket mit Anmuth,
Reizender blüheten mir Fluren Italia's nicht.
Grünt, o Thäler und Höh'n! zur Luſt Taunenſiſcher Brüder,
Spendet der Nachwelt noch Leben und Lebensgenuß!“

Welcher Gegenſatz zwiſchen Sonſt und Jetzt und zwar nicht etwa in Folge ſtattgehabter gewaltſamer Naturereigniſſe, ſondern lediglich in der ſtillen Entwickelung topiſcher Verhältniſſe; wie anders erſt, wenn unſere Gegend unterdeß der Schauplatz lokaler Aeußerungen der inneren Gährkräfte der Erde geworden wäre? Ich erinnere nur an die Verſchüttung von Herculanum und Pompeji, wo auf dem Raum von mehreren Quadratmeilen die Erdoberfläche lediglich durch ein lokales Naturereigniß eine gänzliche Umgeſtaltung erlitten hat. — Die Kette der topiſch bedeutſamen Ereigniſſe, welche den Uebergang zwiſchen dieſem Sonſt und Jetzt bildet, gibt uns den Inbegriff der Geſchichte der Topographie hieſiger Gegend. Die Glieder dieſer Kette ſind ſo unmerklich in einander verſchlungen, daß nicht ohne Schwierigkeit ihrem Zuſammenhange gefolgt werden mag. Ich muß mich, es einer gründlicheren Forſchung vorbehaltend, darauf beſchränken, nur einen kurzen Abriß dieſes geſchichtlich topiſchen Gemäldes zu geben.

Die Grundgebirgsart der Taunusgegend iſt Thonſchiefer. Dieſes Geſtein ſteht an vielen Orten zu Tage und iſt nicht ſelten von bedeutenden Granit-, Quarz- und Porphyrlagern durchſetzt. Demſelben aufgelagert und über die niedreren, nach dem Bette des Mains hinziehenden Landestheile verbreitet, ſind Schichten von weißlich-grauem Kalkſtein und Muſchelkalk; Lehm, Sand und Dammerde theils geſondert, theils gemengt überdecken die Niederungen. Hier und da finden ſich auch Lager von Baſalt. — Von dem Main, der Nidda und zahlreichen Bächen reichlich bewäſſert, ſpricht ſich in den gedehnten ſanft gerundeten Höhen und den ſteil eingeſchnittenen Thälern des Taunus der Charakter des Thonſchiefers deutlich aus. Zwiſchen Nidda- und Mainthal ein hauptſächlich aus Kalkſtein gebildeter Höhenzug, dem auf der Südſeite des Mainthals ein ähnlicher, jedoch niedrerer Hügelzug als Fuß des Odenwaldes entſpricht — eine Annäherung dieſer Hügelreihen und ſomit Verengernng des Mainthales in der Nähe Frankfurts, ſind Grundzüge, welche unſerer Umgegend, ſo weit nur unſere Kenntniß reicht, eigenthümlich waren und es auch ſo lange bleiben werden, bis eine gewaltſame Revolution hierin eine Aenderung hervorbringt. Unbeſchadet dieſes Hauptcharakters können wir ſelbſt bis zu einer Zeit hinaufgehen, in welcher noch ſtehende Gewäſſer die weite Ebene des Rhein- und zum Theil des Mainthales da bedeckten, wo jetzt Städte und Dörfer blühen. Beſäßen wir eine kartographiſche Darſtellung aus jener fernen Zeit, wir würden Mühe haben, in derſelben unſere jetzige Wohnſtätte zu erkennen. Des Urwaldes Schatten überzogen weit und breit die Gefilde, die jetzt dem Ackerbau dienen; ſtehende Waſſer, Sümpfe und Moräſte, künſtlicher Ableitung entbehrend, bedeckten große Strecken jetzt üppigen Landes, ſelbſt die Gewäſſer des Maines mochten ein anderes Bette als das gegenwärtige benetzen und nur die Grundmaſſe der feſteren, nur in gewaltſamen Revolutionen bildſamen Geſteine und Erdmaſſen mochten eine verhältnißmäßig geringe Veränderung durch äußere Einwirkungen erleiden. In der Betrachtung der geognoſtiſchen Verhältniſſe dieſer Grundmaſſen finden wir daher nur untergeordneten Stoff zur Spezialgeſchichte der Topographie ſeit der jüngſten allgemeinen Erdrevolution, und dies um ſo weniger, da die hieſige Gegend, ſo weit unſere hiſtoriſche Kenntniß reicht, niemals der Schauplatz bedeutender Erdbeben geweſen zu ſeyn ſcheint, wenn auch einzelne Erſchütterungen nicht fehlten. (Als Beiſpiel hierfür erwähne ich des 1619 am 19. Januar ſtattgehabten Erdbebens, worüber ſich in Lersners Chronik folgender Bericht befindet:

„Morgens zwiſchen 6 und 7 Uhr iſt unweith Franck-

furth an der Höh gegen Königſtein, Reiffenberg und Cronenburg ein großes Erdbeben, welches ſonſten nicht gemein in dieſen Landen, geſpürt worden, denſelben Tag, hat die Nieda aufgehört zu flieſen und hat das Waſſer verlohren, alſo daß die Papier- und Mahlmühl zu Bonameß und andern Orten mehr, gantz ſtill geſtanden, bis auf halb weg zehen Uhr gegen Mittag, da das Waſſer nach drey Stunden wiederum kommen.«)

Deſto mehr Stoff für unſere Geſchichte finden wir in dem allmähligen Verſchwinden der *Waldungen* und den Rückwirkungen, welche ſolches nothwendig auf die ganze topiſche Geſtalt unſerer Taunusgegend äußern mußte: zuerſt wenig gelichtete Stellen und ſpärliche Aecker von der dünn geſäeten, in Hütten wohnenden Bevölkerung dem Urwald abgewonnen; dann mit der wachſenden Zahl der Einwohner größere Strecken bebauten Landes, jedoch noch immer überwiegende Verbreitung der Forſte; endlich das Erſcheinen des dermaligen Zuſtandes, worin die Maſſe des urbaren Landes und mit ihr zugleich ein ſanfteres Klima vorherrſchend geworden iſt. — Aber auch die Zahl der *Sümpfe* mußte unter ſolchen Verhältniſſen ſich natürlich mehr und mehr mindern und auch hierdurch die ganze Gegend in mancher Beziehung eine neue Geſtalt erhalten. Wie lange ſich jedoch ſolche ſtehende Waſſer erhielten, geht z. B. daraus hervor, daß noch 1351 und ſpäter die Niederung, welche ſich von der Gegend der Kettenhöfe bis gegen Rödelheim erſtreckt, mit einem See erfüllt war, worin die Fiſcherei verpachtet wurde. Dieſes Gewäſſer trug den Namen Roſtenſee, der noch in dem ſogenannten Rüſterſee, einem von Jahr zu Jahr unbedeutender werdenden Sumpfe nächſt den Zimmerplätzen ſich bis auf die heutige Zeit erhalten hat. Wie ſehr dieſe Niederung durch Dämme und Kanäle ſeitdem verändert wurde, iſt den verehrlichen Anweſenden aus eigner Anſchauung bekannt. Der Fiſchfang hat da längſt aufgehört, nur fette Wieſen vermögen wir zu entdecken. Auf Karten aus dem 17ten und 18ten Jahrhundert begegnen wir noch vielen ſolcher Sumpf- beziehungsweiſe Seeſtrecken, deren Spur ſich in neueſter Zeit faſt gänzlich verloren hat. Als uns zunächſt liegende Beiſpiele führe ich nur den dermalen gänzlich verſchwundenen Teich weſtlich bei Bornheim, ſowie die Niederung weſtlich der Gallenwarte und ſüdlich der Mainzer Chauſſee an, welch' letztere dermalen durchaus in Ackerland verwandelt iſt, während ſie ſich noch auf der Haaſiſchen Karte, die vor etwa 25 Jahren erſchien, als See bezeichnet befindet. Hierzu kommt noch die bereits oben angedeutete Vermuthung, daß in einer Zeit, aus welcher keine direkte geſchichtliche Dokumente auf uns herüber gekommen ſind, ſelbſt der Lauf des Mains ein anderer als der gegenwärtige geweſen zu ſeyn ſcheint. Viele Wahrnehmungen laſſen es nämlich mit ziemlicher Gewißheit hervortreten, daß ein Arm dieſes Fluſſes einſt die Richtung eingeſchlagen habe, welche durch eine Linie, ausgehend von dem Hauptſtrombette oberhalb der Gerbermühle, zwiſchen Sachſenhauſen und dem Mühlberge durchſtreichend, an dem Apothekerhof, dem Ried- und Sandhof vorbei und bei Niederrad wieder in das gegenwärtige Stromthal einmündend, bezeichnet wird. Zu allem dieſem topiſch-geſchichtlichen Material kommt nun noch die Maſſe der durch unmittelbare Thätigkeit des menſchlichen Geſchlechtes hervorgerufenen oder auch zerſtörten topographiſch-bedeutſamen Objekte. Wir erkennen nämlich in der Topographie des Bauweſens bei verſchiedenen Völkern oder in verſchiedenen Klimaten ſo weſentliche Unterſchiede, daß hierdurch nicht ſelten Hauptgrundzüge für die Charakteriſirung einer gewiſſen Gegend hervorgebracht werden. Ich erinnere nur an die Schweiz und andere Gebirgsländer, wo die Häuſer der Einwohner weithin über die Gebirgsabhänge zerſtreut ſind und die Zahl der in Städten und Dörfern zu geſchloſſenen Maſſen vereinigten Wohnplätze verhältnißmäßig gering iſt; ich erwähne die induſtriereiche Gegend der niederen Lippe und Ruhr: auch hier finden wir, gleichwie in der Schweiz. die Maſſe der einzelnen Gehöfte überwiegend, aber wie verſchieden von dem Schweizer Typus ſpricht ſich der Charakter dieſer Hügellandſchaft in der Bauart ihrer zahlreichen Fabrikanlagen aus; ich erwähne endlich der nordamerikaniſchen Städte, deren ſchnurgerade Bauart ſo auffallend mit dem europäiſchen Städtecharakter im Allgemeinen kontraſtirt.

(Fortſetzung folgt.)

Die Aktenverſendung.

(Schluß.)

Bei einer genaueren Erwägung der Güte oder der Mangelhaftigkeit des Inſtituts der Aktenverſendung kann man ubrigens allerdings folgende *Einwendungen* als beachtenswerth zugeſtehen. Man kann zugeben, daß die eigentliche Aktenverſendung, im Gegenſatz der früheren Einholung von Weisthümern blos uber ſchwierige allgemeine Rechtsfragen, weder möglich noch nothwendig iſt bei gut eingerichtetem mündlichen und öffentlichen Verfahren und bei einem Geſchwornengericht. Auch kann man zugeben, daß zuweilen, jedoch nur zufällig und nicht auf eine unvermeidliche Weiſe, an dieſes Inſtitut ſich Verzögerung und Verweitläufigung der Prozeſſe knüpften. Theils verzögerten manche Spruchkollegien oft die Entſcheidung, wogegen aber Konventionalſtrafen und eine durch Benutzung der Oeffentlichkeit wirkſame Kontrole heilſam wirken könnten. Theils ließ man durch eine an ſich ſchon verwerfliche Menge von Rechtsmitteln, Reviſionen, Superreviſionen, von Appellationen über alle Zwiſchenurtheile und zum Theil vollends auch durch eine abgeſchmackte Forderung von drei gleichlautenden Erkenntniſſen, die Aktenverſendungen häufig in einzelnen Prozeſſen auf eine fehlerhafte Weiſe ſich vermehren.

Dagegen aber läßt ſich zur *Empfehlung* dieſes Inſtituts Folgendes anführen:

Es iſt daſſelbe *fürs erſte*, wie mit richtigem Takt und achtungswerthem Rechts- und Freiheitsgefühl die Reichsgeſetzgebung und die Reichsgerichte anerkannten, nach der Verdrängung der öffentlichen volksmäßigen Gerichte durch geheim verhandelnde Beamten, weſentlich nothwendig zur Begründung einer wahrhaft gerech-

ten und Vertrauen erweckenden Gerechtigkeitspflege. Zum Weſen des wahren, freien Rechts wird nämlich ſowohl in Beziehung auf das Gericht, wie in Beziehung auf die Geſetzgebung die freie Anerkennung und Zuſtimmung der Bürger, ihr Vertrauen in die Gerechtigkeit derſelben vorausgeſetzt. In dieſem Sinne, und weil ein Recht, welches nicht das Vertrauen und den Glauben des Volkes für ſich hätte, für dieſes Volk keinen wahren freien Rechtszuſtand begründete, wird man gern anerkennen, was Gönner zur Empfehlung der freien Aktenverſendung ſagt: »es gibt nichts Schlimmeres, als dem Unterthanen eine Juſtiz aufdrängen zu wollen, auf die er ſchon zum Voraus kein Vertrauen ſetzt.« Solches Vertrauen findet nun aber wohl ſtatt bei einem öffentlichen Gericht meines Volks, meiner Standesgenoſſen, oder der aus ihnen erwählten vorzugsweiſe geachteten und rechtskundigen Schöffen oder Geſchwornen; zumal, wenn, wie bei dem engliſchen Geſchwornengerichte, jede Parthei ſogar ohne Angabe der Gründe ſo viele Einzelne daraus verwerfen darf, daß die Uebrigbleibenden wirklich als auf der Wahl der Partheien beruhend betrachtet werden können. Solches Vertrauen nehmen wohl auch bei der Aktenverſendung die urtheilenden Spruchkollegien in Anſpruch. Dieſes Vertrauen wird hier begründet, theils durch das auch in Beziehung auf ſie ſtattfindende ausgedehnte Ausſchließungs- oder Rekuſationsrecht der Partheien. Es wird ferner dadurch begründet, daß dieſe Gerichte, von den Partheien und dem Ort des Streites entfernt, meiſt in fremden Ländern, wohnen, unabhängig von der Regierung der ſtreitenden Theile und dieſen bis zum Tag der Urtheilspublikation unbekannt bleiben. Solchergeſtalt können hier nämlich in der That partheiiſche Geſinnungen, Beſtechungen, Leidenſchaften, vorgefaßte Anſichten, Maliçen, Lüderlichkeiten, Coterien, Verbindungen und Rückſichten weniger, als irgendwo von der geraden Bahn des wahren Rechts ableiten. Dazu ſind endlich, wenigſtens bei den Spruchkollegien der Juriſtenfakultäten, die aus den öffentlichen Rechtslehrern Deutſchlands beſtehen, dieſe Gerichte mit vorzugsweiſe rechtskundigen Beiſitzern beſetzt und mit ſolchen, deren öffentliche Ehre und deren Intereſſe durch einen verkehrten Spruch ſehr beeinträchtigt werden muß, weit mehr, als bei gewöhnlichen Richtern. In der That eine unpartheiiſchere Juſtiz wäre kaum denkbar, vollends in Streitſachen zwiſchen Bürgern und der Regierung, in Fiskalprozeſſen u. dgl. m.

Vielleicht nicht minder wohlthätig aber, als in Beziehung auf den unmittelbaren gerichtlichen Schutz in einzelnen Prozeſſen, konnte die Aktenverſendung fürs zweite auch mittelbar für den Rechtszuſtand der Nation wirken, durch ihren Einfluß nämlich auf eine zugleich wiſſenſchaftliche und praktiſch tüchtige und nationale Rechtswiſſenſchaft und Rechtsbildung. Auch in dieſer Beziehung aber iſt Werth und Bedürfniß des Inſtituts geſtiegen, ſeitdem durch Zerſtörung zuerſt der Oeffentlichkeit und Volksmäßigkeit der Gerichte, ſodann auch ſelbſt des Reichstags, der allgemeinen Reichsgeſetzgebung und der gemeinſchaftlichen höchſten Reichsgerichte ſo Vieles für die Tüchtigkeit und nationale Einheit der Rechtsbildung verloren wurde. Es ſind in Deutſchland die Rechtswiſſenſchaft und die Rechtsbildung vorzugsweiſe den Univerſitäten anvertraut. Kann nun wohl eine wirklich praktiſche Rechtswiſſenſchaft, die ebenſo, wie eine tüchtige Medizin der beſtändigen Wechſelwirkung zwiſchen Theorie und Erfahrung bedarf, von ſolchen ausgehen, die nicht vielfach mit wirklichen Rechtsfällen und der Anwendung der allgemeinen Rechtsregeln auf ſie ſich beſchäftigen? Von ſolchen, die die Verhältniſſe und Bedürfniſſe und Verhandlungen der mit dem Leben ſtets neu ſich geſtaltenden juriſtiſchen Praxis nicht oft und anſchaulich vor ſich ſehen? Kann andererſeits eine fortdauernde lebendige Verbindung der Praktiker und der Praxis mit der ebenfalls täglich neuen Rechtswiſſenſchaft beſtehen, wenn gar keine lebendige Wechſelwirkung zwiſchen Theorie und Praxis ſtattfindet, wenn der einſeitige Theoretiker wenig oder nichts vernimmt und verſteht von der Praxis, der Praktiker dagegen nichts von dem Theoretiker und von deſſen praktiſcher Anwendung ſeiner Theorie auf wirkliche Fälle des Lebens? Kann ferner eine gemeinſchaftliche praktiſche deutſche Rechtswiſſenſchaft und Rechtsbildung, eins der letzten Mittel für eine wohlthätige nationale Lebensverbindung — kann zugleich ein mit dieſer gemeinſchaftlichen deutſchen Rechtswiſſenſchaft in Verbindung und Harmonie ſtehendes wiſſenſchaftliches Landrecht der einzelnen deutſchen Länder gedacht werden, ohne daß die allgemeinen deutſchen Rechtslehrer eine ſtets neue anſchauliche lebendige Kenntniß der einzelnen juriſtiſchen Landesverhältniſſe, die Pfleger von dieſen aber eine anſchauliche praktiſche Verbindung der allgemeinen Rechtswiſſenſchaft mit ihrem beſonderen Rechte erhalten und vor Augen ſahen? Wird endlich nicht auch die moraliſche Auktorität einer gemeinſchaftlichen deutſchen Rechtswiſſenſchaft, das Beſte von dem, was man, bei der früher ſo häufigen Aktenverſendung, mit der behaupteten juriſtiſchen Gültigkeit einer Uebereinſtimmung der deutſchen Rechtslehrer (der communis opinio doctorum) beabſichtigte, wahrhaft wohlthätig wirken gegen Kleinlichkeit und Willkühr der Juriſten in den einzelnen deutſchen Ländern? Wohl denn, in allen dieſen Beziehungen ſtellt ſich offenbar das allgemeine Inſtitut der Aktenverſendung aus allen deutſchen Landen an alle deutſchen Univerſitäten als höchſt heilſam dar. Sie macht wirklich die ſämmtlichen deutſchen Rechtslehrer vertraut mit der Rechtsanwendung, mit den Anwälten und Richtern und ihren Rechtsanſichten und mit den beſonderen Rechtsverhältniſſen aller deutſchen Länder und ſie theilt in der Anwendung auf deren eigne Rechtsverhältniſſe und Rechtsfälle dieſen Anwälten und Richtern die fortſchreitenden theoretiſchen Erweiterungen und Anſichten der Rechtslehrer mit. Sie erhält die Theorie praktiſch und die Praxis wiſſenſchaftlich und vereinigt Alle in einer gemeinſchaftlichen nationalen Rechtswiſſenſchaft und Rechtsausübung. Es iſt aber jetzt dieſes Inſtitut um ſo wohlthätiger, da faſt alle übrigen Mittel für jene Zwecke uns fehlen.

Wahrlich alſo gegen die Vortheile, welche in den

bezeichneten beiden Hauptbeziehungen die Aktenverſendung leiſten könnte, kommen Einwendungen, wie die obigen und wie die, daß die Rechtslehrer durch ſie Zeit für ihre theoretiſchen Studien verlören, oder daß deren Entſcheidungen zuweilen nicht genug die beſonderen Landesgeſetzgebungen berückſichtigten, nicht in Betracht. Offenbar könnten jene Vortheile auch nur zum geringſten Theile und auch hier nur höchſt unvollkommen durch die hier und da verſuchten Verbindungen juriſtiſcher Profeſſuren mit Stellen an einzelnen beſonderen Landesgerichten erreicht werden.

Die bisherige Darſtellung aber wird ihre Beſtimmung erreicht haben, wenn ſie durch die Entwicklung der Wohlthätigkeit der Aktenverſendung mitwirkt, dieſes Inſtitut wenigſtens vor weiterer Zerſtörung zu ſchützen, und auch vielleicht eine verbeſſerte Wiederherſtellung und Erneuerung deſſelben zu veranlaſſen. Was in der Welt könnte denn auch wohl eine gute Regierung verlieren, wenn ſie ihren Bürgern freiſtellt, auf dieſe Weiſe bei achtbaren Behörden ihr Recht zu ſuchen?

Städel'ſches Kunſtinſtitut.

Nach Vorſchrift des §. 8. des Stiftungsbriefs des Städel'ſchen Kunſtinſtituts *) ſind in der Plenarverſammlung löblicher ſtändigen Bürgerrepräſentation vom 9. d. M. die Herren v. Mettingh und Major Heerdt zu Mitreviſoren **) für die Rechnungsführung des genannten Inſtituts vom Jahre 1836 erwählt worden.

Lebensanſichten.

Warum iſt die Mittelmäßigkeit überall gern geduldet, ja ſogar wohlgelitten? Weil ſie überall ihres Gleichen findet, und das Sprüchwort: „gleich und gleich geſellt ſich gern“, bekannt iſt.

Gute Geſinnungen hegen, gefällt zwar Gott, iſt aber ohne entſprechendes Handeln, den Menſchen gegenüber nicht viel mehr, als gut träumen.

Da gibt es gar keine Verfaſſung, wo alle Geſetze unter dem Vorwande des öffentlichen Intereſſes gebrochen werden können.

Das Bedürfniß, ſervil zu ſeyn, hat ſich von jeher mit dem Bedürfniß, vornehm zu thun, vereinigt.

*) S. Jahrb. Bd. 7. S. 77.

**) Vgl. Jahrb. Bd. 7. S. 122.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1837.

Am 3. März:

46) Herr Wilhelm Brotzler, den 1. April 1798 geb., hieſiger Bürgersſohn, kath., als Handelsmann. C. 172 u. 173 wohnhaft.

47) Joh. Leonh. Krug, den 13. Dezemb. 1810 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., als Packer.

48) Herr Joh. Jak. Schaub, den 14. Dez. 1802 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 18. Auguſt v. J., als Schreinermeiſter. D. 140 wohnhaft.

49) Frau Anna Maria Kirch, geb. Schäfer, aus Bieber, luth., des hieſigen Bürgers und Bendermeiſters, Herrn C. L. Kirch, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 24. November v. J. F. 18 wohnhaft.

50) Frau Kath. Phil. Köhler, geb. Klag, aus Kirchheimbolanden, reform., des hieſigen Bürgers und Schreinermeiſters, Herrn Joh. Köhler, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 28. Juli v. J.

51) Frau Kath. Eliſ. Chriſt. Reichardt, geb. Schierman, aus Laubach, luth., des hieſigen Bürgers und Bürſtenbindermeiſters, Herrn G. P. Ch. Reichardt, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 18. Aug. v. J.

Aufnahmen in das israelitiſche Bürgerrecht.

Am 3. März:

22) Herr Mich Baß, hieſiger israel. Bürgersſohn, den 28. Aug. 1803 geb., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 2. Febr., als Handelsmann. A. LVIII wohnhaft.

23) Herr Nehm Mayer Rindskopf, den 28. Aug. 1804 geb., hieſiger israel. Bürgersſohn, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 2. Februar, als Handelsmann. A. LIX wohnhaft.

24) Herr Herz Mayer Fuld, den 24. Juli 1803 geb., hieſiger israel. Bürgersſohn, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 2. Februar, als Handelsmann. A. C wohnhaft.

Am 6. März:

25) Herr Simon Mainz, den 5. Juli 1799 geb., hieſiger israel. Bürgersſohn, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 2. Februar, als Handelsmann. A. XXI wohnhaft.

Am 8. März:

26) Herr Bendikt Goldſchmidt, den 2. Auguſt 1813 geb., hieſiger israel. Bürgersſohn, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 12. Januar, als Handelsmann.

27) Herr Abr. Goldſchmidt, den 24. Juli 1808 geb., hieſiger israel. Bürgersſohn, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 23. Februar, als Handelsmann. B. 242 wohnhaft.

☞ Von den Frankfurter Jahrbüchern werden in Zwiſchenräumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer 1/2 bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hieſige Beſtellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Poſtämtern und Buchhandlungen. Aufſätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einſender, wenn ſie es wünſchen, ſtreng verſchwiegen.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Frankfurter Jahrbücher.

No. 19. Dienſtag den 14. März 1837. **Bd 9.**

Inhalt: Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt. — Bericht von den Verhandlungen der geſetzgebenden Verſammlung (nämlich: das Muſikantengeld auf den Dorfſchaften, und Anwendung des Expropriationsgeſetzes bei Anlegung von Eiſenbahnen betr.). — Beiträge zur Geſchichte der Topographie Frankfurts und ſeiner Umgebungen. — Dienſternennung. — Lebensanſichten. — Bürgeraufnahmen.

Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 12. März 1281 ertheilt Wernher, Erzbiſchof von Mainz, allen Chriſtgläubigen, welche den Karmelitern in Frankfurt zur Erbauung ihrer Kirche und ihrer Kloſtergebäude während den nächſten fünf Jahren Beiſtand leiſten, und an gewiſſen Feſttagen die Karmeliterkirche beſuchen, vierzig Tage Ablaß.

Den 13. März 1777 wird Herr Schöff Dr. Joh. Martin Ruppel, geboren den 21. Dezember 1722 zum Stadtſchultheißen erwählt. Er wurde den 5. Auguſt 1760 Senatsmitglied, bekleidete in den Jahren 1768 und 1770 das jüngere Bürgermeiſteramt und ſtarb den 21. März 1788.

Den 14. März 1558 wird, nachdem Kaiſer Karl V. zu Frankfurt durch ſeine Geſandten den Kurfürſten das Kaiſerthum übergeben und abgedankt hatte, Ferdinand I. in der St. Bartholomäikirche zum römiſchen Kaiſer erklärt und ausgerufen.

Den 15. März 1802 wird vom Ackergericht bekannt gemacht, daß die Heegezeit der Lerchen und anderer Vögel nicht außer Acht gelaſſen werden ſoll.

In einem Schreiben des ehemaligen Fürſten Primas d. d. Aſchaffenburg den 16. März 1808 heißt es unter andern:

„Ich habe Urſache zu hoffen, daß die Handlung der Frankfurter von der franzöſiſchen Regierung vorzüglich wird begünſtigt werden, wo alsdann die Frage entſtehen wird, ob nicht zu Erleichterung des Handels wechſelweiſe das franzöſiſche Systême monétaire einzuführen ſey."

Bericht von den Verhandlungen der geſetzgebenden Verſammlung.

XVI. (oder 8te auſſerordentliche) Sitzung.

Samſtag den 11. März 1837. Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart ſämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder, ſo wie der Abgeordneten von den Ortſchaften, mit Ausnahme des Herrn C. Weigenand, entſchuldigt und erſetzt durch Herrn J. T. Ronnefeldt, ferner der Herren Ph. J. Paſſavant, Siebert-Städel, J. J. Finger, Sen. Dr. Neuburg, ebenfalls ſämmtlich entſchuldigt, ſodann der Herren Dr. Cretzſchmar, A. Keſſel von Niederurſel, v. Mettingh, G. W. Neuhoff von Bonames.

§. 70. Durch Senatsbeſchluß vom 28. v. M. und 7. d. M. und Einladungsſchreiben des wohlregierenden älteren Herrn Bürgermeiſters Schöffen v. Guaita vom 9. d. M. war die geſetzgebende Verſammlung zu Erledigung nachſtehender Senatsvorträge, nämlich:

1) Muſikantengeld auf den Dorfſchaften betr.
2) Anwendung des Expropriationsgeſetzes bei Anlegung von Eiſenbahnen betr.,

in Gemäßheit Art. 14. der Konſtitutions-Ergänzungsakte außerordentlicher Weiſe zuſammen berufen worden.

§. 71. Zuvörderſt wurden die Herren Abgeordneten von den Ortſchaften, Georg Rühl von Bornheim, Konr. Vetter von Bornheim, P. A. Martin von Oberrad, W. Sconto von Oberrad, Ludwig Wirth von Hauſen, und Peter Möſer von Niedererlenbach nach geſetzlicher Vorſchrift in Eidespflichten genommen.

§. 72. Der Herr Präſident verlieſt hierauf den Vortrag des Senats vom 7. März:

das Muſikantengeld auf den Dorfſchaften betr.,

lautend, wie folgt:

„Wiederholte Vorſtellungen von Seiten der Bornheimer Wirthe, „„die Aufhebung des Muſikantengeldes betr.““ haben den Senat veranlaßt, das Landamt zum Bericht über dieſen Gegenſtand aufzufordern.

Die hierin gegen die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit einer weiteren Erhebung dieſer Steuer entwickelten Gründe haben den Senat bewogen, mit löbl. ſtändigen Bürgerrepräſentation dahin in Konferenz zu treten, daß dieſe Abgabe auf ſämmtlichen hieſigen Ortſchaften, welche bisher einen Ertrag von circa 105 fl. gegeben, aufzuheben ſeyn möchte. Nachdem von löbl. ſtändigen Bürgerrepräſentation eine hiermit übereinſtimmende Erklärung abgegeben worden, ſtellt der Senat nunmehr auch an die geſetzgebende Verſammlung den Antrag:

dieſelbe wolle der Aufhebung der bisher auf den Dorfſchaften unter dem Namen „„Muſikantengeld““ erhobenen Abgabe ihre Beiſtimmung geben.“

Der in dem vorſtehenden Senatsvortrage erwähnte landamtliche Bericht vom 9. November 1836 iſt nachſtehenden Inhalts:

„Daß der Gegenſtand, wovon es ſich hier handelt, die Tanzmuſik, in früheren Zeiten großen Beſchränkungen unterlag, alſo auch wenig Anlaß zu Gelderhebungen darbot, ergibt ſich aus den älteren Rathsordnungen von 1672, 1689, 1704, 1736, 1763, 1770, wo alle Tanzmuſik auf Sonn- und Feiertage verboten war. *Beyerbach* S. 527. 537. 538.

Die Wirthe auf den Dorfſchaften mochten noch ſo viele Vorſtellungen gegen dieſe Strenge machen, ſich auf Beiſpiele in benachbarten Orten, wo Tanzmuſik Sonntags erlaubt war, berufen, es half alles nichts, es blieb beim alten ſtrengen Verbot.

Endlich führten die Zeiten andere Anſichten herbei, und durch eine Verordnung vom 29. Januar 1805 (*Beyerbach* S. 3170.) ward das Muſikhalten nach beendigtem Nachmittagsgottesdienſt geſtattet, wobei es auch bis zur neueſten Zeit blieb, wo das Geſetz vom 24. Auguſt 1817 dieſe *polizeiliche* Verfügung näher und ausführlicher beſtimmte. (Statutenſammlung Bd. 1. S. 430.)

Nach Allem zu urtheilen, vorzüglich nach dem Inhalte letztgedachten Geſetzes, war, jene von kirchlichen Einrichtungen herrührende ältere und noch beſtehende Beſchränkungen abgerechnet, Muſikhalten und Tanzmuſik ein zum ſonſtigen Gewerb der Wirthe gehöriges Erwerbmittel, deſſen Ausübung außer vorgedachten Schranken, nur durch die Beobachtung der Feierabendſtunde bedingt, vorkommenden Falls auch wieder ausnahmsweiſe durch beſondere polizeiliche Erlaubniſſe freier gemacht ward.

Was nun das *Muſikantengeld* ſelbſt betrifft, ſo geben über deſſen Entſtehung die Landamtsakten nur geringe Auskunft.

Nur zufällig kommt hierüber gelegenheitlich einer über deſſen Erhebung von vielen Einwohnern zu Bornheim am 7. Auguſt 1764 in der Form eines pro memoria eingereichten Beſchwerde Etwas zur Sprache. Darin wird angeführt, daß vor ungefähr 30 Jahren, (was aufs Jahr 1734 zurückweißt) eine Bande Muſikanten beim Landamt um das *ausſchließliche* Muſikmachen auf Kirchweihen in den Wirthshäuſern angeſtanden, dafür 10 fl. jährliche Abgabe angeboten, ihnen auch dafür jene ausſchließliche Befugniß ertheilt worden ſey.

Die Bezahlung dieſes Geldes ſoll aber nach Abgang einiger Muſiktheilhaber in Stocken gerathen ſeyn, worauf die Wirthe dieſe 10 Gulden übernommen, — nunmehr aber, wie die Beſchwerdeführer angeben, — dieſe ſich angemaßt hätten, von den ſich ehelichenden Paaren 30 kr. ſogenanntes Muſikantengeld zu erheben, ja ſogar ſich nunmehr erlaubten, Leute, die keine Muſikanten auf ihren Hochzeiten gehalten, zu Entrichtung dergleichen Gelder beizuziehen.

Der alſo denuncirte Verhalt der Sache blieb jedoch damals ganz unerörtert, weil die Form der Eingabe und deren Unterſchrift eine Unterſuchung veranlaßt hätte.

Daß jedoch die hierin wegen der Entſtehung des Muſikantengeldes gemachten Angaben nicht grundlos waren, ergeben die Nachrichten, die über dieſes Geld in den Akten hochlöblichen Rentenamtes geſammelt ſind, deren Einſicht man ſich erbat, und woraus das Nachſtehende hierher bemerkt wird.

In älteren Zeiten *verſteigerte* das Landamt die Befugniß, auf den Dorfſchaften muſiciren zu dürfen, jährlich an den Meiſtbietenden. Nach einem Eintrag in das fürs Jahr 1737 geführte landamtliche Gegenſchreibereibuch, ſoll laut der Rubrik: Verſteigerungen des Muſikantengeldes zu zahlen geweſen ſeyn von

Bornheim	fl. 10.	—	kr.
Bonames	„ 6.	—	„
Dortelweil	„ 5.	—	„
Niedererlenbach	„ 5.	—	„
Hauſen	„ 1.	30	„
Niederurſel	„ 2.	—	„
Niederrad, im frankfurtiſchen Regierungsjahr . .	„ 1.	—	„
	fl. 30.	30	kr.

Wir ſchöpfen ferner aus dieſer Quelle die Nachricht, daß das Landamt im Jahr 1794 durch das Intelligenzblatt aufforderte, das Muſiciren auf den Dorfſchaften als *Meiſtbietender* zu übernehmen; ferner auch, daß Schultheiß Rühl früherhin dieſes Geld in der Weiſe *gepachtet* habe, daß er gegen Zahlung der Pachtſumme, vier Kreuzer für den Tag, *von jedem Muſikanten* erhoben, weil ſolches aber mit Unannehmlichkeiten für die *Wirthe*, verbunden geweſen, durch *mündliche Uebereinkunft* die Zahlung des Pachtquantums nach einem *vom Schultheiß gemachten Ausſchlag unter* die Wirthe, übernommen hatte, wornach vom damaligen Schultheißen (zu Bornheim) für 1807—1813 ein jährliches Taxationsquantum von 45 fl. (für Bornheim?) für jedes Jahr bezahlt wurde.

Jene rentamtliche Nachricht ſetzt noch hinzu, daß nach einer, wahrſcheinlich vom ehemaligen Kiſtenſchreiber Debesmann herrührenden ſchriftlichen Aufzeichnung, vor mehreren Decennien zufolge der Landamtsrechnungen *für jeden Tag Tanzmuſik* auf den Dorfſchaften fl. 1. 30 kr. bezahlt worden, nachher aber die *Obſervanz* entſtanden ſey, durch die *Wirthe* jeden *Dorfes* ein, bisweilen nur ein, bald mehrere Jahre umfaſſendes Averſionalquantum zu *vereinbaren*. Für Oberrad ſey der deßfallſige Akkord mit 1810 abgelaufen, für die übrigen Orte laufe die *Vereinbarung* durch ſtillſchweigende *Prolongation* auf unbeſtimmte Zeit fort, wie denn auch wirklich (fährt die rentamtliche Nachricht fort) im Jahr 1813 das Oberräder Muſikantengeld von 24 fl. auf 32 fl. geſteigert worden ſey, gegenwärtig aber betragen ſoll, fur

Bonames . . .	fl. 4.	30	kr.
Bornheim . . .	„ 45.	—	„
Dortelweil . . .	„ 5.	30	„
Hauſen	„ 4.	—	„
Transp.	fl. 59.	—	kr.

Transp.	fl.	59. —	kr.
Niederrad	„	4. 22	„
Niedererlenbach .	„	7. 30	„
Niederurſel . . .	„	2. 24	„
Oberrad . . .	„	32. —	„
	fl.	105. 16	kr.

Ueblich würden dieſe Beträge durch die Schultheißen unter die Wirthe verhältnißmäßig nach Maßgabe der von ſolchen gehaltenen Muſik vertheilt, worüber jedoch öfters Beſchwerden wegen des Anſatzes entſtünden, die dann ſo gut als thunlich unter Mitwirkung des Rentenamtes auszugleichen verſucht würden, bisweilen mit wenig Erfolg, woraus denn Rückſtände erwüchſen, deren Beitreibung zu entgehen man ſich an den Senat gewendet, um davon ganz oder theilweiſe enthoben zu werden. Bisweilen hätten die Wirthe bis zum Urſprunge des Muſikantengeldes einzudringen geſucht, und ſolches als ein den *fremden Muſikanten* aufliegendes Pachtgeld bezeichnet.

Wenn nun in der dem Landamt zum Bericht überwieſenen neueſten Vorſtellung der Bornheimer Wirthe dieſe Behauptung erneuert wird, wonach nicht ſowohl die Wirthe, ſondern die Muſikanten früherhin die Einziehung des Muſikantengeldes vom Landamt gepachtet hätten, ihnen alſo keine Verpflichtung zu deſſen Bezahlung obliege, als die Wirthe kein *Geſetz* dazu verbinde, vielmehr auch in dieſer Beziehung das Landſteuergeſetz abgeänderte Beſtimmungen getroffen habe; ſo vermag auch nunmehr das Landamt zu keinem genügenden Reſultat hinzuleiten, als allein durch Ausmittelung des Urſprungs des fraglichen Geldes, ſodann durch Feſtſtellung deſſen urſprünglicher rechtlichen Beſchaffenheit, und endlich durch Darlegung jetzt vorwaltender poſitiver Geſetze.

In erſter Beziehung unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß man ein Muſikantengeld urſprünglich nur von den *Muſikanten* ſelbſt gegen eine Entrichtung erhob, der im Betrag *unbeſtimmt* war, ſpäter aber erſt durch *Verſteigerung* an den Meiſtbietenden feſtgeſetzt ward. Es erhellt ferner, daß ſpäterhin ebenfalls auf dem Wege *pachtweiſer Erſteigerung*, die Entrichtung dieſes Geldes von den *Wirthen* übernommen, nachher aber ohne *Pacht* ſich von ebendenſelben zu deſſen Bezahlung verſtanden, deſſen Quantität aber nur nach und nach durch zeitweiſe wechſelſeitige Verſtändigung zu einem ſich gleichbleibenden Betrag hervorgerufen wurde, woraus allmählig die Vorſtellung von einer *Konceſſion* erwuchs, wovon man noch ſpäter eine *Geſammtverpflichtung* der *Wirthe* ableitete.

Eine früherhin die Stelle des *Geſetzes* vertretende *Raths*verordnung, oder auch nur einen desfallſigen förmlichen Rathsſchluß, vermißt man hinſichtlich dieſes Geldes.

Auch ermangeln die kaiſerlichen Reſolutionen, worin genaue Nachweiſung über alle ſogenannte, meiſtens in Pacht (Admodiation) gegebene Konceſſionsgelder in Menge aufgezählt ſind (*Müller*, Abtheil. 2. S. 135.) aller Beſtimmungen über Muſikantengeld.

Ebenſowenig findet ſich hierüber Etwas in der landamtlichen *Tarrolle*. (*Daſelbſt*, Abth. 2. S. 209).

Desgleichen auch nichts in dem, dem Landamt durch die kaiſerl. Kommiſſion am 26. März 1727 zugefertigten ſogenannten landamtlichen *Inventarium*, was einen ſtatiſtiſchen Nachweiß über die Landortſchaften, die dortigen landesherrlichen und Kameralrechte der Stadt, namentlich alle Arten von Steuern, regaliſche und gutsherrliche Rechte enthält.

Unbezweifelt entſtand die Erhebung des fraglichen Geldes erſt im vierten Decennium des vorigen Jahrhunderts, alſo nach Abgang der kaiſerlichen Kommiſſion, die jedoch in ihrer verbeſſerten Viſitationsordnung Tit. XXIX. vorſchrieb: Die Stadtgefäll zu *vermehren*, welches ſie den Rechenherrn zur Pflicht machte, ſo daß alſo wohl ein rechtmäßiger Urſprung dieſes Geldes unterſtellt werden darf, wie ſich dann auch ſpäterhin ähnliche, von gedachter Kommiſſion nicht aufgezählte Geldentrichtungen vorfinden, z. B. Pacht für das Lumpenſammeln auf dem Lande u. ſ. w., die ebenfalls aus jenen, dem Recheneiamt zur Pflicht gemachten kameraliſtiſchen Beſtrebungen gefloſſen ſeyn mögen, als welche, zumal bei den damals etwas ſtark verriegelten Eingängen in das Gebiet direkter Steuern, die Regierungen kleiner Länder durch ſogenannte Konceſſionen zu erſetzen ſuchten.

Bei unterſtelltem rechtmäßigen Urſprung des fraglichen Geldes, mochte es auch letzterem dieſen Charakter nicht entziehen, daß die *Wirthe* ſich zu deren Entrichtung heranließen, dabei jedoch nicht zu überſehen ſeyn, daß weil die Wirthe keine korporative Rechte beſitzen, ſondern weil ſie hierbei nur als Individuen handelten, letzterer ſpezielle Beiſtimmung erforderlich iſt, und zwar ſowohl in Anſehung der Uebernahme der urſprünglich auf den Muſikanten gelegten Entrichtung, als auch in Anſehung deren Quantums, wie dann auch überdies dieſes Geld in jedem Betracht auf die Natur einer urſprünglichen *Konceſſion* zurückgeführt werden muß, weil nur hiervon ſeine Gültigkeit abgeleitet werden kann.

Von dieſer etwas zweifelhaften Beſchaffenheit dieſer Konceſſion aber abgeſehen, möchte doch aber auch gegenwärtig die *Fortdauer* derſelben bezweifelt werden müſſen.

Die Ausübung des den Regierungen zuſtehenden Konceſſionsregals, das auch, wenn es wie gewöhnlich vermöge der Regierungspflicht die Gewerbe dem *Staats*zweck gemäß zu leiten, auch *Induſtrie-Konceſſionsregal* genannt wird, (*Klüber* öffentliches Recht §. 461.) dieſes Regal unterſtellt immer einen dem Staatszweck entſprechenden, vernünftigen Zweck, der, wenn ſolcher vorhanden, auch nebenbei die Vermehrung des Staatseinkommens nicht ausſchließt.

Ein ſolcher Zweck lag urſprünglich wohl auch in der Ungunſt, womit man Tanzmuſik behandelte, und dieſe ſprach ſich durch Erhebung einer, die Tanzluſt zügelnden Entrichtung aus.

Anders geſtaltete ſich aber die Sache bei veränderten Anſichten und bei nunmehr kaum durch wenige polizei-

liche Vorſchriften, beengten freieren Befugniß zum Halten von Tanzmuſik von Seiten aller derjenigen zahlreichen, zum Wirthſchaftsbetrieb, Schenkwirthſchaft berechtigten Perſonen, welche die obengenannte Sonntagsordnung von 1817 §. 3. aufzählt, welche Befugniß, wenigſtens ſo weit es das Landamt betrifft, keiner beſonderen Bewilligung zum Muſikhalten überhaupt, ſondern nur ausnahmsweiſe in gewiſſen Fällen einer ſpeziellen Erlaubniß bedurfte.

Stellt man überdies aber auch bei eben erwähnter, den Grund einer Konceſſion aufhebenden freien Befugniß, das Muſikantengeld unter den Geſichtspunkt einer wirklichen Steuer, ſo erheben ſich gegen deſſen Forterhebung noch größere Bedenklichkeiten, indem ſolche mit den Beſtimmungen des für die Landortſchaften am 10. November 1825 erlaſſenen, und am 14. Auguſt 1834 erneuerten Steuergeſetzes unverträglich ſcheint.

Beide Geſetze belegten die Wirthe mit einer Gewerbſteuer, als welche nach Art. 34. des Geſetzes von 1832 und dem ſolchem sub A. beigefügten Tarif, gleich allen übrigen in das neue Steuerſyſtem aufgenommenen Steuerarten, zu Beſtreitung der Staats- und Gemeindebedürfniſſe, und abgemeſſen nach deren Umfang mit mehr oder wenigen Simplen erhoben wird, und welcher Anſatz in dem Jahr 1836 ertrug, und zwar ſowohl für die Staatsſteuer, als auch die Gemeindeſteuer, wie nachſteht:

	Staatsſteuer. fl.	kr.	Gemeindeumlagen. fl.	kr.
1) zu Bornheim . .	41.	15	66.	—
2) zu Oberrad . . .	28.	30	82.	8
3) zu Hauſen . . .	8.	—	10.	40
4) zu Niederurſel . .	5.	38	27.	44
5) zu Bonames . .	4.	50	9.	—
6) zu Niedererlenbach	5.	24	5.	46
7) zu Dortelweil . .	4.	45	12.	2
Summa	fl. 97.	52 kr.	fl. 213.	20 kr.

Das, am angeführten Ort im Tarif angeſetzte Muſikantengeld ertrug jedoch, da ſich nur ein Muſikus zu Bornheim vorfand, nur fl. 1. 15 kr. Staatsſteuer, und 2 fl. Gemeindeumlagen.

Nur dieſer betreibt das Muſikmachen als Geſchäft, die es aber nicht als ſolches ausüben, ſondern es nur bei einzelnen Anläſſen betreiben, ſind nach Art. 43. 8) von dieſer Steuer frei.

Vorſtehende, von den Muſikanten wegen ihres Gewerbs entrichtete Abgabe entbürdet ſolche daher auch rechtmäßig von Bezahlung eines Konceſſionsgeldes, das urſprünglich ebenfalls wegen eines Staatszwecks von ihnen erhoben wurde, das aber fort zu bezahlen eine doppelte Beſteuerung ſeyn würde.

Tritt nun aber die jetzige Muſikantenſteuer offenbar an die Stelle jener urſprünglich auf die Muſikanten gelegten Abgabe, ſo würde deren Erhebung von den Wirthen auch ſchon aus obigem Grunde wegfallen müſſen.

Wollte man aber auch dieſe Entrichtung als eine auf den Wirthen liegende außerordentliche Abgabe ferner nebenbei behandeln, ſo würden jene nicht ohne Grund behaupten dürfen, daß dasjenige, was als Mittel zu ihrem Wirthſchaftsbetrieb angeſehen werden muß — die Tanzmuſik — ebenfalls nicht einer doppelten Steuer unterworfen werden dürfe, weil dieſer Betrieb bereits durch ihre Gewerbſteuer umfaßt wird.

Bei ſo bewandten Verhältniſſen, dürfte alſo die Forterhebung des Muſikantengeldes ſich ſchwerlich rechtfertigen laſſen.

Vermittelſt des neuen Steuergeſetzes vermag der Staat ſeinen Bedarf von allen Landbewohnern, alſo auch von den Wirthen und Muſikanten, auf die gerechteſte Art vertheilt, zu erheben, nach Umſtänden auch zu erhöhen und zu vermindern. Dabei bleibt jedoch die Forterhebung anderer nicht auf dem Grund einer Landesſteuer ruhenden beſonderen Konceſſionsgelder, nicht ausgeſchloſſen.

Die vorſtehende Auseinanderſetzung dürfte wohl hinreichen, eine Beſchlußnahme wegen der fraglichen Muſikantengelder vorzubereiten, wobei jedoch Alles höherem Ermeſſen gehorſamſt heimgeſtellt wird.

Landamt
und in deſſen Namen: Ihm.«

Es erfolgte hiernächſt ohne Umfrage der Beſchluß: die geſetzgebende Verſammlung ertheile zur Aufhebung der bisher auf den Dorfſchaften unter dem Namen »Muſikantengeld« erhobenen Abgabe, ihre Beiſtimmung.

§. 73. Der Herr Präſident verlieſt nunmehr den Senatsvortrag vom 7. d. M.:

die Anwendung des Expropriationsgeſetzes bei der Anlegung von Eiſenbahnen betr., lautend, wie folgt:

»Da die Anlegung von Eiſenbahnen *) — ohne den Wohlſtand von Frankfurt zu gefährden — nicht bean-

*) Bereits am 10. d. M. war nachfolgende Bekanntmachung dahier vertheilt worden:

„Die Eiſenbahn-Comités von Frankfurt und Wiesbaden haben ſich zur Anlegung einer Eiſenbahn auf der rechten Mainufer-Seite von Frankfurt bis Wiesbaden und Biebrich vereinigt. Dieſe Bahn ſoll über Caſtell geführt werden, wenn hiezu die Conceſſion der großherzoglich heſſiſchen Staatsregierung ertheilt wird; erfolgt dagegen dieſe Conceſſion nicht, ſo wird die Bahn bei Hochheim den Main verlaſſen und die Richtung direkt nach Wiesbaden und Biebrich erhalten.

Da dieſe Unternehmung nun ſo weit vorgerückt iſt, daß von Seiten der herzoglich naſſauiſchen Staatsregierung die vorläufige Conceſſion ertheilt worden iſt, auch von Seiten hieſiger Staatsregierung gleiche Genehmigung und Unterſtützung dieſes für den hieſigen Handel und Verkehr ſo wichtigen Unternehmens mit Zuverſicht erwartet werden darf, und hierauf alsdann der Bau der Bahn unverzüglich beginnen ſoll; ſo ſind die Eingangs gedachten Comités endlich in den Stand geſetzt, Unterſchriften zu dieſer Unternehmung annehmen zu können. In Uebereinſtimmung mit dem Wiesbader Comité ſtellt daher das unterzeichnete Eiſenbahn-Comité den hieſigen Einwohnern vorläufig eine Betheiligung von 500,000 fl. des 24 fl. Fußes zur Verfügung und wird zu dem Ende Freitag am 10. d. M., von Vormittags 10 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr, bei den Banquiers der Unternehmung, den Herren Gebrüder Bethmann und den Herren M. A. von

ſtandet werden kann, deren Erbauung aber faſt unmöglich ſeyn würde, wenn die Grundeigenthümer zur Abtretung der erforderlichen Güterſtücke nicht genöthigt werden dürften, ſo ſieht ſich der Senat veranlaßt, der geſetzgebenden Verſammlung einen Entwurf, nach welchem das Expropriationsgeſetz vom 10. Januar 1837 bei der Anlegung von Eiſenbahnen anzuwenden wäre zur Sanktion vorzulegen.«

Geſetzesentwurf.

Wir Bürgermeiſter und Rath der freien Stadt Frankfurt verordnen auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom . . . . .

Das Expropriationsgeſetz vom 10. Jan. 1837 (Geſetz- und Statutenſamml. Bd. 5. S. 239) findet Anwendung bei dem Erwerb von unbeweglichen Gütern, welche zur Erbauung von Eiſenbahnen erforderlich ſind.

Herr Dr. Reinganum verlieſt ſodann nachſtehendes ſchriftliche, zu den Akten regiſtrirte Separatvotum:

»Der vorliegende Gegenſtand veranlaßt mich zu folgenden Erinnerungen:

Hoher Senat macht den Vorſchlag, folgendes Geſetz zu erlaſſen:

> Das Expropriationsgeſetz vom 10. Januar 1837 findet Anwendung bei dem Erwerb von unbeweglichen Gütern, welche zur Erbauung von Eiſenbahnen erforderlich ſind.

Dieſer Vorſchlag iſt dargeſtellt als eine Ausführung der §§. 1 und 2. des Expropriationsgeſetzes. Er ſcheint mir aber dem Sinne dieſer Beſtimmungen des Expropriationsgeſetzes nicht zu genügen, den Worten derſelben völlig zu widerſtreiten, er ſcheint mir, wegen ſeiner Vagheit und Allgemeinheit, ebenſo bedenklich an und für ſich, als wegen der Analogie in ſpätern Fällen zu ſeyn.

Unſer Expropriationsgeſetz ſcheidet ſich in zwei Theile: einen konſtitutionellen und einen reglementären.

Der konſtitutionelle Theil iſt enthalten in den §§. 1. 2., welche erſtens das verfaſſungsmäßige Prinzip gezwungener Abtretungen feſtſtellen, und zweitens die Form bezeichnen, in welcher und die Behörde, durch welche eine ſolche gezwungene Abtretung ſoll verfügt werden können.

Reglementären Theil darf man denjenigen nennen, welcher die Ausführung der Expropriation, und das ſowohl adminiſtrative als gerichtliche Verfahren bei der Einweiſung in den Beſitz, bei der Uebertragung des Eigenthums auf den Entäußerer, und bei der Entſchädigung des früheren Eigenthümers, normirt. Dieſer reglementäre Theil iſt enthalten in den §§. 3 — 18. Dann ſind noch die Nothfälle in §. 19. reſervirt.

Indem nun das Prinzip der Expropriation dahin beſtimmt wird, die gezwungene Abtretung von Privateigenthum ſey bisher nur in einzelnen, geſetzlich beſtimmten Fällen zuläſſig geweſen, in Zukunft aber könne ſie, jedoch nur gegen volle Entſchädigung in dem alleinigen Falle ſtattfinden, wenn dieſe Abtretung für nothwendige oder gemeinnützige Staatszwecke erfordert wird: bleiben die Fragen noch übrig: wer ſoll entſcheiden, daß dieſer Fall vorhanden iſt? in welcher Form ſoll dieſe Entſcheidung erfolgen?

Der Senatsvortrag vom 14. Juni 1836 (Jahrbücher Bd. 7. S. 232. 233.) faßte dieſe Fragen ſehr ſcharf und richtig auf, und ſagte hierüber:

»In einem Expropriationsgeſetze iſt hauptſächlich

> I. die Behörde, welche über die Statthaftigkeit einer Entäußerung zu entſcheiden hat, zu beſtimmen, ꝛc.
>
> ad I. ꝛc. ꝛc. Zweifelhaft iſt die Frage, welche Staatsgewalt in den gewöhnlichen Fällen, d. h. in ſolchen, welche als Beförderungsmittel der allgemeinen Wohlfahrt angeſehen werden (z. B. die Anlegung von Landſtraßen, Kanälen, Eiſenbahnen), über die Statthaftigkeit einer Expropriation zu entſcheiden haben ſoll. Wenn gleich in manchen Staaten der oberſten Verwaltungsbehörde dieſe Befugniß eingeräumt iſt, ſo ſchien es doch nach dem Vorgang anderer Staaten, ſchon um dergleichen außerordentliche Maßregeln zu erſchweren, geeigneter, jedesmal nur in Folge eines auf den Antrag des Senates erlaſſenen beſonderen Geſetzes, Entäußerungen gegen den Willen des Eigenthümers zuzulaſſen.

Dieſe gewichtigen Sätze führten zu dem Inhalte der §§. 2 und 3. des Senatsentwurfes:

„In anderen Fällen (außer den Nothfällen ꝛc.) dagegen können wider den Willen der Eigenthümer Entäußerungen unbeweglicher Güter oder einzelner Theile derſelben nur in Folge eines auf Antrag des Senates erlaſſenen beſonderen Geſetzes Statt finden. Jedes zu entäußernde Gut wird durch den Senat bezeichnet, inſoweit dieſes nicht in dem beſonderen Geſetze bereits geſchehen iſt.«

Alſo ein beſonderes Geſetz, für den einzelnen Fall, ſoll auf Antrag des Senates von der geſetzgebenden Gewalt erlaſſen werden.

Dieſe Vorſchrift iſt auch, nur mit einigermaßen veränderten Worten, in dem Expropriationsgeſetze vom 10. Januar 1837 ſanktionirt worden, deſſen §. 2. ſagt:

1) eine ſolche gezwungene Abtretung kann nur durch

Rothſchild und Söhne dahier, Subſkriptionsliſten auflegen laſſen, in welche die hieſigen Einwohner die Geldbeträge, für welche ſie ſich an dieſem Unternehmen betheiligen wollen, mittelſt Beifügung ihrer eigenhändigen Unterſchrift, einzeichnen können.

Damit eine möglichſt ausgedehnte Theilnahme ſtattfinden könne, darf jede einzelne Subſkription den Betrag von Zehen Tauſend Gulden des 24 fl. Fußes nicht überſteigen. Würde dagegen die Geſammtſumme aller Zeichnungen den zur Betheiligung der hieſigen Einwohnerſchaft ausgeſetzten Betrag von 500,000 fl. überſteigen, ſo müſſen ſich ſämmtliche Theilnehmer eine verhältnißmäßige Kürzung ihrer Subſkriptionsbeträge gefallen laſſen.

Frankfurt a. M., den 9. März 1837.

Das Frankfurter Eiſenbahnkomité."

Die Summe der Zeichnungen iſt übrigens enorm geweſen und ſoll ſich über 21 Millionen belaufen. Menſchen aller Stände drängten ſich beinahe mit Lebensgefahr hinzu, und es paradiren die Unterſchriften von Millionärs, Banquiers, Rentenirern, Handels- und Gewerbsleuten und ſehr vielen anderen achtbaren Bürgern und Bürgerinnen neben den Namen von Proletariern verſchiedener Art. Ein weiterer Commentar iſt überflüſſig! —

ein auf Antrag des Senates erlaſſenes **Geſetz verfügt** werden;

2) welches Geſetz, inſofern die Abtretung für **eine** zu nothwendigen oder gemeinnützigen öffentlichen Zwecken abzielende Unternehmung nöthig wird, die Anwendung des Expropriationsgeſetzes auf alle **bei dieſer Unternehmung** vorkommenden Entäußerungen ausſpricht.

Es leuchtet hiernach ein, daß die ſpezielle beſtimmte Unternehmung angezeigt ſeyn muß, für welche die Expropriation verlangt wird; nur dann erſt ſoll die geſetzgebende Gewalt über die Entäußerung entſcheiden und dieſelbe anordnen. Es genügt nicht, bloß die **Gattung** der Unternehmungen anzudeuten, worauf das Expropriationsgeſetz anzuwenden wäre; denn dieſes ſpricht von der Anwendung auf die Entäußerungen bei einem gewiſſen namentlich bezeichneten Unternehmen. Es genügt ebenſowenig, die Expropriation nur als möglich in Ausſicht zu ſtellen; denn das Geſetz unmittelbar ſoll ſie verfügen, es muß alſo eine Vorlage darüber an die geſetzgebende Verſammlung gelangen, welche unbewegliche Güter davon getroffen werden ſollen, möge auch immerhin nur die Lage und Richtung derſelben im Allgemeinen bezeichnet, die nähere Beſtimmung der einzelnen Objekte aber dem Senate (§. 3.) überlaſſen ſeyn.

Wozu würde es auch in der That frommen, wie in dem jetzigen Senatsvortrage geſchieht, nur die **Art** der Unternehmungen im Allgemeinen dem geſetzgebenden Körper anzuzeigen? Solche allgemeine Angaben, auch zu Geſetzen formell erhoben, würden im Grunde doch nur eine **Beiſpielſammlung** zum Expropriationsgeſetze bilden, die beſſer ſogleich in daſſelbe aufgenommen worden wäre, wie ja auch der Senatsvortrag vom 14. Juni 1836 wirklich dergleichen Beiſpiele anführt; alſo Eiſenbahnen, Landſtraßen, Kanäle, Eröffnung nothwendiger und gemeinnütziger Kommunikationen und Paſſagen im Innern der Stadt; Hinwegſchaffung abſolut ungeſunder Straßen mit baufälligen Häuſern würden dergleichen Beiſpiele ſeyn.

Nach welchen Motiven ſoll aber die geſetzgebende Verſammlung ſich entſcheiden, wenn ihr nur ſolche Angaben von Beiſpielen im Allgemeinen, ſolche Angaben von Arten der Unternehmungen gemacht werden, und keine Unternehmung ſpeziell bezeichnet wird? Beſtimmt ſoll ſie ja dadurch werden, daß ihr ein Staatszweck, der entweder ein nothwendiger oder gemeinnütziger ſey, vorgeführt werde. Läßt ſich aber, indem man zunächſt die Eiſenbahnen betrachtet, behaupten, daß für Frankfurt **alle** Eiſenbahnen, ohne Unterſchied der Richtung, gemeinnützig ſeyen und dem Staatszweck entſprechen? Bekanntlich ſind gewiſſe Richtungen von Eiſenbahnen projektirt, von denen man im Publikum glaubt, ſie ſeyen für Frankfurt keineswegs gemeinnützlich, ſondern gemeinſchädlich; von denen man glaubt, es wäre beſſer für Frankfurt, gar keine Eiſenbahn zu beſitzen, als eine ſolche, ſeine Intereſſen gefährdende; während es auf der anderen Seite ſcheint, als ſeyen ſonſtige Vorſchläge zu Eiſenbahnanlagen im Gange, die das Publikum als ſehr gemeinnützlich anſehen muß, da man für die Beiträge zu dieſem Zwecke einen Eifer dargelegt hat, wie er für die Beiträge zu ſonſtigen gemeinnützigen Zwecken und zu den Staatslaſten nur immer zu wünſchen wäre. Die Entſcheidung über die Nothwendigkeit der Abtretung des Privateigenthums iſt augenſcheinlich untrennbar von der Entſcheidung über das Vorhandenſeyn des nothwendigen oder gemeinnützigen Staatszwecks, für welchen die Abtretung verlangt wird.

Setzen wir ferner den Fall, nächſtens ſoll eine Landſtraße angelegt, es ſollen einige Häuſer abgeriſſen werden. Würde es zur Anwendung des Expropriationsgeſetzes hinreichen, wenn ein Geſetz nur wieder im Allgemeinen ſagen wollte: das Expropriationsgeſetz leidet Anwendung auf Anlage von Kunſtſtraßen, auf das Abreißen von Häuſern, auf die Anlage neuer Straßen in der Stadt? Würde alsdann nicht die außerordentliche Maßregel der gezwungenen Abtretung in einem Umfange erleichtert, der mit der Sicherheit des Eigenthums unverträglich iſt, und wobei zugleich die öffentliche Wohlfahrt durch Irrthümer der Adminiſtrativſtellen benachtheiligt werden könnte? Ein Beweis, daß der jetzige Senatsvorſchlag in ſeiner vagen Faſſung, bei dem Mangel einer Angabe der beſtimmten einzelnen Eiſenbahnanlage, die dabei etwa gedacht iſt, auch zu Analogien führt, die man nicht wollen darf; daß die Erlaſſung eines **ſolchen** Geſetzes, wie das vom Senat hier angetragene, einen bedenklichen Vorgang bilden würde.

Dieſe Unzuläßigkeiten bewegen mich, eine Abſtimmung in dem Sinne vorzuſchlagen:

daß zwar die geſetzgebende Verſammlung mit der von hohem Senate geäußerten Anſicht, daß Eiſenbahn-Anlagen zu den Unternehmungen gehören **können**, für welche die gezwungene Abtretung von unbeweglichen Gütern in Folge des Expropriationsgeſetzes vom 10. Januar 1837 verfügt werden darf, einverſtanden ſey; daß jedoch die geſetzgebende Verſammlung dem dermaligen Geſetzesentwurfe, als zu allgemein gefaßt, nicht beizutreten vermöge, vielmehr hohen Senat erſuche, ein ſolches Geſetz vorzulegen. welches in Gemäßheit §. 2. des Expropriationsgeſetzes die einzelne Unternehmung einer Eiſenbahnanlage beſtimmt bezeichne, zu deren Behuf die gezwungene Abtretung der erforderlichen Grundſtücke verlangt werde.

Schließlich füge ich noch einige Betrachtungen an. Die im Expropriationsgeſetze enthaltene Vorſchrift, daß ein Spezialgeſetz nothwendig ſey, entſpricht vollkommen unſeren konſtitutionellen Grundſätzen, indem von einzelnen Staatsgenoſſen ein außerordentlicher Beitrag zu den Staatszwecken gefordert wird, welchen nach Analogie der Beſteuerung nur die geſetzgebende Gewalt ihnen auflegen kann. Anderſeits bleibt hohem Senate die Konzeſſionirung des Unternehmens und jede ſonſtige Behandlung der Sache ausſchließlich vorbehalten, und nur in Hinſicht auf die **Mittel**, nämlich auf die gezwungene Abtretung des Eigenthums, tritt eine Konkurrenz der geſetzgebenden Behörde ein. Alle Kompetenzen ſind

folglich verfaſſungsmäßig gewahrt, indem ein ſolches Specialgeſetz erlaſſen wird.«

Nach gepflogener und beendigter Diskuſſion*) wurde auf, vom Herrn Präſidenten geſtellte Umfrage mit 77 Stimmen gegen 2 und 2 ſuspendirte beſchloſſen:

die geſetzgebende Verſammlung ertheile dem, vom Senate beantragten Geſetzesentwurfe, jedoch nur in nachſtehender Faſſung, nämlich:

»Wir Bürgermeiſter und Rath der freien Stadt Frankfurt verordnen auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 11. März d. J.:

Da die gezwungene Abtretung von unbeweglichem Privateigenthum für die Anlage einer Eiſenbahn von hier nach Wiesbaden, Biebrich, resp. Caſtell auf der rechten Mainſeite nöthig wird, ſo findet kraft gegenwärtigen Geſetzes die Anwendung des Expropriationsgeſetzes vom 10. Januar d. J. auf alle bei dieſer Unternehmung vorkommenden Entäußerungen Statt.«

die verfaſſungsmäßige Sanktion.

Nach Verleſung und Genehmigung des Protokolls wurde hierauf die heutige Sitzung aufgehoben.

Beiträge zur Geſchichte der Topographie Frankfurts und ſeiner Umgebungen.

(Fortſetzung.)

Es kann als gewiß angenommen werden, daß alle dieſe baulich-topographiſchen Verhältniſſe im Laufe der Zeiten ebenſo wie die natürlich-topographiſchen Verhältniſſe Umgeſtaltungen unterworfen ſind. So iſt es z. B. nicht zu verkennen, daß die neue Zeit ein Streben nach ſchnurgeraden baulichen Anlagen zeigt, welches nach Ablauf mehrerer Jahrhunderte ohnfehlbar vieles dazu beitragen wird, mancher Stadt ein gegen jetzt durchaus verſchiedenes Ausſehen zu verſchaffen. So hat auch unſere Taunusgegend in Hinſicht auf menſchlichen Anbau im Verfolge der Zeiten vielfache Zuſtände durchlaufen. Wie ganz anders ihr Charakter, als noch in ſpärlichen zerſtreuten Hütten die Germanen da hauſeten, wo jetzt Dörfer und Städte in geſchloſſenen Maſſen das Land weit und breit bedecken; wie verſchieden als Karl der Große das aufblühende Frankfurt noch zeitweiſe zu ſeiner Reſidenz erkohr und nur wenige imponirende Bauwerke ſich über die Maſſe der gewöhnlichen Wohnungen erhoben haben mögen, von der mittelalterlichen Zeit, welche uns an gleichem Orte das Schauſpiel einer thurmreichen mit Wällen und Gräben umgebenen Stadt darbietet; wie viele Thürme und Thürmlein Frankfurt ſeitdem wieder verloren hat, iſt bekannt: ich gedenke nur der beiden Brückenthürme und des Schneidwallthurms als der bedeutendſten, und in dieſer Beziehung bildet wiederum das neue thurmarme Frankfurt zu dem mittelalterlichen thurmreichen einen auffallenden Gegenſatz. Ueberhaupt ſind es ſolche größere Wohnplätze, welche am auffallendſten die Spuren topographiſcher Entwickelung erkennen laſſen. So unterſcheiden wir in Bezug auf Frankfurt drei ſolcher Entwickelungsepochen. Die erſte begreift die Zeit des älteſten Umfanges der Stadt unter den Karolingern, die zweite begreift den Zeitraum der erſten Erweiterung der Stadt unter Ludwig II. bis zum Jahr 1333, die dritte begreift den Zeitraum der zweiten Erweiterung der Stadt 1333 bis zu ihrem jetzigen Umfange. Dieſe drei Hauptperioden ſind auf dem Ulrich'ſchen Plane von Frankfurt durch farbige Linien deutlich angezeigt. Sie bilden paſſende Abſchnitte für die Spezialgeſchichte der Topographie unſerer Stadt, gehen jedoch ſo unmerklich in einander über, daß z. B. noch mehr als 100 Jahre nach Erweiterung Frankfurts zu ſeinem gegenwärtigen Umfange die alte Stadt mit Wällen, Gräben und Thoren verſehen blieb. Ja noch zu Merians Zeit und viel ſpäter, wie deſſen vortreffliche Anſicht Frankfurts uns zeigt, ſtanden noch die Katharinen- und Bornheimer Pforten und ſelbſt gegenwärtig laſſen uns noch die ſogenannten Gräben die Richtung der alten Stadtmauern deutlich erkennen. Neben dieſen Hauptepochen erſcheinen noch viele intereſſante topiſche Monumente untergeordneter Bedeutung, deren vollſtändige Aufzählung zu weit führen würde. Ich erwähne nur des Baues der erſten hölzernen Brücke, welcher im Jahr 1035 ausgeführt worden ſeyn ſoll (Feyerlein deutet auf eine noch ältere bis zu Karl dem Großen hinaufreichende Brücke hin), des Baues des Pfarrthurms von 1415 bis 1511 und endlich des Schleifens der Feſtungswerke ſeit 1804, wodurch ein neuer Zeitabſchnitt für die hieſige Topographie vorbereitet worden iſt.

Gehen wir von dieſer ſpeziellen Betrachtung der Topographie hieſiger Stadt auf deren Umgebung über, ſo erſcheinen zwar hier die Einwirkungen des Völkerbetriebes auf topographiſche Verhältniſſe weniger auffallend, bleiben jedoch immer bedeutend genug, um unſer Intereſſe zu erregen. Was ſich in Frankfurt im Großen geſtaltet hatte, findet ſich faſt in jedem Städtchen, jedem Dorfe in kleinem Maßſtabe wiederholt. Sogar einer neuen Erſcheinung begegnen wir hier, dem Verſchwinden ganzer Dorfſchaften in Folge der Geiſel des 30jährigen Krieges, während wieder andere gleichſam vor unſern Augen aufblühen. Einen Beleg hierzu finden wir in der Vergleichung der auf älteren und neueren Karten dargeſtellten Gegend zwiſchen der Sachſenhäuſer Warthe und Sprendlingen. Hier ſtellen ſich uns drei gänzlich von einander verſchiedene Gemälde dar: im 17ten Jahrhundert eine faſt zuſammenhängende Waldſtrecke durch-

*) In derſelben erhielt zwar der Antrag des Herrn Dr. Reinganum vielſeitige Unterſtützung, man ſprach jedoch zugleich ebenſo vielſeitig die Beſorgniß aus, daß durch deſſen unbedingte Annahme eine der Sache ſelbſt nachtheilige Verzögerung veranlaßt werden dürfte, welche, ohne den Zweck jenes Antrags zu vereiteln, verhütet werden könnte, wenn die geſetzgebende Verſammlung, inſofern ſie überhaupt Eiſenbahnanlagen als zu einem nothwendigen oder gemeinnützigen Staatszweck dienend, anerkenne, in ihrem Beſchluſſe die Richtung der gegenwärtig projektirten Bahn ſpeziell bezeichnen und ihre Beiſtimmung lediglich für dieſe einzelne Unternehmung ertheilen würde, welcher Anſicht denn der Herr Antragſteller beim Schluſſe der Diskuſſion, während welcher überdies noch mannigfaltige, das eigentliche Sachverhältniß und wohlverſtandene Intereſſe hieſiger Stadt genügend aufklärende, wichtige Erläuterungen gegeben worden waren, ſelbſt beitrat.

ſchlängelt von dem Darmſtädter Weg und einzig belebt durch den Dörhof ($1/2$ Stunde nordweſtlich von Sprendlingen) und den Kalbskopf, eine Gebäulichkeit auf der Frankfurter Grenze am Weg, wo gegenwärtig vor Neu-Iſenburg das Frankfurter Haus ſteht; im 18ten Jahrhundert beträchtliche Strecken ausgerodeten Waldes, das neue ſogenannte welſche Dorf (Neu-Iſenburg 1685 unter Johann Philipp, Grafen von Iſenburg, gegründet und 1700 von einer franzöſiſchen Kolonie erbaut), wogegen jedoch auf den Karten aus dieſer Periode der Dörhof nicht mehr zu finden iſt; endlich im 19ten Jahrhundert die weitere Ausbildung dieſer neuen Verhältniſſe das Gepräge fleißiger Kultur, ſchnurgerade, in den Niederungen aufgedämmte Kunſtſtraßen, den Forſt von Schneißen durchſchnitten, überhaupt ein weſentlich verſchiedenes Bild. Namentlich iſt es das Entſtehen ſolcher Kunſtſtraßen, welches für den topiſchen Charakter des ſogenannten flachen Landes von ganz beſonderer Wichtigkeit geweſen iſt. Vor kaum 100 Jahren war in hieſiger Gegend ſo wenig etwas von einer regelrechten Kunſtſtraße zu erblicken, als dermalen von den vielbeſprochenen Eiſenbahnen. Ja, die Mehrzahl der verehrten Anweſenden dürfte ſich noch gar wohl der Zeit erinnern, wo in hartem Kampfe mit den Rauheiten des Weges die Poſtpferde die ſchwerfällige Kaſſeler Diligençe durch die tiefen Geleiſen der Wetterauer Straße dahin zogen, und wie, wenn nun die Quellen des Himmels ſich öffneten und wohlthätigen Regen ergoſſen, das nun tief einſinkende Gefährte nur mittels zahlreichen Ochſenvorſpannes von der Stelle bewegt werden konnte. Welchen bedeutenden Einfluß aber die in neueſter Zeit zu ganz vorzüglicher Vollkommenheit gediehenen zahlreichen Kunſtſtraßen auf die Kultur im Allgemeinen und die Raſchheit des Verkehrs insbeſondere entwickelt haben, iſt zu bekannt, als daß ich des näheren Nachweiſes bedürfte. Wir ſagen nicht zu viel, wenn wir behaupten, daß durch dieſe einzige topographiſche Veränderung unſere Gegend eine andere, die Richtung unſeres Betriebes eine neue geworden iſt, ja daß ſogar dieſe Kommunikationserleichterung von bedeutendem Einfluſſe auf unſern ſittlichen und volksthümlichen Charakter geweſen iſt. In gleicher Weiſe wird ſich die Einwirkung der Eiſenbahnen dereinſt äußern und es iſt nicht abzuſehen, bis zu welchem Grade hierdurch eine Verſchmelzung der Völkereigenthümlichkeiten bedungen werden und welche Richtung dann der materielle ſowohl als geiſtige Verkehr nehmen wird.

Nach dieſer kleinen Abſchweifung und nachdem ich in Obigem verſucht habe, Ihnen in den Hauptumriſſen ein allgemeines geſchichtliches Gemälde der hieſigen Topographie zu geben, erlaube ich mir, Ihre Aufmerkſamkeit nunmehr auf die im Laufe der Zeiten zu Tage geförderten Werke und Beiträge zur Topographie Frankfurts zu richten. Diejenigen Dokumente, welche ich hierüber zu ſammeln vermochte, liegen zu Ihrer Einſicht vor. Ich habe die betreffenden Blätter, wo es nöthig ſchien, mit ſchriftlichen Erläuterungen verſehen und werde mich deshalb ziemlich kurz faſſen können.

Es iſt mir nicht gelungen, weder auf der hieſigen Stadtbibliothek, dem ſtädtiſchen Archive, noch in Privatſammlungen Manuſcripte von Totalauſichten oder Grundriſſen Frankfurts, ſowie Karten ſeiner nächſten Umgebung aus den Zeiten vor Erfindung der Holzſchneide- und Kupferſtecherkunſt aufzutreiben. Es iſt jedoch nicht zu bezweifeln, daß deren exiſtiren und werde ich desfallſige Mittheilungen hierüber im Intereſſe unſeres Vereins und der Wiſſenſchaft mit Vergnügen entgegen nehmen. Wir ſind daher für unſere heutige Betrachtung auf die durch Holzſchnitt, Kupferſtich und Druck vervielfältigten Werke angewieſen.

(Fortſetzung folgt.)

Dienſternennung.

In der Plenarſitzung löbl. ſtändigen Bürgerrepräſentation vom 9. d. M. ſind die hieſigen Bürger, Handelsmann Joh. K. A. Süſel, Handelsmann Sim. Nic. Burck, Schneidermeiſter Karl Streit, Handelsmann Joh. Jak. Beck, Bendermeiſter Joh. E. Schilling und Spezereikrämer Joh. Friedr. Förſter zu Gegenſchreiber-Supernumerarien *) ernannt worden.

Lebensanſichten.

Der Krieg der Chriſten unter ſich, über die Abſichten eines unſichtbaren Gottes des Friedens, bleibt das ſtärkſte Brandmal der menſchlichen Vernunft in der Geſchichte.

Weiber und Heuſchrecken ſind unſchädlich, wenn ſie allein einherziehen, kommen ſie aber in Schaaren daher, dann verheeren ſie alles, was ihnen unter den Mund kommt.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1837.

Am 6. März:

52) Joh. Andr. Rebeling, den 25. Dezember 1806 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., als Taglöhner. O. 185. wohnhaft.

53) Herr Joſt Dan. Scheld, den 20. April 1807 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 2. März, als Wildprethändler.

54) Frau Anna Kath. Cron, geb. Meiſter, aus Wetzlar, reform., des hieſigen Bürgers und Handelsmanns, Herr Joh. G. Cron, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 27. Oktober v. J.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 2. S. 272.

☞ Von den Frankfurter Jahrbüchern werden in Zwiſchenräumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer $1/2$ bis 1 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hieſige Beſtellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Poſtämtern und Buchhandlungen. Aufſätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einſender, wenn ſie es wünſchen, ſtreng verſchwiegen.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Bronner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 162.

Frankfurter Jahrbücher.

No. 20. Samſtag den 18. März 1837. **Bd 9.**

Inhalt: Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt. — Bericht von den Verhandlungen der geſetzgebenden Verſammlung (nämlich: die Verhältniſſe der evangeliſch-proteſtantiſchen Volksſchulen und die Errichtung einer Schule nach der Bell-Lancaſter'ſchen Methode betr.). — Goethe's Denkmal. Erſte Generalverſammlung des Comité zur Errichtung des Goethe'ſchen Denkmales. — Schulweſen. — Beiträge zur Geſchichte der Topographie Frankfurts und ſeiner Umgebungen. — Bürgeraufnahmen.

Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 17. März 1367 gelobt Wenzeslaus von Böhmen, Herzog von Luxemburg, als Reichsvikarius, der Stadt Frankfurt jegliche beſſere Privilegien, welche er irgend einer andern Stadt geben möge, ebenfalls zu geben; desgleichen ſie wider die, welche dem Reich von Frankfurt vorflüchtig worden ſind, zu ſchirmen, und ſolchen Vorflüchtigen niemals Gnade zu erzeigen.

Den 18. März 1745 werden zu Mitgliedern des Bürgerkollegs erwählt die Herren Chriſtian Dan. Stock, wieder entlaſſen den 7. Juli 1750, Joh. Ulrich Steitz, Lieutenant Chriſtian Schluckebier, den 9. Mai 1758 ins 9r. Kolleg berufen und den 24. April 1764 geſtorben, ſodann Reinhard Euſtach Möhler, geſtorben den 5. Okt. 1756.

Den 19. März 1584 wird Herr Magiſter Mathäus Bader von Landau zum Rektor des Gymnaſiums hierher berufen.

Den 20. März 1655 ergeht ein wiederholtes Verbot der Tabackspflanzung in hieſiger Terminey.

Bericht von den Verhandlungen der geſetzgebenden Verſammlung.

XVII. (oder 9te auſſerordentliche) Sitzung.
Mittwoch den 15. März 1837. Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart ſämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder mit Ausnahme der Herren C. Weigenand, Siebert-Städel, A. Gontard, ſämmtlich entſchuldigt und erſetzt durch die Herren J. T. Ronnefeldt, Herm. von Meyer, Joh. Gottfr. Mappes, ferner der Herren J. W. Siebert, Ph. J. Paſſavant, Aktuar Dr. Thomas, ebenfalls ſämmtlich entſchuldigt, ſodann der Herren Dr. Blum, C. Heitefuß, J. J. Nortz, J. J. Ohlenſchlager, Ph. Schwager.

§. 74. Auf der Tagesordnung war:
1) Kommiſſionsbericht vom 27. Dezember v. J. den Zuſtand des evangeliſch-proteſtantiſchen Volksſchulweſens betr.*);
2) Kommiſſionsbericht vom 27. Dezember v. J.: die Errichtung einer Schule nach der Bell-Lancaſter'ſchen Methode betr.

*) S. oben S. 109.

§. 75. Zuvörderſt wurden die als Suppleanten neu eingetretenen Herren Joh. Gottfr. Mappes und Herman v. Meyer nach Vorſchrift der Konſtitutions-Ergänzungsakte in Eidespflichten genommen.

§. 76. Hierauf verlieſt Herr Dr. Reinganum, als von der Kommiſſion erwählter Referent, deren Bericht vom 27. Dezember v. J.:

die Verhältniſſe des evangeliſch-proteſtantiſchen Volsſchulweſens betr. *),

lautend wie folgt:

„Der erſte Gegenſtand, welcher aus den, über die Verhältniſſe des evangeliſch-proteſtantiſchen Volksſchulweſens theils bei dieſer Verſammlung gepflogenen Verhandlungen, theils von hohem Senate mitgetheilten Aktenſtücken**) die beſondere Aufmerkſamkeit der Kommiſſion in Anſpruch nahm, war die Beziehung zwiſchen den zahlenden Schülern und den nicht bezahlenden.

So lange freilich die Spendedeſektion des allgemeinen Almoſenkaſtens für ein jedes von ihr in die Schulen eingewieſene arme Kind das volle Schulgeld entrichtete, gab es wirklich keine Freiſchüler. Allein dieſer Zuſtand hat ſich weſentlich verändert ſeit dem Anfang des Jahres 1832; ſeit dieſem Zeitpunkte nämlich bezahlt das Aerar für die ſämmtlichen in die Volksſchulen aufgenommenen armen Schüler, deren Normalzahl auf 800 vorausgeſetzt iſt, welche jedoch die Anzahl von 900 in Wirklichkeit überſchreiten, einen Averſionalbeitrag von 4000 Gulden, ohne Unterſchied und ohne Berechnung wie viele einzelne eingewieſen ſeyen***). Ungeachtet nun allerdings nicht überſehen werden kann, daß, wie der Bericht der vereinten evangeliſchen Konſiſtorien vom 9. Novemb. 1835

*) S. Jahrb. Bd. 8. S. 137. 153. 164.

**) Dieſe Aktenſtücke beſtehen hauptſächlich aus: 1) den Vorträgen der Herren J. C. C. Knoblauch und Dr. Reinganum in der Sitzung der geſetzgebenden Verſammlung vom 18. Mai 1833. (S. Jahrb. Bd. 2. S. 174—177. 2) der Rückäußerung des Senats vom 3. Dez. 1835. (S. Jahrb. Bd. 5. S. 160. Bd. 6. S. 197 199.) 3) dem Bericht der vereinten evangeliſchen Konſiſtorien vom 9. Nov. 1835. (S. Jahrb. Bd. 6. S. 222—225. 229, 237 u. 238.)

***) S. Jahrb. Bd. 4. S. 258. Bd 5. S. 151.

im §. 11. näher ausführt, die von dem Aerar für das Bedürfniß der vier Volksſchulen (Mittelſchule, Weißfrauenſchule, Allerheiligenſchule, Dreikönigsſchule) in den Jahren 1832, 1833 und 1834 geleiſteten Zuſchüſſe insgeſammt ſich auf mehr belaufen haben, als das Schulgeld der in die drei letztbenannten Anſtalten eingewieſenen Freiſchüler betragen haben würde: ſo bleibt es doch nicht minder wahr, und wurde durch den Bericht der dieſſeitigen Kommiſſion über den Status exigentiae des Jahres 1836 *) hinlänglich ausgemittelt, daß ein großer Theil der bei den ökonomiſchen Schuldeputationen dieſer drei Volksſchulen eingegangenen Schulgelder, welche nur von den bezahlenden Kindern eingegangen waren, verwendet werden mußte, um den Unterſchied zwiſchen dem Aerarialbeitrage und dem berechneten Schulgelde der armen Kinder auszugleichen, ſo daß unſtreitig die Eltern der übrigen Kinder theilweiſe für die armen Kinder mitbezahlt haben.

Es waltet folglich hierin ein Mißſtand ob, welchen zu heben wünſchenswerth ſeyn muß. Die Budgetkommiſſion hatte in dieſer Hinſicht vorgeſchlagen, der Spendeſektion eine feſte Summe, etwa von 10,000 Gulden zu bewilligen, womit ſie das volle Schulgeld der armen Kinder bezahlen, und auch deren Schulbedürfniſſe an Büchern, Schreibmaterialien u. dgl. m. beſtreiten ſolle. In der That entſprach dieſer Vorſchlag dem gerechten Grundſatze, daß für alle Schüler, welche den gleichen Unterricht genießen, auch das gleiche volle Schulgeld bezahlt werde; er genügte zugleich dem in milden Geſinnungen gegründeten Wunſche, beſondere Armenſchulen **) fern zu halten. Die gegenwärtige Kommiſſion war jedoch der Anſicht, daß denſelben Zwecken auch noch durch eine andere Maßregel entſprochen werden könne, welche daneben ſonſtige Vortheile darzubieten ſcheint. Die Erfahrung bewährt, daß auch der Dürftige mehr Werth auf einen Unterricht und Schulbeſuch legt, der ihn etwas koſtet; es iſt nur zu leicht der Fall, daß das unentgeldlich Dargebotene geringer geſchätzt wird; eine Verbindung des Schulgeldes mit der Spende gibt der letzteren zugleich einen höheren ſittlichen Werth. Die gegenwärtige Kommiſſion ſchließt ſich daher der Meinung der Kommiſſion für den Status exigentiae mit dem Zuſatz an, daß den Alumnen der Spendeſektion, welche ſchulfähige Kinder haben, ein Abzug an ihrer Spende zum Behufe der Beſtreitung eines Beitrages für das Schulgeld ihrer Kinder gemacht werden möge, und proponirt daher den Beſchluß:

als Grundſatz anzunehmen, daß in den evangeliſch-proteſtantiſchen Volksſchulen künftig für jedes Kind das volle Schulgeld bezahlt werden müſſe; dieſerhalb die Spendeſektion des allgemeinen Almoſenkaſtens zu veranlaſſen, von den Spenden ihrer Alumnen, welche ſchulfähige Kinder haben, ſucceſſive und verhältnißmäßige Abzüge zu machen, um dieſe als Beiträge zu dem Schulgelde dieſer Kinder zu verwenden; ihr für das alsdann noch Fehlende die erforderlichen Geldmittel zur Hand zu ſtellen; und gleichzeitig auf eine billige Ermäßigung des Schulgeldes im Ganzen thunlichſt hinzuwirken.

*) S. Jahrb. Bd. 7. S. 128. 129. 138. 139 Bd. 8. S. 167.

**) Vgl. Jahrb. Bd. 3. S. 153—156. Bd. 5. S. 151.

Ein zweiter Punkt, welcher angeregt iſt, betrifft die Verbeſſerung der Beſoldungen *) derjenigen Volksſchullehrer, bei welchen eine hohe Billigkeit hiefür ſpricht. In dieſer Hinſicht hat hoher Senat die Anträge der vereinten evangeliſchen Konſiſtorien (in deren Bericht §. 7.) **) genehmigt,

a) daß diejenigen Lehrer, welche ſeit der Errichtung der Volksſchulen zur Zufriedenheit ihrer Vorgeſetzten ihr Amt verwaltet, und bisher nur einen Gehalt von ſechshundert Gulden bezogen haben, auf ſiebenhundert Gulden zu ſtellen ſeyen, und

b) daß künftig der Gehalt eines jeden auf halbjährige Aufkündigung angeſtellten Lehrers, auf 600 fl. beſtimmt, jedoch nach mehrjähriger treuer Amtswirkſamkeit auf 700 fl., und nach weiterer zehenjährigen untadelhaften Amtsführung auf 800 fl. erhöht werden möge.

Indem die Kommiſſion den Beitritt zu dieſen Anſichten empfiehlt, und den Beſchluß vorſchlägt,

daß die geſetzgebende Verſammlung den von hohem Senate angezeigten verfaſſungsmäßigen Einleitungen zur baldigen Realiſirung dieſer Gehaltsnormen entgegenſehe,

kann die Kommiſſion noch ein Mittel nicht unerwähnt laſſen, welches in den Sinn dieſer Gehaltsregulirungen eingehen kann, und zugleich mit einer verbeſſerten Schul-Organiſation zuſammenhängt.

Es ſcheint nämlich einem guten Unterrichte nicht förderlich zu ſeyn, daß die Volksſchullehrer als Klaſſenlehrer, und nicht als Fachlehrer angeſtellt ſind. Es iſt ſchwer zu glauben, daß derſelbe Lehrer in allen Disciplinen, welche in Einer Klaſſe der Volksſchule vorkommen, gleich gut unterrichte, zumal in den techniſchen Lehrgegenſtänden, wie Schönſchreiben. Der Lehrer, welcher beſonders befähigt iſt, die Geiſteskräfte ſeiner Schüler anzuregen, ſchreibt und lehrt vielleicht eine ſehr ſchlechte Handſchrift. Selbſt der Wechſel der Methoden je nach den Klaſſen kann nur ſchädlichen Einfluß äußern. Dies dürfte beſonders auch bei dem Religionsunterrichte der Fall ſeyn, ſofern zumal verſchiedene, zum Theil außer der Faſſungskraft der Kinder liegende, dogmatiſche Syſteme dabei zur Anwendung gebracht würden; wie es denn im Ganzen eine reifliche Prüfung verdienen möchte, ob nicht gewichtige Gründe dafür ſprechen, daß der für das reifere Alter vorzubehaltende und lediglich den Geiſtlichen jeder Konfeſſion zu überlaſſende, eigentliche kirchliche Religionsunterricht von den Volksſchulen durchaus entfernt, und ſtatt deſſen bei letzteren nur der Geſichtspunkt einer allgemeinen Erweckung des religiöſen Sinnes und der ſittlichen Bildung feſtgehalten werde, womit die Vorträge über bibliſche Geſchichte

*) Vgl. Jahrb. Bd. 4. S. 292.

**) S. Jahrb. Bd. 6. S. 225.

zweckmäßig in Verbindung geſetzt werden könnten. — Würden nun die Anſtellungen der Lehrer lediglich nach den Lehrfächern geordnet: dann ließen auch die Beſoldungen nach einem beſtimmteren Maßſtab der ſchwierigeren oder leichteren Leiſtung ſich reguliren, und ſelbſt indem Ein Lehrer in ſeinem angewieſenen Fache an mehreren Volksſchulen unterrichten könnte, wäre ihm der Weg zu einem größeren Erwerbe geöffnet. Aus dieſen Gründen hält es die Kommiſſion für zweckmäßig,

wenn die geſetzgebende Verſammlung hohen Senat erſuchen würde, durch die Behörden begutachten zu laſſen, ob nicht die Anſtellung der Volksſchullehrer nach den Fächern, für welche ſich die Einzelnen beſonders eignen, der bisherigen Anſtellungsweiſe nach den Klaſſen vorzuziehen ſey? im Fall dieſe Frage bejaht würde, die Anſtellungen nach den Fächern neu zu ordnen, und hiervon zu den geeigneten Verbeſſerungen der Gehalte gleichzeitig Anlaß zu nehmen.

Minder günſtig haben die vereinten Konſiſtorien (in ihrem Berichte §. 7. sub A. B.) und hoher Senat über einen dritten Antrag, welcher die Widerruflichkeit der Anſtellungen aufgehoben, dagegen den Eintritt der Lehrer in das hieſige Bürgerrecht erleichtert zu ſehen wünſchte, ſich geäußert. Die Kommiſſion mußte jedoch die Schwierigkeiten anerkennen, welche eine Aenderung in dieſen Hinſichten darbietet, und hält ſich zu einem beſonderen desfallſigen Vorſchlage nicht veranlaßt.

Dagegen hat ſich viertens der Kommiſſion bei ihren Berathungen der Zweifel aufgedrängt, ob die gemachten Vorſchläge auch nur entfernt hinreichen dürften, um die Mängel *) zu heilen, welche, auch bei dem größten Eifer der Behörden und Angeſtellten, in unſerem Volksſchulweſen empfunden werden? ob dieſe Anſtalten, deren Einrichtungen ſchon vor fünfzehen Jahren entworfen waren, nicht gewiſſer durchgreifender Verbeſſerungen bedürfen möchten, welche die Fortſchritte, die das deutſche Unterrichtsweſen in dieſem langen Zeitraume gemacht hat, wenn nicht gebieten, doch räthlich machen? ob es nicht, ſtatt der vielen vereinzelten Bemühungen, welche auf dieſen Zweig unſerer öffentlichen Verwaltung in Vorſchlägen und Verſuchen ſeit mehreren Jahren angewendet wurden, dienlicher ſey, denſelben völlig zu reorganiſiren, und namentlich durch die Gleichſtellung der Mittelſchule mit den drei anderen Volksſchulen manche Einwendungen zu beſeitigen? ferner, ob man nicht einem Bedürfniſſe der Zeit entgegenkomme oder nachfolge, wenn man auch für die Proteſtanten hieſiger Stadt ein Progymnaſium gründe, indem die oberen Klaſſen einer dazu geeigneten Lehranſtalt, etwa der Muſterſchule, in Realklaſſen und Progymnaſialklaſſen abgetheilt würden, wo man dann die unteren Klaſſen des allgemeinen Gymnaſiums entbehren, und eine bedeutende Koſtenerſparniß erlangen könnte? So wichtig und umfaſſend iſt jedoch offenbar die Aufgabe einer ſolchen Reorganiſation, daß die Kommiſſion ſich begnügen muß, in die Verhandlungen niederzulegen, was in dieſer Beziehung in ihrer Mitte zur Sprache gekommen iſt, und jede weitere Entwickelung der Weisheit der Behörden zu überlaſſen. Frankfurt den 27. Dezember 1836.

Die Kommiſſion: Dr. Reinganum, Dr. Neuburg, J. J. Finger, Dr. Harnier, Dr. Uſener, J. H. Hoffmann.

Ich kann mich nur mit denen in dieſem Bericht enthaltenen Grundprincipien einverſtanden erklären, beziehe mich im Uebrigen auf beifolgendes Separatvotum.

Joh. Chr. Carl Knoblauch.“

Herr J. C. C. Knoblauch verlieſt nunmehr dieſes ſein Separatvotum. Hierauf verleſen Herr Dr. G. A. Rapp und Herr J. G. Glock ebenfalls beſondere ſchriftliche Vota. (Fortſ. folgt.)

Goethe's Denkmal.

Erſte Verſammlung des Comité zur Errichtung des Goethe'ſchen Denkmales.

Sonntag den 12. März 1837.

Auf vorhergegangene Einladung von Seiten der gegenwärtigen Direktion des Kunſtvereins, beſtehend aus den Herren Dr. Bercht, Emil Bernus, G. v. St. George, F. John, J. D. Paſſavant, Dr. Spieß und F. C. Vogel, hatten ſich folgende Herren zur Bildung eines Comité für die Errichtung eines Denkmales zu Ehren Goethe's zuſammengefunden. Herr Rath Veil, Alex. Bernus, Matth. Borgnis, Forsboom-Goldner, Moritz Getz, Alex. Gontard, Günther-de Bary, Bürgermeiſter Dr. Harnier, Stadtbaumeiſter Heß, Profeſſor Dr. Keſtner, Major von Lukacſich, Rath Mack, Senator Dr. Neuburg, de Neufville-Humſer, J. J. Nortz, J. D. Sauerländer, Dr. Friedr. Scharff, Rath Schloſſer, J. H. Ph. Schunk und Senator Dr. Souchay. Außerdem waren noch die Herren J. Andreae-Willemer, G. Brentano-Laroche, Moritz Flersheim, J. N. Gogel, Moritz Grunelius, Schöff v. Günderrode, Senator Metzler, G. Mumm-v. Scheibler, Dr. Ohlenſchlager, Phil. Paſſavant, A. v. Rothſchild und v. Brints-Berberich aufgefordert worden, dem zu bildenden Comité beizutreten, waren aber verhindert, dieſer erſten Verſammlung beizuwohnen.

Im Namen und Auftrag der Direktion des Kunſtvereins eröffnete Herr Dr. Spieß die Verſammlung mit folgendem Vortrage:

Meine Herren!

Der Zweck dieſer Verſammlung, zu welcher wir uns die Freiheit genommen haben, Sie heute einzuladen, iſt Ihnen ſämmtlich bekannt. Es gilt, unſerm überall gefeierten Mitbürger, dem unſterblichen Dichter, Goethe*), ein öffentliches und dauerndes, ein ſeiner und unſerer würdiges Denkmal zu ſtiften.

Es würde ein höchſt überflüſſiges Bemühen ſeyn,

*) Vgl. Jahrb. Bd. 3. S. 181—183. Bd. 4. S. 9. 63. Bd. 5. S. 161. 206. Bd. 6. S. 14. 23. 29. 33. 36. 47. 50. 54. 68. 70. 83. 87. 170. Bd. 7. S. 112.

*) Vgl. den Aufſatz: „Trifolium Frankofurtenſe“ in Bd. 1. S. 108—110 der Jahrbücher. (Anm. d. Red.)

wollten wir vor Ihnen uns darüber zu rechtfertigen ſuchen, daß wir nach ſo manchen bereits früher gemachten, vereinzelten, und wohl nur deshalb nicht gelungenen Verſuchen es von Neuem wagen, zu einem gemeinſamen Wirken für dieſen ſchönen Zweck Sie aufzurufen; oder wollten wir gar die zahlreichen Gründe überhaupt Ihnen vorhalten, die dieſes Unternehmen nicht nur als groß und ſchön, ſondern als eine heilige Pflicht uns erſcheinen läßt, die das geſammte Vaterland und namentlich unſere und Goethe's Vaterſtadt dem Andenken des großen Dichters ſchuldig iſt. Sind es doch nur Freunde und Verehrer dieſes Dichters, die hier verſammelt ſind, die es nicht nur wiſſen, die es auch in ihrem Innern lebendig fühlen, was Goethe ſeiner Zeit geweſen iſt, wie er, hochbegabt vor allen andern und bis in das höchſte Alter raſtlos thätig, mächtig eingewirkt hat in alle Sphären der Wiſſenſchaft und des Lebens, und vor allem, wie er durch ſeine unſterblichen Dichtungen ganz neue Welten uns erſchloſſen hat, die bis dahin unſerm Blicke verborgen waren. Wohl mag drum Goethe den Erſten von Deutſchlands Söhnen beigezählt werden, und Frankfurt darf ſtolz darauf ſeyn, die Wiege dieſes großen Mannes zu heißen.

Daß man dies ſeit Jahren lebhaft empfunden, das beweiſen eben die mancherlei bereits gemachten Verſuche, auf eine öffentliche und dauernde Weiſe die tief gefühlte Verehrung für den großen Dichter auszuſprechen, und auf einige dieſer Verſuche in aller Kürze hier aufmerkſam zu machen, möchte inſofern nicht unzweckmäßig ſeyn, indem daraus hervorgeht, daß nicht ein Mangel an Theilnahme von Seiten unſeres Publikums die Schuld davon trägt, wenn nicht früher ſchon in hieſiger Stadt unſerm großen Mitbürger ein Denkmal errichtet wurde.

Von wenigen einzelnen Männern, theils hieſigen, theils fremden, damals grade hier anweſenden, ging vor 18 Jahren wohl die erſte Idee zur Errichtung eines Denkmales für Goethe aus. Man bildete ein Comité, das, einen großartigen Plan entwerfend, an deſſen Ausführung das geſammte deutſche Vaterland Theil nehmen ſollte, wohl auch geeignet geweſen ſeyn möchte, das begonnene Unternehmen durchzuführen, wäre nicht ſeine Thätigkeit gleich im Beginn dadurch gelähmt worden, daß Goethe durch beſondere Umſtände ſich veranlaßt ſah, für ſeine Lebzeiten ſich jegliches öffentliche Denkmal zu verbitten. So ſcheiterte dieſer erſte Verſuch an dem beſtimmt ausgeſprochenen Willen des Dichters ſelbſt; und für eine Reihe von Jahren mußte ein jedes ähnliche Unternehmen unterbleiben.

Erſt vor acht Jahren, als viele Freunde und Verehrer Goethe's den Wunſch laut ausgeſprochen, den herannahenden achtzigſten Geburtstag des verehrten Dichters feierlich zu begehen, und zur Anordnung dieſer Feier ein Comité abermals zuſammengetreten war, glaubte einer unſerer Mitbürger die Gelegenheit benützen zu müſſen, um die faſt vergeſſene Idee eines Goethe'ſchen Denkmales von neuem in Anregung zu bringen; allein leider war damals grade durch höchſt geringfügige und jetzt Gottlob längſt vergeſſene Mißverſtändniſſe eine heftige Oppoſition gegen alles, was auf unſern Dichter und Mitbürger ſich bezog, entſtanden, und ſo fand die Sache in dem wenig zahlreichen Comité ſelbſt nur geringen Anklang.

Unterdeſſen war der Kunſtverein*) in hieſiger Stadt entſtanden, der neben ſeiner ſonſtigen Wirkſamkeit, als eine ſeiner hauptſächlichſten Beſtrebungen diejenige anerkannte, einen beſondern Fond zu bilden, um zu allgemeinerer Erweckung des Kunſtſinnes, wie nicht weniger zur Zierde unſerer Stadt größere öffentliche Kunſtwerke ausführen zu laſſen. Und wohl hätte grade dieſe Seite der Thätigkeit des Kunſtvereines die regſte Theilnahme verdient, da kaum eine andere Stadt von gleichem Alter, von gleicher Bedeutung und von nur ähnlichem Reichthume gefunden werden möchte, die ſo arm iſt an öffentlichen Kunſtwerken, an hiſtoriſchen Denkmälern, als unſer Frankfurt. Wenn nun auch, wie aus den jährlichen Berichten des Kunſtvereins erhellt, deſſen Fond für öffentliche Werke ſich bei weitem nicht der allgemeinen Theilnahme zu erfreuen gehabt hat, wie man wohl hätte erwarten dürfen, ſo daß derſelbe auch jetzt nur erſt zu einer ſehr mäßigen Summe angewachſen iſt; ſo gab es doch nicht wenige Kunſtfreunde, die wohl mit Recht der Meinung waren, daß eine weit allgemeinere Theilnahme auch für ein öffentliches Kunſtwerk nicht fehlen würde, wenn man nur erſt wiſſe, von welcher Art daſſelbe ſeyn, was es bezwecken, was es darſtellen ſolle, während Niemand eine bedeutende Beiſteuer zu einem noch ganz unbekannten, vielleicht der Anſicht des Gebers ganz widerſtrebenden Zwecke werde geben wollen.

In dieſem Sinne wurde in der vorletzten Generalverſammlung des Kunſtvereins die Direktion deſſelben von mehreren Seiten aufgemuntert, zu zweckmäßiger Verwendung des bereits vorhandenen Fonds für öffentliche Werke, irgend einen beſtimmten Plan vorzubereiten, und dabei vorzugsweiſe auf ein Goethe zu errichtendes Denkmal Rückſicht zu nehmen, da wohl kein anderer Gegenſtand gleichzeitig ſo vollkommen dem anerkannten Zwecke des Kunſtvereines, wie dem allgemeinen Wunſche des Publikums entſprechen möchte.

Die Direktion des Kunſtvereines hat den auf dieſe Weiſe von Neuem angeregten Plan nicht aus den Augen verloren; ſie hat in ihrer Mitte manche Berathungen darüber gepflogen und hat in der Stille die Freunde und Beförderer deſſelben zu vermehren geſucht; und wenn ſie, wie in ihrem letzten Berichte an die Generalverſammlung dies bereits ausgeſprochen wurde**), — durch die ganz unerwartete Kunde von einem, nur durch wenige Privatperſonen zu errichtenden und nur theilweiſe öffentlichen Denkmal für Goethe überraſcht — auf Augenblicke der Meinung war, es möchte deshalb jetzt gerade ein wenig geeigneter Zeitpunkt ſeyn, den mehr erwähnten Plan weiter zu verfolgen: ſo war ſie um ſo mehr erfreut, in der Generalverſammlung ſelbſt zu vernehmen, daß zahlreiche Mitglieder des Kunſtvereins dieſe Meinung durchaus nicht theilten, daß dieſelben im Ge-

*) Vgl. Jahrb. Bd. 1. S. 266.
**) S. Jahrb. Bd. 8. S. 240.

gentheile glaubten, jetzt ſey es um ſo nöthiger, daß auch dem geſammten Publikum Gelegenheit gegeben werde, ſeine hohe Verehrung für Goethe durch ein öffentliches und großartiges Denkmal auszuſprechen, und ein geeigneter Aufruf werde eine allgemeine Wirkung nicht verfehlen.

So können und wollen wir denn auch nicht zweifeln, daß dieſe Stimmen, wie ſie aus der Mitte einer zahlreichen Verſammlung hervorgingen, ſo auch in den Herzen recht Vieler einen lauten Anklang gefunden haben. Groß und ſchwierig iſt die Aufgabe, die wir zu löſen haben. Frankfurt ſoll ſein erſtes öffentliches Denkmal dem erſten Dichter ſeiner Zeit errichten. Alle kleinlichen Rückſichten, alle geringen nur Einzelnes betreffenden Meinungsverſchiedenheiten bei Seite ſetzend, ſollen Alle in dem einen Gefühle hoher Verehrung ſich begegnen, das Niemand, dem der Sinn für geiſtige Größe und Schönheit aufgegangen iſt, dem Dichter Goethe verweigern kann. Aber gerade dieſe Schwierigkeiten ſind es auch, die unſern Eifer verdoppeln, die unſere Beharrlichkeit erhöhen werden, und durch gemeinſames Wirken vieler Gleichgeſinnten mag leicht etwas Großes zu Stande kommen. Von jeher iſt es ein Zeichen der Einigkeit im Volke und des lebhaften Gefühls der eignen Würde, — aus dem alles Große entſpringt — geweſen, wenn das Vaterland ſeinen großen Männern öffentliche Denkmale errichtete. Hegen wir die Zuverſicht, daß das gleiche Streben, das auch in unſerm Vaterlande ſich mehr und mehr kund thut, und in deſſen Folge an ſo manchen Orten Deutſchlands öffentliche Denkmale theils im Entſtehen, theils ſchon entſtanden ſind, nicht auf einer bloß eitlen Nachahmungsſucht, ſondern auf dem neuerwachten und lebendigen Gefühle wahrer Volksthümlichkeit beruht. Goethe ſelbſt bedarf eines Denkmales nicht; in ſeinen eignen Werken lebt er für alle Zeiten fort; aber wir bedürfen deſſelben, und uns ſelbſt ehren wir, indem wir der Nachwelt ſagen, wie wir den großen Zeitgenoſſen zu würdigen, wie wir ihn zu ſchätzen verſtanden.

Indem nun die Direktion des Kunſtvereins dem ihr von der Generalverſammlung gewordenen Auftrage gemäß hiermit den erſten Schritt thut zur Verwirklichung des vorliegenden Planes, glaubte ſie jedoch, daß die Weiterführung deſſelben nicht ihr allein, ſondern einem weit größern, eigens deshalb zu bildenden Kreiſe von Verehrern des großen Dichters zuſtehe; denn nicht der Frankfurter Kunſtverein, ſondern Frankfurts Bewohner und wer ſich gleichen Sinnes an ſie anſchließen will, ſollen Goethe ein Denkmal bauen. Feſt vertrauend auf den wackeren Sinn unſerer Mitbürger, wandten wir uns deshalb an Sie, hochverehrte Herren, um Unterſtützung bei dieſem ſchönen aber ſchwierigen Werke; und wir freuen uns, ſagen zu können, daß von allen Seiten ſo lebendige Aeußerungen der regſten Theilnahme uns entgegengekommen ſind.

Nächſte Aufgabe für das hier verſammelte Comité wird es nun ſeyn, ſich förmlich als ſolches zu konſtituiren, um die Leitung der ganzen Angelegenheit vollſtändig zu übernehmen; und es würde mithin anmaßend ſeyn, wollte die Direktion des Kunſtvereins durch ſpezielle, dieſer Verſammlung zu machende Vorſchläge in Bezug auf das zu errichtende Denkmal, im Voraus die Thätigkeit des Comité beſchränken. Dagegen hält es die Direktion von der andern Seite für zweckmäßig, über einige der weſentlichen Punkte ihre eigene Anſicht unmaßgeblich mitzutheilen, und dies um ſo mehr, da ſie nach reiflicher Berathung und unter Zuziehung mehrerer anderer Freunde aus dem Publikum über dieſe Punkte vollkommen eines Sinnes war.

Was zunächſt die Organiſation des Comité ſelbſt anbelangt, ſo wurde daſſelbe mit Vorbedacht ſo zahlreich zuſammengeſetzt, weil es bei einem ſo wichtigen und großen Unternehmen ebenſo wünſchenswerth erſcheinen mußte, die Anſichten und Meinungen recht Vieler über daſſelbe zu vernehmen, als es im Intereſſe der Sache ſelbſt zu liegen ſchien, durch die Wahl von Männern aus den verſchiedenſten Kreiſen der Geſellſchaft ſich eines deſto lebendigeren und erfolgreicheren Einwirkens auf das ganze hieſige Publikum zu verſichern. Allein es iſt ebenſo einleuchtend, daß zur eigentlichen Leitung der Geſchäfte, namentlich auch, wenn es einmal gilt, das auf die Ausführung des Denkmals näher Bezügliche zu beſorgen, ein engeres Comité erforderlich wird, das wohl am zweckmäßigſten nur aus etwa ſieben Mitgliedern beſtehen möchte, wobei denn noch näher zu beſtimmen bliebe, wie weit dieſes engere Comité zu handeln bevollmächtigt werden ſoll, und in welchen Fällen daſſelbe an das größere Comité zu berichten oder daſſelbe zu Rathe zu ziehen hat.

Ein zweiter höchſt wichtiger Punkt betrifft die Art und Weiſe, wie die Herbeiſchaffung der nöthigen Geldmittel am beſten zu bewerkſtelligen ſeyn möchte. Wir dürfen uns nicht verhehlen, daß wir zur Herſtellung eines würdigen Denkmales einer ſehr großen Summe bedürfen. Durch die gewöhnliche Art des Sammelns von Unterſchriften vermittelſt eines bezahlten Dieners iſt eine ſolche Summe nicht aufzubringen. Welche Mittel aber in Frankfurt aufzufinden ſind, wenn Männer, von Eifer und Liebe zu einer Sache beſeelt, perſönlich ſich des Sammelns von Beiträgen unterziehen, davon ſind mehrere unſerer öffentlichen Inſtitute ſprechende Beweiſe. Wenn nun auch ein öffentlicher Aufruf an die Mitbürger zur Subſkription zu erlaſſen ſeyn wird; wenn es auch nicht ganz ohne Erfolg ſeyn mag, Subſkriptionsliſten etwa hier im Lokale des Kunſtvereines und an andern noch zu beſtimmenden Orten aufzulegen, ſo müſſen wir doch hauptſächlich bauen auf die perſönlichen Bemühungen ſämmtlicher Mitglieder dieſes Comité, indem ein Jeder ſucht, in ſeinem nähern oder fernern Kreiſe einen recht lebendigen Sinn für unſer Unternehmen zu erwecken, und recht eifrige Theilnehmer für daſſelbe zu gewinnen.

Da ferner auch im glücklichſten Falle die Vollendung des beabſichtigten Denkmales mehrere Jahre erfordern wird, ſo möchte es noch beſonders anzurathen ſeyn, Unterſchriften zu jährlichen Beiträgen auf eine Reihe von drei Jahren zu ſuchen, wobei jedoch natürlich auch

eine einmalige Gabe, und ſey ſie die kleinſte, als willkommen betrachtet werden wird. Wie denn überhaupt nichts erfreulicher wäre, als wenn eine ſo allgemeine Theilnahme in allen Klaſſen und Ständen unſerer Stadt für ein Denkmal zu Ehren Goethe's ſich regte, daß Jeder nach ſeinen Verhältniſſen ſein Scherflein dazu beitrüge.

Ferner möchte denn auch darüber zu entſcheiden ſeyn, ob man ſich bei dem Sammeln von Beiträgen auf hieſige Stadt allein zu beſchränken habe oder nicht. Man hat erſt vor Kurzem in einem öffentlichen Blatte die Meinung geäußert, ganz Deutſchland müſſe zu dieſem Denkmale beitragen, denn das Vaterland müſſe nachholen, was die Vaterſtadt unwiederbringlich verſäumt habe. Wir können dieſe letztere Anſicht nicht theilen; denn wir ſehen nicht ein, was die Vaterſtadt unwiederbringlich verſäumt hat, wenn drei Jahre nach dem Tode des Dichters noch kein öffentliches Denkmal die Stätte ſeiner Geburt bezeichnet, worin man bisher durch allzuvereinzelte Verſuche, die kaum zur Kenntniß des Publikums gelangten, das Zuſtandekommen eines ſolchen Denkmales eher verhindert, als befördert hat. Können und wollen Frankfurts Bewohner aus eignen Mitteln ihrem großen Mitbürger ein Denkmal errichten, wer würde ſich deß nicht erfreuen! Jedoch ſind auch wir der Anſicht, daß man nicht in eitler Selbſtgefälligkeit warme Verehrer unſeres Dichters aus andern Gauen des gemeinſamen Vaterlandes ausſchließen ſolle von der Theilnahme an unſerm ſchönen Werke. Im Gegentheile würden wir jede freiwillig dargebrachte oder auch durch perſönliche Verwendung eines Einzelnen vermittelte Gabe auch von andern Orten her als ein ſchönes Zeichen des gleichen Sinnes, als einen erfreulichen Beweis der allgemeinern Billigung unſeres Unternehmens willkommen heißen.

Was endlich die Art des Denkmals ſelbſt betrifft, — wenn es uns erlaubt iſt, dem Gange der Dinge ſo weit vorzugreifen, und auch darüber einige Worte zu erwähnen, — ſo war die Direktion des Kunſtvereins einſtimmig der Anſicht, daß daſſelbe ſeinen Zweck nur dann vollſtändig erreichen würde, wenn es unter freiem Himmel und wo möglich in einem beſuchten Theile der Stadt ſich befände. Demnach könnte es wohl nur in einer Bronzeſtatüe beſtehen, da für Werke in Marmor unſer Klima ſich durchaus nicht eignet, und Erz überhaupt weit dauerhafter iſt, als Marmor. Das Nähere werden wir natürlich dem zu erwählenden Künſtler überlaſſen müſſen, und wir können dies um ſo eher, da wir einer vertraulichen Mittheilung zufolge die Hoffnung hegen dürfen, daß der erſte der gegenwärtig lebenden Bildhauer, lebhaft für den vorliegenden Plan ſich intereſſirend, ſelbſt noch die Ausführung des Modells gerne übernehmen wird. Jedenfalls aber könnte die Ausführung des großen Modells von dem Guß der Statue ſelbſt getrennt werden, damit dieſer, wenn das Vertrauen in die Geſchicklichkeit der Frankfurter Künſtler hinlänglich gerechtfertigt erſcheint, von ſolchen ausgeführt, und dieſer Stadt die Ehre, eine ſo bedeutende Arbeit durch ihre Bürger vollbracht zu haben, zu Theil würde.

Als Ort zur Aufſtellung der auf einem ſchönen, etwa noch mit Basreliefs zu verzierenden Granitpiedeſtal befindlichen Bronzeſtatüe möchte ſich vielleicht am erſten die Roßmarktsallee eignen, da hier das Denkmal, obgleich in einem ſehr belebten Theile der Stadt, doch vor allzugroßem Gewühle und dem Drängen vorbeiraſſelnder Wagen geſchützt, und ſomit dem ruhigen Beſchauer zugänglicher und genießbarer iſt, als irgendwo ſonſt. Auch möchte für dieſen Ort am erſten die Einwilligung der betreffenden Behörden zu erlangen ſeyn, da es auf keine Weiſe zu erwarten iſt, daß man dieſen öffentlichen Spaziergang je zu andern Zwecken verwenden wird; was von andern ſonſt auch wohl geeigneten Orten nicht in gleichem Maße gelten möchte.

Damit überläßt nun die Direktion des Kunſtvereins alle weitere Beſtimmungen und Verfügungen dieſer verehrlichen Verſammlung ſelbſt und dem von ihr zu erwählenden engern Comité. Sie glaubt ebenſowohl eine heilige Pflicht erfüllt, als dem Wunſche eines großen Theils unſeres Publikums entſprochen zu haben, indem ſie auf dieſe Weiſe den erſten Schritt that zur Verwirklichung des vorliegenden Planes. Sie zweifelt aber auch nicht, daß dieſer Plan recht allgemeine Theilnahme finden wird, und überreich wird ſie ſich für ihre geringen Bemühungen belohnt finden, wenn nach wenigen Jahren ein öffentliches Denkmal zu Ehren Goethe's in unſerer Mitte ſich erhebt, um den ſpäteſten Enkeln zu verkündigen, daß auch in Frankfurts Mauern und zu unſerer Zeit der Sinn für geiſtige Größe und Schönheit in Aller Herzen lebendig glühte.

Nach Beendigung des vorſtehenden Vortrages entſpann ſich eine allgemeine Diskuſſion über mehrere der wichtigeren, auf das zu errichtende Denkmal bezüglichen Punkte, ſo wie über den jetzt weiter einzuſchlagenden Weg, wobei warme und Vertrauen erweckende Aeußerungen von den verſchiedenſten Seiten vernommen wurden. Mit den vorgetragenen Anſichten der Direktion des Kunſtvereins erklärte man ſich im Allgemeinen vollkommen einverſtanden; hielt es jedoch für zweckmäßig, die ſpezielle Diskuſſion und Beſchlußnahme hierüber einſtweilen noch zu verſchieben, theils um dem zu erwählenden engern Comité nicht vorzugreifen, theils um von dieſem den Gegenſtand noch genauer und mehr ins Einzelne bearbeiten zu laſſen. Bei der darauf vorgenommenen Wahl wurden die Herren G. v. St. George, Stadtbaumeiſter Heß, F. John, Senator Dr. Neuburg, Phil. Paſſavant, J. D. Paſſavant und Dr. Spieß zu Mitgliedern des engern Comité ernannt.

Schulweſen.

Oeffentliche Prüfungen.

Die öffentlichen Prüfungen der Schüler des Gymnaſiums ſind am 13—17. März im Schullokale zu der gewöhnlichen Unterrichtszeit gehalten worden, und die Progreſſionsfeierlichkeit findet am 20. März Nachmittags um 3 Uhr im Kaiſerſaale ſtatt.

Bei dieſer Gelegenheit treten mit Vorträgen auf:

Adolph Schmidt, Primaner: »Worauf gründet ſich die Ehrfurcht vor dem Alter?« Alexander Knoblauch, Sekundaner: »Vergleichung zwiſchen Demoſthenes und Phocion.« Friedrich Karl Freſenius, Sekundaner: »Ueber den wohlthätigen Einfluß der alten Literatur auf Geiſt und Herz.« Rudolph Hörle, Primaner: „Quam vim Homeri carmina in Graecorum eruditionem exercuerint?“

In der Einladungsſchrift zu dieſen öffentlichen Prüfungen und der Progreſſionsfeierlichkeit theilt Herr Rektor Dr. Joh. Theod. Vömel ein Verzeichniß der Frankfurter Gymnaſialprogramme von den Jahren 1737 bis 1837 als einen gewiß intereſſanten und dankenswerthen Beitrag zur Literaturgeſchichte mit.

Dieſe Schulprogramme — ſagt Herr Rektor Dr. Vömel — waren in der älteſten Zeit ihrer wahren Bedeutung nach ein Anſchlagebogen, worauf die Gegenſtände, welche bei der Schulfeierlichkeit, Prüfung, Progreſſion, Komödie, vorkommen ſollten, gedruckt waren, und womit zur Theilnahme eingeladen wurde. Dieſe Bogen, auch Patentes genannt, in dem Format der jetzigen Doktordiplome, wurden an einigen öffentlichen Orten angeſchlagen: am Barfüßer Kreuzgang, an Kirchenthüren u. dgl. Ebenſo mußten nach der Schulordnung vom Jahre 1626 die Theſes zu den Disputirübungen ad valvas angeſchlagen werden, damit, wer von den Gelehrten zugegen ſeyn wollte, es erführe. Der letzte Einladungsbogen dieſer Art erſchien im Frühjahr 1737. Im Herbſte 1737 wurde eine wohlthätige Aenderung mit dieſen Einladungsſchriften gemacht. Es ſind zwar ſchon früher, wie auf andern Gymnaſien, ſo auch auf dem hieſigen, gelehrte Diſſertationen bei beſonderen Gelegenheiten herausgegeben worden; das Gewöhnliche blieben die obenerwähnten Patente, wodurch man höchſtens den ſummariſchen Inhalt der Komödie oder des Redeaktus erfuhr. Allein als in dieſem für Wiſſenſchaften regeren Zeitalter, worin die Univerſität Göttingen gegründet wurde, und vieles andere geſchah, als auch von andern Gymnaſien an das hieſige öfter gelehrte Einladungsſchriften geſchickt wurden, reizte endlich dieſes zur Nacheiferung und das Konſiſtorium verordnete auf Betreiben ſeines Direktors, des Herrn Schöffen von Ochſenſtein, daß ſolche auch am Frankfurter Gymnaſium ausgegeben werden ſollten. Der damalige Rektor, Joh. Thom. Klumpff, wurde ſeines hohen Alters und bekannter Schwachheit wegen von dieſer neuen Arbeit freigeſprochen, zumal da man glaubte, daß demſelben ſeine Jahre Ruhm und Verdienſt genug beigelegt hätten. Es mußte daher die Abfaſſung dieſer Abhandlung der Konrektor Albrecht übernehmen. Von dieſem erſchien zur Einladung auf die Progreſſionsfeierlichkeit im Herbſte 1737: „de Genio seculi cum in moribus tum in litterarum studiis dominante.“

Vom Jahre 1747 an wurde die Progreſſion von dem Examen getrennt und jene gewöhnlich am Montag in der letzten Meßwoche, oft aber auch viel ſpäter gehalten, während die Examina, wie noch jetzt, vor die Geleitswoche fielen. Bisher war zu dieſen blos mündlich eingeladen worden, von nun an aber ſollten auch dieſe durch ein eigenes Einladungsprogramm feierlicher gemacht werden.

Vom Jahre 1805 an erſchienen vermöge Rathsbeſchluſſes jährlich nur zwei Programme, und vom Jahre 1822 an wurden Schulnachrichten und Lektionsplan immer dieſen Programmen angehängt.

Die Frequenz *) des Gymnaſiums war übrigens im verwichenem Winterhalbjahre folgende:

	Lutheraner	Reformirte	Katholiken	Israeliten	Zuſammen
Prima . . .	11	1	1	1	14
Sekunda . . .	14	2	5	4	25
Tertia . . .	20	2	3	2	27
Quarta . . .	21	1	3	3	28
Quinta . . .	26	1	3	1	31
Sexta . . .	13	2	—	—	15
Zuſammen	105	9	15	11	140

Beiträge zur Geſchichte der Topographie Frankfurts und ſeiner Umgebungen.

(Fortſetzung.)

Mehr als hundert Jahre vergingen ſeit Erfindung der Holzſchneide- und Kupferſtecherkunſt, ehe die Vervielfältigung einer Abbildung Frankfurts verſucht wurde. Dieſe älteſte Anſicht aus dem Jahre 1545 befindet ſich in Münſters Topographie und iſt in Holz geſchnitten; ſie iſt jedoch nichts weniger als eine treue Abbildung, ſondern lediglich ein ganz werthloſes, nur wegen ſeines Alters merkwürdiges Phantaſiebild. Ihr folgte ſchon 1553 ein zweiter Holzſchnitt, die Belagerung der Stadt im Jahre 1552 darſtellend, ein großes ſehr ſchätzbares Blatt von bedeutendem hiſtoriſchen und topographiſchen Intereſſe, durch Hans Grave von Amſterdam ausgeführt. Dieſes, ſo wie die ſpäter von Matthias Merian herausgegebene große perſpektiviſche Anſicht der Stadt Frankfurt wurde nicht ſelten kopirt. — Aehnliche Werke, wie die Merian's über Frankfurt (außer dem genannten großen Blatt beſitzen wir auch noch eine kleinere perſpektiviſche Anſicht der Stadt von der Nordſeite aus aufgenommen) hat die ſpätere Zeit nicht wieder hervorgebracht. Wir beſitzen zwar Anſichten in Menge, aber ein Blatt, welches ein ſo vollſtändiges Bild der ganzen Stadt in ihren innerſten Theilen lieferte, iſt nicht wieder erſchienen. Selbſt die neueſte Zeitepoche wieder auflebender Kunſt hat noch nichts Aehnliches hervorgebracht, wenn auch das Ehemannt'ſche Panorama Frankfurts von der Kirchthurmſpitze der Deutſchhauskirche aus aufgenommen, Morgenſterns Rundgemälde, von der Gallerie des Katharinenthurms aus gezeichnet, das Panorama von Frankfurt und ſeinen Umgebungen im Verlag von Wilmans und Naumann, hauptſächlich aber Delkeskamps ſchätzenswerthe Panoramen den erfreulichen Beleg liefern, daß es wenigſtens an Kräften nicht fehlt, Aehnliches hervorzubringen. Die Maſſe der weniger bedeutſamen Bilder hieſiger Stadt aus älterer

*) Vgl. Jahrb. Bd. 8. S. 47.

und neuerer Zeit darf ich hier wohl unerwähnt laſſen, da deren Aufzählung einen unverhältnißmäßigen Zeitaufwand erfordern, zudem nichts weniger als intereſſant ausfallen dürfte. Ich war bemüht, Ihnen wenigſtens aus jedem Jahrhunderte vom 16ten bis 19ten eine Anſicht als Probe zu Ihrer unmittelbaren Betrachtung vorzulegen und gehe nun zu der Aufzählung der Pläne über.

So viel Rühmliches ich auch von den Männern zu ſagen vermochte, welche, wie Merian, in künſtleriſcher Beziehung für die Topographie früherer Jahrhunderte gearbeitet haben, ſo wenige ausgezeichnete Denkmale ihrer Wirkſamkeit haben uns doch die Geometer jener Zeitperiode hinterlaſſen. Könnten wir nicht gewiſſermaßen die beiden genannten großen perſpektiviſchen Anſichten aus dem 16ten und 17ten Jahrhundert im Hinblick auf ihre Genauigkeit in der Darſtellung, allenfalls auch als Pläne betrachten, ſo müßten wir für dieſe Zeitperiode ganz leer ausgehen. Erſt mit dem 18ten Jahrhundert erſchienen eigentliche Pläne, worauf jedoch noch immer die Hauptgebäude nicht im Grundriſſe, ſondern in perſpektiviſcher Anſicht erſcheinen. Hierher gehört der von Seutter verlegte große, ſowie der von Bodenehe hiernach bearbeitete kleinere Plan, vieler andern kompilatoriſcher Arbeiten nicht zu gedenken. Thomas war der Erſte, welcher im Jahre 1783 die neue Epoche planimetriſcher Darſtellungskunſt für Frankfurt mit ſeinem geometriſchen (das heißt ſogenannten geometriſchen, denn es gründet ſich die Zeichnung hauptſächlich auf oberflächliche Anſchauung und frühere mangelhafte Arbeiten dieſer Art, während ſehr weniges gemeſſen zu ſeyn ſcheint), ich ſage alſo mit ſeinem geometriſchen Plane eröffnete und ſich hierdurch ein bleibendes Verdienſt erworben hat, ſo mangelhaft auch ſein Verſuch ausgefallen war. Ihm folgte Ulrich, ſeine Pläne ſind allbekannt; hinſichtlich der Genauigkeit laſſen ſie wenig mehr zu wünſchen übrig, obſchon auch ſie, ſtreng genommen, noch nicht als geometriſche Riſſe zu betrachten ſind. Die Maſſe der Pläne, welche nach dieſen Quellen bearbeitet wurden und auf Selbſtſtändigkeit daher keinen Anſpruch machen können, übergehe ich hier mit Stillſchweigen und bemerke nur noch, daß eines der Mitglieder unſeres Vereines, Herr Geometer Kutt, vielleicht bald Muße finden dürfte, uns mit einem vollkommnen genauen Grundriſſe von Frankfurt, wie ſolcher bei dem gegenwärtigen Stande der Vermeſſungskunſt erwartet werden darf, zu beſchenken. Die erwähnten Pläne befinden ſich ſämmtlich zu Ihrer Einſicht aufgelegt. Schließlich darf es übrigens nicht unerwähnt bleiben, daß ſich hierher bezügliche geometriſche Handriſſe bei unſeren Behörden und in Privathänden in ziemlicher Anzahl vorfinden, und daß dem verſtorbenen Münzrathe Bunſen, welcher deren viele hinterlaſſen hat, das Verdienſt gebührt, der Erſte geweſen zu ſeyn, welcher mit ſolcher geometriſcher Schärfe arbeitete, daß ſeine Aufnahmen als mathematiſch richtige Bilder der Grundflächen angenommen werden können, womit alſo das höchſte Ziel der topographiſchen Bildungskunſt im Weſentlichen erreicht erſcheint.

(Schluß folgt.)

Bürgeraufnahmen im Jahr 1837.

Am 8. März:

55) Herr Jakob Eckert, aus Pommersfelden, den 9. Januar 1808 geb., kath., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 8. Dez. v. J., auf Ehelichung der hieſigen Bürgers- und Schuhmachermeiſterswitwe, Frau Dor. Char. Schmidt, geb. Bräuer, als Schuhmachermeiſter. G. 87 wohnhaft.

Am 10. März:

56) Herr Chriſtian Friedr. Benkard, den 24. Januar 1805 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., Candidatus theologiae, dermalen Lehrer an den hieſigen Volksſchulen. G. 49a wohnhaft.

57) Herr Phil. Friedr. Bräutigam, den 2. April 1812 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., als Glaſermeiſter. K. 18 wohnhaft.

58) Herr Joh. Jak. Diel, aus Gedern, den 26. Oktober 1798 geb., luth., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 19. Juli v. J., auf Ehelichung der hieſigen Bürgerstochter, Jgfr. Maria Scheld, als Schreinermeiſter. D. 74 wohnhaft.

Am 13. März:

59) Herr Ernſt Wilh. Böing, den 23. April 1811 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., Oberlieutenant bei hieſiger Gensd'armerie. B. 217 wohnhaft.

60) Herr Joh. Val. Heerdt, den 3. Sept. 1807 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., Unterlieutenant bei hieſigem Linienmilitär. J. 267a wohnhaft.

Am 15. März:

61) Herr Joh. Herm. Wirſing, den 1. Febr. 1813 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., als Goldarbeitermeiſter. G. 13 wohnhaft.

62) Frau Maria Eva Wiegel, geb. Ewald, aus Steinheim, kath., des hieſigen Bürgers und Schneidermeiſters, Herrn Albr. Phil. Wiegel, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 10. Nov. v. J.

Aufnahmen in das israelitiſche Bürgerrecht.

Am 10. März:

28) Herr Bernhard Jak. Rindskopf, den 7. Dez. 1801 geb., hieſiger israel. Bürgersſohn, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 12. Januar, als Handelsmann. A. V wohnhaft.

☞ Von den Frankfurter Jahrbüchern werden in Zwiſchenräumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hieſige Beſtellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Poſtämtern und Buchhandlungen. Aufſätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einſender, wenn ſie es wünſchen, ſtreng verſchwiegen.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J No. 152.

Frankfurter Jahrbücher.

No. 21. Dienſtag den 21. März 1837. **Bd 9.**

Inhalt: Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt. — Bericht von den Verhandlungen der geſetzgebenden Verſammlung (nämlich: die Verhältniſſe der evangeliſch-proteſtantiſchen Volksſchulen und die Errichtung einer Schule nach der Bell-Lancaſter'ſchen Methode betr.) (Fortſetzung.) — Generalverſammlung der Geſellſchaft zur Beförderung nützlicher Künſte und deren Hülfswiſſenſchaften. — Rechnungsablage der hieſigen Sparkaſſe vom Jahr 1836. — Rechnungsablage der hieſigen Erſparungsanſtalt vom Jahr 1836. — Bürgeraufnahmen.

Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 21. März 1755 wird Herr Lieutenant Matthias Servas Schmidt zum Mitgliede des Bürgerkollegs und den 27. Juni 1759 zum Rathsgliede erwählt. Er ſtarb den 20. Dezember 1768.

Den 22. März 1726 werden dahier — wie ein Zeitgenoſſe berichtet — „zwei junge Burſche, davon der eine von Frankfurt und der andere von Sachſenhauſen gebürtig war, wegen begangener vielen Diebſtähle gehängt. Sie hatten ihre Delicta ohnerachtet ganz halsſtarrig geläugnet."

Den 23. März 1809 werden neue Artikel und Ordnung für das Bierbrauerhandwerk dahier publizirt.

Den 24. März 1588 ſtirbt Herr Chriſtian Ziegler von Weißkirchen bei Urſel, welcher ſeit 1573 evangeliſch-protheſtantiſcher Prediger dahier geweſen war.

Bericht von den Verhandlungen der geſetzgebenden Verſammlung.

XVII. (oder 9te auſſerordentliche) Sitzung.
Mittwoch den 15. März 1837. Vormittags 10 Uhr.
(Fortſetzung.)

Die in der heutigen Sitzung verleſenen, bereits in der vorigen Nummer dieſer Blätter erwähnten ſchriftlichen Vorträge der Herren J. C. C. Knoblauch, Dr. G. A. Rapp und J. Glock:

den Zuſtand des evangeliſch-proteſtantiſchen Volksſchulweſens betr.,

ſind nachſtehenden Inhalts:

1) Vortrag des Herrn J. C. C. Knoblauch:

„Ich halte es für meine Pflicht, mich über die Verhältniſſe des evangeliſch-proteſtantiſchen Volksſchulweſens *) hiermit unumwunden auszuſprechen, da ich den Bericht der Kommiſſion in mancher Beziehung nicht genügend oder dringend genug glaube, bitte aber um Ihre Nachſicht und Belehrung im Fall ich irrte!

Nach den früheren Anträgen bei dieſer hochanſehnlichen Verſammlung und nach deren einſtimmigen Beſchlüſſen wurde bei hohem Senat die Reviſion des evangeliſchen Volksſchulweſens beantragt. Ich finde nun, daß dies im eigentlichen Sinne nicht geſchehen iſt, denn nicht alle Behörden wurden befragt, was ihre Anſicht ſey, und man beſchränkte ſich lediglich auf die Erörterung und Erwiederung der zur Sprache gekommenen Klagen und Wünſche; hierdurch verſäumte man aber der Wurzel des Uebels auf die Spur zu kommen, und dies iſts, worauf ich gewünſcht hätte, daß der Kommiſſionsbericht dringlicher eingegangen wäre.

Ich erlaube mir indeſſen dem Bericht zu folgen, und werde am Schluß dieſes auf die Wurzel des Uebels zurückkommen. Was die Vorſchläge zur Verbeſſerung der Lehrergehalte betrifft, ſo finde ich ſolche ungenügend an ſich und formell nicht beſtimmt genug ausgedrückt; ungenügend, da weder von 700 fl. noch 800 fl. ein verheiratheter Lehrer leben kann, und man wird wohl nicht im Ernſte verlangen, daß der Lehrer in gezwungenem Cölibat verharre — formell nicht beſtimmt genug ausgedrückt, denn wenn geſagt wird, es ſolle die Beſoldung eines anfänglich mit 600 fl. angeſtellten Lehrers — „nach mehrjähriger treuer Amtswirkſamkeit auf 700 fl. erhöht werden," ſo iſt der Ausdruck mehrjährig ſo ſchwankend, daß mir die Erſetzung deſſelben dringend erſcheint, wenn nicht die ganze Propoſition umgeſtaltet werden ſollte — welch Letzteres mir aber um ſo nöthiger erſcheint, will man wirklich die Lage der Volksſchullehrer verbeſſern, und damit zugleich das Gedeihen der öffentlichen Erziehung wahrhaft befördern, weshalb ich mir erlaube darauf anzutragen, daß man unter konſequenter Anwendung des ohnlängſt in dieſer Verſammlung zu ſo ſchönem Erfolge verfochtenen Grundſatzes „der Mann müſſe von ſeinem Amte leben können" *), die Gehalte der ordentlichen Lehrer an unſern Volksſchulen auf dieſelbe Summe bringe, welche die ordentlichen Lehrer an der Muſterſchule, als jährliche Beſoldung beziehen, und zwar ſo, daß der neu ernannte Lehrer ſich mit der Anfangsbeſoldung von 600 fl. zu begnügen, dann aber je nach 2 oder 3 Jahren in den Genuß von weiteren 100 fl. bis zur Erreichung des Maximums zu gelangen

*) Vgl. Jahrb. Bd. 3. S. 153—156.

*) S. Jahrb. Bd. 8. S. 217. Bd. 9. S. 15.

habe, (jetzt 1100 fl. und 4 Gilbert Holz). Die Verwirklichung dieſes Antrags würde ich als eine Gerechtigkeit erkennen, da die Lehrer an den Volksſchulen einen wenigſtens ebenſo mühſamen Dienſt haben, als die Lehrer an der Muſterſchule.

Ueber die Andeutung, es möge künftig die Anſtellung von Fachlehrern beliebt werden, habe ich noch ſehr genaue Erkundigungen eingezogen, und würde mich nun dahin ausſprechen, daß ſolches im Verein mit Klaſſenlehrern am zweckmäßigſten ſey, da ſich dieſe zur Handhabung einer guten Schuldisciplin bisher bewährt haben, dagegen verwende man dieſelben nicht zu Lehrzweigen, denen ſie nicht gewachſen ſind, und nehme Fachlehrer zum Schreib-, Zeichnen- und Sprachunterricht an, ſo wird das Ganze beſſer gefördert, und auch möglicherweiſe noch Oekonomie dabei erſcheinen.

Was die Aufhebung der Widerruflichkeit der Anſtellung und Erleichterung des Eintritts der Lehrer in das Bürgerrecht betrifft, ſo ſehe ich nicht ein, warum gerade die Volksſchullehrer in einem endloſen Proviſorium leben und keinen Anſpruch auf das hieſige Bürgerrecht haben ſollen, während die Lehrer am Gymnaſium und der Muſterſchule ſolcher demüthigenden und beugenden Stellung niemals preisgegeben werden, um ſo weniger als den Volksſchullehrern auf wiederholtes Suppliciren der Beſcheid gegeben wurde, es würde dies wohl ſeiner Zeit geändert werden; mir ſcheint eine Anſtellung ſehr zweckmäßig, die ein Individuum einer vorgängigen etwa dreijährigen Prüfung unterwirft, dann aber ohne beſondere Klauſeln erfolgt und zum Bürgerrecht oder Beiſaſſenſchutz zuläßt.

Die Kommiſſion ſpricht endlich noch den Wunſch aus, daß eine Reorganiſation des ganzen Schulweſens hohem Senat empfohlen werden möge. Allein die Quelle des Uebels berührt ſie nicht, ſolche iſt aber allein in der verfehlten Dotation und der Stellung, in welcher ſich das evangeliſche Schulweſen befindet, zu ſuchen. Eine Dotation muß einen gewiſſen Betrag zum Nutzen einer Sache jährlich im Staatsbudjet aufnehmen, nicht aber zuvörderſt auf die Zahlungsfähigkeit oder die Theilnahme des Publikums ſpekuliren, um ſolche möglichſt klein zu leiſten; hierdurch wird der Verwaltungsbehörde alles raſche Eingreifen zu Verbeſſerungen, die Geld koſten, unmöglich gemacht, und es kommen Fälle vor, die wahrhaft lächerlich erſcheinen, wenn z. B. eine nicht vorher verwilligte Ausgabe gemacht worden iſt. Das zweite iſt die Stellung, wie ſolche dermalen beſtehet; jetzt iſt aber das evangeliſche Volksſchulweſen weder eine Staatsanſtalt noch eine Privat- oder Gemeindeanſtalt, das eine oder andere muß ſolches aber im ganzen Sinne des Worts ſeyn, wenn Gutes daraus erwachſen ſoll. Nach der Konſtitutions-Ergänzungsakte Art. 35 u. 39. ſollte es eine Gemeindeanſtalt werden, und alle frühere Akten deuten auch deutlich darauf hin; es iſt aber ein Zwitterding daraus geworden, und ſo erklärt ſich das Zurückgehen der Anſtalt, oder wenigſtens deren Unbehaglichkeit in ſo mancher Beziehung!

Möge es daher einer hochanſehnlichen Verſammlung gefallen, darauf bei hohem Senat anzutragen, daß das evangeliſche Volksſchulweſen als Gemeindeanſtalt künftig behandelt werde und als ſolche eine fixe Dotation erhalte, bis ſolches aber geſchehen wird, oder eine Reorganiſation des geſammten Erziehungsweſens in unſerer Vaterſtadt Platz finden kann, ſey derſelbe zu erſuchen, den Mißſtand der nicht zahlenden Schüler aufzuheben, und die Verbeſſerung der Stellung der Volksſchullehrer in jeder Hinſicht baldmöglichſt herbeizuführen.«

---

2) Vortrag des Herrn Dr. G. A. Rapp:

»In dem Zuſtande des hieſigen Volksſchulweſens ſind hauptſächlich dadurch große Mißſtände und Inkonvenienzen herbeigeführt worden, daß man ſich bei Ausführung des Art. 39. der Konſtitutions-Ergänzungsakte nicht genau an die daſelbſt enthaltenen Vorſchriften gebunden hat.

Nach Maßgabe jenes Artikels ſollte nämlich

vorerſt der Bedarf des Religionskultus und des Schulweſens ausgemittelt, und

demnächſt für die eigene Dotation beider Bedürfniſſe geſorgt werden.

Nun hat man ſich aber lediglich darauf beſchränkt,

den Bedarf des Religionskultus auszumitteln, und hierfür eine eigene Dotation zu beſtimmen.

Hinſichtlich des Schulweſens iſt überall kein Bedarf ausgemittelt, noch weniger für eine eigene Dotation im wirklichen Sinne des Wortes geſorgt, ſondern nur geſagt worden:

das ſtädtiſche Aerar werde für verpflichtet erklärt, denjenigen Bedarf, welcher durch das Schulgeld oder die ſonſtigen Einkünfte der Schulen nicht gedeckt ſeyn werde, jederzeit aus den Staatsmitteln unmittelbar zu ergänzen *).

Daß bei dieſer Beſtimmung eine gute Abſicht, nämlich die obgewaltet habe,

jederzeit nach den jeweiligen Verhältniſſen den Schulbedarf vollkommen zu decken, und denſelben nicht auf eine fixe Summe zu beſchränken, wodurch etwa in ſpäteren Zeiten dem Unterrichtsweſen und der fortſchreitenden Kultur nachtheilige Hemmniſſe entgegentreten könnten,

iſt zwar auf der einen Seite unverkennbar; aber ebenſowenig iſt auf der andern Seite zu läugnen,

daß hierdurch dieſe gute Abſicht dennoch nur unvollſtändig erreicht wird, und überdies ſogar mannigfaltige Störungen, ja Widerſprüche mit unſerer ganzen Staatsverfaſſung in finanzieller und ökonomiſcher Beziehung, zum Nachtheile der Schulen ſelbſt ſowohl, als des Publikums, nicht beſeitigt erſcheinen.

Das Schulgeld und alle ſonſtige ähnliche Einkünfte, worauf man den Bedarf der Schulen zunächſt angewieſen hat, ſind offenbar Eingänge und Zuflüſſe ganz prekärer,

*) S. Dr. J. H. Bender Verhandlungen der geſetzgebenden Verſammlung in den Jahren 1816—1831. S. 202 flg. und Geſetz- und Statutenſamml. Bd. 4. S. 206—208.

zufälliger Natur. Das Schulgeld iſt von der Frequenz der Schüler abhängig, kann alſo zu Zeiten viel, zu Zeiten wenig betragen. Wie es hierbei mit den Schülern *armer* Eltern, mit den desfallſigen Zahlungen der Spendeſektion, deren Deficit, dem dadurch nöthig werdenden Aerarial-Zuſchuß, den zeitraubenden, unnöthigen ja ſogar verwirrenden Abrechnungen und Benachtheiligungen der *zahlenden* Schüler u. dgl. m. beſchaffen iſt, darüber verbreiten ſich ohnehin die vorliegenden Akten zur Genüge!

Von *Zufälligkeiten ſoll* und *darf* aber in einem wohlgeordneten Staate das Schulweſen, welches *die Seele des Staatslebens* iſt, nicht abhängig ſeyn! *Ob etwas* und *wie viel* an Schulgeld und ſonſtigen Einkünften der Schulen eingeht, das iſt für die Stellung und den Zweck der Schule eine ganz *außerweſentliche*, ganz *gleichgültige* Frage. Ganz *unabhängig* hiervon, muß der *Bedarf* ausgemittelt und rund, prompt und ſicher gedeckt ſeyn. Die Schule muß *ſo* organiſirt, muß ſtets *ſo* fundirt und mit paraten Mitteln verſehen daſtehen, daß ſie *alles Erforderliche* leiſte, die Schülerfrequenz mag groß oder klein, die Schüler mögen der Mehrzahl nach zahlungsfähig oder arm ſeyn.

Dieſe unabweisbare Aufgabe kann aber nur dann als gelöſt betrachtet werden, wenn man

entweder, wie es eigentlich der Art. 39. der Konſtitutions-Ergänzungsakte klar und deutlich ausſpricht, für den auszumittelnden *Bedarf* des Schulweſens — ohnbeſchadet einer im Laufe der Zeiten etwa erforderlich werdenden Erhöhung — ebenſo, wie für den Bedarf des Religionskultus, eine *eigene, natürlich nicht von Zufälligkeiten abhängige, Dotation* annoch beſtimmt,

oder,

wenn der jeweilige Bedarf des Schulweſens, ebenſo wie der Bedarf der übrigen Aemter und Staatsbehörden, in dem jährlichen General-Status exigentiae vorgelegt, geprüft und verwilligt wird.

Durch die letztgenannte Behandlungsweiſe iſt zugleich den verfaſſungsmäßigen oberſten Staatsbehörden die Möglichkeit gegeben, die gehörige Aufſicht, Controle und Maßnahme über dieſen hochwichtigen Zweig der Staatsverwaltung auszuüben, und gegen momentane Stockungen und unbillige und ungerechte Kompenſationen — wovon bedauerliche Erfahrungen zur Genüge vorliegen — ſichere Gewähr geleiſtet.

Bei der Feſtſetzung dieſes Bedarfs iſt aber ebenſowenig, als bei Feſtſetzung des Bedarfs für andere Staatsverwaltungszweige, z. B. für den Bedarf des Gerichtsweſens, des Polizeiweſens, des Forſtweſens u. dgl. m. *nach dem Betrage der Einkünfte* zu fragen und überall nicht zu erwägen, ob viel oder wenig *arme* Kinder bei der Frequenz der Schule konkurriren.

Die Feſtſetzung und Bezahlung dieſes Bedarfs iſt eine Staatspflicht an und für ſich, eine *unmittelbare heilige Pflicht*.

Was dagegen am Ende des Jahres an Schulgeldern und ſonſtigen Schuleinkünften ſich ergibt, iſt ein *blos zufälliger* Erſatz, der billig in die *allgemeine* Staatskaſſe zurückfließt, wie dies bei allen übrigen Aemtern, Stellen und Behörden der Fall iſt, die ebenfalls ſämmtlich, und zwar aus wohlweiſem und tieferwogenem, auf bekannte kaiſerliche Reſolutionen baſirten Grunde, *keine beſondere Kaſſe* und *keine beſondere Kaſſenverwaltung* haben.

Außer den Vortheilen ſtets parater Deckungsmittel für den Bedarf, und der Wahrung des bei uns geltenden ſtaatsverfaſſungsmäßigen Grundſatzes der jährlichen Verwilligung und Kontrolirung des Bedürfnißſtandes *aller* Adminiſtrationszweige, mithin auch des Schulweſens, würde durch eine ſolche Einrichtung beſonders noch *der* große, weſentliche Vortheil und Unterſchied erzielt werden,

daß *nunmehr*, wie es auch in dem Begriffe und dem Prinzipe einer wahren und wirklichen Dotation liegt, das Aerar *principaliter* für den Bedarf des Schulweſens verhaftet wäre,

während es nach der ſeitherigen Einrichtung

dafür blos *ſubſidiär* und zwar noch obendrein ohne direkte Kontrole der geſetzgebenden Verſammlung und der ſtändigen Bürgerrepräſentation zu haften hatte.

Ich erlaube mir daher den Antrag zu ſtellen:

die geſetzgebende Verſammlung wolle, *falls* und *inſolange* ſie es überhaupt nicht für geeigneter erachte, daß der vollſtändige Bedarf des Schulweſens ausgemittelt und dafür gleichfalls, wie für den Religionskultus eine eigene — von allen in Schulgeld und ſonſtigen zufälligen Einnahmen unabhängige — Dotation beſtimmt werde, hohen Senat erſuchen,

den jeweiligen Bedarf der Schulen, gleichwie den Bedarf aller übrigen Aemter und Stellen in dem jährlichen General-Status exigentiae aufzuführen, und zugleich zu bewirken, daß das Schulgeld und die übrigen Schuleinkünfte von dem Aerar, gleichwie dies auch bei dem Gymnaſium der Fall iſt, als zufälliger Erſatz vereinnahmt werden.«

---

3) Vortrag des Herrn J. Glock:

»In allen Staaten Deutſchlands wird darauf geſehen, daß die Volksſchulen immer mehr vervollkommnet werden, und zwar auf Koſten des Staats, und das Schulgeld, welches allda (z. B. in Würtemberg und Baden) bezahlt wird, iſt ſo unbedeutend, daß es nur als eine Vergütung für die Schreibmaterialien angeſehen werden kann. Hier iſt es das Gegentheil, denn es werden von den Schulgeldern nicht unbedeutende Beiträge zu den Unkoſten für die Freiſchüler in den Volksſchulen geliefert. Es iſt aber wahrlich an der Zeit, daß dieſem Uebelſtand abgeholfen wird, da bei den jetzigen Zeitverhältniſſen, beſonders die Mittelklaſſe unſerer Bürgerſchaft außer Stand geſetzt iſt, ferner Beiträge zu obigem Zweck zu geben, und darum die endliche Errichtung von Freiſchulen ein ſehr nothwendiges Bedürfniß.

Es iſt zwar bekannt, daß man von jeher gegen die Errichtung von Armenſchulen geeifert, und ſolches als gegen die Humanität ſtreitend hinzuſtellen geſucht hat. Auch ſcheint man in dem Gedanken, die Kinder armer Eltern in einer beſonderen Schule unterrichten zu laſſen, etwas Hartes zu finden, was ich aber durchaus nicht finden kann, indem ja alle die verſchiedenen Schulen dahier lauter Abſonderungen der Kinder voneinander, je nach den Vermögensumſtänden ihrer Eltern ſind.

So löblich nun ſolche Geſinnungen auch ſind, ſo darf doch nicht verkannt werden, daß in allen Lebensverhältniſſen eine Unterſcheidung ſtattfinden muß. Ich bin der Anſicht, daß diejenigen Eltern, welche ihre Kinder nicht auf das Gymnaſium, in Inſtitute oder in die Muſterſchule ſchicken, wo die Zweige der Unterrichtsertheilung weit vielfältiger ſind, als in den übrigen Schulen, ſolches gewiß nicht in der Abſicht thun, ihre Kinder weniger lernen zu laſſen, als diejenigen, welche genannte Anſtalten beſuchen können; ſondern daß es lediglich deshalb nicht geſchieht, weil dazu ihre Mittel nicht hinreichen, wie ſchmerzlich es denſelben auch ſeyn mag, ihren Kindern den Unterricht nicht verſchaffen zu können, welchen die Kinder ihrer wohlhabenderen Mitbürger um eine höhere Bezahlung genießen, und doch iſt meines Wiſſens noch niemals etwas dafür gethan worden, um eine Gleichſtellung in Hinſicht des Schulunterrichts für diejenigen Kinder herbeizuführen, deren Eltern das Schulgeld in den Volksſchulen bezahlen, noch hat man dieſes jemals als gegen die Humanität ſtreitend angeſehen. — Soll aber eine Ausnahme ſtattfinden, ſo darf ſie gerechter Weiſe nicht zum Nachtheil derjenigen Eltern eintreten, welchen ihr Verhältniß nicht geſtattet, ihren Kindern einen theureren Unterricht zu verſchaffen und dennoch waren es nur dieſe, welche bis daher durch die Freiſchüler benachtheiligt wurden.

Unverdiente Armuth iſt keine Schande. Wenn daher diejenigen Eltern, welchen es ihre Mittel nicht geſtatten, ihren Kindern einen beſſeren Schulunterricht angedeihen zu laſſen, dieſelben in die Volksſchulen, gegen Bezahlung des Schulgeldes, zu ſchicken keinen Anſtand nehmen, ſo ſehe ich auch nicht ein, warum die Kinder armer Eltern ſo zu beklagen ſind, wenn ſie in einer Freiſchule unentgeldlichen Unterricht erhalten. Man hat zwar geſagt, daß ſolch armen Kindern von Anderen deshalb ein Vorwurf gemacht werde; allein dieſem wären die Kinder, welche gegen Bezahlung in die Volksſchule gehen, von denjenigen, welche höhere Schulanſtalten beſuchen, ebenfalls ausgeſetzt.

Geiſtesgaben und Talente ſind an keinen Stand, an keine Reichthümer und an keine Schulanſtalt gebunden und viele Beiſpiele älterer und neuerer Zeit beweiſen, daß Kinder armer Eltern große Staatsmänner, Gelehrte und Künſtler geworden ſind, und Gottlob! unſere Vaterſtadt beſitzt die Mittel, um, wenn ſich ein beſonderes Talent unter unſeren armen Kindern zeigt, demſelben zu ſeiner Entwicklung behüflich zu ſeyn, ſey es nun als Gelehrter, Künſtler oder Handwerker, darum kann es gewiß nicht getadelt werden, wenn zur endlichen Erleichterung und Beruhigung derjenigen Eltern, welche ihre Kinder, gegen Bezahlung des Schulgeldes, in die Volksſchule ſchicken, eine Freiſchule errichtet wird.

In dem Kommiſſionsbericht ſowohl, als auch in dem anliegenden Separatvotum finde ich die Mängel nicht angedeutet, an welchen unſere evangeliſchen Volksſchulen hauptſächlich leiden, welche ich ſchon in der Sitzung dieſer hochanſehnlichen Verſammlung vom 27. April v. J. ſchriftlich vorzutragen *) die Ehre hatte, und welches Votum damals an dieſe verehrliche Kommiſſion abzugeben beſchloſſen wurde, das ich aber bei Durchleſung der Akten nicht vorgefunden habe, noch weniger aber Mittel angegeben, um eine ſchnelle und wirkſame Verbeſſerung für dieſelben herbeizuführen.

Das größte Uebel, was in den Volksſchulen beſteht, iſt die zu kurze Zeit des täglichen Schulunterrichts, wodurch die Eltern gezwungen werden, noch Privatſtunden für ihre Kinder zu bezahlen. Daß bei Errichtung der Volksſchulen es nicht die Abſicht war, daß die Eltern außer dem Schulgelde auch noch Privatſtunden bezahlen ſollten, erinnere ich mich von dem verſtorbenen Herrn Konſiſtorialrath Pfarrer Kirchner gehört zu haben, welcher auf eine desfallſige Frage erklärte: „Die Kinder, welche die Volksſchulen beſuchen, müſſen ſo vollkommen darin unterrichtet werden, daß ſie keines weiteren Unterrichts mehr bedürfen.“ Daß aber die Lehrer in den Volksſchulen nicht ſo bezahlt werden, daß ſie ihre ganze Zeit dem Unterricht daſelbſt widmen können, ſondern genöthigt ſind, noch andere Erwerbsmittel aufzuſuchen oder auch ſich das noch Fehlende durch Privatunterricht zu erringen, iſt ein großer Nachtheil für obige Eltern. Würden dagegen die Lehrer ſo bezahlt, daß ſie, wie es für einen ſo mühevollen Beruf wohl verlangt werden darf, ſorgenfrei auch ihrem Amte abwarten könnten, ſo könnte man auch die Lehrſtunden vermehren und die Privatſtunden würden alsdann zur großen Erleichterung vieler Eltern von ſelbſt wegfallen.

Ein weiteres Uebel iſt, wie oben geſagt, die Ueberfüllung der Volksſchulen durch die Freiſchüler und dieſem kann nur allein durch die Errichtung von Freiſchulen abgeholfen werden.

Damit jedoch meine Abſicht hinſichtlich der Errichtung von Freiſchulen nicht mißkannt und etwa die Unterſtellung gemacht werde, daß die Kinder armer Eltern, meiner Meinung nach, weniger lernen ſollten als Andere, muß ich bemerken, daß in dieſen Freiſchulen meinem Wunſche gemäß ganz daſſelbe gelehrt werden möchte, wie in den übrigen Volksſchulen — und daß ich lediglich in der dadurch zu bezweckenden Verminderung der Kinder in den letzteren, die alleinige Möglichkeit einſehe, daß die Lehrer die Anzahl ihrer Schüler zu überſehen, und denſelben den Unterricht auch in der Vollkommenheit zu ertheilen vermögen, worauf die bezahlenden Eltern denn doch einen gerechten Anſpruch zu machen haben.

Demnach erlaube ich mir darauf anzutragen, daß dieſe hochanſehnliche Verſammlung ſich dahin ausſprechen möge,

*) S. Jahrb. Bd. 7. S. 138 u. 139.

1) daß hoher Senat die nöthige Einleitung treffen möge, damit durch Errichtung weiterer Schulgebäude zu Freiſchulen den gerechten Klagen der noch Schulgeld zahlenden Eltern abgeholfen werde;
2) daß die Lehrer in den Volksſchulen eine, ihren Leiſtungen entſprechende Salarirung zugeſichert erhalten, und zwar ſo, daß ſie nicht nöthig haben, außer dem Schulunterricht noch Privatunterricht zu geben, daß endlich
3) den Eltern aus der Mittelklaſſe unſerer Bürgerſchaft in der Weiſe eine Erleichterung verſchafft werde, daß durch Vermehrung der Lehrſtunden in den Volksſchulen, der bis jetzt unentbehrliche Privatunterricht überflüſſig gemacht werde.«

Die Diskuſſion wird nunmehr eröffnet und verbreitet ſich zunächſt über den Antrag des Herrn J. Glock wegen Errichtung einer Freiſchule. Die Verſammlung ſprach ſich jedoch auf die vom Herrn Präſidenten geſtellte Umfrage:

ob man vor Fortſetzung der Diskuſſion über den Kommiſſionsbericht, die Frage wegen Errichtung einer Freiſchule in Betracht ziehen wolle, oder nicht?

mit 35 Stimmen gegen 22 und 2 ſuspendirte hierüber verneinend aus.

Wegen vorgerückter Zeit wurde die weitere Berathung auf die nächſte Sitzung vertagt und hiermit die heutige beendigt.

XVIII. (oder 10te auſſerordentliche) Sitzung.
Samstag den 18. März 1837. Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart ſämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder mit Ausnahme der Herren C. Weigenand, J. W. Siebert, Brofft-Schury, ſämmtlich entſchuldigt und erſetzt durch die Herren J. T. Ronnefeldt, Schunk-Harnier, Dr. Pfarr, ferner der Herren J. N. Weichand, M. Borgnis, M. Scharff, A. Gontard, Schöff v. Günderrode, Sen. Dr. Gwinner, Aktuar Dr. Thomas, Senator Dr. Neuburg, ſämmtlich ebenfalls entſchuldigt, ſodann der Herren Dr. Cretzſchmar, C. Heitefuß, Major v. Lukacsich, v. Mettingh, J. J. Ohlenſchlager, Siebert-Städel, L. Wurſter.

§. 77. Auf der Tagesordnung war:
1) Fortſetzung der Berathungen über den Kommiſſionsbericht vom 27. Dez. v. J.: den Zuſtand des evangeliſch-proteſtantiſchen Volksſchulweſens betr.,
2) Kommiſſionsbericht vom 27. Dezember v. J.: die Errichtung einer Schule nach der Bell-Lancaſter'ſchen Methode betr.

§. 78. Zuvörderſt wird der als Suppleant neu eingetretene Herr Dr. Pfarr nach Vorſchrift der Konſtitutions-Ergänzungsakte in Eidespflichten genommen.

Nach Verleſung und Genehmigung des Protokolls der vorigen Sitzung wird hierauf die Berathung über den Kommiſſionsbericht:

den Zuſtand des evangeliſch-proteſtantiſchen Volksſchulweſens betr.

fortgeſetzt, und

1) auf vom Herrn Präſidenten geſtellte Umfrage mit 50 Stimmen gegen 2 und 8 ſuspendirte beſchloſſen:

Es ſey als Grundſatz anzunehmen, daß in den evangeliſch-proteſtantiſchen Volksſchulen künftig für jedes Kind das volle Schulgeld bezahlt werden müſſe; weßhalb die Spendeſektion des allgemeinen Almoſenkaſtens zu veranlaſſen ſey, von den Spenden ihrer Alumnen, welche ſchulfähige Kinder haben, wo möglich ſucceſſive und verhältnißmäßige Abzüge zu machen, um dieſe Beiträge zu dem Schulgelde dieſer Kinder zu verwenden. Für das alsdann noch Fehlende ſeyen ihr die erforderlichen Geldmittel zur Hand zu ſtellen, und gleichzeitig auf eine billige Ermäßigung im Ganzen thunlichſt hinzuwirken.

Die Diskuſſion verbreitet ſich nunmehr über die Vorträge der Herren J. C. C. Knoblauch und Dr. Rapp in Betreff der Dotation des Schulweſens, und es wurde

2) nach gepflogener Diskuſſion, auf vom Herrn Präſidenten geſtellte weitere Umfrage mit 45 Stimmen gegen 17 beſchloſſen:

Auch ſey der Senat zu erſuchen, zu veranlaſſen, daß der Bedarf des evangeliſch-proteſtantiſchen und katholiſchen Schulweſens ausgemittelt, und dafür gleichfalls, wie für den Religionskultus, eine eigene Dotation beſtimmt werde.

§. 79. In Betreff der Verbeſſerung der Beſoldungen der Volksſchullehrer erfolgte

3) auf vom Herrn Präſidenten geſtellte Umfrage mit 38 Stimmen gegen 20 der Beſchluß:
a) Es ſeyen diejenigen Lehrer, welche ſeit der Errichtung der Volksſchulen zur Zufriedenheit ihrer Vorgeſetzten ihr Amt verwaltet, und bisher nur einen Gehalt von ſechshundert Gulden bezogen haben, auf ſiebenhundert Gulden zu ſtellen, und
b) künftig der Gehalt eines jeden auf halbjährige Aufkündigung angeſtellten Lehrers auf 600 fl. zu beſtimmen, jedoch nach dreijähriger treuen Amtswirkſamkeit auf 700 fl., und nach weiterer ſechsjährigen untadelhaften Amtsführung auf 800 fl. zu erhöhen.

Wegen vorgerückter Zeit wurde die weitere Berathung auf die nächſte Sitzung vertagt, und nach Verleſung und Genehmigung des Protokolls die heutige aufgehoben.

Generalverſammlung
der Geſellſchaft zur Beförderung nützlicher Künſte und deren Hülfswiſſenſchaften.

Dienſtag den 14. März 1837.

§. 489. Nach verleſenem und genehmigtem Protokolle der letzten Sitzung *) wurden Herr geh. Finanzrath Deines zu Hanau und Herr Karl Julius Gräf, Schullehrer dahier, beide vorgeſchlagen durch den Herrn Prä-

---

*) S. oben S. 87—90.

ſidenten, und Herr Philipp Emden, Handelsmann, vorgeſchlageu durch Herrn H. H. Hildebrand, zu wirklichen Mitgliedern der Geſellſchaft aufgenommen.

§. 490. Hierauf wurde verleſen: Bericht der Direktion der Sonntags- und Gewerbſchule, womit ſie anzeigt, daß am 26. Februar d. J. eine abermalige Schüleraufnahme ſtattgefuuden habe, und es zugleich für zweckmäßig erachtet, daß der kürzlich gegründete Leſeverein, nicht wie früher beſchloſſen worden ſey, mit Ende April, ſondern ſchon Ende März geſchloſſen werde.

Sie ſpricht dabei die Hoffnung aus, daß jener Leſeverein mit Anfang Oktober d. J. wieder kräftig ins Leben treten werde, und giebt Kenntniß von der Theilnahme, die man dieſem Inſtitute erwieſen, indem ihm von der Andreäiſchen Buchhandlung 25, und von Herrn Engelmann 12 wichtige und nützliche Werke zum Geſchenk übermacht worden wären.

Schließlich zeigt die Direktion den Beſtand ihrer Schulen vom vergangenen Monate an.

§. 491. Zufolge des verleſenen Berichtes der Sparkaſſe über deren Geſchäftsumſatz im Monat Februar

	fl. kr.	fl. kr.
d. J. waren am 1. Februar baar in Caſſa		6,269. 1
dazu kamen:		
1) 66 neue Anlagen und		
2) 199 Zuſchüſſe im Geſammtbetrage von	12,857. 41	
3) Erlös von verkauften Frankfurter Obligationen . .	10,570. 22	
4) Zinſen auf denſelben ſo wie von Hypotheken und einer recheneiamtlichen Schuldverſchreibung	2,948. 52	26,376. 55
Hiervon gingen ab:		
1) für 93 Saldo und		
2) 148 à Conto-Rückzahlungen zuſammen	22,469. 27	
3) halbjährige Lokalmiethe und bezahlte Senſarie . . .	310. —	22,779. 27
blieben am 1. März baar in Caſſa fl.		9,866. 29

Zugleich wurde die jährliche Bilanz des Inſtituts vom Jahre 1836 vorgelegt und beſchloſſen:
dieſelbe *) im Archiv zu deponiren.

§. 492. Hiernächſt wurde die Rechnungsablage der Erſparungsanſtalt vom Jahre 1836 vorgelegt und beſchloſſen:
dieſelbe **) dem Druck zu übergeben und an die Mitglieder der Geſellſchaft zu vertheilen.

§. 493. Hierauf wurde über die vom 4. bis zum 7. Mai ſtattfindende Blumen- und Pflanzenausſtellung ein gedrucktes Programm vorgelegt und unter die anweſenden Mitglieder der Geſellſchaft vertheilt.

§. 494. Sodann wurde ein Bericht der für den Blindenunterricht niedergeſetzten Kommiſſion verleſen, worin geſagt wird:

*) Dieſe Bilanz folgt unten S. 139.
**) Sie folgt ebenfalls unten S. 140.

Die Kommiſſion habe ſeither hauptſächlich dahin getrachtet, von den hier domicilirenden bildungsfähigen Blinden eine möglichſt genaue Kenntniß zu gewinnen, wonach in einer am 12. d. M. gehaltenen Kommiſſionsſitzung, auf vorgängige durch das Intelligenzblatt publicirte Aufforderung und von Seiten des Herrn Pfarrer Dr. König, noch insbeſondere beſchickt, fünf blinde Kinder, lauter Knaben (in Begleitung ihrer Eltern resp. Pflegeltern) zum Behufe einer mit denſelben vorzunehmenden Unterſuchung und Prüfung ſich eingefunden hätten. Von denſelben ſeyeu zwei (in dem Alter von 10 bis 12 Jahren) bereits Zöglinge einer hieſigen öffentlichen Schule, zwei andere (in dem Alter von 5 und 6 Jahreu) ſeyen muntere Kuaben, von denen ſich hoffen laſſe, ſie würden ſich, bei gehöriger Unterweiſung, einſt ebenfalls gedeihlich entwickeln, und nur einer, 6 Jahr alt, könne jetzt noch nicht als bildungsfähig gelten. Die Eltern, resp. Pflegeeltern der erwähnten Kinder hätten ſich, auf ſpezielles Befragen, mit Vergnügen bereit erklärt, dieſelben der von der Geſellſchaft projektirten Unterrichtsanſtalt für Bliude, ſobald dieſe gegründet ſeyn würde, zu übergeben.

§. 495. Sodann wurde angezeigt, daß die Direktion der Kranken- und Invaliden-Unterſtützungskaſſe für Buchdrucker *) darum nachgeſucht habe, ihr zu ihrer nächſten Sonntag ſtatthabenden Generalverſammlung die Lokalitäten der Geſellſchaft überlaſſen zu wollen.

Da dieſer Anſtalt zu gleichem Zwecke ſchon früher das Lokal der Geſellſchaft eingeräumt worden war, wurde beſchloſſen: den Herrn Präſidenten zu ermächtigen, jener Anſtalt unſer Lokal für den nächſten Sonntag zu überlaſſen.

§. 496. Auf verleſenes Schreiben des Herrn J. M. Minner, worin derſelbe nachſucht, ihm das Sitzungszimmer des Vorſtands für einige Sonntage überlaſſen zu wollen, um daſelbſt öffentliche Vorträge, betreffend eine Anſicht über Entwickelung der menſchlichen Begriffe durch Sprache, Entſtehung, Weſen und Eigenthümlichkeiten der menſchlichen Sprache ſelbſt und Umgeſtaltung des Volksunterrichtsweſens unentgeldlich halten zu können, wurde beſchloſſen: dem Herrn J. M. Minner zu dieſem Zwecke das Sitzungszimmer der Geſellſchaft zu überlaſſen.

§. 497. Auf Vortrag des Präſidiums, löbl. Direktion der Mittelſchule habe den Wunſch ausgeſprochen, ihr für die Prüfungen ihrer Schule die ſämmtlichen Säle der Geſellſchaft überlaſſen zu wollen, wurde beſchloſſeu: den Herrn Präſidenten zu ermächtigen, löbl. Direktion der Mittelſchule anzuzeigen, daß man ihr mit Vergnügen die Geſellſchaftsſäle überlaſſe.

§. 498. An Korreſpondenz und Geſchenken wurden angezeigt:

1) Schreiben der Handwerksſchulen zu Caſſel vom 25. Februar d. J.

2) Schreiben der Geſellſchaft der Küuſte und Gewerbe zu Würzburg vom 12. v. M., womit zugleich

*) Vgl. Jahrb. Bd. 8. S. 50.

mehrere Druckſchriften und Berichte über jene Anſtalt eingeſandt wurden.

3) Inaugural-Diſſertation des Herrn Dr. med. Alexander de Bary: „Disquisitio chemica aquae fontis, qui est prope Francofurtum, appellati Grindbrunnen.“

4) Schreiben des Herrn S. D. Oppenheim über die hier zu errichtende Unterrichtsanſtalt für Blinde, womit derſelbe mehrere Schriften über dergleichen Anſtalten überſchickt. Beſchluß: Es ſind dieſe Gegenſtände im Archive und in der Bibliothek zu verwahren, und den Einſendern der verbindlichſte Dank der Geſellſchaft zu erſtatten.

Womit dieſe Generalverſammlung beſchloſſen wurde.

Rechnungsablage der hieſigen Sparkaſſe von 1836.

	Am 31. Dezember 1835 *) hatten		
3749	Einleger an Kapital und Zinſen gut		fl. 760,042. 16 kr.
	Im Laufe des Jahres 1836 wurden eingelegt:		
219	neue Einlagen 803 Zuſchüſſe im 1ſten Termin . .	fl. 56,026. 37 kr.	
198	" " 667 " " 2ten "	" 56,135. 25 "	
192	" " 716 " " 3ten "	" 56,166. 39 "	
609	2186 Summa		fl. 168,328. 41 kr.
4358	Einleger . . . . zuſammen		fl. 928,370. 57 kr.
	Dagegen wurden zurückbezahlt:		
277	Total 374 à Conto im 1ſten Termin	fl. 78,463. 39 kr.	
215	" 213 " " " 2ten "	" 59,962. 22 "	
187	" 193 " " " 3ten "	" 43,576. 26 "	
679	780 Summa		fl. 182,002. 27 kr.
3679	Einlegern bleiben an Kapital		fl. 746,368. 30 kr.
	Die Zinſen hiervon bis zum 31. Dezember 1836 betragen		" 16,326. 37 "
			fl. 762,695. 7 kr.

Bilanz der Sparkaſſe am 31. Dezember 1836.

HB Fol.	Activa.	Gulden im 24 fl. Fuß.	kr.	HB Fol.	Passiva.	Gulden im 24 fl. Fuß.	kr.
7	**Hypotheken-Conto** vorräthige 48 gerichtliche erſte Inſätze	630373	44	6	**Einleger-Buch-Conto** 3679 Einleger haben am 31. December 1836 gut an Capital und Zinſen	762695	7
8	**Obligationen-Conto** vorräth. 198 Stück hieſ. Stadt-Obligat.	150450	—	11	**Reſerve-Fonds-Conto** derſelbe beläuft ſich dato einſchließlich fl. 494. 49 kr. früherer Geſchenke auf	53585	29
9	**Intereſſen-Conto** die abgelaufenen Zinſen bis zum 31. December 1836: von Hypotheken . . . fl. 6251. 10; " Obligationen . . " 2819. 54	9071	4				
34	**Caſſa-Conto** an baarem Gelde vorräthig	25985	48				
10	**Mobilien-Conto** an vorhandenen Mobilien	400	—				
		816280	36			816280	36

---

*) Vgl. Jahrb. Bd. 7. S. 63.

Rechnungsablage der hieſigen Erſparungsanſtalt vom Jahre 1836.

Aus dieſer eilften Rechnungsablage *) ergiebt ſich nachſtehendes Reſultat:

Es war nämlich am Ende des Jahres 1836 der Beſtand der Einlagen nach den wöchentlichen Beiträgen folgender:

Zahl der Einleger	zu 12 kr.	zu 24 kr.	zu 36 kr.	zu 48 kr.	zu fl. 1.	zu fl. 1. 12 kr.	zu fl. 1. 36 kr.	zu fl. 2.	zu fl. 3.	zu fl. 4.	zu fl. 5.
692	51	249	121	73	114	17	17	30	10	2	2

Geldumſatz im Jahre 1836.

Im Laufe des Jahrs.								Am Ende des Jahrs.			
Einzahlungen der Einleger.		Verzinſung.			Rückzahlungen.			Guthaben der Einleger.		Kapital der Anſtalt.	
		An die Einleger No.	Betrag		deren Zahl.	Betrag					
fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
26,677	56	1 — 1024	1492	49	397	24,585	38	52,567	29	53,962	9

Bilanz vom 31. Dezember 1836.

Activa.	fl.	kr.	Passiva.	fl.	kr.
Guthaben der Erſparungsanſtalt bei der Sparkaſſe laut Einlegebuch No. 1935. B.	53,962	9	Guthaben von 689 aktiven Einlegern	52,384	10
			und 6 ohne Beitrag mit . . .	219	9
			Reſervefond der Erſparungsanſtalt .	1394	40
	53,962	9		53,962	9

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 7. S. 18.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1837.

Am 17. März:

64) Herr Karl Wilh. Friedr. Marſchall, den 16. September 1811 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., als Handelsmann. L. 31 wohnhaft.

Aufnahmen in das israelitiſche Bürgerrecht.

Am 10. März:

29) Herr Moſes Michel Getz, den 15. März 1801 geb., hieſiger israel. Bürgersſohn, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 12. Januar, als Handelsmann. A. LXXX wohnhaft.

Am 17. März:

30) Herr Samuel Goldſchmidt, den 28. Juni 1807 geb., hieſiger israel. Bürgersſohn, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 2. Februar, als Handelsmann. Vor dem Allerheiligenthor wohnhaft.

31) Herr Moritz Herſchhorn, den 10. Januar 1811 geb., hieſiger israel. Bürgersſohn, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 2. Februar. B. XIVb wohnhaft.

☞ Von den Frankfurter Jahrbüchern werden in Zwiſchenräumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hieſige Beſtellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Poſtämtern und Buchhandlungen. Aufſätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einſender, wenn ſie es wünſchen, ſtreng verſchwiegen.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J No. 152.

Frankfurter Jahrbücher.

No. 22. Dienſtag den 28. März 1837. **Bd 9.**

Inhalt: Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt. — Anſichten über die Eiſenbahn-Angelegenheiten, nämlich: III. Ueber den Stapelplatz der Wiesbader Eiſenbahn bei Frankfurt am Main. IV. Der Kampf um die Eiſenbahnaktien. V. Die Eiſenbahn-Spekulation und nebenbei eine Jeremiade. VI. Beherzigungen. — Handelsrecht. — Beiträge zur Geſchichte der Topographie Frankfurts und ſeiner Umgebungen. — Bericht über das Wirken der israelitiſchen Männer-Krankenkaſſe im Jahr 1836. — Ein Handelsſtaat. — Fingerzeige zur Abwendung von Gefahr. — Dienſtanſtellung. — Lebensanſichten. — Bürgeraufnahmen.

Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 25. März 1766 ergeht eine Rathsverordnung, vermöge deren ſich die Meßfremden den Koſten nächtlicher Beleuchtung ihrer Meßläden nicht entziehen ſollen.

Den 26. März 1366 gebietet Kaiſer Karl IV. von Prag aus den Herren, den Städten und allen Getreuen des Reichs, verſchiedene Perſonen, welche zu Frankfurt vorflüchtig geworden, wenn ſie zu ihnen kommen, aufzuhalten, und dazu behilflich zu ſeyn, daß ſie wegen ihres gegen Kaiſer und Reich, ſo wie gegen Rath und Gericht zu Frankfurt begangenen Frevels Genugthuung leiſten.

Den 27. März 1337 verſpricht Kaiſer Ludwig V. dem Rath und der Stadt zu Frankfurt, daß weder er noch ſeine Nachkommen der Stadt Mainz oder einer andern Stadt Meſſe oder Markt geben ſollen, welche den Frankfurter Meſſen ſchädlich ſeyn möchten.

Den 28. März 1797 ergeht dahier eine Rathsverordnung zum Nahrungsſchutze des Schreinerhandwerks.

Den 29. März 1357 gebietet Kaiſer Karl IV. von Karlſtein aus dem Ulrich von Hanau, ſeinem Landvogt in der Wetterau, daß er dem Rathe zu Frankfurt gebiete, die dortigen Gewandſchneider bei ihren althergebrachten Gewohnheiten zu handhaben.

Anſichten über die Eiſenbahn-Angelegenheiten *).

III. Ueber den Stapelplatz der Wiesbader Eiſenbahn bei Frankfurt am Main.

Die Nützlichkeit, ja Nothwendigkeit einer Eiſenbahn zwiſchen Frankfurt, Wiesbaden und Mainz iſt nunmehr außer Zweifel geſtellt, deren Ausführung ſicher und bald vorauszuſehen. Auch der für die zu verbindenden Städte und das dazwiſchen liegende Land allein erſprießliche Zug (auf dem rechten Mainufer) iſt jetzt beſtimmt. Der Lauf der Bahn, wie er durch das Terrain bedingt wird, iſt Sache des Ingenieurs; die genaue Beſtimmung aber, wo die Enden der Bahn die einzelnen Städte berühren ſollen, hängt mehr von der Bequemlichkeit der Einwohner, dem leichteren ungehinderten Ab- und Zugang zu dem Abfahrtsorte u. dgl. m., als von dem Terrain ſelbſt ab, welches ſich im Gegentheil unter dieſe höheren Forderungen fügen muß. Eine öffentliche Beſprechung der Vorzüge, welche die verſchiedenen möglichen Abfahrtsorte von hieſiger Stadt gewähren, dürfte daher in dieſen Blättern nicht ungeeignet ſeyn.

Für eine auf dem rechten Mainufer von Frankfurt nach Wiesbaden zu führende Bahn kann nicht wohl ein anderer Abfahrtsort gedacht werden, als in der Nähe der jetzigen Mainzer Chauſſee, rechts oder links von derſelben, immer ſo nahe als möglich an der Stadt ſelbſt.

Für einen Ausgangspunkt rechts von der Chauſſee, etwa an den jetzigen Zimmerplätzen ſpricht 1) der leichte und direkte Zugang mittelſt der Mainzer Chauſſee; 2) der Umſtand, daß die jetzige Chauſſee dann zwiſchen Frankfurt und Höchſt nicht von der Eiſenbahn durchſchnitten zu werden braucht, und 3) ein vielleicht etwas feſterer Boden als im eigentlichen Gallenfelde.

Links von der Chauſſee iſt ein vollkommen geeigneter Platz wohl nur gerade der Gallenſtraße gegenüber neben oder etwas hinter den beiden neuen daſelbſt befindlichen Gartenhäuſern. Für dieſen Abfahrtspunkt ſcheinen folgende Umſtände zu ſprechen. Wird zu dieſem Behufe die ſchon öfter projektirte Anlegung eines Thores gerade der Gallenſtraße gegenüber in Ausführung gebracht, ſo iſt dann der Stapelplatz näher an einem Stadtthore, alſo in unmittelbarer Verbindung mit dem Innern der Stadt, als dies an irgend einem andern Thore ſtattfinden kann. Die Kommunikation der Eiſenbahn mit der Stadt durch das neue Gallenthor hat aber vor der durch das Bockenheimerthor zu bewirkenden noch den Vorzug, daß ſie hauptſächlich, ja ſo ziemlich allein durch die Gallenſtraße ſtattfinden wird, die, da ſie bis jetzt keine andere Verbindung als mit der neuen Mainzergaſſe vermittelt, hinlänglich Raum und

*) Daß eine ſolch wichtige und ſo mannichfaltige Intereſſen berührende Angelegenheit zur öffentlichen Erörterung und zur Kundgebung verſchiedenartiger Anſichten unabweislich veranlaſſe, iſt eben ſo natürlich als erwünſcht. Wir werden daher mit gewiſſenhafter Unpartheilichkeit gerne auch ferner hierzu unſere Spalten öffnen. Vgl. oben S. 110 u. 111. (Anm. d. Red.)

Ruhe darbietet, während die Bockenheimerſtraße außer dem Verkehr nach Bockenheim, Rödelheim, Hauſen und von da nach dem Gebirg auch den ſo ſehr lebhaften nach Höchſt und weiter vermittelt. Dieſer daſelbſt in allen Arten von Fuhrwerken ſtattfindende Verkehr wird durch die Eiſenbahn, wenn auch vermindert, doch unmöglich ganz abſorbirt werden, namentlich aber werden die Frucht-, Mehl- und Aepfelwägen ꝛc. nach wie vor den größten Theil des Vormittags die Bockenheimerſtraße oft in doppelter Reihe beſetzt halten. Bei ſolchen Umſtänden iſt es gewiß nicht nur nützlich, ſondern wohl auch unerläßlich, einer jetzt ſchon ſo lebhaften Kommunikation, deren nothwendig durch eine Eiſenbahnverbindung eintretende bedeutende Steigerung noch gar nicht zu beſtimmen iſt, zwei Abflußwege durch das Bockenheimerthor wie bisher und durch ein neues Gallenthor zu verſchaffen, von denen das letztere dann die Verbindung mit der Eiſenbahn übernähme, das erſtere aber die ganze Kommunikation in allen übrigen Arten von Fuhrwerken behielte. Auch der Nachtheil, daß dann die Mainzer Chauſſee in der Nähe der Gallenwarte überſchritten werden muß, iſt wohl nur ein imaginärer, oder doch nur momentaner Nachtheil. Iſt nämlich die Bahn nach Mainz im Gange, ſo wird gewiß eine ähnliche nach Darmſtadt nicht lange auf ſich warten laſſen. Für dieſe aber iſt gewiß kein anderer Abfahrtsort vorausſichtlich, als auf dem Gallenfelde. Sollte man vorziehen wollen, ihn an die letzten Gärten jenſeits des Mains, der Windmühle gegenüber, zu verlegen, ſo würde, um die Bahn mit der Stadt nur irgend in engere Berührung zu bringen, an dieſer Stelle eine Brücke über den Main gebaut werden müſſen. Dann aber iſt es doch gewiß bei weitem vortheilhafter, lieber die Eiſenbahn über die Brücke bis aufs Gallenfeld zu führen, als die Menſchen über die Brücke einen ſolchen weiten Weg bis zum Abfahrtsort machen zu laſſen. Auf der andern Seite wäre es aber gewiß in mancher Hinſicht wünſchenswerth, wenn auch nicht zwei Bahnen (wie die Wiesbader und Darmſtädter) direkt zu verbinden, doch für beide denſelben Stapelort, dieſelben Bureaux oder wenigſtens dieſe an demſelben Ort zu haben. Läge aber unter dieſer Vorausſetzung dann der Abfahrtsort der Bahn nach Wiesbaden irgend rechts von der Mainzer Chauſſee, ſo müßte von der Darmſtädter Bahn die Chauſſee in der Nähe der Stadt durchſchnitten werden.

Sollten nicht von beſſer Unterrichteten dieſe Ausſichten durch uns unbekannte gewichtige Gegengründe widerlegt werden, ſo würde gewiß am paſſendſten der Gallenſtraße gegenüber der Abfahrtsort der Eiſenbahn nach Wiesbaden verlegt werden.

IV. Der Kampf um die Eiſenbahnaktien.

Seit der gefeierten Henriette Sontag, ſeit dem Hexenmeiſter Nicolo Paganini, hat man keine ſo belagerte Pforte, hat man kein ſolches Gedränge geſehen, wie bei den beiden Banquiershäuſern, wo es der Einzeichnung galt für Frankfurt-Wiesbader Eiſenbahnaktien. Kaum war in der Frühe die Bekanntmachung erſchienen, kaum war das Wort »Eiſenbahnaktien« vernommen worden, als ſich auch ſogleich die Eiſenbahnwuth einfand, eine Krankheit, deren contagiöſer Charakter nicht zu bezweifeln ſteht, nachdem ſie in wenigen Stunden nach ihrem erſten Erſcheinen faſt ſämmtliche Einwohner ſchon ergriffen hatte. Der erſte Andrang zum Einzeichnen geſchah größtentheils von Banquiers, Kaufleuten, Privaten und Begüterten, kurz von Perſonen, die die gezeichneten zehntauſend Gulden auch einzuzahlen vermocht hätten aus eignen Mitteln. Dann kam die Schaar der Spekulanten. Das Gedränge wurde ſtärker, der Kampf hitziger; man mußte nicht nur Mäntel und Oberröcke zurücklaſſen, ſondern bald auch Fetzen von jedem Kleide. Bald kam noch die bunte Menge aller hieſigen Gewerbtreibenden dazu, und endlich viele ausgeſendete Helfer und Helfershelfer, Schiebkärcher, Lehrlinge, Auslaufer, Handwerksburſche *), welchen eine Prämie von 3 bis 6 Kronthalern zugeſichert war, wenn ſie ſich durchdrängen und mit lesbarer Schrift ihren, oder einen aufgegebenen Namen in die Liſte eintragen konnten. Es iſt nicht leicht zu verkennen, welchen Kräften und Fähigkeiten hier die Konkurrenz eröffnet ward. Nicht Spekulation, nicht Unternehmung, nicht Geldmittel kamen in Betracht, ſondern lediglich ein ſtarker Arm und eine tüchtige Fauſt, um damit bei dem Unterzeichnen durchzukämpfen und eine Prämie zu erzielen, eine Prämie ſag' ich, denn um die Aktie ſelbſt war es den Wenigſten zu thun, auch würden ſie viele mit dem beſten Willen niemals beziehen können, obgleich durch die bedeutende Zahl der Unterſchriften, eine Aktie ſtatt 10,000 Gulden vielleicht nur ebenſoviel Kreuzer betragen dürfte.

Jene Scenen aber, der Fauſtkampf, die ertheilten Prämien, die erkauften Unterſchriften, aufgetrieben in den verborgenſten Winkeln der Stadt, waren das große Reſultat, waren die goldnen Früchte der für ein Eiſenbahn-Unternehmen lange gepredigten möglichſt größten Konkurrenz und Popularität, wobei nicht nur die Börſe, ihr Handel und ihre Agiotage ausgeſchloſſen, ſondern auch die eigentlichen Unternehmer, zu deren Gewinn man ſcheel ſah, unintereſſirt ſeyn ſollten. Es ſcheint aber, daß durch dieſe möglichſt größte Konkurrenz, durch dieſes Verlegen der Geſchäfte von der Börſe, ſozuſagen auf die Gaſſe, wenig oder nichts für das allgemeine Beſte gewonnen ward. Nur den Handelſtand hat man hiermit von dem Geſchäfte entfernt. Statt ſeiner figuriren Schacherer, Leute die von Haus zu Haus gingen, zu Unterſchriften aufforderten, die ſie im Voraus erhandelten, die durch Prämien und Verſprechungen alles in Aktivität geſetzt und für ihre Rechnung allerlei Namen in die Liſte gebracht haben, und die noch ferner jene Maſſe von Unterſchriften erhandlen und ſammeln werden, welche von Leuten herrühren, die an Einzahlen und Aktien nie gedacht haben.

Was inzwiſchen auch die Schattenſeite dieſer möglichſt größten Popularität und Konkurrenz ſeyn mag, um ſo

) Vgl. oben S. 120 u. 121 Note). (Anm. d. Red).

rühmlicher war andererſeits die von dem Comité bewieſene ſeltene Uneigennützigkeit. Mit dieſer Uneigennützigkeit halte es, mit ihr tröſte und befreunde ſich, wer bei dem großen Aktienkampf leer ausgegangen. Wer möchte auch den Glücklichen die nicht übermäßige Beute mißgönnen! Bleibt doch der größte, der ſchönſte Gewinn die Eiſenbahn ſelbſt, die das freundliche Wiesbaden, die Mainz und Biebrich in unſere nächſte Nähe verlegen und uns mit ihnen in die nachbarlichſten Verhältniſſe bringen wird. Hſr.

V. Die Eiſenbahn-Spekulation und nebenbei eine Jeremiade.

So ſehr die eigentlichen Unternehmer der hieſigen Eiſenbahnſpekulation *), unſere reichen Banquiershäuſer, **) für die dem Publikum mitleidsvoll bewilligte Theilnahme auf deſſen ergebenſten Dank rechnen mochten, ebenſo groß und allgemein iſt nun der Tadel, den ſie erfahren. Man fragt ſich, was die geringfügige Summe von 500,000 fl. für das reiche Frankfurt bedeuten könne; ob man dieſelbe nicht ſchon denjenigen zur Subſkription hätte ſtellen müſſen, welche durch das ganze Unternehmen ihrer Erwerbsquellen beraubt würden; ob in einem freien Staate nicht eine liberalere Geſellſchaft hätte gegründet werden ſollen, worin möglichſt viele Mitbürger gleicher Vortheile hätten theilhaftig werden können; warum denn überhaupt nur wenige Familien für ihren Reichthum noch das Monopol zur Erwerbung noch größerer Schätze erlangen müßten? Durch Monopoliſirung des Reichthums bilde ſich nach und nach eine Geldariſtokratie aus, die, wie die Geſchichte alter und jetziger Zeit lehre, die gefährlichſte von allen ſey, denn ſie ſey egoiſtiſch, hartherzig, wenig auf Ehre und Legitimität haltend, verweichlichend, und durch ihren übermäßigen Prunk die immer ärmer werdenden Millionen Menſchen zum Unmuth und gefährlichem Neide veranlaſſend. Sie ſey auch nie im Stande geweſen, nachdem ſie die Verdienſt-, Talent- und Adelsariſtokraten verdrängt habe, einen Staat auf ſeiner Höhe zu erhalten, als höchſtens durch Bajonette und Lanzen, und darum ſey ſie immer der Vorbote einer Militärdespotie geweſen. Wohlthätige Stiftungen hätte ſie allerdings zuweilen gemacht, aber nur um dadurch von einer gefährlichen Krankheit befreit oder nach dem Tode aus den Krallen des Teufels errettet zu werden, vor welchem ſie in der That noch mehr Reſpekt hätte, als vor dem lieben Gotte. Sie könnte auch dem Staate in ihren Kindern keine tüchtige Mitbürger erziehen, denn dieſe würden durch die Kinderbälle, Kinderſoireen, Kindertheater, Bedienten, Reitpferde u. ſ. w. ſchon in der Jugend für alles Hohe, Erhabene, für phyſiſche und moraliſche Kraftentwickelung gänzlich verdorben. An dem Wohlergehen des Staates könnte ſie nur inſofern eine Freude finden, als er die Zinſen für die gemachten Anleihen richtig zahle und von Zeit zu Zeit neue Anleihen mache, die ſie dann mit eignem und fremdem Gelde beſorgte, dabei aber vor allen Dingen die gehörigen Prozente gleich im Anfange für ſich in Abzug brächte, um dadurch nicht nur ihre eigenen Kapitalien zu decken, ſondern doppelt und dreifach wieder zu empfangen. Ob ein ſolcher Patriotismus nun wohl freudige Hoffnungen gewähre? Solche Urtheile hört man bei dieſer die ganze Bevölkerung wie zu einer großen Lotterie aufregenden Veranlaſſung fallen, und es kann nicht geleugnet werden, daß ſich darin eine bittere Wahrheit ausſpricht.

*) Vgl. Hannover'ſche Zeitung Nr. 63. (Anm. d. Einſ.)

**) Wer ſonſt noch hinter den Couliſſen ſteht, iſt *bis jetzt* noch nicht ganz klar! (Anm. d. Einſ.)

VI. Beherzigungen.

Bei Aufnahme der Unterſchriften zur Eiſenbahn waren alle Einwohner dazu geladen, aber kein Plan oder Statut publizirt worden. Folge davon iſt unter andern:

1) daß alle und jede dahier *in eigner Perſon* (denn ſo ſpricht die Einladung) unterzeichnet habende *Großjährige*, Männer, Weiber und ſelbſt Jungfern, wenn dergleichen ſich ebenfalls zugedrängt haben ſollten, die wirklich dahier domiciliirt ſind, arm oder reich, Antheil pro rata an den 500,000 fl. haben.

2) Daß jene, welche die Unterzeichnung aufnahmen,

a) für die gehörige Schließung der Subſcribentenzahl, ſowie ſie ſich um 4 Uhr Nachmittags ergab, und

b) für die Ausſchließung aller hier *nicht domiciliirten*, aller *nicht Großjährigen* und aller *nicht ſelbſt*, ſondern durch Bevollmächtigte gezeichnet habenden, jenen die legal unterſchrieben haben, verhaftet ſind. Letztere dürfen nicht zum Beſten gehalten werden; dieſes würde aber geſchehen, wenn man ihre Rate durch bedingungswidrige Unterſchriften wollte ſchmälern oder geſetzlich unverbindliche Mitgeſellſchafter nämlich Minderjährige ſich beigeſellen laſſen. Die Einladung verbürgte ausdrücklich die Abſicht der möglichſten Vertheilung der Antheile; was allerdings weggefallen wäre, wenn irgend ein Bevollmächtigter für Hunderte von Anderen, ja für Tauſend und mehr, die ihn alsdann erkaufen mußten, oder gar noch Angabe der Einſammler hätte zeichnen können. Die geforderte eigenhändige Unterſchrift war alſo kein leeres Wort. Es muß ſtreng dabei gehalten und hierüber öffentliche Ueberzeugung gewährt werden. Jede, wenn auch einer Liberalität äußerlich ganz ähnlich ſehende Abweichung hievon, können die Einſammler wohl auf ihre eigne Koſten und Rechnung unternehmen, nicht aber auf Koſten derer, die ſich zur Unterſchrift durchdrängen mußten.

3) Wo und inſofern die Unterzeichner nicht bereits beſtimmt ſich feſten Bedingungen unterworfen haben, haben ſie nach Maßgabe der beſitzenden Aktien ohne Ausnahme irgend einer Aktie, zu allem was mit dem Kapital unternommen werden ſoll, vorzüglich aber zu der Organiſation der Geſellſchaft ihre Stimme zu geben, namentlich wenn die höhere Konceſſion unter Bedingungen geſchähe, die für die ſämmtlichen Aktienbeſitzer

läſtig werden und nicht blos die Hauptunternehmer allein treffen ſollten. Denn Letztere ſind es zunächſt, die ſich betten wollen.

4) Da zur Zeit der Zeichnung noch keine obrigkeitliche Beſtätigung vorlag, dieſe aber billig nur mit Vorbehalt des Rechts jedes Dritten bewilligt werden kann, ſo hat auch für den Beſtätigungsfall das geſammte obige Recht der Unterſchriebenen auf die obervormundſchaftliche, ja ſtaatspolizeiliche Garantie der hohen Obrigkeit um ſo mehr Anſpruch, da die Beſtätigung, indem ſie ſolche entſprechende Bedingungen ſchuldiger Rechtsgewährung aufſtellt und das Reſultat der einzelnen Betheiligungen amtlich konſtatirt, zugleich allen Privatprozeſſen vorbaut.

5) Da die Einſammler, welche den bedeutenden Reſt der Aktien (ohne jene zu rechnen, die ſie, beſſer vorbereitet, im erſten Tumult hier und außerhalb einkiefen) ſich vorbehalten und das Publikum nach Gefallen betheiligen wollen, keine hieſige Auktorität und ſelbſt noch keine konceſſionirte Privatbehörde bilden, ſo können ihnen, wie anderwärts geſchehen, zu Laſten ihrer eigenthümlichen Aktien ſchwerere Bedingungen zum Vortheil des Aerars gemacht werden, ohnbeſchadet des bereits betheiligten ſonſtigen Publikums. Weigernden Falls werden ſich augenblicklich Unternehmer finden, die gern in die Stelle jener erſteren eintreten, dem Publiko ſeine geringe Betheiligung ohne Beſchwerung laſſen, und öffentliche ſchwerere Verbindlichkeiten ſogar ein Ausgebot oder im Weg der Submiſſion übernehmen und auch deshalb Kaution leiſten. Ueberhaupt aber kann und wird ſicher

6) die obrigkeitliche Konceſſion, wie es bei allen anonymen Geſellſchaften der Staatspolizei entſpricht, nicht ertheilt werden, als nach Prüfung der Statuten und Regulirung alles deſſen, was zur Vermeidung aller willkührlichen Unterdrückung oder Beherrſchung der übrigen Theilnehmer nöthig iſt.

Handelsrecht.

Sowohl im Handels- und Geſchäftsleben, als in der Gerichtspraxis herrſcht gewöhnlich die Anſicht, daß ein Käufer, wenn er beim Empfang ihm zugeſandter Waaren dieſelben nicht ſofort unterſuche, und, bei etwaigem Befund einer beſtellungswidrigen oder unpreiswürdigen Beſchaffenheit, dem Abſender und Verkäufer hiervon Anzeige mache und ſolche Waaren zur Dispoſition ſtelle, jedes Anſpruchs auf Entſchädigung verluſtig und unbedingt zur Zahlung des Kaufpreiſes verpflichtet werde.

Daß dieſe Anſicht jedoch nicht die richtige ſey, vielmehr gar manchen Modifikationen unterliegen könne, wird aus nachſtehendem Rechtsfalle erhellen, der um ſo intereſſanter ſeyn dürfte, als hier nicht nur keine Nachrichtsgebung und Dispoſitionsſtellung ſtattgefunden hat, ſondern ſogar vom Käufer Abſchlagszahlung geleiſtet und ein Theil der unpreiswürdigen Waare weiter verkauft, deſſenohngeachtet aber deſſen Recht auf Schadloshaltung anerkannt worden iſt.

Der Fabrikant A. in B. nämlich, welcher zwei Jahre früher dem hieſigen Handelsmann C. eine Parthie Mancheſter verkauft und zugeſandt, hatte Klage gegen letzteren auf Zahlung des Kaufpreiſes, abzüglich einer auf Abſchlag erhaltenen Rimeſſe, ſammt Verzugszinſen, erhoben.

Der Beklagte geſtand zwar, die qu. Waaren empfangen zu haben, bemerkte jedoch, ſie ſeyen kein Kaufmannsgut, ſondern ſchlechte Waaren geweſen, welche ihm ſeine Kunden vertrieben, wenigſtens bei denſelben Beſchwerden erregt hätten, mit der Bitte, den Kläger gegen Bezug der noch vorräthigen Waaren abzuweiſen, und zum Erſatz des durch dieſelben ihm verurſachten Schadens, wie auch in alle Koſten zu verurtheilen.

Die Replik des Klägers ging dahin, daß die Einwendung des Beklagten, der auf die qu. Waaren ſogar Rückzahlung geleiſtet, nach zwei Jahren viel zu ſpät komme. Beklagter habe immer nur Zeit zur Zahlung geſucht und Friſten verlangt, die ihm aber Kläger nicht hätte geſtatten können.

In der Duplik erklärte Beklagter, die ſchlechte Beſchaffenheit des Mancheſters hätte er, da dieſe Waare nach Handelsüſançen nur nach der äußerlichen Beſchränkung gekauft und gar nicht geöffnet zu werden pflege, nicht eher, als erſt beim Wiederverkauf, und als ſeine Kunden deswegen ausgeblieben und ihm den beim Ausſchneiden bemerkten Betrug zu wiſſen gethan hätten, erfahren. Dieſer Umſtand erkläre, warum ein Theil des Preiſes bezahlt worden ſey; ſolches könne aber Beklagtem nicht präjudiziren, da die jenſeitigen Allegationen auf Waaren, die beim Einkauf unterſucht, nicht aber auf ſolche, die auf Treu und Glauben erkauft worden, paßten. Die Entſchädigungsklage verjähre erſt mit Abfluß des 30ten Jahres. Daß Beklagter ſich Termin zur Zahlung ausgebeten habe, werde negirt.

Nach geſchloſſener Verhandlung erfolgte hierauf der Beſcheid:

> Es hat Beklagter ſeine Angaben, wasmaaßen die libellirte Waare, ſo er vom Kläger empfangen, kein Kaufmannsgut, d. i. keine gute, gerechte und unverfälſchte Waare geweſen, innerhalb Ordnungsfriſt sub desertionis poena, und vorbehältlich des Klägers Gegenbeweiſes, auch anderer Zuſtändigkeit darzuthun, dem vorgängig weiter erfolgen ſoll, was ſich zu Recht gebührt.

Dieſem Beſcheide waren folgende Entſcheidungsgründe beigefügt:

An und für ſich iſt zwar der Rechtsſatz bekannt und unbeſtritten, daß derjenige, welcher einen Theil von empfangener Waare ſchon wieder an andere verkauft hat, dieſelbige durch ſein eigenes Faktum für gut approbire und annehme, weniger nicht, daß derjenige, welcher eine Abſchlagszahlung, die der Beklagte ein ganzes Jahr nach dem Empfang der Waare gethan hat, leiſtet, hinſichtlich des Kaufpreiſes keine Einwendung mehr machen könne, wozu noch ferner auch dieſes kommt, und dem Kläger zur Seite ſteht, daß Beklagter ſelbſt nicht behauptet, durch den angeſetzten Preis über die Hälfte (ultra dimidium) verletzt worden zu ſeyn, und mithin

an Reſcindirung des Kaufs ſowohl nach gemeinem als hieſigen Rechten (Ref. II. tit. 2. §. 8.) aus dieſem Fundamente nicht zu denken iſt.

Allein da 1) ſowohl die Reform. Thl. II. tit. 9. §.3. ausdrücklich erfordert, als auch die beim Kauf und Verkauf beſonders unter Handelsleuten billig vorausgeſetzte gute Treu und Glauben es mit ſich bringt, daß der Verkäufer dem Käufer »gute, gerechte und unverfälſchte Waare« liefere; ſo kommt es, wenn dieſes nicht geſchehen iſt, auf die Beträchtlichkeit des zugefügten Schadens nicht mehr an, ſondern der Verkäufer, der ſolchen Falls ſeiner aus dem Kontrakt aufhabenden Verbindlichkeit nicht nachgekommen iſt, bleibt ſeinem Käufer mit der Klage aus dem Ver- und Erkaufvertrage verhaftet, den ihm durch bösliche Abſicht oder ſchuldvolle Nachläßigkeit (dolo seu culpa) ſolchergeſtalt zugefügten Schaden zu vergüten, und es kann

2) dem Käufer eben ſo wenig im Wege ſtehen, daß er die Waare vors erſte in gutem Glauben (bona fide) für gut angenommen, und in dieſer Vorausſetzung einen Theil davon an andere wieder verkauft, wohl auch, wie in vorliegendem Falle, einen Theil des Preiſes an den Verkäufer bezahlt hat, ſobald aus den Umſtänden, unter welchen dieſes geſchehen, ſo viel erſichtlich iſt, daß der Käufer beides nicht in der Abſicht gethan haben könne, um damit ſeinen habenden Rechtsbefugniſſen auf den Fall, wenn er die Waare in der Folge noch für verfälſcht befinden würde, zu entſagen, indem in dieſem Fall der Grund des oben angeführten Rechtsſatzes, welcher in der ſtillſchweigenden Gutheißung und dem Einverſtändniſſe des Käufers (tacita approbatione et consensu emtoris) zu ſuchen iſt, hinwegfällt. Da nun

3) Beklagter mit Recht bemerkt, Kläger auch nicht widerſprochen hat, daß, beſonders in Handlungen en gros, die aus den Fabriken empfangenen Stück Waaren nicht aufgemacht, und durchaus in ihrem innern Gehalt unterſucht, ſondern vielmehr nach ihrer äußern Beſchränkung erkauft, mithin im Vertrauen und auf guten Glauben auf die Güte der Fabrik, woher ſie gekommen, alſo angenommen und auch wiederum an andere en gros verkauft zu werden pflegen, indem ein ſolches Stück Waare dadurch aus ſeiner fabrikmäßigen Lage komme, und eben deswegen en gros nicht mehr wohl verkäuflich ſeyn würde; ſo folgt hieraus von ſelbſt, daß die von dem Beklagten auf den Kaufpreis gemachte Rimeſſe, ſo wenig, als der Wiederverkauf eines Theils dieſer Waaren an Andere, in vorliegendem Falle eine ſtillſchweigende Verzichtleiſtung auf die wegen derſelben ſchlechten Qualität habenden Einwendungen in ſich ſchließe, um ſo weniger, da

4) Beklagter nicht geſtändig iſt und Kläger auch nicht erwieſen hat, daß dem Beklagten zu der Zeit, als er einen Theil dieſer Waare wieder verkauft, oder, als er die Rimeſſe gemacht, ſchon bekannt geworden ſey, daß die empfangene Waare nicht durchaus Kaufmannsgut ſey. Es war ſolchemnach dem Beklagten der Beweis ſeiner Einwendung, daß die empfangene Waare kein Kaufmannsgut, oder nach den Worten der Reformation keine gerechte, gute und unverfälſchte Waare geweſen ſeye, nachzulaſſen, und hiernächſt erſt das weitere zu ſtatuiren.

Beiträge zur Geſchichte der Topographie Frankfurts und ſeiner Umgebungen.

(Schluß.) *)

Es bleibt uns jetzt nur noch übrig, den Karten der hieſigen Gegend eine kurze Betrachtung zu widmen. Als zu den erſten Verſuchen gehörig, unſere Taunusländer kartographiſch darzuſtellen und durch Stich zu vervielfältigen, können wir die betreffenden Holzſchnittblätter in Münſters Topographie betrachten. Wie mangelhaft dieſe Arbeiten jedoch geweſen ſind, vermögen Sie am beſten aus der aufgelegten Probe ſelbſt zu erſehen; dennoch müſſen wir geſtehen, daß hier doch wenigſtens nichts aus der Luft gegriffenes, ſondern ein auf Anſchauung oder früheres, nicht ganz unbrauchbares Material Begründetes vorliegt. Weitere kartographiſche Produktionen in Bezug auf die Umgebungen Frankfurts aus dem 16ten Jahrhundert ſind mir nicht zugänglich geworden. Das 17te Jahrhundert dagegen, als die durch den 30jährigen Krieg blutig bezeichnete Periode, bietet eine reichere Kartenausbeute dar. Die hierher gehörigen Blätter finden Sie zu näherer Einſicht aufgelegt. Namentlich zeichnet ſich unter dieſen das mit den Wappen der Frankfurter adeligen Geſchlechter gezierte von Johann und Cornel Bläu herausgegebene Blatt durch ſchönen Stich und Originalität aus. Schade nur, daß auf dieſer Karte, ſowie auf den meiſten jener Periode die Unebenheiten des Bodens meiſt unbeachtet geblieben ſind, wobei übrigens bei der Betrachtung das zwiſchen Dietzenbach, Urberich und Götzenhain verzeichnete kühne Felſengebirge, wodurch einige ſchwache Vorläufer des Odenwaldes bezeichnet werden ſollen, einen um ſo komiſchern Eindruck hervorbringt. Die Karte des Frankfurter Gebietes von Lotter iſt wegen der darauf mit vieler Deutlichkeit (jedoch ohne geometriſche Schärfe) bezeichneten Grenzen ſchätzenswerth; auch zeichnet ſich eine Karte der Wetterau durch beſonders geſchmackvolle äußere Ausſtattung aus, vieler andern nicht zu gedenken. Im folgenden 18ten Jahrhunderte ſind die Fortſchritte der topographiſchen Darſtellungskunſt nicht zu verkennen; die Karte des Dreieicher Wildbannes von Reutter, die bei Gelegenheit der 1743 am 27. Juni im öſterreichiſchen Succeſſionskriege unter König Georg II. mit einem engliſch-hannöver'ſchen und ſogenannten pragmatiſchen Heere gegen die Franzoſen unter Marſchall Noailles gewonnene Schlacht bei Dettingen, ſowie die in Folge der am 13. April 1759 bei Bergen von den Franzoſen unter Broglio gegen die Alliirten unter Herzog Ferdinand im 7jährigen Kriege gewonnenen Schlacht erſchienenen Gelegenheitsblätter und endlich noch viele andere Karten, deren namhafte Aufzählung nur ermüden würde, von denen ſich aber mehrere in unſerer Sammlung befinden, liefern den ſprechenden Beweis hierfür. Namentlich aber

*) S. oben S. 123.

iſt es auch hier wieder Thomas, welcher, jedoch nicht ohne beſſere Vorgänger, die übrigens wie Hesler (vergleiche deſſen Karte des Frankfurter Gebietes 1678) und andere nur handſchriftliche Werke hinterlaſſen haben — durch ſeinen im letzten Dezennium des 18ten Jahrhunderts erſchienenen geometriſchen Plan von der Gegend der freien Reichs-, Wahl- und Handelsſtadt Frankfurth am Main eine ſeltene Stufe der Vollkommenheit erreicht hat. Ein zweites hierher gehöriges Werk deſſelben Verfaſſers fällt ſchon in das 19te Jahrhundert; es iſt dies der 1811 erſchienene geometriſche Plan von Frankfurt a. M. nebſt umliegender Gegend, bei dem ſich jedoch eine gewiſſe freie poetiſche, der geometriſchen Schärfe nichts weniger als zuſagende, Behandlung für jeden in unſerer nächſten Umgegend genauer Bekannten ſehr deutlich ausſpricht. Es bleibt uns jetzt nur noch die Ulrichſche Karte der Rhein-, Main- und Lahngegend, ſo wie die Haaſiſche Karte des Odenwaldes zu erwähnen. Auf der letzteren erblicken wir zum erſtenmal naturgemäße Darſtellungen der Unebenheiten des Bodens, wenn es auch dem Verfaſſer nicht vergönnt war, zur Ausarbeitung des Details die erforderliche Muße zu finden. Die Beſtrebungen der neueſten Zeit, der Kartographie hieſiger Gegend vermöge genauerer aſtronomiſcher Orientirung und innigem Anſchluſſe an die Dreiecksſyſteme benachbarter Staaten ſowohl, als durch ſtreng geometriſche Darſtellung diejenige Ausbildung zu geben, welche der gegenwärtige Standpunkt der mathematiſchen Wiſſenſchaften erheiſcht, ſind den verehrten Anweſenden bekannt; die Belege hierzu befinden ſich gleichfalls zu Ihrer gefälligen Einſicht bereit. Namentlich ſind es die aſtronomiſch-trigonometriſchen Vorarbeiten des Herrn Miniſterialraths v. Eckhardt in Darmſtadt und des Herrn Profeſſors Gerling in Marburg ſo wie die topographiſchen Detailarbeiten des großh. heſſiſchen Generalſtabes, welche in dieſer Hinſicht Treffliches zu Tage gefördert haben, und es iſt nur zu bedauern, daß ſich die Sektionen der im 50,000theiligen Maßſtabe erſchienenen Karte des Großherzogthums Heſſen an dem Gebiete der Stadt Frankfurt ſcharf abſchneiden, mithin des für uns intereſſanteſten Theiles ermangeln. Wir dürfen jedoch hoffen, daß dieſe Lücke recht bald durch die von dem Herrn Geometer Kutt in der Zeichnung bereits ziemlich weit vorbereitete Karte des Frankfurter Gebietes *) in 25000theiligem Maßſtabe würdig ausgefüllt werden wird. Auch iſt Lieutenant Humbert in Hanau gegenwärtig damit beſchäftiget, eine genaue Situationskarte der Gegend um Hanau herauszugeben, worauf ich die Freunde der Topographie aufmerkſam zu machen nicht unterlaſſen wollte.

*) Als ganz vorzüglich gelungene Arbeiten müſſen übrigens hier auch folgende beide Werke des Herrn A. Ravenſtein erwähnt werden, nämlich:

1) Topographiſche Karte der Umgegend von Frankfurt im Maßſtabe von 1:75000. Mit Zugrundlegung der aſtronomiſch-trigonometriſchen Vermeſſungen von Eckhardt und Gerling, aufgenommen im Jahre 1833.

2) Panorama, aufgenommen von dem Felſen des Roſſert im Jahre 1834. (Anm. d. Red.)

Somit wären denn die verſprochenen Beiträge zur Geſchichte der Topographie Frankfurts und ſeiner Umgegend gegeben, und ich hoffe Ihre Geduld durch deren Mittheilung nicht zu ſehr ermüdet zu haben, obſchon ich mich bei der äußerſt mühſamen Bearbeitung dieſes Stoffes überzeugt habe, wie ſehr dieſe Skizze Ihrer Nachſicht bedarf. Jedenfalls aber dürfte es intereſſant für Sie ſeyn, der Betrachtung der von mir für den Zweck des obigen Vortrages geſammelten topographiſchen Belege, welche ich in chronologiſcher Ordnung in unſerem Lokale ausgeſtellt habe, noch einige Augenblicke zu widmen, wobei ich den Wunſch nicht unterdrücken kann, daß die Lücken in dieſer Sammlung Frankfurter topographiſcher Werke von einem oder dem andern Mitgliede unſeres Vereines recht bald möchten ausgefüllt werden, weil der geographiſche Verein wenigſtens in Bezug auf die hieſige Gegend die topographiſchen Belege möglichſt vollſtändig beſitzen ſollte.

Der Bericht über das Wirken der israelitiſchen Männer-Krankenkaſſe im Jahr 1836

enthält unter andern Folgendes:

„Die Thätigkeit der Verwaltung wurde im Laufe des verfloſſenen Jahres vorzüglich durch die Abfaſſung der neuen Statuten in Anſpruch genommen. Dieſelben haben die erforderliche vertragsmäßige Beſtätigung erhalten, ſind ſeit dem 1. Okt. 1836 in Kraft getreten und befinden ſich in den Händen ſämmtlicher Mitglieder. Die früheren Geſellſchaftsverträge waren auf eine Dauer von zwölf Jahren beſchränkt, nach deren jedesmaligem Ablauf das Fortbeſtehen der Geſellſchaft, wenn auch nicht dem Weſen, doch der Form nach in Frage geſtellt war. Indem man den Statuten (vorbehaltlich der Abänderungen, welche die Umſtände gebieten dürften) eine unbegränzte Dauer gegeben und gewiſſe dahin gerichtete grundgeſetzliche Beſtimmungen angenommen hat, iſt eine Anſtalt, welche nur noch Ein Jahr von ihrer Säkularfeier trennt, auch in ihrer äußeren Form und Geſtaltung neu befeſtigt worden.

Die Verwaltung hat im verfloſſenen Jahre auch außerdem thätig zum Eintritt in die Geſellſchaft aufgefordert und freut ſich, daß ihre Bemühungen nicht ohne Erfolg geblieben ſind. Die Klage über allzuſpärliche Anmeldung neuer Mitglieder, welche in den Berichten an das Publikum ſeit einer Reihe von Jahren eine ſtehende geworden war, ſcheint endlich einigen Eingang gefunden zu haben. Die Gemeinde zählt zwar noch immer viele Mitglieder, welche der Krankenkaſſe nicht angehören. Allein der ihnen eigene Wohlthätigkeitsſinn und ihre Theilnahme für das Gedeihen dieſer ſchönen Anſtalt wird ſie derſelben gewiß recht bald zuführen.

Die Verwaltung hat im Laufe des verfloſſenen Jahres noch eine andere Gelegenheit gehabt, ſich von der oft erprobten wohlwollenden Geſinnung zu überzeugen, welche man für die Anſtalt hegt. Der Verkauf der an das Lokal der Männer-Krankenkaſſe ſtoßenden Bauplätze war beabſichtigt worden. Daſſelbe war dadurch mit dem

Verluſte der Luft und des Lichtes, der freien Ausſicht und der Morgenſonne bedroht, welche gleich wohlthätig für das Gebäude und für die Kranken ſind. Das Lokal war dadurch ferner mit der unmittelbaren Nachbarſchaft von Handwerkern bedroht, deren Geſchäftsbetrieb geräuſchvoll und dadurch für die Kranken ſtörend ſeyn konnte. Die Verwaltung überzeugte ſich bald, daß dieſem doppelten Nachtheil nur dadurch zu begegnen ſey, daß der dem Lokal der Männer-Krankenkaſſe zunächſt gelegene Bauplatz für dieſelbe erworben und in eine Gartenanlage verwandelt würde, welche zugleich den Kranken zu Statten kommen konnte. Der zuſammenberufene außerordentliche Ausſchuß ging mit der lobenswertheſten Bereitwilligkeit auf den Plan ein und die Mitglieder der Gemeinde kamen den wohlmeinenden Abſichten der Verwaltung durch eine Reihe freiwilliger Unterzeichnungen entgegen, welche mit Hinzurechnung der von der Verwaltung und dem Ausſchuß aus den Fonds der Geſellſchaft dazu beſtimmten Summe beinahe ſchon hinreichend waren, das vorgeſteckte Ziel zu erreichen. Die Verwaltung ergreift mit Vergnügen die Gelegenheit, im Namen der Anſtalt allen denen den innigſten Dank abzuſtatten, welche ein von den Umſtänden erzeugtes Bedürfniß ſo richtig und unbefangen aufgefaßt und ſo freigebig unterſtützt haben. Der Verkauf der Bauplätze iſt nachgerade wieder ausgeſetzt worden. Allein die Verwaltung hat die vorhandenen Subſkriptionsliſten einſtweilen in das Archiv der Geſellſchaft niedergelegt, um ſpäter, wenn die Sache wieder aufgenommen werden ſollte, darauf zurückzukommen. Bis dahin mögen ſie als Zeugniß dienen von der Munificenz, womit Frankfurts Gemeinde, frei von engherziger Befangenheit, einen richtig erkannten wohlthätigen Zweck zu fördern verſteht.

Die Verwaltungskommiſſion fügt das Verzeichniß der im verwichenen Jahre der Anſtalt zugefloſſenen milden Gaben bei und verſäumt nicht, Allen, welche ſich derſelben mit Liebe erinnert haben, den ſchuldigſten Dank abzuſtatten. Indem man die Kaſſe dem ferneren geneigten Andenken derer, welche der Drang ihres Herzens oder irgend eine äußere Veranlaſſung auffordert, der milden Anſtalten zu gedenken, angelegentlichſt empfiehlt, kann man es nur lebhaft bedauern, daß Vermächtniſſe in der letzten Zeit ſeltener geworden ſind, als früher. Es wäre ſehr zu wünſchen, daß die fromme Sitte, welche in der Gemeinde früher ſo herrſchend geweſen, die Kaſſe mit Vermächtniſſen zu bedenken, wieder in Aufnahme kommen möchte. Spenden der Wohlthätigkeit können keine edlere Beſtimmung finden, als die Kräfte einer Anſtalt vermehren zu helfen, welche die Wohlthätigkeit in ihrem edelſten Sinne verſteht, und für Nächſtenliebe, Gemeinſinn und ſo manche andere Tugenden des Menſchen und des Bürgers eine erprobte Bildungsſchule iſt.«

Ueberſicht der Einnahme und Ausgabe der israelitiſchen Männer-Krankenkaſſe

vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1836.

Einnahme:	fl.	kr.	fl.	kr.
An Beiträgen von den Mitgliedern	7386	30		
An Eintrittsgeldern	758	54		
An Einſchreibung und Beitrag von vier Knaben im erſten Monat nach der Geburt	5	16		
An Zinſen	2189	41		
An Geſchenken lant beigefügtem Verzeichniß	383	4		
An Rückvergütungen für erhaltene Pflege	752	19		
Von den Herren Freiherren v. Rothſchild Hochwohlgeboren, die jährliche Rente von 1500 Fr. . . .	705	4		
An Ueberſchuß der Einnahmen aus der Synagoge gegen die Ausgaben	71	2		
An Hausmiethe	219	35		
Erlös aus abgängigen Mobilien, Agio auf verwechſeltes Geld ꝛc. .	101	23	12572	48
Ausgabe:				
Für Unterſtützung an Patienten außerhalb des Lokals, Fleiſch, Brod, Mehl, Wäſche und ſonſtige Bedürfniſſe der Haushaltung und Ausgaben für dieſelbe, Kaffee und Zucker, Holz, Lichter und Oel, Wein und Mineralwaſſer, neue Mobilien und Einrichtungen, Reparaturen des Hauſes und der Mobilien, Arzneien und Materialwaaen, Bandagen, Druck der neuen Statuten, ſonſtige Druckkoſten und Schreibmaterial, Bade- und Landkuren, Beitrag zum Stiftungsfeſt, Laternen- und Brunnengeld und ſonſtige kleine Ausgaben, Gehalte der Aerzte und des Wundarztes, der Krankenwärter, Kaffediener und Dienſtboten			10072	26

Im Lokale wurden während des Jahres 1836 im Durchſchnitt über 10 Kranke täglich verpflegt.

Außerhalb des Lokals wurden während des Jahres 1836 im Durchſchnitt an 8 Kranke täglich verpflegt.

Ein Handelsſtaat,

ſagt man, ſey Frankfurt, und wir wollen es gerne glauben, aber wir wollen uns auch nicht verhehlen, daß nirgends weniger von Staatswegen für den Handel geſchieht, als in Frankfurt. Wir haben zwar einen ſehr ſoliden, ſehr umſichtigen, ſehr thätigen Handelsſtand, wir haben den Ruhm, daß Banquerotte von Erheblichkeit bei uns eine Seltenheit ſind, wir dürfen uns ſchmeicheln, daß unſer Waaren- und Geldmarkt keinem ähnlichen nachſteht, wir wiſſen, daß die gefährlichſten Stürme und Kriſen zwar unſern Handel und unſere Induſtrie augenblicklich hemmen, aber nie lähmen und zerſtören konnten; wir ſind ſtolz darauf, daß unſere kommerziellen Pulſe in allen Wehen trüber Zeiten und drangvoller Verhältniſſe dennoch ſtets lebenskräftig ſchlugen und von

neuem erſtarkten; — wir fragen jedoch: warum entbehren wir, trotz dem, daß ſchon Jahrzehnte lang darum ſollicitirt, darüber deliberirt und auf die loyalſte Weiſe concludirt wird, immer noch eines wohlorganiſirten Handelsgerichtes, eines klaren, faßlichen Handelsgeſetzbuchs, insbeſondere einer — von albernen Rechtskontroverſen und verroſtetem Altersſchmutze gereinigten — Wechſel- und Fallitenordnung? Warum beſitzen wir keine anſtändige Börſe, warum kein den Lokalintereſſen und Bedürfniſſen entſprechendes Lokal eines Packhofs und Freihafens, warum keine Giro- und Zettelbank, warum wenigſtens nicht Recheneikaſſenſcheine? Mangelt es an intellektuellen und materiellen Kräften, dieſe bedauerlichen Lücken wahrzunehmen und auszufüllen, oder fehlt es nur an Muth, Kraft und Einigkeit, endlich einmal Hand ans Werk zu legen? Wir glauben das nicht, aber...

Fingerzeige zur Abwendung von Gefahr.

Bei der Errichtung der neuen Kunſtreiterbude auf dem Paradeplatz hat man die Bemerkung gemacht, daß dieſe Bude ungewöhnlich hoch gebaut iſt, und Einſender kann die Beſorgniß nicht unterdrücken: es möchte, bei der geringen Zahl der ſie umgebenden Stützen, durch einen ſtarken Sturmwind (der in der gegenwärtigen Aequinoctialzeit zu erwarten iſt), oder bei überfülltem Hauſe (durch den Menſchendruck) ein Unglück herbeigeführt werden, das in ſeinen Folgen ebenſo ſchrecklich und bejammernswerth ſeyn könnte, wie das vor Kurzem vorgekommene ähnliche Ereigniß in Petersburg.

Es erſcheint daher als dringende Pflicht der Behörde, dieſe Bude alsbald durch Sachverſtändige unterſuchen zu laſſen, und das Publikum durch eine öffentliche Anzeige hierüber zu beruhigen.

Das Geländer von dem oberen Theil des Recheneigrabens *) befindet ſich ſeit längerer Zeit in einem ſo ſchlechten, verfallenen Zuſtande (an der einen Stelle fehlt es ganz), daß das Vorübergehen des Abends ſehr mißlich iſt, und auch des Tags über ſind die Kinder jeden Augenblick der Gefahr ausgeſetzt, in die Tiefe hinabzuſturzen.

Gleich gefährlich ſind die halb oder ganz verfaulten Diele, die in manchen Straßen, namentlich in der großen Eſchenheimerſtraße, vor dem ehemals Schwendel'ſchen Hauſe, über die vor dem Trottoir hinlaufenden Abzugsrinnen gelegt ſind und oft große Löcher bilden. Ja man wundert ſich, daß nicht ſchon längſt Menſchen und Pferde des Abends in dieſe Löcher gefallen ſind, und die Beine gebrochen oder ſich ſonſt ſtark beſchädigt haben.

*) Vgl. oben S. 35 u. 36. (Anm. d. Red.)

Dienſtanſtellung.

In der Sitzung hohen Senats vom 21. März d. J. iſt die Aktuariatsſtelle beim jüngeren Bürgermeiſter- und Sanitätsamte *) durch Kugelwahl dem hieſigen Bürger und ſeitherigen Stadtkanzliſten, Herrn Joh. Jak. Gerlach übertragen worden. Mit in der Kugelung waren die Herren Dr. R. E. F. C. Rumpf, ordentl. Advokat und Dr. F. A. W. Dietze, Appellationsgerichtskanzliſt.

Lebensanſichten.

Oft lernt man aus den Urtheilen, die gefällt werden, mehr den Beurtheiler als den Beurtheilten kennen.

Das Geheimniß jeder Macht beſteht darin: zu wiſſen, daß Andere noch feiger ſind, als wir.

Die Thätigkeit und Geſchicklichkeit mancher Staatsmänner gleicht dem Geſchäfte der Seiler, die ihr Tagewerk vollbringen und ihr Berufsziel erreichen, indem ſie mit Fleiß und Eifer rückwärts gehen.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1837.

Am 20. März:

65) Herr Joh. Jak. Heinr. Kopp, den 17. April 1813 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., als Bäckermeiſter. C. 60 wohnhaft.

66) Frau Kath. Kar. Lotz, geb. Schmittin, aus Bonn, kath., des hieſigen Bürgers und Handelsmanns auch Gaſtwirths, Herrn Joh. Joſ. Lotz, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 22. Dezember v. J. und 7. März d. J.

Am 22. März:

67) Frau Kath. Fritz, geb. Laut, aus Babenhauſen, des hieſigen Bürgers und Schneidermeiſters, Herrn Joh. Balth. Fritz, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 15. Sept. v. J. und 10. Jan. d. J. N. 17 wohnhaft.

Aufnahmen in das israelitiſche Bürgerrecht.

Am 22. März:

32) Herr Nathan Joſ. Wetzlar, den 3. Nov. 1792 geb., hieſiger iſrael. Bürgersſohn, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 2. März, als Modehändler. B. 149 wohnhaft.

33) Herr Mich. Nath. Maas, den 1. Juni 1809 geb., hieſiger iſrael. Bürgersſohn, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 16. März, als Handelsmann. A. LXV wohnhaft.

*) Vgl. oben S. 19. 30. 59.

☞ Von den Frankfurter Jahrbüchern werden in Zwiſchenräumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hieſige Beſtellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Poſtamtern und Buchhandlungen. Aufſätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einſender, wenn ſie es wünſchen, ſtreng verſchwiegen.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Frankfurter Jahrbücher.

No. 23. Dienſtag den 4. April 1837. **Bd. 9.**

Inhalt: Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt. — Anſichten über die Eiſenbahn-Angelegenheiten, nämlich: VII. Nachtheile und Gefahren. — Die Kapitalienſteuer. — Der Kranken-Unterſtützungsverein hauptſächlich für Handwerker zu Oberrad zu Ende des Jahres 1836. — Gewerbweſen. — Die Bornheimer Erſparnißanſtalt. — Das Senckenberg'ſche naturgeſchichtliche Muſeum. — Zur Beruhigung. — Dienſtanſtellungen. — Stadtwehrangelegenheiten. — Lebensanſichten.

Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 30. März 1755 ſtirbt Herr Joh. Brucker, welcher ſeit 1732 Mitglied des Bürgerkollegs geweſen war.

Den 31. März 1808 ergeht eine Verordnung nachſtehenden Inhalts: „Nachdem ſich öfters ereignet hat, daß wenn bey ausgebrochenen Feuersbrünſten die Quartier-Spritzen gegen einander in die Lage gekommen, daß ſie wegen Enge des Raums nicht alle zugleich Waſſer, unmittelbar in das Feuer geben können, die Spritzen-Kommandos von den hintenſtehenden Spritzen, denjenigen Spritzen, welche vorwärts ſich befunden, durch ihre Schläuche das Waſſer nicht zuführen wollen, wodurch es dann zur Vergrößerung des Unglücks nicht ſelten geſchehen, daß auch die vordern Spritzen unthätig geworden, oder doch in ihrer Wirkung ſehr aufgehalten und gehemmt worden: ſo wird zur Abwendung ſolcher Unordnung auf höchſten Befehl Sr. Hoheit unſers gnädigſten Fürſten, ſämmtlichen Spritzen-Kommandos der 14 Stadt-Quartiere hiermit insbeſondere einmal für allemal aufgegeben: daß, wenn und ſo oft ſich die Fälle wieder ereignen, die Spritzen, ſo wie ſie der Zufall zuſammenführt, beſonders in engen oder ſchon verſperrten Straßen hintereinander in Reihe geſtellt, und von den hinterwärts ſich befindenden denen, welche vornen ſtehen, ohne allen Anſtand und Weigerung das Waſſer durch ihre Schläuche ununterbrochen und mit gleich eifriger Arbeit, als wie wenn die hintenſtehenden Spritzen beym Feuer ſtünden, zugebracht werden ſolle, bey Vermeidung einer Geldſtrafe von 10 Rthlr. und einer noch empfindlichern Ahndung, womit ſich die deſſen weigernden Spritzen-Kommandos ohnfehlbar belegt werden ſollen."

Den 1. April 1571 ſtirbt Herr Stadtſchultheiß Claus Stallburger, welcher ſeit dem 27. April 1525 Senatsmitglied, ſeit 1529 Schöff und in den Jahren 1535 und 1541 älterer Bürgermeiſter geweſen war.

Den 2. April 1612 werden zu dem auf den 19. April zu Worms ausgeſchriebenen Städtetag von Rathswegen die Herren Joh. Adolph Kellner, Joh. Phil. Weiß und Syndikus Dr. Chriſtoph Kellner als Abgeordnete ernannt.

Den 3. April 1765 ergeht in Betreff der Abtragung zweier uralten Stadtthürme nachfolgendes kaiſerliche Kommiſſionsreſkript:

„Kaiſerliche Majeſtät hätten — erſehen, daß der mit vieler Mühe, Sorgfalt und Fleiß angeordneten Stadt Frankfurthiſchen Adminiſtrationsverfaſſung, denen hierüber zu Ruckzeit ergangenen Kaiſerl. Judikatis, ja ſogar auch dem bisherigen Betragen, ſein des Magiſtrats ſelbſten, ſchnurgrad entgegen, die Burgerl. Collegien an Ausübung ihres Amts und Beobachtung ihrer obhabenden Pflichten, ſonderheitlich aber behindert werden wollen, daß minders Dieſelbe in denen dem Publico ſchädlich ſein mögenden Vorfallenheiten mit Beſcheidenheit ihre geziemend und pflichtmäßige Vorſtell- und Erinnerungen einzulegen im Stande ſeyen. Gleichwie nun Kaiſ. Majeſtät nimmermehr zugeben würden, daß auf ſolche Weiſe, die mit unſäglicher Mühe, Sorgfalt und Fleiß zu Stande gebrachte Stadt Frankfurthiſche Adminiſtrationsverfaſſung durchlöchert, und am Ende wohl gar über einen Haufen geworfen, oder die Burgerliche Collegien, an Befolgung ihrer pflichtmäßigen Schuldigkeit, durch unverdiente Verweiſe abgeſchröcket werden; So thäten Allerhöchſtdieſelben nicht nur alles, was hier von erſagtem Magiſtrat unternommen oder dekretiret worden, hiermit caſſiren, ſondern auch demſelben alles Ernſtes anbefehlen, daß Er denen Burgerlichen Collegiis in ihrer übertragenen, und durch Kaiſerl. Inſtruktionen, Reſolutionen und Verordnungen offenkundig hergebrachten Amts-Verrichtung im geringſten nicht verhinderlich falle, noch ſich einer inkompetenten Interpretation Kaiſerl. Erkänntniſſen oder Verordnungen anmaſſe, ſondern auch derſelben klaren Vorſchrift, wie in dermahlig, ſo auch in allen zukünftigen, dem Publico ſchädlich fallen könnenden Ergebenheiten, durch Burgerliche Collegien bei der Befugnüs geziemend und pflichtmäßige Vorſtell- und Erinnerungen machen zu mögen, ungeſtört belaſſen und dazu die herkommliche Communikation auf keine Weiſe erſchweren, vielweniger gar verſagen, und ſonderheitlich auch, ehe und bevor nicht mit den Burgerlichen Collegiis conferirt worden ſeyn würde, mit jetzt angezeigter gänzlicher Abtragung zweier uralter Stadt-Thürme, unter anſonſt zu befahren habender ſelbſtiger Koſtenerſtattung, nebſt alfälſig noch anderweit ſchärferer Kaiſerl. Verordnung und Ahndungen keineswegs fürgefahren werde."

Den 4. April 1644 wird, als verſchiedene Klagen wegen des Sohlleders eingelaufen waren, dekretirt, daß künftig kein Lederhändler Sohlleder, ſo naß und feucht, und woran noch die Ohren vorhanden, dahier verkaufen dürfe, bei Strafe eines Gulden von jeder Haut.

Anſichten über die Eiſenbahn-Angelegenheiten.

VII. Nachtheile und Gefahren.

Da man ſo viel von den Vortheilen der Eiſenbahnen ſpricht, iſt es wohl billig, auch die möglichen Nachtheile derſelben zu erwägen.

Droht nicht zum Beiſpiel Reiſenden, die ſich im Sommer während eines Gewitters, oder beim Herrannahen

deſſelben auf einer Eiſenbahn befinden, dadurch große Gefahr, daß durch die, viele elektriſche Materie entwickelnde ſtarke Friktion, beſonders wenn ohnedies die umgebende Atmoſphäre mit dieſem Stoffe angefüllt iſt, der Blitz leichter herbei gezogen werden kann? Ein ſolcher Blitzſchlag würde nach bekannten phyſikaliſchen Geſetzen im Augenblicke auf die ganze Strecke der Bahn verheerend wirken.

Möge dieſer Gedanke doch ja nicht als unbedeutend oder wohl gar lächerlich betrachtet werden. Der Einwurf wenigſtens: „es exiſtirten ſchon ſeit langer Zeit ſo viele Eiſenbahnen, ohne daß etwas der Art geſchehen wäre“, beweiſt gar nichts. Denn was phyſiſch möglich iſt, kann, wie wohl Niemand läugnen wird, geſchehen, wenn es auch bisher nicht geſchehen iſt.

Durch dieſe Andeutung ſollen jedoch weder die Eiſenbahn-Aktionäre noch die Eiſenbahn-Anlagen ſelbſt gefährdet, ſondern für Letztere ſoll vielmehr hierdurch im Gegentheil Veranlaſſung zu größerer Sicherheit gegeben werden.

Ohne Zweifel ließe ſich nämlich gerade jetzt bei der vorſeyenden Konſtruktion eine Vorrichtung etwa durch Anbringung von Blitzableitern an den höchſten Stellen des Wegs treffen, wodurch dieſer immer möglichen Gefahr vorgebeugt werden könnte.

Die nähere Prüfung wird übrigens wie billig erprobten Phyſikern und Technikern überlaſſen.

. . . . . . n.

Die Kapitalien-Steuer.

Der natürlichſte und der Forderung eines gerechten Steuerſyſtems entſprechende Gegenſtand der Beſteuerung iſt überall das Kapital *) d. h. der Beſitz. Auch die Erwerbung oder das Einkommen kann unter dieſen Begriff gebracht werden, weil demſelben überall entweder ein ſachliches, einen Ertrag abwerfendes Beſitzthum, oder eine zum Erwerb geeignete Kraft (Arbeitsfähigkeit oder Fertigkeit) oder irgend ein (gleichfalls als Vermögenstheil zu betrachtender) Titel des Empfangs zum Grunde liegt. Selbſt die indirekten Steuern verfolgen wenigſtens in der Intention das Kapital oder das Einkommen, weil ſie ja blos aus einem oder dem andern bezahlt werden können, und alſo — ſollte auch der eigentliche Titel der Steuerſchuldigkeit ein anderer ſeyn (namentlich die Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsverbands) — dennoch die Steuerfähigkeit d. h. die Einbringlichkeit der Steuerforderung durch Beſitz oder Erwerb bedingt iſt. Was nun von Kapitalien überhaupt gilt, wird es auch von jeder einzelnen Gattung des Kapitals gelten? Wer zumal nach dem Prinzip des nachhaltigen Ertrags, nicht eigentlich das Kapital als ſolches, ſondern blos das davon abfließende Einkommen zu beſteuern für zuläſſig oder räthlich hält (was jedoch ſelbſt nach jenem Prinzip nicht unbedingt nothwendig iſt, indem die von einer Sache verlangte Steuer nicht eben auch aus derſelben bezahlt werden muß), der wird vorerſt das nichtfruchtbringende oder das ſogenannte todte Kapital von der Beſteuerung ausnehmen, z. B. Mobilien, Gebrauchsvorräthe aller Art, Bibliotheken, Kunſt- und Naturalienſammlungen, Gold und Silber u. ſ. w., oder doch in geringerem Maß, als deſſen Geldwerth entſpräche, beſteuern, z. B. Garten-Treibhäuſer, Parks u. ſ. w. Aber das fruchtbringende Kapital, ohne Unterſchied, ob in Sachen, Kräften oder Einkommenstiteln beſtehend, muß, wer konſequent — vorbehältlich blos der Beſchränkung durch die Nachhaltigkeit — das Prinzip von der Steuerpflichtigkeit des Vermögens oder des Einkommens verfolgt, auch ausnahmslos der Beſteuerung unterwerfen. Er muß alſo nicht nur Grund und Boden und Gebäude, ſodann das in Gewerb oder Handel ſteckende Betriebs- (ob fixe oder umlaufende) Kapital, ſondern auch das in der Arbeitskraft *) oder Kunſtfertigkeit beſtehende perſönliche Erwerbs- oder Verdienſtkapital, ſowie das durch einen Beſoldungs- oder Penſions- oder ſonſtigen Rentenbezugstitel vorgeſtellte verhältnißmäßig in die Steuer ziehen. Auch geſchieht dieſes wirklich nach den meiſten beſtehenden Steuerſyſtemen oder wird wenigſtens nach der in der Schule vorherrſchenden Lehre als zuläſſig, ja rechtlich nothwendig anerkannt, blos mit einer einzigen, aber freilich hochwichtigen Ausnahme, nämlich des Geldkapitals. Was iſt der Grund dieſer Ausnahme? Warum erfährt die Kapitalienſteuer im engern Sinn d. h. die Beſteuerung der Aktivforderungen oder der eigentlichen Geldkapitalien und auch der ſolche Kapitale vorſtellenden Renten, ſo vielſtimmigen Widerſpruch von Seiten der Schule nicht minder als von jener der praktiſchen Finanzmänner?

Unbeſtreitbar und ſonnenklar vorliegend iſt, daß, welchen Rechtstitel man immer der Beſteuerung zu Grunde lege, derſelbe die Geldkapitalien nicht minder als jedes andere Beſitzthum trifft. Der Kapitaliſt wie jeder Andere nimmt annähernd nach dem Maß ſeines fruchtbringenden Beſitzthums Theil an den Wohlthaten des Staatsvereins, d. h. iſt in ſolchem Maße im Stande, ſich die aus den geſellſchaftlichen Einrichtungen hervorgehenden oder dieſelben vorausſetzenden Vortheile und Genüſſe anzueignen; er nimmt wie jeder Andere den Staatsſchutz für ſein Beſitzthum in Anſpruch, ja er erfreut ſich, was insbeſondere die verhypothecirten Kapitale betrifft, eines noch ſorgfältigeren auch koſtſpieligern (polizeilichen und gerichtlichen) Schutzes, als mehreren andern Beſitzthümern zu Theil wird, und er empfängt in den Zinſen ſeiner Kapitale ohne Mühe und Arbeit jene Mittel der Steuerzahlung, welche der Gewerbs- und Ackersmann und der Bedienſtete nur im Schweiße ihres Angeſichts oder durch

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 6. S. 24. Bd. 8. S. 65. und Encyclopädie der Staatswiſſenſchaften III. 2.

*) Vgl. oben S. 47 u. 55.

Aufwendung koſtbarer Zeit, Kraft und Talente ſich verſchaffen können. Kapitalien, zumal auf Grund und Boden verſicherte Kapitalien, ſind ein ſo koſtbares und dauerndes Beſitzthum als dieſer ſelbſt; der Gläubiger iſt wahrer Miteigenthümer, oft vollſtändiger Eigenthümer des Feldes, deſſen Früchte (oder den Verkaufspreis derſelben) der Bauer ihm als Zinszahlung abliefern muß, und das in ſolchen Zinſen oder in Renten beſtehende Einkommen iſt, als ohne Vorauslage gewonnen, ein durchaus reines, mithin von dem Grundſatz der Beſteuerung des reinen Einkommens allernächſt betroffenes.

Das Gewicht dieſer einleuchtenden Verhältniſſe erhöht ſich durch die Betrachtung der faſt in jedem Staate vorhandenen ungeheuren Maſſe von Geldkapitalien. Zwar iſt es ſchwer, ihre Summe auch nur annähernd zu berechnen, weil zumal die unverſicherten, als gemeinen Chirographar- und die Wechſelſchulden u. ſ. w. der Unterſuchung faſt unzugänglich, auch in unaufhörlicher Schwankung oder Wandelbarkeit begriffen ſind, und weil die gleichfalls wandelbaren wechſelſeitigen Forderungen des Inlands und Auslands, ſowohl was Privat- als was Staatsſchulden betrifft, ſich jeder genauern Berechnung entziehen. Doch mag man wohl annehmen, daß, je nach äußern und innern Umſtänden und Verhältniſſen, welche von Einfluß auf Vermehrung oder Verminderung jener beiden Klaſſen von Schulden ſind, und zumal nach den Einwirkungen, welche die Ungleichheit der Vermögensvertheilung, die Höhe der Abgaben, ein gedrückter Zuſtand der Induſtrie und des Handels, ſowie des Ackerbaues, ſodann langwierige Kriege u. a. m. hier äußern können, die Summe der Aktivkapitalien leicht bis zu jener des vierten, mitunter des dritten Theiles des geſammten fruchtbringenden Nationalvermögens anſteigen könne. Die Befreiung einer ſo großen Vermögensmaſſe von jeder direkten Beſteuerung, ſonach die gleichmäßige Verringerung der Quelle, woraus allein die pekuniären Hülfsmittel für den öffentlichen Dienſt zu ſchöpfen ſind, muß eine von beiden Folgen oder beide zugleich nach ſich ziehen — einerſeits nämlich eine ſchwerere Einbringlichkeit oder gar völlige Uneinbringlichkeit der großen Steuerſummen, deren nach den heutigen Verhältniſſen jeder civiliſirte Staat zu Zwecken der Nothwendigkeit oder Gemeinnützlichkeit bedarf und andererſeits eine unverantwortliche große Ueberbürdung derjenigen Bürgerklaſſen, welche nicht Kapitaliſten, wohl aber unmittelbare Produzenten, ſonach gerade die nützlichſten und der ſchonenden Behandlung am würdigſten ſind, zu Gunſten von ſolchen, deren Vermögen als Gläubiger ein gleich großes Paſſivum, als Minus auf Seite der Schuldner vorausſetzt, mithin das Geſammtvermögen keineswegs vermehrt und die zwar durch Darleihen ihrer Kapitale den produktiven Klaſſen die Bedingungen oder wohlthätig wirkenden Hülfsmittel der Produktion gewähren, doch für ſich ſelbſt in der Regel mehr nur geeignet und geneigt zur Verzehrung der Früchte, als zu deren Erzeugung ſind.

Warum alſo, ſo fragen wir wiederholt, warum will man denn, trotz aller dieſer ſchlagenden, politiſch wie rechtlich gewichtvollſten Argumente, welche für die Beſteuerung der Kapitalien ſprechen, dieſelben gleichwohl davon befreit wiſſen? Weil, alſo ſagen die Gegner der Kapitalienſteuer, die Gegengründe noch gewichtiger als die Gründe dafür ſind, weil namentlich der etwa theoretiſch anzuerkennenden Forderung ganz unüberſteigliche oder doch nur äußerſt ſchwer zu überſteigende praktiſche Hinderniſſe und ganz unvermeidliche, höchſt große Nachtheile entgegenſtehen. Wir wollen jedoch dieſe Gegengründe etwas umſtändlicher aufzählen und auch näher ins Auge faſſen.

1) Schon vom Standpunkt der Theorie, meinen Viele, läßt ſich Einiges gegen die Kapitalienſteuer einwenden, namentlich, daß ſie nothwendig wie eine wiederholte Beſteuerung der bereits ohne ſie beſteuerten Sachen wirke, und mithin theils ungerecht, theils Prinzipien der Nationalökonomie zuwiderlaufend ſey. Grund und Boden, ohne Unterſchied, ob mit Schuld belaſtet oder nicht, wird immer mit ſeinem vollen Werth in die Steuer gezogen und ebenſo das in einem Gewerbe oder Handel ſteckende Kapital, ohne Unterſchied, ob es des Gewerbtreibenden eigenes oder ein von einem Andern erborgtes ſey. Eine Beſteuerung deſſelben Kapitals, einmal in der Hand des Schuldners und alsdann wieder in jener des Gläubigers iſt alſo eine doppelte und darum ungerechte Beſteuerung.

Gegen dieſes Raiſonnement aber ſtreitet ſchon die nächſtliegende Betrachtung, daß bei weitem nicht alle dargelehnten Kapitalien auf ſteuerbaren Objekten ruhen (wie auf Gründen, Häuſern oder Gewerbseinrichtungen), ſondern daß gar viele blos zur Befriedigung perſönlichen Bedürfniſſes oder Gelüſtes aufgenommen werden, und auch unverſichert, d. h. mit keiner Hypothek verſehen ſind, und daß zumal, was die Staatsanlehen betrifft, dieſelben keineswegs auf ſteuerbaren Objekten ruhen, ſondern in der Regel nur vorübergehenden, jedenfalls keine Steuerobjekte erzeugenden, öffentlichen Bedürfniſſen gewidmet worden ſind. Doch abgeſehen von dieſer blos limitirenden, beſondern Betrachtung, die da nämlich nur einen Theil der gegneriſchen Behauptung entkräftet, bietet ſich eine allgemeine, gegen das ganze Prinzip der vorliegenden Einwendung gerichtete dar. Sie beſteht darin, daß nicht eben die doppelte oder mehrfache Beſteuerung derſelben Sache ſchlechthin verwerflich iſt, ſondern nur jene der Perſon wegen der nämlichen Sache. Wenn eine Sache nach einander in mehrere Hände kommt und ein jeder nachfolgende Beſitzer davon Steuer zu bezahlen fähig iſt und irgend ein Titel vorliegt, ihm ſolche Steuer aufzuerlegen, ſo iſt gar nichts gegen die wiederholte Beſteuerung zu erinnern. Die Sachen ſelbſt fühlen von der Beſteuerung nichts, ſondern nur die beſteuerten Perſonen, und dieſe zahlen die Steuer

zwar von oder wegen der Sache, doch nicht eben nothwendig aus derſelben. So muß z. B. dahier von demſelben Hauſe oder Grundſtücke, wenn es nach einander viermal verkauft wird, auch viermal die Währſchaftsabgabe bezahlt werden, und man nimmt daran keinen Anſtoß. Ja, ſelbſt in der nämlichen Hand — was aber freilich verwerflich iſt — wird oftmals eine Sache mehrmal beſteuert, und die Gegner der Kapitalienſteuer billigen es. So zahlt z. B. der Bauer von ſeinem Grund oder von deſſen Früchten zuerſt die Grundſteuer, ſodann den Zehnten, und überdies noch verſchiedennamige ſonſtige Abgaben. Die Kapitalienſteuer als doppelte Beſteuerung verwerfen, iſt alſo auf Seite der Anhänger der beſtehenden Steuerſyſteme zum wenigſten eine große Inconſequenz. Zudem wäre ja gar wohl thunlich, die Steuer, die man dem Kapitaliſten auflegt, dem Grundbeſitzer oder Gewerbsmann im Maße ſeiner Verſchuldung abzunehmen, wornach alſo die Sache wirklich nur einmal beſteuert würde. Auch iſt offenbar mehr der Gläubiger denn der Schuldner als wahrer Eigenthümer des dem erſten zur Hypothek eingeſetzten Grunds zu achten; und wenn von beiden nur einer zahlen ſoll, je nun! ſo richte man die Forderung allein an den Gläubiger.

2) Aber, ſagt man weiter, der Kapitaliſt wird auch ohne die unmittelbare Kapitalienſteuer auf mittelbare Weiſe gebührend ins Mitleiden gezogen; jene unmittelbare Beſteuerung erſcheint mithin als unnöthig d. h. als über den Zweck hinausgehend, und daher auch als ungerecht. Denn der Kapitaliſt zahlt die indirekten, namentlich die Verzehrungsſteuern gerade in dem Maße ſeines Vermögens oder Einkommens (wornach ſich nämlich ſeine Verzehrung richtet); und ſelbſt die dem Ackerbauer und dem Gewerbsmann aufgelegten direkten Steuern fallen größtentheils auf den Kapitaliſten (wie auf den Beſoldeten) zurück, weil der Bauer und der Gewerbtreibende den Preis ihrer Erzeugniſſe nach Maßgabe der ihnen aufgelegten Steuer erhöhen, wogegen den Kapitaliſten (und Beſoldeten) kein Mittel des Wiedereinbringens der bezahlten Steuern zu Gebot ſteht. Eine eigene Kapitalienſteuer wäre hiernach eine doppelte Beſteuerung der Perſon, mithin eine wahre Beraubung.

Hierauf dient zur Antwort, daß

a) die Produzenten in der Eigenſchaft als Konſumenten die Verzehrungsſteuern nicht minder, als die Kapitaliſten bezahlen, ſodann

b) daß die Lehre von der Ueberwälzung auch der direkten Steuern auf die Verzehrer eine durchaus irrige iſt, indem noch weit öfter die indirekten Steuern auf die Produzenten und zwar als ſolche, zurückfallen, als die direkten auf die Konſumenten überwälzt werden. Jeder Produzent zwar, überhaupt jeder Steuerpflichtige, beſtrebt ſich, den Wiedererſatz ſeiner bezahlten Steuer wo irgend her zu erhalten, oder vielmehr jeder ſucht den größtmöglichen Ertrag ſeiner Arbeit oder ſeines Beſitzthums zu erlangen; aber es hängt der Erfolg keineswegs von ſeinem Willen, ſondern von den allgemeinen Geſetzen des Zuſammenfluſſes und der darnach ſich richtenden Preisbeſtimmung ab, und in der Regel wird der Steuerpflichtige nicht in der Preiserhöhung, ſondern nur entweder in der durch geſteigerten Fleiß vermehrten Produktion oder in der ſparſamern Verzehrung das Mittel der Steuerzahlung finden. Endlich

c) können wenigſtens diejenigen, welche die Kapitalienſteuer aus dem Grunde verwerfen, weil dieſelbe in der That nicht vom Kapitaliſten ſelbſt bezahlt, ſondern durch Zinserhöhung auf die Schuldner überwälzt werde, nicht zugleich die Unmöglichkeit einer ſolchen Ueberwälzung auf Andere behaupten. Wir ſind freilich dieſer, wiewohl vielſtimmig aufgeſtellten Anſicht nicht zugethan; doch dient ihre Aufführung wenigſtens dazu, den Widerſpruch in den gegen die Kapitalienſteuer erhobenen Einwendungen oder die Inkonſequenz ihrer Gegner darzuthun.

3) Als Hauptargument aber ſtellt man dieſer Steuer ihre angebliche praktiſche Unausführbarkeit oder doch größte Schwierigkeit und Gehäſſigkeit der Ausführung entgegen. Und dazu komme noch, für den Fall, daß man ſie gleichwohl ins Leben treten laſſe, einerſeits ihre Wirkungsloſigkeit und andererſeits ihre vielfache Schädlichkeit. Die Kapitalien, ſo ſagt man, liegen nicht ſo zu Tage wie Grund und Boden oder anderes Beſitzthum. Um zu ihrer Kenntniß oder zu ihrer auch nur annähernd genauen Eintragung in die Steuerrolle zu gelangen, ſind inquiſitoriſche Maßregeln von der gehäſſigſten Art, zum Theil gleich kränkend für die Schuldner, als beläſtigend für die Gläubiger, vonnöthen, und Defraudationen ohne Zahl dennoch überall unvermeidlich. Sodann: ſoll oder darf der Staat auch ſeine eigenen Gläubiger als ſolche beſteuern, und wenn er es nicht darf, wird nicht dadurch allein ſchon die Hälfte des Kapitalvermögens befreit, demnach die Kapitalienſteuer um die Hälfte ihrer Bedeutſamkeit gebracht? Beſteuert man aber blos die Privatkapitalien, wird nicht der Gläubiger dafür durch Erhöhung der Zinsforderung oder andere gegen den Schuldner bedungene Vortheile ſich ſchadlos halten, und dergeſtalt dieſem, in deſſen angeblichem Intereſſe man vorzugsweiſe die fragliche Steuer begehrt, die vermeinte Erleichterung vielmehr zur neuen Bürde machen? Oder, wenn ihm ſolches nicht gelingt, wird er ſeine Kapitalien im Auslande anlegen und dadurch dem einheimiſchen Ackerbaue und der einheimiſchen Induſtrie die ihnen nothwendigen oder wohlthätigen Betriebsfonds entziehen. Wohin man alſo blicke, überall erſcheine nur Schwierigkeit und Nachtheil, verbunden mit einem jedenfalls nur geringen unmittelbaren Ertrag; ja, wenn man — wie allerdings billig iſt — um die den Kapitaliſten aufgelegte Laſt jene der Schuldner vermindere, d. h. dieſen die Schuldſumme von ihrem Steuerkapital abziehe, ohne allen Ertrag.

Auf diejenigen der hier zuſammengeſtellten Argumente, welche blos gegen die Beſteuerung einzelner Klaſſen oder Gattungen von Kapitalien gerichtet ſind, werden

wir unten zurückkommen, bei der zu erörternden Frage nämlich: welche Kapitalien nach Recht und Klugheit mit der Steuer zu belegen ſind? Für jetzt blos eine kurze Erwiederung auf die allgemeinern Vorwürfe. Die Ausführbarkeit der Kapitalienſteuer zuvörderſt geht am klarſten daraus hervor, daß ſie ja in mehreren Staaten z. B. in Würtemberg wirklich beſteht, und in andern z. B. in Baden und ſelbſt auch bei uns in Frankfurt wenigſtens eine Reihe von Jahren hindurch beſtanden hat. Denn was wirklich iſt oder geſchah, muß auch möglich ſeyn. Einige Schwierigkeiten und Inkonvenienzen übrigens geben wir zu. Doch iſt nicht eine Steuergattung von ſolchen frei, und viele derſelben, namentlich die meiſten indirekten Steuern, fuhren derſelben noch weit mehrere und ſchlimmere als die Kapitalienſteuer mit ſich. Bei dieſer, wie eine unbefangene Betrachtung zeigt, ſind ſie nicht einmal ſonderlich groß. Der größere und wichtigere Theil der Kapitalien, nämlich die ins Hypothekenbuch eingetragenen, liegt ja wirklich zu Tage. Die Berichtigung der etwa mangelhaft eingegebenen Faſſionen iſt hiernach leicht. In Anſehung der bloßen Chirographarſchulden jedoch könnte man wohl ſtatt der ſpeziellen Faſſionen ſich mit ganz allgemeinen oder ſummariſchen begnügen; und bei den eigenen Staatsgläubigern wären gar keine vonnöthen, indem hier der Staat blos durch entſprechenden Abzug bei jeder Zinszahlung die Steuer zu erheben braucht. Einige weitere Mittel der Erleichterung oder Vereinfachung werden wir noch ſpäter berühren. Was nun aber die Beſorgniß betrifft, es möchten die beſteuerten Gläubiger auf irgend eine Art die Laſt auf ihre Schuldner überwälzen; ſo halten wir ſie für größtentheils, wenn nicht völlig, eitel. (Fortſ. f.)

Der Kranken-Unterſtützungsverein hauptſächlich für Handwerker zu Oberrad zu Ende des Jahres 1836 *).

Dieſer Verein iſt, ohne jedoch andere Gemeindeangehörige von der Theilnahme auszuſchließen, zunächſt für hieſige Profeſſioniſten beſtimmt und gegründet worden, weil dieſe größtentheils ohne Grundeigenthum, mit ihren Familien einzig und allein auf den Ertrag ihres Handwerks angewieſen ſind. Angenommen, dieſer Ertrag, der übrigens durch die ſtattgehabte ſtarke Konkurrenz ſehr beſchränkt wird, ſey bei beſcheidenen Anſprüchen in geſunden Tagen zu einem anſtändigen Auskommen hinreichend, ſo verhält es ſich doch ganz anders, wenn Krankheit eintritt. Mit dem erkrankten Familienvater liegt alsdann in den meiſten Fällen auch der Erwerb darnieder; er kann ſeine Lieben nicht ferner verſorgen. Es treten mit ſeinem Leiden vermehrte Ausgaben ein, welche das Wenige, was er allenfalls in beſſern Tagen erübrigt hat und noch beſitzt, aufzehren und bald empfindet er doppeltſchwer den Druck der Dürftigkeit und des Mangels. So von allen Mitteln entblößt erreicht die Noth bei langwierigem Verlauf der Krankheit den höchſten Grad, und will er mit den Seinigen nicht verkümmern und dem namenloſen Elende gänzlich erliegen, ſo muß er, wie ſchwer es ihm auch falle, es über ſich gewinnen, die chriſtliche Milde und Wohlthätigkeit edler Menſchenfreunde anzuflehen oder die öffentlichen Armenanſtalten in Anſpruch zu nehmen. Erfolgt dann endlich die Wiedergeneſung, ſo hat er lange Zeit noch mit Nachwehen zu kämpfen und ſelten gelingt es ihm ganz, ſeine zerrütteten Vermögensumſtände wieder zu ordnen und zu reſtituiren.

Wiederholt vorliegende Fälle der traurigſten Art erheiſchten dringende Hülfe und veranlaßten die Errichtung unſeres auf Gegenſeitigkeit gegründeten Vereins zu dem Zweck, ſeinen Mitgliedern, gegen eine wöchentliche Abgabe von vier Kreuzern, wenn ſie durch Erkrankung an der Verrichtung ihrer Berufsgeſchäfte verhindert ſind, einen feſten wöchentlichen Bezug von drei Gulden auf die Dauer der Krankheit aus der Vereinskaſſe zu ſichern und ihnen auf den Todesfall eine koſtenfreie anſtändige Beerdigung, neben welcher den Angehörigen noch 10 fl. für den Sarg bezahlt werden, zu verſchaffen.

Dieſer Verein beſteht in ſeiner dermaligen Einrichtung ſeit dem 28. Mai 1825 und wenn er auch entſtehenden Falls keine vollſtändige Hülfe zu gewähren vermag, ſo iſt durch denſelben doch für die unentbehrlichſten Exiſtenzmittel geſorgt. Sichtbarlich hat Gottes Segen über dieſer Anſtalt bisher gewaltet. Es wurden nach Ausweiß des Hauptbuches bis zum 31. Dezember 1836 in Allem

571 wöchentliche Krankenunterſtützungen zu 3 fl. mit	fl. 1713 und
27 Leichenquoten à 22 fl. mit .	„ 594
zuſammen alſo	fl. 2307 aus der

Vereinskaſſe verabreicht und ausbezahlt.

Kaſſenbeſtand verblieb noch . . fl. 1078.

Einer neueren Beſtimmung zufolge ſollen die erzielt werdenden Kapitalintereſſen künftig zur Unterſtützung armer Witwen und Waiſen mit Brennholz und Kleidungsſtücken verwendet werden.

Gegenwärtig zählt man 90 Vereinsmitglieder, ſämmtlich hieſige Familienhäupter, aus allen Klaſſen unſerer Ortsangehörigen.

Nächſt dieſen Leiſtungen hat die Anſtalt ſich auch noch in mehrfacher Beziehung erfreulich und verdienſtlich entwickelt; ſie hat bald Nachahmung gefunden und iſt die Vorgängerin unſerer übrigen Hülfsanſtalten geworden.

Da die Verwaltung von den Mitgliedern der Reihefolge nach unentgeldlich beſorgt und darüber in halbjährigen Generalverſammlungen öffentliche Rechenſchaft abgelegt wird, ſo werden dieſelben dadurch auch zur Uebernahme anderer Verwaltungen, als Vormundſchaften u. dgl. qualificirt; es wird gegenſeitiges Vertrauen erzeugt und vermehrt, der Sinn fur Ordnung und Recht geweckt und befeſtigt und das Herz für alles Gute und Edle immer empfänglicher geſtimmt.

Unſer Verein verbindet endlich jetzt durch gemein-

*) Vgl. Jahrb. Bd. 5. S. 147. u. 148.

ſchaftliches Intereſſe in ſeinen Mitgliedern Gemeindeangehörige mit einander, die ſich früher in bedauerlichem Partheihaß gegenüber ſtanden, das Band der Liebe umſchlingt die zur Beförderung allgemeiner Wohlfahrt Verbundenen immer feſter und ſie dürfen beruhigt und getroſt dem Dunkel der Zukunft entgegenſehen.

Oberrad am 4. März 1837. J. H. Bardorff.

Gewerbweſen.

Techniſche Lehranſtalten.

(Fortſetzung.) *)

Als Fortſetzung der Mittheilungen über Gewerbſchulen geben wir einen Auszug aus Dr. J. G. Dinglers im Jahr 1821 erſchienenen Schrift: „Ueber die nothwendige Gründung einer polytechniſchen Akademie in Augsburg“; ſie erſchien damals nebſt anderen Schriften, um auf die Wichtigkeit der techniſchen Lehranſtalten aufmerkſam zu machen, ſeit jener Zeit wurde in Augsburg, wie in allen größeren Städten Bayerns, eine ausgedehnte vorzügliche Gewerbſchule errichtet. Hier ſcheint uns jetzt darum an der Zeit, auf dieſe Schrift aufmerkſam zu machen, weil wir in Betreff des techniſchen Unterrichts noch eben ſo weit zurück ſind, als man es 1821 in Augsburg war; wenn auch in vieler Beziehung die Erforderniſſe an eine ſolche Anſtalt in Augsburg anders ſind, als hier, ſo möchte doch dieſe Schrift dazu beitragen, bei denen, die ſich die Mühe nehmen wollen, ſie zu beachten, die Wichtigkeit einer Verbeſſerung unſeres Schulweſens darzuthun.

Motto. Der Menſch lebt nicht von Brod allein.
Matth. Kap. 4. V. 4.

Das ſicherſte Mittel, ſagt Dr. Dingler, den Ackerbau und mit dieſem den täglich mehr ſinkenden Werth des Bodens, die täglich mehr und mehr ſich mindernden Einkünfte der Grund- und Güterbeſitzer wie des Staates ſelbſt, zu heben, iſt Förderung der Induſtrie.

Wie kann aber dieſe kräftig gefördert werden? Wahrlich nicht durch Kapitalien allein; nicht durch ſo viele Millionen, als wir im Lande Hunderttauſende auf Künſte und Gewerbe wenden; ſondern durch Verbreitung desjenigen, was man durch Geld allein nie erlangen kann, durch Verbreitung techniſcher Kenntniſſe.

Wodurch hat England ſeine Induſtrie (zu welcher zuerſt die leidige Noth es zwang, da in keinem andern kultivirten Lande, außer England, der Menſch buchſtäblich verhungert) wodurch hat England ſeine Induſtrie ſo hoch empor gebracht? durch ſeine Univerſitäten, auf welchen blos Gelehrte gebildet werden? oder durch jene zahlloſe Menge ſogenannter Lecturer, von welchen es in jeder Haupt- und Fabrikſtadt ſo zu ſagen wimmelt, und welche Vorleſungen (ſogenannte Kurſe) über Mathematik, Phyſik, Chemie, Naturgeſchichte und Technologie halten, die von Müllern, Zimmerleuten, Wagnern, Schreinern, Bäckern, Gerbern, Färbern, Bräuern, Brandweinbrennern, mit einem Worte von allen jenen Handwerkern, Fabrikanten und Manufakturiſten zahlreich beſucht werden, welche mathematiſche, phyſiſche, chemiſche, naturhiſtoriſche und techniſche Kenntniſſe zur richtigern Führung ihrer Gewerbe, Fabriken und Manufakturen bedürfen? In England ſchämt ſich der Sohn eines Bräuers, deſſen Vater eine halbe Million Trankſteuer bezahlt, nicht, wieder ein Bräuer, der Sohn des Töpfers nicht, wieder Töpfer zu werden, während bei uns der Sohn eines Handwerkers, deſſen Vater oft kaum einige tauſend Gulden gewann, ſich ſchämt in die Fußſtapfen ſeines Vaters zu treten, und ſtudiren will, um ein gnädiger oder ein hochwürdiger Herr zu werden. In England ſucht der Sohn die Werkſtätte ſeines Vaters zur Fabrik, die hinterlaſſenen Tauſende deſſelben zu Hunderttauſenden zu erheben; er zieht nicht auf Univerſitäten, um dort zu lernen, was er ſein Lebelang nicht brauchen kann; ſondern er geht zu einem Lecturer, und läßt ſich dasjenige lehren, was er bedarf, um ſeine Kunſt auf den möglich höchſten Grad von Vollkommenheit zu bringen.

Wodurch hat Frankreich mitten unter den Schreckniſſen einer Revolution, mitten unter verheerenden Kriegen ſeine Induſtrie ſo ſchnell auf jene Höhe gehoben, daß es nun ſchon in mehrern Fabrikaten Konkurrenz mit England zu halten vermag? Nicht durch ſeine Sorbonne, nicht durch ſeine Univerſitäten und gelehrten Akademien; ſondern durch ſeine praktiſchen Kurſe der berühmteſten Chemiker, die kein Fabrikant, kein Gewerbsmann verſäumte; durch ſeine Handwerksſchulen; durch die am Konverſatorium der Künſte und Handwerke zu Paris ſelbſt errichtete praktiſche Schule der Induſtrie; endlich durch ſeine berühmte polytechniſche Schule, die, obgleich vorzüglich für künftige Artillerie- und Genieoffiziere, für Seefahrer, Brücken-, Straßen- und Bergwerkbauer beſtimmt, mittelbar auch den Künſten und Gewerben, den Fabriken und Manufakturen geweiht iſt, und auf welcher der gewerbfleißige Bürger eben ſo zweckmäßigen Unterricht für ſeine Bildung ſich holen mag, als der künftige Seelſorger, der künftige Rechtsgelehrte, Staatsdiener und Arzt, auf Univerſitäten.

Oeſtreich, ſo abgeneigt es ſeiner Verfaſſung nach, den franzöſiſchen neuern Einrichtungen ſeyn mußte, hob aus allen dieſen Neuerungen die einzige polytechniſche Schule heraus, und verpflanzte ſie nach Wien in einer Größe, in welcher ſie nicht blos die Mutteranſtalt zu Paris, ſondern ſelbſt die alte Univerſität zu Wien verdunkelt, und auch wirklich in den wenigen Jahren ihres Daſeyns bereits mehr für die Induſtrie des Landes geleiſtet hat, als die Univerſität ſeit den Jahrhunderten ihrer Exiſtenz. Auch iſt die polytechniſche Schule zu Wien frei und unabhängig von jenem Zwange und jenen Regeln, welche an Bildungsanſtalten für künftige Gelehrte allerdings unerläßlich ſeyn mögen; ſie beſteht für ſich unter höchſter Aufſicht des Staates, und eine ſolche Stellung dürfte auch zum Gedeihen einer ſolchen Anſtalt nothwendige Bedingung ſeyn. Allerdings mag der Gelehrte ein ſehr kompetenter Richter ſeyn, wo es

*) S. oben S. 81 u. 82.

ſich immer um gelehrte Bildungsanſtalten handelt; aber wo es darauf ankömmt, Menſchen für das praktiſche Leben zu bilden, das durch Gewerbe, Kunſt und Handel ſich hinzieht, da muß er nothwendig den Männern, welche hier einheimiſch ſind, die Leitung überlaſſen; ſoll anders nicht auf die von Gelehrten gemodelten Kunſt- und Gewerbsſchulen eine praktiſche Schule eben ſo gut wieder folgen müſſen, wie deren alle Jene bedürfen, die von unſern Lyceen und Univerſitäten kommen.

Erweiſen wollen, daß dem Handwerker, Künſtler, Fabrikanten und Manufakturiſten zweckmäßige praktiſche Bildung unerläßlich iſt, wenn er ſein Gewerbe, ſeine Fabrik oder Manufaktur auf einen höhern Grad von Vollkommenheit bringen ſoll, dies ſcheint uns eben ſo überflüſſig zu beweiſen, als daß die Sonne über unſerm Horizonte ſtehen müſſe, wenn ſie bei uns am Mittage ſcheinen, und Licht und Wärme verbreiten ſoll. Da wie man ſagt, exempla docent, ſo ſey es uns erlaubt, nur ein paar Worte über Wedgewood zu ſprechen, einen Mann, der als Töpfergeſelle eine kleine Töpferei antrat, Millionen bei ſeinem Tode hinterließ, eine kleine neue Stadt, Newhetruria, neue Straßen und Kanäle gründete, und in Phyſik und Chemie durch ſeinen Pyrometer eben ſo ſehr Epoche machte, als durch die Eleganz der Formen ſeiner Waaren in den bildenden Künſten. Wedgewood fühlte als Töpfergeſelle die Nothwendigkeit des Studiums der Chemie und Phyſik zur Bereitung feſterer und geſünderer Waaren, nahm hierüber Unterricht, und ward Entdecker ſeines ſo wichtig gewordenen Pyrometers. Er fühlte, daß innere Güte der Waare allein noch nicht den Abſatz ſichert, daß auch der Töpfer den Grazien opfern müſſe, und fing daher an, Antiken zu ſtudieren, und um dieſes Studium mit Vortheil treiben zu können, Latein und Griechiſch zu lernen. So wenig Wedgewood ohne dieſe Kenntniſſe und Studien Wedgewood geworden wäre, ſo wenig würde vielleicht irgend ein Rektor einer Univerſität ſich haben träumen laſſen, daß der Mann, der die Oefen ſeiner Univerſität verſtreicht, nur einen Pauſanias und Athenäus leſen und Phyſik und Chemie ſtudieren durfte, um Millionär zu werden, neue Städte zu gründen und tauſende ſeiner Mitbürger zu nähren.

(Fortſetzung folgt.)

Die Bornheimer Erſparnißanſtalt.

	fl.	kr.
1) Die Zahl der Einleger war im Jahre 1836 100.		
2) Zur verzinslichen Einlage in die Frankfurter Sparkaſſe wurde im Ganzen beſorgt der Betrag	2060.	12
3) An einzelne Einleger wurden in Allem Rückzahlungen gemacht im Betrage von .	2934.	58
4) Der Geſammtbetrag aller einzelnen Einleger ſeit ihres Beitritts beſtand in .	4995.	10

Aus freiwillig entgegenkommendem Zutrauen hatten ſchon ſeit dem Jahre 1824 einzelne hieſige Perſonen einen der Mitverwalter *) erſucht, kleinere Summen in Verwahrung zu nehmen, welche ſie ſich zu irgend einem beſtimmten Zweck ſammeln oder erſparen wollten; dieſes gab zum Theil Veranlaſſung zur allmähligen Errichtung dieſer Erſparnißanſtalt.

Ueber das erſte Verwaltungsjahr von 1832 iſt, außer in den Frankfurter Jahrbüchern**), kein Bericht über den Stand und die Verhältniſſe der Bornheimer Erſparnißanſtalt in den Druck gegeben worden, weil die Anſtalt, als ſolche, erſt im Werden war, über das fünfte Verwaltungsjahr von 1836 wurde ebenfalls bis jetzt kein ausführlicher Bericht in Druck gegeben, weil die Verwaltung nicht allen Anmeldungen zur Theilnahme entſprechen konnte, ſich nur auf eine gewiſſe Anzahl von Einlegern beſchränken, daher in die Grenzen einer Privatunternehmung ſich zurückziehen, und die Freiheit ſich vorbehalten mußte, dieſem Geſchäft zu entſagen, ſobald die wenigen Abendſtunden, die demſelben gewidmet werden können, nicht mehr zureichen oder Unannehmlichkeiten daraus entſpringen ſollten.

Bei dem öffentlichen Hervortreten dieſer Anſtalt durch in Druck gegebene Statuten u. ſ. w. hatte man die Abſicht, in der hieſigen Gemeinde die Errichtung einer umfaſſendern und allgemeinen Anſtalt unter der Leitung von Perſonen zu veranlaſſen, welche einem ſolchen Geſchäfte die erforderliche Zeit widmen könnten; dieſe Abſicht iſt jedoch bis jetzo noch nicht erreicht worden, dagegen hat die hieſige Erſparnißanſtalt zur Errichtung ähnlicher Anſtalten in andern Landgemeinden Veranlaſſung gegeben. Da den Theilnehmern an der Bornheimer Erſparnißanſtalt keinerlei Vergütungen für Verwaltungsunkoſten u. dgl. angemuthet werden, ſo hat ſich auch ein jeder Einleger der gewählten Geſchäftsordnung zu fügen, und da ein Jeder ſeine Einlagen zwei Tage nach deren Aufkündigung zurückerhalten kann: ſo trägt die Anſtalt ihre Garantie einzig und allein in dem gegenſeitigen perſönlichen Zutrauen.

Größere Summen werden nicht angenommen; wer die Abſicht hat dergleichen in Verwahrung zu geben oder verzinslich anzulegen, wird damit an die Frankfurter Sparkaſſe gewieſen; ſobald daher ein Einleger 50 fl. beiſammen hat, werden ihm dieſelben zurückbezahlt, und er kann aufs Neue wöchentliche Einlagen machen, indem man nur die ſittlichen Eigenſchaften der Sparſamkeit und Ordnung erwecken und nähren will; da nun die Einlagen meiſtens von 10 — 15jährigen Kindern im Namen ihrer Eltern überbracht werden, ſo darf man auch gerade hiervon erfreuliche Folgen in der Zukunft erwarten.

Nach dem mit dem 1. Januar 1836 eingetretenen vereinfachten Geſchäftsgange widmet die Verwaltung dieſem Gegenſtande ferner — ſo lange es ohne Hintanſetzung anderweitiger Pflichten möglich iſt — ihre Thätigkeit an zweien Abenden in der Woche.

Bornheim, im März 1837.

*) Die beiden Verwalter ſind Herr Gottlieb Buck und Herr Pfarrer M. P. Feſter.

**) S. Jahrb. Bd. 3. S. 233. u. 234. Bd. 6. S. 256.

Das Senckenberg'ſche naturgeſchichtliche Muſeum

erhält abermals neuen, wichtigen und anſehnlichen Zuwachs durch eine Sendung von Naturgegenſtänden, welche ihm der königlich holländiſche Arzt und Phyſikus, Herr H. L. Döbel in Batavia auf Java als Geſchenk gewidmet hat. Unter dieſer erſt kürzlich dahier angelangten aus 84 Nummern beſtehenden Sendung befinden ſich viele ſeltene und intereſſante Scelette und Bälge von Säugethieren, Vögeln und Fiſchen, ſechszehn Schädel von Urbewohnern der molukkiſchen Inſeln, der Schädel eines Rinozeros, eines Krokodils, mehrerer großen Affen, acht Schlangenhäute, verſchiedene Pflanzen u. dgl., welche der Senckenberg'ſchen naturforſchenden Geſellſchaft nächſtens durch den Bruder des freigebigen Schenkers, unſern geſchätzten Mitbürger, Herrn Dr. med. und chirurg. B. Ch. Döbel, übergeben werden. Wie man vernimmt hat Herr H. L. Döbel die Verſicherung ausgeſprochen, daß er auch künftighin für die Vermehrung der Sammlungen der naturforſchenden Geſellſchaft, deren Ehrenmitglied er iſt, mitzuwirken gerne bereit ſey.

Zur Beruhigung.

Das unterzeichnete Amt findet ſich veranlaßt, den nachfolgenden Bericht zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Frankfurt den 1. April 1837.

Polizeyamt.

An hochlöbliches Polizeiamt gehorſame Anzeige in Betreff der Kunſtreiterhütte auf dem Paradeplatz.

Obwohl, in Auftrag hochlöblichen Bauamts die Konſtruktion der Kunſtreiterhütte auf dem Paradeplatz, von dem hiermit unterſchriebenen Stadtbaumeiſter beaufſichtigt worden, ſo hat ſich derſelbe demungeachtet, durch den, im Blatte der Jahrbücher Nr. 22., enthaltenen Aufſatz: »Fingerzeige zur Abwendung von Gefahr« veranlaßt gefunden, mit Zuziehung der hier ebenfalls unterſchriebenen geſchwornen Zimmermeiſter, eine nochmalige genaue Beſichtigung beſagter Hütte vorzunehmen und hochlöblichem Polizeyamte hiermit anzuzeigen: daß dieſelbe in allen Theilen gut und meiſterhaft konſtruirt, und wenn nicht ungewöhnliche Naturereigniſſe eintreten, keine Gefahr vorhanden ſey, ſie ihrem Zwecke gemäß zu benutzen.

Frankfurt den 29. März 1837.

Heß, Stadtbaumeiſter.
Gehlhaar, geſchworner Zimmermeiſter.
Heimpel, geſchworner Zimmermeiſter.

Dienſtanſtellungen.

In der Sitzung hohen Senats vom 30. März d. J. iſt der bisherige Ausrufſchreiber, Herr C. F. Bauer, zum Ausrufer, und der bisherige Waſſergüterbeſtätter, Herr Joh. Chr. Belſchner, welcher zuletzt die Stelle des zweiten Beamten im Packhofe proviſoriſch verſehen hatte, zum Ausrufſchreiber ernannt worden.

Sodann iſt die vakante Holzmeſſerſtelle dem hieſigen Bürger und bisherigen Pedellen bei hochlöblicher Einkommenſteuer- und Schuldentilgungskommiſſion, Jak. Ed. Müller, durch Kugelwahl übertragen worden. Mit in der Kugelung waren der hieſige Bürger und Hellepartirer Ernſt Friedr. Weidemann und der hieſige Bürger und Weingärtner Joh. Heinr. Heimann.

Stadtwehrangelegenheiten.

In der nämlichen Sitzung hohen Senats iſt dem Herrn Unterlieutenant Joh. Schmidt vom 1ten Bataillon Infanterie-Stadtwehr der nachgeſuchte Abſchied ertheilt worden.

Lebensanſichten.

Wer blos unterläßt, was verboten iſt, gleicht einem biſſigen Hunde mit dem Maulkorb.

Handeln macht den Mann. Es giebt aber auch Handelsfrauen.

Des Staatsmannes höchſte Kraft, die allein für die Dauer aushält, iſt die einfache gerade Männlichkeit, die offene Wahrheit, von Muth und praktiſchem Verſtande unterſtützt, die ſich nicht hinter künſtliche Mittel zu verbergen, nicht ſchimmernden Geiſt und doppelſinnige Gewandtheit zu verſchwenden braucht.

Nirgends verlohnt es ſich mehr der Mühe, zu flaniren, als in den öffentlichen Verhältniſſen kleiner Staaten. Man thut ſich und Andern dabei am wenigſten weh, und die Dinge ſchieben und ſpinnen ſich dennoch von ſelbſt fort, ſo lange von Innen heraus oder von Außen hinein, als kein unerwarteter Querſtreich geſchieht. Im Irrthum iſt aber, wer da glaubt, es ſey mit Intelligenz, Konſequenz und Ehrlichkeit Viel, geſchweige Alles auszurichten.

So lange es noch Zunft-Privilegien giebt, hinkt der ächte Gewerbsfleiß als Krüppel auf Krücken einher.

Schlechte und krumme Wege ſind leichter von oben herab, als von unten hinauf zu gehen. Böſe Beiſpiele aber verderben gute Sitten.

Ein Glück iſt's für kleine Republiken, daß in der Regel kein Einziger ſo viel Energie, Klugheit, Feinheit und Gewandtheit wirklich beſitzt, als ſich alle zu beſitzen einbilden; ſonſt wäre es um die ſogenannte republikaniſch-bürgerliche Freiheit gar bald vollends gethan.

☞ Von den Frankfurter Jahrbüchern werden in Zwiſchenräumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer 1/2 bis 1 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hieſige Beſtellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Poſtämtern und Buchhandlungen. Aufſätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einſender, wenn ſie es wünſchen, ſtreng verſchwiegen.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Frankfurter Jahrbücher.

No. 24. Samſtag den 8. April 1837. **Bd. 9.**

Inhalt: Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt. — Anſichten über die Eiſenbahn-Angelegenheiten, nämlich: VIII. Rechte und Pflichten der Aktienbetheiligung. IX. Die Eiſenbahn-Geſellſchaften. — Schulweſen (Muſterſchule). — Eine Republik. — Bürgeraufnahmen.

Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 5. April 1813 ergeht dahier nachfolgende Bekanntmachung: „Nachdem man mit Mißfallen wahrnehmen müſſen, wie ſich bey der Güterſchafferey, beſonders bey den nordiſchen Routen, zum Nachtheil der Handlung, Bevortheilung der Güterſchaffer und Bedrückung der Fuhrleute, Mißbräuche eingeſchlichen haben, die der beſtehenden Ordnung gänzlich entgegen ſind: So wird die Verordnung vom 31. Oktober 1765 — nach welcher zwar die Freiheit des Kaufmanns ſich Fuhrleute, und des Fuhrmanns ſich ſelbſt Güter zu verſchaffen, unbeſchränkt bleibt, dagegen aber allen nicht dazu verpflichteten Perſonen das Güterſchaffen, Beſtellen und Zuführen aufs ſchärfſte unterſagt, auch den Fuhrleuten verboten iſt, ſich dergleichen nicht verpflichteter Leute zu bedienen, hierdurch wieder erneuert; auch wird den Güterſchaffern mehr als den geſetzmäßig beſtimmten Schafferlohn zu fordern oder ſonſtige Nebengedinge zu machen, und deswegen Güter aufzuſpeichern oder außer der Reihe zu verladen, wiederholt unterſagt. Wobey man ſich von einem verehrlichen Handelsſtand der Mitwirkung zur Aufrechthaltung dieſer Verordnung um ſo gewiſſer verſieht, als ſolche lediglich das Beſte der Handlung bezweckt, und man jeder desfalls vorkommenden Klage durch ſchleunige Unterſuchung und Abhülfe zu entſprechen, auch die Schuldigen zur gebührenden Strafe zu ziehen, nicht unterlaſſen wird.“

Den 6. April 1503 wird zu Straßburg geboren Herr Jakob Molzer, ſpäter Micyllus genannt. Er war der erſte Rektor des hieſigen Gymnaſiums, wurde im Jahre 1528 hierher berufen, und ſtarb den 28. Juni 1558 als Profeſſor der griechiſchen Sprache zu Heidelberg.

Den 7. April 1335 ſchließen die Ganerben von Stockheim eine Uebereinkunft mit den vier Wetterauiſchen Reichsſtädten Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhauſen, und öffnen ihnen ihr Haus Stockheim.

Den 8. April 1693 wird durch Trommelſchlag anbefohlen, daß Jedermann in ſeinem Hauſe ſich wohl vorſehen ſoll, indem Warnung geſchehen wegen franzöſiſcher Mordbrenner, deren Zahl ſich in die 400 Perſonen erſtrecken ſoll; nebſt dem wird anbefohlen, daß Niemand auf der Straße, nach dem Ausläuten ohne Licht, ſich betreten laſſe. Den 10. April wird zu fernerer Vorſorge bekannt gemacht, daß alle Nacht zwei Herren des Raths, zwei von der Geſellſchaft Limpurg und zwei von der Geſellſchaft Frauenſtein, die Patrouille, nebſt den Bürgern und Soldaten beſorgen würden.

Den 9. April 1685 wird dahier eine erneuerte Weinhandelsordnung publizirt.

Anſichten über die Eiſenbahn-Angelegenheiten.

VIII. Rechte und Pflichten der Aktienbetheiligung.

Ueberall wo man mit dem Begriff anonymer Geſellſchaften vertraut iſt, geht der Eröffnung der Unterſchriften, wozu das Publikum eingeladen wird, gewöhnlich eine Darlegung der Statuten voran oder wird damit verbunden, damit auch Jeder wiſſe, nach welchen Formen und durch wen ſein Beitrag verwaltet werde. Da auch die Statuten als einzige Garantie, die eine anonyme Geſellſchaft nach Außen darbietet, einer obrigkeitlichen Genehmigung bedürfen, die doch ohne vorherige Vorlegung derſelben nicht erfolgen kann, ſo iſt letztere an Alle, die ſich betheiligen wollen, um ſo leichter. Ueberall alſo, wo dieſes nicht geſchieht, iſt die Geſellſchaft, die ſich ſonach mittelſt der Unterſchriften koaliſirt, noch gar nicht als organiſirt zu betrachten. Das Ganze bietet vielmehr einen noch zur Zeit lockeren Haufen von Aſpiranten dar, die ſich unter einander erſt konſtituiren und organiſiren müſſen.

Dieſes alles angewandt auf die dahier unterſchriebenen Theilnehmer für die Eiſenbahn und auf die ſonderbare Einladung, die ſie zuſammen rief, läßt ſeit geraumer Zeit ſchon erwarten, daß die Herren Veranſtalter der letzteren ihre künftigen Herren Kollegen ſämmtlich perſönlich näher kennen lernten, und was weiter nun zu thun ſey, mit ihnen verabredeten. Dieſes könnte wohl mit Bezug auf den nämlichen Text, unter dem die Unterſchriften erfolgt und der noch nicht publicirt iſt, geſchehen. Aus demſelben wird man erſt die Namen derer erfahren, die eigentlich eingeladen haben, und deren Banquiers vorerſt ſich nur genannt, mithin dankenswerther Weiſe ein Geſchäft vorgenommen haben, das eigentlich keine Banquiersarbeit iſt, und von einigen Notarien vielleicht zweckmäßiger und glaubwürdiger hätte beſorgt werden können.

Von den letzthin unterſchriebenen Theilnehmern haben nun Viele ihre Betheiligung, ob ſie gleich mehr eine Verpflichtung als ein Recht ausdrückt, weiter verkauft, und möchten entlaſſen, ihre Ceſſionarien aber ſtatt ihrer

mitgezählt ſeyn; Alle aber wünſchen die Ueberzeugung zu haben: daß die Unterſchriften von Minderjährigen, Fremden und bloßen Bevollmächtigten als nicht geſchehen betrachtet, ſonach keine ungebetene Gäſte einladungswidrig zugelaſſen würden.

Uebrigens bildet ein Haufen Menſchen, wie ſchon gedacht, noch keine Republik, und das ſoll eine anonyme Geſellſchaft doch ſeyn. Sie wird ſich daher nicht zügeln laſſen ohne eine geſetzliche Organiſation, die ſie vorbehältlich der Genehmigung der Regierung approbirt und angenommen hat. Die Statuten werden wohl alsdann namentlich auch beſtimmen, wie viele Aktien jeder Theilhaber urſprünglich ſich zutheilen könne und wie viel er, um ſtimmfähig zu ſeyn, oder ein Verwaltungsamt zu bekleiden, haben und deponiren müſſe, indem Stockjobbery hier natürlich ganz außer dem Zweck liegt, und die Geſellſchaft wird wiſſen wollen, ob das Mitglied, dem es ſein Zutrauen ſchenkt, außer dem eigenen Intereſſe auch einige nöthige Kenntniſſe beſitze. In letzterer Hinſicht könnten Banquiers als ſolche für die Geſellſchaft begreiflicherweiſe nur etwa in Bezug auf die Kaſſenführung, wozu man aber Leute genug findet, nicht aber für das Geſchäft ſelbſt, irgend eine Gewährleiſtung abgeben. Das ehemalige unſinnige Main-Dampfſchiff kann hier in Erinnerung gebracht werden, das Niemand, der auch nur eine Spur von phyſikaliſcher Kenntniß beſaß, beſtellt, approbirt oder zu Laſten einer Geſellſchaft bezahlt haben würde. Ueberhaupt ſetzt jede anonyme Geſellſchaft, wenn ſie gut eingerichtet ſeyn ſoll, neben der Adminiſtration eine Anzahl gewählter unabhängiger Cenſoren voraus, die die Aktionärverſammlung zuſammen berufen können und von ihr gewählt werden. In Frankreich und England ſieht man, wie nöthig dieſe Aufſicht iſt, um zu verhindern, daß eine Direktion ſchlaff werde, oder in dem Ganzen nur eine Verſorgungsanſtalt oder gar eine Krippe vornehme, an die man reihenweiſe die Seinigen anbindet. Es gehört ferner dazu, da hier von zweien oder dreien Ländern die Rede iſt, daß beſtimmt werde, bei welcher Juſtiz die Geſellſchaft im Ganzen Recht zu nehmen habe, als worüber ſich die Regierungen in Einverſtand ſetzen und die Geſellſchafter die Welt belehren müſſen.

Ein Unternehmen vorliegender Art iſt kein Staatsanlehen, wobei bloß die Partialobligationen gegen gute Proviſion auf der Börſe abgeſetzt und ſodann die Käufer ihrem Schickſal überlaſſen werden. Wenn Regierungen bei Staatsanlehen dieſen für ſie bequemeren Weg wählen, und das Publikum dem Banquier die Waare wirklich abnimmt, ſo daß er ſich aus der Sache ziehen kann, ſo kann doch davon keine Anwendung auf Eiſenbahnen gemacht werden.

Alle dieſe Bemerkungen beziehen ſich auf die Form der beabſichtigten Geſellſchaft, über die man nun bald etwas Näheres zu hören ſich ſchmeichelt, zumal ſchon Jeder, der für 10/m fl. unterſchrieben, vielleicht auch für 100 und mehr Tauſend Gulden übernommen hat, wiſſen will, ob er für das Ganze, oder, wie man glaubt, nur für den 40ſten Theil davon in Obligo ſey, als worüber ihm Gewißheit gebührt.

Was jedoch das Geſchäft ſelbſt betrifft, ſo iſt vorerſt nur ausgemacht, daß man eine Bahn nach Bieberich anlegen wolle, wohin nur äußerſt wenige Leute fahren, ein Ziel alſo, wobei, ſelbſt Wiesbaden mit eingerechnet, das in drei Monaten die Unkoſten für das Jahr nicht decken kann, nur Geld verloren würde. Dieſes hätte nun für das ganze bei der Sache nicht betheiligte Publikum nichts zu ſagen, und jene, die ſich betheiligt haben, müſſen ſich unterwerfen, vorausgeſetzt daß

1) die Geſellſchaft organiſirt,
2) der wirkliche Antheil eines jeden konſtatirt und von ihm als ſeine Rate anerkannt, endlich
3) für die Geſellſchaft kein Mittel übrig ſeyn würde, frühere etwaige Verſäumniß nachzuholen, und auf konciliirendem Wege auch ohne alles barſche Einſchreiten, das hier nicht an ſeinem Platze wäre, das Intereſſe der verſchiedenen Plätze und betreffenden Regierungen zu vereinigen.

Ueber letzteren Punkt läßt ſich noch Einiges bemerken. Es iſt nämlich der Mainzer Comité von der großherzoglich heſſiſchen Regierung, unter Vorausſetzung, daß Frankfurt dazu einwillige, als ſie eine Bahn auf der linken Mainſeite anlegen wollte, die Verſicherung gegeben worden, daß keine ſolche auf der rechten koncedirt werden ſolle. Wenn aber nunmehr, wie verlautet, die Mainzer Comité ſelbſt anders reſolviren und ſich vielmehr geneigt erklären ſollte, an der Bahn auf der rechten Seite zu participiren, ſo fallen natürlich alle jene Vorausſetzungen der heſſiſchen Regierung weg, und letztere wird dem gemeinſchaftlichen Antrag von Mainz und Frankfurt um ſo weniger Schwierigkeiten in den Weg legen, als in dieſem Fall eine weitere Bahn von Frankfurt über Darmſtadt und die ſchöne Bergſtraße nach Mannheim alle Wünſche befriedigen könnte; kaum zu gedenken, daß alsdann die Bahn ſich nahe genug an dem rechten Mainufer anlegen ließe, um zugleich als Kommunikation für die großherzoglich heſſiſchen am linken Mainufer liegenden Ortſchaften zu dienen. Wegen allem dem wäre ſich demnach geziemend, etwa gemeinſchaftlich mit Mainz an die großherzoglich heſſiſche Regierung zu wenden.

Die Aktien würden alsdann billig unter die Geſellſchaft der drei Länder zu vertheilen, und von den Herren Einſammlern in Frankfurt um ſo weniger Vorzüge vor anderen Menſchenkindern zu begehren ſeyn, als dahier wenigſtens keine Privatperſonen oder gar Banquiers monopoliſirt, noch als ſolche dabei nöthig ſind, wo es an Geld nicht fehlt, und wo es im Gegentheil bei Anderen wohlfeiler zu haben, und ſo mancher Sachkundige, der weniger mit der Börſe und den Kurſen zu thun hat, eben ſo gut und vielleicht noch beſſer an ſeinem Platz iſt.

IX. Die Eiſenbahn-Geſellſchaften.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß mancher Eiſenbahn-Proſpektus auch in Deutſchland, wie in England und Amerika, von Männern verfaßt worden iſt, die ſich mehr mit den Geldſäcken zu beſchäftigen haben,

als daß ſie nur eine ſehr geringe Kenntniß von der nützlichen Anlegung der Eiſenbahnen beſitzen. So ſchlägt man vor, — und ſo iſt wahrlich das Gerede und der allgemeine Glauben — daß man vermittelſt einer lokomotiven Maſchine eine Entfernung von vier deutſchen Meilen in der kurzen Zeit von drei Viertel oder einer ganzen Stunde durchreiſen könne. Bis auf heutigen Tag iſt aber noch keine Eiſenbahn erbaut worden, worauf man mehr als anderthalb Meilen in einer Stunde zurücklegen kann. Durch Vervollkommnung, welcher Alles unterworfen iſt, kann in ſpäterer Zeit eine beträchtlichere Geſchwindigkeit erzielt werden; jedoch iſt dies problematiſch, und deßhalb muß man ſich hüten, dergleichen problematiſche Kalkulationen als Data für gegenwärtige Operationen anzunehmen. Nur was bisher geleiſtet worden iſt, kann und ſoll uns zum Führer dienen, aber nicht eine Vorausſetzung von dem, was ſpäter geſchehen kann.

Die jetzigen lokomotiven Maſchinen ſind von enormem Gewichte. Einſender dieſes hat Gelegenheit gehabt, mehrere dieſer Art im Auslande zu ſehen; ſo iſt z. B. die Maſchine in den Kohlengruben zu Killingworth acht Tonnen. Würde nun eine ſo ungeheure Laſt in einer ſo ungemeinen Schnelligkeit, wie man ſich gemeiniglich erzählt, daß es geſchehe, fortgeſchafft, ſo würden nicht allein die Schienen, ſondern ſelbſt die Maſchine in Stücken zerſchmettert werden; außerdem würden die Wagen der Gefahr ausgeſetzt ſeyn, von den Schienen abzugleiten, und welche Kraft würde ſie dann wieder auf die Schienen bringen? Die Koſten der Anlegung ſind enorm; die für die Erhaltung der Bahnen in ſtets fahrbarem Zuſtande ſind nicht unbedeutend, und können kaum einen Vergleich mit denen eines Kanals aushalten. Manche Geleiſe haben den Nachtheil, daß die Reibung durch Erde, Sand, Staub oder kleine Kieſel, die darauf fallen, und auf dem flachen Geleiſe liegen bleiben, ſehr vermehrt wird; ein einziger kleiner Kieſel kann die Schienenplatte zerbrechen, und der beſtändige Gebrauch nutzt ſie ab. Kanäle ſind öfters wegen Froſt, Fluth oder Waſſermangel nicht zu befahren; allein iſt es denn ausgemacht, daß Eiſenbahnen von derlei Hinderniſſen, als Kälte, Schnee, Thauwetter ꝛc. befreit ſind?

Man glaube nicht, daß Einſender dieſes gegen die Anlegung von Eiſenbahnen ankämpfen will. Mit nichten; ſeine einzige Abſicht iſt, die allgemeine Aufmerkſamkeit darauf hinzulenken, daß Alles vorher genau geprüft werden möge, da zu viele Projekte in neueſter Zeit wie Pilſe hervorſchießen. Daß Deutſchland in Zukunft von Eiſenbahnen durchſchnitten ſeyn wird, werden wohl nur Wenige bezweifeln; daß dieſe Bahnen dieſelben ungeheuern Vortheile, die ein Kanal darbietet, gewähren werden, leuchtet ebenfalls ein; allein damit ſie auch den Kapitaliſten entſprechen, müſſen ſie paſſend angelegt werden. Werden Bahnen z. B. angelegt, um die Schifffahrt zu verdrängen, ſo werden ſie nichts abwerfen; man kann aber der feſten Ueberzeugung ſeyn, daß, wenn ſie von einem Bergwerke oder einer Kohlengrube aus nach einem ſchiffbaren Waſſer, von dieſem aus nach einer ſtark bevölkerten Haupt- oder reichen Handelsſtadt, oder in einer Gegend, wo weder Schifffahrt noch Eiſenbahn exiſtirt, angelegt werden, ſie beträchtliche Vortheile gewähren müſſen. Man muß daher einen Unterſchied machen zwiſchen guten und ſchlechten Projekten, bevor man ſo große Summen zu verwenden wagt.

Der projektirte Plan auf dem rechten Mainufer hat Einſenders ganzen Beifall; die Ausführung deſſelben iſt ein großes Bedürfniß; während jener auf dem linken Ufer bei weitem nicht den Nutzen gewähren kann. In einer der nächſten Nummern dieſer Blätter wird Einſender noch näher dieſes auszuführen ſuchen. A.

Schulweſen.

Muſterſchule.

Statt einer Einladung zur diesjährigen Prüfung *) an dieſer Schule benachrichtigt der Direktor derſelben, Herr E. W. G. Bagge, das Publikum, daß die Prüfung dieſes Jahr ausgefallen iſt, und ſagt hierbei: „Ein längſt gefühltes dringendes Bedürfniß geräumigerer und geſünderer Schulzimmer und anderer bisher vermißter beſſerer Einrichtungen in dem Lokale unſerer Anſtalt veranlaßte den geehrten Vorſtand derſelben, in den erſten Tagen dieſes Jahres bei hohem Senat das Geſuch um Erlaubniß einzureichen, den unzweckmäßigen und größtentheils baufälligen Theil unſeres Schulgebäudes durch einen zweckmäßigen Neu- und geſünderen Sonnenbau noch in dieſem Jahre zu erſetzen. Da man dieſer höchſten Erlaubniß bereits vor einem Monat gewärtig ſeyn mußte, und zugleich den Wunſch hegte, durch mancherlei Vorrichtungen — Einrichtung von Interims-Klaſſenzimmern, Abſperren des Bauplatzes u. ſ. w. — nicht nur die Kinder vor aller Gefahr zu ſchirmen, ſondern auch möglich zu machen, daß unſere Arbeit in der Schule während des Baues ununterbrochen fortgehen könne, ſo mußte wegen Mangel an Platz die Prüfung ausgeſetzt werden. Die Verhandlungen vor hohem Senate haben indeſſen auf Erörterungen und Berathungen geführt, die jetzt erſt den Beſchluß veranlaßt haben, in dieſem Jahre den Bau nicht zu beginnen, und ſo haben wir in Erwartung eines deſto gründlicher überdachten Bauplanes mit dem 30. März, nach Einführung unſerer neuen Schüler an dieſem Tage, unſer neues Schuljahr in den alten Lokalen und mit unveränderter Einrichtung und Weiſe angetreten.“

Als weitere Schulnachricht wird angeführt, daß an die Stelle des am 9. Juni v. J. verſtorbenen Herrn Dr. J. G. Guldner **) Herr Dr. Steinlein, 1794 zu Steinbühl bei Nürnberg geboren, als ſtändiger Lehrer getreten ſey, ein Mann, der ſchon mehrere Jahre lang mit dankenswerthem Eifer und Fleiß das Wohl und Gedeihen der Anſtalt kräftig gefördert und ſich als würdiger und freundlicher Mitarbeiter bewährt habe.

---

*) Vgl. Jahrb. Bd. 7. S. 72.

**) Vgl. Jahrb. Bd. 7. S. 218.

Die Zahl der Schüler an der Muſterſchule war in der erſten Hälfte des Schuljahrs:

an Knaben:		an Mädchen:	
in der 1ſten Klaſſe	34	in der 1ſten Klaſſe	33
„ „ 2ten „	32	„ „ 2ten „	33
„ „ 3ten „	52	„ „ 3ten „	44
„ „ 4ten „	53	„ „ 4ten „	41
„ „ 5ten „	55	„ „ 5ten „	43
„ „ 6ten „	47	„ „ 6ten „	38
„ „ 7ten „	33		
	306		232

in der zweiten Hälfte des Schuljahrs:

an Knaben:		an Mädchen:	
in der 1ſten Klaſſe	31	in der 1ſten Klaſſe	31
„ „ 2ten „	29	„ „ 2ten „	32
„ „ 3ten „	47	„ „ 3ten „	42
„ „ 4ten „	50	„ „ 4ten „	40
„ „ 5ten „	52	„ „ 5ten „	45
„ „ 6ten „	46	„ „ 6ten „	42
„ „ 7ten „	47		
	302		232

Sonach beſuchten im 1ſten Halbjahre 538 und im 2ten 534 Kinder die Schule.

Eine Republik,

was Frankfurt gewiß iſt, wenn man auch ſeine Eigenſchaft als Handelsſtaat noch zu bezweifeln ſcheint,*) — eine Republik hat leicht zuviel davon, woran es in anderen Staaten zuweilen fehlt, nämlich an gutem Rath, oder doch an Rathgebern. Was dem Einen gut dünkt, verwirft der Andere und ſo iſt oft das Reſultat von vieler Arbeit — Nichts. Darum haben wir keine Giro-Bank, keine Zettel-Bank und keine Rechenei-Scheine. An Vorſchlägen hierzu hat es nicht gefehlt; ſie ſind jedoch verworfen worden. Darum ſollen erſt jetzo die Vorarbeiten zu den nöthigen Bauten für einen Freihafen — der Packhof beſteht längſt — zu dem Punkte gekommen ſeyn, daß an einer baldigen Ausführung derſelben nicht mehr zu zweifeln iſt. Darum dürfte allerdings der Bau einer neuen Börſe, wozu erſt kürzlich ſehr zweckmäßige Pläne den Behörden vorgelegt worden ſind, noch mancherlei Berathungen und abweichende Anſichten hervorrufen, ehe das Reſultat erſcheint. Darum hat man auch vor vierzehn Jahren das umfaſſende Werk einer Handelsgerichtsordnung und eines Handelsgeſetzbuches beſchloſſen, nach ſechs Jahren das letztere aber wieder fallen laſſen, und ſich mit einem mündlichen und öffentlichen Verfahren in Handelsſachen vor dem Stadtgericht begnügen wollen; darum hat man acht Jahre ſpäter, nachdem hoher Senat, hochanſehnliche geſetzgebende Verſammlung und die Gerichte ſich ſämmtlich hierüber einverſtanden erklärt hatten, und nachdem auf dieſer Baſis zwei Geſetzentwürfe ausgearbeitet waren, auch dieſe Idee vor einigen Monaten*) wieder verworfen, und iſt auf das Handelsgeſetzbuch zurückgekommen. Dieſes haben nun allerdings diejenigen, welchen die Abfaſſung deſſelben wirklich aufgetragen ſeyn ſoll, in ihren Mußeſtunden noch nicht fertig gebracht; man ſoll daher jetzo auch mit der Idee einer eigenen Geſetzgebungskommiſſion umgehen, zuſammengeſetzt aus Juriſten, die weder der richterliche Beruf, noch der eines Sachwalters von einer ſo intereſſanten und wichtigen Arbeit abzieht.

Es geht nun aus alle dem hervor, daß man in Frankfurt nicht immer die Bedürfniſſe des Handelsſtandes unbeachtet läßt, daß aber über die beſte Art, wie ſolche zu befriedigen ſind, gar zu verſchiedene Meinungen obwalten, und daher nicht immer die Reſultate der hierauf verwendeten Arbeit entſprechen. Vielleicht wird es beſſer, wenn noch Mehrere ihren guten Rath nicht vorenthalten.

*) Vgl. oben S. 147. (Anm. d. Red.)

*) S. oben S. 11. 17. 32. 35. (Anm. d. Red).

Bürgeraufnahmen im Jahr 1837.

Am 29. März:

68) Herr Phil. Ed. Paſſavant, den 9. Nov. 1810 geb., hieſiger Bürgersſohn, reform., als Handelsmann. J. 53 wohnhaft.

69) Herr Joh. Chriſt. Alex. Sauerwein, den 9. Juli 1814 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 2. d. M., als Schloſſermeiſter. J. 131 wohnhaft.

70) Herr Adam Joſ. Knipps, aus Fulda, den 18. Mai 1800 getauft, kath., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 7. u. 16. d. M., als Handelsmann. J. 59 wohnhaft.

71) Herr Joh. Koch, den 14. September 1799 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., als Metzgermeiſter. M. 60 wohnhaft.

Am 31. März:

72) Herr Chriſt. Aug. Stöß, den 29. Mai 1810 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., als Sattlermeiſter. O. 136 wohnhaft.

Am 3. April:

73) Herr Heinr. Ludw. Schuch, den 15. Sept. 1807 geb., hieſiger Bürgersſohn, reform., als Bierbrauermeiſter.

Am 5. April:

74) Herr Joh. Martin Cullmann, den 9. Mai 1803 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., als Handelsmann. G. 77 wohnhaft.

75) Herr Karl Ludw. Wißmann, den 14. Januar 1801 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., als Handelsmann. F. 75 wohnhaft.

☞ Von den Frankfurter Jahrbüchern werden in Zwiſchenräumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hieſige Beſtellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Poſtämtern und Buchhandlungen. Aufſätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einſender, wenn ſie es wünſchen, ſtreng verſchwiegen.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Frankfurter Jahrbücher.

No. 25. Mittwoch den 12. April 1837. **Bd. 9.**

Inhalt: Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt. — Bericht von den Verhandlungen der geſetzgebenden Verſammlung (nämlich: Nachbewilligung von 150 fl. auf den Status exigentiae des Kriegszeugamts pro 1837 betr. Nachträgliche Bewilligung von 450 fl. auf den Status exigentiae des Bauamts pro 1837 betr. Nachträgliche Bewilligung von ferneren fl. 596. 48 kr. auf den Status exigentiae des Bauamts pro 1837 betr. Nachbewilligung von fl. 182. 30 kr. auf den Status exigentiae des Rechenei- und Rentenamts pro 1837 betr. Nachbewilligung von 150 fl. auf den Status exigentiae des Rechenei- und Rentenamts pro 1836 betr. Reduktion der Zinſen der ſtädtiſchen Schulden betr. Oberappellations-Gerichtsordnung betr. Freimachung des Domportals betr. Städtiſche Angelegenheiten betr.) — Gewerbweſen. — Die Oberräder Erſparungsanſtalt am Schluſſe des Jahres 1836.

Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 10. April 1762 ſtirbt Herr Joh. Abraham Hohlweg, welcher ſeit dem 18. Dezember 1744 Mitglied des Bürgerkollegs geweſen war.

Den 11. April 1767 wird Herr Anton Maria Guaita, hieſiger Bürger und Handelsmann, vom Fürſten von Löwenſtein-Werthheim zum Reſidenten dahier ernannt.

Den 12. April 1325 willigt Wilhelm, Probſt der St. Bartholomäikirche zu Frankfurt, ein in die Erhebung der Kapelle auf dem Roſſebühel zu einem unſerer lieben Frau gewidmeten Kollegiatſtifte.

Den 13. April 1739 wird, nachdem durch Rathsbeſchluß vom 20. Januar 1739 die Errichtung eines Pfandhauſes in hieſiger Stadt verkündet, auch eine ausführliche Pfandamtsordnung publizirt worden war, in dem St. Katharinenkloſter die wirkliche Eröffnung und erſte Sitzung des Pfandamts gehalten.

Den 14. April 1521 kommt Dr. M. Luther zum erſtenmal nach Frankfurt, und reiſt von hier nach Worms auf den Reichstag. Am 27. April kam er von Worms mit ſicherem Geleite wieder hierher zurück, und wohnte auf dem großen Kornmarkt im Hauſe zum Korb.

Bericht von den Verhandlungen der geſetzgebenden Verſammlung.

XIX. (oder 11te außerordentliche) Sitzung.
Samſtag den 8. April 1837. Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart ſämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder mit Ausnahme des Herrn Vicepräſidenten A. Bernus, abweſend und erſetzt durch Herrn H. v. Meyer, ferner des Herrn C. C. Büttler, entſchuldigt und erſetzt durch Herrn J. T. Ronnefeldt, ferner der Herren J. C. Diehl, A. Meyer, Hauptmann Hoffmann, Aktuar Dr. Thomas, ſämmtlich ebenfalls entſchuldigt, ſodann der Herren Dr. Cretzſchmar, Dr. G. Freſenius, J. M. May, Senator Dr. Neuburg, Dr. Ohlenſchlager, C. Weigenand.

§. 80. Durch Senatsbeſchluß vom 14., 21. u. 23. März d. J. und Einladungsſchreiben des wohlregierenden älteren Herrn Bürgermeiſters Schöffen v. Guaita vom 29. März d. J. war die geſetzgebende Verſammlung zur Erledigung nachſtehender Senatsvorträge, nämlich:

1) Nachbewilligung von 150 fl. auf den Status exigentiae des Kriegszeugamts pro 1837 betr.;
2) nachträgliche Bewilligung von 450 fl. auf den Status exigentiae des Bauamts pro 1837 betr.;
3) nachträgliche Bewilligung von ferneren fl. 596. 48 kr. auf den Status exigentiae des Bauamts pro 1837 betr.;
4) Nachbewilligung von fl. 182. 30 kr. auf den Status exigentiae des Rechenei- und Rentenamts pro 1837 betr.;
5) Nachbewilligung von 150 fl. auf den Status exigentiae des Rechenei- und Rentenamts pro 1836 betr.;
6) ſtädtiſche Angelegenheiten betr.;
7) Reduktion der Zinſen der ſtädtiſchen Schulden betr.;
8) die Oberappellations-Gerichtsordnung betr.;
9) Freimachung des Domportals betr.,

in Gemäßheit Art. 14. der Konſtitutions-Ergänzungsakte außerordentlicher Weiſe zuſammen berufen worden.

Außerdem war auf der Tagesordnung:

10) Fortſetzung der Berathungen über den Kommiſſionsbericht vom 27. Dez. v. J.: den Zuſtand des evangeliſch-proteſtantiſchen Volksſchulweſens betr.;
11) Kommiſſionsbericht vom 27. Dezember v. J.: die Errichtung einer Schule nach der Bell-Lancaſter'ſchen Methode betr.;
12) Kommiſſionsbericht vom 18. März d. J.: Wege-

bung der zu Hauſen gelegenen ſtädtiſchen Mühlen in Erbpacht betr.;

13) Kommiſſionsbericht de praes. 4. April d. J.: Einführung des Steinkohlenbrandes in der Kaſerne betr.

§. 81. Die oben unter N. 1 — 5 bemeldeten fünf Senatsvorträge, nämlich:

1) der Senatsvortrag vom 21. Februar d. J., worin beantragt wird:

„daß dem Kriegszeugamte zur Berichtigung der von der freiwilligen Kavallerie pro 1834 — 1836 nicht bezogenen Vergütung für einen Exerzierplatz 150 fl. auf deſſen Exigenz-Status pro 1837 nachbewilligt werden möchten;“

2) der Senatsvortrag vom 21. März, dahin gehend: „zur Reparatur der hölzernen Brücke über den Winterhalt die Summe von 450 fl. auf den Status exigentiae des Bauamts pro 1837 nachträglich zu verwilligen;“

3) der Senatsvortrag vom 21. März d. J., worin der Antrag geſtellt iſt:

„die geſetzgebende Verſammlung wolle zur Errichtung der nöthigen Repoſitorien und Schrankthüren in der Stadtbibliothek die Summe von fl. 596. 48 kr. auf den Status exigentiae des Bauamts pro 1837 nachträglich verwilligen;“

4) der Senatsvortrag vom 4. April:

„zur Gehaltserhöhung auf einen Gulden per Tag für den Römer-Tagwächter ſich beiſtimmend zu erklären, und den Status exigentiae des Rechenei- und Rentenamts pro 1837 nachträglich um fl. 182 30 kr. zu erhöhen;“

und 5) der Senatsvortrag vom 4. April:

„dem Rechenei- und Rentenamt nachträglich auf deſſen Status exigentiae für 1836 für den quiescirten bürgerlichen Gegenſchreiber Joh. Pet. Friedrich als Zulage ſeines früheren feſten Gehaltes von 700 fl. die Summe von 150 fl. zu bewilligen, und dadurch deſſen Penſion auf 850 fl. zu ſtellen“,

wurden an die zur Begutachtung des General-Status exigentiae pro 1837 bereits niedergeſetzte Kommiſſion *) abgegeben.

§. 82. Der Senatsvortrag vom 21. März d. J.: Reduktion der Zinſen der ſtädtiſchen Schulden betr.,

lautet, wie folgt:

„Nachdem die geſetzgebende Verſammlung durch Beſchluß vom 29. Oktober 1836 der Anſicht des Senats, daß eine Zinſenreduktion der ſtädtiſchen Schuld von 4% auf 3½% ſtattfinden ſolle, beigetreten war, und ſich in dieſem Beſchluß beſtimmt ausgeſprochen hatte:

„„die geſetzgebende Verſammlung ertheile hiermit dem Antrage hohen Senats, inſoweit er darauf gerichtet iſt, vorerſt eine Zinſenreduktion der 4%igen Staatsſchulden, ausſchließlich der älteren Recheneiſchuld, um ½% alſo auf 3½% durch die ſtädtiſche Behörde einzuleiten, die verfaſſungsmäßige Sanktion, und genehmige zu dem Ende, und zur Tilgung der ſogenannten ſchwebenden Schuld, die Emiſſion von 3½%igen ſtädtiſchen Obligationen in der Form der ſeitherigen, je nach dem ſich herausſtellenden Bedarf und zwar von höchſtens neun Millionen Gulden *)““;

nachdem durch dieſen Beſchluß den ſchon ſeit dem Jahre 1834 im Gang ſeyenden Verhandlungen über die Zinſenreduktion ein endliches Ziel geſetzt war, trug der Senat unterm 8. Nov. v. J. der Schuldentilgungskommiſſion auf, in Gemäßheit dieſes Beſchluſſes der geſetzgebenden Verſammlung die Zinſenreduktion der 4%igen Staatsſchuld, ausſchließlich der älteren Recheneiſchulden, um ½% alſo auf 3½% einzuleiten, auch zur Tilgung der ſchwebenden Schuld 3½%ige Obligationen in der Form der bisherigen, je nach dem ſich herausſtellenden Bedarf, bis höchſtens zum Betrage von neun Millionen Gulden zu emittiren.

Die Schuldentilgungskommiſſion berichtete — in Befolgung dieſes Auftrags bereits unterm 24. Nov. 1836, daß zu Ausführung dieſer Reduktion — ſo wie an andern Orten und ſo wie auch hier im Jahre 1822 geſchehen **) — den Inhabern von Obligationen einiges Benefice, ſo wie denjenigen, welche nicht Inhaber ſtädtiſcher Obligationen ſind, ſich aber bei dem neuen 3½%igen Anlehen mit baarem Gelde betheiligen wollen, ebenfalls ein Benefice verwilligt werden müſſe. Dieſes Benefice werde etwa

a) bei denjenigen, welche ſich mit baarem Gelde bei dem neuen Anleihen betheiligen, und ſich darüber binnen 4 — 6 Wochen verbindlich erklären würden, in ½% oder 1% beſtehen, welches jedoch nur von dem Betrag zu entrichten ſey, welcher wirklich gebraucht werde,

b) bei den Inhabern der 4%igen Obligationen aber im Fortbezug der 4% Zinſen auf 1 bis 2 Jahre oder pro 1837 und 1838.

Auch die Central-Finanzkommiſſion ***), an welche dieſer Bericht der Schuldentilgungskommiſſion zum Gutachten verwieſen wurde, berichtete —, daß ohne alle Koſten und Benefice die Operation nicht bewirkt werden könne.

Der Senat konferirte daher am 31. Januar 1837 mit löbl. ſtändigen Bürgerrepräſentation dahin:

daß der Schuldentilgungskommiſſion zu Ausführung der beſchloſſenen Reduktion der ſtädtiſchen 4%igen Obligationen in 3½% Zinstragende, und zwar durch Aufnahme eines neuen Anlehens im Betrage von 8½ Millionen Gulden möglichſt billig, nach den von dieſer Kommiſſion ſelbſt aufgeſtellten und von der Central-Finanzkommiſſion beifällig begutachteten Grundſätzen die erforderliche Ermächtigung ertheilt werde, damit dieſe Reduktion nunmehro ohne ferneren Verzug, von der Schuldentilgungskommiſſion unter Benehmen mit der Central-Finanzkommiſſion, in Ausführung gebracht werde.

*) S. oben S. 18.

*) S. Jahrb. Bd. 8. S. 137.

**) S. Dr. Bender Verhandlungen der geſetzgebenden Verſammlung in den Jahren 1816 — 1831. S. 149. 162.

***) Vgl. Jahrb. Bd. 8. S. 65.

Welche Erklärung löbliche ſtändige Bürgerrepräſentation hierauf an den Senat erließ, iſt aus deren — im Original beiliegenden Protokoll vom 28. Febr. d. J. *) zu erſehen. Wenn darin behauptet wird, die Reduktion des Zinsfußes von 4 % auf 3 ½ % ſey früher ſo dargeſtellt worden, daß ſolche auch ohne allen Geldverluſt ſofort effektuirt werden könne, ſo iſt dies ein Irrthum. In den Senatsvorträgen wird dies nirgends, vielmehr in einem Senatsvortrag an die geſetzgebende Verſammlung vom 21. Juli 1835 geſagt:

daß dieſes Reſultat ohne bedeutende Koſten zu erzielen ſeyn möchte **).

Auch in den Diskuſſionen der geſetzgebenden Verſammlung, wie ſolche in dem, dem Senat zugefertigten Protokoll vom 25. Febr. 1835 ***) enthalten ſind, wird von den Mitgliedern, welche für die Reduktion des Zinsfußes auf 3 ½ % ſtimmten, angeführt, daß auch dieſe Reduktion um ½ % nicht ohne Koſten zu bewerkſtelligen ſey, und daher der Antrag geſtellt, hohen Senat zu erſuchen, von den betreffenden Behörden darüber, auf welche Weiſe und mit welchen Koſten die Reduktion der ſtädtiſchen Schuld durch Emittirung von 3 ½ %igen Obligationen zu bewirken ſeyn möchte — zu erfordern.

Und wenn auch in dem ſpäteren Senatsvortrag †) ſolcher Koſten nicht von Neuem ausdrücklich Erwähnung geſchehen iſt, ſo wurde doch nirgends behauptet, daß die Zinſenreduktion ohne alle Koſten geſchehen könne. Alles was daher auf dieſe Vorausſetzung gebaut wird, zerfällt ſonach in ſich.

Auch glaubt der Senat ſchon nach der hieſigen Verfaſſung, nachdem von der geſetzgebenden Verſammlung am 28. Februar 1835 beſchloſſen worden:

von der Reduzirung der Zinſen der Staatsſchuld von 4 % auf 3 % dem Prinzip nach zu abſtrahiren ††);

nachdem ferner von der geſetzgebenden Verſammlung am 29. Oktober v. J. †††) abermals von einer Zinſenreduktion von 4 % auf 3 % abſtrahirt, und eine Zinſenreduktion von ½ % mithin auf 3 ½ % beſchloſſen worden, auf eine Reduktion der Zinſen auf 3 % nicht mehr zurückkommen zu können, trägt vielmehr zum Vollzug dieſer Beſchlüſſe darauf an:

daß die zu Ausführung des Beſchluſſes der geſetzgebenden Verſammlung vom 29. Oktober v. J. erforderlichen Mittel verwilligt werden möchten.

Wenn ſodann löbliche ſtändige Bürgerrepräſentation die Ernennung einer gemiſchten Kommiſſion zur Erledigung des Zinſenreduktionsgeſchäfts in Antrag bringt, ſo iſt dieſes eine natürliche Folge ihres Vorſchlags, daß dieſer Kommiſſion auch eine Reduktion der Zinſen auf 3 % überlaſſen werden ſoll. Allein der Senat kann dieſem Antrag um ſo weniger beiſtimmen, als einestheils in dem Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 29. Oktober 1836 ausdrücklich geſagt iſt, daß die Reduktion auf 3 ½ % und durch die ſtädtiſchen Behörden einzuleiten ſey, anderntheils einer ſolchen Kommiſſion mit unbeſchränkter Gewalt ein Anlehen zu 3 % im nöthigen Betrag zu den beſtmöglichſten Bedingungen und ohne allen Vorbehalt der Ratifikation abzuſchließen, mit der alleinigen Bedingung, daß das ganze Geſchäft der Reduktion resp. Konverſion unfehlbar im Lauf dieſes Jahres erledigt ſey, abgeſehen davon, daß ſolches gegen den Beſchluß vom 29. Oktober 1836 verſtoßen würde, auch gerade durch Ertheilung eines ſolchen unbeſchränkten Auftrags die Ermächtigung gegeben ſeyn würde, die von den verfaſſungsmäßigen Behörden bereits verworfenen Bedingungen wieder aufzunehmen, und auf ſolche das Anlehen abzuſchließen, wodurch alle frühere Verhandlungen und Beſchlüſſe übern Haufen geworfen werden würden.

In jedem Fall würden einer ſolchen gemiſchten Kommiſſion doch wenigſtens die Grundbedingungen, wonach ſie zu handeln habe, vorgezeichnet werden müſſen.

Dieſen Grundſatz eignete ſich auch die geſetzgebende Verſammlung an, als ſie unterm 7. Oktober 1835 *) beſchloß, daß der Senat eine gemiſchte Kommiſſion aus bürgerlichen und magiſtratiſchen Kommiſſarien niederſetzen möge, um das Geſchäft nach den vorgeſchriebenen Bedingungen zu behandeln und definitiv abzuſchließen.

Allein zur Ausführung obigen Beſchluſſes bedarf es keiner Kommiſſion, derſelbe iſt durch die Behörden auszuführen.

Der Senat kann nur bedauern, daß durch dieſen neuen Incidentpunkt abermals Zeit verloren geht, und dadurch die ſchon längſt beſchloſſene Zinſenreduktion — worüber nun ſchon ſeit dem Jahre 1834 verhandelt wird**), zum großen Nachtheil des Aerars immer noch nicht bewirkt werden kann.

Der Senat empfiehlt daher der geſetzgebenden Verſammlung die Beförderung des Beſchluſſes auf den oben geſtellten Antrag, damit nach deſſen Eintreffen die Einkommenſteuerkommiſſion unter Benehmen mit der Centralfinanzkommiſſion die Ausführung des Beſchluſſes der geſetzgebenden Verſammlung vom 29. Oktober 1836 unverweilt vornehmen könne."

Das in dem vorſtehenden Senatsvortrage erwähnte Protokoll der ſtändigen Bürgerrepräſentation vom 28. Februar 1837,

iſt nachſtehenden Inhalts:

„Auf reproponirten Auszug Protokolls hochedeln Raths vom 31. Januar l. J.:

die Reduktion der 4 % Obligationen in 3 ½ % zinstragende betr.

Resolutum zu erklären:

Als am 29. Oktober v. J. die geſetzgebende Verſammlung den Beſchluß der Zinſenreduktion auf 3 ½ % gefaßt habe, ſey von irgend einem zum Gelingen dieſer

*) Daſſelbe folgt unten.
**) S. Jahrb. Bd. 6. S. 13 u. 14.
***) S. Jahrb. Bd. 5. S. 145. 151. 155.
†) S. Jahrb. Bd. 8. S. 85 u. 86.
††) S. Jahrb. Bd. 5. S. 151.
†††) S. Jahrb. Bd. 8. S. 137.

*) S. Jahrb. Bd. 6. S. 85. 89. 90. Bd. 9. S. 97.
**) Vgl. oben S. 91. u. 96.

Operation erforderlichen Opfer überall nicht die Rede geweſen; vielmehr ſey dieſelbe als eine ganz einfache und leichte, ohne allen Zeit- und Geldverluſt ſofort zu effektuirende geſchildert und behandelt worden.

Folgerecht habe daher die geſetzgebende Verſammlung ihre Genehmigung zu weiter nichts, als

zur Emiſſion 3 ½ %iger Obligationen ertheilt, nirgends aber weder den Konvertenten noch den neuhinzutretenden Gläubigern einiges Beneſice bewilligt.

Jetzt, wo die Sache zur Ausführung gebracht werden ſolle, finde die mit dieſer Ausführung beauftragte Stelle die unabweisbare Nothwendigkeit von Geldopfern, und ſchließe ihren Antrag noch obendrein mit der Aeußerung, daß ſie nicht verbürgen könne, ob ſelbſt bei Bewilligung des von ihr beantragten Koſtenaufwands die Sache überhaupt, noch weniger, in welcher Zeit ſie zu Stande gebracht werden könne.

Löbliche Central-Finanzkommiſſion, deren Gutachten zu erheben, hochedler Rath ſich bewogen gefunden habe, glaube zwar, daß durch die veränderten Geldverhältniſſe auf dem hieſigen Platze mit geringeren Koſten auszulangen ſeyn dürfte, füge jedoch ſehr vorſichtig die Bemerkung hinzu, daß man auch auf das mögliche Mißlingen Bedacht nehmen, und deßwegen die Schuldentilgungskommiſſion ermächtigen müſſe, ſich für alle Fälle ſicher zu ſtellen, und mit den erforderlichen Hilfsmitteln zu verſehen.

Aus allem dieſem gehe nun klar hervor, daß man ſich in den gehegten Erwartungen getäuſcht gefunden habe, und den Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung, wie ſolcher vorliege, für unausführbar erklären müſſe.

Wollte man ſich damit beruhigen, daß der erforderliche Koſtenaufwand doch nicht von ſehr großem Belang ſeyn dürfte, wenn es einmal zur Ausführung komme, ſo würde man abermals in eine noch viel gefährlichere Täuſchung verfallen. Denn abgeſehen davon, daß keine der beiden begutachtenden Stellen ſich näher über die Größe der zu bringenden Opfer auszuſprechen getraue, ſo liege ja in dem Antrage hochedeln Raths und in dem Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung der klare Ausſpruch, daß die beabſichtigte Reduktion nur eine proviſoriſche Maßregel ſeye, und nur vorerſt auf 3½% heruntergegangen werden ſolle, damit der Uebergang auf 3% nicht ſo fühlbar werde. Komme daher der Zeitpunkt, wo man zu dieſer zweiten Reduktion ſchreiten wolle, ſo würde dieſe zweite Reduktion abermals neuen Koſtenaufwand erfordern, und ſo die Stadt durch große und koſtſpielige Umwege zu einem Ziele gelangen, wozu andere Staaten kürzer und wohlfeiler gelangt ſeyen, und hieſige Stadt noch weit leichter, als jene, gelangen könne.

So wenig nun dieſſeitiges Kolleg Koſten zu konſentiren vermöge, wenn ein Mehreres nicht erzielt werden wolle, als was die geſetzgebende Verſammlung ohne Koſten beſchloſſen habe, eben ſo wenig glaube man, Opfer ſcheuen zu dürfen, wenn damit eine dem Intereſſe und der Ehre hieſiger Stadt entſprechende Operation bewirkt werden könne. Und gewiß ſey der jetzige Zeitpunkt vollkommen geeignet, um mit mäßigen Koſten ein 3%iges Anlehen auf ganz einfachem Wege zu Stande zu bringen. Sey es dem Nachbarſtaate Naſſau ein Leichtes geweſen, durch Benutzung dieſer günſtigen Konjunkturen in den letzten Tagen ein nicht unbedeutendes Anlehen zu 3% abzuſchließen, ſo ſey gewiß kein Grund zu bezweifeln, daß hieſiger Stadt bei ihrem Kredit eine ähnliche Operation mit dem beſten Erfolge gelingen werde. Aber freilich dürfe hierbei der ſeitherige, für ſolche Operationen ohnehin nicht paſſende Geſchäftsgang nicht eingehalten werden, vielmehr müſſe, wolle man die Benutzung der Konjunkturen möglich machen und das Geſchäft ſchnell zu Stande bringen, das Ganze in die Hände einer gemiſchten Kommiſſion von beſchränkter Zahl niedergelegt werden. Dieſer Kommiſſion müſſe überlaſſen werden, ein 3%iges Anlehen im nöthigen Betrag zu den beſtmöglichſten Bedingungen und ohne allen Vorbehalt der Ratifikation abzuſchließen, mit der alleinigen Bedingung, daß das ganze Geſchäft der Reduktion resp. Konverſion unfehlbar im Laufe dieſes Jahrs erledigt ſey.

Einer ſolchen Kommiſſion ſchenke dieſſeitiges Kolleg das unbeſchränkteſte Vertrauen, feſt überzeugt, daß ſie ihre größte Ehre darin ſetzen werde, für ihre Vaterſtadt das Höchſtmögliche zu erzielen und zu beweiſen, daß Frankfurt durch ſeine Geſchäftskenntniß und ſeinen Kredit daſſelbe zu erreichen vermöge, was andere Staaten zu erreichen vermögen, daß es ſeine Zeit und ſein Intereſſe verſtehe, und die Konjunkturen zu benutzen wiſſe.

Eine ſolche Vollmacht aber zu ertheilen, könne gewiß um ſo weniger beanſtandet werden, als ſolche mit keiner Gefahr verbunden ſey, und die drei Staatsbehörden durch deren Ertheilung das Bewußtſeyn hätten, ihrer heiligſten Pflicht, das Beſte des hieſigen Gemeinweſens, ſo viel an ihnen iſt, nach allen Kräften zu fördern, genügt zu haben.

Indem man ſich nun von einem ſolchen Verfahren das erſprießlichſte Reſultat verſpreche, und es daher beſtimmt beantrage, retradire man die mitgetheilten Aktenſtücke.

In fidem

Dr. Max. Körner, Aktuar.«

Zur Begutachtung dieſes Gegenſtandes ſchlägt Präſidium zu Kommiſſionsmitgliedern in doppelter Zahl vor die Herren Sen. Banſa, Sen. Dr. Schmid, Sen. Dr. Souchay, Clarus des Raths, Obriſt v. Ellrodt, J. M. Scharff, Dr. Reinganum, Dr. Rapp, Dr. G. Freſenius, J. J. Nortz, Ph. Schwager, de Neufville-Humſer, Fiskal Dr. Joſt, J. C. C. Knoblauch, und die Wahl fällt per Scrutinium auf die Herren Sen. Dr. Souchay mit 47 Stimmen, Sen. Dr. Schmid mit 43, Dr. Reinganum mit 42, M. Scharff mit 25, Obr. v. Ellrodt mit 24, de Neufville-Humſer mit 24, Ph. Schwager mit 23.

§. 83. Der Senatsvortrag vom 14. März d. J.: die Oberappellations-Gerichtsordnung betreffend., iſt nachſtehenden Inhalts:

»Obgleich §. 142. der Oberappellations-Gerichtsord-

nung *) durch den Bundesbeſchluß vom 13. Nov. 1834, als auf den, nunmehr auf Civilſachen durch Interpretation beſchränkten Art. 12. der Bundesakte ſich beziehend, ſo wenig einer Abänderung bedarf, als in Bezug auf den Bundesbeſchluß vom 5. Nov. 1835 §. 176. der Oberappellations-Gerichtsordnung**), da hinſichtlich des letzteren die Fälle, wobei Nichtigkeitsbeſchwerden gegen das Oberappellationsgericht, die Senate, nach vorab eingeholter gutächtlicher Meinung eines auswärtigen Spruchkollegiums, die Entſcheidung erlaſſen, von dieſem Bundesbeſchluſſe nicht betroffen werden, ſo bedarf doch der §. 16. Nr. 2. der Oberappellations-Gerichtsordnung einer anderweiten Beſtimmung, wie bereits in dem Vortrage vom 19. April 1836 ***) auseinandergeſetzt worden.

Da von Seiten der anderen freien Städte die in der Anl. 1. †) enthaltene Beſtimmung gewünſcht wurde, die auch dem Senate das paſſendſte Auskunftsmittel ſcheint, indem hierdurch eine vielleicht ſchwierige und umſtändliche Verhandlung mit einer andern Regierung vermieden, und das Mittel zur Abhilfe des Bedürfniſſes in den freien Städten ſelbſt gefunden wird, auch die Senate ſämmtlich hierüber einverſtanden ſind, ſo ſtellt derſelbe unbedenklich ſeinen Antrag auf Annahme dieſer Beſtimmung.

Die Abänderungen der §§. 104, 123, 134 *) waren dadurch veranlaßt, daß von Seiten zweier freien Städte die Autonomie der Städte in Bezug auf Friſten-Beſtimmungen, welche die Oberappellations-Gerichtsordnung abändern, beanſtandet, von hier und einer andern freien Stadt aber vertheidigt wurde. Das in dem Zuſatze zu dieſen §§. und durch die Ausdehnung §. 104. von Bremen auf alle freien Städte gefundene Auskunftsmittel, welches ganz den hier immer gehegten Anſichten entſpricht, erledigt ſohin dieſe Anſtände, und wird deßhalb ebenfalls unbedenklich anzunehmen ſeyn.

Der Zuſatz zu §. 132 **) dient weſentlich zu Beförderung der Juſtiz und Vermeidung von ungleicher Auslegung, obwohl der Sinn der früheren Faſſung nicht geändert, ſondern nur verdeutlicht wird, weßhalb der Senat darauf anträgt:

die vorliegenden Abänderungen reſp. Zuſätze zu der Oberappellations-Gerichtsordnung zu ſanktioniren.

Der Senat hatte übrigens dem im Protokolle der geſetzgebenden Verſammlung vom 7. Dez. v. J. ***) ausgeſprochenen Erſuchen: ferner dahin zu wirken, daß die der Kreirung einer dritten Inſtanz für Polizeiſachen durch Verweiſung an das gemeinſchaftliche Oberappellationsgericht entgegenſtehenden Schwierigkeiten gehoben werden, im Voraus entſprochen, und bei Gelegenheit der dritten Viſitation des Oberappellationsgerichts alle für die hieſige Anſicht ſprechenden Gründe aufs beſtimmteſte und ausführlichſte entwickeln und dringend empfehlen laſſen, ohne jedoch einen entſprechenden Erfolg zu erreichen.

---

*) S. Geſetz- und Statutenſamml. Bd. 4. S. 276.

**) S. Geſetz- und Statutenſ. Bd. 4. S. 287.

***) S. Jahrb. Bd. 7. S. 135 — 137.

†) Dieſe Anl. 1. lautet, wie folgt:

„Abgeänderte Faſſung einiger Paragraphen der

Gerichtsordnung

für das gemeinſchaftliche Oberappellationsgericht der vier freien Städte Deutſchlands.

Nachdem in Folge des Beſchluſſes der deutſchen Bundesverſammlung vom 5. Nov. 1835, die Aktenverſchickung in Polizey- und Civilſachen betr., eine Abänderung des §. 16. sub 2. der Gerichtsordnung für das gemeinſchaftliche Oberappellationsgericht der vier freien Städte Deutſchlands nothwendig geworden, und daneben zugleich eine Abänderung der §§. 104, 123, 132 und 134. dieſes Geſetzes für dienlich erachtet worden iſt, ſo wird hiemittelſt verordnet, daß die gedachten Stellen der Gerichtsordnung für das gemeinſchaftliche Oberappellationsgericht, unter Aufhebung der bisherigen Faſſung, lauten ſollen und nunmehr lauten, wie folgt:

§. 16. sub 2.

2) Gelangt eine Civil- oder Kriminalſache, welche den Präſidenten oder einen Rath betrifft, an das Oberappellationsgericht, ſo muß von Amtswegen in Civilſachen das Erkenntniß eines auswärtigen Spruchkollegiums, in Kriminalſachen das Erkenntniß des Obergerichts einer der Städte eingeholt werden, in welchen das Oberappellationsgericht ſeinen Sitz nicht hat. In letzterem Falle kann ſowohl abſeiten des etwanigen Anklägers, als auch abſeiten des betreffenden Gerichtsmitglieds gegen Ein Obergericht excipirt werden. Die Koſten der Aktenverſendung werden aus der Suſtentationskaſſe des Gerichts beſtritten, welcher dagegen die Urtheilsgebühren zu gut kommen.

§. 104.

Die in §. 102. enthaltene Vorſchrift wegen Friſtenlaufs in den Ferien kommt nur in ſo fern zur Anwendung, als nicht in jeder einzelnen Stadt in Anſehung der aus ihr an das Oberappellationsgericht gelangenden Sachen beſondere geſetzliche Beſtimmungen getroffen worden ſind oder werden möchten.

§. 123.

Wird der Appellation vom Obergerichte deferirt, ſo muß dieſelbe, bei Strafe der Deſertion, ſofern nicht beſondere, in einer der freien Städte getroffene oder etwa zu treffende geſetzliche Beſtimmungen zur Anwendung kommen, für Lübeck und Hamburg innerhalb ſechs Wochen, für Frankfurt und Bremen aber innerhalb acht Wochen, vom Tage der Publikation oder Inſinuation des angefochtenen Erkenntniſſes, bei dem Oberappellationsgerichte eingeführt und zugleich gerechtfertigt werden.

§. 132.

Findet das Oberappellationsgericht das neue Vorbringen unzuläſſig oder unerheblich, ſo hat es daſſelbe ohne Weiteres ſelbſt zu verwerſen. Erachtet es dagegen daſſelbe für zuläſſig und in die Entſcheidung der Sache in der Maße eingreifend, daß dadurch eine Abänderung des vorigen Urtheils herbeigeführt werden möchte, ſo hat es das neue Vorbringen zur etwanigen weiteren Inſtruktion und abermaligen Entſcheidung in der Hauptſache an die vorige Inſtanz zurück zu verweiſen.

§. 134.

Wird die Appellation vom Oberappellationsgericht angenommen, ſo hat es das vom Appellanten Eingereichte, worauf die Annahme der Appellation beſchloſſen worden, dem Appellaten mitzutheilen, zur Vernehmlaſſung binnen einer Friſt, die, ſofern nicht beſondere in einer der freien Städte getroffene oder etwa zu treffende geſetzliche Beſtimmungen zur Anwendung kommen, für Lübeck und Hamburg auf ſechs Wochen, für Frankfurt und Bremen aber auf acht Wochen beſtimmt wird. Nur unter den §. 125. vorkommenden Vorausſetzungen kann weitere Friſt geſtattet werden."

*) S. Geſetz- und Statutenſ. Bd. 4. S. 266. 271. 274.

**) S. Geſetz- und Statutenſ. Bd. 4. S. 274.

***) S. Jahrb. Bd. 7. S. 174. 223. 226. 227. 231. Bd. 8. S. 145. 160. 161. 213—216. 234.

Derſelbe hat inzwiſchen nochmals ſchriftlich und di-rekt die Verhandlungen mit den drei anderen freien Städte aufgenommen; aber einen eben ſo einmüthigen, als beharrlichen erneuerten Widerſpruch gefunden, ſo daß derſelbe alle Hoffnung aufgab, den von der geſetz-gebenden Verſammlung geäußerten Wunſch zu erreichen.

Der Senat trägt daher darauf an, den Art. V. des Geſetzes vom 13. Dez. 1836 *) nunmehr wieder auf-zuheben, und legt den deßfallſigen Geſetzes-Entwurf in Anl. 2. **) hier bei."

Auch dieſer Gegenſtand wurde an eine Kommiſſion verwieſen, wozu Präſidium vorſchlägt die Herren Schöff Dr. Hiepe, Sen. Dr. Schmid, Sen. Dr. Müller, Clarus des Raths, Ph. J. Paſſavant, Dr. Rein-ganum, Dr. Rapp, Obriſt von Ellrodt, Dr. jur. Kloß, Dr. Diehl jun., J. J. Nortz, Forsboom-Goldner, Ziegler-de-Bary, P. Eurich. Die Wahl fiel auf die Herren Schöff Dr. Hiepe mit 49 Stim-men, Senator Dr. Müller mit 47, Dr. Reinganum mit 47, Sen. Dr. Schmid mit 45, Dr. Rapp mit 43, Dr. Kloß mit 40, Dr. Diehl mit 28.

---

§. 84. Der Senatsvortrag vom 21. März d. J.:
Freimachung des Domportals betr.,
lautet, wie folgt:

"Seit vielen Jahren ſchon hat der Senat die Frei-machung des Domportals am Weckmarkt für einen aller Beachtung würdigen Plan gehalten, und iſt nur deßwe-gen bisher noch nicht thätig eingeſchritten, weil die be-ſtandenen Hinderniſſe einen günſtigeren Moment abzu-warten anzurathen ſchienen. Nach anliegendem Bericht der Stadtkämmerei de praes. 6. Januar d. J. durfte der Senat einen ſolchen als eingetreten anſehen, und ließ dieſerwegen die Konferenz mit löblicher ſtändigen Bürgerrepräſentation eintreten, welche durch Beſchluß vom 7. Februar a. c. ***) bei der Zweckmäßigkeit der Sache und des nicht bedeutenden Koſtenaufwands eine vollkommen beiſtimmende Erklärung gab.

Da es der Ausführung der ſo allgemein begehrten Freimachung des Domportals nur hinderlich ſeyn würde, gegenwärtige günſtige Gelegenheit unbenutzt vorüber-gehen zu laſſen, die Koſten hierzu aber auf keine Weiſe gedeckt erſcheinen, und auch nicht auf die für unvorher-geſehene Fälle beſtimmten 15,000 fl. zu nehmen ſeyn möchten, ſo glaubt der Senat nur den Anſichten der ge-ſetzgebenden Verſammlung zu entſprechen, wenn er an dieſelbe den Antrag ſtellt:

zur Freimachung des Domportals am Weckmarkt die Summe von 2460 fl. zu verwilligen."

Zur Prüfung dieſes Gegenſtandes ſchlägt Präſidium zu Kommiſſionsmitgliedern vor die Herren Schöff von Günderrode, Sen. Dr. Uſener, Clarus des Raths, de Bary-Jordis, Siebert-Städel, Dr. Rapp, Brofft-Schury, J. C. Diehl, J. A. Abt, Dr. M. Körner, und gewählt wurden die Herren Schöff v. Günderrode mit 42 Stimmen, Sen. Dr. Uſener mit 42, Clarus des Raths mit 37, Brofft-Schury mit 37, de Bary-Jordis mit 35.

---

§. 85. Hinſichtlich des Senatsvortrags vom 21. März d. J.:
Städtiſche Angelegenheiten betr.,
wurde beſchloſſen:

die Verhandlungen über dieſen Gegenſtand in einem Separat-Protokoll niederzulegen, welches demnächſt unter Siegel zu legen ſey.

Nach Verleſung und Genehmigung des Protokolls wurde hierauf die heutige Sitzung geſchloſſen.

Gewerbweſen.

Techniſche Lehranſtalten.

(Fortſetzung.) *)

Niemand wird leugnen, daß Mathematik, Phyſik, Chemie den Handwerkern und Künſtlern, den Fabrikan-ten wie den Manufakturiſten jedem bei ſeinem Gewerbe unentbehrlich ſind; Niemand kann aber auch leugnen, daß alle dieſe Wiſſenſchaften auf Lyceen und Univer-ſitäten nicht für den künftigen Gewerbsmann und Künſtler und Fabrikanten, ſondern für den künftigen Gelehrten gelehrt werden, daß dieſe Wiſſenſchaften auf jenen Lehr-anſtalten, wenn man die Wahrheit recht barſch ſagen darf, eigentlich nur für diejenigen gelehrt werden, die ſie nicht brauchen, für diejenigen aber, die ſie nicht entbehren können, gar nicht, und bisher gar nirgend gelehrt werden; denn welche Theologen, Juriſten und Mediziner unternehmen jemals eine Fabrik oder Manu-faktur, um nicht zu ſagen ein bloßes Gewerbe? Und geht nicht gewöhnlich der Gelehrte zu Grunde, der eine Fabrik unternimmt? Niemand wird behaupten wollen, und ich appellire in dieſer Hinſicht an unſere gelehrteſten

---

*) S. Geſetz- und Statutenſ. Bd. 5. S. 235.

**) Dieſe Anl. 2. lautet, wie folgt:

Geſetzes-Entwurf.

„Wir Bürgermeiſter und Rath der freien Stadt Frankfurt fügen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Ver-ſammlung vom . . . . zu wiſſen:

Nachdem im Vten Abſatz des Geſetzes vom 13. Dez. 1836 über den Inſtanzenzug in Polizey- und Kriminalſachen die geſetzliche Kraft dieſes Geſetzes auf den Zeitraum von einem Jahr, mithin bis zum letzten Dezember 1837 beſchränkt worden, der Grund die-ſer Beſchränkung aber unterdeſſen weggefallen iſt, ſo wird ſolche Zeitbeſchränkung, ſo wie der ganze Abſatz V. gedachten Geſetzes an-durch aufgehoben.

***) Derſelbe iſt nachſtehenden Inhalts:

„Auszug Protokolls der ſtändigen Bürgerrepräſentation der freien Stadt Frankfurt vom 7. Februar 1837.

Wurde verleſen: Stadtkämmerei-Konferenzprotokoll v. 21. Jan. a. c.: Erweiterung des Marktplatzes, nunmehr die Freimachung des Domportals am Weckmarkt betr.

Resolutum:

In Rückſicht des nicht ſehr bedeutenden Koſtenaufwands und der unverkennbaren Zweckmäßigkeit der Sache, trete man dem Antrage bei, glaube jedoch, dieſen Anlaß benutzen zu ſollen, um ein älteres Projekt der Errichtung einer Fleiſchhalle, wieder in Erinnerung zu bringen, und aufs Neue zu beantragen, zumal, da ſicherem Ver-nehmen nach, die nöthigen Vorarbeiten zur Ausführung dieſes Pro-jekts ſchon gefertigt ſeyen.

In fidem
Kitzner, Aktuar-Vikar."

*) S. oben S. 164.

Gelehrten, daß, könnte man auch alle unſere Lehrjungen und Geſellen und Meiſter zugleich mit den Studenten in die Vorleſungen der Mathematik, Phyſik, Chemie, ꝛc. auf Lyceen oder Univerſitäten ſchicken, der rein theoretiſche Unterricht, den die letztern genießen, für die erſtern brauchbar und daß der Uebergang von der Theorie zur Praxis ebenſo leicht und natürlich wäre, als von der Praxis zur Theorie. In allen phyſiſchen Wiſſenſchaften und in allen guten Lehrbüchern der Phyſik geht man von der Erfahrung (von Experimenten) zu den Lehrſätzen (Theoremen) zur Theorie über. Dies iſt der Gang des ſchlichten geſunden Menſchenverſtandes. Dem Theoretiker iſt es ferner nie darum zu thun, ob eine neue Entdeckung ihm ein halbes Jahr früher oder ſpäter bekannt wird: ein Fabrikant kann aber bedeutenden Schaden nehmen, ja ſogar halb zu Grunde gehen, wenn eine neue Entdeckung ihm auch nur ein Vierteljahr lang unbekannt geblieben iſt. Das Gebiet der phyſiſchen und der techniſchen Wiſſenſchaften iſt nicht ſo beſchränkt, wie jenes der theologiſchen und juriſtiſchen; in die Bibel darf kein neuer Vers, in die Pandekten, Juſtitutionen und Canones kein neuer Paragraph eingeſchaltet werden; in das Gebiet der phyſiſchen und techniſchen Wiſſenſchaften bringt nicht blos jeder Tag, ſondern jede Stunde, neue Entdeckungen, neues Leben.

Wohl hundertmal hören wir Leute, die durch Stand oder Amt ſich berechtiget glauben, den Mund über Finanzen und Induſtrie und Handel etwas voller zu nehmen, uns zurufen: haltet nur erſt Konkurrenz mit dem Auslande, dann wird es euch nicht an Arbeit und Abſatz fehlen. Aber wie in aller Welt ſollen wir mit dem Auslande Konkurrenz halten, wenn es uns bisher unmöglich war, uns im Inlande ſo zu bilden, wie das Ausland ſich bereits gebildet hat? Wir müſſen erſt Konkurrenz in Bildungsanſtalten mit dem Auslande halten, ehe wir es wagen können, in unſern Fabrikaten mit dem Auslande in Konkurrenz zu treten. Daß es uns Baiern nicht an Köpfen fehlt, hat die Geſchichte der Erfindungen aller Zeiten erwieſen *); und daß auch wir Sullys und Colberts und Chaptals an unſern Montgelas, Thürheim, Lerchenfeld und Zentner beſitzen, weiß nicht blos jeder Baier, ſondern ganz Europa.

Die Gründung einer den Forderungen und den Fortſchritten der Zeit entſprechenden techniſchen Bildungsanſtalt für den künftigen Gewerbsmann, Fabrikanten und Manufakturiſten iſt daher erſtes und dringendſtes Bedürfniß für die Wohlfahrt unſers Vaterlandes, und des Glanzes der Regierung eines Maximilian Joſephs würdig. Nur durch Verbreitung vielſeitiger gründlicher und zweckmäßiger Kenntniſſe kann den Forderungen, die das Wohl des Vaterlandes an uns ſtellt, der Erwartung, die das Ausland von dem Glanze deſſelben hegt, Genüge geleiſtet werden. Soll unſere vaterländiſche Induſtrie ſich heben, mit jener des Auslandes Konkurrenz halten und einſt daſſelbe in manchen Fabrikaten noch übertreffen, ſo dürfen diejenigen, aus deren Händen dieſelben hervorgehen ſollen, in ihrer Bildung hinter Jenen nicht zurückbleiben, die in andern Staaten, durch zweckmäßige und für ſie allein berechnete Lehranſtalten unterſtützt, ihnen bisher in vielen Erzeugniſſen überlegen waren. (Fortſ. f.)

*) S. Yelins Abhandlungen über die Erfindungen der Baiern.

Die Oberräder Erſparungsanſtalt am Schluſſe des Jahres 1836 *).

Durch Errichtung einer Erſparungsanſtalt für Oberrad beabſichtigte man einem dringenden Bedürfniſſe abzuhelfen, welches zur Zeit um ſo lebhafter empfunden wurde, als durch die bekannten Auflöſungen der meiſten Frankfurter Leichenkaſſen die dabei betheiligt geweſene Mehrzahl der hieſigen Einwohner in ihren Hoffnungen ſich leider getäuſcht ſah.

Man wollte nun in dieſer Anſtalt den hieſigen Ortsangehörigen eine Gelegenheit darbieten, durch deren richtige Benutzung Jedermann, auch der Unbemittelte, mittelſt wöchentlicher unbeſtimmter Einlagen bis zu dem kleinen Betrag von 12 Kreuzern herab, allmählig zu einem namhaften, jederzeit bereitſtehenden baaren Eigenthum kommen, oder ſich und den Seinigen einen zinstragenden Nothpfennig ſammeln und ſichern könne.

Beiſpiel und Muſter zur Errichtung dieſer Anſtalt war, wie ſchon in Nro. 19. und 20. des fünften Bandes dieſer Blätter berichtet worden iſt, die hochlöbliche Frankfurter Erſparungsanſtalt, deren Einrichtung man in Berückſichtigung der hieſigen Lokalverhältniſſe dahin modifizirt hat, daß unſere Anſtalt ihren Intereſſenten die Vortheile einer Erſparungsanſtalt und einer zinstragenden Sparkaſſe in loco zugleich gewährt.

Wie von dem für alles Gemeinnützige ſo regen und empfänglichen Sinne, wodurch ſich unſere Einwohnerſchaft ſo rühmlich auszeichnet, nicht anders zu erwarten ſtand, fand unſere Erſparungsanſtalt alsbald bei ihrer Eröffnung am 1. Oktober 1832 die lebhafteſte Theilnahme; ſie bewährte ſich durch den erfreulichſten, mit den herrlichſten Erfolgen gekrönten Fortgang in ihrer eben ſo zweckmäßigen als vortheilhaften Einrichtung und erfreut ſich fortwährend ſteigenden Beifalls und Vertrauens.

Ein flüchtiger Blick auf die zu Ende dieſes beigefügte Ueberſicht, wodurch die bisherigen Erfolge anſchaulicher dargeſtellt ſind, wird das bereits Geſagte beſtätigt finden.

Es ſind demnach in dem verfloſſenen Jahre 1836, der Anſtalt abermals 38 neue Einleger beigetreten, 7 dagegen abgegangen.

Die Einlagen betrugen im	I. Quatrimeſter	fl.	1219.	—	kr.
„ „ „ „	II. „	„	1248.	—	„
„ „ „ „	III. „	„	1535.	36	„
	im ganzen Jahr alſo	fl.	4002.	36	kr.

*) Vgl. Jahrb. Bd. 7. S. 10.

Den Einlegern von Nr. 1 bis 177. wurden an diesjährigen Intereſſen bezahlt . . fl. 92. 32 kr.

Zurück wurden bezahlt:

im I. Quatrimeſter	53	Poſten	mit	fl.	1283.	9 kr.
„ II. „	46	„	„	„	1702.	17 „
„ III. „	37	„	„	„	718.	24 „
zuſammen	136	Poſten	mit	fl.	3703.	50 kr.

Man hat die Ueberzeugung erlangt, daß von dieſen Zurücknahmen auch nicht eine einzige mißbräuchlich verwendet worden iſt; alle haben vielmehr zum wahren Nutzen und Beſten der Empfänger gedient. Die Beträchtlichkeit derſelben, neben welcher unſern Einlegern dennoch einige Hundert Gulden für die Zukunft reſervirt werden konnten, beweiſt daher die hohe Wichtigkeit, welche unſere Anſtalt ſchon jetzt durch ihr ſo gemeinnütziges Wirken erlangt hat.

Die Anzahl aller unſerer Anſtalt bis jetzt zugegangenen Einleger beträgt 215, wovon 35 in Allem abgegangen ſind. Der Austritt dieſer Abgegangenen, worunter die Mehrzahl aus fremden Handwerksgeſellen, Taglöhnern und Dienſtboten beſtand, wurde durch deren Abzug von hier, ſowie durch Verheirathungen lediger Einleger mit einander, und endlich durch Todesfälle veranlaßt. Demnach ſind am Ende des Jahres verblieben 180 Einleger.

Die baaren Einlagen ſind bis zu dem Betrag von fl. 13,788. 58 kr. angewachſen, wovon den Einlegern bereits in 417 Poſten fl. 7943. 34 kr., namentlich zur Beſtreitung von Haus-, Güter- und Kapitalzinſen, zur Ausſtellung des Feldes, zum Ankauf von Vieh und Güterſtücken, zu Kautionsleiſtungen und zur Tilgung von Kapitalſchulden u. dgl. m., wieder zurückbezahlt worden ſind. Ueberdies haben die Einleger fl. 224. 46 kr. Zinſen gut gemacht und bezogen und beſitzen immer noch einen zinstragenden Nothpfennig in ihrem Geſammtguthaben von fl. 5845. 24 kr.

Erwägt man, daß die Anſtalt erſt 4¼ Jahr beſteht, und daß unſere Einleger, unter denen man eine große Anzahl Kinder und erwachſene ledige Perſonen beiderlei Geſchlechts bemerkt, größtentheils unbemittelt, wie denn überhaupt unſere Ortsangehörigen allgemein nicht mit Reichthum begünſtigt, ſondern lediglich auf ihren Erwerbsfleiß angewieſen ſind: ſo erſcheinen dieſe Ergebniſſe wirklich großartig und es zeigt ſich augenfällig, daß in unſerer Gemeinde ein verſtändiger Sinn herrſcht und daß auch unſere Anſtalt ihrem Zwecke vollſtändig entſpricht.

Wenn aber in einer Gemeinde der Geiſt einer mit Arbeitſamkeit verbundenen vernünftigen Sparſamkeit erſt vorherrſchend waltet und ſchon in den jugendlichen Gemüthern Wurzel greift, da gedeihen und entwickeln ſich gewiß auch die andern mit dieſer in unzertrennlicher Verbindung ſtehenden ſchönen chriſtlichen Tugenden, und man darf daher mit Recht, da Tugend der einzig ſichere Weg und Bedingung aller wahren menſchlichen Glückſeligkeit und Wohlfahrt iſt, auch in dieſer höheren Beziehung einer geſegneten Zukunft entgegenſehen.

Für dieſe Zwecke wirkte die Verwaltung der Oberräder Erſparungsanſtalt bisher und wird ferner ebenſo uneigennützig unermüdet fortwirken, ſo lange es ihr vergönnt iſt; ſie hofft mit Gott auch ihre Handvoll Saamenkörner ausgeſtreut zu haben und ferner auszuſtreuen auf das große Feld, woran jeder, ſo will es der Herr der Erndte, mitbauen und pflanzen helfen ſoll, nach dem Maße ſeiner Kräfte.

Oberrad im Februar 1837. J. H. Bardorff.

Fortgeſetzte Ueberſicht des Fortgangs der Erſparungsanſtalt zu Oberrad vom 31. Dezember 1835 bis dahin 1836, nach Quatrimeſtern geordnet.

Zeitraum.		Einleger.				Geldbeträge.													
		Im Laufe des Quatrimeſters.		Beſtand am Ende des Quatrimeſters	Im Laufe des Quatrimeſters ausgegebene Nummern.	Im Laufe des Quatrimeſters.								Guthaben der Einleger am Ende des Quatrimeſters.		Reſervfond der Anſtalt am Ende des Jahres.		Kapital der Anſtalt am Ende des Jahres.	
						Baare Einlagen.		Verzinſung:			Rückzahlungen:								
Jahr	Quatrimeſter	Zugang	Abgang					An die Nummern.	Betrag.		deren Zahl.	Betrag.							
						fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1832 bis 1835	III.	177	28	149	— 177	9786	22	1—130	132	14	281	4239	44	5546	38	24	25	5571	3
1836	I.	21	4	166	178 — 198	1219	—	—	—	—	53	1283	9	5482	29	—	—	—	—
„	II.	12	1	177	199 — 210	1248	—	—	—	—	46	1702	17	5028	12	—	—	—	—
„	III.	5	2	180	211 — 215	1535	36	1—177	92	32	37	718	24	5845	24	55	42	5901	6
		215	35			13788	58		224	46	417	7943	34						

☞ Von den Frankfurter Jahrbüchern werden in Zwiſchenräumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hieſige Beſtellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Poſtämtern und Buchhandlungen. Aufſätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einſender, wenn ſie es wünſchen, ſtreng verſchwiegen.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J No. 152.

Frankfurter Jahrbücher.

No. 26. Samſtag den 15. April 1837. **Bd. 9.**

Inhalt: Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt. — Bericht von den Verhandlungen der geſetzgebenden Verſammlung (nämlich: die Verhältniſſe der evangeliſch-proteſtantiſchen Volksſchulen betr.) — Anſichten über die Eiſenbahn-Angelegenheiten, nämlich: X. Rechts oder Links? XI. Eintracht nährt, Zwietracht zehrt. — Der ſogenannte Leis-Zoll. — Holzmeſſerei. — Steinkohlenbrand. — Die Kapitalienſteuer. — Ueber die Glaubwürdigkeit der Berichte und Ausſagen öffentlicher Beamten und Amtsſubalternen. — Oeffentliche Vorträge über Spruchwiſſenſchaft und Unterrichtsweſen. — Lebensanſichten. — Bürgeraufnahmen.

Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 15. April 1262 ertheilt Chriſtian, Biſchof von Litowien, allen Chriſtgläubigen, welche die Kapelle der heiligen Katharina zu Frankfurt beſchenken, oder welche ſie an gewiſſen Feſttagen beſuchen, vierzig Tage Ablaß.

Den 16. April 1750 ergeht von Rathswegen ein Verbot, benachbarte Höfe und Mühlen Trinkenshalber zu beſuchen.

Den 17. April 1286 belehnt König Rudolph im Lager vor Lauterburg den Oppenheimer Schultheiß Wernher mit acht Mark jährlicher Einkünfte vom Zoll in Frankfurt, nachdem er ihm ſolche für achtzig Mark, die er demſelben wegen dem Ankauf eines Schlachtroſſes ſchuldig geworden war, verpfändet hatte.

Den 18. April 1595 ſtirbt Herr Conrad Lauterbach von Muhlar im Stift Fulda, welcher ſeit 1584 evangeliſch-lutheriſcher Prediger dahier geweſen war.

Bericht von den Verhandlungen der geſetzgebenden Verſammlung.

XX. (oder 12te außerordentliche) Sitzung.
Mittwoch den 12. April 1837. Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart ſämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder mit Ausnahme des Herrn Vicepräſidenten A. Bernus, abweſend und erſetzt durch Herrn H. v. Meyer, ferner des Herrn J. J. Rortz, entſchuldigt und erſetzt durch Herrn J. T. Ronnefeldt, ferner der Herren Dr. Stiebel, C. Diehl, J. J. Ohlenſchlager, M. Borgnis, ebenfalls ſämmtlich entſchuldigt, ſodann der Herren Beil des Raths, Dr. Cretzſchmar, Dr. Kloß, Major v. Lukacsich, Dr. Mappes, v. Mettingh, Senator Dr. Neuburg, Dr. Ohlenſchlager, Kanzleirath Dr. Reuß, N. Weichand.

§. 86. Auf der Tagesordnung war:

1) Fortſetzung der Berathungen über den Kommiſſionsbericht vom 27. Dez. v. J.: die Verhältniſſe des evangeliſch-proteſtantiſchen Volksſchulweſens betr.;
2) Kommiſſionsbericht vom 27. Dezember v. J.: die Errichtung einer Schule nach der Bell-Lancaſter'ſchen Methode betr.;
3) Kommiſſionsbericht vom 18. März d. J.: Begebung der zu Hauſen gelegenen ſtädtiſchen Mühlen in Erbpacht betr.;
4) Kommiſſionsbericht de praes. 4. April d. J.: Einführung des Steinkohlenbrandes in der Kaſerne betr.

§. 87. Bei Eröffnung der Sitzung zeigt Präſidium an, daß wegen andauernder Krankheit des Pedellen Engelbach der hieſige Bürger und Schneidermeiſter Joh. Balth. Becker als Pedell-Vikar angenommen und verpflichtet worden ſey.

Beſchluß: Dient zur Nachricht.

§. 88. Es wird nunmehr die Berathung über den Kommiſſionsbericht:

die Verhältniſſe des evangeliſch-proteſtantiſchen Volksſchulweſens betr.,

fortgeſetzt.

Herr J. C. C. Knoblauch verlieſt nachfolgenden Vortrag:

„Wenn es mir ſchon ſchmerzlich war in der Sitzung vom 18. März *) meinen Wunſch, die evangeliſchen Volksſchullehrer künftig ſo ſalarirt zu ſehen, daß dieſelben ihre ganze Zeit und Sorgfalt der Schule widmen können, wodurch allein ein kräftiges Erblühen derſelben möglich würde, nicht erreicht zu ſehen, ſo kann ich mich um ſo weniger mit dem Beſchluß dieſer hochanſehnlichen Verſammlung, wie ſolcher in dem Protokoll vom 18. März niedergelegt iſt, beruhigen, denn nach demſelben würde eine offenbare Ungerechtigkeit gegen diejenigen Lehrer begangen, welche nun bereits eine längere Zeit als neun Jahre ihren Dienſt zur vollen Zufriedenheit ihrer Vorgeſetzten geleiſtet haben, da ſie dem Beſchluß zufolge nur auf 700 fl. geſetzt würden, während für diejenigen, welche künftig angeſtellt und drei Jahre nur gedient haben, ſchon 700 fl., ſo wie nach weiteren ſechs

*) S. oben S. 137.

Jahren ein Salair von 800 fl. klar ausgeſprochen iſt. Ich bin demnach ſo frei, den Antrag zu ſtellen, daß jener Beſchluß auf folgende Weiſe abgeändert werde:

1) denjenigen Lehrern, welche bisher an den Volksſchulen angeſtellt und länger wie neun Jahre zur Zufriedenheit gedient haben, ſoll vom 1. Januar 1837 an gerechnet ein Gehalt von 800 fl. bezahlt werden;

2) für die Folge wird ein jeder Lehrer an den vier Volksſchulen mit 600 fl. angeſtellt, erhält aber nach einer dreijährigen Dienſtzeit 700 fl. und nach weiterer ſechsjähriger treuer Amtsführung 800 fl.

Indem ich nicht zweifle, daß die verehrliche Verſammlung den Beſchluß, ſo dieſelbe gefaßt hatte, ſo verſtanden haben wollte, bitte um ihre gütige Zuſtimmung zu dieſer veränderten deutlichern Faſſung!«

Hiernächſt verlieſt Herrn J. J. Finger einen ähnlichen Vortrag nachſtehenden Inhalts:

»Am Schluſſe der Sitzung der geſetzgebenden Verſammlung vom 18. März d. J. zeigte ſich bei Verleſung des Protokolls, daß in dem laut §. 79.

in Betreff der Verbeſſerungen der Beſoldungen der Volksſchullehrer

gefaßten Beſchluſſe ein Widerſpruch enthalten war, der indeß, da der größte Theil der Mitglieder ſich ſchon entfernt hatte, nicht mehr erörtert und noch weniger abgeändert werden konnte.

Laut membr. b des gedachten Beſchluſſes ſoll

künftig der Gehalt eines jeden auf halbjährige Aufkündigung angeſtellten Lehrers auf 600 fl. zu beſtimmen, jedoch nach dreijähriger treuen Amtswirkſamkeit auf 700 fl. und nach weiterer ſechsjährigen untadelhaften Amtsführung auf 800 fl. zu erhöhen ſeyn,

ſo daß alſo ein heute angeſtellt werdender Lehrer ſchon nach neunjähriger Amtsführung 800 fl. beziehen würde, während laut membr. a des nämlichen Beſchluſſes

diejenigen Lehrer, welche ſeit der Errichtung der Volksſchulen (anno 1824 alſo bereits ſeit 13 Jahren) zur Zufriedenheit ihrer Vorgeſetzten ihr Amt verwaltet, und bisher nur einen Gehalt von 600 fl. bezogen haben, auf 700 fl. zu ſtellen wären,

und von denjenigen Lehrern, welche zwar noch nicht ſeit der Errichtung der Volksſchulen, aber doch ſchon länger als drei Jahre angeſtellt ſind, gar keine Rede iſt.

Es leuchtet deutlich ein, daß bei buchſtäblicher Befolgung des erwähnten Beſchluſſes die älteren bereits angeſtellten Lehrer gegen die neuen, von jetzt an anzuſtellenden, offenbar zurückgeſetzt würden, und da eine ſolche Zurückſetzung gewiß, weder in den Abſichten irgend einer Behörde, noch der Kommiſſion, noch der Mitglieder unſerer Verſammlung liegen kann, ſo trage ich darauf an:

den mehrgedachten Beſchluß zu reformiren und ihm nachfolgende Faſſung zu verleihen:

a) der Gehalt eines jeden auf halbjährige Aufkündigung angeſtellten Lehrers iſt künftig auf 600 fl. zu beſtimmen, jedoch nach dreijähriger treuen Amtswirkſamkeit auf 700 fl. und nach weiterer ſechsjährigen untadelhaften Amtsführung auf 800 fl. zu erhöhen;

b) dieſe Beſtimmungen finden bei den an der Mittelſchule und den drei Volksſchulen bereits angeſtellten Lehrern ihre Anwendung, ſo daß demnach

1) diejenigen, welche bereits neun Dienſtjahre zurückgelegt, 800 fl.,

2) diejenigen, welche bereits drei Dienſtjahre zurückgelegt, 700 fl. vom 1. Januar 1837 an, beziehen, und

3) hinſichtlich derjenigen, welche noch keine drei Jahre angeſtellt ſind, ihre dreijährige Amtsführung vom Tage ihres Eintritts an zu berechnen iſt.«

Es wird hierauf ohne Umfrage folgender Zuſatz zum Beſchluſſe vom 18. März §. 79. beſchloſſen:

c) daß die Beſtimmung sub b auch auf die dermalen bei den evangeliſch-proteſtantiſchen Volksſchulen bereits angeſtellten Lehrer Anwendung finde, deren Dienſtzeit drei und resp. neun Jahre betrage, und ſolchergeſtalt vom Dienſtantritt an zu berechnen ſey;

d) daß die Erhöhung der Gehalte vom 1. Jan. 1837 an eintrete.

§. 89. Herr M. May verlieſt hierauf ebenfalls einen ſchriftlichen Vortrag:

den Zuſtand des evangeliſch-proteſtantiſchen Volksſchulweſens überhaupt betr.,

und es erfolgte ohne Umfrage der Beſchluß:

dieſen Vortrag bei der Endredaktion der ſämmtlichen hinſichtlich des Kommiſſionsberichts bereits gefaßten und noch zu faſſenden Beſchlüſſe als Beilage anzufügen, und an hohen Senat zur geeigneten Prüfung und Berückſichtigung gelangen zu laſſen.

§. 90. Der Herr Präſident ſtellt nunmehr in Umfrage, ob man den Antrag der Kommiſſion *):

hohen Senat zu erſuchen, durch die Behörden begutachten zu laſſen, ob nicht die Anſtellung der Volksſchullehrer nach Fächern, für welche ſich die Einzelnen beſonders eignen, der ſeitherigen Anſtellungsweiſe nach den Klaſſen vorzuziehen ſey? im Fall dieſe Frage bejaht würde, die Anſtellung nach den Fächern neu zu ordnen, und hiervon zu den geeigneten Verbeſſerungen der Gehalte gleichzeitig Anlaß zu nehmen?

genehmigen, oder aber denſelben, als durch die in der Diskuſſion gegebenen Erläuterungen erledigt, auf ſich beruhen laſſen wolle?

und die geſetzgebende Verſammlung ſprach ſich mit 31 Stimmen gegen 25 und 6 ſuspendirte

genehmigend für dieſen Antrag der Kommiſſion aus.

§. 91. Hiernächſt wurde ohne Umfrage weiter beſchloſſen:

Es ſey der vollſtändige Kommiſſionsbericht, damit die ſonſtigen in demſelben niedergelegten Anſichten ebenfalls nähere Prüfung erhalten, gleichmäßig in

---

*) S. oben S. 126 u. 127.

Abſchrift an hohen Senat zur geeigneten Würdigung gelangen zu laſſen.

§. 92. Schließlich wurde das Sekretariat beauftragt: in der nächſten Sitzung die Finalredaktion der bisherigen einzelnen Beſchlüſſe vorzulegen,

und hiermit, nach Verleſung und Genehmigung des Protokolls, die heutige Sitzung aufgehoben.

Anſichten über die Eiſenbahn-Angelegenheiten.

X. Rechts oder Links?

Die ſogenannte »Beleuchtung der verſchiedenen Eiſenbahnprojekte zwiſchen Frankfurt, Mainz, Wiesbaden und Bieberich«, welche dahier nebſt einem neuen Projektchen und Plänchen verbreitet wird, beginnt mit den Worten:

»Der Spekulationsgeiſt hat u. ſ. w.«

Vor dieſem Geiſt wird gewarnt und dann ſo fortgefahren:

»Mit Bedauern ſieht der unbefangene Beobachter dieſes Spiel, wobei man ſich in die Zeiten der Law'ſchen Finanz-Spekulationen verſetzt glaubt.«

Mit Erſtaunen hört man aber am Schluß jener Beleuchtung den unbefangenen Beobachter ausrufen:

»Auf dieſe eben vorgeſchlagene Art würden — binnen wenigen Jahren Baſel, Mainz, Dresden, Magdeburg, Berlin, Stettin und Frankfurt a. d. Oder durch Eiſenbahnen verbunden ſeyn; — Frankfurt a. M. wird ſich dieſem deutſchen Eiſenbahn-Netze — nicht entziehen wollen!« —

Eiſenbahn-Netze alſo werden geſpannt von Süden nach Norden, längs der breiten Waſſerbahn des Rheins und über nordiſche Steppen; das ſind ſolide Geſchäfte, die man nicht nach und nach, fortſchreitend von Stadt zu Stadt, raſcher oder langſamer, je nachdem der Verkehr durch größere oder geringere Lebhaftigkeit ihnen mehr oder weniger günſtig iſt, nein! auf ein Mal realiſiren ſoll, die in wenigen Jahren vollendet ſeyn werden, zu welchen man alſo die erforderlichen, wahrhaft enormen Geldmittel in kürzeſter Zeit aus andern Anlagen herausziehen ſoll, da ſie ja nicht baar und müßig in den Kaſſen liegen; davor erſchrickt der unbefangene Beobachter, der Warner vor Spiel und übertriebener Spekulation nicht, darauf wendet er nicht den Maßſtab ſeiner Berechnungen über die wahrſcheinliche Verzinſung des auf Eiſenbahnen verwendeten Kapitals an. Aber was ſchreckt ihn? gegen welches Unternehmen werden die Mahnen Law's beſchworen? —

gegen die unſchuldige Eiſenbahn von Frankfurt nach Mainz auf dem rechten Main-Ufer.

Und warum?

damit man die auf dem linken Main-Ufer*) vorziehen möge.

Dieſe wird als ſehr billig, als leicht ausführbar, als unvermeidlich geſchildert, ſelbſt wenn Frankfurt dabei umgangen werden müßte. Aber die Bahn rechts ſoll die Unternehmer mit Ruin bedrohen.

Wer ſieht nicht, daß hier weniger von einem Netz deutſcher Eiſenbahnen, als von einem Netz die Rede iſt, worin man das hieſige Publikum zu fangen ſucht? — Es beſitzt jedoch zu viel Einſicht, um nicht die Rathſchläge eines Aktionärs, von denen eines für das Wohl hieſiger Stadt vorſorgenden Bürgers zu unterſcheiden.

Dem hieſigen Gemeinweſen, als ſolchem, welches, ſo Gott will! noch eine lange Zukunft hat, kann es ſehr gleichgültig ſeyn, ob die Herren Unternehmer einer Eiſenbahn auf dem rechten Mainufer 2 oder 8 Prozente ihres Kapitals ziehen werden; ſie ſollen Leute ſeyn, die bisher ſich nicht immer vorzugsweiſe auf ſchlechte Unternehmungen eingelaſſen haben, und man darf ſie auch ferner um ſo mehr für ſich ſorgen laſſen, als ſie recht gute techniſche Rathgeber haben, die auch rechnen können.

Worauf es der Stadt ankommt, das iſt die Anlage der Eiſenbahnen auf die für den hieſigen Verkehr vortheilhafteſte Weiſe. Hierüber hätte man in jener Beleuchtung das Publikum belehren, die Berechnungen aber den Aktionärs zuſenden ſollen. Indeſſen, was hierüber in der Beleuchtung vergeſſen wird, das zeigt deutlich der ihr beiliegende Plan.

Um von Frankfurt nach Darmſtadt zu fahren, ſoll man erſt mehr als vier Stunden nach Mainz hinunter. Warum ſoll man denn nicht von hier den geraden Weg nach Darmſtadt fahren? — Die Antwort iſt leicht; ſie hat erſt kürzlich in dem Kölner Organ des Handels geſtanden. Man will nämlich die Bahn von Mainz nach Frankfurt mit einem ſogenannten Knotenpunkt für eine Zweigbahn nach Darmſtadt bauen, damit die Güter und Perſonen, welche nach Mainz und dem Niederrhein gehen, oder daher kommen, dieſes direkt können, ohne über Frankfurt zu müſſen. Zu dieſem Zweck ſoll der Bahnaſt auf der Frankfurt-Mainzer Bahn nach Darmſtadt gebaut werden, wie auch das der Beleuchtung beiliegende Plänchen zeigt.

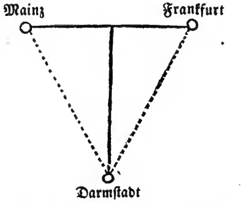

---

*) Dieſer zwar vielleicht nicht ganz unſchuldige, aber wenigſtens unblutige Streit über Rechts oder Links wird übrigens ſammt allen Eiſenbahnen und Eiſenbahnprojekten von ſelbſt in Nichts zerfallen, wenn ſich das erſt kürzlich von einem gewiſſen Herrn Demongeot entdeckte Mittel zur Leitung der Luftballone als praktiſch bewährt, wodurch — wie der Phönix Nr. 86. in Gefolge einer im „Echo de la haute Marne“ enthaltenen Mittheilung be-

Wollte man, was das Natürlichere ſeyn würde, eine direkte Bahn von Mainz nach Darmſtadt bauen, ſo würde ſich dieſe nicht rentiren. Darum ſoll zum Theil der Perſonenverkehr zwiſchen Frankfurt und Mainz, zum Theil derjenige zwiſchen Frankfurt und Darmſtadt benutzt, und auf der Frankfurt-Mainzer Bahn der ſogenannte Knotenpunkt gebildet werden; Frankfurt ſoll die Mittel dazu liefern, um die Bahn zu bauen, auf welcher man vier Stunden von Frankfurt vorbeifahren kann! — Deswegen wünſcht man den ſeit Jahrhunderten beſtehenden Weg von Frankfurt nach Mainz auf dem rechten Mainufer abzugraben; deswegen ſucht man die Theilnehmer einer Eiſenbahn in dieſer Richtung vor Verluſt zu warnen; deswegen wird man auch noch zu verſtehen geben, daß man den Frankfurtern eine direkte Eiſenbahn nach Darmſtadt gar nicht geſtatten, ſondern ſie zwingen wird, dahin erſt 4 bis 5 Stunden nach Mainz hin zu fahren; deswegen ſpricht man immer von der großartigen deutſchen Städte-Verbindung, und ſchreit in die Welt hinaus, Frankfurt wolle ſich von derſelben abermals iſoliren. Keineswegs will Frankfurt das; es legt im Gegentheil ſo viel Werth auf dieſe Verbindung, daß es ſie auf dem direkteſten Weg bewirken will, nicht auf Umwegen, und wird eben ſo wohl anderen Städten überlaſſen, daſſelbe zu thun. Frankfurt ladet einſtweilen ſeine Nachbarſtädte ein, den Anfang dieſer Verbindung durch Eiſenbahnen zu machen, und von der Zeit zu erwarten, ob ſich an einen ſolchen kleinen, aber durch den beſtehenden Verkehr bereits hinreichend motivirten Anfang das andere größere Unternehmen, welches den Süden und Norden durch Eiſenbahnen zuſammenfügen ſoll, anreihen wird. Zur Erreichung dieſes nächſten, aber ſicheren Zwecks braucht man keine Verbote und gehäſſige Maßregeln, ſondern es iſt genug, wenn die Regierungen nach dem alten Spruch verfahren: laissez faire.

Möchten unſere Nachbarſtädte die Einladung annehmen, und der bekannten Geſchichte gedenken mit der Taube auf dem Dach und dem Spatze in der Hand!

XI. Eintracht nährt, Zwietracht zehrt.

Seitdem der am Anfange unſeres Jahrhunderts Europa verheerende Krieg aufgehört hat, ſieht der Menſchenfreund mit Vergnügen die herrlichen Fortſchritte der alles belebenden Induſtrie. Deutſchland nahm ſich das blühende England zum Vorbilde; unſere Fabriken, durch ſchützende Zölle gehoben, blühen kräftig empor, und bilden ſchon den ausländiſchen eine gefährliche Konkurrenz. Der Wohlſtand mehrt ſich allenthalben durch den Handel und Gewerb, und die einzelnen Regierungen unſeres Vaterlandes wetteifern in dem ſchönen Streben, ihren Unterthanen alle Segnungen des Friedens angedeihen zu laſſen. Bei dieſer immer fortſchreitenden Kultur fand man es auch fur nöthig, die Kommunikationen möglichſt zu erleichtern; Landſtraßen, Poſten erreichten einen hohen Grad der Vollkommenheit; allein damit wollte und konnte man ſich nicht zufrieden ſtellen, und fing ſeit vorigem Jahre an Eiſenbahnen anzulegen. Den unermeßlichen Vortheil, den dieſelben geben, auseinander zu ſetzen, iſt hier wohl überflüſſig, da dieſer Gegenſtand ſchon ſo vielſeitig behandelt wurde, wir nennen nur die Hauptvortheile: die ſo ungemein erleichterte Verbindung, den Gewinn an Zeit ꝛc. Noch ein materieller Vortheil, den die Eiſenbahnen haben, iſt vielleicht noch nicht gehörig beleuchtet, nämlich daß durch den weniger Gebrauch von Pferden die Haferfelder zum Anbau des inländiſchen Zuckers verwendet werden können, und dadurch viele Summen erſpart werden, die jährlich für dieſen Artikel außer Land gehen.

Da indeſſen Deutſchland in viele Parzellen getheilt iſt, ſo iſt es vor allem nöthig, daß die Regierungen ſich über die anzulegenden Bahnen einigen, damit nicht durch doppelte Bahnen in den verſchiedenen Richtungen eine dieſen Unternehmungen höchſt verderbliche Konkurrenz entſtehe. — Namentlich iſt dieſes jetzt der Fall bei der beabſichtigten Verbindung der Städte Frankfurt, Mainz und Wiesbaden. Die heſſiſche Regierung hat einer Mainzer Geſellſchaft das Privilegium zu einer Eiſenbahn zwiſchen Frankfurt und Mainz auf dem linken Ufer geſtattet, während ſich zu gleicher Zeit in Frankfurt eine Geſellſchaft zur Anlegung einer Bahn zwiſchen Frankfurt und Wiesbaden unter herzoglich naſſauiſchem Privilegium konſtituirte; es iſt nun ſehr einleuchtend, daß wenn ſich beide Unternehmungen vereinigen, nämlich die Bahn von hier nach Mainz auf dem rechten Ufer gebaut wird, und die nach Wiesbaden darin mündet, ſolches ein ſehr nützliches und lukratives Unternehmen ſeyn würde. Wir ſehen nur einen Grund, warum die großherzoglich heſſiſche Regierung die Anlegung auf dem linken Ufer vorzieht, und dieſes iſt, weil alsdann die Bahn größtentheils auf ihrem Territorium angelegt würde, und dadurch den heſſiſchen Unterthanen der Nutzen durch den Güterverkauf zugewendet würde; es ſtellen ſich aber auf der andern Seite der Unternehmung ſehr viel Schwierigkeiten in den Weg; vorerſt iſt zu berückſichtigen, daß die nöthigen Dämme und eine Brücke über den Main ſehr bedeutende Koſten veranlaſſen würden, der Hauptanſtand aber iſt, daß Frankfurt nur für die Bahn auf dem rechten Mainufer ein Expropriationsgeſetz geſtattet, die Bahn alſo nur bis 1½ Stunden von Frankfurt geführt werden könnte, oder nach Offenbach gehen müßte, wohin ſie zu führen ein Unſinn wäre; es iſt alſo die linke Bahn beinahe unmöglich; welcher Nachtheil wird es aber für Mainz ſeyn, wenn die Frankfurt-Wiesbader Bahn (wie projektirt iſt, wenn die Darmſtädter Regierung ihre Einwilligung zur Bahn auf dem rechten Ufer nicht geben ſollte) bis Bieberich geführt, und daſelbſt ein Freihafen errichtet wird! Die holländiſchen Dampfſchiffe würden dann größtentheils

richter — mittelſt des Dampfes dieſelben nach Belieben kräftig geleitet und zu Luftfahrten nach allen Welt-, Land-, Stadt- und Dorfdiſtançen benutzt werden können. Chauſſeen, Schlagbäume, Gensd'armen, Feſtungen, Mauthdiener, Cenſurfeſſeln, Eſtaffetten, Eilwagen, Zunftprivilegien, Dampfbote, Eiſenbahnen u. dgl. m. würden alsdann über Nacht Antiquitäten und die Eiſenbahnaktien theueres — Makulatur-Papier werden. (Anm. d. Red.)

ihre Güter und Paſſagiere in Bieberich landen, und die Güterpaſſage vom Oberrhein nach dem Main und der bedeutende Perſonenverkehr würde für Mainz verloren gehen.

Auf der andern Seite, welchen unermeßlichen Vortheil wird die Bahn auf der rechten Seite zwiſchen den drei Städten darbieten! ſind auch die Koſten wegen der Terrainſchwierigkeiten bedeutender, ſo überwiegt ſie doch bei weitem die außerordentliche Frequenz; denn die franzöſiſche, ober- und niederrheiniſche Route laufen dann in Mainz zuſammen; welcher Verkehr würde allein den Sommer über zwiſchen Mainz und Wiesbaden ſeyn, ſo daß Mainz auch von den Kurgäſten Wiesbadens profitiren würde! — Und alle dieſe Vortheile ſollten aus einem nichtsſagenden Grunde überſehen werden, und Deutſchland und das Ausland das lächerliche Schauſpiel zweier konkurrirenden Bahnen bekommen! Dieſes iſt nicht zu erwarten, und darf man mit Zuverſicht hoffen, daß die großherzoglich heſſiſche Regierung mit weiſer Nachgiebigkeit der herzogl. naſſauiſchen und der Frankfurter die Hand bieten wird, und dieſe Regierungen auf dieſe Art mit vereinigten Kräften immer mehr dahin arbeiten werden, den Wohlſtand und Flor ihrer Unterthanen zu befördern. 1. 17.

Der ſogenannte Leis-Zoll,

eine Meßſteuer für den hieſigen Bürger.

In den beiden hieſigen Meſſen wird gewöhnlich eine Abgabe unter der höchſt ſonderbaren Benennung: Leis-Zoll erhoben, mit 20 kr. ſowohl von Läden und Ständen *) fremder Meßhändler, wie von einem jeden hieſigen offnen bürgerlichen Ladengeſchäft.

Man wünſcht eine Aufklärung über dieſen Gegenſtand, da man ſich gar keinen Grund denken kann, den hieſigen Bürger, der ſeine Geſchäftsberechtigung ein für alle mal erwirbt und dafür alljährlich ſeine Steuer bezahlt, mit jedem fremden Meßverkäufer, welcher vermöge der Meßfreiheit zwei Monate im Jahr ſein Geſchäfts-Konkurrent wird, gleichmäßig und für dieſe Zeit alſo doppelt zu beſteuern?

Eine jede Abgabe muß doch auf irgend einem Rechtstitel **) beruhen, deſſen Entſtehung, Herkommen oder Berechtigung hierzu meiſt ihre Benennung ſchon analogiſch andeuten, die man aber hier in keiner Beziehung herausfinden kann, weshalb eine Erläuterung darüber um ſo angenehmer wäre, als die Einforderung einer Abgabe, welche nur auf den Fremden anwendbar ſeyn mag, den Einheimiſchen aber mit trifft, doch höchſt befremdend iſt und von jeher Widerwillen erweckt hat.

Leis-Zoll? woher und warum? Tritt der hieſige Bürger während der Meſſe aus ſeinem Verhältniſſe heraus, und iſt er als Geſchäftsmann ganz anders zu behandeln, als ſonſt? hat er durch ſein erworbenes Eigenthum, worin er ſein Gewerbe zu treiben bereits das Recht beſitzt, keinen geſetzmäßigen Feilhaltungsplatz, um ſich dieſen allmeſſentlich noch einmal erkaufen zu müſſen?

Wie weit ſich endlich dieſe Umlage erſtreckt, ob auf alle offnen Geſchäfte in der ganzen Stadt, oder nur in den Meßlagen, iſt dem Einſender dieſes unbekannt; jedenfalls iſt ſie für jeden hieſigen Bürger, den ſie trifft, beſchwerend und vielleicht nur ein fortgeſchlichener, für die Aufhebung reifer, alter Mißbrauch.

*) Zu den Gefällen der Stadt gehören zwar geſetzlich und altherkömmlich die Standzinſe von, den Privatperſonen gehörigen, Meßläden am Main und auf dem Römerberg, welche als wahre Grundzinſe anzuſehen ſind.

Dabei iſt aber keine Nachweiſung von einer begründeten Geld-Auflage auf eigne Läden der Bürger in oder vor ihren Privathäuſern, die nur eine willkührliche Extendirung zu ſeyn ſcheint.

(Anm. d. Einſ.)

**) Dieſer Rechtstitel iſt allerdings vorhanden und in Dr. Orths Abhandlung von den hieſigen zwei Reichsmeſſen S. 198 näher erörtert. Den Luſe- oder Leis- auch kleinen Zoll hatten nämlich die Edelknechte von Sachſenhauſen von Altersher vom Reiche zum Lehen und jährlich in der alten Meſſe erhoben. Im Jahr 1420 verkauften ihn aber die Brüder Rudolph und Friedrich an die Stadt. Dieſer Leiszoll nebſt dem gemeinen Hauſirgelde, in Meßzeiten, wird — wie Dr. Orth ſagt — „von allen Einheimiſchen und Fremden in der Stadt, auch in Sachſenhauſen, die einen offenen Kram haben, erhoben, doch ſind ausgenommen, die ohnehin Grundzinſe geben müſſen, z. B. auf dem Römerberge und am Main."

Der Art. 37. des durch Art. 1. unſerer Konſtitutions-Ergänzungsakte ausdrücklich beſtätigten Bürgervertrags vom Jahre 1613 (ſ. Müller Samml. der kaiſerl. Reſol. I. S. 24) enthält überdies hinſichtlich dieſes Leiszolls die Beſtimmung: „Dieweil der Rath den Lais-Zohl, welcher den Burgern, ſo in Ihren Häuſern und Laden feil haben, bißhero abgefordert worden, titulo oneroso an ſich bracht, ſo iſt verglichen, daß derſelbig von der Burgerſchaft wie bißhero, unwaigerlich entrichtet werden ſoll."

Sodann iſt im Jahre 1714 in Betreff dieſes Art. 37. (Müller I. 48) weiter feſtgeſetzt worden: „Wegen des Leiß-Zolls hat E. E. Rath ſich erkläret, daß von denen vornehmſten Burgern, ſo, in denen zu Meßzeiten in Häuſern habenden Läden, feil haben, mehr nicht als 20 kr., von denen mittelmäßigen 10 kr., von denen geringſten aber nur 4, 5 oder 6 kr. gefordert, bey welcher Proportion es ins künftige gelaſſen, und dieſes bey die allgemeine Taxordnung gedruckt, unter keinerley Vorwand eine Erhöhung geſtattet, das Eingehende aber dem Aerario, richtig, verrechnet werden ſolle."

(Anmerk. der Red.)

Holzmeſſerei.

Das Brennholz, welches gewiß zu den erſten Lebensbedürfniſſen gezählt werden muß, iſt in den letztvergangenen Jahren zu einem ſolchen hohen Preiſe geſtiegen, und droht in dieſem Jahre leider noch höher zu ſteigen, ſo daß es dem Familienvater bange Beſorgniſſe erregt. Jeder vernünftige hieſige Bürger und Bewohner zollt gewiß hochlöblichem Holzamte für die ſehr ſchwere doch gute Verwaltung ſeinen ſchuldigen Dank. Es liegt nicht in der Möglichkeit belobten Amtes hier in Frankfurt das Steigen der Holzpreiſe zu verhindern, da es in allen unſern Nachbarſtädten der nämliche Fall iſt.

Bei dieſem nothwendigen, jetzt ſo theuren Artikel iſt es aber wohl nicht zu verargen, wenn man wünſcht, einem Uebel abgeholfen zu ſehen, welches ſich beſonders beim Holzmeſſen am Main eingeſchlichen hat.

Die erſte und nächſte Obliegenheit unſerer verpflichteten Holzmeſſer iſt doch wohl gewiß die, das Holz

ſelbſt auszumeſſen, wie dies nicht allein der Wortbegriff, ſondern auch der Art. 6 u. 8. der Holzmeſſer-Inſtruktion vom 10. März 1740 (ſ. Beyerbach Samml. der Frankfurter Verordnungen S. 970 u. 971) klar beſagt.

Wir haben jedoch leider Holzmeſſer, welche nicht nur nicht ſelbſt ausmeſſen, ſondern ſogar oft vielleicht wegen anderer dringenden Geſchäfte gar nicht einmal beim Ausmeſſen zugegen ſind. Wer mißt aber? Ein Knecht des verpflichteten Holzmeſſers, der Verkäufer (Schiffmann) oder deſſen Knechte. Dieſes Benehmen kann man aber gewiß nicht als ein pflichtgetreues Meſſen, ſondern als ein pflichtwidriges, ungemeſſenes Benehmen bezeichnen, und zwar um ſo mehr, als bei ſolcher Gelegenheit das Holz nur in das Steckenmaaß hinein geworfen wird. Mit dieſer Art Meſſen kann ſich wohl Niemand befreunden. Da bei der Einrichtung, wie die Bewohner hieſiger Stadt durch Vermittelung hochlöbl. Holzamtes das Holz vom Main erhalten, der Empfänger nicht wiſſen kann, wann für ihn gemeſſen wird, ſo iſt man obigen Leuten ganz in die Hände gegeben, welche wahrlich nichts weniger als Vertrauen einflößen.

Einſender dieſes und viele ſeiner Mitbürger würden es mit Dank erkennen, wenn hochlöbliches Holzamt die verpflichteten Holzmeſſer erneuert ſtreng anhielte *), mit ihren Knechten das Holz ſelbſt zu meſſen, und jeden direkten Einfluß des Verkäufers, das iſt des Schiffers und ſeiner Knechte, beim Ausmeſſen des Holzes durch Androhung ſcharfer Strafe verböte.

*) Dieſer Wunſch wird, inſofern die angegebenen Thatſachen, worauf er ſich gründet, was wir übrigens nicht zu beurtheilen vermögen, richtig ſind, höheren Orts gewiß die geeignete Berückſichtigung finden, wie ſo viele andere ähnliche öffentliche Anregungen, die bei unſeren hochverehrlichen Behörden ſtets Anklang und ſachgemäße Abhilfe gefunden haben, wohin, um unter vielen Beiſpielen nur einige zu erwähnen, namentlich auch die in den Jahrbüchern Bd. 1. S. 175 zur Sprache gebrachte, und durch die holzamtliche Bekanntmachung vom 30. März 1837 den Holzmeſſern anbefohlene Quittirung des einkaſſirten Holzgeldes zu zählen iſt, ſo wie denn auch die hinſichtlich der Konſtruktion der diesjährigen Kunſtreiterbude in den Jahrb. B. 9. S. 148 gewünſchte Beruhigung dem Publikum wirklich von Seiten hochlöblichen Polizeiamts ſogleich (ſiehe oben S. 156) gegeben worden iſt.

(Anmerk. der Red.)

Steinkohlenbrand.

Die Aſchaffenburger Zeitung vom 3. April enthält einen intereſſanten Artikel über das raſche Steigen der Holzpreiſe, beklagt den Gewinn von 425,530 fl., welcher hierdurch für die Staatskaſſe erwachſen und unter den finanziellen Daten der baieriſchen Ständeverſammlung vorgelegt worden ſey, und betrachtet dieſen Gewinn als Verletzung eines rein materiellen Intereſſe des Landes, alſo eines Intereſſe, das Niemand verletzen darf.

In der That es kann keine leichtere Finanzoperation geben, als die es iſt, wenn die Forſtverwaltung des Speſſarts oder überhaupt des baieriſchen Untermainkreiſes ſich nicht ſcheut, durch geringe Holzſchläge und Anhalten von Verkäufen die Holzpreiſe hinauf zu treiben, und das Intereſſe des eigenen Unterthanen mit dem des Auslandes zu kränken, und es iſt eben deswegen, weil dieſer monopoliſchen Errungenſchaft, die der Beſitz des Speſſarts dem Untermainkreis für die ganze untere Maingegend, Mainz eingeſchloſſen, verleiht, auch zu hoffen, daß die erleuchtete baieriſche Regierung auch einſchreitet, damit der Gewinn des Augenblicks nicht unberechenbaren Nachtheil in ſeinen Folgen nachziehe; allein der Eigennutz iſt bekanntermaßen nicht nur ein Schelm, er iſt ein zerſtörender Feind, der im Eingeweide der Menſchen wühlt, wenn er nicht entdeckt und getödtet wird, daher iſt unſern Mitbürgern zu rathen, dem Steinkohlenbrand mehr Aufmerkſamkeit zu widmen. Zwar hat die Feuerung mit Steinkohlen mit den ſteigenden Holzpreiſen dahier ſchon und noch in höherem Grade in Mainz zugenommen; aber bei weitem noch nicht ſo, wie es geſchehen muß, wenn man den Holzpreiſen ſichere Grenzen ſetzen will. Es bedarf keiner Empfehlung, keiner weiteren Auseinanderſetzung der großen Erſparniß, welche aus dem Steinkohlenbrand entſteht, mehr;, ſondern nur einigen Unterrichts für das Dienſtperſonal, und bald wird ſich herausſtellen, daß dieſes Brennmaterial im Preiſe ungleich wohlfeiler und durchaus nicht unangenehm iſt, daß man auch in Deutſchland wie in England und Holland Holz entbehren kann, ohne von den Annehmlichkeiten des Lebens zu verlieren.

Die Kapitalien-Steuer.

(Fortſetzung.) *)

Der Preis des Geldes, der ſich durch den Zinsfuß ausdrückt, wird beſtimmt durch die Geſetze des Zuſammenfluſſes, nicht durch den Willen des Beſitzers, und der als Regel geltende ſogenannte »landläufige Zins,« auf welchen der Staat die gerichtlich zuerkennenden, z. B. Verzugszinſen u. ſ. w. zu beſchränken das Recht hat, wirkt mehr oder weniger nöthigend zu gleicher Beſchränkung für Alle, welche Kapitalien auszuleihen haben, weil eine Steigerung, welche Einzelne verſuchen wollten, ſie wohl um den Zulauf bringen, vielleicht auch einzelne des Geldes Bedürftige der wucherlichen Forderung unterwerfen, nicht aber den Zinsfuß im Allgemeinen erhöhen könnte. Auch die Gefahr des Anlegens unſerer Kapitalien im Auslande ſchlagen wir nicht hoch an: es müßte — vorausgeſetzt, daß der Juſtizgang im eigenen Lande gut, ſchnell und ſicher ſey — eine ganz enorme (und daher nach unſern eigenen Grundſätzen verwerfliche) Steuer auf die Kapitalien gelegt ſeyn, wenn ſie die Geldbeſitzer beſtimmen ſollte, ihr Geld lieber im Auslande, woſelbſt jedenfalls die gerichtliche Hülfe für ſie ſchwerer zugänglich und koſtſpieliger iſt, anzulegen, als in der eigenen Heimath.

Soviel von der Zuläſſigkeit und Räthlichkeit, ja rechtlichen und politiſchen Nothwendigkeit der Kapitalienſteuer überhaupt: wir gehen jetzt über zu

*) S. oben S. 150 — 153.

einigen beſonderen Punkten, die hier in Sprache kommen.

Welche Kapitalien darf oder ſoll man der Beſteuerung unterwerfen? — Allernächſt und unzweifelhaft die auf gerichtlichen Obligationen ruhenden, überhaupt die mit Pfandrecht auf Realitäten oder andere Steuerobjekte verſehenen oder ſonſt eigens durch geſetzliche oder rechtspolizeiliche Vorkehr geſicherten; verſteht ſich jedoch nur inſofern ſie verzinslich ſind und nach Verhältniß des Zinsfußes, auch nur inſofern der Termin der Heimzahlung unbeſtimmt oder erſt nach Ablauf einiger Zeit vom Tag der Entſtehung der Schuld eintretend iſt. Letztere Beſchränkungen ſind noch unbedingter anwendbar auf die, ohnehin jedenfalls geringer zu beſteuernden, blos einfachen Chirographarforderungen, welche nämlich in den angedeuteten Fällen (von den Wechſelbriefen gilt dieſes überhaupt) füglicher dem baaren Gelde als den ſtändigen Kapitalien gleich zu achten ſind und daher, ſo lange nicht auch die Baarſchaft oder der Kaſſavorrath einer Faſſion und Beſteuerung unterworfen wird, billig die Freilaſſung anſprechen.

Auch Renten, auf privatrechtlich befeſtigten Titeln ruhend, wie Leibrenten, Witwengehalte u. ſ. w., inſofern ſie nicht ſchon einer andern Steuer unterworfen ſind, eignen ſich zur Einreihung in die Kapitalienſteuer; verſteht ſich mit einer geringern Quote, als von den eigentlichen Kapitalzinſen, d. h. von den aus einem bleibenden Geldkapital abfließenden, zu fordern iſt. Allen Abſtufungen der hier nach dem Lebensalter und andern Verhältniſſen eintretenden Unterſchiede kann freilich der Steuerfuß nicht folgen. Ein mittlerer oder Durchſchnittsanſchlag (z. B. der Hälfte der eigentlichen Kapitalienſteuer gleich) möchte hier der billigen Forderung auf beiden Seiten genügen.

Ein Anderes iſt zu ſagen von den Renten, welche auf einem nicht nur perſönlichen, oder auf die Lebenszeit des Beziehers beſchränkten, ſondern bleibenden, daher auch veräußerlichen und vererblichen Titel ruhen. Dieſe Eigenſchaft haben zumal diejenigen, welche der Staat ſeinen Gläubigern, nach der gegenwärtig beſonders beliebten Form der Staatsſchuldbriefe, zu zahlen übernommen hat. Dieſelben ſind jedoch nach ihrer Weſenheit nichts Anderes als Zinſe von (in der Regel unaufkündbar) beim Staat anliegenden Kapitalien; und es iſt daher die Frage von ihrer Beſteuerung keine andere, als die allgemeine von der Beſteuerung der beim Staate anliegenden Kapitalien.

Ob der Staat ſeine eigenen Gläubiger als ſolche beſteuern dürfe oder ſolle, wird zwar vielſtimmig bezweifelt oder beſtritten; doch iſt die Entſcheidung hier einfach und leicht, ſobald man nur die nahe liegende Unterſcheidung zwiſchen dem Staat als im Vertragsverhältniß befindlicher Parthei und als Steuerherrn ins Auge faßt. Der Schuldner als ſolcher kann dem Gläubiger als ſolchem von den vertragsmäßig feſtgeſetzten Zinſen nichts abziehen oder zurückhalten; wenn aber der Schuldner in einer andern Eigenſchaft eine Forderung gegen den Gläubiger rechtlich aufzuſtellen hat, ſo hindert ihn jenes Verhältniß an Geltendmachung ſolcher Forderung nicht. Für den Staat als Steuerherrn erſcheint der Staatsgläubiger blos als Inhaber eines Kapitals oder als Bezieher von Renten, und inſofern im Allgemeinen ſolche Inhaber oder Bezieher vermöge eines hier oder dort geltenden Steuerſyſtems beitragspflichtig ſind (und daß ein ſolches Syſtem rechtlich und politiſch gut ſey, haben wir oben ausgeführt), ſo hat die Forderung der Ausnahme oder beſondern Befreiung durchaus kein Rechtsfundament mehr. Jeder Staatsangehörige ſoll, nach dem allein vernünftigen Steuerprinzip, beitragen nach Verhältniß ſeiner — allernächſt nach dem Maß ſeines erſcheinenden Vermögens und Einkommens zu ſchätzenden — Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsverbandes; der Kapitaliſt alſo nicht minder als der Grundbeſitzer oder der Gewerbsmann, denen ohnehin der Kapitaliſt nach Quelle oder Fundament ſeines Rentenbezugs ſehr ähnlich, ja faſt gleich iſt, und der Umſtand, daß Einer ſeine Renten aus der Staatskaſſe bezieht, oder ſein Kapital in der Staatskaſſe anliegen hat, bringt in Bezug auf Steuerpflichtigkeit durchaus keinen Unterſchied hervor, gegenüber demjenigen, welcher ſeine gleichnamige Forderung nur an eine Privatkaſſe ſtellt.

(Fortſetzung folgt.)

Ueber die Glaubwürdigkeit der Berichte und Ausſagen öffentlicher Beamten und Amtsſubalternen.

Schon oft ſind bei unſern hochlöblichen Aemtern und obrigkeitlichen Behörden Fälle vorgekommen, wo die Anſicht ausgeſprochen worden iſt, daß allen öffentlichen Beamten und ſelbſt allen Amtsſubalternen nicht nur, wenn ſie über, von ihnen vorgenommene Amtshandlungen als ſolche, ſondern ſogar auch über dabei vorgefallene Zufälligkeiten und andere Umſtände, z. B. ihnen widerfahrene angebliche Beleidigungen, Widerſetzlichkeiten u. dgl. berichten, voller und unbedingter Glauben beigemeſſen werden müſſe.

Daß jedoch dieſe Anſicht nicht ohne alle Einſchränkung die richtige ſey, wenigſtens bei bloßen Subalternen, z. B. Polizeywachtmeiſtern, Gensd'armen, Amtspedellen ꝛc. eine Ausnahme erleide, iſt erſt kürzlich in den Entſcheidungsgründen eines von der löblichen Rechtsfakultät zu Tübingen eingeholten Urtheilsſpruches anerkannt worden, worin es in dieſer Beziehung heißt:

»Wenn auch nach der gemeinrechtlichen Theorie das Zeugniß eines öffentlichen Beamten über eine von ihm vorgenommene Amtshandlung dieſe vollſtändig erweiſt, ſo darf dieſe Regel doch nicht auf ein bei Ausübung eines Amtsgeſchäfts zufällig vorgekommenes Ereigniß ausgedehnt werden,

Mittermaier, das deutſche Strafvergehen 2te Abthl. S. 274,

und um ſo weniger, wenn nicht ein eigentlicher Beamter, ſondern ein ſubalterner Diener und zwar zugleich

in eigener Sache das Zeugniß ablegt, ſofern die von ihm bezeugte Beleidigung ihm ſelbſt widerfuhr.«

Oeffentliche Vorträge über Sprachwiſſenſchaft und Unterrichtsweſen.

Seit einer Reihe von Jahren forſche ich mit unabläſſigem Eifer in dem Gebiete der Sprachwiſſenſchaften. Meine Arbeitsſtunden habe ich, nächſt meinen Berufsgeſchäften als Lehrer und öffentlicher Ueberſetzer, der Aufſtellung eines nach neuen Grundſätzen aufgefaßten italieniſchen Wörterbuches gewidmet, mit gewiſſenhafter Benutzung eines bis jetzt in ſolchem Umfange noch nie, ſelbſt nicht in Italien, verarbeiteten Materials. In meinen Nebenſtunden habe ich mich theils mit einer engliſchen und deutſchen Grammatik, theils mit der Vorbereitung für eine neue Auflage meiner franzöſiſchen und italieniſchen beſchäftigt, insbeſondere aber die geſammten ſogenannten germaniſchen Sprachen mit ihren durch den Druck zugänglichen ältern und neuern Mundarten zum Gegenſtand einer umfaſſenden Forſchung gemacht.

Durch dieſe vielſeitigen und langjährigen Arbeiten haben ſich bei mir eigenthümliche, zum Theil den gewöhnlichen ſchnurſtracks zuwiderlaufende Anſichten gebildet von dem Weſen der menſchlichen Sprache, der Entwicklung des Menſchen durch ſie, der Richtigkeit der Etymologie, dem Verhältniſſe des Verſtandes zur Sprache u. ſ. w., zuletzt als Ergebniß meiner Forſchungen die dringende Nothwendigkeit einer auf einfache und bewährte Grundlagen geſtützten Umgeſtaltung des geſammten Unterrichtsweſens. Um dieſe Anſichten, von deren unvollkommenen Grundzügen das königlich preußiſche Miniſterium mit »beſonderm Intereſſe« vor einigen Jahren Einſicht genommen, dem Urtheile der Kenner zu unterwerfen, hat mir die zu allem Guten und Nutzlichen ſtets bereite löbl. Geſellſchaft für nützliche Künſte und deren Hulfswiſſenſchaften, auf mein Anſuchen, ihren Saal im St. Katharinenkloſter auf einige Sonntage Morgens von 10 ½ bis 12 ½ Uhr zu unentgeltlichen Vorträgen überlaſſen *). Ich lade daher die **Kenner** dieſes Gegenſtandes, die den Vorträgen beizuwohnen wünſchen, ein, ſich wegen der Zeit des Beginnes an mich zu wenden, da keine weitere Ankündigung ſtattfinden wird.

J. M. **Minner**,
Lehrer am Gymnaſium.

Lebensanſichten.

Unſere Stuben-Gelehrten ſpinnen ſich gleichſam in ihr Lehrſyſtem ein und verpuppen ſich darin; als ſchöne Schmetterlinge ſieht man ſie niemals.

*) Vgl. oben S. 138. (Anm. d. Red.)

Viele neue oder aufgewärmte politiſche Ideen ſind den Neujahrswünſchen gleich, bei welchen ſich Niemand um die Möglichkeit oder die Mittel ihrer Ausführung bekümmert.

Wie es phyſiſch und moraliſch verkrüppelte Menſchen giebt, ſo giebt es auch für beiderlei Kruppelſorten phyſiſche und moraliſche Schlammbäder. Der Erfolg der Kur ſteht aber in Gottes Hand.

Die beſte Konſtitution iſt die, welche verhindert, daß ſich die getrennten Gewalten nicht zum Böſen vereinigen können.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1837.

Am 7. April:

76) Herr Joh. Wilh. **Haag**, den 5. Oktober 1812 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., als Metzgermeiſter. M. 132 wohnhaft.

77) Herr Hieron. Friedr. **Schmidt**, den 13. Auguſt 1811 geb., hieſiger Burgersſohn, luth., als Schloſſermeiſter. O. 83 wohnhaft.

78) Herr Ludwig **Bender**, aus Bellersheim, reform., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 15. Dez. v. J., auf Ehelichung der hieſigen Bürgers- und Schneidermeiſterswitwe, Frau Eliſe Funk, geb. Jung, als Schneidermeiſter. A. 40 wohnhaft.

Am 10. April:

79) Herr Dr. Phil. Bernh. **Arnold**, hieſiger Bürgersſohn, luth., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 30. März, als Advokat. D. 121 u. 122 wohnhaft.

80) Herr Remigius **Eyſſen**, den 29. April 1813 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., hieſiger Waſſer-, Weg- und Brückenbau-Inſpektor.

Am 12. April:

81) Herr Friedr. Wilh. **Eyſſen**, den 27. Dezember 1808 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., als Zimmermeiſter. Vor dem Obermainthor wohnhaft.

Aufnahmen in das israelitiſche Bürgerrecht.

Am 31. März:

34) Herr Sal. **Weiller**, den 17. Oktober 1812 geb., hieſiger israel. Bürgersſohn, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 23. März, als Handelsmann. A. XXXVI wohnhaft.

Am 7. April:

35) Herr Aron **Spanier**, den 26. Januar 1804 geb., hieſiger israel. Bürgersſohn, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 16. März, als Handelsmann. B. II wohnhaft.

☞ Von den Frankfurter Jahrbüchern werden in Zwiſchenräumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hieſige Beſtellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Poſtämtern und Buchhandlungen. Aufſätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einſender, wenn ſie es wünſchen, ſtreng verſchwiegen.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Frankfurter Jahrbücher.

№. 27. Mittwoch den 19. April 1837. **Bd. 9.**

Inhalt: Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt. — Bericht von den Verhandlungen der geſetzgebenden Verſammlung (nämlich: Vorlage der Finalredaktion des Beſchluſſes: die Verhältniſſe der evangeliſch=proteſtantiſchen Volksſchulen betr. Errichtung einer Schule nach der Bell=Lancaſterſchen Methode betr. Einführung des Steinkohlenbrandes in der Kaſerne und den Wachtſtuben betr. Handelsangelegenheiten betr.) — Die Kapitalienſteuer. — Vorſchlag, die Zinsfußreduktion der hieſigen Stadt=Obligationen betr. — Lebensanſichten. — Bürgeraufnahmen.

Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 19. April 1776 ſtirbt der hieſige Bürger und Metzgermeiſter, Herr Georg Wolfgang Merker des Raths, geboren den 15. Auguſt 1706, welcher ſeit dem 20. Auguſt 1759 Rathsglied geweſen war.

Den 20. April 1729 wird der erſte Stein zur Erbauung der neuen Hauptwache gelegt und den 21. September 1730 bezieht die Wache das neue Gebäude zum erſtenmal.

Den 21. April 1279 erlaubt Wernher, Erzbiſchof von Mainz, auf Bitte der Dominikaner in Frankfurt dem Biſchof Johann von Licowien, zwei Altäre in ihrer Kirche weihen zu dürfen, und ertheilt denen, welche dieſer Handlung beiwohnen, einen Ablaß.

Den 22. April 1814 ergeht an den hieſigen Magiſtrat ein Reſkript des damaligen Generalgouvernements, worin es heißt:

„Der Hohen verbündeten Mächte Willensmeinung gehe dahin, daß Frankfurts ehrwürdige und durch die Erfahrung beinahe eines Jahrhunderts gut und bewährt befundene alte reichsſtädtiſche Verfaſſung in ſo weit es zu erreichen wäre, ohne Aufenthalt hergeſtellt und ohne Stockung in der laufenden Adminiſtration, ſelbſt unter den noch fortwährenden lebhaften Kriegsverhältniſſen und dadurch veranlaßten mannigfaltigen Beſchwerniſſen ſogleich in Ausübung und Thätigkeit geſetzt werde.

„Hiermit ſey die weitere Vergünſtigung verbunden worden, daß der Senat und die Bürgerſchaft durch den Weg einer nach eigenem Gutdünken in größerer oder minderer Anzahl zu wählenden Deputation aus ihrer Mitte, alles das noch gutächtlich an Hand geben können, was ſie der augenblicklich wieder hergeſtellten alten Verfaſſung noch zuſetzen, oder darinn nach dem Zeitgeiſt und nach der Erfahrung der letzten Jahre abzuändern, ihres eigenen Intereſſe und des Vortheils des hieſigen gemeinen Weſens erachteten."

Den 23. April 1344 verbündet ſich Graf Johann von Naſſau mit den vier wetterauiſchen Reichsſtädten Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhauſen, gegen Gerlach und Crafft, Gebrüder von Iſenburg, und den Burggrafen Johann von Rynecke.

Bericht von den Verhandlungen der geſetzgebenden Verſammlung.

XXI. (oder 13te auſſerordentliche) Sitzung.
Samſtag den 15. April 1837. Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart ſämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder mit Ausnahme des Herrn Vicepräſidenten A. Bernus, abweſend und erſetzt durch Herrn H. v. Meyer, ferner des Herrn Wilh. Siebert, entſchuldigt und erſetzt durch Herrn J. T. Ronnefeldt, ferner der Herren Hauptmann Hoffmann, J. H. Hoffmann, Dr. G. Freſenius, Aktuar Dr. Thomas, M. Borgnis, M. Scharff, ſämmtlich ebenfalls entſchuldigt, ſodann der Herren Dr. Cretzſchmar, Dr. Mappes, Senator Dr. Neuburg, J. J. Nortz, L. Wurſter.

§. 93. Auf der Tagesordnung war:

1) Vorlage der Finalredaktion des Beſchluſſes: die Verhältniſſe des evangeliſch=proteſtantiſchen Volksſchulweſens betr.;
2) Kommiſſionsbericht vom 27. Dezember v. J.: die Errichtung einer Schule nach der Bell=Lancaſter'ſchen Methode betr.;
3) Kommiſſionsbericht de praes. 4. April d. J.: Einführung des Steinkohlenbrandes in der Kaſerne betr.;
4) Kommiſſionsbericht vom 18. März d. J.: Begebung der zu Hauſen gelegenen ſtädtiſchen Mühlen in Erbpacht betr.;
5) Kommiſſionsbericht vom 6. d. M.: den General-Status exigentiae pro 1837 betr.;
6) Kommiſſionsbericht vom 5. d. M.: Geſammt=Nachbewilligung von fl. 34,580. 30 kr. zu den für unvorhergeſehene Ausgaben in dem Status exigentiae pro 1836 in Ausſicht genommenen 15,000 fl. betr.

§. 94. Der protokollführende Sekretär Dr. Rapp verlieſt, nach Maßgabe des in der letzten Sitzung dem Sekretariate ertheilten Auftrags, die Finalredaktion des Beſchluſſes:

die Verhältniſſe des evangeliſch=proteſtantiſchen Volksſchulweſens betr.*),

welche ohne Umfrage genehmigt wurde.

§. 95. Hierauf verlieſt Herr Dr. Reinganum, als von der Kommiſſion erwählter Referent, deren Bericht vom 27. Dez. v. J.:

*) S. oben S. 171.

die Errichtung einer Schule nach der Bell-Lancaſter-Methode betr.,

nachſtehenden Inhalts:

„In ſeiner am 29. Dezember 1826 eröffneten letzten Willensordnung *) hat der ſeelige Herr Staatsrath Simon Moritz von Bethmann ein Legat für die Errichtung einer Volksſchule, worin nach der Bell-Lancaſter-Methode gelehrt werden ſolle, beſtimmt. Dieſer Theil des Codicills vom 5. Mai 1820 lautet wörtlich ſo:

„„Nr. 10. — Sechszehnhundert Gulden jährlich beſtimme ich zur Errichtung einer Volksſchule, worin nach der Bell- oder Lancaſter-Methode ſoll gelehrt werden. Zur Begründung dieſer ewigen Rente ſind meine Herren Teſtaments-Executoren erſucht, eine Summe von 40,000 fl. ſage Vierzig Tauſend Gulden aus meiner Verlaſſenſchaft entweder auf Stadt-Frankfurter Obligationen, oder ſichere Hypotheken in oder außer dem Frankfurter Territorium anzulegen, jedoch dieſe Rente nicht eher und auch nur ſo lange auszufolgen, als gedachte Schule von der hieſigen Regierung nach gedachter Lehrmethode in Thätigkeit erhalten wird. Sollte damit irgend eine Störung oder willkührliche Veränderung eintreten, ſo ſoll meinen Haupterben überlaſſen ſeyn, die Zinſen dieſes Kapitals von 40,000 fl. zu einem andern gemeinnützigen Zweck in meiner lieben Vaterſtadt zu verwenden.““

Die Einwürfe, welche der von hohem Senat erhobene Bericht der gemiſchten Kirchen- und Schulkommiſſion gegen die Lancaſterſche Lehrmethode und Schuleinrichtung in ausführlicher Darſtellung entwickelt, ſind der Verſammlung bekannt, da dieſer Bericht auf der Kanzlei aufgelegt war und auch in einer Zeitſchrift **) abgedruckt iſt. Der Senat hat hierauf die Anſicht ***) gegründet,

daß die Errichtung einer Lancaſter-Schule dahier in der Art, wie ſie in dem Antrage an die geſetzgebende Verſammlung gewünſcht wird, dem jetzigen Stande des Volksſchulweſens ſo wenig, wie den hieſigen Verhältniſſen entſprechen würde,

und die Kommiſſion †) könnte einer ſolchen Meinung beipflichten, wenn die Abſicht jenes Antrages wäre, unſere ſämmtlichen Volksſchulen in Lancaſter-Schulen umzuwandeln. Auch die Reſtriktion,

daß jedoch das, nach den vieljährigen und allſeitigen Erfahrungen, allgemein Brauchbare der Bell-Lancaſterſchen Methode in den unteren Klaſſen der hieſigen Volksſchulen aufzunehmen und anzuwenden ſey,

könnte auf der andern Seite empfehlungswerth erſcheinen, wäre es nicht zweifelhaft, ob durch eine ſolche Verwendung des Geldes die Auflage des Legats erfüllt würde. Allein Herr von Bethmann hat die Errichtung einer beſonderen Schule mit deutlichen Worten verfügt ††); er hat ſie verfügt, nachdem ſchon beinahe zehen Jahre zuvor eine Volksſchule nach ganz anderem Syſteme, die Weißfrauenſchule, unter ſeinen Augen erſtanden war und unter ſeiner Mitverwaltung ſtand; er hat die Beſtimmung ſeines Vermächtniſſes nicht abgeändert, auch als ſeitdem noch drei andere Volksſchulen, unter analogen Verhältniſſen wie jene Weißfrauenſchule, in volle Thätigkeit getreten waren. Worte und Abſicht der Vermächtnißſtiftung ſind alſo klar; und es iſt nicht zu erwarten, daß unter ſolchen Umſtänden eine Uebertragung des Vermächtniſſes auf einen ähnlichen, aber nicht gleichen Zweck anſtandlos erfolgen könne.

Da jedoch in Frankfurt ſo viele Unterrichtsanſtalten verſchiedener Art für jedes Bedürfniß beſtehen, in welchen die Lehrmethode der freien Anordnung der Inhaber überlaſſen iſt; da auch in den öffentlichen Schulen eine durchgehende Gleichheit der Lehrweiſen nicht eingeführt iſt, noch zu herrſchen braucht; da in der Regel jede Eigenthümlichkeit in einem gewiſſen Kreiſe nützlich wirken kann: ſo vermochte die Kommiſſion nicht zu erkennen, daß eine Bell-Lancaſterſchule *) hier ein Hinderniß wäre, das große Bedenken erregen müſſe; die Kommiſſion glaubt, daß den ſchon beſtehenden öffentlichen und Privatunterrichtsanſtalten auch eine Volksſchule, worin nach der Lancaſter-Methode gelehrt würde, und welche die Schüler ohne Unterſchied des Glaubensbekenntniſſes aufnehmen dürfte, ohne Schwierigkeit, mit gutem Erfolge, jedenfalls ohne Nachtheil, ſich anreihen könnte. Wie bei den andern hieſigen Lehranſtalten, ſo wird auch bei dieſer kein Schulzwang gelten; den Eltern und Vormündern, welche dieſe Volksſchule ihren Kindern oder Pfleglingen nützlich erachten, ſteht es frei, dieſelben ihr anzuvertrauen; wem dieſe Schule nicht gefällt, dem ſteht es frei, eine andere vorzuziehen; und ſo möge dieſe Anſtalt, wie manche andere gemeinnützige Gründung, ſich entfalten, ein würdiges Denkmal der Humanität ihres edlen Stifters.

Von dieſen Motiven geleitet, beantragt die Kommiſſion die Entſchließung:

Hohen Senat zu erſuchen,

1) das von dem ſeeligen Herrn Staatsrathe Simon Moritz von Bethmann in deſſen Codicille vom 5. Mai 1820 Abſchnitt 10. vermachte Legat einer immerwährenden Rente von jährlichen Tauſend Sechshundert Gulden zur Errichtung einer Volksſchule, worin nach der Bell- oder Lancaſter-Methode gelehrt werden ſolle, Namens der Stadt anzunehmen, und
2) die Stiftung durch die kompetenten Schulbehörden vollziehen zu laſſen.

Frankfurt den 27. Dezember 1836.

Hochachtungsvoll beharrt

die Kommiſſion: Dr. Reinganum, Dr. Neuburg, J. J. Finger, Dr. Harnier, J. H. Hoffmann, J. C. C. Knoblauch.“

*) S. Jahrb. Bd. 5. S. 52. Note *)
**) S. Jahrb. Bd. 7. S. 137. 185—187. 215—217.
***) Vgl. Jahrb. Bd. 5. S. 182.
†) S. Jahrb. Bd. 8. S. 137. 153. 164.
††) Vgl. Jahrb. Bd. 7. S. 121.

*) Vgl. Jahrb. Bd. 5. S. 33. 52. 103. 106. 109—111. 151. 182. Bd. 7. S. 121. 134. 137. 185 — 187. 215 — 217. Bd. 8. S. 164. 204. 211. 228—232.

Nach gepflogener Diskuſſion wurde auf vom Herrn Präſidenten geſtellte Umfrage mit 49 Stimmen gegen 7 und 5 ſuspendirte der von der Kommiſſion vorgeſchlagene Beſchluß genehmigt.

§. 96. Herr Schöff von Günderrode, als von der Kommiſſion erwählter Referent, verlieſt nunmehr deren Bericht vom 4. April d. J.:

die Einführung des Steinkohlenbrandes in der Kaſerne und den Wachtſtuben betr., *)

lautend, wie folgt:

„Als im Jahr 1836 in dieſer hochanſehnlichen Verſammlung die Verhandlung über den General - Status exigentiae Statt fand, wurde hohem Senate die Erwartung ausgeſprochen, daß nicht allein in der Kaſerne, ſondern auch in den Wachtſtuben der Steinkohlenbrand eingeführt werde **). Hoher Senat forderte hierauf das Bauamt, Forſtamt und Kriegszeugamt zum Bericht darüber auf, ob die Einführung des Steinkohlenbrandes ſtatt des bisherigen Holzbrandes in den Kaſernen und auf den Wachen eine Erſparniß bewirke. Das Kriegszeugamt ließ zu dieſem Behufe in der Kaſerne Verſuche***) anſtellen, die aber das Reſultat lieferten, daß die Feuerung mit Steinkohlen bei dem hohen Preiſe derſelben um die Hälfte mehr koſten würde, wie der gewöhnliche Holzbrand. Ob dieſe Verſuche ganz zweckmäßig vorgenommen wurden, können wir nicht entſcheiden. Der phyſikaliſche Verein wurde ebenfalls von dem Kriegszeugamt erſucht, Verſuche anzuſtellen und die Reſultate mitzutheilen. Aber auch hier konnte keine ganz befriedigende Auskunft ertheilt werden, indem dieſer Verein keine Verſuche ſelbſt anſtellte, ſondern nur die von dem Technologen Prechtel gemachten Erfahrungen mittheilte †), wonach ſich der Steinkohlenbrand immer noch theuerer herausſtellte, wie der Holzbrand. Das Bauamt legte einen Bericht des Stadtbaumeiſters Heß ††) vor, aus dem aber nur die Koſten der Umänderung der jetzigen Oefen in der Kaſerne in Steinkohlenöfen zu entnehmen iſt.

Von vielen Seiten wird die Erſparniß bei dem Steinkohlenbrand ſehr gerühmt; allein die Kommiſſion war nicht im Falle, ſelbſt Verſuche anzuſtellen oder anſtellen zu laſſen. Es ſcheint allerdings ſehr wünſchenswerth, daß bei den immer ſteigenden Holzpreiſen ein wohlfeileres Brennmaterial aufgefunden werden möchte. Indeſſen waren die Behörden noch nicht im Stande, ein Ergebniß aufzufinden, welches ſo entſcheidend geweſen wäre, daß man eine neue Art der Feuerung in der Kaſerne ſowohl wie auf den Wachtſtuben hätte einführen können. Es wäre daher ſehr wünſchenswerth, daß hoher Senat erſucht würde, durch die Behörden unter Beiziehung geſchickter Techniker oder des phyſikaliſchen Vereins, auch allenfalls durch Korreſpondenz mit auswärtigen Behörden, ganz genaue Verſuche anſtellen zu laſſen, oder Erkundigung einzuziehen, durch die der Vortheil des Steinkohlenbrandes in der Kaſerne und den Wachtſtuben unter Berückſichtigung der gegenwärtigen Holz- und Steinkohlenpreiſe, einmal auf zuverläſſige Art feſtgeſtellt würde. Wir erlauben uns daher folgenden Beſchluß vorzuſchlagen:

Hoher Senat iſt zu erſuchen, um die bei den immer ſteigenden Holzpreiſen wünſchenswerthe Erſparniß bei der Heizung in den Zimmern der Kaſerne und den Wachtſtuben einzuführen, durch den phyſikaliſchen Verein oder qualificirte Techniker genaue Verſuche mit Steinkohlenfeuerung anſtellen zu laſſen, und im Fall dieſe Art der Heizung wohlfeiler und ſonſt zweckmäßiger wie der bisherige Holzbrand befunden werden ſollte, ſolchen in der Kaſerne und Wachtſtuben einzuführen. Die Kommiſſion:

v. Günderrode, J. T. Mack, Clarus, F. Brofft-Schüry, Böhm-Oſterrieth.“

Ohne Umfrage trat die Verſammlung auch dieſem Antrage der Kommiſſion genehmigend bei.

Nach Verleſung und Genehmigung des Protokolls wurde hierauf die heutige Sitzung geſchloſſen.

XXII. (oder 14te auſſerordentliche) Sitzung.
Dienſtag den 18. April 1837. Abends 6 Uhr.

In Gegenwart ſämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder mit Ausnahme des Herrn Vicepräſidenten A. Bernus, abweſend und erſetzt durch Herrn H. v. Meyer, ferner der Herren M. Borgnis, Dr. Cretzſchmar, v. Mettingh, Sen. Dr. Neuburg.

§. 97. Durch Senatsbeſchluß vom heutigen war die geſetzgebende Verſammlung zur Erledigung nachſtehenden Senatsvortrags, nämlich:

Handelsangelegenheiten betr.,

in Gemäßheit Art. 14. der Konſtitutions-Ergänzungsakte außerordentlicher Weiſe zuſammen berufen worden.

Der Herr Präſident verlieſt dieſen Senatsvortrag, lautend, wie folgt:

„Die Badiſche Regierung hat unterm 12. April d. J. eine Verordnung erlaſſen, wonach die Viertel-Brabanterthalerſtücke auf 39 kr. des 24 fl. Fußes tarifirt worden ſind.

In der dieſſeitigen Verordnung vom Jahr 1793 iſt nur der ganze niederländiſche Kronenthaler im oberrheiniſchen Kreis in Umlauf geſetzt und auf fl. 2. 42 kr. tarifirt worden; die halben und viertel Kronenthaler ſind hiernach nur zulaſſungsweiſe zu demſelben Kours von den ſtädtiſchen Kaſſen und auch im allgemeinen Verkehr angenommen worden.

Nach der angeführten großherzoglich badiſchen Verordnung iſt zu beſorgen, daß von ſolchen Theilſtücken des Kronenthalers, namentlich wenn dieſelbe in den Nachbarſtaaten Nachahmung findet, noch eine große Maſſe auf den hieſigen Platz kommen und den gegenwärtig ſchon vorliegenden Verluſt noch vergrößern würde,

---

*) S. oben S. 162 u. 169.
**) S. Jahrb. Bd. 7. S. 126.
***) S. Jahrb. Bd. 7. S. 199.
†) S. Jahrb. Bd. 7. S. 201.
††) S. Jahrbücher Bd. 7. S. 197.

wenn nicht dahier die Verordnung vom Jahr 1793*) aufs Neue mit dem Anhang in Erinnerung gebracht wird, daß die Theilſtücke der Kronenthaler kein geſetzliches Zahlungsmittel ſind. Da nun die bisherige zulaſſungsweiſe Cirkulation der Theilſtücke des Kronenthalers hierdurch Unterbrechung erleiden wird; ſo hat der Senat mit löbl. ſtändigen Bürgerrepräſentation Konferenz dahin gepflogen, daß die anliegende Bekanntmachung ſofort erlaſſen werde, zum Erſatz der Theilſtücke des Kronenthalers aber, Recheneiſcheine nach dem gleichfalls anliegenden Geſetzentwurf kreirt werden möchten. Löbl. ſtändige Bürgerrepräſentation hat nach Ausweis der Anl. **) eine hiervon abweichende Anſicht geäußert, welcher der Senat in keiner Hinſicht beipflichten kann, da durch die Tarifirung der Viertel- und ſogar der halben Kronenthaler jede Kreirung von Recheneiſcheinen überflüſſig wird, dieſe Tarifirung ſelbſt aber den bereits beſtehenden Nachtheil noch vergrößern würde. Der Senat trägt daher bei der geſetzgebenden Verſammlung auf verfaſſungsmäßige Sanktion der beiden Geſetzentwürfe unter Nr. 1 und 2. nach ſeinem urſprünglichen Antrag an, da bei der Tarifirung der Theilſtücke des Kronthalers die Emiſſion von Einer Million Gulden in Recheneiſcheinen auf neun Monate nicht genügend motivirt erſcheint.«

Geſetzes-Entwurf Nr. 1.

»Wir Bürgermeiſter und Rath ꝛc.

Da nach der Verordnung vom Jahr 1793 nur ganze Kronenthaler dahier in geſetzlichen Umlauf geſetzt und zu fl. 2. 42 kr. des 24 fl. Fußes tarifirt worden ſind, bisher aber zulaſſungsweiſe auch Theilſtücke der Kronenthaler dahier courſirt haben, ſo wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht, daß dieſe Theilſtücke von heute an in den öffentlichen Kaſſen nicht werden angenommen werden, auch daß Niemand deren Annahme im Privatverkehr wider Willen angemuthet werden kann.

Beſchloſſen ꝛc.«

Geſetzes-Entwurf Nr. 2.

»Wir Bürgermeiſter und Rath ꝛc.

Um dem Mangel an zirkulirendem Gelde, welches den vollen Werth der geſetzlichen Cours habenden Münzſorten hat, abzuhelfen, wird

1) das Rechenei- und Rentenamt ermächtigt, die in hieſiger Stadt befindlichen, keinen feſten Cours habenden Gold- und Silbermünzen, ſo wie ungeprägtes Gold und Silber, bis auf die Summe von 1,000,000 fl. im 24 fl. Fuß nach dem auf dieſem Amte einzuſehenden Tarif *) anzukaufen.

2) Das Rechenei- und Rentenamt ſtellt für den in baarem Gelde oder in ungemünztem Gold und Silber erhaltenen Betrag Scheine aus**), jeden zu 500 fl. im 24 fl. Fuß, deren Betrag am 1. Februar 1838 auf gedachtem Rechenei- und Rentenamt wieder an den Inhaber ohne Zinſen und Koſten zurückbezahlt wird.

3) Jeder Verkäufer hat die Befugniß, die an das Rechenei- und Rentenamt verkauften Münzen, oder ungemünzten Metalle bis zum 7. Januar 1838 um denſelben Preis und gegen baare Erlegung des in Scheinen erhaltenen Betrags im 24 fl. Fuß, oder gegen Rückgabe dieſer Scheine ſelbſt, ebenfalls ohne Zinſen und Koſten an ſich zu kaufen.

4) Bis zum 1. Februar 1838 ſind dieſe Scheine mit alleiniger Ausnahme der Zahlungen für Zoll-Vereins-Abgaben, als für welche ein beſonderer Münztarif beſteht, unweigerlich bei allen Zahlungen als baares Geld anzunehmen, nach Verlauf des 1. Februars 1838 aber außer allem Verkehr geſetzt, und nur von dem Rechenei- und Rentenamt an den Inhaber zurückzahlbar.

Beſchloſſen ꝛc.

Nicht minder werden die vorſtehenden beiden Geſetzes-Entwürfe nebſt dem Tarif, ſo wie das Protokoll löblicher ſtändigen Bürgerrepräſentation vom heutigen und die beiden Gutachten löblicher Handelskammer de praes. 19. Januar und 18. April d. J. verleſen.

Nach gepflogener Diskuſſion ſtellt der Herr Präſident in Umfrage:

ob man verrufen oder tarifiren wolle?

und die Verſammlung ſprach ſich mit 59 Stimmen gegen 10 und 3 ſuspendirte

für das Verrufen aus.

---

*) S. Beyerbach Samml. S. 1174.

**) Der Beſchluß der ſtändigen Bürgerrepräſentation vom 18. April lautet, wie folgt:

„Man trete zwar dem Antrage der alsbaldigen Verrufserklärung der Vierteltheilſtücke des Kronenthalers zu 40½ kr. und der Kreirung von Recheneiſcheinen im Betrage von einer Million bei, jedoch unter der Bedingung, daß der Viertel-Kronenthaler ſofort zu 39 kr. unter Annahme der in Baden getroffenen Gewichtsbeſtimmungen tarifirt, der halbe Kronenthaler aber, wie bisher, zu fl. 1. 21 kr. zugelaſſen werde."

*) Tarif, nach welchem dahier keinen feſten Cours habende Gold- und Silbermünzen und ungeprägtes Gold und Silber von dem Rechenei- und Rentenamt gegen unverzinsliche Recheneiſcheine angekauft, und bis zum 7. Januar 1838 den Verkäufern auf Verlangen gegen dergleichen Scheine oder den Betrag im 24 fl. Fuß zurückgekauft wird.

	fl.	kr.
a) Holländiſche Zehn-GuldenStück zu	9.	30
b) Friedrichsd'or zu	9.	—
c) Franzöſiſche Zwanzig-Franzenſtücke	8.	45
d) desgl. Fünf-Frankenthaler	2.	15
e) desgl. ganze Laubthaler	2.	30
f) Spaniſche Piaſter	2.	15
g) Ganze preußiſche Thaler	1.	43
h) Halbe Kronenthaler	1.	12
i) Viertel Kronenthaler	—	36
k) Die Mark fein Gold nicht unter 14 Karat .	300	
l) Die Mark fein Silber nicht unter 12löthig .	20	

**) Die zur Unterzeichnung dieſer Scheine ernannten Kommiſſarien ſind die Herren: Senator Dr. Souchay, Senator de Neufville, Rücker des Raths, Beil des Raths, Herm. Hoffmann, H. v. Meyer, Dr. G. F. A. Langer, Guſt. R. Schmidt.

Auf weitere Umfrage erfolgte mit 59 Stimmen gegen 9 der Beſchluß:

die geſetzgebende Verſammlung ertheile dem beantragten Geſetzes-Entwurf Nr. 1. in nachfolgender Faſſung, nämlich:

die bisher uſuell im Gang geweſenen Viertels- und halben Kronenthaler ſind von heute an als verrufen weder bei den öffentlichen Kaſſen noch im Privatverkehr ein gültiges Zahlungsmittel."

die geſetzliche Sanktion.

Sodann wurde der vorgelegte Geſetzes-Entwurf Nr. 2. ſammt Tarif ohne Umfrage gleichfalls genehmigt, und hierauf, nach Verleſung und Genehmigung des Protokolls, die heutige Sitzung aufgehoben.

Die Kapitalien-Steuer.

(Fortſetzung.)

Aber iſt es — zugegeben, daß es rechtlich zuläſſig ſey — wohl klug, die Staatsgläubiger zu beſteuern? Wird nicht der Staatskredit dadurch leiden, oder wird nicht wenigſtens was durch die Beſteuerung unmittelbar gewonnen werden könnte, wieder verloren gehen durch die, eben dieſer Beſteuerung willen, ſich ſteigernden Forderungen der vom Staat um Anlehen angegangenen Kapitaliſten? — Wir antworten: ja! wenn die Staatsgläubiger allein beſteuert würden, könnte der Staat als Schuldner oder als Geldſuchender davon die Rückwirkung empfinden. Wenn aber auch die Privatkapitalien beſteuert ſind, ſo bleibt das Verhältniß zwiſchen Privat- und Staatsanlehen unverändert, und kann dann blos noch von der etwa zu beſorgenden Geneigtheit, das Geld im Auslande anzulegen, geſprochen werden, welche Beſorgniß wir aber ſchon oben beſchwichtigt zu haben glauben.

Ebenſo erlaubt oder fordert unſer Prinzip die Beſteuerung derjenigen Kapitalien, welche die eigenen Bürger im Auslande anliegen haben, d. h. wenn auch nicht eigentlich der Kapitalien ſelbſt, weil dieſe dem Schutze des fremden Staates unterſtehen, ſo doch der davon abfließenden Renten, die nämlich ein Einkommenstheil ſind und in dieſer Eigenſchaft nicht nur ſteuerfähig, ſondern auch ſteuerpflichtig machen. So wenig man beim Kaufmann unterſcheidet, ob der Handelsgewinn, den er macht, ihm von einheimiſchen oder von fremden Käufern zufließe, ſondern in einem wie in dem andern Fall denſelben beſteuert, eben ſo wenig liegt (in Bezug auf den wahren Titel der Steuerpflicht) beim Kapitaliſten rechtlich daran, ob ſeine Zinſen ihm von fremden oder von einheimiſchen Schuldnern bezahlt werden; er iſt in einem wie in dem andern Fall im Beſitz eines Einkommens und daher nach Maßgabe deſſelben dem Staate beitragspflichtig. Freilich iſt es hier ohne die gehäſſigſten inquiſitoriſchen Maßregeln kaum möglich für den Staat, zur Kenntniß der im Auslande anliegenden Kapitalien zu gelangen, welcher Umſtand jedoch nur die praktiſche Ausführbarkeit verringert, nicht aber die Wahrheit des theoretiſchen Satzes aufhebt. Auch kann, was nicht vollſtändig auszuführen iſt, wenigſtens zum Theil in Wirkung treten, namentlich mittelſt der von den Rentenbeſitzern zu erhebenden Faſſionen.

Uebrigens wollten wir durch alles dieſes blos die über die Kapitalienſteuer aufgeſtellten allgemeinen Principien vollſtändiger ausführen, und was aus ihrer Anwendung auf beſondere Verhältniſſe hervorgeht, ins Licht ſetzen. Aber wir beſchränken uns hier auf die Behauptung: die Beſteuerung auch der aus dem Auslande bezogenen Renten iſt rechtlich zuläſſig; aber, ſo ſetzen wir gerne bei, ſie iſt nicht eben nothwendig, weil, zumal wegen der allzugroßen Schwierigkeit, über ſolche Renten ſich den gehörigen Ausweis zu verſchaffen, oder der allzugroßen Leichtigkeit der Defraudation der vernünftige Geſammtwille ſich wohl auch bewogen finden kann, darauf zu verzichten. Er wird dieſes um ſo eher thun können, da, nach dem heutzutage faſt überall beſtehenden Syſtem einer ausgebreiteten indirekten Beſteuerung, auch der blos allein von auswärtigen Renten Lebende jedenfalls eine nicht unbedeutende Abgabe zu entrichten hat. Eine Beſteuerung, die, wie wir vorübergehend bemerken, auch als ein Eingeſtändniß der Zuläſſigkeit einer auf ſolche Rentenbezieher zu legenden Steuer gelten mag. (Fortſ. f.)

Vorſchlag, die Zinsfußreduktion der hieſigen Stadt-Obligationen betreffend.

In dieſen Blättern figurirte unlängſt ein Aufſatz, in welchem auf Beſchleunigung einer Zinsreduktion hieſiger Stadtobligationen angetragen wird.

In Bezug hierauf hat Einſender dieſes Folgendes zu bemerken: Ob zwar der Geldmarkt gegenwärtig hier ſehr gut iſt, Diskonto $2\frac{1}{2}$ à $2\frac{3}{4}$% ſteht, und Geld auf Verſatz zu 3 à $3\frac{1}{4}$% recht wohl zu erhalten iſt, ſo würde doch eine Reduktion, wenn dieſelbe nicht mit Begünſtigung für die Darleiher verbunden iſt, augenblicklich Schwierigkeiten haben. Es wäre daher nach Einſenders Anſicht auf folgende Weiſe leichter zum Zweck zu gelangen. Zur Tilgung des früheren Anleihens kreire man durch Subſkription neun Millionen neue Obligationen, nämlich fünf à $3\frac{1}{2}$% und vier à 4%, und mache dabei zum Vortheil der Darleiher die günſtigen Bedingungen, daß eine Million 4% in drei Jahren, dann die Hälfte der $3\frac{1}{2}$% in vier Jahren und die andere Hälfte derſelben in ſechs Jahren nicht ſollen gekündigt werden können, die weitern drei Millionen 4% ſollen auf unbeſtimmte Zeit, jedoch mit ſechsmonatlicher Kündigung, zurückgezahlt werden. Ferner ſoll Jeder, der 5000 fl. $3\frac{1}{2}$% ſubſkribirt, gleichzeitig 4000 fl. 4% pari erhalten; und wer weniger ſubſkribirt, nach Verhältniß. Wenn man nun in Erwägung zieht, daß ſich nicht allein Vormünder, Kapitaliſten und Stiftungen auf eine Reihe von Jahren einen Zinsfuß von $3\frac{3}{4}$, $3\frac{5}{8}$ und ſpäter von $3\frac{1}{2}$ durch dieſes neue Anleihen ſichern, ſondern noch überdies die 4% pari erhalten, die à $2\frac{1}{2}$% agio geſucht ſind, und ferner bedenkt, daß der Zeitpunkt nicht

fern iſt, wo man froh ſeyn wird, ein ſo ſolides Anleihen zu 3 % erhalten zu können, ſo waltet wohl kein Zweifel ob, daß das neue zu ſubſkribirende Anleihen ſchnell vergriffen ſeyn wird.

Um nun die Zinsdifferenz der vier Millionen 4 % gegen 3½ % vorerſt zu decken, kreire man 500,000 fl. Recheneiſcheine. Daß dieſe Scheine dem Handel nicht allein keinen Nachtheil, ſondern demſelben nur Vortheil und Erleichterung verſchaffen würden, iſt an ſich klar. Der einzige Einwurf, der ſich gegen letzteres machen ließe, wäre, daß, da das Recheneiamt durch ſolche Scheine dem Handelsſtande ſchon zwei Mal eine Erleichterung verſchaffte, man die Kreirung ſolcher Scheine auf ähnliche Fälle erſparen müſſe. Zieht man aber wiederum in Erwägung, daß zwar damals von Seiten hochlöblichen Recheneiamts die Kreirung von zwei Millionen Scheinen beſchloſſen wurde, aber doch kaum 800,000 fl. von dieſem Kredit durch den Handelsſtand benutzt wurden, ſo wird man wohl einſehen, daß, wenn ähnliche Fälle wieder eintreten ſollten, man füglich noch eine Million dieſer Scheine kreiren könne, ohne dadurch dem Geſchäfte einen Nachtheil zu bringen, da letztere im eintretenden Falle höchſtens einige Monate in Zirkulation bleiben würden.

Durch dieſe Operation wird die Stadt jährlich 45,000 fl. an Zinſen ſparen, was gewiß von jedem Stande der Bürger bei der Subſkription berückſichtigt werden wird.

Lebensanſichten.

Wer recht wirken will, muß nie ſchelten, ſich um das Verkehrte gar nicht bekümmern, ſondern nur immer das Gute thun. Denn es kommt nicht darauf an, daß eingeriſſen, ſondern daß etwas aufgebauet werde, woran die Menſchheit reine Freude gewinne.

Ein ſchlechter Grundſatz iſt oft gemeinſchädlicher als hundert ſchlechte Handlungen.

In einem Staate, wo die öffentliche Meinung, und in einem Raume, wo die friſche Luft ihre Wirkung nicht äußern kann, muß am Ende Alles ſtinkend werden.

Wundere dich nicht über das lange Ausbleiben des Glückes, wenn du nicht Geduld genug beſitzeſt, auf einem und demſelben Standpunkte ſo lange zu verharren, bis es dir erſcheint.

Wenn man die ſtrengen Polizeianſtalten gegen Fremde und die vorgeſchriebenen Päſſe ſieht, ſollte man wohl glauben, daß jeder reiſende Muſterreiter eine Höllenmaſchine in der Taſche tragen könne, mit welcher er die Regierungen ſogleich in die Luft zu ſprengen vermögend ſey.

Dumme und ſchlechte Menſchen in der Staatsverwaltung und Wanzen müſſen mit ſcharfen Mitteln vertrieben werden, wenn man ſie los ſeyn will.

Die politiſchen Mückenfänger unſerer Kleinſtaaten würden die nämliche Rolle auf dem Welttheater ſpielen, wie Dorfſchulmeiſter, wenn ſie in der großen Oper ſingen ſollten.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1837.

Am 12. April:

82) Jakob Maſſinger, ſeitheriger hieſiger Permiſſioniſtenſohn, den 29. Dezember 1811 dahier getauft, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 2. März, auf Ehelichung der hieſigen Bürgerstochter, Suſ. Mar. Karol. Löffler, als Weingärtner. N. 200 wohnhaft.

83) Herr Friedr. Karl Ibach, aus Wächtersbach, den 4. Juni 1804 geb., reform., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 4. Auguſt v. J., auf Ehelichung der hieſigen Bürgerstochter, Jgfr. Anna Marg. Meyer, als Muſik-Inſtrumentenmacher. A. 33 wohnhaft.

84) Frau Anna Marg. Simon, geb. Hald, aus Habitzheim, des hieſigen Bürgers und Fiſchermeiſters, Herrn P. H. Simon, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 10. November v. J.

Am 14. April:

85 u. 86) Herr Joh. Jak. Gauterin, den 20. März 1783 geb., reform., als Speiſewirth, und deſſen Ehefrau, Joh. Dor. Wilh., geb. Tod, luth., ſeither Bürger in Friedrichsdorf, ſo wie deren zwei Kinder, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 14. März. J. 120 wohnhaft.

87) Herr Dr. Karl Lamprecht Mar. Sieger, den 13. Januar 1814 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 30. März d. J., als Advokat. D. VI wohnhaft.

88) Frau Kath. Wilh. Seipp, geb. Börner, aus Wallbach, luth., des hieſigen Bürgers und Auslaufers, Joh. Seipp, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 23. Februar d. J.

Aufnahmen in das israelitiſche Bürgerrecht.

Am 7. April:

36) Herz Meyer Neugaß, den 25. Dezember 1799 geboren, hieſiger israel. Bürgersſohn, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 16. Februar, als Metzgergehilfe. A. 181 wohnhaft.

Am 14. April:

37) Frau Jette Cahn, geb. Katz, von Höchſt, des hieſigen israel. Bürgers und Altkleiderhändlers, Feiſt Salom. Cahn, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 23. Februar. In der Judengaſſe 119 wohnhaft.

☞ Von den Frankfurter Jahrbüchern werden in Zwiſchenräumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hieſige Beſtellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Poſtämtern und Buchhandlungen. Aufſätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einſender, wenn ſie es wünſchen, ſtreng verſchwiegen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. G. A. Rapp — Drucker und Verleger: H. L. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J No. 152.

Frankfurter Jahrbücher.

No. 28. Dienſtag den 25. April 1837. **Bd. 9.**

Inhalt: Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt. — Bericht von den Verhandlungen der geſetzgebenden Verſammlung (nämlich: Begebung der zu Hauſen gelegenen ſtädtiſchen Mühlen in Erbpacht betr.) — Anſichten über die Eiſenbahn-Angelegenheiten, nämlich: XII. Eiſenbahnen aus dem ſtaatsrechtlichen Geſichtspunkte. XIII. Es wird Ernſt! — Schulweſen. — Die Kapitalienſteuer. — Ueber die Tarifirung der preußiſchen Thaler und Fünffrankenſtücke.

Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 24. April 1606 wird Herr Johann von Martorff zum Stadtſchultheißen erwählt. Er ſtarb den 29. Auguſt 1614.

Den 25. April 1364 erneuern die Reichsſtädte Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhauſen ihr Bündniß vom 12. Oktober 1340 und ſetzen ſich gegenſeitig neue Bürgen.

Den 26. April 1555 wird eine Magd ertränkt, welche — wie ein Zeitgenoſſe berichtet — „zwei Kinder nach und nach mit dem Kehrſel in den Main getragen hatte."

Den 27. April 1808 erläßt der ehemalige Fürſt Primas auf die Vorſchläge der Herren Börſevorſteher, die Errichtung einer Handelskammer betreffend, nachfolgendes Reſkript:

„Mit großem Vergnügen habe ich die einſichtsvollen Vorſchläge der Herren Börſe-Vorſteher geleſen und freue mich über die Entſtehung einer Frankfurter Handlungskammer. Die vorgeſchlagene Weiſe, nach welcher die Mitglieder dieſer Stelle gewählt werden ſollen, findet auch meinen ganzen Beifall, und iſt zur Ausführung zu bringen. Zum Präſidenten dieſer Stelle ernenne ich hiermit den Herrn General-Commiſſarius und Konferenz-Miniſter Grafen von Beuſt; nebſt dem ſollen in meinem Namen als die Mitglieder den Sitzungen beiwohnen, der Commerzienrath Herr Gleynmann und der bisherige Börſe-Vorſteher Hofmann.

Was nun den Wirkungskreis der Handlungskammer betrifft, ſo beſtehet derſelbe in dem höchſtwichtigen Auftrag:

a) auf alles aufmerkſam zu ſeyn, was zu dem Flor der hieſigen Handlung beitragen kann;
b) in Entwerfung der Vorſchläge, aller Verbeſſerungen, Anſtalten, Abänderungen, welche zum Beſten der hieſigen Handlung rathſam ſind;
c) in Erſtattung der Gutachten in Handlungsgegenſtänden, die von dem ſouverainen Fürſten von der Handlungskammer wohlmeinend gefordert werden.

Uebrigens gebietet Mir die Regentenpflicht freimüthig zu bemerken, daß nach allgemeinen unumſtößlich wahren Staatsgrundſätzen keine Stelle in der Welt zugleich legislativ, administrativ und executiv ſeyn kann; dieſemnach

a) wird die Handlungskammer in Kommerzialſachen legislativ, unter Vorbehalt landesherrlicher Beſtätigung ihrer Vorſchläge;
b) das Recheneiamt bleibt administrativ wie bisher, in Betreff des Havens, Waage, Waaren, Accis, und alle dahin einſchlagende Geldeinnahmen und Ausgaben des Staates in Kommerzialbeziehung;
c) die executive Gewalt auch in dieſem Kommerzialgegenſtand verbleibt gemeinſam der aus drei Mitgliedern beſtehenden Fürſtl. General-Commiſſion.

Die einſichtsvollen patriotiſchen Verfaſſer des überreichten Aufſatzes können in Voraus verſichert ſeyn, daß ich ihren patriotiſchen Eifer mit Dank erkennen, und dieſe nützlichen Vorſchläge zum Beſten des hieſigen Handels erhalten werde. Carl."

Bericht von den Verhandlungen der geſetzgebenden Verſammlung.

XXIII. (oder 15te außerordentliche) Sitzung.

Samſtag den 22. April 1837. Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart ſämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder mit Ausnahme des Herrn Alex. Gontard, entſchuldigt und erſetzt durch Herrn J. G. Mappes, ferner der Herren Forsboom-Goldner, N. Weichand, beide ebenfalls entſchuldigt, ſodann der Herren Beil des Raths, J. Glock, M. May, Senator Dr. Neuburg, J. J. Ohlenſchlager.

§. 98. Auf der Tagesordnung war:

1) Kommiſſionsbericht vom 18. März d. J.: Begebung der zu Hauſen gelegenen ſtädtiſchen Mühlen in Erbpacht betr.;
2) Kommiſſionsbericht vom 6. d. M.: den General-Status exigentiae pro 1837 betr.;
3) Kommiſſionsbericht vom 5. d. M.: Geſammt-Nachbewilligung von fl. 34,580. 30 kr. zu den für unvorhergeſehene Ausgaben in dem Status exigentiae pro 1836 in Ausſicht genommenen 15,000 fl. betr.

Herr Dr. Ohlenſchlager, als von der Kommiſſion erwählter Referent, verlieſt nunmehr deren Bericht vom 13. Dezember v. J.:

die Begebung der zu Hauſen gelegenen ſtädtiſchen Mühlen in Erbpacht betr.,

im Weſentlichen lautend, wie folgt:

„Die zur Begutachtung des in vorſtehendem Betreff an die geſetzgebende Verſammlung gelangten Senatsvortrags *) erwählte Kommiſſion kann ſich, ſo viel die Veranlaſſung zu dem vorliegenden Geſchäft und den Her-

*) S. Jahrb. Bd. 8. S. 237. 248.

gang bei den Verhandlungen betrifft, lediglich auf den Senatsvortrag ſelbſt beziehen, der eine umſtändliche Darſtellung hierüber enthält.

Ueber die Art und Weiſe, wie die Begebung der fraglichen Mühlen in Erbpacht bewirkt werden ſoll, liegt zuvörderſt eine Differenz zwiſchen dem Senat und der ſtändigen Bürgerrepräſentation vor, deren Entſcheidung von der Prüfung der Vortheile abhängig ſeyn dürfte, welche das vorliegende Angebot darbietet. In Berückſichtigung dieſer Vortheile und weil der Erbbeſtänder ſich ein öffentliches Ausgebot nicht gefallen laſſen will, hat der Senat nämlich mit der ſtändigen Bürgerrepräſentation, welche beide über ein öffentliches Ausgebot einverſtanden waren, darauf konferirt, daß von dem Ausgebot abſtrahirt werden möge.

Wenn gleich nun die Kommiſſion dafür hält, daß eine Veräußerung ſtädtiſcher Güter in der Regel nur im öffentlichen Ausgebot vorgenommen werden ſollte, ſo möchte doch, wenn überhaupt dieſe Veräußerung durch Verleihung in Erbpacht genehmigt wird, im vorliegenden Falle dem Antrage des Senats darum beizupflichten ſeyn, weil ein bedeutendes Gebot vorliegt, der Bewerber aber ſich ein öffentliches Ausgebot nicht gefallen laſſen will, und es auch nicht zu erwarten ſteht, daß ein öffentliches Ausgebot noch größere Vortheile bringen würde.

Die anderen für die Begebung der fraglichen Mühlen in Erbleihe *ohne öffentliches Ausgebot* in dem Senatsvortrage enthaltenen Gründe*) kann die Kommiſſion dagegen nicht für entſcheidend erachten. Denn daß

a) der gegenwärtige Bewerber jetzt 6000 fl. in die Muhlen verbauen will, dies wird der Stadt als Obereigenthümerin ſchwerlich zum Nutzen dienen, da wahrſcheinlich dann, wann ihr dieſe Mühlen wieder anerfallen ſollten, dieſe Beſſerung nicht mehr vorhanden ſeyn wird.

b) Möchte das Unternehmen dem Bewerber wohl großen Erwerb bringen, ob es aber für die Bewohner von Hauſen von großen Folgen ſeyn wird, iſt aus den Akten nicht zu entnehmen, und um ſo weniger wahrſcheinlich, da bei dem ganzen Unternehmen wohl gerade nur auf Verwendung der Waſſerkräfte gerechnet iſt.

c) Iſt ein ſolventer Erbbeſtänder allerdings eine nothwendige Bedingung; allein dieſe muß ſich bei der Erbverleihung aus der Hand, wie bei dem öffentlichen Ausgebot finden, dagegen möchten Perſönlichkeit oder Familienverhältniß keinen beſonderen Grund abgeben, das erſtere dem letzteren vorzuziehen, zumal beide Eigenſchaften ſich im Lauf der Zeiten ſo ſehr ändern, daß auf deren Beſtand nicht zu rechnen iſt.

d) Die Erſparung der jährlichen Reparaturen iſt bei der Berechnung ſchon in Anſchlag gebracht; an und für ſich entſcheidet aber dieſer Grund Nichts für oder gegen das öffentliche Ausgebot.

Endlich betreffen die weiteren Gründe nämlich:

„„die ausgedrückte Beſorgniß der Werthverringerung der Waſſermühlen durch die Dampfmühlen, und der Umſtand, daß dieſe Mühlen nur durch einen Zufall der Stadt erhalten worden ſeyn ſollen““

mehr die Frage, ob überhaupt eine Veräußerung dieſer ſtädtiſchen Domaine gerechtfertigt ſeyn dürfte, worauf die Kommiſſion weiter unten zurückkommen wird.

Wäre dieſe Frage bereits entſchieden, oder wird die geſetzgebende Verſammlung ſie überhaupt bejahend entſcheiden, ſo iſt die Kommiſſion des unzielſetzlichen Dafürhaltens, daß dem Senatsantrag:

auf Begebung der fraglichen Mühlen in Erbleihe unter den vorgelegten Bedingungen aus der Hand und Ueberweiſung des Erbleihſchillings in die Realitätenkaſſe,

beizupflichten ſey, weil ein öffentliches Ausgebot ſchwerlich größere Vortheile bringen wird.

Dagegen aber haben ſich bei der Majorität der Kommiſſion große Bedenken darüber erhoben, ob ein bedeutender Vortheil überhaupt und überall Grund zur Veräußerung ſtädtiſcher Domainen ſeyn ſoll; und inſoferne dieſe Frage in dem vorliegenden Senatsantrag implicite bejahend entſchieden iſt, muß ſich die Majorität der Kommiſſion gegen denſelben erklären. Allgemein gilt nämlich der Grundſatz der Erhaltung von Stadtdomainen und Gemeindegütern und ihrer Unveräußerlichkeit; nur Nothwendigkeit oder das gemeine Beſte werden als Motive zur Ausnahme von der Regel angeſehen. Sieht man zu, was desfalls bei uns in älteren Zeiten als Grundſatz beachtet worden iſt, ſo iſt es gewiß nicht zu bezweifeln, daß der Grundſatz der Unveräußerlichkeit von Stadtgütern auch bei uns von jeher beſtanden habe, und durch die kaiſerlichen Reſolutionen nur wieder habe eingeſchärft werden ſollen.

Wenigſtens finden ſich in den kaiſerlichen Reſolutio-

*) Da dieſer Senatsvortrag bereits in Band 8. S. 248 der *Jahrbücher* im Auszuge mitgetheilt worden iſt, ſo wird hier nur noch nachträglich bemerkt, daß die *Gründe*, aus welchen hoher Senat die Begebung jener Mühlen in Erbpacht beantragt hatte, überhaupt folgende waren:

1) Der Preis von 21,250 fl. als Erbleihſchilling und 335 Malter Korn als jährlicher Canon ſey ſehr anſehnlich, und die Mühlen trügen hiernach weit mehr ein, als ſie bisher eingetragen hätten, wie aus den in den Akten liegenden Berechnungen hervorgehe;

2) auch die übrigen Bedingungen der Erbleihe, und namentlich das Erbieten, 6000 fl. in die Mühlen verbauen zu wollen, ſeyen ſehr zu berückſichtigen, und ſo, daß ſie nicht leicht von Jemand anders erfüllt werden könnten.

3) Das Geſchäft, welches Jack dort zu errichten beabſichtige, bringe einen großen Erwerb nach Hauſen;

4) bei einer Erbleihe — wo das Obereigenthum der Stadt bleibe — ſey es nicht gleichgültig, *wer* der Erbleiher ſey; Perſönlichkeit und Familienverhältniſſe des Erbbeſtänders ſeyen dabei vorzüglich zu berückſichtigen.

5) Durch die Uebergabe in Erbpacht erſpare die Stadt die häufigen Reparaturkoſten ſowohl an den Gebäuden als an den Wehren;

6) ſey zu befürchten, daß durch die in neuerer Zeit allenthalben entſtehenden Dampfmühlen die Waſſermühlen ohnehin an Werth verlieren würden. Endlich

7) dürfe nicht unbemerkt bleiben, daß im Jahr 1813 zur Zeit der großherzoglichen Regierung dieſe Mühlen als Domäne hätten verkauft werden ſollen, und nur durch einen Zufall und die noch in demſelben Jahre erfolgte Auflöſung des Großherzogthums Frankfurt und Erlöſchung der fürſtlichen Regierung dieſes Eigenthum der Stadt erhalten worden ſey.

nen Stellen, welche »*die Veräußerung der gemeiner Stadt zugehörigen Land- und Güter, als zu nicht geringem Schaden und Nachtheil des Aerarii und gemeinen Stadtweſens* geſchehen« bezeichnen.

(Vgl. Müllers Kaiſerliche Reſulotionen Bd. 2. pag. 11 und 204.)

Die neuere Verfaſſung regulirt dagegen in dem Art. 17. der Konſtitutions-Ergänzungsakte sub 4 u. 5. nur die Kompetenz der Staatsbehörden rückſichtlich der Veräußerungsbefugniß *ſtädtiſcher Gemeindegüter*, ohne an jenem in der alten Verfaſſung wiederholt anerkannten Grundſatz etwas zu ändern, oder einen neuen aufzuſtellen. Ja es ſcheint beinahe, als ob auch ſchon in dieſen bloßen Kompetezbeſtimmungen die Unveräußerlichkeit gleichfalls als Regel hätte anerkannt, und die Veräußerung ſtädtiſcher Immobilien nur Ausnahmsweiſe hätte zugegeben werden wollen. Denn nach der allegirten Beſtimmung der Konſtitutions-Ergänzungsakte darf der Senat mit Einwilligung der ſtändigen Burgerrepräſentation die Veräußerung ſtädtiſcher Immobilien ohne vorherige Genehmigung der geſetzgebenden Verſammlung dann vornehmen, wenn der Verkauf in öffentlicher Vergantung geſchieht, der Taxwerth der zu veräußernden Güter auch nicht mehr als 4000 fl. beträgt, und der Erlös zur Bezahlung von Stadtſchulden verwendet wird; wohingegen bei dem Mangel einer der obigen Vorausſetzungen, und beſonders wenn der Erlös zu anderen Zwecken als zur Tilgung hieſiger Stadtſchulden verwendet werden ſoll, die Genehmigung der geſetzgebenden Verſammlung eintreten muß.

In einem gewiſſen Sinne ſcheint alſo, ſofern erſtens der Erlös zur Bezahlung von Stadtſchulden verwendet werden ſoll, eine Art Nothwendigkeit als Motiv der Ausnahme von der Unveräußerlichkeit gedacht geweſen zu ſeyn, da man ſchwerlich dieſer Vorſchrift der Konſtitutions-Ergänzungsakte die Ausdehnung wird geben wollen, daß Senat und ſtändige Bürgerrepräſentation die geſammten Stadtdomainen je zu 4000 fl. Taxwerth verkaufen dürften, wenn dies nur in öffentlicher Verſteigerung geſchehen und mit dem Erlöſe Stadtſchulden bezahlt würden; und gleichwohl würde nach dem Buchſtaben des Geſetzes die Befugniß dazu vorliegen, wenn man nicht in dieſer Beſtimmung nur eine Ausnahme von der Regel erkennen wollte. Indem ſodann aber zweitens der geſetzgebenden Verſammlung die Genehmigung zur Veräußerung beſonders für den Fall vorbehalten wurde, wenn der Erlös zu anderen Zwecken als zur Bezahlung von Stadtſchulden verwendet werden ſoll — und darunter dürfen doch wohl nur öffentliche gemeinnützige Zwecke verſtanden werden — ſo möchte hierunter die andere Ausnahme von der Regel von den Verfaſſern der Konſtitutions-Ergänzungsakte verſtanden worden ſeyn. Uebrigens könnte bei der vorliegenden Beſtimmung der Konſtitutions-Ergänzungsakte wohl auch noch das Bedenken eintreten, ob darunter alle *Stadt-Domainen* verſtanden ſeyn ſollen, indem der Eingang des Geſetzes nur die Veräußerung *ſtädtiſcher Gemeindegüter* ausdrücklich bezeichnet. Allein es kommt in dem weiteren Inhalt dieſes Artikels der Konſtitutions-Ergänzungsakte auch der Ausdruck »ſtädtiſche Immobilien« vor, und außerdem iſt bis jetzt noch nicht ausgeſchieden oder überhaupt nicht auszuſcheiden *), welche Güter ſtädtiſche Gemeindegüter und welche Staatsdomainen ſind; es kann alſo füglich dabei ſtehen geblieben werden, daß die fragliche Beſtimmung der Konſtitutions-Ergänzungsakte auf die Veräußerung aller der Stadt gehörigen Immobilien anwendbar iſt. — Von obiger Regel der Unveräußerlichkeit hieſiger Stadtgüter ausgegangen, wird es aber nicht den geringſten Zweifel leiden, daß die beantragte Veräußerung der fraglichen Mühlen ſich ausnahmsweiſe weder aus einem nothwendigen, noch aus einem gemeinnützigen Zweck rechtfertigt, oder durch einen ſolchen geboten iſt. Denn ob das Unternehmen des Bewerbers einen großen Erwerb nach Hauſen bringen wird, iſt gewiß noch ſehr problematiſch, und es iſt auch nicht die Rede davon, daß zu dieſem Zweck: zur Vermehrung der Erwerbsquellen in Hauſen, die Veräußerung der fraglichen Domainen von den Staatsbehörden in Antrag gebracht wird. Dieſer Grund iſt nur ſo beiläufig angefuhrt, und ohne daß demſelben in dem Senatsvortrage eine beſondere Prüfung gewidmet wäre. Die ausgedrückte Beſorgniß der Verringerung des Werths dieſer Mühlen wegen der immer mehr emporkommenden Dampfmühlen ſcheint auch nicht ſo begründet zu ſeyn, daß darum die Veräußerung dieſer Stadtdomaine auch nur für nützlich erachtet werden könnte. Denn das bedeutende Angebot, welches für die Verleihung der fraglichen Mühlen in Erbpacht gemacht worden iſt, möchte dieſes Argument am ſchlagendſten widerlegen. Außerdem möchte die Errichtung der Dampfmühlen in Gegenden, wo bereits viele Waſſermühlen beſtehen, nur in Verbindung mit größeren Unternehmungen namentlich Handelsunternehmungen zuläſſig und dem eigentlichen Geſchäftsbetrieb der Waſſermühlen nicht ſehr nachtheilig ſeyn.

Endlich aber kann der Zufall, dem wir die Erhaltung dieſer Mühlen, und daß ſie nicht in dem Jahre 1813 von der damaligen großherzoglichen Regierung verkauft wurden, verdanken ſollen, doch wohl ſchwerlich die jetzige Veräußerung dieſer Domainen rechtfertigen. Aus demſelben Grunde würde wahrſcheinlich ein großer Theil hieſiger Stadtgüter veräußerlich werden können, deren Veräußerung, ſelbſt wenn ſie mit noch größeren Vortheilen als die beantragte verbunden wäre, wir wohl ſchwerlich zugeben könnten.

Aus einem öffentlichen gemeinnützigen Zweck iſt alſo dieſe Veräußerung nicht geboten, aber eben ſo wenig aus einem nothwendigen, als welcher nur die Verwendung des Erlöſes zur Abtragung von Stadtſchulden, die nicht ſo dringend iſt, und auf andere Weiſe ordnungsmäßig bewirkt wird, erkannt werden könnte. Es bleibt daher nur der oben nachgewieſene Vortheil in adminiſtrativer Beziehung zu erwägen übrig. Allein dieſer Grund hält nicht gegen das ſtaatswirthſchaftliche Prin-

---

*) Vgl. oben S. 78. (Anm. d. Red).

zip: der Erhaltung der Domainen, aus. Was kaum einen vermöglichen Privatmann zu Veräußerungen reizt, darf um ſo weniger bei Staats- oder Gemeindegütern einen Grund zur Veräußerung abgeben; bei dieſen kommt der pekuniäre Vortheil gar nicht oder nur ſekundär in Betracht, wenn es ſich um ihre Veräußerung handelt. Dieſer Vortheil beſteht hier nun eigentlich darin, daß wir die Unterhaltungskoſten ſparen; im Uebrigen ſind ſich die Reſultate des Erbleihkontrakts und des Temporalpachts ſo ziemlich gleich.

Bei einem ſo bedeutenden Ausgabenbüdjet, wie wir haben, und worin die Koſten für bauliche Unterhaltungen ebenfalls die ſehr bedeutende Summe von ca. 20,000 fl. bis 30,000 fl. jährlich betragen, dürfte aber die Erſparung von ca. 600 fl. kein zulängliches Motiv für die Veräußerung einer ſo bedeutenden Beſitzung abgeben, wenn gleich es ſehr natürlich iſt, daß die Adminiſtrativbehörde eine an ſich immer bedeutende Ausgabe gerne erſparen, und das ihrer Verwaltung unterliegende Objekt dem Aerar erträglicher machen möchte. Allein es wirft ſich dagegen auch die Frage auf, ob dies Intereſſe der Adminiſtration nicht auf eine andere Weiſe und namentlich durch Erhöhung des Pachtſchillings nach Ablauf des gegenwärtigen Pachtkontrakts erreicht werden könnte. Aus allgemeinen Gründen wird dieſe Frage auch allerdings bejaht werden müſſen, denn wenn das Eigenthum ſo bedeutend im Preiſe geſtiegen iſt, daß ſelbſt der gegenwärtige Pächter Däntzer ſich zu einem Erbleihſchilling von 21,200 fl. bereit erklärt hat, ſo leidet es kaum einen Zweifel, daß die Pächter ſich auch eine ſolche Erhöhung des Pachtes gefallen laſſen werden, die dem Anerbieten auf Verleihung in Erbpacht gleich oder nahe kömmt. Freilich kann dies nicht mit apodiktiſcher Gewißheit behauptet werden, allein es iſt kaum zu bezweifeln, daß die Verwaltungsbehörde, der wir eine ſo geregelte und nützliche Verwaltung der Stadtgüter im Allgemeinen zu verdanken haben, auch ein bedeutenderes Erträgniß bei der ferneren Verpachtung dieſer Mühlen werde erzielen können.

Gegen die von der Stadtkämmerei aufgeſtellte Berechnung der bisherigen Erträgniſſe wie der Unterhaltungskoſten ſcheint übrigens auch noch manches Bedenken zuläſſig zu ſeyn, indem die Erträgniſſe nach Inhalt des Pachtvertrags höher, dagegen aber die Unterhaltungskoſten auf einen größeren Durchſchnitt berechnet, geringer anzuſchlagen ſeyn dürften. Die Stadtkämmerei hat nämlich nur einen ſechsjährigen Durchſchnitt bei Berechnung der baulichen Unterhaltungskoſten zugelaſſen; eine ſolche Durchſchnittsberechnung möchte aber für ſo bedeutende Baureparaturen zu eng gegriffen ſeyn, zumal gerade in den letzten Jahren und namentlich ſeit dem Jahr 1822 die bedeutendſten Reparaturen an Brücken und Häuſern vorgekommen ſind, die ſich ſo ſchnell nicht wiederholen dürften.

Ein 36jähriger Durchſchnitt der Summe der Baukoſten weiſt — einen um circa 100 fl. geringeren jährlichen Betrag von Unterhaltungskoſten nach.

Wichtiger erſcheint — der Umſtand, daß außer dem bedungenen Naturalpacht auch noch eine Einnahme von durchſchnittlich 80 Maltern Pfundenkorn eingeht, welches noch jetzt erhoben wird, in der Berechnung der Stadtkämmerei jedoch nicht mit aufgenommen worden iſt, gleichwohl aber zu 4¾ fl. per Malter gerechnet eine weitere bedeutende jährliche Einnahme ausmacht.

Wahrſcheinlich iſt nun dies Pfundenkorn von der Stadtkämmerei hier um deswillen nicht in Anſchlag gebracht worden, weil daſſelbe bei den neuen Mautheinrichtungen wegfallen ſollte. Allein es würde dagegen wohl um ſo ſicherer eine Erhöhung des Pachtertrags erwartet werden können, und die oben geäußerte Anſicht, daß eine Verpachtung dieſer Mühlen dem Ertrag der beabſichtigten Veräußerung gleichkommen könnte, hierin eine Beſtärkung finden.

Jedenfalls iſt die Kommiſſion der unzielſetzlichen Meinung, daß die durch die beantragte Veräußerung reſultirende Erſparniß an Unterhaltungskoſten die Veräußerung ſelbſt nicht hinreichend rechtfertige; vielmehr an dem Grundſatz der Erhaltung des Eigenthums dieſer Mühlen ſo wie aller andern Stadtgüter auch bei etwaigem geringeren Erträgniß feſtgehalten werden ſolle.

Daher trägt die Majorität der Kommiſſion darauf geziemendſt an:

hochanſehnliche geſetzgebende Verſammlung wolle auf eine Veräußerung der Häuſer Mühlen nicht eingehen; hohen Senat vielmehr erſuchen, darüber zu wachen, daß an dem Grundſatze der Unveräußerlichkeit hieſiger Stadtgüter, ſofern die Nothwendigkeit oder das gemeine Beſte nicht ein Anderes erfordern, unverrückt feſtgehalten werden möge.

Die Kommiſſion: Dr. Ohlenſchlager. v. Günderrode, mit Beziehung auf mein Separatvotum. Dr. Reinganum. Forsboom-Goldner.

Der Unterzeichnete trägt lediglich auf Genehmigung des Senatsantrags ſo, wie er vorliegt, an, unter Beziehung auf eine von ihm beigefügt werdende vervollſtändigte Berechnung des dermaligen und eventuellen künftigen reinen Ertrags der Häuſer Mühlen ꝛc. nebſt Anlage.

Clarus.

Hierauf verlieſt Herr Schöff von Günderrode nachſtehendes Separatvotum:

„Wenn ich gleich dem Prinzip beipflichte, daß die Staatsdomainen möglichſt erhalten werden ſollen, ſo kann ich doch nicht ſo weit gehen, zu behaupten, daß ein Verkauf von Domainen gar nie ſtattfinden dürfe. Ich glaube, daß man die Beſchaffenheit der Domainen beſonders mit in Anſchlag bringen müſſe, und daß man daher ſolche Domainen, die mit beſonderen Laſten für den Staat verbunden ſind, mit Laſten, deren Größe gar nicht im voraus genau zu berechnen iſt, nicht in die Kategorie jener bringen dürfe, die dem Gemeinweſen eine ſtändige Revenüe bringen. Unter die Domainen der erſten Art gehört unſtreitig die ſtädtiſche Mühle in Hauſen. In dem Kommiſſionsbericht ſind alle Berechnungen aufgeführt, und namentlich die Unterhaltungskoſten von

36 Jahren her mit angegeben. Wenn nun gleich nach einem ſo langen Durchſchnitt dieſe Koſten ſich noch um circa 100 fl. niedriger herausſtellen, wie in den Berichten der Stadtkämmerei berechnet iſt, ſo iſt doch in dem Kommiſſionsbericht keine Rückſicht darauf genommen worden, daß an dem Wehr eine ſehr bedeutende und koſtſpielige Reparatur in den nächſten Jahren vorgenommen werden muß, welche den geſtellten Kalkül ſehr alteriren könnte. Gerade bei Mühlen ſind ſolche Berechnungen äußerſt mißlich, da durch die Kraft des Waſſers Beſchädigungen entſtehen können, die nicht voraus zu ſehen ſind, und jede Berechnung zu nichte machen.

Durch die vorgeſchlagene Begebung der Häuſer Mühlen in Erbbeſtand verliert die Stadt nur die bisherigen Geldpächte von fl. 748. 45 kr., ohngefähr ſo viel wie die bisherigen Unterhaltungskoſten, behält aber den jährlichen Canon von 335 Malter Roggen und bekommt noch ein Kapital von 21,250 fl. Wenn man nun auch noch ſo ſehr gegen den Verkauf von Domainen iſt, ſo wird man doch eingeſtehen müſſen, daß hier bei dem vorliegenden Projekt der Stadt noch immer eine bedeutende jährliche Revenüe bleibt, wenn auch das Kapital von 21,250 fl. als in die Staatsſchuld verſchmolzen angeſehen werden will. Wie ſehr von Seiten hohen Senats der Grundſatz, die Domainen zu erhalten und noch zu vermehren, iſt beachtet worden, hiervon giebt die Acquiſition des beträchtlichen von Frankenſtein'ſchen Gutes *) den Beweis. Man kann alſo nicht behaupten, daß die ſtädtiſchen Domainen ſeit einer Reihe von Jahren vermindert worden wären, und wird daher in der Begebung der Häuſer Mühlen in Erbbeſtand eine Gefährdung des Beſtandes unſerer Domainen nicht erblicken können. Daß die Dampfmühlen auf den Werth der Waſſermühlen keinen Einfluß haben ſollten, hiervon kann ich mich nicht überzeugen. Der Anfang iſt gemacht mit einem Dampfmühlenwerk, welches täglich 100 Malter Mehl liefern kann, während eine gleiche Anzahl von Gängen in einer gewöhnlichen Waſſermühle nur etwas mehr als wie $1/3$ obiger Malterzahl fertig bringt, bei kleinem Waſſer aber noch weniger mahlt. Es iſt mir daher unbegreiflich, daß die Dampfmühlen die Waſſermühlen nicht beeinträchtigen ſollten, beſonders da erſtere den Mahlgäſten größere Bequemlichkeit darbieten, wie die letzteren. Was nun das Pfundenkorn betrifft, ſo wird durch allenfallſige Aufhebung dieſer Abgabe den Müllern eine Erleichterung wohl nicht zugehen, da, wenn der Accis von den inländiſchen und fremden Mühlen gleichgeſtellt wird, die inländiſchen Müller mehr wie bisher werden zahlen müſſen. Es iſt daher aus dieſem Grund wohl ſchwerlich an eine dereinſtige Erhöhung des Temporalpachts zu denken.

So ſehr ich nun auch im Allgemeinen gegen Veräußerung von Domainen bin, ſo kann ich die Begebung der Häuſer Mühlen in Erbpacht nicht als eine eigentliche Veräußerung betrachten, muß vielmehr dieſes Projekt dem Intereſſe der Stadt als vollkommen angemeſſen betrachten, und daher für den Antrag hohen Senats mich ausſprechen.«

*) Vgl. Jahrbücher Bd. I. S. 145 u. 197.

Nach gepflogener Diskuſſion erfolgte auf vom Herrn Präſidenten geſtellte Umfrage mit 48 Stimmen gegen 17 und 2 ſuspendirte der Beſchluß:

die geſetzgebende Verſammlung trete dem Senatsantrage vom 13. Dezember v. J. genehmigend, jedoch mit dem ausdrücklichen Anhange bei, daß der Erbleihſchilling von 21,250 fl. lediglich zur theilweiſen Abtragung der Schuld für die angekauften von Frankenſtein'ſchen Güter verwendet, und zu dieſem Behufe bis zum Moment der wirklichen Abzahlung einſtweilen verzinslich angelegt werde.

Dr. Rapp erklärte zu Protokoll, daß er in der Minorität geſtimmt habe.

Nach Verleſung und Genehmigung des Protokolls wurde hierauf die heutige Sitzung geſchloſſen.

Anſichten über die Eiſenbahn-Angelegenheiten.

XII. Eiſenbahnen aus dem ſtaatsrechtlichen Geſichtspunkte.

Eiſenbahnen gehören nicht zu den Feld-, Neben-, Vicinal- oder Kommunalwegen, ſondern zu den Landſtraßen, und als ſolche zu den Regalien.

Der Staat iſt ſie anzulegen berechtigt und zu unterhalten verpflichtet; ſie ſind ihrer rechtlichen Natur nach den rebus publicis beizuzählen. Weil ſie aus Amerika und England, wo die Regalität ſich auf andere Weiſe als in Deutſchland geſtaltet hat, abſtammen, ſcheint die Frage: in wie fern ſie nach deutſch-rechtlichen Begriffen überhaupt Privateigenthum ſeyn können, und bei denſelben mehr als eine Belehnung gar möglich? kaum aufgeworfen, geſchweige befriedigend beantwortet worden zu ſeyn, wiewohl es an ſich keinem Zweifel unterliegt, daß res publicae außer dem Verkehre und weſentliche Hoheitsrechte unveräußerlich ſind. Will man aber auch Eiſenbahnen als eine früher unbekannte Straßengattung anſehen und ältere Begriffe und Geſetze auf ſie nicht anwenden; ſoll mit der neuen Einrichtung ein neuer Rechtszuſtand geſchaffen werden: ſo iſt es unzweifelhafte Aufgabe jedes einzelnen Staates zu unterſuchen, was ſeinem und ſeiner Angehörigen Intereſſe förderlich, und, da es ſich um Ausübung und Aufgeben von Befugniſſen handelt, dabei das rechte Maß auszufinden und einzuhalten. — Hier iſt nun ſo viel ausgemacht, daß nicht alle Staaten ein und daſſelbe Intereſſe haben können, und was für den einen, deshalb nicht auch für den andern, insbeſondere was für größere, darum nicht für kleinere paßt. Wenn der preußiſche Staat z. B. von Memel bis Aachen ſelbſt Eiſenbahnen anlegen wollte, dürften die Koſten kaum zu erſchwingen, oder zu deren Vollendung eine unabſehbare Zeit erforderlich, und deshalb die Verwilligung von Konzeſſionen zur Anlegung derſelben vorzuziehen ſeyn, während Ei-

ſenbahnen nach Mainz, Darmſtadt, Hanau und Friedberg, ſo weit ſie auf hieſigem Gebiete laufen, mit verhältnißmäßig geringen Koſten hergeſtellt werden könnten, und deshalb bei uns kein Grund zur Verwilligung desfallſiger Konzeſſionen vorhanden ſeyn dürfte. Der Einwurf, daß es mit der bloßen Anlegung von Eiſenbahnen auf hieſigem Gebiete allein nicht gethan ſey, weil ſolche bis zu jenen Städten auf fremdem noch viel weiter zu führen ſeyen, iſt mehr ſcheinbar als treffend. Solcher gemiſchten Verhältniſſe und Einrichtungen giebt es, zumal in Frankfurt, gar manche, die ein Uebereinkommen zwiſchen Nachbarſtaaten vorausſetzen, ja, es iſt dies auch bei anderen Waſſer- und Landſtraßen mehr und weniger, insonderheit aber bei Poſt und Mauth der Fall. Die natürliche Baſis einer Ausgleichung zwiſchen Staaten wegen einer durch ihre Gebiete laufenden Eiſenbahn iſt wohl die, daß jeder Staat für Errichtung und Unterhaltung des ſein Territorium durchſchneidenden Theiles derſelben ſorge, daß die Frachtgelder gemeinſchaftlich feſtgeſetzt und für gemeinſame Rechnung erhoben werden, daß jedem Staate zunächſt die Koſten der Unterhaltung und gleiche Zinſen des auf die Errichtung verwendeten Kapitals aus der Einnahme erſtattet, und erſt demnächſt der etwaige Ueberſchuß zwiſchen die betheiligten Staaten vertheilt werde, bei welcher Repartition denn auf die örtlichen, kommerziellen und ſonſtigen Verhältniſſe derſelben billige Rückſicht zu nehmen, wie beim deutſchen Zollverbande geſchehen iſt. Sollten auch die benachbarten Regierungen das Ueberlaſſen ihrer Rechte an Private vorziehen, ſo hätte dies auf unſere Stellung keinen Einfluß, weil alsdann mit dieſen Privaten auf derſelben Grundlage zu unterhandeln und ſich zu verſtändigen wäre. Sollte ferner für Herſtellung einer Eiſenbahn nach Mainz auf dem rechten Mainufer eine Konzeſſion auch hier bereits ertheilt ſeyn, ſo läge hierin kein Grund zur Verwilligung einer ähnlichen etwa nach Hanau, Darmſtadt ꝛc.

Iſt aber dieſes Syſtem, wie kaum zu bezweifeln, durchzuführen, ſo darf auch von ſolchem nicht abgegangen werden, weil Hoheitsrechte nicht leicht zu veräußern und zu ſchmälern ſind, weil die Aenderungen, welche Poſten und Chauſſeen durch Eiſenbahnen erleiden, und was in der Beziehung zweckmäßig nicht vorabzuſehen, weil der etwaige Nutzen ſich richtiger auf die einzelnen Staatsangehörigen vertheilt, wenn er in die Staatskaſſe fließt, als wenn er Privaten überlaſſen wird, aber auch der etwaige Nachtheil vom Gemeinweſen beſſer als von Einzelnen getragen werden kann, und weil endlich unſer Staat am wenigſten einer demoraliſirenden unheilvollen Agiotage Vorſchub leiſten ſollte. Der Aktien-Kravall vom 10. März d. J. muß hierüber auch dem Gleichgültigſten die Augen geöffnet und Jeden zu ernſten Betrachtungen veranlaßt haben. Es wird ohnehin dafür geſorgt, daß dieſes Aktienſpiel uns nicht fremd bleibe, helfen wir jedoch nicht ſelbſt die Flamme nähren, die unſern Wohlſtand vollends aufzuzehren droht.

XIII. Es wird Ernſt!

Unterm 20. d. M. hat das Comité der „Taunus-Eiſenbahn zwiſchen Frankfurt und Wiesbaden“ an die meiſten derjenigen, welche ſich am 10. v. M. bei der für dieſe Unternehmung den hieſigen Einwohnern vorläufig bewilligten Betheiligung von 500,000 fl. mit 10,000 fl. eingezeichnet haben, folgendes Cirkulär erlaſſen:

„Nachdem ſo wohl von Seiten des herzoglich naſſauiſchen hohen Staatsminiſteriums, ſo wie nunmehr auch von Seiten hohen Senats der freien Stadt Frankfurt den vereinigten Comité's von Wiesbaden und Frankfurt die vorläufige Konzeſſion zur der Frankfurt-Wiesbader Eiſenbahn-Unternehmung ertheilt, und die Reviſion der am 10. v. M. dahier aufgelegten Subſkriptionsliſten *) beendigt worden iſt, ſo werden Sie hierdurch benachrichtigt, daß, unter Anwendung der vorbehaltenen verhältnißmäßigen Kürzung, auf Ihre Zeichnung 250 fl. im 24 fl. Fuß kommen. Mit dieſer Summe können Sie unter folgenden Bedingungen betheiligt werden:

1) daß Sie ſich den, von dem Comité-Ausſchuß zu verfaſſenden und von den höchſten Regierungen beſtätigt werdenden Statuten für die zukünftige Aktiengeſellſchaft, ſo wie

2) den Beſchlüſſen und Anordnungen der vereinigten Comité's, resp. des Comité-Ausſchuſſes in Wiesbaden unterwerfen, und

3) daß Sie die Einzahlung Ihrer Betheiligung in den unten geſetzten Terminen leiſten, oder, wenn Sie dieſer Verbindlichkeit nicht pünktlich nachkommen, auf Ihre Betheiligung und auf die bereits gezahlten Termine als verzichtend angeſehen ſeyn wollen. Die Einzahlung Ihrer Betheiligung iſt, wie folgt, zu leiſten: 10% bis ſpäteſtens 31. Mai 1837, 10% bis 30. Juni, 10% bis 31. Juli, 10% bis 31. Auguſt, 10% bis 31. Oktober, 10% bis 31. Dezember, 10% bis 28. Februar 1838, 10% bis 30. April, 10% bis 30 Juni, 10% bis 31. Auguſt 1838. Die Herren Gebrüder Bethmann und M. A. v. Rothſchild und Söhne haben ſich gegen das Eiſenbahn-Comité bereit erklärt, die Zahlungen für deſſen Rechnung anzunehmen. Beſagte Banquiershäuſer, und zwar jedes resp. für die bei denſelben ſtattgehabten Einzeichnungen, werden daher gegen die zwiſchen dem 15. und 31. März 1837 zu geſchehen habende Auslieferung des gegenwärtigen Briefes mit dem untenſtehenden von Ihnen zu unterzeichnenden Reverſe **) und gegen Einzahlung des erſten Termins ein von dem Comité-Ausſchuß ausgeſtelltes Certifikat von 250 fl. aushändigen, inſofern Sie einzeln, oder in Vereinigung mit andern Abſchnitten, eine Betheiligung von gleicher Summe einreichen. Die Aktien werden nach der letzten Terminzahlung und gegen Rückgabe der ertheilten Cer-

---

*) S. oben S. 120 Note *)

**) Dahin lautend:
Der Unterzeichnete erkennt alle vorſtehende Bedingungen an, beſcheinigt den Empfang des ſeiner obigen Betheiligung entſprechenden Certifikats und erklärt ſich damit einverſtanden, daß dieſes und ſein Recht auf die Betheiligung auf den jeweiligen Inhaber dieſes Certifikats übergehen.

tifikate an deren Inhaber verabfolgt. Ueber die Verwendung der eingegangenen Terminzahlungen und deren zinsbare Anlegung wird ſeiner Zeit von dem unterzeichneten Comité Rechnung abgelegt werden.

Das Eiſenbahn-Comité: Gebr. Bethmann, M. A. v. Rothſchild u. Söhne, Grunelius und Comp., J. N. du Fay u. Comp., M. Borgnis, F. John.«

Schulweſen.

Oeffentliche Prüfungen.

Die öffentlichen Prüfungen in der katholiſchen Knabenſchule *) am Dom und der Roſenberger Mädchenſchule haben am 3. und 4. April d. J. ſtattgefunden.

Die öffentliche Prüfung in der Selektenſchule iſt am 5. und 6. April, und in der engliſchen Fräuleinſchule am 7. und 8. April gehalten worden.

Das neue Schuljahr hat geſtern ſeinen Anfang genommen.

Am 25., 26., 27. und 28. April d. J. werden die diesjährigen öffentlichen Prüfungen mit den Zöglingen der Mittelſchule **) in dem Lokale der Sonntags- und Gewerbſchule angeſtellt, wozu der Oberlehrer, Herr J. F. Th. Freſenius, in einem Programm, enthaltend einen »Auszug aus Chriſtian Mündens hiſtoriſchem Vorbericht zu den Schmalkaldiſchen Artikeln« einladet. Die beigefügten Schulnachrichten berichten Nachfolgendes:

»Seit dem 1. Oktober 1836 beſorgt die Leitung der ökonomiſchen Angelegenheiten an der Mittelſchule (in Folge der Uebernahme des Präſidiums Wohllöblicher Oekonomiſchen Deputation von Seiten des verdienſtvollen Herrn Seniors Mack) der verehrungswürdige Präſident Wohllöblicher Direktion der Sparkaſſe, Herr Johann Chriſtian Diehl.

Unſer Lehrmittel-Vorrath hat einen zwiefachen Zuwachs erhalten. Herr Joſt, der die naturhiſtoriſchen Fächer und ins Beſondere die Pflanzenkunde mit dem rühmlichſten Fleiße und ausgezeichneter Liebe bearbeitet, hatte die Güte, die Anlegung eines Herbariums für die Schule zu beginnen, und es iſt bereits eine nicht unbedeutende Anzahl ſehr ſorgfältig eingerichteter Faſcikel getrockneter Pflanzen in dem Schulgebäude niedergelegt, als wofür wir Herrn Joſt aufs Verbindlichſte danken. —

Zwei fleißige Schüler der erſten Knabenklaſſe, Karl Friedleben und Georg Seipp, haben der Schule eine von ihnen gemeinſchaftlich mit Aufmerkſamkeit gezeichnete Karte von Aſien zum Geſchenke gemacht, und zu ihrer Ermunterung wollen wir nicht unterlaſſen, dieſes Beweiſes ihrer Anhänglichkeit an die Schule hier Erwähnung zu thun.«

Die öffentlichen Prüfungen in der Weißfrauenſchule werden zufolge der Einladungsſchrift des Herrn Oberlehrers Dr. J. E. Jung am 24., 25. u. 26. April gehalten.

*) Vgl. Jahrb. Bd. 7. S. 107.

**) Vgl. Jahrb. Bd. 7. S. 120 und 121.

Die Prüfungen in der Allerheiligenſchule dagegen finden am 26., 27. und 28. April, und in der Dreikönigsſchule am 25., 26. u. 27. April Statt.

Nach den Prüfungen beginnen in dieſen ſämmtlichen vier Schulen die feſtgeſetzten Frühlingsferien. Am 18. Mai fängt der Unterricht wieder an.

Die Kapitalien-Steuer.

(Schluß.)

Der Betrag der Kapitalienſteuer wird billigermaßen nicht nach der Summe des Kapitals ſelbſt, ſondern nach jener der Zinſen oder der Renten zu beſtimmen ſeyn; ſo zwar, daß z. B. von 100 fl. Zinſen oder Renten gleich viel entrichtet werde, ohne Unterſchied, ob ſie von einem (wahren oder idealen) Kapital von 3000, oder 2500, oder 2000 fl., d. h. von einem zu 3, 4 oder 5 Procent anliegenden oder berechneten abfließen, daß alſo zum Behuf der Eintragung in das Steuerkataſter (wenn man nämlich die Steuer nach einem Kapitalsanſchlag beſtimmen will) alle Renten nach einem und demſelben Fuße kapitaliſirt werden. Bei bloßen Chirographar-Forderungen, dann bei bloßen Leibrenten, oder bei den von Ausländern oder aus dem Auslande bezogenen u. ſ. w. würde dann, in Gemäßheit der oben entwickelten Grundſätze, die verhältnißmäßige Verminderung des Steuerbetrags (z. B. auf ½ oder ⅓ oder ¼) oder auch eine völlige Freilaſſung ausgeſprochen werden.

Welches immer die Steuerquote ſey, die den Kapitaliſten aufgelegt würde: ſo fragt es ſich, ob die Steuerſumme ihrer Schuldner um denſelben Betrag ſolle gemindert werden? In der Konſequenz des die Einkommenſteuer als alleiniges oder doch vorzugsweiſe waltendes Prinzip anerkennenden Syſtems liegt ſolche Minderung allerdings, und der Umſtand, daß alsdann — wenigſtens in Bezug auf Privatkapitalien — der Ertrag der Steuer (weil nämlich zugleich + und —) gleich Null ſeyn würde, iſt von ganz und gar keinem Gewicht. Denn unſer Zweck bei Einführung der Kapitalienſteuer iſt nicht eben die weſentliche Vermehrung der Einnahmen, ſondern die Herſtellung der thunlichſten Gleichheit, mithin die Befriedigung der Gerechtigkeit bei der Vertheilung der Abgaben. Daher müßte, wenn man den Schuldnern die bemerkte Steuerrate nicht erließe, wenigſtens überhaupt ein ſolcher Nachlaß bei allen Steuerpflichtigen, d. h. eine entſprechende Herabſetzung der allgemeinen Steuerforderung die Folge der Kapitalienſteuer ſeyn. Allein durch eine ſolche Herabſetzung würden zwar alle Klaſſen um einiges Wenige erleichtert werden, die Klaſſe der Schuldner aber keineswegs hinreichend. Daher muß wirklich ihnen alles jenes zu gut kommen, was ihren Gläubigern aufgelegt wird; denn ſie haben bisher mit Unrecht ſolches Betreffniß ſelbſt zahlen müſſen, indem der Titel der Steuerpflicht eigentlich gegen ihre Gläubiger (als nämlich die wahren Inhaber des der Schuldſumme gleichen Vermö-

genstheils) ging; und ſobald man ſolches erkennt (was durch Einführung der Kapitalienſteuer geſchieht), muß die ungerechte Forderung aufgegeben (ihnen alſo der Abzug ihrer erweislich vorliegenden Paſſiven von ihrem direkten Steuerkapital geſtattet) werden.

Bei der Annahme dieſes Princips könnte die Erhebung der Kapitalienſteuer auf eine ſehr einfache und leichte — doch freilich von Bedenklichkeiten und Inkonvenienzen auch nicht freie — Weiſe geſchehen. Man könnte nämlich nach wie vor die ganze Steuer vom Schuldner erheben, demſelben jedoch die Befugniß ertheilen, die den Gläubiger treffende Rate dieſem bei der Zinszahlung in Abzug zu bringen, oder die Steuerquittung ihm mit an Zahlungsſtatt zu geben. Das Geſetz müßte ſodann freilich jedem Vertrag, wodurch etwa ein Gläubiger jene Befugniß unwirkſam zu machen verſuchen ſollte, oder jede Verzichtleiſtung des Schuldners darauf, für nichtig erklären; aber eines Mehreren bedürfte es nicht. Einige wenige Schuldner, welche etwa gleichwohl faktiſch der ihnen geſetzlich zugedachten Wohlthat beraubt würden, könnten nicht in Betracht kommen; im Allgemeinen würde — nach den ſchon oben aufgeſtellten Bemerkungen — das Geſetz ſeine beabſichtigte Wirkung vollkommen hervorbringen.

Ein weſentlicher Grund übrigens, welcher die Behandlung der Kapitalienſteuer nach der Eigenſchaft einer perſönlichen, mithin nicht auf ihre Geſammterhebung, in Gemäßheit allgemeiner Faſſionen oder Verzeichniſſe zu geſchehenden, empfiehlt, beſteht darin, daß nur auf dieſe Weiſe möglich wird, dem etwa Dürftigen und zu weiterem Erwerb unfähigen Kapitaliſten den entſprechenden Steuernachlaß zu gewähren. In ſolchem Falle befinden ſich überall Viele, als z. B. Greiſe, die etwa für ihren Lebensunterhalt auf die Zinſen eines kleinen, mühſam erſparten Kapitals beſchränkt ſind, Witwen und Waiſen, deren ganzes Erbtheil oft blos aus ſolch' einem geringen Kapitale beſteht, und die zugleich arbeitsunfähig aus Krankheit oder Schwäche, oder ohne Gelegenheit zum Arbeitsverdienſt ſind. Es iſt hart, wenn man ſolchen Perſonen ihren nothdürftigen Lebensunterhalt durch Beſteuerung noch weiter verkümmert. Freilich dürfen diejenigen, welche mit den gegenwärtig beſtehenden Steuerſyſtemen zufrieden ſind, gegen ſolche Härte ſich nicht auflehnen; denn ſie üben unbedenklich eine noch größere aus, z. B. gegen die armen, verſchuldeten Beſitzer eines kleinen Grundes oder Hauſes, deſſen Erträgniß in der Form von Zinſen den Gläubigern zufließt, mancherlei Abgaben davon bezahlen muß u. ſ. w. Wir aber, die wir das Steuerſyſtem überhaupt der Idee einer wahren Vermögens- und Einkommensſteuer möglichſt nahe zu bringen ſuchen, daher auch namentlich die Schuldner um den Betrag der Kapitalienſteuer erleichtert ſehen und überall der Nothdürftigkeit des Lebensunterhalts Rechnung tragen möchten, wir ſchlagen den in Frage ſtehenden Vortheil allerdings hoch an, und ſetzen demnach zur Vervollſtändigung unſerer Theorie von der Kapitalienſteuer die ausdrückliche Forderung bei, daß den zu beſteuernden Kapitaliſten eine Art von beneficium competentiae gewährt, d. h. in den durchs Geſetz thunlichſt genau im Allgemeinen zu beſtimmenden und von der Finanzbehörde in concreto mit Billigkeit und Humanität zu entſcheidenden Fällen ein entſprechender Nachlaß verwilligt werde. Wir wünſchen dieſe Wohlthat auch, ſoviel irgend möglich, auf alle andern Klaſſen der Steuerpflichtigen ausgedehnt zu ſehen; aber niemals könnten wir gutheißen, daß, unter dem Vorwand, die kleinen, dürftigen Kapitaliſten zu ſchonen, auch die Millionäre befreit würden.

Zum Schluß noch eine allgemeine Bemerkung: Die gewichtigſten Gegner der Kapitalienſteuer ſind meiſtens ſelbſt Kapitaliſten, deren Urtheil hiernach als befangen und deren Eifer als unlauter erſcheint. Ihre Stimme kann demnach für die rein vernunftrechtliche und ideal politiſche, d. h. vom Vernunftrecht bedingte politiſche Frage nicht entſcheidend ſeyn. Intereſſen widerſtreiten ſich ewig, Wahrheiten nie. Die Kapitalienſteuer wird vom Recht gefordert, von der Politik angerathen; ihre Schwierigkeiten oder Inkonvenienzen zu überwinden, oder zu heilen, iſt Aufgabe der praktiſchen Finanzkunſt.

Ueber die Tarifirung der preußiſchen Thaler und Fünffrankenſtücke.

Da durch den Beſchluß hohen Senats und hochanſehnlicher geſetzgebenden Verſammlung vom 18. d. M. gegen den Antrag löblicher ſtändigen Bürgerrepräſentation von einer Tarifirung der Vierteltheilſtücke des Kronenthalers abſtrahirt, und ganz unbedingt der Verruf der Viertels- und halben Kronenthaler ausgeſprochen worden, hierdurch aber eine nachtheilige Störung im Handels- und Gewerbsverkehr des hieſigen Platzes zu befürchten iſt, welcher durch die Kreirung derjenigen Recheneiſcheine, wie ſie in Gemäßheit Geſetzes vom 18. April l. J. emittirt wurden, weder erſchöpfend noch nachhaltig abgeholfen ſeyn dürfte, ſo hat ſich, wie man vernimmt, löbliche ſtändige Bürgerrepräſentation veranlaßt gefunden, zur Vermeidung künftiger mit Gewißheit vorauszuſehender Störungen des hieſigen Handels- und Gewerbverkehrs, die ſchon öfters angeregte Tarifirung gewiſſer Geldſorten von Neuem zur Sprache zu bringen und bei hohem Senate zu beantragen, daß eine Tarifirung des preußiſchen Thalers in ganzen-, Drittel- und Sechstelſtücken, inſofern dieſe Theilſtücke dem Gehalte des ganzen Thalers gleichkommen, ſo wie des Fünf-Frankenthalers alsbald vorgenommen werde. Es iſt daher dringend zu wünſchen, und nicht zu bezweifeln, daß dieſe allgemein ſehr zweckmäßige und nützliche Maßregel ungeſäumt verwirklicht werde.

Berichtigung.

Unter den Abweſenden in der letzten Sitzung der geſetzgebenden Verſammlung vom 18. d. M. iſt der Name des Herrn M. Borgnis wegzulaſſen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. G. A. Rapp — Drucker und Verleger: H. L. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J No. 152.

Frankfurter Jahrbücher.

No. 29. Samſtag den 29. April 1837. **Bd. 9.**

Inhalt: Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt. — Bericht von den Verhandlungen der geſetzgebenden Verſammlung (nämlich: den General-Status exigentiae pro 1837 betr.) — Generalverſammlung der Geſellſchaft zur Beförderung nützlicher Künſte und deren Hülfswiſſenſchaften. — Statuten der Unterrichtsanſtalt für Blinde zu Frankfurt am Main. — Anſichten über die Eiſenbahn-Angelegenheiten, nämlich: XIV. Zum Eiſenbahn-Aktien-Geſellſchaftsrecht. XV. Frankfurt und die Eiſenbahnen. XVI. Neue Zwiebeln! — Feierlichkeit bei der Legung des erſten Steins zur neuen Kleinkinderſchule in Sachſenhauſen. — Kaſſe-Ueberſicht, den Bau und die Verſchönerung des Grindbrunnens betr.

Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 28. April 1791 legt Herr Senator Friedrich Metzler ſeine Senatsſtelle, welche er ſeit dem 9. Februar 1789 bekleidet hatte, nieder.

Den 29. April 1297 inkorporirt Gerhard, Erzbiſchof von Mainz, in Folge einer Schenkung des Probſtes Emercho, die Pfarrkirche in Oberurſel der Stiftskirche zu St. Bartholomäi in Frankfurt.

Den 30. April 1580 wird Herr Georg Weiß von Limburg als Abgeſandter hieſiger Stadt auf den Münzprobationstag nach Worms geſchickt.

Bericht von den Verhandlungen der geſetzgebenden Verſammlung.

XXIV. (oder 16te auſſerordentliche) Sitzung.
Mittwoch den 26. April 1837. Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart ſämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder mit Ausnahme der Herrn J. Glock, de Neufville-Humſer, beide entſchuldigt und erſetzt durch die Herren J. T. Ronnefeldt und Schunk-Harnier, ferner der Herren Brofft-Schury, J. Bolongaro, beide ebenfalls entſchuldigt, ſodann der Herren Sen. Banſa, Dr. Blum, Dr. Cretzſchmar, Schöff v. Günderrode, J. J. Nortz, Schmidt-Lindheimer, L. Wurſter.

§. 100. Auf der Tagesordnung war:

1) Kommiſſionsbericht vom 6. d. M.: den General-Status exigentiae pro 1837 betr.;
2) Kommiſſionsbericht vom 5. d. M.: Geſammt-Nachbewilligung von fl. 34,580. 30 kr. zu den für unvorhergeſehene Ausgaben in dem Status exigentiae pro 1836 in Ausſicht genommenen 15,000 fl. betr.

§. 101. Herr Senator Dr. Souchay, als von der Kommiſſion erwählter Referent, verlieſt deren Bericht vom 6. d. M.:

den General-Status exigentiae pro 1837 betr.,

im Auszuge lautend, wie folgt:

„In Bezug auf die einzelnen Rubriken des Bedürfnißſtandes für das Jahr 1837, wie ſolche in dem recheneiamtlichen Bericht vom 2. Nov. v. J. aufgeſtellt ſind, haben wir eben ſo wenig etwas zu bemerken, als ſolches von hohem Senat*) und löbl. ſtändigen Bürgerrepräſentation geſchehen iſt. Leider handelt es ſich beinahe durchgängig nur von ſolchen Ausgaben, die nicht gekürzt werden können, und es iſt um ſo mehr zu bedauern, daß die Zinſenreduktion der ſtädtiſchen Schuld die einzige, aber ſehr weſentliche Erſparniß, welche durch eine Uebereinſtimmung der Behörden unfehlbar gelingen würde, und welche man herbeizuführen ſchuldig iſt, damit auch den Nachkommen eine überaus drückende Schuldenlaſt leichter zu tragen werde, bisher durch den Mangel jener Uebereinſtimmung noch immer geſcheitert iſt **).

In Bezug auf die beantragte Gehaltserhöhung des Pedellen löblichen Bürgerkollegs erſchienen der Majorität der Kommiſſion 100 fl. hinreichend und einer ſolchen Stelle im Vergleich zu anderen angemeſſen.

In Bezug auf die Rubrik XIX. „Stadtkämmerei“ haben wir Folgendes zu bemerken. Bei Eintreibung des Zehnten entſtehen große und meiſtentheils unvermeidliche Koſten. Eine fakultative Ablöſung dieſer läſtigen Abgabe, welche bei anderen Grundlaſten geſtattet iſt***), kann ihren Zweck aus dem Grunde weniger erreichen, weil nur immer ein ganzer Komplex von Aeckern der Natur der Sache nach zugleich freigegeben werden darf, die verſchiedenen Eigenthümer des Grund und Bodens aber ſelten in Einigkeit jenen gemeinſchaftlichen Vortheil zu erhalten trachten. Dieſe Verhältniſſe machen es wünſchenswerth, daß, nach dem Vorgang anderer Staaten, ein Zehnt-Ablöſungsgeſetz erlaſſen wer-

*) S. oben S. 25—28.
**) S. oben S. 162.
***) S. oben S. 85.

den möchte. Sollte dabei auch das Aerar einen dauernden Nachtheil erleiden, was wir aus verſchiedenen Gründen bezweifeln, ſo wird es jedenfalls dem hieſigen Staate ehrenvoll ſeyn, nicht hinter anderen Staaten in den Beſtrebungen zur Förderung der Landwirthſchaft durch die Aufhebung einer Abgabe, welche dem Landmann im Verhältniß zu der Beſſerung ſeines Gutes theuerer wird, und ihm mehr nimmt, als ſie dem Staate giebt, zurück zu bleiben.

Zur Rubrik XXII. „Bauamt“ bemerken wir, daß uns die Anlage des in der Töngesgaſſe und Schnurgaſſe projektirten Kanals an und für ſich, zur Hebung der gerügten Mißſtände, zweckmäßig erſcheint. Es iſt jedoch ſchon in dem Bericht der Kommiſſion über den Bedürfnißſtand für das Jahr 1836 *) bemerkt worden, daß ſolche Kanäle wiederum einen anderen, in den heißen Sommermonaten ohnedem in Frankfurt großen Mißſtand vermehren, nämlich den üblen Geruch, welcher aus ſo vielen Antauchen und aus den Kanälen hervorſteigt und die Luft verpeſtet. Es iſt daher gewiß an der Zeit, hier auf ein Gegenmittel zu ſinnen, was Sache der Techniker und namentlich ein Hauptaugenmerk des Waſſer-, Weg- und Brückenbau-Inſpektors ſeyn wird. Eben ſo ſehr wird aber auch hiezu die Mitwirkung hochlöbl. Polizeiamts erfordert werden, indem durch die mangelhafte Straßenreinigung ſehr viele der Fäulniß unterworfene Vegetabilien in die Antauchen und Kanäle kommen und aus denſelben den widerlichſten Geruch hervorſenden. Wir haben daher mit Vergnügen vernommen, daß die Aufmerkſamkeit hochlöbl. Polizeiamts auf dieſen Gegenſtand gerichtet iſt, und daher Verbeſſerungen zu erwarten ſind. In Folge dieſer Bemerkungen ſtellt die Kommiſſion den Antrag:

daß die in dem Senatsbeſchluß vom 8. Nov. v. J. für den laufenden Dienſt des Jahres 1837 in Ausſicht genommene Summe — ferner für die in dem recheneiamtlichen Bericht noch nicht aufgenommene, nunmehr aber geſchehene Bewilligung an das Taubſtummen-Inſtitut des Herrn Koſel **) 1800 fl.; für Remuneration der gegenwärtigen Dienſtleiſtungen der ehemaligen Sperr-Erheber an den vier Hauptthoren, anſtatt der früherhin ſämmtlichen Sperr-Erhebern bezahlten 1600 fl. nunmehr 600 fl.; für dem Kuratelamts-Aktuar noch weiter zugeſtandene Beſoldungs-Erhöhung †) 400 fl.; für Beſoldungszulage des Pedellen löblicher ſtändigen Bürgerrepräſentation 100 fl.; fur Gehaltserhöhung des Waſſer-, Weg- und Brückenbau-Inſpektors ††) 300 fl.; für Beſoldungszulage des bürgerlichen Gegenſchreibers hochlöbl. Bauamts 150 fl.; fur Beſoldungszulage des Pedellen deſſelben Amts 100 fl.; für Beſoldungszulage des Pedellen hochwürdigen reformirten Konſiſtoriums 50 fl., und abzüglich — der ſeit dem Bericht hochlöbl. Recheneiamts vom 2. Nov. v. J. eingetretenen Verminderung in den Penſionen, ſodann für hochlöbl. Schuldentilgungskommiſſion die beantragte Summe, weniger der neuerdings eingetretenen Verminderung in Penſionen der Centraldiener und Lokaldiener, und die für hochlöbl. Pfandamt beantragte Summe — für den Bedürfnißſtand des Jahres 1837 bewilligt, auch hohem Senat die folgenden Wünſche ausgeſprochen werden mögen:

1) die Entwerfung und Vorlage eines Zehnt-Ablöſungsgeſetzes für hieſige Stadt und deren Gebiet,

2) die gründliche Prüfung der Frage durch die dazu kompetenten Behörden:

auf welche Weiſe eine beſſere Reinigung der Kanäle, Antauchen und Straßen zu erzielen, und dadurch der üble Geruch, welcher ſich während der Sommermonate in vielen Theilen der Stadt verbreitet, zu entfernen ſeyn dürfte? —

und demnächſt Rückäußerung an die geſetzgebende Verſammlung hierüber.

Die Kommiſſion: Souchay, de Neufville, J. H. Hoffmann, v. Ellrodt, Dr. Ohlenſchlager, Ziegler-de Bary, Ph. Paſſavant.“

Hierauf verlieſt Dr. Rapp einen zu Protokoll regiſtrirten ſchriftlichen Vortrag, worin auf die Nothwendigkeit einer fortwährenden durchgreifenden Sparſamkeit bei allen Verwilligungen und in allen Verwaltungszweigen aufmerkſam gemacht wird.

§. 102. Es beginnt nunmehr die Erörterung, nachdem vom Herrn Präſidenten im voraus darauf aufmerkſam gemacht worden war, daß alle Anträge, Rubriken und Poſten, hinſichtlich deren keine Bemerkungen gemacht würden, nach dem Sinne der Kommiſſion als ſtillſchweigend genehmigt betrachtet werden möchten.

(Fortſetzung folgt.)

Generalverſammlung
der Geſellſchaft zur Beförderung nützlicher Künſte und deren Hülfswiſſenſchaften.

Dienſtag den 18. April 1837.

§. 499. Nach Verleſung und Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung *) wurde einſtimmig Herr v. St. George zum wirklichen Mitgliede aufgenommen.

§. 500. Hierauf wurde der Bericht der Verwaltung der Sonntags- und Gewerbſchule vom Monat März, ſo wie

§. 501. der Bericht der Direktion der Sparkaſſe über deren Geſchäftsumſatz im verwichenen Monate verleſen. Hiernach befanden ſich am 1. März baar in Kaſſa . . . . fl. 9866. kr. 29

Dazu kamen:

1) 55 neue Einlagen und

---

*) Vgl. Jahrb. Bd. 7. S. 126.

**) S. oben S. 19.

†) S. Jahrb. Bd. 8. S. 217.

††) S. Jahrbücher Bd. 8. S. 221.

*) S. oben S. 137 flg.

	fl. kr.	fl. kr.
Transp.		9866. 29
2) 194 Zuſchüſſe, im Geſammtbetrage von	14,437. 5	
3) Zinſen von recheneiamtlichen Schuldverſchreibungen und Hypotheken	1,310. 56	15,748. 1
		fl. 25,614. 30

Hiervon gingen ab:

	fl. kr.	fl. kr.
1) für 65 Saldo und		
2) für 78 à Conto Zahlungen zuſammen	16,777. 1	
3) für Unkoſten im Laufe dieſes Monats	30. 49	16,807. 50
blieben am 1. April baar in Kaſſa		fl. 8,806. 40

§. 502. Zufolge des Kaſſaberichts der Erſparnißanſtalt über das erſte Quartal d. J. waren:

Einnahme:	fl. kr.
Beitragsveränderungen von 40 Einlegern zu 24 kr.	16. —
Eintrittsgeld von 31 neuen Einlegern zu 48 kr.	24. 48
Regelmäßige Beiträge von 719 Einlegern	7188. 12
Nebeneinlagen von zwei Einlegern	31. 12
Kapitalanlehen bei der Sparkaſſe auf Nr. 1935	1500. —
Summa	fl. 8760. 12

Ausgabe:	fl. kr.
Abſchlagszahlungen an 75 Einleger	6058. —
Abrechnung mit 25 Einlegern, welche austraten	1822. —
Unkoſten	187. 29
Kaſſabeſtand am Schluſſe dieſes Quartals	692. 43
Summa	fl. 8760. 12

§. 503 u. 504. Von der Sektion für Garten- und Feldbaukultur wurde angezeigt, daß mit Herrn Sauerländer der Vertrag über den Druck der demnächſt erſcheinenden Zeitſchrift über Garten- und Feldbaukultur *) abgeſchloſſen worden ſey.

§. 505. Hierauf zeigte Präſidinm an, daß der Bericht über die bei der Herſtellung des Grindbrunnens entſtandenen Arbeiten demnächſt in den Jahrbüchern erſcheinen würde; ſodann wurde verleſen die Rechnungsablage über Einnahme und Ausgabe **) bei der Herſtellung des Grindbrunnens und beſchloſſen:

in den Jahrbüchern anzuzeigen, daß für alle diejenigen, welche zu der Herſtellung des Grindbrunnens Beiträge gegeben, die ſämmtlichen Belege zu dieſer Rechnnngsablage zur Einſicht in dem Lokale der Geſellſchaft während vierzehn Tagen offen liegen ſollen.

§. 506. Demnächſt wurde ein von der zur Berathung des Projekts der Gründung eines Blinden-Unterrichtsanſtalt niedergeſetzten Kommiſſion erſtatteter Bericht verleſen, welcher nachſtehenden Inhalts iſt:

„Unter Bezugnahme auf den in der letzten Generalverſammlung erſtatteten Bericht bringt die unterzeichnete Kommiſſion hiermit ergebenſt zur Kenntniß Einer hochverehrlichen Geſellſchaft zur Beförderung nützlicher Künſte und der Hülfswiſſenſchaften derſelben, ſie habe in dem ſeither bewerkſtelligten weitern Verfolge ihrer Thätigkeit ſich von der Zweckmäßigkeit ſowohl, als von der Ausführbarkeit der ihr zur Prüfung und Begutachtung überwieſenen Vorſchläge des verehrlichen Vereinsglieds, Herrn Direktor Koſel, die dahier zu ſtiftende Gründung einer Unterrichtsanſtalt für Blinde betreffend, vollkommen überzeugt, und indem ſie ſich deßhalb erlaubt, Einer hochverehrlichen Geſellſchaft das ſchöne Projekt zu geneigteſter Genehmigung angelegentlichſt zu empfehlen, beehrt ſie ſich, Wohlderſelben in der Anlage den Entwurf von Statuten für die zu errichtende Anſtalt, welchen Herr Pfarrer Dr. König unter Zuziehung des Herrn Direktors Koſel und des gehorſamſt unterſchriebenen Aſſiſtenten zu redigiren die Güte gehabt, mit der Bitte geziemendſt zu überreichen,

es gefalle Einer hochverehrlichen Geſellſchaft, den fraglichen Grundgeſetzen der zu ſchaffenden Anſtalt in geeigneter Weiſe die erforderliche Sanktion zu ertheilen.

In vollkommener Hochachtung beharret die Kommiſſion zur Berathung des Projekts der Errichtung einer Unterrichtsanſtalt für Blinde,

und in deren Namen

der Aſſiſtent J. F. Th. Freſenius,

ex substitutione für Herrn

Aſſiſtenten Dr. Scharff.“

Es wurde, nachdem die Statuten verleſen und mit einem Zuſatze zu dem zweiten Paragraph verſehen worden waren, beſchloſſen:

Die Statuten in der modificirten Faſſung *) zu genehmigen, unter Vorbehalt ſachgemäßer auf Erfahrung begründeter Veränderungen.

Zu Mitgliedern des Vorſtands dieſes Inſtituts wurden ſofort erwählt die Herren Direktor Koſel, J. C. C. Knoblauch und Pfarrer Dr. König.

§. 507. Eröffnete Präſidium, nach vorgängiger Erklärung, daß der Geſchäftsauftrag der Kommiſſion zur Berathung des Projekts der Errichtung einer Anſtalt für Blinde eigentlich nunmehr vollzogen, die fragliche Kommiſſion demnach berechtigt ſey, in der heutigen Generalverſammlung die Losſage von der übernommenen Funktion anzuſprechen, es habe dieſelbe ſich bereit erklärt, — dafern es gewünſcht werden ſollte — in Thätigkeit zu bleiben, bis die junge Stiftung einer Unterrichtsanſtalt für Blinde wirklich begonnen und einigen Fortgang erfahren habe, hauptſächlich um (zur Erleichterung des Vorſtandes) für die Beſchaffung des Unterhalts, qua Kommiſſion, nach Möglichkeit mitwirken zu können, und erging in dieſer Hinſicht der Beſchluß:

das Erbieten der Kommiſſion dankbar anzunehmen, und ſolche demnach bis auf Weiteres fortbeſtehen zu laſſen.

§. 508. An Korreſpondenz und Geſchenken wurde angezeigt:

*) Vgl. Jahrb. Bd. 8. S. 239.

**) Dieſe Rechnungsablage folgt unten S. 202.

*) Dieſe Statuten theilen wir unten S. 194 mit.

1) Schreiben des Herrn Karl Jul. Gräf, Lehrers an der Allerheiligen-, Sonntags- und Gewerbſchule, nebſt einem Exemplar ſeines ſo eben in der Andreäiſchen Buchhandlung herausgekommenen, der Geſellſchaft und beſonders deren Präſidenten Herrn Dr. Wöhler gewidmeten „Handbuchs der Algebra für Gewerbſchulen und zum Selbſtunterricht ꝛc.“

2) Schreiben des Herrn Regierungsraths v. Türk zu Klein-Glienicke bei Potsdam nebſt folgenden Broſchüren:

a) „die Waiſen-Verſorgungsanſtalt für die Provinz Brandenburg,

b) Anleitung zur Pflege und zur Erziehung der Maulbeerbäume,

c) die neueſten Erfahrungen hinſichtlich des deutſchen Seidenbaues ꝛc.“

3) Aufforderung des Freiherrn von Pfaffenrath zu Saalfeld, Theilnahme an der Herausgabe eines Generalblatts der wichtigſten Verhandlungen und Abhandlungen aller deutſchen Induſtrie- und Gewerbsvereine betreffend.

4) Schreiben des Gewerbvereins zu Annaberg wegen Unterſtützung der durch den dortigen Brand in Vermögensverfall Gerathenen.

5) Schreiben des Herrn Hofraths Dr. J. P. Harl zu Erlangen nebſt einer Broſchüre: „Vorſchläge in Beziehung auf die ſittliche Beſſerung der Gefangenen ꝛc.“

6) Für die Bibliothek waren durch Herrn W. Mack von Seiten des Herrn Bernus-du Fay 80 Bände übergeben worden.

Statuten der Unterrichtsanſtalt für Blinde zu Frankfurt am Main.

Da in der Reihe der Unterrichtsanſtalten unſerer Vaterſtadt für jedes Alter, jeden Stand und jeden bürgerlichen Beruf eine Bildungsanſtalt für Blinde bis jetzt vermißt wird, da ferner die Bildung hieſiger Blinden in einer auswärtigen Anſtalt, des bedeutenden Koſtenaufwandes nicht zu gedenken, manchen Schwierigkeiten unterliegt, da endlich nach den ſtatiſtiſchen Tabellen anderer Länder, welche ſich auf vieljährige Erfahrung gründen, angenommen werden muß, daß bei einer Bevölkerung von etwa 60,000 Seelen fortwährend 4 bis 7 ſchulfähige Blinde ſich vorfinden; ſo hat die Geſellſchaft zur Beförderung nützlicher Künſte und deren Hülfswiſſenſchaften, um dieſem Bedürfniſſe abzuhelfen, nach allſeitiger Prüfung beſchloſſen: „eine Unterrichtsanſtalt für Blinde“ unter nachfolgenden näheren Beſtimmungen zu gründen.

Zweck.

§. 1. Der Zweck der Anſtalt iſt vorerſt die moraliſche, intellektuelle und techniſche Ausbildung ſchul- und bildungsfähiger blinder Kinder vom 5ten bis zum 16ten Jahre, um ſie für einen ihren geiſtigen Fähigkeiten und körperlichen Kräften angemeſſenen bürgerlichen Beruf tauglich zu machen. Bei wachſenden Geldmitteln wird jedoch die Anſtalt zur Beförderung auch des Wohles jüngerer und älterer Blinden ſich erweitern.

Vorſtand.

§. 2. Die Anſtalt ſteht unter der Leitung eines aus dreien Mitgliedern zuſammengeſetzten Vorſtandes, welcher aus der Geſellſchaft durch die Generalverſammlung zu dreijähriger Amtsführung gewählt wird, und in geeigneten Fällen den Rath eines der Geſellſchaft als Mitglied angehörenden Arztes, wie nicht minder den eines Rechtsgelehrten aus ihrer Mitte bei vorkommendem Erfordern, einholt. — Zu den Vorſtandsſitzungen werden der Oberlehrer der Mittelſchule und der Blindenlehrer zugezogen.

Der Wechſel der Vorſtandsmitglieder findet in der Weiſe Statt, daß alljährlich ein Mitglied austritt *) und durch ein neugewähltes erſetzt wird. Die Austretenden können wieder erwählt werden.

Der Vorſtand erwählt unter ſich einen Direktor, der Sitz und Stimme im engeren Ausſchuß hat.

Schüler.

§. 3. Zur Aufnahme in dieſe Anſtalt ſind berechtigt alle, nach vorausgegangener ärztlicher Unterſuchung, durch den Vorſtand als ſchul- und bildungsfähig erkannte Blinde hieſiger Stadt und der zu ihr gehörenden Dorfſchaften ohne Unterſchied der Konfeſſion und des bürgerlichen Verhältniſſes. Die Zahl der Schüler iſt auf zehn feſtgeſetzt, als die höchſte Zahl, welche von einem Lehrer zweckmäßig unterrichtet und beſchäftigt werden kann. Die Aufnahme auswärtiger Blinden iſt verſtattet, wenn die hieſigen — was nach allgemeiner Erfahrung ſtets der Fall ſeyn wird — die Normalzahl nicht erreichen. — Etwaige Erweiterung iſt nicht ausgeſchloſſen, falls die Umſtände ſie räthlich machen.

Unterricht.

§. 4. Da die Erfahrung darüber entſchieden hat, wie heilſames für blinde Kinder ſey, von den Sehenden ſo wenig als möglich getrennt zu werden, ſo beſuchen die Schüler unſerer Anſtalt eine hieſige öffentliche Schule, um an allen Disziplinen, in welchen Blinde zugleich mit Sehenden ohne Störung und Nachtheil für beide unterrichtet werden können, Theil zu nehmen. Hierzu iſt die Mittelſchule beſtimmt, theils wegen der Nähe des Schulgebäudes, theils wegen der für dieſe Schule geſetzlichen Minder-Frequenz, welche die ſpezielle Berückſichtigung eines einzelnen Schülers erleichtert.

Für Blinde, die der katholiſchen Konfeſſion oder dem israelitiſchen Glauben angehören, iſt Eltern und Vormündern, falls ſie es ausdrücklich verlangen, die Wahl einer Schule überlaſſen.

Der Unterricht zerfällt ſomit

a) in Schulunterricht, welcher die Theilnahme an allen Lehrfächern in der Mittelſchule, mit Ausnahme des Schreib- und Zeichnenunterrichts, in ſich ſchließt, und

b) in Separatunterricht, welcher

1) Vorbereitung und Nachhülfe für die Schulſtunden,

2) Uebung in techniſcher Fertigkeit und

*) Tranſitoriſche Beſtimmung. Im Anfange findet nach Ablauf zweier Jahre der erſte Austritt Statt, und wird alsdann, ſo wie auch in dem darauf folgenden Jahre, das austretende Mitglied durch das Loos beſtimmt.

8) Information in der Muſik umfaßt.

Der Separatunterricht wird Hieſigen unentgeltlich ertheilt, von Auswärtigen, deren ökonomiſche Verhältniſſe es erlauben, wird ein angemeſſenes Honorar erwartet.

Lehrer.

§. 5. Für den Separatunterricht wird ein ſachkundiger, aus der Kaſſe der Anſtalt zu beſoldender Lehrer von dem Vorſtande, mit Genehmigung des engeren Ausſchuſſes, erwählt.

Aufſeher und Führer der Kinder.

§. 6. In denjenigen Schulſtunden der Mittelſchule, an welchen die blinden Zöglinge keinen Antheil nehmen, ſtehen dieſelben unter der Aufſicht eines Führers, der — ſobald die Kaſſe eine bedeutende Ausgabe verſtattet — die Zöglinge außerdem noch an freien Nachmittagen der Woche in die Werkſtätten der Künſtler und Handwerker führen, Spaziergänge mit ihnen anſtellen, und aus belehrenden und unterhaltenden Jugendſchriften ihnen vorleſen wird. Zum Aufſeher und Führer der Blinden ſoll — wo möglich — ein Schulamtskandidat oder ein Aſpirant des Lehrerberufs erſehen werden.

Sammlungen.

§. 7. Für die Anlegung von Sammlungen geeigneter Unterrichts- und Beſchäftigungsmittel wird der Vorſtand die nöthige Sorge tragen.

Geldmittel und deren Verwaltung.

§. 8. Die Geldmittel zur Beſtreitung ſämmtlicher Ausgaben werden erzielt

a) durch Einſammlung freiwilliger Beiträge,
b) durch Zuwendungen von Seiten öffentlicher milden Stiftungen,
c) durch eine von der Geſellſchaft zur Beförderung nützlicher Künſte und deren Hülfswiſſenſchaften, welche überdies Lokal, Heitzung und Beleuchtung für den Separatunterricht gewährt, nach Kräften zu leiſtende Spende.

Die Verwaltung beſorgt der Vorſtand, und er legt — wie bei den übrigen Geſellſchaftskaſſen — jährlich eine öffentliche Rechnung ab.

Im Vertrauen auf die Beihülfe und Mitwirkung wackerer Menſchenfreunde wird die Anſtalt — falls nicht unvorhergeſehene Hinderniſſe ſich in den Weg ſtellen — im Laufe des Mai's mit vier hieſigen ſchul- und bildungsfähigen Blinden, ſämmtlich Knaben zwiſchen 6 und 11 Jahren, durch die Geſellſchaft eröffnet werden.

Anſichten über die Eiſenbahn-Angelegenheiten.

XIV. 1) Zum Eiſenbahn-Aktien-Geſellſchaftsrecht.

Da bei der Eiſenbahn von hier nach Wiesbaden ſo viele intereſſirt ſind, ſo dürfte die Erörterung einiger aus der Einzeichnung entſtandenen Rechtsverhältniſſe nicht unwillkommen ſeyn.

1) Dieſe Eiſenbahn-Aktiengeſellſchaft iſt erſt projektirt, noch nicht konſtituirt, es können keine Aktien und nur Interimsſcheine vorläufig ausgegeben werden. Die Mitglieder des Comité erließen daher die Bekanntmachung vom 9. März d. J. nicht in der Eigenſchaft als Geſellſchafter, welche andere in die Geſellſchaft aufnehmen, vielmehr übernahmen ſie gegen die Unterzeichner die zwiefache Verbindlichkeit, vorerſt deren Intereſſe mit wahrzunehmen, und ſie demnächſt pro rata bei der Geſellſchaft zu betheiligen, vorausgeſetzt daß ſie wirklich zu Stande komme.

2) Das Comité hat dieſe zwiefache Verbindlichkeit gegen alle übernommen, welche zur Unterzeichnung gelaſſen worden, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welchen überhaupt einen Vertrag abzuſchließen die rechtliche Befähigung abgeht, z. B. Wahn- und Blödſinnige, Kinder ꝛc.

3) Es iſt ganz gleichgültig, ob Jemand ſelbſt unterzeichnet, oder von einem andern, welchen er dazu mit ſchriftlicher Vollmacht verſehen, hat unterzeichnen laſſen. Allein, wenn ſelbſt keine ſchriftliche Vollmacht ertheilt und nur die Genehmigung hinterher hinzugekommen iſt, gilt daſſelbe, theils weil bei dem Ausdrucke der Bekanntmachung vom 9. März l. J.: „mittelſt Beifügung ihrer eigenhändigen Unterſchrift“ der Nachdruck mehr auf dem „Einzeichnen der Geldbeiträge“ liegt, theils weil durch die Annahme ſolcher Unterſchriften von Seiten des Comité's auf jeden von daher zu nehmenden Einwand verzichtet worden, und weil ohnehin im Zweifel die beſtehenden Rechte als Normen anzunehmen ſind. Ein anderes iſt es freilich, wo ſich das Comité auch ſeinerſeits die Genehmigung vorbehalten hat, weil ohne dieſe alsdann der Vertrag nicht zur Perfektion kömmt.

4) Das Comité muß ſich darüber ausweiſen, daß die verwilligte Rate nach dem Verhältniſſe der Geſammtſumme der Einzeichnungen zu der in der Bekanntmachung zur Verfügung geſtellten gegriffen iſt.

5) Nach auch von hieſiger Staatsregierung ausgewirkter Konzeſſion hat das Comité eine Generalverſammlung zu veranſtalten, und die Unterzeichner zum Erſcheinen in Selbſtperſon oder durch Bevollmächtigte zu ſolcher einzuladen, da nunmehr an Konſtituirung der Aktiengeſellſchaft gegangen werden muß, mit welcher das dem bisherigen Comité von den Unterzeichnern belaſſene Mandat zu Ende geht. Daſſelbe hat nun den oben sub 4 ſchon erwähnten Ausweis vorzulegen, und überhaupt Bericht über alles hinſichtlich der Unterzeichnung Vorgenommene und Vorgefallene zu erſtatten.

6) In dieſer Generalverſammlung wird ein Ausſchuß neuerdings gewählt, und verſteht es ſich von ſelbſt, daß ſowohl die Mitglieder des gegenwärtigen Comité's als auch andere in ſolchen gewählt werden können, daß derſelbe aus jeder beliebigen Perſonenzahl zuſammen geſetzt werden kann ꝛc.

7) Dieſem von ſämmtlichen Intereſſenten gewählten Ausſchuſſe würde zweckmäßig das Entwerfen des Geſellſchaftsvertrages oder der Geſellſchaftsſtatuten übertragen, welche er einer weiteren Generalverſammlung zur Diskuſſion und Annahme, und erſt nachdem letztere erfolgt, den betreffenden Regierungen zur Genehmigung vorzulegen hätte.

8) Den Mitgliedern dieſes Ausſchuſſes könnte zugleich die Geſchäftsführung im Allgemeinen übertragen werden, da bei anonymen Aktiengeſellſchaften die Verwaltung nur durch Direktoren, Angeſtellte ꝛc. beſorgt werden kann, und der einzelne Aktionär nicht das Recht hat, ſich in ſolche zu miſchen.

9) Da das Veranſtalten einer Generalverſammlung ſämmtlicher Betheiligten wegen deren großer Anzahl ſchwierig, ſelbſt zweckwidrig ſeyn dürfte, ſo ließe ſich etwa die Einrichtung rechtfertigen, daß blos diejenigen, welche eine angemeſſen zu beſtimmende größere Summe durch eigene Einzeichnung oder Vollmacht von Einzeichnern repräſentiren, zu ſolcher gelaſſen würden, viele kleinere Intereſſenten hätten ſich alsdann über die Wahl eines ſolchen gemeinſchaftlichen Bevollmächtigten zu verſtändigen. Auch könnten die Generalverſammlungen für beide vereinigte Comité's in Wiesbaden gehalten werden, wo der Zudrang weniger groß ſeyn, und die Intereſſenten das eben angedeutete Auskunftmittel ſelbſt ergreifen dürften.

10) Das beſtehende proviſoriſche Comité iſt berechtigt, Interimsſcheine auszuſtellen, auch Ratenzahlungen zum Behufe der Deckung ſeiner allenfallſigen Auslagen zu erheben, dahingegen dürfte die Erhebung der Kapitaleinzahlungen der zu beſtellenden Geſellſchaftsverwaltung (oben sub 9) zu überlaſſen ſeyn. Auch darf

11) weder bei Auslieferung ſolcher Interimsſcheine, noch bei einer ſonſtigen Gelegenheit das proviſoriſche Comité den Subſkribenten neue läſtige Bedingungen oder Anforderungen machen, in ſo fern ſolche nicht im Verhältniſſe ſelbſt begründet ſind.

12) Die Wahrung der Rechtszuſtändigkeiten der Einzeichner geſchieht durch deren zeitige Anzeige an das Comité, etwa vermittelſt eines der beiden Banquierhäuſer, bei welchen die Subſkriptionsliſten aufgelegen, daß ſie zur Leiſtung alles deſſen, was ihnen in Folge der gemachten Einzeichnung obliegt, bereit ſind.

XV. A. Frankfurt und die Eiſenbahnen.

Dem Vernehmen nach hätte der hohe Senat den 9. März 1837 dem Frankfurter Eiſenbahn-Comité nachfolgende Konzeſſion gegeben:

1) Es wird den Bittſtellern, in ſo weit die hieſige Stadt dabei betheiligt iſt, vorläufig die Konzeſſion ertheilt, in Verbindung mit dem Eiſenbahn-Comité zu Wiesbaden auf dem rechten Mainufer eine Eiſenbahn von hier (über Höchſt und Hochheim) nach Wiesbaden, Bieberich resp. Kaſtell anzulegen.

2) Alle bei dieſer Konzeſſion den Unternehmern aufzuerlegenden Bedingungen und Vorbehalte bleiben ausdrücklich reſervirt, und ſollen den Bittſtellern mitgetheilt werden, wenn dieſelben zuvor die erforderlichen, möglichſt vollſtändigen Vorlagen gemacht haben werden.

3) Würden die Unternehmer auf irgend eine Weiſe verhindert werden, den Bau der Bahn vor dem 1. April 1838 zu beginnen, oder innerhalb $2\frac{1}{2}$ Jahren von dem Beginn angerechnet, zu vollenden, ſo ceſſirt dieſer Beſchluß von ſelbſt.

Wenn durch dieſe Beſchlußnahme zwar ausgeſprochen worden iſt, daß die erſte Ausführung der gedachten Eiſenbahn Privatperſonen überlaſſen und nicht unmittelbar für Rechnung des Staats übernommen werden ſoll, ſo iſt doch zu erwarten, daß in den noch vorbehaltenen Bedingungen die geeignete Fürſorge zu Gunſten des Staats getroffen werden wird, damit die Vortheile der Eiſenbahn nach einem möglichſt kurzen Zeitablauf dem Staat und ſomit dem ganzen Publikum zugewendet werden *).

Es iſt daher jetzt eine Unterſuchung der Wege wünſchenswerth, welche von anderen Staaten bereits eingeſchlagen worden ſind oder hätten eingeſchlagen werden können, um ſich auf rechtliche Weiſe ohne übermäßige Opfer in den Beſitz von Eiſenbahnen zu ſetzen, welche an Privatperſonen bereits konzeſſionirt worden ſind.

Es giebt hier zwei Hauptmittel:

I. Der Staat kann ſich vorbehalten, jeder Zeit durch Rückkauf der Aktien zu einem beſtimmten Kurſe in den Beſitz der Eiſenbahn zu gelangen, oder er kann

II. die Konzeſſion nur auf eine Reihe von Jahren ertheilen, und etwa zugleich bedingen, daß die Bahn nach Ablauf dieſer Friſt in das Staatseigenthum zurückfalle.

Beide Wege machen eine genaue Erörterung erforderlich.

Zu I. Den Vorbehalt zu jeder Zeit, oder nach Ablauf beſtimmter Jahre, die Aktien zu einem im Voraus beſtimmten Kurſe wieder einzulöſen, haben mehrere amerikaniſche Staaten gemacht **). Auch die königl. preuß. Regierung ſcheint einen ähnlichen Weg einſchlagen zu wollen ***).

Die Unkoſten der jetzt beabſichtigten Eiſenbahn nach dem Rheingau wurden, öffentlichen Blättern zu Folge, urſprünglich auf drei Millionen Gulden veranſchlagt, von welchen die Hälfte dem Frankfurter, die andere Hälfte dem Wiesbader Comité zufiele. Es ſoll jedoch für den Fall des Beitritts von Heſſen-Darmſtadt eine noch zu verabredende Betheiligung für Mainz in Ausſicht genommen worden ſeyn.

Frankfurt würde hier nur die Einlöſung der dem Frankfurter Comité zugedachten Aktien verlangen können. Ein ſolcher Vorbehalt der Einlöſung, etwa zum Kurſe von 125 %, könnte zwar in der Folge nützlich

---

*) Für die Anlegung der Eiſenbahnen auf Staatsrechnung haben ſich meiſterhaft ausgeſprochen: „Ueber Eiſenbahnen auf Staatsrechnung von einem patriotiſchen Eiſenbahn-Aktionär. I u. II. Darmſtadt 1836." — „Der Bericht des Comité's für Eiſenbahnen im Großherzogthum Baden. Karlsruhe 1837." Seite 57 flg. — D. Hanſemann „Die Eiſenbahnen und deren Aktionäre." Leipzig und Halle 1837. Seite 41 flg. (Anm. d. Einſ.).

**) Eiſenbahn-Journal von Liſt. Nr. 20. S. 311. (Anmerk. d. Einſ.)

***) Beilage zur Frankfurter Oberpoſtamts-Zeitung. Nr. 60. vom 28. Februar 1837. (Anm. d. Einſ.)

werden, auf der andern Seite iſt aber nicht zu überſehen, daß die von dem Staate zu viel bezahlten 25 % rein verloren ſeyn würden.

Noch mehr wäre vielleicht die Gründung einer beſondereren Amortiſationskaſſe zu empfehlen, an welche die Geſellſchaft ihr aufzuerlegende jährliche Konzeſſionsgelder nicht baar, ſondern in Aktien abzuliefern hätte. Dieſe Amortiſationskaſſe müßte die eingehenden Dividenden ihrer Aktien immer wieder zum Ankauf von andern Aktien verwenden, die ihr von der Geſellſchaft zu einem beſtimmten Kurſe geliefert werden müßten. Um jedoch alle Wechſelfälle zu beſeitigen und eine ſchnellere Amortiſation zu erzielen, könnte man der Geſellſchaft die Verpflichtung auferlegen, die jährliche Dividende, welche mehr als etwa 6 Prozente betrüge, zur Hälfte der Amortiſationskaſſe abzuliefern *). Nur bei einer ſolchen Beſtimmung dürfte der Geſellſchaft die Feſtſetzung der Preiſe für Perſonen- und Waarenfracht überlaſſen bleiben, da deren übermäßige Erhöhung, theilweiſe wenigſtens der Amortiſationskaſſe zufließen würde.

Wenn Frankfurt die zu entrichtenden Konceſſionsgelder bis zur gänzlichen Amortiſation der Aktien jährlich auf 10,000 fl. feſtſetzen ſollte, ſo dürfte man ſich der Hoffnung hingeben, daß doch längſtens in 40 Jahren die Stadt Frankfurt in den Beſitz der erwünſchten Aktienzahl kommen werde.

Sollte dieſer Vorſchlag nicht einfach genug ſeyn, ſo könnte man auch

II. der Geſellſchaft nur auf eine Reihe von Jahren die geeignete Konzeſſion ertheilen. Solche Bedingung haben mehre Staaten, z. B. Frankreich, Baiern, Oeſtreich gemacht, jedoch dürfte hierbei der Zuſatz ſehr zweckmäßig ſeyn, daß nach Ablauf dieſer Zeit das Eigenthum der Eiſenbahn, in ſo weit ſelbiges im hieſigen Gebiet gelegen iſt, der Stadt Frankfurt anheimfiele. — Wenn dereinſt auf dieſe Art Frankfurt Eigenthümer dieſes Stücks der Eiſenbahn geworden wäre, ſo hätte man die nöthigen Erfahrungen zur zweckmäßigſten Benutzung der Bahn im Intereſſe des hieſigen Staats geſammelt, und könnte man ſich dann entſcheiden: ob die Eiſenbahn als Finanzquelle benutzt oder aber als Gemeingut nur mit der Abgabe zu belegen ſey, welche zu deren Erhaltung erforderlich iſt. Die Zeit, für welche die Konceſſion zu ertheilen wäre, dürfte im Intereſſe hieſiger Stadt möglichſt zu beſchränken ſeyn.

Jeder dieſer zwei Hauptwege, und ſelbſt eine Kombination beider, führt zum Ziel. Welches aber der beſte Weg und welches der Umweg ſey, dürfte ſchwer zu entſcheiden ſeyn.

Ob die in dem vorliegenden Aufſatze nur beiſpielsweiſe in Vorſchlag gebrachten Jahre, Summen und Prozente zu mehren oder zu mindern wären, muß Einſender um ſo mehr dahin geſtellt ſeyn laſſen, als ihm nicht alle Verhältniſſe bekannt ſind, welche Einfluß auf die Anſätze haben könnten. Wenn übrigens die Frankfurter Unternehmer der Eiſenbahn oder deren Ceſſionäre, könnten und würden ſie ihre Betheiligungen veräußern, nach dem gegenwärtigen Kurſe der Einzeichnungen, ſchon jetzt (ihr Anlagkapital nur zu 1,000,000 fl. gerechnet) zuſammen zwiſchen 6 und 700,000 fl. gewinnen müßten, ſo kann die Berechtigung des Staats, den Unternehmern angemeſſene Konzeſſionsgelder oder aber die Erfüllung von Bedingungen aufzuerlegen, welche einer bedeutenden Konzeſſionsſumme gleich kommen, nicht bezweifelt werden.

Jeder Staat hat zu trachten, die Früchte nützlicher Erfindungen möglichſt allen ſeinen Angehörigen zuzuwenden, und wenn er einer Geſellſchaft ohne Eröffnung von Konkurrenz große Vortheile einräumt, ſo hat er auf der andern Seite die Verpflichtung, alle Beſtimmungen eintreten zu laſſen, welche zur Beſeitigung der Nachtheile des etwaigen Monopols erforderlich ſind.

Geſchrieben den 22. April 1837.

XVI. Neue Zwiebeln!

Welche enorme Geſchäfte die ihrer Solidität wegen ſtets rühmlich bekannten Holländer mit dieſem Artikel ſ. Z. getrieben haben, weiß Jedermann. Wären alle die von ihnen gekauften und verkauften Zwiebeln zu Hyacinthen erblüht, ſo hätte man damit einen Kranz um die Welt winden können. Die Holländer ſind jetzo noch proſaiſcher geworden; ſie kaufen und verkaufen noch mehr als ehemals, aber wenig Zwiebeln mehr, ſondern Stocks, Renten, Obligationen, Aktien, ohne Zahl. Im Grunde ſind das aber doch auch Zwiebeln, oder leiſten wenigſtens denſelben Dienſt; ſie geben den Namen her zu Prämien-, Differenz-, Wett- und Schwindelgeſchäften, welche leider auf großen Wechſelplätzen ſich überall den ſoliden Wechſel- und Geldgeſchäften anſchließen; wie der Schatten dem Licht.

Bisher hat man gegen dieſe Krankheit des neueren Handels zweierlei Mittel verſucht. Man hat aus jenen Schwindelgeſchäften keine Klage verſtattet, ja ſogar, wie in England, Strafen darauf geſetzt. Aber nirgends wird mehr geſchwindelt, als in England; ſo lange die Börſenſpieler Geld haben, zahlen ſie, um ihren Kredit zu erhalten und neue Geſchäfte machen zu können. Wenn das Geld und der Kredit weg iſt, dann verſuchen ſie das Spiel um ſo ſicherer, weil ſie nichts mehr zu verlieren haben. Ja! trotz dem Engliſchen Geſetz giebt es in London eine harte Strafe für den Börſenſpieler, Stock-Jobber, der ſein Wort nicht hält; er wird zur Stockbörſe hinausgeworfen.

In mehreren Staaten Deutſchlands hat man das umgekehrte Mittel gegen das Börſenſpiel angewendet; es iſt ein klagbares Geſchäft, bei welchem ſich alſo der Spieler hüten muß, daß er nicht unwiederbringlich um das Seinige kommt. Dieſes Mittel iſt vielleicht wirkſamer, als das Engliſche; aber — es wird doch geſpielt. Hätte man in Holland verſuchen wollen, die Zwiebeln auszu-

*) Hanſemann l. c. Seite 62. bemerkt ſehr richtig: „Es iſt gar nicht nöthig, daß der Staat den zu hoffenden Gewinn auf Aktien enorm werden laſſe; es iſt dieß vielmehr eine ganz unnöthige Verſchwendung" und ſchlägt Seite 61. vor, den Gewinnſt, welcher jährlich mehr wie 5 Prozent betrüge, zwiſchen die Aktionäre und der Amortiſationskaſſe zu theilen. (Anm. d. Einſ.)

rotten, damit nicht mehr geſpielt würde; es hätte auch nichts geholfen; denn der Boden, auf welchem ſie wuchſen, die Sucht nach Geldſpekulation und Reichthum, konnte nicht ausgerottet werden.

Eine ganz beſonders verderbliche Sorte von Zwiebeln ſind die ſogenannten Spaniſchen, welche man zu Berlin verboten hat, wo ſie jedoch dem ungeachtet wieder wachſen und nur einen anderen Namen annehmen könnten. Auch hier ſind ſolche bekannt und berüchtigt. Die neueſte Sorte ſind aber die Eiſenbahnaktien.

Solche werden ſchon längſt zu Mainz verkauft und nachdem ſich die hieſige hohe Regierung dem Beiſpiel der großherzoglich heſſiſchen zu folgen und eine vorläufige Konceſſion zu einer Eiſenbahn zwiſchen hier und Mainz zu ertheilen veranlaßt ſah, iſt auch auf hieſigem Platz damit ein lebhafter Verkehr. Sie ſollen 60 bis 70% Agio ſtehen! Bedenkt man nun, daß ſich die Regierung alle Bedingungen der Conceſſion vorbehalten hat, welche das Staatswohl erfordern dürften, und lieſt man z. B. in einem bekannten Schriftſteller über die Bedingungen, unter welchen ſolche Konceſſionen vom Staate zu ertheilen ſind, Folgendes:

»Mit den zur Amortiſation (des Aktienkapitals) beſtimmten Geldern werden die zu amortiſirenden Aktien zum möglichſt niedrigen Kurſe gekauft; ſteigen aber die Aktien über 125 Prozent, ſo werden die zu amortiſirenden ausgelooſet und zu dieſem Kurſe bezahlt« —

daß ſie alſo, wenn hier dieſer Vorſchlag Beifall finden ſollte, 40 Prozent ca niedriger, als ſie ſchon jetzo ſtehn, amortiſirt werden können, ſo muß man fürchten, daß auch über dieſe Zwiebeln noch Manchem die Augen übergehn werden. Dixi et salvavi animam meam.

Feierlichkeiten bei der Legung des erſten Steins zur neuen Kleinkinderſchule in Sachſenhauſen.

Am 19. April des Jahres wurde ein Unternehmen, das unſerer Vaterſtadt zur bleibenden Ehre gereicht und von unabſehbar erſprießlichen Folgen ſeyn dürfte, durch eine öffentliche Feier eingeweiht. Gewiß werden unſere Mitbürger nicht ohne Antheil den Hergang derſelben vernehmen, um ſo mehr, da der Gegenſtand, dem ſie galt, in jeder Hinſicht von allgemeinem Intereſſe iſt.

Der Beginn der Feſtlichkeit war Nachmittags drei Uhr. Unerachtet der leider ſehr ungünſtigen Witterung hatte ſich eine außerordentlich zahlreiche Verſammlung eingefunden. Mehrere Mitglieder unſerer hohen und hochwürdigen Behörden, der hochlöblichen Bürgerkollegien, des edlen Frauenvereins und viele achtbare Gönner und Gönnerinnen der Anſtalt ſchmückten durch ihre Theilnahme das Feſt. Als der Zug der im Schullokale zuſammengekommenen Gäſte am Orte der Feier angelangt war, eröffneten die Schüler und Schülerinnen der Dreikönigsſchule dieſelbe mit dem Geſang der beiden erſten Verſe eines für die Veranlaſſung eigends verfaßten Liedes:

(Mel. Wie groß iſt des Allmächt'gen Güte.)

Erhöre, Gott voll Macht und Güte,
Erhöre gnädig unſer Fleh'n,
Du ſchirmſt der Kindheit zarte Blüthe,
Und willſt ſie dir geheiligt ſeh'n.
„O laßt die Kleinen zu mir kommen,
Mein iſt die Saat, die ihr verpflegt."
Wer, der dies theure Wort vernommen,
Wird nicht von Lieb' und Luſt bewegt?

Ja, Herr, wir weihen ihre Tage
Dir zum beſtänd'gen Eigenthum.
Noch unentſchieden ſchwankt die Wage —
Sie neige ſich zu deinem Ruhm.
Wenn Lieb' und Weisheit ſich vereinen,
Wenn Treu' und Sorgfalt ſich bemüh'n,
So muß ein lichter Tag erſcheinen,
Und eine gold'ne Ernte blüh'n.

Als der Geſang vorüber war, wandte ſich Pfarrer Dr. Kirchner mit folgenden Worten an die Verſammlung:

Verehrteſte Anweſende!

Wenn unſerer Väter ehrwürdig frommer Sinn nicht leicht irgend eine umfaſſende und gemeinnützige Anſtalt in das Leben rief, ohne den Beginn derſelben durch die Weihe der Religion zu verherrlichen, wenn er in dieſer feierlichen Anempfehlung in den Schutz des Allmächtigen gleichſam eine Bürgſchaft ihres Gedeihens ſah, o wie ſollten wir nicht, ſolch rühmlichem Vorbilde folgend und mehr noch von dem eignen Gefühle mächtig getrieben, durch dieſe Weihe ein Werk auszeichnen, das jedes Vernünftigen Beifall, jedes Wohlwollenden Unterſtützung unbedenklich und in vollem Maße für ſich fordern darf! Hervorgegangen aus den Beſtrebungen einer Zeit, die, wie ſie ihre Mängel lebendiger empfindet, ſo auch die Mittel, ihnen abzuhelfen, gründlicher erkennt und kräftiger benutzt, begonnen im feſten Glauben an den Beiſtand deſſen, der, was in ſeinem Willen geſchieht, durch ſeine Gnade fördert, gewagt in dem noch nie getäuſchten Vertrauen auf den Geiſt, der ſegensvoll in unſerer Mitte waltet, berechnet auf Lebensglück und Seelenbewahrung der kommenden Geſchlechter — wie ſollte ein ſolches Unternehmen, welches ſo unverkennbar zur Befeſtigung der beiden Hauptſtützen der Geſellſchaft, des Staates und der Kirche gereicht, nicht auch von beiden die Anerkennung und Theilnahme erhalten, die es verdient? —

Ihnen allen, verehrteſte Anweſende, iſt bekannt, daß zu den ſchönſten Früchten der neueren Zeit die Achtung und der Eifer zu zählen ſind, die man auf dasjenige verwandt hat, worauf großentheils das Wohl eines Staates beruht, auf tüchtige Schulbildung. Dieſes Verdienſt der früheren Jahre erhielt in den letzteren eine höchſt nothwendige Ergänzung: ſchon auf das zarteſte Alter dehnte ſich nämlich eine liebevolle Beachtung aus, und unter dem Zuſammentreten eines anſehnlichen Vereins entſtand am 21. Mai 1832 zu Sachſenhauſen die erſte Bewahrungsſchule. Trotz der noch beſchränkten Hülfsquellen blieben belohnende und ermuthigende Erfahrungen nicht aus. Höchſt aufmunternd war vor Allem das thätige Wohlwollen, das ihr von Seiten einer ho-

hen Obrigkeit bewieſen wurde. Die ſeltene Auszeichnung, nirgends Mißtrauen und Widerwillen zu erfahren, ſondern den aufrichtigſten Dank derer einzuernten, für deren Beſtes ſie zunächſt beſtimmt war, ſo wie der Umſtand, auch außerhalb Anerkennung zu finden, war ein hinreichender Lohn für die aufgewandten Bemühungen und ein Sporn zu neuen. Was aber unſtreitig die willkommenſte Genugthuung gewähren mußte, war der Segen, den man gar bald an den mit jedem Jahre ſich mehrenden Pfleglingen wahrnahm, das fröhliche, das kräftige, in reichen Hoffnungen aufblühende Kinderleben, welches von der Anſtalt ausging.

Geſtützt auf dieſe Erfahrungen geben wir uns den erfreulichſten Ausſichten hin. Bevor wir nun aber mit feſtlicher Weihe den Grundſtein zu unſerem Werke niederſenken, laſſen Sie uns, verehrteſte Anweſende, noch einmal in der Kürze erwägen, was der Zweck ſey, der durch dieſe jetzt erweiterte Unternehmung erreicht werden ſoll. Es iſt furwahr ein hoher und herrlicher, es iſt der, kräftige Menſchen, tüchtige Bürger und wahrhafte Chriſten zu bilden.

Es ſollen durch ſie kräftige Menſchen gebildet werden. Wer weiß es nicht, daß es eine Zeit im Leben gibt, wo jede Vernachläſſigung der Pflichten, die man dem Körper ſchuldig iſt, die traurigſten Folgen nach ſich ziehen kann. Feſt gebaut werde jener heilige Tempel, damit ſein unſterblicher Bewohner mit Luſt und Liebe in ihm weile. Gerade von der Kindheit ſind ſo viele ſchädliche Einflüſſe ferne zu halten, ſo viele drohende Gefahren abzuwenden, ſie am meiſten bedarf der Aufſicht und der Pflege, und es iſt eine erſchütternde Thatſache, daß der Grund manches elend gebrochenen und früh' welkenden Daſeyns in der Kinderſchule zu ſuchen iſt. Wie unendlich heilſam nun eine Anſtalt wirken müſſe, die es ſich hauptſächlich zum Ziele ſetzt, hier, ſo ſehr als möglich, allem Uebel vorzubeugen und das wohlthätige Streben der Natur zu fördern, bedarf nicht erſt des Beweiſes. Was Unvermögen, Unkunde oder Unluſt der Eltern den Kleinen verſagt, das bietet ſie ihnen mit mütterlicher Liebe dar: ſtatt des armſeligen Verkümmerns in dumpfen, engen Gemächern einen Aufenthalt in lichten, geſunden Räumen, ſtatt des in vieler Beziehung gefährlichen Sichſelbſtüberlaſſenſeyns eine geregelte Aufſicht, ſtatt undienlicher, dem zarten Alter ſchädlicher Nahrung kräftige und heilſame Speiſe, ſtatt der abſcheulichen Vernachläſſigung in Bezug auf Reinlichkeit und Körperpflege die pünktlichſte und gewiſſenhafteſte Wartung — iſt es da ein Wunder, wenn auf den kindlichen Wangen die Roſe der Geſundheit blüht, wenn ein munteres Feuer aus hellem Auge ſtrahlt, und aus dem ganzen Weſen der Kleinen eine Lebensluſt und Friſche athmet, die wohl zu der frohen Erwartung berechtigt, daß ſie einſt gedeihen werden zu wahrhaft kräftigen Menſchen.

Damit aber iſt die Abſicht unſerer Anſtalt keineswegs erſchöpft. Sie will nicht nur kräftige Menſchen, ſondern auf dieſer Grundlage auch tüchtige Bürger, nützliche Mitglieder des Gemeinweſens bilden. Vermag ſie das, möchte vielleicht Mancher fragen. Und warum nicht? Beträchtlicher, als man gewöhnlich glaubt, iſt das Erbe, das der Menſch aus den Tagen der Kindheit in die reiferen Jahre hinübernimmt. In den Spielen des Knaben enthüllt ſich, wenn gleich in verjüngtem Maßſtabe, dieſelbe Neigung, die den Mann einſt beherrſchen wird. Die Gemüthsanlage liegt noch offen da, der Beobachtung zugänglich, der Veredlung fähig, und es iſt leichter, einen Charakter zu bilden als zu ändern. Wohl iſt das kindliche Herz einer aus zartem Wachſe geformten und noch unbeſchriebenen Tafel zu vergleichen — aber die erſten Züge prägen ſich ſo dauernd ein, daß keine nachbeſſernde Hand der ſpäteren Jahre ſie völlig zu vertilgen vermag. Wie zweckmäßig und ſegenbringend für die ganze Zukunft ſeines Lebens iſt es daher, wenn eine angemeſſene Geiſtesbeſchäftigung ſchon dem Kinde die Thätigkeit lieb und unentbehrlich macht. Wie zweckmäßig und ſegenbringend, wenn ſchon das Kind an eine gewiſſe Ordnung feſtgewöhnt wird, wenn es die Würde eines Geſetzes ehren und begründetem Anſehen ſich freudig fügen lernt. Wie zweckmäßig und ſegenbringend, wenn durch frühzeitige Anleitung zu einer heiteren Geſelligkeit der Hang zu gemeinnützigem Wirken in der Seele hervorgerufen wird. Erwägen wir alle dieſe unſchätzbaren Vortheile, die eine Anſtalt, wie die vorliegende, gewährt, gewiß, dann wird ihre Abſicht, tüchtige Bürger, nützliche Mitglieder des Gemeinweſens zu bilden, uns keineswegs als eine unerreichbare erſcheinen.

Ebenſowenig das erhabene Streben, nicht bloß der Erde würdige Bewohner, ſondern auch dem Himmel ſelige Genoſſen zuzuführen. Ein Streben, das ſo ganz im Geiſte deſſen iſt, der da ſprach: »laſſet die Kindlein zu mir kommen, und wehret ihnen nicht, denn ihrer iſt das Himmelreich.« Und der Ausſpruch des Göttlichen: »ſelig, die reines Herzens ſind, denn ſie werden Gott ſchauen,« könnte immerhin das bedeutungsvolle Symbol ſeyn, das mit goldenen Buchſtaben über der Pforte unſeres Hauſes ſtünde. Denn dieſe Reinheit des Gemüths dem Kinde zu bewahren, ſein empfängliches Herz ſo ſehr als möglich vor verderblichen Einflüſſen ſicher zu ſtellen, dahin zu wirken, daß, ſchon dem Guten vertraut und zur Gegenwehr gerüſtet, der Menſch die trüben und argen Seiten des Lebens kennen lerne, das iſt es, was wir mit allen Kräften zu erreichen ſuchen. Und wer muß uns nicht ſeine vollſte Beiſtimmung geben, der da weiß, wie ſcharfe und feine Beobachter Kinder ſind, wie von allem Anſtößigen und Sündlichen, das in ihrer Gegenwart begangen wird, Eindrücke in ihrer Seele haften, die dem Böſen vorarbeiten und ſeinen Sieg erleichtern. Ein Wort kann da der verzehrende Blitzſtrahl ſeyn, der eine reiche Ernte für die Zukunft vernichtet, eine verbotene Handlung, deren Zeugen Kinder ſind, kann, von den Schuldigen ſelbſt längſt vergeſſen und für erloſchen geachtet, in der kindiſchen Denkweiſe unvermerkt als ein Rechtfertigungsgrund zu gleichem Verfahren feſtge-

wurzelt ſeyn und ſich in ihrem ſpäteren Leben unzähligemal verjüngen. Ja, wir können leider behaupten, viele Menſchen treten aus dem Elternhauſe in die Welt, verderbt und laſterhaft, ehe ſie noch eine Sünde begangen, eine Schuld auf ſich geladen haben. Darum hat mit Recht der große Herzenskündiger das ſchrecklich ernſte Wort geſprochen: „wehe dem Menſchen, durch welchen Aergerniß kommt,“ aber gewiß auch — wohl, wohl Allen, durch welche Aergerniß verhütet wird. Das aber iſt der Hauptzweck unſerer Bewahrungsſchule: wie kräftige Menſchen und tüchtige Bürger, will ſie auch wahrhafte Chriſten bilden.

Und ſo empfehlen wir ſie denn getroſt der Obhut deſſen, von dem jede gute und vollkommene Gabe ſtammt. In dem, was bisher geſchehen iſt, in den überraſcheuden Erfahrungen der jüngſten Vergangenheit, in dem vertrauensvollen Hinblick auf die weiſe Fürſorge und den regen Gemeingeiſt, die ſich ſo gerne hülfreich zeigen, wo ein unverkennbar hoher Zweck vor Augen liegt, finden wir eine ſichere Gewährleiſtung für den Fortbeſtand unſeres Werkes, und mit der erhebenden Zuverſicht, daß unter des Allwaltenden Schutze dem reichen Kranze unſerer Vaterſtadt auch hier eine neue und edle Zierde ſich anreihen werde, wollen wir, verehrteſte Anweſende, zu der Handlung der Weihe ſchreiten.

Herr Dr. Paſſavant verlas hierauf folgenden Bericht über die Entſtehung und Erweiterung der Anſtalt, welcher von den dermaligen Mitgliedern der Verwaltungskommiſſion derſelben in den Grundſtein des neu zu errichtenden Schulgebäudes niedergelegt wurde:

„Den 4. November 1831 wandten ſich die Herren Jean Andreä, Dr. med. Karl Paſſavant, Moritz Grunelius, Franz Joſeph Böhm, Juſtus Hartmann Lindheimer und Heinrich Anton Cornill an einen hohen Senat mit der Bitte, Kleinkinderſchulen *) in Frankfurt und in Sachſenhauſen errichten zu dürfen. Zugleich baten Sie Hochdenſelben, dieſes Unternehmen durch Ueberlaſſung eines paſſenden Lokals zu förderu. Hoher Senat überließ hierauf bereitwilligſt ein Gebäude an der Peterskirche in Frankfurt und ein anderes an der Dreikönigskirche in Sachſenhauſen unſerer Anſtalt, und begünſtigte dieſelbe auf alle Weiſe.

Die Gründer der Anſtalt wandten ſich an den Frauenverein, mit dem Erſuchen, daß eine von demſelben erwählte Mitvorſteherin den Sitzungen des Vorſtandes ſtets beiwohnen, und an der Leitung der Schulen und der Verpflegung der Kinder in denſelben Theil nehmen möchte.

Frau Ries-du Fay, von dem Frauenverein darum erſucht, nahm hierauf an dem Wirkungskreiſe des Vorſtandes, der Aufſicht und Pflege der dieſem anvertrauten Kinder den thätigſten Antheil. Die allgemeine Theilnahme, welche die neue Anſtalt unter allen Ständen und Klaſſen unſerer Stadt fand, zeigte ſich durch den Erfolg der Subſkriptionen, wodurch die Begründung und Erhaltung derſelben möglich ward.

So konnte am 21. Mai 1832 ſchon eine Schule in Sachſenhauſen und den 5. März 1833, eine zweite in Frankfurt eröffnet werden. Ihr Wirkungskreis erweiterte ſich allmälig, das Vertrauen der Eltern wie des Publikums wuchs immer mehr, die Lehrer der Schulen, in welche die Kinder aus den Kleinkinderſchulen eintraten, erkannten an den guten Sitten und Gewohnheiten, die jene in denſelben angenommen hatten, den wohlthätigen Einfluß dieſer Vorſchulen.

Bei dieſem zunehmenden Gedeihen derſelben entging es jedoch dem Vorſtande und den vielen Beförderern dieſer Anſtalt nicht, daß das bisherige Schulhaus in Sachſenhauſen ſeinem Zwecke nicht entſpräche. Für die große Zahl der Kinder war das Lokal zu beſchränkt, dabei der Garten von der Schule entfernt, die nöthige Aufſicht dadurch erſchwert. Darum ward der Beſitz eines neuen Schulhauſes mit einem daranliegenden Garten ein dringendes Bedürfniß.

Frau Ries-du Fay und Herr Jean Andreä erwieſen daher unſerer Anſtalt eine weſentliche Wohlthat, indem ſie einen ſehr paſſenden Bauplatz in der Schulſtraße in Sachſenhauſen Lit. O. No. V. erkauften, und denſelben dem Inſtitute der Kleinkinderſchulen zum Geſchenk machten.

Durch reichliche Geldbeiträge, die von einem großen Theile unſerer Mitbürger gegeben wurden, kommen die nöthigen Mittel zuſammen, um ein neues Schulhaus zu erbauen. Der Ankauf des Bauplatzes wurde erleichtert, indem Herr Ludwig J. L. Fleck, der frühere Beſitzer dieſes Platzes, aus Rückſicht auf den beabſichtigten Zweck der Käufer denſelben den Bauplatz zu einem ſehr mäßigen Preis überließ; und der Bau des Hauſes wurde weſentlich gefördert, da Herr Baurath Burnitz einzig aus reinem Intereſſe für dieſe Anſtalt den Bauplan ausarbeitete und auch jetzt deſſen Ausführung leitet.

Auf dieſe Weiſe ſind wir denn durch die thätige Hülfe Vieler, die aus reiner Liebe für das Wohl hülfsbedürftiger Kinder zuſammen wirkten, ſo weit gekommen, daß heute der Grundſtein zu dem neuen Schulhaus gelegt werden kann.

So möge denn dies Haus eine Pflanzſchule des Guten ſeyn, in welcher auf viele Generationen hinaus Kinder und Kindeskinder mit weiſer Liebe gepflegt, belehrt, erzogen werden.

Möge feſte Geſundheit, reine Sitte, wahre Religioſität der Kinder in dieſem Hauſe gedeihen, und von den Vorgeſetzten und Lehrern ſtets aus allen Kräften gepflegt und gefördert werden; möge endlich vor Allem auf ihm der Segen deſſen ruhen, von dem alles Gute ausgeht,

---

*) Vgl. Jahrb. Bd. 2. S. 153. Bd. 3. S. 56. Bd. 4. S. 57. Bd. 5. S. 262. Bd. 6. S. 225. 254. Bd. 7. S. 68. 169.
(Anmerk. der Red.)

und der ihn durch Menſchen, welche aus uneigennütziger Liebe handeln, zu allen Zeiten ſpendet.

(unterzeichnet) Joh. Andreä, d. Z. Senior.
Charlotte Cornelie Nies, geborne du Fay, als Mitvorſteherin.
Dr. Karl Paſſavant.
Moritz Grunelius.
Franz Joſ. Böhm.
Heinrich Anton Cornill.
Phil. Jak. Lindheimer.
Guſtav Metzler.«

Nach Verleſung dieſes Berichtes wurde der Akt der Einweihung in folgender Weiſe vollzogen:

Zuerſt legte Herr Philipp Jakob Lindheimer zwei, mit auf dem Platze ſelbſt gewachſenem Weine angefüllte Flaſchen in den Stein. Während der Handlung ſprach Herr Pfarrer Dr. Kirchner die Worte:

Gereift am wohlverpflegten Stamme,
Genährt von jugendlicher Flamme,
Gedeiht der Rebe edler Saft.
Das flücht'ge Feuer ſey zerronnen,
Es iſt ein dauerndes gewonnen,
Es ſteigt der Werth, es wächſt die Kraft —
Mag denn die Jugend harmlos ſcherzen,
Wir gönnen ihrem frohen Herzen
Des kurzen Frühlings ſüße Luſt;
Und in der Kindheit flücht'ger Eile
Streu'n wir die Saat zu künft'gem Heile
In die empfänglich reine Bruſt.

Frau Nies, geb. du Fay, legte ſodann eine mit Früchten angefüllte Flaſche in den Stein. Gleich der vorigen ward die Handlung von den Worten begleitet:

Sey noch ſo gut das Saatkorn, es kann nur dann erſchwellen,
Wenn wir den Grund bewahren, den Acker wohl beſtellen.

Wenn wir, getreue Hüter, das Unkraut raſch entfernten,
Dann ſeh'n wir mit Entzücken aufſteigen gold'ne Ernten.

So läßt uns rein bewahren im kindlichen Gemüthe
Vom gift'gen Hauch des Böſen der Unſchuld Himmelsblüthe.

Jetzt iſt die Zeit der Ausſaat, laßt uns das Feld bebauen,
Damit wir in dem Herbſte vollkomm'ne Früchte ſchauen.

Es wurde hierauf der Köcher, enthaltend den hiſtoriſchen Bericht, das Namensverzeichniß aller derer, welche zum Bau des neuen Schulhauſes beitrugen, ſämmtliche Urkunden des Vereins und ſtädtiſche Münzen, von Hrn. Dr. Paſſavant dem Grundſteine anvertraut, und derſelbe alsdann von Herrn Baurath Burnitz verſchloſſen. Die Worte während der Handlung waren:

So lang' wir feſt zuſammenhalten,
Und Einer für den Andern ſteh'n,
Wird Gottes Segen um uns walten,
Und unſer Stern nicht untergeh'n.
Nicht bloß dem eig'nen Wohl zu leben,
Geziemt des Bürgers edlem Sinn:
Der Väter Ruhm bewahrend, geben
Wir freudig uns für's Ganze hin.
Um unſer aller Herzen ſchlinge
Die Eintracht ihr beglückend Band,
Daß unſer Name ſtets erklinge
Gefeiert in dem Vaterland.
Wie ſich die Zukunft mag geſtalten,
Froh laßt uns ihr entgegenſeh'n,
So lang' wir feſt zuſammenhalten,
Wird unſer Stern nicht untergeh'n.

Zur Weihe des Ganzen führten jetzt der wohlregierende jüngere Herr Bürgermeiſter, Senator Dr. Harnier, Hochwohlgeboren*), ſo wie die verehrten Freunde und Beförderer der Anſtalt Frau Nies, geb. du Fay, Herr Johannes Andreä, Herr Baurath Burnitz und Herr Maurermeiſter Johannes Heinrich Kaiſer den Hammerſchlag auf den Grundſtein. Während dieſer feierlichen Handlung ſangen die Pfleglinge der Kleinkinderſchule den dritten Vers des Liedes:

Mit feierlicher Andacht ſenken
Den Stein wir in der Erde Grund.
Gott aber wolle Segen ſchenken,
Und thue ſeine Gnade kund.

Dem höchſten Meiſter anvertrauet,
Sey unſ'rer Hoffnung ſich'res Pfand,
Denn was zu Gottes Ruhm gebauet,
Das ſchirmt auch Gottes ſtarke Hand.

Nach dem Geſang ſprach Herr Pfarrer Deichler das Gebet:

Herr, unſer Gott, ſo übergeben wir denn deiner väterlichen Obhut das Werk, das wir in deinem Namen angefangen haben: denn deine Gnade muß ja walten und dein Segen darf nicht mangeln, ſoll, was Menſchen thun, gedeihen. O erhöre darum unſer Gebet, und vernimm unſere Bitte! Laß ferne bleiben jeden Unfall von denen, die hier bauen, daß in die Freude über das gelungene Werk ſich nicht dereinſt die Klage derer miſche, die hier von ſchwerem Mißgeſchicke heimgeſucht werden. Sey nahe, Herr, mit deiner großen Huld, und weihe dieſe Stätte zu deinem Heiligthume. Den Geiſt der Lieb' und Treue laß hier walten. Mit reichem Muthe und frommem Sinne erfülle Alle, die an dieſer Anſtalt wirken. Gib in die Obhut deiner Engel alle Kinder, die hier ſich ſammeln, auf daß ſie hier zum Himmelreiche geſchickt, und hier befähigt werden, zu deines Namens Preis und Ehre zu wandeln. O, auch von hier aus laß einen reichen Strom der Segnung über unſere Gemeinde ſich ergießen, damit in immer vollerem Maße dein Wille unter uns geſchehe, dein Reich gefördert werde!

Herr, unſer Gott, wir wiſſen, daß der Menſch Nichts nehmen mag, es werde ihm denn vom Himmel her gegeben. So gib uns deinen guten, deinen heiligen Geiſt! Durch ihn leite unſere geliebte Obrigkeit, daß ihre Weisheit weithin leuchte, ihre Kraft in allen Stürmen feſt beſtehe, ihrem treuen Wirken eine reiche Ernte des Segens erblühe. Ihn laß walten ob allen Bürgern dieſer Stadt, daß ſie in aller Gottſeligkeit ein ſtilles, ruhiges Leben führen mögen. Durch ihn ſchlinge um uns Alle das Band des Friedens und der Eintracht, und wecke in uns Allen die Liebe, die nicht das Ihre ſuchet, ſon-

---

*) Der wohlregierende ältere Herr Bürgermeiſter Schöff und Senator v. Guaita, Hochwohlgeboren, war verhindert, der Feierlichkeit beizuwohnen.

dern freudig jedes Opfer darreicht, um ſo des geiſtigen und leiblichen Elendes auf Erden immer weniger zu machen. Herr, unſer Gott, erhöre unſer Gebet, um Jeſu Chriſti, deines Sohnes, unſres Mittlers Willen! Amen!

Nach geſprochenem Segenswunſche wurde die Feier mit dem von ſämmtlichen Anweſenden geſungenen Schlußverſe beendigt:

Das Glück der Söhne zu bewahren,
Das iſt der Väter ſtolzes Theil.
So keimt in frohen Kinderſchaaren
Der Nachwelt ein verbürgtes Heil.
Schon in des Lebens früh'ſtem Lenze
Entfalte ſich des Lebens Kern,
Daß reiner ſtets und heller glänze
Der Vaterſtadt geliebter Stern.

Rechnungsablage und Kaſſe-Ueberſicht,

den Bau und die Verſchönerung des Grindbrunnens betreffend.

Einnahme.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I.				
Durch freiwillige Beiträge:				
a) Sammlung durch kleine Bücher und im Lokale der Geſellſchaft laut Verzeichniß	1442	33		
b) Ertrag der vier Liſten in ſämmtlichen Quartieren der Stadt: fl. kr.				
1) durch Hrn. A. D. Klattenhoff 221. 37				
2) durch Hrn. H. H. Hildebrand 445. 15				
3) durch Hrn. G. Schiele . . 461. 3				
4) durch Hrn. A. Fuld . . . 222. 40	1350	35		
c) Einſammlung am Grindbrunnen laut Liſte durch Herrn C. A. Gerlach . .	91	54	2885	2
II.				
Erlös von fünf verbrauchten leeren Cementfäſſern, einigem alten Eiſen und Blei	. .	.	9	9
III.				
1) der Betrag von Seiten der Geſellſchaft ausgegebener unverzinslichen und zurückzuzahlenden 80 Stück Aktien à 10 fl.	800	—		
2) Nachträglicher Zuſchuß aus der Geſellſchaftskaſſe	250	—	1050	—
			3944	11

Frankfurt a. M. den 18. April 1837.

Ausgabe.

Laut Belege von Nr. 1 bis 53. *)	fl.	kr.
Reinigen, Ausſchöpfen und Ausgraben des Brunnens, Abbrechen des Mauerwerks	136	38
Lettig- und Sandfuhren . .	50	28
Zimmerarbeit: Nothdach, Wachthaus, s. v. Abtritt und Einfaſſung	229	46
Maurer- und Erdarbeiten . . .	1118	—
Gußeiſerne Röhren zum Abfluß . .	156	46
Steinmetzarbeiten	629	—
Bildhauerarbeiten	16	—
Schloſſerarbeiten	55	32
Schreinerarbeiten: Bänke, Thüren ꝛc. .	34	48
Pumpe von Zinn und zinnernes Rohr .	118	—
Geländer von Gußeiſen	213	—
Eiſerne Thüren	36	—
Weißbinderarbeiten	16	23
Steine und Platten	24	48
Cement	170	30
Arbeitslohn für Böſchung, Bepflanzung und Anlagen	253	48
Trinkgelder	13	30
Subſkriptionsſammler	43	27
Tag- und Nachtwachen	426	47
Beaufſichtigung der Bauarbeiten . .	103	30
Verſchiedene Ausgaben	62	32
Verluſt an franzöſ., braunſchw. und andern Münzen	1	51
Saldo baar in Kaſſe	33	7
	3944	11

Der Kaſſirer, der von der Geſellſchaft zur Beförderung nützlicher Künſte ꝛc. erwählten Kommiſſion zur Herſtellung des Grindbrunnens. H. H. Hildebrand.

Vorſtehende Ueberſicht revidirt, Einnahmen und Ausgaben mit den Belegen verglichen, und richtig befunden zu haben, beſcheinigen die zu dieſer Reviſion von der Geſellſchaft zur Beförderung nützlicher Künſte und deren Hülfswiſſenſchaften gewählten Mitglieder. Frankfurt a. M. den 14. April 1837.

Ph. C. Guttenberger. J. W. de Neufville. J. G. Knoblauch.

*) Die ſämmtlichen Belege liegen für diejenigen, welche zu der Herſtellung des Grindbrunnens Beiträge gegeben haben, zur Einſicht in dem Lokal der Geſellſchaft während 14 Tagen offen.

☞ Von den Frankfurter Jahrbüchern werden in Zwiſchenräumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hieſige Beſtellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Poſtämtern und Buchhandlungen. Aufſätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einſender, wenn ſie es wünſchen, ſtreng verſchwiegen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. G. A. Rapp — Drucker und Verleger: H. L. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Frankfurter Jahrbücher.

No. 30. Samſtag den 6. Mai 1837. **Bd. 9.**

Inhalt: Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt. — Bericht von den Verhandlungen der geſetzgebenden Verſammlung (nämlich: den General-Status exigentiae pro 1837 betr. (Fortſetzung). Geſammtnachbewilligung von fl. 34,580. 30 kr. zu den für unvorhergeſehene Ausgaben in dem Status exigentiae pro 1836 in Ausſicht genommenen 15,000 fl. betr. Vergleichende Ueberſicht der Verwilligungen mit den Ausgaben des Jahres 1835 betr.) — Anſichten über die Eiſenbahn-Angelegenheiten, nämlich: XVII. Uneigennütziger Patriotismus. — Die diesjährige Frankfurter Oſtermeſſe. — Oeffentliches Aergerniß. — Sömmerringiſcher Preiß.

Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 1. Mai 1386 bitten die von Zürch, von Bern, von Solothurn, von Luzern und von Zug den Rath zu Frankfurt, einen Städtetag zu beſchicken, welchen die rheiniſchen, ſchwäbiſchen und fränkiſchen Städte auf den 3. Juni zu Zürch halten wollen, um ihre Mishelligkeiten mit Herzog Lupolt von Oeſtreich zu berathen.

Den 2. Mai 1775 ſtirbt dahier der hieſige Bürger und Zinngießermeiſter, Herr Zacharias Reeff des Raths, geb. den 14. Auguſt 1715, welcher ſeit dem 18. Januar 1762 Rathsmitglied geweſen war.

Den 3. Mai 1712 ertheilt Kaiſer Karl VI. eine Konfirmation der „in legibus publicis Imperii und der Freyen Reichs-Stadt Frankfurt am Mayn Fundamental-Geſetzen enthaltenen Privilegiorum, für die Doctores und Licentiatos der Juriſten- und Mediciniſchen Fakultät.“

Den 4. Mai 1716 wird ein Mann von 66 Jahren dahier mit dem Schwerte gerichtet, und auf den Gutleuthof begraben. Derſelbe hatte ſeinen Schwager in der Fahrgaſſe bei dem Johanniterhofe um vier Batzen hinterwärts erſtochen. Im Hinausführen wurde ihm wegen ſeines Alters ein Stuhl nachgetragen.

Den 5. Mai 1807 ergeht folgende fürſtlich primatiſche Bekanntmachung: „Wir haben in Unſerm Organiſations-Patent zu Verzinſung und Tilgung der Frankfurter Kriegsſchulden den vierten Theil der Rechenei-Einnahmen, den Ertrag der Lotterie und ein halbes Simplum der Vermögens-Steuer jährlich beſtimmt. Der größere Theil des Bürger-Ausſchuſſes hat Uns vorgeſtellt, daß nach deſſen Ueberzeugung das Wohl der Stadt Frankfurt beſſer befördert würde, wenn durch neu einzuführende indirekte Auflagen die halbe Vermögens-Steuer erſetzt würde. Wir wollen über dieſen wichtigen Gegenſtand, wobei ſämmtliche Bürgerſchaft betheiligt iſt, nicht eher eine Entſchließung faſſen, bis Wir das Gutachten wirklicher Repräſentanten der Bürgerſchaft vernommen haben. Das beſtehende Collegium des Bürger-Ausſchuſſes verdient in jeder Hinſicht viele Achtung; da jedoch deſſen Glieder von dem Collegio ſelbſt ernannt und nicht von der Bürgerſchaft unmittelbar gewählt werden, ſo ſind ſie in dem vorliegenden Fall nicht als Repräſentanten der geſammten Bürgerſchaft zu betrachten. Wir finden daher zweckmäßig, von jedem der 14 Bürger-Quartiere zwei Deputirte wählen zu laſſen, welchen 28 Deputirten Wir die Vorſchläge des Bürger-Ausſchuſſes, nebſt denen bei dieſer Veranlaſſung Uns zugekommenen Bemerkungen zum Gutachten mittheilen zu laſſen, entſchloſſen ſind.

Wir fordern demnach jeden Bürger auf ſeine Bürgerpflicht hiermit auf, zu Erſtattung dieſes Gutachtens zwei Bürgern ſeines Quartiers, welche nicht ſchon Glieder des Bürger-Ausſchuſſes oder des dieſem einverleibten Neunercollegii ſind, dieweil dieſe bereits ihre Meinung geäuſſert haben, und in deren rechtſchaffene patriotiſche Geſinnung und Einſicht ein Jeder das vorzüglichſte Vertrauen ſetzt, nach beſter Ueberzeugung ſeine Stimme zu geben.“

Den 6. Mai 1599 ſtirbt Herr Theodor Groß, von Hadamar, welcher ſeit 1596 evangeliſch-lutheriſcher Prediger dahier geweſen war.

Den 7. Mai 1748 ſtirbt Herr Joh. David Geelhar, welcher ſeit 1742 Mitglied des Bürgerkollegs geweſen war.

Den 8. Mai 1711 wird der erſte Grundſtein zu dem Springbrunnen auf dem Roßmarkt gelegt. Anfangs ſtanden auf dem Poſtament vier Seepferde nebſt acht Delphinen, die das Waſſer ausſpieen und in der Höhe ein Adler. An deren Stelle wurde ſpäter Herkules geſetzt, wie er den Antäus erdrückt.

Bericht von den Verhandlungen der geſetzgebenden Verſammlung.

XXIV. (oder 16te auſſerordentliche) Sitzung.

Mittwoch den 26. April 1837. Vormittags 10 Uhr.

(Fortſetzung.)

Es entſpinnt ſich zuvörderſt eine Diskuſſion über den Kommiſſionsbericht in Betreff der Zehntablöſung, in Gefolge deren der Herr Präſident in Umfrage ſtellt:

ob man den desfallſigen Antrag der Kommiſſion genehmigen,

oder

nach dem Antrage eines Mitglieds den Senat nur im Allgemeinen um eine Vorlage über das Geſchäft der Zehntablöſung und die Zweckmäßigkeit eines Zehntablöſungsgeſetzes für hieſige Stadt und deren Gebiet erſuchen wolle?

und die Verſammlung entſchied ſich mit 37 Stimmen gegen 21 und 4 ſuspendirte:

für den Antrag der Kommiſſion.

§. 103. Die Ausgaben-Rubriken: I. Senat, II. Geheime Senatsdeputation ad erogationes ad exteros, III. Stadtkanzlei, IV. Stadtarchiv, V. Bundeskoſten und Geſandtſchaften, VI. Bürgermeiſteramts-Bedienſtete, VII. Geſetzgebende Verſammlung werden ſodann genehmigt.

§. 104. Bei Rubrik VIII. Ständige Bürgerrepräſentation wurde wegen der beantragten Gehaltserhöhung des Pedellen der ſtändigen Bürgerrepräſentation auf vom Herrn Präſidenten geſtellte Umfrage:

ob man dieſen in 400 fl. beſtehenden Gehalt nach der Anſicht der ſtändigen Bürgerrepräſentation und des Senats auf 550 fl.,

oder

nach der Anſicht der Majorität der Kommiſſion blos auf 500 fl. erhöhen wolle?

mit 35 Stimmen gegen 27 und 1 ſuspendirte beliebt:

denſelben blos auf 500 fl. zu erhöhen.

§. 105. Die Rubriken X. Oberappellationsgericht zu Lübeck, XI. Appellationsgericht, XII. Peinliches Verhöramt, XIII. Stadtgericht wurden genehmigt, und zugleich beſchloſſen:

bei dieſer Gelegenheit zugleich dem Senat in Bezug auf den dieſſeitigen Beſchluß vom 23. und 27. April 1836 *) den ſchon mehrmals geäußerten Wunſch wiederholt auszuſprechen, wegen des Acceſſiſtenweſens eine Rückäußerung baldigſt anher gelangen zu laſſen.

§. 106. Bei Rubrik XIV. Hypothekenbuchführung wurde auf die geſchehene Anregung:

daß es unpaſſend erſcheine, den Gehalt des bürgerlichen Gegenſchreibers bei dieſem Amte mit 450 fl. aufzuführen, indem ihm für dieſe Leiſtungen höchſtens 150 fl. gebührten, und der übrige Betrag auf den Etat der Quiescenten zu ſetzen ſey,

beſchloſſen:

den Senat zu erſuchen, die geeignete Einleitung zu treffen, daß eine desfallſige paſſende Aenderung ſowohl hinſichtlich der Summe als Rubrik eintrete.

§. 107. Die Rubriken: XV. Kuratelamt, XVI. Fiskalat, XVII. Stadtamt, XVIII. Landamt, XIX. Stadtkämmerei, XX. Forſtamt, XXI. Rechenei- und Rentenamt wurden genehmigt.

§. 108. Bei Rubrik XXII. Bauamt wurde nach gepflogener Diskuſſion auf vom Herrn Präſidenten geſtellte Umfrage:

ob man nach dem Vorſchlage der Kommiſſion die von dem Bauamte beantragten: a) 5000 fl. für die Anlegung eines Abtauchenkanals unter der Fahrgaſſe von der Töngesgaſſe anfangend bis in den Hauptkanal am goldenen Löwen geführt, wodurch die beiden Brückchen an der Töngesgaſſe und Schnurgaſſe wegkommen würden, und b) 1570 fl. für einen Abtauchekanal unter der Töngesgaſſe, von der Haſengaſſe anfangend und bis an die Graupengaſſe geführt, wodurch die Brücke an der Haſengaſſe wegkommen würde, jetzt ſofort bewilligen, und zugleich dabei gegen den Senat den Wunſch ausſprechen wolle:

die gründliche Prüfung der Frage durch die kompetenten Behörden zu veranlaſſen, auf welche Weiſe eine beſſere Reinigung der Kanäle, Antauchen und Straßen zu erzielen, und dadurch der üble Geruch, welcher ſich während der Sommermonate in vielen Theilen der Stadt verbreitet, zu entfernen ſeyn dürfte, und demnächſt Rückäußerung an die geſetzgebende Verſammlung gelangen zu laſſen?

oder aber:

ob man nach dem Vorſchlage eines Mitglieds die beantragte Verwilligung obiger 5000 fl. u. 1570 fl. vorerſt noch und in ſo lange, bis dieſe Rückäußerung des Senats über die beſſere Konſtruktion und Reinigung der Kanäle ꝛc. wirklich anher gelangt ſeyn würde, ausſetzen wolle?

mit 37 Stimmen gegen 25 beſchloſſen:

daß man dem Vorſchlage der Kommiſſion genehmigend beitrete.

§. 109. Die Fortſetzung der Berathungen wurde wegen vorgerückter Zeit auf nächſten Sonnabend vertagt.

§. 110. Vor Aufhebung der Sitzung verlas übrigens der Herr Präſident nachfolgenden Auszug Senatsprotokolls vom 25. April 1837:

„Auf Protokoll der geſetzgebenden Verſammlung de praes. 18. d. M.: Werthherabſetzung der Quart-Brabanter Thaler und Emiſſion von Recheneiſcheinen betr. *)

ꝛc. ꝛc.

2) iſt der geſetzgebenden Verſammlung davon Nachricht zu geben, daß der Senat den beantragten Modifikationen in dem Geſetz, die Außer-Courssetzung der Theilſtücke des Brabanter Thalers betr., beigetreten ſey. Zur Beglaubigung.

Der Kanzleirath: Dr. Reuß."

Es wurde hierauf beſchloſſen:

dieſe Mittheilung zu den Akten zu regiſtriren.

XXV. (oder 17te ausserordentliche) Sitzung.
Samſtag den 29. April 1837. Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart ſämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder mit Ausnahme der Herrn C. Weigenand, M. Borgnis, de Neufville-Humſer, A. Gontard, M. May, ſämmtlich entſchuldigt und erſetzt durch die Herren Schunk-Harnier, Dr. Pfarr, Wundarzt Berg, J. G. Mappes, Oberlehrer J. F. Th. Freſenius, ferner der Herren Hauptmann Hoffmann, J. Glock, J. J. Ohlenſchlager, Ph. Schwager, ebenfalls ſämmtlich entſchuldigt, ſodann der Herren v. Mettingh, C. Ruppel, N. Weichand, L. Wurſter.

§. 111. Auf der Tagesordnung war:

1) Fortſetzung der Berathungen über den Kommiſſionsbericht vom 6. d. M.: den General-Status exigentiae pro 1837 betr.;

2) Kommiſſionsbericht vom 5. d. M.: Geſammt-Nach-

*) S. Jahrb. Bd. 7. S. 126 u. 129.

*) S. oben S. 179 und 180.

bewilligung von fl. 34,580. 30 kr. zu den für unvorhergeſehene Ausgaben in dem Status exigentiae pro 1836 in Ausſicht genommenen 15,000 fl. betr.;

3) Kommiſſionsbericht vom 13. d. M.: die vergleichende Ueberſicht der Verwilligungen mit den Ausgaben des Jahres 1835 betr.

§. 112. Zuvörderſt wurde der als Suppleant neu eingetretene Herr Oberlehrer J. F. Th. Freſenius nach Vorſchrift der Konſtitutions-Ergänzungsakte in Eidespflichten genommen.

§. 113. Nach Verleſung und Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung wurde nunmehr mit der Berathung über den Kommiſſionsbericht:

den General-Status exigentiae pro 1837 betr.,

fortgefahren, und bei Rubrik XXIII. Laternenamt auf den mehrfach unterſtützten Antrag eines Mitglieds beſchloſſen:

bei dieſer Gelegenheit dem Senate den Wunſch auszuſprechen, über die Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit der Stadt- und Straßenbeleuchtung mittels Gaſes *) Bericht und Gutachten von den techniſchen Behörden einfordern zu laſſen.

§. 114. Die Rubriken XXIV. Chauſſeedeputation, XXV. Kriegszeugamt, XXVI. Aushebungs-Kommiſſion, XXVII. Sanitätsamt, XXVIII. Polizeiamt wurden ebenfalls genehmigt. Zugleich wurde auf eine mehrfach unterſtützte Anregung beſchloſſen:

Dem Senate den Wunſch auszudrücken:

1) eine beſſere, ſorgfältigere und wirkſamere Straßenpolizei **) zu veranlaſſen, ſo daß z. B. die unbefugte Benutzung und Verſperrung der Straßen und Stadtplätze durch Sattler, Schmiede, Wagner, Bender, Wirthe, Bauhandwerker aller Art, Gerümpler u. dgl. m. künftig nicht mehr ſtattfinde;

2) das Bauamt zu beauftragen, näher zu prüfen, in wie fern künftig in den Straßen nicht mehr die Anlegung von Glaserkern, vorliegenden Freitreppen und erhöhten Trottoirs zu erlauben ſeyn dürfte.

§. 115. Bei Rubrik XXIX. Polizeiamt-Feldſektion, XXX. Thürmer und Nachtwächter, XXXI. Stadt- und Römerwächter, XXXII. Thorſchließer, XXXIII. Evangeliſch-lutheriſches Konſiſtorium, XXXIV. Lutheriſche Landprediger, XXXV. Reformirtes Konſiſtorium, XXXVI. Vereinte evangeliſche Konſiſtorien, XXXVII. Bisthum Limburg, XXXVIII. Katholiſche Kirchen- und Schulkommiſſion, XL. Stadtbibliothek wurde nichts erinnert, dagegen bei Rubrik XLI. Schul- und Studienweſen beliebt, dem Senate den Wunſch auszuſprechen:

daß die ſchon früher von allen drei oberſten Staatsbehörden beſchloſſene Verlegung des Gymnaſiums *) in den Arnsbergerhof nunmehr baldigſt bewirkt werden möge.

§. 116. Nicht minder wurden die übrigen Rubriken XLII. Armenweſen und Unterſtützungen, XLIII. Diverſe ſtädtiſche Ausgaben, XLIV. Unvorhergeſehene Ausgaben, XLV. Reichsſtädtiſche Penſionen, XLVI. Penſionen und Suſtentationen wegen Säkulariſation der Klöſter, XLVII. Ewige Rente, XLVIII. Etat der Centraldiener, XLIX. Etat der quiescirten Lokaldiener, L. Etat der Penſionen wegen Departemental-Veränderung und neuer Gehaltsregulirung, ſo wie die Etats des Pfandamts und der Schuldentilgungskommiſſion, nach dem Antrage der Kommiſſion genehmigt.

§. 117. Der protokollführende Sekretär Dr. Rapp verlieſt nunmehr die Endredaktion der bisherigen einzelnen Beſchlüſſe, den General-Status exigentiae pro 1837 betr., welche ohne Umfrage von der geſetzgebenden Verſammlung genehmigt wurde.

§. 118. Der Herr Präſident drückt hierauf den Wunſch aus,

daß die baldige Vorlage nachfolgender noch rückſtändiger Kommiſſionsberichte **), nämlich:

1) das recheneiamtliche Depoſitenweſen betr.,
2) die Reduktion der Zinſen der ſtädtiſchen Schulden betr.,
3) die Oberappellationsgerichtsordnung betr.,
4) Nachbewilligung verſchiedener Summen auf den Status exigentiae pro 1837 betr.,
5) die Freimachung des Domportals betr.,

möglichſt beſchleunigt werden möchte, worauf beſchloſſen wurde:

Auszug dieſes Protokoll-Eintrags den wegen dieſer

---

*) S. Dr. Bender Verhandlungen der geſetzgebenden Verſammlung in den Jahren 1816 — 1831. S. 224.

**) Vgl. Jahrb. Bd. 3. S. 234. 240. B. 5. S. 286. Bd. 8. S. 46. 132. 149.

*) S. Jahrbücher Bd. 8. S. 217.

Welche verſchiedene Anſichten übrigens, trotz jener definitiven und wohlerwogenen Beſchlüſſe unſerer oberſten Staatsbehörden dennoch fortwährend über dieſen Gegenſtand obwalten, dazu liefert folgender abenteuerliche, in der Hanover'ſchen Zeitung vom 8. März d. J. befindliche hieſige Korreſpondenzartikel einen intereſſanten Beleg. Es heißt darin:

„Da die ſtudierende Jugend bisher in einem Gebäude unterrichtet wurde, welches einem Gefängniſſe oder einer verfallenen Burg ähnlicher ſieht, als einem Pflanzorte für künftige Staatsdiener, ſo hatte man ſchon längſt den Plan, daſſelbe mit einem paſſenderen und im Mittelpunkte der Stadt gelegenen Hauſe zu vertauſchen. Weil nun aber die Börſenſpekulanten dieſen Platz auch für vortheilhaft gelegen fanden, ſo ſolle, ſagt man, das Gymnaſium hinter die Judengaſſe gebannt werden. Ob man denn aus Gefälligkeit gegen die Börſenſpekulanten, die doch meiſt Juden ſeyen, die Kinder durch die volkreichſten Straßen bis an das andere Ende der Stadt in eine ungeſunde Region und in die Nähe einer Judenſchule ſchicken ſolle, mit der ſie täglich in Streit und unangenehme Berührung kommen würden. Je länger man die Schule in einem ſo ärmlichen Zuſtande gelaſſen habe, deſto mehr müſſe ſchon um der eignen Ehre willen durch Erbauung eines anſtändigen und paſſend gelegenen Gymnaſiums der Welt bewieſen werden, daß die geiſtigen Intereſſen und wahre wiſſenſchaftliche Kultur doch wirklich höher von uns geſchätzt würden, als materielle Beſtrebungen und kleinliche Kreuzermacherei." (Anm. d. Red.)

**) S. Jahrb. Bd. 8. S. 164. Bd. 9. S. 161. 152. 164.

Gegenſtände niedergeſetzten Kommiſſionen zuzufertigen.

---

§. 119. Herr Senator Dr. Souchay, als von der Kommiſſion erwählter Referent, verlieſt ſodann deren Bericht: Geſammtnachbewilligung von fl. 34,580. 30 kr. zu den für unvorhergeſehene Ausgaben in dem Status exigentiae pro 1836 in Ausſicht genommenen 15,000 fl. betr. *), lautend, wie folgt:

»Da ſämmliche unvorhergeſehene Ausgaben in dem Jahre 1836, welche eine Geſammtausgabe von fl. 34,580 30 kr. veranlaßt haben, von hohem Senate und löblicher ſtändigen Bürgerrepräſentation bewilligt worden ſind, ſonach hierdurch und durch die Natur dieſer Ausgaben die Ueberſchreitung der in dem Status exigentiae des Jahres 1836 für dieſe Rubrik bewilligten 15,000 fl. gerechtfertigt erſcheint, ſo tragen wir darauf an:

daß hochanſehnliche geſetzgebende Verſammlung die für unvorhergeſehene Ausgaben im Jahre 1836 geſchehene Auszahlung von zuſammen fl. 34,580. 30 kr. einſchließlich der bereits verwilligten 15,000 fl. genehmigen wolle.

Die Kommiſſion: Souchay, de Neufville, J. H. Hoffmann, v. Ellrodt, Dr. Ohlenſchlager, Ziegler-de Bary, Philipp Paſſavant.«

Nach Verleſung dieſes Berichts wurde ohne Umfrage beſchloſſen:

daß die geſetzgebende Verſammlung dem Antrage der Kommiſſion genehmigend beitrete.

---

§. 120. Nunmehr verlieſt Herr Obriſt v. Ellrodt, als von der Kommiſſion erwählter Referent, deren Bericht:

die vergleichende Ueberſicht der Verwilligungen mit den Verausgabungen des Jahres 1835 betr.**),

im Auszuge lautend, wie folgt:

»Die unterzeichnete Kommiſſion hat die ihr übergebene vergleichende Ueberſicht der Verwilligungen mit den Ausgaben des Jahres 1835 und deren Anlagen der ſorgfältigſten Prüfung unterworfen, und iſt, in Anſehung derjenigen Ueberſchreitungen der bewilligten Summen, wovon die Urſachen in der vergleichenden Ueberſicht ſelbſt angegeben ſind, ganz mit löbl. Stadtrechnungs-Reviſionskolleg einverſtanden, daß ſie nämlich als vollkommen gerechtfertigt erſcheinen.

Was nun die von dem löbl. Stadtrechnungs-Reviſionskolleg als ungerechtfertigt beſonders bemerkten Poſten betrifft, ſo finden dieſe ihre Erledigung theils wegen ihrer Unbedeutendheit in ſich ſelbſt, da es nicht leicht möglich iſt, Rubriken ſo genau zum voraus zu berechnen, daß ſie am Ende des Jahres nicht einige Gulden mehr oder weniger erfordern ſollten, theils in dem verehrlichen Vortrage hohen Senats und den der vergleichenden Ueberſicht beiliegenden rechtfertigenden Berichten der betreffenden hochlöbl. Aemter. Wir glauben daher nur über die bedeutenderen Ueberſchreitungen einiges bemerken zu müſſen:

ad 4) Geſetzgebende Verſammlung.

Wir haben die bemerkte Ueberſchreitung von fl. 709 13 kr. um ſo mehr auf das genaueſte unterſucht, weil ſolche die hochanſehnliche geſetzgebende Verſammlung ſelbſt betrifft, welche gewiß das Beiſpiel einer zweckmäßigen Sparſamkeit wird geben wollen. Wir haben deswegen alle einzelne Rechnungen durchgeſehen. Unter den Ausgaben der geſetzgebenden Verſammlung ſtehen übrigens auch die jedes Jahr vorkommenden Koſten der Urwahlen mit fl. 272. 44 kr. und die Koſten des Wahlkollegs mit fl. 13. 30 kr., welche nicht unmittelbar zu denſelben gehören.

Aus der detaillirten Aufſtellung ſämmtlicher Ausgaben geht hervor, daß

1) ſchon die feſtſtehenden Ausgaben der geſetzgebenden Verſammlung die in dem Status exigentiae aufgenommenen 3000 fl. um 194 fl. überſteigen, daß

2) die zufälligen Ausgaben nur fl. 228. 59 kr. im Jahr 1835 betragen haben, und daß

3) wenn die Koſten der Urwahlen und des Wahlkollegs auf dem Etat der geſetzgebenden Verſammlung bleiben, und nicht jedes Jahr in der vergleichenden Ueberſicht der Verwilligungen mit den Ausgaben eine bedeutende Mehrausgabe vorkommen ſoll, der jährliche Bedürfnißſtand der geſetzgebenden Verſammlung erhöht werden müſſe, wenn die hochanſehnliche geſetzgebende Verſammlung nicht ein anderes Regulativ beſchließen und Einrichtungen veranlaſſen ſollte, welche Erſparniſſe zulaſſen.

ad 10) Armenweſen.

Schon ſeit mehreren Jahren erſcheint in der vergleichenden Ueberſicht der jährlichen Verwilligungen mit den Ausgaben eine nicht unbedeutende Mehrausgabe für Schulgeld für arme katholiſche Kinder. Im Jahr 1834 hat ſolche fl. 1701. 53 kr. betragen, und hoher Senat hat zu deſſen Rechtfertigung unter dem 9. Auguſt v. J. einen eigenen Vortrag*) an die geſetzgebende Verſammlung erlaſſen. Als Hauptgrund der Unzulänglichkeit der für arme katholiſche Kinder bewilligten Summe für Schulgeld iſt darin angegeben, daß in früheren Jahren arme Kinder häufig erſt im 10ten oder 11ten Lebensjahr in die Schule aufgenommen, und ſchon im 14ten auch oft noch früher wieder daraus entlaſſen worden ſind; daß nach Errichtung der Kleinkinderſchulen aber dieſe Kinder ſogleich nach Entlaſſung aus denſelben in die gewöhnlichen Schulen aufgenommen werden. Die hochanſehnliche geſetzgebende Verſammlung des verfloſſenen Jahrs hat hierauf, laut deren Beſchluß vom 28. Sept. v. J., dieſe Mehrausgabe für gerechtfertigt erklärt.

Auch im Jahr 1835 kommt wieder eine Ueberſchreitung von fl. 1154. 15 kr. vor, zu deren Rechtfertigung ſich hoher Senat lediglich auf den angeführten Vortrag vom 9. Auguſt 1836 bezieht. Da in demſelben die für arme katholiſche Kinder bewilligte jährliche Summe von 2000 fl. als durch die Erfahrung bewieſen für unzu-

*) S. oben S. 95.

**) S. Jahrb. Bd. 8. S. 216 u. 217. Bd. 9. S. 1—3.

*) S. Jahrb. Bd. 8. S. 87.

länglich angegeben iſt, ſo dürfte dadurch auch die Ueberſchreitung des Jahrs 1835 als nothwendig und gerechtfertigt erſcheinen.

Es geht indeſſen aus dem angeführten Vortrag hohen Senats hervor, daß alljährlich eine ſolche Ueberſchreitung zu erwarten iſt, wie ſolche bereits auch im Jahr 1836 ſtattgefunden hat. Die unterzeichnete Kommiſſion kann daher nicht umhin, die Aufmerkſamkeit der hochanſehnlichen geſetzgebenden Verſammlung ſo wie hohen Senats auf eine Vergleichung des Bedarfs der evangeliſchen Volksſchulen und der katholiſchen Schulen zu lenken. Den erſteren iſt für arme Kinder jährlich 4000 fl. ausgeworfen, womit ſie aber nicht ausreichen, und ein jährliches Deficit von ohngefähr 5000 fl. haben, welches einen jährlichen Bedarf von 9000 fl. ausmacht. Es iſt bekannt, daß die reformirte Kirchengemeinde keine Anſprüche auf eine Unterſtützung für ihre armen Kinder macht, ſondern das Schulgeld für dieſelben aus ihren Mitteln bezahlt, die angegebenen 9000 fl. fallen daher allein auf die lutheriſche Kirchengemeinde. Der katholiſchen Kirchengemeinde ſind für ihre armen Kinder jährlich 2000 fl. ausgeworfen, womit ſie ebenfalls nicht ausreicht, wie vorliegt. Nimmt man deren Deficit jährlich zu 1000 fl. an, ſo ſtellt ſich deren Bedarf auf 3000 fl. Die katholiſche Kirchengemeinde beträgt nur den ſechsten Theil der lutheriſchen Kirchengemeinde, und nach dieſem Verhältniß berechnet, ſollte ſie auch nur den ſechsten Theil der Unterſtutzung für arme Kinder bedürfen, wie die lutheriſche Kirchengemeinde, ſie hat aber bisher den dritten Theil gebraucht, woraus man ſchließen ſollte, daß die katholiſche Kirchengemeinde unverhältnißmäßig mehr Arme hätte als wie die lutheriſche Kirchengemeinde, welches aber nicht wohl anzunehmen iſt. Der Grund des unverhältnißmäßigen Mehrbedarfs der katholiſchen Kirchengemeinde muß irgendwo anders liegen, und es iſt gewiß der Mühe werth, denſelben aufzuſuchen, um da abhelfen zu können, wo es eigentlich Noth thut. Wenn löbl. Spendeſektion des allgemeinen Almoſenkaſtens hierüber zur Berichterſtattung aufgefordert werden wollte, ſo würde dieſelbe gewiß einen nicht unwichtigen Beitrag zur Auffindung der Quelle liefern können.

In der vergleichenden Ueberſicht ꝛc. hochlöblichen **Kriegszeugamts** findet ſich eine bedeutende Mehrausgabe, auf vier Rubriken nämlich:

	fl.	kr.
für Montur	3160.	24
für Kaſernen-Ausgaben . . .	1409.	57
für Armatur und Munition . .	457.	52
für Beleuchtung	315.	27
	fl. 5343.	40

Der letzte Poſten rechtfertigt ſich wie die Ueberſchreitung des nämlichen Poſtens bei hochlöbl. Recheneiamte durch die von hochlöbl. Bauamte berechneten höheren Oelpreiſe.

Die drei erſten ſind eine bloße Folge des Beſchluſſes der hochanſehnlichen geſetzgebenden Verſammlung *), das Linienmilitär von 693 Mann auf 808 Mann zu vermehren und in ſechs Kompagnien zu formiren. Die Koſten dieſer Vermehrung hatte hochlöbl. Kriegszeugamt auf fl. 9110. 38 kr. angeſchlagen, jedoch ohne die vorher nicht zu berechnen geweſenen Kaſernen-Ausgaben mit aufzuführen, und mit der Vorausſicht, daß ſolche wohl nicht zureichen dürften, welchen Mehrbedarf hochlöbl. Kriegszeugamt durch die auf mehreren anderen Rubriken vorausſichtlich zu erzielenden Erſparniſſe zu decken gedachte, was demſelben auch von hohem Senat im Einverſtändniß mit löbl. ſtändigen Bürgerrepräſentation zugeſtanden wurde.

Wenn man erwägt, daß beinahe eine ganze Kompagnie neu errichtet und angeworben wurde, ſo erſcheint die bemerkte Mehrausgabe, welche wirklich auf andern Rubriken erſpart wurde, vollkommen gerechtfertigt.

So erfreulich wie es iſt aus dem Vortrage hohen Senats und dem Bericht hochlöbl. Recheneiamtes zu erſehen, daß die Geſammtausgaben um fl. 21.603. 54 kr. unter den Verwilligungen geblieben ſind, und die Einnahme ſich um fl. 23,652. 17 kr. höher geſtellt hat als die des vorhergehenden Jahres 1834, ſo ſehr wird es aber auch die Aufmerkſamkeit der hochanſehnlichen geſetzgebenden Verſammlung in Anſpruch nehmen, daß deſſenohngeachtet die Einnahme die Ausgaben nicht gedeckt, und allein für den laufenden Dienſt ſich ein Deficit von fl. 24,211. 49 kr. ergeben hat. Hierzu kommen noch fl. 12,231. 44 kr. für außerordentliche Ausgaben aus Veranlaſſung der Unruhen vom 3. April 1833, und fl. 23,154. 3 kr. für Zinſen der ſchwebenden Schuld, ſo daß das Deficit der Recheneikaſſe, oder deren Mehrausgabe fl. 59,597. 36 kr. betragen hat, um welche Summe alſo die ſchwebende Schuld im Laufe des Jahrs 1835 vermehrt worden iſt.

Wirft man einen Rückblick auf unſer ganzes Finanzſyſtem und unſern Staatshaushalt, ſo kommt man auf das Reſultat, daß, ſeitdem die erſte geſetzgebende Verſammlung das Finanzweſen und den Staatshaushalt regulirt hat, beide doch nie ſo geordnet geweſen ſind, daß Einnahme und Ausgabe ſich ausgeglichen hätte, oder durch ein richtiges auf ſtaatswirthſchaftliche Grundſätze gebautes Abgabenſyſtem hätte ausgeglichen werden können.

Alle Hulfen waren nicht hinlänglich, das Gleichgewicht zwiſchen Einnahme und Ausgabe herzuſtellen, und ſeitdem die Quellen verſiecht ſind, der Recheneikaſſe neue Einnahmen zufließen zu laſſen, oder bedeutende Ausgaben abzunehmen, blieb nichts anders übrig, als die ſchwebende Schuld jährlich zu vergrößern.

Sieht man in die Zukunft, ſo öffnet ſich keine heitere Ausſicht für unſern Staatshaushalt. Es iſt ungewiß, ob die Staatseinkünfte, welche ſich in den letzten zwei Jahren ziemlich erhöht haben, nur dahin gelangen werden, daß dadurch der laufende Dienſt gedeckt werden kann.

Dagegen iſt aber gewiß, daß auch in Zukunft alljährlich außerordentliche Ausgaben vorkommen werden, und ſchon jetzt ſind mehrere theils beſchloſſen, theils in Ausſicht genommen, welche einen nicht unbedeutenden Geldaufwand erfordern, derjenigen nicht zu gedenken, welche ganz unvermuthet vorkommen können, als koſtſpielige Waſſerbauten ꝛc.

*) S. Jahrb. Bd. 6. S. 43.

Wenn daher auch durch die Konverſion unſerer Staatsſchuld die ſchwebende Schuld und deren Zinſen der Recheneikaſſe abgenommen werden würden, ſo iſt das Uebel noch nicht gehoben, welches das ſtädtiſche Aerar drückt. Es würde nur wieder eine Palliativkur ſeyn, wie früher ſchon mehrere verſucht worden ſind, und hochlöbl. Recheneiamt könnte im erſten Jahr genöthigt werden, mit einer neuen ſchwebenden Schuld anzufangen. Es iſt daher ſehr zu wünſchen, daß Vorſehung getroffen werden möchte, die Einnahme mit den bewilligten Ausgaben in Einklang zu bringen, und künftighin die ſo drückenden ſchwebenden Schulden zu vermeiden.

Die unterzeichnete Kommiſſion beehrt ſich nun darauf anzutragen, die hochanſehnliche geſetzgebende Verſammlung wolle beſchließen:

1) die Geſammtausgaben des Jahrs 1835 im Ganzen und im Einzelnen zu genehmigen,
2) hohen Senat zu erſuchen, die Urſachen des im Verhältniß der Seelenzahl zu der lutheriſchen Gemeinde ſo hohen jährlichen Beitrags zum Schulgeld armer katholiſcher Kinder zu erforſchen, und die erforderlichen Anordnungen zu treffen, daß da abgeholfen werde, wo es eigentlich Noth thut.

Die Kommiſſion: v. Ellrodt, de Neufville, J. A. Beil, J. M. Scharff, Phil. Schulin, J. H. Hoffmann, Friedr. Siebert.“

§. 121. Nach Verleſung dieſes Kommiſſionsberichts entſtand zuvörderſt eine Erörterung über die Frage:

ob die Koſten der Urwahlen, wie bisher, auf der Ausgabenrubrik der geſetzgebenden Verſammlung belaſſen, oder auf eine andere Rubrik gebracht werden ſollten?

und es erfolgte, auf vom Herrn Präſidenten geſtellte Umfrage, mit 36 Stimmen gegen 21 und 5 ſuspendirte der Beſchluß:

es bei der bisherigen Einrichtung zu belaſſen *).

Da übrigens die geſetzgebende Verſammlung aus dem Kommiſſionsberichte die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß ihr ſeitheriger jährlicher Ausgabe-Etat von 3000 fl. jedenfalls unzureichend ſey, wurde beſchloſſen:

den Senat zu erſuchen, dieſen jährlichen Etat auf 3600 fl. zu erhöhen.

§. 122. Sodann erfolgte ohne Umfrage der weitere Beſchluß:

1) es ſey der vollſtändige Kommiſſionsbericht dem Senate in Abſchrift mitzutheilen;
2) es werden hiermit die Geſammtausgaben des Jahrs 1835 im Ganzen und Einzelnen genehmigt;
3) es werde der Senat erſucht, die Urſachen des im Verhältniſſe der Seelenzahl zu der lutheriſchen Gemeinde ſo hohen jährlichen Beitrags zum Schulgeld armer katholiſcher Kinder erforſchen zu laſſen, und die erforderlichen Anſtalten zu treffen, daß da abgeholfen werde, wo es eigentlich Noth thut. Nicht minder ſpreche endlich
4) die geſetzgebende Verſammlung dem Senate den dringenden Wunſch aus, daß baldigſt Vorſehung getroffen werden möge, die Einnahme mit den bewilligten Ausgaben in Einklang zu bringen, um künftighin die ſo drückenden ſchwebenden Schulden zu vermindern *).

Nach Verleſung und Genehmigung des Protokolls wurde hierauf die heutige Sitzung geſchloſſen.

Anſichten über die Eiſenbahn-Angelegenheiten.

XVII. Uneigennütziger Patriotismus.

Wenn wir uns in Frankfurt brüſten können, daß unſere Kaufmannſchaft in Reichthum und Anſehen ſich mit der einer jeden andern Stadt meſſen kann, wenn wir ſelbſt in unſerer Mitte Matadors beſitzen, die ihres Gleichen in der Handelswelt ſuchen, ſo wirft ſich uns nothwendig die Frage auf: „in wie fern haben dieſe Matadors ſich ſchon um das allgemeine Wohl unſerer Stadt verdient gemacht?“

Wohl hatten wir einen Mann an der Spitze unſerer Kaufmannſchaft, der für das Gemeinwohl ſorgte, der den Künſten ein ſchätzender Mäcen, den Gewerben eine mächtige Stütze, und überhaupt ohne Intereſſe immer bei der Hand war, wo es galt, irgend ein gemeinnütziges Unternehmen zu unterſtützen, oder eine wohlthätige Anſtalt ins Leben zu rufen; ſeit deſſen, leider zu frühem Tode aber hat ſich keiner gefunden, der in ſeine Fußſtapfen treten wollte.

Am deutlichſten hat ſich dieſes vor kurzem bei der beabſichtigten Frankfurt-Wiesbader Eiſenbahn gezeigt. Sechs unſerer erſten Banquiers und Kaufleute haben ſich an die Spitze dieſes großartigen Unternehmens geſtellt, und man konnte nicht anders erwarten, als daß dieſelben den bedeutenden Gewinn, welchen (wie leicht voraus zu ſehen) dieſes Unternehmen bringen mußte, entweder dem ſtädtiſchen Aerar zufließen laſſen, oder die ganze Summe gleichmäßig unter die hieſige Bürgerſchaft vertheilen würden. Niemand konnte vorausſetzen, daß dieſe Herren, welchen Fortuna ja ihre Gaben ſchon im reichlichſten Maße geſpendet hat, den größten Theil der zu dieſem Unternehmen nöthigen Summe für ſich behal-

*) Der bei dieſer Veranlaſſung geſtellte und von mehreren Seiten zwar unterſtützte, von andern Seiten aber beſtrittene Antrag eines Mitglieds:

für die Folge keine Koſten für Wein und Speiſenrekreation ꝛc. bei den Urwahlen mehr zu verwilligen,

blieb, da ſich der Herr Antragſteller während der deßfallſigen Diskuſſion entfernt hatte, auf ſich beruhen.

*) Zur Erreichung dieſes heilſamen Zweckes dürfte wohl das einzige ausreichende Mittel in der Einführung eines wohlberechneten und zweckmäßigen Finanz- und Abgabeſyſtems mit einem Steuerkataſter zu finden ſeyn, wodurch die Möglichkeit gegeben iſt, jede unvermeidliche Mehrausgabe durch Ausſchlag zu decken, und jede erzielt werdende Minderausgabe der Bürgerſchaft wieder zu gut kommen zu laſſen. (Anm. d. Red.)

ten, und dadurch aus einem nationalen Unternehmen eine Privatſpekulation machen würden, welche ohne alles Riſiko war und bedeutenden Nutzen bringen mußte. Denn neben den günſtigen Auſpicien für das Unternehmen berechnete das löbliche Comité ſehr weislich, daß die Aktien auf einen enormen Cours ſteigen müßten, wo alsdann ein anſehnlicher Gewinn leicht würde realiſirt werden können; das iſt ein uneigennütziger Patriotismus!

Aber nicht allein genug, daß auf dieſe Weiſe ſechs reiche Banquiers ſo viel gewonnen, als die ganze Stadt, ſondern es fanden auch überdies allerlei Operationen ſtatt, wodurch ſelbſt der kleine Gewinn geſchmälert wurde, der den Bürgern zugeſtanden war. Man ſprengte an der Börſe aus, Unterſchriften von Bevollmächtigten, Minorennen, Bürgersſöhnen ſeyen ungültig. Solche Unterſchriften wurden ſodann um ein Spottgeld hauptſächlich von einem einzigen Makler aufgekauft; für wen? das mag jeder ſich ſelbſt beantworten. Ja man will behaupten, jener Makler habe eine Liſte gehabt, worauf die Namen derjenigen ſtanden, deren Einzeichnungen er kaufen durfte! Eben ſo geht es jetzt bei der Vertheilung ganz arbitrair zu; manche Unterſchriften von Minorennen, manche Vollmachten wurden für gültig erklärt, manche nicht, ohne weitere Urſache, blos weil es dem Comité ſo beliebte. — Wird das Comité nicht Bedenken tragen, ferner ſo zu handeln, werden die Herren Banquiers, die an der Spitze ſtehen, nicht wenigſtens bei der ihren Mitbürgern zugedachten Summe wahres Recht gelten laſſen, und durch ein kleines Opfer *) wieder die öffentliche Meinung mit ſich verſöhnen? Für die Ehre unſerer Stadt bauen wir feſt darauf, und ſind überzeugt, daß das Comité ſich beeilen wird, dieſen Fehler wieder gut zu machen. 1. 17.

Die diesjährige Frankfurter Oſtermeſſe **).

Unſere diesjährige Oſtermeſſe hat unter den ungünſtigſten Verhältniſſen in politiſch-kommercieller, wie in phyſiſcher Hinſicht ſtattgehabt, und konnte daher auch keine erfreulichen Reſultate liefern. Unter den erſtern verſtehen wir die Handelskriſis, die, von Nordamerika ausgehend, ſich über mehrere europäiſche Länder auszudehnen im Begriff iſt. Zwar ließen ſich, zumal was die Einkäufer im Großen anbelangt, keine der früheren Beſucher unſeres Meßplatzes vermiſſen. Denn außer den vereinsländiſchen Gäſten, deren Zahl ſogar im Vergleich zur Herbſtmeſſe keinen Abgang wahrnehmen ließ, waren Einkäufer aus den entfernteſten Gegenden, z. B. aus Rußland und Nordamerika, anweſend. Aber Alle kauften verhältnißmäßig nur wenig ein, theils weil ihre Lager noch mit allen Vorräthen, aus Mangel an Abſatz während des Winters, verſehen waren, theils weil ſie in den dermaligen Handelskonjunkturen keinen Beſtand gewahrten, und ſomit die fernere Entwickelung der ausgebrochenen Kriſis abzuwarten für rathſam erachteten. Als untergeordnete Urſache wirkte auch die während der Meſſe faſt durchgehends herrſchende rauhe Witterung nachtheilig auf dieſelbe ein. Endlich war auch noch der frühe Eintritt der diesjährigen Oſtermeſſe kein günſtiger Umſtand, zumal da in der Mitte März und ſelbſt ſpäterhin die nach Frankfurt führenden Straßen noch mit Schnee und Eis bedeckt waren. — Nach dieſen Vorausſchickungen gehen wir zunächſt auf den **Manufakturenhandel** über. Von allen fremden Induſtrie-Erzeugniſſen vermögen die **britiſchen** am wenigſten die Konkurrenz auf vereinsländiſchen Märkten mit den ihnen gleichartigen deutſchen, durch den Zolltarif begünſtigten Erzeugniſſen zu beſtehen. Somit iſt damit auch hier der Abſatz an jenen Erzeugniſſen in fortdauernder ſehr raſcher Abnahme begriffen; zur verwichenen Oſtermeſſe aber war dieſer Abſatz ſo überaus geringfügig, daß, um mit ihren Lagern aufzuräumen, mehrere hieſige Großhändler, die ſich ſeither ausſchließlich auf Frankfurt beſchränkten, die Leipziger Meſſe bezogen haben. — Auch minder belangreich, als gewöhnlich, war der Abſatz von **franzöſiſchen** Manufakturwaaren, ſelbſt die Modeartikel nicht ausgeſchloſſen. Unter dieſen wäre ein neuer Kleiderſtoff, Américaine satinée genannt, ſodann reiche Muſter in Muſſelin und Jaconnet, ſonſt wohl geeignet geweſen, die Kaufluſt der Damen zu erwecken. Dabei waren die Preiſe gedrückt, was jedoch vornehmlich der unter den franzöſiſchen Fabrikanten ſelbſt eingetretenen Konkurrenz zuzuſchreiben iſt, die ſich genöthigt ſahen, zu Handelsreiſenden ihre Zuflucht zu nehmen, was früher nie geſchehen war. In gleicher Abſicht waren, außer den gewöhnlichen Meßbeſuchern, noch andere Fabrikanten, die man ſeither nicht geſehen, am Platze, die zwar keine aſſortirten Lager bei ſich hatten, wohl aber auf Muſter Anerbietungen von Waaren, um 20% billiger, machten, auch darauf namhafte Beſtellungen mit nach Hauſe genommen haben. Noch von minderm Belang, als in den erwähnten Stoffen, war der Abſatz in den ſonſt ſo beliebten franzöſiſchen Callicos, wenn ſchon ſolche zu verhältnißmäßig noch niedrigern Preiſen zu kaufen waren.

(Schluß folgt.)

Oeffentliches Aergerniß.

Als mich vor einigen Tagen mein Weg durch eine der belebteſten und befahrenſten Straßen unſerer Stadt führte, bemerkte ich am Eingange derſelben vor einem kleinen Kramladen einen Trupp Schulknaben, welche die dort ausgeſtellten Waaren mit Aeußerungen betrachteten, die mich veranlaßten, den Gegenſtand ihrer Neugierde und ihres Gelächters einer näheren Anſicht zu unterwerfen. Aber was fand ich! Noch würde ich mich vor mir ſelbſt ſchämen, auch nur einen Augenblick vor

*) Denn es ſind im Ganzen circa 2300 Unterſchriften; da nicht jeder 10,000 fl. gezeichnet hat, ſo wird ſich ſolches wohl auf 2200 Unterſchriften zu 250 fl. jede, oder im Ganzen 550,000 fl. reduciren; wenn alſo das Comité 50,000 fl. oder kaum ein Zehntel von der für ſich behaltenen Summe hergiebt, ſo bekömmt jeder Unterzeichner ſeinen Antheil. (Anm. d. Einſ.)

) Vgl. Jahrb. Bd. 8. S. 130. u. Beilage zur **Allgemeinen Zeitung Nr. 192.

dieſem Laſterpfuhl verweilt zu haben, hätte nicht der Gedanke jedes andere Gefühl überwunden, daß man auch den tiefſten Schlamm nicht ſcheuen darf, aus Furcht ſich zu beſchmutzen, wo man vielleicht die Unſchuld vor der Gefahr des Verſinkens retten kann. Es waren nämlich etwa zwanzig Stück Tabacksdoſen, die in Bildern und Schrift Zweideutigkeiten und Obſcönitäten darſtellten, von denen immer eine die andere übertraf, und wie ſie nur die zerrüttetſte Phantaſie erſinnen konnte.

Entrüſtet ging ich weiter, als ſich bald darauf vor einem andern Laden daſſelbe Schauſpiel wiederholte, und noch hatte ich kaum die Hälfte jener Straße zurückgelegt, als ich vor eine Bude trat, die von Neugierigen, Klein und Groß, umlagert war. Auf porzellanenen Pfeifenköpfen waren da Nuditäten zu ſchauen, die, obgleich keines Kommentars bedürftig, zu Ausbrüchen von Zoten und Witzen der niederſten Art Veranlaſſung gaben, auf welche die gaffende Jugend begierig lauſchte. — Mit Wehmuth verließ ich den Schauplatz meiner Beobachtungen, um eine traurige Erfahrung in meinem pädagogiſchen Leben reicher.

Treue Eltern und Lehrer! Was nützt es, daß ihr in Schule und Haus mit aller Sorgfalt und Gewiſſenhaftigkeit über die Sittenreinheit eurer Kinder wacht! Was ſtehet ihr und wundert euch, daß Unkraut aufſchießt, wo ihr nur guten Saamen geſäet habt! Der Böſe bedarf nur jener wenigen, unbewachten Augenblicke, während eure Kinder über die Straße gehen, und er richtet mehr Unheil an, als ihr vielleicht je wieder gut machen könnt. Ihr braucht euch nicht erſt vor jene obſkuren Krambuden zu ſtellen, um euch davon zu überzeugen, nicht erſt die Zeit der Meſſe abzuwarten; jener moderne Kunſtladen mit ſeinen reizenden Tableaux, die einen muſelmänniſchen Harem zieren würden, jene Buchhandlung, die ſich nicht ſcheut, die ſchlüpfrigſten Titel ihrer Waare an den Straßenfenſtern auszuſtellen, liefern euch hinlängliche Beweiſe, wenn auch in ſublimern Formen. Schlimm genug, daß ein Ort wie Frankfurt, ſchon vermöge ſeiner kommerziellen Verhältniſſe, ſo vielerlei Gelegenheiten bietet, die den Hang zur Flatterhaftigkeit, Zerſtreuung und zu unverdaulichen Genüſſen befördern; — was ſoll man aber zu jenen Obſcönitäten ſagen? Polizeiliche Maßregeln mögen wohl nicht ausreichen bei einem Feind, der im Finſtern und am hellen Tage, bald mit frecher Stirne, bald unter allen möglichen Verkappungen herumſchleicht. Die öffentliche Stimme muß ihn richten in einer Stadt, wo Religion und Tugend kein leerer Schall iſt, und wo wir ſie als das köſtlichſte Erbe, wie wir's empfangen, der heranwachſenden Generation hinterlaſſen wollen.

Und ihr, die ihr um ſchnöden Wuchers willen ein ſo leichtfertiges, gewiſſenloſes Spiel mit der Unſchuld und Sittlichkeit treibt, in euer Ohr und Herz drang wahrſcheinlich nie jenes ſtrafende Wort, das Chriſtus ſprach: »Wer aber Aergerniß gibt dieſer Kleinen einem, die an mich glauben, dem wäre beſſer, daß ein Mühlſtein an ſeinen Hals gehänget würde, und er erſäufet würde im Meer, da es am tiefſten iſt.« Hg.

Sömmerringiſcher Preiß.

Als die Senckenbergiſche naturforſchende Geſellſchaft eine allgemeine Aufforderung zur würdigen Feier des am 7. April 1828 eingetretenen Doktorjubiläums Samuel Thomas v. Sömmerring's ergehen ließ, fand ihr Vorhaben ſo eifrige Theilnahme unter den Aerzten und Naturforſchern Deutſchlands, daß nach Beſtreitung der Ausgaben für die Widmung einer eigenen Medaille, Druckkoſten ꝛc. noch eine Summe zur Stiftung eines gleich anfangs in Ausſicht genommenen Sömmerringiſchen Preiſes vorhanden war, welcher nunmehr nach Hinzufügung der Zinſen von einigen Jahren auf einem unter Verwaltung der Geſellſchaft ſtehenden feſten Kapital von 2000 fl. des 24 fl. Fußes beruht. Den getroffenen Beſtimmungen gemäß ſoll alle vier Jahre am 7. April aus den Zinſen dieſes Kapitals der Sömmerringiſche Preiß im Betrage von 300 fl. des 24 fl. Fußes demjenigen Deutſchen zuerkannt werden, welcher die Phyſiologie im weiteſten Sinne des Wortes als die vom verewigten Sömmerring vorzugsweiſe gepflegte Wiſſenſchaft am bedeutendſten gefördert hat, wobei die Arbeiten der letzten vier Jahre beſonders berückſichtigt werden ſollen. Die Zuerkennung geſchieht jedes Mal durch einen auf möglichſt umſichtiger Erwägung aller zu ihrer Kenntniß gelangten Arbeiten gegründeten Beſchluß der Senckenbergiſchen naturforſchenden Geſellſchaft.

Zur erſtenmaligen Zuerkennung dieſes Preiſes war die Geſellſchaft am 7. April 1837 verſammelt, und indem ſie die in voriger Sitzung bereits gepflogenen Verhandlungen hierüber wieder aufnahm, wurde beſchloſſen, daß, ſo Vorzügliches auch von andern Deutſchen während der letzten vier Jahre in der Phyſiologie im weiteſten Sinne des Wortes geleiſtet worden, dennoch die für die Wiſſenſchaft neueſten, richtigſten und ſchwierigſten Beobachtungen dem Herrn Profeſſor Dr. Ehrenberg in Berlin verdankt würden, demſelben daher der Sömmerringiſche Preiß zuzuerkennen ſey, welchem zugleich eine bei Sömmerrings Jubiläum geprägte Medaille in Silber auf deren Rand die Worte „Praemium Soemmerringianum die VII Aprilis MDCCCXXXVII Ehrenbergio Berolinensi societas Senckenbergiana“ eingeprägt waren, nebſt den auf die Stiftung des Preiſes bezüglichen Druckſchriften beigefügt wurden. In der nämlichen Sitzung ernannte auch die Geſellſchaft den Herrn Profeſſor Dr. Ehrenberg zu ihrem korreſpondirenden Mitgliede.

☞ Von den Frankfurter Jahrbüchern werden in Zwiſchenräumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hieſige Beſtellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Poſtamtern und Buchhandlungen. Aufſätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einſender, wenn ſie es wünſchen, ſtreng verſchwiegen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. G. A. Rapp — Drucker und Verleger: H. L. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Frankfurter Jahrbücher.

No. 31. Samſtag den 13. Mai 1837. **Bd. 9.**

Inhalt: Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt. — Grindbrunnen. — Die diesjährige Frankfurter Oſtermeſſe. — Anſichten über die Eiſenbahn-Angelegenheiten, nämlich: XVIII. Warnungstafeln. — Generalverſammlung der Geſellſchaft zur Beförderung nützlicher Künſte und deren Hülfswiſſenſchaften. — Senckenberg'ſche naturforſchende Geſellſchaft. — Ueber das Beamtenweſen. — Sechste Nachricht über den Fortgang der Allgemeinen Kranken- und Invalidenkaſſe für Buchdrucker zu Frankfurt am Main. — Die Bell-Lancaſterſchule in Frankfurt am Main. — Zur Straßenpolizei. — Bürgeraufnahmen. — Benachrichtigung.

Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 9. Mai 994 ſchenkt Kaiſer Otto III. den Chorbrüdern des heiligen Salvators im Caſtell Frankfurt und ihrem Abt Obert die königliche Fiſchereigerechtigkeit im Mainfluß, dergeſtalt, daß alle Fiſche, welche Freitags gefangen werden, den Beſchenkten gehören ſollen.

Den 10. Mai 1235 überläßt Kaiſer Heinrich VIII. ſeinen getreuen Bürgern in Frankfurt zur ſofortigen Wiederherſtellung und ferneren Unterhaltung der dortigen Brücke, auf ewige Zeiten das halbe Einkommen von der Münze daſelbſt und das nöthige Holz aus dem Reichswald.

Den 11. Mai 1767 wird der hieſige Bürger und Kürſchnermeiſter, Herr Gerhard Schiele, geb. den 21. September 1727, in den Rath gewählt. Mit ihm in der Kugelung waren die Herren Joh. Georg Böhler und Joh. Georg Gräff. Er ſtarb den 19. Mai 1803.

Den 12. Mai 1798 ergeht dahier eine Verordnung, wonach Niemand fremden Deſerteuren Vorſchub leiſten ſoll.

Den 13. Mai 1193 ſchenkt Kaiſer Heinrich VI. dem Frankfurter Schultheißen Wolfram wegen der treuen Dienſte, welche derſelbe ihm und ſeinem Vater, Kaiſer Friedrich I., von Jugend an geleiſtet hat, ſeiner Frau Pauline und ihren beiderſeitigen Erben den Riederhof bei Frankfurt.

Den 14. Mai 1633 werden zu dem vom Pfalzgrafen bey Rhein, Herrn Ludwig Philipp, auf den 21ten nach Worms ausgeſchriebenen Kreistag von Seiten hieſiger Stadt die Herren Hieronymus Steffan und Syndikus Dr. Max. Fauſt als Abgeordnete ernannt.

Den 15. Mai 1797 ergeht ein recheneiamtliches Verbot alles Vorkaufs des Schlachtviehs vor der Stadt und innerhalb der Bannmeile, die ſich auf drey Stunden Wegs um die Stadt herum erſtreckt.

Den 16. Mai 1616 brennt Niederrad bis auf einige wenige Häuſer ab.

Den 17. Mai 1800 ſtirbt Herr Schöff Dr. Joh. Ludwig Hetzler, geb. den 30, Juni 1753. Er war Senatsmitglied ſeit dem 24. Januar 1786, bekleidete im Jahre 1793 das jüngere Bürgermeiſteramt, wurde den 28. Juli 1796 von den Franzoſen als Geiſel nach Paris geführt, von wo er den 22. Dezember 1796 zurückkehrte, und kam den 16. Oktober 1797 auf die Schöffenbank.

Grindbrunnen.

Der in Nr. 29. S. 193 dieſer Blätter erwähnte Bericht, welchen die zur Herſtellung des Grindbrunnens ernannte Kommiſſion am 18. v. M. an die Geſellſchaft zur Beförderung nützlicher Künſte und deren Hülfswiſſenſchaften erſtattet hat, iſt nachſtehenden Inhalts:

Auf Veranlaſſung einer am 10. Auguſt 1835 von einem ihrer verehrten Mitglieder gemachten Anregung zur gründlichen und zweckmäßigen Herſtellung des bisher vernachläßigten und unbeachteten Grindbrunnens *) hat die Geſellſchaft zur Beförderung nützlicher Künſte ꝛc. in ihrem gewohnten Eifer jeden als gemeinnützig erſcheinenden Vorſchlag aufzufaſſen, um nach vorhergegangener Prüfung über deſſen Ausführbarkeit und Zuläſſigkeit thatkräftig ans Werk zu gehen, ſogleich aus ihrer Mitte eine Kommiſſion ernannt, die dieſen für Kranke und Leidende ſo wichtigen Gegenſtand einer genauen Unterſuchung unterwerfen ſollte.

Dieſe Kommiſſion, die Wichtigkeit des ihr gewordenen Auftrags richtig erfaſſend, hatte Ende Septembers 1835 einen umfaſſenden Bericht über die angeſtellten Unterſuchungen und vorgenommene Analyſe des Grindbrunnenwaſſers eingereicht, welcher ſeiner Zeit durch den Druck veröffentlicht wurde.

Da die hierdurch gewonnenen Reſultate zur Genüge den Beweis lieferten, daß die chemiſchen Beſtandtheile der Quelle der Art ſeyen, daß es ſich zum allgemeinen Beſten der Mühe und Geldopfer lohne, dem Brunnen eine beſſere Faſſung zu geben; ſo hatte die Geſellſchaft ohne Zeitverluſt bei hohem Senate die Genehmigung nachgeſucht, ihren deßfallſigen Plan in Ausführung bringen zu dürfen.

Durch hohen Senatsbeſchluß vom 16. Februar 1836 erfolgte auch die erbetene Verwilligung, den Brunnen herzuſtellen, jedoch unter der ausdrücklichen Auflage, ſich hierüber insbeſondere mit hochlöblichem Polizeiamte zu

*) Vgl. Jahrb. Bd. 5. S. 82. Bd. 7. S. 20. 33. 41. 48. 71. 140. 146. 182. Bd. 8. S. 17. 71. 90.

benehmen, eine Auflage, der nachzukommen auch nicht verſäumt worden iſt.

Die Arbeiten begannen am 22. März verfloſſenen Jahres. Bei der an dieſem Tage zur genauen Erforſchung des Höhenverhältniſſes des Brunnens zum Mainſtrome vorgenommenen Nivellirung ergab ſich, daß der Waſſerſpiegel des Brunnens nur 3′ 1″ höher als der des nahen Mains war (der Pregel nächſt der Brücke zeigte 3′ 11″ rheiniſch), ſo daß demnach bei der Tiefe des Brunnens von 15′ bei ähnlichem Waſſerſtande die Quelle 10′ tiefer als der Waſſerſpiegel des Mains liegt.

Der Brunnen wurde ſofort ausgeſchöpft, trocken gelegt und beſtiegen, und es zeigte ſich hierbei, daß der Zufluß nur von einer Seite herkam, nämlich von der nordweſtlichen. Dem wirklichen Entſprunge der Quelle nachzuſpüren, war unter den obwaltenden Umſtänden rein unmöglich und mußte deßhalb unterbleiben. Die Wände des Brunnenſchachtes blieben trocken, und ließen daher auf deſſen Dichtigkeit und gute Konſtruktion ſchließen.

Auf dieſe gewonnenen Reſultate hin verſtändigte man ſich nun über die vorzunehmende, zweckmäßigere Faſſung des Brunnens, jedoch unter ſteter Berückſichtigung der bedingenden Verhältniſſe.

Nachfolgender Plan wurde demzufolge, als dem Zwecke am vollkommenſten entſprechend und zugleich nur geringe Koſten verurſachend, angenommen, nämlich an dem Boden oder der Sohle des Brunnens einen Kranz von Eichenholz anzubringen, auf dieſen einen Trichter von eichenen Bohlen 2′ hoch zu ſetzen, in deſſen Mitte ein Rohr von Erlenholz einzulaſſen und auf dieſes Rohr einen ſteinernen Trog aufzuſetzen, in welchen ſich das Mineralwaſſer in mehreren Ausflüſſen ergießen ſollte.

Der Brunnen brauchte bei ſeiner alten Faſſung, bei einem Durchmeſſer des Schachtes von circa 4′ nach vorheriger völligen Entleerung 26 Stunden, um ſich gänzlich zu füllen.

Da jedoch unbegreiflicher Weiſe bei der bisherigen Faſſung des Brunnens faſt kein Abfluß ſtattfand, ſo mußte nothgedrungen das Waſſer auf ſeiner Oberfläche ſtagniren, und man war genöthigt, um genießbares Waſſer zu gewinnen, die Krüge wohl bis 4′ tief einzuſenken.

Durch die neue Konſtruktion ſollte aber dieſer Uebelſtand gänzlich vermieden werden, indem durch das anzubringende Steigrohr, 2″ im Lichten, das Waſſer in ſteter Cirkulation und Bewegung erhalten würde.

Die Höhe des Waſſerſpiegels wurde, mit Berückſichtigung des mittleren Waſſerſtandes des Mains in verſchiedenen Jahren und Monaten, auf 13′ beſtimmt, demnach 2′ Fuß niedriger, wie früher. Man würde gern damit noch tiefer gegangen ſeyn, um ein größeres Quantum Waſſer zu erzielen, wenn nicht der nahe Main, in Bezug auf den nöthigen Fall des Abfluſſes, hier eine Grenze geſetzt hätte. Mit dem Ausfluß (Waſſerſpiegel) höher zu gehen, war noch viel weniger rathſam, indem die Quelle dadurch eine zu große Spannung erlitten, und ſich ſomit höchſt wahrſcheinlich einen anderen Ausweg geſucht hätte.

Am 5. Mai wurden nach vorgedachtem Plane die Arbeiten angefangen; der Kranz wurde gelegt, Trichter und Rohr eingeſetzt, und nichts unterlaſſen, dieſes Werk ſo feſt und dauerhaft als nur immer möglich zu machen. Der Kranz wurde ſorgfältig mit Backſteinen unterlegt, die Fugen mit Moos ausgeſtopft, diejenigen des Trichters aber mit Streifen von getheerter Leinwand belegt, und deſſen ganze äußere Fläche mit holländiſchem Theer getränkt. Zur nöthigen Abhaltung des Waſſers wurde eine Pumpe mit Saugrohr angebracht, und damit auch während der Nacht das Waſſer nicht überſteige, wurden zwei Wächter angeſtellt, die abwechſelnd die Pumpe zu bedienen hatten. Dieſe Arbeit wurde mit großer Anſtrengung in Einem Tage vollendet. Am nächſten Morgen war indeſſen zu unſerem Schrecken, trotz allen dieſen Vorſichtsmaßregeln, der Schacht mit Waſſer angefüllt und die Pumpe gegen Morgen ins Stocken gerathen. Die Urſache dieſes Mißgeſchicks glaubte man darin zu finden, daß der eiſerne Ring, welcher das Schlußholz des Trichters mit dem eingeſetzten Rohre feſter verbinden ſollte, noch nicht angelegt war. Das Waſſer wurde ſofort ausgepumpt, der Ring befeſtigt, der Raum zwiſchen Rohr und Schacht mit Letten ausgeſtampft, und zur beſſeren Sicherheit ein paar Lagen Backſteine mit Cement über den Letten vermauert. Die Kommiſſion hielt ſich nach dieſen Vorkehrungen für beruhigt, und glaubte ſomit alle Hinderniſſe bei dieſer Arbeit beſeitigt zu haben. Aber dem war leider nicht ſo, und der Erfolg entſprach keineswegs ihren Erwartungen. In der darauf folgenden Nacht verſagte die Pumpe wiederholt den Dienſt, und der Schacht war am andern Morgen abermals mit Waſſer angefüllt, jedoch nicht durch das Ueberſteigen aus dem Rohr, wie es hätte der Fall ſeyn müſſen. Hieraus ergab ſich nun klar, daß der von der Kommiſſion bisher für ſolid gehaltene Schacht entweder von Außen ſchlecht verwahrt, oder nachläſſig aufgemauert ſeyn mußte. Um hierüber ins Reine zu kommen, blieb nichts übrig, als die alten Brunnenkränze aufzuheben und zu umgraben. Hierbei ſtellte ſich nun heraus, daß die Brunnenmauer aufs Nachläſſigſte aufgemauert, und, anſtatt von Außen mit Letten verwahrt zu ſeyn, nur mit Steinen, Erde und Sand umſchüttet war, welches ſich durch die Verbindung mit dem Waſſer zu einem Schlamme gebildet hatte. Jetzt wurde es auf einmal begreiflich, wie das Waſſer im Innern des Schachtes aufſteigen konnte. Es drang nämlich, kein Hinderniß findend, durch die Fugen der Brunnenkränze hinter denſelben herauf, und ſomit in den leeren Raum des Schachtes auf die Lettenſchichte hervor. Die Kommiſſion ſah nun ein, daß der bisherige Plan auf täuſchende Vorausſetzungen baſirt, aufzugeben und ein anderer Weg einzuſchlagen ſeye. Beruhigend für ſie war es indeſſen, daß die angenommene Behandlung des Baues von dabei zu Rath gezogenen Sachverſtändigen vollkommen gebilligt worden war, ſo daß über ihr Verfahren kein Tadel laut werden konnte, und ſie ſich daher keine Vorwürfe zu machen hatte.

Welche Schwierigkeiten Waſſerbauten im Allgemeinen darbieten, braucht hier wohl nicht erwähnt zu wer-

den, eben ſo wenig um wie viel bedeutender diejenigen eines Mineralbrunnens ſind, da hier bei der geringſten Uebereilung die Quelle, wie ſo mannichfache Vorgänge beweiſen, entweder an ihrem intenſiven Gehalt verlieren, oder auch in ihrem Laufe eine ganz veränderte Richtung einſchlagen kann.

Vor allen Dingen war es nun nöthig, ſich von der ganzen Sachlage aufs Gründlichſte zu überzeugen, und man beſchloß daher, die Brunnenmauer bis auf die Sohle aufzuheben. Dieſe Arbeit wurde ununterbrochen fortgeſetzt, der alte Roſt aufgehoben, und der untere Raum völlig freigelegt.

Höchſt belohnend war das Reſultat dieſer Mühe und Anſtrengungen, indem es dadurch gelang, die Lage der Quelle genau zu erkennen, und unbegreiflich mußte es uns daher erſcheinen, mit welchem Mangel an Sachkenntniß und mit welcher Nachläſſigkeit der alte Brunnenſchacht angelegt war. Der Schacht war nicht einmal unmittelbar auf die Quelle aufgeſetzt, ſondern das Waſſer, welches ſich hinter demſelben ſammelte, ſpielte nur vielmehr ein Gemiſch von ſchlammigem, wildem und Mineralwaſſer von der früher angegebenen Seite hinein. Die eigentliche Lage der Quelle ſtellte ſich daher auch ganz verſchieden von der früheren Angabe heraus. Nicht eine, ſondern drei Quellen ſind vorhanden, und ergießen ſich aus Felſen, wie folgt: die erſte von Nord, die zweite von Nordoſt und die dritte von Oſten; die nördliche Quelle als Baſis angenommen, iſt die zweite 6″ und die dritte 33″ von erſterer entfernt. Die Sohle beſteht aus einem Felſen von ſo günſtiger Formation, daß er ein vollkommenes 2′ 3″ tiefes Baſin bildet, das nicht zweckmäßiger von Menſchenhänden verfertigt ſeyn könnte.

Die beiden Kommiſſionsmitglieder Herr Apotheker Klattenhoff und Herr Dr. med. Freſenius unterſuchten unverweilt die Beſtandtheile der drei Quellen vermittelſt Reagentien, und überzeugten ſich ſofort, daß ſie in ihren chemiſchen Eigenſchaften einander völlig gleich ſind. Die Temperatur iſt 11° Reaumur. Das von den Seiten ziemlich ſtark herabträufelnde Waſſer (Tagwaſſer) wurde ebenfalls mit Reagentien geprüft, zeigte jedoch bei einer Temperatur von 9° Reaumur keinen mineraliſchen Gehalt.

Statt des früher in Anwendung gebrachten hölzernen Trichters und Rohres von Erlenholz wurden nun die Quellen in ein von Backſteinen und Cement ſorgfältig aufgemauertes 5′ langes und 3′ breites Gewölbe gefaßt, mit einem Schlußſteine von Bockenheimer Baſalte. Die Aufſetzrohre (Steigrohre) ebenfalls von Baſalt, und 2″ im Lichten, ſind Behufs der feſteren Verbindung mit Zapfen und Nuthen verſehen. Zur beſſeren und bequemeren Verſetzung des aus einem Stück Heidenfelder Stein verfertigten Baſins wurde derſelbe 11″ hoch mit Backſteinen untermauert. Das Gewölbe und Rohr wurde außerdem mit einem aufgemauerten Schacht umgeben, der innere Raum ſorgfältig mit Letten ausgeſtampft, die äußere Umgebung am Gewölbe 3′ bis 5′ und oben 6′ ebenfalls mit gehörig zubereitetem Letten verwahrt, ſo daß jetzt von Zudrang von wildem Waſſer oder falſchem Ergießen des Mineralwaſſers keine Rede mehr ſeyn kann. Nichts wurde geſpart, dieſe Arbeit möglichſt dauerhaft und entſprechend zu machen. Zu dem ganzen Mauerwerk wurde kein anderer Mörtel als Kaſſeler Cement verbraucht.

Ueber den chemiſchen Gehalt der Quelle iſt nunmehr auch eine genaue Darlegung erſchienen, deren Verfaſſer Herr Dr. med. Alexander de Bary das Grindbrunnenwaſſer als Thema für ſeine Inaugural-Diſſertation gewählt, und deſſen Analyſe unter der Leitung des berühmten Chemikers, Herrn geheimen Hofraths Gmelin in Heidelberg, vorgenommen hat. Das Reſultat dieſer neueſten Analyſe iſt folgendes:

1000 Theile Grindbrunnenwaſſer laſſen beim Abdampfen an trockenen Beſtandtheilen 3,4095 mit etwas Kryſtallwaſſer verbunden, welche aus folgenden Beſtandtheilen beſtehen:

Chlornatrium	2,4546
Kohlenſaures Natron	0,1625
Kohlenſaure Bittererde	0,2892
Schwefelſaures Natron . . .	0,0131
Kohlenſaurer Kalk	0,1810
Kieſelerde	0,0476
Alaunerde	0,0047
Eiſenoxyd mit Spuren von Mangan	0,0119
Hydrothionſaurer Kalk . . .	Spur
Kohlenſaurer Strontian . . .	unbeſtimmte Menge
Jodkalium	„ „
Bromkalium	Spuren.

An Gasarten ſind in 1000 Grammen Waſſer:

Kohlenſaures Gas . . .	228,4	K. C	M.
Hydrothionſaures Gas . .	12	„	„
Stickſtoff	14	„	„
Sauerſtoff	3,1	„	„

Es iſt hieraus neuerdings zu entnehmen, daß die durch häufige Erfahrungen bereits bewährten Heilkräfte dieſer Quelle auch eine theoretiſche Begründung an der Hand der Analyſe zulaſſen, und daß für das ärztliche Publikum Grund genug vorhanden iſt, dieſem aus Unkunde, Gleichgültigkeit oder Dünkel vernachläſſigten Brunnen volle Aufmerkſamkeit zu ſchenken.

Von dem Beſtreben beſeelt, unſer Werk in jedem Betracht ſo zweckdienlich als möglich hinzuſtellen, hat die Kommiſſion, um auch einem plötzlich ſich herausſtellenden Mehrbedarf gehörig befriedigen zu können, indem der Ausfluß in einer Viertelſtunde nur 40 à 45 Schoppen Waſſer abgiebt, oben außerhalb der Balluſtrade einen wohlverſchloſſenen ſteinernen Trog mit acht Krahnen, welche ſich vermittelſt Ventilen öffnen, hergerichtet, in welchen das Waſſer durch Hülfe eines in das Gewölbe eingelaſſenen Saugrohrs von Zinn und einer ebenfalls aus Zinn verfertigten Pumpe geſchafft wird, welch' letztere, um ſie vor etwaiger Beſchädigung zu bewahren, in eine beſonders hiezu angebrachte Kammer mit gußeiſerner Thüre aufgeſtellt iſt. Der Nutzen dieſer Vorrichtung iſt ein doppelter, indem nämlich vermittelſt der

Pumpe in derſelben Zeit ein wohl 15 bis 20faches Quantum Waſſer mehr als durch den gewöhnlichen Auslauf gewonnen, und außerdem noch bei zufällig hohem Waſſerſtande des Mains, wo das Plateau unter Waſſer geſetzt iſt, durch Anwendung der gedachten Pumpe ſtets reines Mineralwaſſer erhalten werden kann.

Was die äußere Ausſchmückung betrifft, ſo wurde, wie der Augenſchein bethätigt, ebenfalls nichts verſäumt, dieſelbe dem Ganzen auf eine würdige Art entſprechend herzuſtellen.

Der Abfluß des Brunnens in den Main wird vermittelſt gußeiſerner Rohre 6″ im Lichten bewerkſtelligt, bei einem Fall von 4′ 4″ und 5′ 4″ Höhe über den Nullpunkt des Pregels nächſt der Brücke.

Vergleicht man die Reſultate der gegenwärtigen Faſſung mit jener der früheren, ſo ſind ſie nur als höchſt befriedigend zu betrachten, und ſprechen für die Zweckmäßigkeit des Unternehmens. Das jetzt gewonnene Waſſer iſt kryſtallhell, von kräftigem Geſchmacke und Geruche und ſtets gleichem Gehalte, was ſeither, wo das Tagwaſſer mit Schlammtheilen vermiſcht ungehindert mit in den Brunnenſchacht einſtrömen konnte, durchaus nicht der Fall war. Hauptſächlich iſt noch von großer Wichtigkeit und wohl einer Erwähnung werth, daß keine Verunreinigung des Brunnens jetzt mehr ſtattfinden kann (man darf hier nur an den früheren wahrhaft Ekel erregenden und geſundheitspolizeiwidrigen Zuſtand deſſelben erinnern) und das Waſſer durch den ihm verſchafften Abfluß ſich ſtets erneuern und friſch bleiben muß. Auch iſt der gewonnene Zufluß der Quelle bedeutender, wie früher, indem, wie ſchon gedacht, jetzt in einer Viertelſtunde 40 à 45 Schoppen zum Ausfluß kommen, wogegen bei der alten Faſſung, nachdem der Brunnenſchacht angefüllt, die Zunahme des Waſſers nur 22 Schoppen betrug, ſomit alſo durch die neue Faſſung in 24 Stunden circa 6 Ohm mehr als früher gewonnen werden.

Noch iſt beſonders zum Werthe der Quelle darauf aufmerkſam zu machen, daß unerachtet der außerordentlichen Trocknung im verfloſſenen Sommer, wo Bäche und Brunnen völlig verſiecht geweſen, und überall Waſſermangel ſtattgefunden, trotz des ſtarken Bedarfs des Waſſers und daß Behufs des Baues öfters Tag und Nacht gepumpt werden mußte, unſerm Brunnen doch nie ein ergiebiger Zufluß abgegangen, während mit Beſtimmtheit anzunehmen iſt, daß derſelbe in ſeinem früheren Zuſtande die dieſen Sommer ſich gezeigte Frequenz nicht zu befriedigen im Stande geweſen wäre, indem, wie ſchon bemerkt, der mangelhaften Faſſung halber nur ein Theil des Waſſers in den Schacht eindrang, dieſes daher wegen des außerordentlichen Druckes der ſtarken Waſſerſäule von circa 4 Fuß im Durchmeſſer bei einer Höhe von circa 15 Fuß nicht gehörig nachſtrömen konnte und ſich einen anderen Abzug ſuchen mußte.

Nur durch die größte Anſtrengung und Beharrlichkeit war es möglich, dieſes ſo mannichfaltig ſchwierige Unternehmen glücklich zu beendigen. Unſern wärmſten Dank denjenigen unſerer verehrten Mitbewohner, welche durch ihre edlen Geldunterſtützungen uns in den Stand ſetzten, ein ſo gemeinnütziges Werk vollbringen zu können. Ungeachtet dieſer nicht unbedeutenden Beiträge hat noch die Geſellſchaft in ihrem Sinn für Gemeinwohl aus ihrer Kaſſe theils als Zuſchuß, theils um auch in der äußeren Verſchönerung des Brunnens nichts zu verſäumen, eine namhafte Summe hergegeben. Ueber die Verwendung der Gelder zum Bau des Brunnens, ſo wie über den ganzen Koſtenbetrag verweiſen wir auf die erfolgte öffentliche Rechnungsablage.

Zum Schluſſe erlauben wir uns noch beſcheiden die Bitte auszuſprechen, Eine höchſte Behörde möge den ihr übergebenen Geſundbrunnen geneigteſt in ihre Obhut nehmen, damit derſelbe auch noch in ſpäteren Zeiten zum Wohle der leidenden Menſchheit ſeine Heilkräfte ſpenden könne.

Würden unſere Mittel ausgereicht haben, ſo wäre noch Manches zur Verſchönerung der Umgebung geſchehen. Unſere Hohe Behörde jedoch, die ſchon ſo Vieles und Großartiges, welches die dankbarſte Anerkennung findet, für ähnliche Zwecke geleiſtet hat, wird auch hier gewiß dem allgemein ausgeſprochenen Wunſche ein günſtiges Gehör ſchenken, und durch zweckdienliche Anlagen einem dem Publikum ſo lieb gewordenen Spaziergange einen vermehrten Reiz verleihen.

Die von der Geſellſchaft zur Beförderung nützlicher Künſte ꝛc. ernannte Kommiſſion

Frankfurt a. M. den 18. April 1837. und in deren Namen **F. W. Mack.**

Die diesjährige Frankfurter Oſtermeſſe.

(Schluß.)

Von Schweizer-Waaren wurde ebenfalls bei weitem nicht ſo viel als ſonſt verkauft, wohl zunächſt, weil der beſchränkte Verbrauch davon im Verlaufe des Winters die zur Herbſtmeſſe angeſchafften Vorräthe nicht hatte erſchöpfen können. Hierzu trat nun noch für die Großhändler der beſondere Nachtheil ein, daß man ihnen nur Preiſe bewilligte, die unter den mittlerweile an den Fabriken ſelbſt aufgeſchlagenen Preiſen ſtanden. Ueberhaupt wird der Handel mit Schweizer-Waaren ſich ſchwerlich je wieder zu ſeiner früheren Schwunghaftigkeit heben. Die fortſchreitende vereinsländiſche Induſtrie, begünſtigt durch den Zolltarif, wird auch dieſem Handelszweig immer größeren Abbruch thun. — Wie hoch man indeſſen auch die Vortheile anſchlagen mag, die den vereinsländiſchen Fabriken zu gute kommen, ſo iſt doch kein Zolltarif im Stande, Käufer herbeizurufen, wenn anderweitige Urſachen ſie vom Markt entfernen. Dies erfuhren die vereinsländiſchen Fabrikanten an unſerer Oſtermeſſe, deren Erwartungen um ſo empfindlicher getäuſcht wurden, je höher ſie dieſelben geſpannt und je größere Vorräthe von Waaren ſie herbeigeführt hatten. Die Käufer, beſorgend, es werde die Handelskriſis auch Deutſchland nicht verſchonen, nahmen einen Preisabſchlag der Waare in Ausſicht, und verſorgten ſich daher nur mit ſehr geringen Quantitäten friſcher Vorräthe.

Von jenen Fabrikanten äußerten ſich beſonders die ſächſiſchen in herben Klagen, weil von Nordamerika alle Beſtellungen ausgeblieben waren. — Gegen die von den preußiſchen Fabrikanten zur Meſſe gelieferten Kattune herrſchte das Vorurtheil, ſie hielten minder gut die Farbe, als die ſächſiſchen, weßhalb ſie noch weniger, als dieſe, geſucht waren. — Auch die Elberfelder Fabrikanten von ſeidenen und halbſeidenen Zeuchen machten durchgehends eine ſchlechte Meſſe. Endlich aber wurden von den ungeheuern Mengen von baumwollenen und leinenen Hoſenzeugen, womit Crefeld und andere preußiſche Fabrikſtädte den Markt überſchwenglich verſehen hatten, verhältnißmäßig nur ſehr unbeträchtliche Quantitäten abgeſetzt, obſchon ſolche zu äußerſt billigen Preiſen angeboten wurden. Die Fabrikanten dieſer Stoffe haben ſich daher genöthigt geſehen, bedeutende Kommiſſionslager davon am Platze zurückzulaſſen. — Die rohe Seide hat bekanntlich um 25 bis 30 Proz. abgeſchlagen, was nicht blos auf den Preis des Fabrikats, ſondern auch auf deſſen Abſatz nachtheilig wirkte. Man kann zwar nicht ſagen, daß es an Käufern für die Seidenwaaren gefehlt hätte, denn ſelbſt aus Odeſſa hatten ſich ihrer mehrere eingefunden. Allein ſie alle beſchränkten ſich auf das Nothwendigſte, in Erwartung, ohne Zweifel, daß die frühere künſtliche, außerordentliche Preiserhöhung der Seidenwaaren noch eine größere Ermäßigung erfahren würde. — Man will bemerkt haben, daß diejenigen Artikel, worin die Schweizer Seidenfabrikanten mit den Berlinern und rheinpreußiſchen konkurriren, von erſteren noch immer in vorzüglicherer Güte geliefert werden, weßhalb ſie auch, des hohen Zollanſatzes ungeachtet, geſuchter als die letztern waren. — Von Wollentuch, in allen Gattungen der vereinsländiſchen, namentlich der preußiſchen und ſächſiſchen Fabrikation, wurden größere Mengen verkauft, als ſonſt gewöhnlich zur Oſtermeſſe, unſtreitig weil ſich zur verwichenen Herbſtmeſſe die Einzelhändler mit keinen großen Vorräthen davon verſehen hatten. Die für den Rohſtoff inmittelſt eingetretenen Preisverhältniſſe machten ſich bei den Preiſen des Fabrikats nur wenig oder gar nicht bemerklich. — Was nun dieſen Rohſtoff, die Schafwolle betrifft, ſo waren die darin abgeſchloſſenen Geſchäfte von geringerem Belang, als ſeit langen Jahren. Dies kann um ſo weniger befremden, als ſich von vielen Jahren her der deutſche Wollhandel nach den in England herrſchenden Konjunkturen beſtimmt. In Berückſichtigung derſelben hatten ſich nur wenige Wollkäufer eingefunden, und ihr Preisgebot ſtand um 20 bis 30 Proz. hinter dem der Herbſtmeſſe zurück. Da ſich die Wolleigner dazu nicht bequemen wollten, konnten von den vorhandenen 5000 Ballen nur 5 bis 600 Ballen abgeſetzt werden, wovon noch überdies die Hälfte in ſiebenbürgiſchen, wallachiſchen und andern ganz ordinären Sorten beſtand. In den feineren Gattungen ging ſehr wenig um; von dieſen aber löſte man für die beſte Schußwolle 105 bis 110 fl. und für leichtere Sorten 80 bis 100 fl. per Ctr. — Der Lederhandel endlich wurde beſonders von den Witterungsverhältniſſen ſehr empfindlich betroffen. So beträchtlich auch die Zufuhren, vornehmlich aus den rheinpreußiſchen Fabrikorten, waren, ſo trafen dieſelben doch nur allmählig im Verlaufe von vierzehn Tagen hier ein; die Beſchaffenheit der Waare aber war verſchiedenartiger als jemals, je nachdem die Gerber bei deren Behandlung, vornehmlich beim Auftrocknen, durch die Witterung und andere Umſtände waren begünſtigt worden. — Aus erwähntem Verzug ergab ſich das Schlimme, daß der Geſchäftsbetrieb nicht ſo raſch von Statten ging, als man es ſonſt bei dieſem Handelszweige gewohnt iſt; hinſichtlich der Preiſe aber machten ſich, wegen der ſehr verſchiedenen Beſchaffenheit der Waare, größere Differenzen bemerklich, als zu früheren Meſſen. Gelang es deſſenungeachtet den Fabrikanten, ihre ſämmtlichen Vorräthe (11 bis 12,000 Ctr.) anzubringen, ſo geſchah dies doch nur zu folgenden vergleichsweiſe niedrigen Preiſen: Wild-Sohlleder 1ſte Qualität 42 bis 44 Rthlr.; 2te Qualität 38 bis 40 Rthlr.; 3te Qualität 30 bis 34 Rthlr. — Zahm-Sohlleder 1ſte Qualität 38 bis 40 Rthlr.; 2te Qualität 34 bis 36 Rthlr.; 3te Qualität 30 bis 32 Rthlr. — Schmalleder 36 bis 48 Rthlr.; braunes Kalbleder 66 bis 76 Rthlr.; ſchwarzes Kalbleder 50 bis 60 Rthlr.; Roßleder 28 bis 32 Rthlr.; ſchwarzes Zeugleder 34 bis 40 Rthlr.; Schafleder, die 100 Stück, a) alaungahres 40 bis 80 fl.; b) lohgahres 30 bis 90 fl. Schuſterhanf 40 bis 44 fl. per Ctr. — Quincaillerie und Nürnberger kurze Waaren wurden in großen Mengen verkauft. Das Meiſte davon iſt ins Ausland gegangen, namentlich nach Holland, Frankreich und Nordamerika. Minder bedeutend war dagegen der Abſatz von den ſonſt ſo beliebten Berliner Gußwaaren, die Konkurrenz der Verkäufer aber hatte ſich im Vergleich zu früheren Meſſen noch vermehrt.

Anſichten über die Eiſenbahn-Angelegenheiten.

XVIII. Warnungstafeln.

Die Anlegung von Eiſenbahnen iſt in öffentlichen Blättern ein lobpreiſender ſtehender Artikel geworden, und mit der größten Zuverſicht wird mitunter verſichert, daß an der Ausführung in dieſem oder jenem Lande ernſtlich und eifrig gearbeitet werde, worauf dann gewöhnlich ein Tadel erfolgt, daß man hie und da von den benachbarten Staaten an wohlverſtandner Thätigkeit in Beförderung der Induſtrie ſich übertreffen laſſe. Erwägt man, daß in Deutſchland ein einziger Verſuch mit einer Eiſenbahn vollſtändig iſt gemacht worden zwiſchen Nürnberg und Fürth, der ſehr gut rentirt, ſo wird man nicht überſehen, daß wenn heute die jüdiſchen thätigen Familien nach Nürnberg ſich verpflanzen durften, dieſes günſtige Reſultat des Ertrags der Eiſenbahn ſich ſehr herabſtimmen würde. Es unterliegt keinem Zweifel, daß in einzelnen Fällen die koſtbare Anlegung von Eiſenbahnen ſehr vortheilhaft iſt; aber die allgemeine Anpreiſung derſelben iſt gewiß in mancher Beziehung irrig, und wird ſich in der Ausführung als nachtheilig bewäh-

ren. Man verweiſt uns auf England, um das Vortheilhafte der Eiſenbahnen zu begreifen, allein die Inſellage von England macht ſo vieles nützlich, ja nothwendig, was bei uns nicht der Fall iſt. Wer von England aus verreiſen oder Waaren verſenden will, der muß zur beſtimmten Zeit wie das Schiff ſegelfertig iſt, das ihn mitnehmen ſoll, im Hafenort eintreffen, er hat in den vielen Fabrikſtädten noch Geſchäfte abzumachen, wozu ihm wenig Zeit übrig iſt, dazu ſind Eiſenbahnen ſehr dienlich, denn ſie helfen Geld und Zeit erſparen. Erſteres weil der Transport wohlfeil iſt, denn Kohlen, Eiſen und die Maſchinen ſind wegen der großen Konkurrenz ungleich wohlfeiler, und dabei beſſer als bei uns. Große volkreiche Fabrikſtädte ſind in England ſo häufig, daß man alle vier Stunden einen ſehr bedeutenden Ort der Art antrifft, und die große eine Million Einwohner faſſende Hauptſtadt iſt das Herz, welches mit mächtiger Kraft die induſtrielle Thätigkeit in Umſchwung erhält. Alle dieſe Verhältniſſe ſind in Deutſchland ganz anders, und das lateiniſche Sprüchelchen *si duo faciunt idem, non est idem*, iſt in dieſer Beziehung gewiß der Beherzigung werth.

Unter den deutſchen Staaten würde die Anlegung einer Eiſenbahn von einer Grenze zur andern, abgeſehen von den induſtriellen Vortheilen, Preußen in politiſcher Beziehung am erſten zuſagen, wenn es von Memel nach Saarbrücken Streitkräfte in wenigen Tagen bei voller Kraft verſetzen könnte, wozu auf die gewöhnliche Weiſe Monate erfordert werden, und wobei die Truppen ſehr ermüdet auf dem Kampfplatz ankommen. Und doch hat die preußiſche Regierung, die an Intelligenz und Umſicht ſo ausgezeichnet iſt, bis jetzo für die allgemein angeprieſene Anlegung von Eiſenbahnen ſich nur ſehr beſchränkend genehmigend ausgeſprochen. Daraus dürfte man doch wohl ſchließen, daß dieſer Gegenſtand in ſeiner unbezweifelten Nützlichkeit von der preußiſchen Regierung noch nicht anerkannt iſt, ja daß man noch große Bedenklichkeiten hat, ſich über die Anwendbarkeit und bedingte Geſtattung der Anlegung von Eiſenbahnen auszuſprechen. Insbeſondere bedenklich ſcheint es zu ſeyn, daß man mit Erlaſſung der Expropriationsgeſetze ſo raſch voranſchreitet, da keine Expropriation ſo bedenkliche Nachtheile für den ehemaligen Eigenthümer eines zum Theil genommenen Grundſtücks hat, als in dem vorliegenden Fall, ja eine ganze Commune kann ſehr beeinträchtigt werden, wenn ſie auch nur um einige Morgen Landes zu Anlegung der Eiſenbahn herzugeben genöthigt iſt. Der Fall kann eintreten, daß die Güterbeſitzer einer Flur, um auf ihre Grundſtücke zu gelangen, die von der Eiſenbahn durchſchnitten werden, einen Umweg von 6—8 und mehr Minuten machen müſſen, weil man nicht an jeder Stelle mit Dung-, Frucht- und Heuwägen die Bahn paſſiren kann. Dieſe Verwendung an Zeit und Kraft, die täglich und mehrmal vorkommen kann, iſt koſtſpielig für die ganze Gemeinde, welche Entſchädigung iſt dieſer für dieſes erzwungene Opfer zugeſichert? Bei Anlegung von Kanälen findet etwas ähnliches Statt, man kann ſich aber eher durch Fähren helfen, und hat in der Regel für ſeine Feldprodukte durch den Kanal einen erleichterten und vortheilhaften Abſatz, den die Eiſenbahnen nicht zu gewähren ſcheinen. Einen andern Nachtheil haben die häufigen Expropriationsgeſetze, daß ſie in einer Zeit, wo ſo vieles ſchwankend geworden, in gar vielen Köpfen die Vorſtellung befeſtigen, es iſt nichts beſtehend, alles iſt wandelbar, und ſo oft es der öffentliche Nutzen erfordert, muß Jeder geben, was man braucht. Würde man aber fragen, was man unter öffentlichem Nutzen verſtehe, ſo würden die verſchiedenen Antworten, inſofern ſie einen Erfolg haben ſollten, das Beſtehen einer jeden geſetzlichen Ordnung im Staat unmöglich machen, weil ſie ſich widerſprechen und einander aufheben.

Eine andere phyſiſche Erſcheinnng bei Anlegung einer Eiſenbahn in kalten Wintern iſt auch noch nicht öffentlich zur Sprache gekommen, nämlich das Zuſammenziehen des Eiſens bei einem hohen Kältegrad, der auf die Eiſenſchienen auf der Strecke zwiſchen Frankfurt und Baſel nicht unbedeutend ſeyn würde, da an dem Pumpenwerk von Marly dieſe Zuſammenziehung der eiſernen Stangen in kalten Wintern einige Schuhe beträgt. — Nicht minder gleichgültig ſcheint die ſchnelle Fahrt auf Eiſenbahnen bei dem Ausbruch von Gewittern. Ob dieſe ſo häufig ſind in England als bei uns, iſt dem Einſender unbekannt; auf jeden Fall dürfte die ſchnelle Fahrt und das Aufſteigen der Rauchſäule bei dieſem Phänomen für die Reiſenden nicht ganz gefahrlos ſeyn. — Wie es ſcheint, ſo dürfte in Baden die Errichtung von Eiſenbahnen mit vielem Intereſſe, vielleicht auch mit Vorliebe, bei der gegenwärtigen Kammerſitzung verhandelt werden, beſonders da einer der geachtetſten Staatsmänner ſich beifällig darüber öffentlich im Druck ausgeſprochen hat. Ob die Vortheile für die ackerbautreibende Klaſſe der badiſchen Einwohner ſo ſicher ſind, wie viele Freunde der Eiſenbahnen glauben, ſteht dahin; nur das iſt gewiß, daß Baden bei Anlegung einer Eiſenbahn einer Gefahr ausgeſetzt iſt, die andere Länder in dem Maas wenigſtens nicht theilen. Aller Wahrſcheinlichkeit nach entſteht der nächſte, und vielleicht auch die folgenden Kriege zwiſchen den Mächten des Weſten und Oſten von Europa, und Baden wird zunächſt zum Kriegstheater gehören, dadurch werden ſeine Eiſenbahnen immer gefährdet ſeyn, um entweder abgebrochen in Feindesland angewendet zu werden, oder um aus dem Eiſen Kanonenkugeln zu verfertigen. In dieſer Rückſicht bleibt es für die Anlage einer Eiſenbahn in Baden am gerathenſten, Privatunternehmern die Ausführung auf ihre Gefahr zu überlaſſen. Anlagen der Art, wovon das Reſultat ſo ungewiß iſt, auf Koſten des Staats ausführen, zwingt gar zu oft im Fall des Mißlingens zur Vermehrung der Staatslaſten, die größtentheils von der zahlreichſten Volksklaſſe müſſen getragen werden, die von dergleichen koſtſpieligen Verſuchsetabliſſements nie Gebrauch machen, nie Nutzen davon ziehen konnten, und denen die Aufbringung des Staatsabgaben große Entbehrungen auflegt, wie Jeder weiß, der unter dem Volk lebt, das ſeine Produkte ſelbſt zu den wohlfeilſten Preiſen oft nicht verwerthen kann.

Generalverſammlung
der Geſellſchaft zur Beförderung nützlicher Künſte und deren Hülfswiſſenſchaften.

Dienſtag den 9. Mai 1837.

§. 509. Nach Verleſung und Genehmigung des Protokolls der letzten Generalverſammlung *) wurden zu wirklichen Mitgliedern einſtimmig aufgenommen die Herren: Poſtſtallmeiſter Schott, Apotheker Philipp A. Ohlenſchlager, Handelsm. Jakob Rauſcher, Apotheker Hörle, Pfarrer Dr. C. Ch. Becker, Dr. jur. Fr. Kugler, ſämmtlich vorgeſchlagen durch Herrn W. Mack; Schloſſermſtr. Raab, vorgeſchlagen durch Hrn. J. G. R. Schiele; Joh. Heinr. Mouſſon, vorgeſchlagen durch Hrn. Zimmermſtr. Hildebrand; Handelsm. C. Gottfr. Wagner, vorgeſchlagen durch Hrn. Dr. Joſt; Schneidermſtr. Harniſch, vorgeſchlagen durch Hrn. Dr. Wöhler; Schreinermſtr. C. C. Büttler, vorgeſchlagen durch Hrn. Garny; Maurermſtr. Loh, vorgeſchlagen durch Herrn Gelhaar.

Zu korreſpondirenden Mitgliedern wurden aufgenommen die Herren: Friedr. Schweykert, gräfl. v. Schönborniſcher Garteninſpektor zu Gaibach bei Würzburg, Friedr. Ritzert, Lehrer und Herausgeber des heſſiſchen Stadt- und Landboten in Darmſtadt, Carl Karmarſch, Direktor der höheren Gewerbſchule und erſter Direktor des Gewerbvereins in Hannover, Heinr. Fux, kaiſerl. königl. Hofgärtner zu Laxenburg, Ferdinand Freiherr v. Lotzbeck, königl. baier. Kammerherr und Kommandeur des großh. badiſchen Zähringer Löwenordens.

§. 510. Hierauf wurde der Bericht der Verwaltung der Sonntags- und Gewerbſchule vom Monat April verleſen, worin unter andern geſagt iſt:

„In der letzten Schulſitzung vom 5. d. M. wurde von unſerm Lehrer, Herrn Gräf, die Anzeige gemacht, daß viele Schüler den Unterricht in der Geometrie, welcher für die Mehrzahl derſelben nicht Intereſſe genug darböte, häufig freiwillig verließen, und machte deßhalb den Antrag, ſtatt dieſer, in Zukunft populäre phyſikaliſche Vorträge mit Experimenten zu halten. Da die verehrl. Geſellſchaft überdies mit den dazu erforderlichen Apparaten verſehen iſt, ſo wurde dieſer Unterricht von Seiten des Vorſtands als ſehr zweckmäßig befunden, indem dadurch die Wißbegierde der Schüler mehr angeregt und zum Beſuch der Schule ermuntert würde. Demnach wurde beſchloſſen, den Herrn Gräf zu veranlaſſen, jeden Samſtag (den übrigen für die Geometrie beſtimmten Stunden unbeſchadet) von 7 — 9 Uhr populäre Phyſik mit Erläuterungen vorzutragen, und um deren Genehmigung wir hiermit eine verehrliche Generalverſammlung geziemendſt erſuchen."

Es erfolgte hierauf der Beſchluß:

Es werde dieſe Genehmigung ertheilt und zugleich der Dank der Generalverſammlung gegen die Schulverwaltung ausgeſprochen.

§. 511. Zufolge des verleſenen Berichts der Direktion der Sparkaſſe über deren Geſchäftsumſatz im abgelaufenen Monate beſtand am 1. Mai der Kaſſa-Saldo in fl. 19,602. 53 kr.

§. 512. Hierauf wurde von Seiten der Sektion für Garten- und Feldbaukultur ein Bericht *) über die am 4. Mai bei Gelegenheit der Preiszuerkennung in dem zur Blumenausſtellung errichteten Gewächshauſe gepflogenen Verhandlungen verleſen.

§. 513. Schließlich wurde von der, zur Berathung des Projekts der Errichtung einer Blinden-Unterrichtsanſtalt niedergeſetzten Kommiſſion nachfolgender Bericht erſtattet:

„Mit dem pflichtmäßigen Berichte, die Kommiſſion habe der ihr durch Beſchluß der Generalverſammlung vom 18. v. M. gewordenen Auflage, „zur Erzielung der für den Unterhalt der neu errichteten Anſtalt für Blinde erforderlichen Geldmittel Geeignetes zu thun", durch Umherſendung von Subſkriptionen nachzukommen ſich beeifert, verbindet dieſelbe die Bitte an eine hochverehrliche Geſellſchaft zur Beförderung nützlicher Künſte und der Hilfswiſſenſchaften derſelben, um geneigteſte Verwendung zu Gunſten dieſer Angelegenheit und die Eröffnung, es werden, nachdem die zur Bildung des Vorſtands der Unterrichtsanſtalt für Blinde ernannten Herren Mitglieder die auf ſie gefallene Wahl mit ſehr dankenswerther Bereitwilligkeit anzunehmen die Gewogenheit gehabt, und durch den Herrn Präſidenten Dr. Wöhler in ihr Amt eingeſetzt worden, von nun an alle Mittheilungen in Sachen der Blindenanſtalt durch das Organ des verehrlichen Vorſtandes, den zum Direktor deſſelben erwählten Herrn Pfarrer Dr. König, an die Generalverſammlung gelangen."

Die Senckenberg'ſche naturforſchende Geſellſchaft

hat am verwichenen Sonntage den 7. Mai d. J. abermals ihr Jahresfeſt **) gefeiert.

Der Mitdirektor, Herr Profeſſor Dr. P. J. Cretzſchmar, eröffnete die Sitzung mit nachſtehendem Vortrag:

Hochanſehnliche Verſammlung!

Wenn die Wiſſenſchaften ein Feſt feiern und ſich der Theilnahme von ſo vielen hochachtbaren, würdigen Männern dabei erfreuen dürfen, wie unſer Verein ſie heute in dieſen der Natur geweihten Sälen verſammlet findet, dann ſteht es gut um ihr Gedeihen, denn ſo vielſeitige Gunſt hat dieſe ſchöne Anſtalt, unſere Senckenbergiſche naturforſchende Geſellſchaft, in das Leben gerufen, hat ſie mit großen Opfern und Mühen gepflegt und unterhalten — — und Ihre fortdauernde Gunſt, hochverehrte Gönner und Mitglieder, verbürgt uns die Gewißheit, daß Ihr gelungenes Werk auch fortbeſtehen werde.

Indem ich in Auftrag der Senckenbergiſchen naturforſchenden Geſellſchaft dieſe 16te öffentliche Sitzung eröffne, habe ich die Ehre, in ihrem Namen Sie, Ver-

*) S. oben S. 192 flg.

*) Dieſer Bericht wird in der nächſten Nummer dieſer Blätter mitgetheilt werden.

**) Vgl. Jahrb. Bd. 7. S. 149.

ehrteſte, von ganzem Herzen willkommen zu heißen, und Ihnen mit ehrerbietiger feſtlicher Begrüßung den tiefempfundenen Dank darzubringen, zu welchem wir Ihnen verpflichtet ſind, — für die wohlwollende Aufmerkſamkeit, welche Sie unſerem Streben ſchenken, — ſo wie für die freigebige Unterſtützung, womit Ein hoher Senat und löbliche Bürgerſchaft, die wirklichen, korreſpondirenden und Ehrenmitglieder dieſer Geſellſchaft unſere wiſſenſchaftlichen Zwecke im verfloſſenen Geſellſchaftsjahre ſo großmüthig gefördert haben.

Am 22. November d. J. ſind 20 Jahre verfloſſen ſeit der Begründung der Senckenbergiſchen naturforſchenden Geſellſchaft. — Der Rückblick auf dieſe Vergangenheit, die Erinnerung an das geſchichtliche Emporblühen unſerer Anſtalt und unſer Mitwirken an ihren außergewöhnlichen Fortſchritten ſind geeignet, die angenehmen Empfindungen hervorzurufen, welche immer den glücklichen Erfolg eines kühnen und ſchwierigen Unternehmens begleiten; aber die Gegenwart und die That, welche ſie entfaltet, erinnert uns auch daran, daß wir, die noch übrig gebliebenen Stifter dieſes Vereines, um zwanzig Jahre älter geworden ſind.

Ich kann mir nicht anmaßen, ein Urtheil zu fällen über die wiſſenſchaftliche Entwickelung, welche bei meinen verehrten Herren Mitarbeitern an unſeren Geſellſchaftszwecken im Verlaufe dieſer zwanzig Jahre ſtattgefunden hat. — Reicher an wiſſenſchaftlichen Erfahrungen ſind wir Alle geworden — und ſind noch Alle mit gleicher Vorliebe und Anhänglichkeit dem Werke ergeben, das wir mit Begeiſterung begonnen, mit Ausdauer gepflegt haben. — Wir ſind ja hierzu durch die ſich ſtets erneuernde und wachſende Theilnahme, durch den ſich fort und fort verjüngenden Eifer der verehrten Herren Kollegen, welche ſich aus gleich mächtigem Antriebe, den Naturwiſſenſchaften zu huldigen, uns beigeſellt haben, thatſächlich aufgemuntert und in unſerer wiſſenſchaftlichen Tendenz beſtärkt worden. — Aber von mir ſelbſt kann ich in ſolcher Beziehung reden und offen bekennen, daß ich in dieſen letzten Dezennien meines Lebens ganz unbemerkt und vielleicht ganz zufällig in meinen Forſchungen und Studien eine andere Richtung eingeſchlagen habe, als diejenige, welche ich mir in Abſicht bei der Errichtung dieſer Anſtalt vorgezeichnet hatte, — und wenn ich mir ſelbſt eine Antwort auf das „Warum und Wodurch?“ hierüber geben wollte, ſo finde ich keine andere, als daß dieſe unwillkührlich veränderte Richtung, die wohl den meiſten Menſchen widerfahren mag, in der fortſchreitenden Entwickelung der geiſtigen Kraft bedungen ſey.

Denn, obgleich der Beruf des Arztes und die Wiſſenſchaften, die er ſich aneignen muß, um demſelben genügen zu können, dieſen darauf anweiſen, daß er ſich ſtets mit der Beobachtung der Verrichtungen befaſſe, welche den Lebenshaushalt des Menſchen ausmachen, ſo kann ich doch nicht läugnen, daß meine früheren Beſtrebungen als Naturforſcher faſt ausſchließlich dem Aeußeren, dem Förmlichen der Thiere, der ſyſtematiſchen Methode zugewendet waren. — Nun habe ich aber ſchon wieder eine Reihe von Jahren das forſchende Auge nach dem Innern des Lebens gerichtet, um zu ergründen, wie und wo die Quellen der Lebenserſcheinungen zu ſuchen und zu finden ſeyen, welche Beſchäftigung mich daher ſeit längerer Zeit in die Lage verſetzt hat, von dieſen meinen Arbeiten bei unſerem jährlichen Stiftungsfeſte Mittheilungen zu machen. Dies ſey auch der entſchuldigende Grund für den Gegenſtand, den ich heute als ein Fragment Ihnen vorlege.

Die Thiere, welche die Natur angewieſen hat, ſich von thieriſchen Reſten zu ernähren, vollbringen ihre Alimentation auf eine ſehr verſchiedene Weiſe. — Entweder ſie leben von dem Aaſe und morden nicht, oder ſie morden und verzehren den Raub nicht eher, als bis das Leben von ihm gewichen iſt, oder ſie freſſen das lebendige Thier an, andere verſchlucken es auch lebendig.

Da nun dieſe verſchiedenen Typen des Benehmens bei der Ernährung der wildlebenden fleiſchfreſſenden Thiere ſo beſtändig vorkommen, daß ſie bei allen Individuen derſelben Art, deſſelben Geſchlechtes oder auch ganzer Familien als ganz gleiche dem Beobachter ſich darbieten, ſo berechtiget wohl dieſe Erſcheinung zu dem Schluſſe, daß ihr Grund in den beſonderen Seeleneigenſchaften enthalten ſey, welche bei dem einen oder dem anderen Thiere thätig werden, ſobald es ſich mit ſeiner Alimentation beſchäftiget.

Eine umfaſſende und in allen Beziehungen genügende Auseinanderſetzung der Beweiſe, die dieſe Anſicht beſtätigen, kann ich mir wegen der Kürze, die dieſer Mittheilung zugemeſſen iſt, nicht erlauben. Ich muß mich daher auf einige Beiſpiele beſchränken, um die angeführten Typen der Ernährungsweiſe der Fleiſchfreſſer zu erörtern.

Die Geyer und Cathartesarten, welche in die Ordnung der Raubvögel eingeſchaltet ſind, haben weder geeignete Krallen noch einen Schnabel, deren ſie ſich zum Tödten anderer Thiere bedienen könnten. Dieſe leben bekanntlich vom Aaſe, und werden in den heißen Ländern, welche ſie bewohnen, für ſehr nützliche Thiere erachtet.

Die außerordentlich zahlreichen Arten der Raubvögel dagegen, welche mit ihren vielen Unterabtheilungen in dem Linnéiſchen Geſchlecht Falco zuſammengeſtellt ſind, variiren auf eine höchſt verſchiedene Weiſe in dem Benehmen bei ihrer Alimentation, was ſchon darin begründet iſt, daß manche von ihnen blos von Säugethieren und Vögeln, andere ausſchließlich von Amphibien, wieder andere nur von Fiſchen und noch andere blos von Inſekten, ſo wie einige von Molluſken ſich ernähren. Der Gegenſtand der Ernährung macht daher ſchon ein verſchiedenes Benehmen der Art erforderlich in Betreff des Einfangens des Raubes ſo wie bei dem Verzehren der Beute. — Von vielen derſelben ſind die Akte des Einfangens und des Freſſens gekannt, allein die Beobachtungen, welche darüber vorliegen, ſind nur von Wenigen in phyſiſcher Bedeutung gemacht worden, und wenn welche in dieſem Sinne beabſichtigt werden, ſo wird es ſehr ſchwer fallen, den Raubvögeln ſo nahe zu kommen,

daß man ihr Benehmen bei dieſen Verrichtungen im Auge behalten kann. — Ich habe in früheren Zeiten es verſucht, Raubvögel in einem geſchloſſenen Raume, deſſen Weite eine freie Bewegung geſtattete, zu dieſem Zwecke zu unterhalten; allein wenn man dieſe Vögel von ihrer Jugend an erzieht, ſo verlieren ſie durch die künſtliche Ernährung die Fähigkeit des Einfangens, indem ſie als junge Thiere mit Fleiſch aufgefüttert werden müſſen, oder wenn man einen alten Vogel erhalten kann, ſo wird dieſes meiſtens nur dadurch möglich, daß er flügellahm geſchoſſen worden, und auch der verſtümmelte Raubvogel ſtößt nicht mehr auf Beute.

Im Jahr 1818 war ich ſo glücklich, ein altes Steinadlerweibchen lebendig zu erhalten. Dieſer große ſtattliche Vogel war acht Tage vorher in der Wetterau erſchienen, und hatte auf den Jagdhund eines Forſtmannes geſtoßen, der ohnerachtet er ſeine Flinte nur mit Vogeldunſt geladen hatte, dennoch auf den Räuber ſchoß, um ſeinen Hund von ihm zu befreien. Der Adler ließ zwar niedertaumelnd ſeine Beute fahren, allein als der Jäger ſeiner habhaft geworden war, zeigte es ſich, daß er nur betäubt war, dadurch daß ein Schrot ſein Auge getroffen, und von dieſer Erſchütterung niedergehalten gerieth er in die Gefangenſchaft. Als er mir gebracht wurde, war er zwar noch unkräftig, doch ſchon nach wenigen Tagen fing er an, in dem weiten Behälter, der ihm eingeräumt worden war, ſich im Fluge zu verſuchen, verſchmähte aber von den ihm vorgelegten Fleiſchſtücken zu genießen, was mich bewog, ihm ein lebendiges Thier, ein Kaninchen, zum Futter anzubieten, auf welches er ſich alsbald herabſtürzte, die Krallen in Kopf und Bruſt mit großer Fertigkeit einſchlug, und es war nicht zu zweifeln, daß das Kaninchen den Tod erlitten haben mußte. Der Adler verblieb jedoch längere Zeit in dieſer Stellung, hatte ſeinen Schweif weit ausgebreitet, am Halſe und an dem Kopfe waren die Federn emporgeſträubt, und dem ganzen Anſehen nach ſchien er von wilder Leidenſchaft bewegt zu ſeyn. Um ſo mehr erregte es mein und anderer Zuſchauer Erſtaunen, als er immer noch zögerte, die Leiche mit dem Schnabel zu zerreißen und zu verzehren. Wir gewahrten vielmehr, daß er die Beute mit geſpannter Aufmerkſamkeit betrachtete, und ſo oft es ſchien, als ob das zerdrückte Thier noch zuckte, zog er die Krallen wieder heftiger zuſammen. Daſſelbe Verfahren konnte man jeden Tag beobachten, und es wurde immer gewiſſer, daß er nicht eher die Leiche nach Adlerart zerlegte, als bis alle Lebenszeichen von ihr gewichen waren. Manchmal konnte man ſogar ſehen, wie er mit dem Schnabel eine Pfote des niedergeworfenen Thieres aufhob, dieſe wieder niederfallen ließ, und ſelbſt von dieſer Scheinbewegung zu einem neuen Stoß veranlaßt wurde. Nach längerer Zeit fing er plötzlich an, ein hellkreiſchendes Geſchrei auszuſtoßen, ſchleppte ſodann die Beute einige Schritte herum, und jetzt fing er erſt an, ſeine Mahlzeit zu halten. Vielfältige, über den Grund dieſes auffallenden Benehmens angeſtellte Beobachtungen mußten mich überzeugen, daß der Adler nie von dem erdrückten Raube fraß, ſo lange das Thier noch eine Spur von Leben äußerte. Dieſe intereſſanten Thatſachen finden übrigens ihre volle Beſtätigung darin, daß mehrere meiner verehrten Herren Kollegen, welche Augenzeugen derſelben geweſen, und aller dieſer Erſcheinungen noch eingedenk ſind, ihre Wahrhaftigkeit bezeugen können. Da aber dieſer Fall als ein von andern Forſchern nicht angeführter einzig in ſeiner Art und daher gleichſam iſolirt daſteht, ſo würde es wohl gewagt ſeyn, eine für alle mit dem Steinadler verwandte Raubvögel gleich gültige Folgerung daraus zu ziehen und anzunehmen, daß alle ein gleiches Benehmen bei ihren Alimentationsakten befolgen. (Fortſ. f.)

Ueber das Beamtenweſen.

Die ſo häufige Finanzverlegenheit und der Druck der öffentlichen Laſten in kleinen Staaten rühren zu einem großen Theile von der Einrichtung des Beamtenweſens *) her. Denn das Heer der Beamten, die ſämmtlich auf Staatskoſten nicht nur leben, ſondern wo möglich in Behaglichkeit und mit Luxus leben wollen, läßt es zu keiner dauernden Erleichterung der übrigen Staatsbürger in den Steuern kommen, und ihre Erhaltung und Dotirung erfordert einen Koſtenaufwand, der mit den Hülfsquellen des Staates ſchwerlich im richtigen Verhältniſſe ſteht. Bringt man neben den Beſoldungen noch die Koſten für Unterhaltung der Lokale, für Heitzung, Schreibbedarf ꝛc. in Anſchlag, dann wird man noch mehr erkennen, welche große Laſt für die Geſammtheit zahlreiche Verwaltungsbehörden ſind. Hierin liegt ein Krebsſchaden, der fort und fort an dem Marke des Staatskörpers nagt, und dieſen zu keinen Kräften kommen läßt. Denn der größte Theil der Bürger muß, was durch Fleiß und Betriebſamkeit von ihm errungen wird, an Steuern wieder abgeben, das zahlreiche Beamtenheer zu alimentiren, und vermag darum an keine Beſſerung ſeines Zuſtandes zu denken. Redet man von den großen Bedürfniſſen des Staates; dann ſind es eigentlich blos die Bedürfniſſe ſeiner Verwalter, die gemeint ſind; denn die Staatsbedürfniſſe würden ohne Vergleich weniger beträchtlich ſeyn, wenn es unter den Staatsbeamten keine Leute gäbe, die ſich ein Geſchäft daraus machten, ſich um eine Menge von Dingen zu bekümmern, von denen ſie ſich entfernt halten ſollten, weil ſie meiſt ohne ſie beſſer gehen würden. Was iſt nun aber wohl der Staat, der ſo viele und große Opfer erheiſcht? Iſt es etwa die Staatsgeſellſchaft? Nein; denn dieſe würde, wenn die Staatsregierung ihre Wirkſamkeit auf deren allgemeine Intereſſen beſchränkte, nur höchſt geringe Opfer von Seiten der Bürger in Anſpruch zu nehmen haben, wie man im freien Nordamerika ſieht. Es iſt die künſtliche Staatsregiererei mittelſt ſo vieler Staatsbeamten, die das Regierungs- und Verwaltungsweſen ſo ungemein koſtſpielig und drückend macht. Es iſt eine Minorität in der Staatsgeſellſchaft, die ſich an die Stelle

*) Vgl. Dr. C. H. L. Pölitz Jahrbücher der Geſchichte und Politik. X. 5. (Anm. d. Einſ.)

dieſer ſetzt, und im Namen derſelben von der Majorität ſo bedeutende Opfer begehrt, welche größtentheils nicht dieſer, ſondern nur jener zum Vortheil gereichen. Kann man es darum verargen, wenn der Wunſch nach einer wohlfeilen Regierung und Verwaltung laut wird; denn iſt es nicht eben das Heer der Beamten, ſo ſo viel mehr zu erhalten koſtet, als nöthig wäre?

Das Beamtenweſen hat ferner das Eigene, daß je mehr man es zu vervollkommnen ſucht, deſto mehr die Inkonvenienzen wachſen, die es in ſeiner Begleitung hat, während zugleich mit den Fortſchritten der Kultur, welche die Verhältniſſe verwickeln und die öffentlichen Geſchäfte vermehren, die Uebelſtände ſich ſtets vergrößern. Denn je weiteren und ausgedehnteren Umfang das Geſchäftsgetriebe der Staatsregierung und Staatsverwaltung gewinnt, deſto koſtſpieliger muß ſie werden, indem immer mehr Räder erforderlich ſind, um die verwickelte Maſchinerie in fortdauernder Bewegung zu erhalten. Mit der Vermehrung der Behörden und Beamten, die alle beſoldet ſeyn wollen, vermehren und vergrößern ſich dann die Laſten der Bürger. Und je mehr Behörden und Beamten vom Staate eingeſetzt, deſto mehr Geſchäfte; wo dieſe auch mangeln, da wiſſen jene ſie ſich ſchon zu ſchaffen, und je mehr Staatsbeamte in Thätigkeit ſind, deſto größere Beeinträchtigungen erleidet die Freiheit der Individuen. Da mit der fortſchreitenden Bildung und Geſittung auch die Bedürfniſſe der Staatsgeſellſchaft ſteigen und ſich vermehren, und alsdann immer mehr Anſtalten nöthig werden, an die man früher kaum gedacht hatte — wie z. B. Stadtgärtnerei, Gensd'armeriecorps und Kaſernen, Irrenhäuſer, Taubſtummen-, naturhiſtoriſche, phyſikaliſche und andere Inſtitute, Kleinkinder- und Lancaſterſchulen, projektirte Banken, Aſſekuranzen, Eiſenbahn-Geſellſchaften und hundert Dinge mehr; — ſo läßt ſich bei einem Syſteme, welches von dem Princip ausgeht, daß bei allen öffentlichen Einrichtungen die Leitung von oben herab komme, wirklich kaum abſehen, wie weit die Vermehrung der Ausgaben noch getrieben werden wird und muß. Mit jeder neu ins Leben tretenden öffentlichen oder auch nur halb öffentlichen Anſtalt wächſt die Zahl der Staatsdiener, wenigſtens die Summe der Staatsausgaben. Dazu kommt denn endlich noch, daß ſelbſt wohl manche unnöthige Anſtalten gegründet werden, um Gelegenheit zu haben, dem Einen oder Andern, der begünſtigt werden ſoll, eine einträgliche Stelle zu verſchaffen.

Das ganze Beamtenweſen bedarf einer Radikalreform, wenn es in unſerm Staate beſſer gehen ſoll, wenn man inſonderheit gegründete Hoffnung nähren will, daß unſer republikaniſches Regierungs- und Verwaltungsſyſtem naturgemäße Früchte trage, und ſich nicht in bloße Täuſchung auflöſe. Dies iſt das Ergebniß, welches ſich aus den vorhergehenden Betrachtungen herausſtellt, und Jedem, wenn er unbefangen in ſeinem Urtheile iſt, einleuchten dürfte. Von den Mitteln, die dazu führen können und in den gegebenen Zuſtänden als die geeignetſten zur Erreichung jenes Zwecks erſcheinen, ſoll in einem ſpäteren Aufſatze die Rede ſeyn.

Sechste Nachricht

über den Fortgang der Allgemeinen Kranken- und Invalidenkaſſe für Buchdrucker zu Frankfurt am Main. *)

Auf Einladungsſchreiben des derzeitigen Präſidenten vom 8. April fand Sonntags den 16. d. M. die ſechſte halbjährige Generalverſammlung der Mitglieder dieſer Unterſtützungsanſtalt und zwar in dem von der Geſellſchaft zur Beförderung nützlicher Künſte ꝛc. zu dieſem Zwecke überlaſſenen Sitzungsſaale Statt.

Nachdem der Präſident die Verſammlung eröffnet, verlas derſelbe das Protokoll über die Vorſtandsſitzungen dieſes Semeſters (29 bis 35ſte Sitzung), und theilte ſodann einen ſpeziellen Bericht über den bisherigen erfreulichen Fortgang und jetzigen Beſtand der Anſtalt mit, aus welchem wir Folgendes entnehmen:

Die Zahl der Mitglieder betrug zu Anfang dieſes Winterſemeſters 125; dazu kamen im Verlaufe noch 21 neue, zuſammen alſo 146. Von dieſen ſind dagegen im Laufe des Semeſters abgereiſt 10, geſtorben 3, Etabliſſementswegen ausgetreten 2, ausgeſtrichen wurden 3, in Summa 18; die Geſammtzahl der aktiven Mitglieder am Schluſſe dieſes Semeſters beträgt daher 128.

Als Ehrenmitglieder wurden die Herren Phil. Eduard Wagner und Georg Weil aufgenommen.

Der finanzielle Stand am Schluſſe dieſes Semeſters und resp. dritten Jahres ſeit der Errichtung, ſo wie die verabfolgten Krankenunterſtützungen ergeben ſich aus unten ſtehender Ueberſicht.

Nach Beendigung vorſtehender Rechnungsablage und ausführlichen Berichts über die Anſtalt erſtatteten die Herren Aſſeſſoren ihren Reviſionsbericht.

Nachdem ſodann mehrere Anträge in Berathung gezogen und durch Abſtimmung in Erledigung gebracht worden, fanden die Wahlen zur Ergänzung der ſtatutenmäßig austretenden Vorſtandsmitglieder (Herren: Hauptkaſſirer und Buchhalter G. Henning und der Aſſeſſoren Pfeiffer, G. C. Gerhard und A. Bauer) ſtatt, welche folgendes Ergebniß hatten:

als Hauptkaſſirer und Buchhalter: Herr G. P. Grumbach;

als Aſſeſſoren und Krankenbeſucher: die Herren C. Gräf, H. W. Endlich und C. F. Matzebach.

Schließlich wurden die abtretenden Vorſtandsmitglieder unter Verdankung für die bisherige Mühewaltung ihrer Pflichten entbunden, worauf ſich die Geſellſchaft trennte.

Indem wir den verehrten Wohlthätern und Beförderern unſerer Anſtalt für obige in dieſem Semeſter erhaltenen Geſchenke und Gottespfennige im Betrage von fl. 39. 3 kr. unſern verbindlichſten Dank abſtatten, empfehlen wir dieſelbe auch ferner ſowohl ihrem, als überhaupt dem Wohlwollen aller Menſchenfreunde und er-

*) Vgl. Jahrb. Bd. 8. S. 50.

lauben uns die Bitte, bei Verwendung der von ihnen zu milden Zwecken beſtimmten Gaben auch unſerer Anſtalt gütigſt zu gedenken, und dieſelben an den derzeitigen Präſidenten (Hrn. J. Gollhard, Lit. A. No. XXV (25) hinter der ſchönen Ausſicht) gegen Quittung gefälligſt abgeben zu wollen.

Der Vorſtand.

Einnahme.	Krank. Fonds. fl.	kr	Inval. Fonds. fl.	kr	Total. fl.	kr
A. Uebertrag vom Winterſemeſter $18^{35}/_{36}$.						
Baares Kapital:						
a) des Krankenfonds . . .	710	50	.	.	1204	43
b) des Invalidenfonds . . .	.	.	493	53		
B. Im Sommerſemeſter 1836.						
1) An wöchentl. Beiträgen laut Gewöhnl. Einnahmebuch Fol. 25.	178	56	89	28	268	24
2) An Inſcriptionsgebühren laut Auſſergew. Einnahmbch. Fol. 19.	4	20	2	10	6	30
3) An Geſchenken und Gottespfennigen laut demſelben Fol. 19.	18	42	9	21	28	3
4) Auf 6 Jahre von den Herren Ehrenmitgliedern für den Invalidenfonds beſtimmter Beitrag pro 1836	.	.	150	42	150	42
C. Im Winterſemeſter $18^{36}/_{37}$.						
1) an wöchentl. Beiträgen laut Gewöhnl. Einnahmebuch Fol. 31.	244	4	122	2	366	6
2) An Inſcriptionsgebühren laut Auſſergew. Einnahmbch. Fol. 22.	7	—	3	30	10	30
3) An Geſchenken u. ſ. w. laut ebendemſelben Fol. 22.	26	2	13	1	39	3
4) Entnommen aus der Sparkaſſe	110	—	—	—	110	—
5) An Zinſen v. J. 1836 für den Krankenfds. ad No. 8848 d. Sp.	15	19	.	.	29	22
Invalfds. ad No. 8849 d. Sp.	.	.	14	3		
Summa	1315	13	898	10	2213	23
Nachweiſung.						
Bleibt mithin Uebertrag für Sommerſemeſter 1837:						
a) Kapitalanlage des Krankenfds. bei der Sparkaſſe sub No. 8848	671	14	.	.	1557	51
b) Kapitalanlage des Invalidenfds. bei der Sparkaſſe sub No. 8849	.	.	886	37		
c) Baar in Caſſa	32	29	—	33	33	2
Uebertrag	703	43	887	10	1590	53

Ausgabe.	Krank. Fonds. fl.	kr.	Inval. Fonds. fl.	kr.	Total. fl.	kr.
A. Uebertrag vom Winterſemeſter $18^{35}/_{36}$.						
Kapitalanlage bei der Sparkaſſe:						
a) für d. Krfds. sub No. 8848 .	683	55	.	.	1177	45
b) für d. Invfds. sub No. 8849 .	.	.	493	50		
B. Im Sommerſemeſter 1836.						
1) Kapitalanl. bei der Sparkaſſe:						
a) für d. Krfds. sub No. 8848 .	42	—	.	.	116	
b) für d. Invfds. sub No. 8849 .	.	.	74	—		
2) Krankenunterſtützung . . .	.	.	.	.	167	—
C. Im Winterſemeſter $18^{36}/_{37}$.						
1) Unkoſten	22	—	11	—	33	—
2) Kapitalanl. bei der Sparkaſſe:						
a) für d. Krfds. sub No. 8848 .	55	19	.	.	374	6
b) für d. Invfds. sub No. 8849 .	.	.	318	47		
3) Krankenunterſtützung . . .	.	.	.	.	312	30
4) Baar in Caſſa	32	29	—	33	33	2
Summa	1315	13	898	10	2213	23

Die Bell-Lancaſterſchule in Frankfurt am Main.

Wer ein Haus bauen will, der beſpricht ſich über den Bau und die Einrichtung deſſelben mit einem Baumeiſter, überhaupt mit ſachverſtändigen Perſonen, und nimmt alsdann Rückſicht auf deren Anſichten.

Wenn eine neue Schuleinrichtung, ein geiſtiges Gebäude, zu Stande gebracht werden ſoll, ſo ſollte man ſich natürlicherweiſe auch mit Schulinſpektoren, Schulmännern, überhaupt mit ſachverſtändigen Perſonen beſprechen und deren Anſichten berückſichtigen.

Der ſeelige Herr Staatsrath S. M. v. Bethmann hatte die gute Abſicht, die Summe ſeiner Verdienſte um Frankfurt durch Errichtung einer Bell-Lancaſterſchule zu vergrößern. Hoher Senat hat der hochwürdigen gemiſchten Kirchen- und Schulkommiſſion ein Gutachten über die Errichtung einer ſolchen Schule abgefordert. Das von Sachkenntniß zeugende Gutachten derſelben iſt in Bd. 7. S. 185flg. der Jahrbücher enthalten. Nicht im Einklange mit dieſem Gutachten ſteht indeſſen ein Beſchluß hochanſehnlicher geſetzgebender Verſammlung, welche keinen einzigen Schulmann in ihrer Mitte zählt. Dieſe hochanſehnliche Korporation hat in ihrer Sitzung am 15. April d. J. die Errichtung einer Bell-Lancaſterſchule (oder eine wechſelſeitige Schuleinrichtung) mit 49 Stimmen gegen 7 und 5 ſuspendirte beſchloſſen.

Ein Freund der Jugendbildung, den es ſchmerzen würde, wenn ein Theil von Frankfurts Söhnen und Töchtern durch den Beſuch einer Bell-Lancaſterſchule des Segens der hochherzigen Anſtrengungen der tüchtigſten Pädagogen verluſtig würde, fühlt ſich gedrungen, alle Bewohner Frankfurts, namentlich ſolche, deren Worte

in dieſer Angelegenheit nicht gewichtlos ſind, zu bitten, in den Rheiniſchen Blättern für Erziehung und Unterricht S. 361 im Dezemberheft 1836 ein Urtheil des Dr. F. A. W. Dieſterweg über die wechſelſeitige Schuleinrichtung zu leſen und zu beherzigen *). Dieſer treffliche Schulmann ſagt daſelbſt: daß er früher, durch die vielen Lobpreiſungen der gedachten Methode veranlaßt, die Aufmerkſamkeit der Lehrer auf ſie hingelenkt hätte, um dieſelben zu veranlaſſen, das in ihr enthaltene Gute aufzufaſſen und auf den Boden ihrer Wirkſamkeit zu verpflanzen; nun aber, da er im Juli 1836 in Eckernfoerde in den däniſchen Staaten, welcher Ort als Muſter der gegenwärtigen Einrichtung der wechſelſeitigen Methode angeſehen werden kann, die Sache durch eigene Anſchauung hat kennen gelernt, bekennt er, daß er von ſeiner Meinung zurückgekommen ſey, und erachtet es für Pflicht, die Aenderung ſeiner Anſicht öffentlich mitzutheilen. Die Tendenz der Jahrbücher geſtatten dieſe Mittheilung in extenso nicht. Sapienti sat!

Zur Straßenpolizei.

Die Bewohner der Vilbeler- und Friedbergergaſſe müſſen faſt täglich Augenzeugen von einer Unziemlichkeit ſeyn, welche eine ernſtliche Rüge um ſo mehr verdienen dürfte, als ein großer Theil des Publikums dabei betheiliget iſt. Sey es, daß ein religiöſes Ritualgeſetz oder eine alte Gewohnheit den Begleitern israelitiſcher Leichenkondukte das Waſchen der Hände nach beendigtem Begräbniſſe vorſchreibt — jedesmal ſiehet man die ſämmtlichen von der Beerdigung zurückkehrenden Israeliten an den Pumpen und Röhrbrunnen der Vilbeler- und Friedbergergaſſe, nicht etwa ihre Hände waſchen, ſondern da es weniger um die Reinlichkeit, als um eine Ceremonie zu thun iſt, Mann für Mann im Vorübergehen mit der ſchweiß-, mitunter auch ſchmutzbedeckten Hand unter dem Auslaufe der Röhre hinſtreichen und ſolche abwiſchen — unbekümmert um den Abſcheu, welchen dieſes ekelhafte Experiment den Bewohnern der Umgegend, die ihr Trinkwaſſer an den gedachten Röhren holen, nothwendig erzeugen muß.

Glauben die israelitiſchen Leichenbegleiter, nach Beerdigung eines ihrer Glaubensgenoſſen der Säuberung zu bedürfen, warum entledigen ſie ſich nicht dieſes Bedürfniſſes ſchon im Vorhofe ihres Begräbnißplatzes, oder warten damit, bis ſie in ihre Wohnungen zurückgekehrt ſind? Das israelitiſche Ritualgeſetz kann nicht verlangen, anderen Religionsbekennern Ekel zu erregen; ſchwerlich wird daſſelbe in der Unziemlichkeit Reinigung erkennen. Dieſe Unſitte dürfte daher geeignet ſeyn, ein polizeiliches Einſchreiten zu veranlaſſen.

*) Dieſterweg hat auch hierüber ein Büchlein drucken laſſen. Wer ſich dafür intereſſirt, der leſe deſſen: „Bemerkungen und Anſichten auf einer pädagogiſchen Reiſe nach den däniſchen Staaten im Sommer 1836. Berlin 1836. Verlag von Plahn.“
(Anmerk. d. Einſ.)

Bürgeraufnahmen im Jahr 1837.

Am 17. April:

89) Herr David Krämer, den 16. März 1801 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., als Schloſſermeiſter. H. 15 wohnhaft.

90) Herr Joh. Phil. Metzger, den 30. Jan. 1808 geb., hieſiger Beiſaſſenſohn, luth., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 4. April, auf Ehelichung der hieſigen Bürgerstochter, Jgfr. Anna Maria Emilie Götz, als Handelsmann. E. 212 wohnhaft.

91) Herr Joh. Georg Eduard Rubler, von hier, den 30. Auguſt 1799 geb., luth., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 9. März, auf Ehelichung der hieſigen Bürgerstochter, Jgfr. Eva Maria Dietz, als Citronenhändler. O. 46 wohnhaft.

Am 24. April:

92) Frau Julie Amöne Marie v. Heyden, geborne Fräulein v. Dörnberg, aus Lorſch, Gemahlin Sr. hochwohlgeb. des Herrn Exconsul jun. Senator v. Heyden, luth., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 5. Januar.

93) Frau Anna Maria Franz, geb. Herrig, aus Offenbach, des hieſigen Bürgers und Handelsmanns, Herrn Nik. Franz, Ehefrau, luth., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 9. März. J. 49 wohnhaft.

Am 28. April:

94) Herr Franz Anton Feißner, aus Weiskirchen, den 27. Dezember 1808 geb., kath., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 1. Sept. v. J., auf Ehelichung der hieſigen Bürgerswittwe, Thereſe Kollas, geb. Kirchner, als Schneidermeiſter. H. 42 wohnhaft.

95) Herr Joh. Kaspar Friedr. Ehlers, den 10. Dez. 1800 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., als Handelsmann. B. 60 wohnhaft.

96) Herr Konr. Karl Ludw. Banſa, den 24. Juli 1809 geb., hieſiger Bürgersſohn, als Handelsmann. A. 169 wohnhaft.

Am 1. Mai:

97) Herr Georg Hartmann, den 5. Juli 1808 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., als Konditor. F. 55 wohnhaft.

Benachrichtigung.

Der ohnlängſt eingeſandte Artikel über Thierquälerei wird in der nächſten Nummer erſcheinen.

Berichtigung.

Im Aufſatze „Sömmeringiſcher Preiß“ in Nr. 30. iſt Zeile 13 von unten ſtatt „richtigſten“ zu leſen: „wichtigſten.“

☞ Von den Frankfurter Jahrbüchern werden in Zwiſchenräumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer 1/2 bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hieſige Beſtellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Poſtämtern und Buchhandlungen. Aufſätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einſender, wenn ſie es wünſchen, ſtreng verſchwiegen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. G. A. Rapp — Drucker und Verleger: H. L. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Frankfurter Jahrbücher.

No. 32. Freitag den 19. Mai 1837. **Bd. 9.**

Inhalt: Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt. — Goethe's Denkmal. Zweite Generalverſammlung des Comité zur Errichtung des Goethe'ſchen Denkmales. — Blumenausſtellung. — Senckenberg'ſche naturforſchende Geſellſchaft. — Lebensanſichten. — Bürgeraufnahmen. — Benachrichtigung.

Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 18. Mai 1705 wird Herr Syndikus Joh. Melchior Lucius von Rathswegen auf den Reichstag nach Regensburg als ſtädtiſcher Abgeordneter geſchickt.

Den 19. Mai 1268 verſprechen Conrad der Schultheis, die Ritter, die Schöffen, die Rathmannen und die Frankfurter Bürger gemeinlich, jedem ihrer Mitbürger dasjenige, was er auf Kriegszügen verliert, zu erſetzen; desgleichen jeden, welcher gefangen wird, nach Maßgabe ſeines Vermögens auszulöſen.

Den 20. Mai 1672 wird Matthäus Merian vom Margrafen von Baden-Baden, Wilhelm, zum Rath und Agenten dahier ernannt, und den 8. März 1681 vom Margraf Ludwig Wilhelm beſtätigt. Merian war 1622 zu Baſel geboren, heirathete 1652 Antonie Margarethe Barthels dahier und ſtarb 1687. Er ſowohl, wie Matthäus, ſein Vater, ſind als vorzügliche Künſtler berühmt, und der hier genannte beſonders durch die, zu dem Theatrum Europaeum gehörigen Kupfertafeln, jedem Hiſtoriker in nie verlöſchendem Andenken.

Am 21. Mai 1744 erläßt Kaiſer Karl VII. an den hieſigen Magiſtrat ein Reſkript. wonach in Erbſchafts-Immiſſionsſachen keine Akten-Verſendung ſtatt haben ſoll.

Durch ein Schreiben d. d. Znaym den 22. Mai 1360 beglaubigt Kaiſer Karl IV. ſeinen Schreiber Conrad von Gyſenheim bei dem Rath zu Frankfurt.

Den 23. Mai 1812 ergeht eine großherzoglich Frankfurtiſche Verordnung, die Dispenſationen gegen die kirchlichen Vorſchriften bei Schließung der Ehe, wie auch bei Haustaufen betr.

Goethe's Denkmal.

Zweite Generalverſammlung des Comité zur Errichtung des Goethe'ſchen Denkmales.

Montag den 1. Mai 1837.

Außer den früher bereits erwähnten Herren waren neuerdings dem Comité noch zugetreten die Herren Hofrath Berly, Dr. Carové, Prof. Schwenk, Dr. med. Stiebel, Wilh. Wagner.

§. 20. Der vortragende Sekretär erſtattete zunächſt der Verſammlung Bericht ab über die Vertheilung der Geſchäfte in dem engern Comité, ſo wie über die erſten vorbereitenden Maßregeln, womit daſſelbe ſich bisher beſchäftigt hat.

§. 21. Es kam hierauf die demnächſt ſtattzuhabende Eröffnung der Subſkriptionsliſten zu Beiträgen für das zu errichtende Denkmal zur Berathung, und man beſchloß in Uebereinſtimmung mit den deßhalb gemachten Anträgen des engern Comité:

1) daß jedes Mitglied des größern Comité eine eigene Subſkriptionsliſte erhalten ſolle, um in ſeinen Kreiſen ſich perſönlich des Sammelns von Beiträgen zu unterziehen,
2) daß außerdem in dem Lokale des Kunſtvereins und bei den Redaktionen der Ober-Poſtamtszeitung, des Frankfurter Journals, des Phönix und des Journal de Francfort öffentliche Subſkriptionsliſten aufgelegt werden ſollen, und
3) daß das hieſige Publikum durch folgende Bekanntmachung von der Eröffnung der Subſkriptionsliſten in Kenntniß zu ſetzen ſey.

„Das Comité zur Errichtung eines Denkmales für Goethe an Frankfurts Bürger und Einwohner.

Lange ſchon iſt auch in unſerer Mitte das Bedürfniß gefühlt worden, es öffentlich auszuſprechen, wie ſehr man die hohen Verdienſte Goethe's anerkennt, des ſeltenen hochbegabten Mannes, der im Reiche der Wiſſenſchaften wie der Dichtkunſt vor den Meiſten ſeiner Zeitgenoſſen hervorragte, der, vielſeitig wie Wenige, mächtig eingewirkt hat auf die Bildung unſerer Sprache und den geſammten geiſtigen Zuſtand des Vaterlandes.

Warme Freunde und Verehrer dieſes großen Mannes, auf den das Vaterland und insbeſondere ſeine Vaterſtadt ſtolz ſeyn muß, haben ſich deßhalb vereiniget, die Stiftung eines öffentlichen und großartigen Denkmales zu ſeinen Ehren von Neuem anzuregen, — wie dies durch öffentliche Blätter bereits zur Kenntniß des Publikums gelangt iſt; und auf die erſte Kunde davon ſind der beiſtimmenden und ermunternden Aeußerungen darüber von den verſchiedenſten Seiten und auf mannichfaltige Weiſe ſchon viele laut geworden.

Wo ſollte auch ein ſolch öffentlicher Tribut allgemeiner Verehrung dem Dichter gezollt werden, wenn

nicht die Vaterſtadt darin voranginge, in welcher Goethe die erſten mächtigen Eindrücke für ſein ganzes Leben empfangen, der er deßhalb trotz aller äußern Entfernung immer noch angehört hat, und die eben ſo reich an Mitteln als arm an Denkmälern iſt! Goethe'n ein ſeiner und unſerer würdiges Denkmal zu bauen, muß uns darum als eine heilige Pflicht erſcheinen, die wir dem Andenken des großen Dichters ſchuldig ſind.

Voll feſten Vertrauens wendet das unterzeichnete Comité ſich an Frankfurts Bürger und Einwohner, um Theilnahme an dieſem großartigen Werke, das unſern Dichter ehren, unſere Stadt zieren und uns alle erheben ſoll. Wo es einen ſo ſchönen, die Ehre unſerer Vaterſtadt betreffenden Zweck gilt, und wo zur vollſtändigſten Erreichung dieſes Zweckes die allgemeinſte Mitwirkung nöthig iſt, werden Frankfurts Bewohner es an dieſer Mitwirkung nicht fehlen laſſen.

Daß aber etwas in jeder Hinſicht Tüchtiges geleiſtet werden wird, dafur bürgt der Name des Kunſtlers, der — wie wir mit Zuverſicht hoffen durfen, — die Ausführung des Modells zu dem beabſichtigten Denkmale übernehmen wird. Ritter Thorwaldſen hat auf eine deßhalb an ihn gerichtete Anfrage zwar noch keine feſte Zuſage ertheilt, weil er, im Begriffe Rom zu verlaſſen, vor der Hand nicht wagte, irgend eine beſtimmte Verbindlichkeit einzugehen; jedoch hat er, mit Freude den Antrag aufnehmend, verſprochen, auf ſeiner Reiſe nach Kopenhagen ſelbſt hierher zu kommen, um hier an Ort und Stelle das Nähere mit dem Comité beſprechen zu können.

Dieſe erfreuliche Ausſicht, Goethe's Standbild von ſo bewährter Meiſterhand ausgefuhrt zu ſehen, und über das vorliegende Unternehmen überhaupt, wie insbeſondere auch uber die Wahl des geeignetſten Ortes zur Aufſtellung deſſelben — den Rath und die Anſichten eines ſo allgemein anerkannten Künſtlers zu hören, gereicht dem unterzeichneten Comité eben ſo ſehr zu einer großen Beruhigung, wie es zuverſichtlich dazu beitragen wird, das Vertrauen des geſammten Publikums zu erhöhen und die allgemeine Theilnahme kräftig zu beleben.

Behufs der Einſammlung der Beiträge hat jedes Mitglied des größern Comité eine Subſkriptionsliſte erhalten, und hat es übernommen, in nähern und fernern Kreiſen ſich perſönlich um Vermehrung der Unterſchriften zu bemühen. Jedoch iſt die Zahl der Mitglieder des größern Comité durchaus nicht als geſchloſſen zu betrachten; und wie man Jeden, dem die Förderung der Sache wirklich am Herzen liegt, gerne willkommen heißen und den wohlgemeinten Rath jedes Einſichtigen gerne beachten wird, ſo wird man es auch dankbar erkennen, wenn ſonſtige Verehrer unſeres Dichters als Mitarbeiter an dem gemeinſamen Werke auch in ihren Kreiſen, — hier oder auswärts — es ſich angelegen ſeyn laſſen, die thätige Theilnahme dafür auf jegliche Weiſe zu wecken.

Außerdem werden jedoch auch öffentliche Subſkriptionsliſten im Lokale des Kunſtvereins und bei den Redaktionen der Ober-Poſtamtszeitung, des Frankfurter Journals, des Phönix und des Journal de Francfort aufgelegt werden, um auch denen, welchen möglicherweiſe die Privatliſten nicht zugekommen ſeyn ſollten, Gelegenheit zu geben, Beiträge zu dem Denkmale Goethe's einzuzeichnen.

So wird denn Frankfurt durch die That bezeugen, daß es mit Stolz, aber auch mit Dank empfindet, wie Großes einer ſeiner Söhne für das geſammte Vaterland, ja für alle Zeitgenoſſen und die ſpäteſten Nachkommen geleiſtet hat, und daß der Sinn fur gemeinſames Wirken lebendig in ihm iſt. Mag der Reiche Summen geben, wie ſie ſeinen Kräften und dem zu bauenden Denkmale angemeſſen ſind; auch der Minderbemittelte wird ſeine Gabe darbringen, denn der Dichter Goethe gehört uns Allen an, und gleichen Anſpruch hat er auf unſer Aller Anerkennung.

Frankfurt a. M. den 12. Mai 1837.

Das Comité zur Errichtung eines Denkmales für Goethe und in deſſen Namen

G. v. St. George, Stadtbaumeiſter Heß, F. John, Senator Dr. Neuburg, Phil. Paſſavant, Maler Paſſavant, Dr. med. Spieß."

§. 22. In Folge Beſchluſſes der erſten Generalverſammlung vom 12. März a. c. hatte das engere Comité ferner Vorſchläge zur näheren Beſtimmung des Verhältniſſes zwiſchen dem engern und größern Comité gemacht; doch hielt man nach genauerer Erwägung eine jede beſtimmte Beſchränkung oder Bevollmächtigung des engern Comité weder für zweckmäßig noch auch überhaupt für nöthig, und beſchloß Statt deſſen:

daß am erſten Montage eines jeden Monats regelmäßige Generalverſammlungen des größern Comité gehalten werden ſollen, um durch ſolche öftere Zuſammenkünfte und Beſprechungen theils eine deſto lebhaftere Theilnahme für die ganze Angelegenheit rege zu erhalten, theils um durch fortlaufende Berichte immer in voller Kenntniß von Allem zu bleiben, was auf das zu errichtende Denkmal Bezug habe.

Zum Schluſſe der Verſammlung wurde dann die Subſkription ſelbſt eröffnet, indem ſämmtliche noch anweſende Mitglieder des Comité ihre jährlichen Beiträge in die deßhalb bereit gehaltenen Liſten einzeichneten.

Blumenausſtellung.

Der in der vorigen Nummer dieſer Blätter S. 217 erwähnte Bericht in Betreff der jüngſten Blumenausſtellung iſt nachfolgenden Inhalts:

Verhandelt bei der Geſellſchaft zur Beförderung nützlicher Künſte und deren Hülfswiſſenſchaften zu Frankfurt am Main den 4. Mai 1837 in dem zur Blumenausſtellung hergerichteten Gewächshauſe.

In Folge Beſchluſſes der Geſellſchaft zur Beförderung nutzlicher Kunſte und deren Hulfswiſſenſchaften wurde die im Frühlinge d. J. dahier zu veranſtaltende öffentliche Blumenausſtellung auf den 4. bis inclus. 7. Mai feſtgeſetzt, und durch ein gedrucktes Progamm alle

Blumenfreunde und Pflanzenbeſitzer eingeladen, Pflanzen für dieſen Zweck einſenden zu wollen.

Durch einen weiteren Beſchluß der Geſellſchaft wurden ſodann Herr Obermedicinalrath-Aſſeſſor Wild von Kaſſel, der gräflich Schönborn'ſche Herr Garteninſpektor Schweykert von Gaibach und Herr Jakob Rinz jun. von hier erwählt, um als Richter nach den feſtangenommenen und in dem gedruckten Programme sub Lit. A — E enthaltenen Beſtimmungen diejenigen Pflanzen zu erwählen, welchen die Preiſe zuzuerkennen wären.

Zur Ausführung des erſtern Beſchluſſes hatte ſeither die Sektion für Garten- und Feldbaukultur unter der thätigſten Mitwirkung und den verdienſtvollſten Leiſtungen vieler der achtbarſten hieſigen Kunſtverſtändige den von den hieſigen Blumenfreunden und Pflanzenbeſitzern eingelieferten prachtvollen Schmuck Flora's mit der umſichtvollſten Sachkenntniß aufgeſtellt, und das Gewächshaus durch ihr raſtloſes Streben ſo geſchmackvoll und entzückend dekorirt, daß daſſelbe gewiß nicht nur einem jeden Beſuchenden eine überraſchende Freude gewähren, ſondern auch aller Erwartungen übertreffen durfte.

Anderntheils hatten die erwählten Herren Preisrichter der Geſellſchaft die erfreuliche Zuſicherung gegeben, daß ſie zur Uebernahme des ihnen anvertrauten Amtes bereit ſeyen.

Nachdem ſich nun die erwählten Herren Kunſtrichter heute wirklich dahier eingefunden hatten, wurden ſie zur Zuerkennung der Preiſe von dem Herrn Dr. Wöhler, als Präſidenten der Geſellſchaft zur Beförderung ꝛc., von dem Herrn Dr. med. G. Freſenius, als Direktor der Sektion für Garten- und Feldbaukultur, und von dem Unterzeichneten als Aſſiſtenten der Geſellſchaft und erwählten Protokollführung bei der heutigen Preißertheilung in das Gewächshaus geleitet, aus welchem zuvor alle übrigen bei der Preisertheilung nicht betheiligten Perſonen entfernt worden waren.

Vor ihrem Eintritt in das Haus dankte der Herr Präſident den erwählten Herrn Kunſtrichtern im Namen der Geſellſchaft für ihre Bereitwilligkeit der Uebernahme des Preisrichteramtes, und bat ſie nunmehr in das Gewächshaus einzugehen, um zum Werk zu ſchreiten.

Die Herren Preisrichter nahmen ſofort erſt ſämmtliche Pflanzen in Augenſchein und in reifliche Prüfung, und man ſchritt hiernach zur Auswahl derjenigen bluhenden ausländiſchen Pflanzen, welche ſich durch Neuheit der Einfuhrung auszeichnen und bei dem erſten Preiſe konkurriren.

1) Es fanden ſich von ſolchen Pflanzen aufgeſtellt:
1) Galphimia splendens, 2) Dillwynea, species nova, 3) Epacris onosmaeflora vera, 4) Phlox Drummondi, 5) Statice foliosa, 6) Clianthus puniceus, 7) Kennedya glabrata, 8) Epacris ceraeflora, 9) Calliopsis Drummondi und 10) Deutzia scabra.

Unter dieſen Pflanzen können indeſſen die unter Nr. 1 bis inclus. 9. genannten bei dem zu erkennenden erſten Preiſe nicht konkurriren, weil ſie Eigenthum des als Preisrichter erwählten Herrn Jakob Rinz jun. ſind, und dieſer ausdrücklich für alle ihm gehörenden Pflanzen bei gegenwärtiger Ausſtellung auf jede Konkurrenz bei Ertheilung der Preiſe verzichtet hatte.

Es erübrigt demnach nur noch die Pflanze sub No. 10., die zwar noch neuer Einführung, aber ſchon ziemlich verbreitet iſt, weßwegen man ſie zwar einer ehrenvollen Anerkennung, aber nicht der Zuerkennung des Preiſes ſelbſt für würdig befand.

2) Man ſchritt ſonach zur Zuerkennung des zweiten Preiſes, welcher der hausgetriebenen blühenden Pflanze mit Rückſicht auf Schwierigkeit der Kultur zu ertheilen wäre.

Dieſer Preis, beſtehend in einer goldenen Medaille, wurde erkannt der Datura arborea, weil ſie ſich gegen alle hier konkurrirenden Pflanzen nicht nur durch eine ganz beſondere Geſundheit und Ueppigkeit, ſondern auch durch ausgezeichnet ſchöne und große Blumen auszeichnet, und am meiſten von ihrer Blüthenzeit entfernt iſt.

Nächſt dieſer verdienen einer ehrenvollen Erwähnung: 1) Kalmia latifolia, 2) Erythrina crista Galli, 3) Magnolia praecox und eine Sammlung Bengaliſcher Roſen und Georginen.

3) Der der ausgezeichnetſten, in reichſter Blüthe ſtehenden Pflanze zuerkennende Preis wurde zuertheilt den in der Gruppe linker Hand am Eingange in das Gewächshaus aufgeſtellten 1) Rhododendron Smithii grandiflorum, 2) Azalea speciosa und 3) Azalea aurantia coccinea, weil ſich dieſe Pflanzen durch blumiſtiſchen Werth, Neuheit und Blüthenreichthum ganz beſonders auszeichneten.

Als Preis wurde ihnen zuerkannt eine goldene Medaille.

Einem in ausgezeichneter Größe und Blüthenfülle prangenden Exemplare, Azalea Phoenicea, wurde als Acceſſit zu dieſem dritten Preiſe zuerkannt eine ſilberne Medaille.

Außerdem verdienen hier einer auszeichnenden Erwähnung: 1) Azalea indica Smithi, 2) Erica sparsa, 3) Rhododendron excelsum und 4) ein von einem andern Einſender herrührendes Exemplar Azalea Phoenicea.

4) Der Preis für das beſte und am frühzeitigſten durch künſtliche Treiberei erzielte Gemüſe oder Obſt wurden zuerkannt: den vorhandenen reifen Reineclauden, und zwar in einer ſilbervergoldeten Medaille.

Ferner wurde zwei reifen Gurken, die in Berückſichtigung der ſeitherigen ungünſtigen Witterung als ſehr weit gediehen anerkannt wurden, als Preis eine ſilberne Medaille zuerkannt, und verdienen noch hier zwei ziemlich vorgeſchrittene Artiſchoken-Pflanzen einer ehrenvollen Erwähnung.

5) Die nach der unbeſchränkten Wahl der Richter zu ertheilenden Preiſe wurden zuerkannt:

a) für eine Sammlung von Cactus mit vielen höchſt intereſſanten und neuen Exemplaren eine ſilbervergoldete Medaille,
b) für eine äußerſt reichblühende Euphorbia fulgens eine ſilberne Medaille,

c) für eine durch üppigen Blüthenſchmuck ſich auszeichnende Hovea Celsii eine ſilberne Medaille, und endlich
d) für ein reiches, ſehr geſchmackvoll geordnetes Blumenbouquet eine ſilberne Medaille.

Als ausgezeichnete Pflanzen wurden noch zur ehrenvollen Anerkennung hervorgehoben: Rhododendron campanulatum, Telopea speciosissima, Camellia Donkelaarii, Leeana superba, Camellia reticulata, Erica elegans, Eriostemon buxifolium, Crinum amabile, Echinocactus platyacanthus, in einem großen, höchſt ausgezeichneten Exemplar, und eine Menge neuer Varietäten Azaleen und Rhododendron.

Nachdem ſonach die Vertheilung der Preiſe beendigt war, verſammelten ſich die Mitglieder des engeren Ausſchuſſes in dem Gewächshauſe, um die wohlregierenden Herren Bürgermeiſter und die Herren Deputirten hochlöblichen Polizey- und Bauamtes zu empfangen, welche zur Eröffnung der gegenwärtigen Blumenausſtellung eingeladen worden waren.

Es erſchienen auch die beiden wohlregierenden Herren Bürgermeiſter Schöff und Senator von Guaita und Senator Dr. Harnier, die Herren Schöffen und Senatoren Freiherr v. Günderrode und Penſa, und Herr Senator Dr. Müller, welche feierlichſt am Eingang des Gewächshauſes empfangen und von dem Herrn Präſidenten der Geſellſchaft eingeführt wurden.

Nach hiernach über die Preisbeſtimmungen verleſenem Protokolle wurden dann in Gegenwart der genannten hochverehrten Herren die Pflanzen gekrönt, welchen Preiſe ertheilt worden waren, und nach dieſem Akte dieſes Protokoll unterzeichnet.

Zur Beglaubigung

Der Präſident der Geſellſchaft: Dr. Wöhler, Wild, Schweykert, J. Rinz jun., Dr. med. G. Freſenius, Dr. Leykam.«

Die Senckenberg'ſche naturforſchende Geſellſchaft.

(Fortſetzung.)

Ich habe daher bei Forſtmännern, welchen der Zufall manche Beobachtung zu machen bietet, die abſichtlich nicht leicht veranlaßt werden kann, viele Erkundigungen eingezogen, und von manchen vernommen, daß ſie gleiches von den Habichten geſehen haben. — Jetzt aber, wo ich den pſychiſchen Unterſuchungen einen großen Theil meiner Thätigkeit zugewendet habe, finde ich eine beſondere Veranlaſſung, die vorliegende Beobachtung zu veröffentlichen, hoffend, daß andere ſich darbietende Gelegenheiten zu ihrer Ergänzung oder beſſeren Deutung leicht unbeachtet vorübergehen mögen.

Der pſychiſche Grund der Alimentation bei allen Thieren iſt das Begehrungsvermögen, eine Eigenſchaft ihres Seelenlebens; und es äußert ſich dieſes nach zwei Richtungen, als Begehren nach den feſten Stoffen, Hunger genannt, ſo wie das Begehren nach dem Flüſſigen, welches gewöhnlich als Durſt bezeichnet wird. Da aber die Thiere dieſe Aeußerungen als Arten, Geſchlechter und Familien nicht nur nach den Bedingungen ihrer Freß- und Verdauungswerkzeuge, alſo nach ihrer förmlichen Bildung auf verſchiedene Weiſe vollziehen, ſondern auch offenbar ſchon bei den Arten für denſelben Akt ein von den Formen unabhängiges und doch eben ſo verſchiedenes Benehmen beobachtet wird, ſo induzirt dieſe Erſcheinung die Anſicht, daß wenn das Begehrungsvermögen lebendig wird, ſich auch je nach den Arten oder Geſchlechtern andere Seeleneigenſchaften dem Akte des Begehrens beigeſellen. Dieſe gehören alle in das Gebiet der Affekte und der Leidenſchaften.

Schon eine oberflächliche Vergleichung der gekannten Alimentationsakte von einigen Thieren wird genügen, dieſen Satz zu erläutern. Manche Thiere äußern ein angenehmes Empfinden, eine Freude, wenn ſie das Aliment finden und es verzehren; daß der Affekt Freude ſie dabei belebe, dies geben ſie dann ſelbſt durch Laute, durch Betonungen zu erkennen. Wie anders verhält ſich dieſelbe Aeußerung bei den ſogenannten reißenden Thieren, den größeren Fleiſchfreſſern unter den Säugethieren. So wie das Begehrungsvermögen in dieſen als Hunger auftritt, ſind ſie auch von den heftigſten Leidenſchaften bewegt, und beim Ergreifen ihrer Beute werden dieſe bis zu der Wuth geſteigert, welche ſo weit geht, daß manche unter ihnen (wie der Marder) mehr Thiere erlegen als ſie verzehren können. Es ſind aber dann auch dieſe Leidenſchaften nicht blos die Begleiter der Akte der Erwürgung und des Zerreißens des Raubes, ſondern ſie dauern noch während dem Verzehren fort, und endigen nicht eher, als bis die vollkommene Sättigung des ſtürmiſch aufgeregten Thieres ermittelt iſt. Bei andern z. B. den Raubvögeln (nach der angeführten Beobachtung) iſt dem Akte des Einfangens ebenfalls ein Affekt oder eine Leidenſchaft beigeſellt, allein dieſe erlöſcht mit der vollbrachten Tödtung, und der Räuber verzehrt ſeine Beute in einem bedachtſam-ruhigen Zuſtande. — Noch anders muß es ſich mit der Aetzung des Geiers im wilden Zuſtande verhalten. Ohne dieſe geſehen zu haben, möchte ich dennoch der Vermuthung Raum geben, daß die Aeußerung des Begehrungsaktes und ſeine Befriedigung bei den Geiern und Cathartes-Arten von keinem beſonderen Affekte, viel weniger von einer Leidenſchaft begleitet ſey.

Wird die in ſolchem Sinne aufgefaßte Alimentation der fleiſchfreſſenden Thiere mit den ſie bedingenden und begleitenden pſychiſchen Eigenſchaften auch nur auf die von uns, ihrer Lebensweiſe nach, gekannten Thiertypen übertragen, ſo treten wir in ein unabſehbares Gebiet von zu machenden Beobachtungen, von zu erläuternden Erfahrungen und von zu ordnenden Thatſachen. — Aber geſtehen müſſen wir im Angeſicht von einem ſo unermeßlich weit ausſichtigen Werke, daß die Aufgabe, wenn ſie gründlich und in Wahrheit gelöſt werden ſoll, ſich nicht eher über das Einzelne wird verbreiten können, als bis eine allgemeine Grundlage für Thier-Pſychologie vorhanden ſeyn wird. Das Bedürfniß einer ſolchen wiſſenſchaftlichen Lehre iſt längſt gefühlt, und jeder Zoolog liefert Beiträge zu derſelben, in ſo fern er die Sit-

ken und den Haushalt der Thiere beobachtet und beſchreibt; jeder Reiſende und vorzugsweiſe diejenigen, welche auf ihren Wanderungen den naturwiſſenſchaftlichen Zweck im Auge haben, bereichern unſere Kenntniß und befördern das Wiſſen von der thieriſchen Pſyche, — darum iſt es auch jetzt ſchon möglich, daß eine Lehre von der Pſyche und ihren Lebensgeſetzen nach ſolchen allgemeinen Typen, wie aus dem vorgelegten Fragmente zu erſehen iſt, aufgeſtellt werden kann; und was noch viel mehr iſt, da dieſe allgemeine Betrachtungsweiſe der Pſyche ſchon ſelbſt auf Gliederung beruht, ſo erleichtert ſie das weitere analytiſche Verfahren, durch welches die Unterſuchung der einzelnen pſychiſchen Erſcheinungen und Eigenſchaften aufgefaßt und erkannt werden mag.

Es kann nicht in Frage geſtellt werden, daß die Zoologie durch eine auf die beobachteten Lebensäußerungen der Thiere gegründete Pſychologie an wiſſenſchaftlichem Werth gewinnen muß. — Aber eine viel wichtigere Bedeutung wird ſie erlangen, wenn ſie in eine Parallele mit den Forſchungen in dem Gebiete der geiſtigen Natur des Menſchen geſtellt wird, denn nach den *Reſultaten*, welche ich aus meinen Unterſuchungen über die gegenſeitige Beziehung des thieriſch-pſychiſchen zu dem menſchlich-pneumatiſchen Prinzipe habe ermitteln können, verhalten ſich die Lehren von beiden eben ſo zu einander als wie die Thier-Anatomie zu der Zergliederung des menſchlichen Körpers, wie die Lehre von den Verrichtungen der thieriſchen Organik zu denen der menſchlichen Organe. Geradeſo, wie wir nur auf die vergleichende Anatomie und Phyſiologie der Thierorganismen eine naturgemäß begründete Deutung der Gebilde und Organe des Menſchen zu erbauen in den Stand geſetzt worden ſind, — eben ſo verhält es ſich auch mit den *belebenden Weſenheiten* in dem Thier und dem Menſchen. Wenn eine genügende Seelenlehre von dem Thierleben erzielt ſeyn wird, dann wird auch die Lehre von der geiſtigen Natur des Menſchen die Beſtimmtheit erlangen können, deren ſie ohnerachtet der vielfältigſten und vielſeitigſten Bearbeitung bis zu dieſer Stunde noch nicht theilhaftig geworden iſt.

Vergönnen Sie mir nun, Verehrteſte, daß ich Ihnen noch einige gewichtvolle Ereigniſſe mittheile, welche ſich in dem inneren Leben unſerer Senckenbergiſchen naturforſchenden Geſellſchaft ſeit der letzten Sitzung begeben haben.

Die Senckenbergiſchen wiſſenſchaftlichen Anſtalten gedeihen im Geiſte ihres unvergeßlichen Stifters, aber ſie wachſen und mehren ſich auch. Die ſeit mehreren Jahren an die Senckenbergiſche Stiftung angeſchloſſene Geſellſchaft, welche die Phyſik und Chemie zu Gegenſtänden ihres Wirkens erwählt hat, erſtreckt und befeſtiget ſich fortan durch die Thätigkeit ihrer Begründer, durch die Theilnahme, welcher ſie ſich als eine für unſere Zeiten unentbehrlich gewordene Lehranſtalt nach Verdienſten erfreuet. Dieſem Verein und dem unſrigen zur Seite hat ſich durch das Bemühen hochherziger Männer eine andere Geſellſchaft gebildet, welche der Geographie einen Lehrſtuhl zu errichten beabſichtiget, und ſchon hat ſie durch Vorträge ihr lebendiges Daſeyn kund gegeben. Wir haben dieſer jugendlichen Schweſter eine freundſchaftliche Hand gereicht, und wünſchen und hoffen, daß ſie zur Beförderung jedes Zweiges der Kultur wurzeln, erblühen und Früchte tragen möge.

Als wir am 7. April 1828 das 50jährige Doktor-Jubiläum Samuel Thomas v. *Sömmerrings*, des großen deutſchen Zergliederers, feierten, hatten Deutſchlands Aerzte ſo reichliche Spenden zur Verherrlichung dieſes Feſtes eingeſendet, daß der vorgeſetzte Plan, einen Sömmerringiſchen Preiß durch Kapitalanlage zu ſtiften, welcher je nach vier Jahren demjenigen Deutſchen zu Theil werden ſollte, der die Anatomie und Phyſiologie im umfaſſenden Sinne am meiſten gefördert haben würde, in Erfüllung ging. — Der erſte fällige Preiß im Geldwerthe von 300 fl. iſt am letzten 7. April von unſerer Geſellſchaft dem Herrn Dr. Ehrenberg zu Berlin*) zuerkannt worden; ſeine wichtigen Entdeckungen in dem Reiche der Infuſionsthiere haben das Gremium unſerer wirklichen Mitglieder beſtimmt, dem ſcharfſichtigen Erforſcher der Organik einer für das unbewaffnete Auge unſichtbaren Thierwelt im Namen unſerer Wiſſenſchaft dieſe gerechte Anerkennung des wahren Verdienſtes zu ertheilen.

Sie werden bei Ihrem Eintreten in dieſen feſtlich geſchmückten Saal bemerkt haben, daß ſeine Räumlichkeit ſich abermals vermindert hat, die Urſache davon iſt in der Ausdehnung der Schränke, die er aufgenommen hat, zu ſuchen, und dieſe Ausdehnung den herrlichen Schätzen zuzuſchreiben, welche die lichten Behälter mir gegenüber und hinter mir umſchließen. Es ſind dieſes wieder dieſelben Wirkungen derſelben raſtlos ſchaffenden Kraft, welche dieſes ganze Lokal früher mit reichen Gaben erfüllte, welche des erſten Gebäudes Erweiterung nothwendig machte, welche das innere Leben unſeres Vereines durch That und Mittel ſorgſam genährt. — Sie werden in dieſer Bezeichnung die Thatkraft unſeres verehrten wirklichen Mitgliedes des Herrn Dr. *Rüppell* erkennen, und ich fürchte nicht, die Beſcheidenheit des Anweſenden zu verletzen, wenn ich nach Gebühren ſeiner neueren Verdienſte um unſere Geſellſchaft und ihre ſchönen Sammlungen Erwähnung thue. Die von ihm auf ſeiner im vorigen Sommer nach England und Frankreich vollbrachten Reiſe erworbenen Säugethiere, Vögel, Fiſche, Amphibien und Weichthiere ſind ſchon als Schmuck und Zierde hier aufgeſtellt, und nicht ihre große Anzahl mag ihren Werth beſtimmen, denn ſie ſind alle Seltenheiten. — Doch auch mit dieſen Anſchaffungen hat der uneigennützige Geber abermals ein Opfer von 800 fl. gebracht — — Solcher unermüdlichen Freigebigkeit, ſolchem erfolgreichen Streben ſey heute unſer erſter, unſer wärmſter Dank dargebracht!

Unter allen Motiven, welche die Wiſſenſchaften befördern, iſt dasjenige am höchſten zu achten, welches ohne Nebenabſichten nur der Wiſſenſchaft wegen wirkt. Aus dieſer Quelle entſtrömen aber auch immer Hand-

---

*) S. oben S. 210.

lungen, welche den Menſchen, der ſie vollzieht, in der Geſchichte hoch ſtellen, mit Recht auszeichnen. Kein anderer Beweggrund kann unſer hochverehrtes korreſpondirendes Mitglied, den Herrn Ritter von Ludwig, geleitet haben, als er aus freiem Antriebe ein Gönner unſerer naturforſchenden Geſellſchaft wurde. Seinem uns ſchon längſt geſchenkten Wohlwollen verdanken wir einen großen Theil der Säugethiere und Vögel, welche auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung vorkommen. In den letzten Tagen iſt abermals eine Sendung von Herrn Ritter v. Ludwig auf dem Cap, ſeinem Wohnorte, geſammelter Thierbälge als Geſchenk deſſelben für unſere Geſellſchaft eingetroffen. Dieſe aus 241 Arten beſtehende Sammlung enthält an Säugethieren und Vögeln überaus viel Wichtiges für uns, denn wir ſehen uns durch dieſe Vermehrung in den Stand geſetzt, den großen, von Rüppell aus dem nördlichen Afrika herbeigeführten Thierkohorten gegenüber auch die Phalangen derſelben aus dem ſüdlichen Afrika aufſtellen zu können, durch welchen Umſtand unſere Anſtalt ein gründlicher Leitfaden für die Berichtigung der afrikaniſchen Fauna geworden iſt. — Heute iſt uns die Freude geworden, Herrn Ritter v. Ludwig in unſerer Mitte begrüßen zu dürfen. Es konnte uns bei dieſer Feier nichts Angenehmeres begegnen, als ſeine Anweſenheit, damit Er Zeuge ſey der innigſten Hochachtung, des tiefempfundenen Dankes, welche wir ihm in dieſer öffentlichen Sitzung zu entbieten uns verpflichtet fühlen.

Unſere verehrten korreſpondirenden Mitglieder auf Java, die Herren Dr. Döbel, Stadtphyſikus zu Batavia *), und van Ouvermer Fiſcher haben in dem verfloſſenen Geſellſchaftsjahre abermals unſere Sammlungen durch ſehr intereſſante Sendungen bereichert. Von Herrn Dr. Döbel erhielten wir, wie früher durch ſeinen Bruder dahier, Herrn Dr. med. et chir. Döbel, eine fortgeſetzte Reihenfolge von Schädeln der Eingebornen der Sunde Inſeln und Molukken, ſo wie Thierſkelette und Schädel, dann eine ſchöne Anzahl von Säugethieren und Vögelbälgen. Herr von Ouvermer Fiſcher übermachte durch Herrn Dr. Mühlens eine Auswahl von Thierſchädeln, Vögelbälge und eine Sammlung von Waffengeräthſchaften und Kleidungsſtücken dortiger Eingeborner. Dieſe Freunde und Mitglieder ſind bewährte Gönner unſeres Vereines; Ihr uns ſchon ſo vielfältig erzeigtes Wohlwollen iſt mit den Worten der dankbarſten Anerkennung in den Annalen unſerer Senckenberg'ſchen Geſellſchaft aufgezeichnet, und durch ihre neueren Geſchenke iſt unſere herzliche Verbindlichkeit für ihr geneigtes Andenken an dieſes Inſtitut um ein Bedeutendes erweitert worden.

Wir ſind es gewöhnt, daß die Söhne Frankfurts, wenn ſie im fernen Auslande weilen, der Vaterſtadt eingedenk bleiben. Einen neuen Beleg für dieſe Erfahrung hat unſer verehrtes wirkliches Mitglied, Herr Lindheimer, der Geſellſchaft mit Ueberſendung von Säugethieren, Vögeln und Pflanzen aus der tierra eniento von Mexiko geboten. Für dieſe durch die Vermittelung des Herrn Jean Andreä uns übermachte Sendung ſey dem Geber unſer öffentlicher Dank dargebracht.

*) S. oben S. 156.

Auch erlauben wir uns in gleich dankbaren Gefühlen der Geſchenke an Mineralien zu erwähnen, mit welchen Ihro Excellenzen die Herren Miniſter und Bundestagsgeſandten v. Mannteufel und v. Mieg unſere Sammlung zu vermehren ſo gütig waren. — Ein gedrucktes Verzeichniß aller übrigen unſerer Geſellſchaft zugewendeten Gaben wird Ihnen, verehrte Herren, zugeſendet werden, und Sie überzeugen, daß dieſe Anſtalt viele Gönner und Beförderer ihrer Zwecke zählt.

Ich ſchließe mit der Bitte um Ihr ferneres Wohlwollen. — Möge es uns, den Pflegern dieſes naturwiſſenſchaftlichen Inſtitutes, in dem zurückgelegten Geſellſchaftsjahre gelungen ſeyn, Ihre Zufriedenheit erworben zu haben.

Nach Verleſung dieſes Vortrags ſprach Herr Dr. E. Rüppell, wie folgt:

„Hochverehrliche Verſammlung!

Der Zweck meines heutigen Vortrags iſt, ſtatt eine jener einſeitigen rein-naturhiſtoriſchen Abhandlungen vorzuleſen, die doch nur den geringeren Theil der Zuhörer intereſſiren dürfte, einige Mittheilungen bezüglich des hieſigen Bibliothekenweſens zu machen; und ich hoffe um ſo mehr auf eine theilnehmende Aufmerkſamkeit, nicht allein weil die Sache an und für ſich in genauer Verbindung mit dem Aufblühen wiſſenſchaftlicher Studien ſteht, ſondern auch indem der Vortrag ſelbſt ſich vorzugsweiſe auf den Haupttheil der öffentlichen Stiftung bezieht, welche unſere Stadt dem hochverdienten Dr. Senckenberg zu verdanken hat. Es iſt ſolche das von dem Stifter ſelbſt benannte Senckenbergiſche mediciniſche Inſtitut, eine gemeinnützige Anſtalt, welche jener verehrenswerthe Patriot ganz vorzüglich zum Augenmerk ſich gemacht, und insbeſondere emporzubringen wünſchte, derſelben auch ⅔ ſeines ganzen Vermögens hinterlaſſen hat, die aber leider ſeit den 72 Jahren ihrer Begründung nur eine ſehr geringe Theilnahme im hieſigen Publikum fand, ſo daß ſelbſt ihr Daſeyn bei vielen unſerer Mitbürger gar nicht gekannt iſt, während auf der andern Seite die derſelben von ihrem Stifter zugedachten und obgelegten Leiſtungen theilweiſe ſehr wenig beachtet werden, theilweiſe auch anjetzo willkürlich gänzlich unterbleiben.

Ich werde von dieſen Obliegenheiten nur diejenige in Beziehung auf das Bibliothekweſen berühren, obgleich noch über manche andere Verpflichtungen des Senckenbergiſchen mediciniſchen Inſtituts belehrende Bemerkungen zu machen wären. Aber die Mittheilungen über das Bibliothekweſen halte ich vor allem für wichtig, weil von mir zu tadelnde Verhältniſſe mit gutem Willen leicht zweckmäßig umgeändert werden können, und ferner die Anregung dieſer Sache vielleicht bewirkt, daß bei der kompetenten Behörde unſerer ſtädtiſchen Verwaltung eine nutzbringende Berückſichtigung des wahren Intereſſes

unſerer öffentlichen Stadtbibliothek erweckt werde. Daß dieſe letztere in neuerer Zeit auf eine höchſt unglückliche Art beeinträchtigt wurde durch die ungünſtig möglichſte Auswahl des Bauplatzes des neu errichteten Gebäudes, durch die Genehmigung und Ausführung des allerzweckwidrigſten Bauplans, durch die wahrhaftig ungereimte Verfugung, jährlich 12,000 fl. Intereſſen für eine Bibliotheksgebäulichkeit zu votiren, während für die in derſelben aufzuſtellenden Bücher nur 2300 fl. verwendet werden! Dieſes iſt wohl jedem ſich für ſolche Sachen intereſſirenden Frankfurter zu Genügen bekannt. Einige Worte wie dieſem ſchmachvollen Mißſtande endlich radikal abzuhelfen ſey, werde ich am Schluſſe meines heutigen Vortrags ausſprechen. — Meine nun folgenden Bemerkungen über das Dr. Senckenbergiſche mediciniſche Inſtitut in Bezug aufs Bibliothekweſen ſind aber um ſo befugter, da der verehrte Stifter ſelbſt in einem von ihm unterm 10. März 1765 gemachten eigenhändigen Zuſatz zu ſeinem Teſtament, der im Stadtarchiv deponirt iſt, geſchrieben hat: Mein Inſtitut iſt pro publico senatu et civibus, ſo alleſammt Bürger. Das Publikum ſoll Richter und Beſchützer ſeyn.

In dem im Jahr 1776 abgedruckten Hauptſtiftungsbriefe des hochverdienten Doktor Johann Chriſtian Senckenberg verordnete derſelbe im ſiebenten Paragraph, daß von den Zwei Drittheilen ſeines für wiſſenſchaftliche Zwecke hinterlaſſenen ganzen Vermögens die jährlichen Zinſen, nach Entrichtung der von ihm ſtipulirten Legate und Gehaltszahlungen, vor allem andern zur Vermehrung der Bibliothek ſeiner Stiftung verwendet werden ſollten; wahrſcheinlich in Hauptberückſichtigung, daß zu jener Zeit das ſtädtiſche Gemeinweſen nicht mehr als 50 fl. jährlich zur Vermehrung der Stadtbibliothek ausgeſetzt hatte! Wie wurde nun von Seiten der Adminiſtration der Senckenbergiſchen mediciniſchen Stiftung jener beſtimmten Vorſchrift entſprochen?

Wir erſehen vor allem aus den gedruckten ſieben erſten Jahresberichten der Senckenbergiſchen Stiftungs-Adminiſtration, daß die Sektion des mediciniſchen Inſtituts die ganze von ihr verfügbare Einnahme, welche, wie vorſtehend bemerkt, vorzüglich zur Vermehrung der Bibliothek verwendet werden ſollte, ſo wie ferner die für die zwölf älteſten hieſigen Aerzte wegen der ihnen auferlegten monatlichen Zuſammenkünfte von Senckenberg ausgeſetzten jährlichen Remunerationen, während eines Zeitlaufs von neun Jahren, nämlich vom Mai 1774 bis Auguſt 1783 zu Gunſten des zu erbauenden Bürgerhoſpitals abgetreten hat, welches zuſammen beiläufig 18,000 fl. betrug! — Aus dem neunten Jahresbericht erhellt, daß die Adminiſtration des mediciniſchen Inſtituts die ihr laut Stiftungsbrief des Dr. Senckenberg zukommenden ⅔ eines Legats von 1000 fl., welches Frau Stöcklein unter der Rubrik: für die Senckenbergiſche Stiftung vermacht hatte, gleichfalls ganz dem Bürgerhoſpital überließ, wie denn wahrſcheinlich ſolche partheiliche Verwendung nicht der erſte und einzige Fall geweſen iſt.

In dem zehnten Jahresbericht (1786) findet ſich, daß die Adminiſtration des mediciniſchen Inſtituts aus der Dr. Senckenbergiſchen Bibliothek verſchiedene Doubletten verkaufte, wofür fl. 1581. 43 kr. erlöſt wurden, welches Geld man ſicher anzulegen beſchloß, und von deſſen Zinſen jährlich neue wiſſenſchaftliche Bücher zu erkaufen. Daß der im Jahr 1782 verſtorbene Doktor Reichard dem Senckenbergiſchen mediciniſchen Inſtitute ein Geldlegat von 4000 fl. vermachte, mit der ausdrücklichen Bedingniß, daß die Zinſen davon nach dem Tode ſeiner Mutter (geſt. 1788) zum Ankauf botaniſcher Bücher für die Inſtituts-Bibliothek verwendet werden ſollten, erſieht man aus dem 1790 gedruckten zwölften Jahresbericht.

Wer würde nun vermuthen, daß trotz des ſo ausdrücklich ausgeſprochenen Willens Senckenbergs die Zinſen ſeiner Verlaſſenſchaft vorzüglich zur Vermehrung der Bibliothek ſeiner wiſſenſchaftlichen Stiftung zu verwenden, trotz des im Jahr 1786 von der Adminiſtration gefaßten Beſchluſſes die jährlichen Zinſen des aus verkauften Büchern erlangten Kapitals von 1581 fl. für den Ankauf neuer Werke zu verwenden, trotz der ſo ſpeziellen Beſtimmung des von Dr. Reichard gemachten Legats, nun ſeit vollen 34 Jahren beinahe auch nicht ein wiſſenſchaftliches Buch für die Senckenbergiſche Bibliothek angeſchafft wurde!

Nicht weniger iſt zu bedauern, daß die vorhandene Büchersammlung des Inſtituts, beſtehend theils aus der urſprünglichen Dr. Senckenbergiſchen Bibliothek, theils aus der reichhaltigen Bücherſchenkung des Dr. Lehr, wovon im 25ten Jahresbericht (1822) ſpezielle Erwähnung geſchieht, gewiſſermaßen nutzlos geworden iſt, weil gar kein freier Zutritt zu dieſer Bücherſammlung Statt findet, der doch um ſo nöthiger wäre, da nach der Verfügung des Stifters kein Buch außerhalb des Bereichs der Senckenbergiſchen Inſtitutsgebäulichkeiten entlehnt werden darf!

Ohne Bücher, ohne ſehr viele und koſtbare Bücher kann heutzutage ein mit naturwiſſenſchaftlichen Studien wahrhaft Beſchäftigter gar nichts leiſten. Daß die ſo unbedeutende pekuniäre jährliche Spende für die hieſige Stadtbibliothek, welche nicht mehr beträgt als den achten Theil der Summe, die von den heſſiſchen Landſtänden für die jährliche Vermehrung der Darmſtädter Bibliothek votirt wurde, derſelben nicht geſtattet, auf naturwiſſenſchaftliche Literatur etwas zu verwenden, iſt wohl bekannt; ja die Berückſichtigung dieſes Zweigs der Literatur in jener Anſtalt wäre nicht einmal räthlich, da dieſerlei Werke hierher in die Gebäulichkeit des naturhiſtorſchen Muſeums gehören, um jederzeit und bequem nach Bedürfniß benutzt werden zu können. Aber unſere naturforſchende Geſellſchaft kann mit ihren höchſt unbedeutenden Geldmitteln, die, im Vorbeigehen bemerkt, viel geringer als diejenigen der naturforſchenden Geſellſchaft zu Wiesbaden ſind, ja ſelbſt beinahe von der eben entſtehenden Mainzer Geſellſchaft übertroffen werden — nicht an den Ankauf von koſtbaren naturgeſchichtlichen Publikationen denken, indem ihr jährlich kaum ein paar Hundert Gulden zur freier Verwendung übrig bleiben,

weil eine nambare Summe ihres Einkommens zur Bezahlung der Zinſen einer drückenden hypothekariſchen Schuldenlaſt verwendet wird.

Leider iſt noch immer die Hoffnung, die jährlichen Einkunfte der naturforſchenden Geſellſchaft durch irgend ein nambares Geldlegat, ſey es auch mit beliebiger beſtimmt ausgeſprochenen Bedingniß verknüpft, vermehrt zu ſehen, ein frommer Wunſch, zu deſſen Erfüllung ich um ſo weniger Hoffnung hegen kann, wenn ich bedenke, wie wenig ſich das hieſige Publikum der wiſſenſchaftlichen Stiftung des Dr. Senckenbergs, d. h. des mediciniſchen Inſtituts, angenommen hat, die doch der Hauptzweck der Vermächtniſſe dieſes großen Mannes iſt und bleiben ſollte! Man erlaube mir bei dieſer Gelegenheit zu bemerken, daß die wenigen dieſem mediciniſchen Inſtitute ſeit 60 Jahren zu Theil gewordenen Geldlegate beinahe ausſchließlich von Frauen gemacht wurden! aber vielleicht nur veranlaßt, weil dieſelben aus Verſehen ihre Vermächtniſſe zu Gunſten der Senckenbergiſchen Stiftung gemacht haben, in welchem Fall nach der Stiftungsurkunde immer $^2/_3$ ſolcher Schenkungen dem mediciniſchen wiſſenſchaftlichen Inſtitute zukommen ſollen.

(Fortſetzung folgt.)

Lebensanſichten.

Was man bei Tag thun kann, ſoll man nicht auf die Nacht verſchieben, und was den Tag ſcheut, ſoll man auch bei Nacht nicht thun; die ehrlichen und verſchwiegenen Nachtarbeiter machen natürlich hiervon eine Ausnahme.

Neigung zum Erhalten und Geſchicklichkeit zum Verbeſſern ſind die beiden Elemente, deren Vereinigung den großen Staatsmann bildet.

Politiſche Protektionen gleichen Fallhüten, die ſich nur ſchwachbeinige und ſchwachköpfige Kinder aufſetzen laſſen.

Eine Republik, die aus lauter Haſen und Tauben beſtünde, würde eben ſo wenig taugen, als eine Monarchie, die aus lauter Löwen und Geyern zuſammen geſetzt wäre.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1837.

Am 1. Mai:

98) Herr Joh. Georg Seufferheld, den 24. Juni 1813 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., als Handelsmann. E. 11a wohnhaft.

99) Herr Karl Chriſt. Ludw. Bübke, den 11. Nov. 1803 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., als Bierbrauermeiſter. G. 90 wohnhaft.

Am 3. Mai:

100) Frau Agneſe Fiſcher, geb. Hahner, aus Okriftel, reform., des hieſigen Bürgers und Bäckermeiſters, Herrn Kasp. Wilh. Fiſcher, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 9. März.

101) Herr Joh. Gauff, den 26. Dez. 1804 geb., hieſiger Burgersſohn, luth., als Kunſtmaler, unter Verzichtleiſtung auf das Gelangen zum hieſigen Malermeiſterrecht und handtreulicher Angelobung ſich keine Eingriffe in die Malerprofeſſion erlauben zu wollen.

102) Herr Wilh. Jak. Chriſt. Buſch, den 17. Dez. 1811 geb., hieſiger Bürgersſohn, kath., als Handelsmann. H. 155 wohnhaft.

103) Frau Maria Kath. Kromer, geb. Bauer, aus Kirchberg, kath., des hieſigen Bürgers und Leinwandshändlers, Herrn Joh. Steph. Kromer, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 15. Dez. B. 70 wohnhaft.

Am 8. Mai:

104) Herr Karl Wilh. Leonhard, den 26. Mai 1800 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., als Schreinermeiſter. C. 92 wohnhaft.

105) Joh. Kasp. Dietz, den 30. Dez. 1812 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., als Weingärtner. N. 219 wohnhaft.

106) Herr Joh. Mich. Pfeiffer, von hier, den 13. Juni 1809 geb., kath., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 23. Febr., unter eidlicher Verzichtleiſtung auf das Gelangen zum hieſigen Schreinermeiſterrecht, als Dörrgemüshändler, auf Ehelichung der hieſigen Bürgerstochter, Jgfr. Anna Chr. Enders. O. VII. wohnhaft.

Am 10. Mai:

107) Herr Ehrenreich Gehlhaar, den 11. Oktober 1807 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 9. März, als Schreinermeiſter.

108) Herr Phil. Jak. Stern, den 7. März 1802 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., als Bendermeiſter. G. 120 wohnhaft.

109) Herr Wilh. Andr. Claus, den 2. Sept. 1799 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., als Handelsmann. H. 49 wohnhaft.

110) Herr Friedr. Wilh. Stadtfeld, den 14. Mai 1797 zu Detmold geb., reform., dermalen bei der Bundesgeſandtſchaft der 16ten Curie dahier, als Kanzleiſekretär angeſtellt, als Handelsmann, und deſſen Ehefrau

111) Rebecka Charl., geb. Haſſelbach, hieſige Beiſaſſentochter, luth., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 29. Nov. v. J. D. 166 wohnhaft.

Benachrichtigung.

Der ohnlängſt eingeſandte Artikel über Thierquälerei, welcher für dieſe Nummer beſtimmt war, wird in der nächſten Nummer erſcheinen.

☞ Von den Frankfurter Jahrbüchern werden in Zwiſchenräumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer 1/2 bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hieſige Beſtellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Poſtämtern und Buchhandlungen. Aufſätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einſender, wenn ſie es wünſchen, ſtreng verſchwiegen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. G. A. Rapp — Drucker und Verleger: H. L. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Frankfurter Jahrbücher.

No. 33. Donnerſtag den 25. Mai 1837. **Bd. 9.**

Inhalt: Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt. — Umfang und Wirkſamkeit der hieſigen Brandverſicherungsanſtalt in den Jahren 1835 und 1836. — Senckenberg'ſche naturforſchende Geſellſchaft. — Erſprießliche Folgen der Vertheilung der Gemeindegüter. — Ueber das Stappelrecht der in Frankfurt ankommenden Fuhrleute. — Der evangeliſche Miſſionsverein. — Thierquälerei. — Bürgeraufnahmen.

Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt.

In einem Rathsſchluſſe vom 24. Mai 1576 wird verordnet: „Nachdeme der Ehebruch und Unzucht ſehr überhand nimbt, ſo hat ſich E. E. Rath entſchloſſen, umb hinfüro von einem, ſo eine Ehe bricht, 50 fl. zur Straffe zu nehmen, und ihn auch anzuhalten, dem Nachrichter einen Gulden zu geben, wann aber einer zum zweyten Mahl die Ehe brechen wird, der ſoll 100 fl. geben, und dem Henker zwey Gulden, welcher aber zum dritten Mahl die Ehe brechen wird, den ſoll man ohne alle Gnade mit Ruthen ausſtreichen laſſen, was aber gemeine Unzuchten, ſo ledige Perſohnen mit einander treiben, belangt, derer jede ſoll man zehen Gulden zur Straff abnehmen.“

Den 25. Mai 1638 bricht in dem ehemaligen Carmeliterkloſter — der jetzigen Militärkaſerne — durch Verwahrloſung eines Wachsſtocks in der Conventsſtube Feuer aus, wodurch der Bau über dem vorderen Thor, ſodann der lange Bau gegen der Münze über, Priorat genannt, wie auch der Zwergbau über dem Brunnen, abbrannte, und zugleich der damalige Prior des Kloſters, Johannes Bachuſius, in den Flammen ſein Leben einbüßte. Neunzehn Tage nach dem Hauptbrand entzündete ſich das Feuer wieder in den Kohlen.

Den 26. Mai 1739 wird dahier die erneuerte und vermehrte — jetzt noch geltende — Ordnung in Wechſel- und Kaufmannsgeſchäften, mit beigefügter Taxe der Wechſel-Notarien-Gebühren, auch Wechſel- und Waaren-Makler-Ordnung erlaſſen, und den 18. Juni deſſelben Jahres publicirt.

Den 27. Mai 1807 giebt der ehemalige Fürſt Primas dahier der Bürgerſchaft und dem Scharfſchützenkorps ein feierliches Haupt- und Freiſchießen, wozu mehrere anſehnliche Gewinnſte beſtimmt worden.

Umfang und Wirkſamkeit der hieſigen Brandverſicherungsanſtalt in den Jahren 1835 u. 1836.

Am Schluſſe des Jahres 1836 beſtand das Verſicherungsquantum oder der Kapitalanſchlag *) von ſämmtlichen zum Brandinſtitut verſicherten Gebäulichkeiten:

I. In Frankfurt in den 14 Quartieren und der Judengaſſe		fl. 41,578,430
II. In der Frankfurter Gemarkung		„ 2,604,910
III. In der Sachſenhäuſer Gemarkung		„ 699,000
	zuſammen	fl. 44,882,340

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 5. S. 215.

IV. In den Ortſchaften:		Transp. fl. 44,882,340
1) Bonames	fl. 235,840	
2) Bornheim	„ 866,400	
3) Dortelweil	„ 120,415	
4) Niedererlenbach	„ 270,985	
5) Hauſen	„ 186,930	
6) Oberrad	„ 457,540	
7) Niederrad	„ 443,920	
8) Niederurſel (Frankfurter Seite)	„ 165,950	fl. 2,747,980
	Hauptbetrag	fl. 47,630,320

Die Ausgabe betrifft

		fl. kr.
1) Brandſchäden betragen laut nachſtehendem Verzeichniß für 1835	fl. 1694	
für 1836	„ 3957	5,651. —
2) Taxationsgebühren für Abſchätzung der Brandſchäden für 1835	fl. 33	
für 1836	„ 21	54. —
3) Jährliche Gehalte an den Aktuar, Buchhalter und den Pedellen für 1835	fl. 625	
für 1836	„ 625	1,250. —
4) Intereſſen von aufgenommenen Kapitalien		373. 20
5) Schreibmaterialien, Drucker- und Buchbinderkoſten für 1835	fl. 29. 5 kr.	
für 1836	„ 58. 55 „	88. —
6) Beſichtigungsgebühren für Schätzung neuer und ſolcher Gebäude, deren neu vorgenommene Taxation nöthig befunden worden iſt für 1835	fl. 362	
für 1836	„ 442	804. —
7) Fuhrlohn für Miethkutſchen bei den Beſichtigungen für 1835	fl. 101. 34 kr.	
für 1836	„ 113. 48 „	215. 12
8) Insgemein: diverſe Auslagen für 1835	fl. 8. 30 kr.	
für 1836	„ 16. 38 „	25. 8
		Transp. fl. 8,460. 40

	fl.	kr.
Transp.	8,460.	40
9) Vergütungen zufolge hohen Senatsbeſchluſſes vom 27. September 1832:		
a) für Spritzenproben, Reparaturen an Spritzen, Spritzenhäuſern und ſonſtigen Löſchgeräthſchaften ꝛc. fl. 1743. 20 kr.		
b) für Unkoſten bei ausgebrochenem Feuer . „ 376. 37 „	2,119.	57
10) Vergütung an die Waſſerleitung für Reparatur und Unterhaltung der Feuerkrahnen, deren Kammern, Deckel u. ſ. w. laut hohen Senatsbeſchluſſes vom 11. Oktober 1836 für 1835 . . fl. 600, für 1836 . . „ 600	1,200.	—
Betrag	fl. 11,780.	37

Hiervon iſt abzuziehen:

Der verbliebene Saldo von 1834 beſtand in fl. 2088. 17 kr. 2½ Heller oder fl. 2088. 18 kr.

Daran kommen die hiervon bezahlten Erhebgebühren in Abzug mit . . . . . „ 17. 24 „

Bleiben fl. 2,070. 54 kr.

		fl.	kr.
Ferner kommen in Abzug an weniger bezahlten Entſchädigungsſumme bei dem Brand in der Wildenmannsgaſſe Lit. G. No. 86 vom Jahr 1834	Transp. fl. 2,070. 54 kr. fl. 225. — „	11,780.	37
An Erlös aus dem Brandholz des beſchädigten Hauſes Lit. B. No. 238	„ 4. 45 „		
An Erlös aus dem Brandholz der Scheuer des Nikolaus Dächert zu Niederurſel . .	„ 14. 5 „		
An Erlös aus dem Brandholz des Holzſchoppens von Edmund Welſcher zu Bornheim, abzüglich der Unkoſten . .	„ 22. 5 „	fl. 2,336.	49
Hat die Geſellſchaft noch beizutragen . .		fl. 9,443.	48
Hierzu gerechnet die Erhebgebühren per Gulden à 2 Heller, mit		„	78. 42
Verbleiben pro 1835 und 1836 annoch zu entrichten		fl. 9,522.	30

Dieſe fl. 9,522. 30 kr. unter fl. 47,630,320 Kapital-Anſchlag repartirt, kommen auf 100 fl. Kapital oder Verſicherungsquantum 1 kr. $^{380187}/_{476303}$ Heller; daher man ſich veranlaßt gefunden hat, fur die Jahre 1835 und 1836 Einen Kreuzer zwei Heller in Ausſchlag zu bringen, und den ſich ergebenden Mehrbetrag von fl. 2385 4 kr. 3⅕ Heller bei der nächſten Ausſchreibung der Geſellſchaft wieder gut zu ſchreiben.

Verzeichniß der entſtandenen und zur Entſchädigung geeigenſchafteten Brandſchäden.

Datum. Monat	Tag	Ort des Brandes.	Straße oder Gaſſe.	Lit. u. No. des beſchädigten Gebäudes. Lit.	No.	Zahl der beſchädigten Gebäude	Werth der verſicherten Gebäude	Entſchädigungsgelder.	Taxationsgebühren.
1835.							fl.	fl.	fl.
Januar	11	Niedererlenbach	Vor dem Oberthor	—	2	1	400	400	3
„	16	Frankfurt	An der Konſtabler Wache	B.	238	1	15,000	920	
„	„	„	„ „ „ „	„	237	1	9,000	118	15
„	„	„	„ „ „ „	„	239	1	8,000	88	
Mai	25	„	Roſengaſſe	F.	138	1	5,500	25	3
Auguſt	29	Bornheim	Gelnhäuſerſtraße	—	1e	1	1,000	26	3
Septemb.	28	Frankfurt	Buchgaſſe	J.	205	1	4,000	65	3
Oktober	22	Bonames	Kleine Mühle auf dem neuen Weg	—	13	1	4,500	17	3
Dezember	8	Frankfurt	Große Bockenheimer Gaſſe	E.	137	1	19,000	35	3
1836.						9	66,400	1,694	33
Januar	1	Frankfurt	Schöne Ausſicht	A.	28c röm.	1	16,500	2,900	3
„	„	„	„ „	„	28b röm.	1	12,000	50	3
„	„	„	„ „	„	29 röm.	1	80,000	65	3
„	31	Niederrad	Ortsſtraße	—	36	1	700	22	3
Februar	20	Niederurſel	Erbsgaſſe	—	45	1	800	800	3
Juli	29	Bornheim	Löbersgaſſe	—	70	1	100	100	3
Septemb.	30	Frankfurt	Dreikönigsſtraße	O.	135	1	4,000	20	3
						16	180,500	5,651	54

Die Senckenberg'ſche naturforſchende Geſellſchaft.

(Schluß.)

Ich ſelbſt ſuchte häufig durch mit meinen Vermögensmitteln acquirirte koſtbare Bücher, die ich unſerer naturforſchenden Geſellſchaft ſchenkte, beſtmöglichſt dem dringendſten Bedarf auszuhelfen, um theils in meinen eigenen wiſſenſchaftlichen Arbeiten fortſchreiten zu können, theils diejenige eines andern unſerer thätigen Mitglieder zu unterſtützen, und vorliegend ſind wieder mehrere Prachtwerke zu einem nambaren Koſtenbelauf, welche ich mir im jüngſt verfloſſenen Jahre zu dieſem Zwecke angeſchafft, und die ich hiermit Geſchenksweiſe abliefere *). Eine andere ſehr ſchätzenswerthe Bereicherung unſerer wiſſenſchaftlichen Bücherſammlung verdanken wir im verfloſſenen Jahre der Freigebigkeit unſeres Ehrenmitglieds Herrn Rath Schloſſer, durch das gleichfalls vorliegende koſtbare Werk: »Fauna Italica, von C. L. Bonaparte.« Auch vor mehreren Jahren hat auf mein ſpezielles Anſuchen Baron James von Rothſchild in Paris das theuere Kupferwerk: „Les mammifères, von Cuvier et Geoffroy“ unſerer Geſellſchaft verehrt, welches ſeiner Zeit dankbarlichſt erwähnt wurde. Aber alle andere meiner Verſuche bei reichen hieſigen Mitbürgern, um ſie zu beſtimmen, mehrere höchſt nothwendige naturhiſtoriſche Prachtwerke zu erkaufen, ſey es auch nur um ſie in ihrer eigenen Wohnung aufzuſtellen, wenn zugleich deren wiſſenſchaftliche Benutzung freundlich geſtattet wird; dieſe meine Bemühungen blieben ganz erfolglos, welches ich um ſo mehr bedauere, da ich ſelbſten nicht ſo oft aushelfen kann, wie es höchſt nöthig wäre!

Dieſe betrübenden Verhältniſſe beſtimmten mich zur Auswahl des Themas meines heutigen Vortrags; ich habe ihn möglichſt zuſammengedrängt, um ihn nicht trotz ſeines allgemeinen Intereſſes langweilig zu machen. Möge es mir gelingen, für deſſen Hauptinhalt ganz oder theilweiſe eine hülfreiche Sympathie zu erwecken, zu welchem Endzweck ich die Hauptmomente hier nochmals herausheben will.

Die Adminiſtration des Dr. Senckenbergiſchen Bürgerhoſpitals wird gebeten in Betrachtung zu nehmen, wie einſtens, als jenes Hoſpital noch ſehr geringe pekuniäre Mittel beſaß, es von dem Senckenbergiſchen mediciniſchen Inſtitute Geſchenksweiſe eine Geldunterſtützung von mehr als 18,000 fl. empfing, um die von demſelben beabſichtigten Gebäulichkeiten aufrichten zu können; daß es jetzo daher dankbar, zeitgemäß und gewiß den Abſichten des verehrten Senckenbergs entſprechend wäre, wenn man gegenwärtig ſtatt den Ueberſchuß der Einkünfte als Kapitalfond anzulegen, die dem mediciniſchen Inſtitute zur Erfüllung ſeiner Obliegenheiten nöthigen Gelder, beſonders zur ausgedehnten Vermehrung der naturwiſſenſchaftlichen Bibliothek, welches der Stifter als Hauptverpflichtung obenan geſetzt hatte, zufließen laſſen möchte.

Es iſt ferner zu wünſchen, daß die Adminiſtration des Senckenbergiſchen mediciniſchen Inſtituts, von welchem wohl bemerkt ſeit einer langen Reihe von Jahren immer einer der Direktoren der naturforſchenden Geſellſchaft ein Mitglied iſt, in Erinnerung nähme, ihre heilige Verpflichtung ſey es, feſtgeſetzte Bedingniſſe von Vermächtniſſen zu erfüllen. Ich wiederhole es nochmals: Senckenbergs Verordnung iſt vor allem andern Vermehrung ſeiner wiſſenſchaftlichen Bibliothek. Warum blieben alſo die Zinſen der im Jahr 1786 aus verkauften Büchern erlöſten 1581 fl. ſeit 50 Jahren unverwendet? warum wurden ſeit vielen Jahren aus den Zinſen des Reichard'ſchen Legats von 4000 fl. keine botaniſchen Werke erkauft!? *)

Ich füge eine Bitte bei an die durch den Beſitz von Glücksgütern begünſtigten freiſinnigen Bewohner von Frankfurt, denen es am Herzen liegen ſollte, wiſſenſchaftliches Streben allhier zu fördern, daß ſie meinem Beiſpiel entſprechen möchten, von Zeit zu Zeit durch Ankauf irgend eines benöthigten koſtbaren Buchs, und etwa durch deſſen Schenkung an unſere naturforſchende Geſellſchaft das wahre Emporblühen dieſer Anſtalt kräftig zu fördern. Solche direkte wiſſenſchaftliche Unterſtützung iſt bei weitem erſprießlicher, als die Schenkungen einiger Inſekten, Muſcheln, Vögel u. dgl., welche Sachen meiſtens dem Geber viel Geld koſten, und doch höchſt ſelten brauchbar oder wirklich nutzbringend ſind, weil ganz ohne Sachkenntniß gewählt.

Endlich wage ich noch hier meinen wohl überdachten Wunſch auszuſprechen, daß die kompetente Behörde unſerer Staatsverwaltung in ernſtliche Betrachtung ziehen möchte, wie höchſt unpaſſend der Ort iſt, wo jetzo das neuerrichtete öffentliche Bibliothekgebäude ſteht, das von Urſprung an viel zu klein angelegt iſt, in welchem wegen nuberückſichtigter Verhältniſſe des Bodens und ganz ſchlechter inneren Baueintheilung die aufgeſtellten Bücher

*) Titel der geſchenkten Bücher: *W. Jardine* Illustrations of ornithology. 4. 3 Vol. 1836. fl. 45. — *J. Gould* Monography of Trogons. Fol. 1835. fl. 60. — *J. Gould* Monography of Toncans. Fol. 1834. fl. 84. — *Richardson* Fauna Boreali-Americana. 4. 3 Vol. Quadrupeds, Birds and Fishes. 1829—36. fl. 86. — *Bennett* Fishes of Ceylon. 4. 1834. fl. 72. — *Palisot-Beauvois* Flore d'Oware et de Benin. Fol. 1804—22. fl. 110. — *Guillemin, Perrottet et Richard* Flora Senegambiae. Fol. 1833. fl. 88. Alle Bücher mit kolorirten Abbildungen.

*) In der letzten Rechnungsablage des Dr. Senckenbergiſchen mediciniſchen Inſtituts vom Jahr 1836, welche auf dem Stadtarchiv deponirt iſt, findet ſich das Legat des Dr. Reichard unter einer beſondern Rubrik aufgeführt, als urſprünglicher Kapitalfond

	fl.	4000.	— kr.
davon aufgehäufte Zinſen	„	1623.	53 „
Zu dieſer Summe iſt beizufügen:			
Erlös der 1786 verkauften Bücher-Doubletten, der als Kapital angelegt wurde, um mit deſſen Zinſen neue Bücher zu erkaufen, welches aber ſeit 49 Jahren unterblieben iſt, mithin à 4% gerechnet . . . . Kapital	„	1581.	43 „
rückſtändige Zinſen	„	3098.	42 „
Summa	fl.	10,304.	18 kr.

welcher Fond vorhanden ſeyn muß, und aus deſſen jährlichen Intereſſen Bücher, namentlich botaniſche Werke zur Vermehrung der Senckenbergiſchen mediciniſchen Inſtituts-Bibliothek zu erkaufen ſind.

durch Schimmel ꝛc. einer unwiderruflichen Zerſtörung gewidmet ſind, wo bei jeder etwa auszuführenden Bauvergrößerung, die doch wegen Raummangel jetzo ſchon nöthig iſt, nichts als Maſſen von Geld ganz zweckwidrig im wirklichen Sinne des Worts in Schlamm geworfen werden! Es iſt daher gewiß ſehr zweckentſprechend, wenn ich vorſchlage, die jetzige Gebäulichkeit der Bibliothek in eine *Kirche* zu verwandeln, welches mit ſehr wenig Koſten und zwar ſehr ſchön geſchehen kann, wobei dieſe neue Kirche namentlich für den Gebrauch des benachbarten Hoſpitals dienen würde, und ſomit die einzugehende heilige Geiſtkirche und die längſt ſchon geſchloſſene Nikolaikirche, und zwar in einem eines Bethauſes bedürfenden Stadtquartier erſetzt. Dagegen wäre in Rückſicht zu nehmen, ein neues aber ganz einfaches Gebäude, wirklich geeignet zur Aufſtellung der ſtädtiſchen Bücherſammlung und zu ihrem bequemen und nützlichen Gebrauch in der Mitte der Stadt zu errichten, am zweckmäßigſten auf die Lokalität der Konſtabler Wache, oder vielleicht gar an die Stelle der Hauptwache mit theilweiſer Zuziehung des Paradeplatzes, worin man das ſo benöthigte Börſenlokal mit verbinden könnte. Auf jeden Fall könnte man dann mit der neuen Bibliothek die wichtigen literäriſchen Schätze des älteren ſtädtiſchen Archivs vereinigen, die ſich jetzo auch nicht in dem paſſendſten Lokale befinden. Da ſämmtliche Fundamente des maſſiven Zeughauſes, vielleicht ſelbſt das ganze Erdgeſchoß zum neuen Gebäude benutzt werden könnten, wenn man ſich nämlich nicht durch ſchwülſtige, unnöthige, ja ſelbſt Nachtheil verurſachende Bauverzierungen irre führen läßt, die durch Architekten und Handwerker, gewiß aber von keinem Bibliothekar oder Gelehrten vorgeſchlagen werden, ſo dürfte ein neues Bibliothekgebäude an dieſem Theile der Stadt mit verhältnißmäßig geringen Koſten errichtet werden. Wird dieſer Vorſchlag von den hierzu befugten Behörden vorurtheilsfrei geprüft, ſo bin ich überzeugt, man wird ihm die Zuſtimmung geben, die er verdient, die mir, ich darf es ſagen, ſelbſt ſchon von dem jetzigen Vorſteher unſerer Stadtbibliothek gegeben wurde *).

Hatten doch unſere Vorfahren im Jahr 1749 ganz zweckmäßig den Platz für die damals zu bauen beabſichtigte öffentliche Bibliothek zu wählen gewußt, als die ſtädtiſche Behörde dazu die Lokalität, worauf jetzo das Komödienhaus ſtehet, acquirirte! Warum wollen wir nicht ernſtlich daran denken, einen Fehler gut zu machen; und wenn dieſem nicht baldmöglichſt abgeholfen wird, ſo bleibt für ſpäteſte Zeit, und zwar mit Recht, die jetzige Generation, in Bezug ihrer Anſichten über Wiſſenſchaft oder der ihr gebührenden Würdigung wahrlich nicht ruhmwürdig hingeſtellt.

Herr Profeſſor und Phyſikus Dr. *Varrentrapp* bat hierauf ums Wort und ſprach ohngefähr folgende Worte:

„Hochanſehnliche Verſammlung!

Ich erbitte mir auf einige Augenblicke Ihre Aufmerkſamkeit und Nachſicht. Wir Alle kennen und verehren, und Niemand mehr als ich, die großen Verdienſte unſeres Mitbürgers des Herrn Dr. Ruppell; wir Alle wiſſen, daß wir ohne *ſeinen* Eifer dieſe Räume nicht ſo ſchön geſchmückt, nicht ſo reich gefüllt ſehen würden, als wir ſie heute finden. Hat ſein großer Thateneifer aber ſolches hervorbringen können, ſo führt er Hrn. Dr. R. doch auch zuweilen zu weit, zuweilen zu ungeeigneten Aeußerungen, wie wir es leider auch ſo eben vernommen haben. Ich halte es für meine Pflicht, auf den das mediciniſche Inſtitut betreffenden Theil nur in ganz wenigen Worten und allgemeinen Umriſſen zu antworten, da eine Polemik mit ihren Spezialitäten ſich für dieſen Ort und dieſen feſtlichen Tag gleich wenig eignet.

Herr Dr. Rüppell wirft der Adminiſtration des mediciniſchen Inſtitutes vor, das Geld übel verwaltet, zu andern Zwecken verwendet zu haben. Aber dieſelben Stiftungsnachrichten, die Hrn. Dr. R. belehrten, daß während neun Jahren bedeutende Einkünfte des mediciniſchen Inſtitutes, die zum Theil auf Anſchaffung von Büchern hätten verwendet werden können, zum Hoſpitalbau verwendet wurden; aus denſelben Nachrichten, ſage ich, hätte Herr Dr. R. eben ſo wohl erſehen können, warum die Adminiſtration ſo verfuhr, und wie ſie jede Verwaltungsrückſicht beobachtete. Sie erbat ſich den Rath der obern Reviſoren, ſie lud dann das ganze *Collegium medicum* zu einer Sitzung ein, und ſtellte dieſem vor, wie die Fonds zum Ausbau des noch nicht halb vollendeten Hoſpitales fehlten, und wie wenn das ganze nicht als Ruine verfallen ſollte, ein ſchnelles kräftiges Einſchreiten ſtattfinden müſſe. Die Adminiſtration ſchlug vor, zu dieſem Endzwecke dem Bürgerhoſpitale den größten Theil der *ad usus medicos* beſtimmten zwei Drittheile Intereſſen zu überlaſſen. Alle Aerzte willigten mit Vergnügen ein, zuerſt auf drei oder vier Jahre, dann wiederholt bis zu neun Jahren, ſo daß jedoch hierbei alles für Anatomie und Botanik theils angefangene, theils vollendete, unterhalten oder weiter ausgeführt würde. Es waren alſo hier alle Formen gewahrt, dieſes Verfahren hatte die Zuſtimmung aller Kompetenten und iſt ſomit nicht mehr zu verantworten. Welche ſegensreiche Früchte übrigens dieſes Hoſpital getragen, wie andere würdige und wohlgeſinnte Bürger ſich dem Unternehmen anſchloſſen, iſt in den Nachrichten enthalten; demnach unterliegt es keinem Zweifel, daß nur durch dieſes tüchtige Einſchreiten des mediciniſchen Inſtitutes das Hoſpital vollendet werden konnte und ſo bald und ſo vollſtändig in Flor kam.

Ich komme zu dem zweiten Punkt. Zu dem Vorwurf,

---

*) Es iſt dieſes unſer ſchätzenswerther, durch ſeine unermüdliche Thätigkeit rühmlichſt bekannte Stadtbibliothekar Dr. *Böhmer*, welcher, als ich mit ihm von der vorſtehend ausgeſprochenen Idee redete, ihr nicht allein ſeine vollkommene Zuſtimmung gab, ſondern mir auch ſagte, er wolle gerne ohne Anſpruch auf eine Remuneration die beſchwerliche Arbeit des Umziehens der Bibliothek aus dem jetzigen in ein neu zu errichtendes zweckmäßiges Lokal beſorgen, wenn ſo eine glückliche Veränderung Statt fände.

daß auch ſeitdem nur wenig für die Bibliothek geſchehen ſey. Es iſt Herrn Dr. R., zum Theil wohl auch Ihnen, meine Herren, bekannt, daß ſich die Fonds des mediciniſchen Inſtitutes nicht vermehrt haben. Mit den geringen Mitteln, die der Adminiſtration zu Gebote ſtanden, hat ſie die Anatomie und den botaniſchen Garten in dem blühenden Zuſtande erhalten, in dem ſie ſich befinden. Welchen mannichfachen Nutzen dieſe Anſtalten für junge Leute, die ſich der Medizin, Chirurgie oder Pharmazie widmen wollen, gehabt haben, iſt hinlänglich bekannt. Die Adminiſtration hatte aber nur die Wahl, dieſe in lebendigem Wort, in ſichtbarer Darſtellung wirkenden Anſtalten ſchöne Früchte tragen zu laſſen, oder in Allem etwas zu thun, und in Keinem etwas Tüchtiges zu leiſten. Sie glaubte um ſo eher die Bibliothek hinten anſetzen zu können, da bei dieſer ohnedies die ihren Gebrauch und Nutzen ſehr beſchränkende Beſtimmung ſtattfindet, daß kein Buch außer den Senckenbergiſchen Gebäulichkeiten verliehen werden darf. Ob die Adminiſtration recht gethan, gut gewählt hat, darüber mögen Sie entſcheiden; ihr ſchien immer das die meiſte Rückſicht zu verdienen, was ſelbſt lebendig und kräftig auch ins Leben eingriff. Ganz jedoch hat ſie auch die Bibliothek nicht vernachläſſigt, ſo unter andern die ſehr koſtbare und ſehr geſchätzte Flora Danica, damit ſie ein Ganzes bilde, fortgeſetzt.

Doch ich habe Ihre Geduld ſchon zu ſehr in Anſpruch genommen. Wenn Herr Dr. R.'s Aufſatz, wie zu erwarten, in den Jahrbüchern erſcheint, wird ſich Gelegenheit finden, dieſen auch in ſeinen einzelnen Details zu beleuchten.«

Die Sitzung ſchloß Herr Dr. J. Bögner mit einem Vortrage: »Die Geſchichte der ägyptiſchen Mumien« enthaltend.

Eine Vereinigung der meiſten Anweſenden zu einem heiteren Mahle auf dem Oberforſthauſe endete die Feier.

Erſprießliche Folgen der Vertheilung der Gemeindegüter *).

Im Jahr 1760, ſchreibt der „Cultivateur" in ſeinem vorjährigen Dezemberhefte, zählten England und Schottland nur 7½ Mill. Einwohner, gegenwärtig iſt dieſe Anzahl bis auf 18 Millionen geſtiegen. Dieſes Zuwachſes der Bevölkerung ungeachtet, eines Zuwachſes, der mehr als das Doppelte beträgt, ſind ſeit vier Jahren die Häfen jener Länder den fremden Getreiden geſchloſſen, während im Jahr 1760 bei einer ſo viel geringere Menſchenmenge eine ſehr bedeutende Getreideeinfuhr Statt fand. Dieſe außerordentliche Verbeſſerung ſeiner Agrikultur verdankt Großbritannien hauptſächlich der Urbarmachung der vielen früher unbebaut gebliebenen Strecken. Ein ähnliches Reſultat ſtünde in andern Ländern und Gegenden aus einer zweckmäßigen Vertheilung und Bebauung der Gemeindegüter zu erwarten. Denn dieſe Gründe geben, wie z. B. die Bornheimer Heide, faſt überall nur erbärmliche Hutweiden, von denen das Vieh hungrig heimkehrt, nachdem es von Inſekten bis aufs Blut gepeinigt worden iſt.

*) S. Dr. J. G. Dingler polytechniſches Journal. Bd. LXIV. Heft 2. S. 160.

Ueber das Stappelrecht der in Frankfurt ankommenden Fuhrleute.

Zufolge der erſt neuerdings noch bekannt gemachten Beſtimmungen hochlöbl. Recheneiamtes ſollen im Allgemeinen die in Frankfurt ankommenden Fuhrleute nur nach der Reihe ihrer Ankunft auch wieder zur Ladung resp. zur Wiederabfahrt gelangen, wenn nicht nach den beſtehenden Modifikationen denſelben eine Begünſtigung zur fruheren Abfahrt zur Seite ſteht.

Der größere Theil der hieſigen Güterſchaffner iſt redlich bemüht, die obrigkeitlichen Beſtimmungen aufrecht zu erhalten, und rechtſchaffene Fuhrleute nicht zu gefährden. Allein mit Bedauern iſt wahrzunehmen, wie andere weniger bieder geſinnte Perſonen *) dem Syſtem der Gradheit und Redlichkeit, ſo wie ihren aufhabenden Pflichten durch allerlei Mittel, worunter auch dasjenige der Beſtechlichkeit, entgegen arbeiten, wodurch ſehr häufig die ſchon 10 — 12 Tagen auf dem Stappel liegenden Fuhrleute übergangen, und ſpäter angekommene Fuhrleute begünſtigt werden.

Es ereignen ſich wohl Fälle, daß hieſige Verſender ſich Fuhrleute eines beſondern Gaſthauſes wählen, wodurch freilich auch eine Begünſtigung der vorgedachten Art eintritt, allein dieſer letztere Fall dürfte wohl nicht zu vermeiden ſeyn, ſo lange den Gaſtwirthen, welche Fuhrleute beherbergen, das Recht zuſteht, auch ſelbſt Speditionsgeſchäfte zu treiben, weil in ſolchen Fällen keinem Verſender mit Recht verdacht werden kann, zur Sicherung ſeiner Spedition ſich ſolcher Fuhrleute zu ihren Verſendungen zu enthalten.

Wird es einmal ſichtbar, daß Perſonen, denen eine Geſchäftsführung anvertraut iſt, unredlich zu Werke gehen und Unfug im Geſchäftsſyſtem anrichten, ſo finden dergleichen böſe Beiſpiele gleich Nachahmung, und ſo geſchieht es, daß auch Fuhrleute ſich als Schaffner aufwerfen, und durch allerlei unerlaubte Mittel ſich von den Comptoirs unmittelbar ihre Ladung verſchaffen.

Soll daher das Stappelrecht im Intereſſe ſämmtlicher Betheiligten aufrecht erhalten werden, ſo erſcheint es dringend nothwendig, nicht zu beſeitigende Modifikationen, wie oben angeführt, ausgenommen die ſämmtlichen Güterſchaffner, zur ſtrengſten Befolgung der geſetzlichen Beſtimmungen anzuhalten, und die Uebertreter zur Verantwortung und gebührenden Beſtrafung zu ziehen, den Fuhrleuten aber, ſogenannte Bannfuhrleute ausgenommen, bei Verluſt ihres Ladungsrechtes oder mit 14tägiger Zurückſetzung, jedes unmittelbare Schaffnen und Zwiſchenhandlen nachdrücklichſt zu unterſagen.

*) Vgl. Jahrb. Bd. 7. S. 174. 255. 269. (Anm. d. Red.)

Der evangeliſche Miſſionsverein *)

hat am 24. März dahier in der deutſch = reformirten Kirche, welchen das verehrliche Presbyterium hierzu einzuräumen die Gefälligkeit hatte, ſeine diesjährige Generalverſammlung gehalten.

Die Feier begann mit einem Wechſelgeſang, zu deſſen erhebender Wirkung ein aus Schülern der Allerheiligenſchule gebildeter Chor, unter Leitung ſeiner verdienſtvollen Lehrer, weſentlich beitrug.

Herr Konſiſtorialrath Pfarrer Zimmer ſprach das Eröffnungsgebet. Auf dieſes folgte der durch Herrn J. Juſtus Finger abgefaßte Bericht, welchen, wegen Unpäßlichkeit des Verfaſſers, Herr Doktor und Candidat Glöckler vorzutragen die Gefälligkeit hatte.

In dieſem Berichte wird unter andern geſagt:

Wenn wir uns heute gemeinſchaftlich an heiliger Stätte verſammeln, um abermals die Feier eines Miſſionsfeſtes zu begehen, ſo ſind es Empfindungen der Freude und des Dankes, von denen wir uns durchdrungen fühlen, und welchen wir Worte zu leihen verſuchen. So wie die Kirche Chriſti in dieſen feſtlichen Tagen den Sieg ihres göttlichen Stifters über Tod und Grab feiert, eben ſo feiern die chriſtlichen Miſſionsvereine die Triumphe, welche die Lehre des Auferſtandenen vom Aufgang bis zum Niedergang über jeden Widerſtand des Aberglaubens und Unglaubens erringt. Mächtig und augenſcheinlich ſind die Erfolge des Miſſionswerks und der innigſt damit verbundenen Bibelverbreitung; und die Geſellſchaften und Vereine, die ſich zur Förderung dieſer heiligen Angelegenheiten die Hände bieten, dürfen nicht mehr mit Schüchternheit auf den Ausgang ihrer Unternehmungen hinblicken, oder ſich deſſelben nur in ſtiller Verborgenheit erfreuen. Die ehrenvollſten öffentlichen Anerkennungen würdigen ihre Beſtrebungen und halten ſie für die Anfeindungen und Verunglimpfungen, die ihnen ſo oft feindlich in den Weg treten, ſchadlos.

Nicht blos eine weltgeſchichtliche Bedeutung hat das Miſſionswerk erlangt, auch eine kirchliche Angelegenheit iſt es geworden, und wird ſich immer mehr dazu ausbilden. Die evangeliſche Kirche wird es täglich mehr anerkennen, daß die Verbreitung des göttlichen Wortes in der Heidenwelt eben ſo ſehr zu ihren wichtigſten Aufgaben gehört, als deſſen Verkündigung in der Nähe, und ſie wird dieſe Aufgabe löſen. Die ſchönſten Anzeichen berechtigen zu dieſer Erwartung. England und Nordamerika gehen mit leuchtenden Beiſpielen voran. Schweden, Norwegen und Dännemark, Holland, Rußland, Frankreich und die Schweiz haben ihre Miſſionsvereine, und über die proteſtantiſchen Länder Deutſchlands breiten ſich dieſe Vereine in ſolcher Menge aus, daß ſie bald ſchwer zu zählen ſeyn werden. Den, außer den Anſtalten der ehrwürdigen Brüdergemeinde, beſtehenden und blühenden Miſſionsſchulen in Baſel, Barmen und Berlin ſoll ſich nun auch noch eine in Dresden anreihen, und im nördlichen Deutſchland haben ſich die Vereine von Hamburg, Bremen, Stade und mehreren andern Städten zu einer norddeutſchen Miſſionsgeſellſchaft verbunden, die zwar keine eigne Miſſionsſchule errichten, ſondern ihre Miſſionare bereits beſtehenden Inſtituten zur Ausbildung anvertrauen, alsdann aber dieſelben ſelbſtſtändig in die Heidenwelt ausſenden will.

(Fortſetzung folgt.)

*) Vgl. Jahrb. Bd. 6. S. 281. 288.

Die Thierquälerei

iſt in dieſen Blättern ſchon mehrmals tadelnd beſprochen worden, und es haben ſich ſchon oft ernſte, gewichtige Stimmen gegen dieſen Unfug vernehmen laſſen, die ganz im chriſtlichen Sinne das bekannte humane Sprichwort: „du ſollſt dem Ochſen, der da driſcht, das Maul nicht verbinden“ eifrig und lebendig vertheidigt haben. Es ſind aber nicht Ochſen allein, die da gequält und mißhandelt werden, ſondern auch Kühe, Pferde, Hunde und andere thieriſche Aſſocié's der menſchlichen Geſellſchaft. Daß dieſe Stimmen bei unſeren hohen Behörden Anklang gefunden, beweiſet zwar das jüngſte Polizeigeſetz vom 15. Dez. 1835, worin ausdrücklich die Thierquälerei unter dem Sündenregiſter polizeilicher Vergehen aufgeführt iſt. Ja es beweiſen überhaupt auch ſchon unſere älteren Verordnungen, daß unſerer Geſetzgebung die Humanität gegen das Vieh nie fremd geweſen iſt. Wir hatten nämlich ſogar ein Taubenamt, wir haben ſcharfe Verordnungen gegen die Verletzung der Hegezeit von Haſen, Schnepfen und Rebhühnern; wir haben ſogar Beſtimmungen für den Nahrungsſchutz der Nachtigallen, gleich dem der Muſikanten, vermöge deren Nachtigallenſchänder, als da ſind Elſtern, Katzen und Vogelhändler eingefangen und nach Befund nachdrücklich beſtraft werden ſollen. Wir haben rühmliche Beiſpiele, daß zarte Nachtigallen, welche durch die Hand und Liſt eines Frevlers ihrer Freiheit beraubt wurden, von Polizeiwegen wieder in integrum reſtituirt wurden, während der Frevler zur Strafe ſeine Freiheit im Kerker einbüßte; aber wir haben, wie aus den Jahrbüchern Bd. 9. S. 44 zu erſehen iſt, nur zwei Beiſpiele, daß ſonſtige Thierquälerei in neuerer Zeit beſtraft worden wäre, obgleich täglich in allen Stadtquartieren dieſſeits und jenſeits des Mains, ſo wie auf den, nunmehr unſerer Stadtpolizei einkorporirten Ortſchaften die crüanteſten Fälle dieſer Art vor Augen treten.

An der Fürſorge und Wachſamkeit der Polizeibehörde kann dies wohl nicht liegen, denn ſie iſt erprobt; das Uebel muß alſo wohl wo anderſt wurzeln, und wir glauben nicht zu irren, wenn wir deſſen Grund in dem Mangel einer vollſtändigen Geſetzgebung finden. Geſetze haben wir freilich ſchon viele, und Geſetze vielerlei Art gemacht, und noch viele mehr Geſetze jeglicher Art und Beziehung projektirt und diskutirt, ohne daß ſie zur Reife gelangten. Dies iſt nicht zu verwundern. Ein kleiner Staat, deſſen jetzige politiſche Geſtaltung erſt zwei Jahrzehnten alt iſt, ſich mithin noch in der kindlichen Jugend eines Elephanten bewegt, muß die Geſetzgebung, wie das Kind das Laufen, erlernen, und

wir ſind billig, wenn wir bis zur Reife noch ein halbes Jahrhundert in Ausſicht nehmen. Allein zur Geſetzgebung mindern Belangs — wir haben ja auch für die Juſtizpflege mindern Belangs Fürſorge getragen — bedarf es weder einer ſo langwierigen Zeit, noch einer ſo nachhaltigen Erfahrung.

Wir ſind der Meinung, daß ſich der geſunde Menſchenverſtand auch bei einer mangelhaften Geſetzgebung immer noch zurecht zu finden und ſo ziemlich zu helfen weiß. Mit dem lieben Vieh iſt's aber anders, es leidet Noth und wird gequält, ſelbſt bei der beſten Geſetzgebung, wenn ſie entweder die Augen zudrückt oder flanirt, darum dürfte es nicht ein überflüſſiges Wort ſeyn, wenn wir die ſchwere Geſetzgebung für Menſchen der Zeit, die leichtere für das Vieh, den Menſchen, insbeſondere unſeren Mitbürgern vertrauensvoll anempfehlen. Haben es Deputirte deutſcher Ständeverſammlungen nicht unter ihrer Würde gefunden, als Beſtialitäts-Apoſtel im ſchöneren Sinne des Worts nach Lorbeern zu ringen; haben es die Vertreter des freieſten Volks der Welt *) nicht unter ihrer Würde gehalten, dieſe Lorbeern wirklich zu pflücken, ſo werden es auch die freien Bürger einer der vier freien Städte Deutſchlands nicht unter ihrer Würde halten, dieſem rühmlichen Beiſpiele nachzueifern, und ſich auch in dieſem Zweige der Geſetzgebung ein rühmliches Denkmal zu ſetzen. Es bedarf nur des guten Willens, der gewiß nicht fehlt; es bedarf nur der *Nachahmung* guter Beiſpiele, mit der wir vertraut ſind; wie die Verhandlungen der Medicinalordnung, die Militärgeſetze, die Zollgeſetzgebung, die politiſch-kriminelle Inquiſitionsprozedur u. dgl. m. beweiſen, und wir werden ſchnell zu einem erfreulichen Ziele gelangen. Nicht als ein unabänderliches Modell, ſondern nur als ein unmaßgebliches Hinweiſen ſchließen wir dieſe Betrachtungen durch Anfügung der neueſten engliſchen Parlamentsakte *), welche nachfolgenden Inhalts iſt:

„Da es nützlich iſt, die grauſame und unnatürliche Behandlung von Pferden, Stuten, Wallachen, Eſeln, Kühen, Rindern, Stieren, Ochſen, Schafen und anderem zahmem Vieh zu verhüten, ſo geruhen Ew. Majeſtät, die in gegenwärtiger Parlamentsſitzung vom Ober- und Unterhauſe über dieſen Betreff gepflogene Berathung dahin zu beſtätigen, daß, wenn Einer oder Mehrere zuſammen, ein oder mehrere Pferde, Stuten, Wallache, Mauleſel, Eſel, Ochſen, Kühe, Rinder, Stiere, Schafe oder anderes zahmes Vieh muthwilliger oder grauſamer Weiſe ſchlagen, mißbrauchen oder mißhandeln würden, und deswegen bei irgend einem Friedensrichter oder einer andern Obrigkeit, innerhalb deren Gerichtsbarkeit das Faktum begangen worden iſt, eidlich Klage geführt werden würde, ein ſolcher Friedensrichter oder eine ſolche Obrigkeit berechtigt ſeyn ſoll, den oder die Beklagten entweder vor ſich oder nach Gutdunken vor irgend einen anderen Friedensrichter oder Magiſtrat der Grafſchaft, der Stadt oder des Ortes, innerhalb welchen Letzterer die Gerichtsbarkeit ausübt, vorfordern zu laſſen, welcher Friedensrichter oder Magiſtrat alsdann jeden in Betreff einer ſolchen Mißhandlung erſcheinenden Zeugen eidlich verhören ſoll, (zu welcher Beeidigung der Zeugen der beſagte Friedensrichter oder Magiſtrat hiermit ermächtigt und angehalten wird) und wenn der oder die Beklagten, es ſey nun durch eignes Geſtändniß, oder durch ebengeſagtes Zeugenverhör ſollen überwieſen ſeyn, ſo ſoll der oder die ſo Ueberwieſenen Seiner Majeſtät, Höchſtderen Erben oder Nachfolgern eine Strafe bezahlen, welche nicht über Funf Pfund noch unter Zehn Schillingen ſeyn ſoll; wird aber der oder die ſo Ueberwieſenen die beſagte Strafe zu zahlen weigern, oder zahlungsunfähig ſeyn, ſo ſoll Jeder der Mißhandler kraft eines von einem oder mehreren Friedensrichtern oder Magiſtrat ſchriftlich erlaſſenen und beſiegelten Befehls, innerhalb deren Gerichtsbarkeit der Mißhandler wird überwieſen worden ſeyn, dem Zuchthauſe oder einem dergleichen Gefängniß, welches ſich innerhalb der Gerichtsbarkeit, wo die Mißhandlung begangen worden iſt, befindet, übergeben und dort ohne Bürgſchaft, auf irgend eine Zeit, jedoch nicht länger als drei Monate, eingeſperrt bleiben.

II. Vorbehaltlich vorbeſagter allerhöchſter Beſtätigung bleibt es hiermit unabänderlich verordnet, daß Niemand, wer es auch ſeyn mag, wegen Uebertretung dieſes Aktes irgend eine Strafe erleiden kann, wenn nicht wegen dieſer Verletzung innerhalb den erſten zehn Tagen nach der Mißhandlung Klage vor Gericht geführt worden iſt, und daß, wenn irgend Jemand in Folge dieſes Aktes und der Verletzung deſſelben wegen Nichtzahlung der durch denſelben auferlegten Geldbuße, Gefängnißſtrafe erleiden ſoll, ein ſolcher Beklagte keine Strafe, wie ſie auch heißen möge, zu erleiden verbunden iſt.

III. Ebenſo ſey es mit vorheriger Beſtätigung hiermit verordnet, daß kein durch oder vor einen oder einem Friedensrichter oder anderen Magiſtrate kraft dieſes Aktes zu erlaſſender Befehl oder Prozedur wegen Mangel der Form annullirt oder vernichtet werden kann, und daß der Befehl eines ſolchen Friedensrichters oder anderen Magiſtrats entſcheidend ſeyn ſoll; und ferner, daß keine Prozedur irgend Eines dieſer Richter oder anderen Magiſtrats, zufolge dieſes Aktes durch das Certiorari (gewiſſer machen) oder durch irgend etwas Anderes verändert werden kann.

IV. Und zur leichteren und ſchnelleren Ueberführnng der Uebertreter dieſes Aktes möge ferner beſtätigt werden, daß alle und jede Friedensrichter oder andere Magiſtrate, vor welchen Einer oder Mehrere der Verletzung dieſes Aktes überführt ſeyn werden, gehalten und be-

*) Als Beiſpiel, wie ſtreng die Gerichte der freien Engländer die Thierquälerei beſtrafen, möchte die Bemerkung genügen, daß zufolge der Times vom 6. März d. J. ein Kerl, der ein Pferd vergiftet, zu lebenslänglicher Deportation, und ein anderer, der ein Lamm barbariſch behandelt hatte, zu drei Monat Zuchthausſtrafe bei harter Arbeit verurtheilt worden iſt. (Anm. d. Einſ.)

**) Dieſe Akte iſt überſchrieben: „Im dritten Jahr der Regierung Georgs IV. Kap. LXVII. Akt zur Verhütung der grauſamen und unnatürlichen Behandlung von zahmem Vieh. Den 22. Juli 1822.“ (Anm. d. Einſ.)

rechtigt ſeyn ſollen, die Ueberführung in folgender oder in irgend einer anderen, der That des ſich ereignenden Falls entſprechenden Wortform zu verfaſſen; (nämlich):

„Kund und zu wiſſen ſey hiermit, daß auf den . . . Tag des . . . im Jahre unſeres Heilands . . . A. B. vor mir, Einem Sr. Majeſtät's Friedensrichter der . . . oder Bürgermeiſter oder Magiſtrat von . . . (wie es der Fall geben wird) entweder durch eignes Geſtängniß oder auf Eid Eines oder mehrerer glaubhaften Zeugen (wie es der Fall mit ſich bring:) kraft eines im dritten Jahre der Regierung Sr. Majeſtät des Königs Georg IV. erlaſſenen Beſchluſſes, genannt: „„Akt zur Verhütung der grauſamen und unnatürlichen Behandlung von zahmem Vieh““ (mit Angabe der Mißhandlung, der Zeit und des Ortes, wann und wo dieſelbe begangen wurde, wie es der Fall mit ſich bringt) überführt worden iſt.

„So geſchehen unter meiner eigenhändigen Unterſchrift und Beſiegelung, Tag und Jahr wie oben.“

V. Möge ferner beſtätigt werden, daß, wenn bei Vorbringung einer Klage, wie die Obige, der Friedensrichter oder ein anderer Magiſtrat, vor welchen ſolche gebracht wird, der Meinung iſt, daß dieſe Klage eine nichtswürdige oder muthwillige wäre, dann ſoll in jedem ſolcher Fälle ein dergleichen Friedensrichter oder ein anderer Magiſtrat berechtigt ſeyn, zu verordnen, zuzuerkennen und anzuweiſen, das der- oder diejenigen, die eine ſolche Klage geführt haben, dem Beklagten eine Geldſumme, die jedoch nicht über zwanzig Schillinge ſteigen darf, als Vergütung der Mühe und Ausgaben, welche demſelben aus einer dergleichen Klage zugeſchoben worden ſind, bezahlen; eine ſolche Verordnung oder Verurtheilung iſt zwiſchen den beſagten Theilen entſcheidend und die darin verordnete oder zuerkannte Summe muß auf die Weiſe bezahlt und erlegt werden, wie ſolche von denjenigen zu bezahlen und zu erlegen iſt, die, wie oben erwähnt, wirklich der Mißhandlung überführt worden ſind.

VI. Möge es endlich durch obbeſagte Allerhöchſte Gewalt beſtätigt werden, daß wenn irgend eine Klage oder Rechtshandel gegen irgend eine oder mehrere Perſonen wegen Etwas, das in Folge dieſes Aktes geſchehen iſt, vor Gericht gebracht oder eingeleitet werden wird, ſolches binnen den erſten ſechs Römermonaten, welche der urſprünglichen Klage oder Handlung folgen, und nicht ſpäter geſchehen ſoll, und ſoll ſolches in der Grafſchaft, dem Orte oder der Stadt, wo die Mißhandlung wird Statt gefunden haben, und nicht anderswo, vorgebracht, anhängig gemacht und gerichtlich unterſucht werden, und der Beklagte oder die Beklagten in einem ſolchen Rechtshandel können die Sache bis zum Endurtheil verfolgen und dieſen Akt und die beſonderen Urſachen als Zeugniß bei jeder gerichtlichen Unterſuchung oder Unterſuchungen produziren, um darzuthun, daß ſolches in Folge und kraft dieſes Aktes geſchehen iſt; und wenn ſolches befunden wird, ſich ſo zu verhalten, oder wenn irgend eine Klage oder Rechtshandel innerhalb der oben beſtimmten Zeit nicht erhoben oder in einer andern Grafſchaft, Stadt oder Ort, als wo die Mißhandlung Statt gehabt hat, vorgebracht oder erhoben ſeyn ſollte, dann ſollen die Geſchwornen zu Gunſten des Beklagten oder der Beklagten ſprechen; oder wenn der Kläger oder die Kläger ihre Rechtsſache verlaſſen oder von ihrer Klage oder ihren Klagen abſtehen, oder wenn in derſelben zu Gunſten des Beklagten oder der Beklagten entſchieden worden iſt, dann und in jedem der obenbeſagten Fälle, ſoll ein ſolcher Beklagte oder ſolche Beklagte das Dreifache der Koſten erſetzt erhalten und ihnen zur Erlangung derſelben jedes Rechtsmittel werden, welches dem oder den Beklagten wegen Koſten in allen anderen Fällen geſetzlich offen ſteht.“

Bürgeraufnahmen im Jahr 1837.

Am 12. Mai:

112) Herr Vinz. Joh. Buzzi, aus Leyden, den 6. Juni 1808 geb., kath., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 7. März, als Handelsmann. D. 202 wohnhaft.

113) Herr Joh. Friedr. Rörich, den 23. Dezember 1813 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 27. April, als Steindeckermeiſter. B. 104 wohnhaft.

114) Herr Konr. Dan. Guſt. Kling, den 10. Juli 1803 geb., hieſiger Bürgersſohn, reform., als Handelsmann. In Mancheſter wohnhaft.

Aufnahmen in das israelitiſche Bürgerrecht.

Am 28. April:

38) Herr Gumpertz Dann, den 25. Februar 1809 geb., hieſiger israel. Bürgersſohn, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 16. März, als Handelsmann. G. 81 wohnhaft.

Am 1. Mai:

39) Herr Löb Colmann Stiebel, den 6. Juni 1804 geb., hieſiger israel. Bürgersſohn, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 12. Januar, als Handelsmann. A. 35 wohnhaft.

Am 5. Mai:

40) Herr Emanuel Sichel, den 22. Juni 1806 geb., hieſiger israel. Bürgersſohn, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 16. März, als Handelsmann. A. XCIX wohnhaft.

Am 8. Mai:

41) Herr Nathan Maas, den 7. Juni 1802 geb., hieſiger israel. Bürgersſohn, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 16. März, als Handelsmann.

☞ Von den Frankfurter Jahrbüchern werden in Zwiſchenräumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer 1/2 bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hieſige Beſtellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Poſtämtern und Buchhandlungen. Aufſätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einſender, wenn ſie es wünſchen, ſtreng verſchwiegen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. G. A. Rapp — Drucker und Verleger: H. L. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Frankfurter Jahrbücher.

No. 34. Dienſtag den 30. Mai 1837. **Bd. 9.**

Inhalt: Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt. — Bericht von den Verhandlungen der geſetzgebenden Verſammlung (nämlich: Verſchiedene nachträgliche Bewilligungen pro 1837. Kapitalabzahlung. Reduktion der Zinſen der ſtädtiſchen Schulden. Militärgeſetze. Verlegung der Faßaiche). — Der evangeliſche Miſſionsverein. — Schulweſen. — Münzweſen. — Ständige Bürgerrepräſentation. — Dienſtanſtellungen. — Stadtwehrangelegenheiten. — Beſetzung mehrerer Conventualinnenſtellen. — Todesfall. — Gelegenheit den Hals zu brechen. — Lebensanſichten. — Bürgeraufnahmen.

Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 28. Mai 1739 wird der kaiſerl. Rath, Joh. Chriſtian Rhoſt Edler Herr von Eyßenhart, zum Mitgliede, und den 14. September 1742 zum Senior des Bürgerkollegs erwählt. Derſelbe ſtarb den 21. Februar 1777.

Den 29. Mai 1320 beſtätigt König Ludwig den Frankfurter Bürgern alle Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten, die ihnen ſeine Vorfahren verliehen haben.

Den 30. Mai 1259 verleiht Pabſt Alexander IV. allen denen, welche die Kirche der Dominikaner zu Frankfurt jährlich an gewiſſen Feſttagen beſuchen, einen Ablaß von hundert Tagen.

Den 31. Mai 1336 ertheilt Kaiſer Ludwig V. den Burgern gemeinlich zu Frankfurt das Privileg, daß ſie das Gericht Bornheimer Berg von Ulrich, Herrn von Hanau, dem es vom Kaiſer verſetzt worden, einlöſen mögen.

Den 1. Juni 1778 wird Herr Gerhard Hebenſtreit, geb. den 15. Auguſt 1729, zum Senatsmitgliede erwählt. Mit ihm in der Kugelung waren die Herren Karl Heinr. v. Holzhauſen und Heinr. Dominikus v. Heyden, und das damalige Conclave der Wähler beſtand aus den Herren Schöff v. Fleiſchbein, Schöff v. Lersner, Schöff v. Bauer, Senator v. Lilienſtern, Sen. Dr. Ettling, Sen. Wonn, G. Neeff des Raths, Hunger des Raths, Rau des Raths. Er reſignirte den 19. November 1789 und ſtarb den 9. Dezember 1798.

Den 2. Juni 1746 werden zu Mitgliedern des Bürgerkollegs erwählt die Herren Joh. Dan. Städel, geſt. den 23. Jan. 1777, Georg Wolfgang Fiſcher, geſt. den 23. Januar 1762, Gottlieb Käufflin, geſt. den 4. März 1764, Joh. Chriſtian Weisheippel, den 14. Mai 1748 in's 9r Kolleg berufen.

Bericht von den Verhandlungen der geſetzgebenden Verſammlung.

XXVI. (oder 18te auſſerordentliche) Sitzung.

Samſtag den 27. Mai 1837. Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart ſämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder mit Ausnahme der Herren Brofft-Schury, A. Gontard, beide entſchuldigt und erſetzt durch die Herren Schunk-Harnier und J. G. Mappes, ferner der Herren M. May und M. Borgnis, beide ebenfalls entſchuldigt, ſodann der Herren Beil des Raths, Clarus des Raths, Dr. Cretzſchmar, Sen. Dr. Gwinner, Sen. de Neufville.

§. 123. Auf der Tagesordnung war:

1) Kommiſſionsbericht vom 6. Mai d. J.: verſchiedene nachträgliche Bewilligungen pro 1837 betr.;
2) Vortrag des Senats vom 18. Mai d. J.: Kapitalabzahlung betr.;
3) Kommiſſionsbericht vom 13. Mai d. J.: Reduktion der Zinſen der ſtädtiſchen Schulden betr.;
4) Rückäußerung des Senats vom 18. Mai d. J.: Militärgeſetze betr.;
5) Vortrag des Senats vom 11. Mai d. J.: Verlegung der Faßaiche betr.

Zur Erledigung der unter Nr. 2, 4 und 5 bemeldeten Gegenſtände war die geſetzgebende Verſammlung durch Senatsbeſchluß vom 11. und 18. und Einladungsſchreiben des wohlregierenden älteren Herrn Bürgermeiſters Schöffen v. Guaita vom 23. Mai d. J. in Gemäßheit Art. 14. der Konſtitutions-Ergänzungsakte außerordentlicher Weiſe zuſammen berufen worden.

§. 124. Herr Senator Dr. Souchay, als von der Kommiſſion erwählter Referent, verlieſt deren Bericht vom 6. d. M.:

verſchiedene nachträgliche Bewilligungen pro 1837 betr.,

lautend, wie folgt:

„In vier beſonderen Vorträgen, welche an die Kommiſſion verwieſen worden ſind, hat hoher Senat darauf angetragen *):

1) zur Reparatur der hölzernen Brücke über den Winterhalt die Summe von 450 fl. auf den Status exigentiae des Bauamts pro 1837 nachträglich zu verwilligen;
2) zur Errichtung der nöthigen Repoſitorien und Schrankthüren in der Stadtbibliothek die Summe von

---

*) S. oben S. 161 u. 162.

fl. 596. 48 kr. auf den Status exigentiae pro 1837 nachträglich zu bewilligen;

3) dem Kriegszeugamt zur Berichtigung der von der freiwilligen Kavallerie pro 1834 bis 1836 nicht bezogenen Vergütung für einen Exercierplatz 150 fl. auf deſſen Exigenz-Status pro 1837 nachträglich zu bewilligen;

4) den Gehalt des Römer-Tagwächters um 30 kr. per Tag, alſo auf 1 fl. per Tag, demnach auch den Status exigentiae des Recheneiamts pro 1837 um fl. 182. 30 kr. zu erhöhen.

Wir finden dieſe ſämmtlichen Anträge, mit welchen auch löbliche ſtändige Bürgerrepräſentation ſich einverſtanden erklärt hat, zum Theil auf die Nothwendigkeit, zum Theil auf die Billigkeit begründet, und in den darüber anher gelangten Vorträgen gerechtfertigt, tragen ſonach darauf an:

daß dieſe hochanſehnliche Verſammlung denſelben ihre Zuſtimmung gleichfalls ertheilen wolle.

Sodann hat hoher Senat

5) darauf angetragen, dem Rechenei- und Rentenamt nachträglich auf deſſen Status exigentiae pro 1836 für den quiescirten bürgerlichen Gegenſchreiber Joh. Peter Friedrich als Zulage ſeines früheren feſten Gehalts von 700 fl. die Summe von 150 fl. zu bewilligen, und dadurch deſſen Penſion auf 850 fl. zu ſtellen.

Wir ſind aus den in dem Vortrag angeführten Gründen damit einverſtanden, daß die Penſion des genannten quiescirten Gegenſchreibers ſowohl für das abgelaufene Jahr 1836, als für dieſes und die folgenden Jahre auf 850 fl. geſtellt werde. Da jedoch in dem aufgeſtellten Status exigentiae pro 1837 auf dem Etat der quiescirten Lokaldiener bemerkt iſt:

„für Remiſen war früher veranſchlagt und verwilligt $^1/_{64}$ von der die Summe von 25,500 fl. überſteigenden Zolleinnahme 340 fl.,“

und dieſe 340 fl. neben der Penſion des genannten Friedrich von 700 fl. ausgeworfen, ſonach zuſammen für denſelben 1040 fl. vorgeſehen ſind, ſo bedarf es einer beſonderen Bewilligung nicht mehr, vielmehr können die demſelben für das abgelaufene und für dieſes Jahr annoch neben ſeiner Penſion von 700 fl. jährlich zu zahlenden 150 fl. aus der bereits für Penſionen der quiescirten Lokaldiener pro 1837 bewilligten Summe bezahlt werden. Wir tragen ſonach darauf an:

hochanſehnliche geſetzgebende Verſammlung wolle ihre Zuſtimmung dazu ertheilen, daß die Penſion des quiescirten bürgerlichen Gegenſchreibers Johann Peter Friedrich auf 850 fl. jährlich geſtellt, und demſelben nachträglich für 1836 150 fl. aus den für quiescirte Lokaldiener pro 1837 bewilligten Geldern gezahlt werden.

Die Kommiſſion: Souchay, de Neufville, J. H. Hoffmann, v. Ellrodt, Dr. Ohlenſchlager, Ph. Paſſavant, Ziegler-de Bary.“

Nach Verleſung dieſes Berichtes trat die Verſammlung ohne Umfrage den Anträgen der Kommiſſion genehmigend bei.

§. 125. Der Herr Präſident verlieſt hierauf den Senatsvortrag vom 18. Mai d. J.:

Kapitalabzahlung betr.,

nachſtehenden Inhalts:

„Nach Vorſchrift des §. 3. des Geſetzes vom 11. April 1822 (Geſetz- und Statutenſamml. Bd. 3. S. 91) ſoll jährlich eine Verlooſung der zurückzuzahlenden Obligationen Statt finden *). Demzufolge trägt die Einkommenſteuerkommiſſion auf Ablage eines Betrags von hunderttauſend Gulden von den Obligationen des Anlehens vom 1. Mai 1822 an.

Nachdem ſich die Central-Finanzkommiſſion ſo wie auch die ſtändige Bürgerrepräſentation hiermit einverſtanden erklärt hat, trägt der Senat bei der geſetzgebenden Verſammlung darauf an:

daß eine Kapitalablage von 100,000 fl. von dem Anlehen vom 1. Mai 1822 mittelſt Verlooſung vorgenommen, und der Zahlungstermin der gezogenen Obligationen wieder auf den 1. Juli d. J. beſtimmt werde.“

und die Verſammlung ertheilte ebenfalls ohne Umfrage:

der beantragten Kapitalablage von 100,000 fl. ihre Genehmigung.

---

§. 126. Herr Senator Dr. Souchay, als von der Kommiſſion erwählter Referent, verlieſt nunmehr nochmals den Senatsvortrag vom 21. März d. J. und das Protokoll der ſtändigen Bürgerrepräſentation vom 28. Februar d. J. **), ſodann den Kommiſſionsbericht vom 13. Mai d. J.:

die Reduktion der Zinſen der ſtädtiſchen Schulden betr.,

lautend, wie folgt:

„Da in dem Senatsvortrage vom 21. März d. J. die Anſicht vorzuherrſchen ſcheint, als ob nach Lage der Sachen auf eine weitere Zinsreduktion der hieſigen ſtädtiſchen Schuld, als auf 3 ½ %, gar nicht zurückgekommen werden könne, ſo hält es die Kommiſſion, vordem ſie auf die Sache ſelbſt eingeht, für nöthig, dieſe Vorfrage zu beleuchten.

Es hat bisher über die Reduktion jener Zinſen der größte Wechſel und die größte Verſchiedenheit der Anſichten ***) obgewaltet. Hoher Senat hat am 14. Februar 1835 auf eine Reduktion auf 3% bei dieſer hochanſehnlichen Verſammlung angetragen. Ferner hat hoher Senat im Mai 1835 bei löbl. ſtändigen Bürgerrepräſentation den Antrag einer Konverſion der beſtehenden, zu 4% verzinslichen Obligationen, zum Theil in Lotterieloose, zum Theil in 3%ige Obligationen, geſtellt. Später aber, nämlich am 21. Juli 1835 und am 13. Sept. 1836 hat hoher Senat wiederum bei dieſer hoch-

*) Vgl. Jahrb. Bd. 7. S. 145.

**) Beide Aktenſtücke ſind bereits in dieſen Blättern oben S. 162—164 mitgetheilt worden.

***) S. oben S. 91 u. 96.

anſehnlichen Verſammlung auf eine Reduktion der Zinſen von 4% auf 3½% angetragen.

Dieſe hochanſehnliche Verſammlung dagegen hat ſich am 28. Februar 1835 gegen eine Reduktion von 4% auf 3% dem Princip nach ausgeſprochen. Weil aber dieſe Faſſung des Beſchluſſes weiter als ihre Abſicht ging, welche hauptſächlich nur gegen die vorgeſchlagene Reduktionsweiſe gerichtet war, ſo wurde, nach weiterer Diskuſſion, am 4. März 1835 nicht dieſer, ſondern ein anderer Beſchluß dahin lautend:

„Man könne dem anher gelangten Antrag nicht beitreten, ſondern ſehe anderweiten Vorſchlägen und Anträgen wegen Erſparniſſen durch Herabſetzung des Zinsfußes der Staatsſchuld (ganz allgemein) entgegen,“ hohem Senate mitgetheilt. Dieſer letztere Beſchluß alſo war, den übrigen Staatsbehörden gegenüber, allein als offizieller Beſchluß der Verſammlung zu betrachten.

Am 30. Sept. 1835 hat ſich die geſetzgebende Verſammlung für die Konverſion der beſtehenden, zu 4% verzinslichen Obligationen zum Theil in Lotterieloose, zum Theil in 3%ige Obligationen ausgeſprochen, inſofern hierdurch eine Mehrerſparniß von 20,000 fl. erreicht würde.

Am 29. Oktober 1836 endlich hat ſich dieſelbe mit einer Majorität von drei Stimmen wiederum für eine Reduktion auf 3½% ausgeſprochen.

Wenn man dieſe Thatſachen gegeneinander hält, ſo tritt wohl von ſelbſt hervor, was aus den ſtattgefundenen Diskuſſionen Jedermann erinnerlich iſt, daß nämlich dieſer Wechſel der Beſchlüſſe nicht aus einem Schwanken der Anſicht darüber hervorgegangen iſt, ob es beſſer ſey, dem Staate das Einfache, oder das Doppelte zu erſparen, als vielmehr aus den verſchiedenen Anſichten über die Art und Weiſe der vorgeſchlagenen Zinſenreduktion, indem bald die Ungewißheit ihres Gelingens und die ſpezielle Verpfändung des Stadtvermögens, bald die damit in Verbindung geſetzten Lotterieloose, bald die in Vorſchlag gebrachten unverzinslichen Recheneiſcheine in dieſer oder jener Staatsbehörde gegen die vorgeſchlagene Reduktion auf 3% entſchieden.

Sicher iſt, daß hoher Senat weder am 21. Juli 1835 noch am 13. September 1836 auf eine Bewilligung von Koſten zum Behuf einer Reduktion auf 3½% angetragen, und daß dieſe hochanſehnliche Verſammlung ſolche Koſten in ihrem Beſchluß vom 29. Oktober 1836 auch nicht bewilligt hat, was um ſo erklärlicher iſt, als von manchen Seiten her die Anſicht ausgeſprochen wurde, daß hierbei ſolche Koſten gar nicht entſtehen würden. Löbliche ſtändige Bürgerrepräſentation hat dieſe nachträglich zu jenem Behuf von hohem Senat beantragten Koſten nicht verwilligt, weil ſie lieber ein noch größeres und doppeltes Zinſenerſparniß herbeizuführen wünſcht, und es fragt ſich nunmehr, wozu ſich in dieſer Beziehung dieſe hochanſehnliche Verſammlung beſtimmt, wobei es kaum der Bemerkung bedarf, daß ſolche bei einem ihr neuerdings durch Senatsvortrag zur Entſcheidung überwieſenen Gegenſtand verfaſſungsmäßig auf keine Weiſe an den Beſchluß der Verſammlung des vorigen Jahres gebunden iſt. Vielmehr kann und darf ſie, abgeſehen von der in Antrag gebrachten Koſtenverwilligung, beſchließen, was ihr recht und gut dünkt. Die geſetzgebende Gewalt kann niemals auf eine durch die Zeitumſtände herbeigeführte Veränderung ihres Willens zum voraus verzichten, und die Verſammlung des vorigen Jahres konnte und wollte die Wirkſamkeit der nach ihr folgenden Verſammlungen nicht durch unwiderrufliche Geſetze binden.

Nach dieſen Vorbemerkungen gehen wir zur Sache über, wobei wir von einer genaueren Erörterung mancher allgemeinen Fragen, die ſich in den Vorakten hinreichend durchgeſprochen finden, abſehen, und zwar

1) von dem Einfluß einer Zinſenreduktion der ſtädtiſchen Obligationen auf den Zinsfuß anderer Staatspapiere. Denn wir können in dieſer Beziehung lediglich darauf verweiſen, daß Frankfurt anderen Staaten mit dieſer Maßregel nicht vorausgehn, ſondern lediglich nachfolgen wird, wie z. B. die erſt kürzlich ſtattgefundene Zinſenreduktion von 2,000,000 fl. naſſauiſcher Obligationen auf 3% beweiſt. Es handelt ſich alſo gar nicht mehr davon, ob das Beiſpiel einer Zinsreduktion dahier auch andere Staaten anſtecken wird, ſondern ob man dahier ein beſonderes Glück darin finden will, hieſigen und fremden Kreditoren mehr Zinſen zu bezahlen, als man nöthig hat. Ebenſo

2) erörtern wir nicht den behaupteten, angeblich verderblichen Einfluß einer Zinſenreduktion der ſtädtiſchen Obligationen auf den Zinsfuß der Hypotheken, Wechſel und Privat-Schuldverſchreibungen überhaupt. Wir geben zu, daß im Allgemeinen dieſelben Urſachen, welche einer Herabſetzung der Zinſen der Staatsſchuld günſtig ſind, auch in dem Privatverkehr ähnliche Wirkung äußern; allein wir leugnen, daß durch die Reduktion der Zinſen der Staatsſchuld an und für ſich auch die Zinſen der Hypotheken, Wechſel u. ſ. w. heruntergehen müſſen. Was z. B. den Diskonto betrifft, ſo hängt ſolcher bekanntlich nur von dem wechſelnden Ueberfluß oder Mangel an baaren Geldmitteln unter dem Handelsſtande ab, und man könnte eben ſo wohl momentan 8% und mehr Diskonto fordern, wenn die Staatspapiere nur zu 3% verzinſt würden, als man umgekehrt auch ſchon 2½% und weniger Diskonto zugeſtanden hat, während Staatspapiere ſich zu 8% verzinſten. Eben ſo würde durch Bauunternehmungen, in Folge einer Zunahme der Bevölkerung und des Verkehrs, die Nachfrage nach hypothekariſchen Vorſchüſſen und ſonach der Zinsfuß ſolcher Darlehen ſich ſteigern können, während der Diskonto und die Zinſen von Staatspapieren heruntergeſetzt würden. Auf den Zinsfuß aller dieſer verſchiedenen Geldanlagen wirken außer den allgemeinen Urſachen immer noch individuelle und jeder Art derſelben eigenthümliche Urſachen ein. Sollten wir uns in dieſer Anſicht irren, und ſollte ſich der Zinsfuß der einen Anlage unbedingt nach dem der andern richten, ſo irren wir doch darin ſicherlich nicht, daß eine Herabſetzung deſſelben denjenigen, welche zu ihren Geſchäften des Handels oder der Gewerbe Geld brauchen, eben ſo vor-

theilhaft, als denjenigen, welche ihnen dieſes Geld darleihen, den Kapitaliſten, nachtheilig iſt. Wir glauben auch nicht, daß der dauernde Wohlſtand unſerer Vaterſtadt durch die Kapitaliſten begründet werden kann, ſondern durch blühenden Handel und Gewerbe. Endlich

3) bedauern wir zwar diejenigen hieſigen Kapitaliſten, welche den vierten Zinsgulden ihres auf Frankfurter Obligationen angelegten Kapitals nicht entbehren können und dafür keine andere Anlage wiſſen; — aber auch derjenigen müſſen wir eben ſo wohl gedenken, welche dieſen vierten Zinsgulden herbeiſchaffen müſſen, und welchen ſolches mitunter auch recht beſchwerlich und drückend wird. Man wird ſich bei hochlöblicher Einkommenſteuer-Kommiſſion überzeugen können, daß auch manche Witwe den vierten Zinsgulden mit Schmerzen zahlt.

Sehen wir von dieſen und anderen allgemeinen Erörterungen ab, welche bei Gelegenheit des jetzo wiederum vorliegenden Gegenſtandes Veranlaſſung zur Entwickelung mancher eigenthümlichen und intereſſanten Anſicht gegeben haben, und fragen uns einfach:

ob für den hieſigen Staat eine größtmögliche Herabſetzung der Zinſen der Staatsſchuld wünſchenswerth iſt?

ſo kann die Majorität der Kommiſſion dieſe Frage nur bejahen:

1) weil der Zuſtand unſerer Finanzen und die in den letzten Jahren regelmäßig erſchienenen Defizits zur möglichſten Verminderung der Ausgaben dringend auffordert, damit die Einnahme nicht durch neue Steuern, die überaus drückend ſeyn würden, vermehrt werden müſſe;

2) weil wir, abgeſehen hiervon, durch jede Erſparniß an Zinſen das ſchuldige Kapital um ſo viel früher zurückzahlen können, was das Beſtreben in jedem wohlgeordneten Staatshaushalte ſeyn muß, wo man nicht allein der Gegenwart, ſondern auch der Zukunft und der in ihr liegenden Veranlaſſung zu neuen Opfern gedenken muß;

3) weil es uns keineswegs an Gelegenheit zu fehlen ſcheint, wie man einen etwaigen Ueberſchuß in der Staatskaſſe der Stadt zum dauernden Nutzen verwenden könnte, während gegenwärtig ſelbſt nothwendige Ausgaben, aus Mangel an Geld, hinausgeſchoben werden;

4) weil wir uns den gerechten Vorwürfen derer nicht ausſetzen wollen, welche die gegenwärtige Staatsſchuld nicht kontrahirt haben, und ſolche doch in Zukunft, bis ſie getilgt iſt, tragen ſollen, den Vorwürfen, welche ſie uns darüber machen könnten, wenn wir die günſtige Zeit, um ihnen ¼ dieſer drückenden Laſt abnehmen zu können, ungenutzt verſtreichen laſſen.

Wir ſind alſo der Meinung löblicher ſtändigen Bürgerrepräſentation, daß die Zinſen der ſtädtiſchen Obligationen in der jetzo dazu gelegenen Zeit von 4% auf 3% reduzirt werden ſollen, und auch darin pflichten wir derſelben bei, daß dieſes Geſchäft durch eine gemiſchte Kommiſſion einzuleiten, und ohne Vorbehalt der Ratifikation abzuſchließen iſt. Damit jedoch eine ſolche ausgedehnte Befugniß, von der wir vertrauen dürfen, daß ſie zum Beſten der Stadt gebraucht werden wird, nicht die leiſeſte Beſorgniß erregen könne, glauben wir, daß das zu ertheilende Kommiſſorium einfach:

auf den Abſchluß eines 3%igen Anlehens zu dem beſtmöglichen Kurs zum Behuf der Konverſion der gegenwärtig beſtehenden Staatsſchuld und bis zu dem Belauf der hierzu nöthigen Summe

zu richten iſt.

Durch ein ſolches Kommiſſorium iſt die Kontrahirung neuer, in Bezug auf ihre Größe und Dauer unbeſtimmter Verbindlichkeiten gegen Banquiers, eben ſo iſt die Emiſſion von Lotterieloosen und endlich die Kreirung von Recheneiſcheinen zum Behuf der Konverſion ausgeſchloſſen, und die Beurtheilung über die Annehmbarkeit einlaufender Propoſitionen für das neue 3%ige Anlehen bleibt gewiſſermaßen nur ein Rechnungsexempel. Die neuen Obligationen wären ganz in der Form der gegenwärtigen Obligationen auszuſtellen, und auf die Verzinſung und allmählige Tilgung derſelben mindeſtens jährlich 320,000 fl., je nach dem Zuſtand der Schuldentilgungskaſſe oder auch mehr, zu verwenden. Wir zweifeln nicht, daß dieſe 3%igen Obligationen bereits Nehmer finden werden; da jedoch die Erfahrung ſchon mehrmals gelehrt hat, daß wegen der, durch mancherlei Urſachen auf einem Wechſelplatz häufig ſchwankenden Geldverhältniſſe kein zu enger Termin für ein ſolches Konverſionsgeſchäft feſtgeſetzt werden darf, ſo tragen wir ſchließlich darauf an:

hohem Senat zu erklären:

daß die geſetzgebende Verſammlung

1) den Antrag löblicher ſtändigen Bürgerrepräſentation dem Beſten des hieſigen Gemeinweſens entſprechend finde, und daher in Uebereinſtimmung mit derſelben auf die Ernennung einer gemiſchten Kommiſſion antrage, welche binnen Jahresfriſt von der Zeit des ihr zu ertheilenden Kommiſſoriums an gerechnet, ein 3%iges Anlehn zu dem beſtmöglichen Cours und bis zu der, zur Konverſion der beſtehenden Staatsſchuld nöthigen Summe von höchſtens 8½ Millionen Gulden, ausſchließlich der älteren Recheneiſchuld, abzuſchließen ermächtigt werde; wobei ſich dieſelbe zugleich dafür ausſpreche, daß

2) die auszuſtellenden 3%igen Obligationen in derſelben Form, wie die gegenwärtigen 4%igen Obligationen emittirt und zu ihrer Verzinſung und allmähligen Rückzahlung mindeſtens 320,000 fl. jährlich beſtimmt werden mögen.

Souchay, Schmid, Dr. Reinganum, J. M. Scharff, v. Ellrodt.«

Die beiden Herren Kommiſſionsmitglieder J. W. de Neufville-Humſer und J. Ph. Schwager hatten ein abweichendes, im Weſentlichen dem Senatsantrage beipflichtendes Separatvotum beigefügt, welches ebenfalls verleſen wurde. Ebenſo verlaſen die Herren J. J. Finger und J. C. C. Knoblauch ſchriftliche Vorträge, welche zu den Akten regiſtrirt wurden. Der erſte Vortrag ſchloß ſich der Anſicht der Minorität, der zweite der Anſicht der Majorität der Kommiſſion an.

Nach gepflogener und geſchloſſener Diskuſſion ſtellte der Herr Präſident in Umfrage:

ob man dem Antrage der Majorität oder dem Antrage der Minorität der Kommiſſion beitreten wolle?

und die Verſammlung erhob mit 49 Stimmen gegen 24 den Antrag der Majorität der Kommiſſion zu ihrem Beſchluſſe.

Die Herren J. J. Finger, Sen. v. Schwarzkopf, L. Mack, de Neufville-Humſer, Sen. Dr. Schulin, Sen. Dr. Böhmer, J. J. Nortz, Müller des Raths und C. Weigenand baten zu Protokoll zu bemerken, daß ſie in der Minorität geſtimmt hätten; dagegen baten die Herren A. Bernus, H. Mack, A. v. Bihl, Dr. Rapp, Dr. Körner, Dr. Mappes, J. J. Böcking, J. C. C. Knoblauch, C. Heitefuß, Ziegler-de Bary, J. C. Diehl, Siebert-Städel und Forsboom-Goldner zu Protokoll zu bemerken, daß ſie in der Majorität geſtimmt hätten.

---

§. 127. Zur Begutachtung des Senatsvortrags vom 18. Mai d. J.:

Militärgeſetze betr.,

lautend, wie folgt:

„Der Senat hat die von der Kommiſſion der geſetzgebenden Verſammlung entworfenen und demſelben nebſt dem Kommiſſionsbericht mitgetheilten *) „Geſetze, die neuen Kriegsrechte und Kriegsartikel betreffend,“ nebſt deſſen Anlagen

1) Strafgeſetze, 2) Strafprozeßordnung,

einer ſorgfältigen Prüfung unterworfen, und kann im Weſentlichen ſich mit der Faſſung beider Geſetzes-Entwürfe nur einverſtanden erklären, doch hält der Senat die vom Kriegszeugamt vorgeſchlagenen wenigen Aenderungen und Zuſätze mit aufzunehmen, für zweckmäßig, und legt daher in dieſer geänderten Faſſung in den Anlagen die anher gelangten Entwürfe zu verfaſſungsmäßigen Sanktion vor.“

ſchlägt Präſidium zu Kommiſſionsmitgliedern vor die Herren Schöff v. Günderrode, Sen. Dr. Uſener, Obriſt v. Ellrodt, Major v. Lukacsich, Hauptmann Hoffmann, Sen. Dr. Gwinner, Beil des Raths, Dr. Rapp, Major C. Rauch, J. C. C. Knoblauch, Major Rothenburger, Hauptmann P. Schwager, Siebert-Städel, J. J. Gries, und die Wahl fiel auf die Herren Obriſt v. Ellrodt mit 44 Stimmen, Schöff v. Günderrode mit 38, Hauptmann Hoffmann mit 37, Major Rauch mit 29, Dr. Rapp mit 28, Major v. Lukacsich mit 27, Sen. Dr. Uſener mit 24.

---

§. 128. Der Senatsvortrag vom 11. Mai d. J.:

Verlegung der Faßaiche betr.,

lautet, wie folgt:

„Bei Gelegenheit der Vorarbeiten zur Erbauung eines neuen Pfarrhauſes für die Liebfrauenkirche hat ſich ergeben, daß wenn ſolches, wie erforderlich nach den Beſtimmungen der Dotationsurkunde, in der Nähe jener Kirche erbaut werden ſoll, die Verlegung der hinter dieſer Kirche befindlichen Faßaiche nothwendig wird. Wenn der Senat hierdurch beſtimmt wurde, dieſe Verlegung in Ausſicht zu nehmen und deßfallſige Vorſchläge, Riſſe und Koſtenberechnungen von der betreffenden Behörde zu erfordern, ſo mußte er ſich außerdem auch noch durch den weitern Umſtand hierzu veranlaßt finden, daß durch die Faßaiche an dem Orte, an welchem ſie ſich gegenwärtig befindet, der Waſſerleitung bedeutende Quantitäten Waſſers zur empfindlichſten Beeinträchtigung der Einwohnerſchaft entzogen werden.

Zur Verlegung der Faßaiche bieten ſich nun folgende zwei Lokalitäten dar, einmal die Mühlſchanze am Untermain, wobei das Mainwaſſer, und dann der zwiſchen der langen Straße und dem Recheneigraben vorhandene freie ſtädtiſche Platz, woſelbſt das in dieſem Baſſin befindliche Waſſer zur Aichung benutzt werden kann.

In Berückſichtigung des Umſtandes, daß der erſte Plan einen Koſtenaufwand von wenigſtens 5000 fl. erfordern würde, während der zweite mit 3900 fl. ausgeführt werden kann, daß eine ſtehende Brücke über den Winterhalt das Einfahren von Schiffen mit hohen feſtſtehenden Maſten hindern würde, und daß die in der Nähe der Mühlſchanze befindlichen Zolllokalitäten ein vermehrtes Fuhrwerk in dieſer Gegend höchſt bedenklich machen, hat der Senat für den zweiten Plan ſich entſchieden, deßfalls mit löblicher ſtändigen Bürgerrepräſentation Konferenz gepflogen, und, wie die Akten ergeben, hierfür die Zuſtimmung dieſes Kollegs erhalten.

Wenn dieſe Zuſtimmung an die Vorausſetzung geknüpft iſt, daß kein ſchicklicherer Platz aufzufinden, auch das Waſſer des fraglichen Platzes nach Qualität und Quantität für brauchbar erkannt ſey, ſo wie endlich, daß die Veränderung keine Erhöhung der bisherigen Aichgebühren zur Folge haben werde, ſo iſt ſchon vorher bemerkt worden, aus welchen Gründen der Senat dieſem Platze vor dem andern in Vorſchlag gebrachten den Vorzug geben zu müſſen glaubte, und muß weiter bemerkt werden, daß es durch die Nähe des Recheneigrabens dem zu grabenden Brunnen nie an hinreichendem geſunden Waſſer fehlen wird, auch die durch das Recheneiamt deßfalls vernommene Handelskammer in dieſer Hinſicht kein Bedenken bei der beabſichtigten Anlage vorgefunden hat, und daß der Senat nach Ausführung dieſes Planes Sorge tragen wird, daß die Aichgebühren keine Erhöhung erleiden.

Der Senat trägt demnach bei der geſetzgebenden Verſammlung darauf an:

daß dieſelbe ſich damit einverſtanden erklären möge, daß der in dem beiliegenden Grundriß näher bezeichnete ſtädtiſche Raum zwiſchen der langen Straße und dem Recheneigraben zur Anlegung der Faßaiche verwendet und zur Ausführung dieſer Anlage nach den weiter beigefügten Riſſen und Koſtenüberſchlägen 3900 fl. verausgabt werden.“

Präſidium ſchlägt auch wegen dieſes Gegenſtandes zu Kommiſſionsmitgliedern vor die Herren Schöff von

---

*) S. Jahrb. Bd. 8. S. 85. 87. 88. 91 flg.

Günderrode, Sen. de Neufville, Beil des Raths, J. J. Böcking, Böhm-Oſterrieth, W. C. Heſſenberg, Aſſeſſor Dr. Gallus, P. Eurich, J. C. Diehl, J. J. Nortz, und die Wahl fiel auf die Herren J. J. Nortz mit 36 Stimmen, Senator de Neufville mit 30, Beil des Raths mit 28, Böhm-Oſterrieth mit 27, J. J. Böcking mit 26.

Worauf, nach Verleſung und Genehmigung des Protokolls, die heutige Sitzung geſchloſſen wurde.

Der evangeliſche Miſſionsverein.

(Schluß.)

Während ſich ſo von allen Seiten ein neues Leben für dieſe Angelegenheit regt, und vermehrte Kräfte dafür in Bewegung geſetzt werden, dürfen wir es mit Preis und Dank gegen Gott bekennen, daß auch in unſerer geliebten Vaterſtadt und unter den Landbewohnern ihrer Umgebung der Eifer für die Miſſionsſache nicht erkaltet, ſondern die Theilnahme dafur im Wachſen begriffen iſt. Letztere äußerte ſich beſonders bei dem Beſuch unſerer monatlichen Miſſionsſtunden. Dieſer wurde zuletzt ſo zahlreich, daß der geräumige Betſaal des Verſorgungshauſes, welchen uns das löbliche Pflegamt dieſer Anſtalt mit einer Gefälligkeit, wofür wir unſern Dank nochmals öffentlich auszuſprechen uns verpflichtet fühlen, einräumte, die Zahl der Zuhörer nicht mehr zu faſſen vermochte. Genöthigt, dieſe Zuſammenkünfte in Kirchen zu verlegen, verdanken wir es der Bereitwilligkeit des verehrlichen Presbyteriums der deutſch-reformirten Gemeinde, daß uns für die Monate April bis September des abgewichenen Jahres dieſe Kirche — in welcher wir auch heute verſammelt ſind — hiezu eingeräumt wurde, und als die ſpätere Jahreszeit uns nöthigte, eine Kirche, welche Anſtalten zur Beleuchtung darbot, zu ſuchen, räumte uns der verehrliche evangeliſch-lutheriſche kirchliche Gemeindevorſtand, unter Vorwiſſen und Genehmigung der oberen Behörden, mit gleich dankenswerther Bereitwilligkeit die St. Peterskirche für die Dauer des Winters zu unſern Verſammlungen ein; und wir haben die gegründete Hoffnung, dieſe Kirchen auch ferner abwechſelnd benutzen zu dürfen, und ſo die Sache des hieſigen Miſſionsvereins immer mehr die Geſtalt einer kirchlichen Angelegenheit gewinnen zu ſehen.

Zu den Gefühlen der Freude und des Danks, wozu uns die bisherigen Mittheilungen veranlaßten, geſellt ſich nun aber auch das Gefuhl eines gerechten und tiefempfundenen Schmerzes. Es iſt der frühe Heimgang unſeres unvergeßlich theuren, vielgeliebten Bruders J. Phil. Köhnlein (geb. zu Niederrad den 13. Auguſt 1807, geſt. zu Marſeille den 13. Februar 1837), über welchen wir trauern.

Von den früher durch uns nach Baſel empfohlenen Miſſionaren arbeitet Bruder Krückeberg noch immer mit vielem Segen in Kiſchnagore in Bengalen, und hat nach ſeinem letzten Brief aus Calcutta vom 1. April 1836 noch ſechs umliegende Orte (Nuddea, Santipore, Culna, Dola, Ranugſat und Haskali) in ſeinen Miſſionsſprengel aufgenommen. Als er jenen Brief ſchrieb, fand er ſich durch die Krankheit ſeiner Gattin veranlaßt, nach Calcutta zu kommen, war aber im Begriff, wieder nach Kiſchnagore zurückzugehen. Spätere, bis zum Auguſt 1836 gehende Briefe anderer Miſſionare in derſelben Gegend erwähnen, daß er fortwährend geſund und thätig in ſeinem großen Berufe iſt.

Der Kolonieprediger Breidenbach zu Helenendorf in Gruſien war im Anfang des vorigen Sommers angegriffen und kränklich, und machte deßwegen eine Erholungsreiſe nach Schuſcha, die ihm geſegnet war. Während ſeines Aufenthaltes daſelbſt ſchrieb er unterm 19. Juli 1836 nach Baſel, meldete ſeine Wiedergeneſung, und entwarf zugleich eine Schilderung über ſeine Stellung zu ſeiner Gemeinde, aus welcher hervorgeht, daß er, obgleich nicht frei von Amtsſorgen und Leiden, doch viel Urſache hat, dem Herrn für den guten Geiſt, der die Mehrzahl ſeiner Gemeindeglieder belebt, ſo wie für ſegensvolle Erfahrungen in ſeinem Berufe zu danken. Im Herbſte des verfloſſenen Jahres wurde er als Mitglied einer Unterſuchungskommiſſion der Regierung auf einige Wochen nach Tiflis berufen, und ſetzt ſeine Arbeit ſeitdem im Segen fort.

Der in unſerm letzten Bericht noch erwähnte Miſſionszögling Georg Bauſum aus Rodheim verließ im Laufe des letzten Jahres das Miſſionsinſtitut in Barmen, und reiſte mit Unterſtützung des Herrn Friedensrichters Young aus Bombay und mehrerer chriſtlicher Miſſionsfreunde in Amſterdam nach der Halbinſel Malakka in Indien ab, woſelbſt er Gelegenheit zur Ausübung ſeines Miſſionsberufes zu finden hofft. Weitere Berichte von ihm müſſen wir erſt noch gewärtigen.

Manche Mitglieder unſeres Vereins erinnern ſich wohl noch des Miſſionars Vogt. Ueber dieſen meldet ein Brief vom 6. Auguſt 1836, daß er einen Beſuch bei den freien Buſchnegern im Innern von Surinam gemacht, der ihn beinahe das Leben gekoſtet, und ſechs Monate auf dem Krankenbette gehalten hatte.

Der Baſeler Miſſionar Ries war am 16. Oktober 1835 glücklich bei Bruder Schmidt zu Annarbour am Michiganſee eingetroffen, und hat nach kurzer Erholungszeit am 2. November ſeinen weiteren Weg, von etwa 360 Stunden, nach Neu-Aargau, im Staate Illinois in Nordamerika, angetreten, woſelbſt er nun als Prediger unter den vielen verlaſſenen deutſchen Auswanderern in einem großen Wirkungskreiſe mit vielem Segen arbeitet.

Seit unſerer letzten Generalverſammlung hatten wir keine Gelegenheit, durchreiſende Miſſionare als Redner in unſern Verſammlungen zu hören, obgleich wir durch den Beſuch mehrerer derſelben, deren kurzer Aufenthalt indeß kein öffentliches Auftreten geſtattete, erfreut wurden. Vorzüglich angenehm war uns der im Auguſt verwichenen Jahres ſtattgefundene Beſuch der beiden Baſeler Miſſionare Mürdter und Stanger, denen der Auftrag wurde, ſich zu dem in Akropong, in den Aquapimbergen, in Weſtafrika, einſam weilenden Miſſionar

Riis zu begeben, und ihn in ſeinem Miſſionswerke unter den Aſchanti-Negern zu unterſtützen. Die friſchen Grabhügel auf Guinea's Küſte, welche die Gebeine unſers theuren Henke und ſeiner früh vollendeten Mitſtreiter decken, ſchreckten ſie nicht ab, ihrer Beſtimmung mit Glaubensmuth und Freudigkeit entgegen zu eilen, und nachdem ſie den Weg zu derſelben über Copenhagen eingeſchlagen, haben ſie, nach kürzlich eingelaufenen Nachrichten, die afrikaniſche Goldküſte am 3. November 1836 glücklich erreicht, und waren bei Abgang ihrer Briefe im Begriff, auf die Berge nach Akropong zu ziehen, wo die Neger ſie mit Freuden erwarteten. Das Klima auf jenen Bergen, wo an gutem reinen Quellwaſſer kein Mangel iſt, und weder Seeluft noch Ausdünſtung von Sümpfen die Luft vergiftet, iſt ungleich geſünder, als auf dem tödtlichen Sumpfboden der Küſte, und ſo wollen wir, mit Beruhigung über ihr Leben und ihre Geſundheit, den ſegensreichſten Erfolg dieſer Miſſion erwarten, und vom Herrn erbitten.

Was die ökonomiſchen Verhältniſſe unſeres Vereins betrifft, ſo betrugen im Jahre 1336 die Einnahmen:

	fl.	kr.	fl.	kr.
1) an Kaſſareſt am Schluſſe des Jahres 1835			505.	54
2) an jährlichen Subſkriptionsbeiträgen	798.	23		
3) an Geſchenken	119.	30		
4) an Kapitalzinſen	18.	45		
5) an Ertrag der Opferſtöcke bei den monatlichen Miſſionsſtunden	567.	27	1504.	5
zuſammen fl.			2009.	59

Aus dieſen Geſammteinnahmen wurden folgende Ausgaben beſtritten:

	fl.	kr.	fl.	kr.
1) Beitrag an die Miſſionsſchule in Baſel	825.	—		
2) Desgl. an die Miſſionsſchule in Barmen 100 Thlr. preuß. Cour.	174.	48		
3) Desgl. an den Miſſionar Rhenius zu Palamcottah in Oſtindien, durch Herrn Dr. H. A. Niemeyer in Halle 120 Thlr. preuß. Cour.	210.	—		
4) Desgl. an die evangeliſche Geſellſchaft in Genf, zur Beförderung der Miſſionsangelegenheiten in Algier	57.	24		
5) Desgl. an den Miſſionszögling G. Bauſum aus Rodheim	52.	—		
6) Verſchiedene Ausgaben für Druckkoſten, Buchbinderlohn, Beleuchtung, Porti und Abonnement für den Heidenboten, die Calwer, Barmer und ſonſtige Miſſionsblätter	121.	51	1441.	3
verbleiben am Schluſſe des Jahres 1836 noch fl.			568.	56

Nach Verleſung dieſes Berichtes ſchritt die Verſammlung zur Wahl eines dritten geiſtlichen Mitglieds der Direktion, welche durch Stimmenmehrheit auf Hrn. Pfarrer Joh. Phil. König fiel.

Herr Pfarrer Richter hielt ſodann einen religiöſen Vortrag und ſprach das Schlußgebet. Hierauf folgte wieder ein Wechſelgeſang, nach deſſen Beendigung Herr Konſiſtorialrath Pfarrer Zimmer den Segen ſprach, welcher die Feier beſchloß.

Die Direktion des Miſſionsvereins für das laufende Geſchäftsjahr beſteht aus den Herren: Konſiſtorialrath Pfarrer Zimmer, Pfarrer Richter in Praunheim, Pfarrer Joh. Phil. König, J. J. Finger, Dr. jur. C. H. Häberlin, Mar. Schmid, H. A. Cornill.

Schulweſen.

In Nr. 31. des neueſten Jahrgangs der Frankfurter Jahrbücher S. 221 werden alle Bewohner Frankfurts, namentlich ſolche, deren Worte in Bezug auf die Errichtung einer Bell-Lancaſterſchule nicht gewichtlos ſind, gebeten, ein Urtheil des Dr. F. A. W. Dieſterweg über die wechſelſeitige Schuleinrichtung zu leſen und zu beherzigen.

Einzig im Intereſſe der guten Sache will Einſender dieſes alle Freunde und Förderer wahrer Volksbildung, die ſich über die in Rede ſtehende Schuleinrichtung ein richtiges Urtheil bilden möchten, auf ein in der preußiſchen Volksſchulzeitung vom 20. April l. J. Nr. 16. S. 126 ausgeſprochenes »Wort zur Beherzigung über die wechſelſeitige Schuleinrichtung«, durch jenes Urtheil des Hrn. Dr. Dieſterweg veranlaßt, aufmerkſam machen.

Dieſes Wort verdient um ſo mehr Beachtung, da es von einem Manne herrührt, der in der Nähe des, um das Volksſchulweſen ſo hochverdienten königl. Konſiſtorial- und Schulraths Dr. Zerrenner lebt, und ſelbſtthätig deſſen Bemühungen um Einführung der wechſelſeitigen Schuleinrichtung fördern half.

Er ſagt unter andern in oben erwähntem Aufſatze der preuß. Volksſchulzeitung:

»Ich kenne den Gegenſtand aus längerer Erfahrung und Beobachtung, er hat ſich längſt in zahlloſen Schulen aufs herrlichſte bewährt, und Dänemark ſteht in ſeinem Volksſchulweſen und in ſeiner Totalbildung wahrlich nicht ſo zurück, daß man dort eine Reihe von Jahren mit größter Umſicht und Treue fördern ſollte, was verkehrt und verderblich wäre, wie dem Herrn Seminardirektor Dieſterweg die wechſelſeitige Schuleinrichtung erſchienen iſt. Man warte alſo Zerrenners Erwiederung ab, die Antwort eines Mannes, der ſeit dreißig Jahren wenigſtens mit Erfolg für die Verbeſſerung des Schulweſens arbeitete und namentlich aufs kräftigſte dazu mitgewirkt hat, den Schulunterricht wahrhaft bildend zu machen. Ein ſolcher Mann kann unmöglich für eine Veränderung im Schulweſen auftreten, die ſeiner ganzen bisherigen Arbeit zerſtörend entgegenträte, er iſt gewiß mehr als Einer ein Feind jedes geiſttödtenden Mechanismus, den Herr D. in der wechſelſeitigen Schuleinrichtung geſehen zu haben meint.«

Dieſe Erwiederung des Herrn Dr. Zerrenner iſt nun erſchienen unter dem Titel: „Die wechſelſeitige Schuleinrichtung nach ihrem inneren und äußeren Werthe mit Beziehung auf des Seminardirektors Dr. Dieſterweg Urtheil über dieſelbe gewürdigt, von C. Ch. G. Zerrenner. Magdeburg 1837.“ Das Büchelchen koſtet nur 54 Kreuzer.

Wir beſchließen dieſe Hinweiſung mit Zerrenners eigenen Worten aus oben erwähnter Schrift:

„Nie würde ich die wechſelſeitige Schuleinrichtung mit einem Worte empfohlen haben, oder jetzt empfehlen, wenn ich nicht lebendig davon überzeugt wäre, daß durch ſie namentlich in Elementarklaſſen und gemiſchten Schulen der Unterrichts- und Erziehungszweck der Schulen beſſer, als durch die gewöhnliche Schuleinrichtung erreicht wird.“

Münzweſen.

In der Sitzung hohen Senats vom 18. Mai d. J. iſt Herr Senator Dr. Souchay als Kommiſſar zu den am 1. Juni in München beginnenden Konferenzen der ſüddeutſchen Vereinsſtaaten über das Münzweſen ernannt worden, und am 28. Mai dorthin abgereiſt.

Die ſtändige Bürgerrepräſentation

hat in ihrer Plenarſitzung vom 18. Mai d. J. den Herrn Hofmarſchall Ludwig Freiherrn v. Günderrode einſtimmig abermals auf drei Jahre *) zu ihrem Senior erwählt.

Dienſtanſtellungen.

In der Sitzung hohen Senats vom 2. Mai iſt die erledigte Pedellenſtelle bei hochlöblicher Schuldentilgungs- und Einkommenſteuerkommiſſion durch Kugelwahl dem hieſigen Bürger und Sauerwaſſerhändler J. J. Weiknecht übertragen worden. Mit in der Kugelung waren der hieſige Bürger und Buchdrucker J. H. Gerhard und der hieſige Bürger und Kiefermeiſter J. C. Mannberger.

Sodann iſt in der Sitzung vom 18. Mai der hieſige Bürger und ſeitherige Güterſchaffnergehülfe Joh. Wilh. Krüger zum Guterſchaffner auf der ſüdlichen und öſtlichen Route ernannt worden.

Stadtwehrangelegenheiten.

In der Sitzung hohen Senats vom 11. Mai d. J. iſt der bisherige Unterlieutenant beim Staab, Herr Ludwig Chriſtian Wagner, zum Oberlieutenant beim Staab und der ſeitherige Sergeant beim freiwilligen Infanterie-Bataillon, Herr Ludwig Danzi, zum Unterlieutenant bei dieſem Bataillon ernannt worden.

*) Vgl. Jghrb. Bd. 4. S. 46.

Beſetzung mehrerer Conventualinnenſtellen.

In der Sitzung hohen Senats vom 18. Mai d. J. iſt Jungfer Anna Eliſabetha Ritter, bisherige Conventualinn des Weißfrauenkloſters, zur Conventualinn des St. Katharinenkloſters ernannt worden. Sodann wurden die Jgfr. Anna Marg. Barbe, Jgfr. Eliſabetha Stein und Frau Witwe Charlotte Freſenius, geb. Jahn, zu Conventualinnen des Weißfrauenkloſters ernannt.

Todesfall.

Den 27. Mai d. J. um 3 Uhr verſtarb Herr Schöff Dr. Joh. Wilh. Metzler in einem Alter von 82 Jahren 6 Monaten 10 Tagen. Derſelbe war ſeit 1792 Senatsmitglied, bekleidete in den Jahren 1817, 1819 und 1823 das ältere Bürgermeiſteramt, und hatte ſeit dem 5. Nov. 1835 *) ſeine Senatsſtelle niedergelegt.

Gelegenheit den Hals zu brechen.

Da auf einer großen Strecke des Mühlberges am v. Groote'ſchen Garten die früheren Geländer zur Seite des dort ganz ausgetretenen kaum 3 Schuh breiten Fußpfades längs einem bedeutenden ſenkrechten Abſturze fehlen, ſo empfiehlt ſich dieſer Weg für Liebhaber des Halsbrechens.

Lebensanſichten.

Es iſt eine Thorheit, ſich frei zu wähnen, wenn man eine papierene Konſtitution hat, während die Verwaltung ohne alle Beſchränkung und wirkliche Verantwortlichkeit thun und laſſen kann, was ihr convenirt.

Viele Menſchen glauben ihre Mitbürger nur dann frei, wenn ſie denſelben befehlen können.

Die Konſtitution eines Staats iſt gleichſam das Bataillon quarrée, gegen welches alle menſchlichen Leidenſchaften anſtürmen. Bekommt dieſes ein Loch, ſo iſt alles verloren.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1837.

Am 19. Mai:

115) Herr Joh. Peter Friedrichs, den 17. Nov. 1811 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., als Bäckermeiſter. N. 16 wohnhaft.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 5. S. 138.

☞ Von den Frankfurter Jahrbüchern werden in Zwiſchenräumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer 1/2 bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hieſige Beſtellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Poſtämtern und Buchhandlungen. Aufſätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einſender, wenn ſie es wünſchen, ſtreng verſchwiegen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. G. A. Rapp — Drucker und Verleger: H. L. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Frankfurter Jahrbücher.

No. 35. Samſtag den 3. Juni 1837. **Bd. 9.**

Inhalt: Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt. — Iſt eine allgemeine gymnaſtiſche Anſtalt (Turnanſtalt) für Frankfurt ein Bedürfniß? — Gewerbweſen. — Die Cameraderien. — Stadtwehrangelegenheiten. — Bürgeraufnahmen.

Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 3. Juni 1612 wird Matthias, Erzherzog von Oeſterreich und König von Ungarn und Böhmen von den Kurfürſten dahier einſtimmig zum römiſchen Kaiſer erwählt, und den 14. deſſelben Monats gekrönt.

Den 4. Juni 1256 verleiht der Probſt Gerhard in Frankfurt dem Schultheiß Wolfram den zu ſeiner Probſtei gehörigen Zehnten im Lindau, zum Lehen.

Den 5. Juni 1389 verlieren die Frankfurter gegen Ruprecht den Aelteren, Pfalzgrafen bey Rhein und Herzog in Baiern, gegen Ulrich, Grafen von Hanau, und gegen Johann Walther und Frank, Edelleute von Cronenburg, eine Schlacht, in welcher ohngefähr hundert getödtet und 621 gefangen wurden, welche der Rath mit 73,000 fl. löſen mußte. Der Ort, wo die Schlacht Statt fand, liegt zwiſchen Cronenburg und Steinbach, bei Eſchborn, und wird jetzt noch die Streithaide genannt.

Den 6. Juni 1415 um 12 Uhr wird der erſte Grundſtein zum Pfarrthurm durch die Aelteſten des Stifts unter Mitwirkung der drei Aelteſten des Raths gelegt. Dieſelben waren Jakob Harder, Dekan; M. Nikolaus Gerſung, Cuſtos; Joh. Eck, Canonicus; ſodann Gerbert von Glauburg, Schöff; Heinrich von Holzhauſen und Konrad Weis zum Löwenſtein.

Den 7. Juni 1774 ergeht von Rathswegen eine „Hochzeit-, Kindtauf- und Trauerordnung für das Landvolk.“

Den 8. Juni 1396 verkauft Jakob Knoblauch der älteſte dem Rath und der gemeinen Stadt zu Frankfurt den Knoblauchshof — gelegen zwiſchen Frankfurt und Eckenheim — ſammt allem Zubehör um 800 fl.

Den 9. Juni 1698 wird dahier ein Mörder, der zu Kölln einen Canonicus erſchlagen hatte, lebendig geradert; ſodann ward ihm der Kopf mit einem Beil abgeſchlagen, derſelbe auf einen Pfahl geſteckt und der Rumpf auf ein Rad geflochten.

Iſt eine allgemeine gymnaſtiſche Anſtalt (Turnanſtalt) fur Frankfurt ein Bedürfniß?

Der Menſch, ſo lange er nach dem Ausſpruche Moſis »im Schweiße ſeines Angeſichtes ſein Brod ißt«; wenn er mit ſeiner Hände Arbeit der Erde mühſam ihre Früchte abgewinnt, und auf der Jagd die Thiere der Wälder zu ſeiner Nahrung erlegt, bedarf keiner Gymnaſtik zur Stärkung ſeiner phyſiſchen Kräfte. Treu den weiſen Anordnungen der Natur, ſchöpft er an ihrem reich ſprudelnden Quelle des Lebens irdiſche Schätze: Geſundheit, Kraft und Gewandtheit in reicher Fülle. Wenn aber die Völker im geiſtigen Aufſchwunge dahin geriſſen werden, wenn — des Luxus und der Ueberfeinerung nicht einmal zu gedenken — das höhere Intereſſe für Wiſſenſchaft, Kunſt und Gewerbthätigkeit ſo wie das Bedürfniß des Handels in den größeren Städten eine Bevölkerung vereinigt, die ſich dem Naturzuſtande theils freiwillig, theils durch die Umſtände gezwungen mehr und mehr entfremdet; dann mag die Gymnaſtik vermittelnd einſchreiten, und durch künſtliche Anregung den Mangel freier natürlicher Entwickelung erſetzen. Ja ſie bewirkt in ihrer vollen Anwendung mehr noch als die Stärkung der phyſiſchen Organe, denn auch das geiſtige Weſen belebt ſie und ihre vortheilhafte Wirkung auf die Moralität iſt nicht zu verkennen. Soll nicht der geiſtige Kern ſolcher naturentfremdeten Bevölkerung vertrocknen, ſollen nicht endlich mit der abſterbenden Kraft des Körpers auch die geiſtigen Blüthen verwelken, dann muß dem Uebel ein kräftiger Damm entgegengeſetzt werden: — regelmäßige Uebung und Anregung der körperlichen Kräfte im Freien, die Gymnaſtik *).

Es bedarf keiner Erwähnung, wie dieſe Wahrheiten ſchon zu der Griechen und Römer Zeiten Anerkennung und praktiſche Anwendung fanden, und wie, als der Unnatur und Wolluſt die Pforten geöffnet wurden, die Reiche dieſer Völker den Streichen ihrer noch ungeſchwächten Gegner alsbald erlagen. — Wenden wir unſern Blick nun auf die gegenwärtige Zeit, auf die ſogenannten kultivirten Völker (namentlich die Städtebewohner), auf die Deutſchen und insbeſondere auf die hieſige Bevölkerung, ſo treffen wir überall ein reges geiſtiges Leben. Da bluhen die Wiſſenſchaften, Künſte, Gewerbe und der Handel, und nach dem äußern Anſcheine möchte

*) Wir bedienen uns hier, ſo wie weiter unten, vorzugsweiſe des Wortes Gymnaſtik nicht etwa deßhalb, weil gefürchtet werden müßte, der Ausdruck „Turnen“ würde Anſtoß erregen, ſondern weil der Begriff der Gymnaſtik Alles umfaßt, was auf Körperbewegung und Körperübung Bezug hat, während der Begriff des Turnens nur ein beſchränkter iſt, der z. B. das Fechten, Schwimmen ꝛc. nicht einſchließt. (Anm. d. Einſ.)

man in Verſuchung gerathen, unſer Zeitalter als ein glückliches, vor vielen bevorzugtes zu preiſen. Aber wie bleich die Wangen, wie eng die Bruſt, wie gewaltig das Heer der Krankheiten und körperlichen Gebrechen, welche unter dem entarteten menſchlichen Geſchlechte wüthen! In Ueppigkeit und Wolluſt ſchwelgt der Reiche, behaglich vegetirt der Mittelſtand, und ſelbſt die ärmeren Klaſſen ſehen wir nicht ſelten verderblichen Genüſſen hingegeben. — Dieſer Zuſtand iſt nicht von heute; lange ſchon hat ſich derſelbe durch die einſeitige Ausbildung der geiſtigen Kräfte vorbereitet, er mag auch noch lange ſo fortdauern, aber zuletzt führt er zu einer verderblichen Kriſis. Wir fühlen es Alle recht wohl, daß hier ein durchgreifendes Entgegenwirken Noth thut, wenn dem Verderben, welches unſern Enkeln droht, vorgebeugt werden ſoll; aber über die Wahl der Mittel ſcheinen wir noch nicht recht einig zu ſeyn. Viele glauben genug gethan zu haben, wenn ſie alljährlich irgend einen Badeort beſuchen, Andere, und deren Zahl hat ſich in neueſter Zeit auffallend vermehrt, vertauſchen ihre düſteren Stadtwohnungen mit freundlichen Landſitzen, und hoffen von dem Genuß der friſchen reinen Luft für ſich und ihre Kinder die ſo nothwendige Kräftigung. Dieſe Mittel und noch andere ähnliche ſind aber keineswegs geeignet, dem Uebel gründlich zu ſteuern, und es iſt deſto erfreulicher zu ſehen, wie auch gar manche Eltern und Erzieher ſchon gymnaſtiſche Uebungen unter der Jugend eingeführt haben, wie ſelbſt Erwachſene es nicht verſchmähen, ſich dieſer wirkſamen Arzney zur Anregung ihrer geſunkenen phyſiſchen Kräfte zu bedienen. — Es wäre nun zu wünſchen, daß die Gymnaſtik, die in unſerer Stadt gewiß viele Verehrer zählt, mehr und mehr in Aufnahme käme. Ihr das Wort zu reden, ihrer weiteren zweckgemäßen Entwickelung Eingang bei den einflußreichen Organen unſerer Staatsbehörden zu verſchaffen, iſt der Zweck dieſer Zeilen, deren Verfaſſer — ſchon ſeit fünf Jahren für dieſe ihm heilige Sache unmittelbar thätig — ſich glücklich ſchätzen würde, wenn es ihm gelingen ſollte, ihr auch auf dieſem Wege einen Fortſchritt vorzubereiten.

Es wäre wohl überflüſſig, hier anzuführen, wie in Preußen, Baiern, Sachſen, Baden u. ſ. w. dermalen auf Staatskoſten ſehr viel für die Aufnahme der Gymnaſtik geſchieht. Namentlich in den Gymnaſien und höheren Schulen dieſer Länder ſind regelmäßige gymnaſtiſche Uebungen mit in den Schulplan aufgenommen, und in einzelnen größeren Städten befinden ſich öffentliche gymnaſtiſche Anſtalten, deren Benutzung Einzelnen und Privatinſtituten zum Gebrauche offen ſteht. Fragen wir uns, woher es komme, daß Frankfurt dieſem wohlthätigen Aufſchwung bis jetzt noch nicht gefolgt ſey, ſo befinden wir uns mit der Antwort in einiger Verlegenheit. Ein Haupthinderniß mochten wohl die noch aus den Jahren 1815—18 herrührenden Verbote der Turnübungen bilden, zufolge welcher von Privatleuten es, ungeachtet der ſpäter von den Behörden in Betracht der offenbaren Nützlichkeit gymnaſtiſcher Uebungen bewieſenen Duldſamkeit, dennoch nicht gewagt werden durfte, Turnplätze zu errichten und ſolche öffentlich der allgemeinen Benutzung anzuempfehlen. Bei dieſer Duldſamkeit aber blieb es, wenn auch in ſehr beſchränktem Maße, doch immerhin möglich, das dringendſte Bedürfniß zu befriedigen, womit ſich denn auch in der Hoffnung auf ein Beſſerwerden bisher begnügt wurde.

So ließen es ſich einige Freunde der Gymnaſtik ſeit dem Jahr 1833 angelegen ſeyn, einen Turnplatz zu unterhalten, welcher den Schülern des hieſigen Gymnaſiums, welche ohne dieſe Veranſtaltung der gymnaſtiſchen Uebungen wohl hätten entbehren müſſen, nun ſchon während drei Jahren zur Benutzung überlaſſen werden konnte. In dem Garten der Muſterſchule, ſo wie in mehreren andern Unterrichtsanſtalten befinden ſich Turngeräthſchaften aufgeſtellt; aber alles dieſes wird Stuckwerk bleiben, wenn nicht von Seiten der Behörde, wie es in den oben genannten Staaten geſchehen iſt, der weitere Impuls gegeben wird. Nur einer geringen Anregung bedarf es, um ein Werk zu ſtiften, welches von den ſegensreichſten Folgen für unſere Nachkommen ſeyn wird. Die Elemente ſind gegeben, das Bedurfniß iſt vorhanden, wie leicht erſcheint da die Ausführung. Vertrauen wir den Einſichten unſerer Staatsbehörden, welche dieſen wichtigen Gegenſtand gewiß nicht gleichgültig betrachten, hoffen wir, daß ſich ein Mann finden werde, würdig und fähig zur Leitung einer gymnaſtiſchen Anſtalt, wie ſolche fur Frankfurt ein Bedürfniß iſt, und wie ſolche ſich höchſt wahrſcheinlich bei unſeren günſtigen Lokalverhältniſſen wohl ganz ohne Unterſtützung von Seiten des Staates (die freie Bewilligung eines Platzes etwa ausgenommen) auch rentiren würde.

Es ſey uns erlaubt, die Grundzüge einer ſolchen Anſtalt hier zu entwerfen, wie ſolche nach unſerer Anſicht dem hieſigen Bedürfniſſe am beſten entſprechen dürfte.

1) Das Lokal müßte ſich im Innern oder dicht vor der Stadt auf einem möglichſt freien Raume befinden, und auch für die Uebungen während des Winters Schutz gewähren.

2) Daſſelbe würde von ſämmtlichen hieſigen öffentlichen Schulanſtalten in der Art benutzt werden, daß dem Vorſteher der Anſtalt der gleichzeitig mit dem Schulgelde zu erhebende Beitrag (etwa jährlich 2 fl. per Kopf) als Erträgniß überwieſen würde. Den Eltern müßte es übrigens frei geſtellt bleiben, ihre Kinder auch von den gymnaſtiſchen Uebungen auszuſchließen.

3) Der Vorſteher der Anſtalt würde ſich verpflichten müſſen, ſämmtlichen hieſigen Privatinſtituten je nach Verlangen gegen angemeſſene Vergütung den erforderlichen Raum nebſt Geräthſchaften in ſeinem Turnplatze zu überlaſſen.

4) Die Anſtalt müßte auch Erwachſenen geeignete Gelegenheit zur körperlichen Ausbildung darbieten.

5) Der Unterrichtsplan würde ſich auf das ganze Gebiet der Gymnaſtik, nur Schwimmen, Reiten und Exerzieren ausgenommen, zu erſtrecken haben.

6) Auch für gymnaſtiſche Uebungen der Mädchen dürften, wenn auch in weniger ausgedehnter Weiſe, die nöthigen Vorrichtungen nicht fehlen.

7) Privatunterricht in gymnaſtiſchen Uebungen an einzelne oder mehrere Schuler würde natürlich nicht auszuſchließen ſeyn.

8) Dem Vorſteher der Anſtalt müßte auf mehrere Jahre das Monopol geſichert bleiben.

Kaum darf gezweifelt werden, daß unter ſolchen Verhältniſſen in Frankfurt eine gymnaſtiſche Anſtalt recht gut wird beſtehen können. Durch die Vereinigung ſämmtlicher jetzt auf einzelne kleinere derartige Privatunternehmungen verwendeten Kräfte und Geldmittel wird ſich eine ſolche Anſtalt in den Stand geſetzt ſehen, manche koſtbare Turngeräthſchaften aufzuſtellen, und ſich ſchon hierdurch denjenigen Privat-Erziehungsanſtalten empfehlen, welche etwa in ihren eigenen Lokalen Raum und Vorrichtungen für gymnaſtiſche Uebungen beſitzen ſollten.

Somit wäre denn die Frage: „iſt eine allgemeine gymnaſtiſche Anſtalt für Frankfurt ein Bedürfniß? ꝛc.“ entſchieden bejahend beantwortet, und hoffen wir demnach auf eine baldige Verwirklichung dieſer ſchon von dem verſtorbenen Konſiſtorialrath und Pfarrer Kirchner lebhaft angeregten Idee.

Wo mit ſo geringen Mitteln ſo viel Gutes begründet werden kann, liegt die Ausführung gewiß nicht fern. Viel raſcher und ſicherer dürfte übrigens das Ziel erreicht werden, wenn unter den zwei möglichen Wegen: entweder Anregung von Seiten eines zur Errichtung einer gymnaſtiſchen Anſtalt qualifizirten Individuums, oder Anregung von Seiten der Behörden, der letztere eingeſchlagen würde; denn es iſt klar, daß in ſolchem Falle die Sache gleich anfänglich ein größeres Vertrauen erwecken, und Manchen, der bisher in der Ungewißheit über die einſchlägigen Anſichten der Staatsbehörden zögerte, ihr ſeine Dienſte anzubieten, hierzu veranlaſſen würde.
A. R.

Gewerbweſen.

Techniſche Lehranſtalten.

(Fortſetzung.) *)

Die gewöhnliche Lehr- und Wanderungszeit iſt heut zu Tage nicht mehr zureichend zur Erlangung der in den meiſten Gewerben durch die Fortſchritte der Zeit nothwendig gewordenen Kenntniſſe. Erlangung derſelben durch Privatunterricht iſt für unſere Leute nicht ſo wie in England möglich und thunlich, indem es auf der einen Seite an der Menge der Lehrer (Lecturer) auf der andern den Lernenden an Zeit und Geld fehlt.

Wir bedürfen einer gemeinſchaftlichen Lehranſtalt, einer polytechniſchen Akademie, an welcher jeder kunſt- oder gewerbfleißige Inländer Theil nehmen kann. Dieſe Lehranſtalt ſoll für Gewerbe, Fabriken und Manufakturen eben das ſeyn, was Univerſitäten und Akademien für Wiſſenſchaften ſind oder wenigſtens ſeyn ſollten.

Schwerlich dürfte irgend eine Stadt im Königreiche zur Gründung und Erhaltung einer polytechniſchen Akademie ſo ſehr geeignet ſeyn, als Augsburg, indem keine derſelben jene vielſeitige Betriebſamkeit beſitzt, welche in allen Zweigen der Gewerbe, der Künſte und des Handels innerhalb unſerer Mauern rege und den Augsburgern von jeher ſeit den alten Fugger-Zeiten gleichſam angeboren iſt.

Die Gründung einer Merkantil-Lehranſtalt hat ſchon früher unſer verehrliches Mitglied, Herr Bürgermeiſter Kremer, in Antrag gebracht, und dieſem Antrage ſowohl, als auch jenem einer techniſchen Lehranſtalt ſchenkten Se. Excellenz, unſer Hochverehrter Vorſtand, ihren ungetheilten Beifall und ihre eifrigſte Mitwirkung.

Mir ward der ehrenvolle Auftrag, den Plan zu einer ſolchen den Forderungen der Zeit entſprechenden Akademie zu entwerfen, welchen ich Ihnen in Folgendem vorzutragen die Ehre habe.

A. Merkantil-Abtheilung.

Die Merkantil-Lehranſtalt ſoll über folgende Gegenſtände ſich verbreiten:

a) Elementar-Mathematik,
b) Kaufmänniſche Rechenkunſt,
c) Buchhaltung,
d) Geographie und Geſchichte des Handels,
e) Naturgeſchichte in ſteter Hinſicht auf Handel,
f) Waarenkunde, roher wie künſtlich erzeugter Waaren,
g) Handels- und Wechſelkunde, und endlich
h) Sprachen.

(Fortſ. f.)

Die Cameraderien *).

Scribe hat ſelbſt Paris und ſeine Zeit verſtanden, als er die Idee bekam, ein Luſtſpiel über das Aſſociationsprinzip zu ſchreiben, wenn er auch ganz und gar das Thema verfehlte. Die Aſſociation iſt die Seele der Politik, der Diplomatie, des Handels, der Induſtrie, der Kunſt, der Wiſſenſchaft, der Poeſie, ja ſogar der Elemente geworden. Es werden Maſchinen, Fabriken, Schiffe, Eiſenbahnen, Häuſer, Luftballons — Dynaſtien auf Aktien gebaut. Der iſt glücklich, der die Gabe der geſellſchaftlichen Mittheilung, das savoir faire und den Charlatanismus des Geſchäfts beſitzt, er macht vermöge der hundert Arme, Beine und Zungen der Cameradſchaft, die man die Claque nennt, aus einer Idee nicht größer wie ein Dukat, ſechszig Dutzend Bucher Goldſchaum, jedes Exemplar von reellem Werth.

In der hohen Staatspolitik nennt man die Cameradſchaft Kotterie, und ſie gibt ſich damit ab, die Atome, die zuſammen einen Körper bilden, Volk genannt, in verſchiedene Legionen abzutheilen, feindlich auseinander zu halten und die Kloaken, Handelskanäle und ſonſtigen Gedärme der Aſſociation abzuleiten, Alles dieſes verſteht ſich, nachdem die Kotterie ſelbſt vorher die Körner und Tropfen chemiſch filtrirt und extrahirt hat. Jedes Mitglied des Vereins verpflichtet ſich, den Staat und die Welt, in der er lebt, für einen Dividendus, ſich ſelbſt und die Sippſchaft für einen Diviſor, und die Ergebniſſe der ſogenannten diplomatiſch-philoſophiſchen Arithmetik für den Quotienten der Nothwendigkeit anzuſehen.

*) S. oben S. 166.

*) Von Viktor Lenz.

Zufolge dieſer Theorie der gouvernementalen Cameradſchaft wird es von ſelbſt klar, daß alle Branchen der Adminiſtration Kotterien in Duodez und Diecïotto ſind. Die Juſtiz übt blos Gerechtigkeit fur ihre Beſchützer und die Polizei iſt die Vorſteherin der Juſtiz.

Es gibt heutiges Tages eine Cameraderie von politiſchen Abentheuerern, die ſich den Staatsgewalten unentbehrlich oder wichtig zu machen wußten. Dieſe Menſchen erhalten die Könige und Furſten als Agenten, Advokaten, Spione, Demagogen, Publiciſten und Salonkreaturen im Schach, ſie balanciren die Gefahren und die Garantien der Gewalt, und verſchwinden vor der Hand der aufdeckenden Wahrheit wie Phantome.

Ich will nicht lange unterſuchen, wo und in welchen Klaſſen ſich die Ligue der Aſſociation am thätigſten zeigt, ich will nicht fragen, welche Arten von Cameraderie die Geſpenſter oder Kadaver der Burſchenſchaft, des Carbonarismus, der Geſellſchaft der Menſchenrechte, der jungen Polens, Deutſchlands, Frankreichs und der Schweiz ſind — alle dieſe Aſſociationen wurden geboren durch die Kotterien und verſchwanden durch die Zeitverhältniſſe, ohne Polizei, ohne Juſtiz, ohne Politik — ich will auch nicht verweilen bei den Sekten der Simoniſten, Templer, Momier, Mucker und den zahlloſen brittiſchen religiöſen Vereinen, die alle bekannt ſind; was mich intereſſirt, was ich fur unendlich wichtiger halte, als alle Politik, Induſtrie und Kultus, das iſt die Cameraderie der Intelligenz. Eine ſolche Aſſociation ſollte nie ſtattfinden, durfte nie ſtattfinden.

Sobald ſich die Menſchen vereinigen zur Exploitation der Ideen, ſobald ſie Geſellſchaften bilden, die zuſammen denken, raiſonniren, ſchreiben, dichten, malen, meißeln, komponiren, hat die Genialität faktiſch aufgehört und der Mechanismus angefangen. Es iſt unmöglich, die Köpfe wie mexikaniſche Minen zu bearbeiten und wie Batterien abzufeuern.

Ich betrachte in Europa Scribe als den Repräſentanten der dramatiſchen, Jules Janin als den der journaliſtiſchen und Wolfgang Menzel als den der kritiſchen Cameraderie, obgleich ich ſehr gut weiß, daß alle drei in ihrem Wirkungskreiſe nur eine kleine Anzahl Kollaboratoren haben. Sie ſind deßwegen Chefs der unrühmlichen Schriftſtellerclique, weil ſie als die am ſicherſten geſtellten Koriphäen der Gattung jegliche Cameraderie der Gelehrten und Dichter auf dem Parnaß, wie in den Literaturzeitungen dulden, nicht bekämpfen.

In Frankreich ſind alle beſſeren Bücher und Journale für die Dramatiker und Publiciſten geſchloſſen, die nicht zur privilegirten konſpirirenden Kaſte gehören, und in Deutſchland exiſtiren zwanzig kritiſche Zeitſchriften und Revüen, darin blos die Cameraderie der Autoren und Verleger ſich auf den Markt bringt, zu Autoritäten und Kapacitäten ſtempelt. (Schluß f.)

Stadtwehrangelegenheiten.

In der Sitzung hohen Senats vom 30. Mai d. J. iſt dem Herrn Oberlieutenant Wilh. Friedr. Grünewald vom 1ten Infanterie-Bataillon die nachgeſuchte Entlaſſung ertheilt worden.

Sodann ſind die Herren Unterlieutenant Phil. Jak. Strömsdörfer, ſo wie Lieutenant und Bataillons-Adjutant Chriſtian Damann zu Oberlieutenants, und die bisherigen Sergeanten Karl Heine und Joh. Nik. Jak. Schäfer zu Unterlieutenants bei dem 1ten Bataillon Infanterie ernannt worden.

In der nämlichen Sitzung hohen Senats ſind bei dem Bataillon der Löſchanſtalt folgende Avancements angeordnet worden:

Es iſt nämlich der bisherige Herr Oberlieutenant Karl Chriſtian Otto Naumann zum Hauptmann, der Herr Unterlieutenant Ludwig Leodegarius Schmidt zum Oberlieutenant, und der bisherige Feldwebel Joh. Schreiber zum Unterlieutenant bei der 10ten Kompagnie, ſodann der bisherige Herr Unterlieutenant Karl Ludwig Herzog als Bataillons-Adjutant zum Oberlieutenant bei dem Bataillonsſtaab und der Feldwebel und Staabsfourier Karl Gottfr. Mappes und Franz Philipp Dunſt, ſo wie der Stadtwehrmann Konſtantin Gehlhaar zu Unterlieutenants bei der 15ten Kompagnie des Bataillons der Löſchanſtalt ernannt worden.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1837.

Am 22. Mai:

116) Herr Joh. Georg Koos, aus Abtswind, den 2. Oktober 1798 geb., luth., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 9. März, auf Ehelichung der hieſigen Burgerstochter, Jgfr. Karoline Louiſe Schmidt, als Weinhändler. J. 213 wohnhaft.

117) Frau Anna Maria Amrhein, geb. Möller, aus Rothenmann, kath., des hieſigen Burgers und Flachs- und Leinwandhändlers, Herrn Joh. Heinr. Amrhein, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 4. April. F. 185 wohnhaft.

118) Frau Maria Genovefa Auguſte Weber, geb. Jory, aus Schwäb. Gmund, kath., des hieſigen Bürgers und Plattenhändlers, Herrn Karl Weber, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 23. März. B. 37 wohnhaft.

Am 24. Mai:

119) Herr Georg Heinr. Peter Steiger, aus Erbenheim, den 21. Dez. 1804 geb., luth., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 4. Auguſt v. J., auf Ehelichung der hieſigen Burgerstochter, Jgfr. Anna Sophia Bauer, als Malermeiſter. E. 183 wohnhaft.

☞ Von den Frankfurter Jahrbüchern werden in Zwichenräumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis fur einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hieſige Beſtellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Poſtämtern und Buchhandlungen. Aufſätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einſender, wenn ſie es wünſchen, ſtreng verſchwiegen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. G. A. Rapp — Drucker und Verleger: H. L. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Frankfurter Jahrbücher.

No. 36. Samſtag den 10. Juni 1837. **Bd. 9.**

Inhalt: Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt. — Rüppell'ſches: 1) Noten zum Text, 2) Text zu den Noten, 3) Noten und Text. — Anſichten über die Eiſenbahn-Angelegenheiten, nämlich: XIX. 2) Zum Eiſenbahn-Aktien-Geſellſchaftsrecht. — Licht und Schatten. — Dem Beſtehenden. — Neid? oder Mitleid? — Uebelſtand. — Gemeine Beſcheide und Weiſungen der Gerichte. — Beſetzung einer vakanten Quartiervorſtandsſtelle. — Herr Syndikus Schöff Dr. Thomas. — Bürgeraufnahmen.

Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt.

Am 10. Juni 1741 wird Herr Schöff und beider Rechte Licentiat, Joh. Chriſt. Ochs von Ochſenſtein, nach alter vorſorglicher Sitte an dem Tage, in deſſen Vornacht ſein Vorweſer, Herr Licentiat Werlin, verſtorben war, zum Stadtſchultheißen erwählt. Er war der glückliche Abgeſandte des Magiſtrats in Wien in den Jahren 1729 bis 1732, kam in den Rath 1704, ward während ſeiner Sendung in Wien geadelt und mit den gemeſſenſten kaiſerlichen Aufträgen zurückgeſchickt.

Den 11. Juni 1763 ſtirbt Herr Fähndrich Joh. Siegner, welcher ſeit dem 31. Oktober 1743 Mitglied des Bürgerkollegs geweſen war.

Den 12. Juni 1316 wird Wenzeslaus nach Wunſch ſeines Vaters Karl IV. zu Frankfurt zum römiſchen König erwählt und von ihm in Frankfurt ein Reichstag gehalten, und mit Rath der Stände ein Landfrieden aufgerichtet.

Den 13. Juni 1763 werden zu Mitgliedern des Bürgerkollegs erwählt die Herren Rittmeiſter Joh. Thomas Herzog, Joh. Phil. Ohlenſchlager, den 19. Juni 1766 ins Neunerkolleg berufen, Joh. Peter Schneidewind, geſt. den 23. Sept. 1771, Gottfried Schubert, den 17. April 1764 ins Neunerkolleg berufen, und Michael Fellner.

Den 14. Juni 1349 ertheilt Kaiſer Karl IV. hieſiger Stadt ein Privileg, die beiden Meſſen und die dabei verſtatteten Meßfreiheiten betreffend.

Rüppell'ſches.

1) Noten zum Text.

Daß unſer geſchätzter Mitbürger Herr Dr. Rüppell am 7. Mai dieſes Jahres bei Gelegenheit des jüngſten Jahresfeſtes der Senckenbergiſchen naturforſchenden Geſellſchaft eine Rede gehalten, war in allen Zeitungen zu leſen, und iſt bereits eine alte, vergeſſene Geſchichte. Deſto auffallender iſt es, wie ſich ein hieſiger Korreſpondent in der Hannover'ſchen Zeitung Nr. 129. dennoch die Mühe nehmen konnte, dieſelbe wieder von neuem aufzufriſchen, und zwar in einer Weiſe, welche deſſen Verſtande, Urtheilskraft und Geſinnung wohl gewiß nicht zum Ruhme gereichen mag. Dieſer Korreſpondent ſchreibt nämlich unterm 29. Mai in die Welt und in den Tag hinein: „Dr. Rüppell, unſer berühmte Reiſende, hat durch die Rede, welche er neulich bei einer feſtlichen Gelegenheit hielt, viele Gemüther wie durch einen elektriſchen Schlag in Aufregung gebracht. Dadurch ſind ſeine bisherigen Feinde durch eine gute Schaar neuer beträchtlich vermehrt worden. Der arme Doktor! Wie konnte er auch wiſſen, daß unſere zarten Nerven beim bloßen Anhören der Wahrheit in ſolche Zuckungen gerathen würden! Er hat in Nubien und Abyſſinien nicht gelernt, daß wir die bitteren Mandeln nur dann annehmen, wenn ſie überzuckert ſind. Statt den Schimmel, womit die Bücher unſerer Bibliothek bedeckt ſeyn ſollen, den hochlöblichen Bauherren ſo geradezu unter die Naſe zu reiben, hätte er ihn lieber mit einer Priſe Schneeberger vermiſchen ſollen. Doch ſcheint es jetzt wirklich, als wollte man die von dem Herrn Doktor ſo unerwartet öffentlich gerügten (übrigens längſt bekannten) Fehler und Mängel unſerer Bibliothek doch einmal in Augenſchein nehmen." — So weit unſer Korreſpondent!

Daß Herr Dr. Rüppell durch ſeine Rede Gemüther überhaupt in Aufregung gebracht, geſchweige wie durch einen elektriſchen Schlag auf ſie gewirkt habe, davon iſt hierorts nichts bekannt. Die diesmal ſchlechtgewählten Phraſen des Herrn Dr. Rüppel haben wahrlich Niemand aufgeregt, oder gar elektriſirt, ſondern konnten höchſtens nur Langweile und tolerante Nachſicht in Beziehung auf die momentane Verirrung, Indiskretion und partielle Unkunde eines ſonſt hochgeachteten und in wiſſenſchaftlicher Ausbildung eifrig vorwärts ſtrebenden Mannes erregen.

Daß Herr Dr. Rüppell durch ſeine Rede die Schaar ſeiner Feinde vermehrt habe, iſt ebenfalls nicht glaublich, da er gar keine hat, ſondern nur zahl-

reiche Freunde und Verehrer, die ihm von jeher nur Lob und Weihrauch und zwar vielleicht mehr geſpendet haben, als unſerem berühmten Reiſenden bei der ihn charakteriſirenden großen Beſcheidenheit und biederen Gradheit ſelbſt angenehm ſeyn mag. Die weitere Aeußerung unſeres Korreſpondenten, durch welche glauben gemacht werden will, wir Frankfurter beſäßen eine Art Geſpenſterfurcht vor der Wahrheit, iſt albern und boshaft zugleich. Wir fürchten uns weder vor der Wahrheit und den Wahrheiten, die wir ja tagtäglich von allen Seiten her mit ſtoiſchem Muthe zu hören haben, noch vor dem Unwahren, mit welchem uns Herr Dr. Rüppell ſo unerwartet zu regaliren beliebt, und dafür zum Theile ſchon ſofort durch die in dieſen Blättern oben S. 234 enthaltene Erwiederung unſeres hochverehrten Mitbürgers, Herrn Profeſſor und Phyſikus Dr. Varrentrapp die gebührende Abfertigung erhalten hat. Wünſchenswerth aber wäre es, wenn auch die übrigen Wirren, welche in der Rede des Herrn Dr. Rüppell enthalten ſind, eine beſondere Beleuchtung fänden, indem ſonſt im Auslande diejenigen, welche unſerm berühmten Reiſenden in aller und jeder Hinſicht eine bedeutſame und kompetente Stimme zutrauen, beinahe zu dem Glauben verleitet werden könnten, in Frankfurt ſey Verkehrtheit und Bornirtheit im öffentlichen und Privatleben die Regel, und unſer Bibliothekgebäude, über deſſen Lage und Erbauung ſo ausführliche, ſorgfältige und wohlerwogene Berathungen gepflogen worden ſind*), ſey im Traume oder Leichtſinne gleichſam aus dem Aermel geſchüttelt worden.

2) Text zu den Noten.

In Nr. 32 u. 33. der Jahrbücher findet ſich der Vortrag des Herrn Dr. Rüppell abgedruckt, welchen derſelbe in der Sitzung der Senckenbergiſchen naturforſchenden Geſellſchaft am 7. Mai d. J. gehalten hat. Wenn man damals dem Redner ſo manches Anſtößige in demſelben hingehen ließ, und auf Rechnung ſeines Eifers für das Studium ſetzte, dem er mit ganzer Seele ergeben iſt, hat man ſich doch ſehr gewundert, dieſen Vortrag mit allen ſeinen Widerſprüchen und Irrthümern in öffentliche Blätter übergehen zu ſehen, womit durchaus kein anderer Zweck erreicht werden konnte, als einzelnen Perſonen weh zu thun und ein nachtheiliges Licht auf den hier herrſchenden Geiſt für wiſſenſchaftliche Bildung, ja ſelbſt auf die Verwaltungsbehörden zu werfen, die damit in näherer Berührung ſtehen. Nachdem der Herr Doktor die freigebigen Schenkungen ſehr merkbar hervorgehoben, die er der naturforſchenden Geſellſchaft an koſtbaren Büchern zugehen ließ, beklagt er ſich bitter, daß ſeine reichen hieſigen Mitbürger ſich nicht bewegen laſſen wollen, ſeinem Beiſpiele zu folgen und noch mehrere Prachtwerke für die Geſellſchaft, zunächſt aber zu ſeiner eigenen Benutzung, anzuſchaffen. Dieſe Zumuthung, daß alle bemittelte Bewohner Frankfurts für einen Zweig der Wiſſenſchaft, der vielen ganz fremd, ja manchem ſelbſt nicht einmal zuſagend ſeyn mag, von demſelben Feuereifer beſeelt ſeyn ſollen, wie der Redner, daß ſie ſich von der Nothwendigkeit koſtbarer Bücheranſchaffungen eben ſo überzeugt halten ſollen, wie er, iſt etwas ſtark, und wenn dieſelbe auch als ein im Privatleben geäußerter herzlicher Wunſch ganz paſſend und der Sache vielleicht hätte förderlich ſeyn können, wird und kann ſie in dieſer vorgebrachten Form jedenfalls nur einen ärgerlichen Eindruck machen. — Niemand läßt ſich durch Vorwürfe bewegen, eine Sache zu fördern, wozu ihn nur guter Wille verpflichten kann, und daß ſich der, dem Herrn Doktor gegenüber, hier ſchon oft und deutlich ausgeſprochen hat, kann derſelbe gewiß nicht in Abrede ſtellen. Die Liſte der Subſkribenten auf die von ihm herausgegebene Reiſe zählt hier in Frankfurt allein an 400 Namen. Ob ſich alle diejenigen, welche das Werk kauften, daran ergötzt oder einen reellen Nutzen daraus gezogen haben, laſſen wir dahin geſtellt ſeyn, genug, man zahlte gerne den Preis mit 9 fl. dafür, weil man ſeine Theilnahme an des Verfaſſers ehrenvollem Unternehmen damit an den Tag legen wollte. Ein noch größerer Beweis derſelben hat ſich durch die Subſkription auf die unter ſeiner Leitung herausgegebenen naturhiſtoriſchen Abbildungen ausgeſprochen, die ſich hier in den Händen von ſehr vielen Leuten befinden, die dieſelben gewiß nicht zu ihrem Gebrauche kauften. Das Werk iſt bis zu 28 Heften angewachſen, koſtet bereits an die 80 Gulden und iſt hier in gewiß mehr denn 150 Exemplaren verbreitet. Dieſe Subſkriptionen zuſammen genommen, bilden ein Kapital von vielen tauſend Gulden, und liefern einen ſprechenden Beweis, daß die Leute hier doch gerade nicht ſo zähe ſind, wie ſie der Herr Doktor ſchildert, ſondern gerne ihr Scherflein da beitragen, wo ſie einen nützlichen Zweck zu fördern glauben. Könnte es gelingen, dieſe naturhiſtoriſchen Abbildungen in Tauſch gegen andere dem Herrn Doktor nöthigen Werke anzubringen, wir ſind überzeugt, ein großer Theil der Beſitzer würde ihre Exemplare freudig hergeben, um dadurch der Bibliothek der naturforſchenden Geſellſchaft eine Bereicherung zu verſchaffen. Wer aber freilich ſchon einmal ein Opfer von 70—80 fl. dem naturhiſtoriſchen Treiben gebracht hat, findet ſich nicht ſo leicht bewogen, daſſelbe zu erneuern, er müßte ſich denn durch ein ganz beſonderes Intereſſe für dieſes Fach dazu beſtimmen laſſen, was nun nicht einem Jeden inne wohnt.

Wir kommen jetzt zu der Stelle, wo der Redner ſich mit einer kaum zu erklärenden Bitterkeit über unſer Bibliothekgebäude ausſpricht, und dabei, wie er ſelbſt ſagt, einen wohlüberdachten Wunſch hören läßt, den wir ein wenig näher beleuchten wollen. Unſere Bibliothek iſt, was das Aeußere anlangt, unleugbar ein ſtattliches ſchönes Gebäude, und wenn es auch zu wünſchen wäre, daß dieſelbe mehr im Centrum der Stadt ſtehen, auch die Räume im Innern mehr auf

*) Vgl. Jahrb. Bd. 2. S. 241. 242. 250. 253. 259. Bd. 3. S. 79. 80. 89. 90. 96—98. 106. 115. 116. 127. 128. 143. 144. 177. 178. 184—186. 206. (Anm. d. Red.)

größere und raſchere Ausdehnung der Bücherſammlung berechnet ſeyn möchten, ſteht ſie doch nun einmal da, ſo wie und wo ſie iſt, und es iſt gewiß eben ſo thöricht als zwecklos, anſtatt auf leicht ausführbare Verbeſſerung ihrer etwaigen Mängel zu denken, wenn ſie deren wirklich hat, dieſelben immer nur mit den grellſten Farben dem Publikum darzuſtellen, und alle diejenigen mit bitterem Tadel zu überhäufen, die an der Ausführung dieſes Baues aktiven oder adminiſtrativen Theil genommen haben. Wenn man aber vollends die Deklamationen des Herrn Dr. Rüppell über die Maſſen von Geld, welche man bei dieſem Bau buchſtäblich in den Schlamm geworfen, und über die Zerſtörung lieſt, welcher ungeachtet aller aufgewandten Koſten die aufgeſtellte Bücherſammlung unterworfen ſey, ſollte man wohl meinen, unſer gutes Frankfurt ſey ein zweites Abdera und unſere Verwaltungsbehörden die leichtſinnigſten und gewiſſenloſeſten, der Herr Doktor aber allein berufen, Licht in dieſes Chaos zu bringen. Derſelbe ſchlägt vor, man ſolle das Bibliothekgebäude in eine Kirche verwandeln, die Konſtabler- oder die Hauptwache niederreißen und auf deren Stelle ein neues, und wie ſich der Redner ſehr naiv ausdruckt, nur ganz einfaches Gebäude aufführen, wohin man nicht nur die Bibliothek im vergrößerten Maßſtabe, ſondern auch noch einen Theil des ſtädtiſchen Archivs und endlich auch das Börſenlokal, was allein faſt den Raum eines beſonderen Hauſes begehrt, verlegen ſoll. Alles das hofft der Herr Doktor mit verhältnißmäßig geringen Koſten auszuführen, zu welchem Kunſtſtück wir ihm im Voraus Glück wünſchen, wir aber glauben nicht daran, und rathen ihm, ſich ja vorher erſt recht genaue Koſtenüberſchläge machen zu laſſen, ſonſt möchten bei ſeinem geträumten einfachen, beſcheidenen Gebäude, wenn es die obigen Zwecke zweckmäßig vereinigen ſoll, noch ganz andere Maſſen von Geld aufgehen, als unſere jetzige Bibliothek gekoſtet hat. — Ziemt es wohl nun einem Manne, der, wie der Redner, einen wiſſenſchaftlichen Standpunkt in der Geſellſchaft erſtrebt, von deſſen Ernſt er durchdrungen ſeyn ſollte, ſolche unuberlegte Aeußerungen nicht nur öffentlich vorzutragen, denn das wollen wir ihm noch hingehen laſſen, ſondern auch als ganz ernſtlich gemeint und in der Form eines wohl uberdachten Wunſches abdrucken zu laſſen, und der Publicität des Inn- und Auslandes zu übergeben? Ein als in den Schlamm gebaut bezeichnetes Gebäude, das er für die Aufſtellung einer Bücherſammlung nicht gut genug hält, ſoll ohne weiteres zu einem Tempel des Herrn geweiht werden, gleichſam als ſey es zu dieſem Zwecke noch gut genug. Gebäude, die für den nothwendigen öffentlichen Dienſt daſtehen, und die doch jedenfalls auf andere Weiſe mit bedeutenden Koſten erſetzt werden müſſen, ſollen niedergeriſſen werden, um einer neuen Bibliothek nach dem Ideale des Herrn Doktors Platz zu machen! und das Alles nur, weil demſelben, bei dem reiflichen Ueberdenken der Sachlage, die ganz einfache und ſo nahe liegende Idee nicht beigekommen iſt, die jetzige Bibliothek, wäre ſie wirklich zu klein, zweckmäßig zu erweitern, und hätte ſie ſonſt noch Mängel, dieſe zu verbeſſern. Raum und Mittel ſind für beides vorhanden, und jedenfalls iſt auf dieſem Wege, dem was Noth ſeyn ſollte, ſchneller und billiger abzuhelfen, als durch die Luftſchlöſſer des Herrn Doktors, die in der That nur in den arabiſchen Nächten ihres Gleichen finden. Hat er es wirklich ernſtlich damit gemeint und ſich die Ausführbarkeit ſo leicht gedacht, ſo müſſen wir die geringe Sachkenntniß bedauern, die er damit an den Tag gelegt, und Gott bitten, daß er verhindern möge, ihn jemals an die Spitze einer öffentlichen Verwaltung in unſerer kleinen Republik zu ſtellen, in der ſonſt in der That ſehr wunderliche Dinge vorgehen dürften. Hat der Redner aber nur die Abſicht gehabt, in ſeinem Vortrage ſchonungsloſen Tadel auszuſprechen, und mit Hinwegſetzung uber alle Verhältniſſe ſich mit einer Art Spott uber Dinge zu verbreiten, die man in engeren Kreiſen wohl als einen frommen Wunſch beſpricht, die aber durchaus nicht vor das große Publikum gehören; ſo müſſen wir wirklich einen Mann bedauern, der von ſo großen und langen Reiſen nicht ſo viel Weltkenntniß und Erfahrung mitgebracht hat, um überzeugt zu ſeyn, daß man auf dieſem Wege, indem man ſich mit allen Partheien in eine feindſelige Stellung verſetzt, dem Gemeinweſen nichts nützt und keine gemeinnützigen Zwecke zu erreichen im Stande iſt.

Wir ſchließen dieſe Bemerkungen mit der Verſicherung, daß es durchaus nicht unſere Abſicht geweſen iſt, das wirkliche Verdienſt des Herrn Dr. Rüppell herabzuſetzen, im Gegentheil gehören wir zu den aufrichtigen Verehrern deſſelben, und laſſen dem, was er für ſein Fach bis jetzt geleiſtet hat, vollkommene Gerechtigkeit widerfahren. Wir haben ihm nur damit andeuten wollen, daß Verdienſte, ſo groß ſie auch ſeyn mögen, nicht ein Recht geben, ſeine Meinung in allen Dingen als die einzig wahre geltend zu machen, und mit einer gewiſſen Keckheit Anſichten zu Publizität zu bringen, die bei der ſchwächſten Beleuchtung als unpraktiſch zuſammen fallen. Je beſcheidener der verdienſtvolle Mann in der Welt auftritt, je mehr wird er ſich über die Menge erheben. Dieſe Wahrheit wird der Herr Doktor in dem Leben ſo vieler anderer geiſtreichen Männer überall beſtätigt finden.

3) Noten und Text.

Herr Dr. Rüppell behauptet, bei dem Bibliothekgebäude ſeyen die Verhältniſſe des Bodens unberückſichtigt geblieben und Maſſen von Geld in den Schlamm geworfen worden. Dieſes iſt unwahr, wäre es der Fall, ſo würde man Sprunge und Riſſe an den Mauern ſehen, das Gebäude wurde ſich geſetzt haben und es wäre ſchon jetzt baufällig.

Bei allen ſteinernen Gebäuden müſſen die Fundamente auf gewachſenem Boden gegründet werden; liegt dieſer tief, ſo kommt man natürlicher Weiſe mit den unteren Steinlagen, wie es auch hier der Fall war, in das Waſſer. Daß hierdurch aber, wie Herr Dr. Rüppell

behauptet, das Gebäude feucht geworden, iſt ebenfalls unwahr, weil gegen das Aufſteigen der Erdfeuchtigkeiten in die Mauern die zweckmäßigſten Vorrichtungen getroffen worden ſind, und ſich unter dem ganzen Gebäude hoch über dem Pflaſterboden vorragende Kellergewölbe befinden, die noch nie einer Ueberſchwemmung ausgeſetzt waren und daher vollkommen trocken ſind.

Sollte ſich, wie Hr. Dr. Rüppell bemerkt hat, in einem oder dem andern der Bibliothekſäle an Büchereinbänden Schimmel gezeigt haben, ſo iſt dieſes gewiß nicht der vorgeblichen Feuchtigkeit in den Mauern, ſondern vielleicht einem Mangel an Zugluft oder einem andern leicht zu beſeitigenden Umſtande zuzuſchreiben. Uebrigens werden alle, die eigene Bibliotheken beſitzen, ſchon die Erfahrung gemacht haben, daß beſonders an neu eingebundene Bücher in ungeheizten Zimmern und bei kalter oder feuchter Witterung ſich leicht ein Anflug von Schimmel anſetze, der aber, wenn man ihn ſogleich abputzt, keine weitere nachtheilige Folgen hat; es könnte aber auch vorgekommen ſeyn, daß Bücher, welche früher an einem feuchten Orte gelegen, nun in der Bibliothek aufgeſtellt worden ſind, und ſich aus dieſer Urſache noch Feuchtigkeit an denſelben zeige.

Eine genaue Unterſuchung von unpartheiiſchen Sachverſtändigen wäre erwünſcht, weil dadurch die oberflächliche Behauptung des Hrn. Dr. Rüppell, die bei Nichtkennern, welche denſelben auch hier für eine Autorität halten dürften, Eindruck machen möchte, widerlegt würde.

Die Lage des Bibliothekgebäudes iſt zwar nicht im Mittelpunkte der Stadt, deßhalb aber nicht unzweckmäßig. Gern wird wohl jeder Gelehrte eine Viertelſtunde Wegs zurücklegen, um in einer ſtillen und freundlichen Gegend, fern vom Geräuſch und Treiben der Menge, ſeinen Studien obzuliegen, und daher mit der Platzwahl des Herrn Dr. Ruppell gewiß nicht einverſtanden ſeyn, welcher die Bibliothek in die Konſtabler- oder Hauptwache verlegt und die Handelsbörſe damit vereinigt ſehen will. — Wie konnte nur Herr Dr. Rüppell einen ſo widerſinnigen Vorſchlag machen? Dachte derſelbe denn gar nicht an Feuersgefahr, die bei der jetzigen Lage unſeres Gebäudes nie zu beſorgen ſeyn wird? Wußte er nicht, daß Bücher bei einem Feuersausbruch beinahe nicht zu retten ſind, und iſt es ihm unbekannt, daß man in Paris ſeit vielen Jahren ſchon die große königliche Bibliothek an einen andern Ort zu verlegen beabſichtigt, weil man ſie in der Mitte der Stadt und der Umgebung von Privatgebäuden der Feuersgefahr zu ſehr ausgeſetzt glaubt?

Die Dispoſition und den architektoniſchen Werth des Bibliothekgebäudes gegen Hrn. Dr. Rüppell zu rechtfertigen, ſcheint beinahe unnöthig, da die Vorſchläge, welche er über die Eintheilung einer öffentlichen Bibliothek macht, ſeine beſchränkten Anſichten zu deutlich an den Tag legen. Wie könnte es ihm ſonſt einfallen, ein den Wiſſenſchaften und Künſten gewidmetes öffentliches Gebäude, das der Stadt zur Zierde gereichen ſoll, zu einem ganz gewöhnlichen Privathaus mit vielen Stuben herabzuwürdigen? Dieſen Anſichten nach hätte man freilich eben ſo gut das Zeughaus, das Pfandhaus oder auch das Dominikanerkloſter wählen können, da in dieſen Gebäuden allerdings viele Räume enthalten ſind, in denen man Bücher aufſtellen kann. Ob dadurch aber den Anforderungen des Geſchmacks Genüge geſchehen, oder ſelbſt eine erhebliche Oekonomie bezweckt worden wäre, iſt eine andere Frage.

Daß ſchon gegenwärtig das Bibliothekgebäude zu klein ſey, iſt abermals unwahr! Es laſſen ſich in der Mitte der großen Säle im erſten Stock noch viele Repoſitorien zweckmäßig und ohne dieſelben zu verunſtalten anbringen; auch iſt bereits ſchon hierauf Rückſicht genommen, und es ſoll nächſtens damit der Anfang gemacht werden.

Sollte es indeſſen ſpäterhin noch an Raum fehlen, ſo kann durch Anbauung, über welche ſchon vor Erbauung des Hauſes die Pläne entworfen und genehmigt worden ſind, Rath geſchafft werden.

Dieſe Vergrößerung könnte nach Maßgabe des Bedürfniſſes theilweiſe ausgeführt werden, und würde nach ihrer Vollendung noch zehn große Bücherſäle darbieten, demnach wahrſcheinlich auf Jahrhunderte genügen, um den Zuwachs an Büchern unſerer Stadtbibliothek aufzunehmen.

Die Baukoſten würden ſich dabei nicht im Verhältniß mit denen des Hauptgebäudes herausſtellen, ſondern bei weitem geringer ſeyn, weil weder die Façaden noch auch die inneren Einrichtungen einer beſonderen Ausſchmückung bedürften, was bei dem Hauptgebäude, deſſen Façade ein monumentales Anſehen erhalten mußte, ſo wie bei der Vorhalle und dem Stiegenhaus allerdings der Fall war.

Der Vorſchlag, das Bibliothekgebäude zu einer Kirche umzuſchaffen, kann unmöglich ernſtlich gemeint ſeyn, indem abgeſehen von der Unausführbarkeit deſſelben, es doch wohl unſinnig zu nennen wäre: ein in einem rein antiken Styl erbautes, ſeinem Zwecke entſprechendes neues Prachtgebäude nur um deswillen der Zerſtörung preiß zu geben, weil dem Herrn Dr. Rüppell der Weg dahin zu weit iſt.

Es ſcheint uns bedauerlich, daß es Herr Dr. Rüppell für nöthig gehalten, auf eine ſo derbe Weiſe aufzutreten, um Anſichten geltend zu machen, welche wegen ihrer Unhaltbarkeit ohnehin keinen Anklang finden können.

Anſichten über die Eiſenbahn-Angelegenheiten.

XIX. 2) Zum Eiſenbahn-Aktien-Geſellſchaftsrecht.

Sieht man etwas genauer auf den eigentlichen Standpunkt unſerer Eiſenbahnangelegenheit, ſo muß man die Unternehmer derſelben, die ſich ſo patriotiſch dieſer läſtigen Unternehmung gewidmet haben, aufrichtig bedauern. Denn daß der Eigennutz auf ihren muthigen Entſchluß eingewirkt habe, daran denkt niemand, der

mit dem gewöhnlichen Verfahren guter Häuſer bekannt iſt. An anonyme Geſellſchaften iſt man hier wenig gewöhnt. Jene die bloß wiſſenſchaftliche oder wohlthätige Zwecke urſprünglich verkündigt und einzig im Auge behalten haben, als die naturforſchende, Kunſtkenntniß verbreitende, unterſtützende, ſo wie die Spar- und Sterbkaſſen ꝛc. haben freilich keine Prozeſſe, während die der Eiſenbahn, wie man hört, ſchon 80—100 dergleichen zählt, und nur auf ein paar Advokaten, für die eigentlich die Bahn beſtimmt ſcheint, wohlthätig einwirkt. Allein das lag alles nicht im Plan der Unternehmer, ſondern vielleicht in ihrer Unerfahrenheit in dem Gang der Dinge. Wer mit dem Publikum zu thun hat, muß ſich allenthalben ganz klar ausdrücken, zumal wenn man nebenbei die Behörde ſpielen und hochfahrend auftreten oder von oben herunter zuſehen will, wie der große Haufe ſich drängt, wenn er glaubt: es würde Geld ausgeworfen — eine Scene, die ganz vermieden werden konnte, und die vielleicht die letzte rein plaiſirliche iſt, die man davon getragen hat. — Sprachkenntniß iſt das erſte Erforderniß, wo denn Ausdrücke, wie das: »zu geſchehen hat« wegfallen müſſen, und wo dem Wort »eigenhändig« kein Sinn beigelegt werden dürfte, den es nicht hat. Wer durch einen andern, der ſeinen eignen Namen ausdrücklich hinſetzt, für ſeine Rechnung unterſchreiben läßt, hat *eigenhändig* unterſchrieben. So ſagt die Vernunft und ſo ſagen die Geſetze. Nur wer ſeine eigene Namensunterſchrift, weil er z. B. nicht ſchreiben kann, durch einen Andern beifügen läßt (er ſey Mandant oder Mandatar) unterſchreibt *nicht eigenhändig*. Es müßte denn ein Beiſatz daſtehen, der die Sache klar ausſpräche, z. B.: »Keine Unterzeichnung, die in Vollmacht eines Andern geſchieht, wird für gültig angeſehen oder mitgezählt.« Welche Noth von Prozeſſen und welches Elend wird bei einem ſolchen Anfang vor Endigung der Bahn, wenn ſie nämlich je zu Stande kommt, ſich häufen, es ſey durch Streitigkeiten mit ſogenannten Aktieninhabern oder mit Angeſtellten, mit Unternehmern, Arbeitern ꝛc. Kommen dann noch Ankäufe und Kontrakte vor, wo die Geſellſchaft ſich übereilt, über die Hälfte verletzt oder benachtheiligt wird, hat ſie angefangen ohne Statut, alſo unorganiſirt, ohne Beſtimmung über ihre Gerichtspflichtigkeit, ohne feſtes Verhältniß zu den Regierungen, ohne definitive Richtung und gereiften Plan, ohne techniſche Sachkenntniß, ohne Prinzipien, kurz: übereilt und wie eine *nichtanonyme* Geſellſchaft, deren Mitglieder perſönlich für Alles haften, ſich blind aufeinander verlaſſen haben, und ſich am Ende mitten unter den Klagen und Vorwürfen Aller nicht mehr zu helfen wiſſen; dann: *Wehe, Wehe!* Für das Allgemeine iſt dann nur die Hinausſchiebung des Zwecks zu bedauern, den vielleicht Andere erreicht hätten. Wo ein einziger Mann, wie Coquerill, ſich hinſtellt, der da weiß, was er will, was er verſteht und vermag, da hört man nichts von Prozeſſen, und der Staat giebt noch wegen großer Länge der Bahn, wie jene von Paris nach Brüſſel, ſeine Zuſchüſſe her, und kann ſie auch mit voller Beruhigung geben. Hier aber ſchwebt in ſo lange, bis Alles vielleicht in ſein Gleis gebracht ſeyn wird, Jeder, der die Ehre genoſſen hat, ſein Scherflein zu geben, in Gefahr, es auf Prozeſſe verwendet zu ſehen, oder zu ſolchen vergeblichen Nebenzwecken, die ihm ein Greuel ſind. Sey auch unter den guten Häuſern, dick und dünn, wie ſie da zuſammen getreten ſind, ein einzelner Mann von gutem, geſundem Urtheil, Einer kann da nichts ausrichten und wird auch leicht überſtimmt. Für alle Freunde der ſchönen Natur endlich mag die Fahrt an den Rhein nach Bieberich einſt ſehr angenehm ſeyn, den Aktionären aber, die auf Gewinn ſehen und in Bieberich nichts zu thun haben, wird ſie etwas theuer zu ſtehen kommen.

Licht und Schatten.

Höchſt erfreuliche Erſcheinungen geben ſich in unſerem kleinen Staatsleben nach und nach kund, und verſprechen große, ſegensreiche Reſultate. Dankende, ehrende Anerkennung iſt heilige Pflicht und Einſender dieſes erfüllt ſie gerne. Unſere geſetzgebende Verſammlung iſt endlich — um des wichtigſten Fortſchritts in der Frankfurter Intelligenz zuerſt zu gedenken — kürzlich hinſichtlich der *Zinſenreduktion* zur glücklichen Löſung einer Frage gelangt, die ſie ſich bereits vor drei Jahren geſetzt hatte. Die mannichfaltigen und mannichfarbigen Diskuſſionen, einem Schifflein gleichend, welches auf einem aus Tinte, Eſſig, Galle, Milch und Honig gemiſchten Teiche ohne Anker, Ruder und Kompaß vom Winde der Selbſtſucht, Verkehrtheit und Beſchränktheit umhergetrieben wird, haben ſich in einem ganz einfachen Reſultate des geſunden, ſchlichten Menſchenverſtandes concentrirt. Es iſt nun Sache unſers hohen Senats, das *Weitere zu bewirken*, und wir zweifeln daran keinen Augenblick. Gemeinwohl war ja ſtets das Ziel ſeines Strebens!

Dieſelbe Rückſicht und väterliche Fürſorge für Gemeinwohl leitete unverkennbar unſere weiſe, väterliche Regierung durch den wichtigen Schritt der *vorläufigen Konzeſſionsertheilung zur Anlage einer Eiſenbahn*. Unabſehbar wird hierdurch in die verſchiedenartigſten Verhältniſſe und Intereſſen des Lebens, Verkehrs und Eigenthums eingegriffen, warnend, und ermunternd, lobend und tadelnd, prüfend und abſprechend, räſonnirend und rattodirend haben ſich ſchon viele Stimmen hierüber vernehmen laſſen. Unſer hohe Senat wird aber gewiß, ſobald es ſich von den, den Unternehmern aufzuerlegenden *definitiven Bedingungen und Vorbehalten* handelt, in geübtem Takte die richtige Mitte zu treffen und beſonders zu ſorgen wiſſen, daß ſich weder der Geldariſtokratismus von Wenigen ein verderbliches Monopol vindicire, noch der Bereicherungsſchwindel von Vielen in einem Geldmarasmus erhalire.

Eben ſo iſt die baldige Errichtung eines, den Zeitbedürfniſſen wahrhaft entſprechenden *Handelsgerichts* ohnlängſt von neuem in Anregung gebracht worden. Hemmniſſe, die früher unüberſteiglich ſchienen, ſind durch einen Beſchluß unſerer geſetzgebenden Verſammlung klar

und einfach beſeitigt, und in der Hand unſerer Regierung liegt es jetzt, ohne Schwierigkeit in wenigen Monaten ein Werk zu vollenden, woran früher Jahrzehnte lang vergeblich gearbeitet worden iſt.

Auch die ſeit dem Jahre 1817 in Berathung geweſene wichtige Angelegenheit einer humanen, zeitgemäßen *Militär-Geſetzgebung* ſteht in dieſem Augenblick ihrer befriedigenden Erledigung nahe.

Nicht minder dürfen wir von den Bemühungen unſeres wackeren ſtädtiſchen Abgeordneten bei den Münchner *Münzkonferenzen* Gutes, Gedeihliches, Gemeinnütziges erwarten.

Selbſt in den Beſtrebungen, Verſuchen und Anordnungen einzelner Behörden und ſtädtiſchen Verwaltungsämter zeigt ſich ein ſchönes, edles und reges Hinarbeiten nach zweckmäßigen Verbeſſerungen.

Mit Vergnügen nimmt man wahr, daß zum Beiſpiel der Anfang damit gemacht wird, einen ſchon längſt laut, dringend und wiederholt ausgeſprochenen Wunſch des Publikums zu erfüllen, nämlich die gefährlichen *Chauſſee-Abweisſteine* wegzuräumen, ferner die Straßen und öffentlichen Plätze *mit Gas zu erleuchten*, eine *Allee und Chauſſee* nach dem *Grindbrunnen* anzulegen, die *Chauſſeen* im Ganzen zu verbeſſern, und überhaupt eine beſſere, ſorgfältigere und ſtrengere *Straßenpolizey* nachgerade einwirken zu laſſen.

Alles dies und noch mehr, deſſen wir in einem folgenden Aufſatze ausführlicher zu gedenken uns vorbehalten, bildet die *Lichtſeite* unſerer Zuſtände.

Aber es giebt auch eine *Schattenſeite*, über die ſich viel ſagen und klagen läßt.

Die Hauptklage iſt: *Mangel an Sparſamkeit, Ueberfluß an unnöthigen Aemtern und Beamten*, und daher die Unmöglichkeit, *etwas zu erübrigen und das Erübrigte zu zweckmäßigen, ja nothwendigen Ausgaben zu verwenden.*

Wozu bedarf unſer kleiner Staat eines beſonderen *Landjuſtizamts*, das jährlich ohngefähr fl. 4600 koſtet?

Die wenigen Bagatellprozeſſe, die unſere Bauern führen, könnten füglich eben ſo gut und vielleicht noch beſſer vor dem Stadtamte geführt werden.

Warum verpachten wir nicht die Unterhaltung des ſtädtiſchen *Straßenpflaſters* an den Wenigſtnehmenden gegen Kaution? Eine jährliche Erſparniß von wenigſtens 6000 fl. würde die wohlthätige Folge ſeyn.

Zu was haben wir ein *Holzamt* nöthig, das den Staat jährlich ohngefähr fl. 3000 koſtet, während überdies ein Dutzend ganz überflüſſiger und meiſt müßiggehender Holzmeſſer aus dem Säckel des Publikums eine bequeme Rente von circa 12—15,000 fl. beziehen?

Sichert uns etwa das Holzamt gegen Holztheuerung, oder die Holzmeſſerſchaft gegen unrichtiges Holzmaas?

Laſſe man doch, ohne alle amtliche Einmiſchung freie Konkurrenz und freien Einkauf zu, und wir werden, wie die Einwohner anderer Städte, ſtets hinreichendes und wohlfeiles Holz haben.

Ferner darf man wohl mit Recht fragen, wozu wir ein *Kriegszeugamt* brauchen, das uns jährlich circa fl. 3400 koſtet.

Anderwärts wird die geſammte ökonomiſche Rechnungsführung und ſonſtige Adminiſtration von den Offizieren beſorgt, koſtet mithin nichts, und iſt obendrein ſo einfach als möglich.

Wozu vollends unſer *Pfandamt* als Staatsbehörde, die jährlich circa fl. 6000 koſtet, nöthig iſt, läßt ſich ganz und gar nicht abſehen!

Bürger könnten dieſe Beſorgung als Ehrenamt ohne Remuneration eben ſo gut verrichten, wie z. B. die Mitglieder der Friedhofskommiſſion und der Pflegämter unſerer öffentlichen milden Stiftungen lediglich aus unbeſoldeten Bürgern beſtehen.

Ja ſelbſt die ehrenwerthe Geſellſchaft zur Beförderung nützlicher Künſte und deren Hülfswiſſenſchaften, welcher Frankfurt ſchon ſo viel Gutes und Großartiges verdankt, würde neben ihren übrigen wohlthätigen und gemeinnützigen Funktionen gewiß mit Bereitwilligkeit auch *dieſe* Geſchäftsbeſorgung übernehmen.

Auf dieſe Weiſe würde die Staatskaſſe eine jährliche Summe von ohngefähr fl. 23,000 oder ein Kapital von circa fl. 575,000 erſparen.

Die Verwendung aber läge nahe. Man beſolde unſere Volksſchullehrer beſſer, als ſeither, man verwende wenigſtens das Doppelte der bisherigen unbedeutenden Summe zu Bücheranſchaffungen für unſere Stadtbibliothek, man vollende den Mainquai, man beendige die Freilegung des Pfarreiſens, die Geradelegung des Römerbergs, man baue ein neues Gymnaſium, eine anſtändige Börſe und ein den Erforderniſſen der Sekurität und Humanität entſprechendes Gefängnißhaus.

Dem Beſtehenden

iſt zuvörderſt und überall ſein unbeſtrittener Werth und ſeine Nothwendigkeit zuzuſprechen. Man kann nie klar ſehen *), was man *bedarf*, wenn man nicht verſteht, was man *hat*. Zugleich übt die abſolute Verachtung der Gegenwart einen ſittlich nachtheiligen Einfluß auf die Mitwelt aus. Es iſt unklug, den Maſſen ohne Einſchränkung von der Unzulänglichkeit des Wirklichen vorzuſprechen, und ihnen immer nur die Zukunft zu verkünden. Wenn die Leute fortdauernd vom Umſchwung, neuer Ordnung der Dinge und Zukunft hören, geht ihnen der Boden unter den Füßen verloren. Anſtatt daß die Meiſten, kaum fähig, der Welt, wie ſie iſt, zu genügen, zur Thätigkeit für dieſe erregt würden, wird ihnen durch die Bewegungsgedanken die Anwendung ihrer Kraft und ihres Geſchickes benommen. Selbſt den beſſeren Köpfen kommt oft dabei die Wirklichkeit und die That aus dem Sinne, und ſie vergeſſen, daß die Welt für uns eben ſo ſehr für fertig, als für werdend zu betrachten ſey.

*) Vgl. *Teutſche Studien*, von Guſtav Schleſier.

Neid? oder Mitleid?

In einer auswärtigen Zeitung waren kürzlich folgende barocke Konſiderationen zu leſen:

Unſere Stadt, ſo glücklich in Deutſchlands Mitte gelegen, vielfach geſchmückt und durch ſeine Orakel, vorzüglich durch den goldenen Dreifuß des Abrahamitiſchen Apollo geziert, nimmt täglich zu an Lebendigkeit, Reichthum und Schönheit. Familien, die früher wahre Nullitäten waren und deren Väter ein prunkloſes Krämerleben führten, ſind jetzt im Beſitze von Millionen, ſind Potentaten und regierende Häuſer ohne Kronen. Seit Jahrhunderten wurde es hier möglich, leichter als anderswo in Deutſchland, ſich ein gemächliches Leben zu bereiten; aber nie zuvor war Jemand mit ſolcher Kühnheit und in ſo kurzer Zeit ein Cröſus geworden, als wir es in der Napoleoniſchen Zeit erlebten. Ob ſolcher Reichthum dem Staate, ſeinen alten Einrichtungen und ſeiner Verfaſſung ſtets förderlich geweſen ſey und ſeyn werde, braucht man nicht weitläufig zu unterſuchen. Indeß ſind doch die Nachkommen der alten Frankfurter Bürgerfamilien, die man zum Theil Patrizier nennt, nach und nach ganz in den Hintergrund getreten. Sofern ſie dieſes freiwillig und auch deßwegen gethan haben, weil ſie Andere, als von geſtern ſtammend, weniger hochachten, handelten ſie gewiß unrecht, da jeder Staatsbürger ſich für verpflichtet halten muß, dem Vaterlande unter allen Umſtänden, wofern er kann, zu dienen, und deſſen Wohl zu befördern. Wenn ſie auch nicht in dem Maße, wie die neuen Familien, glänzen können, ſo dürfte es ihnen, falls ſie nur Thatkraft und Tüchtigkeit entwickelten, doch nicht ſchwer werden, ſo gut wie dieſe, an der Verwaltung Theil zu nehmen. Inzwiſchen läuft aber das Rad des Staatslebens immer weiter, und die, welche zurückbleiben, verliert man bald aus dem Geſichte, und es iſt wirklich betrübend, daß überall die alten Familien allmählig jetzt verſchwinden.

Uebelſtand.

In dem für die Stadtwehr beſtimmten Gefängniſſe auf hieſiger Hauptwache iſt ein nicht genug zu rügender Uebelſtand, welcher das ſonſt reinliche Zimmer zu einem ekelhaften Aufenthalte macht. In einer der Vertiefungen der fünf Fenſter ſteht nämlich ein Etwas, bei deſſen Gebrauch Jeder nach eines großen Frankfurters Ausdruck „die beſcheidenſte Forderung macht, und eine unſchuldige Neugierde zu befriedigen ſucht, der kein Menſch, von welchem Stande er auch ſey, lange widerſtehen kann.“ Wie unleidlich dies iſt, ſieht wohl Jeder ein, beſonders wenn in Ein Zimmer Zwölf auf einmal eingeſperrt werden, und Einer nach dem Andern dieſe Tribune beſteigt. Gewiß ſoll dieſer Uebelſtand nicht einen Theil der Strafe ausmachen. Wenn es gewagt ſcheint, die Thüre eines Gefängniſſes für Bürger, die beim Exerzieren gefehlt oder ähnliche Vergehen begangen, ohne vielfache Thüren, Schlöſſer und Riegel zu laſſen, wodurch das erwähnte „unartige Ding“ auf den Vorplatz verlegt werden könnte, iſt doch wohl nichts einfacher, als vor die vier Schuh betragende Vertiefung eines der fünf Fenſter eine Thüre zu machen, wodurch wenigſtens das Ungeſunde eines ſolchen Mitgenuſſes zum Theil erſpart, das Ekelhafte jedoch gänzlich vermieden iſt. Beſonders führt bei plötzlichen Beſuchen von Frauenzimmern dies oft zu den unangenehmſten Scenen.

Da eine frühere Beſchwerde über Anſiedelungen gewiſſer Thiere berückſichtigt, das Zimmer gereinigt und angeſtrichen wurde, ſo iſt zu erwarten, daß dieſem Uebelſtand, welcher namentlich im Sommer auf die Geſundheit den nachtheiligſten Einfluß haben muß, ſchnell abgeholfen werde.

Gemeine Beſcheide und Weiſungen der Gerichte *).

III. Die Veräußerungsbefugniß verwitweter Perſonen betr.

Als der Stadtkanzlei-Subſtitutus Maus ſchriftlich anfragte: ob diejenigen Perſonen, welche im Witwenſtande leben und minorenne Kinder haben, ihre notorie alleinige Güther ohne ein vorheriges Decretum de alienando zu haben, gültig verhypotheciren könnten?

Hat man davor gehalten, daß das decretum de alienando in einem ſolchen Fall allerdings erforderlich und vorhero auszuwürken ſey.

Decret. in Senat. Scab. den 30. Auguſt 1765.

IV. Die Inventarien über das Vermögen Minderjähriger betr.

Auszug Protokolls des Appellationsgerichts der freien Stadt Frankfurt vom 11. Auguſt 1823.

In Sachen von N., hieſigen Bürgers und fürſtlich S..'ſchen Herrn geh. Hofraths und Simon Franz und Karl A., Intervenienten und Appellanten, die den Math. Joſ. A.'ſchen Vormündern auferlegte Inventariums-Fertigung bt., iſt auf deren Appellations-Ein- und Ausführung decretirt:

Es wird zwar die erhobene Appellation, da nach hieſigen ſtatutariſchen Verordnungen die Vormünder alle ihren Pflegebefohlenen anfallenden Erbſchaften nur cum benef. inv. antreten dürfen, und nehmliche ſtatutariſche Geſetze Pars VI. tit. 3. §. 5. wie ſolche Inventarien zu errichten ſeyen, vorſchreiben, wogegen da dieſe Vorſchriften das Beſte der noch minderjährigen Kinder bezwecken, deren Eltern unter Lebenden oder auf den Todesfall nicht disponiren können, hiermit abgeſchlagen, jedoch mit der zur gänzlichen Beruhigung der großjährigen Erbſchafts- und Handlungs-Mitintereſſenten gereichenden Erklärung, daß nur der auf minderjährige Curanden kommende Erbtheil nicht aber das geſammte Vermögen der Handlung zum gerichtlichen Inventar zu bringen, welches dann, wenn die Curatoren auf ihre geleiſtete Eidespflichten ſothanen Theil aus den ihnen vorzulegenden Büchern und einſchlagenden Scripturen mit den andern Intereſſenten eruiren und das Reſultat zu dem gerichtlich zu fertigenden Inventarium angeben, ohne alle Benachtheiligung der großjährigen Mitintereſſenten wohl geſchehen mag.

*) Vgl. oben S. 99.

Beſetzung einer vakanten Quartiervorſtandsſtelle.

Bei Gelegenheit der am 25. Jan. d. J. ſtattgehabten Abſtimmung zur Wahl eines Vorſtands des löbl. 9ten Quartiers hatten, wie aus dieſen Blättern oben S. 85 erſichtlich iſt, die Herren Quartiervorſtände höheren Orts die beſchwerende Anzeige gemacht, daß ſich hierbei eine höchſt auffallende, anſtands- und geſetzwidrige Stimmwerbung kund gegeben habe, und zugleich den Antrag geſtellt:

> daß dieſerhalb eine Unterſuchung eingeleitet, und inſofern ſich die Thatſache dieſer Stimmwerbung konſtatiren ſollte, auf die Stimmenwerber dem in dem hochverehrlichen Rathsſchluſſe vom 27. Dez. 1834 ausgeſprochenen Präjudize gemäß, bei der Ernennung keine Rückſicht genommen werden möge.

Auf dieſe Anzeige hin iſt denn auch wirklich von hohem Senate, unter Ausſetzung der Ernennung, eine Unterſuchung eingeleitet worden, durch welche ſich die geſetzwidrige Stimmwerbung vollkommen bewahrheitet hat.

Es iſt daher unterm 30. März d. J. ein Beſchluß hohen Senats dahin erfolgt:

> daß hochlöbliches Kriegszeugamt eine neue Wahl eines Quartiervorſtands im 9ten Quartier zu veranlaſſen, und ſolche ſodann anher vorzulegen habe.

Hochlöbliches Kriegszeugamt hat hiernach die Vornahme dieſer neuen Wahl auf den 31. Mai feſtgeſetzt. Das Reſultat der Abſtimmung war übrigens das nämliche, wie bei der früher am 25. Jan. d. J. ſtattgehabten Abſtimmung. Es hatten nämlich unter den nach alphabetiſcher Ordnung hier benannten wahlfähigen Herren Stadtwehroffizieren: J. M. Andler, Oberlieutenant im freiwilligen Jäger-Bataillon; C. A. Backmeiſter, Hauptmann im Löſch-Bataillon; G. G. Bögner, Hauptmann im Löſch-Bataillon; J. G. Brand, Oberlieutenant im freiwilligen Infanterie-Bataillon; C. M. Gerhard, Unterlieutenant im Löſch-Bataillon; H. Ch. Goez, Hauptmann im 3ten Bataillon Infanterie; J. P. Graſemann, Oberlieutenant im Löſch-Bataillon; J. L. Hartlieb, Hauptmann im Staab; J. G. Heerdt, Major im freiwilligen Infanterie-Bataillon; J. J. Hoff, Oberlieutenant im 3ten Bataillon Infanterie; Ch. L. Hofſeß, Oberlieutenant und Adjutant im Löſch-Bataillon; P. J. Ittler, Oberlieutenant im Löſch-Bataillon; Ch. Ludwig, Oberlieutenant im 3ten Bataillon Infanterie; C. Menſing, Oberlieutenant im freiwilligen Infanterie-Bataillon; A. G. Schenk-Rink, Unterlieutenant im 1ten Bataillon Infanterie; Dr. Scherbius, Oberlieutenant im 3ten Bataillon Infanterie; H. Verhuven, Oberlieutenant im 3ten Bataillon Infanterie — die Herren C. A. Backmeiſter, J. M. Andler und J. G. Brand abermals die meiſten Stimmen, und es wurde hierauf in der Sitzung hohen Senats vom 6. Juni nunmehr Herr J. M. Andler zum Major und Vorſtand des 9ten Quartiers ernannt.

Herr Syndikus Schöff Dr. Thomas,

welcher dieſen Winter in Folge ſeiner großen Thätigkeit oft leidend und kränklich war, geht auf einige Zeit nach Baden, um ſeine Geſundheit wieder herzuſtellen. Seine Stelle als ſtädtiſcher Geſandter bei der hohen deutſchen Bundesverſammlung vertritt Herr Syndikus Schöff Dr. v. Meyer.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1837.

Am 29. Mai:

120) Herr Melchior Anton Hom, von Aſchaffenburg, den 11. Juli 1803 geb., kath., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 24. Nov. v. J., auf Ehelichung der hieſigen Bürgerstochter, Jgfr. Kath. Schmidt, als Muſikus. C. 174 wohnhaft.

Am 31. Mai:

121) Herr Chriſtian Anton Karl Andreas, den 28. Januar 1807 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., als Spenglermeiſter. B. 30 wohnhaft.

122) Frau Maria Kath. Müller, geb. Volz, aus Kilianſtädten, luth., des hieſigen Bürgers und Handelsmanns, Herrn Joh. Müller, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 2. März d. J. J. 121 wohnhaft.

Am 2. Juni:

123) Herr Joh. Math. Leſchhorn, den 12. Oktober 1810 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 27. April, als Kurzmeſſerſchmiedmeiſter. L. 27 wohnhaft.

124) Frau Maria Geyer, geb. Schönborn, aus Ginheim, luth., des hieſigen Bürgers und Oekonomen, Herrn P. Geyer, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 28. Januar v. J. und 14. April d. J.

Aufnahmen in das israelitiſche Bürgerrecht.

Am 31. Mai:

42) Herr Lazarus Kuſel Pfeiffer, aus Burgpreppach, den 3. Auguſt 1792 geb., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 2. März, auf Ehelichung der hieſigen israel. Bürgerstochter, Jgfr. Treidchen Fleſch, als Handlungscommis. B. 30 wohnhaft.

Am 2. Juni:

43) Herr Anſelm Lotmar, den 30. März 1805 geb., hieſiger israel. Bürgersſohn, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 9. März, als Handelsmann. G. 53 wohnhaft.

☞ Von den Frankfurter Jahrbüchern werden in Zwiſchenräumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hieſige Beſtellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Poſtämtern und Buchhandlungen. Aufſätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einſender, wenn ſie es wünſchen, ſtreng verſchwiegen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. E. A. Rapp — Drucker und Verleger: H. L. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit J. No. 152.

Frankfurter Jahrbücher.

No. 37. Samſtag den 17. Juni 1837. **Bd. 9.**

Inhalt: Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt. — Antwort auf den Aufſatz: Rüppell'ſches, Noten und Text. — Erſparniß-Erörterungen. — Die Cameraderien. — Das neue heilige Geiſt-Hoſpitalgebäude. — Die Ehre. — Zinſenreduktion. — Unſere löbliche Stadtgärtnerei. — Aemterbeſetzung. — Amtsniederlegung. — Notariatsweſen. — Bürgeraufnahmen.

Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 15. Juni 1809 ergeht nachfolgende Bekanntmachung der ehemaligen fürſtlich Primatiſchen Oberpolizeidirektion: „So oft auch ſchon die unterſchriebene Stelle im Wege öffentlicher Bekanntmachungen, einem jeden hieſigen Einwohner, alle Geſpräche und Aeußerungen über politiſche Gegenſtände, und die Verbreitung erdichteter Kriegsgerüchte an öffentlichen Orten und in Gaſthäuſern nachdruckſamſt unterſagt, und ſich dabey bemüht hat, die nachtheilige Folgen, welche dergleichen vorlaute Ausſtreuungen nicht allein für die Perſon des Ausſtreuenden, ſondern ſelbſt für das gemeine Wohl herbeyführen können, lebhaft vor Augen zu ſtellen, ſo hat dieſelbe dennoch mit dem größten Mißfallen erfahren müſſen, daß dieſe wohlgemeinte und nachdrückliche Ermahnung bei manchem fruchtlos geblieben, und daß man ſich unterſtanden hat, ſogar in den Gaſt- und andern öffentlichen Verſammlungshäuſern vor wie nach dergleichen politiſche Geſpräche zum Gegenſtand der Unterhaltung zu wählen, und höchſt ungegründete, ungereimte, und unkluge Nachrichten zu verbreiten.

Von Seiten der Ober-Polizey-Direktion findet man ſich demnach bewogen, jede Aeußerung über Kriegsereigniſſe oder politiſche Begebenheiten insbeſondere an öffentlichen Orten wiederholt zu verbieten, und macht deshalb die Gaſtwirthe, und einen jeden, bey welchem öffentliche Zuſammenkünſte ſtatt haben, dafür verantwortlich, daß ſie ſich dergleichen Geſpräche mittelſt Anſchlagzettel von ihren Gäſten verbitten, auch darauf ſorgfältigſt wachen, daß ſolche nicht ſtatt haben, widrigen Falles der Wirth, wo dergleichen unvorſichtige Reden geführt worden, mit einer unerläßlichen Geldbuße von 100 Rthlr., auch nach Umſtänden mit ſtrengerer Ahndung angeſehen werden, derjenige aber, welcher gegen das oft wiederholte Verbot gehandelt, falſche politiſche Nachrichten ausgeſtreut, und unvorſichtige Aeußerungen und Reden ſich erlaubt hat, eine empfindliche Strafe und perſönliche Einziehung zu gewärtigen haben ſolle."

Den 16. Juni 1344 öffnen Friedrich Faut zu Urſel und Heinrich, ſein Sohn, dem Rath und der Stadt zu Frankfurt ihr Haus und Veſten zu Urſel, auch verſpricht der erſtere der Stadt ein Jahr lang ſelb Dritte zu dienen.

Den 17. Juni 1281 verleiht Erzbiſchoff Heinrich von Trier allen Chriſtgläubigen, welche die Kirche der Dominikaner zu Frankfurt an gewiſſen Feſttagen beſuchen, vierzig Tage Ablaß.

Den 18. Juni 1772 ergeht eine Verordnung gegen die Handwerksmißbräuche.

In einem Schreiben d. d. Aſchaffenburg. 19. Juni 1808 äußert der ehemalige Fürſt Primas unter andern: „Am meiſten liegt mir am Herzen, daß alle Hinderniſſe des Speditionshandels und Tranſitohandels, gegen billigen und ſtändigen Erſatz, durch Aufhebung drückender und unverhältnißmäßiger Auflagen von Grund aus vernichtet werden. Dieſes wird für Frankfurt die größte Wohlthat ſeyn."

Den 20. Juni 1815 ergeht nachfolgende Bekanntmachung hohen Senats:

„Als die Allerhöchſten verbündeten Mächte am 14. Dezember des Jahres 1813 durch die Trennung hieſiger Stadt und deren Gebiets, von den übrigen Theilen des vormaligen Großherzogthums Frankfurt, hieſiger Bürgerſchaft einen Beweis Allerhöchſt ihrer Gnade zu ertheilen geruheten, erkannten Frankfurts Bürger mit dankbarer Rührung dieſe große Wohlthat, wodurch dieſer Stadt eine Selbſtſtändigkeit wieder gegeben wurde, der ſie über ſieben Jahre beraubt war.

Dieſe große, nicht genug zu verdankende Wohlthat, haben die Allerhöchſten Herrſcher von neuem zu beſtätigen geruhet, und in dem 80ſten Artikel des Conferenz-Protokolls der Allerhöchſten Europäiſchen Mächte, wird hieſige Stadt wiederholt für frey und einen Theil des deutſchen Bundes erklärt, auch in der am 8. Junius laufenden Jahrs, zu Wien unterzeichneten deutſchen Bundesakte dieſe freye Selbſtſtändigkeit feierlich garantirt.

In Gefolge dieſer feyerlichen Garantie, iſt von heute an der bisherige proviſoriſche Zuſtand aufgehoben, und eine geregelte — dem Zeitgeiſt angemeſſene — auf die alte Reichsſtädtiſche gegründete — Verfaſſung tritt an deſſen Stelle. Die Funktionen des nach Anordnung der Allerhöchſten verbündeten Mächte bisher dahier beſtandenen Hohen General-Gouvernements hören auf, und Frankfurts Staat ſteht frey und unabhängig gleich andern Staaten des deutſchen Bundes da.

Wir beeilen Uns geſammte Löbliche Bürger- und Einwohnerſchaft hiervon in Kenntniß zu ſetzen, überzeugt, daß Sie die Dankgefühle gegen die Vorſehung, welche die Schickſale der größern ſo wie der kleinern Staaten mächtig und weiſe lenket, mit Uns theilen, und durch reine Gottesfurcht und wahre Vaterlandsliebe Sich dieſer Gnade immer würdiger zu machen, ſtreben werde.

Wir empfehlen bey dieſer Gelegenheit, geſammter Löblicher Bürger- und Einwohnerſchaft dieſer freyen Stadt, den ächten Bürgerſinn, die Eintracht, und den Eifer für alles wahrhaft Gute, wodurch Sie Sich bisher die Achtung der mächtigſten Fürſten zu erhalten gewußt hat, und welchen Tugenden allein Wir die Wiedererhaltung unſerer Selbſtſtändigkeit verdanken — ferner zu erproben, indem nur darin die Sicherheit und das Wohl hieſigen gemeinen Weſens beruhet.

Eine neue, höchſt wichtige Periode für unſere geliebte Vaterſtadt, beginnt heute. Möge ein baldiger Friede Uns dieſes Glückes in ſeinem ganzen Umfange genießen laſſen. — Dieß ſind unſer aller Wünſche, deren gnädigſte Erfüllung Wir der weiſen Vorſehung vertrauensvoll anheim ſtellen."

Antwort auf den Aufſatz:
Rüppell'ſches, Noten und Text.

Der anonyme Aufſatz, welcher in Nr. 36. der Frankfurter Jahrbücher unter obiger Aufſchrift abgedruckt wurde, obgleich angeblich gegen die Zeitungskorreſpondenten gerichtet, welche in auswärtigen Blättern die ſinnentſtellendſten, von Einſeitigkeiten und Mißverſtändniſſen überfüllten Notizen über Lokalverhältniſſe veröffentlichen, enthält mehrere Mittheilungen, die ich als ganz irrig ſeyend zu widerlegen mich verpflichtet halte. Ein Jeder iſt befugt, ſeine individuellen Anſichten frei auszuſprechen. Möge doch nicht bei Ideenaustauſch über Gegenſtände von allgemeinem Intereſſe zwecklos ſcharfe Urtheile über Perſönlichkeit eingeflochten werden! Die in fraglichem Aufſatze ſich blos auf mich beziehenden Aeußerungen übergehe ich mit Stillſchweigen.

Ob mein am 7. Mai d. J. gehaltener Vortrag *) wirklich eine Wirre iſt, wie Anonymus ſich auszudrücken beliebt; ob meine auf Belege, deren Prüfung Jedermann zugänglich iſt, gefußten Bemerkungen bezüglich der Adminiſtration des Dr. Senckenbergiſchen medizinischen Inſtituts, daß ſie nämlich die Verpflichtung zu erfüllen habe, die Zinſen des von ſpeziellen Vermächtniſſen und anderem bis auf 10,304 fl. angewachſenen Kapitals zur Anſchaffung botaniſcher Werke jährlich zu verwenden, ob dieſe Bemerkungen widerlegt ſind durch die am nämlichen Tage gehaltene Rede des Herrn Profeſſor Dr. Varrentrapp **) und ich durch letztere »die gebührende Abfertigung erhalten habe«, hierüber habe ich nichts zu entſcheiden. Ich bemerke hier nur noch nachträglich zur ferneren Erörterung meiner Mittheilungen, daß das mediziniſche Inſtitut in den letzten zwanzig Jahren von den Zinſen des ſpeziell für den Ankauf von botaniſchen Werken legirten Reichard'ſchen Kapitals nichts erkauft hat, als zwei Bände der Flora Danica, im Geſammtbetrag, wenn ich nicht irre, keine hundert Gulden koſtend.

Anonymus wirft mir vor, daß ich höchſt undankbar gegen das hieſige Publikum ſey, welches mir doch mehrere tauſend Gulden habe zufließen laſſen, als beiläufig 400 Perſonen allhier auf meine im Jahr 1829 publicirte Reiſe nach Nubien unterzeichneten, »an deren Durchleſung ſich wohl ſchwerlich Jemand ergötzte, oder einen reellen Nutzen daraus gezogen habe.« Ja man habe einen noch größeren Beweis gegeben, wie ſehr man mir förderlich zu ſeyn wünſche, indem hier auf mehr denn 150 Exemplare des unter meiner Leitung herausgegebenen naturgeſchichtlichen Atlas ſeiner Zeit ſubſkribirt wurde!

In Erwiederung auf erſteres verweiſe ich einfach auf dasjenige, was auf pag. X der Vorrede meiner Reiſe nach Nubien gedruckt iſt *). Ueber die Herausgabe des zweiten Werks muß ich bemerken, daß es ganz ohne meine Zuſtimmung, ohne mich zu befragen, und in einer Art, die ich nie billigen konnte, ſelbſt noch während meines früheren Aufenthalts in Afrika von der Senckenbergiſchen naturforſchenden Geſellſchaft auf ihre alleinige Koſten und unter ihrer ſpeziellen Leitung herausgegeben wurde, wie Jedermann aus dem Titel des Werks und aus deſſen Vorrede erſehen kann. Ich habe nach meiner Ankunft allhier bei dieſer Herausgabe nie in etwas anderem mitgewirkt, als durch meine Bearbeitung des Textes der Sektion der Fiſche und der wirbelloſen Thiere. Wie viele hieſige Subſkribenten auf dieſes Werk zum Vortheil der naturforſchenden Geſellſchaft ſich gemeldet haben, weiß ich nicht. Ich ſelbſt erhielt von dieſer Geſellſchaft ſeiner Zeit ein einziges Exemplar des Werks für mich als Geſchenk! und wenn ich ſeitdem anderer Exemplare benöthigt bin, um ſie an Freunde von mir zu geben, ſo laſſe ich dieſelben für meine Rechnung durch Antiquare aufkaufen. Die Berechnung der Koſten jener Herausgabe ging mich nichts an; es befaßte ſich damit die Direktion der Geſellſchaft; nur ſo viel weiß ich, daß als Endreſultat jenes Unternehmens ein Geldverluſt von beiläufig tauſend Gulden erwachſen iſt, der in den Jahren 1831 oder 1832 baar gezahlt wurde, wie ſolches aus der Rechnungsablage der Geſellſchaftskaſſe für jene Jahre, da ich in Abyſſinien war, zu erſehen iſt.

Daß unter ſolchen Umſtänden die naturforſchende Geſellſchaft die von mir im Sommer 1834 gemachte Anfrage: ob ſie das neue Kupferwerk, worin die naturgeſchichtlichen Ergebniſſe meiner abyſſiniſchen Reiſe von mir bekannt gemacht werden, auf ihre Koſten herauszugeben wünſche, verneinend beantwortete, finde ich ganz natürlich, denn ſämmtliche Einkünfte der Geſellſchaft werden durch andere Ausgaben in Anſpruch genommen. Das großmüthige Anerbieten zehn mir perſönlich befreundeter freiſinniger Mitbürger, mir dreihundert Louisd'or zu vergüten als Schadenerſatz bei der von mir auf eigene Rechnung beſorgten Publikation meines naturgeſchichtlichen Werkes, mit welchem Anerbieten ich bei dem ehrenwerthen Feſte am 5. Oktober 1834 überraſcht wurde, hat mich tief gerührt, wurde aber von mir dankbarlichſt ganz abgelehnt. Ich war und bin entſchloſſen, das durch dieſe Publikation verurſachte Geldopfer allein zu tragen. Mehrere mir wohlwollende hie-

*) Abgedruckt in den Jahrbüchern Nr. 32 und 33. (Anmerk. d. Einſ.)

**) Gleichfalls veröffentlicht in den Jahrbüchern Nr. 33. S. 234. (Anmerk. d. Einſ.)

*) Die bezügliche Stelle iſt folgende: „Daß ſich ſo ungemein viele Subſkribenten auf meinen Reiſebericht meldeten, iſt ſehr ſchmeichelhaft für mich, und dient mir als ſicherer Beweis, wie vieler Theilnahme ich mich zu erfreuen habe. Uebrigens iſt daraus in pekuniärer Hinſicht nur dem Verleger ein Vortheil erwachſen, indem ich dabei auf keine Weiſe betheiliget bin. Ich habe nie daran gedacht, irgend einen Geldnutzen aus der Bekanntmachung meiner Mittheilungen zu ziehen, und ſolcher fällt daher gänzlich dem Buchhändler zu. Gefliſſentlich hebe ich dieſes hier heraus, weil ich die Vermuthung hege, daß namentlich mancher meiner Mitbürger auf dieſes Buch unterzeichnet hat, das gar kein Intereſſe für ihn haben kann, in der Meinung mir etwas Angenehmes zu erzeigen.“ (Anmerk. d. Einſ.)

ſige Bewohner haben ſeitdem auf dieſes Werk ſubſkribirt, deſſen Inhalt, ich weiß es ſehr wohl, für die meiſten kein direktes Intereſſe hat, und indem ſie hierdurch beitrugen, mein zu bringendes Geldopfer zu verringern, bin ich ihnen individuell den verbindlichſten Dank ſchuldig. Uebrigens iſt die Zahl dieſer Subſkribenten nicht wie Anonymus meint 150, auch nicht 100, ja ſelbſt viel weniger als dieſes; wenn ſich aber doch zufällig dieſer Herr oder einer ſeiner Freunde unter jenen Subſkribenten befindet, und ihm die Antheilsnahme an dieſer meiner Publikation gereuet, ſo bin ich weit entfernt, ihm zuzumuthen, fernere Lieferungen des Werks anzunehmen.

Anonymus iſt ganz irrig, wenn er ſagt, die von mir in dieſem Jahre der naturforſchenden Geſellſchaft geſchenkten, mit meinem Geld erkauften Prachtwerke »ſeyen zunächſt wegen meiner eigenen Benutzung von mir angeſchafft worden.« Es ſey mir erlaubt, ihm zu bemerken, daß die ſich blos auf amerikaniſche Vögel beziehenden Kupferwerke mir individuell zu meinen wiſſenſchaftlichen Arbeiten ganz unnöthig ſind; in meiner letzten Schenkung befinden ſich ferner mehrere koſtbare botaniſche Kupferwerke, die ich blos deßhalb erkaufte, um einem andern Mitglied der naturforſchenden Geſellſchaft in ſeinen wiſſenſchaftlichen Arbeiten förderlich zu ſeyn, denn mit der Botanik habe ich mich nie im mindeſten beſchäftigt, außer etwa, daß ich auf meinen Reiſen zur Benutzung anderer einige Pflanzen einſammelte. Jegliches naturgeſchichtliche Buch, das ich zu meinen eigenen wiſſenſchaftlichen Arbeiten benöthige, habe ich von jeher mit meinem eigenen Gelde erkauft, und dann gewöhnlich, um es auch der etwaigen Benutzung anderer zugänglich zu machen, ohne mir deßhalb eine Verbindlichkeit ſchuldig zu ſeyn, der naturforſchenden Geſellſchaft geſchenkt! Ich gedenke auch auf dieſe Art, bezüglich der mir ſelbſt benöthigten Bücher fortzufahren; aber koſtbare botaniſche Prachtwerke zu erkaufen, zur einzigen Benutzung anderer, dieſes werden mir vermuthlich in Zukunft meine Vermögensumſtände nicht geſtatten. War es nun, wie Anonymus bemerkt, »ſehr unpaſſend, ſelbſt einen ärgerlichen Eindruck machend«, wenn ich in allgemeinen Ausdrücken an ein ſich zur Förderung des Intereſſes wiſſenſchaftlicher Studien verſammelndes Publikum die Bitte richtete, man möchte berückſichtigen, daß die beſchränkten pekuniären Mittel der Stadtbibliothek ihr die Anſchaffung koſtbarer botaniſcher Werke nicht erlauben, daß das mediziniſche Inſtitut ſeit vielen Jahren nicht zu dieſem Zwecke mitwirke, daß endlich die naturforſchende Geſellſchaft gar kein Geld habe, um hierfür etwas zu verausgaben, — wohlan ſo muß ich recht ſehr um Entſchuldigung bitten, dieſen unpaſſenden, Aergerniß verurſachenden, ja wie er ſagt »höchſtens nur Langweile und tolerante Nachſicht in Beziehung auf die momentane Verirrung, Indiskretion und partielle Unkunde« erregenden Vortrag gehalten zu haben. Ich dachte damals nur daran, daß in Frankfurt ſo häufig mancher reiche Bewohner mit Geldunterſtützung für eine ihn nicht intereſſirende Sache in Anſpruch genommen wird. Warum ſollte ich gerade einen wie vorſtehend bezeichneten Eindruck hervorzubringen muthmaßen durch den ausgeſprochenen Wunſch: kauft zuweilen ein werthvolles wiſſenſchaftliches Buch; räumt ihm in eueren Sälen ein Plätzchen ein, und geſtattet freundlich dem unbemittelten Gelehrten deſſen Benutzung!

Anonymus iſt ſehr unrichtig urtheilend, indem er, und zwar mit großen Lettern gedruckt, die Muthmaßung äußert, ich ſchlage blos deßwegen vor, die öffentliche Bibliothek in die Mitte der Stadt verlegt zu ſehen, »weil mir der Weg dahin zu weit ſey.« Den individuellen Vorwurf von Indolenz hatte ich am wenigſten erwartet! Uebrigens bemerke ich im Vorbeigehen, daß der Vorſtand unſerer Stadtbibliothek, vermuthlich in Berückſichtigung der mancherlei Beiträge an Medaillen, Antiken, Manuſkripten und Büchern, welche ich dieſem Inſtitute zu verſchiedenen Zeiten ſchenkte, ſchon längſt genehmigt hat, daß ich jegliches zu meinen Studien mir benöthigte Werk aus der Stadtbibliothek zur bequemen Benutzung in meine Wohnung erhalte. Daß für viele andere der große Zeitverluſt, verurſacht durch die jetzige Lage der Bibliothek, von ſehr weſentlicher Berückſichtigung iſt, iſt thatſächlich.

Da die Sporflecken, welche das Innere der großen Prachtwerke verderben, durch die dumpfe Sumpfluft veranlaßt werden, die mittelſt der Kanäle der Luftheitzung in die Säle verbreitet wird, welche theilweiſe durch Oberlichter erleuchtet, keine friſche Luftcirkulation geſtatten, ſo dürfte dieſem radikalen Fehler ſchwerlich abzuhelfen ſeyn; hat man es doch bis jetzt noch nicht einmal dahin bringen können, den ziemlich ſtarken Rauch zu verhindern, der beim Gebrauch der Luftheitzung in die Säle dringt, obgleich darüber ſchon ſeit Jahren geklagt wird!

Ob es trotz vielen und langen Berathungen erſprießlich war, fur eine öffentliche Bibliothek am äußerſten Ende der Stadt eine für den Zweck ſelbſt viel zu kleine Gebäulichkeit zu errichten, dabei den größten Theil der Geldmittel auf rein äußerliche ganz unweſentliche Verzierungen zu verwenden, dieſes iſt wohl jedem zu bezweifeln erlaubt, eben ſo als die unmaßgebliche Anſicht auszuſprechen, daß es lächerlich war, für ein anerkanntermaßen zu klein ausgefallenes Gebäude einen Koſtenaufwand von jährlich beiläufig 12,000 fl. Zinſen zu machen, das heißt ſo viel als einen Dukaten Kapital für jeden aufgeſtellten Band groß oder klein, während zur Vermehrung der Bibliothek ſelbſt jährlich 2300 fl. ausgeſetzt iſt. In dem Hauptſaale des jetzigen Gebäudes können in der Mitte keine Bücherrepoſitorien angebracht werden, wie Anonymus vorſchlägt; denn in dieſer Lokalität dringt im Winter von den Oberlichtern herab ziemlich vieles Waſſer ein, weßhalb auch die früher daſelbſt befindlichen großen Schiebladentiſche weggeſetzt werden mußten.

Eine beſonders zu fürchtende Feuersgefahr bei der ganz iſolirten Lokalität der Konſtablerwache oder dem Paradenplatze ſcheint mir unbegründet. Bei Verlegung der Leſezimmer in die innern Räume der Gebäulichkei-

ten, gleichwie ſolches bei den Bibliotheken in Paris, London oder Mailand der Fall iſt, würde das Geräuſch auf den nahe liegenden großen Straßen, oder gar dasjenige eines Börſenlokals, das täglich nur eine ſehr kurze Zeit benutzt wird, nach meiner Anſicht nicht ſtörend auf die in der Bibliothek Studierenden influiren; doch iſt dieſes hier nicht zu erörtern, eben ſo wenig als eine Parallele zu ziehen, was mehr koſten würde, eine Vergrößerung an die jetzige unzweckmäßig gelegene Bibliothek anzubauen, oder ein einfaches zweckentſprechendes neues Gebäude auf eine der beiden bezeichneten Lokalitäten zu errichten. Dieſes alles in Beziehung auf meinen als »widerſinnig« erklärten Vorſchlag, deſſen ernſtliche Meinung Anonymus in Zweifel zieht!

Eine für eine Bücherſammlung ſehr nachtheilige Lokalität kann nichts deſto weniger ſehr paſſend als Tempel zur Verehrung des Herrn eingerichtet und benutzt werden, wenn es der Architekt will! Da alle neue hieſige Kirchen in antikem Style erbaut wurden, ſolches auch in London, Paris und andern großen Städten der Fall iſt, ſo will ich mich tröſten, wenn der Verfaſſer des fraglichen »Rüppell'ſchen« erklärt, daß ich mit meinen unberufenen unpaſſenden Veränderungsvorſchlägen »meine beſchränkten Anſichten zu deutlich an den Tag gelegt habe.«

Dr. Eduard Rüppell.

Erſparniß-Erörterungen.

In den Frankfurter Jahrbüchern vom 10. Juni 1837 kommt ein Aufſatz vor, betitelt »Licht und Schatten«, in welchem es heißt: »Die Hauptklage iſt: Mangel an Sparſamkeit, Ueberfluß an unnöthigen Aemtern und Beamten, und daher die Unmöglichkeit etwas zu erübrigen, und das Erübrigte zu zweckmäßigen ja nothwendigen Ausgaben zu verwenden.« Nun wird die Frage geſtellt: wozu ein eigenes Landjuſtizamt nöthig ſey, da die Bauern nur Bagatellprozeſſe führten, dieſe könnten eben ſo gut bei dem Stadtamt erledigt werden. Erſt ſeit einigen Jahren iſt dem Stadtamt ein Aſſeſſor wegen Uebermaßes der Geſchäfte bewilligt worden; es iſt doch alſo anzunehmen, daß ſämmtliche Staatsbehörden geprüft haben werden, ob eine Vermehrung des Perſonales nöthig war oder nicht. Sollte nun das Stadtamt die Bagatellprozeſſe der Bauern mit abmachen, ſo müßte wohl das mit Prozeſſen ohnehin überfüllte Stadtamt noch eine Vermehrung ſeines Perſonales erhalten, denn die Bagatellprozeſſe eines armen Landmanns erfordern wohl dieſelbe Gewiſſenhaftigkeit, wie die Prozeſſe über Tauſende eines Millionärs. Es würde daher die gehoffte Erſparniß von 4600 fl. für das Landjuſtizamt größtentheils wegfallen.

Ferner ſagt der Herr Reformator: warum verpachten wir nicht die Unterhaltung des Straßenpflaſters an den Wenigſtnehmenden gegen eine Kaution? Eine jährliche Erſparniß von wenigſtens 6000 fl. würde die wohlthätige Folge ſeyn. Einſender dieſes wäre ſehr begierig zu wiſſen, worauf ſich dieſe Erſparnißberechnung gründet? Wenn man vor dem geſammten Publikum behauptet, unſer Straßenpflaſter koſte jährlich 6000 fl. zu viel, das heißt das Aerar werde durch ſchlechte Adminiſtration um 6000 fl. jährlich gebracht, ſo ſollte man denken, daß ein ſolcher Verbeſſerer genaue Ueberſchläge haben müßte, denn ohne einen genauen Kalkül ſo etwas zu behaupten, wäre doch ein ſtarkes Stück. Es könnte daher dem Bauamt gewiß nur ſehr erwünſcht ſeyn, wenn der Herr Verfaſſer des Aufſatzes ihm ſeine Ueberſchläge und Berechnungen mittheilte.

Zu was haben wir ein Holzamt nöthig, das den Staat ohngefähr jährlich 3000 fl. koſtet, während überdies ein Dutzend ganz überflüſſiger und meiſt müßiggehender Holzmeſſer aus dem Säckel des Publikums eine bequeme Rente von circa 12—15,000 fl. beziehen? Sichert uns etwa das Holzamt gegen Holztheuerung, oder die Holzmeſſerſchaft gegen unrichtiges Holzmaaß, ruft der Herr Verfaſſer aus!

Gegen unrichtiges Holzmaaß müſſen die Holzmeſſer ſchützen, und es wird niemand Holz kaufen wollen vom Wagen oder vom Schiff, ohne es meſſen zu laſſen. Da nun bei dem Holzmeſſen, wie jeder weiß, der ſchon hat Holz aufſetzen ſehen, große Uebervortheilung ſtattfinden kann zum Nachtheil des Käufers, ſo iſt die Einrichtung, daß verpflichtete Holzmeſſer das Holz bei dem Verkauf meſſen, gewiß nicht überflüſſig, und eben ſo wird es niemand dieſen Holzmeſſern zumuthen wollen, unentgeldlich dem Publikum zu dienen. Daß das Holz leider überall ſeit den letzten Jahren theuerer geworden iſt, weiß Jedermann, und wahrſcheinlich würde es ohne Dazwiſchenkunft einer Behörde noch theuerer werden. Zudem darf ja Jedermann Holz, das auf dem Waſſer kommt, ohne das Holzamt, auf Beſtellung kaufen. Und wird nicht eine Menge Holz zu Land herein gebracht, und ebenfalls ohne Dazwiſchenkunft des Holzamts gekauft?

Nun aber fragt der Herr Verfaſſer: zu was brauchen wir ein Kriegszeugamt, das uns jährlich 3400 fl. koſtet? Anderwärts wird die geſammte ökonomiſche Rechnungsführung und ſonſtige Adminiſtration von den Offizieren beſorgt, koſtet mithin nichts, und iſt obendrein ſo einfach wie möglich. — Wir haben bekanntlich ein mittelſt freiwilliger Werbung beſtehendes Bataillon von 812 Mann. Dieſe Leute bekommen ein beſtimmtes Werbgeld, welches in den beſtimmten Friſten pünktlich einem Jeden verabreicht werden muß. Ebenſo erhält jeder angeworbene Mann die ihm auf beſtimmte Zeit nöthigen Uniformsſtücke, Waffen ꝛc. Da nun jeden Tag neue Rekruten angeworben werden, ſo iſt über die Tragzeit der einzelnen Uniformsſtücke von jedem einzelnen Mann Rechnung zu führen, ſo wie über die Löhnungsbeträge und Werbgelder. Daß dies mit der größten Pünktlichkeit geſchehen muß, unterliegt wohl keinem Zweifel, und ebenſo wird niemand zweifeln, daß eine ſolche Rechnungsführung nur ein Mann beſorgen kann, der die nöthigen Kenntniſſe im Rechnungsfache beſitzt. Wie ſollen alſo die Herren Offiziere alle dieſe Bücher neben ihren ſonſtigen Dienſtgeſchäften führen? Es iſt dies auch in keinem Dienſt der Fall. Ueberall ſind Ad-

miniſtrationsſtellen, Kriegskommiſſariate oder wie man ſie nennt, welche das Militär-Rechnungsweſen beſorgen.

Nun iſt das Kriegszeugamt auch zugleich die Behörde, welche die Straferkenntniſſe der Kriegsgerichte zu beſtätigen hat. Alſo auch hierfür müßte der Herr Verfaſſer eine andere Behörde ſubſtituiren. Nun wenn er das ganze Militär-Rechnungsweſen einigen Offizieren, denen man doch nicht zumuthen kann, daß ſie geübte Rechnungsbeamte ſeyen, überträgt, ſo wird er auch hierfür einen guten Rath haben.

Einſender dieſes will dem Herrn Verfaſſer keineswegs die gute Abſicht bei ſeinem »Licht und Schatten« abſprechen, nur wäre ſehr zu wünſchen, daß ſolche Verbeſſerungsvorſchläge nicht mit einigen Redensarten abgethan, ſondern mit Kenntniß der Verhältniſſe und Sachen gemacht würden, anſtatt daß ſo mancher Ununterrichtete wirklich auf den Gedanken kommen könnte, unſere Adminiſtration verſchleudere jährlich große Summen. Es iſt gar leicht, ſo obenhin zu ſagen, ſo und ſo viel tauſend Gulden könnten geſpart werden, oft aber ſind ſolche Behauptungen nicht mit Zahlen nachzuweiſen, weßhalb ſie dann gewöhnlich in ihr Nichts zerfallen.

Was nun endlich das Pfandamt betrifft, welches Bürger als ein Ehrenamt ohne Remuneration verſehen ſollen, ſo finden ſich allerdings Beiſpiele genug, daß Bürger milde Stiftungen mit rühmlichem Eifer unentgeldlich verwalten, jedoch ſind die bei ſolchen verwendeten unteren Funktionäre beſoldet, wie der Waiſenhaus-, Verſorgungshaus-, Irrenhaus- und die Hoſpital-Verwalter. Es durfte daher wohl ſchwerlich einem Bürger zugemuthet werden, die ganze Verrechnung und Adminiſtration des Pfandhauſes unentgeldlich zu verſehen.

Die Cameraderien.

(Schluß.) *)

Fragt man, woher dieſer Zuſtand der Literatur komme, ſo weiß es Niemand. Er kommt aber offenbar von der Schlechtigkeit und Verkäuflichkeit der Preſſe, von der grenzenloſen Ambition und Habſucht der Verleger, die da zuweilen ein Auge und ein Kapital darum geben, damit ein Anderer keins habe. Viele haben ſich auf dieſe Weiſe ſelbſt umgebracht.

Die Cameraderie hat in Deutſchland ſchon lange beſtanden, aber ſie war ehrlicher wie in Frankreich, wo alle Dienſte ſich auf baar Geld reduziren ließen. In neuſter Zeit verließ ſie daſelbſt ihre Raupe und flog, putzte ſich und bezog ihren Kramladen. Es wurde mir verſichert, Berlin, Leipzig, Dresden, Stuttgardt, Wien und Frankfurt, ſelbſt Augsburg habe Mitglieder derſelben und an allen Orten könne man ſich entweder durch Verbindung, Freundſchaft, Rang oder Titel — vielleicht auch durch Münze — beliebt und geltend machen.

Ich kenne Buchhändler, die ſehr darauf Rückſicht nehmen, daß ihre Commis, die Buchführer und Bücherſchreiber, (genannt Poeten und Gelehrten), Geheimräthe, Kammerherren, Profeſſoren, Barone ſind; dieſe Buchhändler bilden die Ariſtokratie in der Kaſte und ſind gewöhnlich ſelbſt ſchon geadelt und promovirt, — es iſt die Cameraderie — und wiederum gibt es Schriftſteller und Schöngeiſter, welche unter ſich Bündniſſe, Kränzchen, Akademien ſchließen, kraft deren Statuten und Vollreglements nur turnirfähige Ritter, Hofgeburtstagsliedermacher und privilegirte langweilige Lexicographen ebenbürtig genannt werden.

Die Cameraderie der Lexiconmänner und Recenſenten nach dem Alphabet und arabiſchen und römiſchen Zahlſyſtem, iſt die unſchädlichſte von allen. Wenn ſie einen guten Ruf anfeindet oder einen böſen zu machen ſucht, ſo ſtreckt ſie die Hand aus ihrer Wolke, aber ſtiehlt vorher dazu die Peitſche. Streichelt und liebkoſet, lobt und kitzelt ſie, das thut noch weniger wohl, als ihre Züchtigung wehe thut; denn dem ehrlichen Kathederpferd fehlt aller Muthwille, und ſein Enthuſiasmus kam vorlängſt wie ein Mondſtein auf die Erde, ohne Feuer, ohne Farbe, ohne Elektricität.

Die Fakultät der ſchönen Wiſſenſchaften iſt es, die revolutionäre Eruptionen hervorbringt, ſie, die man Lyrik, Romantik, Humoriſtik und hiſtoriſche Politik nennt. Sobald ſich in ihnen die eigentliche Cameraderie mit Claque und Charivarie etablirt hat, wie in Paris, wo man dekretirt, „Que personne n'ait de l'esprit hors de nous et nos amis,“ iſt es geſchehen um alles Große, Edle, Schöne, wahrhaft Geniale; es gibt keine Individualität des Geiſtes mehr, es gibt eine Gewalt ausübende charakterloſe, wohldisciplinirte Bande der Geiſter.

Das Aſſociationsprinzip iſt materiell wohlthätig im Volke, ſpirituell ſchädlich. Die Mehrheit iſt der Korrektor und Recenſent, der Einzelne allein der Regent und Autor. Ich bin Monarchiſt in Gemäßheit dieſes Grundſatzes und widerſetze mich der Cameraderie als einer Zuvielregiererei und einem partheiſüchtigen Egoismus.

Es gab und gibt noch viele Berühmtheiten in litteris, die große Stücke auf ein Syſtem des Zuſammenwirkens hielten. Einige davon erſchufen die poetiſchen Mittwochs-, Samſtags- und Blaumontags-Geſellſchaften, die Gelehrten- und Künſtlerkongreſſe, es gab und gibt noch viele Andere, die die Schwachheit hatten, in Präſidentenſtühlen zu ſitzen, dieſe kreirten ſogenannte Societäten, Schulen und Salons, in denen der gute Ton, der gute Geſchmack und der Witz comme il faut ballotirt, getanzt, oder gewürfelt wurde. Aber alle dieſe guten Leute darf man ernſtlich der Cameraderie nicht beſchuldigen, weil ſie derſelben nicht bedürfen. Ein anderes iſts mit den ordentlich beſtallten und uſurpatoriſchen Gerants, deren viele Juden ſind, wie z. B. der Chef des Temps; denn alle dieſe Gold- und Strohmänner arbeiten gewiſſenlos für ein Projekt der Induſtrie und kennen weder eine vaterländiſche Literatur, noch eine vaterländiſche Politik, Mangels des impulſirenden Objekts.

Hätte wohl Börne jemals ſagen können: »das iſt mehr als niederträchtig und gemein, es iſt deutſch,« wenn er die Deutſchen liebte, hätte der Temps deutſche Schriftſteller verläumden, verrathen, verkaufen können,

*) S. oben S. 249 u. 250.

wenn keine Cameraderie, und zwar eine antideutſche wie eine antifranzöſiſche ſie dirigirt hätten. Die allergefährlichſte Cameraderie iſt die israelitiſche, weil ſie unſere Inſtitutionen gewiſſermaßen als ein Vergeltungsrecht naturrechtlich hervorrufen, zu Repreſſalien quand même auffordern.

Das ſogenannte junge literariſche Deutſchland war keine Cameraderie, weil es aus gewiſſen heterogenen, ja ſelbſt aus kosmopolitiſchen, kosmotheologiſchen und kosmomoraliſchen Elementen beſtand, die ein zufällig gleichartiger Zweck zuſammen fand, denn wäre dem nicht ſo geweſen, ſo würde ſich auch im Zuſtande der Auflöſung das Prinzip, die Tendenz und der Geiſt in ſeiner Totalität erhalten haben. Der Neid, der Ehrgeiz und der Hunger laſſen es vor der Hand unter den hoffnungsvollen Geiſtern eines Vaterlandes nicht zur Claque und Ligue kommen, im Gegentheil, ſie ruiniren ſich thörichter Weiſe in Konkurrenz und arbeiten einander das Material mit ſammt dem Marzipankorb des Verlags aus den Fingern.

Die Cameraderie hat in der Regel Erziehung, ſie hat mehr gelernt als ſie weiß und iſt unendlich voll Logik und Aeſthetik. Die Cameraderie hat gehörig Kollegia frequentirt, gehörig Examina gemacht und pünktlich ihre Schulden bezahlt, weßhalb ſie gebildet und honett iſt. Mehr aber müßt ihr von ihr nicht fordern und erwarten, die Kunſt zu reiten und friſiren ausgenommen, welche pariſiſch und engliſch ſind und zur Erziehung gehören.

Es gibt eine Cameraderie, die auf Reiſen geht und Stammblättchen und gelehrte Verſe ſchreibt, es gibt eine Cameraderie, die Archäologie, Orientalismus und transcendentale Diplomatie treibt; es gibt ferner eine Cameraderie, die ein politiſches, literariſches, ja ſogar ein dikaſteriales adminiſtratives Tirailleurfeuer in den Journalen unterhält, und es gibt endlich eine Cameraderie der Philoſophen, Juriſten und Mediziner, welche beſondern Syſtemen und fixen Ideen huldigen, z. B. daß alle Kranke durch Blutlaß kurirt, alle Rationaliſten verdammt und alle Politiſchunzufriedenen gehenkt werden müſſen.

Ich wünſche demnach von Herzen, daß ſich eine letzte nagelneue Cameraderie im Intereſſe der geſammten Menſchheit aufrichte und Statuten publizire — eine Cameraderie der politiſch- literariſch- artiſtiſchen Unpartheilichkeit, Aufrichtigkeit, Humanität. Können wir es nicht zu ihr und ohne Ausnahme unſere Huldigung an den Thron der Wahrheit und Gerechtigkeit bringen, ſo iſt das ganze reformiſtiſche Streben des Zeitgeiſtes vergeblich und das Menſchengeſchlecht hat des Siſyphus Stein auf den Berg der Civiliſation gewälzt.

Das neue heilige Geiſt-Hospitalgebäude,

deſſen feierliche Grundſteinlegung am 25. Mai 1835 ſtattgefunden hat *), rückt freilich etwas langſam und bedächtlich ſeiner Vollendung entgegen, jedoch werden, wie man vernimmt, im Laufe dieſes Jahres die inneren Arbeiten fertig gemacht werden können.

Wenn auch dieſes Gebäude durch die großartige Anlage und ſolide Ausführung unſerer Vaterſtadt eine neue Zierde verleihen wird, und wenn auch die innere Eintheilung, wie dies ſchon viele hieſige und auswärtige Sachverſtändige beifällig anerkannt haben, allgemein dem Zwecke entſprechend befunden worden iſt, ſo iſt es doch auch eben ſo bekannt, wie nicht minder Alle darin in ihrem Tadel übereinſtimmen, daß der das Gebäude umgebende Garten theils zu kalt und verſteckt, hauptſächlich aber, abgeſehen von der Größe des Gebäudes ſelbſt, auch zu klein für eine ſo große Anzahl Kranker ſey, indem der gegen Süden gelegene Theil, der einzige für Kranke und Reconvaleſcenten benutzbare, auf 215′ Tiefe nur 55′ Breite enthalte, mithin für die beiden Geſchlechter abgetheilt, jedem nur einen kleinen Raum zur Bewegung und Erholung zuweiſe.

Glücklicherweiſe iſt die Beſeitigung dieſes gewiß nicht mit Unrecht gerügten und allſeitig gefühlten Mangels eines größeren Gartenraums leicht, und liegt durch Zutheilung eines Theils des zur Bibliothek gehörigen Terrains ſo nahe, daß wohl mit Zuverſicht und Vertrauen gehofft werden darf, Frankfurts erleuchtete obere Staatsbehörden werden ſich hierzu gerne bereitwillig finden laſſen.

Der zwiſchen dem ſüdlichen Flügel des Hospitalgebäudes und der Bibliothek liegende Platz hat eine Länge von 300 Fuß auf circa 240 Fuß Breite, iſt demnach ſo groß, daß hiervon recht gut noch ein Theil zur Benutzung als Hospitalgarten verwendet werden könnte.

Die Hälfte des angegebenen Platzes, welche zur Vergrößerung der Bibliothek, ſelbſt auf das Dreifache ihres jetzigen Raums, gewiß hinreicht, ſoll ohnehin nur als Garten verwendet werden; es kann daher wohl keinem Anſtand unterliegen, daß dem Hospital zur Vergrößerung ſeines Gartens, hauptſächlich zur nothwendigen Abtheilung deſſelben zum Gebrauch beider Geſchlechter, der übrige Theil überlaſſen werde. Eine Aufführung aller ſonſt dafür ſprechenden Gründe möchte hier um ſo überflüſſiger ſeyn, als ſchon der Augenſchein allein für die Nothwendigkeit ſpricht.

Löbliches Pflegamt des Hospitals zum heiligen Geiſt hat, wie verlautet, kürzlich dieſerhalb wirklich höheren Orts beantragt,

> daß ihm die Hälfte des Raums, welcher zwiſchen der jetzigen Grenze des Hospitalplatzes und der Bibliothek liegt, zur Vergrößerung des Hospitalgartens als Eigenthum unentgeldlich überlaſſen werde,

und es iſt, beſonders da hierdurch der frühere Plan, dieſes Terrain zu Gartenanlagen zu verwenden, keine Abänderung erleidet, vielmehr ſchon jetzt ohne Koſten für das Aerar zur Ausführung käme, ferner hierdurch die Straßenlinie vollkommen hergeſtellt und alle jetzt daſelbſt befindliche Uebelſtände beſeitigt, ſomit ſelbſt der Nachbarſchaft eine Wohlthat erzeigt, endlich auch neben der Verſchönerung der Straße dem Hauptmangel des

*) S. Jahrb. B. 5. S. 249. (Anm. d. Red.)

Hoſpitals Abhülfe zu Theil würde, an einem günſtigen Erfolg, wie geſagt, gewiß nicht zu zweifeln.

Die Ehre *).

Die Ehre iſt Anerkennung unſers innern Werthes. Dieſe Anerkennung muß von uns ſelbſt zuerſt ausgehen. Wer ſich ſelbſt nicht achten kann, der hat keine Ehre und wenn eine Welt ihm auf den Knien Räucherungen machte. Das erſte Erforderniß der Ehre iſt alſo innere Tüchtigkeit, und die höchſte Ehre hat der, welcher der Tugendhafteſte iſt, und wäre er ſonſt ein Bettler und ein Unwiſſender. Wer das von ſich gewiſſenswahrhaft rühmen könnte, könnte auch die Anerkennung von Außen verlangen, oder würde ſich, gebe man ſie ihm nicht, leichter darüber tröſten, als der von der Welt Angebetete, der ein Nichtswürdiger iſt.

Es liegt in der menſchlichen Natur, die Eigenſchaften von Andern anerkannt ſehen zu wollen, die man hat. Die Anerkennung unſers innern Werthes durch Andere iſt die Ehre, die man von Andern für ſich verlangt. Dieſe Anerkennung entgeht ſelten einem, der tüchtig iſt, wenn die Mitlebenden nicht verbildet ſind, ſondern ihre Natürlichkeit, Wahrhaftigkeit und Tüchtigkeit bewahrt haben. Ein ſolcher hat das Recht, Kränkungen ſeiner Ehre, alſo ſeines innern Werthes, ſeiner Talente, Leiſtungen oder ſeines Benehmens zu vertheidigen, oder denjenigen, der ſie läugnet, beſchimpft oder verläumdet, nach den Geſetzen des Staats zu verklagen, und auf Anerkennung, Rücknahme der Beſchimpfung, Abbitte der Verläumdung zu dringen. Wo kein Staat iſt, oder die Geſetze des Staates verachtet werden, da findet in ſolchem Falle Selbſtrache Statt, und wo man entweder wegen Unmacht des Staates ſolche Ehre zu ſchützen, oder aus falſchen Begriffen, daß des Staates Schutz und Ausſpruch ungenügend ſey, andere Anſtalten zur Rettung oder Wiederherſtellung der Ehre nach Gewohnheit und Anſichten eingeführt hat, treten dieſe Anſtalten an die Stelle der gerichtlichen Klage. Eine ſolche Anſtalt iſt der Zweikampf.

Zu dieſen Begriffen der Ehre hat der Irrthum, das Vorurtheil und die Narrheit der Menſchen noch andere Begriffe geſellt, welche theils aus dem Alterthum, aus rohen Zeitaltern, theils aus neueren Zeiten ſtammen. Römer und Griechen verloren die Ehre durch Sklaverei, wozu der Beſte durch Menſchenraub und Krieg kommen konnte, durch Feigheit im Kriege, wie natürlich iſt; ſpäter durch Verlaſſen der Religion, in der er geboren war, alſo auch wenn er Chriſt wurde; durch Verbindung mit Sklaven, bei Verheirathung von Witwen innerhalb des Trauerjahrs ꝛc.; während der Erwerb auf ſchlechten Wegen, Mißhandlung und Ermordung von Sklaven, Grauſamkeit und Despotismus nicht für unehrbar galt.

Bei den Deutſchen und durch ſie, als die erobernden oder Muſtervölker aller europäiſchen Nationen (die Türken ausgenommen) war der Feige, der Leibeigene (der kein eignes Gut hatte und fremdes bauen mußte), oder der Sklave, der perſönliche Dienſte dem Herrn leiſten mußte, unehrenhaft; eben ſo Ueberläufer, Landesverräther, Wortbrüchige, Lügner, Untreue und Wollüſtlinge. Dagegen waren Grauſamkeit gegen Sklaven und Kriegsgefangene und untreue Frauen, Unmäßigkeit im Trinken und Spiel, Faulheit und Prahlerei ganz gewöhnliche Dinge.

In der ſpäteren Zeit, nach Errichtung des deutſchen Kaiſerthums, waren in den meiſten Ländern Europa's, die ſlaviſchen und islamitiſchen Nationen ausgenommen, noch folgende Leute unehrenhaft.

Soldaten, welche den Fahneneid brachen, durchgehende Schuldner, Alle, die der Henker nach dem Geſetze berührte, Kuppler und lüderliche Frauen, untreue Rechnungsführer, Meineidige bei adeligem, fürſtlichem, gräflichem Wort und Offiziersparole. Man ſieht, unſere Alten hatten hierin richtiges Gefühl.

Alle dieſe konnten nicht ehrlich begraben werden, konnten aus der Erbſchaft gedrängt werden, kein öffentliches Amt bekleiden und kein Zeugniß ablegen.

Verachtete, alſo nicht ſowohl nach Geſetz, ſondern nach der Meinung unehrenhafte Leute waren folgende: die Leinweber, die Barbiere, Zöller, Muſikanten, Komödianten, Gaukler, Gerichtsknechte, Feldhüter, Todtengräber, Holz- und Thurmwarte, Bachfeger. Alle dieſe erhielten aber im 16ten Jahrhundert (erſt!!) Erlaubniß, in Zünfte und Innungen zu treten. Nicht aber die Schinder und wohl gemerkt deren Nachkommenſchaft, ſowie die Kinder obiger früher alle unehrenhaft blieben, als ob ſie Schuld trügen, daß ihre Eltern ſich nicht anders ernähren konnten. Ferner alle Unehelichgeborne, die der König gleichſam als ſeine Kinder annahm, weil ſie für Fremdlinge galten, daher Königskinder genannt wurden, und von denen gewiß eine gute Anzahl ſolche waren. Der Schinder wurde erſt im 18ten Jahrhundert ehrlich, die Unehelichen haben ſich ſelbſt durch Macht der Stimmzahl, alſo eigentlich repräſentativ ehrlich gemacht, was recht gut iſt, weil ſie für ihre Eltern büßten. Kinder der Verlebten oder durch Ehe legitimirte, ausgeſetzte oder in der Ehe zu früh geborne galten immer für fleckenlos. (Schluß f.)

Zinſenreduktion.

In der Sitzung hohen Senats vom 6. Juni d. J. iſt der Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 27. Mai d. J. *):

die Reduktion der Zinſen der ſtädtiſchen Schulden betr.,

genehmigt worden.

Zugleich hat hoher Senat von ſeiner Seite die Herren Schöff Scharff, Sen. Banſa und Sen. Dr. Schmid, demnächſt aber löbliche ſtändige Bürgerrepräſentation von ihrer Seite in ihrer Plenarſitzung vom 13. d. M. die Herren Obriſt v. Ellrodt, A. Bernus und Dr. Ohlenſchlager zu Vollziehungs-Kommiſſarien ernannt.

*) Von W. Bern.

*) S. oben S. 242. 255.

Dieſer gemeinſchaftlichen gemiſchten Vollziehungs-Kommiſſion iſt ſofort der unbeſchränkte Auftrag zugegangen, binnen Jahresfriſt ein dreiprozentiges Anlehen zu dem beſtmöglichſten Kurs und bis zu der, zur Konverſion der beſtehenden Staatsſchuld nöthigen Summe von höchſtens 8½ Millionen Gulden, ausſchließlich der ältern Recheneiſchuld, abzuſchließen, wobei jedoch die auszuſtellende 3%ige Obligationen in derſelben Form wie die gegenwärtigen 4%igen zu emittiren, auch zu ihrer Verzinſung und allmähligen Rückzahlung mindeſtens 320,000 fl. jährlich beſtimmt ſind, wohingegen eine Kreirung von unverzinslichen Recheneiſcheinen, ſo wie von Looſen, gänzlich ausgeſchloſſen bleibt.

Unſere löbliche Stadtgärtnerei

muß leider wenig oder nichts über die höchſt geſchmackloſe und anſtößige Lolch-, Treſpen- und Unkrautplantage vor der St. Katharinenkirche *) zu befehlen haben, ſonſt würde man dort wenigſtens, wie in unſeren Promenaden und auf dem Friedhofe, Klee- und Hafer-Anpflanzungen ſehen, die zwar auch nicht gerade ſehr ſchön, aber doch — nützlich ſind.

Aemterbeſetzung.

In der Plenarſitzung löbl. ſtändigen Bürgerrepräſentation vom 13. d. M. ſind die Herren Dr. Ohlenſchlager und Georg Finger zu Deputirten bei der Stadtlotteriekommiſſion **) erwählt worden.

Amtsniederlegung.

In der Sitzung hohen Senats vom 13. d. M. iſt auf das übergebene Amtsniederlegungsgeſuch des Herrn Gerichtsſchultheißen Syndikus primarius Schöffen Dr. J. F. E. Danz der Beſchluß erfolgt, daß unter Anerkennung und Würdigung der von demſelben geleiſteten erſprießlichen Dienſte und thätigen Widmung dem Wunſche deſſelben unter Beibehaltung des beſagten Titels und Ranges willfahrt werde.

Herr Gerichtsſchultheiß Syndikus Schöff Dr. Danz, an welchem unſer Gemeinweſen einen höchſt thätigen, geſchickten und gewiſſenhaften Mitarbeiter verliert, ſteht in ſeinem achtundſiebenzigſten Lebensjahre, und bekleidete das Syndikatsamt ſeit fünfundvierzig Jahren.

In die durch die Amtsniederlegung deſſelben vakant gewordene Schöffenſtelle iſt nach Maßgabe Art. 19. der Konſtitutions-Ergänzungsakte nach dem Dienſtalter Herr Senator Konrad Adolph Banſa fortgerückt.

*) Vgl. Jahrb. Bd. 4. S. 210. Bd. 5. S. 277. Bd. 7. S. 164. Bd. 8. S. 67. (Anm. d. Red.)

**) Vgl. Jahrb. Bd. 4. S. 46.

Notariatsweſen.

In der nämlichen Sitzung hohen Senats iſt der hieſige Bürger und ordentliche Advokat, Herr Dr. jur. L. Hoffmann III., mit Diſpenſation vom Examen, zum Notar ernannt, und in die Zahl der Notarien aufgenommen worden.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1837.

Am 5. Juni:

125) Herr Joſ. Theodor Eichmeyer, den 8. Nov. 1812 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., als Perückenmachermeiſter. E. 242 wohnhaft.

126) Herr Joh. Ph. Grätz, den 3. Januar 1806 geb., hieſiger Bürgersſohn, als Tapezierer. E. 116 wohnhaft.

127) Frau Maria Eliſ. Schüler, geb. Fabricius, von hier, reform., des hieſigen Bürgers und Schneidermeiſters, Herrn J. W. Schüler, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 28. Juli v. J.

Am 7. Juni:

128) Herr Georg Heinr. Dauth, den 9. Auguſt 1812 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., unter eidlicher Verzichtleiſtung auf das Gelangen zum hieſigen Bierbrauermeiſterrecht, als Skribent. B. 152 wohnhaft.

129) Herr Guſtav Geißler, den 26. Dezemb. 1812 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., als Kammmachermeiſter. C. 55 wohnhaft.

130) Frau Maria Agnes Ritter, geb. Schwarz, aus Rauenthal, kath., des hieſigen Bürgers und Weißbendermeiſters, Herrn J. P. Ritter, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 13. April.

Am 9. Juni:

131) Herr Joh. Chr. Oberlinger, den 3. Auguſt 1807 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., als Schloſſermeiſter. B. 234 wohnhaft.

132) Herr Joh. Friedr. Chriſtian Reiſer, ſeither hieſiger Beiſaß, den 14. Sept. 1785 geb., als Silberpolirer, und deſſen Ehefrau

133) Chriſtiane Marg., geb. Schneider, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 30. März. E. 205 wohnhaft.

134) Joh Siebert, aus Rendel, den 5. Februar 1812 geb., reform., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 28. April v. J., auf Ehelichung der hieſigen Bürgerstochter, Jgfr. Anna Kath. Sophia Kapp, als Steinmetzengeſell, unter eidlicher Verzichtleiſtung auf das Gelangen zum hieſigen Steinmetzenmeiſterrecht. B. 132 wohnhaft.

Aufnahmen in das israelitiſche Bürgerrecht.

Am 5. Juni:

44) Frau Lottchen Strauß, geb. Heß, aus Rödelheim, des hieſigen israel. Bürgers und Handelsmanns, Herrn Herrmann Strauß, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 2. März.

☞ Von den Frankfurter Jahrbüchern werden in Zwiſchenräumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hieſige Beſtellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Poſtämtern und Buchhandlungen. Aufſätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einſender, wenn ſie es wünſchen, ſtreng verſchwiegen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. G. A. Rapp — Drucker und Verleger: H. L. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Frankfurter Jahrbücher.

No. 38. Samſtag den 24. Juni 1837. **Bd. 9.**

Benachrichtigung.

Mit der gegenwärtigen Nummer iſt der **neunte** Band der Frankfurter Jahrbücher geſchloſſen. **Titelblatt** und alphabetiſches **Sachregiſter** werden nachgeliefert. Damit keine Unterbrechung eintrete, wird die weitere Folge oder der **zehnte** Band unverzüglich in acht oder zehn Tagen beginnen.

Den bisherigen verehrten Abonnenten wird die neue Folge der Jahrbücher pünktlich zugehen.

Der Pränumerationspreis bleibt **vier** Gulden für den Band von 30 — 36 Bogen.

Neu zutretende Abonnenten werden erſucht, ihre gefällige Aufträge baldmöglichſt anher gelangen zu laſſen. Zur Komplettirung der Jahrbücher können — ſo lange der Vorrath zureicht — auch die früheren Bände nachgeliefert werden.

Für den hieſigen Platz ſind die resp. Beſtellungen bei dem unterzeichneten Verleger, auswärts aber bei den löbl. Poſtämtern und Buchhandlungen zu machen.

Frankfurt a. M. den 24. Juni 1837.

Heinr. Ludw. Brönner.
Großer Kornmarkt Lit. J. Nro. 152.

Inhalt: Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt. — Geographiſcher Verein. — Generalverſammlung der Geſellſchaft zur Beförderung nützlicher Künſte und deren Hülfswiſſenſchaften. — Die Ehre. — Forſtweſen. — Licht und Schatten. — Stadtwehrangelegenheiten. — Fingerzeig. — Gemeine Beſcheide und Weiſungen der Gerichte. — Lebensanſichten. — Bürgeraufnahmen.

Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 21. Juni 1769 ſtirbt Herr Joh. Ludw. **Dollhopff**, welcher ſeit dem 28. Nov. 1746 Mitglied des Bürgerkollegs geweſen war.

Den 22. Juni 1728 ergeht eine Rathsverordnung, wonach blos hieſige Bürger zu Schrötern angenommen werden ſollen.

Den 23. Juni 1329 befreit Kaiſer Ludwig V. die Bürger von Frankfurt von allen Zöllen zu Waſſer und zu Land, wo ſie auch fahren, es ſey mit oder ohne Kaufmannsſchaft.

Am 24. Juni 1797 wird der hieſige Bürger und Handelsmann, Herr Franz **Brentano** von dem Kurfürſten von Trier, Clemens Wenzeslaus, zum Rath und Reſidenten allhier ernannt.

Den 25. Juni 1708 ſchickt hieſige Stadt zwei halbe Kartaunen nebſt einem Mörſer und allem Zubehör ſammt einem Stückjunker und dreizehn Konſtablern zu Waſſer nach Philippsburg.

Den 26. Juni 1576 wird auf Vorſtellung und Bitte der von E. E. Rath beſtellten Aerzte Dr. Adam Lonicerus und Dr. Erasmus Fleck, „gegen die unerfahrenen Juden-Aerzte gebührliches Einſehen zu haben, damit denſelben nicht geſtattet werde, die Leuth mit ihrer untüchtigen, ungereimten, ſelbſt gekochten und geſudelt Arzney zu betrügen und zu vernachtheilen", beſchloſſen: „Soll man Juden-Aerzt, wie hiebevor auch beſchloſſen, examiniren laſſen, ob ſie auch in ſolcher Kunſt gegründet ſeyen, und ſind neben den vorgenannten beeden Herrn Doktoren verordnet, Herr Carl Kühorn, Herr Ulrich Neuhauß und Herr Peter Albrecht."

Den 27. Juni 1704 werden an der Hauptwache zwei Soldaten enthauptet, die am 6. Dezember des vorhergehenden Jahres einen Bierzapfer erſtochen hatten.

Geographiſcher Verein.

Protokoll der dritten Generalverſammlung*) deſſelben.

Frankfurt a. M. den 16. Juni 1837.

§. 12. Herr Dr. **Kriegk** eröffnete die Sitzung mit einem Vortrag, worin über den gegenwärtigen Zuſtand und das bisherige Wirken des geographiſchen Vereins unter Hinweiſung auf den demnächſt erſcheinenden Jahresbericht, Bericht erſtattet wurde.

§. 13. Hierauf wurden, nach gemachter Anzeige, daß in Folge des §. 47. der Statuten **) die Herren M.

*) Vgl. Jahrb. Bd. 8. S. 227.

**) S. Jahrb. Bd. 8. S. 234—237 u. 243—244.

Getz und Dr. Spieß aus dem Vorſtande austreten, von dieſem, dem §. 26. gemäß, die Herren Dr. A. de Bary, H. A. Cornill-d'Orville, Rathsſchreiber Dr. Th. Müller und J. P. Wagner für die neue Wahl in Vorſchlag gebracht, und erhielten hierauf in geheimer Abſtimmung die Herren Dr. A. de Bary 6, Cornill-d'Orville 5, M. Getz 12, Dr. Th. Müller 1, Dr. Spieß 4, J. P. Wagner 4 Stimmen.

Die Wahl fiel demnach zunächſt auf die Herren M. Getz und Dr. A. de Bary.

§. 14. Zur Reviſion der Rechnungen wurden ſtatutenmäßig ſechs Mitglieder des Vereins in den Herren Phil. de Bary, Senator Dr. Böhmer, Dr. C. H. Häberlin, J. C. C. Knoblauch, F. W. Mack und M. G. Seufferheld zur Wahl in Vorſchlag gebracht, und erhielten hierauf in geheimer Abſtimmung die Herren Phil. de Bary 7, Senator Dr. Böhmer 10, Engelmann 1, Dr. Greiß 2, Dr. Häberlin 2, J. C. C. Knoblauch 5, F. W. Mack 6, M. G. Seufferheld 14, J. P. Wagner 1 Stimme.

Die Wahl fiel demnach zunächſt auf die Herren M. G. Seufferheld, Senator Dr. Böhmer und Phil. de Bary.

Die in dem vorſtehenden Protokolle erwähnte Eröffnungsrede des Herrn Dr. G. L. Kriegk iſt nachſtehenden Inhalts:

„Meine Herren!

Ein Jahr iſt verfloſſen, ſeitdem unſer Verein gegründet wurde; ſechs Monate ſind es, ſeitdem wir in einer zweiten Generalverſammlung mit der Berathung und Annahme der Geſetze die Thätigkeit deſſelben haben beginnen laſſen; und zum dritten Male ſind wir heute verſammelt, um uns Rechenſchaft über ſeine Wirkſamkeit zu geben, und die Pflichten zu erfüllen, welche der §. 17. unſerer Statuten uns auferlegt. Jene Verſammlungen vom 2. Juni und vom 9. Dezember 1836 waren konſtituirender Art, und unſer Blick war in denſelben nur auf die Zukunft gerichtet; heute dagegen haben wir rein adminiſtrative Geſchäfte zu verrichten, und unſer Auge blickt rückwärts auf die Vergangenheit. Das erſte Stadium der Vereinsthätigkeit iſt durchlaufen, und die geſetzlichen Beſtimmungen für dieſelbe ſind ein halbes Jahr hindurch in Wirkſamkeit geweſen. Hat ſich während dieſer Zeit auch der Verein ſelbſt ſo, wie wir hofften, wirkſam erwieſen? Sind ferner die Elemente, aus denen er zuſammengeſetzt iſt, die Umſtände, welche eine Beziehung zu ihm haben, und die Geſchicke, die er erlitten hat, ſo beſchaffen, daß wir unſere Erwartungen gerechtfertigt finden, und mit Vertrauen der Zukunft entgegen ſehen können? Dieſe Fragen drängen ſich uns unwillkührlich auf, und wir können die Antwort, welche die Erfahrung uns darbietet, nicht unbeachtet zurückweiſen, ohne uns des frohen Bewußtſeyns gedeihlicher Thätigkeit und mit ihm des Gedeihens unſerer fernern Arbeit zu berauben. Denn wie vortrefflich auch eine Sache an und für ſich ſelbſt ſeyn mag, und ſo wenig auch ein guter Zweck ohne Begeiſterung erſtrebt werden kann: ſo reicht doch in allen menſchlichen Dingen weder die Vortrefflichkeit einer Sache, noch die Begeiſterung für dieſelbe und die aus ihr hervorgehende Thätigkeit hin, um ſie gedeihen zu machen, ſondern es bedarf durchaus auch der Begünſtigung der Umſtände einerſeits, ſo wie einer beſonnenen Ermeſſung unſerer Kräfte und der verſtändigen Prüfung und Anwendung gemachter Erfahrungen andererſeits.

Laſſen Sie uns alſo, m. H., jetzt, da wir in das zweite Jahr unſerer Geſellſchaft eintreten, vor allen Dingen die Verhältniſſe derſelben und ihre ſeitherigen Leiſtungen unterſuchen, um dem Ergebniſſe einer ſolchen Prüfung ein ſicheres Urtheil entnehmen und auf dieſes unſere heutigen Beſchlüſſe gründen zu können.

Unſer Verein iſt noch jung, und jede neu entſtehende oder ſich noch begründende Sache hat mit Schwierigkeiten zu kämpfen; das Beſtehen ſo mancher anderer Vereine, welche bereits die Kräfte des hieſigen Publikums in Anſpruch nehmen, mußte von Anfang an ſein Aufkommen noch ſchwieriger machen; er konnte außerdem nur durch den Werth ſeiner Leiſtungen das Vertrauen und die Unterſtützung des Publikums in ſteigendem Grade zu erhalten hoffen, und doch waren ſeine Leiſtungen ſelbſt größtentheils von dem Umfang der pekuniären Mittel, die ihm zu Theil wurden, abhängig. Dies ſind die Umſtände erſchwerender Art, unter welchen unſer Verein entſtand; und nur in dem Werth ſeines Zweckes alſo lag die Möglichkeit ſeiner Entſtehung und ſeines anfänglichen Gedeihens.

Trotz dieſer Schwierigkeiten und des Nicht-Vorhandenſeyns begünſtigender Umſtände iſt der Verein auf eine Weiſe gediehen, die zu ſchönen Erwartungen für die Zukunft berechtigt. Unſere Geſellſchaft zählt nicht weniger als 101 Mitglieder, und bereits iſt uns für das zweite Jahr der Beitritt mehrerer neuer Mitglieder angekündigt. Sie hat ferner bei den andern dahier beſtehenden naturwiſſenſchaftlichen Geſellſchaften, ſo wie bei den auswärtigen Vereinen für Geographie die freundlichſte Aufnahme und zum Theil die Zuſage einer kräftigen Unterſtützung erhalten. Außerdem wurden uns viele Geſchenke von Büchern und Karten gemacht. Endlich iſt auch der Verein, ungeachtet der anfänglichen Beſchränktheit ſeiner Mittel und der vielen Arbeiten, welche die erſten Einrichtungen und Korreſpondenzen veranlaßten, im Stande geweſen, durch die Leiſtungen ſeiner arbeitenden Mitglieder das in ihn geſetzte Vertrauen zu rechtfertigen und ſich der Erhaltung und Steigerung deſſelben würdig zu erweiſen.

So, m. H., iſt uns der Rückblick auf die verfloſſene Zeit, wenn wir dabei die Kürze derſelben und jene erſchwerenden Umſtände nicht überſehen, nur ein Anlaß zur Freude; und wenn wir uns auch geſtehen müſſen, daß ohne den Beitritt vieler neuer Mitglieder der Verein nur ſehr langſames Schrittes ſich ſeinem Ziele zu nähern vermag, ſo können wir doch frohes Muthes der Zukunft entgegen ſehen, und dürfen mit Zuverſicht von dem zunehmenden Umfang unſerer Leiſtungen auch eine

fortwährende Zunahme der Unterſtützung des Publikums erwarten.

Der nach §. 44. unſerer Geſetze in den nächſten Wochen zu druckende und Ihnen mitzutheilende Jahresbericht wird den gegenwärtigen Zuſtand des Vereins im Einzelnen darlegen, und ich erlaube mir daher, Ihnen jetzt nur einen Ueberblick deſſen zu geben, was derſelbe ausführlicher enthalten wird. Die Zahl der Mitglieder iſt Ihnen bereits angezeigt worden. Von denſelben haben ſich zehn in die arbeitende Klaſſe einſchreiben laſſen, und dieſe wird demnächſt noch durch einige recht tüchtige Mitglieder, welche mit dem am 1. Juli beginnenden zweiten Jahre dem Vereine beitreten wollen, vermehrt werden. Zur Ernennung von Ehrenmitgliedern hat der Vorſtand bis jetzt noch keine Veranlaſſung gefunden. Zu korreſpondirenden Mitgliedern aber hat er fünf durch Geiſt und Kenntniſſe ausgezeichnete Männer ernannt, von welchen zwei, Herr Dr. Engelmann in St. Louis und Herr Ingenieur-Hauptmann Michaelis zu Aarau, uns bereits durch Zuſendung gediegener Arbeiten erfreut haben. Wir glauben auch Ihnen eine Freude zu machen, indem wir Ihnen die noch in unſern Händen befindlichen vortrefflichen kartographiſchen Arbeiten des Letzteren über die Schweiz und den Schwarzwald vorlegen.

Durch viele Geſchenke, für welche wir hiermit im Namen der Geſellſchaft öffentlich Dank ſagen, und deren verehrliche Geber der Jahresbericht Ihnen anzeigen wird, iſt für die Karten- und Bücherſammlung des Vereins ein ſehr ſchöner Grund gelegt worden; und ſo viel die, durch die Ausgaben für die Einrichtung des Lokals und die Anſchaffung der nöthigen Requiſiten in der erſten Zeit vorzugsweiſe in Anſpruch genommene Kaſſe es erlaubte, haben wir dieſelbe durch Ankäufe vermehrt. Sämmtliche Bücher, Karten und Reliefs, welche dem Vereine angehören, finden Sie in dem Geſchenkebuch und in dem chronologiſchen Verzeichniß der durch Kauf gemachten Anſchaffungen, welche wir Ihnen hiermit vorlegen, verzeichnet. Wir heben von dieſem Eigenthum des Vereins namentlich die Sammlung von Karten der Umgegend von Frankfurt hervor, welche einen recht guten Anfang genommen hat, und für deren Vervollſtändigung wir fortwährend beſondere Sorge tragen werden. Der Verein hat vorzüglich für dieſe Sammlung viele Geſchenke erhalten; und indem wir dies insbeſondere dankbar erwähnen, erlauben wir uns, an alle Mitglieder die Bitte auszuſprechen, uns zur Ergänzung dieſer für das hieſige Publikum vorzugsweiſe wichtigen Sammlung mit Rath und That behülflich zu ſeyn.

Die Einnahmen des Vereins beliefen ſich im verfloſſenen Jahre auf fl. 563. 24 kr. Die Ausgaben betrugen, mit Vorbehalt deſſen, was noch bis zu dem 1. Juli, als dem geſetzlichen Tage des Abſchluſſes, verausgabt wird, fl. 504. 13 kr. und zerfallen in folgende Rubriken: 1) für die Einrichtung des Lokals und die Anſchaffungen von Requiſiten fl. 205. 34 kr.; 2) Adminiſtrationskoſten (nämlich Heitzung, Beleuchtung, Pedellen- und Annoncengebühren, Porto und andere Ausgaben) fl. 184 58 kr.; 3) für die Anſchaffung von Büchern und Karten fl. 113. 41 kr. Unſere Kaſſabücher unterliegen ſtatutenmäßig der Prüfung der von Ihnen heute zu ernennenden Reviſoren, und dieſe werden Ihnen in der nächſten Generalverſammlung das Reſultat Ihrer Prüfung vorlegen.

Was die belehrende Thätigkeit des Vereins betrifft, ſo wurden vom 27. Januar an bis zum 15. März von den arbeitenden Mitgliedern öffentliche Vorträge über verſchiedene Gegenſtände gehalten, welche Anerkennung fanden. Gegenwärtig haben von 14 Tagen zu 14 Tagen Verſammlungen der arbeitenden Klaſſe Statt, zu welchen geſetzlich allen Mitgliedern der Zutritt vergönnt iſt, und zu denen der Vorſtand durch öffentliche Ankündigung dieſelben noch insbeſondere einzuladen ſich beehrt hat. Zu regelmäßigen eigentlichen Vorleſungen hielt der Vorſtand, weil ſie nur Abends gehalten werden könnten, die Zeit des Sommers nicht geeignet. Dagegen bereitet er ſchon jetzt für den nächſten Winter eine Reihe zuſammenhängender Vorträge über irgend einen für das größere Publikum beſonders wichtigen Theil der Geographie vor.

Der Vorſtand hat für gut gehalten, den Verein ſich erſt feſt begründen zu laſſen, ehe er die nöthigen Schritte zur Anknüpfung von Korreſpondenzen mit den übrigen geographiſchen Geſellſchaften thue; und er hat deßhalb erſt am Ende des Monats April den Vereinen zu London, Paris und Berlin die Anzeige von ſeinem Beſtehen gemacht, und bei denſelben um die Herſtellung eines näheren Verhältniſſes nachgeſucht. Wir haben in Betreff unſeres Schreibens an den Berliner Verein bis jetzt nur die Privatanzeige von der Ankunft und einer zu erwartenden freundlichen Erwiederung deſſelben erhalten. Die Geſellſchaften zu London und Paris dagegen haben uns in den letzten Tagen offiziell geantwortet, und zwar unſern Wünſchen ganz entſprechend und in einer Art und Weiſe, die für unſern Verein höchſt ſchmeichelhaft iſt. Wir beehren uns, die Schreiben dieſer Geſellſchaften ſelbſt den verehrlichen Anweſenden vorzulegen, und zeigen Ihnen nur noch an, daß beide Vereine uns zugleich mit einem Exemplar Ihrer gedruckten Schriften beſchenkt haben: eine Freundlichkeit, die uns zu um ſo größerem Danke verpflichtet, da ſie uns in den Beſitz ſehr theurer und ihrem Inhalte nach höchſt ſchätzbarer Werke ſetzt.

Ich habe Ihnen, m. H., den gegenwärtigen Zuſtand unſeres Vereins und ſeine ſeitherigen Leiſtungen und Geſchicke dargelegt, und Sie werden aus den Ihnen gemachten Mittheilungen erkennen, daß die Lage deſſelben ſehr befriedigend iſt. Durch keinen beſondern äußern und zufälligen Umſtand begünſtigt, aber auch eben ſo wenig durch ein außer ihm liegendes Hinderniß in ſeiner Entwickelung gehemmt, hat er in dem Werth ſeines Zweckes die Möglichkeit ſeines Beſtehens gefunden, durch ſeine Gründung verwandte Kräfte zu einer erſprießlichen Geſammtthätigkeit vereinigt, und durch die Reſultate dieſer Thätigkeit und die ihr gewordene Anerkennung ſeiner arbeitenden Klaſſe ein belohnendes und

anregendes Bewußtſeyn, ſo wie der Geſammtheit ſeiner Mitglieder ein Vertrauen auf das fortwährende Gedeihen der Geſellſchaft gegeben. Wir können ſomit, ohne eine Selbſttäuſchung zu begehen, die Vergangenheit als eine Bürgſchaft für die Zukunft anſehen, und mit feſter Zuverſicht an die Erreichung der Zwecke glauben, die unſer Verein bei ſeiner Gründung ſich vorgeſetzt hat. Darum laſſen Sie uns, m. H., mit heiterem Vertrauen, aber auch mit regem Fleiße, mit Ausdauer und Beſonnenheit unſere vereinte Thätigkeit heute von neuem beginnen. Wir werden dann am Ende des zweiten Jahres mit frohem Gefühle auf den Verlauf deſſelben zurückblicken, und, dem Ziele näher, uns des erhebenden Bewußtſeyns erfreuen, eine für die inneren und äußeren Zwecke intellektueller Bildung höchſt wichtige Wiſſenſchaft nach dem Maße unſerer Kräfte und dem Umfang unſerer Wirkſamkeit gefördert zu haben.“

Generalverſammlung der Geſellſchaft zur Beförderung nützlicher Künſte und deren Hülfswiſſenſchaften.

Dienſtag den 13. Juni 1837.

Nach verleſenem und genehmigtem Protokoll der letzten Sitzung *) wurden I. die Herren J. D. Theiſinger, Schreinermeiſter P. F. Dittmar, vorgeſchlagen durch Herrn J. G. Berckmann, Maurermeiſter M. Ritter, vorgeſchlagen durch Herrn L. Schaffner, Zimmermeiſter J. G. Eyßen, vorgeſchlagen durch Herrn C. C. Weigenand, zu wirklichen Mitgliedern, ferner II. nach Beobachtung der beſtehenden Verordnungen die Herren Emil Dollfuß, Präſident der Société industrielle zu Mühlhauſen, und Miniſterialrath Eckhardt in Darmſtadt zu Ehrenmitgliedern, und III. endlich Herr Daniel Köchlin-Ziegler, Mitglied der Société industrielle in Mühlhauſen, zum korreſpondirenden Mitgliede der Geſellſchaft ernannt.

§. 514. Der Herr Präſident berichtet, wie er von dem Gewerbvereine zu Darmſtadt zum Ehrenmitgliede ernannt und ihm das Diplom nebſt den Statuten jenes Vereins überſandt worden ſey.

§. 515. Hierauf wurde verleſen Bericht der Direktion der Sonntags- und Gewerbſchule über den Beſtand derſelben im Monat Mai nebſt Anzeige, daß mit dem im Monat Juli beginnenden neuen Schuljahre vier Mitglieder des Vorſtandes, nämlich die Herren Berckmann, Gehlhaar, Weiſe und Wülker ſtatutenmäßig aus der Verwaltung der Schulen auszutreten hätten, zu deren Ergänzung zugleich von der Direktion acht Mitglieder der Geſellſchaft in Vorſchlag gebracht wurden.

Zugleich wurde von Seiten des engern Ausſchuſſes eröffnet, wie es derſelbe zu der Vervollkommnung und dem Gedeihen der Schulen für zweckmäßig erachte, daß die Zahl der Schulvorſteher um zwei vermehrt würde.

*) S. oben S. 217.

Mit dieſem Antrage erklärte ſich die Verſammlung einverſtanden, und es wurde daher beſchloſſen:

Es ſey die Anzahl der Schulvorſteher um zwei zu mehren, und die Wahl derſelben zugleich mit der heutigen Wahl vorzunehmen.

§. 516. Sodann wurde verleſen Bericht der Direktion der Sparkaſſe über den Geſchäftsumſatz im Monat Mai.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Hiernach waren am 1. Mai baar in Kaſſe	19,602	53		
Dazu kamen an neuen Einlagen, Zuſchüſſen und Zinſen .	17,808	12	37,411	5
Hiervon gingen ab: Für Rückzahlungen und Unkoſten .			24,935	55
mithin verblieben baar in Kaſſe am 1. Juni			fl. 12,475	10

§. 517. Hiernächſt wurde die Rechnungsablage über Einnahme und Ausgabe bei der letzten Blumenausſtellung vorgelegt.

	fl.	kr.
Hiernach beſtand die Einnahme in .	1858	36
und die Ausgabe in folgenden Poſten:		
Reſtzahlung für das im vorigen Jahr erbaute Gewächshaus	708	30
für Auf- und Abſchlagen deſſelben . .	250	—
für Reparaturen an demſelben . . .	133	45
für Dekorationen in demſelben . . .	47	20
für Medaillen zu Preiſen	272	2
für Druckſachen, Papier und Buchbinderarbeit	131	50
für Beleuchtung und Röhren an die Gasfabrik	46	49
für Aufſeher, Taglöhner, Wächter und verſchiedene ſonſtige Ausgaben . . .	99	27
	fl. 1689	43

§. 518. Hierauf wurde nachſtehender Bericht der Verwaltung des Gewerbvereins verleſen:

„Die Verwaltung des Gewerbvereins hat in ihrem Beſtreben, den Gewerbſtand durch Aufmunterung der Gewerbtreibenden zu fördern, ſchon manche erfreuliche Früchte geſehen.

Zwei größere Ausſtellungen haben durch ihre Reichhaltigkeit und durch die wenigſtens theilweiſe Vorzüglichkeit der eingeſandten Arbeiten hinlänglich dargethan, daß ein großer Theil der hieſigen Gewerbtreibenden den Zweck des Gewerbvereins erkannt hat und in deſſen Plan eingegangen iſt, die Gewerbe an hieſigem Orte durch die Gewerbtreibenden ſelbſt zu heben. Aber viele unſerer ausgezeichnetſten Arbeiter haben ſich noch nicht entſchloſſen, auch Gegenſtände ihres Fleißes und Nachdenkens zu den Ausſtellungen einzuſenden. Sie wurden davon abgehalten, wie ſie gegen einzelne Glieder der Verwaltung ſich erklärten, theils weil ſie bekannt genug ſeyen, theils weil man ſonſt glauben möge, ſie ſuchten noch mehr Arbeit, oder wünſchten ihre Produkte abzuſetzen.

Auch dieſe Meiſter für den Gewerbverein und ſeine Ausſtellungen zu gewinnen, darauf war bisher die Verwaltung bedacht, und glaubt nach reiflicher Ueberlegung

als beſtes Mittel hiefür eine Vertheilung von Preiſen vorſchlagen zu können.

Nach einer ehrenvollen Auszeichnung zu ſtreben, das wird Niemand übel deuten können, und ſomit werden die obenerwähnten Einwürfe gegen Einſendungen zur Ausſtellung wegfallen. Auch die vorzüglichſten Meiſter würden jetzt eine neue Anregung bekommen, würden ſelbſt Gegenſtände einſenden, die bisher, weil ſie ſich zum allgemeinen Gebrauche und ſomit zum Ankaufe nicht eigneten, vielfach weggelaſſen wurden. Auf der andern Seite würde aber das Fortbeſtehen der Verlooſung diejenigen feſthalten, denen am Verkaufe gelegen iſt.

Die Verwaltung erlaubt ſich daher unmaßgeblich vorzuſchlagen:

Es möchte künftighin für jede Ausſtellung eine Beurtheilungskommiſſion von etwa ſieben Mitgliedern, die im Nothfall berathende Sachverſtändige zuziehen könnten, erwählt werden, um über diejenigen der ausgeſtellten Arbeiten, welche beſonderer Auszeichnung würdig ſind, Bericht zu erſtatten.

Die Verfertiger derjenigen Stücke, welche von der Beurtheilungskommiſſion empfohlen worden ſind, würden, inſofern ſich keine gegründete Bedenken gegen dieſe Vorſchläge erheben, mit den für dieſen Zweck beſtimmten Ehrenauszeichnungen belohnt, für welche vier Abſtufungen, goldene, ſilberne und bronzene Medaillen und die ehrenvolle Erwähnung feſtzuſetzen wären.

Die Verwaltung hat nun auch für dieſes Jahr die Zeit der Ausſtellung auf den November beſtimmt, da ſich dieſe Zeit als zweckmäßig im verfloſſenen Jahre bewährt hat.

Die Verwaltung macht die ergebene Anzeige, daß das Verwaltungsmitglied, Herr Berckmann, der bis jetzt mit ſehr dankenswerther Liebe und Pünktlichkeit die Geſchäfte des Kaſſiers bei derſelben beſorgt hat, dieſe Stelle wegen überhäuften anderweitigen Geſchäften niedergelegt hat, und an ſeine Stelle das Verwaltungsmitglied, Herr Gerhard Schiele, erwählt wurde, welcher dieſelbe auch anzunehmen die Gefälligkeit hatte."

Nach Verleſung dieſes Berichts erfolgte der Beſchluß:

Es ſey dem Vorſchlage der Direktion des Gewerbvereins gemäß bei der alljährlichen Gewerbausſtellung mit der Verlooſung noch eine Vertheilung von Preiſen in Medaillen und Ehrendiplomen zu veranſtalten, und werde daher die Direktion des Gewerbvereins erſucht resp. beauftragt, gutächtlichen Bericht anher zu erſtatten, auf welche Weiſe dieſer Beſchluß am zweckmäßigſten zur Ausführung zu bringen wäre.

§. 519. Nunmehr wird ein Bericht der Direktion der Blinden-Unterrichtsanſtalt über das Beginnen jenes Inſtituts und deſſen freudigen Fortgang verleſen.

Hierauf geſchah die Anzeige, wie der Lehrer bei jener Anſtalt, Herr Joſt, zu der heutigen Generalverſammlung eingeladen worden ſey, mit dem Erſuchen, derſelben eine erklärende Vorſtellung zu geben, wie der Unterricht mit den blinden Kindern vorgenommen und die Arbeiten von ihnen verrichtet würden.

Zugleich waren alle zu dieſem Zwecke vorhandenen Apparate und Utenſilien, ſo wie die von den blinden Kindern bereits gefertigten Arbeiten aufgeſtellt, und es gab hiernach Herr Joſt eine ſehr faßliche Auſchauung und Erklärung über die Art und Weiſe des Unterrichts und der Arbeiten dieſer Blinden.

Beſchluß: Es ſey der eingereichte Bericht im Archive zu reponiren; die verehrten Mitglieder der Geſellſchaft aber zu erſuchen, dieſe neue Unterrichtsanſtalt in wohlwollendem Andenken zu behalten, und ihr ſolche Gegenſtände, welche zum Unterrichte oder zur Beſchäftigung der blinden Kinder dienen können, zum Geſchenke verehren wollen.

§. 520. Hierauf wurde in Vortrag gebracht, daß die Errichtung einer Bell-Lancaſter'ſchen Schule für die hieſige Stadt, beſonders in Betracht des Bedürfniſſes einer Freiſchule für Unbemittelte, von der höchſten Wichtigkeit und dem erſprießlichſten Nutzen ſeyn möchte. Es liege gewiß auch in dem Streben der Geſellſchaft zur Beförderung alles Gemeinnützigen, daß eine ſolche Schule dahier ins Leben gerufen werde, und da von der höchſten Staatsbehörde bereits die Genehmigung zur Errichtung einer ſolchen Schule erfolgt ſey*), ſo dürfte das Anerbieten zu dieſem Zwecke die Schullokalitäten der Geſellſchaft einräumen und überlaſſen zu wollen, bei jener höchſten Behörde geneigten Anklang finden, und es frage ſich daher, ob die Geſellſchaft dieſes Anerbieten zu ſtellen beliebe.

Auf dieſen Vorſchlag wurde beſchloſſen:

Es ſey der geſtellte Antrag zu genehmigen, und der engere Ausſchuß zu beauftragen, von demſelben im Namen der Geſellſchaft der oberen Staatsbehörde in geeignetem Berichte Vorlage zu machen.

§. 521. Demnächſt wurde zur Anzeige gebracht, wie den Statuten gemäß mit Ende Juni die Herren Aſſiſtenten Klattenhof, Dr. Leykam und Dr. Fr. Scharff aus dem Amte zu treten hätten, und für dieſelben eine neue Wahl ſtattzufinden habe.

Nach von dem engern Ausſchuſſe in doppelter Anzahl gemachtem Vorſchlage und der ausdrücklichen Bemerkung, daß Jedem freie Wahl unbenommen bleibe, wurden die Herren Dr. Leykam, Klattenhof und Fiskal Dr. Joſt per majora zu Aſſiſtenten erwählt.

Hierauf wurde auf gleiche Weiſe die Wahl der bereits oben §. 515. angezeigten Schulvorſteher vorgenommen, und hierzu durch Stimmenmehrheit erwählt die Herren C. Gehlhaar, G. Heimpel, Dr. A. Renner, J. C. Ulrici, Oberlehrer Freſenius und J. G. Berckmann.

Beſchluß: Iſt der Direktion der Sonntags- und Gewerbſchule, ſo wie den erwählten Herren von dieſer Wahl per Extr. Prot. Mittheilung zu machen.

*) S. oben S. 178.

§. 522. An eingegangenen Geſchenken wurden ſchließlich angezeigt:

1) ein Schreiben des Ehrenmitglieds, Herrn Heinrich Zſchokke in Aarau, womit derſelbe die von ihm verfaßte Schrift: „Die Brandweinpeſt“ der Geſellſchaft zum Geſchenk übergiebt; ferner
2) diejenigen Geſchenke für die Blinden-Unterrichtsanſtalt, welche auf dem Berichte der Direktion jenes Inſtituts, wie bereits oben §. 519. bemerkt, aufgezeichnet ſtehen.

Hiermit wurde dieſe Generalverſammlung geſchloſſen.

Die Ehre.

(Schluß.)

Wollte man unſere dürren Reichsgeſetze noch weiter anwenden in dieſem Punkte, ſo waren alle Menageriebeſitzer, gar viele Dichter, Komponiſten und Muſiker, alle Schauſpieler und Seiltänzer unehrenhaft, und etwas klebt ihnen von der Meinung des Volks immer noch an, ſowie den Zigeunern. Der Urſprung der Unehrenhaftigkeit dieſer Leute hatte aber damals ihren guten Grund, nämlich: Unangeſeſſenheit, Vagiren und zum Theil Müßiggang.

Sehen wir einmal, was unſere Zeit für Ehre und für Schande hält.

Ich kenne Städte, in denen man den Werth der Menſchen nach den Geldſäcken ſchätzt, und jeder Reiche nach einem Unbekannten ſich erkundigt, ob er etwas habe. Sollte man nicht, wie in Seeſtädten Nordamerika's, die Sitte dort einführen, daß jedes Mädchen den weniger bemittelten Tänzern den Tanz verſagt?

Ich kenne Gegenden, in denen derjenige, und ſey es der bekannteſte Roué, wenn er ein von vor ſeinem Namen hat, mehr gilt, als der Beamte des Staats, und wo man den Fremdling, weil man in ihm ein von vermuthet, höher hält, als die bekannten Tüchtigen. Noch gilt ein entſetzliches Vorurtheil gegen Ehen von Adeligen und Unadeligen, als wenn es nicht viel unehrlicher wäre, ohne oder gar gegen Neigung zu heirathen, als mit Liebe. Dieſes Vorurtheil kann oft blos, wie in England, mit Gold platirt werden, wenn es ſchwinden ſoll.

Noch gilt eine — wie ſoll ich ſagen, nervöſe Spaltung zwiſchen Militär- und Civilſtand, als wäre einer mehr werth durch den Stand und nicht durch die innere Ehre. Noch hält man es hie und da für ehrenvoller, dem Beleidiger den Degen durch den Leib zu rennen, als zu klagen, noch will man lieber mit dem beſten Kameraden nicht mehr dienen, der das Edlere gewählt hat.

Was ſoll ich von dem reizbaren Ehrgefühl der Studenten ſagen? Auf mancher Univerſität wäre es faſt nöthig geweſen, gar nicht zu ſehen, um durch einen Blick nicht einen edeln Burſchen zu beleidigen, der des andern Tags ſeinen Gläubigern durchging.

Und der Zweikampf, das Blutabwaſchen der Ehre? Himmel, welche Lächerlichkeit! Weil irgend ein Zorniger, Ungezogener oder Boshafter einen Ehrenmann beleidigt hat, weil ein Schurke Töchter oder Weiber verführte, und der Vater oder Gatte dieſe Schurkerei mißbilligte, ſoll ſich derſelbe von einem Menſchen todt ſchießen laſſen, und die ſchurkiſche Ehrenhaftigkeit iſt gerettet, wenn keiner, oder jeder oder einer trifft. Alſo wer das Losdrücken eines Piſtols beſſer gelernt hat — eine Sache, die in vier Wochen der dummſte und ſchlechteſte Kerl lernen kann, — kann ungeſtört die Ruhe und den Frieden der beſten Familie ſtören? In Frankreich und Nordamerika, dem Land des Zweikampfs, iſt die Sache noch lächerlicher. Dort duellirt man ſich um Meinungen, und wenn ein humoriſtiſcher Duellant ſich Spaß machen wollte, könnte er allen Gelehrten durch Zweikampf beweiſen, daß die Sonne ſich um die Erde drehe.

Schöne Ehre! Prahlerei, Uebermuth, Menſchenverachtung, Ungeſetzlichkeit, Prellerei, Verführung macht keineswegs unfähig für die Geſellſchaft, aber ſicher kann in vielen Geſellſchaften ein Beethoven, ein Schiller oder ein Staatsbeamter nicht kommen, wenn er nicht ein rothes Band am Rock oder wenigſtens den Orden vom goldnen Spornen hat. Wenn ſie todt ſind, kommen ſie aber zu Ehren. Dieſe Art Narrheit iſt wenigſtens in Frankreich nicht, wohl aber in England.

Sonſt, wo der Arm alles, der Kopf nichts war, wo man keinen Maßſtab für die Güte eines Mannes hatte, weil faſt alles dumm und ungebildet war, außer die Geiſtlichkeit, galt nur die Kutte oder das Schwert, und der Zweikampf war Spiel und Maßſtab des Werths. Sonſt wo von Geburt Beſitz, Recht und Anſehen abhing, war ſie von Wichtigkeit, denn ein Leibeigener konnte nichts beſitzen, nichts erben, nicht ſtimmen, nicht in Krieg ziehen; jetzt aber kann die Zufälligkeit der Geburt keine Urſache des Uebermuths, ſondern nur der Benutzung dieſes Umſtandes zu beſſerer Pflege des Geiſtes ſeyn, und man ſollte weniger Umſtände mit der ſogenannten Legitimität in einer Zeit machen, in der faſt jeder Arzt und Phyſiolog an dem Geſichte des Sprößlings jene abmeſſen kann. In einer Zeit, wo es für eine Schande galt zu arbeiten, wo der höchſte Staatsbeamte wie ein Knecht, und ein freier Bauer für einen Fürſten angeſehen wurde (Oſtfriesland), wo ein Räuber ehrenwerther war, als ein Gewerbsmann der Stadt, in jener Zeit des Fauſtrechts, des Zweikampfs, der Dummheit und Unwiſſenheit konnte man die Arbeit verachten, was will man aber jetzt damit? Alle Familien werden arm werden, die nicht arbeiten, und faſt alle bemittelten Adligen müſſen arbeiten, weil ſonſt die Induſtrie ſie überflügelte. Was iſt aber für ein Unterſchied zwiſchen einem Fabrikherrn und einem Handwerker? Blos der, daß er mehr Geld hat. Unſer ganzes Syſtem von Ehre und Unehre beruht noch auf Vorurtheil. Wir alle ſind darin befangen, aber es iſt wenigſtens unſere Pflicht, unſer Reiz, ihnen kühn ins Geſicht zu ſehen, und anzufangen, die cyclopiſchen alten Mauern zu erſchüttern, welche es umgeben. Unſer Zeitalter wird ſie aber nicht ſtürzen können, wer aber dabei mithilft, ſtrebt wenigſtens der Zukunft entgegen. Das iſt ſchon etwas ehren-

haft. Aber ſelbſt, wenn wir Heiden, keine Chriſten ſeyn wollten, müßten wir Tugend vor allem, Wiſſenſchaft und Kunſt und Geſelligkeit — alſo das wahre Menſchenthum — für ehrenvoller halten, fänden wir es an Bettlern oder Fürſten, als jene Flitter des Vorurtheils abgenutzter Zeiten.

Forſtweſen.

Die Dr. Ch. S. Müller'ſche Sammlung der, durch Art. 1. unſerer Konſtitutions-Ergänzungsakte vom Jahr 1816 von neuem beſtätigten und feierlichſt beſchworenen kaiſerlichen Reſolutionen enthält hinſichtlich der Beſetzung des Forſtamtes im Bd. II. S. 84 Folgendes:

„Es verbleibet bey dem Inhalt der alten Ordnung in dieſem Titulo, mit dem Anhang, daß, weilen die Waldungen allenthalben abnehmen, folglich anjetzo mehr, als vorhero, auf deren Conſervation zu gedenken, und deshalb die nöthige Veranſtaltung wohlvorzukehren iſt, zwey Rathsglieder von zweyter Bank, ſo Altershalber dazu noch fähig, und der Waldordnung wohl kundig ſeynd, als Oberaufſeher zu dieſem Amt beſtellet, und ſo lang einer und der andere in fähigem Stand bleibet, beſtändig fort dabey gelaſſen werden ſollen, um die behörige Aufſicht über der Stadt Waldungen fleißig zu beobachten, und ſolcher geſtalten aller Gränz-Stein, Diſtrikten und nachbarlichen Strittigkeiten, zum gemeinen Nutzen und Auskunft, ſich wohl zu informiren, mithin denen übrigen Forſt-Bedienten eine größere Luſt und Eifer zu machen, ihre Dienſte deſto pflichtmäßiger zu dem gemeinen Beſten zu verrichten.“

Hieraus geht hervor, daß ſtets zwei Rathsglieder der zweiten Ordnung, die der Waldordnung kundig, folglich ſtets theoretiſch und praktiſch gebildete Forſtmänner, kurz Leute vom Fach ſind, auf das Forſtamt deputirt werden ſollen, eine Vorſchrift, die ſo vernünftig und löblich iſt, daß zu wünſchen wäre, ſie möchte auch bei ſonſtigen Aemterbeſetzungen durch kaiſerliche Reſolutionen unabweislich feſtgeſetzt, oder wenigſtens möglichſt in Anwendung gebracht oder zu bringen ſeyn.

Licht und Schatten.

Unter dieſer Ueberſchrift enthält die Nr. 36. der Jahrbücher einen Aufſatz, welcher — was die Schattenſeite anbelangt — den Beweis liefert, daß der Herr Verfaſſer mit Finſterniß umhüllt iſt.

Nach ſeiner Meinung ſind nämlich mehrere hieſige Aemter, z. B. das Holzamt, Kriegszeugamt, Pfandamt ꝛc. völlig überflüſſig, ſofort einzuziehen, und die bisher dafür verwendeten Summen zum Beſten der Herren Volksſchullehrer ꝛc. zu verwenden.

Der Herr Verfaſſer hat aber hierbei nicht bedacht, daß die Summen, welche beſagte Aemter bisher erfordert haben, in dekretmäßigen Beſoldungen der bei ſolchen verfaſſungsmäßig angeſtellten Beamten beſtehen, welche Beamten den Volksſchullehrern zu Liebe weder fortgejagt noch todtgeſchlagen werden können, vielmehr bei Abſchaffung der betreffenden Aemter entweder mit Beibehaltung ihrer Beſoldungen in den Ruheſtand verſetzt, oder anderweitig verwendet werden müßten, zu welch Letzterem jedoch abermals ein Todtſchlag von Beamten anderer, von dem Herrn Verfaſſer noch nicht für überflüſſig erkannten Aemter nöthig wäre, wenn den Volksſchullehrern ꝛc. in Bälde geholfen werden ſoll.

Ueber die angebliche Ueberflüſſigkeit der benannten Aemter will übrigens Einſender dieſes ſich nicht mit einer ganz überflüſſigen Widerlegung befaſſen, vielmehr hier nur noch bemerken, daß es nach ſeiner Anſicht Staatsbürgern, welchen das Recht gegeben iſt, achtbare und bewährte gute Mitbürger als Repräſentanten zu wählen, und durch dieſe das Wohl des Staats berathen zu laſſen, nicht wohl anſteht, über hieſigen Staatshaushalt noch ein Extra-Wörtchen mitzuſprechen und ihre Repräſentanten einer Pflichtverletzung öffentlich zu beſchuldigen.

Stadtwehrangelegenheiten.

In Beziehung auf unſere ehrenwerthe und in jeder Hinſicht volle Anerkennung verdienende Bürgerbewaffnung enthielt kürzlich ein auswärtiges Blatt nachfolgende erfreuliche Mittheilung:

Das Exercitium unſerer Stadtwehrmänner hat bereits wieder ſeinen Anfang genommen, und wird von Jahr zu Jahr mit mehr Fleiß und Aufmerkſamkeit fortgeſetzt. Schon hat dieſes Inſtitut einen ſolchen Grad erreicht, daß es den Linientruppen zur Seite ſtehen kann, und die wünſchenswerthe Vereinigung der vielen Corps zu einem Ganzen ſcheint auch nicht mehr fern. Herr Obriſt v. Ellrodt, ein äußerſt thätiger und einſichtsvoller Mann, der ſchon ſeit 22 Jahren dieſem bürgerlich-militäriſchen Inſtitut ſeine ganze Aufmerkſamkeit widmet, hat ſich durch Edelſinn und freundliches Benehmen die Achtung und Liebe aller Stadtwehrmänner zu gewinnen gewußt, und es iſt daher ſehr zu wünſchen, dieſer würdige Mann möge dem Inſtitute noch recht viele Jahre erhalten werden.

Fingerzeig.

Die zunehmende Theilnahme, deren ſich das vortreffliche Städel'ſche Kunſtinſtitut täglich mehr zu erfreuen hat, wovon das Andenken an ſeinen Stifter Frankfurts Bewohnern in ſtets dankbarer Erinnerung bleiben wird, veranlaßt das kunſtliebende Publikum auf einen Mißſtand aufmerkſam zu machen.

Es muß nämlich als ſtreitend gegen die von allen Gebildeten angenommene Sitte, als die Freunde der Kunſt in ihrem Genuß ſtörend, der eingeſchlichene Gebrauch ſicher erſcheinen, mit dem Hut auf dem Kopf in den ſchönen Sälen zu ambuliren.

Daß es zur Abhülfe eines derartigen Uebelſtandes

damit genüge, darauf aufmerkſam zu machen, dafür bürgt der wohlbekannte Sinn der Frankfurter, Schickliches und Gutes zu befördern. Ein Frankfurter.

Gemeine Beſcheide und Weiſungen der Gerichte *).

V. Die Rubricirung der Parthei-Schriften betr.

Wurde in Betreff der Rubricirung der Partheien auf den einzureichenden Schriften beſchloſſen:

mittelſt Anſchlags auf der Kanzlei bekannt zu machen, daß der Name derjenigen Parthie, für welche die Schrift eingereicht wird, im Rubro zuerſt geſetzt werde.

Resolutum im Appellationsgerichte zu Frankfurt den 13. Januar 1817.

VI. Die verſpätete Einreichung der Duplikate betr.

Um dem Mißbrauche der verſpäteten Einreichung der Duplikate vorzubeugen, und die Expedition der bei hochpreißlichem Appellationsgerichte ergangenen Dekrete ordnungsmäßig zu befördern, hat die unterzeichnete Kanzlei den Auftrag erhalten, folgende nähere Beſtimmung der früheren Verordnungen vom 21. Februar 1752 und 4. Februar 1763 zur Nachachtung hiermit bekannt zu machen:

1) keine Schrift von einem oder zwei Bogen, oder welche als eilfertig rubricirt iſt, ſoll ohne Duplikat von dem Secretarius angenommen werden;
2) das Duplikat jeder Schrift von drei bis fünf Bogen ſoll am andern Tag, und jedes Exhibiti von ſechs und mehr Bogen am dritten Tage, einſchließlich des Exhibitionstages, eingereicht werden;
3) haben die Kanzliſten bei eigener Verantwortlichkeit die Duplikate, welche zur vorgeſchriebenen Zeit nicht einkommen, auf Koſten der Exhibenten zu fertigen.
4) Dieſe Bekanntmachung ſoll im Kanzliſtenzimmer angeſchlagen werden.

Frankfurt den 28. April 1826.

Appellations-Gerichts-Kanzlei.

Lebensanſichten.

In Zeiten der Ruhe giebt es ſo viele kräftige Staatsmänner, als im Frieden tapfere Soldaten.

Wenn man täglich ſieht, wie viele Dummheiten begangen werden, darf man ſich wahrlich nicht wundern, daß der Verſtand verdächtigt oder von der Dummheit chikanirt wird.

*) Vgl. oben S. 257.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1837.

Am 9. Juni:

135) Frau Marg. Grahl, geb. Schröder, aus Oberolm, kath., des hieſigen Bürgers und Garn- und Leinwandhändlers, Herrn J. A. Grahl, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 16. März. C. 161 wohnhaft.

136) Frau Antonette Reutlinger, geb. Eid, aus Hanau, reform., des hieſigen Bürgers und Regenſchirmfabrikanten, Herrn Joh. Bapt. Reutlinger, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes v. 9. März. B. 123 wohnhaft.

Am 12. Juni:

137) Herr Joh. Georg Klapbach, den 16. Nov. 1804 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 1. Juni, als Gerümpler, unter eidlicher Verzichtleiſtung auf das Gelangen zum hieſigen Schreinermeiſterrecht. G. 126 wohnhaft.

138) Frau Sophia Wilh. Kretzſchmar, geb. Salomon, von hier, kath., des hieſigen Bürgers und Tapezierers, Herrn Joh. Ludw. Kretzſchmar, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 9. März. B. 232 wohnhaft.

Am 14. Juni:

139) Herr Heinr. Ad. Jung, aus Lich, den 19. Sept. 1809 geb., luth., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 19. Januar, auf Ehelichung der hieſigen Bürgerstochter, Jgfr. Maria Kath. Hager, als Bierbrauermeiſter. B. 163. 164. 165 wohnhaft.

140) Herr Joh. Phil. Metzger, den 30. Januar 1808. geb., hieſiger Beiſaſſenſohn, luth., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 4. April 1837, auf Ehelichung der hieſigen Bürgerstochter, Jgfr. Anna Maria Emilie Götz, als Handelsmann. E. 212 wohnhaft.

Am 16. Juni:

141) Herr Joh. Jak. Ehemann, den 26. Nov. 1795 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., als Schuhmachermeiſter. M. 54 wohnhaft.

142) Frau Maria Chr. Unfried, geb. Schmitt, von Loller, luth., des hieſigen Bürgers und Bendermeiſters, Herrn J. Dom. Unfried, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 6. Oktober v. J. A. 87 wohnhaft.

Aufnahmen in das israelitiſche Bürgerrecht.

Am 9. Juni:

45) Herr Liebhold Wolf Goldſchmidt, hieſiger israel. Bürgersſohn, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 23. März, als Handelsmann. L. 79 wohnhaft.

Am 14. Juni:

46) Herr Adolph Flersheim, den 25. Febr. 1809 geb., hieſiger israel. Bürgersſohn, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 3. Nov. v. J., als Handelsmann. H. 159 wohnhaft.

☞ Von den Frankfurter Jahrbüchern werden in Zwiſchenräumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hieſige Beſtellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Poſtämtern und Buchhandlungen. Aufſätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einſender, wenn ſie es wünſchen, ſtreng verſchwiegen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. G. A. Rapp — Drucker und Verleger: H. L. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Sachregiſter

zum

neunten Band der Frankfurter Jahrbücher.

Abſonderung, die, des Privatvermögens der Stadt Frankfurt von ihrem Staatseigenthume. Seite 78.
Abweisſteine auf den Chauſſeen. 256.
Aktenverſendung, die. 107. 114.
Aktuariatsſtelle, Kreirung derſelben, beim jüngeren Bürgermeiſter- und Sanitätsamte. 17. 18. 30. 59. 148.
Aemterbeſetzung. 8. 58. 266.
Aergerniß, öffentliches. 209.
Almoſenkaſten, allgemeiner, deſſen Rechnungsablage pro 1836. 3.
— evangeliſch-proteſtantiſcher, deſſen Jahresbericht von 1836. 5.
Amtsniederlegung. 266.
Andeutung, freundliche. 15.
Andler, Herr J. M., wird Major und Vorſtand des 9ten Quartiers. 258.
Anfrage. 16.
Anſichten über die Eiſenbahn-Angelegenheiten. 110. 141. 149. 157. 171. 187. 195. 208. 215. 254. 256.
Antwort auf den Aufſatz: Rüppell'ſches. 260.
Arbeitskraft, die, als Beſtandtheil des Vermögens betrachtet. 47. 55.
Armenanſtalt, kathol., deren Jahresbericht von 1836. 6.
Armen-Krankenpflege im heil. Geiſthoſpital im Jahr 1836. 93.
Aufforderung an den löbl. Gewerbſtand. 24.

B.

Banſa, Herr Sen., wird Mitglied der Vollziehungskommiſſion, die Zinſenreduktion betr. 265.
— wird Schöff. 266.
Bauer, Herr G. F., wird Ausrufer. 156.
Bauhof, über deſſen Verlegung. 17. 18. 31. 60.
Beamtenweſen, über daſſelbe. 219.
Beckmann, Herr C. A., wird Mitglied der Stadtwehr-Dispenſationskommiſſion. 12.
Beil, Herr des Raths, wird Kommiſſionsmitglied, die Verlegung der Faßaiche betr. 244.
Beiſaſſen, über deren Emancipation. 12.
Beleuchtung, die, vor der Stadt und Erweiterung der Promenaden. 41.
Bell-Lancaſterſchule, über deren Einführung. 177.
Belſchner, Herr J. Ch., wird Ausrufſchreiber. 156.
Bender, Herr Dr. und Zolldirektionsrath, tritt aus dem Bürgerkolleg. 58.
Bericht von den Verhandlungen der geſetzgebenden Verſammlung. 1. 17. 25 — 35. 59. 95. 101. 109. 117. 125. 133 — 137. 161 — 166. 169. 177. 183 — 191. 203. 239. Siehe auch Geſetzgebende Verſammlung.
Bernus, Herr A., wird Mitglied der Vollziehungskommiſſion, die Zinſenreduktion betr. 265.
Beruhigung, zur. 156.
Beſcheidener Wunſch, die Gehalte der evangel.-proteſt. Volksſchullehrer betr. 15.
Beſtehende, das. 256.
Bihl, Herr A. v., wird zum Mitglied des geſetzgebenden Körpers erwählt. 58.
Blinden-Unterricht, über denſelben. 99. 101. 138. 271. S. auch Koſel.
— Statuten der Unterrichtsanſtalt für Blinde. 194.
Blumenausſtellung, die diesjährige. 225. 270.
Bornheimer Erſparnißanſtalt, die, im Jahr 1836. 155.
Böcking, Herr J. J., wird Kommiſſionsmitglied, die Verlegung der Faßaiche betr. 244.
Bögner, Herr Dr. med., deſſen Vortrag in der Generalverſammlung der Senckenberg'ſchen naturforſchenden Geſellſchaft über die ägyptiſchen Mumien. 235.
Böhm-Oſterrieth, Herr, wird Kommiſſionsmitglied, die Verlegung des Bauhofs betr. 18.
— desgl. die Verlegung der Faßaiche betr. 244.
Brandverſicherungsanſtalt, hieſige, deren Wirkſamkeit im Jahre 1835 u. 1836 231.
Brofft-Schury, Herr, wird Kommiſſionsmitglied, die Verlegung des Bauhofs betr. 18.
— desgl. die Freimachung des Domportals betr. 166.
Buchdrucker-Kranken- und Invalidenkaſſe, ſechste Nachricht über deren Fortgang. 220.
Bürgeraufnahmen im Jahre 1837. 8. 12. 24. 36. 42. 46. 49. 58. 70. 74. 82. 86. 94. 100. 108. 116. 124. 132. 148. 160. 176. 182. 222. 230. 238. 246. 250. 258. 266. 274.
Bürgermeiſter- und Sanitätsamt, die Aktuariatsſtelle bei demſelben betr. 17. 30. 59.

C.

Cameraderien, die. 249. 263.
Cameraliſtiſches; über die Realrechte und Reallaſten, welche in hieſigem Stadt- und Landgebiete beſtehen, und deren Ablöſung. 85.
Catharinenkirche, das Gras vor derſelben betr. 266.
Civilbedienſtetens-, Witwen- und Waiſenkaſſe, deren Rechnungsablage pro 1836. 62.
Clarus, Herr des Raths, wird Kommiſſionsmitglied, die Freimachung des Domportals betr. 166.
Conventualinnen-Stellen, Beſetzung mehrerer. 246.
Cretzſchmar, Herr Dr., deſſen Vortrag in der Generalverſammlung der Senckenbergiſchen naturforſchenden Geſellſchaft. 217. 227.

D.

Damann, Herr Chr., wird Oberlieutenant bei der Stadtwehr. 250.
Danz, Herr Syndikus, Gerichtsſchultheiß und Schöff, legt ſein Amt nieder. 266.
Danzi, Herr Ludw., wird Unterlieutenant beim freiwilligen Infanterie-Bataillon. 246.
Daubenthaler, Herr Ludw., wird Mitglied des Stadtwehr-Disciplinargerichts. 16.
De Bary-Jordis, Herr, wird Kommiſſionsmitglied, die Grenzen der Befugniſſe des Maurer- und Weißbenderhandwerks betr. 18.
— desgl. die Freimachung des Domportals betr. 166.
De Neufville, Herr Senator, wird Kommiſſionsmitglied, den Status exigentiae pro 1837 betr. 18.
— desgl. die Verlegung der Faßaiche betr. 244.
— -Humſer, Herr, wird Kommiſſionsmitglied, die Zinſenreduktion betr. 164.
— deſſen Separatvotum. 242.

Diehl, Hrr Dr. jur., wird Kommiſſionsmitglied, die Oberappellationsgerichtsordnung betr. 166.
Diehn, Herr C. W., wird Unterlieutenant bei dem freiwilligen Jäger-Bataillon. 36.
Dienſtanſtellungen. 8. 16. 124. 148. 156. 246.
Disciplinargericht, das, der Stadtwehr, pro 1837. 16.
Domportal, deſſen Freimachung betr. 166.
Dotation der Schulen, Vortrag des Herrn Dr. Rapp hierüber in der geſetzgebenden Verſammlung. 134.
Döbel, Herr H. E., königl. holl. Arzt und Phyſikus zu Batavia, deſſen Geſchenke für das Senckenbergiſche naturgeſchichtliche Muſeum. 156.
Dunſt, Herr F. Ph., wird Unterlieutenant bei der Stadtwehr. 250.

E.

Eck, Herr Joh., wird Mitglied des Stadtwehr-Disciplinargerichts. 16.
Eherecht. Ueber die aus dem ehelichen Verhältniſſe entſpringenden perſönlichen Rechte der Ehegatten. 71.
Ehre, die. 265. 272.
Ehrenberg, Herr Dr. und Profeſſor in Berlin, erhält am 7. April 1837 von der Senckenbergiſchen naturforſchenden Geſellſchaft den Sömmerring'ſchen Preis für ſeine phyſiologiſchen Leiſtungen. 210.
Ehrlichkeit. 16.
Eiſenbahn-Angelegenheiten. 110. 117. 120. 141. 149. 157. 171. 187. 195. 208. 215. 254. 256.
Eiſer, Herr Dr. med., wird Mitglied der Stadtwehr-Dispenſationskommiſſion. 12.
Ellrodt, Herr Obriſt v., wird Kommiſſionsmitglied, den Status exigentiae pro 1837 betr. 18.
— desgl. die Zinſenreduktion betr. 164.
— erſtattet den Kommiſſionsbericht, die vergleichende Ueberſicht der Verwilligungen mit den Verausgabungen des Jahres 1835 betr. 206.
— wird Kommiſſionsmitglied, die Militärgeſetze betr. 243.
— wird Mitglied der Vollziehungskommiſſion, die Zinſenreduktion betr. 265.
— ehrenvolle Anerkennung ſeiner Wirkſamkeit bei der Stadtwehr. 273.
Emancipation, noch ein Wort über dieſelbe. 12.
Engelhard, Herr Hauptmann J. A., wird Mitglied des Stadtwehr-Disciplinargerichts. 16.
Entweichung, die, der Aprilgefangenen. 42.
Erſparniß-Erörterungen. 262.
Erſparungs-Anſtalt, deren Rechnungsablage pro 1836. 140.
— die Oberräder, deren Rechnungsablage pro 1836. 167.
— die Bornheimer, deren Rechnungsablage pro 1836. 155.
Expropriationsgeſetz, deſſen Publikation betr. 17.
— deſſen Anwendung auf Eiſenbahnen. 117. 120.
Eyßen, Herr Remigius, k. k. öſter. Oberlieutenant, wird zum Waſſer-, Weg- und Brückenbau-Inſpektor ernannt. 8. 16.

F.

Faſtnacht, die. 61.
Faßaiche, über deren Verlegung. 243.
Feuersgefahr, über dieſelbe, vor der Stadt. 54.
Finanz- und Abgabeſyſtem, über die Einführung eines zweckmäßigen dahier. 208.
Finger, Herr J. J., deſſen Vortrag in der geſetzgebenden Verſammlung, die Gehalte der evangeliſch-proteſtantiſchen Volksſchullehrer betr. 170.
— desgl. die Zinsreduktion betr. 243.
— Herr Georg, wird zur Lotteriekommiſſion deputirt. 265.
Fingerzeig. 273.
Fingerzeige zur Abwendung von Gefahr. 148. 156.
Flächengehalt der Frankfurter und Sachſenhäuſer Gemarkung. 73.
Forſtweſen. 273.
Frankfurt und die Eiſenbahnen. 196.
Frankfurt und ſeine Umgebungen, Beiträge zur Geſchichte der Topographie. 112. 123. 131. 145.
Frauen-Krankenkaſſe, israelitiſche, deren Jahresbericht von 1836. 111.
Freiſchulen, Vortrag des Hrn. Glock über deren Errichtung. 135.
Freundliche Andeutung. 15.
Fuhrleute, die hier ankommenden, deren Stappelrecht betr. 235.

G.

Gasbeleuchtung, die, in den Straßen betr. 205. 256.
Geborene, Getraute und Geſtorbene im Jahr 1836. 50.
Gefangene, politiſche, über deren Entweichung. 42.
Gegenſchreiber-Supernumerarien, deren Ernennung. 124.
Gehlhaar, Herr Konſt., wird Unterlieutenant bei der Stadtwehr. 250.
Gelegenheit den Hals zu brechen. 246.
Gemeine Beſcheide und Weiſungen der Gerichte. 58. 99. 257. 274.
Gemeindeglieder-Aufnahme auf den hieſigen Dorfſchaften im Jahr 1836. 100.
Gemeindegüter, über die erſprießlichen Folgen ihrer Vertheilung. 235.
Generalhypotheken, deren Abſchaffung betr. 18.
Generalverſammlung der Geſellſchaft zur Beförderung nützlicher Künſte ꝛc. 20. 87—90. 137 flg. 192. 217. 270.
— der Leſegeſellſchaft. 13.
Geographiſcher Verein, deſſen dritte Generalverſammlung. 267.
Gerichtliche Thätigkeit im Jahre 1836. 9—11.
Gerlach, Herr J. J., wird Aktuar beim jüngeren Bürgermeiſter- und Sanitätsamt. 148.
Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt. 1. 9. 13. 17. 25. 37. 43. 47. 51. 59. 63. 71. 75. 83. 87. 95. 101. 109. 117. 125. 133. 141. 149. 157. 161. 169. 177. 183. 191. 203. 211. 223. 231. 239. 247. 251. 259. 267.
Geſetzgebende Verſammlung, deren Verhandlungen. S. Bericht.
Gewerbverein, deſſen Bericht. 21—24. 271.
Gewerbweſen. 51. 68. 74. 81. 154. 166. 271.
Glaubwürdigkeit, über die, der Berichte und Ausſagen öffentlicher Beamten und Amtsſubalternen. 175.
Glock, Herr J., deſſen Vortrag in der geſetzgebenden Verſammlung, die Errichtung von Freiſchulen betr. 135.
Goethe's Denkmal. 127. 223.
Grindbrunnen, Rechnungsablage über den Bau deſſelben. 202. 211.
Greis, Herr J. H., wird Mitglied des Stadtwehr-Disciplinargerichts. 16.
Grünewald, Herr Oberlieutenant W. F., erhält ſeine nachgeſuchte Entlaſſung. 250.
Günderrode, Herr Hofmarſchall und Freiherr v., wird von neuem zum Senior der ſtändigen Bürgerrepräſentation ernannt. 246.
— Herr Schöff v., wird Kommiſſionsmitglied, die Begebung der ſtädtiſchen Mühlen zu Hauſen in Erbpacht betr. 18.
— desgl. die Freimachung des Domportals betr. 166.
— erſtattet den Kommiſſionsbericht, die Einführung des Steinkohlenbrands in der Kaſerne betr. 179.
— deſſen Separatvotum, die Begebung der zu Hauſen gelegenen ſtädtiſchen Mühlen in Erbpacht betr. 186.
— wird Kommiſſionsmitglied, die Militärgeſetze betr. 243.
Gymnaſium, Prüfungen an demſelben und deſſen Frequenz im Winterſemeſter. 1836/37 betr.. 130 u. 131.
— über deſſen Verlegung in den Arnsbergerhof. 205.
Gymnaſtiſche Anſtalt, allgemeine, für Frankfurt. 247.

H.

Hals, den, zu brechen, Gelegenheit. 246.
Handelsangelegenheiten, in specie die Verrufung der viertel und halben Brabanter Thaler betr. 179.
Handelsgericht, Verhandlungen über deſſen Niederſetzung. 11. 17. 32. 35. 255. S. auch Oeffentlichkeit und Mündlichkeit.
Handelsgeſetzbuch. 39.

Handelsrecht. 144.
Handelsſtaat, ein. 147. 160.
Hauſen, Begebung der dortigen ſtädtiſchen Mühlen in Erbpacht betr. 183.
Heine, Herr K., wird Unterlieutenant bei der Stadtwehr. 250.
Heitefuß, Herr Rittmeiſter, wird Mitglied der Stadtwehr-Dispenſationskommiſſion. 12.
Herzog, Herr C. L., wird Oberlieutenant bei der Stadtwehr. 250.
Heß, Herr Stadtbaumeiſter, wird Mitglied des Comité zur Errichtung eines Denkmals für Goethe. 130.
Heſſenberg, Herr, wird Mitglied der Einkommenſteuer- und Schuldentilgungskommiſſion. 58.
Heyden, Hr. Senator und Exconsul jun. v., wird an die Stelle des Herrn Schöff Saraſin auf die Einkommenſteuer- und Schuldentilgungskommiſſion deputirt. 8.
Hiepe, Hr. Dr. und Schöff, wird Kommiſſionsmitglied, die Aktuariatsſtelle beim jüngeren Bürgermeiſter- und Sanitätsamt betr. 18.
— erſtattet den deßfallſigen Kommiſſionsbericht. 59.
— wird Kommiſſionsmitglied, die Oberappellationsgerichtsordnung betr. 166.
Hilfskaſſe, die hieſige, Ueberſicht ihrer Wirkſamkeit von 1809—1836. 76.
Hiſtoriſch-Antiquariſches. Die Frankfurter Silbergrube. 37.
Hoffmann, Hr. J. H., wird Kommiſſionsmitglied, den Status exigentiae pro 1837 betr. 18.
— Herr Hauptmann, wird Kommiſſionsmitglied, die Militärgeſetze betr. 243.
— Herr Dr. L. III., wird Notar. 266.
Holzamt, über deſſen Entbehrlichkeit. 256.
Holzmeſſerei. 173.
Hospital zum heil. Geiſt. Ueberſicht der Krankenpflege in demſelben von 1817—1836. 83.
— das neue Gebäude deſſelben. 264.

J.

Jahn, Herr G. G., wird Mitglied des Stadtwehr-Disciplinargerichts. 16.
Ihm, Herr Schöff, wird von neuem zum Landamt deputirt. 8.
John, Herr F., wird Mitglied des Comité zur Errichtung eines Denkmals für Goethe. 130.
Irren- und Epileptiſchen-Anſtalt, deren Jahresbericht pro 1836. 52.
Israeliten, deren Aufnahme in das hieſige Bürgerrecht im Jahre 1836. 46. 50. 58. 70. 86. 94. 100. 108. 116. 132. 140. 148. 176. 182. 238. 258. 266. 274.
Israelitiſche Männerkrankenkaſſe, deren Rechnungsablage pro 1836. 146.
— Frauenkrankenkaſſe, desgl. 111.

K.

Kalb, Herr Ph. Jak., wird Mitglied des Stadtwehr-Disciplinargerichts. 16.
Kanalbauten, neue. 204.
— die Reinigung und beſſere Konſtruirung der Kanäle betr. 204.
Kapital-Abzahlung pro 1837 betr., deßfallſiger Senatsvortrag. 240.
Kapitalien-Steuer, die. 150. 174. 180. 189.
Katholiſche Kinder, arme, den Mehrbedarf an Schulgeld für dieſelben betr. 207 u. 208.
Kirchenmuſikaliſches. 45.
Kleinkinderſchule zu Sachſenhauſen, Feierlichkeiten bei Legung des erſten Steins zu derſelben. 198.
Kloß, Hr. Dr. jur., wird Kommiſſionsmitglied, die Aktuariatsſtelle beim jüngeren Bürgermeiſter- und Sanitätsamt betr. 18.
— desgl. die Oberappellationsgerichtsordnung betr. 166.
Knoblauch, Hr. J. C. G., wird Sekretär der geſetzgebenden Verſammlung. 59.
— deſſen Vortrag, den Zuſtand des evangeliſch-proteſtantiſchen Volksſchulweſens betr. 133. 169.
— desgl. die Zinſenreduktion betr. 243.
Konſtablerwacht, die. 42.
Koſe, Hr., deſſen Taubſtummenanſtalt betr. 17. 18. 19.
— Ueberſicht der ſeiner Anſtalt zugefloſſenen Geſchenke. 75.
— deſſen Vortrag über Blindenunterricht. 99. 100 flg.
Krankenſtand im Hospital zum heil. Geiſt von 1817—36. 83.
Kredit, der öffentliche. 63 flg.
Kriegk, Herr Dr., deſſen Vortrag in der dritten Generalverſammlung des geographiſchen Vereins. 268.
Kriegszeugamt, über deſſen Entbehrlichkeit. 256.
Kronthaler, viertel und halbe, deren Verrufung betr. 179. 190.
Krüger, Herr J. W., wird Güterſchaffner. 246.

L.

Lancaſterſchule, über deren Einführung. 178. 221. 245. 271.
Landjuſtizamt, über deſſen Entbehrlichkeit. 256.
Lebensanſichten. 8. 12. 24. 46. 49. 58. 70. 74. 82. 94. 100. 108. 116. 124. 148. 156. 176. 182. 230. 246. 274.
Leiszoll, der ſogenannte, eine Meßſteuer für den hieſigen Bürger. 173.
Leſegeſellſchaft, deren Generalverſammlung von 1836. 13.
Leſeverein, der, für Gewerbtreibende. 20. 24.
Licht und Schatten. 255. 262. 273.
Lukacsich, Herr Major v., wird Kommiſſionsmitglied, die Militärgeſetze betr. 243.

M.

Mack, Herr C. F. des Raths, wird Mitglied der geſetzgebenden Verſammlung. 16.
— wird Kommiſſionsmitglied, die Verlegung des Bauhofs betreffend. 8.
— Herr T., wird Kommiſſionsmitglied, die Grenzen der Befugniſſe des Maurer- und Weißbenderhandwerks betr. 8.
Mappes, Herr C. G., wird Unterlieutenant bei der Stadtwehr. 250.
— Herr Karl, wird Stadtröhrenmeiſter. 16.
Maſchine zum Straßenkehren. 15.
Maurer und Weißbender, über die Grenzen ihrer Handwerksbefugniſſe. 17. 18. 28. 60.
May, Hr. M., deſſen Vortrag in der geſetzgebenden Verſammlung, den Zuſtand des evangeliſch-proteſtantiſchen Volksſchulweſens betr. 170.
Männer-Krankenkaſſe, israel., deren Rechnungsablage pro 1836. 146.
Meſſen, die hieſigen, betr. 54.
Meßabgabe, deßfallſige Verhandlungen in der geſetzgebenden Verſammlung. 95. 101.
Metzler, Herr Schöff und Dr. J. W., ſtirbt. 246.
Meyer, Herr Dr. Syndikus und Schöff v., vertritt die Stelle des Herrn Syndikus und Schöff Dr. Thomas als ſtädtiſcher Geſandter bei der hohen deutſchen Bundesverſammlung. 258.
Mildthätigkeit. 3—7. 52.
Militärgeſetze. 256.
Militär-Strafgeſetze. 53. 243.
— Oberoffiziers-Witwen- und Waiſenkaſſe. 67.
Minner, Herr J. M., Lehrer am Gymnaſium, deſſen öffentliche Vorträge über Sprachwiſſenſchaft und Unterrichtsweſen. 176.
Miſſionsverein, der evangeliſche, deſſen Generalverſammlung. 236. 244.
Muſikantengeld, das, auf den Dorfſchaften. 117 flg.
Muſterſchule, die, Nachricht von derſelben. 159.
Mühlen, ſtädtiſche, zu Hauſen, über deren Begebung in Erbpacht. 183.
Müller, Herr Dr. und Senator, wird Kommiſſionsmitglied, das Aktuariat beim jüngeren Bürgermeiſter- und Sanitätsamt betr. 18.
— desgl. die Oberappellationsgerichtsordnung betr. 166.
— Herr J. C., wird Holzmeſſer. 156.
Münzweſen. 246. 256.

N.

Nachbewilligung von fl. 34,580. 30 kr. pro 1836 betr. 95. 206.
— verſchiedene, auf den Status exigentiae pro 1837 betr. 161 und 162.
Naumann, Herr C. Chr. Otto, wird Hauptmann bei der Stadtwehr. 250.
Neid? oder Mitleid? 257.
Neuburg, Herr Dr. und Senator, wird Kommiſſionsmitglied, die Grenzen der Befugniſſe des Maurer- und Weißbenderhandwerks betr. 18.
— erſtattet den Kommiſſionsbericht, die Koſel'ſche Taubſtummenanſtalt betr. 18 u. 19.
— wird Mitglied des Comité, die Errichtung eines Denkmals für Goethe betr. 130.
Norz, Herr J. J., wird Kommiſſionsmitglied, die Verlegung der Faßaiche betr. 244.
Notariatsweſen. 58. 266.
Noten und Text. 253.
Noten zum Text. 251.

O.

Oberappellationsgerichtsordnung, die. 164.
Oberrad, Nachricht über den Kranken-Unterſtützungsverein daſelbſt im Jahr 1836. 153.
— Nachricht über die dortige Erſparungsanſtalt im Jahr 1836. 167.
Oeffentlichkeit und Mündlichkeit bei dem neu zu errichtenden Handelsgerichte betr. 11.
Oeffentliches Aergerniß. 209.
Ohlenſchlager, Herr Dr., wird Kommiſſionsmitglied, den Status exigentiae pro 1837 betr. 18.
— erſtattet den Kommiſſionsbericht, die Begebung der zu Hauſen gelegenen ſtädtiſchen Mühlen in Erbpacht betr. 183.
— wird Mitglied der Vollziehungskommiſſion, die Zinſenreduktion betr. 265.
— wird von neuem zur Lotteriekommiſſion deputirt. 265.
Ortsnachbarn, über deren Wechſelfähigkeit. 7. 36.
Oſtermeſſe, die hieſige, von 1837. 209. 214.

P.

Paſſavant, Herr Phil. Jak., wird Aſſeſſor bei dem evangeliſch-reformirten Konſiſtorium. 8.
— wird Mitglied der Kommiſſion, den Status exigentiae pro 1837 betr. 18.
— wird Mitglied des Comité zur Errichtung eines Denkmals für Goethe betr. 130.
— Herr J. D., desgleichen. 130.
Patrizierfamilien, über die hieſigen. 257.
Pfandamt, über deſſen Entbehrlichkeit. 256.
Politiſche Gefangene, deren Translocirung nach Mainz betr. 108. 109.
Polizeygerichtliche und polizeyamtliche Thätigkeit im Jahr 1836. 43.
Polizeygeſetze, über die Nothwendigkeit ſtrenger Handhabung derſelben. 93.
Prioritätsordnung, die neue, betr. 18.
Promenaden, über deren Erweiterung. 41.
Prüfungen, öffentliche, an den Schulen. 130. 189.

Q.

Quartiervorſtandsſtelle, Beſetzung einer vakanten. 258.
Quartiervorſtandwahl, verbotene Stimmwerbung bei derſelben. 84.

R.

Rapp, Herr Dr., deſſen Vortrag in der geſetzgebenden Verſammlung, die möglichſte Sparſamkeit im Staatshaushalte betr. 192.
— wird Kommiſſionsmitglied, die Aktuariatsſtelle beim jüngern Bürgermeiſter- und Sanitätsamte betr. 18.
— desgl., die Militärgeſetze betr. 243.
— deſſen Vortrag in der geſetzgebenden Verſammlung, den Zuſtand des Volksſchulweſens und die Dotation der Schulen betreffend. 134.
— wird Kommiſſionsmitglied, die Oberappellationsgerichtsordnung betr. 166.
— verlieſt in der geſetzgebenden Verſammlung die Finalredaktion des Beſchluſſes über die Verhältniſſe des evangeliſch-proteſtantiſchen Volksſchulweſens. 177.
— desgl. die Finalredaktion der Beſchlüſſe, den General-Status exigentiae pro 1837 betr. 205.
Rau, Herr W. H., wird Mitglied des Stadtwehr-Disciplinargerichts. 16.
Rauch, Herr Major, wird Kommiſſionsmitglied, die Militärgeſetze betr. 243.
Ravenſtein, Herr F. A., deſſen Vortrag über die Topographie Frankfurts und ſeiner Umgebungen. 112. 123. 131. 145.
Reallaſten und Rechte in hieſigem Gebiet. 85.
Recheneiſcheine, unverzinsliche, über deren Kreirung. 179 flg.
Reinganum, Herr Dr., wird Kommiſſionsmitglied, das Aktuariat bei dem jüngeren Bürgermeiſter- und Sanitätsamt betr. 18.
— erſtattet den Kommiſſionsbericht, den Zuſtand des evangel.-proteſtantiſchen Volksſchulweſens betr. 125.
— deſſen Separatvotum über die Anwendung des Expropriationsgeſetzes bei Eiſenbahnen. 121.
— wird Kommiſſionsmitglied, die Zinſenreduktion betr. 164.
— desgl., die Oberappellationsgerichtsordnung betr. 166.
— erſtattet den Kommiſſionsbericht, die Errichtung einer Schule nach der Bell-Lancaſter'ſchen Methode betr. 177.
Renner, Herr Fr. J., wird Mitglied des Stadtwehr-Disciplinargerichts. 16.
Republik, eine. 160.
Reſpekttage, über dieſelben. 41. 44. 80.
Reuß, Herr Major J. G., wird Vorſitzer des Stadtwehr-Disciplinargerichts. 16.
Römer, Herr Dr., deſſen Aufſatz: „Die Frankfurter Silbergrube." 37.
Rüppell, Herr Dr. E., deſſen Vortrag in der Generalverſammlung der Senckenbergiſchen naturforſchenden Geſellſchaft. 228. 233.
Rüppell'ſches. 251 flg. 260.

S.

Sabbathſchänderei und öffentliches Aergerniß. 52.
Saraſin, Hr. Schöff, wird auf ſeinen Wunſch von der Stelle als Deputirter zur Schuldentilgungs- und Einkommenſteuerkommiſſion entlaſſen. 8.
— erſtattet den Kommiſſionsbericht, die Grenzen der Befugniſſe des Maurer- und Weißbenderhandwerks betr. 60.
— desgl. die Verlegung des Bauhofs betr. 60.
Scharff, Herr M., wird Kommiſſionsmitglied, die Zinſenreduktion betr. 164.
— Herr Schöff, wird Präſident der geſetzgebenden Verſammlung. 17.
— wird Mitglied der Vollziehungskommiſſion, die Zinſenreduktion betr. 265.
— Herr Dr. Friedr. Adolph, wird Auditeur mit Hauptmannsrang bei der Stadtwehr. 16.
Schäfer, Herr Jakob, wird Unterlieutenant bei der Stadtwehr. 250.

Scheidel, Herr Friedr. Andr., wird Unterlieutenant bei der Stadtwehr. 8.
— Herr C. F. Ph., wird Mitglied des Stadtwehr-Diſciplinargerichts. 16.
Schmid, Hr. Dr. und Senator, wird Kommiſſionsmitglied, die Zinſenreduktion betr. 164.
— desgl. die Oberappellationsgerichtsordnung betr. 166.
— wird Mitglied der Vollziehungskommiſſion, die Zinſenreduktion betr. 265.
Schmidt, Herr Joh., wird Mitglied des Stadtwehr-Diſciplinargerichts. 16.
— Herr J., Unterlieutenant bei der Stadtwehr, erhält ſeinen nachgeſuchten Abſchied. 156.
— Herr L. L., wird Oberlieutenant bei der Stadtwehr. 250.
Schreiber, Herr J., wird Unterlieutenant bei der Stadtwehr. 250.
Schulen, deren Dotation betr. 134 u. 135.
Schulweſen, evangeliſch-proteſtantiſches. 125. 133. 245. S. auch Volksſchulweſen.
— Oeffentliche Prüfungen. 130. 189.
— Muſterſchule. 159.
Schwager, Herr Ph., wird Kommiſſionsmitglied, die Zinſenreduktion betr. 164.
— deſſen Separatvotum. 242.
Schwarzkopf, Herr Dr. und Senator v., wird Mitglied der geſetzgebenden Verſammlung. 16.
Schwebende Schuld, die hieſige, über deren Beſeitigung. 208.
Senckenbergiſche, das, naturgeſchichtliche Muſeum. 156.
— naturforſchende Geſellſchaft, deren Jahresfeſt. 217. 226. 233.
Silbergrube, die Frankfurter. 37.
Sömmerringiſcher Preiß. 210.
Sonnenzeit, wahre und mittlere. 78.
Souchay, Hr. Dr. und Senator, wird Kommiſſionsmitglied, die Zinſenreduktion betr. 164.
— wird Kommiſſionsmitglied, den Status exigentiae pro 1837 betr. 18.
— erſtattet den Kommiſſionsbericht, den Status exigentiae pro 1837 betr. 192.
— erſtattet den Kommiſſionsbericht, Nachbewilligung auf den Status exigentiae pro 1836 betr. 206.
— erſtattet den Kommiſſionsbericht, verſchiedene nachträgliche Bewilligungen pro 1837 betr. 239.
— erſtattet den Kommiſſionsbericht, die Zinſenreduktion betr. 240.
— wird als Kommiſſar zu den Münzkonferenzen in München ernannt. 246.
Sparkaſſe, deren Rechnungsablage pro 1836. 139.
Spendefektion, die, des allgemeinen Almoſenkaſtens, deren Jahresbericht von 1836. 4.
Sperrfreiheit und Beleuchtung vor der Stadt. 14. 41.
Spies, Herr Dr., deſſen Vortrag wegen Errichtung eines Denkmals für Goethe. 127.
— wird Mitglied des hierzu erwählten Comité. 130.
Staats-Eigenthum, über das Frankfurter und deſſen Abſonderung vom Gemeinde-Eigenthum. 78.
Stadtgärtnerei, unſere löbliche. 266.
Stadtwehrangelegenheiten. 8. 12. 16. 36. 156. 246. 250. 258. 273.
Stappelrecht, das, der in Frankfurt ankommenden Fuhrleute 235.
Statiſtiſches. Flächengehalt der Frankfurter und Sachſenhäuſer Gemarkung. 73.
Status exigentiae pro 1837. 17. 18. 25—28. 161 u. 162. 191. 203 flg.
Städel'ſches Kunſtinſtitut. 116.
Städtiſche Angelegenheiten betr. 166.
St. George, Herr v., wird Mitglied des Comité zur Errichtung eines Denkmals für Goethe. 130.
Steinkohlenbrand. 174.
— über deſſen Einführung in der Kaſerne. 179.
Steuerweſen, in ſpecie die Arbeitskraft als Beſtandtheil des Vermögens betrachtet. 47. 55.
Stimmwerbung, die verbotene, bei Quartiervorſtandswahlen. 84.
Straßenkehrmaſchine. 15.
Straßenpflaſter. 256.
Straßenpolizei, dieſelbe betr. 222. 256.
— Wünſche der geſetzgebenden Verſammlung zu einer beſſeren, ſorgfältigeren und wirkſameren Einrichtung derſelben. 205.
Strömsdörfer, Herr Ph. J., wird Oberlieutenant bei der Stadtwehr. 250.
Stuplin, Herr Oberlieutenant, wird Mitglied des Stadtwehr-Diſciplinargerichts. 16.

T.

Tarifirung, über die, der preußiſchen Thaler und Fünffrankenſtücke. 190.
Taunus-Eiſenbahn, die, zwiſchen Frankfurt und Wiesbaden. 188.
Text zu den Noten. 252.
Thierquälerei. 236.
Thomas, Herr Dr. Syndikus und Schöff, deſſen Reiſe nach Baden betr. 258.
Todesfall. 246.
Topographie, die, Frankfurts und ſeiner Umgebungen. 112. 123. 131. 145.
Translocirung, die, der hieſigen politiſchen Gefangenen nach Mainz. 108. 109.
Turnanſtalt für Frankfurt. 247.

U.

Uebelſtand. 257.
Uhrenkonfuſion. 46. 78.
Unannehmlichkeiten und Gefahren auf den Wegen vor der Stadt und bei der Ueberfahrt am Fahrthor. 35.
Uſener, Herr Dr. und Senator, wird Kommiſſionsmitglied, die Verlegung des Bauhofs betr. 18.
— desgl. die Freimachung des Domportals betr. 166.
— desgl. die Militärgeſetze betr. 243.

V.

Varrentrapp, Herr Dr. Phyſikus und Profeſſor, deſſen Erwiederung auf den Vortrag des Hrn. Dr. Rüppell in der Generalverſammlung der Senckenbergiſchen naturforſchenden Geſellſchaft. 234.
Vergleichende Ueberſicht der Verwilligungen und Verausgabungen des Jahres 1835. 1. 206.
Verlegung, die, der Faßaiche. 243.
Verrufung der halben und viertels Kronthaler. 179.
Verſorgungshaus, deſſen Jahresbericht. 7.
Vertheilung, die, der Gemeindegüter, über deren erſprießliche Folgen. 235.
Volksſchulweſen, deſſen Zuſtand. 125. 133. 169. 177.
Vömel, Herr Dr. und Rektor, deſſen Oſterprogramm von 1837. 131.

W.

Wagner, Herr L. Ch., wird Oberlieutenant beim Staab der Stadtwehr. 246.
Wahl für die geſetzgebende Verſammlung. 16.
Waiſenhaus, deſſen Jahresbericht von 1836. 3.
Wechſelrecht. 7. 36. 41. 44. 80.
Wege, die, vor der Stadt ꝛc. 35.
Weigenand, Herr C., wird Kommiſſionsmitglied, die Grenzen der Befugniſſe des Maurer- und Weißbenderhandwerks betr. 18.
Weiknecht, J. J., wird Pedell bei der Einkommenſteuer- und Schuldentilgungskommiſſion. 246.
Winter, Herr Friedr., wird Mitglied des Stadtwehr-Diſciplinargerichts. 16.
Witwen- und Waiſenkaſſe der proteſtantiſchen Volksſchullehrer, deren Jahresbericht von 1836. 68.
Wunſch, beſcheidener, die Gehalte der proteſtantiſchen Volksſchullehrer betr. 15.

Z.

Zehntablöſungs = Geſetz betr. 191. 203.
Zinſenreduktion, über die, der hieſigen Staatsſchuld. 91. 96.
— deßfallſige fernere Verhandlungen in der geſetzgebenden Verſammlung. 162 flg. 240 flg. 255. 265.
Zinſenreduktion, Vorſchlag zur zweckmäßigen Bewirkung derſelben. 180.
Zur Berückſichtigung. 46.
Zwiebeln, neue. 197.
Zur Beruhigung. 156.

Digitized by Google